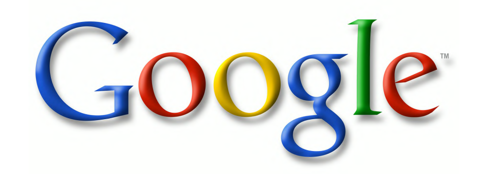


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

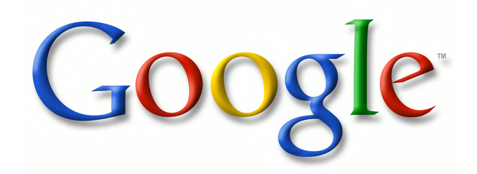
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

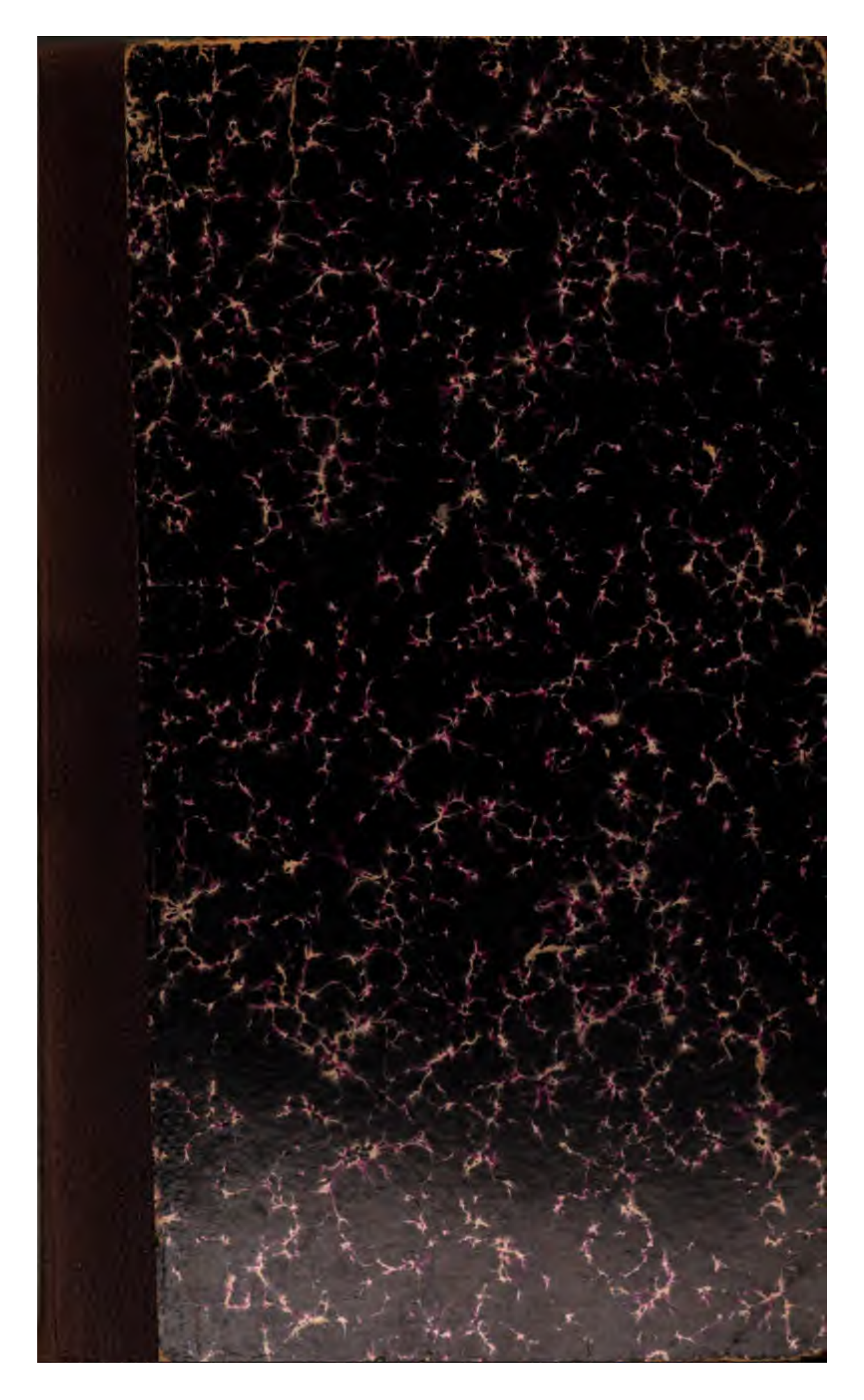
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

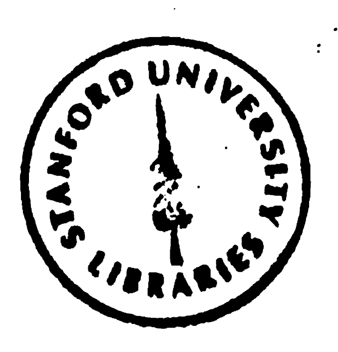
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

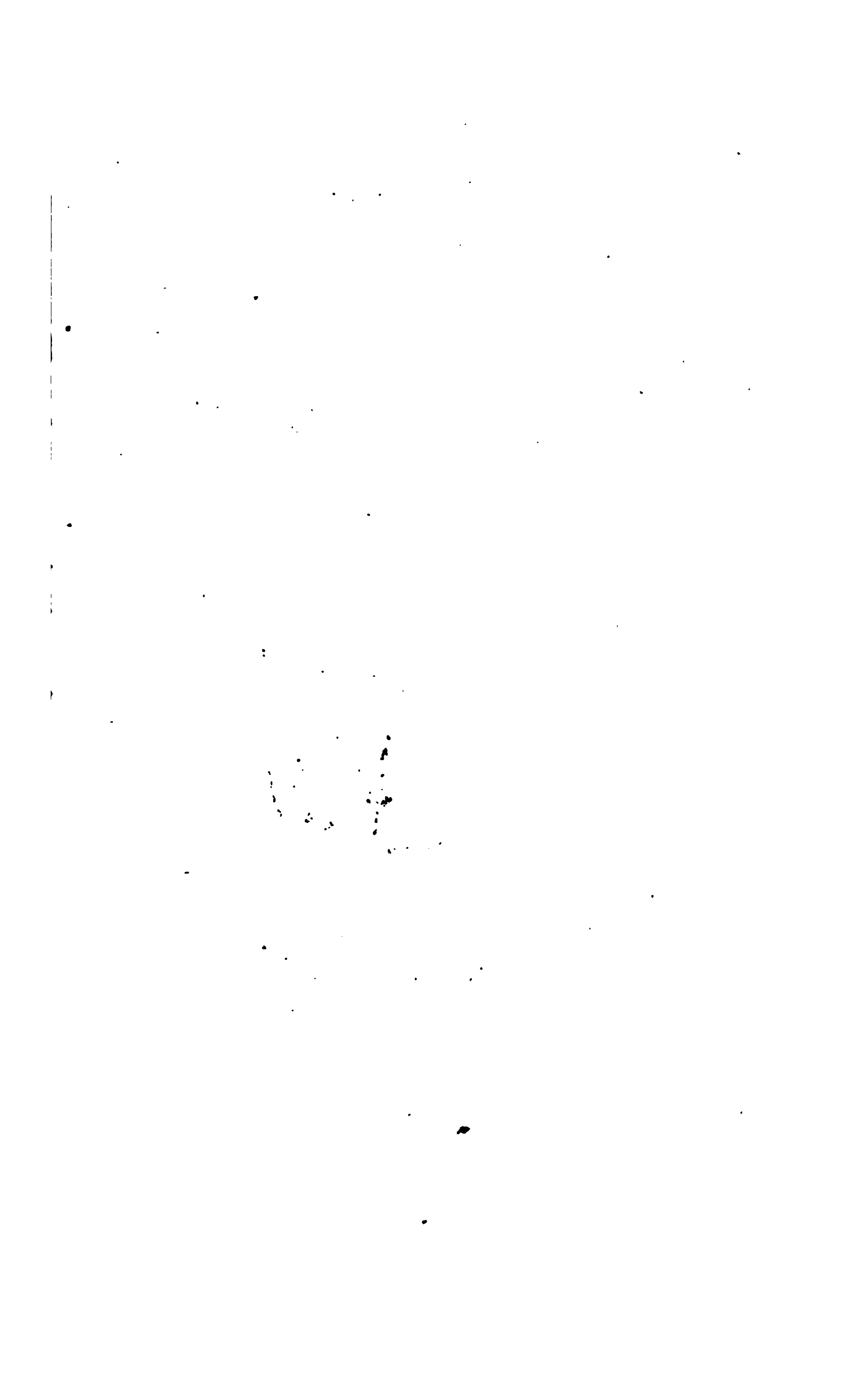
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

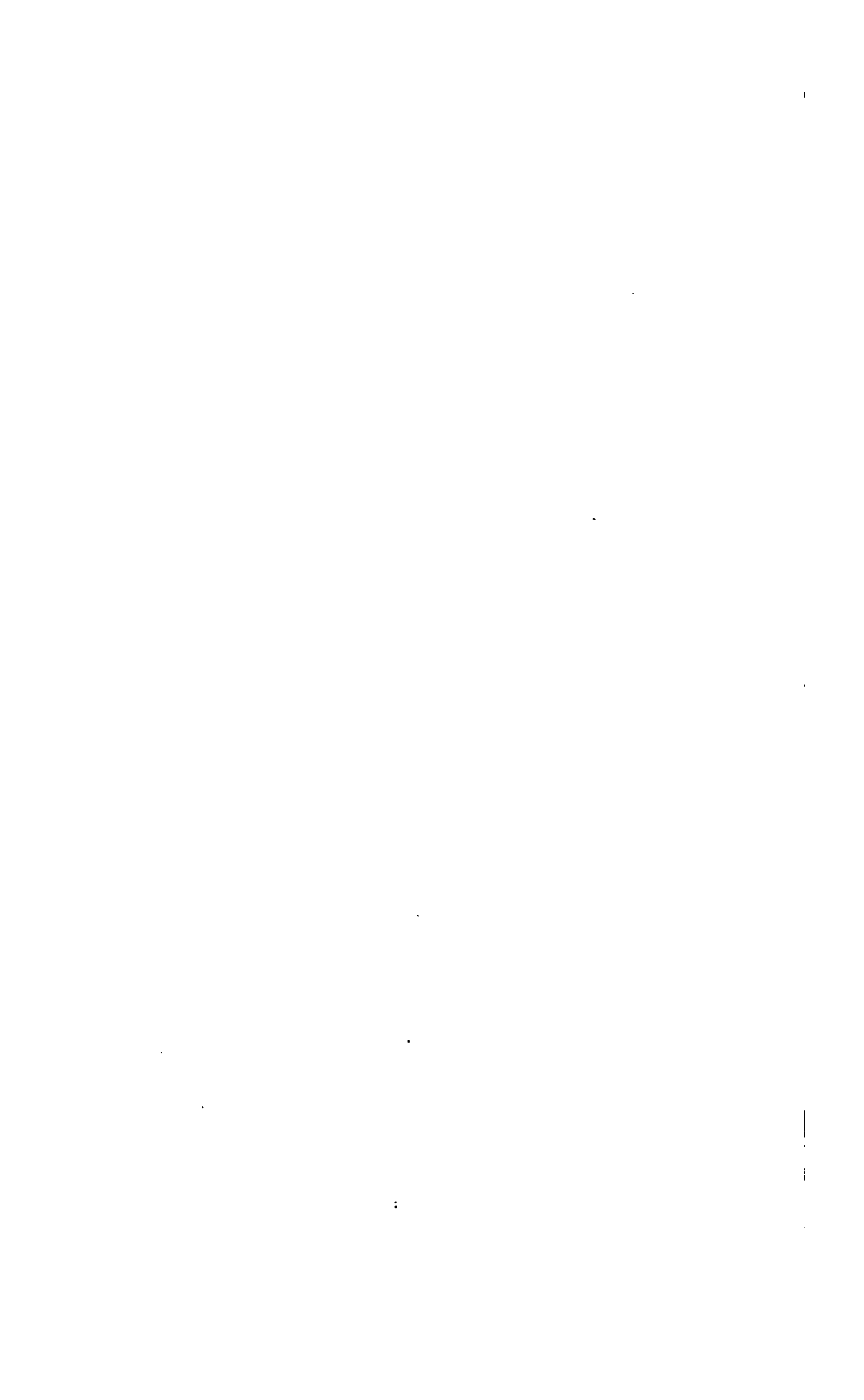
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





Zeitschrift

des

Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

Neue Folge. Zwanzigster Band.

(Der ganzen Folge XXX. Band.)



Kassel.

Im Commissionsverlage von A. Freyschmidt,
Hof-Buchhandlung.

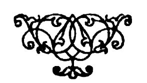
1895.

DD491
H6V3
v.20
1895

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
AUG 9 1971

Druck von L. Döll in Kassel.

Inhalt.





Einleitung.

Deutsche Kaufleute hatten 1190 vor Akkon im Lager der Kreuzfahrer unter den Koggen ihrer Schiffe das »Deutsche Marienspital von Jerusalem« neubegründet; deutsche Fürsten erhoben dies Institut am Ende ihres Kreuzzugs vom Jahre 1197 vor Akkon 1198 zum geistlichen »Deutschen Ritterorden«.

Der von den Spitalbrüdern bisher geführten Regel der Hospitaliter wurde die der Tempelritter hinzugefügt [1]). Papst Innozenz III. bestätigte den Orden am 19. Februar 1199 [2]).

Die Kaiser verliehen ihm das Recht, reichslehenbare Güter als Allode zu erwerben, befreiten ihn von jeglichen Reichssteuern, -lasten und -abgaben, und nahmen ihn, als seine Vögte und Schirmherren, in ihren besonderen Schutz [3]). Papst Honorius III. (1216—1227) begabte ihn mit Zehntenfreiheit, namentlich für selbstgerodete Novalien, verbot geistlichen und weltlichen Personen, Treueid und Huldigung von

---

[1]) Über die Vorgeschichte des Ordens die beste neuere Darstellung bei *Perlbach*, D. Statut. d. Deutsch. Ord. nach d. ältest. Handschrr. Halle 1890. Einl. S. XLII ff. u. S. 160 (Narr. de primord. ord. Theuton.); im folg. citiert: *Perlbach*, Statuten. Die Urkk. bei *Hennes*, Cod. diplom. ord. St. Mariae Teuton. I Mainz 1845 (cit.: *Hennes*, Cod. dipl.); *Strehlke*, Tabulae ord. Teuton. Berlin 1869 (cit.: *Strehlke*, Tab.); Graf *Pettenegg*, D. Urkk. d. Deutsch-Ord.-Centralarch. zu Wien. I Wien 1887 (cit.: *Pettenegg*, Urk.).

[2]) *Hennes*, Cod. dipl. I No. 4 mit falschem Datum 1198.

[3]) Eine übersichtliche Darstellung des Inhalts der päpstl. Privilegien giebt *J. Voigt*, Gesch. d. Deutsch. Ritter-Ord. in sein. 12 Balleien in Deutschl. I Berlin 1857 S. 353 ff. (cit.: *Voigt*, RO.), der kaiserl. ebenda S. 457, 461 ff.; im bes. Philipps v. Schwaben v. J. 1206 (*Hennes*, Cod. dipl. I 7), Ottos IV., 1212 (ebenda I 12), namentlich Friedrichs II. 1214, 1221, 1223 (ebenda I 15, 54, 64), welchem der Orden überhaupt die meisten Begünstigungen verdankte, vgl. *Böhmer-Ficker*, Reg. imp. V, 1, Innsbr. 1881 No. 1307—1317; *Voigt*, RO. I S. 396 ff.

ihm zu fordern, erlaubte ihm durch eigene Ordenspriester Spendung der Sacramente, insonderheit der letzten Ölung, Feier des Gottesdienstes selbst bei Interdict hinter verschlossenen Thüren in seinen Kirchen, Besetzung seiner Patronatskirchen mit Ordensklerikern, endlich directe Appellation an den Papst; Zehnten und Grundbesitz des Ordens stand unter päpstlichem Schutze; Höfe, Kirchen und Friedhöfe durfte er anlegen, allenthalben Almosen sammeln, Bruderschaften gewinnen; wer im Frieden der Kirche starb, sollte seine letzte Ruhe bei den Brüdern des Deutschen Ordens finden dürfen [1]. Zwei weitere Privilegien desselben Papstes verboten die Heranziehung des Ordens zum Bau von Befestigungen und öffentlichen Verkehrsanlagen [2].

Seinen Abschluss erhielt das stolze Gebäude des Deutschen Ordens in den Regeln, Gesetzen und Gewohnheiten, zu denen die Johanniter, Templer und Augustiner ihre Regeln, die Dominikaner ihren Strafcodex hergaben [3].

Wohl verstehen wir es, dass die Besten Deutschlands jener Zeit, die wie keine vorher und nachher deutsches Wesen im innigsten Verein mit dem Christentum auf weltumfassende Höhe erhoben sah, wetteiferten, dieser Verkörperung ihrer Ideale ihre Zuneigung in mannigfaltigen Formen zuzuwenden; zumal seit an der Spitze des Ordens Hermann von Salza (1210—1239) stand, des Kaisers Freund, der über ein Jahrzehnt geistliches und weltliches Schwert zu versöhnen, Deutschland in dem grossen Ringen beider Gewalten den Frieden zu bewahren trachtete [4] — da haben sich die Söhne der edelsten Geschlechter Deutschlands seinem Orden geweiht, da sind diesem die Zuwendungen reichlich geflossen, wie keinem der jüngeren Orden. Doch war, und darin macht sich eine neue Zeit bemerkbar, diese Nachblüte mittelalterlicher christlicher Liebesthätigkeit nicht mehr bloss,

---

[1]) Dies die zum Verständnis der Ordensgeschichte auch in Hessen wichtigsten Punkte der beiden Bullen Honorius' II. von 1216 XII 8 und 1220 XII 15 (*Hennes*, Cod. dipl. I 25 u. 29); vgl. dazu *Perlbach*, Statuten S. XLIV f.

[2]) *Hennes*, Cod. dipl. I 52 f., 1221 II 4 u. 5.

[3]) *Perlbach*, Statuten S. XXX f.

[4]) *Voigt*, RO. I 401 ff.; *Koch*, Herm. v. Salza. Leipz. 1885 S. 6 f. u. pass.

ja zum geringsten Teil, schlechthin auf Unterstützung der Ordensbrüder um Gottes willen gerichtet, sondern es treten ganz bestimmt ausgesprochene Zwecke hervor: Kranken- und Armenpflege und Bekämpfung, d. h. Bekehrung der Ungläubigen.

Um so mehr muss es befremden, dass die Quellen der Ordensgeschichte so spärlich fliessen. Zwar berichten die Chronisten von dem grossen Hochmeister und der Wirksamkeit des Ordens in Preussen, aber über die deutschen Balleien, selbst die wichtigste derselben, Hessen, fehlt fast jede Nachricht. Wo des Ordens gedacht wird, z. B. bei der Darstellung des Eintritts Landgraf Konrads von Thüringen, der Erhebung der Gebeine Elisabeths, geschieht es in geradezu auffallender Kürze. Gleichwohl hat man vielfach den Eindruck, dass die Chronisten genau, selbst bis in Einzelheiten hinein, orientiert waren [1]. Nicht einmal Caesarius von Heisterbach, der doch seine Vita S. Elisabeth auf Veranlassung der Deutschen Herren zu Marburg schrieb [2], hat es der Mühe für wert gehalten, eingehendere Mitteilungen über seine Auftraggeber zu machen. Erst der Dominikaner Dietrich von Apolda hat in seiner Biographie Elisabeths, noch der Reiseeindrücke voll — er hatte Marburg nach der Einweihung der Elisabethkirche (1283) besucht — den Ritterbrüdern ein ehrenvolles Denkmal gesetzt [3].

Von den Gründen, welche *H. v. Nathusius-Neinstedt* [4]) für dieses auffällige Schweigen anführt, ist der erste: der

[1]) Vgl. z. B. Ann. Col. Max. (MG. SS. XVII S. 843 ff.), Ann. Erphord. (SS. XVI S. 27 ff.) u. Chron. Sampetr. (Gesch. Qu. d. Prov. Sachsen I S. 72 ff.), Ann. Reinhardsbr. (Thür. Gesch.-Qu. I S. 215); vgl. auch *Lorenz*, Deutschl. Gesch.-Qu. II 3. Aufl. S. 202.

[2]) *v. Montalembert*, Leben d. hl. Elisab. v. Ungarn. Aus d. Franz. v. J. Ph. Städtler. Aachen u. Leipz. 1837 S. CXLV ff., 585 ff. Die neueste (3.) Aufl. 1862 war dem Vf. nicht zugänglich. *Börner*, Zur Kritik d. Quellen f. d. Gesch. d. hl. Elisab. in N. Archiv XIII (1888) S. 445. *Mielke*, Zur Biographie d. hl. El. Rost. Inaug.-Diss. 1888 S. 29 f. Die Resultate dieser beiden Schriften hat vervollständigend und berichtigend zusammengefasst *C. Wenck*, Die hl. Elisabeth in Syb. Ztschr. N. F. XXXII (1892) S. 209—244.

[3]) Dietr. v. Apolda in *Lambecks* Bibl. Caesar. Vindob. II. Wien 1669 S. 884. Auf ihn geht wohl auch die Notiz im Comp. hist. des Siffr. Presb. de Balnhusen (MG. SS. XXV S. 703) zurück.

[4]) Die Deutschmeister vor 1232. Marb. Diss. 1888. S. 4.

beschränkte Gesichtskreis der Chronisten, in dieser Allgemeinheit nichtig [1]). Drei der bedeutendsten Chroniken sind in der Nähe des thüringer Fürstenhofes und der Commenden Marburg und Griefstedt entstanden. Auch dass die preussischen Ordenschronisten keine genügende Kenntnis der fernen deutschmeisterlichen Balleien hatten, kann nur wenig befremden [2]). Begründeter scheint die Anklage gegen die zeitgenössischen Chronisten als Angehörige anderer Orden, dass sie den aufstrebenden DO., welcher der Welt- und Klostergeistlichkeit manche reiche Stiftung vorwegnahm, totzuschweigen versucht haben [3]). Waren doch die geistig regsamsten Laienkreise jener Zeit, die selbstthätig in die schöne Litteratur eingriffen und Anteil nahmen an der gelehrten, diejenigen, zu denen der DO. seine engsten Beziehungen unterhielt, aus denen er seine Mitglieder nahm, denen er seine Vergünstigungen und materiellen Unterstützungen zumeist verdankte. Eine Bestätigung findet diese Ansicht wohl in der eigentümlichen Thatsache, dass wenigstens in hessischen Urkunden des 13. und 14. Jhdts. DOBrüder fast nie als Zeugen genannt werden.

Nicht ohne Grund mag es daher geschehen sein, dass der DO., sonst so eifrig im Erwerben neuer, so zäh im Festhalten alter wohlerworbener Privilegien, dem Erzbischof von Mainz gegenüber, in dessen Sprengel die meisten und ausgedehntesten seiner deutschen Besitzungen lagen, „um demselben desto völliger verbunden zu sein", im Jahre 1221 auf gewisse Vorrechte verzichtete, namentlich seine Kleriker in der mainzer Diözese der erzbischöflichen Jurisdiction unterwarf [4]).

---

[1]) *Ilgen u. Vogel*, Krit. Bearb. u. Darstell. d. Gesch. d. thür.-hess. Erbfolgekriegs (1247—1264) in Ztschr. (d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk.) N. F. X. (1883) S. 158 ff.

[2]) Merkwürdig ist es eigentlich nur bei Peter von Dusburg, Cron. terre Prussie (SS. rer. Pruss. I 1861) im 4. Buch, welches unter seinen incidentibus zwar Cap. 21 den Tod der Elisabeth erwähnt, aber nicht einmal der Einrichtung des Hauses Marburg gedenkt.

[3]) *Voigt*, RO. I S. 355 ff., 484.

[4]) *Guden.*, Cod. dipl. IV S. 869 mit dem Jahresdatum 122.; der Reversalbrief Siegfrieds II. bei *v. Nathusius* a. a. O. S. 27 Urk. 2 ist datiert von Erfurt 1221 X 5. *Voigt*, RO. I S. 507.

Um so reicher und sicherer — freilich lange nicht so reich und so sicher, wie man es wünschen möchte — ist das Urkundenmaterial. Sein Charakter ist insofern politisch bedeutender als der der Urkunden anderer geistlicher Institute des Mittelalters, als der DO. an der Geschichte der Kirche, des Reichs und besonders der einzelnen Territorien vielfach beteiligt war; verfassungsgeschichtlich um so interessanter, als die Ordensurkunden vermöge der über grössere Gebiete ausgebreiteten Verwaltungsbezirke des Ordens (Balleien) mancherlei Beiträge zur mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte liefern; endlich kulturgeschichtlich deshalb bemerkenswert, weil der DO., erst ziemlich spät und zwar in einer Glanzperiode mittelalterlichen kirchlichen Lebens entstanden, im Verlaufe seines geschichtlichen Daseins vor anderen verwandten Erscheinungen an sich ganz besonders sowohl das Aufsteigen wie auch den Niedergang des religiösen Lebens und seiner Formen in der zweiten Hälfte des Mittelalters erkennen lässt.

Nach diesen Richtungen hin wollen die folgenden Ausführungen versuchen, die Geschichte der nach ihrem Ursprung und ihren Geschicken bedeutendsten deutschen Niederlassung des DO., der Ballei Hessen, deren Urkunden bisher allein von allen Balleien veröffentlicht worden, bis zum Jahre 1360 darzulegen [1]).

Es sei mir erlaubt, an dieser Stelle den Herren Beamten des Kgl. Staatsarchivs und ganz besonders meinen hochverehrten Lehrern, den Herren Professoren Dr. Freiherr von der Ropp und Dr. Schröder zu Marburg, meinen verbindlichsten Dank zu sagen für die vielfache freundliche Unterstützung, die sie meiner Arbeit haben zu Teil werden lassen.

[1]) *Publikat. aus den Kgl. Preuss. Staatsarchiven III. Bd. Hess. Urkundenb. I. Wyss*, Urk.-Buch der Ballei Hessen I 1879 (— 1300); II 1884 (— 1360). Im folg. citiere ich dieses Werk nach Band und Nr., nur da, wo es zur Unterscheidung oder zum deutlicheren Hinweis nötig schien, mit UB. bezw. nach Seite und Zeile, letztere exponiert. Über die letzte Darstellung der hessischen Ordensballei, von *Andersonn*. Der DO. in Hessen bis 1300. Königsb. Inaug.-Dissert. 1891, ein Urteil zu fällen, ist hier nicht der Ort.



Erster Hauptteil.

Geschichte der Ballei Hessen
bis 1360.

I. Abschnitt.

Der Deutsche Orden in Hessen bis zur Errichtung der Commende Marburg.
(1207—1234).



1. Reichenbach.
(1207—1261).

Im Hochsommer 1207 begab sich König Philipp auf päpstlichen Befehl zur Beilegung des Kronstreits mit Otto IV. zum Hoftag nach Nordhausen, welcher vom 15. August ab gehalten wurde. Verliefen auch die Reichsverhandlungen resultatlos, so wurde doch erstens ein Hilfegesuch des Patriarchen von Jerusalem und der Meister der Tempel- und Hospitalherren um Unterstützung gegen die Sarrazenen durch eine fünfjährige Pflugsteuer für das ganze Reich beantwortet [1]). Zweitens trat Friedrich, des anwesenden Landgrafen Hermann I. von Thüringen Sohn, durch seine Gemahlin, die ziegenhainische Erbtochter Luckardis, Graf von Ziegenhain-Wildungen, nebst den übrigen Gliedern des ziegenhainischen

---

[1]) *Böhmer-Ficker*, Reg. imp. V, 1 S. 44 Nr. 153 a u. S. 46 Nr. 160. Chron. Sampetr. (Gesch.-Qu. d. Prov. Sachsen I S. 49). (Jahrbb. des D. Reichs), *Winckelmann*, Philipp v. Schwaben und Otto IV. v. Braunschweig. I 1873 S. 423 ff.

Grafenhauses vor König und Reichsversammlung und schenkte dem DO., mit dem ihn die Überlieferungen seiner Familie verknüpften, auf seine Bitten die (wie die Ziegenhainer glaubten, ihnen gehörige) Kirche zu Reichenbach mit aller Zubehör [1]). Erzbischof Siegfried II. von Mainz (1200—1225) bestätigte am 25. Februar 1211 dem DO. die Schenkung, um schon am folgenden Tage seinen und der Ziegenhainer Irrtum zu widerrufen [2]). Denn allerdings hatten die Grafen von Ziegenhain und Reichenbach die Kirche gebaut, sie waren aber durch die spätere Übergabe derselben an einen Nonnenconvent des Patronats verlustig gegangen. Durch Kriege und die Ungunst des Klimas war das Kloster seit langer Zeit verödet, das Verfügungsrecht aber gleichwohl dem Erzbischof verblieben, sein Einspruch gegen die einseitige ziegenhainische Schenkung also berechtigt. Er gab nun seinerseits dem Orden die reichenbacher Kirche mit ihren Gütern und fügte die Erlaubnis hinzu, weitere Erwerbungen zu machen.

Der Orden besetzte sein Haus zu Reichenbach mit zwei Brüdern: zuerst 1219 begegnen uns Heinrich Sigewin [3]) und Eckhard [4]) als conversi in einer Pfandverschreibung über zwei Häuser eines fritzlarer Bürgers an das DOHaus Reichenbach [5]).

Unterdessen hatte sich ein für den DO. und seine Aufnahme in Hessen bedeutsames Ereignis vollzogen. Der alte Graf Heinrich III. von Ziegenhain-Reichenbach-Wegebach, einer der Stifter von 1207, derselbe, welcher das Kloster Aulisburg 1215 in Haina wiederherstellte [6]), trat 1219 mit seinem ältesten Sohne Heinrich IV. als „Heimlicher" (familiaris) [7]) in den DO. Er brachte dem Haus Reichenbach

[1]) I 1, 1207. — [2]) I 2 f., 1211 II 25 f. *Voigt*, RO. I S. 506.

[3]) Er war schon 1207 bei der Schenkung der Kirche zugegen (I S. 1[36]).

[4]) Nicht Konrad, wie *Andersonn* a. a. O. S. 12 angiebt.

[5]) I 6, 1219. Der Ansicht *Andersonns* S. 12[14], dass 6 (wegen conversi) vor 5 (fratres) zu setzen sei, pflichte ich bei.

[6]) *Rommel*, Hess. Gesch. I 1820 S. 319.

[7]) Ueber sie *Dudik* in Sitzungsber. d. k. k. Akad. d. Wissensch. zu Wien XVI (1855) S. 312[1]; *Perlbach*, Statut. S. 52 f. (Regel 32); auch I 304; die Bezeichnung als fratres steht dem nicht entgegen, vgl. die Bulle Honorius' III. (*Hennes*, Cod. dipl. I 49 S. 53). Es ist nicht anzunehmen, dass beide Grafen, wenn sie Voll- oder Mitbrüder gewesen wären, so bald nach dieser Bulle (1220 XII 15) das darin ausgesprochene

als Mitgift seine im Gericht Reichenbach (Lichtenau) gelegenen Orte Beldrichsfeld, Dorrenbach, Fischbach, Hezzelshagen, Kamphis und Wezzelsrode zu, sein Sohn die Orte Vortrieden und Poppenhagen. Die Gemahlin Heinrichs III., Bertha, und ihre weltlich bleibenden Söhne Wigger und Gottfried, letzterer damals noch Schüler, gaben ihre Genehmigung zu der Schenkung [1]).

Die nächsten Besitzerweiterungen des Hauses Reichenbach gingen vom Abt Ludwig von Hersfeld aus: 1221 überwies er ihm auf Bitten seines Lehensmannes, des Grafen Ludwig von Ziegenhain, eine Hufe in Casdorf, 1226 in Helmshausen 3½ Hufen. Zeuge der ersteren Übertragung war Bruder Heinrich, „sonst Graf zu Reichenbach" [2]). Selbst in Westfalen und den welfischen Landen ist das Haus begütert; dort mit 8 Hufen in Sundern, einem Geschenk zweier Grafen von Büren, gewiss auf Veranlassung des Grafen Heinrich von Ziegenhain, der als Zeuge genannt wird [3]); hier mit Reichslehen: Güter, Leute und die Kirche Johannis d. T. in Dransfeld schenkte ihm Ritter Hermann d. Ä. von Uslar [4]).

Seitdem erscheint Reichenbach als ordentliche Commende. Der 1. Comthur, Heinrich Sigewin, führt nach älterer Gepflogenheit des Ordens den Titel praeceptor [5]). Das Güterverzeichnis des Klosters Haina aus dieser Zeit [6]) nennt den Vorsteher magister curie, neben ihm einen celle-

---

Verbot des Ordenswechsels übertreten haben sollten, oder dass gerade ihnen der Austritt gestattet worden wäre: Heinrich III. war später, noch 1231, Cisterzienser in Haina (*Kopp*, Auserlес. Prob. d. Teutsch. Lehen-Rechts II 1746 S. 362); Heinrich IV. wurde Franziskaner-Eremit bei Marburg (Libell. bei *Mencke*, SS. rer. Germ. II S. 2028).

[1]) I 7, 1219 VI 10; der Entschluss zum Eintritt entstand natürlich früher. — I 9, 1220.

[2]) I 10, 1221 u. I 15, 1226.

[3]) I 4, vor 1219 (nicht 1220 wegen oben Anm. 1) wiederholt I 64, (1240). Sundern liegt nicht nnw. (UB. I Reg. S. 567), sondern etwa 8 Km. ssw. von Arnsberg.

[4]) I 8, (1220—1240).

[5]) I 14 f., 1225 f., beide sind identisch (*Andersonn* S. 12). Einer der schon 1219 erwähnten Ordensbrüder war jedenfalls Priester an der reichenbacher Kirche. *Voigt*, RO. I S. 109 f.

[6]) Ztschr. III S. 40—105, bes. S. 63; es rührt von Graf Heinrich III. her, ist also vor 1231 verfasst.

rarius Ludwig zur Verwaltung des Grundbesitzes. Wann die Erhebung zur Commende erfolgte, ist nicht mit Sicherheit anzugeben. Man wird sie jedoch erst nach 1221 ansetzen dürfen, weil in dem erwähnten Vertrag des Deutschmeisters Hermann mit dem mainzer Stuhl vom 5 Oct. 1221 die reichenbacher Niederlassung, obwohl sie doch vor anderen davon betroffen wurde, neben den übrigen Commenden nicht erwähnt wird; für sie urkundet also der DM. selbst.

Das hainaische Güterverzeichnis lässt einen Einblick thun in die Verhältnisse des Hauses zu Reichenbach. Damals war Graf Gottfried III., der jüngste Sohn Graf Heinrichs III., aus der Haft seines älteren Bruders Wigger und seines Oheims, des Grafen Wittekind v. Bilstein entkommen und hatte in Ordenshof zu Reichenbach Zuflucht gefunden; hier traf ihn der Vater in einer Mission seines Klosters Haina an [1]). Gleichzeitig spielte sich ein entgegengesetztes Ereignis dort ab: ein abtrünniger Ordensbruder war zurückgekehrt und büsste seinen Abfall in Sack und Asche [2]).

Der unruhige Graf Gottfried III. vergalt dem DHause seine Aufnahme schlecht. Unter dem Vorwand, dass sein Vater und Bruder dem Orden jene grosse Schenkung (1219) ohne seine Zustimmung gemacht, erhob er Ansprüche auf Vortrieden und Poppenhagen und liess sie erst 1243 fallen [3]).

Der ziegenhainisch-thüringisch-mainzische Erbfolgestreit über die Verlassenschaft Graf Friedrichs († 1226) war dadurch beigelegt worden, dass die Grafen Gottfried IV. und Berthold I. von Ziegenhain 1233 dem Landgrafen Konrad von Thüringen gegen dessen Verzicht auf Staufenberg, Treysa und Ziegenhain ihre Schlösser Reichenbach und Keseberg überliessen [4]). Trotzdem musste, bei dem Widerspruch der Erbtochter Graf Friedrichs, Sophie, nach dem Aussterben des thüringischen Hauses dessen Erbin Sophie von Brabant das Schloss Reichenbach, welches überhaupt im Brennpunkt jener Kämpfe stand,

[1]) Ztschr. III S. 62, dazu *Wenck*, Hess. Landesgesch. II UB. S. 148, 1220.
[2]) Ztschr. III S. 63: »in luctu et lacrimis«.
[3]) I 72, Fritzlar 1243 VII 10.
[4]) *Wenck*, Hess. LG. II UB. S. 150 f.

1249 wieder gewaltsam einnehmen[1]). Unter solchen Verhältnissen konnte das Deutsche Haus in Reichenbach nur ein kümmerliches Dasein fristen; von 1226—1261 ist ausser der Schenkung in Dransfeld keine Vergrösserung seines Besitzes nachweisbar, will man nicht eine Zuwendung von 1½ Hufen zu Oberngeis bei Hersfeld, die Mitgift des Ordensbruders Hermann von Bodenstein, für Reichenbach in Anspruch nehmen, was sich aus der Beurkundung durch Graf Wittekind von Bilstein schliessen lässt[2]).

Dafür aber hatte der DO. an anderen Punkten des Hessenlandes frische, kräftige Triebe eingesenkt, die unter günstigeren Verhältnissen zu einem mächtigen Baume erwuchsen, der seine Zweige weit über die Grenzen der Heimat ausbreitete.

2. Die Landgrafen von Thüringen und der Deutsche Orden.

(1225—1234).

Seit seiner Begründung verknüpften den DO. enge Beziehungen mit den thüringer Landgrafen. Ludwig III. (1172—1190) war als Teilnehmer am 3. Kreuzzuge vor Akkon Zeuge der Entstehung des Deutschen Hospitals[3]); sein Bruder Hermann I. (1190—1217) gehörte 1198 zu den eigentlichen Stiftern des Deutschen Ritterordens[4]). Schon die Schenkung der Kirche zu Reichenbach bewies, dass man im ludowingischen Hause den Orden nicht vergessen hatte[5]).

Der von religiösen Impulsen getragene, dabei politisch kluge und thatkräftige Landgraf Ludwig IV. der Heilige (1217—1227), der Gemahl der ungarischen Elisabeth, erblickte ein Zeichen besonderer göttlicher Gnade in den Niederlassungen des aufstrebenden, von Papst und Kaiser begüns-

---

[1]) *Rommel* a. a. O. I Anm. S. 251. *Landau*, Hess. Ritterburgen I 1832. S. 204.

[2]) I 65, (1240—60); nach *Guden.*, syll. 311 gehörte H. v. Bodenstein dem DO. bereits 1238 an.

[3]) *Rommel* I S. 269. Ludwig starb auf diesem Zug 1190 X 26.

[4]) *Rommel* I S. 275 f. *Perlbach*, Statut. S. XLIII u. 160.

[5]) I 14, 1225. Die älteste Ballei, aus der unzweifelhaft auch Hermann v. Salza hervorgegangen ist, war die von Thüringen; *Voigt*, RO. I S. 2 ff., *Koch* a. a. O. S. 2 ff.

tigten DOrdens in seinen Landen, die zu unterstützen er für eine Gewissenspflicht halten mochte[1]). Ihm verdankte der Orden jenes für seine ganze fernere Geschichte wenigstens in Mitteldeutschland so folgenschwere Privileg von 1225[2]), in dem der Landgraf mit Zustimmung seiner Brüder Heinrich Raspe und Konrad zu Gunsten des Ordens für alle Zeiten in den Landen, in welchen er Gerichts- und Hoheitsrechte habe, auf alles Gericht in den gegenwärtigen und zukünftigen Ordensbesitzungen verzichtete und die Deutschen Herren von jeglichem Zoll und Bede in allen Ländern und Märkten seines Herrschaftsgebietes befreite. Dieses Privileg hat, je nach den Beziehungen des Ordens zu den Fürstenhäusern Hessen und Thüringen, im Laufe der Jahrhunderte verschiedenartige Deutungen erfahren[3]). Bis in die letzten Zeiten seines Bestehens hat der D O. daraufhin in Verbindung mit dem später zu erwähnenden von 1234 volle Unabhängigkeit von der Landesgewalt beansprucht. Hatte das Privileg diese Absicht? liess es eine solche Deutung zu?

Zunächst rechtfertigt es nur teilweise die Auslegung, welche ihm nach dem Vorgang der von landgräflicher Seite im vorigen Jahrhundert gegen die Commende Marburg veröffentlichten Streitschriften nach einander *Kopp*[4]), *Wenck*[5]), *Rommel*[6]) und *Voigt*[7]) zu geben versucht haben: dass der Landgraf dem Orden „alle die Vorrechte, welche sich unbeschadet der Landeshoheit eines deutschen Reichsfürsten damals zugestehen liessen", gegeben habe. *Andersonn*[8]) andererseits hat in seiner allgemeinen und unpräzisen Behauptung, dass „sicherlich die Reichsunmittelbarkeit in hessischen Landen gemeint" sei, nicht berücksichtigt, dass, so weit man

[1]) *Rommel* I S. 280 f. — [2]) I 13, Weissensee 1225.

[3]) So wohl schon I 380, 1280 unter Heinrich I., dann besonders in den seit den Usurpationsversuchen Philipps d. Gr. bis zur Auflösung des Ordens (1809) andauernden Streitigkeiten, die ihren Höhepunkt in der Mitte des vor. Jhdts. erreichten, der Abfassungszeit der zahlreichen, nur durch ihr urkundl. Material wertvollen Streitschriften, deren wichtigsten UB. I Vorw. S. IX verzeichnet.

[4]) *C. Ph. Kopp*, Geistl. u. Civil-Gerichte in Hessen. I 1769 S. 124.

[5]) Hess. Landesgesch. III S. 270 f.

[6]) Hess. Gesch. I S. 281. — [7]) RO. I S. 22.

[8]) S. 16. Nicht in Hessen, sondern in Thüringen lag damals der Schwerpunkt der landgräflichen Macht.

für jene Zeit in politischer Hinsicht überhaupt von hessischen Landen reden kann, nicht alle Besitzungen des Landgrafen von Thüringen derselben Quelle entstammten; sie unterlagen also verschiedenen Rechtsnormen. Zu seinem Reichslehen- und Allodialbesitz gehörten in Thüringen die Summe seiner landgräflichen Befugnisse und Hoheitsrechte, vor allem also Landfriedens- und Strassengerichtsbarkeit und Geleitsrecht [1]), in Hessen unter anderem die Allode im Oberlahngau [2]); zu seinen mittelbaren Lehen die zahlreichen namentlich mainzischen Kirchenlehen in Thüringen [3]), sowie die ebenfalls von Mainz lehenrührigen Kirchenvogteien und die Grafschaft in Hessen [4]). Demnach konnte sich die Exemtion des Ordens direct nur auf jene, indirect auch auf diese erstrecken, wenn der Lehensherr seine Genehmigung oder selbst Exemtion erteilte. In der That hören wir in der Folgezeit, soweit nicht der Vertrag von 1221 reichte und kirchliche Fragen in Betracht kamen, nie etwas von einer Oberherrlichkeit des Erzstifts über den DO. in der Grafschaft Hessen [5]). Eine besondere Befreiung von derselben findet sich jedoch nicht. Die Vermutung spricht also dafür, dass entweder die Bestimmungen von 1211 und 1221 als eine solche betrachtet wurden, oder dass das Erzstift sich durch das päpstliche Verbot, Lehenshuldigung von DO. zu fordern, gebunden erachtete [6]). Genug, dass die Exterritorialität des Ordens von mainzer Gebiet feststeht.

Für Thüringen nun sicherte das Privileg von 1225 dem

---

[1]) *Rommel* I S. 243; *Schenk zu Schweinsberg* in Forschungen XVI S. 527 ff., 538 f. Ähnlich übrigens *Baur*, Hess. Urk. II Nr. 197.

[2]) *Landau* in Ztschr. IX S. 314 ff., Nachtr. v. *Büff* ebda N. F. III S. 364 ff.; *Schenk zu Schweinsberg* im Archiv f. hess. Gesch. XIII. S. 432.

[3]) *Tittmann*, Gesch. Heinrichs d. Erl. I 1845 S. 74 ff.; *v. Schenk*, Forsch. XVI S. 535 ff.

[4]) *Rommel* I S. 231; *Landau*, Hessengau 1857 S. 34; *Ilgen u. Vogel* a. a. O. S. 226; *v. Schenk*, Forsch. XVI S. 554.

[5]) Im 13. Jh. wurde das nächste mainzer Gericht, in Amöneburg, nur einmal und zwar ausdrücklich nur als Schiedsgericht aus freiem Antrieb der streitenden Parteien angerufen (I 336, 1277), im 14. Jhdt. EB. Mathias v. Mainz (1321—28) in einem der grössten Prozesse der Ballei (gegen Dietrich Schutzbar) selbst von den Parteien als Schiedsrichter erwählt (II 430, 1322).

[6]) Als der DO. die Häuser Nägelstädt und Zwetzen kaufte, schenkte EB. Siegfried II. die Vogtei ausdrücklich dazu, vgl. *Anderson*, Gesch. d. DO-Commende Griefstedt. 1867 S. 11.

Orden Immunität, Abgaben- und Lastenfreiheit vom gräflichen Gericht (omne ius), nicht aber von der landgräflichen Territorialhoheit (potestas). In Hessen dagegen, wo die Ausbildung der letzteren seitens der Thüringer wohl angestrebt, aber nie durchgeführt wurde, erlangte der Orden volle Immunität; es fragte sich aber, ob er imstande sein würde, auch nach der Trennung Hessens von Thüringen und bei der Bildung einer eigenen Landgrafengewalt in ersterem dieser Trotz zu bieten, mit ihr gleichen Schritt zu halten [1]).

Die Kreuzzugsbewegung ergriff auch den jungen Landgraf Ludwig; 1227 folgte er, wahrscheinlich auf Anregung Hermanns von Salza [2]), dem Rufe des Kaisers nach Italien. Am 11. Sept. ereilte ihn in Otranto der Tod. Seine 20jährige Wittwe Elisabeth entzog sich dem Glanze des fürstlichen Lebens, ihren Mutterpflichten und sich selbst und folgte ihrem Beichtvater, dem Mag. Konrad von Marburg, in dessen Vaterstadt, an die Grenzen des landgräflichen Gebietes, um hier vom Ertrag ihres Wittums, das sich auf die Summe von 2000 Mk. mit einer Jahresrente von 300 Mk. belaufen haben soll, zeitlebens Gott und ihren siechen Mitmenschen zu dienen. Im Sommer 1228 hat sie hier ein Spital zu Ehren des hl. Franziscus erbaut und mit päpstlichem Ablass ausstatten lassen, ist selbst den Tertiarierinnen vom Orden dieses Heiligen beigetreten [3]),

---

[1]) Das war immerhin etwas mehr als blosse Zoll- und Abgabenfreiheit, wie noch *Rady*, Gesch. d. Klöster Schiffenberg u. Zella, in Mitteil. d. Oberhess. Gesch.-Ver. in Giessen Bd. 1 (1889) S. 7 meint. — Die Ausdrücke »ius et potestas« sind nicht synonym bezw. pleonastisch: in dem Lehenbrief Friedrichs II. von 1226 (*Hennes*, Cod. dipl. I S. 77) wird dem HM. »iurisdictio« und »potestas« übertragen. Vielmehr halte ich »potestas« für gleichbedeutend mit »principatus vel dominium terre Thuringie«, d. h. der Landgrafschaft über (universalis) Thüringen, welche König Adolf 1298 beanspruchte (*Guden.*, cod. dipl. I 913). Vgl. auch den Sprachgebrauch im Statut. in favor. princ. Friedrichs II. v. 1231 (MG. LL. II S. 282). Über die Politik der Thüringer in Hessen s. *Rommel* I S. 231, *Ilgen u. Vogel* a. a. O. S. 208, 211; dagegen ist *v. Schenk*, Forsch XVI S. 554 den Beweis für seine abweichende Ansicht schuldig geblieben. Wegen Thüringen s. unten III. Abschn. 4. Cap.

[2]) *Koch* a. a. O. S. 58 f.

[3]) Libell. de dict. IV ancillar. bei *Mencke*, SS rer. Germ. II. S. 2022; die Chronologie stellt richtig *C. Wenck* a. a. O. S. 238, ebenda sowie schon bei *Mielke* S. 51—62 über ihre Beziehungen zum Franziskanerorden. — Der Ablassbrief Gregors IX. (I 18) d. d. Perugia 1229 IV 19.

und im Dienste ihres aufreibenden Berufs, 24 Jahre alt, am 17. Nov. 1231 in ihrem Spital gestorben.[1]).

Dieses Spital mit seiner kleinen Kapelle war das Einzige, was sie bei ihrem Tode hinterliess. Wir wissen nichts Genaues über seine Verwaltung und innere Einrichtung, auch nicht, ob, wie man behauptet hat, Franziskaner seine Leitung hatten [2]). Für seine Zukunft kamen zwei Punkte in Betracht:

1. Die Verleihung des Patronats über die Kirchen Marburgs an das Hospital. Schon 1227 hatte Siegfried II. von Mainz die dem hl. Kilian geweihte Kirche in der jungen Stadt Marburg von der Mutterkirche in Martins-(Ober-)Weimar gegen eine Jahresabgabe an diese zu ihrem und des Pfarrers Unterhalt abgetrennt [3]). Die Landgrafenbrüder Heinrich Raspe und Konrad schenkten 1231 das Patronatsrecht über die Stadtkirchen dem Hospitale ihrer Schwägerin, die sich dazu die päpstliche Bestätigung erwirkte. 1233 ist das Amt des Spitalvorstehers und des Pfarrers der Stadtgemeinde in der Person eines Hermann vereinigt [4]).

[1]) Die gewöhnliche auf der Kanonisationsbulle beruhende Angabe des Todestages (19. Nov.) wird durch den Brief M. Konrads v. Marburg an Gregor IX. (I S. 34 [16—35]) widerlegt; über die Glaubwürdigkeit M. Konrads vgl. *Börner* a. a. O. S. 440 f., *Mielke* S. 23, *C. Wenck* S. 237; es ist undenkbar, dass er sich gerade in diesem so umständlich erzählten Punkt geirrt haben sollte, zumal der Tag vor ihrem Tode als Sonntag ausdrücklich von ihm hervorgehoben wird und sich von anderen Tagen abheben musste. Mittwoch der 19. Nov. war der Begräbnistag. Die epistola Conradi hat den Papst wahrscheinlich überhaupt nicht erreicht (*Börner* S. 435), Konrad wurde am 30. Juli 1233 ermordet und die Kanonisationsbulle von 1235 VI 1 hat Todes- u. Begräbnistag Elisabeths zusammengeworfen; vgl. auch *Mielke* S. 8. Die Datierung des Todestages auf den 17. Nov. im Regest der Kanonisationsbulle bei *v. Pettenegg*, Urk. Nr. 148 ist dagegen wohl nur Druckfehler.

[2]) Die Bedienung durch Franziskaner nehmen nach Dietr. v. Apolda bei Gerstenberg, thür.-hess. Chron. (*Schmincke*, Mon. Hass. II S. 356 u. 379) an *Haas*, Vers. e. Hess. Kirchengesch. 1779 S. 133 ff., *Rommel* I Anm. S. 284, *Henke*, Konr. v. Marb. 1861 S. 43, *Bücking* in Ztschr. N. F. VI S. 14 f. u. *Mielke* S. 9 f., 14 f. Sie liesse sich wohl durch die notorische Vorliebe Elisabeths für die Fr. erklären, wird aber nicht durch die Urkk. bestätigt: es ist nur von »fratres hospitalis S. Francisci« die Rede. Ausserdem ist nirgends eine Beschäftigung der Fr. mit Krankenpflege nachzuweisen, auch hätten sie keinen Grundbesitz erwerben dürfen. Dagegen ist es möglich, dass die Hospitalbrüder Tertiarier waren, wie Elis. Tertiarierin.

[3]) I 16, 1227 IV 16; *Rommel* I Anm. S. 243; *Landau* in Ztschr. IX S. 372.

[4]) I 22, Lateran 1231 III 11; I 37, 1233 X 26.

2. Die fernere Verwaltung und Bedienung des Hospitals war eine Lebensfrage für dasselbe. Kaum hatte Elisabeth die Augen geschlossen, so traten die durch Graf Werner I. von Battenberg zwischen 1200 und 1227 in dem benachbarten Wiesenfeld angesiedelten Johanniter mit Ansprüchen an ihre Stiftung, die ihnen durch die Landgräfin selbst vermacht sei, hervor [1]. Die Landgrafen wandten sich mit einem Protest an den Papst und verwahrten ihre Eigentumsrechte an dem Grund und Boden, auf welchem ihre Schwägerin das Hospital gegründet hatte. Da jedoch eine Einziehung des Stiftungsfonds das ganze Spital in Frage gestellt hätte, statteten es die Landgrafen auf Bitten des M. Konrad aufs neue reichlich aus und befreiten es für die Zukunft von allen ihnen daran zustehenden Rechten. Auch EB. Siegfried III. von Mainz (1230—49), der in dem Verdachte stand, die Ansprüche der Johanniter auf das Hospital und die ihm zugewiesenen Kirchen begünstigt zu haben, sprach sich gegen dieselben aus und erklärte, es sei nie ein derartiges Ansinnen an ihn gestellt worden. Wenige Tage später, am 2. Aug. 1232, unterwarfen sich die Hospitaliter bedingungslos dem Schiedsspruch M. Konrads, der sie mit ihren Ansprüchen abwies; die auf Bitten der Johanniter ernannten päpstlichen Delegaten bestätigten diese Sentenz [2].

So der urkundliche Hergang, der uns indes über mehrere Fragen im Dunkeln lässt. Was hatte Elisabeth zu jener testamentarischen Bestimmung veranlasst? was die Johanniter dazu, erst jenen Protest der Landgrafen beim Papst herauszufordern — und sich dann durch den einzigen Ausspruch M. Konrads abweisen zu lassen? was endlich diesen zu seinem Schiedsspruch, der doch in offenbarem Gegensatz zum angeblichen letzten Willen seines Beichtkindes stand [3]? M. Konrad

[1]) *Wenck*, Hess. LG. III S. 99 u. 105 v; Werners I. Sohn Werner II., den aber *Wenck* mit seinem Neffen Werner III. verwechselt (s. die Comthurtabelle), war Johanniter in Wiesenfeld.

[2]) I 25, (1232); die eigentliche Dotationsurk. des Spitals seitens der Landgrafen ist verloren; dass sie vorhanden war, ergiebt I S. 22 [20] ff. u. S. 42 [1]. — I 26, 1232 VII 27; I 27, 1232 VIII 2. Die Sache der Johanniter führte C. v. Heimbach, »tunc preceptor in Alemannia«, die Gegenpartei war vertreten durch die »magistri hospitalis« Hermann und Albert.

[3]) Schon *Ayrmann* in *Retters* Hess. Nachr. II 1739 S. 12 f., mehr

berichtet in seinem Brief an Gregor IX., dass er die sterbende Landgräfin ermahnt habe, ihr Haus zu bestellen. Sie entgegnet: ihr ganzes Gut habe sie den Armen gegeben; Konrad möge ihren letzten Willen vollstrecken und ihr zur Bestattung nur ein schlechtes Gewand lassen [1]). Hätte Elisabeth in so bestimmter Weise, wie die Johanniter behaupteten und die Landgrafen es sich hatten einreden lassen, über ihr Hospital verfügt, M. Konrad würde weder die damals so einflussreichen Hospitaliter mit ihren Ansprüchen haben abweisen können, noch die Nachricht über die Verfügung dem Papste vorenthalten haben. Indes — einen Grund muss sowohl das Auftreten der Johanniter und die dadurch hervorgerufene Beunruhigung der Landgrafen wie auch das Verhalten des Erzbischofs gehabt haben. Konrads Brief enthält die selbstverständliche Notiz, dass Elisabeth während ihres Krankenlagers häufigen Besuch des Adels und weltlicher Personen — und, setzen wir hinzu: ihrer Verwandten [2]) — empfing. Hierbei musste auch die Rede auf die Weiterführung ihres Hospitals kommen und der beiden der Krankenpflege gewidmeten Ritterorden gedacht werden, von welchen die Johanniter zu Wiesenfeld, die eigentlichen Spitalbrüder, die älteren, bekannteren und nächsten waren, die Deutschen Herren aber soeben (1231 Nov. 1) den Landgrafen ihre Ansiedelung in Möllrich verdankten. [3]) Zu einer bindenden Zusage war es jedoch wohl so wenig nach der einen wie nach der andern Seite gekommen. Und insbesondere den Johanniterorden dürfte kaum mehr als Wunsch

---

noch *Rommel* I S. 292 u. bes. *Heusinger*, Gesch. d. Elis.-Hospit. 1868 S. 10 haben auf die Unklarheit in den Ansprüchen der Johanniter aufmerksam gemacht, Letzterer, indem er den M. Konrad wegen seiner Haltung in m. E. durchaus grundloser Weise verdächtigte.

[1]) I S. 34 19 ff.; Dietr. v. Apolda VIII 2 bei *Canisius*, Variae lectt. ed. *Basnage* IV S. 147; Gerstenberg, thür.-hess. Chron. (*Schmincke*, MH. II S. 371 f.).

[2]) Dass darunter auch Landgraf Konrad war, sagt ausdrücklich Caes. v. Heisterb. bei *Börner* a. a. O. S. 505; Dietr. v. Apolda bei *Canisius-Basnage* IV S. 148. — I S. 34 12 ff.

[3]) I 24. Von Beziehungen Elisabeths selbst zum DO. weiss Pet. v. Dusb. II 11 (SS. rer. Pr. I S. 47) zu erzählen: er nennt unter den mit Hermann Balk 1230 nach Preussen gesandten Ordensbrüdern »fratrem Conradum de Tutolo (Nik. v. Jerosch. V. 3551, SS. I S. 343 nennt ihn von Jutele) quondam camerarium beate Elizabeth« u. »fratrem Henricum de Berge Thuringum«.

und Hoffnung und das Bewusstsein einer achtunggebietenden Machtstellung zu der Einbildung verleitet haben, er sei wirklich von Elisabeth mit der Hospitalschenkung bedacht worden.

Wenn die Landgrafen sich nun sofort gegen den Johanniterorden abweisend aussprachen, so mögen dabei vor allem politische Erwägungen bestimmend gewesen sein. Vorzugsweise die Befürchtung, bei den damaligen Verhandlungen des Erzstiftes mit den Grafen von Battenberg wegen der Abtretung der Grafschaft Stift (Wetter) möchte in den Johannitern eine gefährliche Nachbarschaft für ihre Macht in Marburg erstehen, ein Gedanke, der sich um so mehr rechtfertigt, wenn man auch ihren damaligen Kampf mit den Grafen von Ziegenhain in Betracht zieht [1]. Daneben aber darf man nicht vergessen, dass die Landgrafen als Verwandte des Kaisers gerade damals ein besonderes Interesse daran haben mussten, den „wälschen" Johanniterorden, der sich ebenso wie der Tempelorden durch seine antikaiserliche Politik bemerkbar machte [2], niederzuhalten, um so mehr, als eben diese Politik eine bestimmte Richtung eingeschlagen hatte. Dieselbe bezweckte nichts Geringeres, als den unter dem Zeichen des kaiserlichen und landgräflichen Schutzes stehenden DO. aufgrund längstvergessener alter päpstlicher Festsetzungen [3] wegen angeblicher Rebellion gegen den hl. Stuhl der Obedienz der Johanniter zu unterstellen. In diesem Sinne sprach sich namentlich eine Bulle Gregors IX. vom 17. Aug. 1229 aus [4]. Freilich war dem Frieden mit dem Kaiser (1230) auch die Aussöhnung des Papstes mit dem DO. gefolgt, hatte der Papst sogar die Besitzungen und Erbschaften desselben am 17. Sept. 1231 in seinen Schutz genommen [5]. Aber sollten die Johanniter nun deswegen auch nach kaum 2 Jahren, bloss wegen eines unsicheren Friedens zwischen Kaiser und Papst, einen Kampf um ihre

---

1) *Wenck*, Hess. LG. III S. 105 v, 102 ff.; *A. Heldmann* in Ztschr. N. F. XV (1891) S. 14 ff.

2) *Koch* a. a. O. S. 83 f.

3) Cölestins II. v. J. 1143 gegenüber dem Vorläufer des DSpitals.

4) Entdeckt im marseiller Archiv u. mitgeteilt von *Delaville le Roulx*, Les anciens Teutoniques et l'ordre de St.-Jean de Jérusalem, in Comptes rendu de l'acad. des insc. et belles-lettres XV (1888) S. 336—344.

5) Am 10. Juli 1230 erteilte Gregor IX. dem DO. wieder Schutzbriefe, vgl. *v. Pettenegg*, Urk. I 129 f., 133. *Perlbach*, Statut. S. XLVI.

Machterweiterung aufgegeben haben, der, mit grossen Hoffnungen begonnen, hohen Siegespreis versprach?

So erst werden die einzelnen Momente des Hospitalstreites, den ablehnenden Entscheid des Erzbischofs von Mainz eingeschlossen, verständlich. Ebenso aber wird nur in diesem Zusammenhang die Rolle M. Konrads klar, welcher erst als gehorsamer Sohn Gregors IX. dessen Schutzbrief für den DO. vom Sept. 1231 wenigstens insofern zur Geltung brachte, als er auf umstrittenem Gebiete, wenn er das DHaus nicht fördern konnte, jedenfalls das Vordringen der Johanniter verhinderte; der dann aber in seinem Brief an den Papst keine Veranlassung mehr hatte, das angebliche Testament Elisabeths mit dem ärgerlichen Handel zu erwähnen. Endlich liegt hier die Lösung für die Frage, wie die Landgrafen bei der späteren Zuweisung des Hospitals an den DO. sagen konnten, dass sie dies schon länger vorgehabt hätten [1]).

Noch leitete der gewaltige M. Konrad das Franziscusspital; sein Werk war die Kapelle, welche sich über dem Sterbe- und Begräbnisplatz seiner Schülerin wölbte, ein Anziehungspunkt für Tausende von Siechen und Bresthaften, die dort Heilung suchten, dem Ketzerrichter willkommen in seinem Kampf gegen die Häresie, „die ihr Gift bis in diese Gegenden verspritzte“ [2]). An Eifer für die Heiligsprechung seines Beichtkindes hat es Konrad nicht fehlen lassen; aber der Papst zögerte — denn nicht alles sei Gold, was glänze — und war nur zur Sanction des Grabes durch Ablassspenden zu bewegen [3]). Schliesslich ist M. Konrad nebst 2 Genossen nahe seiner Vaterstadt dem Fluche seiner Mitmenschen zum Opfer gefallen, ohne Elisabeth im Glanze der Heiligkeit gesehen zu haben. Nach seiner Ermordung (30. Juli 1233) wurde Bischof

[1]) I 25 beweist weder etwas für eine Abneigung der Landgrafen gegen das Hospital als solches, wie *Heusinger* a. a. O. S. 10 — dagegen spricht I 22 —, noch für eine Geringschätzung Elisabeths, wie *Mielke* a. a. O. S. 9 behauptet; Elisabeth verstand eben nichts von Rechtsgeschäften. — I S. 39^{10}, 40^{20}.

[2]) I 33, 1232 X 14; Caes. v. Heisterb. bei *Börner* S. 505. — I 30; 34 S. $32^{8f.}$ — I 28 S. $25^{17f.}$ u. I 34.

[3]) I 29 f., 1232; 32, 1233, der Text bei *Würdtwein*, Nova subs. VI 24. Über die einzelnen Wunderberichte s. *Börner* a. a. O. S. 433 ff., 439 f., 445.

Konrad von Hildesheim zum Beschützer des Spitales ernannt, dessen Rector der Stadtpfarrer Hermann war [1]). Diesem war es beschieden, das Hospital in eine neue Periode hinüberzuführen, zunächst durch eine grossartige Besitzerwerbung. Er kaufte vom Kloster Fulda im Herbste 1233 für 150 Mk. dessen Höfe in Rossdorf und Mardorf mit allen Zehnten, Vogtei, Gerichtsbarkeit, Gülten, Äckern, Wäldern und Wiesen [2]). Ferner wurde unter ihm das Franziscushospital dem DO. unterstellt.

Als Preis der Löeung vom Banne, dem er wegen eines Streites mit Erzbischof Siegfried III. von Mainz 1232 verfallen war, musste Landgraf Konrad 1234 eine Pilgerfahrt nach Rom antreten. In Rieti traf er mit Papst Gregor IX., Kaiser Friedrich II. und dem Hochmeister Hermann von Salza zusammen. Er betrieb hier die Heiligsprechung seiner Schwägerin mit besserem Erfolg als M. Konrad [3]). Damit verband sich eine weitere Aufgabe. Die Ansprüche der Johanniter auf das Franziscushospital waren von den Landgrafen glücklich abgewiesen worden, aber dieses bedurfte für seine Zukunft der Leitung und Verwaltung durch ein organisiertes kirchliches Institut. Wenn wir von dem DO. nach dem geschilderten Hospitalstreit zunächst auch noch nichts hören, so behauptet doch eine alte Hauschronik des DH. zu Marburg, dass 1233 bereits Deutsche Brüder in Marburg zu wohnen angefangen hätten. Diese Nachricht ist wegen der Zuverlässigkeit der übrigen Angaben durchaus glaubwürdig [4]). Ordensherren konnten auch schon vor der Übertragung an den DO.

---

[1]) I 36, 1233 X 21 Gregors IX. Auftrag an B. Konrad; *Mielkes* Annahme (S. 14), dass diese Urk. durch die Furcht vor dem DO. hervorgerufen sei, ist unerwiesen. -- I 37, 1233 X 26; neben diesem Hermann war Procurator des Hospitals Hermann laicus.

[2]) I 37; wir haben unten (S. 23 f.) im Zusammenhang darauf zurückzukommen.

[3]) *Rommel* I S. 307 ff.; *Koch* a. a. O. S. 94; Caes. v. Heist. bei *Montalembert-Städtler* S. 588. Gregor IX. setzte 1234 X 11 (I 43) eine fünfmonatliche Frist zur Übersendung des Protokolls, welches im Libell. de dictis IV ancillar. (*Mencke*, SS. II S. 2009 ff.) vorliegt. Die Begründung des Erlasses vom 11. Oct. mit erneuten Bitten des DO. (*Mielke* S. 16) ist unzutreffend; Landgraf Konrad kann unmöglich vor dem 11. Oct. nochmals eine Romreise gemacht haben, die von Caes. erwähnte Reise fällt vielmehr mit der vom Juli 1234 zusammen.

[4]) I 649; Gerstenb., thür.-hess. Chr. (*Schmincke*, MH. II S. 380).

am Hospital beschäftigt gewesen sein, ohne dass sie darum die Rechtsgeschäfte desselben hätten leiten müssen [1]. In Rieti nun hat Gregor IX. am 1. Juli 1234 den Landgrafen ihren lange gehegten Wunsch erfüllt und das Franziscushospital dem DO. unterstellt. Auch das Patronatsrecht über die Kirchen zu Marburg ging unter Vorbehalt der mainzischen Diözesanrechte und eines Recognitionszinses von 2 Mk. Silber an den Erzbischof auf den Orden über. Den Papst leitete die Erwägung, dass aus dem Hospitale und der Verehrung des wunderthätigen Grabes dem Orden zugunsten der Kreuzzugsbewegung reicher Vorteil erwachsen müsse. Den Schutz der höchsten weltlichen Macht gewährte Kaiser Friedrich II. dem Hospital [2]. Er bestätigte den rechtmässig erworbenen und zukünftigen Besitz desselben, namentlich den des Hospitalgrundstückes selbst und der Zehnten und aller Einkünfte von den Rottländern (26 Äckern) zwischen dem ockershäuser Wege und der Cassenburg [3]. Beide Privilegien bedeuteten die Krönung des von Landgraf Ludwig IV. 1225 begonnenen Werkes.

Zur Bethätigung seiner bussfertigen Gesinnung trat Landgraf Konrad nach seiner Rückkehr am 18. Nov. 1234, der Vigilie des angeblichen Todestags seiner Schwägerin, mit 2 Klerikern und 9 Rittern, unter denen Hartmann von Heldrungen und Dietrich von Grüningen namentlich genannt werden, im Hause zu Marburg selbst als Ordensritter ein und gab damit vielen edlen Herren [4] das Zeichen zur Nachfolge. Da die Ordenssatzungen verschuldeten Personen den

---

[1] Dafür spricht auch die Adresse der päpstl. Überweisungsbulle (I 40 f.): »magistro et fratribus hosp. S. Franc. de Marburch et aliis ibidem ad obsequium domini deputatis«. Anderer Ansicht ist *Heusinger* a. a. O. S. 11 und mit seinen Worten *Andersonn* S. 20 [38]).

[2] I 42, Rieti 1234 VII.

[3] Jetzt Dammelsberg.

[4] Ann. Erphord. a. a. 1234 (MG. SS. XVI S. 30), nicht im Oct., wie *Mielke* S. 15 meint, wegen I 45 Anm. (1234 XI 6), wo sich Konrad noch Landgraf nennt. Die Chronistenangabe bei *Rommel* I Anm. S. 248, dass mit ihm 24 Ritter eingetreten seien, ist offenbar übertrieben. Vorsichtiger drückt sich Pet. v. Dusb. I 5 (SS. rer Pruss. I S. 31) u. IV 33 (S. 198 ff.) = Nik. v. Jerosch. V. 9263—9656 (S. 410 ff.), danach die ält. HM.-Chronik Cap. 43 f. (SS. III S. 558 f.) aus. Caes. v. Heisterb. bei *Montalembert-Städtler* a. a. O. S. 587 f.

Eintritt untersagten, so wies ihm sein Bruder, Landgraf Heinrich Raspe, zur Deckung seiner 3000 Mk. betragenden Schulden eine Jahresrente von 400 Mk. auf unbelastete Güter an. Zugleich erklärte er sich mit seinem Neffen Hermann II. bereit, dem DH. eine von Konrad zu bestimmende Besitzung mit einer Jahresrente von 300 Mk auszusetzen. Konrads Wahl fiel auf landgräfliche Allode in zwei gesonderten Gebieten: im Unstrutthale, bei Weissensee, lag das eine mit 23½ Hufen in den Weilern Rieth, Allod und Mühle in Griefstedt, 7 Hufen in Willstedt, 30 in Fischstedt und der Kirche in Günstedt mit 10½ Hufen und allen dortigen Gütern; das andere, in Hessen, umfasste die Mühle beim Hospitale und alle landgräflichen Allode in der Mark von Marburg, sowie alle Güter seines Hauses in Mardorf und Werflo (Kirchhain), — ein Landbesitz um so kostbarer, als dem Orden volle Abgaben- und Lastenfreiheit, alle Nutzungen, Gerichtsbarkeit und Banngewalt, wie sie die Landgrafen besessen, zugesichert, auf alle landgräfliche Vogtei, Gerichtsbarkeit und Dienste verzichtet wurde [1]. Die neue Ordensniederlassung wurde alsbald zur Commende erhoben.

Werfen wir kurz mit der Betrachtung der damaligen Territorialverhältnisse des Oberlahngaus einen orientierenden Blick auf den Hauptschauplatz der Ordensgeschichte in Hessen. Ein Landstrich von der nördlichen Abdachung des Vogelsbergs bis ins Wohrathal war altes Königsgut. Davon war Seelheim mit Mardorf und Rossdorf fuldisch, Amöneburg Stadt und Amt mainzisch, das Gericht Kaldern nebst der Marburg mit ihren sog. 4 Hausdörfern, das Gericht Grünberg mit Niederohmen und Burg und Gericht Homberg a. d. Ohm zum Teil aus der gisonischen Erbschaft als Allod an die Landgrafen von Thüringen gefallen. Fronhausen mit einigen benachbarten Dörfern gehörte dem Reichsstift Essen. In

[1] I 44, 1234 X 13 und I 45 1234 XI 6. Die Schenkung betrug eben so viel, wie die Dotation des Hospitals; *Heusinger* S. 85 (Nachtrag). Ann. Reinh. in Thür. Gesch.Qu. I. (1854) S. 215, ebenso Gerstenb., thür.-hess. Chr. (*Schmincke*, MH. II S. 379.). — Über Griefstedt, dessen Gutsbezirk jedenfalls, entsprechend den thatsächlichen Machtverhältnissen der Landgrafen, grösser war als der im Oberlahngau, s. unten III. Abschn. 4. Cap.

Kirchhain (Werflo) hatte sich eine Reichsvogtei erhalten[1]). Allen diesen Sonderbildungen stand die gräfliche Gerichtsbarkeit zu. Im Südwesten begrenzte dieses trennende und zerstückelte Gebiet die Grafschaft Rucheslo (Reuschel) mit der Dingstätte bei Oberweimar; sie gehörte den Dynasten von Merenberg. Die Cent Reizberg reichte bis an den Burgberg von Marburg, das Gericht Ebsdorf schloss sich an dieselbe auf dem jenseitigen Lahnufer an[2]). Die westlich und nordwestlich anstossende Grafschaft Stift war 1234 (April) von den Grafen von Wittgenstein und Battenberg an Mainz verkauft worden. Von ihren 10 Centen hatten die Landgrafen die dem Gericht Kaldern zunächst gelegenen Lixfeld, Dautphe, Laasphe und Wetter an sich gerisssen[3]). Im Osten und Nordosten endlich grenzte die Grafschaft Ziegenhain an.

Es kam darauf an, ob der DO., gestützt auf vierfache Privilegien, imstande sein würde, seine geographisch günstige Position auszunutzen, die in und zwischen diesen Teilgebieten erworbene allodiale mit gräflicher Vogteigewalt ausgestattete Grundherrschaft zum Territorialstaat fortzubilden.

---

[1]) *Rommel* I S. 103 ff.; *Landau*, Hessengau S. 31 f.; *Arnold*, Ansiedelungen u. Wanderungen deutscher Stämme. 1875 S. 160. *Schenk zu Schweinsberg*, D. Königshof in Seelheim u. d. Reichsgut im Oberlahngau, im Archiv f. hess. Gesch. XIII S. 422 ff., 432, 436 ff.; *Landau* in Ztschr. IX S. 314 ff., 323, 367, dazu Nachtr. in Ztschr. N. F. III S. 364 ff. — I 69 f., 336; 75.

[2]) *Rommel* I S. 328 f.; *Schenk zu Schweinsberg* in Ztschr. NF. V S. 210 ff.; IX S. 367.

[3]) *Wenck*, Hess. LG. II. S. 451, III S. 103 f., 107; *Landau*, Territorien 1854 S. 356 f.; *A. Heldmann* in Ztschr. N. F. XV S. 15 ff.

II. Abschnitt.

Die Commende Marburg.

(1234—1360).

1. Von der Gründung der Commende Marburg bis zur Entstehung der Ballei Hessen.

(1234—1255).

Noch im Jahre 1234 erwarb das DH. zu Marburg vom Grafen Ludwig von Naumburg dessen Güter in Altendorf bei Naumburg, Wildungen, Amönau und Oberndorf [1]). Dann erweiterte es seinen Besitz in dem fruchtbaren seelheimer Grunde an der vom Rhein zum Nordosten führenden Heerstrasse.

Der Oberhof (curia) der drei zu einer Villication vereinigten fuldischen Territorien (Marken) Seelheim, Mardorf und Rossdorf war Seelheim. Das Gericht Seelheim im engeren Sinne umfasste ausser Gross- und Kleinseelheim die jetzt wüsten Örtchen bezw. Höfe Atzbach, Eilo, Kesselbach und Odendorf, und die ebenfalls wüsten Mühlen Hesele und Grindele. Ferner gehörten dazu einzelne Hufen in einer Reihe mehr oder weniger benachbarter Dörfer [2]). Die Vogtei stand als fuldisches Lehen mehreren, wenn nicht ursprünglich identischen, so doch unzweifelhaft verwandten freien Adelsfamilien zu [3]), unter denen die Hofherren (ex, de Curia) wohl aufgrund frei allodialen Besitzes [4]) und, dem Namen nach zu schliessen,

[1]) I 47.

[2]) *Dronke*, Traditt. et antiqq. Fuldens. 1844 S. 120 Nr. 28, 31 f.; *Landau*, Salgut, 1862 S. 115 f., 158 ff., 195.; *v. Schenk*, Königshof in Seelheim usw.. im Archiv XIII S. 422 ff.; *Landau*, Wüste Ortsch. 1858 S. 278, 280 ff. S. auch unten II. Teil I. Abschn. init. und die Tabellen II Nr. 55 ff., 66 ff.

[3]) Es handelt sich vorzugsweise um die Familien v. Seelheim, v. Kalsmunt (dazu die v. Nordeck), v. Schweinsberg, v. Mölln, v. Bicken u. v. Wilnsdorf. Ohne die Kenntnis ihrer genealog. Beziehungen ist ein klares Bild der Verhältnisse in Seelheim nicht zu gewinnen.

[4]) I 193 f., II 281; Ztschr. N. F. II S. 43 ff.

als Inhaber des Oberhofs eine besondere Stellung einnahmen. In dem Kampf zwischen Kaiser und Papst war das Stift Fulda ein Spielball der Parteien und ohnmächtig den Vassallen gegenüber geworden [1]. Diese Lage nutzten auch die Vögte zu Seelheim durch allerhand Übergriffe in die Rechte des Stiftes aus; so gab ihnen dieses namentlich schuld, den Kirchenpatronat, der bereits als Pertinenz der Vogtei erschien, widerrechtlich an sich gerissen zu haben [2]. Abt Konrad III. (1222—1240) verkaufte am 26. Oct. 1233 die Fronhöfe in Rossdorf und Mardorf dem Franziscushospital zu Marburg für 150 Mk. Silber und löste dadurch den Villicationsverband mit Seelheim. Wenn das Hospital sich nun an die Stelle des Stiftes setzte, so ist darin vielleicht der erste, indirecte, Beweis für die Anwesenheit von DOHerren in Marburg zu sehen [3]. Im folgenden Jahre erfolgte dann die Übergabe des Hospitals an den DO. und mit dem Eintritt des Landgrafen Konrad der Erwerb der ludowingischen Allode um Marburg, Mardorf Werflo. Jetzt trat Abt Konrad mit der Veräusserung auch der Stiftsbesitzungen in Seelheim, soweit sie nicht verliehen waren, gegen die Vögte hervor. Das Amt (officium) Seelheim, d. h. doch wohl Meierei, Vogtei und Niedergericht (iudicium seculare) [4], mit Dörfchen und Höfen (villis), Äckern und Markanteil, mit Hörigen, Vogtei- und Meiereipertinenzen und allen Rechten ging an das DH. Marburg über. Das Stift gab ihm die Genehmigung zum Erwerb der aus dem Amt verliehenen Güter, also im wesentlichen der Vogteian-

---

[1]) *Rommel* I S. 335.

[2]) I S. 63 $^{19\ u.\ 29\ f.}$ und S. 70^{17}; das Güterverzeichnis des Kl. Haina (Ztschr. III S. 52) redet von den »advocatis ecclesie in Seleheim«; Fulda beklagt sich über die violentia der Vögte, mit der sie »villam in Selheim quasi totam cum ecclesia tenuerunt«. Auch hier also jene Spannung zwischen Kirche und gewaltthätigen Kirchenvögten, von welcher der Landfriede Friedrichs II. von 1235 § 2 (MG. LL. II S. 313) handelt.

[3]) I 37.

[4]) Die von *Wyss* I 111 f. gegebene Deutung von officium scheint mir zu eng zu sein: die niedere iurisdictio (iudicium seculare I 67, s. dazu auch I 336 und 492) wird stets beim Erwerb der einzelnen Vogteianteile mit diesen erworben (I 61, 67, 553 u. öft., bes. II 265, 281, 539, 789 f.); *Landau*, Salgut S. 30 f., 116, 148 ff., 210 ff; *v. Schenk*, Arch. XIII S. 424 ff. Begreift man nicht auch die Meierei in officium ein, was wäre dann aus der villicatio geworden? *Arnold*, Ans. u. Wander. S. 576. ff.

teile mit ihren Lehensgrundstücken, und das Vorkaufsrecht daran, behielt sich jedoch das Heimfallsrecht vor (16. Jan. 1235)[1]).

Die fünfmonatliche Frist, welche der Papst im Oct. 1234 für die Zeugenvernehmung über die Wunder der sel. Elisabeth angesetzt hatte, lief im März 1235 ab. Die vier Dienerinnen der Landgräfin waren verhört, das Protokoll durch eine Gesandtschaft unter Bruder Konrad von Thüringen nach Perugia geschickt. Gregor IX. vollzog hier in feierlichem Conzil und unter grossem Pomp am Pfingstfeste (27. Mai) 1235 die Heiligsprechung und verkündete sie am 1. Juni der Christenheit durch die Bulle »Gloriosus in maiestate«[2]). Durch Verheissung eines 40tägigen Ablasses forderte er die Gläubigen zur Unterstützung des über dem Grabe Elisabeths vom DO. begonnenen Kirchenbaues auf. Am 4. Juni bestätigte er die Schenkung der Landgrafen vom Nov. 1234[3]). Landgraf Konrad legte bald nach seiner Rückkehr am 14. Aug. 1235 im Beisein des Hochmeisters Hermann von Salza den Grundstein zur Elisabethkirche und am 1. Mai 1236 fand in Gegenwart Kaiser Friedrichs II.[4]), des Hochmeisters, der Erzbischöfe von Köln, Bremen, Mainz und Trier, den beiden letzteren nebst dem Bischof von Hildesheim als Beauftragten des Papstes, vieler anderer Bischöfe und Fürsten und unter dem Jubel einer vieltausendköpfigen Menge die feierliche Erhebung der Gebeine der Heiligen statt[5]). Zum ersten Mal erscholl der Name des Deutschen Hauses zu

---

[1]) I 51 f.; im Auftrage des Comthurs urkunden die O.-Brüder Volpert von Ottrau und Reinhard von Haselstein.

[2]) I 54; *Potthast*, Reg. pontif. I S. 844; Libell. bei *Mencke*, SS. II S. 2009 ff.

[3]) I 53.

[4]) Zum Andenken an seine Anwesenheit in Marburg wird noch jetzt am Mittag des 30. April mit der grössten Glocke der Elisabethkirche geläutet.

[5]) I 649; *Wenck*, Hess. LG. II UB. No. 117, 1235 VIII 24; Caes. v. Heisterb., sermo de translat. b. Elis. bei *Montalembert-Städtler* S. 588, *Börner* a. a. O. S. 415; Ann. Col. max. (MG. SS. XVII S. 844); Annal. Reinh. (Thür. Gesch. Qu. I S. 221) u. nach ihnen Gerstenb, thür.-hess. Chron. (*Schmincke*, MH. II S. 386). Dass der HM. der Feier beiwohnte wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ist aber naturgemäss und ergiebt sich aus seinem und Friedrichs II. Itinerar (*Böhmer*, Reg. imp. V, 1 S. 425 ff.).

Marburg über das ganze Abendland als des starken Hüters des heiligen Grabes der Deutschen [1]).

War dies erste Ereignis in dem neu gegründeten Ordenshause von grosser Bedeutung für die engere Ordensgeschichte in Hessen, so sollte sich kurz darauf ein anderer Act hier vollziehen, dessen Tragweite den ganzen Orden erfasste. Mancherlei widrige Verhältnisse äusserer und innerer Art hatten dem 1202 gestifteten Orden der Schwertbrüder in Livland seine Einverleibung in den DO. als für seine Existenz wünschenswert erscheinen lassen [2]). Ernstliche Verhandlungen darüber waren namentlich auf dem mainzer Reichstag (Aug. 1235) mit dem HM. gepflogen worden. Um sie zum Abschluss zu bringen, liess Hermann im Spätsommer 1235 durch zwei Comthure die Schwertritter inspizieren. Ihre Rückkehr aus Livland, die durch den harten Winter bis ins Frühjahr 1236 verzögert wurde, konnte er jedoch nicht abwarten, da wichtige Angelegenheiten ihn an des Kaisers und des Papstes Seite nach Italien riefen [3]). Er beauftragte daher den marburger Ordenspriester Ludwig von Öttingen [4]) mit seiner Vertretung in jener Angelegenheit. Ostern (30. März) 1236 traten die beiden Comthure mit drei Schwertbrüdern die Rückreise an; ihre Ankunft in Marburg kann erst nach dem

[1]) Ein Frescogemälde in der nördlichen (Begräbnis-) Capelle der Elisabethkirche stellt die Krönung der Heiligen durch Christus dar; die vordere Umschrift desselben preist sie als Gloria Teuthonie usw. Über ihre Bedeutung für den DO. *Winkelmann*, Gesch. K. Friedrichs II. u. seiner Reiche. II 1863 S. 25.

[2]) *Voigt*, Gesch. Preuss. II 1827 (cit.: *Voigt*, GPr.) S. 322 ff.; *Büttner*, Die Vereinig. d. livl. Schwertbrüderord. m. d. DO., in Mitteil. aus d. Gebiet d. Gesch. Liv-, Ehst- u. Kurlands XI. Riga 1868 S. 1—75; insbes. S. 33 f., 48 ff. Hauptquelle ist ein angeblich offizieller Bericht Hartmanns v. Heldrungen (HM. v. 1274—82), herausgeg. von *Srehlke* in den gen. Mitteil. XI S. 76—102, Neuabdruck in den SS. rer. Pruss. V S. 168 ff. *Koch* a. a. O. S. 99 f., 112 ff. Das Itinerar Hermanns v. Salza von 1235—1237 giebt *Strehlke*, Mitteil. XI S. 94 ff.

[3]) Im Nov. war er noch beim Kaiser in Augsburg (*Böhmer*, Reg. imp. V, 1 S. 419 f, No. 2125); seine Rückkehr nach Italien wird er doch möglichst verzögert haben in Erwartung der Ankunft der Comthure, die eigentlich vor Winter hätte erfolgen müssen; ihre Abreise muss also bald nach Schluss des mainzer RTs. (15.—21. Aug.) gesetzt werden.

[4]) Begegnet urkundlich noch 1245 Juli (I 79) u. war nach *Strehlke* a. a. O. S. 93 Anm. 8. zugleich Domherr in Augsburg; s. auch SS. rer. Pruss. V S. 170 Anm. 2.

1. Mai, wenn nicht gar erst nach dem 1. Juni erfolgt sein — jedenfalls trafen sie den HM. nicht mehr. Unter Öttingens Vorsitz fand, vermutlich gegen Ende des Jahres 1236, ein von angeblich 70 Ordensherren besuchtes Capitel in Marburg statt, welches sich indes nach dem Berichte der Gesandten nicht für Aufnahme der Schwertritter entscheiden mochte [1]). Dem Vorschlag des jugendlichen, mit Landgraf Konrad in den DO. getretenen Ritters Hartmann von Heldrungen wäre es nun zuzuschreiben, dass man von einer endgültigen Ablehnung absah und die Sache dem HM. zur Entscheidung vorlegte. Die damit beauftragte Gesandtschaft, bestehend aus Landgraf Konrad, Ulrich von Durne, Hartmann u. a., traf Anfang 1237 bei demselben in Wien ein. Hermanns Entscheidung fiel zugunsten der Vereinigung aus; er begab sich in Begleitung Hartmanns im Frühjahr zu Gregor IX. nach Viterbo und erlangte am 12. Mai 1237 die päpstliche Bestätigung [2]). Sofort eilte er nach Deutschland zurück, besuchte zunächst das kaiserliche Hoflager in Ulm und vollzog dann Anf. Juni in einem Generalcapitel zu Marburg die Verschmelzung beider Orden [3]). Mit den ver-

---

[1]) 1236 III 21 war der HM. nicht mehr beim Papst in Viterbo (negotio imperfecto recessit: *Huillard-Bréholles*, Histor. dipl. Frid. II. Bd. IV 1855 S. 825), von April ab bis Anf. Juni beim Kaiser (*Böhmer*, Reg. imp. V, 1 S. 424 No. 2152, dazu Ann. Worm. in *Böhmer*, Fontes II 1845 S. 165; *Potthast*, Reg. pont. I S. 865 No. 10179 u. 10184); von Mitte Juni ab wieder beim Papst (*Huillard-Bréholles* a. a. O. S. 877). In jener Zeit wäre also eine Stellvertretung überflüssig gewesen. Von Ende 1236 bis in den Febr. 1237 (nicht April, wie *Böhmer* V, 1 S. 444 No. 2225 zu *Strehlke* a. a. O. S. 96 berichtigend bemerkt) war der HM. in Wien. Demnach muss das erste marburger Capitel Ende 1236 (nicht 1237, wie *Koch* a. a. S. 113 will) stattgefunden haben, wie der Bericht (Mitteil. IX S. 88) sagt: »das was yn den zceiten, das keyser Fridorich fur uff hertzogen Friderich von Osterreich«; nach *Böhmer* V, 1 S. 442 war der Kaiser 1237 I 3 in Graz, 24. Jan. — April in Wien.

[2]) Mitteil. S. 89; SS. rer. Pruss. II S. 33 Anm. 1. Das päpstl. Vereinigungsbreve *Potthast*, Reg. pont. I S. 878, No. 10344. Hermann war beim Papst bis zum Mai (Rich. v. S. Germano bei *Muratori*, SS. rer. Ital. VII S. 1037 f.), dann beim Kaiser in Ulm (*Böhmer* V, 1 S. 450).

[3]) Vom 21. Juni — Aug. war der HM. wieder beim Kaiser (*Böhmer* V, 1 S. 451 u. 458); in der Zwischenzeit, d. h. Anfang Juni, muss also das Generalcapitel gehalten worden sein. In seinem Briefe an die Cardinäle Rainald v. Ostia u. Thomas v. St. Sabina in den Ann. Plac. Gibell. z. J. 1237 (MG. SS. XVIII S. 475 f.) redet der HM. von dem Capitel als nuperrime celebrato. Der Brief ist um die Mitte Juli 1237 abgefasst, denn vom Kaiser wird gesagt, er ziehe bereits auf Augsburg; derselbe

sammelten Gebietigern beriet er die in dem neugewonnenen Gebiet zu verfolgende Politik und entsandte den Landmeister von Preussen, Hermann Balk, und nach dessen baldiger Abberufung den ebenfalls mit Landgraf Konrad eingetretenen Dietrich von Grüningen als Heermeister nach Livland. Merkwürdig ist dies Generalcapitel aber auch deswegen, weil sich auf ihm infolge des Widerwillens der deutschen Fürsten gegen friedlichen Ausgleich mit den Lombarden eine so energische Opposition der Gebietiger gegen die italienische Politik des HMs zeigte, dass es diesem nur mit Mühe gelang, unter Berufung auf päpstliche Befehle das Capitel zu beschwichtigen [1]).

In diesen Vereinigungsverhandlungen sind uns die Hauptpersönlichkeiten des marburger Conventshauses bereits entgegengetreten. Hinsichtlich der Zahl der Brüder schreibt die 13. Ordensregel vor: »in allen hûsern, dâ convent von brûderen ist, daz sint zwelf brûdere unde ein commendûr zu der gezal der jungere unseres hêrren Jhêsu Chisti«.[2]) Diese Zwölfzahl ist auch in den ersten Jahrzehnten in Marburg schwerlich überschritten worden. Für die Jahre 1234—36 sind die Namen von 10 Brüdern zu ermitteln; eine Steigerung bis zu 15 trat erst um 1255 ein. Im Febr. 1236 werden zum ersten Mal 6 Brüder unter dem ersten Comthur Bruder Winrich (1236—1240) genannt [3]). Bei der Erhebungsfeier am 1. Mai 1236 waren ausser dem ersten Prior Ulrich (von Durne?), demselben, an welchen Caesarius v. Heisterbach seine im Auftrag des marburger Convents nach dem Libellus (1236) verfasste Biographie Elisabeths sandte,

war noch am 10. Juli in Speyer, Ende des Monats bereits in Donauwörth, Anf. Aug. in Augsburg (*Böhmer*, Reg. imp. V, 1 S. 452 ff.).

[1]) Mitteil. IX S. 90; Herm. v. Wartberge, chron. Liv. (SS. rer. Pruss. II 34); Brief Hermanns in den Ann. Plac. Gib. (MG. SS. XVIII S. 475 f.).

[2]) *Perlbach*, Statut. S. 41.

[3]) I 56. Die Bestimmung der Brüderzahl aus Zeugenreihen ist freilich nur sehr unsicher, zumal man lediglich auf Ordensurkunden angewiesen ist; s. oben S. 4. Die Reihenfolge der Comthure gebe ich unten in besonderer Tabelle. Bei der Dürftigkeit unserer Quellen würde ihre Einfügung in den Text nur äusserlich und für den Zusammenhang störend sein.

mindestens 7 Brüder in Marburg [1]). Als Glied des thüringischen Fürstenhauses und Verwandter Elisabeths blieb neben Comthur und Prior zunächst gewiss noch L a n d g r a f K o n r a d die einflussreichste Person des Convents. Er wurde im Auftrage des Deutschmeisters Heinrich von Hohenlohe und des Hauses Marburg zu den Kanonisationsfeierlichkeiten nach Perugia geschickt und in Urkunden von 1235 und 1237 steht er gleich nach dem Hoch- bezw. Deutschmeister [2]). Vielleicht, dass er die Stellung eines Hauscomthurs bekleidete, da ihn seine vorhergegangene Verwaltung der Grafschaft Hessen zu diesem Amte in der neuen Commende ganz besonders befähigen mochte [3]).

Gewiss wurde zu seiner Zeit auch der B a u jenes grossen C o m p l e x e s v o n W o h n - u n d W i r t s c h a f t s g e b ä u d e n begonnen, welchen langgedehnte B e f e s t i g u n g s m a u e r n gegen die landgräfliche Stadt Marburg abschlossen als Mittelpunkt des unabhängigen Herrschaftsgebietes der Ordensritter, den diese mit stolzem Selbstgefühl nie anders nennen als „das Deutsche Haus b e i Marburg“ [4]).

---

[1]) Caes. v. Heisterb. bei *Montalembert-Städtler* a. a. O. S. CXLVI u. 589. Ulricus de Durne (Walldürrn?) begegnet schon 1225 (I 14), war 1228 IV 20 (*Strehlke*, Tab. Nr. 63) Zeuge einer (im hl. Lande ausgestellten?) Urk., 1232 Ordensbruder in Würzburg (*Lang*, Reg. Boica II 1823 S. 213 u. *v. Nathusius* a. a. O. S. 34 Nr. 7, wo für »W. de Důrne« zu lesen ist »V. de Durne«). In der Überweisungsurkunde des landgräfl. Besitzes von 1234 XI 6 steht er direct hinter dem DM., u. auch sonst hinter den Gebietigern, an der Spitze der Priester. 1236 I 29 war er in Marienwerder (*Voigt*, Cod. dipl. Pruss. I 1836 Nr. 46 = *Perlbach*, Preuss. Reg. 1876 Nr. 145), Anf. 1237 beim HM. zu Wien in den Verhandlungen wegen der Schwertbrüder (Bericht Hartmanns v. Heldr. in Mitteil. IX S. 89; *Voigt*, GPr. II S. 332 f.). Zum letzten Mal ist er in Hessen nachweisbar 1245 VII (I 79); 1246 III 10 und IV 10 lebte er in Preussen (*Perlbach*, Pr.Reg. Nr. 248 u. 252).

[2]) *Wenck*, H.LG. II UB. Nr. 117; *Hennes*, Cod. dipl. I S. 106.

[3]) *Rommel* I S. 307; *Ilgen u. Vogel* a. a. O. S. 219. Dass er nie mit einem Ordensamt genannt wird, erklärt sich aus dem noch mangelhaften Titelwesen des Ordens (*Voigt*, RO. I S. 109 f., 128 f.; *v. Nathusius* S. 11 f.), vielleicht auch wurde es von ihm, der in seinem Ordenssiegel das »Saule, quid me persequeris?« führte (I Siegeltafel Nr. 10; die Datierung ist natürlich früher als 1232 anzusetzen; I 27), absichtlich unterlassen.

[4]) Die Ringmauern führten vom Pilgrimstein bis oberhalb der DHMühle; *Heusinger* S. 21 f. u. *v. Dehn-Rotfelser u. Lotz*, Baudenkmäler im RBez. Cassel. 1870 S. 146 ff. Nach *Kolbe*, Marburg im MA. 1879 S. 12 wäre Marburg selbst erst 1239 ummauert worden.

Im Febr. 1236 kaufte die Commende von den Rittern Heinrich von Mölln und Kraft von Schweinsberg je ein Viertel der Vogtei zu Seelheim mit allem Recht und Gefällen, ihrem Recht am Kirchsatz und den Zinsleuten der Kirche für 35 und 40 Mk. Nur einer der Hofherren wohnte diesem im Hospitalshofe zu Gross-Seelheim abgeschlossenen Kaufgeschäft bei [1]). Der Streit zwischen ihnen und dem DH. als teilweisem Rechtsnachfolger des Stifts Fulda brach wenige Jahre nachher aus, merkwürdigerweise zu derselben Zeit, als Gregor IX. dem DO. nach dem Tode Hermanns von Salza (27. März 1239) und nach der zweiten Bannung des Kaisers unter Entfachung der alten Streitigkeiten mit den Johannitern abermals seine Gunst entzog [2]).

Siegfried Hofherr nahm gelegentlich einer Pfarrvacanz zu Seelheim den Patronat als Pertinenz der Vogtei in Anspruch, präsentierte den mainzer Kanonicus Giselbert und liess ihn vom Archidiakon zu St. Stephan investieren. Die Commende erhob Klage beim mainzer Gerichtshof. Mit lebhaften Ausfällen auf die Gewaltthätigkeit der Vögte bezeugte ihr der Abt von Fulda den rechtmässigen Erwerb und Besitz des Patronats, während die Vögte weder kraft ihrer Vogtei noch durch Speziallehen ein Recht daran hätten. Die mainzer Richter nahmen jedoch an, dass das Patronatsrecht an sich, d. h. wenn es nicht zur Vogtei gehöre, unveräusserlich sei; ferner seien aber die Hofherren in ununterbrochenem Besitz des Patronates gewesen, während Fulda keinen Fall einer Präsentation nachweisen könne. Sie wiesen darum die Commende zugunsten ihres Collegen ab. Die Frage, wem für die Zukunft der Patronat zustehe, wurde offen gelassen [3]). Die Commende appellierte an den Cardinallegat Petrus, der die Sache zu nochmaliger Verhandlung, nach kanonischem Recht, an den Scholaster zu St. Castor in Coblenz verwies [4]). Leider

---

[1]) I 56. Der Fronhof der Hofherren war in Klein-Seelheim (I 610).

[2]) *Perlbach*, Statut. S. XLVI.

[3]) I 62, 1239; 66, 68 ff. Ein anderer Prozess über Grundbesitz in Mardorf wurde vom Propst zu Fritzlar zugunsten der Commende entschieden (I 89).

[4]) I 83, 1247.

ist keine Nachricht über dessen Entscheidung erhalten. Da aber noch während des Prozesses die amöneburger Bürger Gumpert und Siegfried (von Seelheim) dem DH. ihr Recht an Kirchsatz, Grundholden, Gütern, Vogtei und Niedergericht in Seelheim verkauften [1]), so dürfte sich am Ende desselben der später nachzuweisende Zustand gebildet haben, wonach die streitenden Parteien im Besetzungsrecht der Pfarrei abwechselten [2]).

Wichtig für die territoriale Entwickelung des Ordens war sodann zweierlei: erstens, dass er im Febr. 1244 die Reichsvogtei in Kirchhain von den Vögten von Merlau für 40 Mk. erwarb [3]) Zweitens: bis dahin waren die Ordensgüter auf Hessen beschränkt geblieben. Der Comthur Konrad von Büdingen (1244—48) aber erstand, als der HM. Heinrich von Hohenlohe in Rom eine Schuld von 60 Mk. aufgenommen hatte, für diese Summe 1245 die Ordensgüter zu Bosenheim bei Kreuznach. Infolgedessen traten auch andere Ordensgüter in der Pfalz, namentlich in und um Ober-Flörsheim, unter Marburgs Verwaltung [4]).

Daneben her geht eine ununterbrochene Reihe päpstlicher und bischöflicher Gunstbezeugungen für das DHaus und Hospital zu Marburg, vornehmlich für den Bau der Elisabethkirche [5]). Papst Innozenz IV. dehnte den Schutzbefehl an den Bischof Konrad von Hildesheim für das Hospital auch auf den Orden und die zum Grabe des Heiligen wallfahrenden Gläubigen aus und gab Ablassbriefe für die Besucher der Elisabethkirche und der daran stossenden Franziscuskapelle; Erzbischof Konrad von Köln (1238—61), der kunstsinnige Erbauer des kölner Doms, unterstützte die Sammler für den marburger Kirchenbau in seinem Sprengel [6]). Um für die geistlichen Bedürfnisse der zahllosen Pilger, der

---

[1]) I 67, 1240. — [2]) II 538 f., 789 f.

[3]) I 75. Die Dingstätte der Vogtei lag an der alten Ohm zwischen Kirchhain und Amöneburg (II 888).

[4]) I 79; s. unten S. 85 und III. Abschnitt 1. Cap.

[5]) Den 1. Ablass für Besucher der Elisabethkirche am (angeblichen) Todestage der Heiligen (19. Nov.) gab EB. Siegfried III. v. Mainz 1238 IV 24 (I 59), am Tage der 1. Translation (1. Mai) Papst Gregor IX. 1238 XII 12 (I 60). — [6]) I 73 f., 1244; 76, 80.

Ordensbrüder selbst, der vielen Arbeiter an ihren Bauten, wie endlich auch für die Pflege der Armen und Kranken zu sorgen, setzten die HM. Hermann von Salza und sein Nachfolger, der marburger Conventsherr Landgraf Konrad von Thüringen (1239—1240) 13 Kleriker: 7 Priester und je 2 Diakonen, Subdiakonen und Akolythen für Gottesdienst und Seelsorge an der Commende ein [1]. Innozenz IV. bestätigte diese Anordnung und gewährte auf die Bitte des Landgrafen Heinrich Raspe hin dem Prior der Commende die Vergünstigung, an hohen Festtagen bei der Messe am Elisabethenaltar die Mitra tragen zu dürfen. Es wurde ihm als dem Oberen aller Ordensgeistlichen damit eine fast bischöfliche Stellung zugestanden (1246) [2]. Dem entsprechend erlaubte ihm derselbe Papst einige Jahre später, den Brüdern bei Vergehungen unter einander in causis minoribus Absolution zu erteilen [3].

Am 16. Februar 1247 starb das Haus der thüringischen Landgrafen mit König Heinrich Raspe aus. In den folgenden Erbstreitigkeiten ergriff die Commende Marburg zuerst aus den hessischen Gebietsteilen und erfolgreich für die Tochter ihrer Schutzpatronin, die Herzogin Sophie von Brabant und ihren dreijährigen Sohn Heinrich (geb. 1244) offen Partei. Sie erhielt daher gleich bei der ersten Anwesenheit des Gemahls Sophiens, Herzog Heinrichs d. Grossmütigen von Brabant, in Hessen (1247) die Kirche zu Felsberg von ihm zum Geschenk. An der Ausführung eines weiteren Versprechens, betreffend die Dotierung eines Altars in der Elisabethkirche, hinderte ihn sein vorzeitiger Tod (1. Febr. 1248) [4]. Seine Wittwe Sophie machte dann mit ihrem Sohne ihre Ansprüche persönlich in Hessen und Thüringen geltend. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Deutschritter die Herzogin durch Abgesandte eingeholt haben [5];

---

[1]) I 77, 1244.
[2]) 81, 1246. *Voigt*, RO. I S. 285.
[3]) I 98, 1250. Auf den ganzen Orden wurde diese Erlaubnis erst 1257 ausgedehnt (*Hennes*, Cod. dipl. I 166).
[4]) I 82, 1247; 153, 214. *Ilgen u. Vogel* a. a. O. S. 241 ff., 251, 256 ff., 263 ff.
[5]) *Ilgen u. Vogel* S. 266.

unzweifelhaft aber waren beide, abgesehen von der gemeinsamen Pietät gegen Elisabeth, durch gemeinsame Interessen auf einander angewiesen. So ist denn das erste Ziel Sophiens Marburg und das Grab ihrer Mutter, wie sie sich auch in der Folge hier wiederholt und länger aufhielt. Die erste Urkunde, welche sie damals nachweislich ausstellte, erneuerte die Schenkung der felsberger Kirche [1]). Ihr folgte bald darauf die Bestätigung eines früher geschehenen Mühlenbaues zwischen der Grünermühle und dem Dorfe Ibernshausen (†) nebst Übertragung des Wasserlaufs der Lahn an jener Stelle [2]), sowie ein Schutzbrief und die Bestätigung für alle aus ihrem Hause herrührenden Ordensbesitzungen [3]).

Dass indessen die Teilnahme des Ordens an den für die Sicherung der Autorität Sophiens geführten Kämpfen so weit gegangen sei, dass er vor allem da, »wo sie etwa der Hülfe durch das Schwert bedurfte«, für sie eingetreten wäre, kann, als so »zweifellos« es auch hingestellt worden [4]), urkundlich nicht bewiesen werden. Allerdings vermehrte Sophie ihre Gunstbezeugungen für die Commende im Laufe der Jahre noch durch die Schenkung des Patronatsrechtes über die Kirche in Wehrda, bei ihrer Abreise aus Hessen durch die der Lahnfischerei für die Zeit ihrer Abwesenheit [5]). Und wenn auch ferner — nicht zu gedenken des Ordensritters Ludwig von Naumburg, der stets unter den Getreuen der Herzogin vorkommt — der Comthur Volpert von Ottrau sie (23. Febr. 1250) auf die Wartburg begleitete und der Ordenspriester Wiegand von Schröck ihr und ihres Sohnes Caplan war, so ist es gleichwohl unwahrscheinlich, dass der DO. in der Unterstützung der Brabanterin über die enthusiastische Bewillkommnung der Tochter seiner Heiligen und über das moralische Eintreten für sie als Erbin des Landes hinausgegangen sei [6]). Dazu lag keine Nötigung vor. Grössere militärische Actionen und politische Verwickelungen hätten seiner

[1]) I 86, 1248 III. — [2]) I 88, 1248 VI. — [3]) I 87, 1248 IV.

[4]) *Ilgen u. Vogel* a. a. O. S. 241 f.

[5]) I 97 u. 100, 1250.

[6]) So wird des DOrdens z. B. bei der Unterwerfung der Gebrüder von Hohenfels (1249) unter den Verbündeten der Herzogin nicht gedacht (*Wenck*, Hess. LG. II UB. S. 171 f.).

Erwerbspolitik bei Amöneburg, seinen vielen Bauten und selbst der Verehrung der hl. Elisabeth hinderlich, eine bewaffnete Opposition gegen den Erzbischof von Mainz oder den hessischen Adel ihm geradezu verderblich werden können. Auch darf es immerhin auffallend genannt werden, dass Sophiens Schenkungen sich doch in sehr gemessenen Grenzen hielten und eigentlichen Grundbesitz wenigstens nicht betrafen. Was die Commende damals in der Umgebung Marburgs, besonders dem Ort Willemannsdorf (†), erwarb, stammte aus anderen Quellen [1]).

Gewiss war die Sorge des Deutschmeisters Albert von Hallenberg um die Sicherheit des Ordens in dieser stürmischen Zeit der Anarchie und der Kämpfe im Reich und in Hessen-Thüringen berechtigt. Er erwirkte beim römischen König Wilhelm, dem Neffen Herzog Heinrichs von Brabant, 1248 einen Schutzbrief für die Freiheiten, Rechte und Besitzungen des Ordens und sicheres Geleit durch die Reichsvassallen [2]). Trotz der Unsicherheit aber erfreute sich das Grab Elisabeths eines solchen Besuches, dass der Standort des Sarges zu klein war, um die Menge der Pilger zu fassen, so dass Innozenz IV. 1249 durch den EB. von Mainz eine zweite Übertragung der Gebeine vornehmen liess [3]). Zahlreiche Ablassbriefe für die Bauten der Commende (Kirche, Hospital, Kapellen, usw.) waren bestimmt, Interesse und Unterstützung seitens der Gläubigen wach zu rufen [4]). Auch den M. Konrad hatte der Orden nicht vergessen. An der Stelle, wo er erschlagen ward, errichtete man eine Kapelle, die von einem Ordenspriester als provisor bedient wurde. Sie lag bei Beltershausen [5]) und bildete den Ausgangspunkt für die Gutserwerbungen im ebsdorfer Grunde.

Bruder Reinhard von Capelle nahm in Beltershausen Güter in Erbbestand und vergrösserte sie in den nächsten

---

[1]) I 82, 1248; 140, 145, 147; 151, 164; 90, 1248; 93, 1249.

[2]) I 91 u. *Hennes*, Cod. dipl. I 130, 1248 XII 11. Albert wird in beiden Privilegien bloss als »commendator (fratrum) domus Theutonice (sancte Marie Jerusalemitane)«, also ohne den für den DM. notwendigen Zusatz »per Alemanniam« od. dgl. bezeichnet; vgl. *v. Nathusius* S. 11 f.

[3]) I 95. — [4]) I 113, 120, 123, 125 f, 132.

[5]) Ablassbrief I 132. Über die Lage der Kapelle *Justi*, Vorzeit 1826 S. 328 ff.; Ztschr. II S. 369.

Jahren u. a. um einen Hof und die Vogtei, letztere mit Genehmigung der Grafen von Solms als bisheriger Lehnsherren [1]. Vor dem Gericht in Ebsdorf erwarb die Commende Güter in Hachborn. Dazu kamen Besitzungen in Schröck und Rossdorf, ferner in Holzhausen bei Dautphe, Ibenhausen (†) bei Frankenberg, Niederwetter und Wehrshausen; ja bis in die Wetterau lassen sich ihre Erwerbungen verfolgen [2]. Von den Mitgiftsgütern beim Eintritt von Ordensherren sind nur wenige nach Lage und Umfang zu bestimmen.

Dagegen wurden an entlegenen Punkten neue Gutsbezirke, zum Teil mit selbständiger Verwaltung, geschaffen. Aus dem Gutscomplex um Bosenheim und Ober-Flörsheim erwuchs die Commende Ober-Flörsheim. Im Herbst 1251 finden wir zum ersten Male den marburger Comthur als Vorgesetzten der dortigen Brüder [3]. Weitere bemerkenswerte Vermehrungen seines Besitzes in der Ferne brachten dem DH. zu Marburg die Schenkungen von 28 Morgen in Ostinghausen bei Soest [4] und des vierten Teiles des reichslehenbaren Weinzehnten zu Gelnhausen, dessen Besitz der Commende sehr wertvoll wurde [5]. Die Schenkung der Kirche zu Felsberg führte sie in die fruchtbare Ebene von Wabern [6].

Diesen Vergrösserungen verdankte die Commende Marburg ihre Erhebung zur Landcommende, zur Ballei Hessen. Eine sichere Nachricht darüber fehlt. Der Titel Landcomthur wird in der Ballei Hessen gar erst im 16. Jhdt. gebräuchlich [7]. Um das Jahr 1255 aber waren für die Commende Marburg alle Bedingungen zur Landcommende gegeben: immer weitere Kreise hatte sie mit ihren Erwerbungen

---

[1] I 96, 1250; 106, 112, 121; 172 f, 1260.

[2] I 105, 1252; 117; — I 101; 109, 162, 170; — I 103; 110; 128, 202; — I 118.

[3] I 107, 1251 IX 6; s. oben S. 31, unten III. Abschnitt. 1. Cap.

[4] I 48, (1235-55); dieser Hof wurde wohl gleich Sundern (s. oben S. 8) zur Ballei Westfalen gegeben.

[5] Die Schenkung erfolgte im Jan. 1251 (I S. 157 [36]), die Genehmigung König Konrads im Febr. 1251. Der Orden sicherte sich 1264 gerichtlich das Eigentumsrecht (I 102, 111, 196, 200, 211, 235).

[6] S. oben S. 32 f.; Bestätigung durch Markgraf Heinrich d. Erl. v. Meissen als Vormund Heinrichs d. K. 1252 (I 116).

[7] *Voigt*, RO. I S. 128 f. Ein Meisteramt des Comthurs und Capitels in Marburg wird 1325 erwähnt (II S. 366 [21]).

gezogen, welche sich bereits bis zur Fulda, Edder und Ruhr, zur Kinzig und über den Rhein und Main erstreckten [1]).

2. Die Blütezeit der Ballei.

(1255—1290.)

Die Commende Marburg und die Ballei Hessen haben nicht nur vom Ruhme Hermanns von Salza und der Romantik der Kreuzzüge gezehrt, nicht bloss in ihrem Heiligtum und Hospitaldienst als solchem, noch weniger in ihren örtlichen Freiheiten ihre Kraft gefunden. Von ungleich grösserem Einflusse müssen die Zeitumstände für sie gewesen sein. Das Reich in Auflösung und Anarchie, in Hessen und Thüringen, dem Herzen Deutschlands, ein Erbfolgestreit, der, mit grösster Lebhaftigkeit geführt, alle benachbarten Fürsten, geistliche wie weltliche, in seinen Bannkreis zog, die staatlichen Ordnungen in den einzelnen Territorien gelockert, allenthalben Unsicherheit — und im Osten soeben ein unheildrohender Angriff heidnischer Horden abgeschlagen, ein anderer heiliger Krieg, gegen die Slaven, von dem jugendfrischen Deutschen Ritterorden mit besten Anzeichen begonnen; — das war eine Lage für ganz Deutschland, die wohl zu Vergleichen herausfordern mochte. Und wenn in allen Notzeiten die religiösen Impulse eines Volkes reger werden, so muss gerade in jenen Tagen, wo man sogar den HM. Landgraf Konrad, den ein vorzeitiger Tod ereilt hatte, als er von den deutschen Fürsten zur Versöhnung von Kaiser und Papst nach Italien gesandt war (14. Juli 1240), in den Ruf der Heiligkeit brachte, gerade damals, als das deutsche Volk den Tod seines grossen Kaisers betrauerte, von dem es hoffte, er werde bald wiederkommen, St. Elisabethen Grab eine ganz besondere Bedeutung für Deutschland gehabt haben. An Elisabeths Grabe hatte das deutsche Volk seinen Kaiser auf der Höhe seiner Macht zum letzten Mal in seiner

---

[1]) Dagegen ist die Ansicht *Voigts*, RO. I S. 24, dass Marburg schon 1234 zur Landcommende erhoben worden sei, deswegen zu verwerfen, weil damals und überhaupt in den beiden ersten Jahrzehnten das von *Voigt* selbst angegebene, offenbar vollständig richtige Merkmal einer Landcommende, die Verwaltung „eines grösseren Landkreises“, für Marburg fehlte. Dass Griefstedt damals sehr wahrscheinlich noch nicht zu Marburg gehörte, werde ich später (S. 48 Anm. 5) zeigen.

Majestät gesehen, in ihrer Kirche hatte Konrad seine letzte Ruhe gefunden. Hier wurden die Kranken und Armen verpflegt, von hier flossen reiche Mittel zum heiligen Kampf im fernen Osten.

Die Zahl der Conventsbrüder, welche bis zum Jahre 1251 nach den Urkunden durchschnittlich 8 betrug, stieg seitdem auf mindestens 12 und erreichte 1280 den höchsten Stand. Die Zahl der Priesterbrüder wurde 1265 auf 8 gebracht. Im Jahr 1280 sind 17 Ritterbrüder und 10 Priester zu ermitteln. Von da ab bis ca. 1300 sinkt die Zahl auf durchschnittlich 19 Brüder, doch steigert sich das priesterliche Element auf fast die Hälfte. Nur im J. 1287 lassen sich noch 25 Brüder, davon die Hälfte Kleriker, nachweisen [1]. Selbstverständlich machten auch diplomatische Missionen, die Kriege in Preussen und die Verwaltung ferner liegender Ordensgüter zahlreiche Abberufungen nötig.

Was die Hausämter der Commende betrifft, so gab es neben dem Comthur und Prior einen Vice- oder Hauscomthur [2], je einen Meister der Pietanz [3], der Infirmarie [4] und der Siechen oder des Spitales [5]. Die Rechtsgeschäfte führte der Syndicus oder Procurator [6]. Weiter sind unter den Ordensbrüdern nachweisbar der Cellerar [7], Trappier [8], Schuhmacher [9], Mühlenmeister [10], Bäcker [11], Küchenmeister [12], Zinsmeister [13] und Marschall [14].

Ein Siegel der Ballei findet sich zuerst 1266; es zeigt das Brustbild einer Heiligen, welche eine Leuchte auf kugelförmigem Untersatz hält [15].

---

[1]) Das Chorgestühl in der Elisabethkirche aus dem Ende des 13. Jhdts. (*v. Dehn-Rotfelser u. Lotz* a. a. O. S. 144) hat zwar 54 Sitze, aber es diente wohl auch nicht ausschliesslich dem Gebrauch der marburger Conventsherren.

[2]) Über die Hausämter des Ordens im Allgemeinen *Voigt*, RO. I S. 111 f., 254 ff., 296, 327 u. öft. — I 170, 604, II 273 usw.

[3]) II 526, 700, 918. — [4]) I 191, II 64.

[5]) I 526, II 125, 601, 710. — [6]) I 66, 71, II 168, 402, 464.

[7]) I 56, 601, II 1, 680. — [8]) I 109 f., 226, II 273, 601, 608.

[9]) I 226, 526. — [10]) II 428.

[11]) I 226. — [12]) I 382, 587.

[13]) II 723. - [14]) I 109 f., 226.

[15]) I 226, war bis 1296 im Gebrauch, dann (zuerst I 609) ein neues; Umschrift bei beiden: »S. Commendatoris in Marburc«; vgl. I Siegeltafel Nr. 1 u. 3.

Im Beginn dieser Periode gründete die Commende mehrere Kastnereien. Graf Berthold I. von Ziegenhain schenkte ihr 1256 seine Güter in Merzhausen bei Rosenthal, doch gelang es dem Orden nicht, von den Grafen von Battenberg den Bann über Hals und Hand zu erwerben. Zu diesem von einem Pfleger selbständig bewirtschafteten Gutshof wurden in den 60er Jahren Güter in Weidenhain (†) und Bentreff (†) gekauft, der Müller zu Eichen (jetzt Eichhof) geschenkt [1]. Der Landmeister in Preussen, Dietrich von Grüningen, verkaufte 1258 zur Bezahlung der Schulden des HMs Landgraf Konrad die Besitzung in Möllrich für 175 Mk. Silber an das DH. zu Marburg, welches schon früher Beziehungen zu Möllrich unterhalten hatte. Auch hier wurde eine Kastnerei errichtet [2]. Die Entstehung einer dritten Kastnerei, in Seibelsdorf bei Alsfeld, mit einem grösseren immunen Gutsbezirk bahnte sich gleichfalls am Anfange dieses Zeitraums (1263 und 1267) an [3].

Nach Süden zu erweiterte sich das Ordensgebiet infolge des Testaments des Dynasten Konrad von Merenberg (1256) um Grundbesitz in Ruttershausen, Odenhausen, Sichertshausen, Salzböden, bei Gleiberg, Wetzlar und Weilburg und den Hof Neuendorf († bei Wetzlar) [4]. Dazu kamen später in Herborn 3 Häuser, in Ballersbach Äcker [5].

In seinen Abrundungsplänen im Gericht Seelheim und der Vogtei Kirchhain ging der Orden sichtbar planmässig vor. Zunächst setzte er sich fest zwischen Lahnberg und Ohm: in Nonnenhausen (†), Schönbach, Anzefahr, wo er u. a. den halben Patronat, abwechselnd mit der Familie v. Anzefahr, erwarb, im Gericht Schönstadt in Schwarzenborn, Weiderichshausen (†), Cölbe, Bracht, Ginseldorf mit der Ohmfischerei; daran schloss sich der Erwerb des Zehnten

---

[1]) I 135; 174, 179 f., 203, 208, 234; 251; *Landau*, Ztschr. IX S. 138 f. Den Zehnten in M. besass seit 1254 Kl. Haina von B. v. Ziegenhain (*Wenck*, Hess. LG. II UB. S. 179 N.).

[2]) I 152; s. unten III. Abschn. 2. Cap.

[3]) I 198, 237; unteu III. Abschn. 3. Cap.

[4]) I 139; 143, 280, 283 (Einwilligung der merenbergschen Ganerben); *Würdtwein*, Dioc. Mogunt. III S. 286.

[5]) I 281, 1272; 387.

in Sindersfeld und von Gütern in Stausebach für etwa 95 Mk.[1]). Eine andere Reihe von Erwerbungen rundete von NO. her den Besitz um Kirchhain ab: sie erstreckte sich auf die Orte Langenstein, Berchmannshausen (†) und Heimersdorf (†), das ganze Dorf Münchhausen (†), welches das DH. von Graf Ludwig von Ziegenhain für 40 Mk. mit allem Gericht und Bann kaufte und nach Lösung des Pfarrverbandes mit Allendorf nach Kirchhain einpfarrte, auf die Mühle zu Heuchelheim († an der Ohm)[2]) und Besitz in Eilo (†) und Niederwald[3]).

In Seelheim war das Patronatsrecht nicht der einzige Streitgegenstand. Von der Vogtei mit ihren ding- und zinspflichtigen Vogtgütern, soweit sie den Hofherren als fuldisches Lehen zustand[4]), hatte ein Glied der Familie vor seinem Eintritt in den Minoritenorden seinen Anteil ohne Einwilligung seiner Ganerben an das DH. veräussert. Ebenso erhoben die Hofherren gegen den Kauf eines Hofes in Mardorf seitens der Commende, als zur Vogtei gehörig, Einspruch[5]). Andererseits aber hatte Volpert Hofherr Besitzungen, die offenbar dem DH. gehörten, angekauft, der Commende schuldige Gefälle vorenthalten, zehntpflichtige Novaläcker eingezogen und Ordenswiesen verwüstet. Der Orden klagte beim Thesaurar von St. Severin in Köln als vom Papste bestelltem Richter. Dessen Entscheid lautete auf Herausgabe des Vogteianteils an die Hofherren, des Grundbesitzes an den DO., Entschädigung desselben durch 2 Pfd. und Nachbezahlung der durch Volpert einbehaltenen Gefälle. Ebenso endigte ein mit diesem vielleicht im Zusammenhang

---

[1]) I 137, 1256; 140, 178, 233, 239, 401; — 254, 1270; 315, 336, 401 (Anzefahr); — 188 f., 1262; — 264, 1271; — 212, 1265; — 378 f., 1280; 412; — 235, 1267 (Zehnte in Sindersfeld); — 366, 1279.

[2]) Das DH. nahm sie in Erbpacht vom Erzstift; ein Streit über den Besitz wurde schiedsrichterlich für den Orden entschieden (I 222, 225 f., 249).

[3]) I 136, 1256; — 250, 274; — 298, 310; — 326, 423; — 184, 187, 207; — 209; — 213, 245.

[4]) So noch bis 1479; *Schannat*, Fuld. Lehn-Hof. 1726 S. 110.

[5]) *v. Schenk*, Arch. XIII S. 426 hält diesen Hof für den 1233 erworbenen. Ich möchte ihn lieber zu denen rechnen, »que ex eodem officio (Seelheim) infeodata detinentur«, deren Erwerbung Fulda dem Orden 1235 (I S. 49) erlaubt hatte, und auf ihn die Urkunden I 89 und 121 f. beziehen.

stehender Prozess mit der Familie von Wilnsdorf über Güter in Seelheim zugunsten der Commende [1]). Eigentliche Gutskäufe in Seelheim sind in der nächsten Zeit nur in 3 Fällen, darunter der eines Hofes für 74 köln. Mk., zu verzeichnen. [2])

Bedeutender war die Abrundung des Ordensbesitzes in Rossdorf, Holzhausen und bei Amöneburg; sie kostete über 79 köln. Mk. [3]). Nach Westen hin wurde dieser Kreis durch Erwerbungen in Lampertshausen († Rossdorf-Schröck) und Moischt einstweilen abgeschlossen [4]).

Der von Sophie von Brabant als Vermächtnis ihres Gemahls (1258) gestiftete Elisabethenaltar erhielt zu seiner Ausstattung (1265) die Kirche in Ober-Walgern. Dazu kaufte die Commende einen Hof für 72 Mk. und in rascher Folge (1263) einen grösseren Gutsbezirk in Bracht (†) und Stedebach mit Gericht, Zehnten, Mühlen und Höfen für 87 köln. Mk., sowie in dem benachbarten Hassenhausen Grundbesitz und Patronat für 80 Mk. [5]). Erwerbungen in Wittelsberg, Dreihausen (Hof mit Gerichtsbarkeit), Elmshausen (†), Rossberg, Norderna (†) und Hachborn einerseits, in Treis, Climbach, Londorf und Antreff (†) a. d. Lumde andererseits vervollständigen das Bild für die Verteilung des Ordensbesitzes zwischen Ohm, Lumde und Salzböde, welche das Urkundenmaterial bis etwa 1280 darbietet [6]).

Vereinzelter waren die Erwerbungen im Westen und NW.: in Damshausen, Reimershausen, Mornshausen, Sinkershausen bei Gladenbach; zu Battenfeld, Nieder-Allendorf und Rennertehausen [7]).

In Marburg hielt sich die Commende wesentlich auf ihrem Besitzstand von 1234; Neuerwerbungen machte sie in den benachbarten Willemannsdorf, Wehrda und Cölbe. Der

---

[1]) I 171, 1260 (1259?) XI 19; — 168; dazu s. unten II. Teil § 5 Anm. 20. — 146, 183, 190.

[2]) I 224, 231; 299; 308. — [3]) I 131; 165; — 177, 181; — 186, 245.

[4]) I 292, 404; — 228 ff., 395; — 264.

[5]) I 153, 214; — 286; — 192 ff.; — 321, 1276 (Hassenhausen).

[6]) I 240 f., 246, 255, 323, 332, 351, 363; — 240, 243, 246, 327, 347 f., 353.

[7]) I 167; — 268; — 266, 320; — 304; II 136 (Zehnte zu Elsoff auf Lebenszeit der Schenkgeber); — I 438.

Pfarrer Walter von Wetzlar schenkte ihr 55 Mk. als Hälfte der Kaufsumme, durch welche sie die Mitgift der Meisterin von Kloster Altenberg, Gertrude, Elisabeths jüngster Tochter, nämlich den halben Patronat und das halbe Gericht in Gossfelden (1272), erstand; ein wertvoller Besitz, den Schenkungen noch vergrösserten [1]).

Endlich soll des Kaufs von Haus mit Garten in Gelnhausen für 45 Mk. (1280) nicht vergessen werden [2]).

Im Osten von Marburg finden wir somit allenthalben Ansätze zur Schaffung eines Territoriums, reichen, grösstenteils immunen, Ordensbesitz ringsum verstreut, je näher dem Centrum, um so umfangreicher. Schon die hier und da mitgeteilten Kaufpreise geben Zeugnis davon, dass die Commende, nach dieser Seite wenigstens, sich in einem rapiden Aufschwung befand.

Es kam darauf an, einerseits wie lange die durch und für die Kreuzzüge hervorgerufene religiöse Begeisterung im Allgemeinen und der Elisabethcultus im Besonderen anhalten würde. Die Vollendung und Einweihung der Elisabethkirche stand nahe bevor. Wenn die zu ihrem Bau ausgeschriebenen zahlreichen Ablassbriefe aufhörten, würden dann die materiellen Mittel und Opfer der Gläubigen doch in ungeminderter Stärke weiter fliessen? würde sich auch dann noch der Ruhm und die Bedeutung der Commende, der Ballei erhalten? Das waren Lebensfragen für diese, vor allem der Landesherrschaft gegenüber, der sie unter Umständen ein gefährlicher Nachbar werden konnte. Andererseits aber fragte es sich, welche Stellung Landgraf Heinrich I., nachdem er sein Erbe soeben (1263) erstritten, zur Ballei einnehmen würde. Die weiteren Erfolge und der Fortgang der bisherigen Entwickelung lagen also nicht bloss bei den DHerren.

Wie beide Teile, Landgraf und Orden, bisher auf einander angewiesen waren [3]), so blieben sie auch in den

[1]) I 166, 266, 369; — 382, 441; — 264; 225, 329; 177, 191. — Gossfelden 285, 296; *Wenck*, Hess. LG. II UB. S. 190 f.

[2]) I 385, 517.

[3]) Das den Sarkophag Elisabeths in der Sakristei der Ordenskirche aus dem 13. Jhdt. (*v. Dehn-Rotfelser u. Lotz* a. a. O. S. 144) umschliessende Gitter zeigt Ordensritter, zwischen König und Landgraf nebst hess. Edelleuten, Wache haltend an der Ruhestätte der Heiligen.

nächsten Jahren in freundlichem Verhältnis. In dankbarer Anerkennung der von Herzog Heinrich von Brabant und Sophie dem DO. erwiesenen Wohlthaten errichtete der HM. Anno von Sangerhausen (1257—74) im J. 1265 eine achte Priesterpfründe zu einer täglichen Messe für die verstorbenen Wohlthäter des Ordens [1]). Sophie und Heinrich I. ihrerseits bezeugten der Ballei durch die Schenkung der Kirche zu Ober-Walgern und durch neue Schutzbriefe ihre Gunst [2]).

In diese selbe Zeit aber (ca. 1260—1285) fällt die Einführung der freien bäuerlichen Pacht (Landsiedelleihe) beim Grundbesitz der Ballei um Marburg herum. Damit steigerte sich die Erwerbspolitik des Ordens: die grossen und vielen Gutskäufe, welche seine Macht- und Interessensphäre weiterlegen mussten, sind darauf zurückzuführen. Namentlich aber verband sich damit eine umfassende Rodungsarbeit, wodurch die Commende nicht nur viele wirtschaftliche, sondern auch politische Vorteile erlangte [3]). Alles dies drängte naturgemäss auf einen Conflict mit der Landesherrschaft hin. Ein Vertrag vom 3. Dez. 1265 sicherte der Kirche in Marburg als Patronatspfarrei des Hospitals den Zehnten und die Gefälle von den älteren, bis zur Zeit des DMs Konrad von Nürnberg (1257—64) angerodeten, der Landesherrschaft die der späteren Novalien um Marburg [4]). Dieser Vertrag bezeichnet aber zugleich einen gewissen Wendepunkt in der Stellung der Ballei. Der Landgraf war nicht gewillt, eine Ausdehnung der Rechte der Commende zu seinem Nachteil zu privilegieren. In der Zeit der Anarchie war die Commende in die Höhe gekommen. Um das Erworbene in Ruhe festzuhalten, dazu genügte nicht der Schutz des entfernten Papstes; bei der vielfachen Streulage ihrer oft sehr kleinen Besitzungen, namentlich auch bei dem Aufkommen und Wachstum der Städte auf Kosten des platten Landes, bedurfte sie der Anlehnung an die Landesherrschaft in ihrer Nähe [5]); in diesem Punkte waren doch auch die zur Verteidigung der Ordensrechte ernannten päpst-

---

[1]) I 210. — [2]) I 214, 216 f., 1265.
[3]) S. unten II. Teil § 5 Anm. 20, 23 f.
[4]) I 218 f., 1265 XII 3 f. *Ilgen u. Vogel* a. a. O. S. 341—349, 356.
[5]) Ein Beispiel I 492.

lichen Conservatoren nur selten ausreichend. Wenn Sophie vom Comthur »illustris domina nostra« genannt wird, so darf man darin freilich wohl nur eine Höflichkeitsform sehen, da der junge Landgraf kein derartiges Prädikat erhält. Schwerer wiegt das wiederholte Lob, welches Mutter und Sohn dem Convent wegen seines Wohlverhaltens spenden. In dem Novalienvertrag vom Dez. 1265 erklären beide es für eine Pflicht ihrer fürstlichen Würde, für die DBrüder zu sorgen, „deren Treue und Ergebenheit gegen uns immer zunimmt, vornehmlich aber in Ansehung der beständigen und anhaltenden Bemühungen des Landcomthurs für uns"; sie nehmen dieselben darum mit ihren Besitzungen unter ihren besondern Schutz und Schirm [1]). Das war der erste leise Ansatz zu einer zwar nicht rechtlichen, aber doch thatsächlichen landgräflichen Vogtei über die Commende [2]). Man wird es schwerlich besonders politisch klug vom Convent und seinem Landcomthur Gerlach von Zwehren (1263—79) finden können, dass er eine derartige Urkunde durch sein Verhalten möglich machte und entgegennahm.

Dass der Landgraf sich 1266 bei einer Übertragung von Grundstücken in Wehrda aller seiner Rechte zugunsten des Ordens begab, will nichts bedeuten. Dagegen eximierte er ihn, als er ihm 1272 einen Hof in Wehren (bei Fritzlar) verkaufte, ausdrücklich nur vom Landrichter in Maden, behielt sich also persönlich die Vogtei vor, und als die Commende zwei Jahre später dort einen anderen Hof von Kloster Hasungen kaufte, wahrte er ausdrücklich seine Vogteirechte darauf [3]).

Gleichwohl wäre es ungerechtfertigt, in diesen Erscheinungen ein Zeichen der Feindseligkeit des Landgrafen gegen den DO. sehen zu wollen. Im Juni 1274 starb seine erste Gemahlin, Adelheid von Braunschweig, mit ihr ein kleiner Prinz: der Landgraf trug kein Bedenken, Gattin und Sohn

---

[1]) »sub protectione et defensione nostra speciali« (I S. 170 11 f.).

[2]) Der Schutzbrief von 1248 (I 87) ging von ganz anderen Voraussetzungen aus und ist auch nach seinem Wortlaut viel zurückhaltender.

[3]) I 221, 1266; 329; — 271 f., 306 f. Dazu *v. Schenk*, Forsch. XVI S. 554.

der Obhut der DRitter zu übergeben, sie unter St. Elisabeths Schutz neben dem HM. Konrad zu bestatten. Das war von hoher Bedeutung für den Orden, denn das angeblich wunderthätige Grab der Fürstin hatte einen vermehrten Zuzug von Pilgern im Gefolge [1]).

Den landgräflichen Räten wird die Initiative in den bald folgenden Verwickelungen zwischen der sich immer mehr consolidierenden Landesherrschaft und der Commende zugeschrieben. Soweit die Urkunden sehen lassen, begann der Streit (1280) bei der Frage nach Umfang und Inhalt der Ordensgerichtbarkeit und nach dem Verhältnis der Ordenscolonen zur Landesherrschaft. Ob sich der Orden Übergriffe, auf Grund namentlich seines Privilegs von 1234, oder der Landgraf auf Grund vermeintlicher Hoheitsrechte hat zu Schulden kommen lassen, ist nicht zu sagen. Wahrscheinlich lag die Streitfrage ebenso sehr auf wirtschaftlichem wie auf politischem Gebiet: sie hing, wie schon bemerkt, mit der Einführung der freien Pachten bei dem bäuerlichen Besitz der Commende zusammen. Ein Schiedsgericht sprach dem Landgrafen einen Hof in Nieder-Weimar und die Gerichtsbarkeit über Marbach, der Ballei 9 Hufen in Nieder-Weimar zu; doch sollte auf jeder dieser Hufen, für welche Unteilbarkeit festgesetzt wurde, nur ein Pächter sitzen und als solcher dem Orden, die Kinder aber und der Colon, der von der Hufe wegzieht, wie vorher der Landesherrschaft gehören [2]). Ein erneuter Schutzbrief erklärte, der Landgraf sei über die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse falsch unterrichtet gewesen und verbürgte unter gänzlichem Verzicht auf alle bisherigen Ordensbesitzungen innerhalb wie ausserhalb seines Dominiums der Commende für ihre in seinen Gerichtsbezirken

---

[1]) Gerstenb., thür.-hess. Chron. (*Schmincke*, MH. II S. 429); *Kolbe*, Die Kirche d. heil. Elisab. [2] 1882 S. 94 f. Anm. 1 gegen Ztschr. V S. 188 u. *v. Dehn-Rotfelser u. Lotz* a. a. O. S. 143. Das Antlitz auf dem Grabstein der Landgräfin ist durch die Küsse der Pilger fast ganz abgeschliffen worden.

[2]) I 380 f., 1280; vgl. auch II 380 f. Die Ballei war vertreten durch den HM. Hartmann v. Heldrungen. — Über die Einführung der freien bäuerlichen Pachten und den damit zusammenhängenden Hörigenmangel der Commende s. unten II. Teil § 5 Anm. 35 ff.

oder anderswo belegenen Güter deren Integrität und Nutzung in bisheriger Weise. Hatte der Landgraf damit einen wirtschaftlichen, so der Orden einen wenigstens augenblicklichen politischen Erfolg erzielt. Für die Zukunft allerdings konnte diesem mit einem solch dehnbaren Privileg nicht gedient sein. Dass in der That nicht alle Unklarheiten beseitigt waren, zeigt die Wiederholung des Streites schon nach 40 Jahren.

In Seelheim gingen unterdes die Streitigkeiten mit den Hofherren weiter. Friedrich Hofherr bestritt der Commende den Besitz von Gütern in Gross-Seelheim und belästigte sie und ihre Hintersassen. Ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Landgrafen Heinrich sprach zugunsten der Commende gegen Entschädigung [1]).

Der Besitz um Kirchhain war besonders wertvoll wegen der zahlreichen Fisch-und Mühlengewässer (Ohm, Klein und Wohra mit Nebenbächen). Ein Prozess mit dem Müller von Radenhausen wegen Benachteiligung der Commende durch einen Mühlenneubau und Beschädigung ihrer Äcker durch das Wehr desselben veranlasste den mainzischen Amtmann auf Amöneburg, eine Mühlenordnung für die Ohmmühlen seines Districts zu geben. Der Orden wurde für seine ruinierten Äcker entschädigt und kam in den Mitbesitz der radenhäuser Mühle [2]).

Grundbesitz erhielt er in Mölln, Ober-Hausen, Lampertshausen (†), Willemannsdorf (†), Sarnau und bei Marburg: die Lahninseln vom Krummbogen bis unterhalb der Grünermühle, ausser der Gerichtsebene Kämpfrasen, nahm er vom Landgrafen in Erbpacht [3]).

Am 8. Juli 1274 war der HM. Anno von Sangerhausen in Trier gestorben; er wurde höchstwahrscheinlich in Marburg bestattet. Die versammelten Gebietiger hielten darauf Generalcapitel und erhoben zur hochmeisterlichen Würde Hartmann von Heldrungen (1274—82), den alten bewährten

[1]) I 433, 1281; 461, 1286.
[2]) I 222; 389, 1281. — 407, 427 f., 446, 516, 590; *Voigt*, RO. I S. 25 u. 577.
[3]) I 443, 470; 445, 483; 435.

Genossen Konrads von Thüringen [1]). Wohl im Zusammenhang mit dieser Wahl steht es, dass Rudolf I., seit mehr als einem Vierteljahrhundert wieder der erste deutsche König, der den Orden (1274) in Schutz nahm, die Ausübung desselben dem Burggrafen von Friedberg, dem Vogt von Wetzlar und den Schultheissen von Frankfurt und Gelnhausen übertrug. Im J. 1287 dehnte er den Schutzbrief auch auf das DH. zu Ober-Flörsheim aus, was vermutlich die Erhebung desselben zur selbständigen Commende zur Folge hatte [2]).

Zwischen den Päpsten und der Ballei wurde ein reger Verkehr unterhalten; der Elisabethcultus und das Wirken der Brüder in Marburg interessierte die Curie in höchstem Grade. Drei wichtige Bullen Alexanders IV. (1254—61) und Urbans IV. (1261—64) bezweckten die Vermehrung der Geldmittel und der Patronate der Ballei unter Minderung der erzbischöflichen Gewalt und der eines Provinzialconzils ihr gegenüber [3]).

Zahlreiche Prälaten besuchten das Grab Elisabeths; Bischöfe aus allen Teilen Europas statteten es verschwenderisch mit Ablässen aus [4]).

Im J. 1270 weihte der heimatlose mainzer Weihbischof Dietrich von Wirland die St. Michaelskapelle auf dem Kirchhofe der Siechen und Fremden ein [5]). Die Elisabethkirche erhielt endlich am 1. Mai 1283 durch die Einweihung der Kreuzvierung mit Chor, Schiff und Seitenarmen einen gewissen Abschluss [6]); mehrere andere Kapellen waren noch im Bau begriffen [7]). Der Altar des hl. Kreuzes am Ostende des

---

[1]) Dusb. IV 47 (SS. rer. Pruss. I S. 201 f.), Kurze RChr. v. Preuss. 49 ff. (SS. II S. 3 f.), u. Jüng. HMChr. (SS. V S. 99): dass Anno in Marburg begraben sei; Paul Poles preuss. Chr. (SS. V S. 216): Marburg oder Trier; *Justi*, Vorzeit 1821 S. 138; *Voigt*, GPr. III S. 327 ff. Annos Regierungszeit geben fast alle Chroniken falsch an. – Hartmann v. Heldrungen war 1251 VII in Griefstedt (I 104; s. d. Comthurtab.)

[2]) I 305, 1274 IX 8; I 473, 1287 V 6; s. III. Abschn. 1. Cap.

[3]) I 154 u. 157, 1258; 185, 1262.

[4]) *Andersonn* S. 26 ff. hat den Indulgenz- u. sonstigen unwesentlichen Briefen der Päpste und Prälaten eine so reichliche Beachtung geschenkt, dass der Hinweis auf ihn genügen wird. Mehrere der Bischöfe waren bloss Titulare i. p. inf.

[5]) I 260; 244.

[6]) I S. 487; *v. Dehn-Rotfelser u. Lotz* a. a. O. S. 137 f., 141 f., 149, 151.

[7]) I 223, 460, 472, 525.

Mittelschiffes, vor dem etwas späteren Lettner, wurde 1287 gestiftet, der Hochaltar am 1. Mai 1290 geweiht [1]). Auch an dem um diese Zeit begonnenen prächtigen Bau der Pfarrkirche U.L.Fr. war die Ballei als Patronatsherrin der Stadtpfarre beteiligt [2]).

Von den Landcomthuren und Brüdern der Commende Marburg in dieser Periode bekleideten mehrere einflussreiche Ämter in Preussen und mehr noch in Livland. Hartmud von Kronberg war, ehe er nach Marburg kam, 1257—59 Comthur in Thorn gewesen, Konrad von Mandern 1263—68 Heermeister in Livland [3]); des Letzteren zweiter Nachfolger, Walter von Nordeck (1270—72) gehörte ebenfalls dem marburger Convent an [4]). Walters Nachfolger Ernst fiel 1279 gegen die Littauer; der HM. Hartmann von Heldrungen berief darauf ein Generalcapitel nach Marburg (Vorsommer 1279) [5]), welchem die Abgesandten von Preussen und Livland, Konrad von Thierberg d. Ä. und d. J., die bedrängte Lage dieser Ordensländer vorstellten. Konrad von Feuchtwangen wurde, da auch der Landmeister von Preussen, Konrad von Thierberg d. Ä., während dieses Capitels starb, dazu ausersehen, die Geschicke beider Gebiete in seiner Hand zu vereinigen [6]).

Als Deutschmeister gingen aus dem Hause Marburg

---

[1]) I 471 u. 474. 1287; I S. 487.

[2]) I 620, 1297 (Weihung des Chores), *v. Dehn-Rotfelser u. Lotz* S. 156 f.

[3]) S. die Comthurreihe I Nr. 8 u. 12.

[4]) Trat zwischen 1267 XII 23 u. 1268 II 29 mit Hinterlassung einer Gattin Lukardis u. eines minderjährigen Sohnes Friedrich in den DO. (I 241 u. 243). Als Heermeister in Livland warf er die Semgallen nieder: vgl. Herm. v. Wartb., chron. Liv. (SS. rer. Pruss II S 47 f.), Jüng. HMChr. c. 279 (SS. V S. 100) mit falschem Datum 1276 statt 1272; Livl. RChr. v. 7995—8086 (SS. rer. Livon. I S. 658 ff.). Krankheit nötigte ihn, Ende 1272 sein Amt niederzulegen. Auf Geheiss des HMs Anno begab er sich nach Marburg (»in den konvent stûnt sîn sin«: LRChr. v. 8085), wo er noch 1287 X 21 (I 483) vorkommt. Die LRChr. v. 7997 u. 8000 f. rühmt ihm nach:

»er hatte sinnentlichen rat; —
»sîn name was gros und wît
»uber alle die lant.«

[5]) Urkundlich nachweisbar ist der HM. in Marburg erst 1280 VI 9 (I 381 f.).

[6]) LRChr. v. 8088 ff., 8527 ff. (SS. rer. Liv. I S. 660 ff.); Pet. v. Dusb. III 134 u. 201 (SS. rer. Pruss. I S. 117 u. 140); Jüng. HMChr. c. 281 (SS. V S. 100).

hervor: Dietrich von Grüningen (1254—56)[1], Ludwig von Naumburg (Ende 1265—Nov. 1266)[2]) und Werner von Battenberg (1266—73)[3]), als Hochmeister: Hartmann von Heldrungen (1274—83) und Burkhard von Schwanden (1283 bis 1290)[4]), der letzte im heil. Lande; kurz nach seiner Regierung fiel Akkon (1291) in die Hände der Moslim. Ihm verdankt die Ballei Hessen zwei wertvolle Erweiterungen.

Die Commende Griefstedt leitet gleich Marburg ihren Ursprung aus der konradinischen Schenkung von 1234 her. Ob der Hof damals gleich zu Marburg gehörte, »zum Besten des Spitals«, wie Burkhard in seinem Überweisungsbrief an den marburger Convent und die Annalen von Reinhardsbrunn behaupten, ist sehr zweifelhaft; die bisherige Geschichte beider Commenden weiss nichts davon. Burkhard schloss Griefstedt zwischen 1283 und 1288 der Ballei Hessen an[5]). Hierdurch wurden die Schätze des Unstrutthales für Marburg flüssig gemacht und die Ballei

[1]) *Voigt*, RO. I S. 647 f., s. oben S. 20 u. 28; 1258 war er Landmeister in Preussen.

[2]) Ein DO.-Nekrolog (ed. *Perlbach* in den Forsch. XVII S. 367) giebt seinen Todestag auf 16. Kal. Dec. (Nov. 16) an. Nach *Voigt*, RO. I S. 644 soll er vor 1219 DM. gewesen sein, indes trat er erst Ende 1234 ein (I 47). *Bachem*, Versuch ein. Chronol. d. HM. d. Teutsch-Ordens. Münster 1802 S. 20 lässt ihn DM sein zwischen Konrad v. Nürnberg (1257—64) u. Werner v. Battenberg (1271—73). Da Ludwig aber noch am 4. Dez. 1265, d. h. wohl bis zur Mündigkeit Heinrichs I., in dessen Begleitung als einfacher Ordensbruder lebte (I 219) u. Werner schon 1266 DM. wurde (s. unten Comthurreihe I Nr. 5), so kann seine Amtsführung nur im Jahre 1266 liegen (bis 1266 Nov. 16), die Urk. bei *Kopp*, Histor. Nachr. v. d. Herren v. Ittor. 1751 S. 186 ist also nach 1266 XI 16 anzusetzen.

[3]) S. Comthurreihe I Nr. 5.

[4]) Oben S. 20, 27, 45 f. u. Comthurreihe I Nr. 11.

[5]) Dass Griefstedt schon 1288 X 25 unter Marburg stand, ergiebt I 496, daher sind Burkhards Briefe (I 424 f.) nicht zwischen 1283 u. 1290 IX 2 zu datieren, sondern zwischen 1283 u. 1288. — Sehr auffallend ist, dass der HM., während er an das DH. Marburg schreibt: »decrevimus curiam G. ulterius prout primitus in usus infirmorum et domus vestre attinere«, in seinem Erlass an Griefstedt das »prout primitus« auslässt und den Sinn des »attinere« durch den Zusatz »et permanere« verändert (S. 315[34]): »decrevimus curiam G. ulterius Martpurc. . . attinere et permanere«; es handelte sich also um etwas Neues. Auch die Ann. Reinh. (Thür. Gesch.Qu. I 1854 S. 215) u. Gerstenb., thür.-hess. Chron. (*Schmincke*, MII. II S. 379) enthalten hier offenbare Unrichtigkeiten. Wenn erstere von Ldgr. Konrad behaupten: »donavit . . curiam in Gr. hospitali s. Elizabeth in Martpurg ecclesieque dedicate« usw., so heisst es in der Urk. I 45 (S. 44 10 f.) nur: »donavimus atque contulimus hospitali s. Marie Teutonicorum Jerusalemitano« usw.

mit einem guten Teil ihrer politischen und wirtschaftlichen Interessen nach Thüringen gezogen.

Sodann unterstellte Burkhard die in und um Wetzlar seit der Erbschaft Konrads von Merenberg (1256) gesammelten Ordensbesitzungen 1287 der Verwaltung eines eigens gegründeten Ordenshauses, und dieses mit seiner Filiale in Herborn der Ballei Hessen [1]). Daran knüpften sich dann beträchtliche Besitzerweiterungen in der Wetterau, besonders in und um Friedberg [2]). Dies brachte die Ballei mit den Märkten in Wetzlar und Frankfurt in Beziehung, wobei ihr namentlich ihr bedeutendes Kapitalvermögen zustatten kam.

So erscheinen denn, von der äusseren politischen wie von der innern Seite des eigentlichen Ordenslebens betrachtet, die Jahre von 1280—1290 als der Höhepunkt der Ballei. Der Dominikaner Dietrich von Apolda, welcher das Leben und Treiben im marburger Ordenshause in diesem Jahrzehnt kennen lernte, weiss nicht genug zu rühmen, welch grosse Zahl frommer Männer dort die Armen pflegt und erquickt, die Nackten kleidet, die Fremden und Pilgrime herbergt, der Kranken wartet und an allen Leidenden Werke der Liebe und Barmherzigkeit vollbringt [3]). Die Ordensherren selbst haben, bis auf einige kurze annalistische Notizen [4]), nicht dafür Sorge getragen, von ihrem Wirken schriftlich Zeugnis abzulegen. Nur ihre Kirche, diese Perle mittelalterlicher Architektur, berichtet den nachlebenden Geschlechtern davon mit jener tiefsinnigen und beredten Symbolik, welche den Denkmalen des Mittelalters eigen ist. Gleich den namenlosen Baumeistern des Münsters weisen die Bauherren in ihm nirgends fast auf sich, allenthalben auf die grossen Heiligen ihres Ordens: Maria und Elisabeth.

Wie ein Jubellied fürwahr mutet es uns an, das nach

---

[1]) I 475, 1287 V 18; II 97, 1306; s. unten III. Abschn. 5. Cap.

[2]) S. schon I 118, 1253 (Harheim); unten III. Abschn. 5. Cap.

[3]) Dietr. v. Apolda in *Lambecks* Bibl. Caes. Vindob. II S. 884; nach ihm Sifr. de Balnhusen comp. hist. (MG. SS. XXV S. 703). In einer ungedr. Urk. eines Angelus apud Marpurg u. seiner Frau Methildis für das DHaus u. Kl. Kaldern (*Orig. im St.-Arch. Marb., Kl. Kaldern*; s. Tab. II Nr. 24 Anm. 14) von 1291 X 29 erscheint ein »frater Theodoricus de Thuringia« als Zeuge zwischen Vicecomthur und Priester.

[4]) I 649, 1190—1290.

den vier Himmelsgegenden gerichtete vierfache Bild der gekrönten, rings von Kronen umkränzten heiligen Landgräfin um den Schlussstein der Kreuzvierung: mit berechtigtem Stolze durfte der Orden sich rühmen, alle Lande mit Elisabeths Preis erfüllt, das von ihr begonnene Werk herrlich hinausgeführt zu haben.

3. Der Ausbau der Ballei.
(1290—1360).

Mit Beginn der 90er Jahre des 13. Jhs. wendet sich das Interesse der Commende vorzugsweise den grossen oberhessischen Gutsbezirken zu [1]).

Die nächsten grösseren Erwerbungen sollten die Besitzungen von Nieder-Weimar und Stedebach abrunden; sie erstreckten sich auf die Orte Ronhausen, Stedebach, Nieder-Weimar, Allna, Wolfshausen, wo dem Orden später — seit wann, wissen wir nicht — der halbe Patronat, abwechselnd mit der Familie von Weitershausen, zustand, ferner in Fronhausen, Ober-Walgern, Damm, Holzhausen, Bellnhausen, Hassenhausen und Ebsdorf [2]). Die Gültigkeit der letztgenannten Schenkungen zweier Schwestern Vogt von Fronhausen suchte ihr Neffe Dietrich Schutzbar 1321 und 1322 vergeblich in längerem Prozess anzufechten [3]). Vermehrt wurden selbst die Besitzungen in Mornshausen und Sinkershausen, neu erworben solche in Gladenbach, Cyriax-Weimar und Lohra [4]).

Grösser war die Reihe der Erwerbungen um Kirchhain und Seelheim.

---

[1]) Dieser Aufschwung trifft also zeitlich mit jener von *Rommel* II Anm. S. 55, 37 nicht unpassend als „Katastrophe des Adels" bezeichneten Erscheinung zusammen, durch welche seit den 90er Jahren des 13. Jhs. der hess. Adel zum grossen Teil unter die Botmässigkeit des Landgrafen kam.

[2]) I 507; 520, 526, II 22, 459, 491 f., 700 (Pietanz); I 535, II, 22; I 572, II 591 (1334, Patronat Wolfshausen); II 31, 817 (Pietanz); II 375, 476, 720, 809 (Pietanz); II 442; II 207; II 135, 138; II 84, 144, 226, 396 f.

[3]) I 334, 1277; 495, 1288; II 398, 402 f., 406 ff., 410, 412, 415 ff., 421, 427 f., 430, alle von 1321 u. 1322.

[4]) II 22; 132; 454; 368, 781, 839; 710 (Spital). Eigentümlich ist es, dass der DO. im sog. Schenkschen Eigen (Roth, Argenstein und Wenkbach) gar keinen, im Gericht Kaldern nur sehr geringen Besitz (z. T. erst in späterer Zeit) zu erlangen vermocht hat.

In Kirchhain hatte die Commende Vogteigefälle, Hof, Güter und den Zehnten vererbpachtet; die Gefälle und den Hof kaufte sie 1294 und 1295 für 72 köln. Mk. wieder an sich, den Zehnten nahm sie selbst wieder in Afterpacht. Später kaufte sie hier u. a. 5 Häuser mit Höfen, Scheunen und Gärten [1]. Nach längerem Streit kam sie, anfangs in abwechselnde, dann in alleinige Ausübung des Präsentationsrechtes in Langenstein und erwarb, wie ihr denn bereits ein Teil der Vogtei in Münchhausen (†) zugehörte, schliesslich auch das halbe Gericht in Langenstein und Berchmannshausen (†) [2]; grösserer und kleinerer Erwerbungen in Ober- (†)- und Niederwald, Obernhain (†), Stausebach und Eilo (†) nicht zu gedenken [3].

Für die Vergrösserungspolitik der Ballei in der Vogtei Seelheim war mit der Verschuldung und dem Sinken der Vogtfamilien von Kalsmunt, von Bicken, zuletzt auch der Hofherren, jetzt erst die Blüte gekommen. In ununterbrochener Reihe verkauften und verpfändeten sie dem Orden Vogtei-, Gerichts- und Patronatsrechte, Grundbesitz und Gefälle in Gross- und Klein-Seelheim und Renten in den umliegenden Orten Rossberg, Elmshausen (†), Heskem, Eilo (†), Atzbach (†) und Bauerbach [4]. Andere Familien schlossen sich ihnen mit Veräusserungen an. Dadurch wurde die Ballei in fast allen Ortschaften des ebsdorfer und seelheimer Grundes begütert [5]. In Rossdorf kaufte sie einen Anteil am vererbpachteten Fronhof zurück, in Wittelsberg, Atzbach (†) und Mardorf machte sie Neuerwerbungen; in Amöneburg besass sie einen Hof [6]. Diese gesammten Erwerbungen erforderten, so-

[1]) I 582, 587, 602 f., 625 f., II 61, 85, 121, 186, 215; 895, 915 f., 927, 929, 939 f., 963, 965, 968. Über die polit. Veränderungen in der Vogtei Kirchhain unter dem Einfluss der Landesgewalt später.

[2]) II 376, 530 (Patronat Langenstein); 171 f., 1308 (Vogtei Münchhausen); 910, 946 f., 961, 966 (1355—58, Gerichte über Langenstein u. Berchmannshausen).

[3]) I 588, II 125, 145, 161, 170, 195, 225, 305, 486, 887 (Mühle an der Wohra), 906, 940.

[4]) I 611 S. 456 31 f.; vgl. auch II 180, 1310 u. öft. die Verkäufe der Familie v. Kalsmunt um Wetzlar. — I 553, 610 f., 614, II 47, 68, 70, 87, 184. 187, 195, 265 f., 268 f., 278, 281, 307, 309.

[5]) I 550, II 15. 145, 170, 176, 179, 195, 211, 290, 337, 346, 440; — I 443, 541, II 313. 495, 525.

[6]) II 146, 1308; II 174, 334, 377; 335, 383; 229; 101; 288, 297.

weit der Kaufpreis angegeben ist, eine Summe von etwa 425 Mk. [1]).

Hiermit, vor allem mit den Vogteikäufen und Pfandschaften, hängt es unzweifelhaft zusammen, dass, urkundlich erst von 1324 ab, ein Ordensvogt nach Kirchhain gesetzt wurde, der zugleich die Vogtei im Gericht Seelheim ausübte und dem der ganze dortige Ordensbesitz [2]) unterstand. Er hatte zu seinem Dienst 2 Knechte, seinem Unterhalt dienten die 1294 und 1295 zurückgekauften Güter [3]).

Sofort entstanden in Seelheim neue Verwickelungen mit den Hofherren. Ein Schiedsgericht brachte 1330 einen Vertrag zustande. welcher beiden Parteien gemeinsam die Vogtei und abwechselnde Ausübung des Kirchsatzes, unabhängig von einem grösseren oder geringeren Besitz an Vogtei und Vogtgut, zubilligte. Veränderungen im Besitzstand des letzteren, sei es durch Veräusserung oder durch Rückerwerbung in fremden Händen befindlicher Anteile sowie Heiratszwang gegenüber den Vogteileuten sollten nur in beiderseitigem Einverständnis erlaubt sein [4]). Beide Teile kauften deshalb 1341 gemeinsam einen Hof in Klein-Seelheim für 110 Mk. zurück [5]). Die Spannung war damit jedoch keineswegs beseitigt. Sie erreichte ihre Höhe, als 1345 der Ordensvogt im Gericht Seelheim, Bruder Heidenreich von Dernbach, den Kraft Hofherr auf dem Kirchhof in Seelheim, vielleicht der gemeinsamen Dingstätte, erschlug. Veranlasst war diese Blutthat des Ordensherrn wohl durch die nach dem Vertrage von 1330 nötig gewordene Teilung des zurückerworbenen Vogtgutes und die Entscheidung darüber, was überhaupt Vogtgut war [6]). Ein Sühnevertrag mit Volpert Hofherr, dem Bruder des Ermordeten, verwies Heidenreich nach den üblichen Bussen an Krafts Grab aus

---

[1]) Marburger Währung (1 Mk. à 18 Schill. à 12 Pfg. à 2 Hl.: II 211, 535, 689, 812 u. öft.) u. kölnische (1 Mk. à 12 Schill. à 12 Pf. à 3 Hl.: I 454, II 470, 498, 763 u. öft.) gehen neben einander her; um 1290 herrschte aachener (1 Pfg. = 3 Hl : I 503) vor, vgl. I 468 S. 349 [1] f. u. öft.

[2]) z. B. Heskem (II 570). — [3]) II 459, 533, 539, 599, 651, 681, 790.

[4]) II 538 f., 1330 II 1 u. III 16.

[5]) II 712; einen anderen Hof in Kl.-Seelheim hatte eine Dame zur Pietanz geschenkt (II 606, 1334).

[6]) II S. 543 [10] und 601 f.

der Vogtei und auf Jahr und Tag aus dem Lande. Die Ballei musste zweimal nach einander auf ihr Präsentationsrecht zu Volperts Gunsten verzichten und auf Kosten des Mörders einer vom Hofherrn zu präsentierenden würdigen Person eine Ritterpräbende gewähren [1]) Erst 1354 wurden die umstrittenen Vogtgüter auf der Grundlage jenes Vertrages von 1330 und des Urkundenausweises durch Schiedsfreunde geteilt [2]). Die weiteren Erwerbungen gingen schiedlich und friedlich von statten; sie erstreckten sich auf die Mühle zu Grindele (†) und Vogtgut in Klein-Seelheim und wurden abgeschlossen durch einige Käufe in Lampertshausen (†), Holzhausen und Rossdorf [3]).

An der Peripherie ihres Verwaltungsbezirkes kam die Commende in den Besitz von Gütern in der Nähe von Frankenberg, Biedenkopf, Schönstädt und Rosenthal [4]). Durch ein grösseres Vermächtnis eines Arztes fielen ihr in Unter-Rosphe, Cölbe, Gossfelden und Walgern 4 Höfe, in Wetter, Engelbach, Kernbach, Wehrda, Weidenhausen u. Marburg Gefälle zu [5]).

Zu geschweigen einiger Erwerbungen in Willemannsdorf (†), Zahlbach (der östlichste Teil von Weidenhausen) und Ibernshausen (†) [6]), so folgte in Marburg selbst eine lange Reihe von Hausschenkungen, von 1319—1327 zum grössten Teil an den Stadtpfarrer und seine neue Kirche; und kurz bevor der schwarze Tod die deutschen Lande durchzog, mehren sich die Hauserwerbungen des Siechenspitals. Daneben her geht eine grössere Reihe kleinerer Zuwendungen an Gärten, Zinsen, Äckern, Frucht- und Obstgülten [7]); sie brechen mit dem 23. Juni 1357 ab. Am 7. Dez. dieses Jahres verbot Landgraf Heinrich II. Erwerbungen der toten Hand in Marburg und erlaubte sie nur unter der Bedingung des Wiederverkaufs

[1]) II 789 f., 808. 835 (1345 X 13 – 1348); die Hofherrenfamilie stand damals nur auf Volperts Augen († vor 1358 I 5: II 967).
[2]) II 904, 1354 VIII 2. — [3]) II 694, 971, 973 ff., 780, 783.
[4]) I 543; 554, 584; 578, II 11; 118, 126; I 606, II, 748; 326; I 541, 593, II 90, 236; 62 f., 557, 921.
[5]) II 27, 159, 316 f., 340, 371. — [6]) II 227, 239; I 646, II 546.
[7]) II 59, 64, 313; II 360, 463, 477, 507, 514 f.; 643; 736, 799, 805, 821; 692, 708, 837, 839, 858 f., 879, 919; 477, 514, 522, 579, 643, 677, 708, 736, 738, 777, 821, 864, 869, 902, 918 ff., 959. Verkauft wurde nur ein Haus am Lahnthor an die Dominikaner (II 899, 937).

an Bürger binnen Jahresfrist[1]). Ausserdem unterwarf er die Commende und Stadtpfarre hinsichtlich ihrer Besitzungen in der Stadt Marburg gleich den Bürgern der Bedepflicht.

Gegen Ende unseres Zeitraums kaufte die Pietanz einen grösseren Hof in Sterzhausen, geschenkt wurden ihr Güter in Climbach, Wolfsgruben, Linden († bei Frankenberg), der Küsterei solche in Ober-Deckenbach († bei Mardorf)[2]). Einem Prozess verdankte die Commende Güter in Elnrode[3]). Ihren Besitz in Gelnhausen endlich vermehrte sie durch Schenkung um ein Haus, Kelterhaus und 2 Morgen Weinberge, ohne jedoch Freiheit von städtischen Abgaben und Diensten dafür erlangen zu können[4]).

Hiermit war der Ausbau der Commende Marburg im Wesentlichen vollendet; die Gutsverwaltung ward ihre Hauptaufgabe. Davon zeugen die umfangreichen Pacht-, Zinsrenten- und Copialbücher von 1358 ab. Die Salbücher des Hauses und der Pietanz zu Marburg vom Jahre 1358 geben die Flächengrösse des von Marburg aus verwalteten Commendebesitzes auf rund 7800 Morgen Ackerland, 800 Morgen Wiesen und 200 Morgen Rottland an, ohne Waldungen[5]).

Das gleiche gilt von der ganzen Ordensprovinz, der

---

[1]) *Aus (ungedr.) Urk. Landgraf Heinrichs II. und seines Sohnes Otto (Stadtprivileg für die Stadt Marburg); 1357 Dez. 7:*

(2) Ouch wullen wir, daz alle dy, dy in dy pharro zcu Marpurg gehorin, und dy zcu dem Tutschin huse gesezzin sin odir anderswo, dy in dy vorgen. pharro horin. dy da koifin und virkoifin, daz dy iro bede mid unsirn burgirn gebin sullin.

(3) Ouch wilcherley erblich gud odir gulde in der egenanten pharre gelegin ist, da man von aldir bede von gegeben had, daz sal mid unsern burgern ouch bede geben.

(4) Ouch wilcherlei erblich gud odir gulde unse burgere zcu Marpurg, man odir frouwe, han gegebin, gebin, han bescheidin odir vor iro sele bescheidin geistlichin ludin odir werntlichin phaffin, dy sullin daz in der jarfrist virkoifin ume eyn mogelichin phenyng den nestin odir unsern burgern zcu Marpurg.

Orig. Perg. (Siegel Landgraf Heinrichs II. abgefallen; Siegel Ottos, klein oval mit Prunkhelm und Umschr. . . POTIS . BTE . E . ., *zum Teil zerbrochen) im Staatsarch. Marb.; ebenda notarielle Abschr. Perg. von 1377 II 28; 2 Abschrr. Pap. aus der 1. Hälfte des 17. Jhdts. auf der Ständ. Landesbibl. Cassel.*

[2]) II 770, 905, 932; 552, 678, 951; 987. — [3]) II 592.

[4]) II 956, dazu 824; Ztschr. N. F. V S. 162 f.

[5]) S. die Tabelle II; nicht mit einbegriffen sind Merzhausen, Allendorf a. d. Werra und Friedberg.

Ballei Hessen, welche in dieser Periode ihre weiteste Ausdehnung erreichte.

Von 1294 ab wurde ein Gutsbezirk um und in Allendorf a. d. Werra begründet, von dem später zu reden sein wird [1]).

Um 1310, der Zeitpunkt ist nicht mehr festzustellen, wurde die Commende Reichenbach der Ballei incorporiert; gleichzeitig die Commende Möllrich in wirthschaftlichem Interesse nach Fritzlar verlegt [2]).

Die vereinzelten Besitzungen der Ballei in der Wetterau erhielten 1306 einen localen Mittelpunkt in Friedberg, wo ein Bürger, Johann von Limburg, ihr Haus und Hof vermachte, und um welchen sich dann eine grössere Ländereimasse sammelte [3]). Aus der Mitgift eines Ordensherrn bekam die Ballei 1320 einen grossen Hof von 118 Morgen vor dem stangenröder Thor bei Grünberg, der um Wiesen und Äcker im Wert von 36 Mk. vermehrt und 1337 an 2 Antoniterbrüder auf Lebenszeit verpachtet wurde [4]).

Von weit grösserer Wichtigkeit war es, dass im Aug. 1323 das 1129 durch Gräfin Clementia von Gleiberg gestiftete, verkommene Augustinerchorherrenstift Schiffenberg bei Giessen vom EB. Balduin von Trier (1307—1354) in ein Deutschordenshaus umgewandelt und, unter Wahrung der Vogtei der Herren von Merenberg und Grafen von Nassau als der ältesten Ganerbenlinien des gleibergischen Grafenhauses, der Ballei Hessen eingewiesen wurde [5]).

Endlich wurde zwischen 1302 und 1332 das um 1290 gegründete Ordenshaus zu Erfurt von der Ballei Thüringen

---

[1]) S. unten S. 62 f.

[2]) S. unten S. 65 f. u. III. Abschn. 2. Cap.

[3]) II 97, 203, 342; s. unten III. Abschn. 5. Cap.

[4]) II 382, 391, 425, 588, 655. Der erste dortige Besitz war ein Höriger in Queckborn (I 316). Der Pietanz entfielen zufolge ihrem *Salbuch von 1358 Bl. 1b (im St.-Arch. Marb.)* 3 aach. Mk. vom Antoniterhause (II 588) auf Trinitatis, 35 marb. Schill. von 2 Höfen in Stumpertenrod auf Martini *(Bl. 4b)*, in Wettsaasen (II 621) 21 marb. Sch. auf Stephani *(Bl. 4b)* und 1 Fastnachtshuhn *(Bl. 14b)*. Vielleicht war die Aufsicht über den Besitz bei Grünberg der Pflege Seibelsdorf anvertraut.

[5]) II 447 ff., 1323 Aug. 14 und 18; s. unten III. Abschn. 6. Cap. Ein kleiner Teil der Vogteirechte gehörte den Herren von Isenburg als Mitbesitzern des Gerichts Hüttenberg.

losgetrennt, zur Commende erhoben und als Filiale der Commende Griefstedt mit der Ballei Hessen verbunden [1]).

Man könnte versucht sein, aus allen diesen Verhältnissen auf einen blühenden Zustand der Ballei zu schliessen. Doch ist das nur teilweise richtig. So zahlreich immer die Erwerbungen in der ersten Hälfte des 14. Jhdts. waren, sie reichten mit Ausnahme von Seelheim doch nicht an die Errungenschaften früherer Tage heran. Seltener waren die Schenkungen, häufiger die Kauf-, Tausch- und Pachtgeschäfte mit der Ballei, vor allem der Pietanz geworden.

Mit der Wende des 14. Jhdts. macht sich der Einfluss des Capitals geltend; er steigerte sich bei der Ballei wie zu ausgedehnten Bankgeschäften so zu finanziellen Krisen. Einige grössere Legate bildeten den Übergang. Das Testament des Ritters Raban von Pappenheim setzte der Ballei 100 Mk. aus, in deren Besitz dieselbe aber erst (1295) durch einen Prozess vor dem Bischof von Paderborn kam. Die gleiche Summe stiftete Pfalzgraf Otto von Bayern 1294 zur Unterhaltung eines neunten, ein Ehepaar aus Biedenkopf 1295 zur Präbende eines 10. Ordenspriesters. Königin Agnes von Ungarn schenkte (1308) 55 Mk. mit einem Jahreszins von 10 Pfd. auf ein Haus zu Wetzlar für eine Pietanz, für den nämlichen Zweck eine Beghine (1315) 132 Mk. [2]). Seit ca. 1300 steht die Ballei, am meisten in ihren südlichsten Teilen, in Flörsheim und etwas später der Wetterau, in lebhaften Geldgeschäften, in Flörsheim seit 1315 mit geradezu enormen Summen [3]).

In den 20er Jahren zeigt sich dann die erste starke Unterbilanz trotz, wahrscheinlicher wegen der vielen und kostspieligen Gutsspeculationen zum Ausbau des Ordensbesitzes. Zur Bezahlung ihrer überaus schweren und drückenden Schuldenlasten erhielt die Landcommende (1321) von einem Geistlichen 600 köln. Mk. und versprach ihm dafür 60 Mk. und 4 Wagen Holz als jährliche Rente und nach seinem Tode eine Anniversarfeier mit Pietanz. Eine Forderung von 100 Pfd. Hl. hatte der Caplan vom Gleiberg an sie (1334); eine

---

[1]) II 41, 1302 IX 28 u. II 568, 1332 VI 19; s. unten III. Abschn. 4. Cap.
[2]) I 600; 583, 596 und 623; II 139, 353; 273, dazu I 544.
[3]) S. unten III. Abschn. 1. u. 5. Cap.

andere Schuld von 300 Pfd. Hl., gleichfalls von einem Priester entliehen, wurde 1336 als Rente mit $7\frac{1}{2}\%$ jährlichverzinst[1]).

Dagegen kam die Commende bald nach der Einverleibung Schiffenbergs in die Lage, dem Dynasten Hartrad von Merenberg und dem Ritter Philipp von Bellersheim 300 Mk. gegen Verpfändung der Zehnten von Atzbach bei Wetzlar und Leihgestern leihen zu können[2]). Namentlich aber pflegten die hessischen Fürsten sie als Creditinstitut wiederholt zu benutzen.

Ehe wir uns jedoch dazu wenden, das Verhältnis zwischen Ballei und Landesherrschaft zu betrachten. scheint es geboten, dem dürftigen Quellenmaterial über die engere Balleigeschichte nachzugehen.

Wie ein böses Vorzeichen steht über diesem ganzen Zeitraum das Jahr 1291: der Fall Akkons, der Verlust des dortigen Haupthauses des Deutschen Ordens. Es war der erste, nachhaltige Schlag, von dem dieser betroffen wurde, ein Schlag, um so schwerer, als kurz zuvor, in der höchsten Not, der Hochmeister Burkhard von Schwanden seinen Orden verlassen und den Johannitermantel angenommen hatte. Burkhards Nachfolger, Konrad von Feuchtwangen (1290—97), verlegte seine Residenz nach Venedig, ohne freilich strengere Residenzpflicht zu halten als seine Vorgänger. Hatten diese, gleich den Deutschmeistern, sich öfters und länger, ja man darf sagen: mit einer erklärlichen Vorliebe, im DHause zu Marburg aufgehalten[3]), so begab sich auch Konrad schon 1293 an das Grab Elisabeths[4]). Ebenso wie der Kaiser konnte auch der Hochmeister des DOs in Deutschland nur ein Wanderleben führen, und dass dieses auch Konrads Nachfolger Gottfried von Hohenlohe (1297—1309) hin und wieder nach Mar-

---

[1]) II 400, 598, 629.

[2]) II 498, 1326; 572, 1332; 725, 1342; 766, 1344; 872, 1352.

[3]) Abgesehen von den im Verlauf der bisherigen Darstellung genannten Generalcapiteln vgl. I 381, 1280 VI 9 (Hartmann v. Heldrungen), I 474, 1287 V 12 (Burkhard v. Schwanden); von Deutschmeistern I 152, 1258 II 26 (Dietrich v. Grüningen, Landmeister in Preussen, mit Konrad v. Nürnberg), *Hennes*, Cod dipl. I 233, 1274 III 2 (Gerhard v. Hirzberg). (?) I 471, 1287 III 10 mit I 474 u. 477 (Konrad v. Feuchtwangen). — Über Burkhard v. Schwanden vgl. Pet. v. Dusb. IV 70 (SS. rer. Pruss. I S. 205), Jerosch. V. 18240—295 (SS. I S. 514) u. die Comthurreihe.

[4]) I 566, 1293 VI 12.

burg geführt hat, ist, obwohl Beweise dafür nicht vorliegen [1]), sicher anzunehmen.

Am 27. März 1309 wurde Venedig mit dem Interdict belegt und allen geistlichen Personen aufgegeben, die Stadt zu verlassen [2]). Einige jüngere Quellen berichten, Marburg sei nunmehr hochmeisterliche Residenz geworden [3]). Seit *Voigts* Untersuchung darf die alte Controverse über die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht im wesentlichen als abgeschlossen gelten [4]). Urkunden belegen die Anwesenheit des HMs Siegfried von Feuchtwangen (1309—11) in Marburg mit seinem Capitel keineswegs; ja eine Urkunde, welche ihn am 3. April in Wien nachweist [5]), scheint auf ein ganz anderes Itinerar hinzudeuten. Indes kommt es für unsere Zwecke weniger auf die Reise des HMs an, von dem es bei seinem beschränkten Residenzleben noch dazu nicht einmal feststeht, dass er am 27. März überhaupt in Venedig gewesen ist, als auf die der Grossbeamten des Haupthauses [6]). Und über sie fehlt

---

[1]) Was Simon Grunau, preuss. Chron. (*Perlbach*, Die preuss. Gesch.-Schreiber des 16. u. 17. Jhdts. I 1876 S. 446) über die Wahl Gottfrieds von Hohenlohe auf einem in Marburg (1292 auf Andree apostoli, d. h. Nov. 30) angeblich abgehaltenen Capitel berichtet, ist unhistorisch. Nach *Voigt*, GPr. III (1830) S. 168 habe Gottfried sich bis 1302 „meist in Deutschland, bald in Marburg, bald in Mergentheim aufgehalten"; Quelle? — Grunau (a. a. O. S. 447) weiss ferner zu erzählen, dass Gottfried (er nennt ihn irrtümlich Heinrich und verwechselt ihn mit dem früheren HM. dieses Namens) in Deutschland gestorben und im Münster zu Marburg begraben sei. Das Gegenteil berichtet Dusb. III 283 (SS. I S. 167 f.): Gottfried habe resigniert, sich nach Deutschland zurückgezogen und später sich wieder um die HM.-Würde bemüht.

[2]) *Raynaldi* annal. eccles. tom. XV. a. a. 1309 cap. 6.

[3]) Jüng. HMChr. cap. 324 u. 341 (SS. rer. Pruss. V S. 109 u. 111 f.) u Paul Polos preuss. Chron. (SS. V S. 217); über den unbedeutenden Quellenwert der J. HMChr. (15. Jh.) vgl. *Lorenz*, Deutschl. Gesch.Qu. II³ S. 202. P. v. Dusb. III 304 (SS. I S. 175) u. Jerosch. V. 23283 ff. (SS. I S. 572) wissen nur von der Verlegung von Venedig nach Marienburg; doch s. folg. Seite Anm. 2.

[4]) *Voigt*, GPr. IV S. 159, 253 ff. Von Älteren verneint *Ayrmann* in *Ketters* Hess. Nachr. II (1739) S. 38 f. diese Frage, während *Estor*. Marb. Beytr. IV (1749) S. 164, entschiedener *Justi*, Vorzeit 1820 S. 83, 18_3 S. 122 u. 1826 S. 5, ebenso *Haeutle* in Ztschr. d. Ver. f. thür. Gesch. V (1863) S. 196 f. sie bejahen.

[5]) *v. Pettenegg*, Urk. I Nr. 883: ein wiener Bürger vergleicht sich mit dem HM. und dem Comthur von Wien.

[6]) *Böhmer*, Reg. imp. 1246—1313 (1844) S. 261 zeigt den König Heinrich VII. vom 11.—30. Apr. in Breisach, Basel und Bern. Leider fehlen die Zeugenreihen der dort ausgestellten Urkk., aus denen sich

alle und jede Nachricht. Trotzdem hindert uns nichts, jener Tradition auch ohne die Bestätigung durch gleichzeitige Zeugnisse wenigstens einige Möglichkeit zuzuerkennen; sie würde der damaligen Bedeutung des Hauses Marburg durchaus entsprechen. Jedenfalls aber können dann für den Aufenthalt des HMs mit seinem Stabe von Gebietigern in Marburg höchstens die 3 Sommermonate übrig bleiben [1]). Denn gewiss war seine Reise von Wien mit dem Besuch süddeutscher Ordenshäuser verknüpft, so wie ferner die Reise nach Preussen abgezogen werden muss. Zwischen dem 13. und 21. Sept. hielt er seinen Einzug in die Marienburg [2]).

Wie dem auch sei — sicher ist, dass mit der Verlegung des Haupthauses nach Marienburg zwar nicht der Orientpolitik, wohl aber der Thätigkeit des DOrdens im heil. Lande ein Ende gemacht wurde. Ein guter Teil von dem Nimbus, der bisher noch den Orden umgeben hatte, fiel weg; die Kreuzzugsbegeisterung liess je länger je mehr nach [3]). Denn auch die beiden Gewalten, welche berufen gewesen wären, hier thatkräftig einzugreifen, dem Orden seinen früheren Glanz bewahren zu helfen, waren nicht mehr dieselben. Das Reich war, von der Kirche nicht besiegt, vor ihr doch erlegen, im Sturz die Gegnerin mit sich herabziehend von ihrer schwindelnden Weltmachtstellung: das Schisma drückte dem 14. Jhdt.

---

vielleicht einiger Aufschluss gewinnen liesse; man wird sich damit also bis zu einer Neubearbeitung der Regesten Heinrichs VII. vertrösten müssen.

[1]) Auch die J. HMChr. cap. 324 sagt nur, dass die DHerren »heir hoefthuys een wil in Duytschland tho Meerborch in Hessen« hielten. *Voigts* (GPr. IV S. 253 f.) Annahme, dass auf einem in Marburg angeblich abgehaltenen Generalcapitel Siegfried von einer angeblich dissentierenden Fraction unter den Gebietigern „einstimmig" als HM. anerkannt und dass erst hier der Plan zur Beratung gekommen sei, die hochmeisterliche Residenz nach Preussen (Marienburg) zu verlegen, beruht wiederum auf einer Fabelei Grunaus (a. a. O. S. 464), der noch dazu das Capitel in das Jahr 1308 verlegt.

[2]) *Toppen*, Gesch. d. preuss. Historiogr. 1853 S. 289. — So wenig übrigens Dusb. III 304 für die Anwesenheit in Marburg ergiebt, so wenig widerspricht er ihr; er sagt nur, dass Siegfried 1309 »domum principalem, quo a tempore destructionis civitatis Achonensis fuerat apud Venecias, transtulit ad castrum Morgenburgk in Prussiam«. Freilich würde man mit ungefähr gleichem Recht die übrigen, auf der Reise von Venedig nach Marienburg berührten Ordenshäuser als hochmeisterl. Residenzen bezeichnen können.

[3]) *Voigt*, GPr. IV S. 156 ff.

seine Signatur auf[1]). Aus dem Chaos divergierender und sich zersplitternder Kräfte aber erhob sich in Deutschland das Landesfürstentum, langsam, sicher, rücksichtslos die Hindernisse hinwegräumend, welche seiner Ausbildung im Wege standen.

Um die Wende des 14 Jhdts. werden mit der Zunahme der öffentlichen Unsicherheit die Schutzbriefe gegen Beeinträchtigungen der Ballei Hessen in allen ihren Teilen mit ihren zerstreuten und z. T. recht reichen Besitzungen immer häufiger[2]). Nur zu oft wissen die zur Beilegung ihrer Streitigkeiten niedergesetzten Austrägalgerichte zu erzählen von Raub und Brand, von Krieg und Fehde, die sich zwischen der Ballei und bald diesem bald jenem ritterlichen Räuber, bald hier bald dort erhoben habe[3]). Lehrreich ist in dieser Hinsicht der vor dem Offizialat zu Coblenz geführte Prozess gegen Dietrich Schutzbar (1321/22). Der Beklagte erklärte sich sofort bereit, dem Orden vor dem zuständigen Richter und in d e m Bann und Gericht zu Recht zu stehen, in welchem die streitigen Güter belegen seien[4]). Damit traf er in der That den Kern der Frage nach Bedeutung und Umfang der Ordensimmunität in Hessen[5]).

Selbst Ordensherren, wie Walt von Bechtheim und Heinrich von Löwenstein, wagten es, ihre Ordenshäuser Ober-Flörsheim und Fritzlar durch Raub zu schädigen[6]). Und nicht alle Angriffe auf ihre Rechte und Freiheiten konnte die Ballei so durch ihre Urkunden abschlagen wie 1320 den Landgraf Ottos[7]) und 1340 König Ludwigs IV., als derselbe das Recht der ersten Bitte an ihr geltend zu machen versuchte[8]).

[1]) Man erinnere sich ausserdem des gleichzeitig geführten Templerprozesses.

[2]) I 171; 608, 628, 630 f., II 20, 103. 123, 298 f., 361; 863. 907, 993.

[3]) I 600, 608, 612 f., 615 f., II 7, 113, 120 f., 137, 140, 168 f., 210, besonders den Raub von 18 Pferden im Wort von 70 Mk. (II 228, 1319), 681, 697, 701 f., 705.

[4]) II S. 311 f.; s. oben S. 50.

[5]) Dass sie nur eine unvollkommene war, weil der Landgraf in Wehren Vogteirechte ausübte, wurde S. 43 bemerkt.

[6]) II 190, 1311; II 283, 1315; 296, 306, 331.

[7]) II 380 f., 1320; s. unten S. 64 f. — [8]) II 693, 1340.

Es waren dies die ersten Vorboten des Niedergangs. Zur Unterstützung der noch immer nicht vollendeten Kirchen- und Hausbauten wollten selbst die wenigen Ablassbriefe nicht mehr verfangen [1]). Die HM. Gottfried von Hohenlohe (1297—1309) und Karl Beffart von Trier (1311—24) erlaubten daher der Ballei durch Spezialprivilegien, die Bücher und Pergamente der in ihren Häusern sterbenden Kleriker und Brüder zum Besten des Baues der Ordenskirche zu verkaufen [2]). Ja, Karl musste dem Land- und Hauscomthur, den Beamten und Brüdern gebieten, den Baumeister der Elisabethkirche in jeder Weise, besonders durch Fuhren, zu unterstützen: „Wir wollen nicht, dass sich Jemand bei der Beförderung dieses Werkes sperre oder widerspenstig zeige und werden jeden Lässigen als Ungehorsamen und Rebellen behandeln" [3]). Der Landcomthur Reimbold (1313—17) sah sich zur Beschaffung der Kirchenbaumittel sogar zum Verkauf einer Rente zu Wetzlar für 19 Mk. genötigt [4]). Nennenswerte Zuwendungen aus dieser Zeit waren nur die Stiftung von Paramenten für die Ordenskirche durch die Edle Frau von Kalisch in Polen [5]), die Dotierung der St. Michaelskapelle zum Unterhalt eines 11. Priesters und die Stiftung einer zur Nachtzeit brennenden

---

[1]) I 525, 597, II 133, 333 für die Pfarrkirche, 420 für die Grabkapelle Bruder (Mag.) Konrads, 637, 682, 749.

[2]) II 38, 1302: »ita tamen, quod dicti libri non aliis, sed clericis nostri ordinis vendantur, prout magistro operis vel structure visum fuerit expedire«, die einzige Notiz, welche auf eine bewusste Pflege geistigen Lebens in der Ballei hinweist. Vielleicht rührt auch von einem marburger DOPriester das Briefloin II 3 her, in welchem dem Adressaten wohl zum Zweck einer Predigt der Begriff Wucherer erklärt wird. Schreiber verlangt, dass man zu behandelnde Texte (der hl. Schrift) sinngemäss erkläre, also nicht am Wortlaut klebe (»multa sunt verba, quo exponenda sunt secundum sensum et non secundum etc.«, wohl scil. verbum). Als sicher darf man trotzdem annehmen, dass um 1300 das DH. zu Marburg mit seiner zahlreichen Priesterschaar ein gewisser Brennpunkt geistigen Lebens gewesen ist; so wird man das um 1290 in Marburg entstandene Gedicht von der hl. Elisabeth (ed. *Rieger* 1868) unbedenklich dem DO. zuschreiben dürfen. Akademisch graduiert, um das hier gleich zu bemerken, war der Ordenspriester Mag. Volpert (II 218 u. 226), Stadtpfarrer zu Marburg (1309—27: II 155 u. 506).

[3]) II 256, 1314.

[4]) II 239, 1314 oder 1315.

[5]) *Perlbach*, Pr. Reg. Nr. 1089, 1292 IV 30; *Voigt*, GPr. IV S. 89 N. 1. Eine Nichte Elisabeths, Jolanthe, war mit Herzog Boleslaw von Kalisch vermählt: *Montalembert-Städtler* a. a. O. S. 530.

Lampe auf den Kirchhöfen von St. Elisabeth und St. Michael [1]). Die Blütezeit des Elisabethcultus war vorbei. Diesen Umständen wird es auch gewiss zuzuschreiben sein, dass die Türme der Elisabethkirche und damit diese selbst erst 1360 vollendet wurden [2]).

Auch in der Zahl der Ritterbrüder ist seit etwa 1300 eine Verringerung zu constatieren; sie stellt sich nach den Zeugenreihen einzelner Jahre folgendermassen:

1300 : 6, 1320 : 12, 1334 : 13, 1350 : 5,
1308 : 8, 1332 : 8, 1340 : 10, 1355 : 3.

Man wird ihre Zahl im Durchschnitt immerhin auf etwa 15 schätzen dürfen, so dass der ganze Convent mit Einschluss der 11 Priesterbrüder, vorausgesetzt, dass diese immer vollzählig waren, ungefähr 25—30 Ordensherren betrug. Völlig unsicher ist die Zahl der Ordensschwestern; 1349 wurde für sie eine neue Infirmarie gebaut und die alte dem Siechenspital überwiesen [3]). Zuerst 1261, dann massenhaft seit den 70er Jahren, werden Beghinen als in Beziehungen zum Orden stehend erwähnt [4]).

Das Verhältnis der Ballei zu Landgraf Heinrich I. gestaltete sich fernerhin auf der 1280 geschaffenen Basis freundschaftlich. Davon geben die vielen Zuwendungen des Landgrafen, und zwar in und um Marburg vorsichtig in der Form der Erbpacht, Zeugnis. Andererseits aber verschmähte es ein Ordensbruder nicht, als Amtmann in landgräfliche Dienste zu treten und wusste sich der Landgraf zeitweilig durch den Bau eines befestigten Hauses in den Ordenshof zu Merzhausen einzudrängen [5]). Er war es, der 1294 und 1298 die Ballei an die Werra, nach Albshausen und Allendorf,

---

[1]) II 364 u. 384, 1319 f.

[2]) *v. Dehn-Rotfelser u. Lotz* a. a. O. S. 138.

[3]) II 839; *Heusinger* a. a. O. S. 18; *Dudik*, Über die DO-Schwestern, in wien. Sitzungsber. 1855 XVI S. 307 ff.; *Perlbach*, Statut. S. 52 (Regel 31).

[4]) I 179 u. s. f. — Über die Stellung der Ordensknechte und wohl auch des übrigen Dienstpersonals II 853; s. unten im II. Teil § 3 extr.

[5]) I 435, 1284: »frater Hermannus de Capela (Capelle bei Beltershausen; oben S. 34 f.) noster officialis (in Ebsdorf?)« — I 498, 1289: die Massregel war jedenfalls nicht sowohl gegen den DO., als gegen die mit Mainz verbündeten Grafen von Battenberg (Vogteiherren in Merzhausen, s. oben S. 38) gerichtet (*Wenck*, Hess. LG. III S. 109).

führte, wo ihr, namentlich infolge des Eintritts Graf Werners von Lauterberg (Comthur 1297—1301) allmählig ein Gutscomplex von 3 Höfen mit mindestens 13 Hufen (ca 400 Morgen) erwuchs [1]). Die Pfarrkirche in Ober-Walgern wurde 1298 von Heinrich zur Pfründe eines Ordenspriesters bestimmt, der an dem von ihm und seiner Gemahlin Adelheid gestifteten Katharinenaltar der Elisabethkirche täglich für das hessische Fürstenhaus Messe lesen sollte [2]). Als Schiedsrichter in Besitzstreitigkeiten der Ballei haben wir ihn bereits kennen gelernt [3]).

Umgekehrt war es ein Höflichkeit der DHerren, als sie 1284 bei der Erledigung der ihnen und den Familien Vogel und Imhof zu Marburg gemeinsamen Pfarre Gossfelden des Landgrafen Secretär Konrad präsentierten [4]). Dessen Tod (1308) rief eine zwiespältige Präsentation hervor. Nach längerem Streit vor dem mainzer Offizialat wurde einem schiedsrichterlichen Spruch zufolge der vom DHause und den Imhofs präsentierte, noch nicht 16jährige Heinrich Imhof Pfarrer, Friedrich Vogel sein Vicar. Der imhofsche Anteil am Patronat ging an den Orden über [5]).

Am 21. Dez. 1308 starb Heinrich I. das Kind, der erste Landgraf von Hessen aus dem Hause Brabant. Sein Sohn Otto I. (1308—1328) trat sofort in unfreundliche Beziehungen zur Ballei: er machte ihr, freilich vergeblich, den Patronat in Wehrda streitig [6]). Er eröffnet jene Reihe von Bankgeschäften mit der Ballei, welche ihn und seine Nachfolger eine geraume Zeit hindurch in finanzielle Abhängigkeit vom Orden brachten. Im Herbst 1314, als er sich zur Königskrönung Friedrichs von Österreich nach Aachen [7]) be-

[1]) I 586, 1294; 635, 644 f., II 21, 311; 418, 1322: die Ballei erkauft für 6 Mk. Bürgerrecht u. städtische Abgabenfreiheit in Allendorf.
[2]) I 634, II 44.
[3]) S. 45; wie auch hierdurch die landgräfliche Gewalt dem Orden gegenüber gestärkt wurde, lassen I 333, II 379 u. 622 erkennen.
[4]) I 434, 1284; er stiftete einen Altar St. Peters u. St. Elisabeths in der Kirche zu Gossfelden (II 165).
[5]) II 149 f., 152 (1308); 154 ff. (1309); 216 f. u. 220 (1313), wonach Heinrich Imhof zugunsten seines Bruders Dietrich, des späteren Kanonicus und Offizials zu St. Stephan in Mainz (II 590) resignierte.
[6]) II 167, 1310. — [7]) Die Krönung selbst fand in Bonn statt.

geben wollte, lieh er vom Landcomthur Reimbold mit Genehmigung des DMs 50 Mk. und versprach diese Summe gleich nach der Heimreise zurückzuzahlen oder mit seiner Schwester Agnes in Marburg Einlager zu thun [1]). Ausser der Schenkung eines Schieferbruchs bei Blankenstein [2]) erwies Otto dem Orden zunächst keine Wohlthaten. Nach dieser Seite hin zeichneten sich seine Geschwister: Bischof Ludwig von Münster, dem u. a. Schloss Marburg als Apanage zugewiesen war, mehr noch Agnes, die Wittwe des Burggrafen Johann von Nürnberg, aus [3]).

Agnes hatte ihren Wittwensitz am Fusse des Lützelberges auf des Ordens Grund und Boden erbaut [4]). Mit Billigung ihrer Brüder Otto und Ludwig bekräftigte sie der Commende das volle Eigentumsrecht der Gebäude und schenkte ihr Besitzungen, Häuser und einen Weinberg [5]) in Marburg, Güter in Seelheim, Mörlen (bei Friedberg) und Ebsdorf und 13 Malter Kern als Seelgerätstiftung für ihre Angehörigen und sich [6]).

Bald darauf aber trat, wiederum im Gefolge eines Kampfes um die selbständige Ausgestaltung der landesherrlichen Machtsphäre [7]), eine Entfremdung zwischen der Ballei und den landgräflichen Brüdern ein. Trotz des Vertrags von 1280 erhoben diese Ansprüche an den Ordensbesitz in Nieder-Weimar, die Grünmühle und einige Äcker bei Marburg — wie Otto behauptete: auf Betreiben gewisser Personen, welche wissen wollten, dass er mehr Rechte daran habe als der

---

1) II 263, 1314 XI 18; es heisst »trans Loynam non ibimus nec pergemus, sed. . . oppidum Marpurg intrabimus«, nicht: „Einlager jenseits der Lahn“, wie *Rommel* II S. 108 meint; Otto wollte nicht eher nach Cassel zurückkehren. Auch was *Rommel* II Anm. S. 79 aus dem obstagium auf ein angebliches Vassallentum der Commende schliessen möchte, ist unrichtig.

2) II 322, 1317: auf Bitten »fratris Goblonis de Stedebach, secretarii nostri et devoti karissimi«, also für bauliche Zwecke in Stedebach.

3) *Rommel* II S. 103; Anm. S. 76 u. 70.

4) Der „Nürnberger Hof“ lag „am Schlag“, wo es heute noch „hinter den Höfen“ heisst; die Lützelburg ist die heutige Augustenruhe.

5) Über den von Agnes in Marburg begonnenen, von der Commende fortgesetzten Weinbau vgl. *Bücking*, Ztschr. N. F. VI S. 28.

6) II 275 f., 1315; 290, 293 f., 1316; 367, 444, 468, 528, 608.

7) *Rommel* II S. 108 ff. Erzbischof Peter Aspelt von Mainz, Ottos grösster Gegner, † 1320 Juni 4.

Orden. Eine schnelle Entscheidung des Streites hinderte der Landcomthur durch seine Weigerung, die Schenkungsurkunden vorzuzeigen. Nachdem er auf wiederholtes Ersuchen der Landgrafen sich endlich dazu hatte bereit finden lassen, traten diese 1320 sofort von ihren Ansprüchen zurück, entschuldigten sich bei den DHerren und bestätigten ihnen unter Hinzuziehung der Landgräfin und des ältesten Prinzen alle von den früheren Landgrafen verliehenen Privilegien und Besitzungen [1]).

Wie sehr es Otto mit dieser Versöhnung ernst gemeint war, zeigte er einige Jahre nachher: „um späteren unliebsamen Streitigkeiten mit seinen besonders lieben Freunden vom DHause vorzubeugen“ tauschte er mit der Ballei zwei mit entsprechenden Ungenossen verheiratete Hörige aus [2]). Ferner war er der erste Laie, welcher der neuen Commende Schiffenberg (1325) seine Neigung kundgab durch die Schenkung von 8 Hufen im wiesecker Wald zur Rodung [3]).

Von ungleich grösserer Bedeutung für die Ballei sollte die Regierung des Landgrafen Heinrich II. (1328—77) werden. Schon sein stets geldbedürftiger Vater hatte das landgräfliche Haus Reichenbach, Stadt Lichtenau und Dorf Velmeden an Thilo von Elben und Eckhard von Kappel mit allen zugehörigen Gülten und Gütern, mit Gericht und Recht verpfändet [4]). Der Landcomthur Kuno von Dollendorf

[1]) II 380 f., 1320 Juli 23 u. Aug. 8. *Rommel* II Anm. S. 89 f. zieht, trotzdem er selbst davor warnt, aus des Landgrafen Bitte um Entschuldigung stillschweigend „juristische Folgen“. Wie vor ihm *Kopp* u. *Haas* (cit. oben S. 11 Anm. 4 u. S. 14 Anm. 2), nach ihm *Voigt* betrachtete er das Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Ballei zu sehr von dem Standpunkt der tendenziösen höfischen Streitschriften des vor. Jhdts. aus, deren historischer und juristischer Wert noch unter dem der Ordensdeductionen steht.

[2]) II 437, 1323. Von einem 1329 von Agnes an die Pietanz geschenkten Hof in Ebsdorf (II 538) muss jedoch der Landesherrschaft 1 lb. den. Jahreszins gezahlt werden.

[3]) II 479, 1325.

[4]) Des Zusammenhangs wegen gebe ich an dieser Stelle die Fortsetzung der Geschichte Reichenbachs von 1261 ab (s. oben S. 10). In diesem Jahr kauften die DBrüder in R. vom Ritter Siegfried v. Kappel Mühle u. Wiese bei R., Allod in Weissenbach, 1 Hufe in Rohrbach u. 1 Hörigen in R. (I 175 f.). Mit seinem Bruder Johannes resignierte Siegfried 1273 den Grafen v. Bilstein Gerichts- u. a. Rechte in Wollstein, Giesenrod, Hasselbach, Ichenrod u. Liebrichsdorf zugunsten

(1320—30) löste 1330 diese Pfandschaft für 225 Mk. aus und liess sie seinem Hause auf 4 Jahre in gleicher Weise von Heinrich II. verpfänden; Brand, Miswachs, Hagel und Heernot sollten Verlängerung auf 5 Jahre zur Folge haben [1]). Als sich der Orden daraufhin anschickte, die Huldigung in der Pfandschaft einzunehmen, weigerten sich die Burgmannen in Reichenbach und die Schöffen und Bürger zu Lichtenau, und nach 2 Jahren noch bedurfte es eines energischen Befehls des Landgrafen, um den Conflict beizulegen [2]). Als Gerichtsherr wurde ein Ordensvogt, Bruder Heinrich von Fladigheim, nach Reichenbach gesetzt [3]). Neben ihm bestand jedoch die Commende Reichenbach mit Comthur und Convent fort [4]). Im Jahre 1354 verkaufte der Landgraf seine Burg Reichenbach, Stadt Lichtenau mit dem Zehnten, Dorf Velmeden und alle anderen dazugehörigen Dörfer, Güter, Gerichte und Leute mit allen seinen Rechten für 1000 Mk. an die Ballei. Er behielt sich den Wiederkauf für diese Summe vor und versprach der Ballei für diesen Fall Besserung abzulegen. Für die Zwischenzeit verpflichtete er sich, das Gebiet wie sein eigenes Land zu schützen und bei der Ballei keine weitere Anleihe auf dasselbe aufzunehmen [5]). So umfasste denn die Commende Reichenbach das Gericht Lichtenau, etwa die Hälfte davon als Eigentum, und den angrenzenden Teil des thüringischen Gerichts Harmuthsachsen und Boineburg [6]).

---

des DH. u. aller Brüder zu R. (I 294). Den Besitz in Weissenbach erweiterten diese 1294 u. 1300 (I 575 u. II 12); der Comthur von 1300 IV 1 war Ditmar v. Virbach. Ob die Commende schon damals zur Ballei Hessen gehörte, ist nicht zu sagen. Jedenfalls ist aber dies Ereignis um 1310 erfolgt, denn 1313 kaufte das DH. zu Marburg den Rohrberg (II 230; *Landau*, Wüste Ortsch. S. 69); 1326 überliess der Comthur v. Marburg dem Ldgf. Otto die reichenbacher Güter in Helmshausen gegen 2 Hufen bei Felsberg (II 493; s. unten III. Abschn. 2. Cap. gegen Ende).

[1]) II 543, 1330 Aug. 28; II 550.

[2]) II 566, 1332. Der Landgraf ist also nicht bis 1351 (soll heissen 1354) „im ruhigen Besitze Reichenbachs" geblieben, wie *Landau*, Hess. Ritterb. I S. 204 angiebt.

[3]) II 550, 1330.

[4]) II 717, 1342: Kauf von Haus, Hof und Gut in Lichtenau durch die Comthure u. Convente in Marburg u. Reichenbach.

[5]) II 898, 1354 I 8.

[6]) Die Orte sind heute fast sämtlich Wüstungen; *Landau*, Wüste Ortsch. S. 67 ff., 310 f., 321.

Gemäss jener Verabredung musste Heinrich II., als er 1357 abermals eine Anleihe, im Betrag von 200 kleinen Gulden, beim DHause aufnahm, diesem die Gefälle in den Gerichten Grünberg und Alsfeld verpfänden [1]).

In politischer Beziehung dagegen vermochte die Ballei mit dem Landgraf nicht gleichen Schritt zu halten. Heinrich legte 1344 in der mainzer Fehde ein Schloss in Kirchhain gegen die Amöneburg an, um die Heerstrasse zu sperren. Zwar behauptete er dem Erzbischof gegenüber, es ohne Wissen und Willen des Landcomthurs gethan zu haben [2]), aber dieser hatte es doch auch nicht verhindert und liess so wenig einen Widerspruch gegen das Eindringen des Landgrafen ergehen, dass die Ballei das Schloss später sogar als Pfandschaft annahm [3]). Politische Klugheit gebot dem Landgrafen, Kirchhain zur Stadt zu erheben und im Friedensschluss mit Mainz (1354) dem Erzstift als Lehen aufzutragen [4]). Doch scheint diese Umwandlung keineswegs so ganz glatt vor sich gegangen zu sein, wenn man auch den Landgraf wenigstens nicht direct in Verbindung mit dem von einigen Rittern am Ordensherrn Heinrich von Kirchhain (1353) begangenen Morde bringen dürfte [5]). Da sich unter allen seit 1353 in Urkunden genannten Schöffen und Bürgern der Stadt Kirchhain kein Ordenscolon findet, so wird man annehmen müssen, dass neben der städtischen die kleinere Ordensgemeinde noch fortbestand. Jedenfalls aber verlor der Ordensvogt seine Bedeutung an die landgräflichen Burg-

[1]) II 944, 1357 II 8.

[2]) II 771, 1344 Oct. 20. *Rommel* II S. 158. Man braucht übrigens nicht anzunehmen, dass das Schloss auf des Ordens Grund und Boden angelegt worden sei; es ist recht gut möglich, dass die Landgrafen seit 1234 (vgl. I 44 f.) dort wieder ansässig geworden sind.

[3]) II 992, 1359 IX 17; die Pfandsumme betrug 4630 Schill. Turn., die gesammte Schuldenmasse des Landgrafen an den Orden 7200 Schill. Turn., die 1370 von Stadt u. Haus Kirchhain, dem Zehnten zu Schröck und der Neumühle zu Marburg auf die Städte Alsfeld u. Homberg übertragen wurde (*Ungedr. Urk. v. 1370 Oct. 30. Orig. Perg. St.-Arch. Marburg D.-O.*)

[4]) *Guden.*, Cod. dipl. III S. 381; *Beurk. Nachr.* II Nr. 201; Gerstenb., thür.-hess. Chron. (*Schmincke*, MH. II S. 482). Der Vortrag ist von 1354 Mai 10. Als Stadt finde ich Kirchhain zuerst 1353 März 17 (II 887).

[5]) II 888 f., 1353; vielleicht auch II 930. Bemerkenswert ist, dass einer der Mörder Heinrichs, Wigand v. Sichertshausen, landgfl. Amtmann in Marburg war oder gar bald darnach wurde (II 893).

mannen und Amtleute [1]. — Dass der Landgraf (1357) auch seine Stadt Marburg ausdrücklich gegen die Ballei sperrte, wurde bereits erwähnt.

Überblicken wir am Ende unseres Zeitraums die Lage der Ballei, so ergiebt sich, dass die ungefähre Gesammtgrösse ihres Grundbesitzes von 20000 Morgen, von denen etwa 12000 auf hessische Gebiete entfallen, zwar einen achtenswerten Besitz, aber bei ihrer Verteilung auf 12 Hauptpunkte (davon 8 Commenden bezw. Kastnereien) kein geschlossenes Territorium bildete. Was speziell die um Marburg gelegenen Ordensgüter angeht, so hatte die Ballei nur in einigen Orten: in und um Seelheim und Kirchhain, in Gossfelden, Nieder-Weimar und Stedebach auf der Grundlage vogteilicher Befugnisse und eines überlegenen Besitzes den Ansatz zu einer Art Territorialhoheit gemacht, an ihrem wichtigsten Punkte, in Kirchhain, aber bereits den Rückzug vor dem Landesfürstentum angetreten. Die folgende Zeit musste Klarheit schaffen. Freilich waren, obwohl man die Periode, die wir zu verlassen uns anschicken, die Periode des gefeierten Hochmeisters Winrich von Kniprode (1351—82), als die Blütezeit des Deutschen Ordens im Grossen und Ganzen zu bezeichnen pflegt, die Aussichten für die Zukunft nicht gerade verheissungsvoll. „Krieg, unfruchtbare Zeiten und vielfältige Unterdrückung haben das Deutsche Haus bei Marburg in seinen zeitlichen Gütern so geschädigt, dass Comthur und Brüder kaum davon zu leben haben, geschweige denn, dass sie die Pflichten der Gastfreundschaft erfüllen können, wozu sie von benachbarten Edlen und Unedlen beständig gezwungen werden; und dabei liegen ihnen und ihrem Haus noch andere Lasten [2] auf, die sie nicht imstande sind zu ertragen“ — so schilderte Erzbischof Gerlach von Mainz 1357 die Lage der Commende Marburg,

[1]) II 906, 927. Eine Urk. über eine etwaige Abtretung des Gerichts Kirchhain an die Landgrafen ist mir nicht bekannt geworden, wenngleich es möglich wäre, dass eine solche existirt hätte; denn 1370 überliess die Ballei den Landgrafen Heinrich und Hermann »daz gericht zcu deme Niddernwalde . . zcu deme Kirchayn, also wir (die Landgrafen) daz auch vor zcu deme Kirchayn hattin erplichin und eygentlich« und behielt sich nur Dienst- u. Abgabenfreiheit ihrer Güter und eigenen Leute vor (*Ungedr. Urk. v. 1370 Oct. 30. Orig.-Perg. St.-Arch. Marb. D.-O.*)

[2]) Gemeint ist wohl der Spitaldienst.

als er ihr auf ihre dringende Bitte und gegen 40 Mk. Sporteln zur Unterstützung in dieser ihrer Not die Pfarrkirche in Günstedt bei Griefstedt zum standesgemässen Unterhalt eines Ordenspriesters überwies. Daran knüpfte sich die Bedingung für diesen, mit den Einkünften der Kirche auch seinen sonstigen Verpflichtungen gegen Fremde, die erzbischöfliche Curie und — mit des Erzbischofs Erlaubnis — auch gegen sein Ordenshaus nachzukommen [1]).

Noch aber stand die Ballei unter des Kaisers und Reiches Schutz und Geleite. Das sprach nach mehr denn 80 Jahren seit König Rudolf I. wieder ein deutscher König aus, Karl IV., als er 1355 die von seinen Vorfahren am Reich, besonders Friedrich II., dem Orden verliehenen Freiheiten und Rechte den Häusern Marburg und Frankfurt mit den ihnen unterstellten Commenden zusicherte [2]). Im Mai 1357 hielt er sich mit vielen Fürsten und Herren und 700 Reisigen selbst eine Woche lang in Marburg auf. Die Ordensherren stellten ihm bei dieser Gelegenheit vor, wie schmal und dürftig ihre Einkünfte seien. Daher wiederholte er am Himmelfahrtstag (18. Mai) seinen Schutzbrief für die Ballei und schloss vornehmlich ihre Almosensammler darin ein Zum Gedächtnis seiner Anwesenheit in Marburg erhob er den Prior des Deutschen Hauses, Hartmann von Castellaun als ersten, zum kaiserlichen Hauscaplan und beschenkte ihn zum Zeichen seiner neuen Würde mit einem rubinbesetzten Ring [3]). Gleichzeitig kam die Ungarnkönigin Elisabeth mit grossem Gefolge zum Grabe der heiligen Ungarnfürstin. Der Kaiser holte sie feierlich ein und bezeugte mit ihr am Sonntag nach Himmelfahrt (21. Mai) der Ordensheiligen seine Verehrung, indem er ihre Gebeine in grosser Prozession durch die Stadt trug [4]).

---

[1]) II 945 u. 948, 1357 III 1 u. 30. Durch bes. Urk. vom letzteren Tag (II 949) erklärte Gerlach, er wolle durch diese Incorporation die Ordensprivilegien vom apostolischen Stuhl nicht beeinträchtigen, sondern die Brüder in allen ihren Rechten und Freiheiten verteidigen und fördern.

[2]) II 909, Siena 1355 IV 28; II 925, Nürnberg 1355 XII 17.

[3]) II 954 f., 1357 V 18; doch durfte der Prior den Ring bei der Messe nicht tragen.

[4]) Heinr. v. Diessenhoven (*Böhmer*, Fontes IV S. 106 f.); Cron. episcop. Treveror., mitget. v. *Wyss* in den Quartal-Blätt. d. hist. Ver. f. d. Grossherz. Hessen. 1879 S. 41.

III. Abschnitt.

Die übrigen Ordenshäuser der Ballei.

1. Ober-Flörsheim (Pfalz).

In rascher Folge hatte sich der Deutsche Orden in den Rheingegenden und der Pfalz heimisch gemacht [1]). Graf Friedrich von Leiningen erliess ihm 1221 eine vogteiliche Jahresabgabe (servitium) und jeglichen Dienst vom Ordenshof in Bosenheim bei Kreuznach, behielt sich jedoch für etwaige spätere Erwerbungen die schuldigen Leistungen vor [2]). Dieser Hof hat anscheinend unter directer Verwaltung des DMs gestanden. Denn als später HM. Heinrich von Hohenlohe bei einer Romfahrt 60 Mk. Schulden gemacht hatte, bezahlte sie (1245) der marburger Comthur, erhielt dafür vom Heermeister in Livland als Stellvertreter des DMs den Hof Bosenheim [3]) und schlug denselben zu der inzwischen gegründeten Ordensniederlassung in Ober-Flörsheim.

Hier hatte 1237 das elsässische Stift Hugshoven in bedrängter Lage seinen grossen Besitz: Pfarrhof, Fronhof und Kirchsatz für 850 Mk. Silb. dem DO. verkauft. Graf Eberhard IV. von Eberstein fügte als Vogt des Stiftes für 70 Mk. u. a. die Vogtei hinzu [4]). Als Seelgerät wurden ein Hof mit Wohnhaus und 60 Morgen Äcker bei Oppenheim gestiftet. Ritter Ulrich von Knöringen vermachte dem Orden 3 Höfe mit 107 Morgen Ackerland und 7½ Morgen Weinbergen; die Ansprüche seiner Erben wurden durch ein Schiedsgericht abgewiesen [5]).

---

1) *Hennes*, Cod. dipl. I 14, 17, 22 f., 33, 55.
2) I 12. — I 17, 1229. — 3) I 79, 1245 VII; s. oben S. 31.
4) I 57 f., 1237.
5) I 61, 1239; I 92, 1249. Ulricus de Cnuringen miles 1230 als Zeuge *Baur*, Hess. Urk. V Nr. 18.

Mit einer erkauften päpstlichen Provision suchte sich 1251 (Sept.) ein wormser Propst vergeblich in den Besitz der flörsheimer Kirche zu drängen. Bei dieser Gelegenheit tritt zum ersten Male der Comthur zu Marburg für das Haus Flörsheim auf [1]). Die Vereinigung erfolgte jedenfalls nach 1245. Stift Fulda übertrug dem neuen Hause seine entlegene Pfarrei Abenheim mit Dienheim bei Worms [2]). In Karlbach bei Frankenthal wurden ihm ein Hof und Weinberge geschenkt. Gerade diese waren für das Haus Marburg wegen des Hospitaldienstes, Pilgerbesuches und Gottesdienstes sehr wichtig; Zollfreiheiten hatte dem Orden schon der Reichstruchsess Werner IV. von Bolanden erteilt [3]).

Ein erneuter Angriff der Erben Knöringens wurde 1253 (Apr.) durch den Grafen von Leiningen als Herren von Flörsheim zugunsten des Ordens entschieden, den Klägern aber für ihre Mühen eine Entschädigung aus den streitigen Gütern zugebilligt. In dieser Urkunde werden zum ersten Male 3 flörsheimer Ordensbrüder mit Namen genannt [4]). Von ihnen war Hildemar jedenfalls Priester, Gerhard S(ch)muzel von Dirmenstein, in dessen Gegenwart kurz darauf im DHof zu Ober-Flörsheim ein Vergleich zwischen dem Kapitel St. Veit zu Speyer und Ritter Werner von Alzey unter Vorsitz des Bischofs Heinrich von Speyer geschlossen wurde, der Vorsteher des Hauses Ober-Flörsheim [5]).

Der Comitat in Flörsheim stand den von Bolanden als leiningensches Lehen zu und war von ihnen wieder zu Erblehen ausgethan worden. Durch ein Weistum regelten sie 1262 die grundherrlichen Verhältnisse. Der DO. durfte nur 3 Höfe in Ober-Flörsheim besitzen, zwei als immunes Besitz-

---

[1]) I 107, 1251 IX 6; vgl. I S. 90[19].

[2]) I 156, 1258; 161. — 1289 wird Dienheim als parrochia mit einem Priester genannt, deren Collatur dem Propst zu St. Johann in Fulda zustand; daneben bestand noch eine offenbar neue capellula S. Nicolai, an der ein Mönch von Kl. Eberbach vom dortigen Abt anzustellen war; *Baur*, Hess. Urk. II 439; des DOs wird dabei nicht gedacht, wohl aber ebda II 481.

[3]) I 114, 1252. — *Hennes*, Cod. dipl. I 122, 1247.

[4]) I 119, 1253 IV 22; der letzte Widerspruch fiel erst 1268 (I 242).

[5]) *Baur*, Hess. Urk. II 123, 1253 V 22. Gerhard begegnet noch 1263 V 1; vgl. *Boos*, UB. d. Stadt Worms. I 1886 Nr. 311.

tum: den Pfarr- (Wideme-) Hof und den Fronhof, das eigentliche Ordenshaus; der Colon auf dem dritten war dem Hochgericht ebenso unterworfen, wie die Colonen der übrigen mit Salhöfen dort begüterten Edelleute und die anderen grundhörigen Dorfbewohner [1]).

Ein „Comthur der Brüder von Flörsheim" wird erst 1271 erwähnt. Ein Ordensherr hatte einen gewissen Werner Distele ermordet; damals kam ein Sühnevertrag zustande, welcher der Commende Stiftung eines Altars mit ewiger Lampe, eine Messe für den Erschlagenen und die Beerdigung desselben in der Ordenskirche auferlegte [2]). In den folgenden Erwerbungen in Flörsheim (für 155 Pfd. Hl.) und Kriegsheim wird eines flörsheimer Comthurs jedoch überhaupt keine Erwähnung gethan [3]). Man wird daher unter jenem „Comthur der Brüder von Flörsheim" den marburger Landcomthur zu verstehen haben.

Als die mit der Vogtei von den von Bolanden beliehene Familie dieselbe den Lehensherren resignierte (1280), kauften der Comthur von Marburg und die Brüder in Flörsheim ihren Grundbesitz für 490 Pfd. Hl., ihre Gerichts- und Hoheitsrechte der Orden und das Dorf Flörsheim. Für die Zukunft wurde diesen und den flörsheimer Edelleuten das Präsentationsrecht der Vögte übertragen [4]). In Wachenheim kaufte der Orden (1285) Äcker und Wiesen für 100 Pfd. Hl.; auch in Heppenheim war er begütert [5]).

Das wichtigste Ereignis war, dass König Rudolf I., dessen Zuneigung die Ballei Hessen schon im Beginn seiner

---

[1]) I 182, 1262 III. *Saur*, Die ältest. Lehenbücher d. Herrsch. Bolanden. 1882 S. 23 f. *Landau*, Salgut S. 137 f. Über die Landgrafschaft oder Landvogtei der Grafen von Leiningen im Speyer- u. Wormsgau vgl. *v. Schenk*, Forsch. XVI S. 531 u. 553. Zur näheren Orientierung über die grundbesitzlichen Verhältnisse geistlicher Fron- und Freihöfe in dortiger Gegend verweise ich auf ein Zeugenverhör vom folg. Jahre 1263 VIII 21 (*Baur* a. a. O. II 197), wonach der ordentl. Gerichtsherr (v. Hohenfels) keine Vogtei, Herbergsrecht u. iurisdictio über die Höfe, Leute u. Güter hat, »sed solum in strata«. Ähnlich wird es hier mit den Leiningens gewesen sein.

[2]) I 265, 1271 XII.

[3]) I 319, 1275; 324. — I 337, 1277. — I 371, (um 1280).

[4]) I 375 f., 1280 II 1 u. 3; 390, 393.

[5]) I 442, 1285; 555, 1293.

Regierung hatte verspüren dürfen, 1287 das Deutsche Haus zu Flörsheim mit seiner Zubehör in seinen und des Reichs besonderen Schutz nahm und den Reichsschultheiss in Oppenheim mit der Wahrung desselben beauftragte[1]. Jetzt erscheint Ober- Flörsheim als wirkliche selbständige Commende der Ballei Hessen. Als erster Comthur wird Konrad Lumpo (1292—1300) genannt[2].

Schon 1300 sah sich die Commende genötigt, mit Genehmigung des Landcomthurs zu ihrem notwendigen Gebrauch 168 Pfd. Hl. gegen einen Jahreszins von 40 Mlt. Korn bei einer wormser Bürgerfamilie aufzunehmen und dafür 84 Morgen Land zu verpfänden. Kurz darauf folgten wieder 2 grössere Erwerbungen bei Flörsheim (für 120 Pfd. Hl.) und Bechtoldsheim[3].

In den folgenden Jahren schädigte der DHerr Walt von Bechtheim sein Ordenshaus durch Raub uud Gewaltthat; er wurde gefangen gesetzt und seine Mutter verbürgte sich (1311) mit allen ihren Einkünften in Westhofen, dass ihr Sohn nach seiner Freilassung keine Rache nehmen und nach des Ordens Gesetzen leben werde[4].

Die Fruchtbarkeit der Pfalz, namentlich der reiche Weinbau, lieferte der Ballei neben ihren anderen Einnahmequellen ein bedeutendes Kapital, welches sie in den Stand setzte, in der nächsten Zeit mehrere grosse Kaufgeschäfte abschliessen zu können: 2 Höfe in Ober-Flörsheim für 518 Pfd. Hl., der befestigte Hof „Zum Könige" in Worms mit steinernem Wohnhaus, Stallungen und Keller für 300 Pfd. Hl., endlich ein Hof in Eppelsheim für 607 Pfd. Hl. gingen an sie über[5]. Den letzteren Hof verkaufte der Landcomthur 1343 für 300 Pfd. Hl. an die marburger Pietanz[6]. Eine Seel-

---

[1]) I 473, 1287 V 6. *Voigt*, RO. I S. 407 ff.; s. oben S. 46.

[2]) *Baur* a. a. O. II 482, 1292 VI 28; s. die Comthurreihe. — Unter seiner Verwaltung schenkte eine Beghine (s. oben S. 62) der Commende 7 Morgen Äcker in Flörsheim (I 643, 1299).

[3]) II 19, 1300; 23. — II 39 f., 1302; 93, 1306. — II 74, 1305.

[4]) II 190, 1311 XI 24.

[5]) II 178; 300, 1315; 304. — II 457, 1324; der Weinkauf hatte schon 1323 zwischen VIII 15 u. IX 8 stattgefunden (II S. 348 33 ff.). — II 475, 1325.

[6]) II 743. Das *Salbuch der Pietanz von 1358* giebt die Gefälle davon an zu 44 Mlt. Korn, u. $3^1/_2$ lb. hl. de pomerio.

gerätstiftung brachte ihr Weinberge bei Gundersheim und Enzheim [1]). Hier begegnet der zweite und letzte mit Namen bekannte Comthur: Rudewin (1332).

Ansprüche des Grafen Friedrich von Leiningen an das Ordensgut wurden vom Deutschmeister unter Berufung an den Kaiser abgeschlagen, die einer flörsheimer Familie auf gerichtlichem Wege [2]).

Die Räumlichkeiten reichten für den vergrösserten Convent nicht aus, daher wurde 1353 ein Neubau zwischen der Kirche und dem Schlafsaal der Brüder vorgenommen [3]). Endlich: als die argenthaler Fehde zwischen dem Rhein- und Wildgraf Johann zu Dhaun und Konrad von Bolanden tobte (Juni 1357), erfreute Kaiser Karl IV. die Brüder durch zwei Schutzbriefe, mit deren Ausführung er die kaiserlichen Amtleute in Oppenheim und den Pfalzgraf Ruprecht d. J. bei Rhein beauftragte [4]).

Der Grundbesitz der Commende erstreckte sich, so weit wir ihn zu controllieren vermögen, auf 10 Höfe, ungefähr 485 Morgen Äcker und 55 Morgen Weinberge und Wiesen, wozu noch 2 Patronate kamen. Die Kosten dafür betrugen etwa 1750 Mk.

2. Möllrich-Fritzlar.

Bei der Schenkung des landgräflichen Allods in Möllrich vom 1. Nov. 1231 an den DOrden hielten es die Landgrafen Heinrich und Konrad im Hinblick auf ihr früheres Spezialprivileg von 1225 nicht für nötig, der über ihre Gabe ausgestellten Urkunde einen Zusatz über Gerichtsbarkeit u. a. Rechte hinzuzufügen [5]).

Nachdem Herzog Heinrich von Brabant und Sophie der Commende Marburg 1246 den Patronat in Felsberg geschenkt hatten, wurde die Ausübung dieses anfangs nicht

---

[1]) II 422, 1322; über die Geldwährung (1 Pfd. wormser Pfge. = 21 Hl.) II S. 349[37]. — II 565, 1332.

[2]) II 818, 1347; 823. — II 854, 1350. — [3]) II 886.

[4]) II 957 f., 1357 VI 4 f.; *Köllner*, Gesch. d. Herrsch. Kirchheim — Boland u. Stauf. 1854 S. 73.

[5]) I 24. Von Kl. Ahnaberg nahm der DO. 1234 Güter zu Ober-Möllrich in Erbpacht (I 38 u. 262).

unbestrittenen Rechtes dem Comthur Jakob von Möllrich übertragen [1]). Diese Beziehungen führten 1258 dazu, dass das Haus Marburg den Hof zu Möllrich, welcher dem Landmeister in Preussen, Dietrich von Grüningen, zur Bezahlung der Schulden des verstorbenen HMs Konrad von Thüringen überwiesen war, für 175 Mk. kaufte [2]). Dem Vorsteher (Comthur, Pfleger) des Hofes zur Seite stand ein Priesterbruder, der die Pfarre Felsberg versah [3]). Von Möllrich aus wurden auch die Ordensgüter in Altendorf und Wildungen verwaltet [4]).

Die ersten weiteren Erwerbungen verdankte die Ballei dem Landgrafen Heinrich I., der ihr 1272 seinen Hof in Wehren für 116 Mk. verkaufte und von allen Lasten, Beden und der Gerichtsbarkeit des Landrichters zu Maden befreite. Dieser Besitz wurde 1274 durch Ankauf eines Gutes von Kloster Hasungen vergrössert, auf dem der Landgraf aber ausdrücklich seine Vogteirechte wahrte [5]). Im folgenden Jahr erwarb der Orden die Kirche in Gleichen mit 14 Wachszinsigen in 5 Orten und 2 Hufen in Felsberg [6]).

Ein fritzlarer Bürgersohn, Engelbert, brachte ihm bei seinem Eintritt einen Weinberg mit Kelterhaus in Fritzlar und die Anwartschaft auf die Allode seiner Eltern zu. Die nächsten Vergrösserungen betrafen die Orte Wehren, Ober-Möllrich, Fritzlar und Ober-Zennern [7]).

---

[1]) I 82, 86, 116; 130, 155; s. oben S. 32.

[2]) I 152, 1258 II 26.

[3]) Daraus hat sich vielleicht die vom *Histor.-diplom. Unterricht* 1751 S. 29 aufgestellte, von *Andersonn* a. a O. S. 57, 60 f. nachgeschriebene irrige Meinung gebildet, in Felsberg sei eine eigene Kastnerei gewesen. 1255 war Johannes Vicar (I 130), 1271 VI 29 Arnold (von Homberg? vgl. I 149, 152, 168, od. von Hundem? vgl. I 254) Pleban in Felsberg (*Beurk. Nachr.* II. Nr. 153 b). Allerdings hatte der Pfarrer zu Felsberg seinen vom übrigen Kastnereivermögen streng getrennten Pfründebesitz zu verwalten (II 65, 1304; s. folg. S. Anm. 6).

[4]) I 47, 1234; s. oben S. 23.

[5]) I 271 ff., 1272; 306, 1274. *Rommel* I S. 241. *Landau*, Salgut S. 237; s. oben S. 43.

[6]) I 309, 1275; 78, 1245; die Überweisung erfolgte schon früher, 1275 gelangte der Orden in unbestrittenen Besitz der Kirche. — Waldolferode ist wohl Welferode od. Wolfterode † bei Homberg, nicht Wölfterode bei Sontra (*Wyss*); *Landau*, Wüste Ortsch. S. 100 f., 248, 141. — I 318, 1275.

[7]) I 333, 1277 u. Anm.; 341 ff., 364 ff., 422, 449, 456.

Den Ausgangspunkt für eine Erwerbspolitik in grossem Stil bildete das Jahr 1285. Damals sah sich das gänzlich verschuldete Kloster Weissenstein genötigt, seinen entlegenen umfangreichen Gutsbezirk Gombet dem Landcomthur Konrad von Mandern für 155 Mk. zu verkaufen [1]). Dazu erwarb die Ballei in den nächsten Jahren die Mühlen in Heckenhausen und Erregart († bei Kerstenhausen), die Schwalmfischerei bei Arnsbach, Nordwig und Gombet, einen Wald bei Gilserhof, Güter in Herboldshausen, Uttershausen, Holzheim, Bergheim und Harle [2]). Trotz dieser unzweifelhaft bedeutenten Ausgaben war Weissenstein schon 1287 völlig befriedigt [3]). Nach dem Tode der Eltern Engelberts von Fritzlar erhielt die Commende bei der vorgenommenen Erbteilung 6 Hufen in Wellen, Nieder-Vorschütz, Möllrich, Ober-Zennern und Gombet und für den Weinberg in Fritzlar 3 Hufen in Klein-Englis [4]).

In Fritzlar selbst kaufte sie 1290 ein Steinhaus mit anstossendem Holzbau und Hof in der Münstergasse, später ein Haus in der Hundsgasse nebst einer Hofraithe vor der Stadt [5]). Die Befreiung der dortigen Ordensbehausung und ihrer Bewohner von städtischen Diensten und die Verleihung des Bürgerrechts an sie, welche die Stadt 1301 erteilte, lässt darauf schliessen, dass schon damals einer oder mehrere Ordensbrüder in Fritzlar wohnten [6]). Weitere Erwerbungen verbot die Stadt und befahl die Veräusserung etwaiger Vermächtnisse binnen Jahresfrist an fritzlarer Bürger. Allerdings wurde diese Bestimmung schon 1302 durchbrochen, als der Orden ein Haus mit Hof in der Münstergasse, offenbar an seinen bisherigen Besitz anstossend, kaufte, doch musste für

---

[1]) I 451 f, 1285.
[2]) I 457 ff., 497, 504, 506, 529, 531, 538 (1286—91).
[3]) I 462, 480. — [4]) I 510, 518.
[5]) I 512, 595, II 29.
[6]) II 65, 1304 XII 28 versprach das DH zu Marburg der Wittwe des fritzlarer Bürgers Marsilius lebenslänglich eine Rente von 1 lb. aus der mit von ihr geschenktem Gold (20 lb.) gekauften Fischerei zu Brunslar. Mit der Auszahlung wurde der jeweilige Ploban zu Folsberg beauftragt, dessen Pfarrei die Fischerei gehöre. Versäumt er die Zahlung, so fällt die Fischerei »domui seu curie in Fritzlar« zu u. hat alsdann der »provisor eiusdem curie« die Rente zu zahlen.

die Befreiung von städischen Diensten und Steuern ein Jahreszins von 2 Pfd. gezahlt werden [1]).

Bald nach 1305, wo zum letzten Male ein Comthur von Möllrich, Helwig, erscheint, wurde die Kastnerei gänzlich nach Fritzlar verlegt. Diese Veränderung hing wohl damit zusammen, dass die Ballei wie um Marburg und Seibelsdorf so nun auch (ca. 1280—1300) im Gutsbezirk Möllrich das System der grundhörigen Landnutzung verliess, um zu der freien bäuerlichen Pacht (Landsiedelleihe) überzugehen. Dadurch verlor der Hauptgutshof an wirtschaftlicher Bedeutung. Hand in Hand mit jener Veränderung der Wirtschaftsverfassung ging sowohl die Vergrösserung des Gutsbezirkes wie eine Steigerung der Gutserträge. Und deren Verkauf war nur an einem Marktorte unter steter Aufsicht der Gutsverwaltung vorteilhaft [2]).

Wie wertvoll der Ballei das städtische Privileg von 1301 war, zeigt sich darin, dass sie schon 1318 eine Wiederholung desselben für ihre Häuser, Ökonomiegebäude und was innerhalb der Einfriedigung des gedachten Hofes liege nachsuchte und gegen bedeutende Kosten und die Verpflichtung, einen Brunnen dabei graben zu lassen, erhielt [3]). Sie besass damals ausser ihrem befriedeten Hauscomplex in der Münster- und Fleminggasse noch 4 Häuser in Fritzlar.

Auch in der Ebene von Wabern war der Ordensbesitz geradezu rapid gewachsen. Zunächst gewiss mit dem Eintritt Konrads von Mandern (Landcomthur bis 1295) in dessen Heimatsdorf und in Welleu [4]). An den Eintritt Heinrichs von Löwenstein mit seinem Erbteil in Borken und Herboldshausen (†) knüpften sich mehrere Kaufgeschäfte mit den Familien von Löwenstein und von Urff, welche der Commende einen über die Orte Gombet, Bergheim (†), Herboldshausen (†) und Klein-Englis verstreuten Besitz einbrachten [5]). In Venne

[1]) II 30, 1301 V 28. — 34, 1302. — 279, 1315.

[2]) S. unten II. Teil § 5 Anm. 22 u. 31 f. — II 591, 1295. — II 72, 1305 IV. — II 292, 1316 V 25 begegnet wieder ein »provisor curie Fritslariensis«.

[3]) II 325, 1318, I 23.

[4]) I 532, 1291; II 589, 1333; I 545, 1292. Bei der Abrundung verlor die Ballei ihr Gut in Dorf Wildungen durch Tausch.

[5]) I 533 f., 542, 547, 565, 605.

kaufte sie fast 1½, zu ihrem Patronat in Gleichen 3 Hufen [1]. Dann aber sammelte sie schnell einen grösseren Gutsbezirk um Besse und Grossenritte: beim ersteren Ort mit einem Kostenaufwand von etwa 150 Mk. mehr als 10, in letzterem 6 Hufen [2].

Für die Jahre 1293—1300 laufen die Erwerbungen spärlich; sie erstrecken sich auf die Orte Langenvenne, Sondheim und Unshausen, Gombet und Bergheim mit der Verpflichtung, den Novalienertrag mit dem bisherigen Besitzer zu teilen, und auf die Schwalmfischerei bei Brunslar. Durch Schenkung erhielt die Commende Besitz in Werkel, durch einen Prozess solchen in Böddiger [3]. Die bis 1306 in Flörshain bei Treysa gekauften Güter gehörten jedenfalls auch zu Fritzlar [4]. Von ihrer neuen Heimstätte in Fritzlar aus richtete die Commende ihr Hauptaugenmerk zunächst auf Holzheim (†) mit dem Frongut [5].

Im Allgemeinen folgte auch hier nach der Durchführung des Pachten ein gewisser Stillstand, nur unterbrochen 1308 durch einen Gutskauf in Oberndorf († bei Vorschütz) und nach längerer Pause von 1317—1320 durch einige Tausch- und Kaufgeschäfte in Felsberg, Wehren, Gombet und Ober-Möllrich [6].

Grossen Schaden fügte um 1315 der abtrünnige Ordensritter Heinrich von Löwenstein dem Hause Fritzlar zu, als er einen Getreidetransport mit 36 Mlt. Korn auf offener Strasse überfiel und plünderte [7].

Nachdem dann um 1310 die Ballei die Commende Reichenbach in sich einbezogen hatte, überliess der Landcomthur 1326 deren Güter in Helmshausen dem Landgraf Otto gegen 2 Hufen vor Felsberg und kaufte zu ihnen 1339 5 Hufen bei Felsberg und (nebst Haus und Hof) bei Gensungen [8].

---

[1]) I 509, 514 f., 1290.

[2]) I 511, 528, 540, 546, 548, 557, 585 (1291—94); 1358 besass die Pietanz einen Hof zu Besse, der ½ Winter-, ⅓ Sommerfrucht gab (*Salb.*) — I 552, 562, 564 (1292—93).

[3]) I 568, 576 f., 591, 595, II 7, 29, 42, 57, 65.

[4]) II 10, 99, 105 f. — [5]) II 36, 100, 108, 289, 357, 597.

[6]) II 129, 310, 344, 355, 358, 369.

[7]) II 283, 296, 306, 331. — [8]) II 493, 679, 767.

Ob Fritzlar einen Brüderconvent gehabt hat, ist nicht zu sagen, dass es eine wirkliche der Ballei gegenüber selbständige Commende gewesen sei, unwahrscheinlich. In den Jahren 1304 und 1316 ist, wie erwähnt, die Rede von einem »provisor curie Fritslariensis«, 1339 zum ersten Male von einem »commendore zu Fritslaer« [1]). In einem Streit um die Almende der Marken Fritzlar und Möllrich (1341) wählten Orden und Erzstift Mainz vor einem vom DM. Wolfram von Nellenburg in Frankfurt abgehaltenen Generalcapitel ein Schiedsgericht; der Landcomthur Konrad Weise wird hier Comthur zu Marburg und zu Fritzlar genannt [2]). Mit Namen treffen wir erst 1350 einen Comthur von Fritzlar, Herrn Hetzegen, welchem das Erzstift freie Ein- und Ausfuhr von Getreide usw. für den fritzlarer Ordenshof gewährte [3]). Ein Mietscontract über ein Haus in Fritzlar bestimmt Zahlung der Miete an den Comthur in Marburg »oder unsem vormunde in unseme habe» (in Fritzlar) [4]). Auch die letzten Erwerbungen (bei Wehren und Ober-Vorschütz) gehen auf den Namen des Hauses Marburg [5]). Spätere Jahrhunderte kennen nur eine Kastnerei Fritzlar.

Der Besitz derselben umfasste bis 1359 nachweisbar 2 Patronate und 13 Höfe mit 69 Hufen in 38 Orten.

3. Seibelsdorf (Alsfeld).

Der Erwerb jener Güter in der seelheimer Senke hat den DO. sofort die Ohm und Klein hinauf bis an den Nordrand des Vogelsberges geführt, wo die vielen auf -rod endigenden Orte die späte Colonisation anzeigen.

Wie kurz zuvor für Fulda, so erschien er jetzt auch für das paderborner Kloster Hardehausen als willkommener Käufer des entlegenen und unbequemen Klosterbesitzes in dieser Gegend [6]). Wie gross derselbe war, wo er lag, wissen wir nicht; da die Commende Marburg jedoch um 1240 von

---

[1]) II 292; 673, 1339 IV 14. — [2]) II 701, 1341 VI 12; 847, 1350.
[3]) II 856, 1350 XII 14; er war 1351 Comthur in Schiffenberg; s. die Comthurreihe.
[4]) II 792, 1345. — [5]) II 829, 1348; 875, 1352.
[6]) I 50, 1235.

Kloster Wirberg eine Hufe in Herbrachtshausen († im Kirchspiel Kirtorf) kaufte und 1250 mit den Gebrüdern von Vetzberg über Güter in Günzeldorf († zwischen Romrod und Ulrichstein bei Windhausen) in Streit lag, so wird man ihn wohl am ehesten im Gericht Kirtorf zu suchen haben [1]).

Einer Schenkung verdankte die Commende (1263) die ersten ausgedehnten Besitzungen in Alsfeld, Vockenrode, Liederbach, Ehringshausen, Dirsrode († Maulbach-Nieder-Gemünden), Wolfhain († bei Helpershain) und Lichtenscheid († sw. Ulrichstein). Sie knüpften im Wesentlichen an die anfangs genannte Gegend an [2]). Das Interesse des Ordens an ihnen bethätigte sich durch mehrere schnell auf einander folgende Käufe, während Schenkungen gering und selten waren. In Seibelsdorf und Reprode (†) kaufte er 1267 drei Freihöfe und vermehrte sie 1270 um die Vogtei, Gerichtsbarkeit und den Heuzehnten in Seibelsdorf. Der Gerichtsherr im Katzenberg, Ritter Eckhard Küppel, bestätigte die Immunität der Ordensgüter [3]). Von den von Romrod wurden 1272—75 die Dörfer Heimertshausen und Neuenhain († bei Romrod) mit Gericht, Bewohnern und Gütern, die Mühle bei Hutzdorf (bei Schlitz) und 1/2 Hufe in Reprode, schliesslich das Dorf Biesenrod († Ruhlkirchen-Hutzdorf) mit Gericht, Gütern und Leuten gekauft, in Kirtorf ein Hof und eine hörige Familie in Ober-Gleen [4]). Geschenkt wurde während dieser ganzen Zeit nur ein Höriger in Ehringshausen von den Romrods [5]).

Dass dieser Gutscomplex damals schon als Kastnerei vom Orden bewirtschaftet wurde, geht aus einem Streit mit Herden von Ruhlkirchen wegen des von diesem beanspruchten Zehnten vom Ordenshof hervor Herden musste den Schaden durch Verpfändung des Zehnten in Seibelsdorf mit Geneh-

---

[1]) I 63 u. 99. Der ursprüngliche Besitzer, der ihn an Hardehausen vermachte, wird demnach der Pfarrer von Maulbach (bei Homberg a. d. Ohm) gewesen sein (I 49, 1235, Act vor 1217).

[2]) I 198. — [3]) I 237, 258, 338, 344.

[4]) I 278, 295, 302, 314, 382, 414.

[5]) I 352, 367. Es hing dies mit der Einführung der Landsiedelleihe im Bezirk Seibelsdorf (ca. 1275—1290) zusammen, s. unten II. Teil § 5 Anm. 25 ff.

migung seines Lehensherrn, des Grafen Gottfried IV. von Ziegenhain, ausgleichen und auf seine Ansprüche innerhalb der Einfriedigung des Ordenshofes verzichten, so lange ihn die Commende selbst bewirtschaften würde [1]). Ein anderer Streit über Güter in Ofleiden und Maulbach wurde durch Landgraf Heinrich I. als Vorsitzenden eines Schiedsgerichts zugunsten des Ordens beigelegt [2]). Nachdem dann Eckhard Küppel der Commende seine Rechte und Liegenschaften in Seibelsdorf und Reprode verkauft hatte, erweiterte sie ihren Hof und übertrug mit erzbischöflicher Erlaubnis einen Kirchzins von ihm auf ihre Güter in Burkendorf; schliesslich liess sie sich den Heuzehnten über das Dorf Seibelsdorf schenken [3]).

Abrundungsversuche machte sie nach der Schwalm zu in Eisenwerkel (†), Schwabenrod und Hermannshain, nach Westen in Habertshausen († Kirtorf-Ehringshausen), Heimertshausen, Maulbach und Ober-Gleen [4]).

In eine grössere Verwickelung kam die Kastnerei in den Jahren 1313—15 mit Johann von Ehringshausen, der ihr einen Schaden von 20 Pfd. Hl. zugefügt hatte. Das mainzer Offizialat sprach erfolglos Excommunication und Verurteilung zum Schadenersatz über Johann aus, aber erst mehrfache und verschärfte Wiederholung des Bannes vermochte ihn, der Ketzerei verdächtigt, nach einem Jahre mit seinem Bruder dem Orden zur Entschädigung einen ewigen Zins von ihrem Eigen in Langenhain, Höingen, Rülfenrod und Hale († bei Ehringshausen) als Lehen aufzutragen. Unterdessen setzte sich — ihre nachweisbar letzte Erwerbung — die Kastnerei in Otterbach (bei Ehringshausen) fest [5]). Wenig von Belang ist es, dass die Romrods Ansprüche auf den Zehnten von den Ordensgütern in Habertshausen erhoben: durch einen Schiedsspruch des landgräflichen Amtmanns in Marburg wurden sie abgewiesen [6]).

---

[1]) I 345, 1277; 357 f., 373 f. — [2]) I 383, 1280.

[3]) I 394, 487, 516, II 35, 46. Die Familie Küppel hatte noch 1346—50 den Zehnten in Seibelsdorf als ziegenhainisches Lehen (*Baur*, Hess. Urk. V 355 u. 374).

[4]) I 413, 420, 464, 466, II 71. — I 481 f., 517, 627, 647, II 37, 324.

[5]) II 147, 1308; 234, 237, 244 ff., 251, 257, 267, 272; — 175.

[6]) II 379, 1320.

Von den Pflegern dieses über 30 Dorfschaften, von denen heute 14 Wüstungen sind, verteilten Ordensbesitzes ist uns keines einzigen Name aufbewahrt. Dass aber auch in der späteren Zeit noch ein solcher dort waltete, erhellt aus einem Prozess mit den Bauern von Heimertshausen (1335), welche Ansprüche auf den Ordenswald bei ihrem Dorf zu haben glaubten. Landgraf Heinrich II. entschied für die Ballei; die beiderseitigen Rechte wurden in einem Weistum festgelegt [1]).

4. Griefstedt und Erfurt.

Das staatsrechtliche Verhältnis des Deutschen Ordens in Thüringen zur Landesgewalt war von vornherein ein anderes als in Hessen, vollends als im Oberlahngau. Als reichslehenbare Landgrafschaft besass Thüringen bereits die wesentlichsten Bedingungen einer vorgeschrittenen Territorialhoheit und nahm eine der herzoglichen analoge, den gräflichen Gewalten übergeordnete Stellung ein, eine Stellung, die sich zusammenfasste in den Worten Landfriedensgericht und Geleitsrecht, die zum Ausdruck kam in der comitia provincialis oder generalis zu Mittelhausen. War zu ihrem Besuch mit Grafen, Städten und Herren selbst der Erzbischof von Mainz für seine thüringischen Besitzungen verpflichtet [2]), so ist schon nach allgemeinen Erwägungen kein Grund für eine Exemtion gerade des DOs abzusehen.

Dem landgräflichen Privileg von 1225 kann in der That schon deswegen kein anderer Sinn untergelegt werden, als der, welchen auch eine stricte Interpretation ergiebt [3]) Es gestand dem Orden in Thüringen, ohne ihn von der landgräflichen Hoheitsgewalt zu befreien, auf seinen Besitzungen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit nebst Bede- und Zollfreiheit zu. Darüber ist auch das Privileg von 1234 nicht hinausgegangen [4]).

---

[1]) II 622, 1335; bes. S. 451 6 f.
[2]) *v. Schenk*, Forsch. XVI S. 536 f.
[3]) I 13, 1225; s. oben S. 11 ff., wo zunächst nur auf die hessischen Verhältnisse Rücksicht genommen wurde.
[4]) I 45, 1234 XI 6; s. oben S. 21.

Die privatrechtliche Stellung der Commende Griefstedt [1]) bei Weissensee beruht einmal auf der Schenkung beim Eintritt des Landgrafen Konrad, zu welcher eben dieses letzte Privileg die staatsrechtliche Ergänzung bildete. Sie umfasste in Griefstedt das landgräfliche Allod nebst einer Mühle, in Fischstedt (†) 30, in Riethgen 23½, in Willstedt (†) 7 Hufen, in Günstedt den Patronat [2]) nebst 10½ Hufen und allen landgräflichen Besitz daselbst, im Ganzen also sicher nahe an 100 Hufen. Dazu kamen zweitens die Güter, welche die gleichzeitig eintretenden Hartmann von Heldrungen und Dietrich von Grüningen dem Orden jedenfalls zubrachten [3]). Alle diese anfänglichen Besitzungen bildeten einen zwar nicht ganz geschlossenen, aber doch so nahe zusammenliegenden Bezirk, dass zu dessen Verbindung und Abrundung die Verhältnisse selbst auffordern mussten.

Dass hier sofort eine Commende gegründet wurde, darf bei dem Umfang dieses Gebiets als zweifellos gelten, wenn auch ein Convent erst 1248 [4]), sicher sogar erst 1251 [5]) erwähnt wird.

---

[1]) Über sie im Allgem. *Anderson*, Gesch. d. DO.-Commende Griefstedt. 1867, ein namentlich hinsichtlich der Güter- u. Verwaltungsverhältnisse fleissiges Werk, dessen Vf. den Mangel urkundlich sicherer Quellen, die er, soweit überhaupt, noch dazu meist in dürftigen Abschriften des 17. Jhs. besass, leider durch eine oft allzu rege Phantasie glaubte ersetzen zu müssen. Noch mehr gilt dies von *v. Hagke*, Urkundl. Nachr. über d. Städte, Dörfer u. Güter d. Kreises Weissensee. 1867.

[2]) Doch s. unten S. 90 Anm. 4.

[3]) S. oben S. 20; Heldrungen liegt ca 11 Km. nö., Grüningen ca. 10 Km. w. von Griefstedt. Von den v. Heldrungen erhielt Griefstedt auch später noch Zuwendungen: I 372 (Kirche in Kindelbrück), II 250, 284, 347.

[4]) I 85: fratres Konrad, Konrad v. Tuteleben, Erinfried, Heinrich, doch hat man hier vielleicht Johanniter von Weissensee vor sich. Über den an ihrer Spitze stehenden fr. Fridericus s. die Comthurreihe.

[5]) I 114, 1251 VII: Hartmann v. Heldrungen, Eckhard v. Trebsen, Heinrich v. Schirve, Irfried (könnte der in vor. Anm. genannte Erinfried sein) v. Allerstedt. Nach *Anderson* S. 23 soll ein Comthur (als erster Gottfried v. Kornre 1288—1302) erst unter Gerlach v. Diedenshausen (nach S. 365 Landcomthur angeblich von 1272—88) in Griefstedt eingesetzt, nach S. 53 f. ein Convent gar erst nach 1320 dorthin gelegt worden sein. Gleichwohl hätte nach S. 14 schon Heinrich von Hohenlohe (DM.) 1241 „die vollständige Einrichtung der Commende" vorgenommen oder wäre schon nach 1234 „Marburg zur Landcomthurei und Griefstedt zu einer Commende erhoben, wie solche in Marburg und Reichenbach bereits bestand", doch so, dass „die Landcomthure zu Marburg auch zugleich Comthure

Die Hauptmasse des Commendebezirks lag mit der Commende selbst [1]) auf dem linken Ufer der Unstrut, da wo diese von Westen her die obere Helbe mit dem Abzugsbach aus den Seeen von Weissensee, die Helbe und Lache aufnimmt, gegenüber der Teilung des Flusses in die Arme Unstrut (links) und Lossa (rechts), westlich begrenzt von Linien, die sich von Weissensee sw. nach Sömmerda, nw. über Frömmstedt an die Wipper erstreckten, etwa 25 Km. von dem unterhalb Erfurt am rechten Geraufer liegenden Mittelhausen. Am rechten Ufer der Unstrut flankierte diesen Bezirk die Grafschaft Beichlingen mit ihren Gerichten Leubingen und Büchel [2]).

Entsprechend dieser concentrierten Lage bietet die Geschichte der Besitzverhältnisse der Commende seit 1248, wo wir überhaupt zuerst von ihr hören, kein weiteres Interesse, als die Constatierung einer langsam und einförmig, aber unablässig fortschreitenden Reihe von Abrundungsversuchen, die sich neben den schon bekannten Orten [3]) vorzugsweise auf die Orte Hausen(†) [4]), Kindelbrück [5]), Büchel [6]), Scherndorf [7]), Frömmstedt [8]), Cannawurf [9]), den Metelberg [10]) und den Berg Olw [11]) erstreckten, wozu im 14. Jh. nur noch einzelne Besitzungen in Frohndorf [12]), Schönstedt [13]), Leubingen [14]) und Waltersdorf [15]) kamen. Die Summe des ganzen griefstedter Besitzes betrug 1360 ungefähr 165 Hufen oder 5000 Morgen [16]).

---

zu G. waren" (S. 15). Diese Meinung beruht auf der, wie ich oben S. 48 Anm. 5 wahrscheinlich zu machen versucht habe, falschen Annahme, dass Griefstedt schon seit 1234 unter Marburg gestanden habe.

[1]) Dass die Commendegebäude gleich nach 1234 errichtet worden seien, vermutet *Anderson* S. 14; — vorausgesetzt, dass das landgräfliche Gut nicht schon ein Hof war, was doch wahrscheinlicher ist.

[2]) I 133, 496, 502, 641.

[3]) I 85, 104, 289, 291, 328, 339, 467, 494, 499, 536, 556, 559, 570 f., 641, II 6, 55, 69 (zur Ballei Thüringen, aber jedenfalls mit Gr. vereinigt), 286, (302), 575, 613, 627, 633, 686, 706, 768, 773, 828, 855, 892, 901, 942, 970; s. auch unten II. Teil § 5 Anm. 34.

[4]) I 248, 275, 289, 301, 377, 447, 563, 571, 580 (mit II 839), II 286, (302), 308, 815, 862.

[5]) I 524, 558 (mit II 16), II 284, 574, 593.

[6]) I 574, 641. — [7]) I 594.

[8]) I 598, 632, II 41, 575. — [9]) I 599, 787.

[10]) I 400, 417, II 96 (bei Heldrungen).

[11]) II 347. — [12]) II 253. — [13]) II 366 (385).

[14]) II 413 f. — [15]) II 665, 684. — [16]) *Anderson* S. 44 f.

Conflicte, hauptsächlich mit den Grafen von Beichlingen, waren dabei unvermeidlich [1]). Vorzugsweise handelte es sich um Mühlenanlagen, deren Rentabilität im Mittelalter wegen des mit ihnen verbundenen Mühlenzwanges [2]) auch bei dem Wasserreichtum unserer Gegend besonders gross war, und denen die Commende, was Neuerwerbungen und technische Verbesserungsbauten anlangt, ihre Aufmerksamkeit in hervorragendem Masse zuwandte [3]).

Grösseres Interesse beansprucht nur der 1282 von Landgraf Albrecht entschiedene Prozess mit den landgräflichen Dörfern Günstedt, Naussissen, Clebhausen, Herren- und Abtschwenda wegen des ihnen durch einen Wehrbau bei der willstedter Ordensmühle an der Lache zugefügten Schadens [4]). Albrecht verurteilte die Commende zu 30 Mk. Silber an seinen Fiscus und einem Jahreszins von 1 Mk. an die Kirche zu Günstedt und verfügte: dass sie im Wiederholungsfalle von Jedermann, d. h. von ihm, den Prinzen seines Hauses, seinen Amtleuten oder den Einwohnern der geschädigten Orte, vor geistlichem und weltlichem Gericht solle belangt werden dürfen. Man darf sich billig über ein so weit gehendes Verfügungsrecht gegenüber dem DO. wundern. Offenbar aber sah der Landgraf darin ebensowenig eine Verletzung der früheren landgräflichen Privilegien für den Orden, wie dieser selbst. Hatte doch vor noch nicht einem Jahre Albrecht eben jene Privilegien, mit namentlicher Anführung des vom Jahre 1225, dem Orden bestätigt, die neuen Erwerbungen darin eingeschlossen! [5]) Demnach widersprach seine Entscheidung jenen Privilegien nicht.

Zwischen 1283 und 1288 erfolgte dann durch HM. Burkhard von Schwanden die Incorporation von

[1]) I 133, 384, 405, 502, 641, II 388.
[2]) *Voigt*, RO. I S. 25 u. 577.
[3]) I 133, 384, 392 (II 388), 494, 502.
[4]) I 405, 1282 VIII 21.
[5]) I 396, 1281 XI 26. Den Besitz in Hausen, die von den Edlen Brüdern v. Heldrungen geschenkte Pfarrkirche in Kindelbrück und das Dorf Schauendorf bei Zwetzen hatten dem DO. schon 1280 die jungen Landgrafen Heinrich u. Dietrich bestätigt (I 372).

Griefstedt in die Ballei Hessen[1]). Damals besass die Commende ausser ihrem griefstedter Gutsbezirk das Gericht Scherndorf, das Dorf Riethgen[2]) und, wie man vermuten darf, auch Fischstedt.

Bald darauf, 1296, strengte Stift Hersfeld wegen der Pfarrkirche zu Kindelbrück gegen die Ballei Hessen einen Rechtsstreit vor dem mainzer Offizialat an. Diese Kirche, ein Geschenk der Brüder von Heldrungen, war mit einem Ordenspriester besetzt worden. Hersfeld fasste das als Usurpation auf, da der Patronat ihm zustehe. Zwecks rascherer Erledigung überwies der EB. die Entscheidung an den Scholaster zu St. Johann in Mainz. Das Urteil lautete (1298) ungünstig für die Ballei: der glücklichere Nebenbuhler des Ordenspfarrers in Kindelbrück war Notar des mainzer Stuhles[3]).

Während dieses Prozesses (1297) verbot Landgraf Albrecht in einem Schutzbrief für das DHaus zu Griefstedt jede Belästigung desselben durch Heranziehung zu irgend welchen Abgaben und Schatzungen und erlaubte ihm, mit Hilfe der landgräflichen Amtleute und eigener Macht feindlichen Angriff abzuwehren und Übertreter mit Haft zu bestrafen oder sonst nach Recht mit ihnen zu verfahren[4]).

---

[1]) S. oben S. 48 Anm. 5. Die Überweisungsurkunden des HMs (I 424 f.) sind datiert »Acon in domo nostra, IV. non. sept.« ohne Jahr. *Wyss* datiert nach den Regierungsjahren Burkhards 1283—90. Da aber das erste Zeichen der Abhängigkeit Griefstedts von Marburg schon 1288 X 25 hervortritt (I 496), wo erst der marburger Comthur Gerlach, dann der griefstedter, Gottfried, urkundet (es handelt sich um Beilegung der Streitigkeiten mit den Grafen von Beichlingen und den Gemeinden Dorf-Griefstedt und Büchel), so müssen die beiden Briefe näher zwischen 1283 und 1288 datiert werden.

[2]) I 291 (496), 502, II 6. *Anderson* S. 14 u. *v. Hagke* S. 552 nehmen an, dass Rieth die Collectivbezeichnung nicht nur für mehrere Orte oder bewohnte Plätze des Namens (»in villis, que dicuntur Rieth«: I S. 44 [18]) in der Nähe des heutigen Dorfes Riethgen, sondern überhaupt für die 71 Hufen der eine abgeschlossene Besitzung bildenden Gesammtschenkung (von 1234) in den Orten Fischstedt, Willstedt, Günstedt u. Griefstedt sei. Das erstere ist wohl möglich, das zweite unwahrscheinlich.

[3]) I 372; 612 f., 615 f., 637. Beiläufig liefert der Prozess, interessanter in formaler als materieller Hinsicht, in der Urk. I 612 f. des rechtskundigen Procurators von Hersfeld einen hübschen Beitrag für die Geschichte des röm. Rechts in Deutschland (vgl. auch II 4, wo ein »iuris peritus Albertus de Vipeche, miles« erwähnt wird).

[4]) I 628, 1297 IX 26.

Ihre Erklärung findet diese Erlaubnis wohl in den damaligen politischen Wirren in Thüringen.

Im Übrigen haben alle diese Ereignisse in den auch früher schon bezeugten, wiederholten Gunsterweisungen, Schenkungen, Bedebefreiungen, Bestätigungs- und Schutzbriefen nicht nur der landgräflichen Familie [1]), sondern auch der benachbarten Grafenhäuser (von Beichlingen [2]), von Schwarzburg [3]), von Hohenstein [4]), von Kirchberg [5]), von Anhalt [6])) keine Änderung hervorgerufen. Nur Landgraf Friedrich I. (1300—1324) legte, als er 1320 dem Spitale des DHauses in Marburg Güter in Hausen schenkte, dieselben nebst allen von den Landgrafen Ludwig IV., Hermann II. und Konrad herrührenden Besitzungen von der Landbede befreite und alle von den genannten Landgrafen dem DO. verliehenen Gnaden und Ehren erneuerte, diesem die Beschränkung auf, fürderhin kein Gut »in unser herschaft, da wir recht zu haben« ohne landgräfliche Erlaubnis zu erwerben [7]).

Auch sein Sohn Friedrich II. (1324—57) fasste seine Stellung gegenüber dem Orden sehr kategorisch auf. Kategorisch (firmiter) verbot er 1334 der Commende Griefstedt als einem seiner Herrschaft (dicio) unterworfenen Kloster, Irgendwem ohne seine, des Landgrafen, besondere Weisung Herberge zu gewähren bei Androhung seiner Ungnade und der Vorladung Zuwiderhandelnder [8]). Wenn er freilich diese Massregel mit seiner Liebe zu einzelnen Klöstern begründete, für welche die wiederholte und tägliche Einquartierung von Gästen eine drückende Last sei, so kann man das nur als Selbstironie bezeichnen; denn gerade er hatte kurz vorher (1331) durch seine lange Anwesenheit im Kloster Reinhards-

---

[1]) I 289, 291, 372, 392, 396, 556, 599, 628, II 253, 386, 594 (807), 868.

[2]) I 328, 339, 377, 400, 417, 502, 536, 598, 641, II 6, 55, 686, 706, 768, 773, 828.

[3]) I 248, 574, 594. — [4]) I 524, 594.

[5]) I 558. — [6]) I 494.

[7]) II 386, 1320 IX 25; wiederholt von Friedrich II. 1326 XII 1.

[8]) II 594, 1334 III 10. Man beachte wohl den Unterschied im Verhältnis der Häuser Hessen und Thüringen zum DO. und den Schluss, der sich daraus auf die angebl. landgräfl. Gewalt der Ludowinger in Hessen ergiebt.

brunn diesem empfindlichen Schaden gethan [1]). Der Orden scheint jedoch des landgräflichen Erlasses nicht froh geworden zu sein; vielleicht auch, dass er sich selbst wenig um diesen Eingriff in sein Hausrecht kümmerte. Im Jahr 1347 wiederholte der Landgraf daher sein Verbot als Gunst, aber darum nicht minder im Befehlston [2]); ausgenommen davon wurden nur seine Amtleute und adeligen Gesandten. Sein letztes Privileg für Griefstedt von 1351 war wieder einfach eine Bestätigung der früheren [3]).

Doch sind wir damit den Ereignissen vorausgeeilt. Dieselbe Zeit, in der Griefstedt zur Ballei Hessen kam, sah in Erfurt die Entstehung einer Ordensniederlassung, die später ihrerseits als

Commende Erfurt

dem Hause Griefstedt unterstellt wurde.

Im Jahre 1281 überliess Kloster Reinhardsbrunn dem DO. seinen Hof an der Lehmannsbrücke in Erfurt, die Mitgift eines Ordensbruders, zu Erbpacht [4]). Das dortige Marienstift fügte 1289 oder 1290 mit Genehmigung des EBs von Mainz auf Bitten des HMs Burkhard von Schwanden das Patronatsrecht über die bei jenem Hofe liegende Pfarrkirche zu St. Nikolaus gegen den Patronat über die St. Lorenzkirche zu Fahnern hinzu [5]). Wie Fahnern bis dahin zur Ballei Thüringen gehört hatte, so nun auch Erfurt [6]). Jedoch nur kurze Zeit [7]); denn 1332 liess ein Ritter dem DHause zu Marburg den von diesem lehenrührigen Hof bei St. Nikolaus

---

[1]) Reinhardsbr. Ann. z. J. 1331 (Chron. Sampetr.) in Thür. Gesch.Qu. I 1854 S. 306 f.

[2]) »hanc graciam fecimus, ymmo districte precipimus et mandamus«; II 807, 1347 IV 14.

[3]) II 868, 1351 X 24.

[4]) I 397, 1281 XII 7 (HM. Hartmann v. Heldrungen); dazu I 108 mit 406.

[5]) I 500 u. 508, 1289 (1290?) III 2. — I 537 u. 567.

[6]) *Voigt*, RO. I S. 8.

[7]) 1302 IX 28 wurden aus einer Stiftung 4 Hufen in Frömmstedt zur Ausstattung des Altars in der DO.-Pfarrkirche zu St. Nikolaus in Erfurt und zur Neuanstellung eines Priesters verwandt. Aus der Mitbesiegelung dieser Urkunde (II 41) durch den Provinzial von Thüringen muss geschlossen werden, dass Erfurt damals noch zur Ballei Thüringen gehörte, aber schon in nahen Beziehungen zu Gr. stand, wie denn die Verhältnisse der Balleien Hessen und Thüringen vielfach in einander übergehen (*Anderson* S. 17); die Urk. II 1 ist also später zu datieren.

in Erfurt auf und kaufte sich als Pfründner beim Pfarrer in Erfurt ein; er versprach, sich an der Kost genügen zu lassen, »die man den brudern an irn tichs gibet« [1]. Demnach war damals bereits ein von der Commende Marburg abhängiger DO.-Convent in Erfurt, der unter dem Stadtpfarrer zu St. Nikolaus stand. Die Conventswohnung wird das Pfarrhaus gewesen sein. Im gleichen Jahre nahm die Ballei Hessen einen Gütertausch zwischen ihren Höfen Griefstedt und Erfurt vor [2]. Zwei Jahre später findet sich sogar ein Comthur, Nikolaus von Beichlingen (1334—1350). in Erfurt. Er erledigte an der Seite des Comthurs von Griefstedt einen Streit über 2½ Hufen in Rüdestedt, welche sein Haus 8 Jahre lang ununterbrochen besessen hatte, zu dessen Gunsten [3]. Der Convent zu Erfurt, bestehend aus dem Comthur, dem Pfarrer zu St. Nikolaus und 2 Ordensherren, stand, wie ein Pachtbrief von 1350 über die rüdestedter Güter ausdrücklich bezeugt, unter der Commende Griefstedt, ohne dass man zu sagen vermöchte, seit wann [4]. Schon 1351 war das Amt des Comthurs wieder in den Händen des Stadtpfarrers von St. Nikolaus [5]. Ausser dieser Kirche stand dem DHause zu Erfurt auch das Präsentationsrecht über die Marienkapelle zu [6]. Das Comthursiegel zeigte einen stehenden Bischof mit Stab [7].

* * *

Was die Zahl der im Convent zu Griefstedt versammelten Ordensherren anbetrifft, so ergeben die Zeugenreihen der Urkunden deren im Durchschnitt 4—5 ausser dem Comthur, doch ist diese Zahl sicher zu niedrig, da die Bezeugung durch mehrere Ordensbrüder in griefstedter Urkunden überhaupt selten ist. Ein Comthursiegel findet sich erst 1302; es stellte einen Ritter zu Ross dar, eine mit dem Kreuz geschmückte Fahne tragend [8].

---

1) II 568, 1332 VI 19. — 2) II 575, 1332 XII 14.
3) II 605 u. 609. — 4) II 850, 1350 VI 6.
5) II 867, 1351 IX 14.
6) II 802, 1346. — 7) II 867, 1351.
8) II 41, 1302 IX 28; Umschrift: »S.'COMENDATORIS · J̄ · GRIFS...«; ein von *v. Hagke* a. a. O. S. 293 beschriebenes Exemplar v. J. 1320 zeigt einen Reiter, Heiligen mit Nimbus und Kreuzfahne; Umschr.: »S. Comendatoris in Grifstit« (ebda S. 292, 1327: »Grifstete«).

Kaum erwähnenswert ist, was die Urkunden über die kirchlichen Verhältnisse der Commende melden. Die Kapelle in Griefstedt wurde 1272 mit 1 Pfd. Wachs, der Marien- und Elisabethenaltar in derselben 1314 mit ½ Mk. Silber als Jahreszins dotiert [1]. In der Ordenskirche zu Hausen weihte 1311 Bischof Berthold von Henneberg, Designatus von Würzburg, einen Altar und stattete ihn mit Ablass für 80 Tage und 2 Carenen aus [2]. Seit den 20er Jahren des 14. Jhdts. machen sich auch in Griefstedt die Pietanzstiftungen bemerklich [3]. Dass endlich 1357 EB. Gerlach von Mainz die drückende Notlage der Ballei durch Incorporation der Kirche zu Günstedt zu bessern suchte, wurde bereits oben erwähnt [4].

5. Wetzlar (mit Friedberg) und Herborn.

Die ersten Erwerbungen der Ballei Hessen in Weilburg, Wetzlar und einigen diesem benachbarten Dörfern, hauptsächlich aus der Erbschaft Konrads von Merenberg (1256), waren von geringer Bedeutung [5]. Erst dem Einfluss des befreundeten Pfarrers und Kanonicus Walter von Wetzlar, der sich 1285 selbst als confrater in den DO. begab [6], und der Begeisterung des Burgmanns Dimar auf Kalsmunt für den Orden, dem er Haus und Hof in Wetzlar, den halben Zehnten in Dutenhofen und Grundbesitz in Dutenhofen, Blasbach, Altenstädten, Steindorf, Quembach und Wetz vermachte [7], ist der Anstoss zur Entstehung einer eigenen Ordensniederlassung in Wetzlar zuzuschreiben. Dazu mochten auch die ungewöhnlich zahlreichen Eintritte von Söhnen wetzlarer Bürger- und benachbarter Ritterfamilien, von denen namentlich 1286 die Söhne des Bürgers Konrad Reye eine reiche Mitgift

---

[1] I 282, II 253. — [2] II 182, 1311 II 10.

[3] II 413, 627, 665, (985).

[4] S. oben S. 68 f. Demnach ist 1234 für die beabsichtigte Schenkung dieser Kirche an den DO. die erzbischöfliche Genehmigung nicht zu erreichen gewesen.

[5] I 129 u. 139, 1255 f.; 195, 279, 284.

[6] I 285, 382, 440 f., (566), 604.

[7] I 288, 303, 360, 399, 566 (über die Feier des Jahresgedächtnisses Dimars als Hauptwohlthäters), II 579. Dass der Zehnte in Dutenhofen „vom Reiche rühre", wiesen die wetzlarer Schöffen 1308 (II 140).

in Wetzlar, Leihgestern und Heuchelheim mitbrachten, auffordern [1]).

Die Errichtung des Deutschen Hauses in Wetzlar vollzog HM. Burkhard von Schwanden im J. 1287 und wies ihm zur Verbesserung seiner Einkünfte die bisher zur Ballei Coblenz gehörige reiche Pfarrkirche in Herborn zu [2]). Seine Organisation nahm HM. Konrad von Feuchtwangen (1290—97) mit Beirat des marburger Capitels vor.

Mit der Oberleitung wurde Pfarrer Walter betraut, unter ihm zum Gottesdienst an der neuerbauten Elisabethkapelle ein Ordenspriester, für die Verwaltung ein Pfleger angestellt [3]). *Wyss* [4]) und *Andersonn* [5]) halten nach dem *Historisch-diplomatischen Unterricht* [6]) Wetzlar für eine wirkliche Commende wie Griefstedt, Ober-Flörsheim und später Schiffenberg. Allerdings wird der Vorsteher des wetzlarer Hauses wiederholt Comthur genannt, aber diesen Titel führt selbst der Ordensherr Gobelo in dem Hofe Stedebach [7]). Die, wie es scheint, offizielle Bezeichnung dagegen ist »provisor« (Pfleger) [8]). Er verwaltete seinen Gutsbezirk von Anfang an lediglich im Auftrag und auf Rechnung des Hauses Marburg; nur dieses schliesst Käufe ab, nimmt Schenkungen entgegen. Man wird also besser als von einer Commende, von einer Kastnerei Wetzlar reden [9]).

Die wetzlarer Localhistoriker *von Ulmenstein* [10]) und

---

[1]) I 382, 1280 z. B. nennt unter 17 Ordensbrüdern 2 Priester u. 2 Ritter aus Wetzlar und Umgegend; von Comthuren stammten von dort Konrad von Solms u. Ludwig v. Munzenbach; vgl. auch I 195, 226, 382 (Hof u. Mühle in Hausen †), 441, 448; 465, dazu 621, 629 u. II 18 (Reye).

[2]) I 475, Frankfurt 1287 V 18.

[3]) I 566, 569 (1293), II 102, 470, 473. Ob ausserdem noch einige Ordensbrüder in W. waren, erhellt nicht sicher, ist aber anzunehmen.

[4]) UB. I Vorw. S. V f. — [5]) S. 66.

[6]) Ordensdeduction gegen die Landgrafen, 1751 S. 29 f.

[7]) II 56, 155 f. (Stedebach); I 569. II 111, 408, 891, 922 (Wetzlar).

[8]) II 353, 1319 (Urk. des DMs u. Landcomthurs), II 632. Auch das *Salb. d. Pietanz v. 1358* nennt ihn zweimal provisor (*Bl. 1b*). Jedenfalls sind auch hier wieder Schwankungen im Titelwesen des Ordens zu bemerken.

[9]) Es ist ähnlich wie bei Fritzlar; Reichenbach hingegen war nicht Kastnerei (UB. I Vorw. S. VI), sondern Commende.

[10]) Gesch. u. topogr. Beschr. d. kais. fr. Reichsstadt Wetzlar. I 1802 S. 180 f., III S. 111 f.

Abicht [1]) liefern den Beweis, dass sich in Wetzlar selbst keine Überlieferung erhalten hat, welche auf die Existenz einer dortigen Commende deutet. Ersterer weiss bei all' seinem Sammelfleiss nur etwas von einem »eigenen Haus des Teutschen Ordens in der Stadt« und von »dem Teutschen Orden in der Stadt zuständigen Besitzungen . . mit einem ziemlich grossen . . überall mit dicken Mauern eingefassten Ordenshofe« und einer dazu gehörigen Kapelle, letzterer erwähnt nur an einer Stelle das Ordenshaus, übergeht es dagegen an einer anderen bei der Aufzählung der in Wetzlar ansässigen Orden.

Die junge Pflanzung geriet sofort in Streit mit einem habsüchtigen Dekan und 20 Genossen wegen einer Erbschaft. Erst die Anwendung kirchlicher Strafmittel durch den Abt von St. Pantaleon in Köln als Conservator der Ordensprivilegien veranlasste den Dekan zur Herausgabe seines Raubes; wenigstens hören wir nichts von einer Fortsetzung des Prozesses [2]).

Die Stadtregierung kam dem Orden freundlich entgegen, ohne sich ihrer Jurisdiction über den Ordensbesitz im Stadtgebiet zu begeben. Pfarrer Walter überwies ihr dafür eine Jahresrente von 2 Mk. auf 3 Häuser [3]). Er war es auch, der von seinen Gütern in Wetzlar und Lützellinden mit jährlich 3 Mk. und 10 Mlt. Korn eine Schuhstiftung für die Stadtarmen machte (1293), mit deren Ausführung er den Caplan oder Priester, sowie den Comthur oder dessen Stellvertreter beauftragte [4]). Zum letzten Male erscheint dieser um den Orden hochverdiente Mann in einem Streit über den Patronat zu Ober-Wetz, dessen Halbteil die Ballei wohl von Dimar geerbt hatte. Sie einigte sich mit ihrem Gegner, Gumpert von Garbenheim, auf abwechselnde Präsentation (1298) und konnte, nachdem Gumperts Sohn, der Pfarrer Johannes, um 1300 gestorben war, Widerold, einen Verwandten ihres Wohlthäters Walter, zu dieser Pfarre befördern [5]).

---

[1]) Der Kreis Wetzlar. II 1836 S. 15, III S. 66 ff.
[2]) I 488, 490 f. (1288). — [3]) II 922; I 604, 1295. — [4]) I 569, 1293.
[5]) I 640, 1298; II 13 f., 20, 25 f. — 1301 III 28/30 war Walter bereits tot.

Die Gutserwerbungen des neuen Hauses machten anfangs nur geringe Fortschritte. Einem Kauf in Leihgestern für 80 Mk. (1288) folgte 1291 das Testament des Plebans Dietrich von Weilburg über Grundbesitz in Kinzenbach, Naunheim, Wallendorf, Mertinshausen (†), Dornholzhausen und Nieder-Cleen [1]), diesem erst 1303—8 vereinzelte, z. T. nicht unbeträchtliche Schenkungen und Käufe bei Wetzlar, Asslar, Schwalbach (s. Wetzlar), Dornholzhausen und Altenstädten [2]).

Im Jahre 1306 vermachte der friedberger Bürger Johann von Limburg der Ballei Hessen und dem Kloster Altenberg zu gleichen Teilen neben Gefällen in Lützellinden, Dornholzhausen, Wetzlar und Gambach Haus und Hof in Friedberg und 7½ Achtel Korn vom Zehnten in Nieder-Erlenbach, wozu später der gleiche Anteil in Ober-Erlenbach kam [3]). Von Kloster Altenberg erwarb die Ballei die andere Hälfte des limburger Hofs in Friedberg und von der Stadt das Bürgerrecht mit Steuerbefreiung, jedoch nicht für fernere Erwerbungen [4]). Der hierdurch hergestellte

Ordenshof in Friedberg

wurde zum Mittelpunkt eines in der Umgebung der Stadt nach und nach angesammelten reichen Grundbesitzes, zunächst in Melbach, Strassheim, Nieder-Wöllstadt, Okarben [5]). Ihm wurde der bisher zum DHause in Sachsenhausen gehörige Besitz in Huleshofen (bei Wöllstadt) [6]) und Fauerbach II [7]) zugewiesen. Die folgenden Erwerbungen betrafen beide Mörlen, wo der DO. den Patronat schon von König Philipp erworben hatte [8]), Ober-Rosbach und Westhausen [9]).

---

[1]) I 486, 530.
[2]) II 50 f., 56, 67, 109 f., 143, 162.
[3]) II 97, 203, 242; auch schon I 118, 1253 (Harheim).
[4]) II 192 f., 1312 u. *v. Pettenegg,* Urk. I 900. Der ganze Häusercomplex, zu dem der Ordenshof gehörte, kam erst 1314 in ihren Besitz; die Stadt wiederholte ihren Freiheitsbrief; II 248 f.
[5]) II 185, 188, 329 f., 332, 345.
[6]) *v. Pettenegg,* Urk. I 156; UB. II 354 u. 474; *Salb. d. Piet. 1358 Bl 9a:* »Item in Holzhobyn apud Wullenstad 6 maldra silig. et 2 maldra tritici«.
[7]) II 233, 607, 617.
[8]) *Hennes,* Cod. dipl. I 14, 31, 40, 47 f.
[9]) II 166, 189, 194, 429, 431, 434, 444.

In den 40er Jahren kaufte die Ballei mit einem Kostenaufwand von fast 1000 Mk. Besitzungen in Nieder-Weisel, Nieder-Mörlen, Okarben, Nieder-Erlenbach [1]) und Lich [2]). Je 1 Hufe in Melbach und Nieder-Erlenbach und fast 4 Morgen Weinberge bei Dudelsheim (bei Glauberg) waren die letzten Grundstücke [3]).

Nach dem friedberger Salbuch von 1358 beliefen sich die dortigen Güter auf 27 Hufen in 12 Dorfmarken. Dafür hatte die Ballei etwa 1600 Mk. verausgabt. —

Dass Königin Agnes von Ungarn der Ballei (1308) eine Jahresrente von 10 Pfd. Hl. in Wetzlar kaufte, dass umgekehrt die geldbedürftige Ballei zu ihren Kichenbauten in Marburg (1314 od. 15) eine Rente in Wetzlar für 19 Mk. verkaufte, wurde bereits erwähnt [4]).

Das wertvollste Stück ihres wetzlarer Besitzes waren, obwohl nur teilweise in ihrem Alleinbesitz und beide stark belastet, die Walk- und Mahlmühle mit Hof und Äckern in Hausen. Mit 110 Mk. löste sie allmählig die fremden Anteile und die auf der Anlage ruhenden Zinsen (5 Mk. 3 Sch. 11¼ ₰, 20 Mlt. 7½ Mst. Korn, ½ Mlt. 7½ Mst. Weizen, 1 Gans und 1 Huhn) ab. Wie die rechtlichen Verhältnisse genau lagen — es kommt namentlich eine durch doppelte Stammbildung verwickelte Erbpacht in Betracht — ist trotz eines Materials von 41 Urkunden (1248—1359) nicht klar [5]). Genug, dass der Aufbau der zerfallenen Mühle für die Ballei, trotzdem sie sich des solmsischen Schutzes versichert hatte, einen ungünstigen Rechtsstreit mit den bisherigen Erbpächtern

---

[1]) II 734, 742, 745, 757, 763 f., 775, 785.

[2]) II 791, 1345 XI 14 mit 391 köln. Mk. der grösste Kauf, welchen die Ballei in diesen Gegenden je gemacht hat; das *friedberger Salbuch v. 1358* giebt die Grösse auf 5 Hufen an, die »gekauft wurdyn um vir hundirt phund und vir phund, do man sreyb M. CCC. XLVII. jar«.

[3]) II 953, 978 ff.

[4]) S. oben S. 56 u. 61. Das *Salb. d. Piet. Bl. 1b* giebt an: »Item in Wezflaria 10 lib. hall. de domo dicta Reyen (s. oben S. 90 f.) ex parte regis (!) Ungarie et persolvit provisor ibidem domus Theuton.«

[5]) Die wichtigsten Urkk. sind I 238, 382, 476, II 66, 79, 127, 141, 205 u. 208 (dazu I 91), 213, 264, 659, 670, 676, 891, 938, 941, 976 f., 990; eine Hauptschwierigkeit liegt in der Unklarheit der Genealogie der Erbpächterfamilie; s. unten II. Teil § 6 Anm. 32.

im Gefolge hatte [1]). Ein längerer Streit über Weg, Graben und Wassergang längs der Dill bei Altenstädten mit Kloster Altenberg, welches an eben diesen Wasserbauten beteiligt gewesen war, wurde 1358 erledigt; das Kloster gab dem DHause 2 Morgen als Schadenersatz [2]).

Charakteristisch für die Besitzverhältnisse des Hauses Wetzlar sind die zahlreichen Rentenkäufe in der Umgebung Wetzlars und für die Pfarrei Herborn [3]). Sie lassen schliessen, dass der wetzlarer Pfleger weniger mit eigentlicher Gutsbewirtschaftung zu thun hatte; er war wesentlich Rentbeamter. Darauf beruhte seine commerzielle und wirtschaftliche Bedeutung für die Ballei in der Wetterau. Daher war die nächste Sorge die Vergrösserung des Ordensgehöftes. Das Marienstift überliess tauschweise dem DHause seinen an das Ordenshaus anstossenden Klosterhof [4]). Die Ballei verpflichtete sich bei 50 Mk. Strafe für jeden Fall, wenn sie neben der Kapelle einen Friedhof anlegen würde, darauf nur Ordensbrüdern und -schwestern, deren Dienstpersonal und Solchen, welche sich und das Ihrige dem Orden übergeben haben, Begräbnis zu gewähren. Der DM. bestätigte diesen Vertrag [5]).

Die Gutsvergrösserungen ausserhalb Wetzlars machten nur in Asslar, Bruningsberg, Hochelheim und Naunheim einige Fortschritte; Schenkungen traten fast ganz zurück [6]). Sie liessen vollends nach, seit (1323) das nahe Schiffenberg als Commende mit Convent eingerichtet war. Bis 1360 werden sie immer seltener, immer unbedeutender [7]); nennenswert ist nur ein Hof in 'Heuchelheim, den Albert Kalb bei seinem Eintritt zubrachte [8]). Die Kastnerei Wetzlar wurde zum Korn-

---

[1]) II 670, 891, 922. — [2]) II 977.

[3]) Sie sind so massenhaft, dass Belege überflüssig erscheinen dürften, u. fallen zwischen I 279 u. II 972.

[4]) II 252, 246, 258 (1314); über die Anlage des Ordenshofes s. die im Text oben mitgeteilten Stellen aus *v. Ulmenstein*.

[5]) Bezeichnend ist die Begründung dieser Massregel (II S. 189 31 ff.): »ubi maius periculum intenditur, ibi procul dubio plenius est consulendum. Ad conservandum ius et iusticiam ipsius ecclesie Wetflariensis et parrochie« etc.

[6]) II 180, 202, 259, 280, 312, 404, 439, 470, 473.

[7]) II 508, 531, 562, 585, 632, 657, 762, 800, 977.

[8]) II 548, 1330.

speicher, zur Rentkammer für das ungünstiger gelegene Schiffenberg [1]).

* * *

Herborn.

Die Überweisung der ursprünglich reichslehenbaren, schon 1231 von Graf Heinrich II. von Nassau beim Eintritt seines Bruders Robert III. dem DO. geschenkten Kirche zu Herborn von Coblenz an das Haus Wetzlar und die Ballei Hessen (1287) hatte den Zweck, sie gegen Angriffe des Grafen Otto I. (1247—90) zu sichern [2]). Ein Schiedsgericht, dem als Mitglied Pfarrer Walter von Wetzlar angehörte, beendigte den Streit mit Otto. Der Pfarrkirche zu Herborn wurden die Zehnten in Ober- und Nieder-Hörbach, den zur Commende Mainz gehörigen Pfarreien Bleseberg und Zeuzheim die Zehnten in Frickhofen, Auenrod, Mühlbach, Heuchelheim und Ober-Zeuzheim ganz, in Thalheim und Ober-Hadamar halb zugesprochen [3]). Auf dem Westerwald lag also die Grenze der Commenden Marburg, Coblenz und Mainz.

Zur Sühne einer dem Geistlichen Heinrich und dem Cellerar Thilemann zugefügten Beleidigung mussten die Schöffen und Bürger der Stadt Herborn 1295 eine ewige Lampe vor dem Marienaltar der Pfarrkirche stiften [4]).

Wie bei Wetzlar, so beschränkten sich auch bei Herborn die Erwerbungen auf Renten, neben denen einzelne Gutskäufe in Minrinbach (†), Munzenbach und Herborn gänzlich zurücktraten [5]).

---

[1]) II 709, 836, 931, 933 (S. 621 f.), 969 (S. 646). Nur nebenbei sei erwähnt, dass *Rady* (cit. oben S. 13 Anm. 1) S. 20 den schiffenberger Comthur Halber „den Grund zu der späteren Kastnerei" Wetzlar durch die Urkk. II 662 u. 674 (1338 f.) legen lässt.

[2]) I 20 f., 23, 124, 150; Robert ging wahrscheinlich in das DHaus zu Coblenz (*Hennes*, Cod. dipl. I 96 S. 106, 1237); *Arnoldi*, Gesch. d. Oranien-Nassauischen Länder u. ihr. Regenten. I 1799 S. 69 ff. — I 322, 340, 453, 463, 477. Die Commende Marburg war seit 1255 selbst in Munzenbach, seit 1272 in Herborn u. Ballersbach begütert und zählte den früheren Pfarrer Heinrich und den Bürgerssohn Konrad von Herborn zu ihren Priesterbrüdern (I 129, 281, 387; 468; 382, 387, 544).

[3]) I 453; 477, 1287 VI 2. — [4]) I 601.

[5]) I 607, II 77, 92, 111, 124.

Die ganze Verwaltung lag in den Händen eines Ordenspriesters, der zugleich Pfarrer in Herborn war. Als solcher ist nach jenem Heinrich, der für den Anfang wohl von dem Kellner des Hauses Marburg unterstützt wurde, Bruder Richolf bekannt, welcher 1309 einen Vergleich mit der Gemeinde Breitscheid über die Verpflichtungen der neugebauten Kapelle daselbst gegen die Mutterkirche in Herborn abschloss [1]; dann Otto, der, schon 1309 Richolfs Caplan, als Pfarrer 1335 einen Pastor in Hirzenhain einführen liess [2]. Bei einer Schenkung in Burg seitens des Grafen Heinrich von Nassau wurde bestimmt, dass der Pächter in Burg die Pacht »den vorg. herren und dem Dutschen hus gelten, bezalen und antwerten sal zu Herbern in des perrers hus« [3]. Die Gefälle aus dieser Gegend wurden 1375 direkt von Marburg aus verrechnet.

6. Schiffenberg.

Gräfin Clementia von Gleiberg stiftete 1129 auf dem Skephenburc genannten Gipfel des wiesecker Waldes ein reguliertes Augustinerchorherrnstift [4]. Sie stattete es unter Beistimmung ihrer Miterbin, der Pfalzgräfin Gertrud von Orlamünde, aus mit etwa 30 Neubruchhufen, 2 Hufen Ackerland in Konradsrod (†), mit Wiesen und Weiden, dem Neubruchzehnten im ganzen wiesecker Wald, und gab ihm die Erlaubnis, darin zu Bau und Brand zu roden. Vogtei und Schutzgewalt über das Kloster behielt sie ihren Erben als Seniorat vor.

Diesen Besitz vergrösserte sie 1141 durch Güter in Girmes, Melbach, Leihgestern, Obernhofen und Bergheim und den Kapellen in den ersten beiden Orten. Die Bestätigung der Erzbischöfe Meginher (1127—30) und Albero

---

1) II 153; s. die Comthurtabelle.
2) II 619 f. — 3) II 603, 1334.
4) Die Urkk. für die ältere Geschichte Schiffenbergs in der *Beurkund. Nachricht von des Teutsch-Ordens-Haus und Commende Schiffenberg.* I 1752, II 1755, Beil. 27 ff.; Darstellung ebda, bei *Haas* (cit. oben S. 14 Anm. 2) S. 172 ff., *Wenck*, Hess. LG. III S. 220 ff., 265 ff. (mit Genealogie der Erben von Cleeberg u. Gleiberg), *Rady* a. a. O. S. 1—88.

(1131—52) von Trier, in deren Sprengel Schiffenberg lag, erfolgte 1129 und 1139. Albero pfarrte 1145 die 6 Orte Steinbach, Watzenborn, Erlebach, Garbenteich, Lotthen (†) und Fronbach (†) mit ihren Kirchen und Kapellen dem Stift ein, erhob die Kirche in Girmes zur Pfarrkirche und ordnete 1150 die Zins- u. a. Verhältnisse der 101 Klosterhörigen in 17 Dörfern neu [1]. Der Novalzehnte in Wissmerbach (†), Güter in Holzhausen und Ebersgöns und 30 Hufen Landes als Geschenk Landgraf Heinrichs I. sind die wesentlichsten letzten Erwerbungen des Stifts; 2 Prozesse mit der Gemeinde Steinbach (1229 und 1285) wurden zu seinen Gunsten entschieden [2]. Am Ende des 13. Jahrhunderts aber war es tief verschuldet, am Anfang des folgenden arg verwildert [3].

Um diesem Zustand ein Ende zu machen, überwies EB. Balduin von Trier (1307—54), der Bruder des HMs Karl Beffart (1311—24), am 14. Aug. 1323 das Stift der durch ihre straffe Ordenszucht weithin berühmten Commende Marburg zur Reformation [4]. Die Leitung des neuen Ordenshauses wurde wie bisher einem Propst anvertraut, einem DO.-Priester, dessen Präsentation dem Landcomthur und Capitel in Marburg, dessen Ernennung und Investitur dem EB. von Trier zustehen sollte. Den Brüderconvent sollten 12 Kleriker, davon mindestens die Hälfte Priester, bilden. Indes wurde wegen Mangels an Mitteln ihre Zahl sofort für die nächsten 6 Jahre auf 6, darunter 4 Priester, herabgesetzt. Die ursprüngliche Absicht Balduins war also, den klösterlichen Charakter des Hauses Schiffenberg zu wahren, der Umgegend eine möglichst grosse Anzahl tüchtiger Seelsorger zu geben. Kriegerische Zeitläufte jedoch, unter denen das Haus schwer zu leiden hatte, veranlassten ihn bald, diese Absicht aufzugeben. Er ermässigte (1325) die Zahl der Kleriker auf 6, davon wenigstens 3 Priester, und ersetzte die andere Hälfte durch 6 Laienbrüder, an deren Spitze ein Comthur trat, an-

---

1) *Beurk. Nachr.* I 27; 30, 32; *Mittelrhein. UB.* I 558.
2) *Guden*, Cod. dipl. I S. 327, III S. 1200; *Beurk. Nachr.* I 33, 36, II 235a.
3) I 487; über die Ursachen des Verfalls *Rady* a. a. O. S. 2 f.
4) II 447 ff., 1323 Aug. 14 u. 18.

fangs in Personalunion mit Marburg [1]). Den Augustinerherren wurde erlaubt, in den DO. einzutreten oder nach ihrer alten Regel auf Schiffenberg weiterzuleben.

Der EB. behielt sich das Visitationsrecht, die Controlle über Ab- und Zugang des Grundbesitzes, die bei allen DO.-Häusern der Diözese Trier herkömmliche Jahresabgabe von je 3 Mk. Silbers von den Häusern Marburg und Schiffenberg, endlich die Aufsicht über das am Fusse des Schiffenbergs gelegene Nonnenkloster Zella vor; den DHerren wurde jede Einmischung in die Verhältnisse Zellas verboten. Der Jahreszins an das Erzstift wurde noch 1323 auf die Hälfte herabgesetzt, die andere Hälfte zu einem zweimaligen Jahresgedächtnis mit Pietanz für Balduin und seine Vorgänger, Eltern und Geschwister bestimmt [2]).

Als Vögte erkannte die Ballei ausdrücklich die Herren von Merenberg (seit 1328 Nassau-Weilburg) und Isenburg, die ältesten Linien der gleibergischen Ganerben, namentlich für den Ordensbesitz im Gericht Hüttenberg, in welchem Schiffenberg selbst lag, an. Sie verpflichtete sich, ohne vogteiliche Erlaubnis keinen Burgbau um das Kloster anzulegen [3]).

[1]) II 483, 1325. *Rady* S. 3 f., 10 f., 13 ff., 16 hat diese einfachen Verhältnisse durch merkwürdige Annahmen verwirrt. Der schiffenberger Comthur soll von Marburg aus präsentiert worden sein; überhaupt hat er den Unterschied zwischen Propst und Comthur nicht genug beachtet (vgl. dafür II 711). Dass mit den 6 Laienbrüdern auch ein Comthur eingesetzt wurde, wird zwar II 483 nicht gesagt, da dies nicht Sache des EBs war, aber schon II 496, 1326 heisst es: »commendatori ac fratribus domus Theotunice monasterii in Schiffenburg«, ebenso II 502, 511; und dass dieser Comthur kein anderer war als der Landcomthur, erhellt aus II 497 f., 505, 540, 551 u. öft. Es wäre interessant, die Quelle kennen zu lernen, welcher *Rady* die Kenntnis verdankt, Hezzechin Rost von Treise sei der erste, von Kuno von Dollendorf ernannte Comthur auf Sch. gewesen (bis 1330), auf dessen Bitten die Urk. II 483 gegeben sei und der in Sch. „ein strenges Regiment" geführt habe. So viel ich aus den Urkk. ersehe, begegnet er nicht vor 1348 II 15 (II 825).

[2]) II 447 f.; seine Eltern waren Graf Heinrich VI. v. Luxemburg u. Beatrix, seine Brüder Kaiser Heinrich VII. u. HM. Karl Beffart.

[3]) II 451, 453, 456, 462. Das Gericht Hüttenberg gehörte zu ¼ den Grafen von Isenburg, Westerburg und Limburg, zu ¾ den Herren von Merenberg (seit 1328 Nassau-Weilburg) u. den Landgrafen von Hessen (seit ca. 1265 durch Kauf von den Pfalzgrafen von Tübingen); *Abicht*, Kr. Wetzlar I S. 87 f. Die Vogtbede Schiffenbergs an die Grafen von Nassau betrug später 18 Alb., 6 Hl. u. 1 Paar Filzschuhe, vgl. *Beurk. Nachr.* I 42; *Histor.-diplom. Unterricht* No. 218.

Landgraf Otto von Hessen war der erste Laie, welcher den schiffenberger Besitz vergrösserte. Für die Schenkung von 5 Hufen im wiesecker Wald bei der Ordensmühle wurde ihm eine jährliche Messe zugesichert; den daran teilnehmenden Brüdern setzte er als Pietanz 2 Pfd. Hl. zu Wein und Fischen aus. Die Mitbesitzer des Hüttenbergs bestätigten diese Schenkung und erlaubten, die Hufen anzuroden [1]). Das war also die erste Culturarbeit der neuen Insassen Schiffenbergs.

Eine Auseinandersetzung mit Kloster Zella war unvermeidlich. Die Trennung beider Häuser hatte für die Nonnen den Verlust mancher Vorteile und die Unterhaltungspflicht eines eigenen Propstes im Gefolge; andererseits war es die Aufgabe der Ordensherren, die Regelung ihres Besitzes durchzuführen, völlig gesonderte Gutsverwaltungen für beide Stifter herzustellen. Der Zusammenstoss erfolgte schon 1326 und zwar zunächst nach der letzteren Seite. Schiedsrichter sprachen dem Orden einen Wald bei Schwalheim und den Zehnten von einem Acker bei der Hedwigsmühle am Schiffenberg zu; der Zehnte zu Konradsrod und einige Wälder sollten gemeinsam sein, der Zehnte in Hausen geteilt werden; dem Kloster Zella wurde Holznutzung für Brücke und Mühle und Weide im schwalheimer Wald zugestanden. Mehrere andere Punkte wurden einer späteren definitiven Regelung vorbehalten [2]).

Es scheint, dass sich die Ordensherren trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse mit Eifer ihrer Aufgabe der Reformation und Melioration Schiffenbergs unterzogen haben [3]). Dazu gehörte aber ein bedeutendes Capital. Die Verleihung von 300 Mark: 100 Mk. an Hartrad von Merenberg (1326) und 100 Pfd. an Philipp von Beldersheim (1332), gegen Ver-

---

[1]) II 479, 1325 VI 28; II 496 f., 502, 505. Die Differenz von 5 u. 8 Hufen erklärt sich daraus, dass die hess. Hufe 30, die wetterauische 20 Morgen hat; es handelt sich also höchstens um 10 Morgen Unterschied (vgl. II S. 373 [5] f.).

[2]) II 488 f.; die endgültige Teilung erfolgte erst 1376 (*Entdeckter Ungrund* Nr. 200).

[3]) Nach *Rady* S. 6 f. stammt der östliche Chor der Stiftskirche aus dieser Zeit.

pfändung der Zehnten in Atzbach bezw. Leihgestern war die erste Finanzspeculation, welche sich für Marburg an den Besitz Schiffenbergs knüpfte [1]).

Nach einigen Erwerbungen bei Pohlgöns und Lonsbach [2]) kam Anfang 1332 der Streit mit Zella um weltlicher und geistlicher Sachen willen nochmals zur Verhandlung vor einem Schiedsgericht. Jene betrafen wohl die noch schwebenden Differenzen über Waldungen zu Kirchberg und Melbach und andere Besitzungen in Hausen, Rode und Gross-Buseck, diese die Beeinträchtigung des Klosters durch die Trennung von Schiffenberg. Der nassauische Amtmann brachte jedoch keinen Vergleich zustande, da die Klosterdamen mehrfach angesagte Termine nicht beschickten [3]).

Teurer musste die Ballei den Frieden mit den noch übrigen Augustinern erkaufen. Verhandlungen mit ihnen sind schon bald nach der Überweisung des Klosters angeknüpft worden, aber die übertriebenen Gegensätze in Forderung und Angebot der Abfindungssumme hatten eine Regelung vereitelt. Einer von ihnen, Werner von Trohe, hatte sich deswegen eine päpstliche Sentenz gegen das Haus Schiffenberg erwirkt, Gewaltthätigkeiten gegen den Orden und den Pfarrer zu Marburg verübt und sich vom Offizial in Coblenz den Bann zugezogen. Das führte eine Verständigung durch ein Schiedsgericht herbei, welches die finanziellen Fragen bedeutend milderte. Werner erkannte die Anordnungen Balduins an und verzichtete auf seine Ansprüche und Rechte an Schiffenberg. Später, aber mit besserem Ergebnis für den Orden, endigte die Auseinandersetzung mit dem zeller Propst Gernand von Buseck und mit Bruder Hermann von Giessen [4]).

Diese Jahre bezeichnen einen Tiefstand im schiffenberger Conventsleben. Im Jahre 1334 wurde die Personalunion mit dem Landcomthuramt zum ersten Mal durchbrochen: Konrad Schabe begegnet als der 1. Comthur

---

1) II 498, 572; s. oben S. 57.
2) II 511, 531; 587.
3) II 489 (S. 370); 559, 664.
4) II 569; 630, 650; *Rady* S. 5 f.

[illegible] Zwei Jahre später musste die Zahl der [illegible] auf 2 [illegible] zunächst für 3 Jahre herabgesetzt werden [illegible] dem Kloster Zella eine Beschwerung [illegible] der Kirchendienst und Seelsorge in der [illegible] werden sollte [illegible].

[illegible] Erwerbungen in [illegible], [illegible] und Wetzlar suchte die Ballei hier [illegible] zum Kauf grösseren Besitzes [illegible] Lang-, [illegible]- und [illegible] [illegible] Einige Prozesse über Güter [illegible] wurden durch Schiedsspruch [illegible] der Commende entschieden [illegible]. Ausserdem [illegible] und den schwalheimer [illegible] Hufen bei den Mönchhof mit [illegible] Hufen Land in Langgöns. Ein Pachtbrief von [illegible] auf diesen »frigen [illegible] zu halten«, die von alters [illegible] Graben zu räumen und offen zu halten [illegible].

Im [illegible] nach Ablauf der 3 Jahre, war wieder [illegible].

Landgraf [illegible] von Hessen bestätigte 1339 der [illegible] 5 Hufen im wie[illegible] Wald [illegible] Graf Johann I. von Nassau-Weilburg, [illegible] 1328 durch seine [illegible] Erbtochter Gertrud, Vogt des Stifts. Er gab [illegible] mit der Errichtung eines Märkerdings beim Hof Baumgarten am [illegible] eine Polizeiordnung für Wa[illegible] sollten halb der Commende, halb

---

[illegible] war [illegible] der Br. Nikolaus v. Schiffenberg [illegible] für das Haus abschloss. [illegible]

[illegible] 658, 659, 662.

[illegible] Sachsenhausen begütert war [illegible] und 711 (mit 713), welche [illegible]

[illegible] Hausen« von 1341 [illegible] bei.

[illegible] identifiziert den Neu[illegible] s. S. 104 Anm. 1).

[illegible] St.-Arch. Marb.)

den nassauischen Amtleuten zufallen [1]). Endlich genehmigten auch die letzten gleibergischen Ganerben die Veränderung des Klosters und die Schenkung im wiesecker Wald. Dafür konnte sich die Commende einem derselben, Reinhard von Westerburg, durch ein Darlehen von 100 Pfd. Hl. erkenntlich erweisen. [2]).

Daran schloss sich aber eine Anleihe bei der Pietanz mit 84 Pfd. Hl. Da der Comthur des Jahres 1351, Hezzechin Rost von Treis, sie nicht wiedererstatten konnte, »wan wir des von not nyt enberin mochtin«, so setzte er der Pietanz, um die Jahresgedächtnisse der Stifter jener Summe und die damit verbundenen Pietanzien („Tröstungen") nicht zu schmälern, 6 Mlt. Korngült von den Hausgütern als Pfand; Deutschmeister, Landcomthur und Capitel zu Marburg genehmigten dies Geschäft. Die Hälfte jener Summe wurde zum Ankauf von Grundbesitz bei Burkartsfelden verwandt [3]).

Die Schenkung von 20 Pfd. Hl. zu einem Seelgerät, der Kauf eines Gutes in Pohlgöns und einiger Renten in Ebersgöns, Habichenheim und Grüningen beendigen die schiffenberger Erwerbungen [4]). Ihre gesammte Flächengrösse betrug etwa 1000 Morgen Äcker und eben so viel an Wald, Neubrüchen und Wiesen.

Trotz der ziemlich concentrierten Lage dieses Besitzes in fruchtbarer Gegend kann von einer eigentlichen Blüte des Hauses Schiffenberg bis 1360 nicht die Rede sein. Weder die Vorgeschichte desselben war dafür geeignet, noch die Zeit, in welcher die Überweisung statthatte. Wenig vorteilhaft war sodann gewiss auch das Nebeneinander von Propst und Comthur, von denen jener, ursprünglich der alleinige Vorsteher des Hauses, im Laufe der Jahre immer mehr, und wahrscheinlich doch nicht immer widerstandslos, vor diesem zurücktrat, obwohl, wie es den Anschein hat, äusserlich wenigstens der ursprüngliche Charakter des Hauses Schiffenberg durch die höhere Stellung des Propstes stets gewahrt

---

[1]) II 685, 688. — [2]) II 725 ff., 741 (1342 f.).
[3]) II 870, 874, 885; s. die Comthurtabelle.
[4]) II 760, 796, 962, 969, 972, 988.

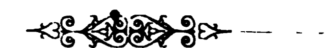
blieb. Als im Jahre 1356 die Commende in einen Prozess mit der Gemeinde Leihgestern vor Graf Johann von Nassau verwickelt war, sprach ein Mannengericht die Ordenshöfe Neuhof und Mönchhof [1]) von Diensten und Ansprüchen seitens der Gemeinde frei, erhielt ihnen nach alter Weise das Vorschneiderecht, erlaubte der Commende, einen Flurschütz für diesen Besitz zu halten und sicherte dem »prabist odir wer der obirste ist zu Schiffenburg« Sitz und Stimme im Märkerding zu Leihgestern [2]). Auch bediente sich der Comthur des Propsteisiegels, welches Maria, das Kind auf dem linken Arm, eine Lilie in der Rechten vorstellte, zu ihren Füssen einen knieenden und betenden Geistlichen [3]).

---

[1]) II S. 616 35 ff.: »von der gude wegen der selbin hern von Schiffinburg gelegin zu Leitgestern und zu deme Nuwenhobe, die deme clostere zu Sch., da mide daz ez gestifft wart, gegeben und im auch bestidiget sint von irn alden stiftern, als die briefe haldint, die dar ubir sint gegebin«; S. 617 12 ff.: »daz die hern un das clostir zu Sch. alle ir alden gut zu Leitgestern und zum Nuwenhobe gelegin, da myde daz ez gestift und bestediget ist, nach irn aldin briefen fri habin sullint«.

[2]) II 926, 1356 (S. 617); 751, 1344 (S. 524), Wiederholung von *Baur*, Hess. Urk. I No. 1277, 1235. Damit steht es wohl im Zusammenhang, dass 1357 ein Ordensbruder, Emmerich, in Leihgestern stationiert war (II 950).

[3]) II 962, 969.



Die Landcomthure der Ballei Hessen und ihrer Ordenshäuser
nebst den Prioren der Commende Marburg bis 1360.

I. Landcomthure der Ballei Hessen
(Comthure der Commende Marburg).

Nr.	Namen.	Erstes Vorkommen.	Letztes Vorkommen.	Beleg.	Frühere oder spätere Ordensstellung.
1.	Winrich	1236 II 6	1240 IV	I 56 u. 67	
2.	Konrad, Graf von Solms	(1240	1244)	I 89	1258 V 21 Ordensmarschall (*Baur*, H. U. V 33), † ? VII 25 in Akkon (Altenbies. Nekrol. ed. *Perlbach* in Forsch. XVII S. 365).
3.	Konrad v. Büdingen (zum 1. Mal)	1244 II 4	1248 IX 29	I 75 u. 90	
4.	Volpert v. Otterau	1250 II 23		I 97	1240 syndicus sive procurator in Marburg (I 66 u. 71), 1252 X 19 — 1257 IV 14 Bischofsvogt von Samland u. Kurland (?); s. unten.
5.	Werner, Graf v. Battenberg	1252 I 13	1252 I 16	I 109 f.	1262 II 9 Marschall in Preussen (*Perlbach*, Reg. Nr. 668), 1266—73 Deutschmeister (s. unten), † ? IX 11 (Forsch. XVII S. 366).

I. 2. *Ilgen u. Vogel* a. a. O. S. 268 haben das »tunc ibidem commendator« in I 89 übersehen.

3. War schon 1236 II 6 frater (I 56); *Andersonn* S. 41 ff.

4. Zuerst 1235 I 16 f. als frater im Namen des DHauses (I 51 f.); 1250 IV 17 wieder einfacher Ordensbruder (*Hist. u. rechtsbegr. Nachr.* 1751 Urk. Nr. 13). Der Name begegnet später wiederholt in Preussen: Volp. v. Marpurch (*Perlbach*, Reg. Nr. 378, 1251 X 1 Kulm); Volp. (ebda Nr. 397, 1252 VI 29); Volp., Bischofsvogt v. Kurland (*Voigt*, Cod. dipl. I Nr. 92, 1252 X 19 Goldingen; Nr. 93, 1253 II 8 Memel); Volp., des Bisch. v. Samland Sachwalter u. Volp. (*Perlbach* Nr. 542, 1257 IV 14 Königsberg); Volp., des Bisch. v. Saml. Procurator, Volp. v. Glatenbach, Vulp. v. Marburg (ebda Nr. 543, 1257 IV 14). Es ist daher wohl möglich, ihn mit *Andersonn* S. 43 in dem Bischofsvogt wiederzuerkennen, möglich auch, dass er mit Volp. von Marb. identisch ist.

5. Darf man *Perlbach* S. 352 s. v. Battinberg glauben, so wäre er schon 1249 II 16 (ebda Nr. 319) als W. v. Batzenburg im Ordensland gewesen. Noch 1250 IV 17 war er bloss Ordensbruder (*Hist. u. rechtsb. Nachr.* Nr. 13), 1360 V 12 steht er als frater an der Spitze der übrigen marburger Ordensherren (I 168; Hauscomthur?). Über die Datierung der Urk. von 1266 bei

Nr.	Namen.	Erstes Vorkommen.	Letztes Vorkommen.	Beleg	Frühere oder spätere Ordensstellung.
6.	Gerlach	1256 XII 2		I 140	
7.	Ludwig v. Munzenbach	1257 V 25		I 148	1252 I Trappier in Marburg (I 109 f.).
	Konrad v. Büdingen (zum 2. Mal)	1258 II 26		I 152	
8.	Hartmud v. Kronberg	1261 IV	1262 III 15	I 178 u. 184	1257 VI 11—1259 IV Comthur von Thorn (*Perlbach*, Reg. 546 u. 602).
9.	Gerlach v. Zwehren	1263 III	1279 XI 1	I 195 u. 369	
10.	Hermann v. Rickele	1280 VI 17	1281 II 26	I 382 u. 387	1269 Landcomthur in Altenbiesen (*Voigt* RO. I S. 671).
11.	Burkhard v. Schwanden	1281 XII 30	1283 V 13	I 398 u. 418	1283—1290 Hochmeister, der letzte in Akkon, nach 1290 Johanniter; s. unten.
12.	Konrad v. Mandern (zum 1. Mal) . .	1285 VIII 31	1285 IX 15	I 451	1263—1268 Landmeister in Livland (s. unten).
13.	Gerlach v. Diedenshausen	1286 XI 23	1288 X 25	*Wenck*, UB. II 221 u. *Wyss*, I 496	
	Konrad v. Mandern (zum 2. Mal) . .	1289 XI 7	1295 IV (4-9)	I 505 u. 596	

Kopp, Histor. Nachr. v. d. Herren zu Itter. 1751 S. 186 s. oben S. 48 Anm. 2: nach Nov. 16. Die Annahme *Wencks*, Hess. LG. III S. 99 f., er sei der frühere Johanniter Werner II. in Wiesenfeld (s. oben S. 15), widerlegen die ebda S. 105 Anm. mitgeteilten Urkk. W. müsste ein sehr hohes Alter erreicht haben. Es liegt eine Verwechselung mit Werner III., dem Neffen Werners II., vor, den *Wenck* S. 132 noch 1238 nachweist und dann geistlich werden oder früh sterben lässt.

7. Zu unterscheiden von dem Priesterbruder gl. N. (I 226 u. 387).

8. Noch 1260 VI 20 Ordensbruder (I 170).

11. Eine Urk. v. 1283 V 11 (I 418; nicht die letzte von ihm als Landcomthur, wie *Andersonn* S. 50 meint), nennt ihn mit vollem Titel: »dominus frater... miles preceptor domus fratrum (ord. Theut.) in Alamania in terra Marpurc Magunt. dyocesis«, also offenbar Landcomthur. Pet. v. Dusb. IV 70 (SS. rer. Pruss. I S. 205 mit nach unseren Urkk. zu berichtigender Anm. 1) u. Nikol. v. Jerosch. V. 18240 ff. (SS. I S. 514).

12. *Andersonn* S. 51 hat die Anm. zu dieser Urk. übersehen; schon 1286 V 17 (I 462) war Konrad nicht mehr Comthur. Als Zeuge urkundet er 1294 IV 7 Mühlhausen (*Perlbach*, Reg. Nr. 1118) nach dem HM., dem LC. v. Thüringen u. dem C. von Frankfurt. — Konrad war als Landmeister in Livland 1265 der Erbauer von Mitau und Weissenstein, überhaupt eine hervorragende Persönlichkeit; vgl. Herm. v. Wartb., chron. Liv. (SS. rer. Pruss. II S. 44 ff.) u. Livl. RChr. V. 7114. ff., 7391 ff., 7513 ff., 7527 ff. (SS. rer. Livon. I S. 643, 648, 650 f.). 1266 war er auf Urlaub in der Heimat (*Kopp*, Itter S. 185 f.).

13. Seit 1274 (I 304) war er nebst seiner Frau Margarete († vor 1281) in der Mitbruderschaft des Ordens; er lebte, wie es scheint, noch 1308 III 9 (II 136).

Nr.	Namen.	Erstes Vorkommen.	Letztes Vorkommen.	Beleg.	Frühere oder spätere Ordensstellung.
14.	Johann v. Nesselrode	1295 VII 25	1297 IV 1	I 604 u. 623	1293 Vice-(Haus-)Comthur in Marburg (I 604 N.), 1297-1298 Deutschmeister (*Voigt*, RO. I S. 650).
15.	Werner, Graf v. Lauterberg	1298 XII 28	1301	I 641 u. II 23	
16.	Dietrich v. Mundelheim	1302 VI 17	1302 XI 10	II 38 u. 44	
17.	Marquard v. Messingen	1304 II 21	1304 VI 29	II 56 u. 61	1296 Landcomth. in Franken (*Voigt*. RO. I S. 664).
18.	Heinrich (v.) Döring	1304 XII 28	1305 XII 21	II 65 u. 87	
19.	Heinrich v. Var(g)ila	1308 I 3	1310 VI 30	II 125 u. 170	1313—1315 Landcomthur in Thüringen (*Voigt*, RO. I S. 659).
20.	Reimbold	1313 III 3	1317 IV 26	II 214 u. 313	
21.	Berthold v. (dem) Buches	1317 VIII 16	1319 II 28	II 319 u. 351	1324 Berthold v. Bucheck Landcomthur in Coblenz (*Voigt*, RO. I S. 666).
22.	Kuno v. Dollendorf	1320 VIII 23	1330 XI 25	II 384 u. 550	
23.	Heinrich v. Löwenstein	1332 II 5		II 559	1326 X 3 Landcomthur in Thüringen (II 500), vor 1334 IV 30 Vogt in Kirchhain (II 599), 1339—1342 in Preussen (*Voigt*, Cod. dipl. III Nr. 18 u. 28 f.)
24.	Konrad Weis gen. v. Frankfurt	1332 VIII 6	1347 VI 12	II 570 u. 811	1341 Comthur in Fritzlar (II 701).
25.	Konrad v. Kronberg	1348 I 26	1348 II 8	II 822 u. 824	
26.	Eberhard v. Hertenstein	1349 V 22	1351 VIII 25	II 839 u. 865	
27.	Johann v. Hain	1356 II 28	1372 IX 30	II 930, 986 u. *Baur*, H. U. I 1059	1353 Comthur in Wetzlar (II 891), 1376—79 Deutschmeister (*Voigt*, RO. I S. 653), 1398 Comthur in Sachsenhausen (*Baur*. H. U. I 1272).

20. *Baur*, UB. d. Kl. Arnsburg. 1849 ff. Nr. 484 hat (1318 V 14) einen marburger »frater Reimbold de Attinderna« (v. Attendorn) als Priester; derselbe?

23. Er war kurz vor 1291 VI 18 (I 534) eingetreten (s. oben S. 77) u. machte sich um 1315 einen üblen Namen als Räuber am fritzlarer Ordenshaus (II 283, 296, 306, 331; s. oben S. 78).

24. *Voigt*, RO. I S. 663 lässt Konrad Weis 1332 u. 1342, Konrad v. Frankfurt 1343 Comthur sein; beide sind identisch (II 728).

27. Nach *Justi*, Vorzeit 1823 S. 127 soll er 1380 zu Mergentheim gestorben und begraben sein; nach *Baur*, Hess. Urk. I 1272 wäre er dagegen noch 1398 XII 21 Comthur in Sachsenhausen gewesen.

Nr.	Namen.	Erstes Vorkommen.	Letztes Vorkommen.	Beleg.	Frühere oder spätere Ordensstellung.
	II. Comthure zu Ober-Flörsheim.				
1.	Gerhard Schmuzol v. Dirmenstein (?)	1253 IV	1263 V 1	I 119, *Baur*, II 123, *Boos*, UB. d. Stadt Worms I 311	
2.	Konrad Lumpo	1292 VI 28	1300 X 9	*Baur*, II 482 u. *Wyss* II 19	1306—1313 Comthur in Sachsenhausen (? *Baur*, H.U. I 447 u. 472).
3.	Rudewin	1332 VI 15		II 565	
	III. Comthure zu Möllrich-Fritzlar.				
1.	Jakob	1255 II	1260 I 30	I 130 u. *Ilgen u. Vogel* Beil. Nr. 15.	
2.	Ludwig	1279 V 15		I 365	
3.	Helwig	1305 IV 12		II 72	
4.	Konrad Weis gen. v. Frankfurt, L.-C.	1341 VI 12		II 701	
5.	Hetzegen (Rost v. Treis)	1350 XII 14		II 856	1351 Comthur in Schiffenberg.
	IV. Comthure zu Reichenbach.				
1.	Heinrich Sigewin	1225	1226	I 14 f.	† ? VIII 1 (Altenbies. Nekrol., Forsch. XVII S. 366).
2.	Ditmar v. Virbach	1288 III 25	1300 IV 1 (2)	*Schmincke*, UB. d. Kl. Germerode Nr. 37 u. *Wyss* II 12	
	Heinrich v. Fladigheim, Vogt . . .	1330 XI 25		II 550	
3.	Hartmann v. Schröck (zum 1. Mal)	1340 I 18		*Schmincke* Nr. 103	1332 Vogt in Kirchhain (II 570), 1344 Comthur in Griefstedt.
	„ „ „ (zum 2. Mal)	1356 VII 9		*Schmincke* Nr. 145.	

II. 2. *Baur*, H.U. I 447, 1306 V 19 kennt einen Konrad, ders. I 472, 1313 IX 21 einen Konrad von Flörsheim als Comth. v. Sachsenhausen.
III. 5. War 1348 II 15 noch einfacher frater in Marburg (II 825).
IV. 2. Bei *Schmincke*, UB. d. Kl. Germerode, in Ztschr. N. F. I Suppl. 1 (1866) Nr. 37 heisst er »dominus de Virbach ordinis theutonice domus«; das Regest hat das Datum 1289, die Urkunde 1288, eins von beiden muss ein Druckfehler sein. — 3. Die zweimalige Amtsperiode Hartmanns v. Schröck (1356 bloss Hartmann) ist durchbrochen durch seinen Aufenthalt in Griefstedt (1344).

Nr.	Namen.	Erstes Vorkommen.	Letztes Vorkommen.	Beleg.	Frühere oder spätere Ordensstellung.
	V. Pfleger zu Merzhausen.				
1.	Eckhard (v. Fronhausen?)	1293 II 14	1294 VII 25	I 554 u. 584	1291 Eckhard v. Fronhausen Vicecomthur in Marburg (I 526).
2.	Hermann v. den Giessen	1334 VII 3		II 602	
3.	Richolf	1334 VII 3		II 602	
	VI. Comthur zu Stedebach.				
1.	Gobelo	1302 1304 II 21	1319 VII 22	II 408 u. 428 II 56 u. 362	
	VII. Comthure bezw. Pfleger zu Wetzlar.				
1.	Gottfried	1288 IX 29	1293 VI 12	I 495 u. 566	
2.	H.	1307 II 5		II 111	
3.	Heinrich	1321 XI 24		II 408	
4.	Johann vom Hain	1353 VI 5	(1357 I 9)	II 891 u. 941	1356—1372 Landcomthur in Hessen.
5.	Gebhard	1357 VI 2		II 447 Anm.	

V. 1. Für die Identität des »frater Eckehardus de Me(y)nharsthusen« mit Eckhard (Eckelo) v. Fronhausen spricht, dass letzterer von 1292 VI—1295 VII (I 544 u. 604) sonst nicht vorkommt Wenn I 554 von »ceterisque suis confratribus ord. Teut.« geredet wird, so war der Convent in Marburg gemeint (vgl. I 584), nicht etwa ein solcher in Merzhausen. — 3. Richolf war jedenfalls Priester (s. auch oben S. 8 Anm. 5).

VI. 1. Er nennt sich 1309 (II 155 f.) »commendator in Stedebach ord. hosp. S. Marie Jerosolimitani«; 1317, wo er dann zuerst wieder begegnet (II 322), nennt ihn Landgraf Otto »secretarius nostor et devotus karissimus«, 1319 den »frater Gobelinus ord. Theut. domus in Marpurg« seinen »amicus specialis«; dies und der Umstand, dass sein Diener Thilemann aus Ober-Weimar stammte, macht es wahrscheinlich, dass G. der Comthur von Stedebach war.

VII. 3 u. 4. Für die Zeit von 1321—53 haben wir die Notiz (II 473, 1325): »fratres nostri, qui pro tempore Wetflarie fuerint« etc., also ein kleiner Convent.

Nr.	Namen.	Erstes Vorkommen.	Letztes Vorkommen.	Beleg.	Frühere oder spätere Ordensstellung.
	VIII. Pfarrer (Pfleger) zu Herborn.				
1.	Heinrich, gewesener Pfr. Thielemann, Kellner	1295 VII 6		I 601	
2.	Richolf, Pleban	1307 II 5	1309 IX 21	II 111 u. 163	(?) 1291 Prior in Marburg.
3.	Otto, Pfarrer	1330 II 5	1335 VI 13	*Baur.* I 738 u. *Wyss* II 620	(?) 1324 Prior in Marburg.
	IX. Comthure zu Griefstedt.				
	(?) Friedrich	1248		I 85	
1.	Hartmann v. Heldrungen	1251 VII		I 104	1274—1283 Hochmeister.
2.	Albert v. Ammendorf	1277		I 328	1271—1283 (?) Landcomthur in Thüringen (*Voigt*, RO. I S. 659), 1292 XI 13 Comthur in Schillen (I 551).
3.	Gottfried v. Körner	1288 X 25	1294 VI 21	I 496 u. 581	1302 IX 28 — 1308 Landcomthur (provincialis) in Thüringen (II 41 u. *Voigt*, RO. I S. 659).
4.	Johann v. Ebeleben	1298 XII 28	1300 V 24	I 641 u. II 16	

VIII. 2. Ein Richolf v. Wetzlar wird 1287 als Ordenspriester (I 483), 1291 als Prior (I 535), 1292 wieder als blosser Priester (I 544) genannt; beide können identisch sein.

3. Otto war 1309 Caplan (socius) Richolfs (II 153); auch er war vielleicht Prior, ehe er die Pfründe in Herborn erhielt (II 459, 1324).

IX. Auffallend ist in I 85 die Rangfolge: »magister (civium, wie *Wyss* meint, od. der Johanniter?) in Wiszense, dom. E de Stubesforte (Edelherr v. Staussfurt), fr. Fridericus, dom. Tymo, fr. Conr., pleb. de S. nomine B., dann die S. 83 Anm. 4 genannten fratres, ob aber Johanniter od. DOBrüder?

2. *Anderson*, Griefstedt S. 15[46] u. 368 polemisiert gegen die Annahme, A. sei Comthur gewesen, weil er in keiner anderen Quelle als dieser Urk. so bezeichnet werde und weil sein Wappen in der Commendekirche fehle; leider haben wir aber überhaupt keine anderen Quellen als die Urkunden.

3. Nach *Anderson* S. 23 f. soll er der 1. eigentl. Comthur in Gr. gewesen sein; Wappen: 3 silberne Sparren in blauem Feld.

Nr.	Namen.	Erstes Vorkommen.	Letztes Vorkommen.	Beleg.	Frühere oder spätere Ordensstellung.
5.	Lupold v. Amelunxen	1302 IX 28	1306 V 12	II 41 u. 96	
6.	Ludwig v. Hausen	1311 II 10		II 182	
7.	Heinrich Gyezen (v. d. Giessen?)	1314 III 31		II 247	
8.	Heinrich v. Wildeck	1317 II 9		II 308	
9.	Berthold v. Elxleben	1332 XII 14	1342 V 14	II 575 u. 721	
10.	Hartmann v. Schröck	1344 IX 20	1344 XII 26	II 768 u. 773	1332 VIII 6 Vogt in Kirchhain (II 570), 1340 u. 1356 Comthur in Reichenbach.
11.	Herr (Konrad?) Schabe	1347 IX 23		II 815	1339 Vogt (zu Seelheim u. Kirchhain? II 680).
12.	Eberhard v. Viermünden (Vierminne)	1348 V 4		II 828	1374 I 7 Hauscomthur in Coblenz (*Baur*, Hess. Urk. I 830 Anm.)
13.	Ulrich	1351 IX 14		II 867	
14.	Heidenreich v. Dernbach	1354 III 25		II 901	1345 X 23 Vogt zu Seelheim u. Kirchhain (II 789 f.)
15.	Dreipod v. d. Tann	1359 I 6		II 985	

X. Comthure zu Erfurt.

Nr.	Namen.	Erstes Vorkommen.	Letztes Vorkommen.	Beleg.	Frühere oder spätere Ordensstellung.
1.	Nikolaus v. Beichlingen	1334 VIII 23	1350 VI 6	II 605 u. 850	
2.	Rudolf, Pleban an St. Nikolaus u. Comthur	1350 VI 6	1351 IX 14	II 850 u. 867	
3.	Johann v. Sehen (Sehin), Pfr. zu Erf. der Pfarre zu St. Nikolaus Nikolaus, sein Kumpan	1354 III 25		II 901	

5. Nach *Anderson* S. 27 wäre er mit Landgraf Albrecht in Preussen gewesen und später eingetreten; Wappen: gequerter silberner Schild, oben 3, unten 2, mit je 3 Eisenhütchen belegte senkrechte rote Balken.

8. *Anderson* S. 30; Wappen: 2 rote Büffelhörner in weissem Feld.

9. *Anderson* S. 31 ff. nennt ihn Ebeleben; Wappen: gequerter weiss-roter Schild (vielleicht Nr. 4 angehörig?).

10. *Anderson* S. 33 f; Wappen: gequerter Schild, im oberen roten Feld ein nach rechts springender Hirsch (?), das untere Feld blau und weiss geschacht.

12. Wappen: rechter Schrägbalken mit 2 mal 8 abwechselnd hoch und niedrig geschachten Quadraten (vgl. Deutscher Herold 1890 Nr. 4 S. 1). — 13. *Anderson* S. 34 ff.

14. Er war der Mörder des Kraft Hofherr (s. oben S. 52 f.). Wappen: 3 mit den Spitzen einander zugekehrte Lindenblätter (I 201, 264).

15. *Anderson* S. 37 u. 114; Wappen: 3 silberne Adler (2. 1) in rotem Feld.

Nr.	Namen.	Erstes Vorkommen.	Letztes Vorkommen.	Beleg.	Frühere oder spätere Ordensstellung.
	XI. Comthure zum Schiffenberg.				
1.	Kuno v. Dollendorf. L.-C.	(1325 VI 28) 1326 IX 13	1330 III 18	II 479, 496 u. 540 (550)	
2.	Heinrich v. Löwenstein, L.-C.	1332 II 5		II 559	
	?) Nikolaus	1333 VIII 21		II 587	s. oben S. 102 Anm. 1.
3.	Konrad Schabe	1334 V 4		II 600	1339 Vogt (zu Seelheim u. Kirchhain? II 680), 1347 Comthur in Griefstedt.
4.	Kraft Halber v. Hof-Weisel	1336 II 2	1338 IX 26	II 629 u. 662	1339-43 Vice- od. Hauscomthur, 1341-42 Siechen- od. Spitalmeister in Marburg (II 680, 710, 728, 743).
5.	Hartmann (v. Frankfurt)	1340 XII 31		II 696	1336-39 Trappier in Marburg (II 629 u. 680).
6.	Eberhard Löw v. Steinfurt	1347 VIII 14		II 814	
7.	Hetzechin Rost v. Treis	1351 XI 10 f.		II 870 u. *Baur*, I 740 Anm.	1350 Comthur in Fritzlar (II 856).
8.	Löw (v. Steinfurt)	1357 IX 21		II 962	
	XII. Vögte zu Kirchhain und Seelheim.				
1.	Konrad von Dillenburg	1324 III 22		II 459	1321 VIII 21 Vicecomthur in Marburg (II 400).
2.	Hartmann v. Schröck	1332 VIII 6		II 570	1344 Comthur in Griefstedt.
3.	Heinrich v. Löwenstein	vor 1334 IV 30		II 599	1326 Landcomthur in Thüringen, 1332 Landcomthur in Hessen.
4.	Heinrich v. Alpach	1336 IX 15		II 651	
5.	Konrad Schabe (?)	1339 VIII 16		II 680	1334 Comthur auf Schiffenberg, 1347 Comthur in Griefstedt.
6.	Heidenreich v. Dernbach	1345 X 23		II 789 f.	1354 Comthur in Griefstedt.
7.	Heinrich v. Kirchhain		ermordet kurz vor 1353 IV 13	II 888 (s. S. 67)	

XII. 3. »quondam advocatus in K.« (II 599); vielleicht gehört er an zweite oder gar an erste Stelle.
5. Die Urk. nennt ihn zwar bloss advocatus, zweifellos aber war er der von K.
6. Mörder des Kraft Hofherr (s. oben S. 52 f.).

Nr.	Namen.	Erstes Vorkommen.	Letztes Vorkommen.	Beleg.	Frühere oder spätere Ordensstellung.
	XIII. Priore zu Marburg.				
1.	Ulrich (v. Walldürrn ?)	1234 ?	1245 VII ?	s. oben S. 29 Anm. 1.	
2.	Heinrich v. Bauerbach	1252 I 13	1252 I 18	I 109 f.	1238 noch Pfarrer in Bauerbach (2 ungedr Urk. *St.-Arch. Marb.*, *Kl.-Kaldern*).
3.	(?) Arnold v. Homberg	1257 IX 20	1260 V 12	I 149 u. 168	
4.	Richolf v. Wetzlar	(1287 X 21)	1291 VI 20 (1292 VI 1)	I 483, 535, 544	(?) 1307—1309 Pfarrer in Herborn.
5.	Richard	1294 IV 7		*Perlbach*, Reg. Nr. 1118	
6.	Siegfried	1304 II 21	1321 VIII 8	II 56, 218, 399	
7.	Otto	1324 III 22		II 459	(?) 1330—1335 Pfarrer in Herborn.
8.	Herbord	1334 VIII 23	1343 IX 9	II 606 u. 743	
9.	Hartmann v. Castellaun, kaiserl. Hauscaplan	1357 V 18		II 953	

Zweiter Hauptteil.

Beiträge zur Geschichte der ländlichen Rechtsverhältnisse in den Deutschordenscommenden Marburg und Schiffenberg.

Wenn im Folgenden versucht werden soll, zum ersten Male mit der Darstellung der ländlichen Rechtsverhältnisse in den Commenden Marburg und Schiffenberg eine solche hessischer Gebietsteile überhaupt zu geben, so muss zum Voraus bemerkt werden, dass eine eingehende Untersuchung darüber nicht erstrebt wird. Eine solche würde bei einem kaum 150 Jahre (1207 bezw. 1225—1360) umfassenden beschränkten Urkundenmaterial [1]) nicht zu erreichen sein. Unsere Beiträge [2]) wenden sich vornehmlich zwei Punkten zu: erstens

[1]) *Publikat. aus den Kgl. Preuss. Staatsarchiven III. Bd. Hess. Urkundenb. I. A. Wyss*, Urk.-Buch der Ballei Hessen. I 1879 (—1300); II 1884 (—1360). Ich citiere nach Bd. u. Nr., nur wo es zur Unterscheidung oder zum deutlicheren Hinweis nötig schien, mit UB. bezw. nach Seite und Zeile, letztere exponiert.

[2]) In der Litteratur habe ich mich überwiegend auf folgende Werke beschränkt:

Lennep, Abhandl. v. d. Leyhe zu Landsiedelrecht, mit Cod. probat. 1768. Die Abhandlung, durchaus auf römisch-rechtlichen Begriffen fussend, ist zwar heute zum grössten Teil unbrauchbar; gleichwohl ist es bei dem reichen Material in den Anmerkungen, mehr noch in dem umfangreichen Urkundenband, dessen Inhalt allerdings zumeist der Zeit nach 1360 angehört, schwer zu begreifen, wie *Lamprecht* in seinem Wirtschaftsleben (I S. 959) dies Werk so gänzlich hat ignorieren können.

Kindlinger, Gesch. d. deutschen Hörigkeit. 1818.

Mone, Zur Gesch. d. Volkswirtschaft v. 14.—16. Jhdt. in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins X (1859) S. 3—96, 129—195, 257—316.

Arnold, Ansiedel. u. Wander. deutsch. Stämme. 1875 S. 526 ff., 544—604.

Waitz, Verf.-Gesch. V. 2. Aufl. 1893. S. 199—313.

den Verhältnissen der hörigen Landbevölkerung, zweitens den hauptsächlichsten Landnutzungsformen des Ordensbesitzes, namentlich dem Pachtwesen, wie es am Ende unserer Periode (1358 ff.) in den Sal-[1]), Pacht-[2]) und Zinsbüchern[3]) der Commende Marburg zum Ausdruck kommt.

---

v. Inama-Sternegg, Die Ausbild. d. grossen Grundherrschaften in Deutschl. währ. d. Karolingerzeit, in *Schmollers* Staats- und socialwiss. Forsch. I 1 (1878) S. 74 ff., 93 ff.

Heusler, Institutionen d. deutsch. Privatrechts. I (1885) S. 95—190 u. pass., II (1886) S. 167—189 u. pass.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im MA. I (1886) S. 888 ff., 943 ff., 1177 ff. u. pass., dazu den Bericht *v. Belows* in Syb. Ztschr. LXIII S. 294 ff., bes. 306—309.

v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte im MA. II (1891) S. 202 ff. ist Lamprecht nicht immer zu seinem Vorteil gefolgt.

Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I (1887) S. 231 ff., 238, 244 ff.

Schröder, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch. 1889 S. 212 ff., 437 ff.; 206 f., 407 ff. — Bei dem durchaus localen Charakter meiner Arbeit habe ich, selbst wo ich anderer Ansicht war, in Einzelheiten geglaubt, von einem wiederholten Citieren der genannten Forscher absehen zu dürfen.

[1]) *Registrum curiarum* (Perg. 4°) 48 Doppelseiten (einschliesslich der eingehefteten Blätter). — Titel: »Nota numerum curiarum et iugera agrorum et pratorum domum Marpurg in villis undique et circa quaque oppidum Marpurg sitorum. Datum et actum anno dom. M°. c°c°c°. Lvııj°«. Nachträge gehen bis ins 16. Jhdt., besonders Namen und Morgenangaben auf Rasur, wodurch die ursprünglichen Angaben häufig völlig unkenntlich gemacht sind. Die Anordnung ist geographisch nach 4 Zonen (s. die Tabellen II). Staats-Arch. Marburg.

[2]) *Pachtregister* (Pap. klein-4°) unpaginirt (ca. 1300 Seiten), enthält, nach dem Salbuch von 1358 angeordnet, die in den einzelnen Jahren durch Pachtung auf Teilbauquote festgesetzten Fruchtzinsen; erhalten von 1363 (z. T: Moischt) ab-1369 (1370 z. T.: Elmedehausen), 1383—1517. Staats-Arch. Marb.

[3]) *Zinsrentenbuch* von den Jahren 1375, 1396, 1421 (Perg. gross-4°), alphabetisch angeordnet, enthält zu jedem der 3 Jahre:

a) »Nota redditus censuum cedentes annuatim fratribus domus Theutonice prope Martpurg« (mit Angabe der Termine);

b) »Redditus wysunge« (zu 1396 u. 1421: »cedentes annuatim. Stephani«);

c) »Redditus vorhur« (zu 1396 u. 1421: »cedentes anno bisextili«);

d) »Redditus aucarum et pullorum autumpnalium et carnisprivialium«. Staats-Arch. Marb.

Dazu kommen noch, von geringerer Bedeutung für unsere Zwecke:

1. je ein *Salbuch* der Pietanz, des Hauses Schiffenberg und des friedberger Besitzes von 1358,
2. zwei *Zinsbücher* von Schiffenberg u. Wetzlar.

I. Abschnitt.

Zur Geschichte der Hörigkeit, vornehmlich in den Vogteien zu Seelheim und Kirchhain.

Die fuldischen Traditionsregister aus dem 12. Jhdt. geben an, der Stiftsbesitz in der Villication (Meierei) Seelheim habe einstmals 73 Hufen umfasst, von denen aber nur noch 3 Marken, 36 Liten, 10 andere Hufen mit dreitägiger Fronarbeit, 3 Mühlen und eine Kirche (in Seelheim) mit dem Zehnten dem Stift verblieben seien [1]. Nach den späteren Verkaufsurkunden an den Deutschen Orden [2]) bestand die Villication aus Seelheim selbst mit dem Amt (officium), d. h. Meierei, Hochgerichtsvogtei und bürgerlichem Niedergericht, mit Dörfchen und Höfen (villae), Grundbesitz, Grundholden und allen Gerechtsamen, ferner aus den Fronhöfen in Rossdorf und Mardorf mit Zehnten, gesammter Vogtei und Gerichtsbarkeit, Zinsen und Grundstücken mit Allmendegerechtigkeiten. Seitens des Stiftes wurden also Villication und Vogtei noch unter einem einheitlichen Gesichtspunkt betrachtet, obwohl sie sich keineswegs mehr in einer Hand befanden. Das deutete Abt Konrad III. an, indem er dem DHause erlaubte, die »bona, que ex eodem officio infeodata detinentur«, durch ein Vorkaufsrecht vom Stift oder den Inhabern der bona, also Lehensleuten des Stiftes, zu erwerben. Kraft dieser Erlaubnis kaufte die Commende nach und nach die Anteile der Familien von Schweinsberg, von Mölln, von Seelheim, von Kalsmunt, von Bicken, teilweise auch der alten und wohl ursprünglich

[1]) *Dronke*, Traditiones et antiquitates Fuldenses. 1844 S. 120 Nr. 31 extr.: Summa mansuum olim in Seleheim fuerunt 73; Nr. 28: In Seleheim 3 territoria, lidi 36 et alie hube 10 cum triduano servitio, molendina 3, ecclesia cum decimis.

[2]) I 37, 1233 und I 51, 1235.

alleinigen Vogtfamilie Hofherr an sich [1]), so dass sich 1330 nur die Commende und die Hofherren in dem Besitz der Vogtei [2]), wenn auch nicht aller Vogteigefälle [3]), sahen. Ebenso verhielt es sich mit dem Patronat [4]).

Alleinherrin dagegen war die Commende in der 1244 von den Vögten von Merlau erkauften Reichsvogtei in Kirchhain [5]).

Beide Besitzungen waren altes Königsgut. Seelheim ist von Heinrich IV. dem Stift Fulda überwiesen worden [6]), Kirchhain wurde nebst der Neurodung Werplohen (Werflo) noch 1146 von Konrad III. als Eigentum angesprochen [7]). So wenig wir über die frühere Geschichte beider Vogteien wissen: annehmen darf man, dass die älteste politisch-sociale Ordnung in ihnen die karolingische Villenverfassung der königlichen Fisci war.

Entsprechend den allgemeinen, auf dieser Villenverfassung beruhenden Zuständen der Grossgrundherrschaften treten uns in den fuldischen Traditionsbüchern durchgehends 2 Hauptklassen der abhängigen bäuerlichen Bevölkerung entgegen: »lidi« und »mancipia«. Auch die Verkaufsurkunden des seelheimer Besitzes an den DO. lassen 2 Hörigenklassen erkennen: mit dem officium wurden die »homines in bonis

---

[1]) Besonders I 56, 67, 308, 553, 610 f., 614, II 47, 87 ff., 122, 145, 183 f., 265, 268 f., 281, 307, 309, 337.

[2]) II 539, 1330 März 16.

[3]) Noch 1347 kaufte das DHaus von Ritter Konrad von Mardorf 49 Schill. Hl. u. 6 Mesten Weizen redditus (für 32½ Mk. 8 Sch. Hl.) von Ordensgütern in Mardorf u. Gross-Seelheim, welche redditus Konrad nomine feodi von Stift Fulda hatte (II 812). Überhaupt lag die Bedeutung der seelheimer Vogtei mehr in den Abgaben als auf dem Gerichtsgebiet.

[4]) I 56, 62, 67 ff., 83, 614, II 47, 539.

[5]) I 75, 1244 Febr. 4.

[6]) I 69, 1240, wonach Abt u. Convent zu Fulda Seelheim aus einer Schenkung Kaiser Heinrichs IV. herrühren liessen. Das *Fuldaer Copialbuch* (*Cod. Eberh.*) *II 51* (*Marb. St.-Arch.*) enthält nur eine Urk., die auf Kaiser Heinrich II. weist, durch welche derselbe dem Stift auf Bitten des Abts Branthous »quandam iuris nostri proprietatem scilicet in villa Seleheim ac Hadamareshusen ac Cunberun cum omni proprietate et integritate« überweist. Nach Subscription (Signum Heinrici regis augusti), Recognition (Ego Cutherius cancellarius recognovi) und Datum (IV. kal. Jan. Indict. X Actum Fulde) müsste die Urk. von 1012 Dez. 29 sein, nach Heinrichs Abreise aus Fulda, in Pöhlde ausgestellt, ob aber echt? cf. *Stumpf*, Reichskanzler. II Nr. 1570.

[7]) *Wenck*, Hess. LGesch. II S. 97.

residentes«, mit dem Patronat die »censuales« der Kirche veräussert. Es fragt sich zunächst, ob und in wie weit sich beide Benennungen entsprechen.

§. 1. Die abhängige Landbevölkerung nach den fuldischen Traditionsbüchern.

Unter der abhängigen ländlichen Bevölkerung der fuldaer Grossgrundherrschaft bildeten die unfreien Leibeigenen [1]) (mancipia, servi [2])) die unterste und der Zahl nach weitaus stärkste Hauptklasse. Jede Villication (Meierei), jeder Hof beherbergte sie. Ihre Gesammtheit, die Hof- und Hausgenossenschaft (familia), ist erblich an den Gutsherrn und die Einzelhöfe gebunden [3]). Nur die Sitte, später das Hofrecht, milderte die Strafgewalt des Herrn über sie; nur schwere Criminalverbrechen ahndet das öffentliche, in Fulda also das Immunitätsgericht [4]). Ausserhalb ihrer Grundherrschaft sind sie rechtlos; Rechtspersönlichkeit kommt ihnen nur durch den Herrn zu, dessen Schutz (Munt) sie geniessen. Ihren Besitz haben sie nur vom Herrn, was sie erarbeiten, erarbeiten sie für ihn. Darum unterstehen sie mit allem, was sie sind und haben, dem unbedingten Verfügungsrecht des Herrn [5]), der sie wie sein Vieh, wie Zinsen und Sachwerte veräussern kann [6]). Er verlangt zur Anerkennung seines

---

1) *Waitz* V S. 205—217; *Heusler* I S. 181—190; 134—144; *v. Inama-Sternegg*, Grossgrundherrsch. S. 74 f.; *Lamprecht* I S. 1146 ff., 1177 ff.; *Brunner* I S. 231 ff.

2) *Dronke*, Trad. S. 37 Nr. 59 f.; S. 41 Nr. 150; S. 42 Nr. 160; Codex diplom. Fuld. 1850 Nr. 677, 698 u. öft.

3) *Dronke*, Trad. S. 33 Nr. 2; S. 34 Nr. 12: proprietatem suam cum familia et sua prole et statuto censu eorum; S. 34 Nr. 19; S. 35 Nr. 31 u. 36; S. 36 Nr. 50; S. 40 Nr. 117; Cod. dipl. Nr. 693: iurnales 300 et 70 familie, iurnales 2000 et 200 familie.

4) Z. B. *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 627 Immunitätsprivileg König Arnulfs (887): Gerichtsbarkeit u. a. Rechte über aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et servos super terram illius (des Klosters) commanentes distringendos etc.

5) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 424 Manzipientradition cum omni acquisitione sua; Nr. 330, 364, 418, 517 cum omni eorum elaboratu; Nr. 492 elaboratu et sumptu; Nr. 597, 599 et supellectili; Nr. 504, 531, 547, 589, 604, 607, 612 supellectili et sumptu; Nr. 181 cum omnibus suppellectilibus suis et sue pecunie; Nr. 392 cum filiis et pecoribus, domibus et cum omnibus utensilibus.

6) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 289 (812): trad. 2 huobas et 3 ariales et res ad easdem pertinentes, hoc est mancipia cum omni eorum sumptu,

Eigentums und als Entgelt für seine Munt Arbeit (Fronden) und Zinsen von ihnen. Er greift, wie in ihr Vermögen, so auch in ihr Familienleben ein, indem er über sie einen Heiratszwang ausübt [1]; bei ihrem Tode ist er alleiniger Erbe ihrer Fahrhabe [2].

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten gegenüber dem Herrn bilden sich jedoch wieder 2 Kategorien unter den Unfreien heraus.

1. Am niedrigsten stehen die landlosen Leibeigenen (mancipia non casata, sclavi [3]), servi und ancillae [4]) im engeren Sinne). Sie werden einem Gutshof, dem Herrenhof und dessen Einzelbetrieben (Vorwerken), den Hufen, zuerteilt und zu ungemessenen täglichen Diensten in Haus und Feld verwandt. Ausser allenfalls einer area, d. h. wohl einem Haus und einigen Morgen Land für Garten, erhalten sie keinen Grundbesitz [5]; ihren Unterhalt (Lohn) bestreitet der Gutshof, zu dessen Inventar sie gehören [6]. Sie werden rechtlich als Mobilien behandelt. Ihnen wuchsen auch, so lange die Hufenverfassungen bestanden, die nachgebornen Söhne der unfreien Gehöfer zu, wenn es dieselben nicht vorzogen, in fremdem

---

terris, campis etc. Sehr interessant sind die Abstufungen im Schätzwort Nr. 355 (9. Jhdt.): P u. O. trad. terram, quam habemus in vico G., cum campis et silvis, pratis, aquis et in omnibus finibus eiusdem vici, similiter inter servos et ancillas 12 et porcos 40 et inter boves et vaccas capita 27 et caballos 2 et domus nostras et quod in domibus habemus in immobilibus et mobilibus. Auch Nr. 695 f.

[1]) So verstehe ich *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 698 (vor 950): trad. in pago Grapfeld in villa D. 2 huobas cum areis, in H. 2 huobas cum areis, 4 servos . . et 4 ancillas; jedes Hörigenpaar erhält 1 Hufe.

[2]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 771 (1111): Tradition eines predium cum omni utilitate camporum, silvarum, domorum et mancipiorum utriusque sexus, ea condicione, ut ipsa familia eandem possessionem inhabitet et censum debitum annuatim ab ipso bono et a se ipsa persolvat, et quod quisque eorum habuerit in vestibus vel iumentis cum de hac vita migraverit, monasterio s. Bonifacii contradat; auch Nr. 466 (826)

[3]) *Dronke*, Trad. S. 120 Nr. 29; Cod. dipl. Nr. 323 (816).

[4]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 120, 179, 247 (servi et coloni), 336.

[5]) *Dronke*, Trad. S. 41 Nr. 149 trad. in (N)Eblizdorfe et Heistingenheim (Heskem) areas 14 et 120 iugera cum familiis; Cod. dipl. Nr. 128, 327, 330, 392 (cit. vor. S. Anm. 5), 534, auch 179 (cit. folg. S. Anm. 2).

[6]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 48, 120, 179, 289 (cit. vor. S. Anm. 6), 707 (929—951): 5 huobas cum 5 mansis et ad unamquamque huobam 30 iugera cum mancipiis 20, quorum unus est R, cum quo vestituram aliorum et traditionem facio.

Dienst gegen das Hofrecht Wildfänge (solivagi, einlupe, einlouftige lude) zu werden [1]).

2. Anders bei den behausten Knechten (mancipia casata [2]), später mansionarii [3]), coloni [4]). Der Grundbesitz hob sie über jene, milderte ihre Lage. Regelmässiges Besitztum des Casaten war eine ihm vom Herrn aus dem Hofverband erblich zugewiesene Hufe (mansus servilis, servilis hoba [5]). Der Inhaber und seine Familie gehören ihr unzertrennlich, als glebae adscripti an [6]), werden mit ihr als ein Vermögens- und Wirtschaftscomplex betrachtet und unterliegen daher dem Immobiliarrecht [7]). Hufenteilung zugunsten mehrerer Erben ist nach fuldischem Recht im Prinzip verboten und nur mit Consens des Stiftsconventes zulässig [8]). Darauf beruht die sog. Hufenverfassung. Die Leistungen des Casaten an den Grundherrn tragen den Charakter teils eines Entgeltes für diesen Besitz, für das peculium oder peculiare [9]) des Hörigen, teils den einer Anerkennungsgebühr der per-

[1]) In fuldischen u. DO-Urkk. finde ich sie allerdings nicht, wohl aber auf linksrheinischem Gebiet bei *Baur*, Hess. Urk. II Nr. 291, 1275, Urk. der Mainzer Richter über die decima animalium et pecorum hominum, qui dicuntur einloftis, in terra salica in Florsheim residencium; ferner ebda Nr. 449, 1289 Budensheim: einloftis, eynlouftego lute, solivagi, qui . . cum omnibus serviciis, consuetudinibus, iuribus et pertinenciis quibuscumque attinent dem Herrn N. N.

[2]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 227 u. 364: unum casatum servum cum omni elaboratu suo; Nr. 179 (803): mancipia u. 1 servus cum casalis et edificiis eorum, id est cum terris casalis, edificiis, vineis, pratis etc.

[3]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 762 (1062): in R . . . 10 huobas, in eadem villa 6 (scil. huobas) cum mansionariis et omni posteritate eorum.

[4]) *Dronke*, Trad. S. 37 Nr. 59; S. 38 Nr 95; Cod. dipl Nr. 247 (servi et coloni), Nr. 364: unam coloniam et in ea 3 vineas et 1 cistellam et quicquid in ea est de auro et argento et 1 casatum servum etc.; Nr. 781 (12. Jh.): ut . . annuum censum ab eodem predio ab incolis susciperent; Nr. 806 (12. Jh.): 2 hubas . . cum 2 mancipiis easdem hubas possidentibus et incolentibus.

[5]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 476 (828).

[6]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 330, 452 (824), 677 (930), 698 (10. Jh.), 806 (12. Jh).

[7]) *Brunner* I S. 233. Lockerung der glebae adscriptio schon frühzeitig cf. *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 431 (824).

[8]) I 142 (1257): Abt u. Convent in Fulda erklären, ne in hubis aut mansis, qui iure hereditario ad heredes quamplures sepissime devolvuntur, aliqua fieri possit divisio, nisi abbas et conventus . . literis suis patentibus consensum ad hoc voluntate gratuita prebuerint et assensum.

[9]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 382 (819) u. 417 (823) aus Chartae ingenuitatis: quicquid peculiare habes (der Freizulassende) ut (lies aut) inantea elaborare potueris, concessum habeas.

sönlichen Unterthänigkeit (Grundzins und Kopfzins [1])). Doch wurden und blieben dieselben auf bestimmte Zinspflicht [2]) und meist dreitägige Fronarbeit in der Woche beschränkt; so verlangte es die Ackerwirtschaft des Casaten. Die Folge war, dass Zinsen wie Fronden auf das Gut umgelegt (radiziert) wurden, dinglichen Charakter annahmen [3]). Das Wesentliche war nun nicht, dass ein Unfreier auf der Hufe sass, sondern dass die Leistungen des Unfreien auf ihr ruhten; der mansus servilis erhielt eine ganz bestimmte Bedeutung.

Gleichwohl war der Gegensatz zwischen Casaten und Leibeigenen nicht so tief greifend, dass er nicht hätte überbrückt werden können. Wie der erstere zurückkommen konnte, so ermöglichte es eigene Tüchtigkeit und Herrengunst dem letzteren, Grundbesitz zu erhalten. Vollends musste dieser Fall dann eintreten, wenn und sobald die Hufenordnungen sich lösten [4]).

Nach oben bildeten beide Klassen dagegen einen abgeschlossenen Stand. Zunächst gegenüber den Freien: indes ist es sehr fraglich, ob es bei uns damals überhaupt einen freien Bauernstand von einiger Bedeutung gegeben hat [5]). Sodann gegenüber den Liten, deren Zahl jedoch

---

1) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 771 (1111) cf. S. 119 Anm. 2.

2) *Dronke*, Trad. S. 34 Nr. 12 (cit. S. 118 Anm. 3).

3) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 771, 1111 (cit. S. 119 Anm. 2); Nr. 780, 1128 (von 5 Hufen 1 tal. jährl.); Nr. 839, 1248 (von 1 Hufe 30 Schill.); Nr. 837, 1241 (1 huba cum omni iure et servitio consueto).

4) Schon *Dronke*, Trad. S. 120 Nr. 29: alie hube plene 20, 13 dimidie.

5) *Landau*, Salgut S. 158—166. Dass es dagegen einen sehr zahlreichen freien Adel im Oberlahngau gab, hat *Schenk zu Schweinsberg*, (Kasseler) Ztschr. N. F. II S. 43 ff. nachgewiesen; vgl. UB. I 193 u. 231: der nobilis vir Eckhard v. Seelheim als Lehensmann des † (nobilis vir: I 323 S. 244 [19 f.]) miles Friedrich v. Kalsmunt. Edelfrei waren ferner z. B. die v. Nordeck, Hesse (I 323), Hofherr (I 194 S. 149 [38 f.]; auch I 461 S. 342 [26 ff.]), v. Biedenfeld (I 193 S. 149 [4]), Küppel, v. Seibelsdorf, v. Kuhlkirchen, v. Romrod, v. Schrecksbach, v. Linden (I 338 u 237, 361 S. 270 [12 f.], 362 S. 271 [2]) u. a Wo ein freier Bauernstand vorhanden war, in Seelheim vielleicht die Wolfrude (I 359 u. 550), Wilhard (I 614, II 104), Klette (II 83 u. 87 f.) u. a., scheint er sich, soweit er sich nicht in die benachbarten Städte zurückzog oder zu den Unfreien überging, dem freien Adel angeschlossen zu haben (z. B. Rupert v. Nona II 181 famulus, II 480 villanus in Seelheim, seine Tochter heiratet einen Ordenshörigen u. ergiebt sich u. ihre Kinder als eygin lude II 560; s. unten §. 3.). Das Zusammentreffen dieser Punkte verdiente eine nähere Untersuchung.

ebenfalls bedeutend hinter der der Manzipien zurückgeblieben sein muss.

Für die fuldischen Traditionsbücher ist es charakteristisch, dass sie die (freien und unfreien) Censualen (Zinsleute) der anderen Grossgrundherrschaften nicht kennen. Dagegen begegnen in ihnen, wenn man von vereinzelten früheren Fällen absieht [1], häufiger erst seit dem 11. Jhdt. die Liten als Traditionsobjekte. Ihre Stellung, von vornherein eine mittlere zwischen Freien und Manzipien, hatte demnach bereits eine rechtliche Minderung erfahren: der Lite (Halbfreie) [2]) kann Gegenstand des Vermögensverkehrs werden. Immerhin aber standen sie noch rechtlich und sozial über den Manzipien. Einer Precarienurkunde von 1025 zufolge wurden 10 Liten in Seelheim mit den zu diesem Ort gehörigen Nutzungen, Manzipien und Grundbesitz an Fulda übertragen [3]. Ehen zwischen Liten und Manzipien hatten für etwaige Kinder Rechtsnachteile zur Folge. Die Kinder eines fuldischen Liten z. B. und einer zum Hof des Kellners von Fulda gehörigen unfreien Frau traten nicht ohne weiteres in den Besitz ein, den ihr Vater seiner Frau als dos zugebracht hatte; zuvor musste dieser Besitz als Zinsgut an den Hof des Kellners übertragen werden. Dafür sollten die Inhaber nicht gezwungen werden können, andere fuldische Kirchenlehen zu übernehmen [4]. Die Kinder folgen also der ärgeren Hand in die Unfreiheit.

Das dingliche Substrat der Stellung des Liten war, wie schon die Traditionsnotiz über Seelheim (lidi 36 et alie hube 10) sagte, ursprünglich eine im Eigentum des Grundherrn stehende

[1]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 48 (774): König Karl übergiebt in pago Wormaconse, id est in Mogontia civitate, mansos 25 et mancipia 66 et 16 lidos et vineas; Nr. 677 (930): Hartmann übergiebt quicquid in Treiso habere dignoscor in pago Weteroiba in terris, campis . . ., domibus, edificiis, mancipiis u. gegen Zusicherung lebenslänglichen Niessbrauchs in Lintheim . . . liton (?) unam, servos 2 cum huobis, cum uxoribus et liberis.

[2]) *Brunner* I S. 238; *Waitz* V S. 220 ff., *Heusler* I S. 185, 189.

[3]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 740, dazu *Schannat*, Tradit Fuld. S. 249 f.

[4]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 821, 1156; der Lite bewohnt die zur Villication Hammelburg gehörige villa Schondra; zum Schluss heisst es, dass die Eheleute u. ihre Erben cellerario nostro 2 sol. de eodem predio persolvant nec violentia alicuius ad possidenda alia beneficia nostre ecclesie cogantur.

Hufe (mansus litilis) [1]). Die Leistungen an den letzteren bestanden entweder in wöchentlich dreitägiger Fronarbeit, wodurch sich eine besondere Litenklasse, die triduani, herausbildete [2]), oder häufiger ausserdem in bestimmtem Zins, sei es in natura sei es in Geld [3]). Dieser trägt teils personalen (Kopfzins, litimonium), teils dinglichen Charakter (Grundzins). Auch hier fand Umlage auf Grund und Boden statt. Fronden und Zinsen liessen Abstufungen zu [4]). Als bestes Litenrecht galt Fehlen jeder Zinspflicht und Unterordnung des Liten nicht unter einen Vogt oder Richter, sondern direct unter den Abt von Fulda. Einem freiem Manne wurde diese besondere Vergünstigung für seinen Sohn zu Teil, als er dem Stift neben dem reichen Besitz von 4 Hufen, einem Bifang und 8 Manzipien diesen von einer Leibeignen gebornen Sohn mit dessen gesammter Nachkommenschaft übergab [5]).

Es ist das nichts anderes, als zugleich beste Wachszinsigkeit [6]). Dies ist die höchste Stufe der Hörigkeit. Bei Fulda begegnet sie in wesentlich gleichen Zügen vornehmlich im 9. Jhdt. Ihre Bildung erfolgt, wie in der Notiz über das beste Litenrecht, durch Freilassung (Manumission oder Emanzipation) eines Unfreien, oder durch Selbstergebung (Dedition, Manzipation [7])) von Personen irgend welches, meist

---

[1]) Auch *Dronke*, Trad. S. 120 Nr. 29: lidi 3 et alie (hube) 2; S. 121 Nr. 43: lidi 36 mit bestimmten Abgaben et alie hube 8 cum triduano servicio, dazu S. 120 Nr. 31; grösser ist der Besitz S. 34 Nr. 21.

[2]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 323 (816, Tauschbrief zwischen Bischof Wolfger v. Würzburg u. Abt Ratgar, S. 157): Illud quoque ... sancitum est, quatinus ... de lidis, triduanis, liberis, colonis, sclavis et quicquid huiusmodi est, ... abbati decime .. permaneant; Trad. S. 120 Nr. 29: lidi 14 et 23 triduani servitii; ... hube 5, sclavi 33, coloni 8, mole 3.

[3]) *Dronke*, Trad. S. 120 Nr. 29 ff, S. 121 Nr. 42 f.

[4]) *Dronke*, Trad. S. 121 f. Nr. 43: 2 hube parum nisi servicium reddunt; adhec sunt 10 lidi, qui plenum servicium debent.

[5]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 759, Mitte des 11. Jhdts: .. R. filium suum ex propria ancilla genitum cum omni sua posteritate (tradit) eo videlicet pacto, ut pro data oblatione sine censu optimo lidorum uteretur iure, nullius advocati vel iudicis obnoxius dominio nisi qui preesset Fuldensi coenobio.

[6]) *Waitz* V S. 255 ff., 243 ff.; *Heusler* I S. 137; *Lamprecht* I S. 1214 ff.; *Brunner* I S. 244 f.

[7]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 418, 823: Jem. übergiebt omnem elaboratum meum et insuper memet ipsum, et quicquid deinceps laboravero vel acquisiero, ad eum (s. Bonif.), cuius me mancipavi servitio, et mancipia 6 ... et omnia, que in presenti die propria habere videor; Bedingung: Precarei des grössten Teils auf Lebenszeit ad sustentaculum vite mee.

natürlich höheren Standes (Leute sui juris) an eine Kirche oder deren Altar, auf welchen man seine Hände legt. In beiden Fällen wird ein erbliches [1]) Hörigkeitsverhältnis zur Kirche eingegangen, nicht, dass man durch die Freilassung (es ist der alte Modus durch tabula [2])) etwa wirklich frei würde. Doch wird an milde Hörigkeit gedacht: man tritt mit aller Habe in den Schutz (mundeburdum) nicht eines Kirchenvogtes, sondern direct des Kirchenvorstehers namens des Kirchenpatrons (in Fulda St. Bonifaz), wird Muntmann desselben (homo ecclesie [3])) [4]). Dafür entfällt ein erblicher geringer Kopfzins, um die Milderung der Munt anzudeuten entweder in Wachs [5]) oder in gleichwertiger Geldsumme, bei Fulda gewöhnlich 4—5 [6]), in besonderen Fällen 0—2 Den. [7]). Er ist zu entrichten auf den Altar des

---

[1]) Ausnahmsweise nur persönlich *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 516, ca. 840: Abt Hraban bewilligt 2 ancillis s. Bonifacii (Mutter u. Tochter), ut aliud servitium non faciatis, sic ut 1 den. utraque ad censum per singulos annos donetis . . in missa s. Bonifacii. Ea tamen ratione hunc vobis concedimus censum, ut posteritas vestra absque omni contradictione servile opus faciat et servilem conditionem nullo modo contradicant. Also wieder volle Hörigkeit.

[2]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 466, 826: Jem. übergiebt 3 ancillas . . ea condicione, ut censum (2 den. arg. in missa s. Bon. aut tantum de cera valentem) persolverent . . et ab alia servitute excusabiles fierent . . . lege tabularia.

[3]) UB. I 78 S. 71 [41]; ihre Gesammtheit familia *Baur*, Hess. Urk. I Nr. 1275, 1016 Gerbrachteshusen († bei Frankenberg) u. *Mittelrhein. UB.* I Nr. 558, 1150 Schiffenberg.

[4]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 382 (819) u. 417 (823) Freibriefe (Chartae ingenuitatis), Forts. von S. 120 Anm. 9: mundburd vel defensionem ad ipsam ecclesiam in omnibus habeas; *Baur* a. a. O., wonach Hochgerichtsdingpflicht bestehen bleibt: bis in anno ad 2 legitima placita in Firmannin (Viermünden) veniant, quo illis certo tempore magister illorum nunciaverit, qui censum ab eis requisierit.

[5]) Lein oder Wachs *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 475, 827: 5 den. aut ex lino vel cera quantitatem eiusdem pretii.

[6]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 264 u. 279 (812 3), 359, 378 u. 382 (818 9), 417 (825), 475 (827), 551 (843).

[7]) Ebda 419 (823), 466 (826), 516 (ca. 840, s. oben Anm. 1), 759 (10. Jhdt.), 766 (1079, cit. folg. S. Anm. 2); *Baur* a. a. O.: singuli masculi, sive mansum habeant sive non habeant, quando ad suos dies perveniant, singulis annis ad predictum monasterium (St. Maria vor den Thoren von Worms) in assumptione s. Marie 2 den. persolvant, femine autem, postquam nupserint, in eadem festivitate . . similiter 2 den. persolvant. Et hoc constituo (der tradierende Bischof Burkhard I. von Worms), ut nullus advocatus neque ulla iudiciaria persona supradicta mancipia ad ullum servitium cogat, nisi (Lücke) femine ab omni servitute liberi sint, postquam censum suum . . persolverint; *Mittelrhein. UB.* a. a. O. bestimmt den Beginn der Zinspflicht (2 Den.) ad annos 15 vel plus 16.

Schutzheiligen der betreffenden Kirche an seinem Tage nach der Messe; daher der Name Altar- oder Wachszinsiger (Cerocensuale). Bei wiederholter Zahlungssäumnis kann Widerruf der Freilassung (revocatio in servitutem) stattfinden [1]. Auch hier sind wieder die Ehebestimmungen lehrreich. Will ein Höriger (homo) der fuldaer Kirche seine freie Frau mit Kirchengütern dotieren, so muss dieselbe sich zuvor ihrer Freiheit begeben und mancipium (Wachszinsige) werden; sie zahlt dafür 2 Den. jährlich als Recognitionszins [2]. Die näheren Umstände der rechtlichen Stellung dieser Leute schwanken naturgemäss ungemein, da sie Verabredungen von Fall zu Fall unterlagen. Fronden scheinen durchgehends gefehlt zu haben [3], dagegen bestand wohl eine gewisse Freizügigkeit [4]. Die Hauptzüge speziell für unsere Gegenden kennen wir nur aus älteren Urkunden [5]; sie kehren zum Teil bei der später zu betrachtenden Grundhörigkeit wieder, so dass hier auf eine Darlegung derselben verzichtet werden kann.

---

[1]) *Dronke* Cod. dipl. Nr. 378, 818: si unum annum vel 2 annos censum inpediant ad missam, duplum restituant et si 3 annos censum neglegant tribuendi plenum servitium et debitum servitutis Sancti remedi incurrant. Simili modo filii eorum per censum vivant; Nr. 382, 819: exinde si neglegens visus aut tardus fueris, cum sol. 1 emendare studeas; *Baur* a. a. O.: für 3 Jahre supersessum ius emendent et libertatem suam ut prius habeant; *Mittelrhein. UB.* a. a. O. nur: si . . uno anno persolvere non potuerint, in subsequentibus . . restituant. Nach *Heusler* II S. 185 stammen diese Strafbestimmungen aus Süddeutschland.

[2]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 766, 1079: die Frau exuit se libertate sua et fecit se ipsam mancipium ecclesie delegans se propria manu ad altare s. Bonifacii martyris patroni nostri in Fulda ea conditione, ut quamdiu ipsa viveret, 2 den. pro recognoscenda iusticia sua et pro tutela, quam volebat ab ecclesia habere, ad altare dicti martyris in festo passionis eius annuatim persolveret, illaque mortua quisquis de stirpe sua cuiuslibet sexus maior inter ceteros natu fuerit in predicto censu matri succedat, aliis interius a censu vacantibus.

[3]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 378 (818), 466 (826), 475 (827), 516 (ca. 840), 551 (843); das war einer der wichtigsten Unterschiede von den Liten.

[4]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 766, 1079 (Forts. v. Anm. 2): Et quamdiu hunc modum observent et ecclesie suam iusticiam exhibeant, ubicunque locorum voluerint habitent et nulli homini preter Fuldensi ecclesie aliquid debeant, sed et nullus posterorum nostrorum (der Äbte) alicui mortalium liceat eos inbeneficiare. Anders *Brunner* I S. 244; wenn er Recht hat, so liegt in unserem Falle ein Fortschritt gegen früher vor.

[5]) S. vor. S. Anm. 3.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen also ist, dass sich aus der abhängigen ländlichen Bevölkerung des fuldischen Stiftsbesitzes, demnach gewiss auch der Villication Seelheim, nicht 2, sondern im Grunde 4 Klassen herausheben: 2 niedere (Manzipien) und 2 höhere (Liten und Wachszinsige). Nicht minder aber wurde bemerkt, dass zumal die beiden oberen Klassen keineswegs in sich abgeschlossen waren. Einwirkungen von oben hatten zu einem besten Litenrecht geführt und neben der ingenuitas des Wachszinsigen stand die revocatio in servitutem: als Gefahr für ihn, unter Umständen als Bedingung für seine Kinder. Auch die beiden Manzipienklassen schlossen sich gegen einander wenigstens nicht vollkommen ab.

§ 2. Unfreie Grundhörige.

Kein volles Jahrhundert liegt zwischen den letzten bemerkenswerten fuldischen Litenurkunden [1]) und dem Beginn der Gutsverwaltung des Deutschen Ordens in Oberhessen und schon hat sich, soweit unsere Gegenden in Betracht kommen, eine gründliche Verschiebung der Rechtsverhältnisse der abhängigen Landbevölkerung vollzogen. Von Liten kaum noch eine Spur, die Unterschiede in den beiden Klassen der Unfreien wenigstens äusserlich nicht mehr erkennbar.

Schon frühzeitig hatten sich, wie oben ausgeführt wurde, die Liten in absteigender Richtung bewegt. Sie waren zu Verkehrsobjekten geworden. In ihren grundbesitzlichen Verhältnissen, ihren Verpflichtungen gegen den Grundherrn war ihre Lage normal keine andere als die der Casaten. Litile wie servile Dienste und Abgaben waren auf Grund und Boden umgelegt und hatten dadurch ihren persönlichen Charakter abgestreift, um völlig dinglichen anzunehmen. Die Folge musste für neu zu besetzende Hufen ein sofortiger, in den übrigen Fällen ein allmähliger Ausgleich der sozialen und rechtlichen Unterschiede von Liten

[1]) Aus der Rhön: *Dronke,* Cod. dipl. Nr. 821, 1156 Schondra (Villication Hammelburg) u. Mottgers (s. oben S. 122 Anm. 4) u. Nr. 824, 1158 Rex (Bramforst).

und Casaten sein. Der rechtlichen insofern, als sich unter dem nivellierendem Einfluss des Hofrechts die Liten den ihnen an Zahl weit überlegenen Unfreien nähern mussten.

Andererseits war aber auch die Lage der letzteren eine bessere geworden. Hier kommt einmal die Ausbildung des Hofrechts in Betracht, welches zuerst, wenn auch in bescheidenem Masse, die Rechtspersönlichkeit des unfreien Mannes anerkannte und ihm eine beschränkte Rechtssphäre gewährte, in der er sich frei bewegen konnte[1]). Der zweite Fortschritt war, wie schon wiederholt bemerkt wurde, die Umlage der Fronden und Abgaben. Und drittens hängt damit sicher die Möglichkeit der Hufenteilung zusammen. In unseren Gegenden haben wir im 13. Jhdt. zwar noch vereinzelte Spuren der alten Hufenordnungen[2]), jedoch nur für Seelheim die Nachricht, dass das dort geltende fuldische Hofrecht grundsätzlich noch das Verbot der Hufenzersplitterung aufrecht erhalte[3]). Die Folgen kamen den nachgeborenen Söhnen der Gehöfer und den Leibeigenen zu Gute: erstere konnten mit Land ausgestattet werden und auch letzteren bot sich weit mehr als vordem die Möglichkeit, zu Grundbesitz zu gelangen.

Das Ergebnis dieser Vorgänge war bei uns, dass die Leibeigenen von den Casaten in deren verbesserte Stellung herauf-, die Liten von ihnen in die Unfreiheit herabgezogen wurden. Und zwar muss diese Verquickung zu den u n f r e i e n G r u n d h o l d e n so durchgreifend gewesen sein, dass in Seel-

---

[1]) *Heusler* I S. 134 ff., bes. auch S. 26—44.

[2]) I 10, 1221 Casdorf; — 15, 1226 Helmshausen; 63, (1240) Herbrachtshausen; 65, (1240—60) Oberngeis; — 89, 1248 Mardorf; 139, 1256 Ruttershausen; 142, 1257 Seelheim; 144 f., 1257 Willemannsdorf u. Beltorshausen; 165 u. 168, 1260 Rossdorf; — 201, 1264 Lützellinden; 238, 1267 Schwalbach; — 240, 1267 Antreff; 433, 1284 Gross-Seelheim; 445, 1285 Friedensdorf und Ober-Dilschhausen; 588, 1294 Stausebach; — 381, 1280 u. II 380 f., 1320 Nieder-Weimar. Dass sie alle in der Form höriger Bindung bewirtschaftet worden wären, ist nicht anzunehmen; I 238 war sicher Landsiedelleihe. Vgl. auch die beigefügte Tabelle der Gutspreise, wo die merkwürdige Erscheinung entgegentritt, dass im Gegensatz zum Oberlahngau im fritzlarer Gebiet (wenigstens bis zur Zeit der dortigen Einführung der Landsiedelleihe; s. unten § 5) und in der in allen wirtschaftlichen Bewegungen früheren Wettorau noch bis tief ins 14. Jhdt. ganze Hufen (s. oben S. 100 Anm. 1) das regelmässige Ackermass bildeten.

[3]) I 142, 1257 (cit. S. 120 Anm. 8).

heim z. B. nicht einmal der Name der Liten erhalten blieb. Erst im Anfang des 14. Jhdts. wird noch einmal von einem Litenrecht geredet, aber in ausdrücklicher Gleichsetzung des Liten mit dem unfreien Grundholden (servus)[1]. Ebenso wenig aber kann es einem Zweifel unterliegen, dass in Seelheim diejenigen Elemente, welche es zum Recht der Wachszinsleute (censuales) der dortigen Kirche gebracht hatten[2], schliesslich, wie man vermuten darf: mit der Befestigung des Patronatsrechts in den Händen der Vogteiinhaber[3]) und dem Übergang von Vogtei- und Patronatanteil an den Orden, ebenfalls wieder in den Vogtleuten, den unfreien Grundholden aufgegangen sind[4].

Dieser Entwickelungsgang zeigt sich noch in der vereinzelt wiederkehrenden Bezeichnung des unfreien Grundholden als mancipium[5]. Im Verhältnis zu seinem Herrn ist er homo noster[6], der Jemandem iure seu titulo servitutis angehört[7]. Daneben tritt der homo proprius; der homo noster conditione oder iure servili mihi astrictus wird mit seiner Habe oder ohne dieselbe in proprium hominem übergeben[8]. Der eigentliche Terminus für den Hörigen ist also servus oder homo proprius. Alle in einer Grundherrschaft vereinigten Grund-

---

1) II 452, 1323: Burggräfin Agnes von Nürnberg urkundet, quod nos Conradum de Werde ac suum fratrem G. sororemque suam W., qui iure litonum ad nos dinoscuntur pertinere, ab omni iugo servitutis, quo nobis obligati fuerunt, liberos dimisimus totaliter ac solutos; zum Ausdruck vgl. II 336 u. 663.

2) Obwohl Wachszinsigkeit sonst auch noch in unserer Zeit begegnet; s. unten §. 3.

3) S. oben S. 30.

4) I 56, 1236. Sollten nicht auch die Familiennamen Cera und Wa(ch)smud in Seelheim (I 433, 1284 u. 461, 1286) darauf hindeuten? S. unten §. 3.

5) I 139 S. 110 8 u. 20, 1256 Ruttershausen, Odenhausen. Sichertshausen, Salzböden (= hominos attinentes bonis S. 110 23 f.); 614 S. 460 8 ff.; 1296: die v. Bicken verkaufen quicquid iuris habuimus in advocatia seu iudicio in utroque Selhem cum hominibus seu mancipiis eidem advocatie attinentibus vel ad nos spectantibus, cum censibus atque redditibus.

6) I 106 (1251), 240, 274, 302, 308, 348, 352, 461, 469, 606, II 215 (1313).

7) I 187 ff. (1262), 207, 215, 264, 311, (314, 316, 362, 469), 461, 584, 593, II 8, 178 f., 195, 266, 290, 315, 368, 393 (1321).

8) I 251 (1270), 257, 264, 268, 290, 311, 352, II 388 (nobis proprietatis et servitutis titulo attinentes), 437, 663 (1338).

holden bilden die familia des Gutsherrn, sind husgenoze[1]). Wo die Grundherrschaft in eine Immunität einmündet, wie in Seibelsdorf, Kirchhain und wie die Meierei in Seelheim, wird der Hörige zum Vogtmann[2]), die Gesammtheit der Gehöfer, die familia advocatie[3]), zu hominibus seu mancipiis advocatie attinentibus vel ad eam spectantibus[4]). Am treffendsten kennzeichnet die rechtlichen Verhältnisse der Vogtleute in Seelheim die Bezeichnung als ad officium et curiam spectantes[5]). Da nun die Vogtei Seelheim in Einzelteile zersplittert war, so hatte jeder Teilhaber seine Vogtleute oder doch Gerechtsame am Vogtgut[6]).

Das Dienstverhältnis des Hörigen seinem Herrn gegenüber ist infolge der Radizierung und der glebae adscriptio durchaus von dinglichen Gesichtspunkten beherrscht. Die Quelle alles Hörigenbesitzes ist der Grundherr; er allein hat freies Eigentum (libera, mera, pura, proprietas) und dominium, der Grundholde nur erbliches Benutzungsrecht (hereditas, hereditarium ius[7])). In Seelheim unterwirft Eintritt in ein

[1]) I 56 S. 56 20 f., 1236: Zeugen eines Kaufvertrags (Acta .. in Seleheim in curia attinente hospitali prefato domus Teutonice).. et cum ipsis venditoribus omnes bonis attinentes, qui vulgo husgenoze nuncupantur; II 115 S. 87 24, 1307: universitas villanorum in S.

[2]) II 265, 1315: 2 Hofherren verpfänden nostram partem iuridicionis in S. cum universis suis appendiciis, usufructibus, iuribus, hominibus qui dicuntur fogetlude; 281: cum hominibus utriusque sexus dictis fogetlude ad ipsam advocatiam et iuriditionem spectantibus (Verkauf).

[3]) I 168 S. 129 11 ff., 1260 (Vergleich zwischen dem DH. u. Volpert Hofherr): (Volpert) mansum, quem emerat in Rosdorf, cuius proprietas apud fratres residet, infra anni circulum alicui, qui sit de familia advocatie in S., recepta pecunia, quam pro ipso manso dederat, libere restituat.

[4]) I 614, 1296 (cit. vor. S. Anm. 5); II 281, 1315 (cit. Anm. 2); 200, 1312 Verkauf des Ludwig Goldrun (II 583, 1333 u. Gondrun 1363 als Ordonscolon s. Tab. II Nr. 77), qui quondam advocacie in Lare (Lohra) attinebat (= II 179 nobis iure seu titulo servitutis attinentem = 206 Verzicht auf omagio et toti iure, quibus L. dictus G. nobis astrictus erat).

[5]) I 141, 1257 Bescheid des Abts u. Convents zu Fulda, quod homines ad officium et curiam in S. spectantes tenentur fratribus domus Theuthonice in M. ad omnia iura, in quibus ecclesie Fuldensi tenebantur eo tempore, quando dicta bona ad prefatam domum in M. fuerunt a nostra ecclesia devoluta.

[6]) I 56, 87, 614 u. s. f. (s. oben S. 117 Anm. 1).

[7]) I 142 (cit. S. 120 Anm 8); 181 S. 138 4—9, 1262; 192 (S. 147 30 f. u. S. 148 5) u. 193 (S. 148 34 u. S. 149 9 f.: de bonis in Selheim, in quibus Ezzilo residet, nostra scilicet libera proprietate), 1263 Bracht († bei Stedebach); 250, 1269 (Verkauf): omnem proprietatem bonorum nostrorum

Vogtgut den Beständer dem Vogtgericht[1]), macht ihn zum Vogtmann, daher z. B. ein amöneburger Bürger (1341) seinen Hof in Klein-Seelheim den Vogteiherren verkaufte, weil derselbe vogteihörig sei und Verkäufer seine Kinder der Vogtei zu entziehen wünschte[2]). Will der Inhaber eines Vogtgutes sich nicht persönlich dem Vogtgericht unterwerfen, so muss er einen hörigen Colon auf das Gut setzen[3]). Der Grundhörige gehört also zu dem Grund und Boden, den er bebaut oder besitzt[4]); er ist bonis attinens[5]), ad bona pertinens[6]), schon freier in bonis residens[7]). Wie er von selbst seine Scholle nicht verlassen darf und, auch wenn er sich dieses Recht der Freizügigkeit angemasst hat, dem Fronhofsverband noch untersteht, so kann er auch nur mit ihr gleich den übrigen Hofpertinenzen und -nutzungen veräussert werden[8]), so dass es

---

sitorum in Laugenstein cum omnibus suis pertinenciis . . ., exceptis illis bonis, quo Othelo et Erkinger hereditario iure a nobis detinent (dass hier wahrscheinlich nicht an Erbpacht zu denken ist, werde ich unter § 4 init. zeigen); II 87 ff., 1305; 104, 1306: Heinrich Wilhard (vgl. S. 121 Anm. 5) schenkt quitquit iuris in proprietate, possessione et dominio . . bonorum meorum habui; ferner I 278, 295 u. 302 (s. folg. S. Anm. 2).

[1]) Selbstverständlich nur, soweit es Hofgericht (nicht Hochgericht) war; darüber später S. 134 f.

[2]) II 712,: wan her foidgud ist unde en nit mochte vererbin uff myne kint; »mochte« muss als „wollte“ verstanden werden, denn II 865 wird ausdrücklich von Erblichkeit im Vogtgut geredet.

[3]) II 211, 1313; 261, 1314: der mainzische Kellner auf Amöneburg erlaubt, cum bona Conradi generi dicti Reckefleysch sita in maiori villa S. et in districtu ville eiusdem michi . . ad emendum (durch Verkaufsrecht) exhibita nequeam conparare, ut ea predictus C. alias, ubi sibi placuerit, vendat, dum . . . archiepiscopo et ecclesie suo Moguntino in iure sive censu sibi de dictis bonis debito nil depereat; 346, 1319 (S. 261 8 ff.); 606, 1334 (nostro consensu adhibemus); II 865 f., 1351.

[4]) I 49, (1235) Schenkung von mobilia u. immobilia (s. oben S. 80 Anm. 1): de ipsis eciam bonis annuatim censum michi iniunctum cum aliis cultoribus bonorum illorum ad profatum cenobium . . aportavi; 51, 1235 (s. oben S. 24 f. u. 116): cum hominibus in bonis residentibus; 193 (s. vor. S. Anm. 7); 238, 259, 274, 298, 306, 347 u. s. f.

[5]) I 56 (s. vor. S. Anm. 1), 139 (s. S. 128 Anm. 5), 354 (s. Anm 8).

[6]) I 332, 1277.

[7]) I 51, 193, 207, 240, 259, 298, 306, 347, 605 f. (1295 f.).

[8]) I 51, 1235 u. öft. Seelheim; 139, 1256: universa bona mea tam mobilia quam stabilia necnon piscarias et mancipia; 240, 1267: bona nostra cum hominibus sita in villa Antreffa, excepto manso, in quo H. residet; 295, 1273: Die von Romrod verkaufen villam Nuinhain († Neuenhain bei Romrod) cum omni iurisditione ac districtu . ., cum omnibus bonis ad eam pertinentibus, videlicet areis, agris etc. ac aliis attinentiis necnon et cum omnibus hominibus ipsi ville, etiam si alias se receperint, attinentibus . . .; item molendinum in Hittisdorf cum suis pertinentiis

nicht einmal immer nötig ist, ihn besonders zu erwähnen [1]). Dem gegenüber zeigt es schon einen vorgeschritteneren Standpunkt, wenn der Hörige selbständig neben seinem Besitz [2]) oder gar nicht der Hörige als Zubehör seines Gutes, sondern das Gut als Zubehör des Hörigen veräussert wird [3]). Vollends bedeutete es Auflösung der glebae adscriptio, wenn beim Übergang eines Hofes in andere Hände der Hörigenbestand aus demselben herausgezogen wurde und zur Verfügung des bisherigen Herrn blieb [4]).

---

una cum C. molendinario ibidem, cum uxore eius et liberis; 323 S. 244 [5—11], 1276 Rossberg u. Elmudehausen (†); 332, 1277 ebda; 354, 1278: bona in Repfenroide (Reprodo) una cum hominibus et aquarum decursibus, pratis ac nemoribus dictis bonis adtinentibus u. öft.

[1]) I 24, 1231 Möllrich; 37, 1233 Rossdorf u. Mardorf; 45, 1234 Marburg, Werflo u. Mardorf; 47, 1234 Amönau u. Oberndorf; 135, 1256 Merzhausen; 167, 1260 Damshausen; 192 ff., 1263 Bracht; 198, 1263 u. 237, 1267 Seibelsdorf usw.; 296, 1273 Gossfelden; 321, 1276 Hassenhausen; 398, 1281 Rossberg u. Elmudehausen (vgl. 323 u. 332); 486, 1288 Leihgestern.

[2]) I 240, 1267: homines et bona nostra sita in Udinhusin (s. aber vor. S. Anm. 8); 278, 1272: Die v. Romrod verkaufen villam nostram in Heimershusen et homines ipsius ville, in quibuscunque locis se receperint et in hereditate bonorum ibidem ex iure participare debeant, et omnia bona ibidem cum omnibus suis pertinentiis . .. cum omni iurisdictione ac districtu . . profitentes nullum ius sive iurisdictionem aut obsequium . . nobis in ipsis hominibus et bonis reservari; 302, 1274: Dies. vork. das Dorf Biesenrod, homines quoque nostros ipsius ville, qui ibidem hereditatem tenent vel habere tenentur, sive presentes sive absentes sint, in quibuscumque locis aut civitatibus se receperint seu demorentur, iurisdictionem eciam predicte ville; 335, 1277: mit dens. super bonis, hominibus ac rebus aliis discordia.

[3]) I 179, 1261 (cit. S. 143 Anm. 4); 187 u. 189, 1262: Verkauf von ad nos (ipsos) iure servili pertinentes una cum bonis ac rebus eorundem; 215, 290, 311 u. öft.

[4]) I 274, 1272 (vgl. auch I 250, cit. S. 129 Anm. 7): Verkauf: omnem proprietatem et omnia bona nostra sita in Langensten, tam ea, que Othelo et Erkinger possident, quam etc., prefatum eciam hominem nostrum Othelonem (also Erkinger nicht); 323, 1276 Rossberg u. Elmudehausen (s. aber oben Anm. 8): tertia parte eorundem bonorum cum omni utilitate exceptis hominibus, in quibus preter G. in R., H. et L. fratrem eius de H. nobis attinentibus nullum ius habemus, nostris usibus derelicta; 363, 1279 Verkauf des I 323 genannten G. u. L.; — II 368, 1320: vendidimus . . . terciam partem curie in villa Wymere sancti Cyriaci . . cum omnibus pertinenciis in eadem villa . . exceptis hominibus ibidem nobis attinentibus; 861, 1351: Übertragung von Gütern an gerichten, an eygenen luden, an guden tzu Langenstein, tzu Bechtmanshusin un an der Hobestad tzu Ameneburg von Pfarrer Krug in Ruhlkirchen an seinen Neffen L. u. Frau F. mit Rückempfang tzu lantsideln rechte . . tzu mime libe . . . Dar uz sin genomen die egen lude, wan die sollin den vorg. L., F. un iren erbin besteen un gehorsam sin. Über die Auflösung der glebae adscr. unten S. 144 f. u. § 6 extr.

Völlig dinglichen Charakter tragen die in alter Weise aus Fronden (servicia) und Abgaben bestehenden Leistungen an den Herrn, zusammengefasst als Rechte und Dienste [1]), bestimmter als exactiones vel angarie sive eciam perangarie [2]), als iura, peticiones, exactiones ac alia servicia [3]), als ius, utilitas, libertas, consuetudo pariter et honor [4]) u. a. vage Ausdrücke. Die Abgaben (pensio, census, redditus) bestehen aus Frucht, Federvieh (Gänse, Hühner) u. a. Naturalien und Geld. Ihre Höhe ist nur für 2 Fälle aus unseren Urkunden zu ermitteln: 1240 warf eine Hufe in Herbrachtshausen († bei Alsfeld) 4 Schill. ab, während 1256 eine unbestimmte Zahl von Hufen in Ruttershausen jährlich 11 Schill., 7 Mött Hafer, 7 Gänse und 7 Hühner, Güter in Odenhausen 19 Schill., 21 Mesten Hafer, 7 Gänse und 7 Hühner entrichteten [5]). Davon sind Pfennig- und Hühnergülten (Leibhuhn) als ursprüngliche Kopfzinsen anzusehen [6]). Wo die Ballei zugleich Vogteigewalt ausübte wie in Seelheim, lässt sich, wenigstens im 13. Jhdt., der vogteiliche Charakter der Abgaben nicht

---

[1]) I 348, 1278 iura et servicia; 593 (1295), II 8 (1300) u. 236 (1314) ius, condicio ac servitus; II 327, 1318 ius, honor et servitus.

[2]) I 184, 1262 Vertrag zwischen Thammo v. Gladenbach (s. I 207) u. dem DH. de 7 liberis et bonis Henrici bone memorie quondam villici in Kirchain et Methildis relicte ipsius . .: videlicet quod medietas dictorum liberorum ad me (Th.), reliqua vero medietas ad fratres pertineat antedictos; ita tamen, ut iidem fratres sine meo vel ego sine ipsorum consensu nullas exactiones vel angarias sive eciam perangarias in dictos homines facere debeamus. Si vero aliquando ego vel dicti fratres ab hominibus predictis aliqua obsequia, que vulgariter bede dicuntur, sive quocumque alio nomine censeantur, perceperimus, medietas eorumdem obsequiorum michi, dictis quoque fratribus reliqua medietas inpendetur.

[3]) I 388, 1281 (Hörigenverkauf).

[4]) I 584, 1294 (Hörigenverkauf).

[5]) I 63; 139 (283, 1272: bona in Odenhusen, de quibus annuatim 23 sol. Col. et 3 den. leves, 9 anseres ac totidem pulli solvuntur, also noch grundhörige Bewirtschaftung); 419, 1283: bona in K. in monte qui dicitur Pafphenberg sita quolibet anno 12 sol. solvencia censuales; auch I 37 S. 36 [31], 1233 Rossdorf u. Mardorf; 49, (1235) s. S. 130 Anm. 4. Dagegen ist in I 238, 1267 (de manso in Sualebach sito, quem colit J., annuatim 7 sol. Col., mensura papaveris, que meste vulgariter appellatur, 2 anseres, 2 pulli in autumpno et 2 in carnisprivio) wegen der Fastnachthühner Landsiedelleihe anzunehmen (s. unten § 5 extr.). I 394, 1281 Verkauf von Gütern in Seibelsdorf u. Roprode exceptis 3 sol. annui census et aliquot caseis . . in monte Reppherodersbergo.

[6]) *Arnold*, Zur Gesch. d. Eigentums in d. deutsch. Städt. 1861 S. 35; *Heusler* I S. 137.

immer vom hofrechtlichen trennen. Erst zu Ende des Jhdts. bahnt sich eine reinlichere Scheidung an, infolge deren 1375 das hofrechtliche Moment wie es scheint nur noch in der Abgabe für den Heerochsen und in den Fronden zu Tage tritt [1]. Die Lieferung erfolgt als Bringschuld an den Fronhof [2]. Erhebetermine sind in Seelheim der 7. Jan. (crast. Epiphan.), der Tag nach Himmelfahrt (crast. Ascens.) und der 12. Nov. (crast. Mart.) für Geld, der 29. Sept. (f. b. Mich.) und 12. Nov. für Frucht (Korn und Weizen), der 6. Juni (crast. Bonif.) für die Lämmerbede und die Abgabe zum Heerochsen [3].

Dass die Auflagen des Grundholden bzw. seines Gutes ursprünglich nicht constant waren ist anzunehmen, wenn auch Erhöhung möglichst vermieden wurde [4]; Verminderung wird einmal bei der Veräusserung einer grösseren Hörigenfamilie durch die Hofherren [5], das Verbot jeder Erhöhung bei der

---

[1]) I 184, 1262 (cit. vor. S. Anm. 2) sind unter den obsequia oder bede wegen des aliquando ausserordentliche Auflagen, Vogteibeden im älteren Sinne zu verstehen. I 582 (dazu 587), 1294 Kauf von redditus 5 maldrorum avene dictos vulgariter foudhavere.. in villis Chirchan et Niderwald (vgl. Tabelle II Nr. 46 Niederwald 3 Mött Grebenhafer 1358, Nr. 53 Kirchhain dagegen nichts mehr; cf. oben S. 68 Anm. 1); auch I 240 f., 1267 (Walter v. Nordeck schenkt u. a. 7 modios avene in Wittilsberg in pensione annua) ist wohl Vogthafer anzunehmen (vgl. Tabelle II Nr. 70, auch 68a). Für Seelheim vgl. I 611 u. 614, 1296; II 68 u. 70, 1305; 87 f., 1305 (zu den dort genannten Inhabern der Vogteigüter s. II 115 f., 1307); 122, 1307 Volpert Hofherr verkauft universos et singulos denariorum redditus seu proventus nobis ex obitu Sifridi Rust de advocacia in S.. cedencium; davon behält er sich (de eadem advocacia) bestimmte Gefälle vor (vgl. dazu Tabelle II Nr. 57 b), darunter 3 sol. de precaria (S. 92 34); 145, 1308; 268 f., 278, 281, 1315; 307 u. 309, 1317; 346, 1319; 539, 1330 u. öft. — Tabelle II Nr. 57 a und b.

[2]) II 87 S. 65 24 ff., 1305: Quam pensionem predictam iam predicti omnes.. excusatione qualibet non obstante singulis annis in f. b. Mich. arch. dabunt sub pena.. et ipsis (dem DH.) ad curiam eorum in S. presentabunt.

[3]) Tabelle II Nr. 57 a u. b; sonst Mai- u. Herbstbede (*Baur*, Hess. Urk. I 479); s. auch unter § 6.

[4]) I 184, 1262 (cit. vor. S. Anm 2).

[5]) II 199, 1313: proviso hominibus eisdem, quod nec nobis nec dominis domus predicte (Theut.) ad pensionem 2 scapularum, quas nobis hucusque ministrarunt pro annua pensione, debent a modo aliqualiter obligari, also vielleicht eine alte Wachszinsigkeitsabgabe. Vorbehaltslose Übergabe von Manzipien *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 761, 1061: predium in provincia Hassia in comitatu Werenheri cum 30 mancipiis sine omni pacto vel condicione tantum pro sola fide.

Veräusserung eines Hofes in Klein-Seelheim zur Bedingung gemacht[1]).

Das Rechtsleben des Gehöfers ist in jeder Beziehung durch die Fronhofsverfassung eingeengt. Das Hofrecht regelte die Beziehungen zwischen Grundherrn und Hörigen und führte namentlich ein ordentliches Gerichtsverfahren für diese ein[2]). Unsere Quellen schweigen sich in diesem so eminent wichtigen Punkte leider fast völlig aus; Weistümer sind nicht vorhanden. Das für den Hörigen zuständige Gericht, an dem er Dingsuche und Dingpflicht hat, ist das Hofding mit dem Grundherrn oder seinem Meier als Vorsitzendem, Gehöfern als Schöffen. In den grundherrlichen Immunitäten erweiterte sich die Fronhofsdingsuche des Hörigen zugunsten eines wenigstens quasiöffentlichen Gerichtsstandes und -zwanges vor dem Vogteigericht[3]). So in Seelheim und Kirchhain. Die Hochgerichtsvogtei war für Criminalverbrechen (Blutsachen, Gericht über Hals und Hand[4])), das von der Vogtei abhängige Dorf- (Nieder-, Cent-) Gericht für Gutssachen (Auflassungen und Übertragungen) zuständig. Erstere hegten die Vogteiherren (in Seelheim Orden und Hofherren, in Kirchhain nur der Orden durch seinen Vogt), letzteres der Dorfgrebe oder Zender (in Kirchhain Meier oder Schultheiss[5]))

---

[1]) II 346, 1319: ein alsfelder Bürger verkauft den DHerren curiam nostram in minori S., quam ad presens inhabitat et colit relicta quondam Wydradi; Bedingung: quod nulli prorsus quidquam de predicta curia cedat . . nisi quod 2 sol. den. Marp. et 2 metrete siliginis ministrentur de predicta curia annis singulis fratribus antedictis. Die Urkunde beschränkt, denke ich, *Lamprechts* Annahme (I S. 1029), dass in den Immunitäten Schluss der Steuerhöhe vor der Radizierung der Bede auf bestimmte („Vogtei-“)Güter eingetreten sei. Hier war die Abgabe offenbar vogteilich.

[2]) *Lamprecht* I. S. 1087 ff. u. *v. Below* a. a. O. S. 299 f.; *Schröder* S. 174 f., 569 f.

[3]) Daher „Vogtmann“ in Seelheim eigentlich eine missbräuchliche Bezeichnung; s. oben S. 129 f. u. S 130 Anm. 1.

[4]) Über Merzhausen I 180; s. oben S 38.

[5]) villicus I 184, 1262 (cit. S. 132 Anm. 2) = scultheus 207 S. 162[26], 1264; 311, 1275; 389, 1281: G. scultbetus de Kyrchagen, C. advocatus de Overenhagen; II 315, 1317; 570, 1332. Gutsübertragung für Hachborn u. Beltershausen I 105 S. 89, 1251: presente Conrado villico (S. 89[11]: Conradus comes) et communitate ville; 106 S 89, 1251: in iudicio Ebezdorf coram Cunrado iudice dicto comite per manum Wikeri dicti Recken, qui tunc constitutus fuit procurator super homines domine ducisse (von Brabant), de quorum consorcio sunt heredes (= die

nebst, in Seelheim, wie es scheint 4, bäuerlichen Schöffen [1]). Dieser Gerichtsorganisation fügten sich die Hörigen wie des Hofherrn so auch der Commende ein. Das Fronhofsgericht verhandelte nur civilrechtliche Fragen um Hörigengut, Schuld und Fahrhabe, Disziplinarsachen und Streitigkeiten der Hörigen unter einander und mit dem Herrn. Als Gumpert Hofherr 1315 seinen Vogteianteil mit dessen Gefällen und Vogtleuten dem Orden verpfändete, behielt er sich das Gericht über seine Hörigenfamilie in Schuldsachen, also das Hofgericht, gleichwohl vor [2]).

Verkäufer); der Verkauf ist geschehen per manum heredum predictorum, advocati iamdicti (des Ritters Konrad v. Linne, als solmsischen Lehensmannes: I 172 f.), iudicis, scabinorum et omnium illorum, qui debebant merito interesse; I 112.

[1]) I 56, 1236; 67, 1240; 516, 1290 Zeugen zuletzt: Hezicho comes in S., Wig. Batthenveldere, Henr. in Curia (der Grundholde im Fronhof), Henr. Pistor, Gerh. dictus Hobetshedel (cf. Tabelle II Nr. 57 a); II 115, 1307: Henr. dict. Bekere, Rudolfus eius frater, Herm. de Okershusen, Gerh. de Hesele et universitas villanorum in S.; 480, 1325: Wenzelo Zender, Gerh. de Wiseke, Rupertus de Nona (s. oben S. 121 Anm. 5), Gerh. et Henr., villani in S.; 266, 1315 (Gumpert Hofherr verkauft den Herm. Lechel): G. et V. fratres, filii dicti Hobeherren, Fridericus Hovemann (I 516: in Curia) in minori Selh., Henr. Helenhobere in maiori S., Rudolph. Pistor, Henr. de Radehusen ibidem; 865, 1351: Comthur u. Hofherr erlauben dem marburger Bürger W. Kremer, Äcker u. Wiesen zu Kl.-S. vom amöneburger Bürger J. Fischer zu kaufen wan daz egenante gut voytgut ist und uns gildit. Auch ist daz selbe gut an gerichte da selbis dry werbe ufgebodin, als reht ist. Da bi sint gewest Herman und Walther Stulze gebrudere (vgl. Tab. II Nr. 57 u. 66) und Walthir Fye von Rostdorf (Tab. Nr. 66), dazu 866: die Käufer versprechen, dass sie wollen daz gut gein si firsten als man voydgut zu rechte firsten sal un als iz fon aldere in deme gerichte zu S., do daz gut inne gelegin ist, her komin ist; 912, 1355: Rud. vame Reyne, Heinr. van Breydinborne, Heinr. Eberwins son van Schonenbach un Bertolt Lange (Tab. Nr. 57), scheffin zu Selh., dazu 913; 946 S. 630 [15], 1357. II 215, 1313: Cunradus de Bardinhusen dictus cyntgrebe. Über die Vogtei s. oben S. 24 Anm. 4 u. S. 52 f. nebst den daselbst gegebenen Nachweisen.

[2]) II 265: Addictum est insuper, quod familia mei Gumperti . . in S. pro debitis in iudicio stare non debet, exceptis aliis violentis excessibus, pro quibus emendare sicut alii homines dicto iuridicionis in iudicio tenebuntur; dazu 261, 1315. — Der Hörige kann kein gültiges Zeugnis gegen seinen Herrn ablegen. Die Busse für den Totschlag des Hörigen fällt dem Herrn zu; I 386, 1281 u. II 681 (S. 485 [7 ff.]), 1339. — Über die Zugehörigkeit auch abwesender Hörigen zum Hofgericht vgl. ausser den Nachweisen S. 130 Anm. 8 u. 131 Anm. 2 noch I 348, 1278 u. II 946, 1357 Verkauf eines Hofs zu Langenstein mit dem halben teyle dez gerihtis und kirchensatzes . . da selbes und mit allen unsern eygen lutin, die wir da hattin, mit allem dem gebuseme, daz darzu gehoret, wo sie auch gesessen sint (ebenso II 966, 1358).

Auch der freie Vermögensverkehr der Gehöferschaft ist wenigstens für Immobilien auf den Fronhofsverband beschränkt. Das Veräusserungsrecht grundhörigen Besitzes aus demselben heraus dagegen steht nur dem Herrn, der die Gewere, proprietas und dominium, hat und nur mit seiner Genehmigung dem Hörigen zu. Ohne Zweifel hat er aber dabei ein Vorkaufsrecht [1]). Den Eigenleuten der Landgräfin Sophie in Ebsdorf war ein Bauer und Schöffe des dortigen Gerichts als procurator gesetzt, durch dessen Hand der Vermögensverkehr aus ihrem consorcium zu gehen hatte [2]).

Die persönliche Gebundenheit des Grundholden an den Herrn und dessen Fronhof zeigt sich nirgends deutlicher und fühlbarer als im Familienrecht.

Hinsichtlich des Eherechts [3]) zunächst gilt der Grundsatz, dass Hörige nur Genossenehen, d. h. Ehen mit Hörigen derselben Grundherrschaft eingehen dürfen [4]). Und nicht nur dürfen: vielmehr hat der Herr (bei den Vogtleuten in Seelheim dem Vertrag von 1330 zufolge nur beide Herren gemeinsam) sogar das Recht, sie zur Ehe mit Gewalt zu dringen [5]). Bei

---

[1]) I 168, 1260 (cit. S. 129 Anm. 3); 212, 1265; 308, 1274; 461, 1286; II 183, 1311; 195, 1312; 261, 1314 (cit. S. 130 Anm. 3); 297, 1316; 539 S. 397, 1330; 936, 1356; 943, 1357; 967, 1358; 865, 1351 (cit. vor. S. Anm. 1).

[2]) I 106, 1251 (cit. S. 134 Anm. 5) mit 105 (S. 89 13) u. 112 (S. 93).

[3]) *Sandhaas*, Fränk. ehel. Güterrecht. Giessen 1866; *Waitz* V S. 259 ff.; *Heusler* I S. 142 ff.; *Lamprecht* I S. 1203 ff.

[4]) I 184, 1262 (Forts. von S. 132 Anm. 2): Predicte quoque ordinationi est adiectum, quod predicti liberi cum nullis aliis preterquam cum hominibus fratrum predictorum (domus Theut.) matrimonium contrahere debeant. Alioquin contrarium facientes portione supradictorum bonorum ipso iure sunt privati; ita tamen, ut eorum portio ad reliquos liberos devolvatur. Also eine Bestimmung zum Vorteil der Commende.

[5]) S. oben S. 52; II 539 (S. 396 36—397 4): Die Schiedsrichter ordenirens auch und setzin, das (sc. weder) die vorgescribinen Gerlach, Wolpracht und Craft (Hofherren) noch der commendur, die brudere odir eyn void zu me Kirchen (also für sich allein) dykeynen man odir knecht, frawin odir meit, ald odir jungh, di in die voddie horint, mit nethe (= mit nehte, mit nichten) insullint dringen zu der e mit gewalt, sunder was si zu den dingen dun wollint, daz sullint si dun seimentliche und mit eyndrechigen willin, geliche partie nach irme rechte, das sie an der voddie hat, als iz bis here kummen ist; s. auch S. 119 Anm. 1. Die spätere Entwickelung liess an die Stelle des Heiratszwangs bloss Heiratsconsens des Herrn treten, wofür ein Heiratszins (Bumede, Bedemund) entrichtet wurde. Davon ist bei uns nirgends, auch nicht bei Ungenossenehen, die Rede.

derartigen Ehen verblieben beide Ehegatten wie auch alle ihre Kinder mit allen Pflichten und Rechten der Grundherrschaft.

Anders ist es, wenn Ungenossen Ehen schliessen. Hier gilt es für beide Grundherren, ihre Eigentumsrechte an den Eheleuten selbst, mehr noch an den Kindern, zu wahren. Am einfachsten war der von der Ballei Hessen am meisten beliebte Ausweg: den fremdherrigen Ehegatten zu kaufen, noch besser, sich ihn schenken zu lassen [1]). Im 14. Jhdt. nahm man womöglich gegenseitigen Austausch sich entsprechender ungenossiger Ehepaare mit oder ohne Kinder vor, so dass dann die ausgewechselten Paare genossig wurden [2]). In beiden Fällen blieb der Besitz der Kinder ungeteilt und wurde manchen Misshelligkeiten vorgebeugt.

Wo indes, was gewiss oft genug eintrat, die fremden Herren nicht geneigt waren, sich ihrer Hörigen zu entäussern oder sich entprechende Ungenossenpaare nicht vorhanden waren, einigen sich die Grundherren, gewöhnlich wohl bei Abschluss der Ehe ihrer Leute, über das sog. Kindgedinge. Danach fallen die Kinder aus ungenossiger Ehe halb dem Herrn des Vaters, halb dem der Mutter zu [3]). Hier können

[1]) I 187, 1262: Das DH. kauft Hedewigim de Kirchain nuptam Renboldi et pueros eiusdem tam nunc temporis natos quam etiam in posterum ab ipsa nascituros . . una cum bonis et rebus eorundem; 213, 1265: G. Hofherr schenkt Adilhedim ancillam nostram propriam in Nydrewalde manentem, uxorem Henrici filii Hizziconis (vgl. Tab. II Nr. 2: Ordenscolon Hezzigen), cum omnibus suis pueris et heredibus; 268, 1272 Streitbeilegung wegen einer Ungenossenehe; 310, 1275; II 8, 1300

[2]) II 271, 1315: Austausch zweier hörigen Frauen mit ihren Kindern ut ita bona puerorum utrorumque perpetue maneant indivisa; 437, 1323 (s. oben S. 65) Urk. Landgraf Ottos: cum M. Ysinkul de Hacheburne, qui nobis fuerat proprietatis tytulo astrictus, duxisset Cysam uxorem suam, que proprietatis tytulo astricta fuit . . commendatori ac aliis fratrib. dom. Theut. prope Marpurg, et W. dictus Fughe proprius . . comm. et fratr. p. Marp. econverso duxerit suam uxorem, que nobis propr. tyt. est astricta, nos sencientes ex huiusmodi permixtione controversiam et litigium in posterum posse multipliciter suboriri, que utique tolli volumus etc.; 438, 1323; 553, 1331 mit dem mainzischen Kellner zu Amöneburg.

[3]) I 184, 1262 (cit. S. 132 Anm. 2); 311, 1275 Urk. der Gräfin Hedwig von Ziegenhain, quod si Mothildis dicta Culbe conditione servili nobis attinens et Henricus dictus de Muncinbach homo proprius commendatoris et fratrum dom. Teuth. in Marb. in matrimonio, quo euiuncti sunt, pueros successu temporis aliquos procrearint aut genuerint, ipsi commend. et fratres ius, quod vulgo gedinge dicitur, videlicet quod medietas puerorum eorundem ad ipsos pertinebit, habebunt in eisdem; II 935, 1356 Urk. Konrad Milchlings v. Schönstadt um Conrade

sich die beiden Formen einer ideellen und einer reellen Teilung herausbilden. So war der verstorbene Villicus (Schultheiss) Heinrich von Kirchhain Ordenshöriger, seine Wittwe Mechthild Hörige eines Ritters. Ihre 7 Kinder gehören daher halb diesem, halb jenem. Es wird nun (1262) ideelle Teilung verabredet: beide Herren räumen sich gegenseitiges Miteigentum an den Kindern (zu denen als 8. die auf ein Kindesteil am Familiengut gesetzte Mutter tritt) ein; sie dürfen denselben einseitig keine Auflagen zumuten; jede etwa auferlegte Bede muss zu gleichen Teilen an die Herren entrichtet werden. Doch steht diesen auch Realteilung frei, also nicht eine Teilung der gemeinsamen Bezüge, sondern getrennten Bezug der Abgaben von den Hörigen vorzunehmen. Ausserdem erhält der Orden als Vorzugsrecht, dass die Hörigen nur mit seinen Grundholden Ehen sollen eingehen dürfen und Zuwiderhandelnde ipso jure den ihnen zukommenden Anteil am Hörigengut ihrer Familie an ihre Geschwister verlieren. Dafür wird dem Ritter zugestanden, dass das Kindgedinge sich auch noch auf die nächste Generation erstrecken solle [1]).

Auch das Erbrecht ist durchaus von dem dinglichen Gesichtspunkt des auschliesslichen Eigentums des Herrn an der Grundherrschaft bestimmt. Der Bestand der letzteren an Grund und Boden sowie an hörigen Arbeitskräften muss daher in voller Integrität erhalten werden, wenn der Herr nicht anders verfügt. Die Erben aus genossiger Ehe treten, da sie dem Fronhofsverband nicht entzogen werden, unmittelbar und in Seelheim ohne Unterschied der Geschlechter in die

---

Burnemanne, der unsir foydman was, un Irmendrud ... siner elichin wirtin, die der selbin Dutzschin herrin gotzlehin ist, also, wan .. C. Burneman abginge von dodis wegene, daz wir die selbin Irm. nit sollin buteyln. Da wider hont uns die Duczschin herrin die gunst gedan, daz alle die kinder, die die selbin tzwoi lude mit eyn ander hont gehat, sollin halb unsir rechte gotzlehin sin un daz andere halbe deil der Duczschin herrin. Were ouch, daz die egen. Irm. kinder gewunne mit eyme andern manne, da sollin wir mit rechtis ane hon.

[1]) I 184, 1262 (vgl. S. 132 A. 2 u. S. 136 A. 4): Ceterum si dicti liberi heredes genuerint, ad me heredum eorumdem medietas, ad fratres vero predictos reliqua medietas, ad fratres vero predictos reliqua medietas pertinebit. Predictis quoque omnibus est adiectum, quod quandocumque ego vel fratres predicti supranominatos liberos dividere voluerimus, in hoc eisdem fratribus et michi facultas libera reservatur; 207, 1264 verkaufte Ritter

Nachfolge der Eltern ein [1]. Jedoch wird ihr Erbrecht durch ein Miterbrecht des Herrn beschränkt. Dasselbe äussert sich vornehmlich in einer Erbgebühr beim Tode des erblassenden Hörigen für dessen Fahrhabe.

Ihre älteste Form ist die Buteilung. Sie besteht darin, dass der Herr nach fuldischem Recht allen Besitz des Hörigen an Vieh und Kleidern [2], sonst einen Teil (1/2—1/3) der Fahrhabe einzieht. In unseren Urkunden ist sie, bei Genossenehen wenigstens, verdrängt durch den jüngeren Todfall: beim Tode des Mannes erhält der Herr das beste Stück Vieh (Besthaupt, teuerste Haupt, daher der Todfall allgemein Hauptrecht), beim Tode der Frau das beste Kleid (Gewandfall) [3]. Allmählig wurde diese Lieferung in Geld, und, wie man vermuten darf, nicht ohne den Einfluss der freien Leiheformen,

---

Thammo seinen Anteil an den Hörigen nebst ihrer Mutter an den DO. — Über den letzten Ausweg zur Vermeidung von Ungenossenehen (Unterzugsverträge bezw. Retract) s. unten § 6.

[1] I 610, 1296; auch II 83 u. 526.

[2] S. oben S. 119 A. 2.

[3] I 311, 1275 (Forts. von S. 137 A. 3): Preterea si liberis habitis H. obire contigerit, comm. et fratres tollent sibi caput optimale. Nos vero post M. predicte obitum vestem capiemus meliorem; 421, 1283: Heinr. Cahelhard in Amöneburg überlässt medietatem bonorum L.i apud A., que ad me, quamdiu vixero spectare dinoscitur (vgl. I 292 u. 404) . . ad tempora vite mee . . colono seu mansionario . . dom. Touth. apud Marp. in Brucka († bei Kirchhain) residenti iure colonario semper possidendam; hoc addito, quod in morte ipsius colonarii in B. tertia pars optimalis, quod caput melius appellatur, meis usibus debet deputari; das DHaus bekam dann also nur 2/3 des Besthauptes. Vgl. ferner *Baur*, UB. d. Kl. Arnsburg. 1849 Nr. 50, 1247; *Baur*, Hess. Urk. I Nr. 1275, 1016 (s. oben S. 124 A. 3 u. 7, Forts. von Anm. 7): Post mortem autem virorum magister, qui illis ab abbatissa ad accipiendum censum positus est, quam magnam substantiam habuerint, nihil plus ad (usu)s abbatisse accipiat nisi 12 den., hereditatem vero illorum sui heredes, si ex eadem familia sint, habeant atque possideant. Si autem alienas uxores acceperint, post obitum vite 2 partes illorum substantie abbatissa accipiat et heredes illorum, qui ex eadem familia sunt, predium illorum si habent accipiant, si vero ex eadem familia uxores acceperint, sui heredes hereditatem possideant. A feminis igitur post earum mortem similiter 12 den. recipiantur, si talis substantia ibi reperiatur, si autem non invenitur, nihil inde auferatur (dem predium, Grundbesitz, wird also die substantia, Fahrhabe, entgegengesetzt). *Mittelrh. UB.* I 558, 1150 (s. oben S. 124 A. 3 u. 7, wovon Forts.): Post mortem autem eorum de his, qui inter pares suos coniugium duxerunt, ecclesia melius vestimentum vel melius animal, quod potius elegerit, sibi sumat; si vero in extraneam vel alienam cuiuscumque conditionis familiam nupserint, 2 partes totius substantie vel possessionis de mortuo viro accipiat ecclesia, de muliere vero terciam partem.

ebenfalls auf Grund und Boden umgelegt [1]). Die Höhe der Besthauptsumme ist verschieden, sie wurde von jedem Gutsteil erhoben: so viele Gutsteile, so viele Besthäupter [2]). Endlich konnte der Todfall als eine missliebige Abgabe, deren Härte sich namentlich geistliche Grundherrschaften nicht verschlossen, entweder ganz wegfallen oder mit dem sog. Empfängnis (Vorhur) verschmolzen werden [3]).

Darunter versteht man ein von Haus aus allerdings wohl nicht ausschliesslich grundhöriges Erbbestandgeld, das beim Eintritt des Erben in das väterliche Gut, des Leihemannes bzw. Pächters in das Lehen- bezw. Pachtgut, als Recognitionsgebühr entrichtet wird. Über seine Geschichte lassen uns unsere Urkunden völlig im Stich, was um so auffallender ist, als es in den Sal- und Zinsbüchern der Commende Marburg eine sehr bedeutende Rolle spielt. Gleich ihnen kennt es nur eine Urkunde von 1329 als ein am Grundstück haftendes Weinkaufsgeld bei Landsiedelleihe [4]). Urkunden aus dem Süden unseres Gebietes aus wenig früherer Zeit identifizieren die Vorhur bereits mit dem Besthaupt, wozu ja auch der Umstand, dass beide beim Übergang des Gutes in andere Hände erhoben wurden, leicht führen musste. Ihre Höhe ist hier 5 und 6 Schilling. Sie kann wie jede

---

[1]) II 524, 1329 Beilegung eines Streites über die Mühle zu Grindele († bei Gross-Seelheim): die Pietanz erhält das Recht, pro sua utilitate . . ordinandi, disponendi et locandi; die Ritterfamilie Lützelkolbe soll durch den Colon der Mühle 7 ß Hl. nebst ihren alten Rechten an Federvieh u. Fischgülten jährlich erhalten, nullo sibi iure necnon specialiter optimali, quod vulgariter duristhobit dicitur, in memorato molendino reservatis, quod quidem optimale, cum dari contigerit . . magistro pyttanciarum cedere debebit cum iure vinicopii vulgariter forhure nuncupato; *Baur*, Hess. Urk. I 306, 1298 (das DHaus in Sachsenhausen ist für seine Güter in Nieder-Wöllstadt frei vom Besthaupt an die Herren von Minzenberg); 442, 1305; 758, 1335; 943, 1360.

[2]) 3 Schill. cöln. Pfge »und nit mo«, noch persönlich, 1304 (Hausen), cf. *v. d. Ropp* in den Mitt. d. Oberh. Gesch.-Ver. in Giessen 1894 S. 3 Nr. 4; 6 Schill. Hl. II 340, 1318 (Engelbach); 1 Vierdung Pfge II 760, 1344 (Bernigheim † bei Schiffenberg?) u. *Schiffenb. Salb. 1358 S. 20 b* (Giessen); ½ Mk. II 814, 1347 u. *Schiffenb. Salb. 1358 S. 20 b* (Giessen); 30 Schill. Pfge *Baur*, Hess. Urk. I 943, 1360 (Ganwilshausen † bei Grünberg) »vor die duristen des vorg. gudis des halbin deilis«

[3]) *Waitz* V S. 275 f.; *Lamprecht* I S. 1183 u. 1187. Prozess super uno obtimali sine meliori capite gegen eine Wittwe und die Erben ihres Mannes *Baur*, Hess. Urk. I 428, 1302.

[4]) II 524 (s. oben Anm. 1).

andere Grundrente veräussert werden [1]. Unzweifelhaft ist an dieser letzten und liberalsten Entwickelung der Einfluss des Pachtwesens nicht spurlos vorübergegangen.

Daneben wurde jedoch selbst die Buteilung noch als Strafe für Heiraten aus der Genossame heraus angewandt. Noch 1356 versprach Konrad Milchling ausdrücklich, nach dem Tode eines seiner Vogtleute dessen dem DHause als Gotteslehen angehörige Frau nicht zu buteilen; erst unter dieser Bedingung wurde ihm das Kindgedinge zugestanden [2]. Sonst begnügen sich die Herrschaften auch damit, dass der Herr des Mannes das Besthaupt, der der Frau das beste Kleid nimmt und zur übrigen Erbschaft nach Verabredung des Kindgedinges die rechten Erben zugelassen werden. Nach der kirchhainer Beredung von 1262 erbt die überlebende Mutter mit den Kindern, ein Kindsteil (1/8), doch nicht vererbbar für eine zweite Ehe: bei ihrem Tode fällt dies Kindsteil ihren Kindern zu [3].

Wie verhält es sich nun, wenn keine direkten Erben vorhanden sind? Bei Genossenehen erbt der Herr allein und Alles für die übrigen Grundholden seines Hofes [4]. Denn alle

---

[1] *Guden.*, Cod. dipl. V S. 145 Nr. 107, 1315 (Selters); *Baur*, UB. d. Kl. Arnsburg Nr. 504, 1319 (de parte decime ville Wanebach, Wohnbach). Auch *Waitz* V S. 308 f. hat die Vorhur nicht genauer vom Todfall getrennt (vgl. sein Citat S. 307 Anm. 3: *Baur*, Hess. Urk. V S. 2); ebenso *Mone* a. a. O. S. 150 f., der sie als Erschatz (herarium) oder Handlohn zur Anerkennung des Obereigentums des Herrn auf den Antritt des Erblehens beschränkt.

[2] II 935 (s. S. 137 A. 3). Dauernder Buteilungsverzicht schon 1275 bei einer Teilung des Gerichts und der Hörigen von Burg Hain (?) zwischen zwei Herren von Minzenberg *Baur*, Hess. Urk. I 1297.

[3] I 184 (Forts. von S. 136 A. 4): Adiectum quoque est, quod prenominata M., si matrimonium contrahat, tantum portionem suam, id est octavam partem bonorum predictorum tempore vite sue p e r c i p i e t, ita ut post eius obitum ad predictos liberos r e v e r t a t u r. Die hier ausgesprochene Verpflichtung des superstes bei 2. Ehe zu einer das gesammte Vermögen 1. Ehe betreffenden Abteilung mit den Kindern enthält die wesentlichste Bedingung des sog. G r u n d t e i l r e c h t s (vgl. *Sandhaas* a. a. O. S. 252 f., 463 ff.); denn wenn die Verfügungsfreiheit des coniux binubus über seinen Kindsteil hier aufgehoben ist, so dass bloss eine Leibzucht daran gestattet wird, so liegt das im grundhörigen Charakter des zu vererbenden Besitzes. Es ist demnach nicht richtig, wenn *Sandhaas* S. 264 ff., bes. 265 Anm. 58 nur Verfangenschaftsrecht für Hessen gelten lassen will. I 311. 1275 (cit. S. 139 A. 3).

[4] II 115, 1307 Hörigenverkauf durch 2 Hofherren: Nichilominus volumus atque arbitramur, ut, si quis hominum predictorum decesserit

im Hofgericht vereinigten Gehöfer bilden eine Erbgenossenschaft (consorcium), sind Ganerben (coheredes); als solche haben sie Anspruch auf das Erbe ihrer unbeerbt verstorbenen Mithörigen [1]. Bei Ungenossenehen heisst es 1262: wenn die Mutter noch lebt und Wittwe bleibt, so tritt sie in lebenslänglichen Genuss des gesammten Vermögens ihrer vorverstorbenen Kinder; das Nämliche gilt natürlich für den überlebenden Vater. Beim erblosen Tode von Mutter und Kindern soll nach dieser Urkunde der Herr des Vaters Alles, was vom Vater, der Herr der Mutter Alles, was von dieser kommt, erben; nach einer wenig späteren Urkunde (1275) erhält der Herr der Mannes ²/₃, der der Frau ¹/₃ aller Güter [2].

§ 3. Wachszinsigkeit bis zur Mitte des 14. Jhdts.

Neben der unfreien Grundhörigkeit als dem Ergebnis der Vereinigung der Liten mit den beiden Manzipienklassen tritt nun aber auch die oberste Stufe der fuldischen Hörigkeit noch hervor. Dass die Wachszinsigen dem nivellierenden Einfluss der Hofverfassung länger Widerstand zu leisten vermochten als Liten und Manzipien lag in der Natur dieses Instituts. Einen Unfreien mit einem Kirchzins freizulassen, sich selbst mit einem Kirchzins zur Hörigkeit zu ergeben kam in gleicher Weise dem Interesse der kirchlichen Grossgrundherrschaften und selbst einzelner Kirchen entgegen wie

sine liberis vel herede, ut sua rerum substancia cedat in usus et proventum dicte domus (Theuth.) integraliter et ex toto; 533, 1329: Die Amtleute des Landgrafen-Bischofs Otto v. Münster verkaufen 1 Wiese in terminis ville dicto Niderwalt ad ipsum nostrum dominum Monasteriensem ex morte quondam Arnoldi de Gozfelden et uxoris eius, qui erant servi ipsius domini Mon., libere devolutum, cuius prati dominium ad . . . fratres dom. Theot. . . ratione advocatie in Kirchen spectabat.

[1] I 106, 1251 (cit. S. 134 Anm. 5); 278, 1272 u. 302, 1274 (cit. S. 131 Anm. 2); *Gierke*, Deutsch. Genossenschaftsrecht. III 1873 S. 442 f.

[2] I 184 (Forts. v. vor. S. A. 3): Item est adiunctum, quod si unus vel plures supradictorum liberorum sive eciam omnes sine heredibus decesserint, singulorum portiones ad matrem predictam, . . si innupta permaneat, ad vite sue tempora devolvantur. Verum si eadem M. et eius liberi supradicti sine heredibus decesserint, quecumque bona a supranominato H. ad liberos predictos fuerant devoluta, ad fratres, ea vero, que a supradicta M. provenerunt, ad me Th. libere revertantur; 311 (Forts. v. S. 139 A. 3): Quodsi ambo sine liberis decesserint steriles permanendo, comm. et fratres 2 partes omnium bonorum ad suos usus vendicabunt, nobis in tertia solummodo parte ipsorum bonorum contentis.

es religiösen Anschauungen und Bedürfnissen des Volkes entsprach. Beide Bildungsarten der Wachszinsigkeit begegnen daher auch noch in unserer Zeit. Aber analog dem Verlauf des religiösen Lebens im 13. und 14. Jhdt., wie er sich der Ballei Hessen mit ihrem Elisabethcultus gegenüber herausstellte [1]), ändert sich mit den Beweggründen wenigstens der Selbstergebung Form und Wesen der Wachszinsigkeit, während die Veränderungen hinsichtlich der Freilassung mehr den Niederschlag äusserer Verhältnisse zeigen.

Die beiden ältesten Freilassungsurkunden unsrer Zeit, aus der Grafschaft Nassau (Umgegend von Herborn) für den DOrden und für die Kirche zu Gleichen (bei Fritzlar) bezeichnen den Freilassungsact als Emanzipationen. Sie bewegen sich noch ganz in den alten Formen: hier wird von Jahreszinspflicht an die Kirche geredet, während dort die Freigelassenen und dem Orden zu Eigen Übergebenen Gehöfer (curiales), also glebae adscripti, mit ihrem Besitz waren [2]). Zwischen beiden steht die Erwähnung der Censualen der Kirche in Seelheim. Aber diese verschwinden dann sofort spurlos; sie sind, wie oben vermutet wurde, als Opfer der schwankenden Besitzverhältnisse in den unfreien Vogtleuten aufgegangen [3]). Die nächste „Manumission oder Collation" betraf ein dem Hartrad von Grenzebach als fuldisch-ziegenhainisches Lehen zustehendes höriges Geschwisterpaar in Merzhausen mit seinem Besitz [4]).

---

[1]) S. oben S. 56 f., 59 ff.

[2]) I 19, (1230—31): Urk. des Grafen Heinrich v. Nassau (Erbteilung mit seinem in den DO. getretenen Bruder Robert): Preterea a quolibet dominio, quibus attinebant curiales Novo Curtis H. cum prole sua, C. frater ipsius cum prole sua et C. de Erdinebag cum uxore et prole sua; sic et homines in Daleheim (10 Männer und 10 Frauen mit ihren Kindern) laboribus nostris emancipavimus et expensis eosdem, tradentes eos apropriatos domui hospitalis memorati; 78, 1245 (H. de Torhem dicioni sue subiugaverat homines ecclesie Glichen) Urk. der fritzlarer Propstei: homines quidam confessi sunt coram nobis, se ecclesie in Glichen pertinere et se, postquam emancipati fuerint, ad annuum censum predicte ecclesie teneri persolvendum (3 Männer u. 11 Frauen).

[3]) I 56, 1236: Kraft v. Schweinsberg u. Heinrich v. Mölln verkaufen je 1/4 ihres Anteils an der Vogtei in S. simul cum iure..in presentacione ecclesie ibidem et censualibus eiusdem; 67, 1240 verkauften 2 amöneburger Bürger nur noch omne ius patronatus in ecclesia, hominibus, bonis, advocatia, iudicio seculari..in villa S.; s. oben S. 128 A. 4.

[4]) I 179, 1261: Gräfin E. von Ziegenhain genehmigt manumissionem

Dagegen sind die Freilassungsbriefe der ersten Hälfte des 14. Jhdts. dadurch charakteristisch, dass sie als Manumissionen bezeichnet werden und jeglichen Besitz des Freizulassenden ausschliessen. So manumittierte (1318) Volpert Hofherr einen ihm tytulo servitutis gehörigen Knaben und schenkte ihn dem DHaus [1]; Landgraf Otto befreite 1319 den damaligen Diener (famulus) des Ordensbruders Gobelo (Comthur von Stedebach), seinen servus, der ihm iure proprietatis gehöre [2]; endlich entliess Burggräfin Agnes (1323) 2 Brüder nebst einer Schwester, die ihr iure litonum gehörten, durch Manumission gänzlich ab omni iugo servitutis [3]. Vom DHaus umgekehrt findet sich nur ein Losbrief, durch welchen es einen proprius homo in Hachborn a iure proprietatis freigab [4]. Kein Zweifel: mit diesen Bestimmungen stehen wir nicht mehr auf dem Boden des deutschen Rechts. Das römische Recht, das nur Manumission des Sklaven ohne peculium kennt im Gegensatz zur Emanzipation des Haussohnes mit peculium, greift hier in einem wichtigen Punkte in das Rechtsleben der abhängigen Landbevölkerung ein. Die Zugeständnisse, welche der Lockerung der glebae adscriptio in dieser Zeit nicht mehr als Ausnahmen, sondern prinzipiell gemacht wurden, sind, soweit Freilassungen von Hörigen in

vel collacionem factam super H. et sorore iqsius H. (beckina: I 205) cum bonis eorum de Meinharozhusen, factam..ab H. de Grunzenbach, qui eosdem a nobis iure tenuerat feodali, u. verzichtet homagio et omni iure, quod in dictis hominibus H. et H. habuimus vel habere videbamur; 205, 1264 Zeugenverhör in einem Streit über die genannten Hörigen, welche nach Behauptung des DHauses ihm proprietatis titulo gehören.

[1]) II 336, 1318: puerum G., filium quondam G.i dicti Kobele (Heinrich Kobel als Ordenscolon in Anzefahr s. Tab. II Nr. 45) nobis tytulo servitutis hactenus attinentem manumittimus et ipsum viris religiosis... domus Theot. apud M. tradimus etc.

[2]) II 362, 1319: precibus et instanciis.. fratris Gobelini ..amici nostri specialis obtemperati annuentes, Th. eius pro tempore famulum dictum de Mertins-(Ober-)wymer, nostrum servum et ad nos iure proprietatis pertinentem, libertavimus et presentibus libertamus etc.; 393, 1321: H. dict. Elenhusen (s. Tab. II Nr. 46) famulum infirmor. hosp. nob. tit. servit. adiunctum manumittimus et manumisisse recognoscimus.

[3]) II 452, 1323 (Context s. oben S. 128 A. 1) Corroboratio: Ne quis autem hanc manumissionem calumpniari valeat etc. Vgl. *Heusler* I S. 185, 188 ff.

[4]) II 663, 1338: Nos commendator ceterique fratres . . Mengotum dictum Ysinkule de Hachoburn (dazu II 437, 1323, cit. S. 137 Anm. 2) nostrum proprium hominem liberum a iure proprietatis dimisimus.

Betracht kommen, auf Rechnung des römischen Rechts zu setzen. Eine andere Frage allerdings ist es, ob diese Einwirkung des römischen Rechts als primäre und nicht vielmehr als, im Hinblick auf die bereits vollzogene Einführung der freien Pachten, nur secundäre zu betrachten sei [1]). Nur scheinbar widerspricht diesem von uns gewonnenen Ergebnis ein Losbrief des Bischofs Otto und seiner Schwester Agnes für einen ehemaligen marburger Bürger und dessen Frau ab omni genere servitutis: hier war bereits die Selbstergebung des Ehepaares mit allem seinem Mobiliar- und Immobiliarvermögen vorhergegangen [2]).

Über die Verpflichtungen der also Freigelassenen ihren neuen Herren gegenüber lassen die Urkunden nur indirekt Schlüsse zu. Von Zinspflicht ist nirgends die Rede; die Manumissionen des 14. Jhdts. legen, wie es scheint nachdrücklichst, Gewicht auf den persönlichen Dienst. Das merzhäuser Geschwisterpaar (1261) fiel dem DHause wie gesagt durch „Manumission oder Collation" zu und wurde später von ihm als ihm proprietatis titulo gehörig angesprochen. Auch sonst unterscheiden die Urkunden in der Terminologie Freilassung nicht immer präzis von Hörigenverkauf und -schenkung [3]). Man darf daraus vielleicht den Schluss ziehen, dass die Freilassung der späteren Zeit, wenn sie auch nicht gerade eine blosse Formalität war, doch in den Rechts-

[1]) In den Kreuzfahrerstaaten lebten die Haussclaven nach dem auch sonst dort noch geltenden römischen Recht, s. *Prutz*, Culturgesch. d. Kreuzzüge. 1883 S. 328, 343 f. (röm. Rechtsschule in Beirut), 351 f. (Bestimmungen der assisses de la cour des bourgeois über Emanzipation von Unfreien im Anschluss an das röm. Recht). Ferner darf man nicht vergessen, dass der HMeister des DOs. bis 1309 in Venedig, also in unmittelbarer Nähe der beiden Juristenfacultäten Padua und Bologna, residierte. Gewiss haben ausserdem auch die wirtschaftlichen Verhältnisse Oberitaliens auf den Orden gewirkt.

[2]) II 293, 1316: easdem personas et res sive bona eorum damus liberas et solutas et facimus prorsus exemptas ab omni genere servitutis, ita quod nec nobis nec alicui alii ad aliqua servicia alia penitus sint astricti.

[3]) So II 327, 1318: 3 Brüder Edelknechte v. Klein verkaufen Grotam filiam quondam Conradi dicti Eccichen (zum Namen vgl. oben S. 137 Anm. 1, I 213), que nobis de corpore proprietatis titulo attinebat, cum omnibus suis pueris utriusque sexus .. omni iure, honore et servitute, quo nobis astricta fuerat, obtinendam, proclamantes eam cum suis pueris a nobis liberam.

verhältnissen der Freigelassenen keine bedeutende Verbesserung gegenüber den unfreien Grundholden zur Folge hatte. Die Umlage der Abgaben und Zinsen einerseits, die Lockerung bzw. Auflösung der glebae adscriptio und die Einführung der freien Pachten andererseits kam beiden anfangs zu Gute, drückte beide dann aber in die Leibeigenschaft hinab. Ob daher der durch die Freilassungen des 14. Jhdts. begründete Rechtszustand seinem Wesen nach sich noch mit der alten Wachs- oder Altarzinsigkeit deckte, wie sie in den beiden (bezw. drei) ältesten von uns angeführten Urkunden zu Tage liegt, kann fraglich erscheinen, obgleich auch im Anfang des 14. Jhdts. noch der Ausdruck „Altarhöriger" bekannt war. Denn 1313 manumittierte Stift Wetter einen ihm und seinem Altar gehörigen Mann, welcher geistlich werden wollte; d. h. Freilassung eines Altarhörigen erzeugt in diesem Falle wirklich Freiheit [1]). Der später parallel mit dem unfreien Vogtmann vorkommende Ausdruck „Gotteslehen" bedeutete offenbar dasselbe [2]).

Eine grössere Mannigfaltigkeit zeigen die Selbstergebungsurkunden. In ihnen wird durchgehends der Besitz in die Dedition eingeschlossen. Schon sehr früh wird Gewicht darauf gelegt, entweder in lebenslänglichem Nutzgenuss der tradierten Güter zu bleiben, oder doch anderweitig sich durch die Ergebung und Tradition den Lebensunterhalt sicher zu stellen. Das geschieht, indem der sich Ergebende an diesen Act den Vorbehalt der Einräumung einer Precarei, einer Leibzucht oder eines Gehaltes, einer Pfründe knüpft. Es sind gewissermassen Lebensversicherungsgeschäfte; dieser Charakter tritt je länger je mehr hervor.

Die sonderbarsten Combinationen in dieser Hinsicht

---

[1]) II 223, 1313: Äbtissin Kunigunde v. Wetter urkundet quod, cum G. filius H.i de Oberwettere nobis et nostro altari attinens intendat deo in religioso habitu famulari, nos ipsum manumittimus simpliciter propter deum (ohne peculium), dantes eidem presentibus licenciam et liberam potestatem intrandi ordinem aut religionem quamcunque duxerit eligendum, quia id ad nos et ad nullum alium dinoscitur pertinere.

[2]) II 935, 1356 (cit. S. 137 Anm. 3); 956, 1357: Streitbeilegung über ein Ordensgut zu Ellnrode zwischen dem DHause und einer Wittwe nebst ihren Söhnen, Gotteslehen des Junkers Konrad v. Rumershausen.

zeigt die älteste hierher gehörige Urkundengruppe [1]). Ein dem Ritter Fleschemunt von Buseck höriges Ehepaar in Rossdorf übergiebt (1252) dem DHaus alle seine Güter und verpflichtet sich dafür, lebenslänglich einen jährlichen Recognitionszins von 10 Schill. zu zahlen; beide Leute verbleiben also lebenslänglich im Genuss der Güter. Der überlebende Teil soll iuxta consilium et arbitrium des DHauses leben. Hier liegt zunächst nur precaria oblata und für den überlebenden Teil Selbstergebung vor. Nach 8 Jahren wiederholen sie die Schenkung an allen Gütern in Rossdorf cum vero rerum dominio possidenda; sie versprechen, ihr Domizil nur mit des Ordens Genehmigung verändern zu wollen. Wenn der überlebende Teil es wünscht, soll er dafür in die Mitbruderschaft (consortium) des Ordens aufgenommen werden. Dem verstärkten Verzicht auf die Dispositionsfreiheit an Person und Gut entspricht offenbar in dem Verlangen nach dem Ordensconsortium der Gedanke, einer reichlichen Leibzucht aus den geschenkten Gütern teilhaftig zu werden. Nach einem halben Jahr genügte ihnen auch dies nicht mehr. Sie liessen sich das Versprechen geben, dass das DHaus ihnen lebenslänglich soviel an Geld- und Naturaliengefällen (census und pensio) liefern werde, wie sie im Falle der Selbstbewirtschaftung den tradierten Gütern würden abgewonnen haben (si ipsa bona videremur personaliter possidere); doch muss die pensio auf dem Ordensspeicher deponiert werden. Das DHaus ist zur Zahlung dieser Leibrente oder Pfründe (denn lediglich um eine solche handelt es sich noch) nur so lange verpflichtet, als das Ehepaar den übrigen Punkten nachkommt. Beide Teile stellen einen Bürgen [2]). In bezeichnender Weise ergänzt werden diese Bestimmungen durch die bei der Selbstergebung des bekannten Kanonicus Walter von Wetzlar ausgestellte Urkunde. Walter verzichtete auf jede Dispositionsfreiheit über die von ihm mitübergebenen Güter, verpflichtete aber den Orden, alle seine Schulden nach seinem Tode zu bezahlen,

[1]) I 109, 1252; 162, 1260 Febr.; 170, 1260 Juni.
[2]) Friedrich Fleschemunt verkaufte erst nach dem bald nach 1260 erfolgten Tode des Mannes seine Ansprüche an das Ehepaar und dessen Besitz für 8 Mk. an das DHaus (I 186).

wie das für Ordensmitbrüder (confratres) Pflicht und Brauch sei (1285) [1]).

Während in beiden Fällen bei aller Gleichheit in der Behandlung der materiellen Fragen ein bedeutender Unterschied in den persönlichen Verhältnissen nicht zu verkennen ist, trägt eine andere Reihe von Urkunden in beiden Punkten wieder abweichende Merkmale an sich. Sie fallen in den kurzen Zeitraum von 1273—1304 [2]). Von Selbstergebung ist nicht ausdrücklich die Rede, nur einmal [3]) von Aufnahme in die Mitbruderschaft (confratria), wie das der Orden mit seinen verheirateten familiares zu halten pflege. In diesen Urkunden schenken dem Orden verwandte, zumeist ritterbürtigen Familien angehörende kinderlose Leute [4]) dem DHause ihre Güter und erhalten sie auf Lebenszeit zu Landsiedelrecht (iure colonario sive mansionario) gegen einen Wachszins (1/2—3 ℔, einmal für jedes der drei geschenkten Güter 1 ℔) [5]) zurück. Eigentum und Herrschaft über die Güter

---

1) I 441, 1285: sicut pro confratre suo consueverunt solvere et tenentur. Über Walter s. oben S. 90 ff.

2) I 288, 1273 u. 399, 1282 (dazu I 303); 304, 1274; 401, 1282 u. II 270; I 590, 1295; II 60, 1304.

3) I 304 als Motivierung der Schenkung: quod cum frater Gerlacus comm. et fratres domus Teuth. in M. de licentia suorum prelatorum nos in suam confratriam, prout suos familiares adhuc in matrimonio constitutos admittere solent, receperint pro suis familiaribus pure propter deum, secundum quod in ipsorum litteris super hoc confectis plenius continetur, nos econtra, ut eorundem benivolentie ac favori. occuramus... bona nostra . . pro nostrarum et progenitorum nostrorum animarum salutis incremento . . obtulimus; nach ihrem Tod Anniversar.

4) I 288 (303, 399) Ritter Dimar v. Kalsmunt u. Frau Mechthild, kinderlos (s. oben S. 90); 304 Ritter Gerlach v. Diedenshausen (der spätere Comthur, s. oben die Comthurtabelle S. 106, 13) und Frau Margarethe, nicht kinderlos (I 438); 401 Heinrich v. Gossfelden mit Frau und Mutter, kinderlos (II 270); I 590 Friedrich Raustein, Mitbesitzer der Vogtei über Münchhausen († bei Kirchhain, II 171 f.), nebst Mutter; II 60 der Ordensherr Konrad Drache ist Geber, seine Nichte erhält das Gut zurück.

5) I 304. Vgl. auch *Baur*, Hess. Urk. I 437, 1303: Eheleute in Lauberbach (Laubach?) pachten beim Eintritt eines Verwandten in den Johanniterorden den von ihm dem Orden zugebrachten Hof in Alsfeld iure hereditario . . temporibus vite nostre annuatim pro 2 lb. cere in signum restitutionis persolvendis; ebenso *Baur*, UB. des Kl. Arnsburg Nr. 95, 1262 Friedberg. Also hätte der Wachszins zugleich den Charakter einer Recognition getragen. I 590 fehlt jeder Zins; II 62 f., 314, 507 sind andere Recognitionszinse (Geld u. Fastnachthühner) bei Precarei mit Landsiedelleihe angegeben.

gehen an das DHaus über, jedoch bleibt nach einer Urk. den Schenkgebern, einem kinderlosen Ehepaar, ein weitreichendes Verfügungsrecht daran. Wenn sie durch Gefangenschaft oder sonst stichhaltigen und vollgültigen Grund in Not geraten, dürfen sie den Besitz geteilt oder ganz verkaufen wem sie wollen, sofern sie ihn dem DHause zum Vorkauf zu gewöhnlichem Marktpreis angeboten haben. Ebenso soll etwaige Geburt von Kindern die ganze Verabredung und Schenkung bis auf einen ganz geringen Teil annullieren [1]. Trotz des unter allen Selbstergebungs- und Freilassungsurkunden unseres ganzen Zeitraums allein hier vorkommenden Wachszinses darf man nicht wohl von Wachszinsigkeit im strengsten Sinne reden. Die soeben erwähnte Urkunde stellt es ausdrücklich in das Belieben des überlebenden Teiles, ob er sich consilio et regimini seu gubernationi des Ordens fügen will. Aber sie sagt auch, dass die Geber mit ihren Personen und Gütern in jeder gerechten Sache unter den Schutz des Ordens treten [2].

Und diese persönliche Schutzhörigkeit [3], wenn man so sagen darf, ist, wie schon der Wachszins schliessen lässt, in dem man nicht bloss eine Recognition zu sehen hat, gewiss auch für die übrigen Fälle anzunehmen [4]. Schon die Bedingung der Landsiedelleihe legt den Gedanken nahe, dass eine wenn auch geringfügige Standesminderung stattfand.

Im 14. Jhdt. dagegen tritt durchaus der materielle Gesichtspunkt in einer Reihe von Leibzuchtverträgen in Verbindung mit Selbstergebung in den Vordergrund. Darüber kann der äusserliche Mantel eines Teils derselben als Seelgerätstiftungen nicht hinwegtäuschen. Charakteristisch ist

---

1) I 401 S. 300 $^{25-34}$, S. 300 ^{36}—301 ^{3}; vgl. auch II 83, 1305 (mit 81) Seelheim u. I 284, 1272 nebst 360, 1279 Wetzlar.

2) I 401 S. 300 $^{21-25, 34-36}$; *Lamprecht* I S. 1219 f.

3) Nicht etwa im Sinne *Lamprechts* I S. 1223, sondern eher wie *Kindlinger* S. 25, 27 f. Man darf in diesen Verhältnissen, die auf Selbstergebung oder Aufnahme in die Confratrie beruhten, vielleicht eine Fortsetzung des Donateninstituts der Hospitaliter sehen; s. *Prutz*, Culturgeschichte d. Kreuzz. S. 241, 251 f., 259.

4) I 590 darf der Geber die betr. Gefälle mit seiner Mutter auf Lebenszeit (ad vite sua stipendia) ohne Zins behalten; nach seinem Tode Anniversar. Das DHaus nimmt ihn dafür in seinen Schutz prout nobis expedire videbitur et iuri consonum fuerit ac nostram condecet honestatem.

hier das Fehlen des Zinses: überhaupt erfahren wir zunächst nichts über die Verpflichtungen, welche die sich Dedierenden, meist einzelne Frauen und kinderlose Ehepaare, dem DHause gegenüber eingehen[1]. Dagegen waren die Leistungen der Commende anfangs Überlassung der gesammten Gutserträge und später auch anderweitig fixiert. Die sich Ergebenden werden »familiares« des Ordens; nach ihrem Tode werden ihre Jahresgedächtnisse gefeiert. Sie erhalten zeitlebens Frucht- und Geldgefälle, womöglich freie Wohnung in Marburg, Stroh für eine Kuh und Gemüse; Brod, Wein und Bier müssen sie aus der Ordensbäckerei bezw. -kellerei kaufen[2]. Dass Dienste dafür verlangt wurden, wird nicht gesagt.

Endlich betrachten wir noch 2 Fälle, in denen aus der Selbstergebung volle Unfreiheit mit dem ausgesprochenen Zweck des unbedingten Leibeigenendienstes resultiert. Der eine Fall ist der, dass sich eine Freie mit einem DOHörigen verheirathet hatte; sie übergab sich nebst ihren Kindern mit ihrem Vermögen propie servitutis titulo zu dem Rechte, mit welchem, wie es gewöhnlich heisse, Eigenleute ihren rechten Herren zu dienen gehalten seien[3]. Im letzten Falle übergiebt ein Mann sich und sein Gut dem DHause und erhält von diesem dafür seinen Unterhalt. Er muss sich ehrlich und geziemend verhalten, soll Knecht in der Firmarie sein und den siechen Brüdern demütig und gewissenhaft dienen, kann auch zu anderen Hausdiensten und zu Aufträgen ausserhalb der Commende, z. B. auf Reisen, verwandt werden. Er wird also Hausknecht. Ist er unpünktlich im Dienst, so verliert er seine Gült, d. h. seinen Lohn. Von seiner Habe darf er nichts verschenken; das DHaus ist sein Erbe[4].

---

[1] II 37, 1302; 85 114, 1306; 260 224, 1314; 293, 1316; 372, 1330; 813, 1347. Sonst vgl. noch die vielen Seelgerätsstiftungen mit Leibnachtbestellungen I 535. 587. 622 f. II 32. 36. 58. 61. 224. 305. 313. 469. 474. 618 u. öft.

[2] II 577, 1333; die sich Ergebenden sind Hartermis von Schröck u. ihre Tochter, die Beghine Elisabeth.

[3] II 560, 1332, dazu II 184 S. 136[2]; I 316, 1275: Albert v. Queckborn [illegible] dewicum dictum Sundag (vgl. Tab. II Nr. 68) cum omni [illegible]dinescimur habuisse; s. auch oben S. 121 A. 5.

[4] [illegible] 50.

Aus der bisherigen Darstellung der Hörigkeit ergiebt sich also, dass mit der Radizierung von Lasten und Abgaben, mit der fortschreitenden Hufenzersplitterung, mit dem scharf abgegrenzten und normierten Hofrecht

1. die alten Klassen der Hörigen sich einander annäherten, ja grösstenteils in einander übergingen,
2. die soziale Stellung der neuen unfreien Grundholden sich besserte, wie sich besonders im Hervortreten des persönlichen Momentes gegenüber dem dinglichen infolge der Lockerung der glebae adscriptio zeigt,
3. das eigentliche Rechtsleben des Hörigen und das rechtliche Wesen der Hörigkeit dagegen von diesen Wandlungen unberührt blieb.



II. Abschnitt.

Zur Geschichte des Pachtwesens in Hessen und in der Wetterau.



Eine Pacht, d. h. ein obligatorischer Vertrag, durch welchen der eine Contrahent dem anderen ein Grundstück zur freien Bewirtschaftung und Nutzziehung gegen Entgelt überlässt, kann in 2 Hauptformen auftreten:

I. als Erbpacht — ohne Zeitbegrenzung auf Generationen,
II. als Zeitpacht
   1. auf bestimmte Jahre (zeitlich begrenzte Pacht),
   2. auf unbestimmte Jahre, nämlich
      a. mit Ausschluss jeder Zeitbestimmung, aber ohne Erstreckung auf die Erben,
      b. auf Lebenszeit des Verpächters,
      c. auf Lebenszeit des Pächters (Vitalpacht).

Bei unserer folgenden Darstellung des Pachtwesens, soweit unsere Urkunden sie ermöglichen, wird es sich hauptsächlich darum handeln, die Ansichten des auf diesem Gebiet zuletzt thätig gewesenen Forschers *Lamprecht*, die er auf Grund moselländischer und rheinischer, und unter Heranziehung lahngauischer Quellen gewonnen, zu beleuchten. Dabei sind vornehmlich drei Punkte zu berücksichtigen:

1. aus welchen Wurzeln die Pachtformen entstanden sind,
2. welcher der beiden Hauptklassen die Priorität zuzuerkennen ist,
3. welche Bedeutung und Wirkung die freien Pachten gehabt haben.

Lamprecht[1]) ist der Ansicht, dass Erbzinslehen und Precarie, die alten volksrechtlichen freien Landnutzungsformen, nur einen sehr untergeordneten Einfluss auf die Entstehung des Pachtwesens ausgeübt haben. Dasselbe habe sich vielmehr an die grundhörigen, hofrechtlichen Verhältnisse angelehnt. Demgemäss seien die Gründe für die Priorität von Erbpacht und Zeitpacht (er versteht unter letzterer Pacht auf bestimmte Jahre) ziemlich gleich, wenn auch manches mehr für die jener spreche. Die Vitalpacht, die er mit Unrecht als eine besondere 3. Hauptklasse annimmt, beschränkt er auf einzelne Fälle. Die Hauptwirkung der freien Pachten, meint er, habe darin bestanden, dass überall mit Auflösung der Hofgerichte die hörigen Klassen eine allmählige soziale Umbildung zu freierem Dasein erlangt hätten und »die Grundlage des ganzen Aufbaues, die Hörigkeit zerfressen« worden sei.

Im Ganzen betrachtet ist diese Darstellung deswegen von vornherein verfehlt, weil sie auf einer irrigen Voraussetzung beruht, auf der nämlich, als seien alle Pachtformen ihrem Rechtsinhalt und ihrer rechtlichen Anwendbarkeit nach gleich gewesen und unterschiedslos gebraucht worden. Das ist für unser Gebiet wenigstens nicht der Fall. Über den oben angegebenen Hauptformen heben sich da deutlich zwei wesentlich verschiedene Hauptarten der Pacht

[1]) Wirtschaftsleben I S. 891 ff., 899 ff., 922 ff., 938, 959 ff., 972.

ab, die wir als einfache Pacht und als Landsiedelleihe bezeichnen.

§ 4. Einfache Pacht.

Die einfache Pacht tritt zuerst, gleich mit Beginn der eigentlichen Ordensgeschichte in Hessen, auf: die älteste Pacht- und zwar Erbpachturkunde des Ordens ist vom Jahre 1234, aus Möllrich; Kloster Ahnaberg ist Verpächter, der DOrden Pächter [1]). Diese einfachen Pachten enthalten nicht mehr und nicht weniger Bestimmungen und Bedingungen als die Normalpacht, wie wir sie zu Beginn unserer Erörterung definierten. Gehen wir die einzelnen Pachtformen in Beziehung auf die Pachtart durch, so zeigt sich

I. bei der Erbpacht eine auffallende Beschränkung in der Wahl der Beständer, der zur Pacht fähigen Klassen. Entweder sind es geistliche Corporationen: der DOrden selbst [2]) oder Klöster [3]), oder es sind Laien der besseren Stände: rittermässige, schöffenbare Geschlechter [4]) und Bürgerfamilien, wie denn städtischer Grundbesitz überwiegend zu Erbpacht ausgethan wird [5]). Wo Leute anderer sozialer

---

[1]) I 38, 1234.

[2]) I 38, 1294; 84, 1248; 222, 1266 (Urk. des EB. Werner von Mainz): Vendicionem illam, quam vobis fecit Adolfus (v. Nordeck: 225) scultthetus noster (in Amöneburg) in molendino Huchelhem, cuius proprietas pertinet ad ecclesiam Maguntinam, hereditas vero ad ipsum Adolfum ex empcione facta apud Ybirmarum (Bürger zu Amöneburg: 225), ratam et firmam habemus, dummodo nobis et ecclesie nostre de ipso molendino in f. b. Martini 2 tal. us. den. et in nativ. dom. 2 solidate albi panis (2 sol. den. lev.: 225), quod wisunge dicitur, persolvantur; 435, 1284; 603, 1295; 646, 1299; II 662, 1338; 674, 1339; *Baur*, Hess.. Urk. I 134, 1269.

[3]) I 511 (539), 1290 Kaldern; II 86, 1305 Hachborn.

[4]) I 222 (225), 1266 (s. Anm. 2); II 295, 1316; *Baur*, Hess. Urk I 100, 1240 u. folg. Note passim.

[5]) I 93, 1249 Marburg; 222 (225 u. 249), 1266 Amöneburg; 238, 1267 (Mühle Hausen bei) Wetzlar; 292, 1273 Amöneburg; 423, 1283 desgl.; 602, 1295 (Kirchhain) Frankenberg; 629, 1297 Wetzlar; II 45, 1303 desgl.; 233, 1314 Friedberg; (455, 485 Wetzlar: Jahresrente aus Gütern); (519, 1328 Wetzlar ist wohl Landsiedelleihe); 535, 1329 u. 546, 1329 Marburg (iure emphiteotico seu hereditario); 558, 1332 Herborn; 561, 1332 Wetzlar; 615, 1335 u. 728, 1342 Marburg; 784, 1345 Frankenberg; 814, 1347 Giessen; 880, 1352 Alsfeld; 933, 1356 Gleiberg; *Baur*, Hess. Urk. I 943 1360; vgl. *Nagel*, Zur Gesch. d. Grundbes. u. Credits in oberhess. Städten, im 3. Jahresber. d. Oberhess. Ver. f. Localgesch. in Giessen 1883 S. 15 ff.; *Heusler* II S. 175.

Schichten als Erbpächter begegnen, beruht dies meist auf besonderen Umständen, wozu namentlich der Fall gehört, dass Jemand schon vorher, z. B. als Eigentümer oder Verwandter des Eigentümers, in Beziehungen zu dem Pachtgut gestanden, so dass er Erbpacht als besondere Vergünstigung erlangen konnte [1]). Erst 1327 in Dorlar, 1334 in Kirchhain und 1357 bei Schiffenberg begegnen Bauern als Erbpächter, ob indes bei einfacher oder Landsiedelpacht, muss einstweilen unentschieden bleiben [2]). Daraus ergiebt sich als sicher, dass die einfache Erbpacht nicht für den bäuerlichen Besitz bestimmt war. Sie war vielmehr eine vornehmere, weil für den Pächter vorteilhaftere Leiheart. Aufs deutlichste tritt ihr Zusammenhang mit den Erbzinslehen hervor [3]). Sie ist gleich diesem ein Institut des Volksrechts; vor Schultheiss und Schöffen wird sie abgeschlossen; Conventionalstrafen werden nach Gewohnheit des öffentlichen Gerichts gebüsst [4]). Warum

[1]) II 295, 1316; 340, 1318 (wohl Landsiedelleihe); 645, 1336; 653 u. Anm., 1337 (sicher Landsiedelleihe); 809 f., 1347. Dazu gehört auch I 389, 1281 Beilegung eines Streites mit der Müllerin Gertrud v. Kirchhain u. ihren Kindern: G. u. ihre Kinder molendinum apud villam super Glene situm et agros s u o s in Overenhagen et in Kyrchagen cum omnibus eorum attinenciis . . iure hereditario pro pensione annua . . perpetuo possidebunt; de quibus bonis eciam predictis fratribus consueta servicia exhibebunt.

[2]) II 508 (vielleicht; doch s. S. 170 A. 3), 599, 950. Schon aus diesem Grunde kann I 250 u. 274 (s. oben S. 129 A. 7 u. S. 131 A. 4) nicht an Erbpacht bei hereditario iure gedacht werden.

[3]) Vgl. I 84, 1248 (Erbpacht) mit I 144 f., 1257 u. 149, 1257 (Erblehen); ebenso I 172 f., 1260; 197, 1263; 228 ff., 1267; 233, 1267; II 32, 1302 erlaubt Stift Wetter dem DHause die Erwerbung von Stiftsgütern ab hominibus nostre ecclesie propriis seu vasallis vel hominibus aliis quibuscunque, sive ea bona in f e u d u m s i v e i n e m p h y t e u s i m teneant s e u p r o a n n u a p e n s i o n e (d. h. zu Landsiedelrecht mit jährlicher Pachtung); ea tamen adiecta condicione, quod ipsi fratres censum annuum seu eandem pensionem de predictis bonis solvant eo tempore et loco, secundum quod homines, a quibus ipsa bona receperunt, solvere consueverunt.

[4]) II 295, 1316 Erbpacht in Munzenbach: concessimus et locavimus domino Ernesto dicto Ratgeben clerico sueque matri Heydendrudi ac pueris eiusdem utriusque sexus bona . . que quondam fuerunt nostri confratris dicti de Blasbach, ac alia bona, que ad nos ex parte Benigne beckine, eorum matertere . . fuerant devoluta . .; ita scilicet, si, quod absit, predictum censum non solverint in termino prenotato, extunc emendam solvant et facere tenerentur tamquam pro censu neglecto in iuris dictione Herbermarke debitam et consuetam . . Acta sunt hec presentibus . . (4) . . scabinis in Herberin u. Conrado sculteto in H.; vgl. auch II 558; I 84; 197; 199; *Heusler* II S. 179.

vom Erbzinsleben, vielleicht nur in der Praxis des DHauses, abgegangen wurde, lassen unsere zu späten Urkunden nicht erkennen.

II. Zeitpacht auf bestimmte Jahre kommt nach unseren Urkunden nur viermal, erst spät (zuerst 1287) und zwar in 3 Fällen, von denen indes 2 jedenfalls Landsiedelleihen sind, bei Wetzlar und Herborn vor; die 4. Urkunde zeigt die Commende selbst als Pächterin des dem St. Albanskloster bei Mainz gehörigen Hofes zu Röddenau bei Frankenberg. Hier ist die Pachtperiode auf 10 Jahre gestellt; es ist offenbar eine Villicationspacht anzunehmen (1289)[1]. Der vorhergehende erste Fall betraf die Verpachtung des dem DHause gehörigen Teiles der Mahlmühle zu Hausen bei Wetzlar auf 16 Jahre an die Eigentümer des anderen Teiles[2]. Im Allgemeinen wird man annehmen dürfen, dass beim Tode des Beständers vor Ablauf der Pachtperiode seine Erben bis zum Endtermin in die Nachfolge eintraten. Die herborner Urk. von 1309 mit 12jähriger Periode und Besserungspflicht dagegen schliesst die Erben ausdrücklich davon aus, so dass in diesem Falle die zeitlich begrenzte Pacht nur als Vitalpacht zur Geltung kommt[3]. In der letzten, nur auf 1 Jahr gestellten Urkunde handelt es sich um Abfindung eines Ehepaares, welches unrechtmässige Ansprüche auf Ordensgut erhoben hatte. Ein Pachtkanon fehlt daher und wird durch die Bedingung einer ziemlich umfangreichen Besserung ersetzt[4]. Auch hier zeigt sich in der wetzlarer und herborner Urkunde wieder der öffentlich-rechtliche Charakter der Pacht bei höheren Ständen[5].

Von den 3 Arten, in denen Zeitpacht auf unbestimmte Zeit vorkommt, war zunächst die auf Lebenszeit des Verpächters beim DOrden selbstverständlich unmöglich. Auch sonst begegnet sie in unseren Urkunden nur zweimal unter

---

[1] I 503, 1289.
[2] I 476 (mit Besserungspflicht an Häusern).
[3] II 163 (S. 158 A. 6).
[4] II 756, 1344 (S. 158 A. 6).
[5] I 476 (Contestatio ist sehr lückenhaft): Testes deputati .. scabini Wetflarienses; II 163; s. auch (S. 162 A. 17).

besonderen Verhältnissen, davon einmal ganz im Rahmen der Landsiedelleihe [1]).

Pacht ohne jede Zeitbegrenzung findet sich im Ganzen nur zweimal. Zuerst 1309, wo zwei Ritterbrüder von Nordeck einen Hof in Amöneburg, also auf städtischem Boden, für 3 ℔ Hl. pachten und vierteljährige Kündigung ausbedungen wird [2]). Im zweiten Falle, 1341, ist wahrscheinlich Landsiedelleihe anzunehmen: ein Geschwisterpaar aus Langgöns verkauft dem Haus Schiffenberg eine als Pacht jährlich nach Wetzlar lieferbare Korngült von einem Gut in Leihgestern. Das DHaus wird als Eigentümer des Gutes betrachtet, dem es frei stehe, dasselbe unter eigenen Pflug zu nehmen und zwar nach Ablegung der durch 4 Männer abzuschätzenden Besserung [3]).

Die letzte Art der unbestimmten Zeitpacht endlich ist die Vitalpacht. Auch sie beschränken die Urkunden in ihrer Anwendbarkeit nur auf bestimmte Fälle: wo Geistliche [4]), kinderlose Ehepaare in Städten [5]) oder alleinstehende Personen beiderlei Geschlechts [6]) Ordensbesitz pachten. Doch ist auch hier wiederholt Landsiedelpacht anzunehmen, wenngleich derselben nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht.

Unser Ergebnis ist also, dass die einfache Pacht in ihren verschiedenen Erscheinungsformen von keiner Bedeutung für den bäuerlichen Besitz in Hessen war. Sie ist Institut des Volksrechts und ihre Constituierung erfolgt durch Libellcontract. Erblichkeit ist bei ihr Regel und als ihre Wurzel das Erbleh en anzusehen.

---

1) I 421, 1283 (s. S. 139 A. 3); 573, 1293 Verpächter Pfarrer.

2) II 101, 1306.

3) II 709, 1341; 711, 786 (s. S. 158 A. 6).

4) II 62, 1304 (Precarei mit Besserung und Recognitionszins von 2 Hühnern); 557, 1332 (Besserung); 665, 1337 (Landsiedel); *Baur.* Hess. Urk. I 510, 1325.

5) II 9, 1300 Wetzlar (Rückfall cum omni amelioratione, per nos .. si qua facta in eisdem fuerit); 692, 1340 u. 806, 1347 Marburg; 824, 1348 Gelnhausen; 986, 1359 Marburg. Nur II 50, 1303 Pacht an ein Ehepaar in Wetzlar auf Lebenszeit mit Ausschluss der Kinder.

6) I 404 (u. 421), 1282; II 585, 1333 (Landsiedelleihe); 673, 1339 Fritzlar; 736, 1343 Marburg; 747, 1343 desgl. u. 822, 1348 (Landsiedelleihe); überhaupt siehe die Beschränkungen dieser Pachten unten § 5 extr.

§ 5. Entstehung und Wesen der Landsiedelleihe.

Für den ländlichen Grundbesitz in unseren Gegenden kommt ausschliesslich die spezifisch lahngauische Leihe zu Landsiedelrecht (ius colonarium, mansionarium)[1]) in Frage. Über sie ist viel und lang gestritten und geschrieben worden; sie hat, um mit *Arnold*[1a]) zu reden, »Historikern wie Juristen viel Kopfzerbrechen gemacht«. Und doch liegen ihre Verhältnisse so einfach wie nur denkbar.

Als hauptsächlichstes Merkmal der Landsiedelleihe wird von *Lennep*[2]) ab bis heute allgemein eine bestimmte Zeitform in Anspruch genommen. Sehen wir zunächst von *Lennep* ab, dessen Untersuchungen, beruhend auf dem angeblichen Unterschied zwischen hessischer und solmsischer Landsiedelleihe, für eine spätere Entwickelung vielleicht zutreffend sind. Neuerdings brachte sie *Arnold* (S. 544) gleich der »von Anfang an auf Erblichkeit gestellten, in der Folge nur als eine besondere Art der Erbleihe« erscheinenden Leihe zu Waldrecht in Verbindung mit den Rodungen im 12. und 13. Jhdt. und erklärte sie (S. 582) für ein »Mittelding zwischen schlechter Leihe[3]) und Erbleihe«[4]), da sie auf längere Zeit eingegangen und »nach Ablauf der bestimmten Jahre regelmässig erneuert« worden sei. Daher habe sie sich schliesslich zur Erbleihe ausgestaltet. Bei ihr bestehe das Recht zur Besserung nur mit besonderer Erlaubnis des Gutsherrn (S. 583). »Gleichwohl spielt faktisch auch bei solchen Leihen die Besserung eine Hauptrolle«. »Die Besserung wird ausdrück-

---

[1]) I 241, 1267 (cit. S. 164 Anm. 23); 288, 1273 (s. S. 148 A. 4); 373, 1280 (cit. S. 160 Anm. 12); 421, 1283 (cit. S. 139 A. 3); 576, 1294 (cit. S. 163 Anm. 22); II 109, 1307 Dornholzhausen (inquilinario iure); 408, 1321 u. 410, 428, 1322 (cit. S. 172 Anm. 11); den deutschen Ausdruck finde ich zuerst *Baur*, Hess. Urk. V 197, 1303: ein Ehepaar hat von den Johannitern in Weisel Güter iure quod vulgariter dicitur lantsidilnrechte.

[1a]) Ansiedel. u. Wander. 1875 S. 546.

[2]) Abhandl. v. d. Leyhe zu Landsiedelrecht. Nebst Cod. prob. 1768 f. — Auch *Mone* a. a. O S. 169 f. setzt Landsiedel = Zeitpächter.

[3]) Er versteht darunter Zeitpacht („Leihe auf Zeit“).

[4]) Für „gewissermassen ein Mittelding zwischen Zeitpacht u. Erbleihe“ hält sie *Nagel* a. a. O. S. 33.

lich (1203 bei Kloster Kappel über Güter in Heidelbach) als Grund der Verleihung angegeben und die Erneuerung der Leihe stillschweigend vorausgesetzt«. Auf dieser Darstellung, die viel Wahres enthält ohne den wahren Kern der Sache zu treffen, beruhen *Heusler* und *Lamprecht*. Jener (II S. 174) lässt sie sich im Anschluss an die Precarie entwickeln und (gleich *Arnold* S. 583) auf 5—10 Jahre gestellt sein, wobei »weder ein Recht des Bauers zur Besserung noch die Pflicht zu solcher besteht«. Auch er führt (S. 171 ff.) die Ausbildung der Landsiedelleihe wie überhaupt der Pachtformen, namentlich der Erbleihe, »in Hessen Leihe zu Waldrecht genannt« (S. 174), auf die Rodungen zurück. *Lamprecht* endlich (I S. 960 f.) sucht ihre Entstehung in »Colonisationszwecken« und sieht sie als gebräuchlichste Form der Vitalpacht an, jedoch sei sie seit Mitte des 13. Jhdts. zur Erbpacht ausgeweitet und »nicht mehr bloss auf den Ausbau, sondern auch auf Besserung schon fertiger Siedelungen angewandt« worden [5]).

Der Kernpunkt der Landsiedelleihe ist die landwirtschaftliche B e s s e r u n g des verliehenen Gutes, nicht als ein mögliches Recht, sondern als d i e Pflicht des Landsiedels schlechthin [6]). Von ihr hat das ganze Verhältnis seinen Namen; von ihr aus erklären sich wie die Entstehung so die näheren Umstände der Landsiedelleihe.

---

[5]) Ihm folgt *Schröder* S. 435 Anm. 79.

[6]) II 9, 1300 Wetzlar (cit. S. 156 A. 5) ohne Nennung der Landsiedelleihe, Besserung nur als möglich; 62, 1304 Ober-Wetter (s. S. 156 A. 4); 163, 1309 Herborn (s. S. 155); deutlich als reine Landsiedelleihe mit Besserungspflicht II 219, 1313 Dudenhofen; 557, 1332 Ober-Wetter; 582, 1333 Schwalheimer Hof bei Berstadt; 667, 1339 Grossenlinden; 696, 1340 Pohlgöns; 760, 1344 Beringheim; 860, 1351 Ober-(Gross-)Rossdorf; 931, 1356 Mönchhof bei Leihgestern; Besserungspflicht ohne ausdrückliche Angabe von Landsiedelleihe II 709, 1341 (mit 711 u. 786) Langgöns (s. S. 156); 750, 1343 Annerod; 756, 1344 Kinzenbach (s. S. 155). Vgl. sonst noch *Baur*, Hess. Urk. I 235, 1281 (u. 310, 1299 mit 427): Mariegredenstift-Mainz verpachtet 14 Hufen Ackerland zu Lich an Vogt Heinrich, Ritter v. Lich, auf 12 (I 310 auf weitere 10) Jahre ad culturam bonorum mit Besserung der Gebäude (vgl. dazu UB. I 476, 1287 Mühle Hausen bei Wetzlar; s. S. 155 A. 2 u. 5), keine reine Landsiedelleihe, Fastnachthühnerzins fehlt hier wie I 476; dagegen I 461, 1311 Hattenrode (mit 508); 1322, 1318 (mit I 1322 u. Anm.) Nieder-Albach (ad colendum ad tempora vite sue iure colonario); 509, 1325 (mit 522) Rorbach (ad colendum et laborandum); 788, 1340 Wilchmühle (Kl. Hachborn Eigentümer); V 242, 1316 Leihgestern; I 895, 1355 u. 942, 1360.

Die Beziehung des Bauers zu seinem Grundstück, insoweit es Gegenstand seiner landwirtschaftlichen Pflege ist, tritt hervor in dem Worte colere; der Bauer ist colonus[7]). Schon die ältesten Glossen übersetzen dies Wort nebst dem gleichbedeutenden acola oder inquilinus mit »Landsiedel«: Landsiedel ist der, welcher fremden Boden (d. h. den einer Grundherrschaft) bebaut[8]). Den Herrenhöfen (mansi indominicati, curtes salicae) stehen gegenüber die Landsiedelhöfe (mansi vestiti) und diese können sowohl ingenuiles wie litiles und serviles sein. Der Begriff der Freiheit oder Unfreiheit liegt also an sich nicht in dem Wort Landsiedel, nur der der Zugehörigkeit zu einer Grundherrschaft. Wo Unfreiheit in einer solchen überwiegt oder allein vorkommt, sind auch die Landsiedel allein oder überwiegend unfrei. Auch mansionarius bedeutete ursprünglich nur den mit einer Hufe ausgestatteten Gehöfer der Grundherrschaft[9]). Indes haben alle diese Bezeichnungen, am widerstrebendsten, wie es scheint, der inquilinus[10]), eine Richtung eingeschlagen, welche aus der grundhörigen Bindung des bäuerlichen Besitzes herausführte. *Lamprecht*[11]) wies mit Recht darauf hin, dass das Wort colonus mit Vorliebe auf freiere Landnutzungformen bezogen worden sei. Es kommt nicht sowohl darauf an, dass der Beständer eines Gutes für seine Person Höriger des Grundherrn ist, als dass

---

7) I 49, (1235) cultores bonorum in Möllenbach (s. S. 130 A. 4).

8) *Steinmeyer u. Sievers*, Die ahd. Glossen. I Berlin 1879 S. 40 f.: accula ab acola: lantsidileo (lantsidhilo, lantsidilo), qui alienam terram colit: der framade erda niuzzit; S. 312: colonus: lantsidilo; II Berl. 1882 S. 425; S. 609: inquilinus: lantsazo.

9) I 304, 1274 iure coloni seu mansionarii; 421, 1283; II 428, 1322; s. oben S. 120.

10) I 273, 1272 privilegierte Ldgf. Heinrich I. die fratres et inquilini des Ordenshofes in Wehren; 306, 1274 kaufte die Commende und der ihr conditione servili gehörige A., residens in Werhen (zum Ausdruck s. S. 130) den dortigen hasunger Klosterhof; I 277, 1272 Alheid Wittwe v. Romrod u. ihre Söhne bona Cunrado militi de Lindin attinencia sita in Ingerode sub nostro iudicio . . cum suis inquilinis seu colonis libera eidem dimisimus et exempta ab omni iure et iurisdictione. Der Inquilinat brachte vermutlich mehr die Beziehung des Hörigen zum engeren Hof und Haus, der Colonat mehr die zum weiteren Gutsbezirk zum Ausdruck; auch II 467, 1324 (cit. S. 107, Anm. 40).

11) I S. 1178 Anm. 1. Vor ihm hatte schon *Waitz* V S. 218 f. auf die mannigfachen Verhältnisse aufmerksam gemacht, denen der colonus unterliegt.

er seinen Pflichten als Colon, als Bebauer und Verbesserer des Grundes und Bodens, nachkomme[12]).

Doch erklärt diese terminologische Erörterung selbstverständlich nicht die Frage: woher die Landsiedel p a c h t und woher die Besserung als K e r n derselben? Sie erklärte nur, dass zwischen Landsiedelleihe und Grundhörigkeit enge Beziehungen bestehen, indem der Landsiedel aus dem Grundhörigen hervorgeht [12a]). Aber auch die Landsiedelleihe an sich ist aus der Grundhörigkeit hervorgegangen. Das Bindeglied zwischen diesen [13]) beiden Formen der bäuerlichen Landnutzung bilden in der That die letzten grossen Rodungen vom 11.—13. Jhdt., durch welche der Ausbau des platten Landes vollendet und nahezu das Verhältnis von Cultur- zu Wildboden hergestellt wurde, welches sich bis in die neueste Zeit erhalten hat. Nach *Lamprecht* und *Heusler* hat sich der Übergang zum Pachtwesen in der Stauferzeit vollzogen und weist bis in die 1. Hälfte des 12. Jhdts. hinauf. Die fuldischen Traditionen bestätigen diese Beobachtung: ihre ältesten Pachturkunden sind von 1117 und 1120[14]). Ob gerade diese Pacht allerdings die aus den Rodungen hervorgegangene ist, wagen wir nicht zu entscheiden. Sicher ist, dass die Rodungen sich nur erreichen liessen, wenn vom rodenden Grundherrn dem rodenden Bauer die Gewähr einer freieren Wirtschaftsform

---

[12]) Sehr klar ist darüber *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 780, 1128: B. v. Bruslohen nobilis, Ministerial der fuldaer Kirche, übergiebt seinem Sohn H., wenn derselbe ins Kloster gehen will, u. dem betr. Kloster quicquid hereditario iure possederam in villa que Owa nuncupatur, 5 videlicet hubas cum omni utilitate ad ipsam possessionem pertinente; et ne eadem possessio p r o p r i i s careret c u l t o r i b u s, 3 tradidi mancipia ad ipsam possessionem pertinentia . . eo pacto, ut eandem possessionem i u r e l e g i t i m o a d i n c o l e n d u m possideant et ex ea talentum in usus fratrum annuatim persolvant; auch *Baur*, Hess. Urk. I 236, 1281: familie vel coloni (in Langgöns) des DHauses Sachsenhausen; dagegen UB. I 373, 1280: Herden v. Ruhlkirchen entsagt vermeintlichen Ansprüchen auf den Blutzehnten im Ordenshof zu Seibelsdorf: Verum si familia predictor. fratr. e t mansionarii, si forsan succedente tempore iidem fratres ipsam curiam colonario iure locare q u i b u s c u n q u e p e r s o n i s decreverint, pecora aut res decimales possederint, . . reddere decimas tenentur obligati.

[12a]) Schon *Lennep* S. 337 f., 353 hat dies erkannt.

[13]) Also nicht zwischen Grundhörigkeit u. Pacht überhaupt; die einfache (Erb-)Pacht kommt für die ländl. Verhältnisse überhaupt nicht in Betracht.

[14]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 774 u. 776.

auf dem gewonnenen Gebiet als es die streng hofhörige Verfassung mit ihrer glebae adscriptio war, gegeben wurde. Mit anderen Worten: nur dann durfte der Grundherr auf hinreichende Arbeitskräfte rechnen [15]), wenn er sich dazu verstand, den gewonnenen Boden nicht als ein von seiner Gnade und Willkür abhängiges Derivat aus der Fronhofsverfassung auszuthun; vielmehr galt es, dem rodenden Arbeiter den Erwerb desselben auf der Grundlage eines die wirtschaftlichen Beziehungen beider Teile zu einander zwar nicht vom Standpunkt der Gleichberechtigung, aber doch einer wesentlichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit regelnden freien Vertrags zu ermöglichen. Und auch nach Vollendung der extensiven Rodungen musste diese neue Art beibehalten werden; es folgte jetzt ein intensiver, rationeller Ackerbau.

Dieser Zusammenhang zwischen den Rodungen und der Landsiedelpacht lässt sich für unsere Gegenden urkundlich erweisen. Zunächst kann jener bekannten Archivalnotiz [16]) Erwähnung geschehen, welche zum Jahre 1219 von Waldrodungen im grossem Massstab in Hessen berichtet; „das gewonnene Land (area), fährt sie fort, wurde zu bestimmtem Preis (Zins) an Colonen verpachtet und zwar so, dass sie die area auf eine Reihe von Jahren für die halbe Pachtsumme hatten und später, cum exculta esset, für die volle Summe". *Arnold* (S. 544 f.) und *Heusler* (II S. 175 f.) glauben diese Rodungspacht von 1219 in der hessischen Leihe zu Waldrecht wiederzufinden.

Man kann dem nur dann zustimmen, wenn Leihe zu Waldrecht und Landsiedelleihe ihrer Entstehung nach wenigstens identisch waren. Auf Landsiedelleihe deutet die Angabe, die area sei an Colonen verpachtet worden; wie wir oben sahen, war Colon und Landsiedel gleichbedeutend, Colonenpacht gleich Landsiedelpacht. Sodann hat *Arnold* (a. a. O.)

---

[15]) Über den Arbeitermangel bei Klöstern, den eigentlichen „Rodungsanstalten" s. *Heusler* II S. 172.

[16]) *Rommel*, Hess. Gesch. I Anm. S. 293: Anno 1219 multa nemora exstirpabantur in Hassia, area vero eius sub certo pretio colonis locabatur, ita ut certis annis pro dimidio haberent, postea cum exculta esset, totum solvebant.

mit Recht gegen *Rommel* (I S. 347) bemerkt, dass mit »exculta« nicht Nachwuchs des gerodeten Forstes, sondern im Gegenteil vollständige Rodung und Ausbau der auf der area anzulegenden Bauernstelle gemeint sei. Die Culturarbeit, das excolere, war nicht nur eine, sondern geradezu die Pflicht des Pächters: deutlich bemerkt man hier die Besserungspflicht der Landsiedelleihen. Und an diese Pflicht des excolere knüpften sich gewisse Rechte, die eben in der freien Pacht zum Ausdruck kamen; darin bestand das ius legitimum colonorum [17]). Wo von einem Gutsbeständer gesagt wird: »colit«, »excolit«, »er arbeitet« ein Gut od. dgl. [18]), kann man fast immer sicher sein, Landsiedelleihe vor sich zu haben. Die Identität der Rodungspacht von 1219 mit der Landsiedelleihe ist gar nicht zu verkennen.

Unterscheidet man zwischen hessischer Waldrechtleihe, und oberlahngauisch-wetterauischer Landsiedelleihe, so ist

---

[17]) I 364, 1279 Ober-Zennern (1 Hufe) u. *Lennep*, Cod. prob. Nr. 221, 1254 Fritzlar (1 area domus) haben Vitalpachten iure forensi: dort an ein Ehepaar (in Zennern) u. seinen Sohn, einen Kleriker, hier an Kloster Weissenstein; dort beträgt der Pachtzins 1 Mlt. Korn, 2 Michaelisgänse u. 2 Fastnachthühner, hier 15 Schill. Hier ist wohl nicht Landsiedelleihe, sondern einfache Pacht von öffentlich-rechtlichem Charakter gemeint (s. oben S. 155 f.) u. der Fastnachthühnerzins in Zennern nur missbräuchlich übertragen (s. unten S. 168 Anm. 45).

[18]) I 208, 1264 bona sita in Bentreffe, que C. dictus Hoppenere quondam excoluit; 238, 1267 de manso in Sualebach, quem colit J., annuatim 7 sol. Col., mens. papav., que meste vulgar. appellatur, 2 anseres, 2 pulli in autumpno et 2 in carnisprivio persolventur; item de orto sito iuxta molendinum de Husen (bei Wetzlar), quem C. de Dridorf, noster concivis, hereditario iure obtinet, idem C. fertonem tenetur persolvere; 461, 1286 (S. 342 15—20) Seelheim ist keine LSLeihe; dagegen II 35, 1302 Burkendorf; 83 u. 85, 1305 Seelheim u. Kirchhain; 174, 201, 211, 252, 305, 334, 440, 606, 723; 180, 1310 Ober-Asslar: excolunt et possident; 348, 1319 Seelheim: inhabitat et colit; 203, 1312: Das DH. kauft einen Hof in Grossenlinden quam inhabitat H. dictus Gyssener (Gessner als DOColon s. Tab. II Nr. 68); 583, 1333 (s. oben S. 129 Anm. 4): Ordenshof in Gross-Seelheim, den da erbeith Ludewich Goldrun, lantsidel der vorg. Duzzenhern; 584, 1333 Gut zu Anzefahr da C. Fridehelmere uffe sitzit; 621, 1335 Stumpertenrod ebenso mit Fastnachthuhnzins; 625, 1335 Mornshausen; 732 f., 1343 Neuhof (Leihgestern); vgl. auch den Familiennamen Baumann II 15 u. 551; sonst noch: iam (nunc, hucusque in presencia) possidet (nomine coloni) oder colit: *Baur* I 118, 1261; 256, 1285; 445, 448, 459, II 130, 132, I 470, 508, 520 ff., 758, 813, 914, 1336; erbeidit: ebda I 740, 1330; 936, 1359; Gut da N. N uffe sizzit (saz) I 765, 1336; 775, 821, 848 f., 910, 930; undir eme hat I 840, 1347; erit und hat von uns I 823, 1344; 909.

ausserdem auffallend, dass in dem gesammten uns bekannten Urkundenmaterial für den Oberlahngau keine einzige Leihe zu Waldrecht vorkommt. Jedenfalls lässt die einzige Waldrechturkunde über DOrdensbesitz in Hessen, zwei Mühlen in der Nähe von Borken, vom Jahre 1342 [19]), weit weniger eine Beziehung zu den Rodungen erkennen, als die oberhessischen Landsiedelurkunden. Und doch wissen wir, dass, wenn auch an Rodungen um Marburg herum die Ballei Hessen seit dem Vertrag vom 3. Dez. 1265 mit dem Landgraf [20]) kein Interesse mehr haben konnte, im Hüttenberg (Commende Schiffenberg) noch bis tief ins 14. Jhdt. gerodet wurde [21]).

Für den Bezirk Möllrich-Fritzlar endlich schloss die Commende mit Ritter Heinrich von Homberg am 23. Jan. 1295 einen Novalienvertrag ab, demzufolge alle Gefälle, Geld- und Fruchtgülden und dgl. mehr von den Neubrüchen bei Gombet und Bergheim, die bereits dort gerodet seien und noch gerodet werden könnten, zu gleichen Teilen unter die Contrahenten geteilt werden sollten; Verpachtung der genannten Novalien und Entsetzung (Abmeierung) der Pächter von denselben wurde gemeinsamer Entscheidung vorbehalten [22]). Auf diesen Vertrag ist bisher noch nicht aufmerksam gemacht worden. Allerdings reicht seine Bedeutung nicht an die der Notiz von 1219 heran, aber er ist deswegen bemerkenswert,

---

[19]) II 719: Cunne von Erregart, G. unde E. mine sune bekennen, daz wir den . . herin von deme Tutzen hus us unseme waltrechte unser zueir mulen czu Erregart unde czu (H)Eckinhusin, da dye vorg. herin haynt an der erstin . . alle jar 24 schill. gruntgeldis unde en vasnaithun, an den andirn . . 1 ß gr. unde en vasn., vorcofen en maldir korngulde . . alle jar uf s. Mich. tag ozu gebende.

[20]) I 218 f., s. oben S. 42 f. Die Vereinbarung mit den Hofherren 1260 (I 168) u. a. über Novalien bei Seelheim gehört vielleicht auch hierher, obwohl Beziehungen zur LSLeihe nicht klar vorliegen.

[21]) S. oben S. 100.

[22]) I 592: Beilegung des Streits super communitate villarum Gumphete et Bercheym: omnia novalia dictarum villarum . . que . . ibidem iam sunt et adhuc fieri possunt, ad precavendas futuras discordias inter-nos redditus, denarios, annonam et quecunque fieri possunt de dictis novalibus perpetuis temporibus inter nos equaliter dividemus . ., ita etiam, quod prefata novalia communicata manu locabimus et destituemus insimul exponendo. — Dazu vgl. I 576, 1294: das DH. kauft Güter in Unshausen, de quibus colonus eorundem bonorum 8 sol. den. hactenus (vgl. vor. S. Anm. 18) reddere consuevit pensionis nomine annuatim; also ebenfalls Landsiedelleihe.

weil er auch für eine verhältnismässig späte Zeit noch den Beweis für die Beziehungen zwischen Rodungen und Landsiedelpacht erbringt.

Es mag gleich an dieser Stelle die Frage ihre Beantwortung finden, wann die Ballei Hessen die Landsiedelpacht als regelmässige Bewirtschaftungsform ihres ländlichen Grundbesitzes an die Stelle der Grundhörigkeit hat treten lassen. Denn auch hier liegt der Zusammenhang mit den Rodungen aufs deutlichste zu Tage. 1265 der Novalienvertrag mit dem Landgraf: 1267 die erste Erwähnung der Verpachtung von Ordensbesitz in der Nähe Marburgs (Rossberg) an Landsiedel (Colonen)[23]; der erste Landsiedeleicontract (im Anschluss an Precarie, aber ohne ausdrückliche Erwähnung der Besserungspflicht) fällt in das Jahr 1273[24]. Länger erhielt sich die grundhörige Wirtschaftsform in der Kastnerei Seibelsdorf: noch 1274 war sie im Dorf Biesenrod Regel[25]. Dann folgt eine bedeutende Reihe von Guts-, Zehnt- und namentlich Hörigenerwerbungen[26]; 1280 wird der Möglichkeit einer Verpachtung des Ordenshofes zu Seibelsdorf zu Landsiedelrecht gedacht[27]; 1283 kaufte die Commende u. a. den Wald bei Heimertshausen[28], 1288 wurde das Areal des Hofes Seibelsdorf vermessen und durch anstossendes Gelände abgerundet[29]; seit 1290 befand sich die Commende endlich im unbestrittenen Besitz des Heuzehnten zu Seibelsdorf[30]. Auch im Verwaltungsbezirk Möllrich-Fritzlar war aller Wahrscheinlichkeit nach noch 1274 Grundhörigkeit Regel[31]. Dann folgten auch hier in den 70er, 80er und 90er Jahren massenhafte Erwerb-

[23]) I 241, 1267 Dez. 23: Walter v. Nordeck u. Frau Luckard weihen ihren Sohn dem DO. u. setzen ihm Güter in Rossberg u. Elmshausen mit der Bedingung aus, dass bis zu seiner Volljährigkeit die DHerren eadem bona possideant et pro voluntate sua apud colonos locando procurent. I 250, 1269 Kauf des Waldes Hoheneiche b. Langenstein.

[24]) I 288. — [25]) I 302 (cit. oben S. 131 Anm. 2).

[26]) S. oben S. 80 f. — [27]) I 373, 1280 (cit. S. 160 Anm. 12).

[28]) I 414, 1283. — [29]) I 487. — [30]) I 519.

[31]) S. oben S. 159 Anm. 10; Übergang zur Landsiedelleihe zeigt I 605, 1295: (Hermann v. Löwenstein-Romrod) contuli bona mea sita in Herboldehusen († bei Borken), super que morabitur villicus meus dictus Fenus dem DH. iure proprietatis . . . Insuper concedimus villico antedicto, ut in talibus bonis residens maneat istum annum, sed in aliis annis fratres de Marpurg secundum libitum voluntatis eorum destituent ac locabunt.

ungen von Grundbesitz, darunter 1285 eines Gehölzes bei Ober-Gleichen und 1286 eines Waldes bei Gilserhof[31a]): 1295 der Novalienvertrag mit seiner Pachtbestimmung; eine Hufe in Ober-Zennern wurde schon 1279 verpachtet[32]).

Man wird sich die Veränderung in der wirtschaftlichen Verfassung demnach nicht als mit einem Male erfolgt zu denken haben. Sie ging Hand in Hand mit den bedeutendsten Abrundungsversuchen, der umfassendsten Erwerbspolitik der Ballei in allen ihren Teilen, denn auch Flörsheim und vielleicht Griefstedt, ersteres etwas früher[33]), letzteres ungefähr gleichzeitig mit Möllrich-Fritzlar[34]), beteiligten sich daran. Und diese Erwerbspolitik erstreckte sich nicht nur auf Grundbesitz, sondern ganz besonders auf unfreie Leute, die als Landsiedel die aus einzelnen Parzellen durch Verbindung und Abrundung herausgebildeten geschlossenen Höfe zu bessern, zu bebauen bestimmt waren. Ihre Erwerbung, bezeichnenderweise meist Käufe, erfolgte ohne Grund und Boden[35]), wie denn auch die meisten Manumissionen ohne

---

31a) I 450, 1285: Ritter Otto Hund u. die Bauern von Nieder-Gleichen entsagen allem Recht in rubetis sitis in Gl. superiori, preter 8 iugera, que nobis debent cum virga 16 pedes habente vel obtinente, qua utuntur de Kirchberg rustici, mensurari; 459, 1286.

32) S. oben S. 75 ff. — I 364 s. S. 162 Anm. 17 u. S. 168 A. 45.

33) S. oben S. 71 f.; ein Anzeichen dafür erkenne ich in dem flörsheimer Weistum von 1262 (I 182).

34) S. oben S. 84 Anm. 3—10, wonach hauptsächlich die Jahre 1282 (I 400) — 1306 (II 96 Motelberg cum terra, lignis et omni utilitate) u. später nochmals die Jahre von 1332 (II 574 f.) ab in Betracht kommen.

35) Eröffnet wird die Reihe der Hörigenerwerbungen durch die Manumission oder Collation des merzhäuser Geschwisterpaares (I 179, 1261; oben S. 143 Anm. 4); dann folgen als hauptsächlichste Urkunden: 1. für ganze Gruppen von Hörigen (Familien, Geschwister, Mütter mit Kindern u. dgl.): I 187 ff, 1262 Kirchhain u. Schwarzenborn; 207, 1264 Kirchhain; 213, 1265 Niederwald; 240, 1267 Antreff u. Odenhausen; 247, 1269 (?); 264, 1271 Weiderichshausen, Cölbe, Moischt; 295, 1273 Neuenhain, Hutzdorf; 298, 1274 Münchhausen († bei Kirchhain); 302, 1274 Biesenrod; 314, 1275 Ober-Gleen; 338, 1277 (Seibelsdorf); 354, 1278 Reprode; 362, 1279 Burkendorf; (381, 1280 Nieder-Weimar); 388, 1281 (? durch Heinr. v. Urf, d. d. Treysa, also wohl nach Fritzlar); 469, 1287 Loppach, Niederwald, Heuchelheim, Amöneburg, Marburg, Leihgestern; 487, 1288 Seibelsdorf; 606, 1296 Itzenhausen (? Eisenhausen); II 8, 1300 Bentreff; 95, 1306 Seelheim; 115 f., 1307 Seelheim; 199, 1312 Seelheim; 271, 1315 (?); 327, 1318 (Niederwald ?); 452, 1323 Wehrda; 549, 1330 Kirchhain; 553, 1331 Obernhain; 563, 1332 Heskem; — 2. für einzelne Männer: I 215, 1265 (Linden ?); 251, 1270 Eichen; 268, 1272 Römershausen (Reimershausen ?); 290, 1273 (Zell, Romrod); 310, 1275 Münch-

peculium zu des Ordens Gunsten in diese Zeit fallen[36]). Daher auch damals so viele Streitigkeiten und Verhandlungen, bald mit diesem, bald mit jenem Grundherrn[37]). Erst in diesem Zusammenhang rückt auch der Streit mit dem Landgrafen im Jahre 1280 über die 9 Hufen zu Nieder-Weimar in das rechte Licht[38]). Mit den Bestimmungen jenes Vertrags vom 9. Juni 1280: Unteilbarkeit der Hufen, Besetzung derselben mit nur je einem dem DHause gehörigen Colon, dessen Kinder ohne weiteres, der selbst dagegen bei seinem Abzug an die Landesherrschaft zurückfällt, gewann letztere einen wesentlichen Vorteil über die Ballei. Nur der damalige Hörigenmangel des DHauses erklärte eine solche Conzession: es musste und wollte seine Güter um jeden Preis besetzen. Und die Wiederholung des Vertrages am 23. Juli / 8. Aug. 1320[39]) zeigt, dass die mit Einführung der Pachten verbundene Bewegung noch immer nicht zum Stillstand gekommen war.

Die Hauptmasse des Ordensbesitzes der Ballei Hessen wurde, wie man aus allen diesen Erscheinungen schliessen darf, in der engeren Commende Marburg etwa von 1260 bis 1285, in der Vogtei Seelheim bis ca. 1320[40]), in der Kastnerei

---

hausen († bei Kirchhain); 316, 1275 (Ludwig Sonntag; Queckborn?); 347 f.; 1278 Londorf; 352, 1278 Ehringshausen (Zell); 363, 1279 Hachborn u. Rossberg; 456, 1286 Möllrich; 554, 1293 Allendorf; 584, 1294 desgl.; 593, 1295 Reddehausen; II 179, 1310 Seelheim (mit 200 u. 206); 215, 1313 Kirchhain; 236, 1314 Schönstädt; 266, 1315 Seelheim; 336, 1318 (Seelheim); 362, 1319 (Stedebach, Ober-Weimar; s. S. 144); 393, 1321 (?); 437, 1323 Hachborn. Dass die Kastnerei Möllrich nur ein-, vielleicht zweimal vertreten ist durch Hörigenerwerbungen, ist sicher auf die dort noch in grösserer Integrität erhaltenen Hufenverfassungen zurückzuführen, infolge deren die Hörigen der betr. Hufen stets mit veräussert wurden (s. oben S. 127 Anm. 2).

[36]) S. oben S. 144 f. (14. Jhdt. 1. Hälfte).

[37]) I 184, 205, 247, 311, 323, 335, 381, 386; vgl. auch I 268, 1272: für zugefügten Schaden wird dem DH. ein Höriger als Ersatz gegeben; I 362, 1279: Hörige in Burkendorf von den DHerren gekauft, qui (die DHerren) ipsos (die Hörigen) sicut alios homines ipsis astrictos confovebunt.

[38]) I 381; s. oben S. 44 f.

[39]) II 380 f.; s. oben S. 64 f.

[40]) Diese Zeitbestimmung ergiebt sich 1. aus I 168, 1260 (Novalien bei Seelheim); 2. wenn man als äusseres Kennzeichen jener Umwandlung die massenhaften Hörigen- u. Gutserwerbungen ansieht, aus Anm. 35 u. oben S. 51 f.; 3. aus I 461, 1286 (S. 342 15—23): (Friedrich Hofherr) bona, que comparavi apud homines des DHauses, restituam eisdem (hominibus) vel eorum heredibus (die Landsiedel haben kein Erbrecht am Gut!),

Seibelsdorf etwa von 1275–1290 und im Schwalm- und Edderthal ungefähr von 1280–1300 in Pachtgüter umgewandelt. Im Bezirk Schiffenberg fand die Ballei die Pachtverhältnisse bei dessen Umwandlung zur Ordenscommende (1323) bereits vor[41].

Also auch hierin zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen den Rodungen und der Landsiedelleihe. Besserung, excolere, ist das, worauf es bei diesen Rodungspachten in erster Linie ankommt. Aber die Besserungspflicht ist weit älter als die Rodungen. Die meisten fuldischen Precarienurkunden bereits vom 8. Jhdt. an enthalten sie. Allerdings wurde sie nicht so in den Vordergrund als Zweck der Precarien gestellt wie später bei der Landsiedelleihe. Sie wird sowohl als quantitative (augmentatio) wie qualitative (emendatio, melioratio) gedacht[42]. Ja, schon 772 heisst es, der Precarist wolle die betreffenden Güter excolere[43]. Demnach hat die Landsiedelleihe gewiss an die Precarie angeknüpft, nur nicht nach ihrer äusseren Zeitform, wie *Heusler* meint, sondern ihrem eigentlichen Kern nach.

Sie stellt sich somit dar als das gemeinsame Product von Grundhörigkeit und Precarie, erwachsen auf dem Boden der Rodungen.

Diese Entstehung zeigt sich auch in ihrem zweiten charakteristischen Merkmal: dem Fastnachtshühnerzins, den der Landsiedel unter seinen Pachtgefällen zu liefern hat.

---

daher coluerit (Z. 17) ebenfalls auf hörige Nutzung zu beziehen; 610, 1296: iure hereditario, sicut eos (agros) hactenus possederunt; 614, 1296 (s. oben S. 128 Anm. 5). Dass endlich 4. noch 1324 die Landsiedelleihe in Seelheim keineswegs allgemein durchgeführt war, beweist II 467: die Richter des mainzer Stuhles verschärfen den Bann über Jakob, den Sohn der † Rilindis Clette (II 83 zu Seelheim) u. lassen dessen familiam conducticiam ac colonos et inquilinos ermahnen, binnen 8 Tagen a servicio, cultura bonorum et inquilinatu abzustehen; es sind also das unfreie Dienstgesinde (Leibeigenen im Hause), die Landsiedel u. Grundholden.

[41]) S. oben S. 98 ff.; *Baur*, Hess. Urk. V 242, 1316 Leihgestern.

[42]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 8, 755; 26, 765; 504, 837; 534, 840; 545, 842; 561, 851; 563, 855; 568, ?; 585, 863; 611, 874; 617, 876; 635, 890.

[43]) *Dronke*, Cod. dipl. Nr. 37 f., 772: Jem. giebt Güter u. erhält sie zurück ea scilicet ratione, ut dum advivo ipsa(m) hereditate(m) sub vestro beneficio tantummodo . . . per vestram precariam excolere debeam; ebenso Nr. 56, ca. 776.

Er ist unzweifelhaft dem als Kopfzins entrichteten Leibhuhn des Hörigen bezw. seines mansus servilis nachgebildet. In ihm soll einerseits der Charakter des Landsiedelgutes als eines hörigen zum Ausdruck kommen, andererseits liegt ihm der Gedanke eines precarischen Recognitionszinses für die Gutsconzession zu Grunde[44]. Seine sofortige Umlage auf die Landsiedeleigüter hatte die Folge, dass er auch bei der städtischen und einfachen Leihe[45] und in Seelheim, wie es scheint, selbst bei den Vogteigütern frühzeitig Eingang fand[46].

Besserungspflicht und Fastnachthühnerzins also sind die eigentlich constitutiven Kennzeichen und sicheren Voraussetzungen der reinen Landsiedelleihe[47]. Fehlt eins jener Merkmale, so liegt eine Entartung der Landsiedelpacht vor. Demgemäss schmilzt die Zahl der im § 4 unter der einfachen Pacht befassten Zeitpachten, die sich nicht ausdrücklich als Landsiedelleihe kenntlich machten, ganz bedeuteud zusammen. Es bleibt von der einfachen, vornehmeren Pacht nur die Erbpacht mit ihrer notwendigen Ergänzung, der Vitalpacht, als Regel übrig und auch die Villicationspacht von Röddenau (1289) und die städtische Hofpacht von Amöneburg (1306)

---

[44]) I 238, 1267 (cit. S. 162 Anm. 18); II 62 f., 1304: Kanonicus Goz in Wetter erhält geschenkte Güter in Ober-Wetter pro censu annuo von 2 (FN)Hühnern in signum veri dominii zurück cum omni emolimento et usufructu ad tempora vite; 109 f., 1307: Dornholzhausen; 180, 1310 Asslar; 219, 1313 Dudenhofen; 507, 1327: 2 marburger Frauen schenken Haus u. Garten u. erhalten sie ad tempora vite nostre iure inquilinario gegen 2 FNHühner in signum dominii et proprietatis zurück; II 557, 1332 Priester G., Pfr. v. Hatzfeld, hat einen Hof in Ober-Wetter auf Lebenszeit: et ut proprietas antedicte curie fratrum (dom. Th.) prescriptorum pleno iure esse videatur, tempore debito annis singulis 1 pull. carnispr. solvam; 667, 1339 Grossenlinden; 750, 1343 Annerod; 760, 1344 Beringheim; 860 f., 1351 Ober-Rossdorf u. Precarei eines Pfarrers tzu lantsideln rechte tzu mime libe; 931, 1356 Mönchhof (Leihgestern); *Baur*, Hess. Urk. I 445, 1306 Merlau; 447, 1306 Nieder-Wöllstadt; V 242, 1316; I 758, 1335 Rune: 1 FNHuhn u. 1 durstehoubit; 823, 1344 Altenbuseck; 943, 1360 Unglückes († bei Grünberg).

[45]) I 364, 1279 (s. Anm. 17) precarisch wegen 365; 454 (1285), II 45 (1303) u. 672 (1339) Wetzlar; 558, 1332 Herborn.

[46]) II 145, 1308 (?) 269 u. 275, 1315 u. 307, 1317 Ungesegnetenhufe in Heskem; 309, 1317 Firnekornshufe in Heskem (s. Tab. II Nr. 58a).

[47]) I 281, 1272 Ballersbach 1/2 mr., 1/2 mldr. caseor., 1/2 mldr. avene, anserem et pull. in carnipr. . ., item den. messori, den. ad bibendum et 3 denariatas panis in nativ. dom.; 430, 1284 Heuchelheim; 526, 1291 Weimar: preter fructus agrorum 2 Gänse, 2 Hühner, 1 FNHuhn, 1 metr. olei, 6 den. in pane; 561, 1193 Bardorf u. s. f.

sind darunter zu begreifen. Dass die wetzlarer und herborner übertragenen Landsiedelleihen (1287 und 1309) öffentlichen Charakter haben, liegt nur daran, dass sie mit Bürgern und auf städtischem Gebiet eingegangen sind[48]).

Die Frage nach der Zeitdauer der Landsiedelleihe nimmt dem gegenüber nur eine untergeordnete Stelle ein: alle Zeitformen sind bei ihr vertreten. Von Belang ist bei ihnen wie bei den sonstigen Bestimmungen der wenigen vorhandenen Landsiedeleicontracte nur das prinzipielle Festhalten an dem Gesichtspunkt der Entstehung jener Leihe aus der Hörigkeit. Daher verbindet sich hiermit zugleich die Erörterung darüber, wie die Landsiedelleihe auf die Hörigkeit, auf die Rechtsverhältnisse der hörigen Hintersassen der Commenden Marburg und Schiffenberg reflectiert hat.

§ 6. Die Formen der Landsiedelleihe und ihre Bedeutung für die ländliche Bevölkerung.

Was die Zeitformen der Landsiedelleihe betrifft, so ergiebt schon eine einfache Überlegung, dass sie ursprünglich nicht als Erbleihe gedacht worden sein kann. Die Grundhörigkeit war auf das Prinzip eines gewissen Erbrechts des Hörigen am Besitz seines Herrn basiert gewesen; auf ihm beruhten alle ihre Vorteile und Nachteile. Führte man also für den Hörigen eine neue Wirtschaftsart ein, so bedingte diese auch eine andere Zeitform. War die Landsiedelleihe den Rodungen und der fortgehenden Besserung des durch sie gewonnenen Besitzes zu Liebe eingeführt worden, so wäre es ein Widerspruch in sich selbst gewesen, wenn man diesen Besitz durch einen wenn auch bedingt widerrufbaren Vertrag sofort von Neuem auf Generationen aus der Hand gelassen hätte. Höchstens von Pacht auf Lebenszeit des Pächters oder auf eine längere, aber bestimmte Anzahl von Jahren konnte die Rede sein; Erbpacht war die regelmässige Form der einfachen Pacht und sie war den höheren Ständen vorbehalten, nicht den Bauern.

---

[48]) S. oben S. 155 f. mit Anm. 5.

Und dies war in der That die Auffassung der Commenden Marburg und Schiffenberg. Die einzige Ordensurkunde, welche klar und deutlich ohne Nebenumstände die Landsiedelleihe als Erbpacht zeigt, ist erst vom Jahre 1333 [1]). Durch sie pachteten Ritter Johann Weise von Echzell, seine Frau und ihre Erben »mit samindir hant« den Ordenshof Schwalheim bei Berstadt zu Landsiedelrecht mit dem Versprechen einer weitreichenden Besserung. Als Pachtzins wurde Lieferung von 60 Malter guten, geworfelten und gereinigten Kornes auf der Pächter Kosten, Schaden und Arbeit nach Schiffenberg [2]), dagegen keinerlei Federviehzins, also auch keine Fastnachthühner, festgesetzt. In allen übrigen Fällen beruht die Erblandsiedelleihe wie die einfache bäuerliche Erbpacht auf besonderen Umständen [3]). Sonst allerdings bestand in der Wetterau wenigstens seit Beginn des 14. Jhdts. die Neigung der Landsiedelleihe zur Erblichkeit, aber im Allgemeinen in den Grenzen, die auch der einfachen Erbpacht gesteckt waren [4]).

---

[1]) II 582.

[2]) »duch ist uzgenomen gemein un kuntlich heil un hernot«; auch I 84, 1248 Willemannsdorf (DOrden Erbpächter): de facta sive per grandinem sive per exercitum vastatione consuetudo terre et ius observabitur; anders I 511, 1290 Brungershausen (Kl. Kaldern Erbpächter); cessante omni impedimento hostilitatis, sterilitatis seu tempestatis sive alio quocunque casu vel eventu, quo interveniente possemus (der verpachtende DO.) a solutione iam dicte pensionis vel annone (s. Tab. II Nr. 24) casualiter impediri; ebenso bei Landsiedelleihe mit Rentenverkauf von dem betr. Gut: II 82, 1305 Asslar u. 219. 1313 Dudenhofen: non obstante casu quolibet vel eventu; 860, 1351 Ober-Rossdorf: und in sal uns (die Rentenverkäufer) an der guldo nicht hindern heyl, myssewaz odir herren noyt.

[3]) S. oben S. 153 f.; II 340, 1318 Engelbach; wohl auch 508, 1327 Dorlar (bona per F. dictum Rode quondam fratrem nostrum sunt ad nos devoluta); 645, 1336; 653, 1337; 662, 1338; nicht LSLeihe, sondern Übertragung des FNHühnerzinses auf einfache Leihe ohne Besserungspflicht bei den Bürgerpachten II 558, 1332 Herborn; 784, 1345 Frankenberg (Ibenhausen); fraglich II 814, 1347 Giessen; 933 1356 Gleiberg (Lonsbach; cf. 924).

[4]) II 73, 1305 Wetzlar; II 359, 1319 Wenkbach; *Baur*, Hess. Urk. I 1332 mit Anm., 1318 Nieder-Albach: kurz nacheinander Umwandlung einer Pacht iure colonario (auf Lebenszeit) ohne Zinsänderung in Pacht iure emphiteotico seu hereditario; 509 mit 522 (1325 u. 28) Rorbach: die Erben müssen, auch wenn sie schon in die LSPacht eingeschlossen waren, doch nach dem Tode der Eltern um Pachterneuerung nachsuchen, ohne dass dabei die Pacht nochmals auf die nächsten Erben

Alle anderen Landsiedeleicontracte der Ballei sind von Anfang an auf Zeit gestellt. Die erste, ihren Hauptzügen nach gleiche Reihe, von 1273—1304 [5]), knüpft an die Precarei an und hat dementsprechend Vitalpacht. Es sind eben jene Urkunden, durch welche, wie bereits früher bemerkt wurde, meist ritterbürtigen Familien angehörige kinderlose, dem Orden irgendwie verwandte Leute diesem ihren Besitz auftrugen, um ihn auf Lebenszeit zu Landsiedelrecht zurückzuerhalten. Durch Selbstergebung zu einer Art persönlicher Schutzhörigkeit verband sich damit eine wenn auch geringfügige Standesminderung. Personal- und Recognitionszins wurde daher nicht in Hühnern, sondern in Wachs entrichtet. Besserungspflicht wird nicht ausdrücklich erwähnt. Wo die Precaristen niedrigeren Standes oder einzelstehende Personen waren, dürfte sich im Allgemeinen ein Leibzuchtverhältnis herausgebildet haben [6]). Auch hier erhält die Landsiedelleihe Zuwachs durch solche Urkunden, die dem ersten Anschein nach für einfache Pacht in Anspruch genommen werden mussten: bei kinderlosen Ehepaaren in Städten und einzelnen Personen [7]).

Oft ist scheinbar gar keine Zeitbegrenzung statuiert. Bei Verbindung mit (nicht reinen) precarischen Verhältnissen wird meist Pacht auf Lebenszeit, hin und wieder auch Pacht auf Wohlverhalten des Pächters anzunehmen sein [8]).

Weitere Urkunden liegen nicht vor. Es ergiebt sich daraus, dass unsere urkundliche Überlieferung auch der Land-

---

ausgedehnt zu werden braucht; 1335 mit 1350 (1328 u. 52) Ostheim u. Nieder-Weisel); 754, 1335 Salzhausen; 823, 1344 Altenbuseck; 1355, 1356 Ehringshausen; 943, 1360 Ungeluckes.

[5]) S. oben S. 148 f., bes. Anm. 5.

[6]) I 590, 1295 (cit. S. 149 A. 4); 320, 1275 Mornshausen; II 62 f., 1304 (§ 5 A. 44); 507, 1327 (ebda); 585, 1333 Wetzlar; 861, 1351 (§ 5 A. 44); 875, 1352 Ober-Vorschütz; 919, 1355 Marburg; 963, 1357 Kirchhain; nicht precarisch II 557, 1332 (§ 5 A. 44); 655, 1337 Grünberg (Pächter 2 Antoniter); 673, 1339 Fritzlar (?).]

[7]) S. S. 156 A. 4 ff.

[8]) II 219, 1313 Dudenhofen (Wohlverhalten, nicht precarisch); 551, 1331 Lonsbach (Verkauf mit precaria remuneratoria); 653, 1337 Steinbach (Verk. mit Prec.); 667, 1339 Grossenlinden (Verk. mit Prec., Wohlverhalten); 696, 1340 Pohlgöns (Verk. mit Prec.: Bürger zu Butzbach); 760, 1344 Beringheim (nicht prec.; Lebenszeit od. Erbpacht?); 924, 1355 Lonsbach (Wohlverhalten?); 931, 1356 Mönchhof in Leihgestern (Wohlverhalten?).

siedelleihe, soweit nicht zugleich höhere Klassen und besondere Umstände, vor allem precarische, in Frage kommen, also zugleich eine Schenkung, Auftragung oder Kauf beurkundet wird, so dürftig wie möglich ist. Ausser den grossen Contracten über den Hof Schwalheim (1333) und den Mönchhof in Leihgestern (1356)[9]) haben wir nur noch 5—7 Landsiedeleibriefe nicht precarischen Charakters[10]), keinen aus der Commende Marburg mit Seibelsdorf und Möllrich-Fritzlar. Überhaupt aber ist keine einzige Pachturkunde für einen Ordenshörigen vorhanden. Man darf daraus zunächst schliessen, dass die überwiegende Mehrheit der Landsiedelleihen sich in den gleichen Formen bewegte, so dass eine Aufzeichnung überflüssig war. Das ist allerdings der Fall.

Als die Commende Marburg 1321 und 1322 ihren grossen Prozess gegen Dietrich Schutzbar führte, wurden (1322) u. a. auch die Ordenscolonen Hermann Junge Vater und Sohn in Fronhausen als Zeugen vernommen. Ihrer Aussage zufolge war der Sohn 16 Jahre lang Landsiedel auf dem dortigen Ordenshof, der Vater vorher 4 Jahre; dem Letzteren war der Hof 1302, als er von den Schwestern Vogt von Fronhausen an den Orden kam, auf seine Bitten vom Comthur Gobelo (von Stedebach) und Bruder Heinrich von Dernbach mit dem Zipfel ihres Gewandes in herkömmlicher Weise namens der Commende zu Landsiedelrecht übertragen worden[11]). Hier liegt also bereits die 4jährige Pachtperiode des annus bissextilis (Leihe zwischen Schaltjahr)[12]) vor, welche die

[9]) II 931.

[10]) II 219, 1313 Dudenhofen; 557, 1332 Ober-Wetter; 655, 1337 Grünberg; 673, 1339 Fritzlar (?); 750, 1343 Annerod; 760, 1344 Beringheim; 933, 1356 Lonsbach (?).

[11]) II 31, 1302 Jan. 23; 408, 1321 Nov. 24: Herm. dict. Junge de Vroynhusen; scit, quod dicte sorores bona sua participaverunt cum Ludewico fratre ipsarum, qui erat pater Theoderici rei; dicit, quod fr. Gobelo et fr. Henr. de Derinbach c u m e x t r e m i t a t e v e s t i t u s e o r u m, u t m o r i s e s t, concesserunt dicta bona ipsi testi et Hermanno filio eius iure inquilinario et mansionario; 410, 1322 I 9; 428, 1322 Aug. 21: Herm. dict. Junge de Vronhusen . . confitebatur, quod esset colonus sive mansionarius . . dom. Theot. et habeat ab ipsis iam 16 annis bona eorum in Vronh. et Herm. pater ipsius ante ipsum 4 annis; s. auch oben S. 50 Anm. 3 die Belegstellen zu dem Prozess.

[12]) *Lennep*, Abhandlung S. 280; *Mone* a. a. O. S 133. Die institia bissextilis anni finde ich zuerst bei *Gudenus*, Cod. dipl. I S. 260, 1170.

Unterlage des Salbuchs der Commende vom Jahre 1558 [13]), der Pachtregister von 1363 [14]) ab und der grossen Zinsregister von 1375, 1396 und 1421 [15]) bildet und noch bis mindestens tief ins 15. Jhdt. hinein regelmässige Bewirtschaftungsform der Ordensgüter in Hessen war [16]).

Wenn wir den in den Beilagen mitgeteilten Vermerk über einen Ordenshof in Gossfelden vom Jahre 1443 [16a]) zu Grunde legen, so ging die Pachtperiode von Schaltjahr zu Schaltjahr; alsdann fielen die Güter zurück, wurden aber dem Beständer oder seinen Erben nicht ohne Grund entzogen, sondern auf weitere 4 Jahre übertragen. Massgebend war dabei die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten in Besserung und Zinszahlung. Aufkündigung der Pacht auch innerhalb jener Periode stand dem Landsiedel frei. Je nach Gutsgrösse muss bei jedem Wechsel der Pachtperiode eine gewisse Summe (die Register schwanken zwischen 6 ₰ und 2 ß) [17]) zu Vorhur, als Handänderungsgebühr [18]), entrichtet werden. Bei schlechter Gutsverwaltung oder Säumigkeit in Zinszahlung kann der Landsiedel ohne weiteres vom Gute entfernt (abgemeiert) werden. In diesem Fall verliert der Pächter jeden Anspruch auf Entschädigung wegen der von ihm auf dem Gute vorgenommenen Besserung. Wie es bei gütlichem Abzug gehalten wurde, lässt der Vermerk von 1443 nicht erkennen; jedoch scheint auch hier die Besserung dem Herrn zugefallen zu sein [19]). In den Urkunden ist namentlich bei Vitalpacht und Leibzuchtbestellungen auf Seelgerätstiftungen

---

Sie war bei geistlichen Grundherrschaften nach dem Vorbild der Perioden der Kirchenvisitationen üblich u. bezweckte Verhinderung der Entfremdung kirchlichen Besitzes.

[13—15]) Über sie siehe oben S. 115 Anm. 1—3.

[16]) Vgl. Tabelle II Nr. 30 Anm. 7; 31 A. 8; 45 A. 3; 52 A. 9 u. 10; 58 A. 8 u. 13; 75 A. 8; Höfe der Pietanz Nr. 15 A. 16; ferner oben S. 115 Anm. 3c.

[16a]) S. Beilage Nr. 4.

[17]) 6 ₰ Tab. II Nr. 50 Münchhausen († bei Kirchhain), 2 ß Tab. II Nr. 7 Stedebach, 68 Mardorf, 57 Klein-Seelheim; Regel war 5—6 Schill. u. 1 ß.

[18]) S. S. 140 f.

[19]) S. Beilage Nr. 1, 1360 III 2 Leiterstedt († bei Kirchhain), deren 12jährige Pachtperiode wie I 476, 1287 (Mühle Hausen) mit 16 u. II 163, 1309 (Herborn) mit 12 Jahren (s. S. 155) ich als eine durch die umfassenden Besserungsbestimmungen bedingte Verdrei- bezw. Vervierfachung der gewöhnlichen Periode ansehe.

hin und wieder von Heimfall ohne Besserungsentschädigung die Rede [20]), aber überwiegend ist die Anschauung, dass der Herr verpflichtet sei, seinen Pächter mit Besserung zu entlegen. Den Anspruch auf sie und einzelne Gefälle daraus kann der Pächter, wenn Not ihn drängt, cedieren, doch hat der Herr ein Vorkaufsrecht. In beiden Fällen wird die Höhe der Melioration einer Urk. aus Langgöns zufolge von 4 vereidigten Taxatoren festgestellt [21]).

Die Besserungsbestimmungen beziehen sich sowohl auf Gebäude und industrielle Anlagen (Mühlen)[22]), wie insbesondere auf Grundstücke unter dem Pflug [23]). Das Gut wird dem Landsiedel gestockt und gesteint und mit Aufzählung aller mitverpachteten Pertinenzen zugewiesen [24]). Ohne des Herrn Willen darf er daher nichts davon veräussern oder verpfänden, ein Verbot, das sich namentlich auf Stroh und Heu bezog. Mehrere Urkunden geben eingehende Festsetzungen über die Landmelioration. Der Landsiedeleicontract vom Mönchhof (1356) heisst zum Beisp. die beiden Pächter, alles bisherige Ackerland zu ackern und zu besäen; zu Wiesen gewordene Äcker darf die Commende Schiffenberg ohne weiteres einziehen und sich bezüglich der Pacht an anderen besäeten Äckern schadlos halten [25]). Ist ein Wald Zubehör des Hofes, so wird dem Pächter zur Pflicht gemacht, denselben nicht anders als zum Nutzen des Hofes und seiner Gebäude zu verwenden. Auf einem unbefestigten Hof, wie Schwalheim (1333), darf kein Burgbau angelegt werden [26]); war dagegen der Hof von jeher befriedet und schlosshaft, wie der Mönchhof, so muss ihm der Pächter diesen Charakter an Gräben, Mauern und Thoren wahren, neue Gräben anzulegen ist er ohne angemessene Beihülfe des Herrn nicht verpflichtet [27]).

---

[20]) II 9, 219, 557, 822, 919, 963.

[21]) II 519; 709, 786 (s. S. 156 Anm. 3) Langgöns; 920; 931; 963; *Baur*, Hess. Urk. I 235, 461, 895, 942.

[22]) I 476, II 219, 557, 822, 824; *Baur*, Hess. Urk. I 235.

[23]) II 163, 582, 667, 696, 750, 756, 760, 931; bes. Beil. 1: us und inne, an erene, an rodene etc.

[24]) I 503, II 74, 340, 508, 582, 645, 667, 814; *Baur*, Hess. Urk. I 446.

[25]) S. Anm. 23; II 931 S. 621 7 ff. u. II 295.

[26]) II 582 S. 424 14 ff.; 4 f. (der Landsiedel war Ritter!).

[27]) II 931 S. 621 12 ff.; das *Schiffenberger Salbuch v. J. 1358* (Orig.-Perg.-4°. Staats-Arch. Marburg) fügt zu Zeile 13 hinzu: »an beidin darin«.

Sonst aber hat er die nötigen Dienste selbst zu leisten, Brücken, Wege und Stege ohne des Ordens Schaden zu bauen [28]).

Die damit zusammenhängende Frage, ob es dem Ordenslandsiedel erlaubt war, noch fremden Grundbesitz in Bestand zu nehmen, ist aus den Urkunden nicht klar zu entscheiden. Bei grösseren Ordensgütern, wie beim Mönchhof, war es verboten, bei kleineren Betrieben wird der Doppelpacht nichts im Weg gestanden haben [29]).

Nach dem Fehlen oder Vorhandensein der Besserungspflicht bestimmt sich ferner die Art der Zinszahlung. Diese war also eine andere bei einfacher Erbpacht, eine andere bei Landsiedelleihe; Grundprinzip war bei beiden die einheitliche und vollständige Lieferung der Pachtgefälle. Hauptbedingung bei den Erbpachtgütern war daher deren Unteilbarkeit. Naturgemäss kommen hier nur die Fälle in Betracht, bei denen ein Gut einer Familie übertragen war. Dabei bedurfte es einer geregelten Erbfolgeordnung. Männliche und weibliche Nachkommen des Erblassers stehen sich in der Erbfähigkeit gleich [30]). Gewöhnlich heisst es, dass die vererbpachteten Güter unteilbar beim Ältesten der Erben in gerader Descendenz bleiben und nicht in die Seitenlinien, weder auf Neffen noch Nichten, auserben sollen [31]). Eine laxere, aber darum später gewiss nicht weniger häufige Handhabung ist es, wenn der Gutsherr dem Pächter erlaubt,

---

[28]) II 582 S. 424[27 ff.] Eine Erleichterung wird dem eintretenden Landsiedel bei der 4jährigen Periode nicht zu Teil geworden sein; sonst kann für die erste Zeit die halbe Pacht nachgelassen werden (II 930; *Baur*, Hess. Urk. I 235) oder der eintretende Pächter sich durch Gültenverkauf aus der Besserung Capital zur Übernahme u. Bewirtschaftung sichern (II 219). Nach *Baur*, Hess. Urk. V 242, 1316 machte Kloster Schiffenberg bei Vererbpachtung seines Besitzes in Leihgestern Besserung der Äcker sofort im ersten Jahre zur Bedingung. — Das Inventar war bei der 4jährigen Leihe naturgemäss vom Herrn zu stellen u. Zubehör des Gutes; nach *Baur*, Hess. Urk. I 509 müssen es die Erbpächter bis zu bestimmtem Termin beschaffen.

[29]) II 931 S. 621[5 ff.], aber I 421 (cit. S. 139 A. 3).

[30]) I 292, II 233, 295; *Baur*, Hess. Urk. V 12 (mit falschem Datum: „ca. 1222"; vgl. bei *Kindlinger*, Hörigkeit S. 309 f. Nr. 39, wo die Urk. in 2 Punkten erweitert ist, die Datierung: in die Nerei, Achillei atque Pancratii mart. beat., 1278 Mai 12).

[31]) II 74, 340, 582, 617, 728; *Baur*, Hess. Urk. I 100 u. 141.

für das Gut einen „Stamm“ in seiner Familie zu bilden [32]. Innerhalb derselben darf dann das Gut frei und teilbar vererben; an die Stelle der Individualpacht tritt der Familienbau. Die daran teilnehmenden Familienglieder bilden eine für den Herrn nicht existierende Pachtgenossenschaft, deren Vertreter der sog. Trager oder Einzinser, meist wohl das älteste Familienglied, ist. Er ist für contractmässige Abführung der unter den einzelnen Teilhabern repartierten Pacht verantwortlich; nur an ihn hält sich der Herr. Mit dem Wechsel der Generationen wurde ein solches Verfahren naturgemäss sehr verwickelt. Bei den Erbpachtgütern war der fixierte Pachtkanon Regel. Auch hierin zeigt sich der bevorzugte Charakter derselben. Die Möglichkeit, an dem steigenden Bodenwert [33]) Teil nehmen zu können, fiel hier für den Gutsherrn weg; der Pachtzins musste mit der Zeit zu einer farblosen Grundrente von sinkendem Wert werden [34]). Er besteht aus Geldzinsen (gewöhnlich census) und Erträgnissen der Halmfrüchte (gewöhnlich pensio) [35]). Unter letzteren überwiegen Korn und Hafer, Gerste ist am seltensten [36]). Oft treten Geld- und Naturalzinsen für sich auf [37]), seltener nur beide allein [38]); meist treten noch Gänse- und Hühnerzinsen hinzu [39]).

---

[32]) II 233, 1314; 953, 1356; *Baur*, Hess. Urk. I 519, 1327: ein Priester u. seine Schwestern mit andirn unsin erbin haben von Kl.-Zella am Schiffenberg den Hof zu Altenbuseck so, daz unser ein, an dem sie gnuclich sin, daz gut inpahin sal. Über Stammbildung (Tragerei, Einzinserei) im Allgem. s. *Mone* a. a. O. S. 160, *Heusler* II S. 186, *Lamprecht* I S. 941. Über Familien- u. Stammpacht als Wirtschaftsform des Ordensbesitzes in Palästina nach dem Vorbild des Hospitaliterordens s. *Prutz*, Culturgesch. d. Kreuzzüge S. 250 u. 263 f.

[33]) S. die Tabelle (I) der Gutspreise.

[34]) I 222, 262 (38).

[35]) pensio u. census geschieden I 170, 308, 476, 646, II 508; census allein (= redditus I 262) I 38, 359, 435, II 340, 599; pensio allein I 423 (II 930), 511 (pensio vel annona), II 9, 86; census statt pensio *I 84; pensio* statt census I 250 (274), 503, beides vereinigend I 389; *pacht II 86,* [illegible]986.

[36]) *Kor*[illegible]n u. Hafer I 84, 511 (539), II 86, 508, 861, 875; Korn u. *Weizen I 38*[illegible]9, 423 (II 930), 476, 646; Gerste I 84, 1248.

[37]) *Fru*[illegible]cht allein I 84, 423 (II 930), 511 (539), II 551, 582, 909, *986; Geld al*[illegible]allein I 38, 222 (225), 435, 503, II 295, 535, 599, 653, 728, 950.

[38]) *Fru*[illegible]ucht und Geld I 476, 646.

[39]) *I 3*[illegible] 364, 389, II 340, 508, 558 u. öft.

Die Landsiedelleihe kennt dagegen durchgehends nur Teilbauquoten mit jährlicher Pachtung. Grundvoraussetzung ist die Dreifelderwirtschaft. Statt fester Quanta Fruchtgefälle werden bestimmte Verhältniszahlen (1/2, 1/3, 1/4) des gesammten Ertrags der Winter- und Sommerfrüchte unter Überwiegen der Quote für erstere auf das Landsiedelgut umgelegt [40]. Auf Grund dieser Quoten wird die dem Orden zukommende Fruchtmenge jährlich mit dem Landsiedel festgesetzt, worauf der Letztere eine gewisse Summe zum Weinkauf zu geben hat. Die Form der jährlichen Pachtung kann eine doppelte sein [41]: entweder wird, ehe der Landsiedel die Sichel zum Schneiden ansetzt, ein Überschlag der auf dem Halm stehenden Früchte gemacht und nach dieser Schätzung hat die Lieferung der gedroschenen, reinen Frucht an das verpachtende Ordenshaus oder einen Kornspeicher des Ordens in dem zunächst gelegenen grösseren Marktorte oder endlich 1 Meile im Umkreis des Gutes auf Kosten und Gefahr des Landsiedels stattzufinden [42], oder während der Ernte werden ein Ordensherr und ein Knecht auf dem Landsiedelgut stationiert und vom Landsiedel unterhalten, welche die Aufsicht beim Schneiden und Binden führen, die der Verhältniszahl entsprechende Garbenmenge abteilen und unter deren Augen dieselbe durch den Landsiedel in die Ordensscheune eingefahren werden muss. Dreschen und Lieferung liegt auch hier dem Colon ob, doch war dies Verfahren natürlich nur bei grossen Pachthöfen, die zugleich eine besondere Ordensscheune hatten, möglich [43].

---

[40]) II 163, 546, 931 Leihgestern-Mönchhof: Regel 1/2, von einigen Äckern 1/3; ferner die Tabellen II, wo 1/5 u. 1/6 bei Medems-(Rott-)ländern: Nr. 19, 20, 87a; Regel war 1/3 aller Frucht oder 1/2 Winter-, 1/3 Sommerfrucht; vgl. *Lennep*, Abh. S. 283, 406 f.; *Mone* S. 188 ff. u. 272.

[41]) Das *Schiffenb. Salb. v. 1358 S. 18a* unterscheidet so: H. Hobeman unse lantsedil uf unseme hobe, erbetdet unse lant . . daz da lit in den felden zu Garwarteich und Conratisrode unde gibet uns daz drittedeil wez he da uffe irorbetdet. Mit deme mac (scil. man) pochten oder nach eme deilis warten. *Lennep*, Abh. S. 413 ff.

[42]) I 511 (539), II 163, 508, 667, 709 (711), 760, 933; 582; 617, 875.

[43]) II 931, 1356 Mönchhof (S. 621) mit Ergänzungen aus dem *Schiffenb. Salb. 1358*: Wir (die 2 Landsiedel) hon auch globit alle jare 2 phunt heller uf sente Bartholomens dage (Aug. 24) zu gebene eyme irer bruder in der erne vor syno kost (als eime herrin zimmelich ist), und wa ir knecht uns nach wartende ist uf den felden, so wir snyden,

Hagel und Heernot, überhaupt allgemeine Unglücksfälle, bewirkten Pachtnachlass wenigstens für die Fruchtgefälle[44]. Daneben bezieht die Grundherrschaft aus den Landsiedeleigütern Gänse, Herbst- und Fastnachthühner. Von jährlichen Geldabgaben findet sich bei den gewöhnlichen Landsiedelgütern der Commende Marburg nur die hofrechtliche „Weisung“ (ostensio)[45]. Der Gutsherr hat das Recht, jährlich zweimal auf jedem Gut eine Inspection (visitatio, revisorium) vorzunehmen. Mit diesen Besuchen mögen auch der Regel nach Hofdinge verbunden worden sein. Die Kosten eines solchen Besuches fallen dem Hörigen bezw. Landsiedel zur Last und sind in Brot oder Geld zu entrichten[46].

Die hauptsächlichsten Fälligkeitstermine der Pacht sind für alle hessischen Gebietsteile der Ballei Martini (Nov. 11) und Michaelis (Sept. 29)[47]; die Weisung ist zu Stephani (Dez. 26) zahlbar. Im schiffenberger Bezirk bis in die Pfalz ist landesüblicher Termin die Periode zwischen den zwei Frauentagen Marien Himmelfahrt (Aug. 15) und Geburt (Sept. 8)[48].

---

bynden odir infuren, den sullen wir in bekostigen (alse ir gesinde) . . . Auch sullen wir in alle jare ir deil der fruchte vor unserm deile in ir schuren furen u. s. w.

[44]) S. zwar S. 170 Anm. 2, aber daneben Tab. II Nr. 35 Anm. 18; Nr. 72 Anm. 5 u. Höfe der Pietanz Nr. 4 Anm. 2a u. Nr. 14 Anm. 15.

[45]) *Mone* a. a. O. S. 133 (wonach die Weisung bei geistlichen Gutsherren 4jährig sei, offenbar eine Verwechselung mit der Vorhur) u. 181 f.; *Arnold* S. 582 u. 584; *Heusler* II S. 183; *Lamprecht* I S. 778 u. 945 Anm. 4; L. hält die Weisung für ein grundherrliches Herbergsrecht, er hat ihr aber eine viel zu geringe Beachtung geschenkt. Auffallend ist, dass sie zuerst bei Erbpacht in unseren Urkunden vorkommt. Aus den wenigen Fällen lässt sich kein sicheres Urteil über sie gewinnen; woher kommt es, dass sie gerade auf Weihnachten zu entrichten ist? Auffallend ist ferner, dass des in der Notiz von 1443 erwähnten Weinkaufs bei der Jahrespachtung in den Zinsbüchern nicht gedacht wird.

[46]) I 38, 1234 Ober-Möllrich, Erbpacht (1 Schill. in ostensione); 222, 1266 Mühle Heuchelheim, Erbpacht (in nativ. dom. 2 solidate albi panis, quod wisunge dicitur) = 225 (2 sol. den. lev. pro quodam iure, quod w. vulgariter nuncupatur); 281, 1272 Ballersbach (cit. S. 168 Anm. 47) 526, 1291 Weimar, LSLeihe (6 den. in pane); 590, 1295 Münchhausen (†), LSLeihe u. 609, 1296 Bellnhausen b. Gladenbach, LSL. (6 denariatas albi panis in nativ. dom.); II 875, 1352 Ober-Vorschütz, LSLeihe (6 penn. zu wisunge); in den Tabellen II beträgt die Höhe 1½ ₰ — 3 Schill. (Nr. 37 u. 7), als Regel 6 ₰ u. 1 Schill.

[47]) I 38, 222 (225), 364, 503, 511 (539), II 295, 314, 340, 528, 535, 558 u. s. w.

[48]) I 423, II 74, 582, 617, 667, 931, 933.

Somit zeigt sich die Landsiedelleihe auch in ihren Einzelbestimmungen als durchaus auf der Grundhörigkeit aufgebaut. Die weitere Frage ist die nach ihrer Einwirkung auf die Hörigkeit als solche.

Lamprecht[49]) hat die Hypothese aufgestellt, die Hofgerichte und damit die Hofverbände als die Grundlage der ganzen Hörigkeit seien durch das Pachtwesen zersetzt worden. Nichts ist irriger als das. Die Urkunden der Commende Marburg geben nicht einen Fall einer solchen Wirkung. Das Gegenteil entspricht der Wahrheit: mit den freien Pachten wurde den Hofdingen gerade eine ausgebreitetere Wirksamkeit zugewiesen.

Der Mangel an Urkunden über die Landsiedelleihe führte uns früher zu der Vermutung der Gleichförmigkeit aller Landsiedelleihen. Ein zweiter Schluss, der sich daraus ziehen lässt, ist der, dass Übertragung des Pachtgutes nicht durch Libellcontract, sondern vor dem Hofgericht stattfand. Auch hier liefert die Zeugenaussage des Ordenscolons Hermann Junge (Vater) in Fronhausen den Beweis. Er erklärte, wie oben schon bemerkt wurde: Bruder Gobelo und Bruder Heinrich von Dernbach hätten ihm 1302 seinen Landsiedelhof in herkömmlicher Weise mit dem Zipfel ihres Gewandes übertragen[50]). Also die gerichtlichen Solennitäten waren nötig, um dem hörigen Pächter hofrechtliche Gewere am Landsiedelgut zu verschaffen[51]). Bruder Gobelo, der diese Solennitäten vornimmt, ist kein anderer als der sog. Comthur von Stedebach[52]). Die Ordensgüter in Fronhausen und

---

[49]) I S. 925; gegen ihn schon *v. Below*, Syb. Zeitschr. Bd. 63 S. 308. Auch *Schröder*, RG. S. 436 schreibt den freien Pachten die Kraft zu, „das zwischen dem Leiheherrn und dem Beliehenen bestehende Verhältnis den öffentlichen Gerichten, mit Ausschliessung des gutsherrlichen Baudings“, anheimgestellt zu haben. Davon kann nur für solche Pächter die Rede sein, die niemals unter einem gutsherrlichen Bauding gestanden haben.

[50]) S. oben S. 172 Anm. 11.

[51]) Auch *Baur*, Hess. Urk. V 242, 1316 Erbpacht in Leihgestern durch Kl. Schiffenberg (LSLeihe wegen FNHuhn u. Besserung, s. Anm. 28) in presencia et figura iudicii, quod vulgariter dicitur Inmehabe in Grossenlinden.

[52]) II 56 u. 362; s. die Comthurtabelle S. 109 VI, über eine durch ihn veranlasste Manumission s. S. 144.

den benachbarten Dörfern gehörten also zum Hofgericht in Stedebach. Aufgabe der Hofgerichte war es jetzt, die Pachtverhältnisse zu regeln. Nach wie vor gab es Fronhöfe, gab es Sprüche der Gehöfer im Hofding [53]), gab es unfreie Leute, die vor demselben ihren Gerichtsstand hatten, wo sie auch ansässig waren [54]). Und wie sich die Dingpflicht des Hörigen nicht geändert hat, so auch nicht sein sonstiges Rechtsleben: Besthaupt und selbst Buteilung bestanden fort [55]), die Freizügigkeit aus der Fronhofsverfassung fehlte, das Eherecht war noch immer hofhörig begrenzt. Gerade die beiden letzteren Punkte sind es, an denen sich eine Zersetzung der Hörigkeit zeigen müsste, aber gerade sie wurden behandelt wie früher und sogar noch verschärft.

Bei einem kleinen Hörigenbestand waren Ungenossenehen unvermeidlich; Verabredungen von Fall zu Fall konnten doch nur als unvollkommene Auswege betrachtet werden. Der letzte mögliche Weg wäre der gewesen, dass die Commende durch sog. Unterzugsverträge (Intercurse) [56]) mit benachbarten Grundherrschaften ein wechselseitiges Conubium hergestellt hätte. So würde den beiderseitigen Hintersassen die Freizügigkeit wenigstens innerhalb der betreffenden Grundherrschaften ermöglicht worden sein. Wären die rechtlichen Verhältnisse der unfreien Leute wirklich durch die Pachten freiheitlicher geworden, so hätten Intercursverträge der erste Ausdruck dieser Veränderung sein müssen. Aber die Commende Marburg hat in einer Zeit, in der die Landsiedelleihe selbst in Seelheim grösstenteils durchgeführt war, gerade den entgegengesetzten Weg eingeschlagen: sie machte in äusserst

---

[53]) I 539, 1291 Brungershausen: Angelus manens in curia que vulgi dicitur Vronhop; II 146, 1308 Gross-Rossdorf: Ludwig v. Seelheim verkauft portionem curie mee . . dicte Fronhopf. — I 503, 1289 Röddenau (Commende Pächterin): Lieferung von 21 Schweinen jährlich an das St. Albanskloster iuxta consuetudinem prehabitam per sententiam et iuramentum hubariorum.

[54]) II 946, 1357 Langenstein (cit. S. 135 Anm. 2) mit 861, 1351 (cit. S. 131 Anm. 4).

[55]) Nachweise über Erb- u. Eherecht der Unfreien im 14. Jhdt. s. oben S. 140 Anm. 2, S. 136 A. 5, S. 137 A. 2 u. 3, S. 141 A. 2 u. 4; desgl. Tab. II Gutsbezirk Friedberg (*Salb. Friedb.*) Anm. 9.

[56]) *Heusler* I S. 144 nennt sie Raub- und Wechselverträge.

rigoroser Weise das Retractrecht geltend. Wir entnehmen das einer Urkunde von 1317 [57]), deren Bestimmungen so gehalten sind, dass sie schwerlich vereinzelt sein können.

Danach müssen die Ordenshörigen Konrad Heimbürge von Kirchhain, seine Frau und ihre Tochter Alheid versprechen:

1) sich ihrem Hörigkeitsverhältnis nicht zu entziehen ohne des Ordens Wissen und Willen,
2) nirgends das Bürgerrecht zu erwerben,
3) Alheid an keinen fremdherrigen Mann zu verheiraten.

Dafür haben sie Sicherheit zu leisten

1) durch Pfandsetzung von 32 Äckern in Dorf und Mark Kirchhain mit allen Rechten daran [58]); ausser dem gewohnten Zins müssen sie fernerhin als besonderes Zeichen der Resignation und Reconzession des Pfandobjectes 1 Fastnachthuhn jährlich geben;
2) durch Bürgenstellung von 4 kirchhainer Bauern, unter ihnen des Schultheissen, welche binnen 2 Monaten 20 Mk. Strafe zu zahlen haben, wenn die Eheleute brüchig werden oder die Tochter, auch wider Wissen und Willen ihrer Eltern, einen fremdherrigen Mann heiratet.

Eine Umwälzung oder auch nur eine merkliche Verschiebung des Rechtslebens des unfreien Hörigen hat das Pachtwesen also nicht hervorgebracht. Insofern ist es eigentlich nicht ganz correct, von einem freien Pachtwesen zu sprechen. Neue Rechtsformen für den Hörigen zu schaffen — so hoch gingen die Absichten der Grundherrschaften nicht, welche die Landsiedelpachten einführten. Auf wirtschaftliche Vorteile ging ihre Meinung und wirtschaftliche Vorteile boten sie daher Denen, die sie auszunutzen gedachten. Die Bedeutung des Pachtwesens für die abhängige Landbevölkerung bestand darin, dass es dieselbe wirtschaftlich und sozial

---

[57]) II 315.

[58]) II S. 238: ipsis (den DHerren) 32 agros sitos in villa et campis Kirchen cum eorum iuribus nomine ypothece, que ab ipsis iure hereditario possidemus, . . obligamus. Das Gut war also jedenfalls noch nicht in Pachtgut umgewandelt worden, was indes für die Beurteilung des vorliegenden Falles nichts ausmacht; gewiss ist, dass die grosse Mehrheit des Ordensbesitzes damals zu LSRecht ausgethan war.

freier stellte und von diesem Gesichtspunkt aus allein kann man von Landsiedelleih als von freier Pacht reden.

Diese Freiheit äussert sich

1) darin, dass dem unfreien Manne überhaupt die Möglichkeit geboten wurde, mit seinem Gutsherrn einen Vertrag schliessen zu dürfen, der ihn als einen wirtschaftlich bedeutsamen Factor anerkannte, und dass sich auf der Grundlage eines Vertrags seine und seiner Familie Existenz aufbaute;
2) was aus dem Wesen des Pachtvertrags folgt, darin, dass die glebae adscriptio vollständig aufgelöst wurde;
3) darin, das der Hörige innerhalb der Grundherrschaft vollste Freizügigkeit erhielt. Endlich
4) war die Folge der Pachten die Umwandlung des Grundhörigen zum Leibeigenen. Jedoch liegt es nicht mehr im Rahmen unserer Aufgabe, diesem letzten Punkt nachzugehen, der wieder ein unerfreuliches Herabsinken der ländlichen Bevölkerung bedeutete. Nur der 2. und 3. Punkt bedürfen noch einiger Worte.

Die fortwährende Hufenzersplitterung hatte, wie oben (S. 127) gezeigt wurde, eine Annäherung der alten Leibeigenen an die Casaten zur Folge. Hufensplissen konnten unter die einzelnen Familienglieder vererbt werden und in die Hände von Leibeigenen kommen. Die nächste Folge war demnach eine Sättigung des bäuerlichen Besitzes mit Ackerbauern. Ein Mangel an Arbeitspersonal musste sich auf den Gutsbetrieben herausstellen [59].

Dazu kamen hervorragend glückliche und hervorragend unglückliche Zeitereignisse: glückliche, wie in Hessen um die Mitte des 13. Jhdts., die einen gewissen Wohlstand in den ländlichen Arbeiterkreisen hervorriefen, was sich dann auf dem platten Lande in Gesindemangel äusserte [60], während unglückliche, z. B. periodische Teuerungen und Seuchen, wie

---

[59]) S. oben S. 161 Anm. 15.

[60]) *Gerstenberg*, thür.-hess. Chron. z. J. 1247 (*Schmincke*, MH. I S. 413).

sie Hessen von 1307—1316 heimsuchten, die Folge hatten, dass, wie Gerstenberg [61]) berichtet, »mench mentsche unde vile huszseszener lude liszin ligen unde stehen was sie hatten unde gingen in fremmede lande«.

Ferner machte sich der Einfluss des auf Handel und Gewerbe begründeten und dank landesfürstlicher Fürsorge kräftig emporstrebenden Städtewesens dem platten Lande gegenüber geltend. Die Production und Concurrenz auf allen, auch den ländlichen Arbeitsgebieten steigerte sich; auch die Bauern wurden kapitalkräftiger [62]). Freiere Regungen traten in allen Bevölkerungsschichten hervor, und die Folge war trotz allen grundsätzlichen Mangels der Freizügigkeit ein lebhafter Andrang der hörigen Klassen vom Lande in die Stadtluft. Dem stand eine schon an sich geringe Volksdichte gegenüber, zu deren Beseitigung bei dem beengten Eherecht der Hörigen die natürliche Vermehrung aus diesen Kreisen wenigstens gewiss nur wenig beigetragen haben wird, zumal noch dazu die Kindersterblichkeit im MA. ungemein gross war [63]).

Das Ergebnis aller dieser Vorgänge und Verhältnisse musste eine lebhafte Nachfrage nach Arbeitspersonal sein und in Wechselwirkung damit eine an sich ungehörige, aber doch immer weiter um sich greifende Sprengung der Verbindung des Grundholden mit seiner Scholle. Sie trat uns in weit vorgeschrittenem Zustand schon darin (S. 131) entgegen, dass wiederholt Höfe ohne die dazugehörigen Grundholden veräussert wurden.

Das Verhältnis stellt sich also dar, dass man, um die Landsiedelleihe einführen zu können, sich seitens des Deutschen Ordens die schon ausgedehnte Lockerung der glebae adscriptio zu Nutze machte und mit Zuhilfenahme römischer Rechtssätze im weitesten Umfange durchführte [64]). Das Letztere

---

[61]) Ebda z. J. 1309 (*Schmincke* I S. 448 f.); *Mone* a. a. O. S. 144.

[62]) S. die Bestimmung der Retracturkunde II 315 (S. 181) über die Bürgenstellung. Zugleich erinnere ich an die Erhebung Kirchhains zur Stadt (s. oben S. 67 f.).

[63]) *Bücher*, Entstehung der Volkswirtschaft. 1893. S. 215 ff.

[64]) S. oben S. 144 f.

war die spezielle Aufgabe der 4jährigen Pachtperiode. Die Wirtschaftsbücher lassen daher ein lebhaftes Hin- und Herwogen des Pächterelements erkennen[65]), wenn auch häufig eine Colonenfamilie längere Zeit auf einem Hof blieb[66]). Jedenfalls war doch die Möglichkeit eines raschen Wechsels vorhanden.

In jenen Hörigenverkäufen, -manumissionen und -schenkungen, welche die Einführung der Landsiedelleihe begleiteten, tritt durchgehends das dingliche Verhältnis hinter das persönliche zurück: das dingliche mit Zinsen und Abgaben haftete am Gut, das persönliche mit der Arbeitskraft am Hörigen. Analog diesem Verlaufe, dessen letztes Stadium die Veräusserung des Hörigenverhältnisses, nicht mehr des Hörigen selbst war[67]), wird das Moment des persönlichen Dienstes auch in der Terminologie mehr hervorgehoben. Der homo proprius entfernt sich allmählig vom homo noster oder servus[68]). Ausdrücke treten hervor wie omne ius oder iugum servitutis in N. N.,[69]) in cuius persona ius seu dominium mihi competit[70]), qui mihi subest perpetuo servitio serviturus[71]); deutlicher drückt sich die Tradition aus: eo iure, quo michi attinebat, scilicet proprietatis titulo, ad lucrandum et perdendum[72]). Schliesslich zeigt sich dann der volle Charakter

---

[65]) S. die Tabelle II Nr. 19 f., 31—34, 37, 39, 44, 46, 48, 52, 57 f., 65, 68, 70, 72, 81 f., 84, 87, Höfe der Pietanz Nr. 7, 10 f., 13 f.

[66]) S. die Tabelle II Nr. 1—5, 7, 11, 14 ff., 22 f., 26, 40, 45 ff., 48 a, 52 (a, d, f), 59 f., 62—68, 70, 76, 79 f., Höfe d. Piet. Nr. 2—4, 12.

[67]) I 487, 1288 Verkauf von omne ius servitutis, quod habuimus in uxore Ditmari de Sibolizdorf et pueris eius; II 206, 1312 Verzicht omagio et toti iuri quibus L. dictus Golderun nobis astrictus erat, accepta quadam summa pecunia ab eodem. Unter „letztes Stadium“ im Text ist natürlich nicht der Zeit, sondern der Idee nach letztes zu verstehen.

[68]) I 213, 1265: A. ancillam nostram propriam in Nydrewalde manentem; 264, 1271: homines meos proprios . . . michi conditione servili attinentes verkauft Jem. tamquam homines proprios et iure servili sibi astrictos . . possidendos; 268, 1272; 456, 1286: nostrum servum proprium; II 290, 1316: M. filiam Abe, que nunc est in servicio . . sacerdotis in Selhem, nobis attinentem titulo servitutis . . cum omni iure, condicione ac servitute; 362, 1319 u. 393, 1321 (cit. S. 144 A. 2); 437, 1323 (s. S. 137 A. 2) proprietatis tytulo astrictus . . proprius; alle ohne peculium.

[69]) I 487, 1288 (A. 67); II 290 (A. 68); 452, 1323 (S. 128 A. 1); alle ohne peculium.

[70]) I 251, 1270; 310, 1275. — [71]) I 386, 1281 mit 469, 1287.

[72]) I 554, 1293.

der Leibeigenschaft in dem Zusatz de corpore oder corporaliter proprietatis titulo attinens [73]). Als Zweck dieser Menschenklasse wird angegeben, dem Herrn zu dienen mit lieb unde mit gude [74]). Zuerst 1332 findet sich die Bezeichnung eygin lude, welche dem Herrn proprie servitutis titulo dienen in personis et rebus [75]), allgemeiner: welche ihm und seinen Erben besteen un gehorsam sein sollen [76]). Ganz am Ende unseres Zeitraums begegnen die armen lude, dy unser eygen sint [77]).

Aus ihnen recrutieren sich die Landsiedel [78]).

Überblicken wir zum Schluss nochmals das Pachtwesen, dessen Entwickelung im 13. und 14. Jhdt. wir verfolgen konnten, so ergaben sich zwei ihrer Entstehung und ihrem Wesen nach gänzlich von einander gesonderte Pachtarten, ohne dass sich die Frage nach der Priorität der einen oder andern aus unseren Urkunden entscheiden liess; nämlich

1) die volksrechtliche, den höheren Ständen vorbehaltene Erbpacht als Fortbildung des Erblehens mit der Möglichkeit wie zu Vital-, so auch zu sonstiger Zeitpacht beschränkt zu werden,
2) die hofrechtliche, auf bäuerlichen Besitz und bäuerliche Bevölkerung angewandte und in allen Zeitformen, aber ursprünglich unvererbbar, vorkommende Rodungspacht der Landsiedelleihe, erwachsen aus der Grundhörigkeit in Verbindung mit precarischen Besserungsbestimmungen.

Nur die Landsiedelleihe hatte Einfluss auf die bäuerlichen Besitzverhältnisse, auf die hörige Landbevölkerung, aber dieser Einfluss ergriff nicht das rechtliche, sondern nur das wirtschaftlich-soziale Dasein der Hörigen umgestaltend, verbessernd.

---

[73]) II 327, 1318; 549, 1330.
[74]) II 553, 1331. — [75]) II 560, 1332 (s. S. 121 A. 5).
[76]) II 861, 1351 (s. S. 131 A. 4); 946, 1357 (s. S. 135 A. 2).
[77]) II 966, 1358. — II 797, 1346: ein Mann u. eine Frau, die uns an gehoren.
[78]) S. oben S. 129 Anm. 4 (Goldrun).; 135 A. 1 (Hauptschädel, Stolze, Phie, Lange), 137 A. 1 (Hizzico), S. 144 Anm. 1 (Kobel, Elenhusen), 150 A. 8 (Sonntag), S. 162 Anm. 18 (Gossner oder Gessner).



Beilagen.

1. Konrad, Siegfrieds Sohn von Leitherstedt, Elisabeth, seine Frau und ihre Erben pachten vom Deutschen Haus bei Marburg dessen Hof zu Leitherstedt auf 12 Jahre unter benannten Bedingungen.

1360 März 2.

Ich Conrad Sifriedes sun von Leyterstede, und ich Elzebeht sin eliche wirten und unser rehten erbin bekennen und tun kunt uffentlichin, daz wir entnummen han, und entnemen auch in dysem geinwirtigem briefe um dy ersamen geistlichin lude, den ... comthur und dy herren gemeynlichin dez Dutzschinhuses bi Margburg irn hof zu Leiterstede gelegen mit alme deme daz darzu gehoret, den wir und unse erbin haben und besitzen sullen geruweliche zwelf jar nechst nach einander kumende nach gieft dysses breifes, also bescheidelichin, daz wir und unse erbin den hof vorg. buwen sullen mit sedilhuse, mit schüren, als gud odir besser, als hus und schüren stend uff dem hofe unsers herren von Mentze, den Vulpracht von Wale under yme had ane geverde, daz vorg. hus gemacht und gebuwet sin sal vor sant Peters dag, den man nent ad Cathedram[1]), und dy schure auch gemacht und bereid sal sin vor sant Jacobis dag[2]) bede nehste kummende.

Is ist auch gered, daz wir und unsere erbin dem hofe megeschr. und gude gereth und rad sullen dun an allen dingen us und inne, an erene, an rodene, wo dez not ist, in aller der mazse als gude bulüde schuldig sind zu tunde und unsern herren vorg. nutzlich ist und uns selbir bequemlich.

[1]) Febr. 22. — [2]) Juli 25.

Were auch, daz dez vorg. landes icht verwusted were odir mit keinerlege dinge verwachsin also, daz is fruchtber nit enwere, daz sullen wir oder unser erben mit unser erbeid und buse zu fruchtbereme lande wieder machen.

Wir sullen auch alle dy recht von censen und von hünren, als sy bis her von dem vorg. hofe und gude gegebin sind, alle jar andelagen und geben den vorg. unsern herren in aller der mazse als ir bücher dy behaldet.

Auch sullen wir und unsere erbin uber daz in zu jerlichmen pachte antwerten und bezahlen uf ir hus bi Margburg von den guden obeg. uff unser küste, erbeid und schade als pachtes recht ist, vier maldir korns und dru maldir habern margburger mazses unverzugentliche ane geverde.

Wir han auch uns verbunden und verbinden mit dysem briefe festecliche vor uns und unser erbin, wan is also queme oder kumt, daz wir oder unsir erbin dem vorg. hofe und gude gerechtichkeid und rad nit enteden, oder vorg. pacht nit zu rechter zyt engebin als wir uns vor in dysem briefe han verbunden, sa sulden der digke meg. hof, gud, und was darzu gehort mit buwe und mit besserunge als da uffe stunde und gelegen were, den digke meg. herren von uns und unsern erbin ledig und los sin ane alle wiederrede und hindersal unser, unser erbin oder ymans von unsern oder irn wegen.

Auch sa sullen dy vielg. herren uns und unsern erbin dy vorg. hof und gud mit buwe und gelegenheid, dy wile wir der vorg. gude rad und gereth tun als vor ist underscheiden, binnen der vorg. jarzal durch hohern cins oder liebirn landsiedil nit wieder nemen noch uns davon vertriebin ane argelist und geverde.

Wir sullen auch dy vorg. hof und gud alle jar versten und gebin uber den vorg. pacht zu der Nuwenstadt mit sestehalber mesten weizses, ein muthe habern und mit nun schilling hellern und vier hellern als daz von alder davon gefallen ist und noch davon gefellet.

Wan auch die vorg. zwulf jar vergangen sind, so sullen dy vorg. gud, hof, hus und schure mit alme buwe, besserunge,

us und innen, wy wir dy getan han oder von uns oder unsern erbin gescheihin ist, den obg. unsern herren alzu male ledig, quid und eigentliche los sin von uns oder unsern erbin ane allerleige ansprache furderunge keiner besserunge, ane argelist und nuwefunde, noch von herzsehunge des landes gewonhied (!) wy daz funden möhte werde, daz uns daz nit bathen ensal zu keinre kare ane geverde.

Alle dyse vorg. ding, rede und artikele gemeinlich und besunder globin wir stede und feste zu haldende und zu tunde vor uns und unsere erbin feste, beden dy ersamen wisen lude hern Othen [1]), kelnern dez erwirdigen fursten und herren unsers herrn von Mentze zu Ameneburg, den burgermeyster und dy stad gemeynlich zum Kirchhein, daz sy ir ingesigele vor uns und unsere erbin an dysen brief hand gehangen, wan wir eygens ingesigels nit enhan. Daz wir Othe vorg., der burgermeyster und stad meg. uns bekennen getan han durch bede willen der vorg. elichen lude Conrades und Elzebede vor sie und vor ir erbin.

Datum Anno dom. M°. CCC°. LX°. feria secunda proxima post Reminiscere.

Siegel: 1) Otto von Nassau: nach links gewendeter bärtiger Kopf; Umschrift zerbrochen: . . OT. . . ; *2) Stadt Kirchhain: Prunkhelm; Umschrift zerbrochen:* . . . VM · OPJD . JN . . .

Orig. Perg. Marburg St.-Arch. Deutsch-Orden.

2. Pachtvermerke über Ordensgüter bei Marburg.
Um 1360.

a. Man sal auch wisszen, daz man geluwen hat Rudolffe von Borzhůsyn und Betholde von Rodinwalgern beyde egenant und sint beyde auch geseszen zu Zalbach, den scweyn myd eynandir den geren an dem Kaffe geyn Schrickede und vy^{e}r beythte ackers stuzint an den vorgen. gereyn um daz drythteil um alleyrley frůth waz sy^e dreyn, man phethte mid en odir nyt, und sullynt uns unsze deyl furyn in den fronhab, ob man nyt myt en phettit, und sullint dy^e acker habe also

[1]) Otto von Nassau (II 697, 1341).

lange, als sy° uns rad und reit don davone, und sullyn wir sy° nit devone wisyn umme hohirn phat odir lebirn lantsediln ane wan wir dy° selbir wullyn erbeyden.

b. Ebenso wird von 7 Morgen Landes vor dem Ortenberge gegeben daz virteil willirley fruth si° dreyn. (Der Pächter) sal en also lange han di° wilhe hee uns rad und reith davone duth.

c. Von 1½ Morgen Acker oder mehr in der Knutzbach hat der Pächter zu geben alle iar wan hee gefruchtigit ist 5 meisten gewasis was hee dreyt;

d. von 2 Morgen Acker oder mehr gelegin triebin an dem phade: 10 mesten gewasis.

e. Man wisze auch, daz man geluwin hat Herman Osprathte und siner fruwen der Schudebudiln eliche luten den cleynen Bigen, hinsit dem Kempwasen, bi° dem andirn Bigen, den hee auch von dem huse vor lange geluwin ist[1]), und di° lachen, drin di° gelegin sint szuszchen unszerm acker und dem vorgen. Bygen um den zcenden zů vorut us, und darnach um daz drithteil allirley fruth, und sullent beyde den alsolange habin alsolange als si° lebyn. und wan si° beide abe gegangen syn von dodis wen, so sal der vorgen. Byge und lachen widder der brudir und des husis syn mit allir bezseronge und an hindirnosze allir er beidir erben odir emans von er wen, als der brieb beheldit, den sy° uns gegebyn hant.

f. Ein anderes Ehepaar erhält zu Pacht 5 Morgen oder mehr »liget an der hustat hinder dem berge«, »zu erem libe« für 5 Mött Gewachs; »wan sie nit langir leben, so sal der vorgen. acker mit fruchte, ob he dan gefruchtigit ist, und mit allir bezseronge ledig und los ane allirley hindirsal erer erbin« sein.

g. Eine Frau pachtet 2 Morgen Acker am Ortenberg zu erym lybe« und giebt dafür ⅓ des Ertrags; phethet man nid mid er, so sol sy° uns daz unsze deyl infuren«.

Salbuch von 1358 S. 41 b, 42 a und b.
Marburg St.-Archiv. Deutsch-Orden.

---

[1]) lies: hat.

3. Vermerk über die Weinfuhrfronden der Ordenspächter zu Niederwald.

Nach 1375.

Man sal wiszen, daz uns unszer lantsidele zum Nydernwalde alle jar eyne winfûr tun sollen mit eym wagene und mit ses pherdin. des sal der uff dem hobe sitzet, den vorwilen hatte dy Scheferin [1]) tun eynen halben wagen und 1 pherd; der uff Echard Veleybis hobe [2]) eynen halben wagen und 1 pherd; der uff Michilbachis hobe [3]) 1 pherd; der uff Tryrers hobe [4]) 1 pherd; der uff Echart Gerlachis hobe [5]) 1 pherd; der uff Claus Bruckemanns hobe [6]) 1 pherd. so sal eyner, der da sitzet uff Luckeleys hobe [7]) der vorgen. lantsideln zu sture steen mit 10 mestin habirn. so sal eyner, der da sitzet uff des syechinmeisters gude [8]) den selben zu sture steen mit eynem halben malder habern.

Salbuch von 1358; Beilage (Perg.) zu S. 16.
Marburg St.-Archiv. Deutsch-Orden.

4. Pachtvermerk über einen Ordenshof zu Gossfelden (Pacht zwischen Schaltjahr).

1443 Nov. 5.

Anno dom. 1443 feria tercia post Omnium Sanctorum hat Bosshamel dem comptur off geben ledelich den hap tzu Gosfelden [9]) gelegen, den he tzu lehen gehabt hat von dem orden. also hat der comptur von syner bruder wegen solichen vorgedachten hap gelehen tzuschen schaltjar Contzen syme sone und sal uns davon dun und geben als unser bucher und register usswysen, nemelich sal he jares, wan des tzyd ist, pachten von der wynterfrucht off das halbe

[1]) Bertha, des Schäfers Wittwe, 1364—75; s. Tabelle II Nr. 46 g.
[2]) Eckhard Veleib 1364—75 (Tabelle II Nr. 46 e).
[3]) Heinrich von Michelbach 1375 (Nr. 46 a).
[4]) Goswin Trierer 1375 (Nr. 46 b).
[5]) 1375 (Nr. 46 d). — [6]) 1364—75 (Nr. 46 c).
[7]) 1375 (Nr. 46 f). — [8]) Unbekannt.
[9]) Welcher gemeint ist, ist aus dem Salbuch nicht ersichtlich; die Summen der Pachtzinsen stimmen nicht mit denen in Nr. 36 angegebenen überein; es werden also Veränderungen im Gutsbestand anzunehmen sein.

deyl und dy sumerfrucht off das drytteyl, und wan he gepachtet hat so sal he tzu weynkauff[1]) eyn punt geldes, auch sal he da von geben tzu gewonlicher tzyd 3 gense, 3 han und 2 fasnachthunre, und wan schaltjar wyrdet, ist unser hab ledigclichen loss. hat he dem orden dan und unserm habe rad und recht gethan, so sal man eme den vorgenanten hab wydder lihen in massen es vorgeschriben ist und sal hey dan 1 lb. tzu vorhure geben.

Wers noch, das he dem habe und uns nith reth und rad dede, weylches jares das geschehe, so hette he sych des habes entsast und mochte dan der comptur den hab eym andern lihen, on abelegunge eyncher besserunge und an yndrag und hyndernisse syn adder syner erben ader eyns yglichen von syner wegen.

Salbuch von 1358; Beilage (Papier) zu S. 48 a.
Marburg St.-Archiv. Deutsch-Orden.

---

[1]) scil. geben.

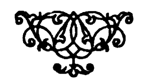




Tabelle I.

Gutspreise im 13. und 14. Jahrhundert.

Beleg	Jahr	Ort	Gutscharakter bezw. -Grösse	Preis u. Währung.
		I. Pfalz.		
I 79 (12)	1245 (1221)	Bosenheim	Hof	60 Mk. [1])
57	1237	Flörsheim	2 Höfe u. Patronat	850 „
256	1270	„	ca. 17 Morgen	155 Pfd. Hl.
376	1280	„	1 Morgen Äcker	2 Pfd. 5 Schill. Hl.
			1 „ Weinberge u. Wiesen	4 „ Hl.
II 39	1302	„	1 „ Äcker	2 „ 15 Schill. Hl.
93	1306	„	1 „ „	4 „ Hl.
300	1316	„	2 Höfe	518 „ „
457	1323	Worms	1 Hof	300 „ „
475	1325	Eppelsheim	Hof, Garten, 61½ Morgen Äcker, 2½ „ Wiesen	607 „ „
743	1343	„	Derselbe Hof etc.	500 „ „
		II. Wetterau und Hüttenberg.		
Mones Ztschr. f. Gesch. d. Oberrhns. X (1859) S. 34.	1265	Güll	1 Hufe [2])	22 köln. Mk. [3])
	1268	Bellersheim	„	30 „ „
	1297	Langgöns	„	40 „ „
	1306	Butzbach	„	40 „ „
UB. I 486	1288	Leihgestern	Güter	80 „
II 56	1304	Asslar	„	115 „
109 f.	1307	Dornholzhausen	Gut	42 „
162	1309	Altenstädten	1 (Morgen?) Acker	18 „
166	„	Obermörlen	½ Hof, ½ Garten u. 1 Hufe	39 „ „
180	1310	Oberasslar	2 Höfe	44 „
185	1311	Melbach	1 Hufe	60 Mk. den. bon. et leg.
188	„	Okarben	„	45 Mk.
202	1312	Asslar	1 Morgen	4 Mk. 9 Schill. 7 Pfg. [4])

[1]) Es ist wohl überall wormser Währung anzunehmen (s. oben S. 74 Anm. 1.)
[2]) Über die Hufengrösse s. oben S. 100 Anm. 1.
[3]) Die Währungsverhältnisse für II u. III s. oben S. 52 Anm. 1.
[4]) Im Ganzen 5 Morgen = 24 Mk.

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Preis u. Währung.
[illegible]				
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] Mk.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] Mk. [illegible] pag.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] „
[illegible]	„	[illegible]	[illegible]	[illegible] „ den. Col.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	„	[illegible] „ „ „
[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible] „ „ „
[illegible]	[illegible]	[illegible]	„ [illegible]	[illegible] „
[illegible]	[illegible]	[illegible]	„ [illegible]	[illegible] „
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] „	[illegible] „
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] „ genger und [illegible] werunge
[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible] „
[illegible]	„	[illegible]	„	[illegible] „
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] „
[illegible]	„	[illegible]	[illegible]	[illegible] „
[illegible]	„	[illegible]	[illegible]	[illegible] „ ¹)
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	42 Pfd. Hl.

III. Oberlahngau.

[illegible]	1223	[illegible] u. Mar[illegible]	2 Hufe	150 Mk. arg. pond.
[illegible]	ca. 1240	Her[illegible]hausen	1 Hufe	5 Mk. 15 Sch. ¹)
[illegible]	12[illegible]	Marburg	[illegible]	30 Mk.
[illegible]	1252	Be[illegible]hausen	10 Morgen Acker	7 Pfd. 10 Schill. Pfg. mon. in Marp.
[illegible]	1260	Damshausen	1 Hof	12 tal. den. lev.
[illegible]	1262	Kirchhain	6 Hörige	11 Pfd.
[illegible]	„	Schwarzenborn	1 Höriger	4½ „
[illegible]	1267	Sindersfeld	Zehnte	36 Mk.
[illegible]	„	Seibelsdorf u. Reprode	3 Freihöfe	58 Mk. Pfg.
[illegible]	1268	Rossdorf	26 Morgen	30 Mk. köln.
[illegible]	1271	Weiderichshausen Kölbe, Moischt	10 Hörige	10 „
[illegible]	1274	Biesenrod	Dorf mit Gericht, Gütern, Leuten	20 „ den. leg.
[illegible]	1280	Ginseldorf	7 Äcker, Ohm u. Fischerei	6½ „
[illegible]	1284	Gross-Seelheim	1 Hufe	20½ „
[illegible]	1290	Ronhausen	1 Wiese	7 Pfd marb. Pf.
[illegible]	1304	Marburg	6 Morgen Äcker	14 Pfd. Hl.
[illegible]	1308	Oberwald	4½ Äcker	6 Pfd. marb. Pfg.
[illegible]	1310	Seelheim	1 Höriger	7 Mk. köln. „

¹) Nach dem friedb. Salbuch von 1358 waren es 5 Hufen, also 1 Hufe [illegible] Mk [illegible] Sch. [illegible] Pfg.

²) Nach alt. Rechnung; köln. Währung würde nur 1 Mk. 7 Sch. ergeben.

Beleg	Jahr	Ort	Gutscharakter bezw. -Grösse	Preis u. Währung
II 225	1313	Niederwald	18 Morgen	24 Mk. köln. Pfg.
257	„	Willemannsdorf	15 „	52 „ „ „
229	„	Amöneburg	1 Acker	18½ Mk.
340	1318	Engelbach	1 Hof	11 Mk.
346	1319	Klein-Seelheim	1 „	66 „
486	1325	Obernhain	15 Morgen Äcker u. Wiesen	15 „ köln. Pfg.
495	1326	Dreihausen	½ Hof	17 „
525	1329	„	1 Hof	20 „ u. 2 Mlt. Korn
533	„	Niederwald	1 Wiese	4 „
643	1336	Marburg	Haus, Hof, Garten	5 „
666	1338	Damm	1 Wiese	8 „ köln.
677	1339	Marburg	Garten am Biegen	4 „
694	1340	Lampertshausen	12 Morgen	47 „
736	1343	Marburg	Haus und Garten	1 Pfd. Hl.
783	1345	Rossdorf	1 Garten	8 Mk. Pfge.
799	1346	Marburg	1 Haus	4 „ „
805	1347	„	Haus am Fronhof	40 „ „
821	1348	„	Haus und Garten	12 Pfd. Hl.
897	1353	Kirchhain	Hofstatt mit Garten	5½ Mk.
912 f.	1355	Grindele b. Seelh.	Mühle	120 Schill. Torn.
914	„	Buttenhorn	Gut	14 „ „
915/929	„	Kirchhain	6 Morgen Äcker, 1 Morgen Wiese	52½ Pfd. Hl.

IV. Waberner Ebene.

Beleg	Jahr	Ort	Gutscharakter bezw. -Grösse	Preis u. Währung
I 318	1275	Felsberg	1 Hufe	8 Mk. arg. pond.
509	1290	Langenvenne	12 Morgen	14 „ aach. Pfg.
521	1291	Niederbesse	1 Hufe	9¼ „ usual. arg.
523	„	Mittelvenne	„	15 „ „ „
531	„	Bergheim b. Homb.	„	14 Pfd. fritzl.
532	„	Mandern	„	8 Mk. us. arg.
533	„	Kleinenglis	„	9½ „ „ „
540	1292	Niederbesse	„	10 „ arg. Hass.
548	„	Oberbesse	„	7 „ „
552	„	Kirchritte	„	12 „ Col. den.
568	1293	Langenvenne	„	12 „ arg. pond.
II 100	1306	Holzheim	„	16 „ arg.
108	1307	„	„	16 „ „ puri et examin.
636	1336	Gensungen	Haus, Hof u. 3 Hufen	30 Mk. lodeges silb. Kaslischer oder Hombergescher.
679 f.	1339	Felsberg	1 Hufe	23 Mk. lot. Silb.
829	1348	Wehren	„	74 Pfd. fritzl.

V. Griefstedt.

Beleg	Jahr	Ort	Gutscharakter bezw. -Grösse	Preis u. Währu[ng]
I 85	1248	Griefstedt	1 Hufe	12 Mk.
494	1288	Günstedt und Nausissen	2 Mühlen	14 „ Silb.
559	1293	Griefstedt	1 Hufe	15 „
II 363	1319	Gebesee	„	25 „
366	„	Schönstedt	„	6 „ u. 1 Vie[...] nordhäus. Sil[b]
613	1335	Weisensee-Scherndorf	5 (Morgen?) Äcker	10½ Pfd. erf. Pf[g]
627	1336	Günstedt	8 „ „	16 Mk. nordh. Si[lb]
633	„	Griefstedt-Günstedt	1 Weingarten = 4 Äcker	2½ „ „
665	1338	Waltersdorf	5¼ (Morgen?) Äcker	19 Pfd. Pfg.
768	1344	Griefstedt	2½ Hufen	22 Mk. rein. Silb. Gewichts
839	1348	Hausen	1 Hufe	10½ Mk.
901	1354	Dorf-Griefstedt	½ „ Ackerland	28½ Pfd. erf. Pfg

n der näheren Umgebung Marburgs.

ıbuch von 1375 [1]).

	pflichtig	Heu	1364	Korn			Hafer			1365	Korn			Hafer			Erbsen	1375	Zinsrenten		
	Mlt.	Fuder		Mlt.	Mt.	Mst.	Mlt.	Mt.	Mst.		Mlt.	Mt.	Mst.	Mlt.	Mt.	Mst.	Mt.		lb.	ß	₰
.	.	.		13	.	.	7	.	.		9	.	.	9	.	.	1		.	.	.
				14½	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.		.	.	.
.	.	.		.	3	.	.	1	.		½	.	.	.	.	6	.			.	.
.	.	.		.	.	.	5	.	.		8½	.	.	9	.	.	.		.	.	.
																			.	14	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.		.	11	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.		.	10	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.		.	12	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.		.	10	.

g.)

[1]) nur 137[illegible]

[1]) quorum [illegible]
[3]) de quibu
[5]) dictam h

[1]) quorum
[3]) de quibu
[5]) pro tribu

[1]) quorum

[1]) terciam p

[1]) domus h
[1]) 1[1]/ mod.
[2]) de quibu

[1]) quartam

[1]) 1 mod. p
[2]) de quibu
[4]) de quibus
[1]) Feoda sin
[1]) II 87: H
[1]) et domus
[1]) persolvet
Bruni
[1]) de quibus

[1]) de quibus

[1]) de quibus
Spedi

[1]) Springel



cens.

[1]) Heinri
II 8
[2]) cf. I 6

[1]) II 87:

[1]) II 87

[1]) II 87

[1]) (?) II
curi

[1]) (?) II

[1]) cf. II
curi
null
gi

[1]) II 87

[1]) II 87
qui

[1]) I 614
131

[1]) II 87

[1]) II 87
1/2
dur
eiu
mit
[1]) I 61

Hafer		
Mst.	Mlt.	Mt.
.	6	.
.	11	.
.	.	9
.	6	
.	.	
.	.	
.	.	
.	.	
.	.	
.	8	
.	6	
.	.	

	Hafer				Gerste	Weizen	1365	Korn		Hafer				Gerste	Weizen				Zinsrenten von 1375.		
Mt.	Mst.	Mlt.	Mt.	Mst.	Mlt.	Mlt.		Mlt.	Mt.	Mst.	Mlt.	Mt.	Mst.	Mlt.	Mlt.	Mt.	Mst.		lb.	ß	₰
.	.	6	.	.	.	.		2½	.	.	5½	.	.	.	.	.	.		.	.	.
.	.	11	.	.	.	.		8	.	.	10	.	.	.	.	.	.		.	.	.
.	.	.	9	.	.	.		{ 2	.	.	2½	.	.	.	.	.	.		.	.	.
								.	5½	.	.	11	.	.	.	.	.		.	.	.
	.	6	.	.	.	.		2½	.	.	5½	.	.	.	.	.	.		.	.	.
	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.		.
	.	.	.	.	.	.		.	3	.	1½	.	.	.	.	.	.		.	.	.
	.	.	5	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.
	.	.	5	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.
	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.
	.	8	.	.	.	.		6½	.	.	6	.	.	.	.	.	.		.	.	.
	.	6	.	.	.	.		2½	.	.	4½	.	.	.	.	.	.		.	.	.
	.	.	9	.	.	.		1	1	.	.	5	.	.	.	.	.		.	.	.



II.

Tagebuch aus dem Feldzuge in der Champagne 1792 von Hans Ephraim von Stamford

mit einer Terrainscizze.

Herausgegeben von Carl von Stamford.



In den nachfolgenden Blättern wird das Tagebuch veröffentlicht, welches ein hessischer Officier während jenes unglücklichen Feldzuges geführt hat. Die Aufzeichnungen sind während des Marsches und nach den Gefechten gemacht, geben daher die Eindrücke, wie sie auf den Verfasser gewirkt hatten, in ursprünglicher Frische wieder.

Hans Ephraim v. St. war der Sohn von Johann Ludwig Friedrich von Stamford und Susette Mutillet, Tochter des Landgräflichen Hofrathes, Leibarztes, Professors Dr. Mutillet zu Kassel, aus einer der im 17. Jahrhundert aus Frankreich vertriebenen protestantischen Familien. Geboren zu Ziegenhain, wo sein Vater als Stabscapitain im Regimente von Knyphausen stand, am 14. December 1766, war Hans frühe in das landgräfliche Kadettencorps aufgenommen und im 16. Lebensjahre zum Fähndrich (damals der unterste Officiersgrad) im Leib-Infanterieregimente ernannt worden, welches seit 6 Jahren in englischem Dienste gegen die aufrührerischen Colonien von Nordamerika kämpfte. Hier empfing der junge Officier unter den Augen seines Vaters, Majors in demselben Regimente (später von 1786 bis 1803 Obervorsteher der

hessischen Sammthospitäler zu Haina), die Feuertaufe und lernte den Krieg auf dem schwierigen Kriegsschauplatze kennen. Die Ungeübtheit der Amerikaner in der Taktik der europäischen Heere und ihr Mangel an Mannszucht brachten eine neue Kampfweise hervor, das sogenannte Gefecht in zerstreuter Ordnung, welche später aus gleichen Gründen bei den von der französischen Republik aufgestellten Massenaufgeboten sich wiederholte.

Die in Amerika gewesenen hessischen Truppen brachten eine ausgezeichnete Kriegserfahrung mit in die Heimath zurück, als sie im Jahre 1784 diese wiedersahen, eine Kriegserfahrung, welche den Heeren der Grossstaaten mangelte, als diese im Jahre 1792 die Coalition zur Niederwerfung der Revolution in Frankreich schlossen. Dazu die traurige Kriegsführung der Alliirten, deren Interessen mehrfach in Hauptpunkten auseinandergingen und welche es schliesslich dahin brachte, dass ihre tüchtigen, durch Mannszucht und taktische Schulung den republikanischen zusammengetriebenen Haufen weit überlegenen Heere jenen dennoch unterlagen, die von einem rücksichtslosen Willen gelenkt wurden.

Es erscheint nicht ohne Interesse, an dem Tagebuche eines Mitkämpfers jenes unglücklichen, berüchtigt gewordenen Feldzuges zu sehen, wie in dem Heere die frische Kampflust, die es beim Ausmarsche ins Feld beseelte, nach und nach in Niedergeschlagenheit überging, übergehen musste. Für den Hessen aber ist es ein erhebendes Gefühl, zu sehen, wie seine vaterländischen Truppen eigentlich die einzigen waren, deren althergebrachter Ruhm unangetastet durch diese schwierige Prüfung heimgebracht worden war.

Das in Leder gebundene Büchlein ist offenbar von dem Verfasser auf dem Leibe, wahrscheinlich in der Brusttasche des Uniformsrockes, mitgeführt worden; es zeigt die Spuren des Regens, welcher im Herbste 1792 als Verbündeter der Franzosen dem eingedrungenen Heere so verderblich wurde. Die auf mancher Seite verblasste Schrift, welche an vielen Stellen auch Abkürzungen zeigt, die schwierig zu deuten und wohl durch nothwendige Eile beim Niederschreiben erklärlich

sind, erschwert sehr das Lesen. Doch glaube ich mit geringen Ausnahmen Alles so wiedergegeben zu haben, wie es der Verfasser sagen wollte.

Er stand als Premier-Lieutenant im 1. Bataillon des Leib-Infanterie-Regiments, dessen Standquartier im Jahre 1792 Kassel war.

Tagebuch des hessischen Leib-Infanterie-Regiments.

Mai 13. Zufolge unserer erhaltenen Ordre, den 20. Juni in die Grafschaft Hanau-Münzenberg zu rücken, marschirte das Leib-Regiment (aus 2 Bataillonen à 5 Compagnieen bestehend nebst 4 Feldstücken) den 13. aus Cassel, welchen Tag das 1. Bataillon in Zennern, das 2. in Obermöllrich einquartirt wurde.

Mai 14. rückte das 1. Bataillon nach Sebbeterode, das 2. nach Saxenhausen, am

Mai 15. Rasttag daselbst,

Mai 16. das 1. Bataillon nach Kölbe, das 2. nach Wehrda bei Marburg, der Hauptstadt in Oberhessen,

Mai 17. das 1. Bataillon durch den Gleiberger Wald nach Krofdorf, das 2. nach Rodheim, (ersteres im Fürstenthum Nassau-Weilburg, letzteres im Darmstädtischen),

Mai 18. Rasttag daselbst ritt ich nach Giessen, eine Stadt im Darmstädtischen, von da auf Gleibenburg, ein Weilburgisch Städtchen nebst einer Veste, welches den Grafen von Gleichen (wie auch Fetzberg und Wetterberg gehörig) welche alle 3 im 30jährigen Krieg von den Schweden ruinirt wurden, beide erstere Denkmal der schauerlichen Bauart der Alten, letzteres zeigt nur durch seinen noch bestehenden Graben eine Spur von einer ehemaligen Veste. Von ersterem geniesst man die vortrefflichste Aussicht, welche einen Umkreis von 20 Stunden Weges in sich begreift wie auch eine Uebersicht der französischen und alliirten Lägers im siebenjährigen Krieg.

Mai 19. marschirten wir über Wetzlar (nachdem wir 1 Stunde davor im Dorfe Dorlar über die Lahn setzten) nach

Braunfels, ein offener Ort auf einem Hügel der mit einer festen Burg couronnirt und die Residenz der Fürsten von Solms-Braunfels ist; von Wetzlar aus geht durch diese Stadt bis Weilburg und noch 2 Stunden jenseits derselben eine sehr bequeme Chaussée meist durch schöne Waldung, vor Weilburg ist solche eine wahre allée und dient zur promenade.

Weilburg liegt im Thal wo die Stadt gegen die Lahn eine Erdzunge bildet, dessen linkes Ufer einen senkrechten Felsen hat, auf dessen Rand ein altes Schloss in majestätischer Pracht aufgethürmt ist, dahinter aber schöne neue Gebäude angebaut sind; überhaupt dreht sich das Städtchen um den Felsen herum, ist gut gebaut und man sieht Wohlstand und Reinlichkeit. Von Weilburg auf Limburg, eine Stadt dem Churfürsten von Trier zugehörig, welche mit einigen Hundert Franzosen besetzt ist [1]. Hier kamen wir des Nachts durch, ich konnte daher weiter keine Bemerkung machen, als dass die Stadt auf einer lehnen Bergsböschung sehr geräumig gegen die Lahn zu (welche vermuthlich den grössten Theil derselben umfliesst, indem wir sie zweimal passiren mussten) in 3 Abtheilungen sich ausdehnt. Von hier aus marschirten wir ins Dietzische, wo wir gegen Morgen 3 Uhr unser Nachtquartier in 6 Dörfern in und um Freien-Dietz einnahmen. Die Compagnie, wo ich bei stand, musste noch durch Dietz nach Berlebach, also hatten wir einen Marsch von 16 Stunden gehabt. Zu Dietz lagen einige Hundert Französische Reuter (s. o. A.). Das Städtgen ist sehr niedlich gebaut, liegt am Fuss eines steilen Bergs und hat ein schönes Schloss.

Den 20. Mai brachen wir erst Morgens 9 Uhr auf und rückten über Katzenellnbogen in unsere dermaligen Cantonementsquartiere. Der Stab des 1. Bataillons nach Zorn, 1 Compagnie nach Dickscheid und 1 nach Nauroth, der Stab des 2. Bataillons aber 1 Compagnie nach Weidenbach, nach Nieder-Meilingen 1½ Compagnie, nach Ober-Meilingen (fehlt), ½ Comp. nach Müncherodt und 1 Comp. nach Algiert.

Mai 22. und 23. Rasttag,

[1] A. d. H. Emigranten.

Mai 24. fuhren wir fort unser Frühjahrsexercieren zu halten. Man nennt die Gegend das „Blaue Ländgen"; sie liegt sehr hoch, ist rauh, sehr unfruchtbar, hat lauter Schifferberge (Schiefer-) schöne Wiesengründe, gute Waldung und viel Hollunder Haiden.

Juni den 7. hatte die Cavallerie bei Nastädt Specials-Revue.

Juni 9., Grenadierbataillon Prinz von Philippsthal zu Petersberg, Garde-Grenadier zu Bornig, Leib-Regiment und Grenadier-Bataillon von Eschwege zu Nauroth, Leibdragoner zu Kemen und Grenadierbataillon von Stein zu Schwalbach. Nehmlichen tags verstarb unser Brigadier Generalmajor von Keudell zu Zorn [1]).

Juni 10. gingen pro Compagnie der in der Grafschaft Katzenellnbogen gelegenen Regimenter 1 Unterofficier und 15 Mann mit Urlaub nach Hessen.

Juni 12. hielt Sm. (Serenissimus) Revue zu Hanau und wurde der General Keudell mit allen militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

Juni 13. wurden bei denen in der Niedergrafschaft Katzenellnbogen gelegenen Infanterie-Bataillonen pro Comp. 15 Mann beurlaubt.

Juni 16. marschirte die Garde von Rheinfels nach Hanau, das Grenadier-Bataillon Prinz von Philippsthal nach Dörnigheim und Kesselstadt, Prinz Carl nach Rodenbach und Somborn, das Grenadier-Bataillon von Wurmb nach Bernbach und Altenmittlau, das Cavallerie-Regt. Gensdarmes nach Bergen, Vilbel, Breungesheim und Eckenheim in der Grafschaft Hanau, die Prinz Friedrich-Dragoner aber nach Hessen zurück nach Kirchhain, Rauschenberg, Gross- und Klein-Seelheim. Das Gardeducorps-Detachement rückte mit der Garde nach Hanau. Selbigen Tags besetzte das Grenadier-Bataillon von Eschwege die verlassenen Quartiere des Prinz Philippsthal zum Petersberg und das Grenadier-Bataillon von Stein rückte von Schwalbach nach Sprengen. Selbigen tags hatte der

[1]) A. d. H. Es war Henrich Walrab von Keudell.

beim Leib-Regiment stehende Premierlieutenant Ritter, dermaliger Brigadeadjutant, im Hauptquartier das Unglück in einen Schacht zu fallen und sich das Genick abzustürzen.

Juni 17. fuhr ich nach Rheinfels.

Juni 18. rückte das Leibdragoner-Regiment in die verlassenen Quartiere des Regiments Gardedragoner nach Nastädt. Selbigen Tags ging ich nach Oberwesel, Kaub und der Pfalz und fuhr Abends auf dem Rhein herunter. Dieses sind alles zu bekannte und oftmals beschriebene Oerter also will ich hierüber mich in kein weiteres Detail einlassen,

Juni 19. besah ich die Katz und die Maus und ritt wieder in mein Quartier, doch muss ich noch anmerken, dass ich diesen tag den Prinz Condé zu sehen bekam.

Juni 20. wurden wieder pro Compagnie 15 Mann beurlaubt, ich ritt heute nach Schwalbach und Schlangenbad.

Juni 25. wurden pro Compagnie abermals 30 Mann beurlaubt, so dass unsere effective Stärke nur in 8 Unterofficieren, 2 Tambours und 30 Gemeinen bestand.

Juni 27. erhielten wir die Ordre, dass wir wieder auf den Friedensetat gesetzt seien, also haben wir wahrscheinlich keine Hoffnung zur Campagne.

Juni 28. Heute Ordre zum Rückmarsch ins Hanauische,

Juni 29. Contreordre, Alles bleibt in seinen seitherigen Quartieren der Niedergrafschaft. Die Regimenter der Grafschaft Hanau Ordre, sich auf den ersten Wink marschfertig zu halten. Bagage bleibt vor der Hand in Rheinfels.[1])

Juni 31. Heute passirte der Churfürst von Trier Rheinfels und wurde mit 90 Kanonenschüssen begrüsst.

Ich wurde von Nauroth nach Weidenbach zum Major von Motz transferirt.

[1]) A. d. H. Die in dieser Zeit zwischen dem Landgrafen Wilhelm IX. und König Friedrich Wilhelm II. gepflogenen Unterhandlungen wegen Theilnahme eines hessischen Truppencorps an dem Feldzuge nach Frankreich schienen ohne Ergebniss zu bleiben. Selbst die Zusammenkünfte des Königs mit dem Landgrafen am 12. Juli zu Vacha a. d. Werra sowie des Letzteren mit Kaiser Franz II. am 14. Juli zu Frankfurt a. M. brachten noch nicht volle Verständigung. Erst bei der grossen Fürstenversammlung am 20. Juli zu Mainz einigte man sich.

July 10. Ordre Cassel, den 6. July.[1])

Sämmtliche Beurlaubte der am Main und Rhein stehenden Cavallerie stehen unter Ordre des Obristen von Stahl. Die von der Infanterie unter dem Generalmajor von Cochenhausen. Sobald diese Beurlaubten eine General-Ordre zum Einkommen erhalten, versammeln sich die von der Cavallerie zu Gudensberg und Melsungen, die Husaren zu Grebenstein, die Dragoner zu Homburg und Kirchhain. Die von der Infanterie aber in den respectiven Garnisons der Regimenter in Hessen, und die von der Artillerie, Jäger und leichten Infanterie in Ziegenhain und Treisa. Sämtliche Beurlaubte werden durch dazu commandirte Officiere der in Hessen zurückgebliebenen Truppen nach ihren Regimentern abgeführt.

Juli 17. Wurde das Cartel zwischen Chur-Trier und Hessen-Cassel bekannt gemacht. Vom 15. an waren die Preussen im Anmarsch nach Coblenz. Die Kaiserlichen rückten aber nach Kehl und die Emigranten versammelten sich bei Bingen. Der König von Sardinien rückte mit 30,000 seiner Truppen und 11,000 Oestreichern nach Niza. Oestreicher gingen nach den Niederlanden. Spanien liess Truppen nach den Pyrenäen marschiren und Bayern und Schwäbische-, Ober- und Niederrheinische Kreis verwilligten ein Reichs-Contingent. Auch hatten die Franzosen den 14. Juli Ihr Nationalfest ziemlich ruhig gefeiert;

Juli 20. kam der Kaiser Franz der den 14. Juli zu Frankfurt war gekrönt worden, der König von Preussen über Anspach von Berlin, die 3 geistlichen Churfürsten, der Herzog von Braunschweig, die Französischen Prinzen und der Landgraf von Hessen-Cassel nach Mainz zusammen, wo Kriegsrath gepflogen wurde und die Emigranten dem neuen Kayser als Schutzherrn huldigen mussten, ausser dem Prinzen Condé,

[1]) A. d. H. Der Herzog von Braunschweig, welcher die preussisch-österreichische Hauptarmee führen sollte, war in den ersten Tagen des Juli in Cassel gewesen, mit dem Landgrafen zu verhandeln, dessen Truppen zu jener Armee stossen sollten; er kam am 1. Juli in Kassel an und reiste am 2. Juli nach Coblenz ab. Am 3. Juli verschied Herzog Ferdinand von Braunschweig, der Held des 7jährigen Krieges, im 71. Lebensjahre. Es war, als ob er die Kriegführung seines Neffen, der zur Armee abging, nicht mehr hätte sehen sollen.

Onkel des Königs von Frankreich, welcher auch dieserhalb in Verhaft genommen wurde sowie einige Tage vorher der Graf von Witgenstein, Chef der Witgensteinischen Legion bei den Emigranten, nach der Festung Ehrenbreitstein in Haft gesetzt wurde, weil er sich in verrätherische Correspondenz mit den Demokraten eingelassen hatte. [1])

Juli 22. fuhr der König von Preussen und der Herzog von Braunschweig den Rhein hinunter. Der König ging nach Schönborns Lust und der Herzog nach seinem Hauptquartier Horchheim, beide Oerter sind nahe bei Coblenz, ersteres ein Lustschloss des Churfürsten jenseits und letzteres ein Dorf diesseits des Rheins gelegen. Der König wurde von der Festung Rheinfels mit 100 Kanonenschüssen begrüsst.

Selbigen Tags besuchte ich eine noch zu bemerkende Römische Schanze (den Urkunden nach aus den Zeiten des Varus) auf einem Bergkopf, der Ring benannt, unweit Wildert ein weilburgisch Dorf. Die Alte Burg, das Stammhauss der Grafen von Nassau, deren Dasein kaum noch durch einige rudera bemerkbar ist. Ferner den Wolfersscheider Brunnen, welcher noch nicht lange entdeckt, dessen Bestandtheile aber Stahl sind, denn er quillt auf einem Schiffergebürg (Schiefer-), ist Weilburgisch und liegt in einem sehr engen thal in dessen Nachbarschaft verschiedene Schiffergruben und Höhlen sind, alsdann ging ich nach dem Werdener Brunnen, woselbst ein Verwalter ist. Das Wasser hat einen sehr angenehmen Geschmack, ist Mainzisch und liegt auch in einem sehr engen thal unweit Wildorf. Südlich ging ich auf den Weilburg. Hof, Riedlershof genannt, wo einige Tage vorher das Gewitter eingeschlagen, ein Weibsbild berührt und eine Kuh todtgeschlagen hatte.

[1]) A. d. H. Die Angabe bezüglich des Prinzen Condé scheint durch ein Missverständniss hervorgerufen zu sein. Der Prinz wurde in den öffentlichen Blättern jener Zeit mehrfach erwähnt, doch findet sich nichts über eine Verhaftung desselben. Dagegen wird am 16. Juli berichtet, dass ein junger französischer Graf von den Preussen in Coblenz in Verhaft genommen sei, weil er sich des Patriotismus (Zustimmung zur Revolution) äusserst verdächtig gemacht habe. Witgenstein ist arretirt worden, weil er sich durch Reden verdächtig gemacht hatte. Er stand früher als Capitän im holländischen Regimente Bylandt. Wilhelm v. Witgenstein wurde nach 2 monatlicher Haft als unschuldig freigelassen.

Juli 23. Ordre Wilhelmsbad, den 21. Juli.

Es ist ein Truppencorps bestimmt unter meiner Ordre zu der am Rhein stehenden preussischen Armee alsobald zu stossen.[1]) Folgende Regimenter und Corps sind dazu bestimmt: Das Carabinier-Regiment, Leib-Dragoner, Husaren-Regiment, Sa. 11 Schwadronen. Von der Infanterie die Garde, Garde-Grenadier, Leib-Regiment, die Grenadier-Bataillone Prinz von Philippsthal und von Eschwege, Sa. 8 Bataillone, 2 Compagnien Jäger und 2 Compagnien leichte Infanterie nebst Regiments-Artillerie. Sämtliche trouppen ziehen alsobald ihre Beurlaubten ein und zwar pünktlich nach der gegebenen Ordre vom 6. Juli. Der Obristlieutenant von Eschwege vom Regiment Garde wird nach Cassel commandirt um sämtliche Beurlaubte der Infanterie einzubringen, alle übrigen am Rhein und Main stehende Cavallerie und Infanterie marschiren den 23. Juli nach Hessen in ihre resp. Garnisons zurück, ausser das 1. Bat. Erbprinz nach Cassel und das Gren.-Bat. von Wurmb rücken nach Marburg. Den 15. August muss Alles in marschfertigem stand sein, die Officiere erhalten 9 monath. Douceur und schaffen ihre Pferde an. Das Kriegs-Colleg besorgt alsofort die Pack- und Wagen-Pferde, Feldcommissariat und Lazareth; die Beurlaubten versammeln sich von der Infanterie in Marburg, Hirschfeld und Hanau. Die Generale sind von Biesenrodt, von Dalwigk, von Wurmb, von Hanstein und Lemppe;[2])

---

[1]) A. d. H. L. Wilhelm hatte den lebhaften Wunsch, zum Feldherrn der Hauptarmee gewählt zu werden, doch war er damit nicht durchgedrungen, vermuthlich weil ihm die Kriegserfahrung abging. Doch diese besassen seine Truppen und in dem Generalstabe befanden sich sehr tüchtige Officiere. Die stark ausgeprägte Persönlichkeit des Fürsten hätte gewiss die Gewähr für entschiedene Massregeln geleistet und kaum eine so elende Kriegführung zugelassen, wie sie Herzog Karl Wilhelm Ferdinand unter dem Einflusse des Königs mit seinem Namen gedeckt hat

[2]) A. d. H. Die Ordre zur Mobilmachung vom 21. Juli erreichte die Truppen am 23. Juli, es waren ihnen somit 8 Tage im Juli und 14 Tage im August, zusammen 22 Tage zur Ausführung gewährt, was für jene Zeit eine tüchtige Leistung genannt werden muss. Die mächtige Hilfe der Eisenbahnen und des Telegraphen bestand noch nicht, die Beurlaubten eilten im Fussmarsche herbei, die in dem heutigen Kriegswesen bestehenden Vorbereitungen für den Krieg waren erst in ihren Anfängen vorhanden, bestanden vielfach noch gar nicht.

Juni 26. wurde der Lieutenant von Malespina von der Artillerie und die Fähndriche Hering und Wolff vom Regt. Erbprinz bei das Jäger-Corps, der Lieutenant Hanssen aber vom Artillerie-Regiment, Goebel vom 2. Bataillon von Lossberg und die Fähndriche Wetzel und Harter vom Regiment Prinz Carl bei die Leichte Infanterie transferirt;

Juli 27. der Obrist Du Buy vom Regiment Prinz Carl tauscht auf Befehl Smi. mit dem beim Leib-Regiment stehenden Obrist von Hanstein und der Major von Donop vom Regiment von Kospoth mit dem beym Garde-Grenadier-Regiment stehenden Major von Bohlen. Auch ward heute die Ordre wegen der Rationes (Verpflegung) gegeben.

August 3. Es werden die unabkömmlichen Leute des marschirenden Corps mit abkömmlichen der Regimenter in Hessen vertauscht.

August 5. Ordre Hanau den 4. August. Es wird dem Corps bekannt gemacht, dass es als den 16. die nächsten Quartiere von Rheinfels beziehen solle.

August 7. bis auf weitere Ordre sollen wir liegen bleiben in unseren bisherigen Quartieren. Heute brach die preussische Armee von Coblenz nach Trier auf [1].

August 10. wurde durch einen Befehl Sm. denen Soldaten bekannt gemacht, dass der Deserteur nie Pardon zu gewarten habe.

August 11. Die schärfste Subordinations-Ordre ward heute bekannt gemacht.

August 12. Der Obrist von Kreuzburg wurde heute zum Flügeladjutant ins Preusische Hauptquartier beordert, [2] dessen Jäger-Corps unter Ordre des Obrist Lenz gegeben und Major von Motz vom Leib-Regiment beordert, solches zu commandiren. Das leichte Infanterie-Bataillon lieferte sofort seine zwei Amusetten [3]) nach Rheinfels ins Zeughaus;

August 13. Den 16. brechen wir endlich auf, werden auf

---

[1]) A. d. H. Ist irrtümlich. Die pr. Armee brach Ende des Juli auf.

[2]) A. d. H. Entsprechend wurde der preussische Major von Rüchel zu der Person des Landgrafen commandirt, ein sehr befähigter Offizier, der nur nicht immer es verstand, ohne Schroffheit aufzutreten.

[3]) A. d. H. Die 3-Pfünder Regimentsgeschütze.

dem Purpel bei St. Goar gemustert, und unser Regiment hat Nachtquartier Urbair-Niederburg und Damschied, welches im trierschen Amt Oberwesel ist.

August 16. früh um 4 Uhr brach das Leib-Regiment aus seinen verschiedenen Cantonnements Quartieren der Graftschaft Catzenellnbogen auf, Versammelten uns zu Lautert und schwenkten uns en parade auf der St. Goarshausser Haide zur Musterung von Sm. auf, alsdann wurde das Regiment über den Rhein gesetzt, wo wir unseren Marsch ins erste Nachtquartier, der Stab nach Urbair 2 Comp., 3 Comp. nach Damscheid und das 2. Bat. nach Niederburg (im trierschen Amt Oberwesel) fortsetzten.

August 17., setzten wir unseren Marsch über den Hundsrück fort, der Stab 1. Bat. kam nach Ebscheid, Ober Amts Simmern. mit 2 Comp., 2 nach Braunshorn, 1 nach Dudert (Dudenroth) dem Grafen Metternich gehörig, wie auch Laubach, wo das 2. Bat. zu liegen kam, das Hauptquartier war in Simmern. Ein eingeschränkter Fourageetat wurde dem Corps bekannt gemacht.

August 18., 4 Uhr Marsch. Wir passirten Simmern und Kirchberg, dem Markgrafen von Baden zugehörig, das letzte Städtchen, was wir bis Trier passirten. Beide sind unansehnlich, von da gings auf Dillendorf, wo 2 Comp. und nach Dill, welches ehemals eine Residenz der Grafen von Sponheim war (wie auch noch daselbst ein altes Schloss befindlich) jetzt aber beides badensch ist, und wo 3 Comp. 2. Bat., 2 aber nach Gösenroth, dem Grafen Salm-Grumbach gehörig, welches 4 St. von trarbach liegt, und der Stab mit 3. Comp. 1. Bat. nach Laufersweiler, einem trierschen Dorf. Das Hauptquartier war in Buschbegen.

August 19. Rasttag. Wir hatten heute zu schlecht Wetter, als dass ich mich mit der Gegend hätte bekannt machen können.

August 20., 4 Uhr Morgens brachen wir auf. Beim Stumpenthurm (welches wahrscheinlich ein ehemaliger Wachtthurm von der im Thal liegenden Burg Blankenburg

gewesen) versammelte sich unser Regiment und das Gren.-Bat. von Eschwege, allwo unsere Bagage und Artillerie unter Bedeckung eines starken Commandos links ab auf Umbach über die hohe Birke bei Neuhof herunter auf die Landstrasse über die Haide fort bis Thalfang von da in die Quartiere.

Wir marschirten gradaus längs einem thal, auf dessen linker Seite ein ununterbrochener Wald fortläuft, 4 St. Weges lang durch Waldung und Haiden, Berg auf, Berg ab, ohne ein Dorf zu sehen, überhaupt ist diese Gegend bis Büdlich und Thalfang äusserst wüst. Nach Haag kamen 3 Comp. und nach Merscheid, wobei noch ruinen der ehem. Burg Hunstein zu sehen, 2 Comp. 2 Bat. nach Grebenthron kamen 2 und nach Berg 3 Comp. 1. Bat. nebst Stab, das Hauptquartier war zu Thalfang. Diese Gegend ist ganz trierisch, äusserst rauh, lauter Gebirg, die Einwohner arm, roh und zum Ekel hässlich und schmutzig, die Häuser sind meist von Schifferstein gebaut, aber wie Gefangenhäuser.

August 21. hatten wir einen ebenso beschwerlichen Marsch als der gestrige. Doch kam das Regiment in eine etwas freundlichere Gegend, nehmlich der Stab und 2 Comp. 1. Bat. nach Casel und 2 Comp. 2. Bat. und 1 Comp. 1. Bat. nach Waldrach, welche beide Dörfer nebst verschiedenen andern in einem schönen thal, welches voller Weinberge ist und sich 1½ St. lang nach der Mosel zu erst öffnet. Daher man hier etwas besser gebaute Häuser und mehr Wohlstand trifft. Jedoch gewannen wir dadurch nichts, denn die Emigranten, die 6 tage vorher 14 tage lang in dieser Gegend gelegen, hatten alles aufgezehrt. Ueberhaupt mussten wir auf dem ganzen Marsch sehr genügsam sein und für das, was noch zu bekommen war, schwer bezahlen. Das Haupt Quartier war zu Trier in der Abtey St. Maximilian.

August 22. versammelte sich das Regiment zu Ruwer, einem Dörfchen dicht an der Mündung des beschriebenen thals, einige 100 Schritt von der Mosel, setzten hierauf unsern Marsch auf der chaussée die von Coblenz kommt rechts die Mosel habend und links Weinberge, die sich immer

mehr zurückziehen, sodass sich vor trier ein weites Feld öffnet. Eine Stunde vor dieser Stadt liegt jenseits der Mosel die ehemalige Churfürstliche Residenz, Pfalzel genannt, jetzt ein Stift. Hier fängt die Berliner Flur an, wo sich das ganze Corps versammelte, nach ihrem Rang en colonne aufmarschirte und en parade in grösster Ordnung durch die Stadt marschirten. Die Bagage folgte dem Corps. Kurz vor der Stadt liegt links der chaussée die sehr reiche und prächtig gebaute Abtei St. Maximilian mit ihrer Vorstadt und jenseits der Mosel St. Bernhard, am Fusse eines Bergs. Trier ist im Quarrée gebaut, mit schönen hohen Mauern umgeben, liegt ganz eben. Der Eingang geht durch eine Benediktiner-Abtei, welche ganz im gothischen Geschmack erbaut, und ein sehr hohes Alter anzeigt. Links dem thor in der Stadt ist an einem Haus Johannes der täufer en basrelief mit Farben ausgemahlt in colossalischer Grösse abgebildet. Die Stadt hat viel schöne öffentliche Gebäude und viel niedliche Häuser. Aber die Einwohner im Durchschnitt sind äusserst hässlich und schmutzig, besonders das weibliche Geschlecht, und sind die Strassen angefüllt von einer unzählbaren Schar gemästeter Pfaffen allerlei Ordens. Der Marktplatz ist geräumig und die Hauptwacht daselbst ist ein niedlich Gebäude mit einer Arcade.

Vor dem Ausgang des thors ist links auf einem Feld die französische Bäckerei, man passirt noch verschiedene Vorstädte, eine 1/2 Stunde weiter die Abtei St. Maria, 1/2 Stunde weiter rechts über dem Fluss ein Landsitz des jetzigen Statthalters von Trier, welcher ihn angelegt, das Bosquet ist von lauter Italienischen Pappel-Weiden, 1/4 Stunde weiter liegt links der Chaussée die Cartause mit hohen Mauern und prächtigem Frontgebäude, worin ein grosses preussisches Magazin, und davor rechts der Strasse auf einer Wiese ein kleines französisches aufgehäuft ist, welche beide durch trierisches Militär bewacht werden, 1/4 Stunde vor trier schliessen sich die Berge links wieder an das Ufer der Mosel an und laufen immer fort bis zur Cartause bei Merzlich, wo sie sich wieder zu einer

grossen Ebene weiten bis zur Conzerbrücke, wo die Saar in die Mosel fällt, vor (d. h. nach Ueberschreiten) dieser Brücke liessen wir die Chaussée von der Stadt rechts über eine steinerne Brücke im Thal hinauf längs der Mosel liegen und marschirten einen Feldweg, die Mosel rechts und die Saar links liegen lassend. Auf der Brücke ist eine vortreffliche Aussicht abwärts der Mosel, wo man alles oben Beschriebene sieht, ungerechnet die vielen mir unbekannten Dörfer, einige Klöster, rechts über Trier hinaus das Gebirg. Diese vue ist äusserst interessant, etwas weiter hin über der Brücke geht das Gebirg wieder an und wir waren immer im Aufsteigen bis zu unserem Lager bei Tabern und Fellerich, durch welches Dorf wir marschirten und welches unsere linke Flanke appuirt und diese hinwiederum durch den vom Gren.-Bat. von Eschwege gemachten Haken gedeckt wird, die Front der Infanterie ist nach dem Mannebacher Grund, der rechte Flügel stösst an einen Wald, die Cavallerie steht uns im Rücken, 1/4 Stunde weit, ihre rechte Flanke durch uns und die linke durch einen Wald gedeckt. Front nach Fellerich zu, die Jäger stehen zu Wobinen, Husaren zu Unstrut und Koerrich. Leichte Infanterie zu Kummern und Mannebach und patroulliren längs der Front. Auf jedem Flügel steht ein Cavallerieposten, welche uns den Rücken decken und eine Chaine gezogen haben, 3 Commandos der Infanterie, welche längs der Mannebach von taberne bis Fellerich eine chaine gezogen haben, decken unsere Front. Diese unsere Stellung ist auf der Grenze vom Herzogthum Luxemburg oder Spanische Niederlande. Unsere Communication mit Trier ist gedeckt durch ein Commando auf der Conzerbrücke und die Posten chaine durch ein Commando bei Inningen, welches nach Wobinen patroullirt. Die Preussen stehen zu Diedenhofen, ihre Communication ist über die Mosel bei Grebemachern, wo sie eine Pontons-Brücke haben, die durch 800 Emigranten und ein Preussisches Commando nebst pontons-Depot vertheidigt ist. Die französische Emigranten-Armee steht zu Stadt Billich an der Mosel. Grebemachern ist ein niedlich

Städtgen jenseits der Mosel am Fuss eines Berges. Die Mosel ist hier noch immer schiffbar. Auf beiden Seiten der Stadt, hart auf den Ufern, auf kleinen Wiesengründen, stehen rechts die Preussen und links die 800 Emigranten.

Ich hatte gleich den nämlichen tag (22. Juli) die Feldwacht, die äusserst beschwerlich war, da unaufhörliche Regengüsse fielen, wir weder Stroh noch Holz noch Commis Brod hatten, und das Wenige was zum Verkauf ins Lager kam, horrend theuer war.

August 23. Gewitter auf Gewitter mit Stürmen und Regengüssen vergesellschaftet. Unsere Pferde, dieser Lebensart ungewohnt, wurden meist krank, es fehlte uns auch an Fourage, besonders guter. Auch sind die Nächte so kalt, dass wir die tuchenen Hosen haben anziehen müssen.[1]) Oberst von Wurmb ist nach dem Herzog (von Braunschweig) abgeschickt worden, unsere genommene Stellung zu melden.

August 24. nichts merkwürdiges, verschiedene verdächtige Franzosen wurden arretirt und über die Vorposten hinaus gebracht.

August 25. kam der Obrist von Wurmb wieder zurück.

August 26. kam ein preussischer Officier, Major von Rüchel, als Adjutant in unser Hauptquartier und ein preussischer Feldjäger, welche die Nachricht bestätigten, dass L o n g w y, eine Festung auf der Grenze von Lothringen, in Preussischen Händen sei und zwar auf folgende Art: Der Commandant habe erst auf die Aufforderung des Preussischen Generals ge-

---

[1]) A. d. H. Die Truppen waren demnach in weissleinenen Beinkleidern ausmarschirt. Die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung war im Allgemeinen ganz nach preussischem Muster. Erstere bestand bei der Infanterie aus blauen Röcken, welche über der Brust dergestalt zugehakt wurden, dass oberhalb ein Jabot, unterhalb aber die Weste hervorsah. Den Hals umgab eine steife Binde. Die Beinkleider, weiss oder gelb, waren so spärlich zugeschnitten, dass der Bund kaum die Weste, die hohen Kamaschen aber kaum das untere Ende erreichten und daher letztere häufig mit Stecknadeln oder einigen Nadelstichen daran befestigt wurden. Eine äusserst steife gezwungene Haltung war hiervon natürliche Folge. Die Grenadiere trugen Mützen von Bärenfellen, die Musketiere aber Hüte von horizontaler Triangelform, deren Hauptbestandtheil jedoch nur stark geleimte Pappe war, und welche mithin bei anhaltendem Regenwetter sehr bald formlos werden, (v. Ditfurth, die Hessen 1793—95. B. 1. S. 38.)

antwortet, dass er sich bis aufs Aeusserte vertheidigen würde, als ihm aber der Preusse versichern lässt, dass er nicht mehr für einen freien König streite, und es blos an ihm läge, der Welt zu zeigen, dass er nicht für Demagogen, sondern für einen König zu fechten wünsche. Auch das Bemühen der Einwohner zur Uebergabe und ein wenig gezeigter Ernst bewogen den Commandanten, die Festung zu übergeben. Auch dass la Fayette zu Namur sich in Oesterreichischen Händen befände. Er sei nehmlich durch 4 Meuchelmörder, von Jacobinern angestellt, verfolgt worden. Er habe daher mit noch einigen andern Generalen den Entschluss zur Flucht gefasst, und das zwar nach Amerika, weswegen er auch ziemlich mit geld versehen gewesen sei. Der Mörder habe er sich bemächtigt, solche henken lassen, sei darauf geflüchtet, aber so von den Oestreichischen Vorposten scharf befragt worden, dass er sich habe müssen zu erkennen geben und so sei er nach Namur transportirt worden.

August 27. Wir haben soeben Ordre zum Aufbruch auf Morgen. Unsere Fourier-Schützen sind schon weg nach der Pontonsbrücke bei Grebemachern. Ein Commando nach der Conzerbrücke uns morgen Brod und Fourage nachzubringen und ein anderes nach unserem Kriegs-Commissariat. Es heisst unser Marsch wäre auf Luxemburg und besetze die Köhler'sche Colonne, welche über Remich käme, unser morgen zu verlassendes Lager.

August 28. brachen wir um 4 Uhr auf, marschirten über die von den Preussen geschlagene Pontonsbrücke über die Mosel durch Grebemachern längs der Chaussée fort bis zu unserm Lager bei Anweiler, wo diesen tag ein Corps berittener Jäger von den Aristocraten Conngiac benannt, Rasttag hatten, überhaupt trafen wir in allen Dörfern, die wir heut passirten, cantonnirende Franzosen, unser Lager ist ein Paradelager und nach Convenienz lässt sich nichts davon sagen. Wir haben Front dahin, wo wir herkommen, also nach Anweiler und der Landstrasse die von Trier über Grebemachern nach Luxemburg geht, unsere Cavallerie steht

auf dem rechten Flügel im Rücken vor einem Bache uns die linke Flanke bindend.

August 29. Generalmarsch um 5 Uhr, wir marschirten durch die Vorstädte von Luxemburg, welche befestigt, man geht bergan, links sind Festungswerke, rechts ein tiefes thal, welches im Vorgrund zwei Felsen und einen Weinberg hat, wozwischen hinein sich dies thal, worinnen ein kleiner Fluss fliesst, sich in zwei theile theilt, der mittelste Felsen ist kahl, der linker Hand hat am Fuss eine Arcade und davor eine Caserne und einige Mühlen. Mitten im thal ist eine Bergzunge, worauf ein Holzmagazin ist und die mit dem Berg durch eine Zugbrücke verbunden ist; übrigens ist diese Zunge mit lauter terrassen garnirt, vor sich hat man den sehr hohen Berg, worauf links die eigentliche Vestungswerke und rechts längs hinauf Werke, zu denen man durch die erste Vorstadt auf einer sehr steil gehenden chaussée durch eine zweite Vorstadt in's offene Feld kommt, besser rechts um liegt die Stadt, dieses Alles macht eine vortreffliche vue. Dennoch wird die Vestung commandirt.[1]) Durch diesen Marsch machten wir einen grossen Umweg, wir mussten die Stadt ganz umgehen. Nichts frappirte mich mehr, als die vielen Klippen, das natürlich und künstlich befestigte thal und dann der Anblick des Fürsten von Anhalt-Zerbst, der zu Pferd neben uns herritt. Er ist ein alter Herr, ausserordentlich verwachsen, trägt ein kurzes dicht am Leibe passendes Collet, nie habe ich einen ridiculer aussehenden Menschen gesehen. Wir kamen 2 Stunden weiter ins Lager bei Dippach auf einem schönen offenen Feld, welches bis nach Longwy geht, das man oben auf dem Berg wie ein kleines Wäldchen liegen sieht, wir hatten schräge Front nach Luxemburg, die Cavallerie im Rücken

August 30. marschirten wir auf der Chaussée längs diesem Feld bis auf die Oestreichisch-niederländische Grenze wo der Weg sich rechts schlägt und das Thal links geht

---

[1]) A. d. H. „Commandirt" bedeutet „durch eine in Schussweite gelegene Anhöhe überhöht".

und immer bergan geht; im thal ist ein schönes Landgut und auf der Chaussée ein Dorf. Das Erste auf Französischen Boden nunmehro erblickten wir auf dem Stadtthurm von Longwy, eine nicht Preussische noch Kaiserliche, sondern eine weisse Flagge, also ist es blos eroberung für den König von Frankreich.[1])

Longwy wurde nur von des Abends bis andern Morgens 10 Uhr bombardirt und einige Leuchtkugeln hinein geworfen, ersteres that wenig oder gar keinen Schaden, letzteres zernichtete 3 Häuser, welches die Bürger so in schrecken setzte, dass (ongeachtet 2400 Mann Besatzung darinnen lagen nebst 72 Kanons und Munition und Ammunition in hinlänglichem Vorrath war) sie dennoch den Commandanten (der sich nachher aus Scham ertrank) zwangen die Vestung (welche ein regulaires 6eck ist, fertige und unvollendete Aussenwerke hat und nirgends commandirt wird) zu übergeben; gegen Nordost ist der Berg steil, wie auch gegen Ost-Süd-Ost an dessen Fuss zwei schöne Klöster und längst fort eine unterstadt liegt, gegenüber auch der kayserliche train und bäckerei, vor dem nördlichen thor ist der Preusische train etablirt, unser Lager ist der Stadt westwärts auf dem lehnen Abhang des Berges der Vestung. In der Stadt ist nichts Merkwürdiges, ausser dass das Gewölbe der Hauptkirche, die ansehnlich gross ist, durch keine Pfeiler unterstützt ist, auch der thurm Stump, übrigens kein schönes aber ansehnliches gebaut, hat auch inwendig nichts prächtiges noch bemerkenswertes. Die Stadt ist ganz regulair mit einem grossen Marktplatz worauf ein triebwerk ist das das Wasser von dem Fuss des Berges herauf führt, die Häuser haben meistens nur ein Stockwerk und sind alle von Stein gebaut bis auf ein Quartier auf der Nordostseite, das Rathhaus und die beiden thore mit etagen darauf, welche da die Stadt und Vestung ganz regulair sind grad von Nordwest bei Nord nach Südost bei Süd passen, sind hübsche Gebäude, wie auch das

---

[1]) A. d. H. Longwy war durch je ein kaiserliches und ein preussisches Bataillon im Namen des Königs von Frankreich besetzt worden.

Zeug-Haus und die vielen Kasernen. Da es eine Landstadt und klein ist, so ist es hier nicht lebhaft, zumal jetzo die wohlhabendsten Einwohner nach Metz geflüchtet sind, auch sind sie jetzo gewaltig scheu, sie fürchten sich jetzo noch für plünderung und sind im Herzen hartnäckige Democraten. Es liegt hier Kaiserliche und Preusische Besatzung nebst dem Commissar der Alliirten wie auch die fliegenden Lazarethe. Unser linker Flügel stützt sich an einem unvollendeten Hornwerk, unser rechter läuft gegen das Dorf Rommain, die Cavallerie macht das 2. treffen aus. Die Preusische Haupt-Armee steht vor Verdun eine Vestung an der Maas deren Besatzung so wir hören können tapfer heraus feuert. Die Kaiserliche Hauptarmee hat Montmedy berennt und ein Preuss. Corps Thionville.

August 31. besah ich die Stadt wo ich obige bemerkungen machte und machte Bekanntschaft mit einer Mad. Bernhard und ihren 2 Schwestern, alle 3 artige hübsche Frauenzimmer in deren Gesellschaft ich mich sehr gut amusirte. Die Avantgarde nehmlich leichte Infanterie Husaren und Jäger rückten auch heute auf dem Wege nach Verdun vor um die Strasse zu sichern, die Husaren eine Stunde vor dieser Stadt, eine Comp. leichter Infanterie nach Chatillon l'Abbaye. 1 Comp. Jäger nach Longuion ein Städtgen an dem kleinen Fluss Ostin, das übrige Commando hin und wieder.

September 1. rückte 1 Schwadron Dragoner die Gren.-Bat. Prinz von Philippsthal und von Eschwege der Avantgarde zur Unterstützung nach, das von Eschwege kam nach Marville ein Städtgen am Fluss Ostin.

September 4. heute erfuhren wir, dass Verdun übergegangen sei wir erhielten daher Ordre zum vorrücken welches auch am

September 5. erfolgte und wir unser Lager vor Longuion nahmen rechter Hand längs der Chaussée.

September 6. ging der Marsch durch dieses Städtgen, rückten immer auf der Chaussée fort passirten die prächtig gebaute und reiche Abtei Chatillon, deren geistliche

Einwohner aber gegenwärtig durch den Pöbel verjagt und ihre Gebäude nebst furnitur geplündert und bis auf die Mauern demolirt war, welchen überrest ehemaliger Pfaffenpracht ein reicher Partikulier nebst Ländereien an sich gekauft hat. Doch in dieser Nacht (d. h. der letzten) wurde dieses Denkmal der Pöbel-Wuth entweder durch Muthwillen eines daselbst stehenden leichten Infanterie-Commandos oder durch Unvorsichtigkeit seiner neuen Besitzer in einen vollkommenen Schutthaufen durch Feuer verwandelt. Vor dieser Abtei hat man rechts hinauf in einem thal die Aussicht $^{3}/_{4}$ St. Weges weit nach Marville, das thal ist mit lauter Pappelweiden bepflanzt. Unser Lager war $^{1}/_{2}$ St. weiter auf einem Berg hinter dem Dorfe Pillon. Der rechte Flügel schräg gegen Bilon, der linke bog sich rückwärts über die Landstrasse weg, front nach Stenay, auf diesem Flügel standen die Leib-Dragoner, den rechten unterstützten die Carabiniers. Diese Stellung war die communication der Oestreicher vor Montmedy und der Preussen vor Verdun und Thionville und die Zufuhr von Longwy aus zu decken. Schon den 4. September waren die Preussen bei Thionville durch 30,000 Oestreicher verstärkt worden, dennoch erfolgte keine übergabe so wenig von dieser Stadt als von Montmedy. Es wurde also sach beiden schwerer train transportirt, auch die Preussen zu Verdun haben ein gleiches gethan um Metz zu belagern. Daher geht die Zufuhr von allem nöthigen täglich.

September 8. Nachts um 1 Uhr schickte uns der Herzog durch einen Feldjäger Ordre zum Aufbruch welcher auch um 6 Uhr Morgens erfolgte. erst unsere leichten trouppen die noch hinterwärts standen an uns zogen und so immer längst einer schönen chaussée fortrückten, unsere Position ist noch 2 Stunden von Verdun wo wir nur $1^{1}/_{2}$ St. weit die Preuss. Haupt-Armee die sich westwärts von dieser Stadt eine Stunde weit über 2 Gipfel front dahin zieht.

September 9. stattete Sm. einen Besuch bei S. M. dem König von Preussen der sich in die Vorstadt von Verdun einquartirt, ab.

Die Einwohner des platten Landes vom Gouvernement von Champagne sind äusserst arm, tragen meist Holzschuhe und sind weniger versehen mit den luxurieusesten Lebensmitteln als bei uns und leider sogar Mangel an Salz, welches mit Salpeter dennoch vermischt ist weil es Monopol ist. Noch ärmer sind sie aber seit der revolution und jetzo durch die Marodirungen der verschiedenen durchmarschirenden Armeen, das Land ist sehr reitzend hat grosse ergiebige Felder der Landmann muss aber zuviel Ungelder bezahlen. Ihre Provinzial-Sprache ist sehr unverständlich. Man hat mannichfaltig schöne Aussichten aber doch nicht so wie bei uns wo alte ruinen die Landschaft majestätisch machen. Auch ist nicht weit von hier ein Corps Kaiserlicher unter dem General Clairfait.

September 10. Heut haben wir Ordre erhalten morgen zu marschiren, wahrscheinlich stossen wir zu der bei Verdun stehenden Preuss. Haupt-Armee und ich glaube, dass wir dem Ms. Du Mouriez der 5 Stunden von Verdun bei Clermont mit 60,000 Mann steht, ein Treffen liefern sollen. Gut ist es, wenn mal was entscheidendes unternommen wird denn der Winter rückt heran mit den möglichst schlechten Vorboten des Herbstes, auch können wir es hier nicht aushalten, alles ist aufgezehrt. Die Preussen marschiren auch.

September 11. und 12., der Herzog hat die Franzosen bei Clermont umgehen wollen (auf ihrem linken Flügel) zu diesem Ende rückte der General Clairfait der uns zu Verdun auf der rechten Flanke stand vor und der Herzog der alle Anstalten zur Belagerung von Metz machte, betrog sie durch dieses manoeuvre. Zeitig genug merkten sie diese Maske und ohngeachtet sie bis an Hals verschanzt standen, so sind sie doch über Hals über Kopf gelaufen, liessen aber ein Corps zurück, diese haben aber ein gleiches gethan so schnell, dass die Preuss. leichten trouppen Kanons und Gefangene erbeuteten. Magazins haben sie auch nicht denn sie liessen sich aus den Dörfern liefern.[1]) Stark genug waren sie,

[1]) A. d. H. Dieses Verfahren war von den Franzosen eben damals zuerst angewendet worden und gewährte ihren Truppen einige Zeit Unter-

warum sind sie gelaufen? vielleicht konnte ihnen der rückzug nach Isle de France abgeschnitten werden und ihre neue Stellung bei Chalons wohin sie retirirt zeigt, dass sie solche decken wollen. Ich fürchte aber, dass sie auch hier nicht stand halten werden. Zwar hat der Herzog hierdurch seinen Endzweck verfehlt, dennoch aber den Feind weiter von Metz entfernt, er kann sich also auf die linke Hand wenden. Das Geschütz haben wir schon heute aus dem Preuss. Lager vor Verdun dahin begegnet, welches einen Umweg nehmen muss. Und so ist die Absicht masquirt, dass dieses Geschüz nebst dem train bei Longwy befehl hat nach Luxemburg abzugehn. Ich irrte mich in meinem gestrigen Blatt dass ich glaubte wir würden nur bis zur Preuss. Armee marschiren und uns auf den l. Flügel setzen. Wir sind aber vorgerückt um wenn sich noch ein Corps bei Clermont befinden sollte solches zu observiren, die l. Flanke der Alliirten zu decken und dann auch die Strasse nach Verdun offen zu halten. Wir stehen daher nach der Strasse von Paris bei Fromerville und Sivry la Perche haben einen Berg besetzt, der l. Flügel macht einen Haken und steht vor einem Wald links der Chaussée, rechts zieht sich der r. Flügel hinter das erwähnte Dorf. Der Wald hat ein tiefes thal, welches die Dragoner vertheidigen, diesen zur Seite stehen noch 2 Comd. Preuss. Cavallerie, der Busch ist durch unsere leichte trouppen zu Fuss besetzt, die beiden gren.-Bat. stehen vor unserer Front jenseits eines Waldes wo auch die Husaren Posto gefasst. Wir stehen überhaupt folgender massen:

Die französischen Prinzen, Gen. Clairfait, ganz rechts daran Prinz von Hohenloh der Preusse, der Herzog, hierauf wieder Franzosen, alsdann Prinz von Hohenloh (der Fürst von Hohenlohe-Kirchberg) der von Thionville heraufmarschirt und noch diesen Platz nehmen soll, alsdann wir, Kalkreuth und Köhler machen auch separate Corps auf unserer rechten Flanke aus und dann die Emigranten die sich vor Thionville

---

halt, bis die Ortschaften ausgesaugt waren. Die Verbündeten hielten an dem hergebrachten Systeme der Magazinsverpflegung fest und litten schon von Beginn des Feldzuges an aus mehrfachen Ursachen oft bitterste Noth.

hinziehen. Ob noch Feind vor uns ist werden wir gewahr werden. Sm. ist diesen morgen mit der hessischen leichten Infanterie und dem Regiment Garde zu Recognoscirung desselben vorgerückt. Dass sie einen (Feind) angetroffen ist wahrscheinlich denn es hat heftig canonirt, vermuthlich ist es Pr. Hohenlohe.

Verdun ist kein schöner Ort, sehr unansehnliche Häuser, schlechtes Pflaster und einen kleinen Marktplatz hat er, auch als Festung bedeutet sie nur in so fern man die vielen Werke und Kasematirung in Anschlag bringt, die Stadt hingegen ist rings herum com dirt. Sie liegt am linken Ufer der Maas, wo dieser Fluss einen grossen Bogen macht, an der rechten Seite ist die Chaussée, die Landschaft ist rauh. Der Commandant hat sich nach der Uebergabe erschossen, Mr. Beaurepaire.

Ob diese Provinz so hoch liegt, oder ob es andere Ursachen hat, den berühmten gemässigten Himmelsstrich von Frankreich kann ich nicht wahr finden. Wir haben ausserordentlich schlechtes und kaltes Wetter, sodass es diese Nacht, den 11.—12., Eis gefroren.

September den 11. als gestern, ist eine Preussische Batterie von 2—6-Pfündern und 4 Mortieren und 2 Haubitzen zu uns gestossen. Die Canonade ist gewesen zu Varenne und Menehould, durch den General Kalkreuth. Sm. ist vom Recognosciren zurückgekommen, hat aber keinen Feind angetroffen. Wir rücken morgen vor bis Sillery la Biche auf der Strasse von Clermont. Die Kaiserlichen haben sich den Democraten durch plündern so verhasst gemacht, dass sie sagen, ihre thore wollten sie gern den Preussen und Hessen öffnen, gegen die Kaiserlichen und Aristocraten aber würden sie das äusserste' wagen, denn, sagen sie, wir gingen menschlich mit ihnen um, jene aber wie Barbaren und letztere seien ihre eigentlichen Feinde.

teufelsvolk sind die Bewohner hiesiger Gegend, allenthalben treffen wir in den Häusern Gewehr und Patronen,

deren Kugeln verkalkt sind, von der Verfeinerung derselben, wovon man soviel bei uns spricht, ist auch nicht viel zu sagen, sie sind plump und uncivilisirt, wie unsere Bauern, auch so dumm, denn ihre Effekten verstecken sie in das Getreide und Wälder, indem sie glauben, wenn man nichts in den Häusern fände, so ginge man ab, darin betrügen sie sich aber. Doch werden sie unendlich von unserer Armee geschont, nur Lebensmittel müssen sie liefern.[1])

Ob Güte des Herzens oder Politik obwaltet in folgender Handlung des Königs, alle Kriegsgefangenen werden ins Land erlassen.[2])

September 13. hatten wir so stürmisches Wetter, dass wir schlechterdings nicht eher als 12 Uhr Mittags aufbrechen konnten, um uns vor Vraincourt an der Ferret eine kleine Stunde vor Clermont zu lagern. Diesen Ort haben die Franzosen verlassen und sich 20—30,000 Mann stark ins Gebirg gezogen (welches rechts und links Waldung und der Pass nach Champagne ist) und allda bis an die Nasen verschanzt. Clermont ist selbst zwar ein offener Ort dennoch aber gegen blosse Infanterie vermöge seiner Lage durch Besetzung verschiedener nahe liegender Höhen sehr gut zu vertheidigen, deswegen wundert es uns sehr, dass ohne Schwertschlag die Franzosen solchen verlassen haben. Unsere leichten trouppen hatten also nichts zu thun als solche nur zu besetzen.

Anzugreifen ist dieser Posten schlechterdings nicht, denn rechts und links sind precipisse und lauter Wald, mitten durch geht die Chaussée immer durch ein Dorf les Isles genannt (welches die Franzosen stark befestigt) steil hinan.[3]) Längst dieser Chaussée oben auf dem Berg haben sie sich

---

[1]) A. d. H. Hieraus geht hervor, dass man das Verfahren der Franzosen nachahmte, freilich nur aus Not, da die Verpflegungsanstalten fast ganz versagten.

[2]) A. d. H. Durch diese Handlungsweise, welche wohl die Sympathie der Franzosen erwerben sollte, wurde nur deren Heeren Verstärkung zugeführt, da die Entlassenen sofort dahin liefen; die verbündete Truppenmacht nahm aber in wachsendem Masse ab, war überhaupt von Hause aus unzulänglich gewesen.

[3]) A. d. H. Es wird hier der nach dem Dorfe les Islettes benannte Pass beschrieben.

gelagert uns die rechte bindent[1]) woselbst sie aber eine Batterie haben wie auch eine vor sich in dem Wald. Die Chaussée ist noch mit Verhauen barrikadirt: auch mit Gräben weit rechts und links durchschnitten, sonderbar ist dass wir uns hier nicht gleich eingenistet, zumal der Herzog als er Verdun belagerte und die Franzosen sich zurückgossen, ein Doktor Ponstin demselben eine vollkommene Beschreibung dieser Gegend und die Besetzung derselben als äusserste Nothwendigkeit einleuchtend machte. Der Herzog nahm aber den Rath zu leicht und die Franzosen kamen mit 12,000 Mann und verschanzten sich. Ueberhaupt rücken wir vor wie Freicorps, laufen ins Land hinein, verheeren und plündern alles rechts und links, welches wir thun müssen da wir keine Magazine im Rücken haben, lassen rechts und links uns Festungen im Rücken und Longwy und Verdun, welches unsere Communication mit Luxemburg sichern soll schwach besetzt und unsere Gefangenen lassen wir wieder laufen um unsere Feinde zu verstärken. Sollten wir dereinst vom Feind gedrängt werden, so müssen wir verhungern und werden obendrein von den Bauern wegen unserer Räubereien todtgeschlagen, wie denn ein Kais. Husar schon das Schicksal gehabt und ein französischer Bauer einen hessischen Garde du corps Stoff in die Hand gehauen hat.

September 14. nahm der Prinz von Hohenloh[2]) seine Stellung ein uns zur rechten jenseits dem Dorfe Anverviller,[3]) wir erfuhren heute, dass der Gen. Clairfait den Posten von St. Croix erobert aber um ein Kleines vom Feinde der sich wieder ralliirt vertrieben worden wäre, seien aber glücklich repoussirt worden. Die Franzosen haben viel Leute unter andern den Prinz von Ligne auf dem Wahlplatze liegen lassen. Hierauf haben sie sich nach St. Menehould gezogen woselbst auch ein Theil des Corps das sich von

---

[1]) A. d. H. Bindend bedeutet hier „den rechten Flügel am Vorgehen hindernd.“

[2]) A. d. H. Der kaiserliche General Fürst von Hohenlohe-Kirchberg ist hier gemeint.

[3]) A. d. H. Dies Dorf ist Aubréville a. d. Couzance, welche rechts in die Aire mündet.

Clermont retirirt gesetzt. Die Franzosen welche gegenwärtig die Defileen von Clermont oder la côte de Biesmes unter dem Mr. Dillon (Bruder desjenigen der von den Kaiserlichen 2 St. von Longwy beim Dorfe . . . geschlagen und nach dieser Niederlage von der Nationalgarde lanternisirt wurde)[1]) ist die Avantgarde der Armee bei St. Menehould unter Mr. Dumouriez. Bei Chalons stehen die Parisiens und Kellermann sagt man sei im Anzug.

Es wurde heute die Preuss. Batterie jenseits Clermont ohne beunruhigt zu werden gerade gegen der französischen über auf eine Anhöhe gepflanzt, die Gren.-Bataillone Prinz von Philippsthal und von Eschwege besetzen alle Zugänge nach dem Feinde, leichte Infanterie und Jäger Clermont, die Husaren und Dragoner 100 M. stark Preusischen seits, welche seit dem 12. September zu unseren Husaren gestossen waren besetzten Vraincourt. Dieses Dorf so wie Courcel rechts und Auseville links vor unserer Front liegen auf den Ufern der Aire und haben Brücken welche durch Infanterie-Commandos gedeckt werden. Die Aire läuft immer im thal hinauf längs unserer und der Kaiserlichen Front.[2])

September 15. kam ich nach Vraincourt auf Commando. Diesen tag recognoscirte der Erzherzog Carl, Bruder des Kaisers, der bei dem Corps des Prinz von Hohenlohe ist wie auch der Prinz von Liechtenstein wie auch Sm., die Franzosen von einem hohen Felsen an dessen Fuss Clermont liegt. Die Vorposten charmouzirten etwas. Es kamen 2 Deserteurs. In der Nacht suchten sich die Franzosen auf einer Anhöhe besser vorwärts zu logiren um unsere Batterie besser beschiessen zu können, sie wurden aber durch die Unsrigen vertrieben.

September 16. abermaliger Versuch der Franzosen auch incommodirten deren Vorposten die unsrigen sie zogen sich aber bald wieder zurück mit Verlust von 2 Todten und 3 Gefangenen wir erlitten gar keinen Verlust, wir waren abends vorher einige 1000 Schritte vorgerückt um uns mit den

[1]) A. d. H. Hier ist hinzuzusetzen: besetzt halten.
[2]) A. d. H. Die Aire fliesst hier von Süden nach Norden.

Kaiserlichen zu allignıren. Noch immer keine Nachricht wieweit der Herzog vorgedrungen ist. Die Kaiserlichen sollen bei Stenay stehen. Ich habe keinen Begriff von diesem Operationsplan. Rheims lässt der Herzog rechts liegen und geht grad auf St. Menehould, wie! wenn die Franzosen Longwy und Verdun, welche beiden Städte sehr schwach besetzt sind, mit Sturm oder überrumpelung eroberten so waren wir 50 St. Weges in Feindesland ohne Waffenplatz ohne Vestung ohne Magazins gänzlich abgeschnitten vom Rhein und der Mosel und Maas.

September 17. recognoscirte der Prinz von Hohenloh logirte 2 Kaiserliche Bataillone in den Wald und warf Bomben ins französische Lager. Prinz von Philippsthal wurde durch unser 2. Bataillon abgelöst und nahm seine Stellung auf unserer r. Flanke. Das Gren.-Bat. von Eschwege aber durch ein Commando unseres Corps (d. i. abgelöst) und nahm seine Stellung hinter der Stadt (Clermont) wo es 2 Schanzen rechts und links der Chaussée aufwarf.

September 18. kam ich von der Feldwacht, die Franzosen suchten hin und wieder unsere Vorposten zu beschleichen, sie fanden solche aber immer wachsam. Durch immer währendes Arbeiten in der Nacht gelang es ihnen ihre Verhaue fertig zu bringen.

September 19. wieder nach Vraincourt auf Commando. Die Franzosen drangen mit ihren Vorposten vor, dieses gab Anlass zu einer Canonade von beiden Seiten. Wir haben einen blessirten.

September 20. hörten wir weit vor uns eine heftige Canonade.[1]) Da nun abgeredeter massen der Herzog heute die Stellung der Franzosen bei St. Menehould brechen wollte, wir aber eine attaque auf la Côte de Biesmes machen sollten so rückten wir vor, da aber die Canonade auf einem male aufhörte so glaubten wir der Herzog habe seinen Zweck erreicht und da er auf diese Art den Mr. Dillon im Rücken, wir solchen aber in der Front einschlissen, so

---

[1]) A. d. H. Es war die Kanonade von Valmy.

wäre unser Angriff unnötig, indem Dillon sich entweder durchschlagen oder mit Verlust seines Gepäckes durch den Wald nach Mousson durchzukommen suchen oder sich zu Kriegsgefangenen ergeben müssen, wir wurden auch in dieser Meinung bestärkt als ein Preuss. Feldjäger uns die Stellung des Herzogs vor St. Menehould hinterbrachte, wir blieben daher unthätig und alarmirten sich nur die Vorposten. Als aber in der Ferne die Kanonade sich von neuem hören liess, rückte unser ganzes Corps vor und es erfolgte eine so heftige Kanonade dass sich die Batterien verfeuerten. Attaquiren konnten wir schlechterdings nicht, indem das terrain nur eine sehr kleine front erlaubt, durch den Wald ist schlechterdings nicht durchzukommen, man würde vielleicht doch nichts gewinnen wenngleich eine ganze Armee aufs Spiel gesetzt würde. Eroberte man auch das Dorf so würde man unter den ruinen desselben begraben werden, durch die Bomben des Feindes, wäre auch dieses nicht so wäre der Anlauf einer Attaque unmöglich, der Berg ist zu hoch und die Landstrasse zu sehr durchschnitten, sodass wir keine Kanons zum Soutien hinauf bringen könnten. Wir mussten daher ablassen zumal es anfing Nacht zu werden, auch ein hässliches Wetter einbrach.[1]) Wir nahmen in dieser Nacht eine neue Stellung längs der Chaussée auf dem r. Flügel aber rückwärts gebogen. Wir hatten ongeachtet unsere leichten trouppen, Gren.-Bataillone und Postirungen 1½ Stunden in der heftigsten Kanonade standen, nur 2 Todte und zwar grad hinter Sm. auf den sie wol mochten gezielt haben. Prinz von Philippsthal ward halb vor die Stadt postirt und halb in Clermont einquartirt, von Eschwege nahm seinen alten Posten und die Commandos ihre gewöhnliche Postirung, so auch die Kaiserlichen. Die Kugeln flogen gleich einem Hagelschlag hinter

---

[1]) A. d. H. Dies ist das Urtheil eines jungen Offiziers, der sich danach sehnte, an den Feind zu kommen. Man darf daher annehmen, dass hier wirklich nichts anderes übrig blieb, als das Gefecht abzubrechen. Hätte der Herzog bei Valmy den begonnenen Angriff fortgesetzt, so war der Sieg über das französische Hauptheer unter Dumouriez kaum zu bezweifeln. Dann würde wohl auch das hessische Corps, welches an diesem Tage auf sich selbst angewiesen blieb, weiter vorgedrungen sein.

uns her, als wir wieder abzogen doch ohne schaden. Ein Deserteur der des andern tages kam, hat versichert, dass dem Feind unser Feuer viel schaden gethan. Ueberhaupt sollen des Feindes leichte Truppen eine gewaltige Bosheit auf die unserigen haben denn sie büssten immer ein, dahingegen wir erst 2 todte und 1 blessirten haben, unsere Patrouillen finden im Gehölze immer todte, gestern auch 1 Offizier der noch lebte aber nach einigen Minuten verschied.

Bis den 21. September musste ich auf dem den 20. wieder occupirten Posten stehen bleiben. Ich ritt heute nach Clermont um die residenz des Prinzen von Condé dem dieser theil von Luxemburg[1]) gehört, dessen Einkünfte aber der jetzige an den König von Frankreich gegen eine Anleihe verpfändet. Man sieht hier wie in der umliegenden Gegend die wahren Folgen einer Armee die keine Magazine hat, sondern vom plündern lebt. Die Leute haben kaum Brod, alles wird von den verschiedenen truppen sogar von den Democraten gemisshandelt. Die Mädchen sind aber meist schön und gesellig. Den Abend ein Ausfall wurden aber abgewiesen.

September 22. erfuhren wir, dass der Herzog seinen Zweck nicht erreicht, im Gegentheil tapfer empfangen und zurückgeschlagen worden sei, er habe zwar seine Stellung behauptet, bei der attaque aber viel Menschen verloren.[2]) Also thuen wir auch nur observiren. Ich kam auf Commando nach Courcel. Ein Spion kam uns zu benachrichtigen, dass die Franzosen einen Ausfall in dieser Nacht thun werden, unser Regiment musste daher vorrücken, es erfolgte aber nichts. Da wir in Erfahrung gebracht, dass Gen. Kellermann von Metz abmarschirt und Miene mache, sich entweder dem Herzog entgegenzustellen oder Verdun anzugreifen, so marschirte

September 23. ein Kais. Bataillon und unser Gren.-Bat. von Eschwege ab, Prinz von Philippsthal besetzte unseren

---

[1]) A. d. H. Es ist ein Theil von Lothringen.

[2]) A. d. H. Nach v. Ditfurth „Die Hessen 1792–1795, Marburg 1881", S. 89, betrug der Verlust der Preussen 184 M., derjenige der Franzosen 300 M.

verlassenen Posten von Clermont, die Kaiserl. Armee bei Neuvillier wollte heute unsere den 20. September verlassene Stellung nehmen, das denselben tag angerückte Corps Emigranten aber der Kaiserlichen Stellung, erfolgte aber nicht. Von Commando musste ich sogleich auf Feldwache ziehen. Ueberhaupt haben wir durch die vielen Commando und Kranken so starken Dienst, dass man kaum mal eine Stunde frei hat. Wir arbeiten jetzo verdeckt an einer Batterie die die feindliche demontiren soll.

September 24. nichts Neues. Wir haben äusserst schlecht Wetter. Wir haben auch die Folgen dieses schlechten Sommers schon hart empfunden, über 100 Pferde sind unserem Corps crepirt und jeden tag nimmt dieses zu, die Franzosen müssen dafür büssen sie werden solchen alle weggenommen; auch liegen in allen Dörfern um uns herum, in Trier, Luxemburg, Longwi, Longuion, Verdun, der Himmel weiss wo alle von uns Kranke, ob davon welche ausser einem Auditeur gestorben sind, weis ich nicht.

September 25. immerwährend Sturm und Regen.

Clermont liegt wie schon gesagt am Fuss eines hohen Velsen, zieht sich vorwärts einem lehnen Abhang nach dem Bach Aire hinunter, hier theilt sich jenseits einer Brücke die Chaussée in 2 Theile, eine geht gemächlich links, im thal hinauf, die andere grad aus den Berg hinauf und ist deswegen wenn die Aire austritt (d. h. angelegt) rechts stehen auf lauter Gipfeln kleine Detachements, deren Posten weit vorwärts im Holz sind. Die Kaiserlichen schliessen hier an und stehen 6 Divisionen stark hinter einem Verhau, eine Batterie vor sich auf einer Anhöhe habend. Links der chaussée stehen wieder Hessen in lauter Gärten, deren Häuserchens solche verbrannt, weiter links nachdem sich unser Commando in lauter Detaschements durch den Wald gezogen, der durch die Jäger und leichte Infanterie und Husaren Patroullirt wird, deckt ein Kais. Detachement diese Flanke im Dorf Rarelon[1]) nun kommt wieder Auseville hinter der Aire wohin

[1]) A. d. H. Muss heissen Rarecourt.

September 26. die Hessischen Husaren verlegt worden. In unserem Rücken fliesst auch ein Bach la Cousance, an dem die beiden Dörfer Brabant und Brabancon[1]) deren Brücken auch besetzt sind, durch ersteres geht die Chaussée nach Verdun, in diesem sind auch den 26. die Dragoner in letzteres aber die Carabiniers ein cantonirt worden. Sm. hat sich nach Vraincourt mit dem Garde du Corps Detaschement gelegt auch ist das Preus. Detaschement da geblieben. Wenn man von Clermont aus 1 St. vorwärts kommt so passirt man ein Dorf les Ilettes und den Canal la côte de Bièsmes, hier heisst der ganze Wald Bois d'Argonne, auf dem Berg theilt sich die Landstrasse rechts nach St. Menehould oder gradaus auf Chalons[2]), links aber eine auf St. Mihiel und eine auf à Moussons. Diesen Pass beobachten wie man sagt ein Kais. Corps, der von St. Mihiel ist äusserst unbequem, hier heisst auch der Wald Bois des Rois.

September 27. Wir nicht aber Preussen und Kaiserliche, haben declarirten, wir aber stillschweigenden Waffenstillstand. Der Franzose ist anstatt dass wir glaubten er würde in unserem Rücken eine Diversion machen, warum wir auch Verdun verstärkt, so eingeschlossen, dass Dumouriez Chef der grossen Armee in Unterhandlungen mit dem Herzog getreten ist, nachdem sie folgende Schlappe erlitten, General Prinz von Hohenloh, der die Preuss. Avantgarde commandirt, stösst bei Hans auf die französischen Vorposten. sobald diese Alarm geben, werden sie durch die Armee unterstützt (bei St. Menehould) sodass der Prinz sich zurückziehen muss, jetzt aber kommt die Preuss. Reitende Artillerie gibt der vordringenden französischen Reiterei ein solches Kartetschen Feuer, dass wie man sagt die Franzosen über 2000 M. verloren.[3]) Was draus wird weis Gott. Die Franzosen stehen

---

[1]) A. d. H. Brabancon findet sich nicht auf der Karte, es scheint Parvis gemeint zu sein.

[2]) A. d. H. Die Strasse nach St. Menehould ist zugleich die nach Chalons.

[3]) A. d. H. Da am 24. September der Waffenstillstand abgeschlossen wurde, musste die Begegnung bei Hans zwischen dem 20. und 24. stattgefunden haben. Das Gerücht hat hier den Verlust der Franzosen ungeheuerlich übertrieben.

in Unterhandlung. Der König verlangt dass sie Paris zu erobern helfen sollten, sie wollen sich aber nur zur entwaffnung verstehen. Dass sie Mangel leiden oder Missvergnügte haben zeigt dass täglich Deserteurs kommen, sogar den 23. 1. Ob-(erst?) mit 30 M. und dass sie in der Flucht sind, zeigt folgendes: ich ritt mit Hansen heute den 27. bis auf die Brücke von les Ilettes 200: sobald uns das Piquet hinter dem Dorfe wahrnahm, rückte solches ins Gewehr der H(auptmann?) verlangte die Besatzung einer Anhöhe welche ihn incommodirte; die Franzosen räumten sie alsobald.[1] Man sagt der Minister Lucchesini unterhandle mit dem Feinde. G e b e G o t t, d a s s w i r s o b a l d n i c h t n a c h H e s s e n z u r ü c k g e h e n und dass ich halbweges nur gesund bleibe, ich will ja gern alles Ungemach des Soldaten leiden.

September 28. immer noch stillschweigender Waffenstillstand; denn bekannt ist er nicht gemacht worden. Heute hat unser Preussischer Adjutant Major von Rüchel durch eine Flagge Drouse[2]) um den freien Durchgang des französischen Lagers an Ilettes nach dem P(osten?) zu St. Menehould gebeten. Was die Antwort ist weiss ich nicht, vielleicht haben sie solche gar als Kriegsgefangene behalten wie sie es schon einer vom Herzog gemacht. Was mögen wol die Schüsse der Kaiserlichen zu bedeuten haben? So eben kommt ein Deserteur welcher aussagt, der Feind führe gegen uns was auf die Nacht im Schilde, ferner er sei gegen uns sehr erbittert mittlerweile sie zu St. Menehould mit den Preussen in Freundschaft lebten, ferner dass Dillon den nach Paris gegangenen Dumouriez der zu St. Menehould comdt abgelöst, auch etliche trouppen mit sich habe marschiren lassen. Auch dass der Feind bei unserer neulichen attaque 5 Offiziere und einige 40 M. verloren habe an Todten und Blessirten.[3])

---

[1]) A. d. H. Es i[illegible] [illegible]nzugeben, was die Zahl 200 bedeuten solle, der ganze Vorfall [illegible] [illegible]nklar.

[2]) A. d. H. Wo[illegible] [illegible] gebräuchliche Benennung für Parlamentär.

[3]) A. d. H. Bezi[illegible] [illegible]en Angriff am 20. September.

Sonderbar ist es wir glauben wir seien im Vortheil und die Nachricht verbreitet sich, der Herzog sei auf dem Rückzug

Oktober 1. Da haben wirs, wir haben uns unter die Kanonen von Verdun retirirt. Folgendermassen. Als sich die Neuigkeit bestärkte, der Herzog sei auf dem Rückmarsch, weil er keine Fourage und Lebensmittel mehr habe, er auch eine so abgemattete Armee habe dass er den Angriff auf den Feind nicht wagen und dieser nicht aus seinem vortheil heraus zu manoeuvriren sei, so blieb uns nichts übrig als ein gleiches zu thun wenn wir nicht risquiren wollten dass die ganze Armee des Dumouriez auf uns fallen und uns von Verdun abschneiden solle. Diesen nun zu decken (d. h. den Abmarsch) mussten wir dem Feinde glaubend machen als wollten wir etwas auf seinem l.[1]) Flügel unternehmen, zu dem Ende marschirten 1200 Kaiserliche auf Fleury (da sich 2000 Democraten befinden sollen) um solche aufzuheben, der Obrist von Du Buy aber ging über Rarecourt mit unserem 2 Bataillon 10 M. Grenadieren 100 M. Cavallerie 200 Wurmser- und 20 Hessischen Husaren, Sa. mit 700 M. über Rarecourt um dem Kais. General die r. Flanke zu decken und von diesem fernere Befehle zu erwarten. Diese waren aber zurückgetrieben worden dergestalt dass er dem Obristen keine Nachricht von sich geben konnte, sodass dieser um ein Kleines mit seinem ganzen Detachement wäre gefangen genommen worden, indem er sich nichts weniger vermutete als auf einmal durch einen überlegenen Feind angegriffen zu werden. Durch seine geschickten manoeuvres aber und die bravour der Wurmser Husaren entging er dieser gefahrvollen Lage und würde er nicht den geringsten Verlust (ohngeachtet der heftigen Canonade und der Verfolgung des Feindes bis Rarecourt) erlitten haben, hätte nicht unser Cavall. Cdo. ein feindliches das oberhalb eines Dorfes (wo Lieutenant von Lindau mit 30 M. eine Brücke besetzt hielt um den r. Flügel des Obristen zu decken) durch einen Bach, die Aire, gegangen, zurückgesprengt (durchs Wasser mochten sie nicht wieder)

[1]) A. d. H. Irrtümlich, da es gegen den r. Fl. gerichtet war.

also mussten sie die Brücke forciren, daher wurden 16 M.[1]) von ihnen todgehauen und blessirt, den Rest nebst dem Lieutenant führten sie gefangen hinweg. Der Obrist kam glücklich zurück als wir schon unser Lager abgebrochen hatten. Um 2 Uhr des Nachts war unser Abmarsch und postirten wir uns ganz ohne im mindesten beunruhigt zu werden auf den Anhöhen des Dorfes Regret auf dem l. Ufer der Maas dicht vor der Cittadelle von Verdun, sogar hatten sich unsere Vorposten jenseits Clermont zurückgezogen ohne dass der Feind es gewahr wurde.

Unsere Stellung war auf einem hohen runden Berg den wir couronnirten, ringsherum auf dem gegenseitigen Rand des thals erheben sich wieder Berge, die mit dichtem gehölz besetzt waren, nur gegen die Chaussée nach Clermont zu war es offen; dahin (wo die Preussen gestanden hatten) postirte Prinz Hohenloh (abgebrochen)

Oktober 2. rückte Dillon mit der avantgarde heran,

Oktober 3. Dumouriez in unser altes Lager bei Brabant, Besuch des Herzogs in unserem lager. Einrückung des Gren. Bataillons Prinz von Philippsthal von v nach v und von Eschwege von z nach v.[2])

Oktober 4. kam ich auf Cdo. nach p, gegen 10 Uhr Morgens zogen sich gegen 200 Jäger in den gegenüberliegenden Wald, brachen mit 2 Amusetten und einigen trupps Hussaren heraus und forcirten mich nebst einem Cdo von 24 Wurmser Hussaren mich nach o zurückzuziehen. Wie auch die Wurmser Hussaren von l nach h

Oktober 5. beständiges Charmuciren bis den 6. Am 5. morgens kam Lieutenant von Buttlar vom 1 Bataillon des Regiments von Hanstein als Courier, welcher Sm. die übergabe der Stadt Mainz an den französischen General Custine und die missliche Lage der Grafschaft Hanau meldete.

[1]) A. d. H. Hier muss man sich hinter 16 M. die Worte „der Unserigen“ hinzudenken.

[2]) A. d. H. Diese Angaben sind in sich sowie verglichen mit denen in der Terrainskizze nicht in Übereinstimmung zu bringen, nur der Verfasser konnte wissen, was er hier meinte.

Oktober 7. Auswechselung der Gefangenen auf unserm l. Flügel. Abermaliger Besuch des Herzogs und des Prinzen von Hohenloh in unserem Lager, dessen Lage solche recognoscirten. Darauf entstandener Waffenstillstand, angefangene Unterhandlungen, aber wahrscheinlich nur um Zeit zu gewinnen, uns aus unserer misslichen Lage zu reissen. Zu gleicher Zeit dieses Alles auf unserem l. Flügel vorging, attaquirten die Franzosen unsern Posten bei m und zwar sehr lebhaft, so dass wir solchen durch ein Commando von 200 M. unterstützen mussten.[1]) Auch Kellermann rückte gegen unsere Hussaren und Kaiserl. Vorposten an, jedoch kam es zu nichts als dass von beiden Seiten kanonirt wurde. Ob wir den Waffenstillstand verlangt oder ob er von den Franzosen angeboten, ist uns ein Rätsel geblieben, ich glaube aber 1teres, denn gegen 5 Uhr Morgens hatten die französischen Jäger versucht unser Commando in n zu überrumpeln und als sie diese wachsam fanden so suchten sie die in n stehenden 2 Batteriestücke von q aus zu demontiren, welche Batterie sie in der Nacht fertig gebracht hatten, unsere Batterie aber in n zog sich zurück und die in s brachte die feindliche zum Schweigen. Hierauf kam der Herzog welcher sogleich den Major von Heister ins französische Lager schickte, worauf denn nach vielem Hin- und Herschicken ein Waffenstillstand auf 24 Stunden zustande kam, während alle übrigen Vorposten bis gegen 1 Uhr so zu sagen handgemein waren.

Sm war diesen morgen schleunigst nach Hessen abgereist um seine dortigen Angelegenheiten zu besorgen. Unsere Lage war in Ansehung der Lebensmittel und Fourage besonders sehr misslich zumal die feindliche avantgarde welche unter dem General Beaurepaire sich gegen unsere l. Flanke zog schon den 2. unsere Fourageurs in y zurückgeschmissen hatte, jedoch den 3. ging solche (d. i. die Fouragirung) glücklich von statten. Da wir aber den 4. ganz zurückgedrängt wurden, so war alles Fouragiren in der Nähe und besonders in dieser Gegend unmöglich. Deswegen schickten

[1]) A. d. H. Der linke Flügel stützte sich an die Maas.

wir uns den 6. an den Feind anzugreifen ongeachtet wir unseren vortheilhaften Posten hätten verlassen müssen und den viel stärkeren Feind in einem vortheilhafteren hätten angreifen müssen, jedoch der Herzog sah die Folgen ein, die eine verlorene Schlacht hätte haben können, deswegen vermittelte er einen Waffenstillstand.

Oktober 8. kam unser Bataillon nach v auf Commando, wo wir das daselbst stehende Gren. Bataillon von Eschwege ablösten, welches nach z rückte. Um 12 Uhr kam eine Flage Drusse mit einem Briefe an den General Kalkreuth (der mit seiner Avantgarde den 6. angekommen war und theils hinter der Maas campirte und cantonirte auch uns von dieser Zeit an mit Commando verstärkt und unsere Fouragirung den 7., 3 Stunden hinter Verdun gedeckt hatte.) Diesen nahm ich zur Besorgung ab. Wir glaubten nun, die Feindseligkeiten würden wieder ihren anfang nehmen, welches uns sehr besorgt machte, da unsere Lage gewiss misslich war, denn unsere Leute hatten seit dem 4. ohne Zelte fast im Morast gelegen, hatten wenig und schlechtes Brod gehabt, fast nichts anderes zu essen, beständig alarmirt gewesen, sehr starken Dienst und fast 30 Kranke per Comp. Hierzu kam die schlechte Bespannung unserer Kanons, denn kaum waren 3 Pferde für das Stück und diese durch die wenige Fourage und beständiges Anschirren so abgemattet, dass sie nichts in dem schweren Erdboden ziehen konnten, alsdann so waren durch das beständige stürmische Wetter unsere Gewehre in dem schlechtesten Zustand von der Welt. Den Kaiserlichen und Preussen ging es nicht besser.

Sie begraben in Verdun täglich 30—40, welches jedoch bei uns nicht der Fall war, indem die unsrigen bessere Verpflegung genossen. Alle Häuser daselbst lagen voller Kranke, jedoch von dieser Furcht wurden wir wieder befreit. Der General Kalkreuth kam selbst um mit dem französischen General eine Conferenz zu halten. Nie hatte ich mir vermuthet, dass ein Franzose gegen seinen Feind die Höflichkeit so weit treiben würde. Die ganze Handlung machte ein vollkommenes interessantes Schauspiel. Von beiden

Seiten waren unzählige Zuschauer. Nachdem beide Generale eine Zeitlang zu Pferd zwischen den Vorposten in y gesprochen hatten, stiegen sie ab: Nunmehr breitete der Franzose seinen umhabenden weissen Mantel auf das morastige Feld, woranf beide sich setzten und wahrscheinlich diktirte der Franzose unserm General Punkte, welche die Basis zu einem accomodement geben sollten, ob dieses würklich war, oder ob solche einen andern Inhalt hatten, sind wir nicht gewahr worden. Wie denn uns vieles räthselhaft geblieben. Z. E. als der Herzog von Hans [1]) sich zurückzog, marschirte er am lichten tage ab ohne arrière garde, ohne Seitenpatrouille und wurde vom Feinde schlechterdings nicht beunruhigt. Ein Manifest liessen die Franzosen an die Preussen ergehen, worin sie selbigen Freundschaft anboten und sie ersuchten, sie nicht in ihrer Fehde mit dem Kaiser zu stören, so dachten sie auch gegen uns, denn schon den 2. schickte Dillon den in seine Gefangenschaft gerathenen Lieutenant von Lindau ohne alle Bedingung durch einen seiner Adjutanten in unser Lager zurück mit einem Attest seines Wohlverhaltens und einem Anmahnungsschreiben an Sm. sich zurückzuziehen mit der gewissen versicherung, dass uns auf unserem Marsch nichts in den Weg gelegt werden sollte. Auf unserer Seite mussten wir daher glauben, dass sie nichts mit uns wollten zu thun haben, und auch mussten wir glauben, dass etwas am Gerüchte seie das sich verbreitete, dass, da der Kaiser nicht die im Traktat von Pillnitz stipulirte 150000 M. zur Bekriegung von Frankreich geschickt, beide Höfe so überspannt waren, dass es sogar zu einer allianz mit Frankreich und dessen Anerkennung als Republik kommen würde, wozu sich solche seit dem 7. durch förmliche Absetzung ihres Königs erklärt hatte.

Wir wurden diesesmal nichts gewahr als dass der Waffenstillstand verlängert sei und dass der König sich bei Grandbras postirt.

Doch die Benutzung desselben (d. h. Waffenstillstands) lies uns bald merken, wohinaus es ging, unsere schwere

[1]) A. d. H. 1/2 Ml. nordwestlich von Valmy.

bagage war schon seit dem 4. hinter Verdun auf einer Anhöhe aufgefahrenworden.

Oktober 9. aber ging die leichte fort, es wurden noch Pferde für die Kanons herbeigetrieben, die Kaiserlichen defilirten Regiment vor Regiment durch Verdun. Und wir bekamen den 9. Abends um 8 Uhr Befehl, uns um 11 Uhr Nachts so still als möglich wegzuschleichen. Dieser Aufbruch geschah auch, ohne dass uns der Feind nachgesetzt hätte, sogar lies er das zurückgelassene Deckungs Commando von 30 M. des andern Morgens ruhig abziehen, hingegen erwischten sie vom Füsilier Bataillon . . eine Patrouille von 15 M., welche sie als Gefangene mit hinweg führten.[1])

Wir nahmen unsere Stellung hinter Verdun bei Belrupt, die Franzosen den nämlichen Tag als den 10. die unsrige. Hier glaubten wir nun zur Deckung der Bagage einige tage stehen zu müssen. Auch kam der Herzog unsere Stellung zu besichtigen, als solcher aber Nachricht bekam, dass der Feind von Thionville her Miene machte, den Pass von Longuion zu besetzen, welches ein bös Defilee ist und wodurch uns der Rückzug wäre abgeschnitten worden, so brechen die Kaiserlichen schleunigst auf, wie auch wir Abends 8 Uhr, als deren arriergarde. Unser Marsch ging auf der grossen chaussée nach Longwi, 2 Stunden vor unserm Lager hatten wir rendezvouz in einem Wald bis beinahe tages Anbruch, wo wir alsdann unsern Marsch bis jenseits Estain (welches die Kaiserlichen beim Durchmarsch auch rein ausplünderten) fortsetzten, wo wir als am 11. gegen 5 Uhr Abends rasteten. Um diese Zeit hatten sich die Kaiserlichen, nehmlich Prinz Hohenloh's Armee wieder in Marsch gesetzt, wir thaten alsdann ein gleiches und um ihre r. Flanke zu decken postirten wir uns die Nacht durch in einen Wald in der Gegend von Simon.[2])

[1]) A. d. H. Diese Patrouille wird von einem kaiserlichen Regimente gewesen sein, da sonst Verfasser wohl dessen Namen angegeben haben würde.

[2]) A. d. H. Muss heissen Senon.

Oktober 12. 4 Uhr Morgens verfolgten wir unsern Marsch, passirten aber diesen Tag das Kaiserliche Lager bei .... machten rendezvous und marschirten noch bis Martin Fontane, wo wir uns auf die links abgehende Chaussée nach Montmedy den

Oktober 13. die Nacht durch in einen Wald postirten. Dieser forcirte Marsch,[1]) die Kaiserlichen zu devanciren, denn Kellermann hatte die Maas mit einem starken Corps passirt und als wir den

Oktober 14. nach Longion aufbrachen um die Anhöhen dieses Passes zu besetzen, wo jedoch der General Kalkreuth mit der Preuss. avantgarde schon postirt stand, so griff der Feind die arrieregarde der Kaiserlichen sehr lebhaft an, jedoch konnte der Feind nichts an ihr haben, denn nie habe ich mit mehr contenance und Geschicklichkeit manoevriren gesehen als die Kaiserlichen thaten, ungeachtet sie bis an die Nacht stand halten mussten, indem der Pass von Longion durch das ganz unverzeihliche Betragen unseres Prinzen von Philipsthal versperrt worden war.

Dieses war folgendermassen: als wir das engagement der Kaiserlichen mit den Feind hörten, postirten wir unsere arriere garde rechts und links auf Pässe.[2]) Hier liess der Prinz sèine Gewehre ausschiessen um frisch laden zu können, in Longion fiel fast die ganze Bagage unserer Armee, welche den steilen Berg nur langsam hinanfahren konnte, als solche das so nahe geknatter hörten mussten sie glauben, der Feind dränge uns schon, selbst General Kalkreuth glaubte es, welcher daher ausrückte und alle Anhöhen besetzen liess. Die Fuhrleute hingegen drängten sich, einer überfuhr den andern, viele spannten aus und gingen davon, viele Karrens lagen nunmehr im Koth und wurden geplündert, ein gräsliches Schauspiel war es, Longion wurde bei der allgemeinen Verwirrung rein ausgeplündert, ein Preusse stach deswegen einen Kaiserlichen über Haufen, Häuser geriethen in Brand, man

---

[1]) A. d. H. Hier ist einzufügen: geschah.

[2]) A. H. d. „Auf Pässe" bedeutete damals eine durch das Reglement vorgeschriebene Form der Aufstellung.

denke sich nun das erbärmliche Geheul der Einwohner und das Kreischen unserer Knechte und Weiber hinzu und man wird sich eine vollkommene Vorstellung von diesem unseligen tag machen können. Pferde, die für Mattigkeit auf dem steilen Weg lagen, wurden überfahren, an 200 Pferde büssten wir auf diese Art ein, ohne die viele Bagage, welches Schicksal auch einige unserer Offiziere betroffen. Mit Mühe erkletterten wir die Weinberge Felsen und tausend von Steinen, um die Anhöhen zu erreichen, denn durch den Ort war nicht durchzukommen. Wäre es ein anderer als ein Prinz gewesen, diese Unvorsichtigkeit würde ihm theuer sein zu stehen gekommen.[1])

Gegen 6 Uhr Abends erreichten wir erst unsere Postirungen und hatten nur eine Stunde Weges gehabt. Wir waren auch so ermüdet, dass wir wie tod in tiefen Schlaf versanken, weswegen unsere Piquets doppelt aufpassen mussten, um unsere Brüder zu bewachen, welches mir denn auch die Reihe traf. Hier standen wir den

Oktober 15. welchen tag die Bagage nach Longwi ihren Weg fortsetzte. General Kalkreuth rückte in ein anderes Lager, Prinz Hohenloh der Preusse nahm seine Stellung und der Herzog kam heute mit der Armee nach Chatillon l'Abbaye. Clairfait zog sich nach Brabant, wohin ihn der Feind verfolgte. Nachdem die ganze Bagage durch war, setzten wir uns den

Oktober 16. Mittags nach Longwy in Marsch, welche Stadt wir passiren mussten, um nach Thionville zu, jenseits der Chiers uns bei Mexy[2]) zu postiren, wodurch wir den fortdauernden Rückzug der Kaiserlichen deckten. Kellermann folgte der Armee auf dem Fusse nach und observirte uns auf allen Seiten, jedoch legte er uns im geringsten nichts in den Weg. Der Herzog war uns immer nachgerückt und stand er in dem Lager das wir den 30. August besetzten, seine arrieregarde machte die Garnison von Verdun unter

[1]) A. d. H. Der Prinz von Hessen-Philippsthal fand wenige Monate später bei der Erstürmung von Frankfurt am 2. December den Tod.
[2]) A. d. H. Mexy liegt 5 Kilometer südlich von Longwy.

dem General Courbiere, welcher diese Vestung den 12. geräumt hatte und ohne beunruhigt zu werden seinen weg fortsetzte. General Courbiere hinterlies zu Verdun aus Mangel an Wagen 900 Kranke, davon die transportabelsten der Feind uns aber nach Longwi brachte, auch musste er viel von der Bäckerei und anderes im Stich lassen. Das Kaiserliche Corps was noch die Garnison von Metz und Thionville beobachtet hatte, aber hatte auf seinem Rückzug nach Luxemburg eine heftige Canonade abzuhalten. Es ist unglaublich was uns dieser Rückzug an Menschen, Pferden und Wagen kostete. Besonders an Menschen verloren die Preussen wie überhaupt in der ganzen Campagne durch ihre unmenschliche Nachlässigkeit. An Pferden aber wir so gut als sie aus Mangel an Fourage und durch die sehr schlechten Wege. Jedes Cavallerieregiment der Preussen musste 150 Pferde zum Vorspann geben, wir in gleichem Verhältniss und doch hatten die Preussen 2—12-Pfünder und so viele (d. h. 2) Munitionswagens wie wir desgleichen müssen stehen lassen. Die Kaiserlichen hatten weniger eingebüsst, ihre Anstalten waren besser gewesen und ihre Magazine immer angefüllt, so dass sie zu Verdun unsere Pferde vom Hungertode retten konnten. Hier zu Longwi wurde nun das Corps der Emigranten förmlich verabschiedet.[1]) Zu Verdun waren auch schon welche troupps auseinander gegangen. Sie waren auch vollkommen uns zur Last und unnütz gewesen. Man traf sie nun auf allen Strassen an und viele sahen wir in der Folge als Kaiserliche Recrouten wieder zu deren Armeen zurücktransportiren, die meisten nahmen aber den Weg nach Brüssel. Unsere Bagage war immer fortgefahren, so dass wir noch immer im Biwac lagen, welches

---

[1]) A. d. H. Die „Hessische Zeitung" zu Kassel veröffentlichte unter dem 11. Juli 1792 eine Notiz, dass „nach einer genauen Berechnung die wehrhaften Emigranten 36,764 Mann zählen sollten." Da würde eine mächtige Verstärkung des Heeres der Verbündeten gewesen sein, wenn diese Masse gut disciplinirt und als ein Ganzes gleichmässig eingetheilt und wie die Heereskörper verwendet worden wäre. Aber so war es nichts mit ihnen. Das Urtheil des Verfassers des Tagebuches ist so ziemlich das allgemeine gewesen.

bei den jetzt anfangenden kalten Nächten höchst beschwerlich war.

Oktober 20. brachen wir auf, repassirten die Chiers in der Unterstadt von Longwi und biwakirten die Nacht bei Dippach unserem alten Standort vom 29. August.

Oktober 21. passirten wir Luxemburg, wo wir die Preussische schwere Artillerie nebst Pontonstrain antrafen diesseits der Stadt, jenseits derselben aber hatte sich General Wallis mit den aus Lothringen marschirten Kaiserlichen postirt, auch diese Nacht mussten wir aber, Gott sei noch dafür gepriesen, ohne Bagage und Provision im Wald bei Senningen als die letzte zubringen.[1]) Denn da wir jetzo

[1]) A. d. H. Die Befriedigung, welche der Verfasser, der so kampfesfroh zu Felde gezogen war, hier darüber ausspricht, dass das letzte Biwak überstanden war, ist zu begreifen. Das 1. Feldlager bei Tabern-Fellerich, das am 22. August bezogen wurde, charakterisirte er damit, dass es „weder Stroh, Holz noch Brod" daselbst gegeben habe. Schon hier begannen Gewitter, Stürme, Regengüsse; diese überwogen in den folgenden Monaten. Die Verpflegung war für Menschen wie für Thiere meistens gänzlich ungenügend, öfters gleich Null, daher die Truppen genötigt, um nicht zu verhungern, durch Selbsthilfe das Leben zu fristen. In der Stellung vor Clermont auf dem Höhenzuge zwischen der Aire und der Cousançe, vom 13. September bis zum 1. Oktober, brannten die Truppen darauf, den Feind anzugreifen, welchem sie sich weit überlegen fühlten. Ihre Kriegstüchtigkeit war durch die Strapazen und Entbehrungen noch nicht versehrt. Aber des Herzogs von Braunschweig unwürdige Führung musste das Vertrauen in ihn erschüttern, wie unser Tagebuch es auch andeutet. Als das von dem Feldherrn sozusagen an der Leine gehaltene Corps endlich in der Nacht des 1. Oktobers den Rückzug antreten musste, war der Feldzug verspielt, keine Hoffnung mehr auf einen Erfolg von Bedeutung geblieben. Das Corps stand hierauf 8 Tage vor Verdun; die Lage wurde hier schlimm, Regen, kühles Wetter, Mangel der Verpflegung, die dürftige Bekleidung (Mäntel gab es nicht) und der höchst anstrengende Dienst erzeugten bei den hessischen Regimentern, wie bei der ganzen alliirten Armee, Krankheiten, vorzugsweise die Ruhr. Am 8. Oktober schreibt Stamford: „Unsere Leute liegen seit dem 4. fast im Morast. ohne Zelte" . . . . Dann folgte eine Reihe anstrengender Märsche, begonnen am 9. Oktober, wo das Corps sich „Nachts 11 Uhr so still als möglich wegschleichen" sollte, gewiss nicht in gehobener Stimmung! am 10. wurde Abends 8 Uhr der Marsch von einigen Stunden angetreten, gerastet, mit Tagesanbruch bis jenseits Estain marschirt, hier bis zum Nachmittage des 11. 5 Uhr geruht. Dann ging es weiter bis Senon, welches in der Nacht erreicht wurde. Um 4 Uhr früh des 12. zog das Corps weiter, am Lager der Kaiserlichen vorbei, deren Rückzug es bisher als Nachhut gedeckt hatte und erreichte am 13. Martin Fontane. Diesem Gewaltmarsche folgte der Tag von Longuion, 14.—15. Oktober, von wo den 16. in die Stellung bei Mexy gerückt wurde. Hier sind nach v. Ditfurth, „die Hessen im Feldzuge von 1792",

als ein ganz unabhängiges Corps marschiren und unsern Weg grad nach Hause zu nehmen, auch von unsern Alliirten unterdessen nichts sahen, so kann ich bis jetzt nicht mit Gewissheit bestimmen, wann Longwi evacuirt wurde.

Oktober 22. marschirten wir in unser 1. Nachtquartier und kam unser Bataillon nach Lellig, wo wir den 23. Rasttag hatten, der uns sehr gut bekam.

Auf diese Art blieben wir auf dem l. Ufer der Mosel und passirten wir diesen Fluss nicht wie den 28. August bei Grebemachern, welchen Pass gegenwärtig 2—3000 Kaiserliche daselbst campirend und cantonnirend deckten. Hauptquartier zu Trier.

Oktober 24. passirten wir in unser Nachtquartier ein Dorf an der Mosel, Igel genannt, eine St. vor Trier, welches merkwürdig durch eine schon seit 1500 Jahren dastehende unversehrte Gedächtniss-Säule von Caligula ist. Er steht auf einem Postament, woran merkwürdige Vorfälle aus seiner Geschichte en bas relief ausgehauen sind, in colossalischer Grösse.

Ich wurde zu dem Stab 2. Bataillons nach Hezerodt detaschirt. Hauptquartier Salmerod.

Oktober 25. kam unser ganzes 1. Bataillon nach Hontheim, das 2. nach Unterscheidsweiler, wir hatten den 23. unsere ganze Artillerie auf der Mosel eingeschifft, da wir aber erfuhren, dass sich streifende Parteien auf dem Hundsrück aufhielten, auch der Feind Miene machte, von Mainz aus Coblenz zu besetzen, so mussten wir das Geschütz wieder an uns ziehen und damit wir vielleicht die Franzosen devanciren konnten, verloren wir den Rasttag und marschirten

am 17. die Zelte wieder herbeigeschafft worden. Da in unserem Tagebuche der Umstand nicht erwähnt wird, auch die Marschtage des 20. und 21. auf luxemburgischen Boden als Biwaks ausdrücklich angegeben werden, so erscheint es zweifelhaft, ob wirklich für alle Regimenter Zelte am 17. anlangten. Dann würden die Truppen 18 Tage hintereinander ohne ein Obdach bei erbärmlicher Verpflegung die Anstrengungen ertragen haben. Eine solche Leistung kann nur bei höchster Kriegstüchtigkeit und innerem Werthe der Krieger gelingen; die hessischen Regimenter hatten danach verhältnissmässig den geringsten Abgang. Ehre ihrem Andenken!

wir wieder en colonne mit dem unterschied, dass nunmehro die Hussaren die avantgarde nebst den Gren.-Bataillonen, die Cavallerie [1]) aber die Arrièregarde, welche zu Wittlich, einem Städtgen Rasttag machte, das Hauptquartier war zu Sülzerath.

Oktober 26. war das Hauptquartier zu Düngenheim, unser Regiment kam nach Alflen, Greimersburg und Masburg. In dieser Nacht mussten die Hussaren noch Coblenz erreichen, auch Prinz von Philippsthal wurde dahin auf Wagens gefahren.

Oktober 27. kam das ganze Regiment nach Pollich, das Hauptquartier aber ging nach Coblenz, wo wir wie auch der übrige theil des Corps den 27. eintrafen.[2]) Daselbst blieben die 3 Infanterie-Regimenter liegen, auf der Festung Ehrenbreitenstein lagen 2000 trierische Soldaten, auch die Grenadier-Bataillone wurden in Coblenz einquartirt, die Carabiniers aber zu Mullen und Bovenheim, Leibdragoner zu Rübenach, Hussaren zu Nauendorf, 1 Comp. Jäger ins Thal nebst dem Preuss. Cavallerie-Commando, Lazareth und Bäckerei. 1 Jäger-Comp. nach Weiss, leichte Infanterie nach Leye, Schwere Bagage nach Metternich.

Oktober 30. kam ein Commando von 288 M. auf die Karthause, welche daselbst 2 Redouten besetzen mussten. Die leichte Infanterie hatte von Leye aus auf der Strasse nach Waldesch ein Commando in dem dasigen Verhack. Viele der aus der Stadt geflüchteten kamen wieder. Uebel und verdächtiges Gesinde wurden in verwahrung gebracht. Ich ritt heute über Schönborns Lust nach Neuwied und besah die dortigen Fabriquen.

Oktober 31. besah ich die Karthause und umliegende Gegend.

November 1. ging ich auf die Vestung, welche nicht in dem besten Stand ist, auch ins Schloss des Churfürsten, welches sehr demeublirt war auch in verschiedene Kirchen,

---

[1]) A. d. H. Die Husaren wurden damals nicht zur Cavallerie gerechnet, sie galten als eine besondere Waffe.

[2]) A. d. H. Es muss hier der 28. gesetzt werden.

doch alles dieses findet man zu vortrefflich beschrieben in .... als dass ich entweder nachschreiben oder wiederholen sollte, soviel will ich aber bemerken, dass bei der übrigen noblen Simplicität die Kanzel-, Orgel- und Churfürstenbank-Vergoldung sehr schicklich wegfallen konnte und dass der Engel der im Plafond (hinter dem Hochaltar) aus den Wolken steigt, sehr schlecht en bas relief verbunden ist, er hat kein ebenmass, die Wolken kein Lichtes und die Sonnenstrahlen sehen aus wie Bretter.

November 2. kamen die 1000 M. Kaiserliche, welche sich bei der Uebergabe von Mainz aus dieser Stadt gezogen hatten und die über Cöln kamen.

November 3. marschirte die Avantgarde als die 2 Gren.-Bataillone, Hussaren, das Jägercorps und leichte Infanteriecorps mit ihrem Geschütz unter der Ordre des Obrist Schreibers über den Rhein, die Hussaren kamen nach Heilgenrod, Jägercorps nach Holler, das Corps leichter Infanterie nach Horresen, Gren.-Bat. Prinz v. Philippsthal nach Montabauer, das von Eschwege nach Elgendorff und Eschelbach.

Auch die Carabiniers wurden über den Rhein gesetzt um zu Rothenhahn und Immendorf zu kantoniren.

November 4. brach das Corps auf und setzte links abmarschirt über den Rhein. Leibdragoner und die 1. leichte Infanterie Comp. machten die Arrieregarde, unser Regiment kam nach Gross- und Klein Kolbach und Girot, das Haupt-Quartier nach Montabaur. Die Avantgarde cantonirte folgendermassen: Regiment Hussaren zu Ofheim, Jägercorps zu Diekirchen, leichte Infanterie zu Dietz, Prinz von Pilippsthal zu Elz, von Eschwege zu Limburg. Dieses war alhier zur Deckung der Lahnbrücke und hat daher Rasttag wie auch die leichte Infanterie-Comp. bis das Corps den 5. passirt sei. Alsdann sollen diese den 6. mit zur Arrieregarde stossen.

November 5. kam das Regiment nach Doeren, Nassau, Steten (1 Bataillon), Runckel, Hofens, Schadeck, Westerburg (2 Bataillon), Hauptquartier zu Elz.

Das kleine Scharmützel, welches unsere Avantgarde (welche sich zu Weilburg einquartieren wollte) mit den Franzosen daselbst hatte, veränderte unsere route, die auf Weilburg ging. Es veranlasste nicht allein dieses sondern wir büsten auch unsern Rasttag auf den 6. ein und bekamen folgende Ordre:

„Jeder Quartierstand versieht sich mit dem nöthigen vorspann (denn seitdem wir keinen mehr erpressen konnten — denn unsere waren meist tod und die andern wollten nicht mehr ziehen — mussten uns die Bauern das Gepäck, welches schon im Luxemburgischen anfing, fortschaffen). Die ganze Bagage geht so geschwind jenseits Ober Haddamar an der Elz nach Langendernbach, jedes Regiment gibt ein Detachement zur Bedeckung von 1 Offizier und 15 Mann. sobald solche im erwähnten Ort zusammen ist, geht solche über Renneroth und Roth auf Herborn wo sie bis auf weitere Ordre bleibt. Sämmtliche Regimenter ziehen sich morgen bei ihren Stabsquartieren der 1. Bataillone zusammen. Der Obrist Schreiber setzt sich nach Abgang seiner Bagage mit der Avantgarde nach Ober-Dieffenbach sogleich in Marsch, daselbst trifft das Regiment Hussaren um 8 Uhr ein. sobald allhier die Avantgarde anlangt, setzen diese truppen wie auch die Carabiniers ihren Marsch nach Langendörnbach fort, sobald dies geschieht muss ein Carabinier Stoff das Leibregiment zu Dören wie auch das Hauptquartier benachrichtigen. Ersteres setzt sich sogleich auf Ober Hadamar in Marsch wo das Rendezvous des übrigen Corps ist." Wir kommen nach Dorchheim, Heuchelheim und Hungemeilen in Quartier. Hauptquartier zu Langendörnbach.

Heute hatte sich die Preussische Armee welche uns zu Coblenz den 4. remplacirte, in Marsch gesetzt.

November 7. kamen wir in den Westerwald nach Mademühlen und Hohenrod ins Quartier, in dieser Gegend ist es sehr schlecht und sehr rauh, daselbst hatten wir den 8. Rasttag, Haupt Quartier zu Herborn.

November 9. zog sich das ganze Corps nach der gewöhnlichen ordre de bataille jenseits Herborn, einem Dillenburgischen Städtgen an der Dill, zusammen und setzten so unseren Marsch in das Hessische fort, wir kamen nach Rothehaussen, Schirm, Sehlbach,

Am 10. rückten wir folgendermassen in die Quartiere: Hussaren nach Fronhausen, Sichartshausen, Bellnhausen.

Jäger nach Hassenhausen, Ilschhausen, Winnen.

Leichte Infanterie nach Nordeck, Wermetshausen, Erfurtshausen.

Garde du corps: Lohra, Damm.

Prinz von Philippsthal: Oberwalgern, Holzhausen, Steinbach.[1])

Garde-Grenadier: Roedgen, Niederwalgern, Wenckbach.

Garde: Wolfshausen, Hachborn, Leidenhofen, Ebsdorf (Haupt Quartier), Rosberg.

Artillerietrain: Dreihausen.

Leibregiment: Heskem, Bortshausen, Wittelsburg, Beltershausen, Ronhausen, Mölln.

Gren. Bataillon von Eschwege: Schweinsberg.

Carabiniers: Rossdorf, Mardorf, Holzhausen.

Leib-Dragoner: Kirchhain, Gross- und Klein-Seelheim.

Die Lahnbrücke wurde mit einem Commando besetzt.

Ende des 1. Theils.

Soweit Hans Ephraim von Stamford Es ist zu beklagen dass die unzweifelhaft von ihm fortgesetzte kurze Darstellung der Kriegsbegebenheiten, an welchen er Antheil nahm, nicht mehr vorhanden ist. Sein Regiment half am 2. December 1792 Frankfurt zu erstürmen, kämpfte dann vor Mainz und am Rheine, bis es am 17. October 1793 in der 3. Division der in englischen Sold gestellten hessischen Truppen nach den Niederlanden marschirte.

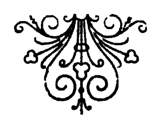
Im Februar 1794 verliess H. E. v. St. den hessischen Dienst und trat in der Folge in den holländischen; wann

---

[1]) Anmkg: soll wol Stadebach heissen.

dies geschehen sei, ist nicht anzugeben, doch scheint er erst nach dem Einbruche der Franzosen in die Niederlande zu Ende des J. 1794 in den Dienst der zur batavischen Republik erklärten Lande getreten zu sein. Als Commandeur des 1ten Jägerbataillons fiel er am 19. September 1799, 32jährig, in der Schlacht bei Alkmaar gegen die auf der Halbinsel Nord-Holland gelandeten Engländer und Russen.

Ende.







III.

Zur Geschichte des Gerichts Viermünden und seiner Geschlechter.

II. Das Geschlecht von Hohenfels.

Von

August Heldmann,
Pfarrer zu Michelbach.

A. Regesten über das Geschlecht von Hohenfels.

1. 1174. Lodewicus de Honsvels ist Zeuge: Kaiser Friedrich I. bestätigt die Belehnung des Grafen Engelbert von Berg mit dem Schloss Windeck durch Graf Heinr. Raspo d. J. von Thüringen. Ausserdem sind Graf Werner von Wittgenstein und Conrad von Marburg Zeugen. — *Lacomblet*, U.-B. 1, 448.

2. 1199, Aug. 1. Adelheid, Wittwe Eberhards von Merlau, ihr Sohn und Wernherus Hosechin verzichten zu Merlau auf Güter in dasiger Gegend und den Kirchsatz zu Felda, in welche sich gen. Eberhard mit Gewalt gesetzt hatte. *Würdtwein*, Dioc. Mogunt. 3, 354.

3. 1215, Juni 25. Henricus und seine Brüder Simon und Arnoldus de Hoenfels bezeugen die Bestätigungsurkunde des Erzb. Theoderich von Trier über Schenkungen von Gütern zu Kirberg, Hirzberg, Breisig etc. seiten Eberhards von Aremberg an den Abt zu Heisterbach zur

Gründung des Klosters Marienstadt. *Eltester und Görz*, U.-B. III, 33.

4. c. 1225. Arnoldus de Hohenfels und die Söhne seines Bruders tragen vom Stift Wetter 9 Hufen zu Lehen. Undatierte Orig.-Perg.-Urk. des Mbg. A. Stift Wetter.

5. 1227, Jan. 7. Die Mainzischen Richter erkennen den Zehnten in beiden Amena den Erben Gumberts, Ritters, von Hohinvels und dem Folbert, seinem Brudersohne, ab und dem S. Stephansstifte zu Mainz zu. D. vii. id. Jan. *Kindlinger*, Samml. 131, S. 146. Vergl. Reg. 17 [1]).

6. 1233. Volpert Hosecken ist Zeuge: Reinhard von Feudingen und sein Oheim, der Mönch und Subprior Einolf zu Kl. Haina übergeben den Zehnten zu Mohnhausen dem Kl. Haina durch einen zu Lasphe zwischen dem Kirchhofsthor und Kirchtum aufgerichteten Vertrag. *Hess. Zeitschr.* 3, 62.

7. 1237. Conrad und Gumpert, Brüder, von Honvels sind neben Joh. von Helfenberg in einer zu Schartenberg ausgestellten Urkunde des Abts Hermann von Hasungen Zeugen, in welcher Widekind und Otto, Brüder, von Keseberg auf Güter zu Gunsten des Kl. Gokirchen verzichten. *Wilmans*, Westf. U.-B. 4, 262.

8. 1239. Johann und Werner, Brüder von Helfenberg (Gasterfeld) geben nebst ihrem Oheim Eberhard und dessen Bruder Arnold Wolf von Gudenberg, sowie Conr. von Elben und Gumbert von Hohenfels Güter zu Bodenhausen und Geppenhagen der Kirche zu Schützeberg bei Wolfhagen. *Hess. Zeitschr.* 6, 111. *Landau*, R.-B. 3, 13.

9. 1249, Juli 29. Conradus, Gumpertus, Eckehardus, Brüder, de Honvels, Volpertus Hosekinus, Sifryd Slimph machen der Landgräfin Sophie ihr Schloss Hohenfels lehnbar, entsagen allen ihren Ansprüchen an der Comitie Dautphe

---

[1]) 1226. Gunzelinus, abbas S. Albani, interfuit compositioni factae inter Reinherum, decanum, S. Stephani ex una, et Gumpertum militem de Bidencap et Wolpertum ex altera parte, super jure patronatus, curia et quatuor mansis in Amenouwe et bonis in Steinroshusen, super decimis in Amenouwe. *Joannes*, Rer. Mogunt II, p. 759.

und unterwerfen sich im Falle eines Friedensbruches einer Strafe von 500 Mk., welche zwei Monate nach erfolgtem Friedensbruch auf Hohenfels zahlbar und der auch jeder Einzelne für den Fall der Friedensstörung unterworfen sein soll. Siegler: Graf Berthold I. von Ziegenhain, die Grafen von Solms, Volpert Hosekin, Guntram Schenk zu Schweinsberg und Joh. von Dernbach. Das ziegenhainische Siegel ist abgefallen, das Hosekinsche beschädigt. Mbg. A. *Wenck*, U.-B. II, 171. *Schmidt*, Hess. Gesch. 1, S. 247. *Hess. Zeitschr.* N. F. 10, 273.

10. 1252. Gumpertus de Hohenvels ist Zeuge: Conrad von Elben beurkundet den Verkauf von 3 Hufen Landes zu Lutmarsen durch Herman von Blumenstein an das Kl. Hasungen. *Wenck*, U.-B. III, 125.

11. 1253. Bertold, Graf von Felsberg, übergibt der Kirche Breitenau Güter zu Malsfeld etc., darunter 7 Hufen und den halben Berg zu Harle, welche Gumpert von Hohenfels und seine Brüder von ihm zu Lehen tragen. Ohne Tag. Copie, welche vom Landg. Heinrich II. 3. Mai 1344 beglaubigt ist. Mbg. A.

12. 1254, Okt. 7. Gumpert von Hohenvels ist Bürge: Albrecht d. J. (Stammvater des braunschweigischen Hauses) erhält das Land an der Leine. *Ledderhose*, Kl Schriften, 4,276. Orig. Guelf. 4, praef. 9. *Estor*, diss. de ditione hass. ad Vierram 27.

13. 1263, Sept. 10. Volpertus Hosichen und Gumpertus de Hoenfels sind unter den 20 Rittern, welche sich für die Landgräfin Sophie verbürgen, als sie von Mainz das Landgericht in Hessen zu Lehen erhält[1]). D. in campo apud Langsdorf et actum a d. 1263, quarto idus Sept. *Gudenus*, Cod. dipl. I, 702.

14. 1264, Nov. 30. Eckehardus de Hohinvels ist Zeuge: Dammo von Gladenbach verkauft dem deutschen Hause zu

[1]) Die Städte und Burgen Grünberg und Frankenberg wurden an Hessen abgetreten, Mellnau soll dem Erzstift allein, die Einkünfte der Vogtei Wettor sammt dem Burgholz beiden gemeinsam sein.

Marburg Leibeigene zu Kirchhain. *Wyss*, hess. U.-B. I, 702.

15. 1265, Nov. 8. Gumpert von Hohenfels, Volpert Hosekin und Henr. Hucke sind Siegler, Conrad, Pfarrer zu Biedenkopf, Eckhard, Pfarrer zu Buchenau und seine Brüder Conrad und Eckhard von Hohenfels, Craft und Peter, Gebrüder von Buchenau, Gerlach von Breidenbach und Conrad von Michelbach, Canonicus zu Wetter, sind Zeugen: Gerlach, Vogt von Keseberg verzichtet (11. Sept. 1265) auf die Civilgerichtsbarkeit zu Löhlbach und Aulisburg, doch vorbehaltlich der peinlichen Gerichtsbarkeit, zu Gunsten des Kl. Haina und bestätigt diese Urkunde auf einem Tage zu Schloss Hohenfels, in dessen Capelle die Sache gründlich erwogen ist und sich ergeben hat, dass das Kloster seit seiner Gründung von der umliegenden Comitie befreit gewesen. D. in die Proti et Hiacynthi und dominica ante festam Martini. *Wenck*, U.-B. 2,200.

16. 1266, Apr. 12. Eberhardus, miles in Hoenvils, ist Zeuge: die Brüder Gerlach, Ritter, Arnold und Adelung von Breidenbach übergeben dem Kl. Haina 2 Aecker. D. pridie idus Apr. Mbg. A. Kl. Haina.

17. 1270, März 26. Conrad, Gumpert und Eckehard, Brüder, und die Söhne weiland Volperts Hosekin von Hoenvels erhalten vom S. Stephansstifte zu Mainz den Hof zu Amenowa mit dem Patronate daselbst, sowie Güter zu Steinershausen, die Zehnten zu Amenowa und Amenowa (Ober- und Niederamönau), Warzenbach, Kernbach, Butelhausen und die Hälfte des Zehnten zu Asphe gegen jährlich 5 Talente denarien zu Erblehen. *Gudenus*, Cod. dipl. II, 174.

18. 1272. Crafto de Hohenvels bezeugt einen Vergleich des Propsts Conrad zu Caldern mit Dietrich von Weinbach über eine streitige Erbschaft von Gütern zu Billingshausen. Mbg. A., Kl. Caldern.

19. 1274, Febr. 22. Craft und Volpert, leibliche Brüder, von Hohinvels, und Eckhard, Burggraf, von Hohinvels be-

zeugen einen Güterverkauf zu Selheim seiten des Ritters Gerhard Lützelkolbe und seiner Frau Grethe an das deutsche Haus zu Marburg. *Wyss*, hess. U. B. I, 299.

20. 1275, Dez. 21. Eckehardus de Hohenvels, Ritter, Bürger zu Amöneburg, ist Siegler, und Arnold von Hohinvels zu Elnhoch Zeuge: Gertrudis, Wittwe des Ritters Gumpert Hobeherr (de Curia) zu Amöneburg und ihre Söhne Widerold, Volpert, Gumpert, Adolf und ihre übrigen Söhne und Töchter verkaufen dem Kl. Arnsburg ihre Güter zu Dorfgill, das Patronatrecht und die Kapelle daselbst. *Gudenus*, Cod. dipl. III, 1148. *Baur*, Arnsb. Urk. Nr. 150.

Das Siegel der Ausstellerin, S. Gumperti de Curia, zeigt ein rechtsgewendetes aufrechtstehendes Einhorn, das Eckhards von Hohenfels einen Adlerflügel, das des Adolf von Nordeck einen Querbalken auf gemustertem Grunde, umschr: Sigillum Adolfi de Michelbac.

1316, März 21. Volpert, gen. Hosechen, Schultheiss zu Grünberg, Ritter, beurkundet, dass er die vorstehende Verkaufsurkunde der Wittwe Gertrudis von 1275 gesehen habe. Kl. Arnsb.' Archiv, Dorfgill, Nr. 3, a, b, c.

1316, März 25. Wiederold, Gumpert, Hermann und Arnold, Söhne weiland Eckhards von Hohenfels, Ritters, und seiner Frau Albradis, verzichten auf alles Recht an dem von ihrer Grossmutter Gertrudis mit Einwilligung ihrer Mutter Albradis und aller ihrer anderen Kinder vor mehr als 40 Jahren, an das Kl. Arnsburg verkauften Hofe zu Dorfgill, welchen Verzicht ihre Blutsverwandten Gottfried von Hatzfeld zu Amöneburg und Volpert, gen. Hosechin in Grünberg, Ritter, besiegeln und Wernher von Hohenfels bezeugt. *Baur*, Arnsb. U. Nr. 458. 459. 526.

1327, Apr. 19. Arnold von Gambach, Burgermeister zu Marburg, beurkundet, dass die Brüder Arnold und Hermann von Hohenfels, Wappener, gegen das Kl. Arnsburg auf ihre Ansprüche auf die Güter zu Dorfgill verzichtet haben. *Gudenus*, Cod. dipl. IV, 1041.

21. 1277, Juni 9. Graf Siegfried von Wittgenstein, sein Sohn Widekind und die Ritter von Dernbach einerseits und der Ritter Gerlach von Breidenbach und dessen Stiefsöhne Craft und Volpert von Honfels andererseits vergleichen sich wegen eines von den von Breidenbach in Siegfrieds Nähe begonnenen Burgbaues (zu Breidenstein), aufgerichtet durch die Grafen Gottfried von Sayn und Otto von Nassau. D. quinto idus Junii. *Senkenbergische Abschriften* der von Breidenbach'schen Urkunden auf der Univ.-Bibliothek zu Giessen 416a.

22. 1278, Jan. 26. Gertrudis, Wittwe des Ritters Gumpert Hofherr (de Curia), ihre Söhne Widerold, Volpert, Gumpert und Adolf und ihre Schwiegersöhne Emmerich von Wolfskehlen und seine Frau Alheid, Eckhard von Honvels und seine Frau Albradis, Johann von Hestinchem und seine Frau Gertrude, und Hildegard, Wittwe des Ritters Giselbert Löw, verkaufen dem deutschen Hause zu Marburg ihre Güter zu Londorf. *Wyss,* hess. U.-B. I, 347.

23. 1278, März 7. Eckehard von Honvels, Ritter, ist Zeuge: Alheidis, Tochter weiland Widerolds von Nordeck, Ritters, übergibt dem Kl. Arnsburg 9 Malter Korns zu Kirchgöns jährlicher Gülde und ein Dritteil des Hofs zu Gill (cf. Urk. Nr. 20) zum Seelenheil ihres Vaters, ihrer Schwester Gertrude und ihrer selbst. *Baur*, Arnsb. Urk. Nr. 161.

24. 1281, Mai 5. Eckhard de Hohinfels ist Zeuge: Gertrud, Tochter weiland Widerolds von Nordeck, mietet das Haus des Kl. Arnsburg zu Amöneburg für jährlich 1 Pfund Wachs auf Lebenszeit und entsagt allem Erbrecht an dasselbe. *Gudenus*, Cod. dipl. III, 1160.

25. 1281, Juli 15. Bruno de Hohenvels bezeugt einen Verzicht Ulrichs, Sohn Gerlachs von Merlau, und seiner Schwestern Adelheid und Sara auf Güter zu Lambrechtshausen gegen das deutsche Haus zu Marburg. *Wyss,* hess. U.-B. 1, 395.

26. 1283, Febr. 5. Eckehard, Burggraf zu Biedenkopf, ist Zeuge: Graf Siegfried von Wittgenstein gibt dem Kl. Caldern

Güter zu Hesselbach, Treisbach und Engelbach. D. in die Agathe virginis. Mbg. A., Kl. Caldern.

27. 1283, März 16. Arnold von Hohenfels und Hermann von Hohenfels, des Burggrafen (Eckhard von H.) Bruder, sind Bürgen, als der Ritter Gerhard Lützelkolbe Güter zu Mittelrosphe dem Kl. Caldern mit Genehmigung der Aebtissin Elisabeth zu Wetter verkauft. D. feria tertia ante dominicam Oculi. Mbg. A. Kl. Caldern.

28. 1284, Nov. 14. Arnold von Hohenwelt ist nebst Milchling und Gottschalk von Therse Zeuge: Craft von Hatzfeld, Ritter, schenkt seine lehnbaren Güter zu Hülsbach bei Gladenbach) dem Kl. Altenburg. D. Wethere a. d. 1284, XVIII Kal. Dec. *Wenck,* U.-B. II, 217.

29. 1287. Sophie von Hoinfels verschreibt mit Zustimmung ihrer Erben dem Kl. Caldern eine jährliche Rente von 2 Malter Roggen und 1 Malter Hafer aus ihrem Hofe zu Amönau so lange, bis sie 10 Mk. brabantische Denare dem Kloster bezahlt haben wird. Siegler: Arnold von Hohenfels, ihr Sohn, und die Stadt Biedenkopf; Zeugen: Conrad Hacko, Eckehardus (von H.) der Burggraf. D. a. dom. m°.cc°.cxxvii. Beide Siegel hängen an. Mbg. A., Kl. Caldern.

30. 1287. Sophie, Wittwe des Ritters Gumpert von Hoenvels, beurkundet, dass sie mit Zustimmung ihrer Söhne Arnold, Craft und Eckehard d. J. dem Kl. Caldern ihre zu Wolmar unter der Linde gelegenen Güter, welche jährlich 10 Schillinge einbringen, zu stetem Besitz übertragen habe. Siegler: ihr Sohn Arnold und die Stadt Wetter; Zeugen: Henrich Schütze und Ludwig Löwer. Mbg. A. Kl. Caldern.

31. 1292, Febr. 1. Arnold von Hohenvels und seine Frau Albradis geben zum Heile ihrer Seelen und zur Unterhaltung ihrer Tochter dem Kl. Caldern für 17 Mk. ihre Güter zu Oberamönau (Oberndorf). Siegler: die Aebtissin Lucardis zu Wetter und die Stadt daselbst. D. in vigilia purificationis sancte Marie. Beide Siegel hängen an. Mbg. A. Kloster Caldern.

32. 1292, Aug. 3. Arnold von Hohenvels ist Zeuge: der Ritter Peter von Buchenau überträgt dem Kl. Caldern seine Güter zu Damshausen. D. in inventione S. Stephani. Mbg. A. Kloster Caldern.

33. 1294, Mai 20. Graf Heinrich von Nassau belehnt den Craft Doring und Heinr. Kalp mit dem von Arnoldus de Hoinvels zurückgegebenen halben Teil des Zehnten zu Buchenau. *Baur,* Urkk. II, 287.

34. 1296. Gottfried von Adenborn (bei Berleburg) und Vogt H. quittiren dem Grafen Ludwig IV. von Arnsberg über ein demselben gemachtes Darlehn zwecks Auslösung, als Craft von Hohenfels denselben in einer Fehde gefangen. *Seibertz,* U.-B. II, S. 297, 4. Dynasten 99.

35. 1296, Juni 5. Crachto, Ritter, gen. von Honvels, seine Frau und Söhne Volpert, Ludwig, Adolf und Crachto genehmigen einen Tauschvertrag des Abts Lubert von Grafschaft mit den Brüdern Widekind und Crachto von Grafschaft, ihren Blutsverwandten, über die Curtis Herigtorp und Güter zu Grafschaft und Dreve. *Seibertz,* Dynasten, S. 98. Blätter zur Kunde Westfalens 1862. S. 94.

36. 1299, Febr. 23. Volpert de Hohenvels, Mönch zu Alban zu Mainz, und der Pfarrer Philipp von Calsmunt zu Bubenheim bezeugen einen Vergleich des St. Petersstifts zu Mainz und Joh. von Rannenberg über des letzteren Rechte als Rineckischer Untervogt zu Grosskrotzenburg. *Reimer,* Hess. U.-B. I, 796.

37. 1299, Febr. 24. Craphto de Hohinvels, Ritter, verkauft mit Zustimmung seiner Frau Elisabeth und aller seiner Kinder beiderlei Geschlechts dem Kl. Caldern alle Morgen Landes zu Amönau, welche ihm einst Aleydis Moluse zu stetem Besitz gegeben. Zeugen: Henr. Dreiber, Herm. Strump, Rupert von Wolfgruben, Wigand von Didenau, Milchling, Burgmann zu Elnhog, Eberhard von Sarnau, Eckhard Kanthe, Rudolf auf dem Markte, Ludwig Loshart; Siegler: die Stadt Wetter. D. anno dominice incarnationis 1299, VI°. Kal Martii Mbg. A. Kl. Caldern.

38. 1301, Dez. 22. Arnold, Ritter, Wernher von Hohenvilz, Brüder, Conrad von Hohenvilz, gen. Schreiber, Johannes Riedesel, Johannes de Palude, tragen ihrem Herrn, dem edlen Manne, Ulrich von Hanau, eine jährliche Rente von 5 Mk. aus ihren eigenen Gütern, nämlich 1 Mk. in Perdsbach und Engelbach, 1 in Roden, 2 aus dem Hofe zu Mittelrosphe, 1 in Heimbach bei Burggemünden, auf und empfangen sie als Lehen für beiderlei Geschlecht zurück. Siegler: Craft von Hatzfeld und die Stadt Wetter. D. a. dom. m°ccc°. primo, undecimo Kal. Januarii. *Reimer*, Hess. U-B. II, 10.

39. 1303, Juni 11. Arnold von Hohenfels, Ritter, und seine Frau Albradis verzichten mit Zustimmung ihrer Söhne Henrich und Gottschalk und der anderen Kinder auf Güter zu Freiengossfelden zu Gunsten des Kl. Caldern gegen dessen Verzicht auf eine Fruchtrente von 4 Mött partim und bestätigen die Verschreibung ihrer Mutter Sophie vom Jahre 1287 (Rg. 29.) Siegel: Stadt Wetter; Zeugen: Wigand, Pfarrer zu Treisbach, Thitmar, Pfarrer zu Asphe, Henrich, gen Gorz, Canonicus zu Wetter, Heidenreich, Ritter, von Buchenau, Wernher von Hohenfels, Ludwig Losshart. D. a. dom. millesimo ccc°. tercio, in die sancti Barnabe apostoli. Mbg. A. Kl. Caldern.

40. 1304, Okt 25. Crafto, Ritter, von Hohenfels ist Bürge: Alungus von Breidenbach, Knecht, Castellan zu Biedenkopf, und seine Frau Alheid, Tochter des Ritters Ludw. Kalp, verkaufen ihre Güter zu Herbach an das Kl. Altenburg. *Gudenus*, Cod. dipl. III, 24.

41. 1308, März 12. Wernher, gen. von Hohenvels und Johann, gen. vom Sumphe (dictus de Palude), sein Schwager (sororius suus) und Dietrich, sein Sohn, verkaufen mit Einwilligung ihrer Frauen Bertha und Christine ihre Güter zu Asphe für bezahlte 20 Mk. an das Kl. Caldern. Zeugen: Arnold von Hohenvels und Craft von Hatzfeld, Ritter, Henrich von Michelbach, Gerh. Kanthe, Henr. Reinbold, Herm. Foither. D. a. dom. m°. ccc°. viii°, in die beati Gregorii pape. Siegel: Stadt Wetter. Mbg. A. Kl. Caldern.

42. 1309, Juni 27. Arnold von Hohenfels, Ritter, Werner von Hohenfels, Conrad von Treisbach, Lodewig von Hepenberg, Lodewig von Gotzvelde, Gumpert von Buchenowe, Otto von Schurtbach, Conrad Furbom, Schultheiss, Johannes de Palude, Wappener, Gerh. Kanthe, Ludw. von Göttingen etc. beurkunden die Sicherung eines dem Kl. Haina zustehenden Zinses von einem Hause zu Wetter, welches der Priester Wigand Thorney dem Kl. Caldern verkauft hat. D. a. dom. m°.ccc°.viiii°, feria secunda ante f. beat. Petri et Pauli apostolorum. Mbg. A. Kl. Hainaisches Copialbuch, Nr. 634.

43. 1312, Dez. 27. Ludwig von Hachenberg verzichtet gegen die Johanniter zu Wiesenfeld auf alle Ansprüche an Güter zu Altershausen, die sein seliger Schwager (sororius) Arnold von Hohenfels an dieselben verkauft hat. Zeuge: Craft von Hohenfels. Mbg. A. Kl. Haina.

44. 1313, März 6. Conrad von Hohenfels, Ritter, seine Frau Irmentrud, und ihre Söhne Conrad, Gottfried und Eckhard übergeben dem deutschen Hause zu Marburg einen Hörigen zu Kirchhain. *Wyss*, hess. U.-B. II, 215.

45. 1314, Nov. 18. Volpert Hoschin ist Bürge für eine Schuld des Landgr. Otto von 50 Mk. Silbers, welche derselbe vom Deutschmeister Eberhard von Sulzberg geliehen und sogleich nach seiner Rückehr von der Krönung Kaiser Friedrichs II. zurückzuzahlen oder in Marburg mit seiner Schwester Agnes, Gerlach von Lynne und Volpert Hosechin Einlager zu halten verspricht. *Wyss*, U.-B. II, 263.

46. 1315, März 27. Craft von Hohenfels, Wappener, ist Zeuge. Johann und Berthous von Ehringshausen, Gebrüder, verzichten auf 2 Mk. Pfennige, womit sie zu Langenhain vom deutschen Hause zu Marburg belehnt waren. *Wyss*, hess. U.-B. II, 272.

47. 1315, Nov. 15. Der Offizial zu Fritzlar beurkundet, dass Gela von Balhorn, die Mutter, Gumpert von Hohenfels, der Stiefvater, und Jutta, die Grossmutter des Clerikers Walther von Balhorn, zum Almosen des Kl. Haina 2 Viertel Korns jährlicher Gulde auf der Mühle und

dem Platze bei dem Kloster B. Mariae virginis und 4 Morgen Landes jenseit der Edder gegen der steinernen Brücke gelegen, vermacht haben. Mbg. A. Kl. Hainaisches Cop.-Buch, Nr. 96.

48. 1315, Dez. 22. Crafto von Hoinfels und Henrich von Wichdorf, gen. Hezzo, Ritter, vergleichen sich wegen einer Fischweide auf der Edder unter dem Wolfsgrunde. D. in die post festum Thome. *Grupen,* 134.

49. 1316, Sept. 30. Hedwig, Wittwe des Ritters Volpert von Fronhausen, und ihre Kinder Volpert und Alheid, verkaufen dem Pfarrer Eckhard von Hohenfels zu Niederasphe 1 Mk. Zins aus dem Dorfe Buchborn der nach seinem Tode an die Johanniter zu Wiesenfeld fallen soll. Zeugen sind Volpert Hosechin, Ritter, Heinrich von Abinrade, Ludwig von Marburg; Bürgen: Ludwig von Hepinberg, Heinrich, Eckhards Bruder, und Gottfried, der Sohn Conrads von Hohenfels, gen. Schreiber. D. in die crast Michael. Mbg. A. Wiesenfeld.

50. 1317, Mai 1. Eckhard von Hohenfels, Pleban zu Asphe, und sein Bruder Gottschalk sind Zeugen: Hedwig, die Wittwe des Ritters Volpert von Fronhausen, verkauft mit Zustimmung ihrer Kinder Volpert, Alheid, Petronella und Gertrud 13 Schillinge Pfennige aus einem Gute zu Buchborn für 8 Mk. dem Stifte Wiesenfeld Mbg. A Wiesenfeld.

51. 1318, Febr. 3. Wernher von Hohenfels ist Zeuge: Menges von Hepenberg schenkt dem deutschen Hause zu Marburg Güter zu Altendorf. *Wyss,* hess. U.-B. II, 326.

52. 1318, Mai 14. Bertold, D. O. Comthur zu Marburg, Volpert, gen. Hosekin, Schultheiss zu Frankenberg, Ritter, und die übrigen Burgmänner und Scheffen zu Marburg bekennen, dass Heinrich, Subdiaconus zu Attinderna, an das Kl. Arnsburg einen Verkauf gemacht. *Baur,* Arnsb. Urkk. Nr. 484.

53. 1318, Aug. 29. Gerhard, gen. Spiegel von Desenberg, Ritter, und sein Sohn Conrad erteilen dem Ritter Volpert, gen. von Honvils, Amtmann (officiatus) des Landgrafen des Landes Hessen, und den Bürgern zu Wolfhagen einen

Sühnebrief und verzichten auf allen Anspruch wegen erlittenen Schadens. *Kopp*, Geistl. etc. Gerichte I, Nr. 64.

54. c.1320. Volpertus de Hohenfels, officiatus des Landgrafen im Oberfürstentum (in partibus superioribus), nimmt in einem Schreiben an den fuldaischen Landvogt zwei Burgmänner Joh. und Berchtold von Ehringshausen, gegen welche noch keine Klage am hessischen Gerichte erhoben war, gegen die Vorladung ans auswärtige Gericht in Schutz. Die Urkunde ist ohne Jahr. *Schannat*, Buchonia, p. 328. *Koch*, Beurk. Nachr. von der Commende Schiffenberg, II, S. 86. *Kopp*, Geistl. etc. Gerichte I, § 209.

55. 1320. Volprecht, gen. Hossgin, trägt dem Herrn Philipp von Falkenstein 4 Mk. Pfennige jährlicher Rente im Dorf Eckelshausen bei Biedenkopf für 40 Mk. auf und empfängt dieselben als Burglehen zurück. Königsteiner Registratur.

1324, Juli 28. Volpert, gen. Hosechen, von Honfilz, Ritter, und seine Frau Amabilia, welche zu Elenhob verweilen, verschreiben dieses Burglehen von 4 Mk. auf ihren Hof zu Melbach. Zeugen: Mengotus Knibe und Conrad von Treisbach, Ritter. *Baur*, Arnsb. Urk. Nr. 569.

56. 1321, Dez. 15. Craft von Hohenfels, Ritter, bekennt, dass er des Grafen Syfrid von Wittgenstein Burgmann wegen 3 Mk. Geldes aus der Bede zu Lasphe sei, lösbar mit 30 Mk., für welche er dann 3 Mk. aus Gütern lehnbar machen soll. Das Siegel hat den Stern. D. Dienstag nach Luciä. Berleb. A. Rep. 85.

57. 1322, Mai 3 Volpert von Hoenfels, Ritter, ist Zeuge: Craft von Grafschaft beurkundet, dass er die vom Grafen Heinrich von Waldeck ihm um 450 Mk. verpfändeten Grafschaften Bigge und Rüdenberg wieder zurückgeben wolle. *Seibertz*, U.-B. Nr. 587. Dynasten, S. 104. *Estor*, Kl.-Schr. XI, 550. *Kopp*, Heiml. Gerichte, 524.

58. 1322, Aug. 3. Die Ritter Henrich Kalp und Volpert von

Hohenfels verpflichten sich für ein ihnen vom Erzb. Matthias von Mainz erteiltes Burglehen zu Elnhog in des Stiftes Mainz Hilfe mit dem ihnen vom Landgr. Otto verpfändeten Schloss Blankenstein. Wenn das Stift des Schlosses in einer Fehde bedarf, so soll der mainzische Hauptmann schwören, dasselbe nicht durch eine Treulosigkeit in fremde Hände fallen zu lassen und die Schlossinhaber dem Stifte mit 10, bezw. 4 Gepanzerten dienen. D. Ameneburg in vigilia b. Laurenci martiris. Kgl. bair. Reichs-A. zu München.

59. 1323, Oct. 25. Ludwig von Hohenfels, Johanniter-Ritter zu Wiesenfeld bezeugt den Verkauf eines Gutes zu Michelbach seiten der Johanniter an das Kl. Caldern. D. die Crispi et Crispiniani martirum. Mbg. A. Kl. Caldern.

60. 1323, Nov. 22. Henrich von Honfilz, Knappe und Scheffe zu Wetter, bezeugt, dass der Priester Dietmar Schütze daselbst vom Kl. Caldern ein Haus für einen jährlichen Zins für Lebenszeit erhalten habe. D. ipso die Cecilie virg. Mbg. A. Kl. Caldern.

61. 1324, Jan. 4. Volpert von Hohenfels, Ritter, Gerlach von Michelbach, Ritter, u a. bezeugen einen Lehnsrevers der Grafen von Solms über Güter des Stifts Mainz. Dat. apud castrum Hohensolms fer. v. p. circumcisionem domini proxima. *Gudenus*, Cod. dipl. III, 214. *Würdtwein*, Nova subsidia, III, 128.

62. 1324, Juni 27. Volpert Hoseche, Ritter, Conrad von Trespach, Heinrich von Hohenfels sind Zeugen: Arnold von Hohenfels, Wappener, und seine Frau Christine, welche zu Elnhoch wohnen, verkaufen mit Zustimmung der Miterben Gustae, Johannes von Lempe, sowie des Ritters Conrad von Treisbach ihren halben Hof zu Warzenbach an das Kl. Caldern für 17 Mk. Pfennige. D. fer. IV. p. Johannis baptiste. Mbg. A. Kl. Caldern.

63. 1324, Nov. 5. Wernher von Hohenfels und Heyndrich von Hohenfels, Wappener, sind Zeugen: das Kl. Caldern kauft Güter zu Michelbach, Niederndorf und die Mühle zu Sterzhausen von den Geschwistern von Schutzbar.

D. feria secunda post Omnium sanctorum. Mbg. A. Kl. Caldern.

1331, Oct. 1. Wernher von Hohenfels, Knecht, bezeugt den Verzicht des Wappeners N. Schutzesper auf die Rechte an die von seinem Bruder Joh. von Battenfeld dem Kl. Caldern verkauften Güter zu Michelbach und die Mühle zu Sterzhausen. D. fer. III. p. Michaelis. Mbg. A. Kl. Caldern.

64. 1324, Nov. 11. Volprecht von Hohenfels, „den man da spricht Hosechin", gibt zu Amöneburg mit anderen Zeugnis wegen der zwischen den Landgr. Otto und Johann geschehenen Landesteilung. *Wenck*, U.-B. II, 294.

65. 1325, Jan. 2. Volprecht Hosekin ist Zeuge: Ulrich von Bickenbach macht das Urteil eines zwischen Erzb. Matthias von Mainz und Landgr. Otto wegen der mainzischen Lehen des verstorbenen Landgr. Johann niedergesetzten Manngerichtes bekannt. *Wenck*, U.-B. II, 298. *Würdtwein*, Nova subs. III, 151.

66. 1325, Febr. 5. Wernher von Hohenfels ist Zeuge: Herm. Kellerhals verkauft seinen Neurott im Wettscheid bei Warzenbach an das Kl. Caldern. D. ipso die beate Agathe virginis proximo. Mbg. A. Kl. Caldern.

67. 1325, März 15. Volpert von Hohenfels und seine Erben, welche von Wydekind, Vogt von Keseberg, an Kindesstatt angenommen worden, belehnen mit den dadurch erhaltenen Lehen (jure adoptionis ad nos a domino Wydekindo, advocato de Keseberg, devoluta) zu Wysende die Irmentrud, Wittwe Ditmars von Hondesdorf, sowie die Kinder ihrer verstorbenen Tochter Hedwig, nämlich Dytmar, Mechtilde, Irmentrud und Cunegunde zu Mann- und Weiberlehen. *Kopp*, Lehnproben 2, 300 und 355.

68. c. 1325. Siegfried, Vogt von Keseberg, und Volpert von Hohenfels genehmigen als Lehnsherren, dass Goswin Scharre und seine Frau Mechtilde ihr Vierteil des Zehnten zu Haubern dem Kl. Haina übergeben. Ohne Jahreszahl. Mbg. A. Kl. Hainaisches Cop.-Buch Nr. 357.

69. 1326, Dez. 12. Volpert von Hohenfels, Ritter, und seine Frau Mauilia, Tochter weiland Widekinds, Vogt von Keseberg, verzichten gegen das Kl. Haina auf alle Klage und Forderung wegen der Gerichtsbarkeit und des Zehnten zu Löhlbach und Zubehör, nämlich Küningshausen, Singenthal, Geilingen, Hof Elchershausen, den Zehnten zu Eschebruch und die Mühle zu Lotheim und erklären etwaige gegenteilige Briefe zwischen dem Kloster und Widekind für kraftlos. Zeugen: Helwig, vordem Pfarrer zu Wohra, Craft von Hohenfels, Knappe; ausser Volpert siegelt die Stadt Frankenberg. D. a. dom. m°. ccc°. xxvi°, ii°. idus Decembr. Mbg. A. Kl. Hain. Cop.-B. 621.

70. 1327, Dez. 13. Graf Gerlach von Nassau-Idstein (von der walramischen Linie) übergibt dem Grafen Johann von Naussau-Dillenburg (von der ottonischen Linie) alle seine Gerechtigkeit im Grunde Breidenbach und im Gerichte Lixfeld. D. an sente Lucien tage, der hyligen junffrauwen. Mbg. A. Copie.

71. 1329, Nov. 19. Hermann von Hohenfels und seine Frau Berlogis vertauschen und übergeben mit Zustimmung ihrer Söhne Rudolf und Eckhard und ihrer anderen Kinder ihren Acker bei der Mühle zu Steynershausen an das Kl. Caldern gegen dessen Platz zu Michelbach, die Cysenstruth genannt (vice et nomine aree sue in Michelbach site, que Cysenstruth nuucupatur), zu stetem Besitz. Zeugen: Conrad Fraz, Conr. Hagen, Ludw. Hauptmann, Wigand von Caldern, Eckard von Kernbach, Günther von Rodenhausen; Siegler: Hermanns Bruder Eckhard von Hohenfels, Pleban zu Amönau. Das ovale Siegel hängt an. D. a. dom. m°. ccc°. xxix°., in die beate Elysabeth. Mbg. A. Kl. Caldern.

72. 1331, Juli 29. Landg. Heinrich II. von Hessen verpfändet dem Ritter Volpert von Hohenfels und seiner Frau Amabilia für 500 Pfund Heller das Amt Frankenberg und gibt ihm dafür die Güter des Syfrid Fryling

ein mit dem Versprechen, ihn, sofern Fryling diese Güter durch Prozess wiedergewinnt, schadlos zu halten durch den Zehnten zu Iberhausen, oder, wenn auf dem Wege der Güte, ihm jährlich 60 Pfd. Heller als Besoldung zu geben, bis ihm obige 500 Pfd. Heller völlig bezahlt sind. D. fer. secunda post Jacobi apostoli. Mbg. A. Frankenberg cf. Reg. 103.

73. 1331, Oct. 25. Eckhard von Hohenfels, Pfarrer zu Asphe, bekennt, dass die Wiesen zu Amönau, welche er von Craft von Hohenfels gekauft, für 20 Mk. guter Pfennige dessen Erben wiederkäuflich seien, aber auch ohne Wiederkauf nach Eckhards Tod zurückfallen sollen. Zeuge: Gumpert von Hohenfels, Ritter; Siegler: Sifrid von Bidenfeld. *Wyss*, hess. U.-B. II, 556.

74. 1332, März 15. Volpert von Hohenfels, Ritter, seine Frau Amabilia und ihre Kinder Craft, Widekind, Catharina, Elisabeth, Jutta verkaufen ihre Güter zu Elberode, die sie von der Kirche zu Quernhorst an sich gebracht, an das Kl. Haina und verzichten auch auf andere Güter zu Elberode, die sie von Johann von Elberode überkommen haben. D. idus Marcii. Mbg. A. Kl. Hain. Cop.-B. 75. *Landau*, Wüste Ortsch. S. 240.

75. 1332, März 21. Guntram Schenk, d. A., Obmann, sowie die benannten Ratleute stellen zu Marburg wegen des von Volprecht von Selbach und Heinrich von Hohenfels bei Biedenkopf an Ludwig von Breidenbach, der zu Marburg begraben liegt, verübten Totschlags eine Aussöhnungsurkunde aus. D. in die Benedicti. Copie, Giessener Univ.-Bibl. 416[a].

76. 1332, Juni 10. Volpert von Hohenfels ist Obmann in der Sühne des Gr. Heinrich von Waldeck mit Landg. Heinrich II. von Hessen. D. an deme mitwochen vor pinchesten. Das Siegel Volperts, der nicht mit Namen genannt wird, hängt an. Mbg. A.

77. 1332, Nov. 12. Volpracht von Hoinfils, Ritter, ist Siegler: Johann von Grafschaft trägt dem Gr. Heinrich von Waldeck die Hälfte des Schlosses Norderna zu Lehen

auf und vergleicht sich über dessen Zubehörungen. *Seibertz*, U.-B. Nr. 639. *Estor*, Kl. Schr. XI, 549.

78. 1333, Jan. 22. Craft von Hohenfels ist Siegler: Trudwin von Dernbach, Sohn Trudwins, verzichtet gegen das Kl. Haina auf die demselben von seinem Vater verkauften Güter zu Reimbrechtshausen. D. in die Vincentii. Mbg. A. Hain. Cop.-B. Nr. 785.

79. 1333. Widekind von Hohenfels und Joh. von Selbach verzichten gegen die Grafen Philipp von Solms und Lutter von Isenburg. Braunfelser Rep. Nr. 65.

80. 1334, März 1. Volpert von Hohenfels besiegelt einen Verzicht Werners von Löwenstein auf Güter zu Bottendorf gegen die Johanniter zu Wiesenfeld. D. fer. III. p. Oculi. Mbg. A. Wiesenfeld.

81. 1334, Juni 19. Ritter Gumpert von Hohenfels und Pfarrer Gerlach von Hohenfels zu Biedenkopf sind Zeugen, der letztere auch Siegler: Bischof Ludwig von Münster, Landgraf zu Hessen, entscheidet einen Streit zwischen dem genannten Pfarrer Gerlach von Hohenfels und dem Stadtrate über die Beleuchtung der Kirche daselbst, dass eine Lampe im Chor der Kirche von den Geistlichen aus den dazu assignierten Einkünften allezeit brennend über den Reliquien der Heiligen unterhalten werden soll. *Baur*, Hess. Urkk. I, Nr. 752. *Estor*, Electa jur. hass. publ. I, 302.

82. 1334, Aug. 10. Craft von Hohenfels, Ritter, ist Zeuge: Die Ritter Heinr. von Gerhartinghausen und seine Söhne Conrad, Hartmann und Heinrich verkaufen dem Gr. Siegfried von Wittgenstein ihren Zehnten zu Adenborn (Wüstung) und Berleburg für 95 Mark. D. Mittwoch nach Ulrichstag. Berleb. Rep. 139.

83. 1334, Oct. 11. Craft von Hoenfels, Ritter, bekennt, dass er ein Burgmann des Grafen Heinrich von Nassau geworden, trägt demselben 2 Mk. Geldes jährlichen Zinses, welche ihm eigen in dem Dorfe Ramishusen, bei Blankenstein gelegen, jährlich fallen, auf und empfängt sie zu Burglehen zurück. »Geben, da mam zalte na der

geburt unsern Hern godis xiiiC jaer und xxxiiii jaer, des dinstags vor sant Gallen tage.« Wiesb. A. Nass. Lehnbuch.

84. 1334, Dez. 1. Volprait von Hohenfels, Ritter, gelobt für sich und seine 2 Söhne, Widekind und Craft, in die Stadt Lasphe reiten und nicht herausgehen zu wollen, bis er die Bürgschaft des Grafen Syfrid von Wittgenstein befriedigt habe und zwar auf S. Walpurg. D. Sonntag nach Andreastag. Siegler ist sein Bruder Craft, Ritter, dessen Siegel den Stern hat. Berleb. A. Rep. Nr. 142.

85. 1335, Jan. 24. Gumpert von Hohenfels, Ritter, und sein Bruder Eckhart, Pleban zu Amönau, Wyderold, Conrad, Arnold und Hermann von Hohenfels, leibliche Brüder, verkaufen ihre 2 Güter zu Hachborn und Ulrichshausen dem Kl. Hachborn. D. IX. kal. Febr. Mbg. A. Kl. Hachborn.

86. 1335, Febr. 8. Gumbert von Hohenfels, Ritter, ist Zeuge: Widerold, gen. Tzabel von Verse, Wappener, verkauft seine Güter zu Hachborn und Ulrichshausen dem Kl. Hachborn. Mbg. A. Kl. Hachborn.

87. 1336, Oct. 16. Volprecht von Hohenfels und Henrich von Dorfeld sind Bürgen für den Grafen Henrich von Waldeck, als dieser für den Brautschatz seiner Tochter dem Grafen Johann von Nassau die Burg Lichtenfels, »den deyl mit den delren, die Dörfer, Münden, Neukirchen, Nerdar, Aweshusen, Radern, Goddelsheim, Immighusen, die arnsberger Leute[1]), den Hof zu Obernburg und den Zehnten am Eisenberg bei Lichtenfels versetzt«, bis er 4500 Pfd. Heller bezahlt haben würde; bis dahin sollen obige Bürgen das Pfand verwalten. D. ipso die Galli confessoris. *Archiv* für Gesch. und Altertumskunde Westfalens 6, 288.

88. 1337, Juli 17. Erzb. Heinrich von Mainz weist den Pfarrer zu Dautphe (und Dekan zu Kesterburg) an, bei den Nonnen zu Caldern die Aufnahme der Adela, Tochter

[1]) Ueber die arnsbergischen Leute vergl. *Kopp*, Heiml. Ger. Beil. 77. *Dalwigk*, Zeitschr. für Gesch. u. Altertumsk. Westf. 50, 140.

des Ritters Craft von Hohenfels, ins Kloster zu bewirken. *Würdtwein*, Subsidia diplom. III, 4.

89. 1338, Sept. 14. Berlaulz, Wittwe Hermanns von Hohenfels, und ihr Sohn Rudolf verkaufen die Hälfte ihres Gartens (pomerium) zu Michelbach und ihre Aecker, Schmorleib genannt, an Wigand Fraßen für 7 Mk. Siegler: Volpert von Dernbach. D. fer. II post nativ. Marie. Mbg. A. Michelbach.

90. 1339. Widerolt von Hohenfels tut an Benannte ein Fünfteil des Zehnten zu Oberasphe zu Lehen aus.
1353. Arnold von Hohenfels belehnt mit einem Fünfteil des Zehnten zu O. die Wittwe Elisabeth von Wylen von Wiesenbach.
1354, Apr. 7. Derselbe belehnt deren Tochter Catharina. D. fer. II post dominicam, qua cantatur Domine ne longe. Mbg. A.
1538, Mai 9. verkauft der Bürger Seifart von Aspe zu Marburg die Hälfte dieses Zehntens dem Bürger Heinz Noding für 180 fl.

91. 1339, Juni 16. Graf Heinrich I. von Nassau-Dillenburg gibt den Brüdern Widerold und Arnold von Hohenfels zu Lehen: den Kirchsatz und ein Vierteil des Zehnten zu Breidenbach, den Kirchsatz und Zehnten zu Wallau, die Zehnten zu Simmersbach Niederdieten, Gladenbach, Wiesenbach, Silberg, Druckershausen, den halben Zehnten zu Biedenkopf, Holzhausen, Dusenbach, Buchenau, Kernbach, Damshausen, Engelbach, Oberasphe, Göttingen, Cölbe, Ibbernhausen, Weifenbach, Ytengishausen (Widerichshausen), Fleckenbühl und 1 Mk. Geldes zu Selheim und dazu ihre Leute, »wo die gesessen sind.« D. in crastino Viti et Modesti. Wiesb. A. Nass. Lehnbuch. cf. *Hess. Archiv* 1, 230 ff. Vollständiger Reg. 190.

92. 1339, Juni 25. Eckhard von Honvelz, Pastor zu Niederasphe, dessen Bruder Gottschalk mit seiner Frau Jutta, und deren Söhne Ludwig und Volprecht verkaufen mit Willen ihrer Ganerben ihren Hof zu Wiesenbach

mit Zubehör an Luberta, des Scheffen Gisin Wittwe, zu Biedenkopf und Gisin von Lasphe, Bürger zu Biedenkopf, wiederlöslich für 64 Mk. *Baur*, Hess. Urkk. Nr. 780.

93. 1341, Febr. 21. Widekind und Craft von Hohenfels, Brüder, bekennen, dass Graf Johann von Nassau sie gegen 3 Mk. Geldes zu Driedorf zu Mannen angenommen habe. D. in vigilia Petri ad cath. Mbg. A.

94. 1341, Juni 2. Widekind und Craft von Hohenfels, Gebrüder, Wappener, bekennen, dass sie vom Erzbischof Heinrich III. von Mainz 100 Mk. zu Mannlehen erhalten, wofür sie des Stiftes Erbburgmannen sein sollen, übergeben demselben für 10 Mk. ihr frei eigen Gut zu dem Sygerichesberg und Maselbach, im Gericht Ossenbühl gelegen, und empfangen es als Lehen zurück. D. Sonnabend nach Pfingsten. *Würdtwein*, Nova subsidia, V, 217.

95. 1341, Juni 28. Widekind und Craft von Hohenfels, Brüder, verkaufen mit Zustimmung ihrer Mutter Amabilia und Widekinds Frau Catharina das halbe Gericht Viermünden auf einen Wiederkauf für sich oder ihre Erben für 30 Mk. corbachischer Pfennige dem Ritter Conrad von Viermynne und seinem »betruweten« Weibe (uxori desponsatae) Cunegunde und dem Knappen Ambrosius von Nordenbeck. Zeugen: Conrad von Diedenshausen und Hermann von Ryen; Siegler: Conrad von Diedenshausen und Craft von Hohenfels, der Alte, der Brüder Oheim (patruus), sowie die Aussteller Widekind und Craft und ihre Mutter Amabilia. D. in vigilia beatorum apostolorum Petri et Pauli. Die Urkunde nur in Copien. Nordenbecker Rotulum documentorum transsumpt. von 1581, Nr. 316, lateinisch; im Wiesbadener Archiv, Viermund, alte deutsche Copien.

96. 1341, Juni 28. Reversbrief des Ritters Conrad von Viermynne und seiner »Hausfrau« Cungut für die Brüder Widekind und Craft von Hohenfels, ihre Blutsverwandten, dass sie und ihre Erben zu ewigen Zeiten, wann sie wollen, die Hälfte der Jurisdiction zu Viermünden

ablösen und für 30 Mk. Pfennige wiederkaufen können. Siegler und Datum sind dieselben, wie vorher; Ambrosius von Nordenbeck wird jedoch nicht darin erwähnt. Copie in einer R. K. Gerichtsakte.

1382, Dez. 15. Craft von Hohenfels, Ritter, bekennt den Brüdern Gerlach und Brosecke von Viermyn 150 Schillinge Königstornusse schuldig zu sein und schlägt diese Summe auf sein Vierteil des ganzen Gerichts Viermünden, dessen Hälfte denselben bereits (1341) verpfändet war. Siegler: Tile Wolff und Johann von Dalwig. D. Montag nach Luciä.

1385, Febr. 3. Derselbe beurkundet, dass bei seinen Lebzeiten sein Teil des Gerichts Viermünden nicht abgelöst werden soll. D. crastino die purif. Marie virg.

1385, Febr. 19. Derselbe verschreibt abermals sein Vierteil des Gerichts, das Brosecke von V. und seine Erben halb in Pfand haben, dem Brosecke, vorbehaltlich einer Wiedereinlösung durch seines Bruders Widekind Kinder, für 40 Mk. Silbers corbach. Währung »als dort genüge und genehm ist oder so vor eine jegliche Mark Silbers zu bezahlende 5 Schill. guter alter Königstornusse« unter Verzicht einer Wiederlösung für seine Lebenszeit. Zeugen: Lubbracht Westfail, Heyer von Osterhus, Gerolds Sohn, und Gerke Schultete. D. 1. Sonntag in der Fasten.

1385, Mai 15. Derselbe lässt sein (Vier-) Teil des Gerichts Viermünden dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg, »das ich von uwer gnaden zu lehen han,« zu Gunsten des Brosecke von Viermünden, dem er dasselbe seiner Not wegen versetzt hat, auf, um denselben zu seinem Gelde damit zu belehnen. D. fer. II. p. ascens. dom.

1385, Mai 28. Lehnbrief des Grafen Johann von Nassau für Brosecke von Viermünden und seine Erben

mit Crafts von Hohenfels Teil des Gerichts V. und dessen Zubehörungen »vor also gethoin geld und silbers, als hern Craffts von Hohenfels brieff usswiesen.« D. dominica post Pentecostes. Wiesbadener Archiv, Viermund. Nordenbecker A. Rotulum docum. trans. von 1581, Nr. 313.

97. 1342. Ohne Tag. Craft von Hohenfels übergibt dem Gr. Johann von Hohensolms ein Weib in Weidbach. Braunf. Rep. Nr. 84.

98. 1343, Febr. 14. Wetzel (von Keseberg), Pleban zu Geismar, Conrad von Linsingen, Ritter, Volpert Ruding und Conr. Stynz, Knechte, beurkunden, dass Gumpert, Vogt von Geismar, Ritter, seine Frau Gertrud und sein Bruder Widekind eine jährliche Rente von 14 Mött halb Korn, halb Hafer, 4 Mark, 4 Hühner aus ihren drei Gütern zu (Hof-) Treisbach den Brüdern Joh. und Conr. Cremer zu Frankenberg verkauft haben. D. in die Valentini martiris. Anhängen 3 Siegel: 1) Wetzels zeigt S. Martin den Mantel teilend, in der unteren Spitze ein rechtsgewandter aufrechter Löwe; 2) Linsingen; 3) Ruding.

99. 1343, Apr. 4. Benannte Geistliche zu Mainz beauftragen infolge Weisung Papsts Clemens VI. vom 27. Juni 1342 mehrere Geistliche bei Marburg, darunter die 4 Präbendare zu Wetter Peter, Hartmann Gudradis, Wigand von Treisbach und Eckard (von Hohenfels) von Amönau dem Johann, Sohn des Hartmann von Aschaffenburg, ein vom Deutschen Hause zu Marburg lehnbares Benefizium binnen 6 Tagen zu verschaffen. *Wyss.* Hess. U.-B. II, Nr. 724.

100. 1343, Apr. 11. Hermann, Scholaster der Kirche S. Aposteln zu Cöln, verspricht im Namen des Erzb. Heinrich III. von Mainz an den Ritter Craft von Hohinfels 150 Pfd. Heller aus dem Zolle zu Lahnstein am nächsten Martinitag laut der Briefe des Erzbischofs zu zahlen. *Schunk,* Cod. dipl. 252.

101. 1343, Juni 11. Widekind und Craft, Gebrüder, von Hohenfels und Rule Wybrachtes, Bürger zu Frankenberg, bekennen, dass Werner Schlyrbach, seine Frau Gertrude und ihre Söhne Gobel, Dietrich und Werner ihren Zehnten zu Elinrode an Conr. von Linsingen verkauft haben. D. in vigilia corp. Christi. Mbg. A. Frankenberg.

102. 1343, Ohne Tag. Amelei von Hohenfels, ihre Söhne Widekind und Craft und des ersteren Frau Catharina von Drachenfels verkaufen an Joh. und Conr. Schreiber, Bürger zu Frankenberg, ihre Güter zu Orke zu Eigentum. Mbg. A. Ziegenh. Rep. J. Orke.

1351. Ohne Tag. Widekind und Craft von Hohenfels vertragen sich mit deren Wittwen, dass sie für sich und ihre Erben das Gut zu Orke lehnsweise besitzen sollen. Mbg. A.

103. 1345, Jan. 21. Amabilia, Edelfrau von Hoinfels, und ihre Söhne Wydekind und Craft, Knechte, verkaufen ihren Zehnten zu Iberhausen um 220 Mk. cöln. Pfge. dem Bürger Rud Wypracht zu Frankenberg, zu rechtem Lehen. Siegler: Amabilia mit einem rechts aufgerichteten Löwen, ihre Söhne und ihr Vetter Craft von Hohenfels, Ritter, mit dem Hohenfelsischen Flügel. *Wyss*, U.-B. II, Nr. 778. cf. Reg. 72.

104. 1345, März 23. Craft von Hohenfels, Wappener, besiegelt nebst Heinemann von Dorvelde einen Verkaufsbrief des Gobelinus von Wolmarinchausen und dessen Frau Cunegunde und ihrer Kinder Johann, Werner, Heinrich und Jutta über ein Gut zu Dodenhausen an das Kl. Berich. D. fer. IV. prox. post festum Palmarum. Arolser A. Kl. Bericher Copiar.

105. 1345, Aug. 4. Heinrich, Landgraf von Hessen, die Grafen Siegfried von Wittgenstein, Philipp von Solms und die Ritter Craft von Hohenfels und Guntram von Hatzfeld stellen eine Urkunde aus über einen zwischen dem Grafen Adolf von Virneburg und Ritter Joh. von Eltz auf einem Rheinschiffe vor Wallersheim am 2. Aug.

1345 vorgefallenen Wortstreit wegen Brandschatzungen, deren Joh. von Eltz beschuldigt wird. D. Donnerstag nach S. Peterstag im August. *Günther*, Cod. diplom. Rheno-Mosell. III, 314.

106. 1346, Juni 7. Craft von Hohenfels, Ritter, bezeugt einen Vergleich des Gr. Otto von Waldeck und der Brüder Heinemann III. und Adolf von Itter über Grenz- und Jagdstreitigkeiten. *Kopp*, Histor. Nachr. von den Herrn von Itter, Nr. 84.

107. 1347, März 12. Curt von Linsingen, Ritter, zu Gemünden, Thilen Sohn, beurkundet, dass Craft von Hohenfels und Ditmar von Lindenborn nach dem schiedsrichterlichen Ausspruch an das Gut zu Losshausen, welches sein Eltervater Dietrich von Linsingen dem Kl. Haina zum Seelgeräte gegeben, keine Ansprüche zu machen habe. Mbg. A. Ziegenh. Rep. D. Nr. 46.

108. 1347, Nov. 11. Heinemann III. und Adolf von Itter, Brüder, machen ihre neue Burg zu Eimelrode dem Landgrafen Heinrich II. zum offenen Hause gegen jedermann, ausgenommen ihre Schwäger und Ganerben und ihre Neffen Widekind und Craft, Brüder, von Hohenfels. *Kopp*, Itter, Nr. 85.

1349, Juni 23. Craft von Hohenfels und Luppelius von Guns, Ritter, sind Zeugen: die obigen Brüder von Itter und Heinemanns Frau Greta bestätigen den Vertrag ihrer Eltern mit dem Kl. Haina wegen des Rottmedem und Rottzehnten von Hainaischen Gütern in der Herrschaft Itter. *Kopp*, a. a. O. S. 123.

1355, Dez. 13. Heinemann, Herr von Itter und seine Frau Margaretha verkaufen ihr Teil der Pfennig-gulde zu Frankenau dem Bürger Heinrich von Battenberg zu Frankenberg.

1355, Dez. 13. Widekind von Hohinfels, Junker, und der Frühmesser Reinhard Kreling sind Siegler: die gemeinen Heger zu Frankenau bekennen, dass sie auf Geheiß Heinemanns, Herrn zu Itter,

dem Bürger Heinr. von Battenberg zu Frankenberg jährlich 5 Pfd. Heller und 5 Schill. zu geben sich verpflichtet haben. D. in die b. Lucie virg. Das Siegel Widekinds o h n e Stern. Mbg. A. Frankenberg.

1356, Apr. 4. Craft von Hohinfels besiegelt eine Urkunde Heinemanns III. von Itter und dessen Frau Margaretha für deren Sohn Heinrich, wodurch sich dieselben mit dem Landgr. Heinrich II. und dessen Sohn Otto über eine Schuld von 60 Mk. Silbers und weitere 40 Mk. wegen Schadens vor dem Schloss Hartenstein vergleichen und reversieren, nachdem ihnen der Landgraf diese ganze Summe auf den Zoll und andere Gefälle in der Neustadt Frankenberg angewiesen. D. fer. secunda post dom. Laetare. *Kopp,* Itter, Nr. 81.

1357, Oct. 13. Margaretha, des Edelherrn Heinemann III. von Itter Wittwe, und ihre Tochter Cunegunde verkaufen dem Erzb. Gerlach von Mainz das halbe Teil ihres halben Teils des H a u s e s I t t e r mit Herrschaften, Vogteien, Gerichten, Kirchsätzen und Leuten für 900 Mk. Silbers. Gerlach bekennt sich weiter für die von Heinemann ihm gestattete Oeffnung des Hauses Itter (1342) zu einer Schuld von 450 fl. und verspricht ihr weitere 50 fl. für den an ihrem Hausrate auf dem Schlosse und sonst erlittenen Schaden zu zahlen. Diese Summe wird nach Abzug von 200 Mk., welche baar bezahlt sind, auf den Zoll zu Lahnstein angewiesen und für den erblosen Sterbfall beider Frauen vor Zahlung der Schuld Craft von Hohenfels als Erbe dieser Summe eingesetzt. Neben Margaretha siegelt Craft von Hohenfels. D. Eltvillae, Veneris ante Galli. *Wenck,* Hess. L.-Gesch. 2, 1086 ff.

1357, Oct. 13. Craft von Hohenfels besiegelt den Verzichtsbrief beider Frauen gegen Erzb. Gerlach

auf das Schloss Itter, ihr Wittum, Schaden und Verlust infolge des vorherigen Verkaufs des Hauses Itter an das Erzstift Mainz.

1357, Dez. 8. Craft von Hohenfels besiegelt die Quittung der Wittwe Margaretha über das ihrem Manne (4. Apr. 1356) versprochene Schuld- und Schadengeld von 100 Mk. *Kopp*, Itter, S. 246.[1])

109. 1348, Juli 27. Craft von Hohenfels, officiatus zu Biedenkopf, ist Siegler: Jutta, Gottfrieds von Dexbach Wittwe, übergibt ein Gut daselbst dem Kl. Haina. D. dominica post Jacobi ap. Mbg. A. Kl. Haina. Cop.-B. Nr. 652.

110. 1349, März 15. Craft von Hohenfels und Denhard von Dunzelhausen verbürgen sich für Volpracht von Dersse gegen den Bürger Hermann uf dem Reyne zu Frankenberg für eine Schuld von 6 Pfd. Heller für 1 Fuder Bier und 6 Malter Korns. D. dominica, qua cantatur Oculi mei semper. Von den zwei Siegeln ist Denhards von Dunzelhausen dem dersischen gleich. Orig.-Papierurkunde im Mbg. A. Frankenberg.

111. 1350, Febr. 7. Geverard, Priester, Ludw. Flemming u. Wigand Clusener beurkunden, dass sie dabei gewesen, als Johann von Linden u. Ludwig von Heppenberg durch Boten den Gr. Gottfried von Ziegenhain gemahnt, sie von einer Bürgschaft gegen Gumprecht von Hoefels zu lösen. D. die dominica proxima post purif. Marie. Mbg. A. Frankenberg.

112. 1350, Juni 20. Widekind von Hohenfels ist mit Adolf von Biedenfeld u. Lupelinus von Guns d. J. Bürge für eine Schuld der Brüder Werner und Milchling von 15 Mk. an den Bürger Herm. uff dem Raine zu Frankenberg.

---

[1]) Die andere Hälfte, »ihr Teil« dieser Halbschied der Herrschaft Itter hatten Margaretha und ihre Tochter Cunegunde 2. Juni 1357 dem Landgr. Heinrich II. für 900 Mk. Silbers verkauft, auch auf ihre Ansprüche an das Teil, das Adolf von Itter und seinen Kindern gehörte, verzichtet. *Kopp*, a. a. O. Siegel: Margaretha und Joh. von Büren für seine »Niftel« Cunegunde. Margaretha war die Tochter des Ritters Heinrich von Lewenberg und der Agnes von Cuyk, die letzte dieses Geschlechtes. *Seibertz*, Dynasten, S. 49.

D. dominica die ante festum Joh. Bapt. Das Siegel Guns ist abgefallen. Mbg. A. Frankenberg.

113. 1350, Oct. 29. Craft von Hohenfels ist Zeuge: Graf Philipp von Solms und seine Frau Mena verkaufen (nach dem Tode ihres Sohnes Reimbold) den Ldg. Heinrich II und Otto das Schloss Königsberg und ihren Anteil an der Grafschaft Solms für 2000 fl. und eine Leibzucht von 300 fl. [1]) D. fer. VI. p. Sim. et Iudae app. *Schaum*, Ursp. der Gr. von Solms 1828, S. 36 *Heil*, Repert. S. 313. *Justi*, Hess. Denkw. 4, S. 393.

114. 1351, Gerlach von Hohenfels ist Sangmeister des Doms zu Magdeburg. *Gerken*, Cod. dipl Brandenb. 1,611.

115. 1351, Apr. 8. Landg. Heinrich II und Otto bekennen, dem Craft von Hohenfels und seinem Schwager Luglen (Luppelius) von Guns wegen des Amts Frankenberg und Schadens 1700 Mk zu schulden und zwar ersterem 600 Mk. letzterem 1100 Mk. weniger $1^1/_2$ Mk., wovon jährlich 120 Mk. auf 14 Jahre, die übrigen $18^1/_2$ Mk. auf das 15. Jahr auf die Bede zu Frankenberg angewiesen werden, und soll erst Craft, dann Ludwig Guns seine Schuld erheben. D. Freitag vor Palmsonntag. Mbg. A.

116. 1351, Juni 13. Craft von Hohenfels, Ritter stellt Revers aus wegen der Wiederlösung des ihm von Conrad von Eppe für 9 Mk verschriebenen Dritteils des Gerichts Eifa. D. fer. II ante corp. Chr.

117. 1352, Apr. 21. Craft von Hohenfels, Knecht von den Wappen, und sein Schwager Werner Milchling sind Zeugen: die Bürger Eberhard uf dem Raine und Fryling zu Fankenberg bekennen dem Kellner, Herrn Ecker zu Amöneburg, 84 fl. zu schulden. D. feria tertia post dom. Misericordia domini plena est terra.

118. 1353, März 12. Berlaulz, Wittwe Hermanns von Hohenfels, mit ihren Kindern Eckhardt, gen. der Wolf, Gottfried,

[1]) Philipp war der letzte der Königsberger Linie, † 1363.

Isentrud und deren Gemal Heinrich Scheilrys (von Wasserloos) und Hildegarde verkaufen ihr Gut zu Michelbach, wiederkäuflich für 16 fl. an Rupr. Weissgerber. Siegler und Bürgen: Volprecht von Dersch und Craft von Diedenshausen D. fer. III. p. Iudica. Mbg. A. Michelbach.

119. 1354, Aug. 16. Volpracht und Eckhard von Hohenfels, Knappen, sind Zeugen bei einem Güterkauf des deutschen Hauses zu Marburg zu Sterzhausen. *Wyss*, Hess. U. B. II, 905.

120. 1354, Nov. 22. Dietrich von Hohenfels, Ritter, ist Siegler: Craft Döring und seine Frau Metze verschreiben mit Zustimmung seines Vetters Eberhard Döring und dessen Söhnen Craft, Johann und Godebrecht dem Joh. von Breidenbach 10 Mk. Geldes. D. sabb. ante fest. Clementis. Breidenbach. A. zu Breidenstein. Copie Giessen. Univ.-Bibl. Handschr. 416a.

121. 1355, Febr. 21. Gumbracht von Hohenfels, Knappe, verkauft sein Gut zu Wallau mit Ausnahme der halben Wiesen, die er mit seiner Mutter Ida besitzt, an Johann von Breidenbach und dessen Frau Gretha, wobei Diether von Hohenfels Zeuge und sein Oheim Eberhard Döring Siegler ist. *Baur*, Hess. Urk. Nr. 894. [1])

122. 1355, Mai 26. Widekind von Hohenfels ist Zeuge: Gertrude, Herrn Gumbrachts, Vogt von Keseberg, eheliche Wirtin, verzichtet auf das Teil ihres Leibgedinges und Wittums am halben Teil des Gerichts Geismar, welches ihr Herr, der Landgraf, erkauft hat. D. feria tertia proxima post Urbani. Mbg. A. Geismar.

123. 1355, Juli 26. Ludwig von Hohenfels, Knappe, ist nebst den Priestern Volquin zu Wetter und Rudolf zu Rosphe Zeuge, als das deutsche Haus zu Marburg verschiedene

---

[1]) 1355, März 24. Gerlach von Honvels, Domcantor zu Magdeburg, Ritter Jakob von Eikendorp und die Knappen Burchard v. d. Asseburg und Ludw. von Wanzleben verpflichten sich das Schloss Alvensleben an Herzog Ernst d. J. von Braunschweig auszuliefern, falls Erzb. Otto von Magdeburg ihm nicht das bedungene Geld zu gewisser Zeit auszahlt. *Sudendorf*, U.-B. II, 501. *Asseburg*. U.-B. II, 1130.

Gefälle auf dem Hofe zu Oberwetter kauft. *Wyss*, Hess. U.-B. II, 921.

124. 1356, Febr. 7. Dietrich von Hoenfelz, Ritter, ist Zeuge: Antonie, Wittwe Eberhards von Diedenshausen, geb. Döring, verschreibt dem Ritter Johann von Breidenbach und dessen Frau Grethe (von Diedenshausen) eine jährliche Gülde von 2 Mk. D. dominica die post Agathe virg. Breidenb. A. Copie auf der Univ.-Bibl. Giessen Mscr. 416a.

125. 1357, Apr. 11. Lotze Bolemann und seine Frau Metze verkaufen ihre Wiesen zu Wallau, darin sie mit der Frau Yden von Hohenfels sitzen, dem Ritter Joh. von Breidenbach. Siegler: Craft von Hohenfels, d. J., Zeuge: Junker Joh. Döring. D. tertia feria p. f. Pasche. Daselbst 416a.

126. 1358, Mai 28. Dietrich Rump von Hohenfels, Ritter, besiegelt einen Verkaufsbrief des Heinr. Groß über Gefälle aus seinem Gute zu Engelbach an das Kl. Caldern. D. fer. secunda post festum Trinitatis. Mbg. A. Kl. Caldern.

127. 1358, Juni 15. Diderich von Hohenfels, Ritter, Craft von Hohenfels, Knappe, Dietrich von Buchenau sind Zeugen: Syfried von Deckenbach, Unteramtmann zu Biedenkopf, stellt ein Weistum auf über die Ansprüche des Ritters Joh. von Breidenbach auf Friedrich Beyers von Michelbach Teil am halben Zehnten zu Biedenkopf. *Baur*, Hess. Urkk. Nr. 911, Note. cf. Reg. 209.

1356, Juni 25. Johann Beyer von Michelbach und Frau Gertrudis verkauft den vom Landgrafen lehnrührigen halben Zehnten vor Biedenkopf dem Ritter Joh. von Breidenbach und dessen Frau Margaretha. Zeugen: Craft Rode und Joh. von Dernbach. D. Sabbath nach Johanis Baptiste. Beyer siegelt mit 9 Ringen (3. 3. 3.).

1402, Dez. 23. Lehnbrief Ldg. Hermanns für Gerlach von Breidenbach über die heimgefallenen Lehen des Friedr. Beyer von Michelbach: den Zehnten zu Billingshausen, den halben Zehnten zu

Dautphe, je 1 Hof zu Billingshausen und zu Michelbach und den Zehnten zu Girbrechtshausen (Görzhausen). D. Sabbath vor Christtag.

1414, Juni 15. Lehnbrief Ldg. Ludwigs für denselben. D. fer. II p. Viti et Modesti.

1471, Dez. 1. Lehnbrief Ldg. Heinrichs III. für die Brüder Gerlach, Arnold, Johann und Wiegand von Breidenbach, gen. Breidenstein. D. dom. p. Andreas.

1501, Jan. 7. Lehnbrief Ldg. Wilhelms II. für dieselben über dieselben Lehen, sowie das Schloss Breidenstein und die Dörfer Melsbach, Gladenbach, Wiesenbach, Dieten, Weifenbach und Wallau. D. Donnerstag nach h. Dreikönig. Breidenbach A. zu Breidenstein.

128. 1358, Dez. 26. Diderich von Honfels und Craft Doring, Ritter, Eberhard Doring, Craft und Widekind, Brüder von Honfels und Craft von Honfels, d. J., Wappener, präsentieren dem Propst zu S. Stephan zu Mainz für die durch Resignation des Pfarrers Gerlach von Heselnbach erledigte Pfarrkirche zu Lixfeld den Rektor der Schule zu Biedenkopf, Diakonus Conrad, mit der Bitte, denselben zu investieren. D. a. dom. m°.ccc°.lviii°, in die beati Stephani. Darmst. A. Döring'sches Cop.-Buch.

1359, Mai 9. Dietrich von Buchenau, Ritter, Heiderich, d. J., Sifrid von Deckenbach etc., Scheffen zu Biedenkopf bekennen, dass die Vorgenannten, Herr Dietrich von Honfels, Ritter etc., die Kirche zu Lixfeld bisher ohne alle Ansprache Eberhards von Lixfeld besessen haben. D. fer. quinta p. dom., qua cantatur Misericordias domini. Daselbst A. 33.

129. 1359, März 29. Widekind und Craft von Hohenfels, Söhne Volperts, verkaufen erblich dem Ldgr. Heinrich II. ihren Teil des Waldes Schneeberg über Roden-

hausen zwischen Königsberg und Blankenstein; desgleichen:

1359, Aug. 10. Craft von Hohenfels, Sohn Ludwigs, und seine Frau Else Cleyne ihren Teil.

1369, Aug. 8. Gerlach von Hohenfels, Sänger zu Magdeburg, und Johann, Herrn Dietrich Rumps selig Sohn, und Else, seine Schwester, den ihnen zugestorbenen Teil für 200 fl., womit sie ihre Schwester Else ausgesteuert, dem Landgr. Hermann. D. Mittwochen vor Laurentius. Siegler ausser den Ausstellern: Herr Gerlach Hose, Schulmeister zu Wetzlar, und sein Bruder, Ritter Volpracht Hose, auf Bitte ihres Oheims, Herrn Gerlach von Hohenfels, und ihres Neffen Johann von Hohenfels.

1374, Juni 18. Craft von Hohenfels, Sohn Ludwigs, und seine Frau Else, den ihnen von ihrem Vetter Craft von Hohenfels, Crafts Sohn, auferstorbenen Teil.

1383, Mai 9. Johann von Hohenfels, »den man nennt Rump«, quittiert dem Landgr. Hermann über das Kaufgeld für den Wald Schneeberg und über alle anderen Anforderungen. *Baur,* Urkk. Nr. 938 und 1073.

130. 1359. Dietrich von Hohenfels bezeugt einen Güterverkauf Ellungs von Breidenbach an Dietrich von Buchenau.

131. 1360, Apr. 24. Craft von Hohenfels, der Aeltere, ist Siegler, als Widekind, Vogt von Keseberg, Bruder Gumbrachts, an Erzb. Gerlach von Mainz das von demselben lehnrührige halbe Teil des Gerichts Geismar bei Frankenberg verkauft. *Würdtwein,* Nova subsidia, VII, 320.

132. 1361, Apr. 17. Widekind von Hoinfels, Knecht, verbürgt sich nebst dem Ritter Herman von Falkenberg für den Ritter Heinr. von Elkirhausen für eine Schuld von 20 Schillingen und 10 Mött Hafer gegen Ospracht von Münchhausen. D. sabbato ante dom. Jubilate. Das Siegel Widekinds ohne Stern. Mbg. A. Frankenberg.

133. 1362, Apr. 13. Der Offizial des Propstes der Kirche S. Stephan zu Mainz befiehlt dem Pfarrer zu Treisbach, den Priester Peter von Frankenberg, welcher zu der durch den Tod des Pfarrers Eckhard von Hohenfels erledigten Pfarrkirche zu Niederasphe durch deren Patrone, das Kl. Georgenberg, Andreas und Gottfried, Gebrüder, Conrad, Andreas, Johann und Tilemann, Gebrüder, von Fleckenbühl und Eckhard von Erfurtshausen präsentirt worden, gehörig einzusetzen. D. idus Aprilis. Mbg. A.

134. 1362, Juni 24. Craft von Hoynfelz, Ritter, der Junge, ist Zeuge: Ludwig von Breidenbach, Wappener, und seine Frau Fye verkaufen dem Joh. von Breidenbach eine Erbschaft »von dem alten Riedesel.« D. ipso die Joh. Bapt. Breidenb. A.

135. 1362. Die Brüder Werner und Ludwig von Asphe, Bürger zu Frankenberg, stellen Urfehde aus gegen den Landgrafen, seinen Amtmann Widekind von Hohenfels und die Stadt Frankenberg. Bürgen: Sifrid von Linne und Herman von Hachen. Mbg. A.

136. 1362, Dez. 7. Dietrich und Craft von Hohenfels, Ritter, sind Siegler: Eberhard Döring und sein Sohn Craft erwählen mit Wissen ihres Neffen und Ganerben Craft Döring den Ritter Joh. von Breidenbach anstatt Godebrecht Dörings, Eberhards Sohn, zu einem Ganerben. *Baur*, Urkk. Nr. 962. Das Siegel ohne Stern.

137. 1363, Juni 23. Herr Craphte von Hohinfels, Ritter, besiegelt einen Verkaufsbrief Johanns von Cassel, Hermans Sohn, über Güter zu Besse. *Hess. Zeitschr.* 6, 183.

138. 1363, Aug. 1. Craft von Hohenfels, der Junge, Ritter verschreibt mit Zustimmung seiner Ganerben, der Brüder Volpracht und Werner von Dersch, seiner Hausfrau Getzile, Herrn Crafts von Hatzfeld Tochter, zwei Teile des Gerichts Frohnhausen bei Battenberg sammt aller Zubehör zum Wittum, wie es seine Mutter Christine von Hohenfels zum Leibgedinge und Wittum besitzen soll, wozu Ldg. Heinrich II. Consens erteilt. D. in die b. Petri ad vincula. Mbg. A.

139. 1363, Sept. 10. Volpracht von Hohenfels, Comthur zu Grebenau, und der Convent verkaufen ihr Gut zu Menerod an Conr. Arnold für 100 Pfund Heller. *Baur*, Urkk. Nr. 975.

140. 1364, Juni 19. Gumpracht von Hohenfels, Wappener, quittiert, dass ihn Landg. Heinrich II. wegen aller Ansprüche mit 100 fl. und 6 Mk. Pfennigen Marburger Währung zu einem Burglehen befriedigt habe. D. Mittwochen vor Johannis des Täufers Tag. Derselbe quittiert

1367, Aug. 4. über 6 Mk. Burglehen dem Rentmeister Dietrich Im Hofe. D. in die Justini mart.

1368, Nov. 21. über 6 Mk. Burglehen für dieses Jahr: D. fer. III. ante Catharine virg.

1370, Jan. 7. über weitere 6 Mk. Burglehen. D. in crastino Epiph. dom. Mbg. A. (cf. Reg. 166).

141. 1364, Aug. 7. und 26. Eckhard von Hohenfels, Wappener, quittiert, durch den Juden von Frankfurt, der zu Marburg wohnt, wegen des Landgr. Heinrich 18 Mk. erhalten zu haben, und spricht ihn los von aller bis da gehabten Ansprache. Dat. 1. in die b. Afre martyris, 2. feria secunda post Bartholomai. Mbg. A.

142. 1364, Nov. 2. Craft von Hohenfels, Ritter, ist Siegler: Craft Döring, Ritter, und seine Frau Metze verkaufen dem Ritter Joh. von Breidenbach und dessen Frau Margarethe 1. ihren Teil des Zehnten zu Buchenau, 2. eine Rente von 30 Schill., 1 Gans und 1 Huhn aus ihrem Eigengut. *Baur*, Urkk. Nr. 989 u. 990. Das Siegel Crafts mit dem Stern.

143. 1365, Apr. 23. Craft von Hohenfels d. A., Joh. von Breidenbach, Ritter, Gerhard von Terse und Joh. von Helfenberg d. J., Knechte, sind Bürgen für eine Schuld Heinrichs von Buchenau, Dietrichs Sohnes, von 75 Schill. bei dem Bürger Ankeln „des Wisin" zu Frankenberg. D. in die Georgii mart. Die 5 Siegel hängen an. Mbg. A. Frankenberg.

144. 1365. Craft von Hohenfels d. A., bekennt, dem Gerlach von Drydorf zu Frankenberg 18 Schillinge schuldig zu sein, Bürge ist Heinemann Gaugrebe.

145. 1365, Aug. 17. Craft von Hohenfels der A., Ritter, bekennt, dem Bürger Ankeln „des Wisin" 14 Mk. Pfennige und 10 Schillinge Turnosse schuldig zu sein, für deren Zahlung am nächsten Peterstage er Herrn Heinemann Stoßer (von Dorfeld), Ritter, Gerhard von Therse und Dyderich Nymez, Knechte, zu Bürgen setzt, welche eventuell Einlager halten wollen. Alle vier siegeln. D. in octava b. Laurentii mart. Mbg. A. Frankenberg.

146. 1365, Okt 1. Eckhard von Hohenfels, gen. der Wolf, und Gobel von Treisbach besiegeln eine Urkunde Heinrichs von Wolmeringhausen, welcher dem Stift Wetter 1 Mk. jährl. Gülde verschreibt. Mbg. A. Stift Wetter.

147. 1365, Dez. 4. Craft von Hohenfels d. J., besiegelt den Verkaufsbrief Craft Dorings und seiner Frau Metze über ihren Teil des Luternbergs (bei Dexbach) an den Ritter Joh. v. Breidenbach.

148. 1366. Ohne Tag. Ida von Wilen, Wittwe Gumbrachts von Hohenfels, und ihr Sohn Dietrich von H. verkaufen an Ludwig von Breidenbach, ihren Neffen, und dessen Frau Fige Gefälle auf ihrem Teil des Hofes zu Breidenbach und einem Gütchen daselbst. Es siegelt Ellung von Breidenbach »unser Bruder und Ohem«. Mbg. A.

149. 1366, Juni 20. Wydekindus de Hohynfels und andere Burgmänner zu Frankenberg wohnen einer Gerichtsverhandlung daselbst bei. D. fer. IV. ante f. Joh. bapt. *Kuchenbecker*, Erbhofämter, S. 120.

150. 1367, Febr. 5. Craft von Hohenfels, Ritter, bekennt, dem Bürger Ankeln „des Wisin" zu Frankenberg 45 Mk. Pfennige, 2 Schill. Turnosse und 50 Mött Hafer zu schulden und stellt für deren Zahlung als Bürgen den Heinemann Stotzer (von Dorfeld), Ritter, Heinr. von Immighausen, Joh. von Helfenberg, Heinr. Vogt (von Keseberg), Dietrich Nymez, Knechte, welche eventuell Einlager mit 1 Knechte und 1 Pferde halten wollen.

Es siegeln Craft mit dem Adlerflügel, Dorfeld mit 3 Fischen, Helfenberg mit dem Wolfshaken, Vogt mit den zwei kesebergischen Löwen linksgewendet, Nymez mit einem mit 2 Henkeln versehenen Becher D. in die beate Agathe virg. Mbg. A. Frankenberg.

151. 1367, Okt. 11. Gumbracht von Hohenfels besiegelt die Urfehde des Conr. Vulmar, gen. Hesse, für die Stadt Grünberg. *Hess. Archiv* 3, Art. 3, 4—5.

152. 1367, Okt. 27. Craft von Hoinfels, Heineman Gogrebe, Heinemann Stoter, Ritter, Heinr. von Immighausen, Heinr. Foit, Heinr. Nymez und Joh. von Helfenberg, Knappen, verbürgen sich für eine Schuld des Gr. Heinrich von Waldeck, des Gr. Otto Sohn, von 366 Schill. gegen den Bürger Ankeln „des Wisin“ zu Frankenberg. Es siegelt Immighausen mit einem rechtsgewendeten Eselskopf, der Graf von Waldeck mit einem quadrierten Schilde: 1 und 4 waldeckischer Stern, 2 und 3 rechtsgewendeter Löwe (Itter), die übrigen wie Reg. 150. D. in vig. Simonis et Jude b. app. Mbg. A.

153. 1367, Nov. 29. Landg. Heinrich II. belehnt den Johann von Hohenfels, Widekinds Sohn, mit dem Burglehen zu Biedenkopf, welches Craft von Hohenfels gehabt und dessen Frau Christine resigniert hat. D. in vig. Andreae ap. Mbg. A. Cop.-B. I.

154. 1367, Nov. 29. Joh. von Sarnau, Wappener, bekennt, dass ihm Landg. Heinrich 20 fl. für ein in seinem Dienste verlorenes Pferd, als er in dessen Dienst gefangen ward, als ihn Gumpracht von Hohenfels führte, bezahlt habe, ausgeschieden sein Gefängnis, darin er sich befinde. D. in vig. Andreae ap. Mbg. A.

155. 1367. Ohne Tag. Die Wittwe des Ritters Gumbracht von Hohenfels und ihr Sohn Dietrich verkaufen ihre Zinsen, Gefälle und Rechte im Grunde Breidenbach, sowie zu Dilschhausen und Allendorf an Ludwig von Breidenbach. Siegler: Craft Döring und Ellung von Breidenbach. Mbg. A.

156. 1368, März 26. Herr Craft von Hoinfels, Heinemann Gogrebe, Ritter, und Gerh. von Therse, Knappe, verbürgen sich für eine Schuld des Grafen Otto von Waldeck von 58 Schill. an Metze, des Bürgers Heinr. von Battenberg Wittwe, zu Frankenberg. Alle Siegel hängen an. D. in dominica, qua cantatur Judica. Mbg. A. Frankenberg.

157. 1368, Mai 7. Wigand von Hachen bewilligt, dass Widekind von Hohenfels, Knappe, und Craft, dessen Bruder, Ritter, seines Neffen Hermann von Hachen Hausfrau Alheid und deren gleichnamige Tochter mit dem halben Zehnten zu Gerndehausen belehnen. Siegler: Joh. von Helfenberg, Amtmann zu Frankenberg. D. Sonntag Cantate. Mbg. A. (cf. Reg. 227).

1368, Juli 15. Widekind von Hohenfels belehnt mit Wissen seines Bruders Craft und seiner 5 Söhne Volpracht, Heinrich, Johann, Ludwig, Adolf den Hermann von Hachen, seine Frau Alheid und deren Tochter Alheid mit diesem halben Zehnten. D. in Divisione apostolorum. Mbg. A.

158. 1368, Aug. 17. Craft von Hoinfels, der Alte, Ritter, bekennt dem Bürger Ankeln „des Wisin" zu Frankenberg 14 Mk. Pfennige und 10 Schill. schuldig zu sein. Bürgen sind: Heinemann Stoter, Ritter, Gerh. von Therse und Dyderich Nymez, Knappen. D. in octava Laurentii mart. Alle 4 Siegel hängen an. Mbg. A.

159. 1368, Nov. 7. Gumpracht, Eckard und Conrad, Wappener, Gebrüder, von Hoenfels, söhnen sich mit der Stadt Wetzlar aus wegen der Uebergriffe der Stadt zu Holzhausen und dem Streichenberg. Mitsiegler ist ihr Neffe Volprecht Hose, Ritter, der mit einem schreitenden Hund mit Halsband, an dem ein Ring ist, siegelt. Arch. der Stadt Wetzlar.

160. 1368, Dez. 6. Widekind von Hohenfels, Wappener, bekennt dem Bürger Dietrich von Coblenz zu Cassel 14 Mk. Schill. zu schulden. D. in die Nicolai ep. Mbg. A.

161. 1369, März 13. Conrad von Hohenfels und Cune Schreiber von Amönau, sowie Irmentrud und Agnes, Conrads

Mutter und Schwestern, verzichten auf allen Schaden und Verlust, den sie vom Landgrafen gehabt, für 17 Mk. Es siegeln Conrad für sich, Ludwig von Hohenfels und Eckhard von Hohenfels, gen. Wolf, für die anderen. Die 3 Siegel ohne Stern. Dat. Dienstag nach Laetare.

162. 1369, März 13. Conrad von Hohenfels bekennt des Landgr. Heinrich II. Burgmann zu Marburg geworden zu sein.

163. 1369, Okt. 14. Eckhard von Hohenfels, Knappe, bekennt sich als Gefangener des Landgr. Heinrich II., verspricht, auf s. Catharinentag nach Marburg zu kommen, und setzt dem Landgrafen und dem Ritter Craft Rode für 600 fl. zu Bürgen den Rotger Gaugrebe, Ritter, seinen Schwiegervater, den Ludwig von Hohenfels, Eckhard von Hohenfels, gen. Wolf, Conrad von Fleckenbühl, Gumbrecht von Hohenfels, Eckhards von Hohenfels Bruder, und Joh. von Hatzfeld, des alten Johann Sohn, welche eventuell Einlager geloben. Rotger Gaugrebes Siegel, dreieckig, zeigt zwei rechte Schrägbalken, in der oberen rechten Ecke des dazwischen befindlichen Schildstreifens einen Stern. D. dominica die ante Gallum.

1369, Okt. 17. Conne, Wittwe Conrads von Hoinfelz, und ihre Kinder Gumpracht, Eckhard, Conrad, Irmentrud und Agnes treten zwei leibeigene Familien zu Caldern und Kernbach wegen der an denselben Leuten getanen Brüche dem Landg. Heinrich ab und entsagen allen Rechten an dieselben, welcher Auflassung Rotger Gaugrebe beitritt. D. s. Lucas Abend des Evang.

1370, Aug. 19. Gumbracht von Hohenfels und Joh. von Hatzfeld, Wappener, bekennen, dass, auf welche Zeit Landgr. Heinrich oder der Ritter Craft Rode oder Dietrich im Hofe von seinetwegen dem Eckhard von Hohenfels einen Gefängnistag ansetzen, sie für dessen Haftung bürgen und eventuell Einlager in Marburg halten

wollen, bis er wieder im Thurm sein werde. D. Montag nach Mariae Himmelfahrt.

1370, Sept. 9. Eckhard von Hohenfels, Knappe, schwört dem Landgr. Heinrich Urfehde; auch bekennen Gumbracht von Hohenfels, Joh. Kerle, Mengus von Radehausen, Craft von Hohenfels, gen. von Lixfeld, und Arnold von Dusenbach, dass sie des Landgrafen getreue Huldmannen sein wollen für Eckhard von Hohenfels, ihren Magen und Bruder, weil ihnen derselbe wieder gegeben vom Gefängnis, als er des Landgrafen Gefangener wegen der Brüche war. D. crast. p. Nativ. Marie.

164. 1369, Okt. 31. Volpracht von Hohenfels, Comthur zu Grebenau, ist Zeuge: Metze, Frau von Lißberg, und ihr Sohn Friedrich verkaufen ihr Gericht Gedern an Ludwigs von Schrecksbach Wittwe Adelheid. *Wenck*, II, 438.

165. 1370, Nov. 15. Gumprecht von Hohenfels, Edelknecht, verbindet sich lebenslänglich der Stadt Frankfurt und erhält 80 fl. zum Ankauf eines Hengstes. *Inv.* des Frankf. Stadtarchivs 2, 25. *Lersner*, Chronica 2, 546.

166. 1370, Dez. 2. Gumbracht von Hohenfels, Knappe, gibt dem Landgr. Heinrich sein Burglehn von 6 Mk. Geldes, lösbar mit 100 fl. auf (cf. Reg. 140), will ihm aber doch, wie der von seinem Bruder Eckhard ausgestellte Brief besagt, verbunden bleiben. Das Siegel ohne den Stern. D. Montag vor s. Barbarentag.

167. 1372, Aug. 6. Landgr. Heinrich und sein Vetter Hermann beurkunden, dass sie für das Haus Grebenau und dessen Zubehör 3000 Schillinge Kaufgeld dem Conrad von Braunsberg, Meister des Johanniterordens, schuldig sind und stellen dem Comthur Volprecht von Hohenfels zu Grebenau Bürgen. *Baur*, Urk. Nr. 1058.

168. 1372, Sept. 16. Conrad von Braunsberg, Meister des Johanniterordens für Deutschland, bekennt, dass die geistlichen Brüder Volprecht von Hohenfels etc., Conrad Slegeregen (Schlegerein, Schleyer), Comthur zu Wiesen-

feld, den Landg. Heinrich und Hermann das Haus Grebenau verkauft haben.

169. 1372, Sept. 13. Widekind von Hohenfels verschreibt von den 8 Pfund Geldes, welche er von den Landg. Heinrich und Hermann aus der Hainmühle zu Frankenberg zu Burglehen hat, 4 Pfund dem Bürger Heinrich von Cassel zu Frankenberg und widerlegt solche bis zur Ablösung auf seinem eigenen Hofe zu Viermünden. D. Montag vor Crucis.

1377, Dez. 21. Derselbe nebst seinem Sohne Johann lässt sein Gut zu Orke in seinem eigenen Gerichte zu Viermünden dem Landg. Hermann auf, verschreibt ihm daraus 4 Pfund Heller jährlich und nimmt sie zu Burglehen anstatt seines Burglehens von 4 Pfund Heller aus der Hainmühle, die er zu dieser Zeit den Herren von Haina für 40 Pfund Heller versetzt hat. Beide siegeln. D. s. Thomastag.

170. 1373, Jan. 13. Johann Rump von Hohinfels, Wappener, verkauft dem Ritter Johann von Dernbach das Erbe und die Leute, welche sein verstorbener Vater, der Ritter Dietrich von Hohenfels, vom Ritter Friedrich von Bicken erkauft, und das Dritteil, welches sein Vater an diesen Leuten gehabt, welche in der Grafschaft Wittgenstein und im Gericht Breidenbach angesessen sind. Zeugen: Gilbracht Kryge von Buchenau, Wappener, Sifried von Dexbach und Wenzel Gise zu Biedenkopf. Das Siegel Rumps ohne Stern. D. in octava Epiphanie dom.

171. 1374, Juli 15. Johann und Widekind von Hohenfels sind Siegler: Eckhard und Johann von Helfenberg verkaufen ihr Gut zu Eifa bei Biedenkopf an den Ritter Volpracht von Terse. *Baur*, Urk. Nr. 1076.

172. 1376, Sept. 23. Johann von Hohenfels und seine Frau Lückele bekennen, dass ihnen Friedrich von Bicken, ihr Schwiegervater, und seine Frau Greta 600 Schill. als Brautschatz für ihren Anteil am Schlosse Wolkersdorf versprochen, welche ihnen der Landg. Hermann

vorbehaltlich eines Wiederkaufs geben wolle. D. Dienstag nach Mauricii. [1])

1395, Juli 7. über 100 fl. D. quarta feria ante diem beati Kyliani.

1396, Juli 22. über 100 fl.

1397, Juni 6. über 20 fl. abschlägig auf 100 fl. zu Walpurgis fällig.

1397, Aug. 23. über weitere 20 fl. D. in vig. Bartholomaei ap.

1400, Mai 31. quittieren Johann von Hohenfels und seine Frau generaliter. D. fer. II. prox. ante f. Pentecostes.

173. 1378, Juli 25. Johann von Hohenfels, gen. Rump, und seine Frau Jutta versetzen ihren Teil des Gerichts Lixfeld und ihren Zehnten zu Simmersbach an Ellung von Lixfeld und seine Frau Catharina für 61½ Schillinge. D. in die Jacobi ap. (Vergl. Reg. 176.)

174. 1379, Juni 5. Derselbe, Schildknappe, verzichtet auf die Leibeigenschaft der Hilla Bodenbenders Tochter von Achenbach. Berlebg. A. Rep. Nr. 434.

175. 1379, Dez. 20. Gumpracht von Hohinfels, Joh. von Helfenberg und Volp. Wedereybe beglaubigen und besiegeln eine Copie eines Schuldbriefs des Fritze von Felsberg, Johanns, seines Bruders, Ludwigs von Wildungen und Dyderichs Nymes, Knechte von den Wappen, über 220 Mk. Silbers, welche dieselben bei Johann von Treisbach, Herrn Johanns von Treisbach Sohn, und seiner Frau Else geliehen, und wofür sie solidarisch haften und 22 Mk. jährlicher Gülde zu Wildungen verschreiben. D. uf sente Thomas Abend.

176. 1379, Dez. 31. Joh. Rump von Hohenfels, Wappener, verspricht dem Ellung von Lixfeld die schuldigen 10 fl.

[1]) 1377, Febr. 10. Craft von Honvils, Ritter, ist Zeuge: Heinrich Spiegel, Bischof zu Paderborn, verurteilt den Reynfried, den Beren, den Lehnhof zu Barkhausen bei Paderborn an den Ritter Friedrich von Brenken abzutreten. *Asseburg*, U.-B. II, 1275.

vor der Einlösung des Gerichts zu Lixfeld zu bezahlen. D. in vigilia Circumcisionis domini. Mbg. A. Lixfeld. (cf. Reg. 173.)

177. 1380, Aug. 19. Derselbe und seine Frau Jutta übergeben zu ihrem und seiner Eltern, des Ritters Diderich Rump von Hoinfels und dessen Frau Lyse, Seelenheil der Kirche zu Buchenau, dem Priester, Herrn Gysen, Kämmerer des Stuhls zu Kesterburg und Pfarrer zu Buchenau, ihren Berg gen. der Holdirberg. Siegler ist Craft von Hoinfels, gen. von Lixfeld. *Baur*, Urk. Nr. 1126.

178. 1380, Okt. 3. Dieselben verkaufen ihren Teil am Gericht zu Breidenbach, zu Eisenhausen und Wallau und an den Sammtleuten an die Ritter Gerlach und Johann von Breidenbach, Brüder, erblich für $355^{1}/_{2}$ Schill. Neben Johann Rump von H. siegelt Heidenreich von Buchenau für dessen Frau, welche denselben durch eine besondere Urkunde von demselben Tage dazu ermächtigt und diese von Gilbracht Kriege von Buchenau besiegeln lässt. D. fer. IV. prox. p. Michaelis. *Baur*, Urk. Nr. 1127. (cf. Reg. 189. 200. 263. 310.)

179. 1381, Jan. 23. Derselbe Joh. Rump von H. versetzt die Leute, worauf er seine Frau Jutta bewittumt hat, an die Ritter Gerlach und Joh. von Breidenbach um 190 Schill. *Baur*, Urk. Nr. 1127 n. Letztere wurden darauf von den Grafen von Nassau mit diesen Stücken belehnt (cf. Reg. 242).

180. 1381, Apr. 21. Widekind von Hohenfels und seine Frau Catharina verkaufen mit Willen ihrer Söhne Johann und Heinrich ihren freien Hof zu Grossenlinden an Landg. Hermann für 110 fl. *Baur*, Urk. Nr. 1130.

181. 1381, Mai 8. Diderich von Hoenfels wird von den Grafen von Nassau belehnt mit leibeigenen Familien zu Fredehelmsdorf (Friedensdorf), Breidenbach, Panbach, Weifenbach, Wolkirhausen, Kothausen, Simmersbach, Eckelshausen, Kombach, dem ganzen Zehnten zu

Niederdieten, einem Dritteil und einem Sechsteil des Zehnten zu Amönau. D. fer. IV. p. Iubilate. Wiesb. A. Nass. Lehnbuch.

Lehnserneuerungen:

1402, Juli 24. für Arnold, Dieterichs Sohn. D. in vig. Jacobi ap. (cf. Reg. 203).

1467, Juli 16. für Heyderich von Dernbach als einem verfallenen Lehen.

182. 1382, Jan. 14./16. Craft von Hohenfels ist Zeuge, als Erzb. Friedrich III. von Cöln 1) den Sälzern zu Werl die Salzwerke verleiht, 2) das Verhältnis zwischen den Sälzern und der Bürgerschaft zu Werl bestimmt. *Seibertz*, U.-B. II. Nr. 860, 861.

183. 1382, März 22. Johann von Hoinfels, »den man nennet Rump«, lässt seinem Sohne Gerlach alle seine Kirch- und Mannlehen auf und verspricht solches Gerlachs Schwiegerherrn Conrad Huhn. Wiesb. Archiv.

184. 1383. Dietrich von Hohenfels, Knappe, bezeugt einen Güterverkauf Gerlachs von Breidenbach.

185. 1385. Johann von Hohenfels, Edelknecht, belehnt den Craft und Curt Krähling mit Wesende (bei Frankenau) und Sasselbach bis an die Marke von Fre(de)bershausen und Dyllwirshausen. Mbg. A. (cf. Reg. 227, 348, 373).

186. 1386, Jan. 2. Lehnsrevers Gumprachts von Hohenfels über das ihm vom Landgr. Hermann auf 2 Jahre amtsweise eingegebene Schloss Hermannstein und den Zoll daselbst. *Baur*, Urk. Nr. 1166.

187. 1386, Jan. 22. Ludwig von H., gen. der Dürre, belehnt Benannte mit seinem Teil des Zehnten zu Breidenbach und Wiesenbach. Zeugen: Eckhard von H., gen. Wolf, und Peter von H. *Baur*, Urk. Nr. 1167. [1]

---

[1]) 1386, Juli 24. Craft von Honvils, Ritter, ist nebst Friedr. von Brenken Zeuge, als Lucke von Grafschaft, Aebtissin zu Böddecken, den Ritter Lüdecke von der Mollen mit dem Hofe zu Mentzel belehnt. *Asseburg*, U. B. II, 1349.

188. 1387, Febr. 8. Craft Doring, Ritter, und Herm. Knobelauch, d. A., Burgmänner zu Biedenkopf, beurkunden, dass in den Streitigkeiten zwischen Gerlach, Ritter, und Arnold von Breidenbach, dessen Vetters Sohn, einerseits und Arnold von Breidenbach andererseits, letzter und sie den Kriege von Buchenau und Dieterich von Hohenfels etc. gewählt haben, um über die Rechte weiland Ellungs von Breidenbach zu Weifenbach und Wallau Kundschaft einzuziehen. *Baur*, Urk. Nr. 1175.

189. 1387, Apr. 24. Gerlach von Breidenbach, Ritter, und sein Bruder Johann bekennen, vom Grafen Johann von Nassau mit dem Gericht Eisenhausen (cf. Reg. 178 u. 310) zu Erblehen belehnt zu sein mit dem Beding, darin ein dem Grafen von Nassau gegen alle Feinde, den Landgrafen, das Stift Cöln und den Grafen von Wittgenstein ausgenommen, offenes Schloss zu bauen. D. des anderen tags nach sente Georgen tage des hylligen mertelers.

190. 1388, Okt. 17. Ludwig von Hohenfels wird für sich, seine Kinder und Ganerben von den Grafen Nassau-Dillenburg belehnt (cf. Reg. 91) mit dem Kirchsatz zu Breidenbach und ihren Leuten daselbst, den Zehnten zu Elbirnhausen, Oberasphe, Todenhausen (Dudinshusen), Elpergehausen halb, Göttingen, Dusenbach, Silberg, Treisbach, Weiderichshausen, Betziesdorf »uß der Wolfinnen zwene Hoben«, Kölbe, Oberhaen, »1 Mk. Geldes zu dem Kirchene«, zu Damshausen halb, Melsbach, Biedenkopf halb, Breidenbach halb, Gladenbach, Weifenbach, Simmersbach halb, zwei Höfen zu Dexbach, den Zehnten zu Buttelhausen, Engelbach, Fleckenbühl, Hönscheidt und einem Gute zu Niederasphe. Wiesb. A.

Lehnserneuerungen:

1398, Mai 17. für Johann, Eckhard und Ludwig von Hoenfels durch Graf Johann mit den Zehnten zu Amönau ganz, Oberamönau halb, Damshausen halb, Weifenbach ganz, Betziesdorf »aus der

deutschen Herren Hof« (sog. Gewendshof) ganz, Iberhausen, Bottelhausen, Engelbach, Gernshausen ganz, »item was gude und gulde han Lodewig und Heynrich von Hoenfels in dem grunde zu Deckensbach«, dem Zehnten zu Druckershausen, Wallau, Melsbach, Wiesenbach, Gladenbach ganz, Breidenbach halb, Niederdieten, Silberg, Dusenbach, Buchenau, Oberhene, Fleckenbühl, Wyderichshausen, Todenhausen, Treisbach, Oberasphe, Kölbe, Gundershausen, Omerbach ganz, Holzhausen halb. Act. feria septima post Ascens. domini.

1398, Juni 2. für Ludwig und Rudolf von H., Brüder. D. dom. p. Pentecostes.

1402, Sept. 28. für Eckhard und Gumbracht, Brüder, von H. durch Graf Johann mit dem »Zehnten zu Niederamönau und anderen Gütern, die sie von Nassau zu Lehen haben.« D. fer. V. ante Michaelis.

1418, Mai 28. für Eckhard von H. durch Adolf, Johann, Engelbrecht, Brüder, und Johann von Nassau. D. sabbatho p. f. Corp. Christi. Wiesb. A.

1430, Jan. 7. für Damme von H. mit den Lehen seines Vaters Ludwig. D. in crast. Epiph. dom.

1430, Mai 22. für Ludwig und Widekind von H. durch Johann und Engelbrecht, Brüder, (ganz wie 1398, Mai 17.). D. fer. II. p. dom. Vocem jucund.

1456, Juni 14. } für Endres von H. durch Gr. Johann,
1475, Juli 1. } wie sein Vater Damme (1430).

1481, Febr. 8. für Ludwig von H., Hartmanns Sohn, D. Donnerstag nach Agathen.

1501, Mai 10. für Johann Slune von Linden anstatt und wegen Endres von Hoenfels Kinder mit den Lehen ihres Vaters. D. Montag nach Cantate. Der Revers ist besiegelt von Joh. von Hohenfels D O. C., Endres Bruder, mit Stern. Orig. Perg. Urk. im Wittgenst. Archiv.

1501, Juli 16. für Eberhard von H. mit den Lehen, welche Andreas vor Jahren empfangen hatte, durch Gr. Johann. D. Freitag nach Divis. App. *Kopp,* Lehnpr. 2, 265.

1511, Mai 16. für Johann von H., Paulus Sohn, mit dem Zehnten zu Amönau und Oberndorf. D. Freitag nach Jubilate.

1515, Juli 14. für Wilhelm von H., wie sie sein Vater Endres empfangen, durch Gr. Johann. D. Sonnabend nach Margaretha.

1516, Mai 7. für Endres von H., † Johanns Sohn, mit den Lehen seines Vaters Johann und seines Vetters Paul. (cf. Reg. 350.)

1517, Okt. 15. für Ludwig von H., Ludwigs Sohn, durch Gr. Wilhelm, zugleich »mit Gulde und Gude Ludwigs und Heinrichs von H. im Grunde zu Decksbach« (cf. Urk. v. 1398), dem Zehnten zu Oberasphe und Treisbach. D. Donnerstag nach Calixtus, sowie für
Hartmann von H. (gleich 1398).

191. 1390, Apr. 14. Gumprecht von Hohinfels und Volpr. Wedereybe, Burgmänner zu Frankenberg, besiegeln eine Verschreibung der Brüder Hermann und Cunzmann Huhn für Curt v. d. Nune über 1 fl. jährlicher Zinse aus ihrem Vierteil des Zehntens zu Niederschreufa. D. in die b. mart. Tyburcii et Valeriani. Siegel Gumprechts ohne Stern. Mbg. A. Schreufa.

192. 1390, Sept. 10. Andreas Rode von Dernbach und seine Frau Barbara übergeben ihr von Dietrich von Hoinfels gekauftes Haus in der Obergasse zu Biedenkopf halb einem Pfarrer daselbst, die andere Hälfte »S. Johannse an dem Buwe der Pfarre daselbst«, zu Stiftung einer Memorie in allen Fronfasten in Vigilien und Messen in seinen Gebeten, vorbehaltlich ihres lebenslänglichen Gebrauchs für jährlich 2 Pfd. Heller. Zeugen: Pfarrer Heinr. Wancke, Schulmeister Joh. Vygel. D. sabb. p. Nativ. Marie. Bied. Cop.-B.

193. 1390, Nov. 9. Gumpracht von H. quittiert, von dem Landg. Hermann hinsichtlich aller Ansprüche befriedigt zu sein. Siegler: Burghard, Bischof von Grönland. D. fer. IV. ante d. Martini ep. Mbg. A.

194. 1392, Jan. 28. Peter von Hohenfels, Wappener, bezeugt nebst Gilbracht Kriege von Buchenau das Notariatsinstrument über die Urk. vom 7. Dez. 1362, nach welcher Eberh. Döring und sein Sohn Craft den Ritter Johann von Breidenbach zum Ganerben aufgenommen (cf. Reg. 136). Mbg. A. Breidenbach.

195. 1392, Mai 4. Revers Crafts von Hatzfeld, dass Landgr. Hermann die seinem Vater Guntram von † Gumbracht von Hohenfels für 30 fl. und 1 Turnos versetzten Leibeigenen wieder eingelöst habe. D. Sabbath vor Jubilate.

196. 1393, März 15. Joh. von Treisbachs Revers, dass ihn Landg. Hermann zu Burglehn mit der Hausung, Scheuer und Hofstatt zu Frankenberg, welche die von Hohenfels und Joh. von Helfenberg zu Lehen gehabt, belehnt habe. D. sabb. prox. ante dom. Laetare. Mbg. A.

197. 1393, Mai 13. Johann von Hohenfels, Wappener, Sohn weiland Widekinds, trägt dem Landg. Hermann auf und empfängt zu Mannlehen zurück sein frei eigen Gericht zu Viermünden, das von niemand zu Lehen gerührt hat, mit den Dörfern Viermynne, Oberschreufa, Niederschreufa, Orke, Butzbach, Albershausen, Treisbach, dem Hof Elbirckhausen und Elgirshausen, der Wüstung Breydenhain und dem Dienst von zwei Mühlen, auf der Nuhne gelegen. Siegler: sein Bruder Heinrich. D. feria tercia post dom. Vocem jucund. *Wenck*, U.-B. II. 464, wo unrichtig »Hatzfeld« statt Hohenfels angegeben ist.

198. 1393, Juli 24. Heinrich von Hoinfels, Pleban zu Sachsenhausen, Heinr. von Immighausen, Wappener, Herr Gottfried, Pfarrer zu Frankenberg, Herr Gerhard Kegel und Conr. Landmann, Altaristen daselbst, sind Zeugen, als Heinrich, Vogt von Keseberg, das Patronat über die Pfarrkirche zu Geismar bei Frankenberg

dem Johanniterhause zu Wiesenfeld übergibt. D. in vig. Jacobi ap.

1512, Dez. 22. Hartmann von Hoenfels beurkundet, dass er mit Zustimmung des Gr. Johann von Nassau das von demselben lehnrührige Pfarr- und Kirchlehn zu Geismar nebst zugehörigen Filialen zu ewigem und unwiderruflichem Testamente und Seelgeräte für sich, seine Eltern, sein ganzes Geschlecht und die Grafen von Nassau dem Johanniter-Convent zu Wiesenfeld und dessen Comthur Joh. Rosener übergeben habe. D. Mittwoch nach s. Thomastag. Mit den Siegeln Johanns von Nassau, Erzb. Uriels und Hartmanns von H., letzteres mit Stern.

1513, März 21. Bestätigt Erzb. Uriel von Mainz diese Uebergabe. (cf Reg. 297.)

199. 1394, Febr. 14. Pedir von Hoinfelz und Junker Eberh. Doring besiegeln einen Verkaufsbrief des Cuntze Hartmann zu Biedenkopf über drei Aecker daselbst an Gerlach von Breidenbach. D. ipso die Valentini. Univ.-Bibl. Giessen 416a.

200. 1394, Mai 23. Peter von Hohenfels und Gilbracht Kriege von Buchenau sind Siegler : Dehnhard von Lixfeld und seine Frau Else verpfänden ihre Rechte am Gericht zu Lixfeld etc. an Joh. von Breidenbach für 50 Schillinge für einen Hengst. Dat. sabb. ante Ascens. dom. Siegel Peters mit dem Stern. Mbg. A. Lixfeld (cf. Reg. 263).

201. 1395, Febr. 1. Johann von Hohenfels, Burgmann zu Frankenberg, besiegelt eine Verschreibung des Bürgers Henne Schaaf daselbst über einen jährlichen Zins von 1 Pfund Geldes an Ankeln „des Wysin“. D. uff unser lyben frauwen abend, als man dy lychte wyhet Mbg. A. Frankenberg.

202. 1395, Febr. 7. Gerlach von Dydenshausen bevollmächtigt Herrn Gerlach von Breydenbach, Ritter, über Güter, die ihm von seiner Schwester Jutta von Hohenfels, Ludwigs von Hohenfels Frau, zugestorben sind,

gegen Ludwig und Heinrich von Hohenfels. D. dom. p. purif. Marie.

1395, Mai 20. Derselbe übergibt diese Güter (zu Wiesenbach und Breidenbach) seinem Neffen Gerlach von Breydenbach. D. fer. V. ante dom. qua cantatur Exaudi domine. Univ.-Bibl. Giessen 416a. (cf. Reg. 208).

203. 1395, Apr. 25. Ludwig und Heinrich von Hohenfels, Söhne Volprechts, Knappen, verzichten gegen das Kl. Haina auf die Lehnschaft an dem Hainegut in Dexbach, behalten sich aber die Gefälle und andere Rechte an demselben vor. D. dom. Misericordias dom. Hain. Cop.-B. Nr. 653.

204. 1395, Dez. 21. Pedir von Hoenfils gelobt eidlich gegen den Grafen Otto von Solms nichts feindliches vorzunehmen, noch sich an seinen Helfern rächen zu wollen, »die des dages mit eme in dem felde waren, da ich niddir lag.«

205. 1395, Dez. 21. Derselbe besiegelt nebst Michael von Breidenbach einen gleichen Urfehdebrief des Lutzgen von Selheim, Heime von Hatzfeld und Henne Rudulffes gegen den Grafen Otto von Solms und alle, welche bei ihrer Niederlage mitgewirkt.

206. 1395, Dez. 21. Gleicher Urfehdebrief des Arnold von Breidenbach. D. ipso die Thome apostoli. Reg. 204—206, Or.-Perg.-Urk. im *Germanischen Nat.-Museum* zu Nürnberg Nr. 181, 8015.

207. 1395, Dez. 21. Pedir von H. beurkundet, dass er von Gr. Otto von Solms 4 fl. Geldes auf dem Seyberge, welche er vorbehaltlich der Ablösung mit 40 fl. demselben aufgetragen, zu Burglehen zurückempfangen. Siegel Peters ohne Stern. *Kindlinger*, II, 51. cf. Fragmente zur Solms. Gesch. 1785, S. 70.

208. 1396, Febr. 27. Ludwig und Heinrich, Brüder, von Hoinfelsch, Catharine und Else, ihre Frauen, teilen mit Herrn Gerlach von Breydenbach, Ritter, und seiner Frau Lückele die Güter, welche ihr Vater und weiland Ludwig von H., ihr Vetter, und des letzteren Frau

Jutta, geb. von Diedenshausen, hinterlassen hat (cf. Reg. 202). Gerlach von B. erhält die Höfe zu Wiesenbach, Buchenau und alles Gut im Gericht Dautphe, zu Breidenbach und Melsbach, das ihr Vater und Vetter und dessen Frau hinterlassen hat, Ludwig und Heinrich von H. behalten die Berge von Hohenfels. Es siegeln: 1. Ludw. von H. 2. für Heinrich von H. dessen Schwager Henne von Weytershausen, 3. für die Frauen: Damen von Weytershausen, ihr Vater und Vetter. D. dom. Reminiscere.

1407, Mai 7. Arnold von Hohenfels bezeugt, diese Erbteilungsurkunde gesehen zu haben. Dat. fer. II. post dom. Exaudi. Univ.-Bibl. Giessen. Mscr. 416.

209. 1398, Mai 17. Johann von Hohenfels, der Aelteste, Peter von H., Eckhard von H., der Aelteste, Eckehard und Gumbracht von H., Gebrüder, Ludwig und Heinrich von H., Gebrüder, beurkunden, von Landgr. Hermann den halben Zehnten vor dem Schloss Biedenkopf, genannt der Stadtzehnten, zu Mannlehen erhalten zu haben, wie solchen ihre Eltern und sie und der ohne Lehnserben gestorbene Friedrich Beyer von Michelbach gehabt haben (cf. Reg. 127). Es siegeln: Johann, Peter und Eckhard für sich, Ludwig für sich und seinen Bruder Heinrich, Eckhard für sich und seinen Bruder Gumbracht; das Siegel Peters mit dem Stern. D. fer. VII. p. ascens. domini.

Lehnserneuerungen:

1430, März 18. für Arnold v. H. durch Landgr. Ludwig über ein Zweiteil des dritten Teils am halben Zehnten vor Biedenkopf und 10 Pfund Geldes Burglehen auf dem Rathause zu Biedenkopf.

1431, März 6. für Ludwig und Rulle, Gebrüder, Damme und Hartmann, Gumpracht und Widekind, weil. Friedrichs Sohn, von Hohenfels durch Landgr. Ludwig. Das Siegel Ludwigs von H. mit, das Damens von H. ohne Stern. D. fer. III. p. Oculi.

1458, Sept. 5. für Arnold von Hohenfels (wie 1430). Siegel ohne den Stern. D. Dienstag nach Egidii. Mbg. A. Mannbuch Ldg. Ludwigs Bl. 24.

1458, Dez. 19. für Ludwig, d. A., Wittekind und Ludwig, Sohn Hartmanns, Vettern, durch Landgr. Ludwig. Ludwig von H. d. A. siegelt mit dem Stern. D. Dienstag nach Lucie.

1461, Jan. 3. für Ludwig von H. für sich und seinen Bruder, für Ludwig als den Aeltesten und seine Brüder Adolf und Johann, weil. Ludwigs Söhne, mit ihrem Teil am Stadtzehnten vor Biedenkopf. D. Sonnabend nach Neujahrstag. Mannbuch Landgr. Ludwigs, Bl. 189.

1471, März 29. für Ludwig und Adolf, als die Aeltesten, und ihren Bruder Johann, Söhne weiland Ludwigs von H., durch Landgr. Heinrich III. Siegel Ludwigs mit dem Stern. D. Freitag nach Laetare.

1489, Nov. 14. für Adolf von H. für sich und seines Bruders Ludwig Kinder durch Landgr. Wilhelm III. Das Siegel mit dem Stern. D. Sonnabend nach Martini.

1529, Apr. 24. für Ludwig von H. durch Landg. Philipp, wie solchen Zehnten die Gebrüder Ludwig und Adolf, Ludwigs Vater und Vetter, gehabt. D. Sonnabend nach Jubilate.

1561, März 25. für Johann von H., Sohn weil. Ludwigs, durch Landgr. Philipp, wie solchen die Gebrüder Ludwig und Adolf von H., dessen Altvater und Vetter, gehabt.

1568. Febr. 2. für denselben durch Landgr. Ludwig IV.

1568, Febr. 6. für Friedrich von Rollshausen durch Landgr. Ludwig IV. mit einem Dritteile des Stadtzehnten, wie solchen der ohne Leibeserben verstorbene Hartmann von H. gehabt.

210. 1398, Aug. 8. Eckhard von Hoinfels, Wappener, verkauft sein Anteil und Recht an der Emelude, Hermanns von

den Eichen zu Niederweimar ehelichen Wirtin, welche Eckhards von Hoinfels, des Aeltesten, seines Neffen, und sein Gotteslehn und leibeigen ist, dem Landg. Hermann. D. ipso die b. Cyriaci mart. Siegel Eckhards ohne Stern.

211. 1399, Jan. 20. Crafft von Buchenau bekennt, dass er die 100 fl., welche er von seinem Neffen Peter von Honveltz des demselben verkauften Erbes und Guts wegen empfangen, das er von den Grafen von Nassau zu Mannlehen gehabt, nun von den Grafen zu rechtem Mannlehen erhalten wolle. D. ipso die b. Sebastiani. Wiesb. A. Dillenb. Lehnbuch. (cf. Reg. 250.)

212. 1400, Juni 8. Herr Johann von Hohinfels, Pastor zu Breidenbach, ist Siegler: Elsa, Eberhards von Lixfeld Wittwe, gibt ihre väterlichen und mütterlichen Güter ihres Sohnes Dehnhard Frau Elisabeth zum Wittum. D. fer. III. p. fest. Pentecostes. Copie. Univ.-Bibl. Giessen, Mscr. 416 a.

213. 1402, Juli 24. Lehnsrevers Arnolds von H , Dietrichs Sohn, über die Belehnung durch den Grafen Johann von Nassau mit den von letzterem lehnrührigen armen Leuten, dem Zehnten zu Niederdieten und einem Dritteil des Zehnten zu Amönau. Es siegelt neben Arnold Johann von Allendorf, sein Stiefvater, als dazu erbeten. D. in vig. Jacobi. (cf. Reg. 181.) [1])

214. 1403. Johann von Hohenfels belehnt Benannte mit dem Zehnten um den Huhnenstein im Reichenbach und Sasselbach.

215. 1403. Peter von H. übergibt dem Grafen Johann III. von Solms einen eigenbehörigen Mann zu Oberweidbach. Braunfelser Rep. Nr. 275.

216. 1407, Juni 22. Peter von H. gelobt dem Landg. Hermann Urfehde. Siegler: Peter von H. ohne Stern, Dietrich Rode und Henne von Eisenbach, Ritter. D. ipso die undecim milium virginum.

---

[1]) 1402, Ludwig von Hoenfels de Kirchhain studiert zu Erfurt. *Weissenborn*, Acten der Univ. Erfurt I, 65.

217. 1407. Forderung der von Hohenfels und von Dersch, als sie mit Graf Johann III. von Burgsolms bei der Feste Philippstein (1404) niedergelegen und gefangen worden. *Kindlinger,* Sammlung 188.

218. 1409. Peter von H. wird von der Herrschaft von Isenburg mit dem Zehnten von Girmershausen [1]) belehnt. Isenb. Lehnsakten. Salb. Conv. 140.

219. 1409, Juli 30. Johann, Graf von Nassau, belehnt mit den Gütern weiland Henrichs, Vogts von Keseberg, den Johann von Hohenfels, der als ein rechter Ganerbe mit Henrich von Keseberg darin gesessen, nämlich den Kirchlehen zu Geismar bei Frankenberg, Ostheim (bei Hofgeismar), Simmershausen bei Cassel, dem ganzen Zehnten zu Gernhausen, drei Teilen des Zehnten zu Haubern, den ganzen Zehnten zu Humbrechtshausen (Hommershausen), zu Eldeckhausen, Beltersberg, Bennighausen, dem halben Zehnten zu Sachsenberg, dem Zehnten zu Butzbach, dem ganzen Zehnten zu Atzelhain und den zwei Zehnten zu Ockershausen bei Marburg und zu Freiengossfelden, »die wir von Johann, Herrn von Griffenstein, dem Gott Gnade, gekauft han.« Dat. fer. III. ante diem Petri ad vincula. Wiesb. A.

220. 1410. Peder von Hoinfelsch, Junker, besiegelt eine Urkunde des Wigel Molnheber von Friedensdorf über einen der Kirche zu Biedenkopf schuldigen Zins. D. in die b. Katharine. Biedenk. Cop.-B.

221. 1412, Mai 31. Johann von Hohenfels verzichtet gegen Landg. Hermann auf die Kirchlehen zu Ostheim und Simmershausen, die seine Voreltern und Eltern, Wittekind und Gerlach, Vögte von Keseberg, Heinrich, Vogt von Keseberg, ihre und seine Ganerben, von Hessen zu Lehen getragen. *Wenck,* U.-B. II. 474.

222. 1414, Okt, 6. Adolf von Hohenfels, Hans Slygers und 20 andere Helfer der Gebrüder Bertold und Werner von

---

[1]) Wüstung zwischen Laubach und Freienseen. *Wagner,* Wüstungen, S. 127.

Westerburg wahren ihre Ehre in der Fehde mit Mainz wegen des Schadens, den sie tun würden. D. Sonnabend nach Michaelis.

223. 1420, Okt. 8. Johann von Hoenfels wird von den Gr. Johann, Engelbrecht und Johann von Nassau belehnt mit dem Zehnten und Huben zu Brunstatt, Bennekusen, Hof zu Rodene (Röddenau), dem Hofe am Kirchhofe daselbst, den Zehnten über dem Gossberge, über dem Heimbachsholz, zu Butzenbach, zu Westheim, Agorshusen (Auweshusen), einem Hofe zu Rengershausen, gen. der Kaldenhof, der Mühle daselbst, einem Hofe zu Neukirchen (in Waldeck), einem Hofe zu Elberkhausen (bei Sachsenberg), dem ganzen Dorfe Radehusen bei Fürstenberg, dem Hofe zu Wonstorf, vier Hufen zu Meissern, desgleichen was Joh. von Schachten hat zu Schachten (bei Cassel), Ellershausen dem sog. Baumgartener Hofe zu Viermünden.

Lehnserneuerungen:

1430, Mai 30. für Wittekind von H. durch Gr. Joh. von Nassau. D. fer. III. post ascens. dom. Wiesb. A. Dillenb. Lehnbuch. *Hess. Archiv* 1, 231. — Es werden in diesem Briefe die beiden Lehnbriefe vom 8. Okt. 1420 und vom 30. Juli 1409 (Reg. Nr. 219) zusammengefasst, mehrere Lehnstücke, die Zehnten zu Iberhausen und Gernhausen und das Kirchlehn zu Simmershausen, doppelt aufgeführt.

1481, Dez. 4. für denselbsn Wittekind durch Gr. Johann mit der Auflage, diejenigen Lehnstücke, welche er nicht in Händen habe, in 6 Jahren wieder beizubringen. D. uff sanct Barbarentag.

1490, Febr. 27. }
1491, Jan. 12. } Widekind von H. lässt dem Grafen von Nassau den Zehnten zu Gernhausen auf, um den Hermann Huhn von Ellershausen damit zu belehnen. Die 1. Urkunde d. Sonnabend nach Esto mihi, die 2. uff Mittwochen nach Trium regum. Wiesb. A.

1507, Apr. 7. Lehnbrief des Gr. Johann von Nassau für Hartmann von Hohenfels zu Niederasphe ex nova gratia (»uß gnaden und von neuem angesetzt«) über die durch den Tod Widekinds von H. heimgefallenen Lehen (von 1420 und 1409). D. Mittwochen nach dem h. Ostertage. Mbg. A.

1507, Aug. 10. wird mit dem Zehnten zu Ockershausen bei Marburg der Rentmeister Phil. Breitruck zu Blankenstein belehnt. *Kopp*, Lehnproben 2, S. 265.

224. 1421, Jan. 7. Hennes von Cassel, Johannes Sohn, Lehnsrevers über die ihm von Johann von Hoinfels und seinen Erben erteilte Belehnung mit einem Vierteil des halben Zehntens zu Atzelhain, einem Vierteil des Zehnten zu Berngersdorf, den halben Zehnten im Altenscheid bei Aldirshusen und zu Hommershausen, der Hube halb zu Elhartishusen, da die Wiesen zugehören. Wiesb. A.

225. 1421, Juni. 6. Peter von Honfels besiegelt eine Verschreibung des Bürgers Syfert Daume zu Biedenkopf über einen Zins von 10 Schill. an das Hospital daselbst. D. feria sexta post Bonifacii. Biedenk. Cop-B.

226. 1422, Jan. 5. Ein Vermögensverzeichnis und Gefälleregister Ludwigs von Hohenfels, d. d. feria II. p. fest. circumc. dom.

227. 1422, Febr. 14. Frederich von Hohenfels, Knappe, belehnt 1. die Alheid, Volprecht Schobels Ehefrau, mit dem Zehnten zu Gernhusen (cf. Reg. 157), »wie ihn myn EllerVader Widdekind von H. und Her Craft von H., myn Elder Veddir, und myn Vader und syn Bruder« an Herman von Hachen und dessen Frau Alheid gelehnt haben. 2. den Craft und Curt Krehling mit Gütern zu Wesende und Sasselbach bis an die Mark Fredebershausen und Dyllwirßhausen. D. uff s. Valentinstag. (cf. Reg. 185, 348, 373.)

Lehnserneuerungen ad 2:

1426, Dez. 21. durch Widekind, Sohn weil. Friedrichs von H., zu Mannlehen für Curt Krehling, Crafts Sohn. Dat. S. Thomastag. Hain. Cop.-B. Nr. 285

1431, durch Widekind von H. für Curt Krehling. Mbg. A.
1492, Juni 4. durch denselben Widekind von H. für Curt und Hermann Krehling zu Frankenau und deren Geschwister, auch mit dem Zehnten zu Ellingshausen. D. Montag nach Exaudi. Hain. Cop.-B. Nr. 284.
1507, Juli 3. durch Hartmann von H. zu Niederasphe für Curt Krehling mit dem Sasselbach. D. Sonnabend nach Visit. Marie.
1548. durch denselben.

228. 1422, Juni 7. Peter von Hoenfels besiegelt eine Urkunde des Thomas von Treisbach und seiner Frau Catharina, welche dem Hospital zu Biedenkopf einen Zins von 4 Tornus aus Gütern zu Amönau für 20 Mk. verschreiben. D. dom. p. fest. Pentecostes. Biedenk. Cop.-B.

229. 1422, Juli 25. Friedrich von Hohenfels und seine Frau Catharine verkaufen ihre Weide und Wiesengewächs zu Schreufa über dem Dorfe auf diesseit der Nuhne gelegen, zu dem Hegeberge unten an der Nienze und bis an die Sengeswiesen an einen Bürger zu Sachsenberg. Mbg. A. Schreufa.

230. 1422, Okt. 1. Peter von Hoenfels besiegelt einen Verkaufsbrief der Gertrude Meltzer über einen Acker an das Spital zu Biedenkopf. Dat. fer. V. post Michaelis. Biedenk. Cop.-B.

231. 1422, Dez. 6. Die Junker Pedir uud Arnold von Hohenfels besiegeln einen Revers der Einwohner im Breidenbacher Grund über die an die von Breidenbach schuldigen Dienste und Bede. Dat. dom. ante fest. conceptionis b. Marie virg. Copie. Univ.-Bibl. Giessen Mscr. 416 a.

232. 1423, Nov. 18. Peter von Honfels und seine Frau Alheit verkaufen dem Hospitale zu Biedenkopf 3 fl. jährl. Zins aus ihrem Hofe zu Buchenau für ein Darlehn von 40 fl. Siegler: Peter von Hohenfels für sich und Ludwig Schenk für dessen Frau. Dat. Donnerstag nach Martini. Biedenk. Cop.-B. (cf. Reg. 238).

233. 1426, Mai 9. Widekind von H. belehnt den Bürger Henchen Sibodes zu Battenberg mit einem Viertel des Zehntens zu Brunstatt. D. in die ascens. dom.

Lehnserneuerung:

1479, Febr. 6. durch denselben für Henchen Sibode zu Battenberg nebst einem Gute zu Brunstatt. Dat. Sonnabend Dorothee Virginis. [1]

234. 1429, Mai 5. Peter von Hoinfels besiegelt einen Verkaufsbrief der Brüder Gerlach und Philipp von Breidenbach und ihrer Frauen Lyse und Catharina über einen halben Hof zu Weitershausen an das Spital zu Biedenkopf. D. feria quinta post fest. Philippi et Jacobi. Biedenk. Cop.-B.

235. 1429, Juni 6. Johann im Heppenberge versetzt seinen hohenfelsischen Hof zu Dexbach für 70 fl. dem Burgmann Peter von Treisbach dem A. zu Mellnau. Zeuge ist der Pfarrer Joh. Deynhart zu Wetter.

1437, Apr. 15. Ludwig, Damme und Arnold von Hohenfels belehnen mit diesem Heppenberger Hofe zu Dexbach den Hermann Lüger und seine Frau Else, welche denselben eingelöst. Wiesb. A. Copien. Reg. 308.

236. 1430, Mai 22. Ludwig von Hohenfels, d. A., wird von den Grafen Johann und Engelbrecht von Nassau, Gebrüdern, belehnt mit dem Lehngut und Kirchgiften, allen Leuten und Gütern, wie sie sein Vater Peter von Hohenfels von Craft und Kriege von Buchenau gekauft, dem Hofe zn Eckelshausen, womit sein Vater seine Mutter bewittumt hatte, sowie mit den Leuten, mit welchen Henne Rump seine Hausfrau Juthe von Hohenfels bewittumt hatte. Dat. fer. II. post dominicam Vocem jucunditatis. Wiesb. A. Dillenb. Lehnbuch.

Lehnserneuerungen:

1444, Nov. 15. Lehnsrevers Ludwigs und Rudolfs von Hohenfels.

[1] 1427. Gotfridus de Hohenfelsch studiert zu Erfurt. *Weissenborn*, I. 140.

1460, Sept. 10. Lehnsrevers Ludwigs von Hohenfels, Ludwigs selig Sohn, belehnt vom Gr. Johann von Nassau mit obigen und allen anderen Gütern und Zehnten zu seinem Teil, welche die von Hohenfels gemeiniglich tragen, zu Mannlehen. Mbg. A. Copie.

1476, Apr. 26. Lehnbrief für Ludwig von Hohenfels. Dat. Freitag nach Markus.

1486, Mai 29. Lehnbrief für Adolf von Hohenfels. Dat. Montag nach Corporis Christi.

1496, Juli 3. Lehnbrief für Ludwig von H., Ludwigs selig Sohn. D. Sonntag nach Visit. Marie.

1517, Okt. 15. Lehnbrief Gr. Wilhelms für Ludwig von H., Ludwigs Sohn. D. Donnerstag nach Calixtus.

1575, Febr. 12. Graf Johann von Nassau zieht nach dem Tode der Wittwe Ludwigs von Hohenfels den Hof zu Eckelshausen als heimgefallenes Lehen ein. (cf. Reg. 390.)

237. 1431, März 23. Gumpracht und Johann von Hohenfels, Vettern, verkaufen ihre eigenen Leute und Gotteslehen, Gele von Wehrshausen und ihre Kinder und Catharine von Schönbach und ihre Kinder, dem Landg. Ludwig. D. sexta feria p. dom. Judica. Beide Siegel ohne den Stern.

238. 1431, März 31. Alheid von Hohenfels und ihre Söhne Ludwig und Rudolf von H. verschreiben dem Spitale zu Biedenkopf 2½ fl. jährl. Zins aus ihrem Hofe zu Buchenau für ein Darlehn von 50 fl. Siegler: Ludwig und Rudolf für sich; für ihre Mutter und ihren Sohn, Herrn Johann von Hohenfels, siegelt ihr Schwager und Mage Damen von Honfels. Dat. in vig. Pasche. Biedenk. Cop.-B. (cf. Reg. 232.)

239. 1433. Ohne Tag. Arnold von Hohenfels, Junker, besiegelt einen Verkaufsbrief des Bürger Henne von Gudensberg zu Biedenkopf über einen Garten an das Spital daselbst. Biedenk. Cop.-B.

240. 1434, Mai 18. Lehnsrevers des Peter von Treisbach, dass er von Gumbracht, Hartmann und Ludwig von Hohenfels um ihrer drei Stämme und ihrer rechten Erben wegen zu Mannlehen belehnt worden sei mit den Zehnten zu Treisbach halb, zu Todenhausen ganz, zu Elpringhausen halb, zu Göttingen ganz, zu Silberg und Dusenbach ganz und einem Teile des Zehnten zu Kölbe.

Lehnserneuerungen:

1446, Jan. 20. Lehnsrevers der von Treisbach.

1449, Mai 6. Hohenfelsischer Willebrief über den Zehnten zu Treisbach.

1449, Juni 2. Volprecht von Treisbach und seine Frau Else verkaufen dem Meister Heinrich im Hofe, gen. Rode, und seiner Frau Elisabeth, Volprechts Schwester, 3 Malter Korngülde aus ihrer Hälfte des Zehntens zu Treisbach, den Volprecht von den von Hohenfels zu Lehen trägt, für 120 fl., welche Volprecht seiner Schwester als Brautschatz schuldig ist. Für Else siegelt deren Vater, der Ritter Ludw. von Erfurtshausen, ferner Gernand von Dusenbach, letzter mit einem rechtsgewendeten Hahn. D. Montag in den Pfingsttagen. Aufschrift: »diesen Brieff han ich Casper von Hoenfels gelaist anno d. 1537.“

1453, Mai 25. Lehnbrief Arnolds von Hohenfels für Volpracht von Treisbach über obige Lehen. Arnold siegelt für sich, seinen Stamm und Erben. Dat. in die s. Urbani.

1464, Febr. 18. Ludwig, Hartmanns selig Sohn, und Ludwig, Ludwigs selig Sohn, von Hohenfels genehmigen für sich und ihren Stamm den von Volpracht von Treisbach mit dem Bürger Weigel Heintz zu Wetter abgeschlossenen Wiederkauf des Zehntens zu Todenhausen. D. sabb. ante dom. Invocavit. Copie.

1464, März 6. Gleiche Genehmigung Arnolds und Hennes, der Aeltesten, von Hohenfels, Vettern, für ihren Stamm. Für Henne von H. siegelt dessen Schwager Joh. von Breidenbach. D. fer. III. post dom. Oculi. Copie.

1464, März 6. Revers der von Treisbach über den Versatz des von den von Hohenfels lehnrührigen Zehntens zu Elpringhausen.

1465, Juli 7. Henne, Guntrams selig Sohn, Ludwig, Hartmanns Sohn, und Ludwig, Ludwigs Sohn, alle von Hohenfels, genehmigen jeder für seinen Stamm den von Volpracht von Treisbach an Sittich im Hofe, Ludwigs Sohn, gemachten Wiederkauf des Zehntens zu Todenhausen. D. dom. die p. fest. glor. virg. Visitationis. Copie.

1485, Apr. 12. Lehnbrief Johanns von H., Guntrams selig Sohn, als Aeltesten von dem Stamm für Goddert von Treisbach über die obigen Zehnten (1434).

1485, April 12. Lehnsrevers Godderts von Treisbach an Johann von H., sowie an Ludwig von Hohenfels, Ludwigs selig Sohn, als Aeltesten von dessen Stamm, über diese Lehen, besiegelt von seinem Bruder Peter von Treisbach.

1493, März 6. Lehnsrevers Gottfrieds und seines Bruders Peter von Treisbach über die ihnen von Endres von Hohenfels, Damens Sohn, erteilte Belehnung.

1493, Sept. 9. Endres, weil. Damens Sohn, Eckhard, weil. Hengens Sohn, und Adolf, weil. Ludwigs Sohn, alle von Hohenfels, Vettern, genehmigen, dass der Kanzler Peter von Treisbach, ihr Vetter, seine Hausfrau Anna, geb. von Bicken, mit dem halben Zehnten zu Treisbach beleibzüchtige. D. Montag nach Nativ. Marie.

1517, Mai 28. Hartmann, weil. Eberhards Sohn, Ludwig, weil. Ludwigs Sohn, alle von Hohenfels, Vettern, für sich und ihren Vetter Wilhelm von H., weil.

Endres Sohn, erteilen gleiche Genehmigung für Peters von Treisbach zweite Frau Gertrude, geb. Keudell. D. Donnerstag nach Urbani.

1522, Jan. 6. Lehnbrief Hartmanns als Aeltesten seines Stammes für den Hofrichter Peter von Treisbach über obige (1434) Lehen. D. Sonnabend nach Neujahr. Copie.

Mit der anderen Hälfte des Zehntens zu Treisbach und einem Vierteile des Zehntens zu Engelbach sind belehnt:

1467, von Henne von Hohenfels, weil. Gumbrachts Sohn, der Meister Heinrich im Hofe und seine Frau Elisabeth, geb. von Treisbach.

1468, von Ludwig von H., Peters Sohn, und Ludwig von H. d. J., weil. Hartmanns Sohn, dieselben.

1481, Jan. 14. von Ludwig von H., Hartmanns Sohn, und Ludwig von H. zu Eckelshausen, weil. Ludwigs Sohn, Gabriel Breitruck, Scheffe zu Marburg, wie ihm dieselben vom Meister Henr. Rode und seinem Vater Sibod Breitruck († 1467) zugefallen. D. uff Sonntag nach dem achtzehnten Tag nach der Jahrzeit der Geburt unsers Herrn Christi. Revers-Copie. Mbg. A.

1493, März 6. Von Endres von Hohenfels zu Amönau derselbe G. Breitruck, »unser lieber Schwager und Oheim«.

241. 1435, Febr. 10. Wydekind von Hohenfels, Sohn weil. Friedrichs, belehnt den Contze Rule mit den Lehen, welche Rule Wipprecht zu Frankenberg und seine Erben, Söhne und Töchter, von seinen Voreltern und ihm gehabt (cf. Reg. 103), nämlich dem Zehnten in der Heselbach vor Frankenberg, einem Fünfteil des Zehnten zu Haubern, welche Mannlehen sind, dem Gute zu Elberkhausen und dem Zehnten daselbst beim Sachsenberge gelegen. Siegler: Dietrich von Dersch, weil Widekind ein eigenes Siegel nicht hat. D. in die Scolastice virg. Mbg. A.

Erneuert:

1487, durch denselben mit dem Zehnten zu Hesselbach und dem halben Zehnten zu Atzelhain. *Landau,* Wüste O. 209. cf. Reg. 282.

242. 1435, Juni 15. Ansprache der Brüder Ludwig und Rudolf von Hohenfels an die Brüder Gerlach und Philipp von Breidenbach wegen der Rumpsleute, welche dieselben an sich gezogen. D. fer. IV. post. Trinitatis (cf. Reg. 179). Die von Breidenbach antworten d. d. Peter und Paul (29. Juni) 1435, dass sie diese Leute seit länger, als 30 Jahren gehabt und von ihren Eltern ererbt hätten. Die Schiedsrichter entscheiden 31. Mai (fer. V. p. Pentecostes) 1436 zu Gunsten der von Hohenfels, bis die von Breidenbach durch Lehnbriefe ihr Recht nachweisen können. Hermann Riedesel, Landvogt an der Lahn, als Obmann erkennt 3. Okt. 1436 (Mittwochen nach Michaelis), was die Lehnsherrn für Recht erkennen, d. h. zu Gunsten der von Hohenfels. Mbg. A. (cf. Reg. 236.)

1512, Mai 4. Lehnbrief des Gr. Joh. von Nassau für Joh. von Breidenbach mit den Rumpsleuten und dem Zehnten zu Melsbach, den Adolf von Hohenfels zu Lehen getragen. D. Dienstag nach Iubilate. Univ.-Bibl. Giessen. Mscr. 416 a.

243. 1435, Sept. 19. Der Junker Damen von Hoenfels und Pastor Henr. Doringk zu Biedenkopf besiegeln einen Verkaufsbrief des dasigen Altaristen Joh. Hiltwin über einen Gutsteil zu Henchengesessen an die Kalandsherren zu Biedenkopf, bezw. deren Vormünder, den dasigen Altaristen und Pfarrer zu Dexbach Joh. Lübbecker und den Pfarrer Joh. Gumpel zu Dautphe. D. ipso die Januarii et soc. Biedenk. Cop. B.

244. 1437, Juli 16. Guntram von Hohenfels verschreibt mit Consens seiner Kinder Else und Johann zwei halbe Höfe zu Elmsdorf und Emsdorf dem Gr. Johann von Ziegenhain für die seiner Tochter Else besorgte Aussteuer von 100 fl. Siegler für beide Kinder Kunzmann

von Knoblauch. Dat. fer. III. p. divis. App. *Landau*, Wüste O. S. 275.

245. 1437, Aug. 30. Catharina von Hohenfels und ihr Sohn Heinrich (von Dersch), sowie Flemming von Hausen verkaufen ihr Gut zu Wadenhausen und Wettsassen erblich an Gerlach von Merlau. Darmst. A. *Wagner*, Wüstungen S. 91.

246. 1438, Mai 20. Ludwich von H. bezeugt die Belehnung des Statius Huhn zu Ellershausen durch den Gr. Joh. von Nassau. D. fer. III. post Vocem jucund. Wiesb. A. Dillenb. Lehnb.

247. 1438, Aug. 25. Arnd von Hoinfels verkauft dem Cord von Schönstadt, gen. Milchling, und seiner Frau Gelichen einen an dessen Acker gelegenen Acker am Damenberge. Zeugen: Hartmann und Rudolf von Honfels, Siegler: Damme von Honfels. Beide Siegel ohne Stern. D. in crast. b. Bartholomaei ap. v. Milchlingsches Archiv.

248. 1438, Sept. 1. Die Kinder der Fyen von Dusenbach, Gertraud, Else und Anna, verzichten gegen das h. Geist-Spital zu Biedenkopf auf ihr Teil des Gütchens zu Amönau, gen. Wolfs von Hoinfels Gütchen. D. ipso die b. Egidii conf. Biedenk. Cop. B.

249. 1440, Dez. 13. Henne von Hohenfels ist Siegler: Gertrude von Hatzfeld, Wittwe Frundes von Urff, verzichtet für 600 fl. auf ihr väterliches Erbe gegen ihre Brüder Wigand und Gottfried von Hatzfeld. D. in die s. Lucie.

250. 1441, Juni 11. Gr. Johann von Nassau bestätigt die von den von Hohenfels und von Lynne unter sich gemachte Verschreibung und Verstrickung der von Nassau lehnrührigen Güter, in welchen die von Buchenau und Lynne vor Zeiten in Ganerbschaft gesessen. D. uff den sundag der h. dreifaltigkeit dag. Wiesb. A. (cf. Reg. 211.)

251. 1441, Junker Ludewig von Hoenfels besiegelt einen Verkaufsbrief des Priesters Joh. Hiltwin über einen Garten im Bachgrunde an das Spital zu Biedenkopf. Bied. Cop.-B.

252. 1442, Nov. 1. Widekind von Hoenfels verschreibt dem Bürger Dippel Bruder zu Sachsenberg für ein Darlehn von 4 fl. seinen Zehnten am Daumenberg bei Sachsenberg. Dat. in festo Omnium sanctorum. Das Siegel mit Stern.

1445, Apr. 23. Catharine von Hohenfels und ihr Sohn Widekind verschreiben demselben Bürger für 8 fl. 3 Mött Futterhafer aus der Butzmühle und 2 aus Blürnshausen und Elberkhausen. D. ipso die b. Georgii mart. Siegel ist abgefallen. (cf. Reg. 282.)

253. 1443, Mai 30. Widekind von Hohenfels, Knecht von den Wappen, und seine Frau Catharina versetzen 4 Pfund Geldes jährlicher Gülde, die er zu Burggulde aus der Walkemühle und dem Haine bei dem Teiche zu Frankenberg fallend hat, dem Bürger Henne Walter zu Frankenberg für 30 fl. Siegel der Stadt Frankenberg. D. in ascensione domini.

254. 1444, Jan. 22. Ludwig von Hohenfels, seine Frau Anna und sein Bruder Rudolf vertauschen den von ihrer Mutter ererbten Hof zu Bellingshausen im Grunde von Breidenbach dem Joh. und Arnold von Breidenbach und deren Frauen Jutta und Martha für den vom verstorbenen Arnold von Breidenbach überkommenen Hof zu Eckelshausen im Gerichte Dautphe. D. in die Vincentii martiris.

255. 1445, Febr. 22. Ludwig und Rudolf von Hohenfels und des ersteren Frau Anna machen eine Erbteilung über die Güter bei Biedenkopf. Ludwig erhält: Das Gut zu Eckelshausen, sowie die Gefälle zu Gigelnbach und Friedensdorf 1/2 Morgen, 2 Gänse, 2 Hähne und 1 Fastnachthuhn, zu Wolfsgrube 3 Tornus, 3 Pfennige, 1 Gans, 1 Hahn, zu Combach 1 Pfd. Geldes, 2 Gänse, 2 Hähne und 1 Fastnachthuhn, andere zu Niederasphe, Oberhörle, Lixfeld, Hartenrod und Wommelshausen. Wenn Ludwig und Anna zu Biedenkopf bleiben, sollen sie den Garten im Bachgrunde (Reg. 287),

Rudolf den bei der Scheuer, anderenfalls Rudolf den ersteren haben. Zeugen: Arnold von Hoenfels und der Bürgermeister Gerlach Gompel zu Biedenkopf. Letzter und Ludwig siegeln. D. in die s. Petri ad Cathedram.

256. 1447, Apr. 10. Gumbracht von Hohenfels, Wappener, ist Siegler: Gottfried von Hatzfeld, d. A., Sohn weil. Wigands, seine Frau Grethe und sein Vetter Henne von Hatzfeld, verpfänden dem Abte Nikolaus und dem Kl. Haina eine Rente von 4 Pfd. Heller aus dem Hofe zu Sachsenhausen. D. fer. I. p. Pascha. Kl. Hain. Cop.-B. Nr. 315.

257. 1447, Aug. 24. Hartmann und Henne von Hohenfels, Vettern, sind Siegler: die Scheffen und Bürger zu Hatzfeld beurkunden, dass Gottfrieds von Hatzfeld Eltern den Zehnten zu Oberhatzfeld ruhig in Besitz gehabt. D. in die Bartholomaei.

258. 1448, Aug. 16. Der Junker Lodewig von Hoenfels besiegelt einen Verkaufsbrief des Scheffen Herm. Becker zu Biedenkopf über eine halbe Wiese in dem Elnbache daselbst an das dasige Hospital. D. feria sexta p. fest. assumpt. Marie. Biedenk. Cop.-B.

259. 1449, Aug. 1. Hartmann von Hohenfels, Burgmann zu Mellnau, besiegelt eine Abschrift des von Joh. von Hanxleden an Gottf. von Hatzfeld ausgestellten Kaufbriefs. D. in die Petri ad vincula. Eine andere Ausfertigung ist datiert: Sabbath nach Cantate (17. Mai).

260. 1450, Jan. 27. Widekind von Hoenfels besiegelt die Urfehde Henne Löws von Steinfurt d. J. für Landg. Ludwig uff Dienstag nach Pauli conversionis. Cop.-B. Landg. Ludwigs.

261. 1450, Mai 29. Magister Heinr. Rode und seine Frau Elisabeth, geb. von Treisbach, zu Marburg kaufen von Arnold von Hohenfels 1 Schill. Bodenzins von Hentze Lyntzen Haus daselbst. D. Freitag nach Pfingsten. *Hess. Zeitschr.* N. F. 8. S. 6.

262. 1451, Juni 22. Ludwig von Hohenfels, Sohn weil. Peters, und Henne von Hohenfels, Sohn weil. Eckehards, besiegeln einen Verkaufsbrief Gottfrieds von Hatzfeld und seiner Frau Grethe über ihre Wiesen und Hof zu Oberbessingen an Frank von Cronberg. D. fer. III. p. Albani. *Kindlinger*, II, 56, 188.

263. 1453, Febr. 6. Ludwig Döring, Amtmann zu Nidda, lässt durch die Gerichtsscheffen zu Lixfeld ein Weistum aufstellen, dass Ludwig und Henne Döring, Vettern, Ludwig von Hohenfels, Herr Gerlach und Johann von Breidenbach, Vettern, rechte und redliche Junker sind daselbst am Gerichte zu Lixfeld. Giessener Univ.-Bibl. Msc. 416a. (cf. Reg. 178. 189. 200 und 310.)

264. 1453, Juni 26. Johann von Hohenfels tritt in den deutschen Ritterorden zu s. Elisabeth zu Marburg ein, wobei seine Verwandte von der Stadt mit Wein beschenkt werden. D. Dienstag nach St. Johannistag. *Kolbe*, Marburg im Mittelalter, S. 33.

265. 1453, ohne Tag. Widdekind von Hohenfels versetzt seinem Stiefbruder Hentze von Dersch das halbe Gericht Viermünden mit allen Zugehörungen an Wasser, Holz, Feld etc. für 50 fl. Von Reinhard von Dalwigk, Amtmann zu Lichtenfels und Bernd von Lauberbach beglaubigte Copie.

266. 1454, Nov. 5. Landg. Ludwig gibt lehnsherrliche Einwilligung, dass Widekind von Hohenfels seiner Mutter Catharina das Dorf Viermünden ohne die Dienste für 100 fl., sowie dem Heinz von Dersch den Dienst vom Dorfe Viermünden für 50 fl. verpfändet. D. Dienstag nach Allerheiligen. Copie.

1461, Juli 24. Widekind von H. mit seiner Frau Anna versetzt demselben Heinz von Dersch sein Teil des Gerichts Viermünden mit allen Rechten, Nutzen und Zugehörungen an Dörfern, Holz, Feld, Wasser, Weide, Höfen, Zehnten, Äckern, Diensten und Gefällen, es sei zu Frankenberg

oder sonst für 275 fl. D. in vigilia s. Jacobi ap. Auszugsweise Copie.

1465, März 19. Landgraf Heinrich genehmigt, dass Widekind von Hohenfels, sein Amtmann und Heimlicher, sein Teil und Gerechtigkeit am Gericht Viermünden, „das von uns zu Lehen rührt" versetzt habe. D. Dienstag nach Oculi. Mbg. A. Copie.

1479, Apr. 30. Weiterer Versatzbrief über das Gericht Viermünden mit allen Zubehörungen, Gebot, Verbot, Ober- und Untergericht, Gulde, Rente, Dienst, Zehnten, gross und klein, für weitere 80 fl. D. auf Maximi (?) nach dem Sonntag Judica. Auszugsweise Copie.

1487, Mai 25. Weiterer Verkaufsbrief Witekinds von Hohenfels für Heinz von Dersch und dessen Sohn Heinrich über das halbe Gericht Viermünden mit dem Zehnten in und vor dem Dorfe, Höfen, Gärten, Wasser, Weide, Diensten, Hafer, Hühnern, Bede und „allen Buwen so zu Vyrmen uf das eigen gebuwet seind, auch alle zu Leib- und Wiederkauf verschriebenen Güter" erb- und eigentümlich für 850 fl. D. in die Urbani. Auszugsweise Copie.

1490, Jan. 29. Landg. Wilhelm III. genehmigt den Zuschlag zur Pfandsumme, welche H. von Dersch dem Widekind von Hohenfels gelehnt und nun 850 fl. beträgt, vorbehaltlich der Lösung durch sich oder seine Erben oder einen Anderen nach seinem Gefallen. D. Freitag nach convers. Pauli. Lehnb. Wilhelms III. fol. 44.

1496. Widekind von H. lässt mit Consens des Lehnsherrn den von Dersch alle vom Haus Hessen lehnbaren Güter auf und cediert sie an H. von Dersch. Diese Urkunde wird in den Streitigkeiten der Dersch und Viermund und den Auseinandersetzungen zwischen den Dersichen Töch-

tern und Landgraf Carl (1717—1719) erwähnt, liegt aber weder in Original noch in Copie vor.

1501, Febr. 22. Lehnbrief Landg. Wilhelms II. für Heinrich von Dersch.

267. 1456, März 29. Schadloshaltungserklärung Widekinds von Hohenfels für Landgraf Ludwig wegen 100 fl., welche dieser für ihn bei der Stadt Allendorf geliehen. Siegel mit dem Stern; ausserdem siegelt Hans von Dörnberg. D. Montag nach Ostern.

268. 1456, April 13. Witikind von Hoenfels und die Brüder Johann und Heinrich von Dhers werden vom Stift Fulda mit den ihnen durch den Tod ihres Oheims (avunculi) Joh. Löw von Steinfurt zugefallenen Lehen belehnt: 1 Mühle und 1½ Hufen Land zu Echzell. D. Dienstag nach Misericordias dom. Fuld. Lehnb. *Schannat*, Clientela Fuld. S. 71 u. 111.

Sie verkaufen später diese Lehen wiederkäuflich an Henne Usener, sowie ihre Mutter Catharina 7 in die 1½ Hufen gehörige Morgen Landes. Ibidem.

269. 1456, Juni 10. Erbteilung zwischen Ludwig im Hofe und seiner Frau Lyse und Endres von Hoenfels, weil. Damens Sohn, ihrem Schwager und Bruder, hinsichtlich der Güter des Werner Gysen, Damens von Hohenfels und Lysen, seiner ehelichen Hausfrau, ihres Schwiegerherrn und Schwiegerfrauen Eltervater Vater und Mutter, mit Herrn Johann von Hoenfels, D.-O.-Bruder, Happel von Wildungen und seiner Frau Dorothea zu Homberg, ihrem Schwager und Schwägerin und Geschwistern. An diesen Gütern hat Endres von H. bisher teils ⅓, teils ¼ gehabt, Ludwig im Hofe dem Johann von Hohenfels und Happel von Wildungen ihre Teile abgekauft. Endres erhält: 1 Hof zu Amönau, ½ Hof zu Niederasphe, 1 Hof zu Wollmar, den Schüsslerwald zu Amönau, die Hardt zu Niederasphe, sowie weitere Güter zu Dexbach, Warzenbach, Niederasphe, Gossfelden, Engelbach, Mardorf, Silberg, sowie alle Lehen, ausser ⅙

des Zehnten zu Buchenau [1]). Zeugen sind: Gottfried von Hatzfeld d. A., Ditmar von Werde, gen. Nodung, D.-O.-Compthur zu Seibelsdorf, Herr Gernant Brendel, einer der vier Stiftsherren zu Wetter, Henne Seidler, Schultheiss zu Marburg, Sibodt Breitrück, Ratsmann daselbst, Happel von Wildungen, Siegler: Meister Henrich im Hofe, gen. Rode, Scheffe zu Marburg. Des letzteren Siegel zeigt einen quergeteilten Schild, oben einen rechtsschreitenden Löwen, unten eine rechts-schräge Schlangenlinie (Bach = Löwenbach). D. uff donnerstag nach sent Bonifacii dag.

270. 1457, März 21. Greta von Hohenfels, Priorin im Kl. Caldern, verkauft ein Klostergut. D. Montag nach Oculi. Mbg. A. Kl. Caldern.

271. 1457, Juni 27. Widekind von Hohenfels belehnt und beleibzüchtigt die Metze von Dersche, Friedrichs von D. eheliche Wirtin, mit dem Zehnten zu Abyßhusen [2]) und dem sog. Peffirsgut. Das Siegel mit Stern. D. Montag nach Johannis Bapt. Mbg. A.

272. 1457, Aug. 5. Landgraf Ludwig bekennt, die Altstadt Frankenberg für ein auf seine Bitte für Widekind von Honfels bei dem Kl. Georgenberg aufgenommenes Kapital von 100 fl. gegen 6% Zins schadlos halten zu wollen. D. Freitag nach s. Peters Tag ad vincula. Mbg. A. Frankenberg, Copie.

273. 1457, Okt. 19. Arnold von Hoenfels und seine Frau Cunegunde verkaufen den Kindern des Henkel Heinze zu Dautphe und dem Bürger Henne Nasemann zu Biedenkopf ihr Teil und Gerechtigkeit des Gutes zu Wallau,

---

[1]) Dieses Sechsteil hatte Eckhard von Hohenfefs 1491.

[2]) Auweshausen, ein wüster Hof auf der Nuhne in der Mark von Neukirchen bei Sachsenberg im Amte Lichtenfels, war 1375 vom Grafen Heinrich von Waldeck dem Amtmann Gerhard von Dersch zu Sachsenberg für 8 Mark Silbers verschrieben und an dessen Sohn Friedrich und seine Frau, bezw. Wittwe Metze von Biedenfeld vererbt, nach deren Tod derselbe an Graf Wolrad zurückfallen sollte. Bei der Belehnung der von Dalwigk mit dem Schloss und Amt Lichtenfels (27. Juli 1473) wurde dieser Hof als Leibzucht Metzes von Dersch neben den Burglehen der von Dorfeld und Gerolds von Ense ausgenommen. Der Zehnten zu Auweshausen war ein nassauisches Lehen der von Hohenfels. (Reg. 223.)

welches Wig. Schmidt unter hat, erblich für 12½ Mk. Zeugen: Herr Joh. Lübbecker (Reg. 243), Herr Joh. Bonemilch, Pfarrherr und Priester zu Biedenkopf[1]; Siegler: Arnold von Hoenfels und der Bürgermeister Gerlach Gumpel zu Biedenkopf. D. fer. quarta post Luce evang. Biedk. Cop.-B.

274. 1458, Juni 26. Joh. Meysenbug verklagt den Werner von Elben, Werners Sohn, wegen der ihm zu Cassel in Gegenwart Wedekinds von Hohenfels u. A. im Vorjahre zugefügten Beleidigungen. *Kopp*, geistl. Gerichte etc. I, 215 ff., Nr. 110, 112.

275. 1458, Dez. 19. Landgraf Ludwig beurkundet, dass nachdem sein Vater für den Ludwig von Hoenfels und dessen † Bruder Rudolf den Hof zu Eckelshausen von Geschoss, Diensten, Bede und anderen Beschwerungen laut eines alten Briefes des Bischofs Ludwig von Münster für weiland Ritter Craft von Hohenfels gefreiet habe, er diesen Hof Ludwigs von Hohenfels ebenfalls freie, so lange ihn Ludwig selbst baue und besitze, andernfalls ihn der Inhaber gleich anderen Gütern in der Gulde verhalten solle. D. Dienstag nach s. Lucientag. Mannbuch Landg. Ludwigs Bl. 108.

276. 1460, Febr. 6. Ludwig im Hofe, Scheffe zu Marburg, und seine Frau Lyse, geb. von Hoenfels, verkaufen einige Gefälle, die sie aus der von Breidenbach Hof zu Friedensdorf beziehen: 1 Gans, 1 Huhn, 1 Hahn, 1 Schill. an Cuntz Damen zu Dautphe. D. auf s. Dorotheentag. Biedk. Cop.-B.

277. 1462, Nov. 19. Endres von Hohenfels, weil. Damens Sohn, belehnt den Gombrecht von Dexbach und seine Erben mit dem Hofe daselbst, wie er ihn hergebracht und zu Lehen gehabt hat. Wiesb. A. (cf. Reg. 235 u. 308.)

[1]) Joh. Bonemilch von Lasphe war 1454—1464 Pfarrer zu Eckelshausen bei Biedenkopf, seit 1464 Pfarrer an der St. Michaelskirche und Professor zu Erfurt, 1497 Weihbischof und Bischof von Sidon, weihte die grosse Domglocke Maria gloriosa zu Erfurt, sowie den Altar Johannis Evang. in der Kugelkirche zu Marburg, erteilte 1507 (Cantate) dem Dr. Mart. Luther die Priesterweihe, † 1510. cf. *Koch*, die Erfurter Weihbischöfe, Zeitschr. für thüring. Gesch. 6, 83 ff.

1518, Apr. 26. Lehnbrief Wilhelms von Honfels, Endres Sohns, für den Bürger Ritz Gombracht von Dexbach zu Biedenkopf mit diesem Hofe. Wiesb. A. Copie.

278. 1463, Jan. 8. Ludwig im Hofe, Scheffe zu Marburg und seine Frau Lyse, geb. von Hoenfels, verkaufen 2 Gütchen zu Holzhausen dem Hospitale zu Biedenkopf D. Sonnabend nach trium regum. Biedk. Cop.-B.

1464, Sept. 4. Junker Arnold von Hoenfels bezeugt diesen Gütererwerb des Hospitals zu Biedenkopf zu Holzhausen von Ludwig im Hofe, wofür Herr Joh. Bonemilch, Pfarrer zu Eckelshausen, das Geld bezahlt hat. D. in die Marcelli mart. Ibid.

279. 1464, Febr. 3. Ludwig, Eberhard, Paul und Johann von Hohenfels verkaufen ihren Anteil am Zehnten zu Udephe an das Kl. Haina. D. Tag nach purif. Marie. Mbg. A.

280. 1464, Apr. 24. Arnold, Johann der A., Johann der J., Ludwig von Hoinfefs, als Patrone der Kirche zu Amönau präsentieren für dieselbe den Ludwig von Linsingen dem Offizial zu Amöneburg.

281. 1464, Nov. 15. Arnold von Hoenfels und mit ihm Johann der A., Johann der J. und Ludwig, „patrui de Hoenfels", präsentieren nach Ludwigs von Linsingen Tod den Johann Scheubius für die Kirche zu Amönau. Wiesb. A. *Arnoldi*, Miscell. 34.

282. 1465, März 10. Wedekind von Hoenfels, Wappener, belehnt Else Spiring, Wittwe des Walthelm Ywan, Bürgerin zu Frankenberg, und ihre Erben, Söhne und Töchter, mit einem halben Gütchen „zu Elberkhusen by dem Sassenberg" und dem halben Zehnten daselbst, dessen andere Hälfte die Brüder Eckbert und Conze Rule und ihre Schwester Elgin von seinen Voreltern erhalten haben. Siegel mit dem Stern. D. dominica Reminiscere. Orig. im *German. Nat.-Museum* zu Nürnberg. (cf. Reg. 252.)

1487, Apr. 23. Lehnbrief desselben für den Bürger Denhard Denhartzs zu Frankenberg, seine Geschwister und Erben mit einem Gütchen zu Iberhausen und einem halben Gütchen zu Elberkhausen bei Sachsenberg. D. in die Georgii mart. Mbg. A.

1512, Mai 16. Lehnbrief Hartmanns von H. für N. N. über einen Hof zu Elbrighausen in der Feldmark von Sachsenberg. (cf. Reg. 241.)

283. 1466, Jan. 9. Lüdecke von Eppe, Joh. von der Rabenau, Ebert von Hoinfels, Heinrich von Hoinfels, Sivert von Hoinfels u. A. übersenden dem Dechanten und Kapitel zu Soest einen Fehdebrief um Gerds von Berninghausen willen. *Seibertz,* U.-B. III, 974.

284. 1467, Jan. 5. Anna von Honfels, Wittwe Ludwigs, und ihre Söhne Ludwig, Adolf und Johann verkaufen die sog. Biggewiese auf der Lahn bei Eckelshausen dem Meister Henrich im Hofe, gen. Rode, und dessen Frau Elisabeth wiederkäuflich für 92 fl. Für die Wittwe siegelt ihr Eidam Johann Slegern, Zeuge ist: Ludwig von Honfels, Siebert Scheffer u. A. D. in vig. Epiphanie domini. Mbg. A. Copie.

285. 1468, Febr. 3. Johann von Hoenfelsch, weil. Gomprachts Sohn, belehnt für sich, seine Erben und Stämme den Ludwig Bichtgen, Tönges Sohn, aus Quotshausen mit seinen Teilen des Zehnten zu Holzhausen, Damshausen und Weifenbach. D. quarta feria proxima post festum purif. gloriose virginis et matris Marie. Das Siegel ist zerbrochen. Wittgenstein. A. (cf. Reg. 295. 318.)

286. 1470, Febr. 14. Ludwig und Ebert, Gebrüder, von Hohenfels und ihre Frauen Margarethe und Bilga verkaufen dem Krämer und Bürger Peter von Sanct Nabor und seiner Frau Lyse zu Marburg ihre Erbwiese bei Kleinseelheim, welche bisher Henchen von Falkenberg ingehabt hat, erblich für 46 fl. Ausser den Verkäufern siegelt für deren Frauen Paulus von Hohenfels. Zwei Siegel sind abgefallen, das dritte zerbrochen. D. auf s. Valentins Tag. Mbg. A. Deutsch-Orden.

287. 1470, Mai 29. Anna von Honfels, Wittwe, Ludwig und seine Hausfrau Catharina, Adolf, Henchen und Jutta, der vorgenannten Anna Kinder, verkaufen dem Meister Henrich im Hofe, gen. Rode, und seiner Frau Elisabeth ihre sog. Hofwiese zu Eckelshausen und den Baumgarten im Bachgrunde vor Biedenkopf (Reg. 255) wiederkäuflich für 52 fl. Siegler Ludwig von Hoenfels und Henne Slegern, „unser Eiden und Schwager". D. Dienstag nach s. Urbanitag. Mbg. A. Copie.

288. 1470, Juli 24. Henne Milchling von Schönstadt und seine Frau Geliche verschreiben dem Eckhard von Hoenfels als Mitgift für ihre Tochter 150 fl. und verpfänden ihm dafür 6 Pfd. Geldes aus dem Rathaus zu Wetter und ihren Hof zu Elnhog. D. ipso die b. ap. Jacobi. Von Milchlingsches Archiv.

289. 1471, April 4. Anna von Rodenhausen, Wittwe Ludwigs von Honfels, ihre Söhne Ludwig, Adolf und Johann und Ludwigs Hausfrau Catharina verkaufen dem kunstigen Meister Henrich im Hofe und seiner Frau Elisabeth, ihrem Schwager und Muhme, ihren Hof zu Lixfeld, welchen Gerlach Rowedder unter hat, und ihr Gut zu Eckelshausen, welches Siebert Scheffer in Landsiedelleihweise hat, für 46 fl., womit sie ihre Schulden bezahlt haben, vorbehaltlich des Wiederkaufs und lassen diese Güter auf. Es siegeln: Ludwig für sich, seine Mutter und Schwestern Alheid und Jutta, ferner für Catharina deren Vater Eberhard Döring, für den Adolf und Johann von Honfels Ludwig von Breidenbach der Aeltere. Zeugen sind: Herr Johann Witershusen, gen. Crucemann, Pfarrer daselbst, und Ludwig von Hohenfels, „unser Stiefsohn und Stiefbruder." Gegeben auf Donnerstag nach Judica. Mbg. A. Copie.

290. 1472, Nov. 24. Conegunt von Conssen, Wittwe, weil. Arnolds von Hohenfelz eheliche Hausfrau, verkauft dem Meister Heinrich im Hofe und seiner Frau Elisabeth all ihre Gerechtigkeit an dem Hofe und Gute zu Allna. Zeuge:

Pfarrer Joh. Crucemann zu Weitershausen u. A. Siegler: Ludwig von Hoenfels, Wappener, mit Stern. D. in vigilia b. Catharine virg. Mbg. A. Universitäts-Urk.

291. 1472, Dez. 2. Anna von Hohenfels, Wittwe, Ludwig und seine Frau Catharina, Adolf und Johann verkaufen dem Mag. Heinrich im Hofe, gen. Rode, und seiner Frau Elisabeth eine Wiese vor der Einöde, einen Acker zu Berghausen, gen. zu den Lamprodern, das Triesch unter Drachenbachs Wiesen, alles in und um Eckelshausen gelegen, welche Gerlach Dilich, gen. Smegpeffer, in Landsiedelleihe hat, sowie mehrere Geldzinsen aus Gütern wiederkäuflich für 21 fl. Zeugen sind: Herr Johann Crucemann, Pfarrer zu Weitershausen, Ludwig von Hohenfels zu Biedenkopf; Siegler: Ludwig von Hohenfels für sich, seine Frau Catharina und seinen Bruder Johann; für Adolf siegelt Herr Diederich von Hohenfels, Pastor zu Breidenbach, sein Vetter, sowie Gerlach Gumpel, Scheffe zu Biedenkopf. D. feria quarta post Andree ap. Mbg. A. Copie. (cf. Reg. 303.)

292. 1473, Jan. 15. Landg. Heinrich III. als Vormund Landg. Wilhelms I. und Wilhelms II., Gebrüder, belehnt den Widekind von Hohenfels zu Mannlehen mit dem Schloss zu Solz halb und zwei Burglehen zu Sontra, welche Heinrich Bernike zu Lehen gehabt. D. uff fritag nach dem achtzehinden anno dom. m. cccc. septuagesimo tertio. Mbg. A.

1484, April 3. Widdekind von Hohenfels verpfändet sein Gut zu Solz dem Bürger Conr. Blestener zu Homberg für 60 fl., wozu Landg. Wilhelm I. vorbehaltlich der Einlösung einwilligt. D. Sonnabend nach Laetare.

293. 1473, Juni 29. Landg. Heinrich III. freiet den Hof zu (Freien-) Gossfelden, welchen Balthasar von Sassen und seine Frau Catharina besitzen und früher weil. Guntram von Hohenfels frei besessen, aufs neue von allen Diensten, Bede und Landsteuer. D. Dienstag nach Joh. Bapt. *Koch*, Beurk. Nachr. 1, 31, Nr. 41.

1518. Prozessakte Johanns von Hohenfels, Klägers, gegen die Schwiegersöhne Balthasars von Sachsen, Ludwig Orth und Joh. Hertzberger, wegen dieses Hofes, welchen letztere länger als 30 Jahre in Besitz und ersessen haben, ersterer laut eines Urteils der Räte Landg. Wilhelms III. von 1486 beansprucht. Die Verklagten wenden ein, das Gut sei kein Ritter- sondern bürgerliches Gut, daher die Sache nicht vor die Räte zu Cassel, sondern das Gericht zu Wetter gehörig, das Urteil von 1486 nicht rechtskräftig geworden. Ausgang nicht ersichtlich. Mbg. A. D.-O. Rep.

294. 1474, Mai 9. Ludewig von Hohenfels, seine Frau Catharina und sein Bruder Adolf verkaufen dem Mag. Henrich im Hofe, gen. Rode und seiner Frau Elisabeth die sog. Hudewiese zu Eckelshausen wiederkäuflich für 56 fl. Zeugen: Joh. Crucemann, Pfarrer zu Weitershausen, Ludwig von Hohenfels zu Biedenkopf „uff der Putze"; Siegler für Adolf sein Vetter Dyderich von Honfels, Pastor zu Breidenbach. D. fer. secunda post Cantate. Mbg. A. Copie.

295. 1475, Juni 5. Ludwig von Honfels, weil. Hartmanns Sohn, und Ludwig von Hohenfels, weil. Ludwigs Sohn, belehnen für ihre zwei Stämme den Hentze von Banfe, weil Pauls Sohn, und Curd Ludwig, weil. Thonies Sohn, Bürger zu Biedenkopf, mit dem Vierteil des Zehnten zu Holzhausen. D. ipso die s. Bonifacii. Das 1. Siegel ohne, das 2. mit dem Stern. (cf. Reg. 285.)

296. 1476. Ludwig von Hoenfels zu Eckelshausen, Adolf und Johann, seine Brüder, entlassen ihres Eigenbehörigen, Silbracht von Sarnau, Kinder Gela und Elschen nach Erlegung einer Geldsumme aus der Leibeigenschaft und erlauben ihnen, sich zu verändern. Siegel Ludwigs mit dem Stern.

1481, Febr. 25. und 1484, Sept. 30. entlassen Ludwig und Adolf weitere benannte Hörige. D. Sonntag Sexagesimae 1481 und uf s. Jeremias Tag 1484 Mbg. A. Pap. Urkk.

297. 1477, März 2. Widekind von Hohenfels vergleicht den Martin Rödermundt, Altaristen der Kapelle zu Wickersdorf bei Frankenberg, welche ein Zubehör der Kirche zu Geismar war, und für welche Widekind als Collator zwei Gütchen mit 3 Mött Frucht und 1 Gans gen Geismar gestiftet, mit dem Pfarrer zu Geismar dahin, dass der Altarist jährlich 1 Mk. als Leibzucht haben, die Gefälle aber bei der Kirche zu Geismar bleiben sollen. D. dom. Reminiscere. (cf. Reg. 198.)

298. 1477, Mai 2. Ludwig von Honfels zu Eckelshausen, seine Frau Catharina und seine Geschwister Adolf, Henchen und Jutta verkaufen dem Mag. Henrich im Hofe, gen. Rode, und seiner Frau Elisabeth 4 Betten zu Eckelshausen in der Atzenau, 1 Bette daselbst über der Atzenau und das Biltzenwieschen daselbst wiederkäuflich für 12 fl. Zeugen: Joh. Crucemann, Pfarrer zu Weitershausen, und Ludwig von Honfels, „unser Bruder und Schwager"; Siegler für alle ist Ludwig. D. Freitag nach Walpurgis. Mbg. A. Copie.

299. 1477, Mai 18. Henne von Hohenfels, Sohn weil. Guntrams, verkauft sein Haus zu Biedenkopf mit Hofraite und Garten am Pfade zu der Burg bis zu der Döringe Haus, wie solches sein Vetter Arnold von H. († 1467) bisher in Gebrauch gehabt, an Joh. Leln daselbst. D. dom. Exaudi.

300. 1477. Ludwig von Hohenfels, Bürger zu Biedenkopf, reversiert, dass er vom Scheffen Siegfried N. zu Marburg dessen Haus zu Biedenkopf für 9 Tornusse Zins zu Erbleihe erhalten. Mbg. A. Rep. 24.

301. 1481, Febr. 24. Gr. Johann von Nassau belehnt den Endres von Hohenfels mit dem Hegewalde, gen. die Hardt, zwischen Treisbach und Niederasphe, welche ihm dieser zu Lehen aufgetragen dafür, dass er den von Nassau lehnrührigen Zehnten zu Oberrasphe vorbehaltlich der Wiederlose versetzt hat.

302. 1481, März 1. Eine Streitsache zwischen Ludwig von Hohenfels, weil. Hartmanns Sohn, und Andres von Hohen-

fels wird durch Schiedsfreunde Eckert Riedesel, Wig. von Biedenfeld, Volp. von Schwalbach und Balthasar von Sachsen, mit Rat Johanns von Hatzfeld d. J. und Eckarts von Hohenfels dahin gütlich beigelegt um den Hegewald, gen. die Hardt bei N.-Asphe, welche beide zur Hälfte haben, dass der Aelteste die Lehen empfangen und austhun, aber mit dem Jüngsten Kosten und Einkünfte teilen soll. Siegler: Biedenfeld, Schwalbach und Hatzfeld. D. Donnerstag nach Matthäi. Mbg. A.

1481, April 24. Endres von Hohenfels und seine Frau Gertrude Slunynne (d. h. Schlaun von Linden) beurkundet, dass er seinen Zehnten zu Oberrasphe (Reg. 90) wiederkäuflich für 100 fl. versetzt und dafür bis zur Wiederlösung seine Hälfte des Waldes Hardt zwischen Treisbach und N.-Asphe dem Grafen von Nassau aufgetragen. Siegler: sein Bruder Johann von H., Deutsch-O.-Comthur. D. Dienstag nach s. Georgi. Wiesb. A.

303. 1481, März 14. Ludwig von Honfels, seine Frau Catharina und Geschwister Adolf und Jutta verkaufen der Wittwe des Mag. Henrich im Hofe Elisabeth, geb. von Treisbach, sowie Friedrich Mormann, Johann ter Borch, Bernhard Rotert, Priestern und Brüdern des Convents und Hauses zum Löwenbach zu Marburg, eine jährliche Rente von 4 Tornus, 1 Gans, 1 Huhn, 1 Hahn von der Wiese vor der Einöde und dem Acker zu Berghausen und der Drachenbachswiese, daraus die Käufer 10 Turnus jährliche Zinse fallen haben, wiederlöslich für 8 Pfund Marburger Währung. Zeugen: Ludwig (von Hohenfels uf der) Puttze, Henrich Rauschenberg, Siegler: Ludwig und Adolf. D. fer. IV. p. Invocavit. Mbg. A. Copie. (cf. Reg. 291.)

304. 1481. Ohne Tag. Landg. Heinrich III. belehnt Widdekind von Hohenfels zu Mannlehen mit dem Gerichte zu Viermünden mit aller Zubehörung, wie es seine Eltern gehabt. Mbg. A. Ziegenh. Rep. K. Hohenfels.

305. 1481, Dez. 6. Widekind von Hohenfels verkauft dem Landg. Heinrich III. erblich das Wasser zwischen der Stadt Frankenberg und Viermünden gelegen, die Nuhne genannt, für 50 fl. D. in die Nicolai.

306. 1482, Dez. 12. Widtekind von Hohenfelsch gibt seine Gerechtigkeit am Bäumlershof zu Melsbach dem Joh. von Breidenbach, weil. Gerlachs Sohn, und lässt dieses Lehen dem Lehnsherrn, Gr. Joh. von Nassau, auf, um den Genannten damit zu belehnen. Siegler: Groppe von Fleckenbühl. D. Donnerstag nach concept. Marie. Von Breidenbach. Archiv zu Breidenstein. Univ.-Bibl. Giessen. Mscr. 416 a.

1492, März 17. Lehnbrief des Gr. Johann von Nassau für Joh. von Breidenbach mit diesem Hof, welchen Widekind von Hohenfels ohne Consens veräussert. D. Samstag nach Invocavit.

307. 1483, März 11. Lehnsrevers des Henne Schmidt zu Treisbach belehnt von Endres von Hohenfels mit einem Vierteil eines Vierteils des Zehntens zu Damshausen.

1484, Juni 18. Lehnsrevers desselben, belehnt von demselben mit gleichem Anteil des Zehnten zu Holzhausen. Siegler: Joh. Woiln (Wiln), Frühmesser zu Wetter. Wiesb. A.

308. 1483, April 6. Lehnsrevers des Peter Weifenbach, belehnt von Endres von Hohenfels mit dem Hofe zu Dexbach. Siegler: Dietrich von Hohenfels, Pfarrer zu Breidenbach. Wiesb. A. (Reg. 235 und 277.)

309. 1483, Mai 3. Ludwig von Hohenfels, weil. Ludwigs Sohn, als Aeltester dieses Stammes für sich und seinen Bruder Adolf belehnt den Gerlach Gompel zu Biedenkopf und dessen Geschwister mit dem Zehnten daselbst. Gegeben uff des hilgen Crucis dag, als es funden wart. (cf. Reg. 324.)

310. 1483, Juni 2. Junker Johann von Hohenfels, Herr Heinr. Boynacker, George Dehenleder, Freigraf zu dem Holenor, sind Zeugen: die von Breidenbach lassen durch ein

Scheffengericht an der Gerichtsstatt vor dem Kirchhofe bei dem heissen Stein zu Breidenbach feststellen, dass die von Breidenbach im ganzen Grund von Breidenbach und dem Gericht zu Eisenhausen die rechten Gerichtsherrn und Junker seien. (cf. Reg. 178. 189. 200. 263.)

1485, Mai 6. Dietrich von Hohenfels, Pastor zu Breidenbach, und Junker Johann von Hohenfels besiegeln ein notarielles Instrument über diese Scheffenentscheidung wegen der Gerichtsbarkeit im Grunde Breidenbach. Univ.-Bibl. Giessen, Mscr. 446 a.

311. 1483, Sept. 17. Joh. von Lehrbach, Burgmann zu Amöneburg, gestattet seinem Vetter Johann von Hohenfels, Vogt im Deutschen Hause, seine Wiese zu Radenhausen, welche Heinr. Kleeblatt, Bürger zu Marburg, versetzt hat, zu lösen. D. in die Lamperti.

312. 1484, Jan. 31. Lehnsrevers des Stadtschreibers Joh. Schönbach zu Marburg, belehnt von 1. Henne von Hohenfels, 2. Ludwig von Hohenfels, weil. Hartmanns Sohn, 3. Ludwig von Hohenfels, weil. Ludwigs Sohn, von jedem für sich und seinen Stamm, mit den Zehnten zu Breidenbach, Wiesenbach, Gladenbach und Rossbach. Wiesb. A. (cf. Reg. 342.)

Erneuert:

1489, Nov. 19. Catharina von Friedensdorf, belehnt von Adolf von Hohenfels mit ihrer Gerechtigkeit an diesen Zehnten.

1489, Nov. 20. Derselbe Schönbach als Vormund, belehnt von Adolf von Hohenfels, weil. Ludwigs Sohn, und seinem Stamm, zu seinem Teile.

1493, März 7. Joh. Jak. Elschen, belehnt von Endres von Hohenfels mit seinen Teilen dieser Zehnten. D. Donnerstag nach Reminiscere.

1493, Apr. 21. Peter Weifenbach zu Biedenkopf, belehnt von Endres von Hohenfels und seinem Stamm mit diesem Zehnten.

1501, Juni 17. Derselbe, belehnt durch Ebert von Hohenfels. D. Donnerstag nach Frohnleichnam.

1515, Sept. 26. Derselbe, belehnt durch Hartmann und Ludwig von Hohenfels, Vettern, als den nächsten nach dem verstorbenen Eckhard von Hohenfels. D. Mittwoch nach Mauritii.

1520, Dez. 4. Henze Weifenbach, belehnt durch Hartmann und Wilhelm von Hohenfels, Vettern. D. uff sent Barbara Tag.

1557, Mai 23. Hans Weifenbach, belehnt nach Hartmanns von Hohenfels Tod durch Ludwig von Hohenfels. Siegler des Reverses: Alexander Witgenstein, Schultheiss zu Biedenkopf. D. Sonntag vor Himmelfahrt.

1561, Mai 29. Derselbe, belehnt durch Johann von Hohenfels.

313. 1484, Apr. 8. Eckert von Hohenfels, weil. Eckarts Sohn, belehnt den Hentz Konne, gen. Hurtzet, Rentmeister zu Blankenstein, mit einem Vierteil des Zehnten zu Melsbach, welchen er von dessen Vetter, seligen Henne von Hohenfels, zu Lehen gehabt.

Erneuert:

1489, Apr. 3. Durch Adolf von Hohenfels für Henne Hesselbach zu Lasphe zu Mannlehen mit einem Achteil des Zehntens zu Oberhörle und einem Dritteil eines Vierteils des Zehnten zu Melsbach.

1493, Juni 23. Durch Endres von Hohenfels für Hentze Loyn zu Biedenkopf mit einem Dritteil des Zehnten zu Melsbach.

1501, Juni 17. Durch Ebert von Hohenfels zu Niederrasphe für Jörge Holtzer, Hans Hulzers Sohn, mit einem Vierteil dieses Zehnten. D. in octava Corp. Chr. Wittgenst. A.

1508, Sept. 30. Durch Ludwig von H. für seinen Stamm für Hans Bernshausen zu Lasphe. D. ipsa die Iheronimi. Siegel mit Stern.

1521, Apr. 9. Durch Volpert Schenk, Schultheiss zu

Wetter, wegen seines Eidams Ludwig von Hohenfels, als für den Aeltesten, für den Bürger Adam Bonacker zu Biedenkopf mit Ludwigs von Hohenfels Teil des Zehnten zu Oberhörle. D. Dienstag nach Quasimodogeniti.

314. 1485, Febr. 9. Johann von Hoenfels, Vogt des deutschen Hauses bei Marburg, besiegelt eine Schuldurkunde des Groppe von Fleckenbühl, Wappeners, und seiner Frau Anna über ein Darlehn des Scheffen Peter von Sanct Nabor zu Marburg von 300 fl., verzinslich mit 15 fl. jährlich und rückzahlbar in 4 Jahren. Bürgen: Joh. von Breidenbach d. A., Joh. von Breidenbach, weil. Gerlachs Sohn, Sittich von Berlepsch, Eckart von Hohenfels, Henne Lauwerbach und Dietrich Huhn zu Ellershausen, „unsere lieben swegere, vettern und ohemen". D. uff Mitwochen sent Apollonien dag. Sämtliche Siegel anhängend, das Siegel Johanns von H. mit dem Stern, Eckhardts ohne denselben. Nürnb. *Germ. Nat.-Museum*, Nr. 6602.

315. 1485, Mai 22. Johann von Hohenfels, weil. Guntrams Sohn, übergibt seinem Bruder Paul sein ihm zugestorbenes Erbe im Gericht Caldern und Grafschaft Wetter erblich und ewiglich, setzt sich daraus und ihn darein und verzichtet auch auf künftige Erbanfälle. Siegler sein Schwager Ebert Döring. Dat. Montag nach Pfingsten. Wiesb. A.

316. 1485, Aug. 8. Ludwig von Honfels zu Niederasphe, Endres und Eckart von Honfels, wohnhaft zu Amönau, sind nebst Gottfried von Treisbach zu Fiddemühle, den Pfarrern Joh. von Lar zu Schönstadt und Gottfried zu Rauschenberg Dedingsleute bei der Eheberedung der Margarethe Milchling von Schönstadt, Hennes Tochter, und Philipps Knoblauch zu Hatzbach. D. Montag nach Cyriacus. Von Milchlingsches Archiv.

1489, Febr 2. Conrad Milchling von Schönstadt macht Festsetzungen über die Mitgift seiner Schwester Margarethe, welche mit einem Gute zu Erxdorf

bewittumt wird, welches sein Schwager Eckhard von Hohenfels mit 28 fl. gelöst hat.

317. 1488, März 12. Eberhart von Hoenfels, Burgmann zu Rosenthal, und seine Frau Bilge verkaufen dem St. Johannesstift zu Amöneburg ihre Höfe und Güter zu Allendorf im Bärenschiessen, das Monthe- und Heidengut. Siegler ausser Eberhart: dessen Bruder Ludwig, sowie Dietrich Huhn zu Ellershausen, Bilges „Oheim"; Ludwigs Siegel ohne Stern. D. uff sant Gregorius des Babist. Mbg. A.

318. 1488, Sept. 23. Ludwigs Dönges zu Biedenkopf Revers über über die ihm mit seinem Teil des Zehnten zu Friedensdorf, Damshausen, Holzhausen und Weifenbach erteilte Belehnung durch Adolf von Hohenfels (cf. Reg. 285, 295) Wiesb. A.

Später sind belehnt:

1550, Apr. 29. Der Bürger Curt Ludwig zu Frankenberg durch Ludwig von Hohenfels.

1555, Juli 18. Derselbe durch Hartmann und Ludwig von Hohenfels.

1556, Mai 20. Derselbe durch Ludwig von Hohenfels.

1562, Okt. 29. Andreas Ludwig zu Frankenberg durch Johann von Hohenfels. Papierurkunden im Archive zu Wittgenstein.

319. 1489, Juni 2. Fritz Geisswin, Bürger zu Friedberg, verkauft an Johann von Hohenfels, D. O. C. zu Felsberg, den Gültebrief lautend: Cun von Stockheim etc. dat. s. Andreastag 1470, für 70 fl. D. Dienstag nach Exaudi.

320. 1489. Hermann Banse, Bürger zu Lasphe, reversiert von Adolf von Hohenfels zu Mannlehen mit $^{2}/_{8}$ des Zehntens zu Oberhörle belehnt zu sein.

321. 1490, Juni 25. Kurf. Bertold von Mainz fällt einen Schiedsspruch in der Klage des hess. Hofmeisters Hans von Dörnberg gegen den D. O. C. Johann von Hoenfels zu Seibelsdorf. D. Freitag nach Joh. Bapt.

322. 1491, Aug. 3. Gise Katzmann, Schultheiss zu Fritzlar, und seine Frau Lyse reversieren von Eckhard von Hohenfels

und seinem Stamm belehnt zu sein mit einem Sechsteil des Zehnten zu Buchenau, wie ihn ihr Schwäher und Vater Ludwig im Hofe inne gehabt hat.

323. 1491, Nov. 4. Adolf von Hohenfels und Bernd Otto von Lynne belehnen den Bürger Eckel Schaulmanns von Puderbach zu Biedenkopf mit Schaulmanns Hof und Gut zu Puderbach. Siegler der Spitalvicarius, Herr Hulster: ein sitzender Heiliger zu dessen Linken ein schräges Kreuz. Dat. fer. VI. p. Omn. Sanctorum.

324. 1491. Lehnsrevers Gerlachs Gumpel, Bürgers zu Biedenkopf, über die Belehnung mit dem halben Teil des Zehntens vor Dautphe, ausgeschieden eines Achtels, durch Adolf von Hohenfels. (cf. Reg. 309.)

1495. Gleiche Reverse des Bürgers Dietrich Gumpel, belehnt durch denselben.

1510, Aug. 22. Des Rentmeisters Dietr. Gumpel, belehnt durch Ludwig von Hohenfels. D. in oct. assumpt. Marie.

1530, Mai 12. Des Rentmeisters Joh. Gumpel zu Biedenkopf, belehnt durch Ludwig von H. D. Donnerstag nach Jubilate.

1561, März 17. Des Rentmeisters Jost Gumpel zu B., durch Johann von Hohenfels, zugleich mit dem Zehnten zu Bernsdorf. Das Siegel Gumpels zeigt eine Kreuzblume. Mbg. A. Kr. Biedenkopf.

325. 1491. Inschrift auf dem Tabernakel Lodewigs von Hoinfelz in der Pfarrkirche zu Niederasphe. *Hochhuth*, Kirch.-Stat. S. 69. *Lotz*, Baudenkmäler S. 192.

326. 1491. Andreas von Hohenfels und seine Frau Gertrude verkaufen dem deutschen Orden Güter zu Amöneburg und Selheim. Zeuge: Eckhard von Hohenfels, sein Vetter und Schwager.

327. 1492, Juni 4. Widekind von Hohenfels, Sohn weil. Friedrichs, belehnt den Curt und Herm. Krehling zu Frankenau mit dem halben Zehnten von Ellingshausen. D. Montag nach Exaudi. Kl. Hain. Cop.-B. Nr. 284. (cf. Reg. 348 und 373.)

328. 1493, Dez. 16. Lehnsrevers des Bürgers Eckert von Büren zu Fritzlar, belehnt von Endres von Hohenfels mit dem Zehnten zu Oberheyne bei Kirchhain. Wiesb. A.

329. 1494, Jan. 10. Graf Henrich von Waldeck verschreibt dem Kl. Berich, nämlich Herrn Joh. Soltkotten, der Priorissin Margaretha von Hohenfels und dem Convent, den halben Zehnten und 18 fl. Rente zu Giflitz für ein Darlehn von 600 fl. zur Einlösung des Dorfs und Schlosses Bringhausen, des genannten Zehntens und Rente, welche sein Vater und Grossvater, Walrabe und Philipp, dem Joh. Clauer wiederkäuflich für 1000 fl. versetzt, dem Joh. von Wolmeringhausen das Schloss und Dorf Bringhausen für 400 fl. zu lösen vergönnt hatte. D. Freitag nach h. Dreikönig. Arolser Archiv. Kl. Berich. Copiar II.

330. 1494. Johann von Hohenfels, D. O. C. zu Felsberg, legiert dem Kl. Berich für Christine, seines Bruders Andreas Tochter, 80 fl., bei deren Einsegnung Andreas noch 10 fl. geben, der Convent aber, wenn sie vor der Einsegnung stirbt, 40 fl. an Andreas zurückbezahlt.
1498, Dez. 20. Revers des Pater, Mater und Convents des Klosters, dass Johann von Hohenfels die obige Christine mit 80 fl. eingekauft. D. in profesto s. Thome apli. Mbg. A.

331. 1494, Aug. 11. Eckardt von Hohenfels besiegelt den Lehnsrevers des Lotz Mey über ein Wetterisches Stiftsgut zu Weipoldshausen. D. Tag nach Laurenzius. Mbg. A. Stift Wetter.

332. 1494. Widekind von Hohenfels quittiert über 24 fl., welche ihm Landg. Wilhelm III. für den Zehnten zu Beltersberg für seine lehnsherrliche Gerechtigkeit bezahlt hat.

333. 1495, Apr. 28. Widekind von Hohenfels präsentiert den Cleriker Joh. Strode für die Kirche zu Quernhorst dem s. Stephansstifte zu Mainz. D. in die s. Vitalis.

334. 1495. Graf Otto von Waldeck †, hinterlässt seinem unehe-

lichen Sohne Arnd von Waldeck 300 fl. und dessen Mutter Anna von Hohenfels 80 fl.

335. 1495, Aug. 11. Johann Gebelnhausen, Schultheiss zu Frankenberg, reversiert vom Junker Widekind von Hohenfels mit dem Zehnten zu Haubern, den er seit 40 Jahren in ruhigem Besitz gehabt, belehnt zu sein. Kl. Hain. Cop.-B. Nr. 363. 364. 453.

1496, März 24. Widekind von Hohenfels genehmigt den von Joh. Gebelnhausen gemachten Verkauf dieses Zehntens an das Kl. Haina und entsagt allem Eigentum daran.

1508, Apr. 1. Hartmann und Ludwig von Hohenfels bewilligen, dass das Kl. Haina diesen Zehnten, sowie ein Vierteil des Zehnten zu Freiengossfelden erblich gebrauchen möge. D. fer. III. p. Judica.

336. 1496, Aug. 29. Ebert von Honfels, Wappener, und seine Frau Billige zu Niederasphe geben aus ihrem Hofe daselbst dem Johanniter-Hause Wiesenfeld eine ewige, unablösbare, auf Gründonnerstag fällige Rente von 1 Quart Weins. D. uf s. Johans dag, als he enthoubet wart. Das runde Siegel ohne den Stern mit Helmzier darüber. Mbg. A. Wiesenfeld.

337. 1496. Endres von Hoenfelsch, Wappener, und seine Frau Gertrude verkaufen dem Scheffen Gabriel Breitrück zu Marburg und dessen Frau Else, ihrem Schwager und Wasen, mehrere Güter und Gefälle bei Amöneburg, Mardorf und Selheim erblich. Die Perg.-Urk., deren Datum abgerissen ist, bildet den Umschlag einer Rechnung mit der Zahl 1486 und 1500. Mbg. A.

338. 1497, Aug. 3. Hans von Dörnberg, Hofmeister, und Joh. Schenk zu Schweinsberg, Marschall, bekennen von Thyse von Honevels, Landg. Wilhelms III. Wartpfennig zu Boppard, 500 fl. aus Zahlung des trierischen Rentmeisters erhalten zu haben. D. Donnerstag p. vinc. Petri. *Hontheim*, hist. Trevir. II, 515.

339. 1498, März 12. Endres von Hohenfels und seine Frau Gertrude verkaufen dem Bürger Eckhard Mantz zu Marburg eine jährliche Rente von 2 Pfund Geldes, 3 Mött Hafer, 3 Gänse und 3 Hahnen aus dem Zehnten zu Cölbe für 36 fl. D. Montag nach Reminiscere.

340. 1498. Cort und Gottfried von Schönstadt machen mit Zutun ihres Schwagers und Vetters Eckart von Hoenfels und Groppes von Fleckenbühl eine Erbauseinandersetzung. Von Milchling. A.

341. 1499, März 3. Dr. Heinr. Ruland und Johann von Hohenfels, D. O. C. zu Felsberg, übergeben als Testamentsvollstrecker des Joh. Compen dem Kl. Haina den Kellerwald mit Aeckern und Wiesen, welche derselbe einige Jahre von etlichen von der Ritterschaft durch Briefe sich zugeeignet. Dat. am Sonntag, als man singet in der h. Kirche Oculi mei. Kl. Hain. Cop.-B. Nr. 491.

342. 1499, Juni 24. Eckhard von Hohenfels für seine Vettern Paul, Andres, Ebert von Hohenfels und für sich belehnt den Joh. Pinziger mit Zehnten zu Breidenbach, Gladenbach, Wiesenbach und im Rosbach. Dat. uff Montag s. Joh. Bapt. (cf. Reg. 312.)

Lehnserneuerungen:

1501, Juni 17. für denselben durch Ebert von H. D. uff Donnerstag octava Corp. Chr.

1515, Sept. 25. Durch Hartmann und Ludwig von H., Vettern, als die Nächsten nach Junker Eckhards Tod. D. Dienstag nach Mauritius.

1557, Mai 10. Für Alexander Pinziger durch Ludwig von Hohenfels.

1562, Okt. 28. Für Christian Pinziger durch Johann von Hohenfels.

343. 1501, Juni 12. Landg. Wilhelm II. verkauft einen Garten zu Amönau an Gertrude Slaun, des Andreas von Hohenfels Wittwe, für 12 fl. D. Sonnabend nach Corp. Chr.

344. 1502, Febr. 17. Hans Goltacker bittet in seinem Streite mit Gall von Lindau und Johann von Hohenfels um

Erstreckung eines Termins. D. Donnerstag p. Invocavit.

345. 1502, Dez. 5. Erzb. Bertold von Mainz beauftragt den Dekan Joh. Etzen zu Amöneburg als Commissar, über den von dem Pfarrer Joh. Hampe zu Breidenbach und dem Cleriker Caspar von Hohenfels, Altarist des h. Kreuzaltars in der Kirche s. Gangolph zu Mainz, beabsichtigten Tausch ihrer Benefizien zu entscheiden. D. quinta die mens. decemb. Mbg. A.-Copie.

346. 1502. Ludwig von Hohenfels besiegelt eine für Philipp von Viermünden zu Nordenbeck ausgestellte Urfehde.

347. 1503, März 15. Der Deutschmeister Hartmann von Stockheim bevollmächtigt den D. O. Comthur Johann von Hohenfels, kraft der vom Kaiser dem D. O. übertragenen Gerichtsbarkeit die Ordensgerichte zu Marburg und in den Ordensortschaften zu handhaben und ihre Urteile zu vollstrecken. D. Mittwochen nach Reminiscere. *Hist. Diplomat. Unterricht* 1751, Nr. 109.

348. 1507, Juli 3. Lehnbriefe des Hartmann von Hohenfels zu Niederasphe über die überkommenen Nassauischen Lehen Widekinds von Hohenfels laut Lehnbr. vom 7. Apr. 1507 (Reg. 223), nämlich

1) für Hentze Kämmerer zu Röddenau mit der Biggenwiese, in den Hönwyden gelegen, welche bisher Joh. Fryling zu Lehen gehabt;
2) für Curt Krehling mit dem Sasselbach. D. Sonnabend p. Visit. Marie. (Reg. 185.)
3) Juli 8. für Dönges Wypracht, Scheffe zu Frankenau, mit dem Zehnten in der Mark zu Wesende.
4) Juli 10. für Henne Jungermann zu Frankenau mit dem Gute zu Wesende, welches Leutzig Flechtenberg selig zu Lehen gehabt. D. Sonnabend nach Kiliani.
5) Sept. 14. für Henchen Krummeln daselbst mit einem Dritteil des Guts zu Wesende bei Frankenau, das seither Henne Krehling und Henr. Scherer zu Löhlbach gehabt. D. Dienstag p. nativ. Marie.

6) für N. N. mit dem Zehnten zu Eldenkhusen, Wiesen im Stedebach und am Schelberg. (cf. Reg. 373.)

349. 1509, März 8. Das Kl. Haina schliesst mit Hartmann von Hohenfels und den Krehlingen zu Frankenau einen Vertrag wegen eines Ackers zwischen Löhlbach und Frankenau. D. Donnerstag nach Reminiscere. Kl. Hain. Cop. B. Nr. 287.

350. 1514, Jan. 2. Der Dompropst Balthasar von Neuenstadt zu Halberstadt bezeugt, dass Johann von Hohenfels sein und der Propstei Vogt zu Dardesheim sei, er demselben die Gesa Germann ehelich angetraut und Johann mit derselben etliche Kinder, darunter Andreas, erzielt habe, dieser also von ehrlichen frommen Eltern geboren sei. D. Montag p. circumcisionis.

1514, Jan. 3. Gleiches Attest des Rates des Fleckens Dardesheim. D. Dienstag p. circumcisionis. Mbg. A. Hofgerichtsakte von 1517, betr. die Lehnbriefe Eckhards von Hohenfels.

1514, Aug. 15. Burgermeister und Rat zu Halberstadt beurkunden, dass Endres von Honfelsch ein Sohn des Joh. von H. und Gesas German sei. Johann von Hohenfels sei, wie seine Sprache bezeuge, ein Hesse und vor Jahren als Amtmann und Vogt nach Dardesheim gekommen, habe dort die Gesa Germann geehelicht und sonst keine Kinder, als Endres, hinterlassen; Johanns Wappen sei in der Kirche zu Dardesheim abgebildet, wovon eine Copie: schwarzer Adlerflügel in gelbem Felde ohne Stern, beigefügt, und die Aussage von 5 untadlichen frommen Männern beschworen wird. D. Freitag nach ascens. virginis gloriosissime.

1514, Aug. 24. Vor dem hildesheimischen Offizial Henning Pawes deponiert der Bürger Joh. Kynhenn aus Rosenthal in Hessen eidlich, dass Johann von Hohenfels aus Rosenthal stamme, sich mit Gesa Germann zu Dardesheim ver-

mählt und den Andreas erzeugt; Johanns Bruder sei der jüngst zu Rosenthal verstorbene Paul von Hohenfels gewesen; er, Zeuge, habe beide gekannt, sei in Johanns Haus beherbergt worden und habe mit ihm gegessen und getrunken, und Andreas sei Pauls Erbe.

1515, Juni 1. Graf Joh. von Nassau belehnt den Hartmann und Ludwig von Hohenfels für sich und ihren Vetter Wilhelm zu Mannlehen mit der Hälfte des Zehnten zu Amönau und Oberamönau und aller Gerechtigkeit in den Sammtlehen, welche weil. Eckart von Hohenfels gehabt, als die nächsten Lehnserben. D. Freitag nach Pfingsten. *Kopp*, Lehnpr. 2, 266. Dieser Lehnbrief wird abgeändert und

1516, Mai 7. Endres von Hohenfels, weil. Johanns Sohn, mit den nassauischen Lehen seines Vaters Johann und seines Vetters Paul belehnt. (cf. Reg. 190.)

1517, März 18. In der Klagsache des Endres von Hohenfels gegen Hartmann, Ludwig, Wilhelm und Johann von Hohenfels, Vettern, wegen der von weil. Eckhard von H. hinterlassenen Lehnbriefe erkennt das hessische Hofgericht zu Marburg, dass diese Briefe an Endres zu verabfolgen seien. D. Mittwochen p. Oculi. Nachdem dieses Erkenntnis vom R. K. Gericht bestätigt worden, richtete

1537, Jan. 16. Graf Wilhelm von Nassau einen Vergleich auf zwischen Endres und den Übrigen von Hohenfels: für die entzogene Nutzung wird dem Endres der Zehnten zu Amönau und Dausenbach erblich und ganz als Mannlehen überlassen, die Übrigen von Hohenfels behalten alle übrigen Lehen, die Belehnung soll aber einer aus ihrem Stamme immer im Ganzen empfangen. Es siegeln ausser dem Grafen Hart-

mann von Hohenfels und für Endres, der kein Siegel bei sich hat, der Amtmann Meffart von Brambach zu Siegen. Mbg. A. Copie.

351. 1514, März 2. Der Rentmeister Dietr. Gumpel zu Biedenkopf bittet um Verhaltungsbefel in der ihm zur Beilegung übertragenen Streitsache des Junker Ludwig von Hohenfels und der Brüder Bach zu Eckelshausen. D. Donnerstag nach Albani. Die Bachs hatten von den Brüdern Ludwig und Adolf von H. Grundstücke gekauft, Ludwig von Hohenfels, Ludwigs Sohn, sie daran behindert. Die Bachs zahlen versessene Zinsen, womit die Sache beigelegt wird.

352. 1514, Aug. 30. Johann von Hohenfels, D. O. C., klagt gegen die Stadt Battenberg bei dem Hofgericht zu Marburg auf die Zinse von 1000 fl. D. Mittwochen nach decoll. Joh. Bapt.

353. 1514, Okt. 20. Hartmann von Hohenfels besiegelt eine Verzichtsurkunde des Bernh. Kombächer zu Niederasphe und seiner Frau Elisabeth über eine denselben von ihrem Schwiegervater und Vater Cunz Naumann übergebene Wiese zu Simshausen gegen das Haus Wiesenfeld. D. fer. VI. p. Luce evang. Mbg. A. Kl. Hain. (Reg. 359.)

354. 1514. Ludwig, Hartmann und Eckhardt von Hohenfels wohnen dem Landtage zu Felsberg und Treisa bei. *Koch*, Beurk. Nachr. 2, 100. *Estor*, orig. jur. publ. Hass. p. 90.

355. 1516, Apr. 2. Hartmann von Hohenfels, Burgmann zu Rosenthal, besiegelt einen Revers des Henche von Bracht über den Empfang von Landsiedelleihgütern durch den Comthur und Convent zu Wiesenfeld. D. fer. IV. p. Quasimodogeniti. *Lennep*, Leihe etc. 2, 70.

356. 1516, Apr. 11. Johann von Hohenfels, D. O. C. zu Felsberg, als Vormund des Kindes seines Bruders Andreas, rechnet mit seinem Vetter, dem Canonikus Caspar von Hohenfels zu Fritzlar, wegen seiner und seiner Geschwister ab. D. in die Leo Babst. Siegel mit Stern.

357. 1516, Juli 23. Ludwig von Hohenfels, Ludwigs Sohn, löst den Zehnten zu Simmersbach für 100 Gfl. vom Grafen Johann von Nassau. D. Mittwochen nach Mariä Magdalenä. Wiesb. A. Dillenb. Lehnbuch.

358. 1521, Febr. 5. Hartmann von Hohenfels übergibt das Lehnrecht über Güterstücke, links und rechts der Edder gelegen, dem Hause Wiesenfeld zu Seelgeräte. D. s. Agathentag. Mbg. A. Kl. Hain.

359. 1523, März 8. Derselbe besiegelt einen Verkaufsbrief der Bernh. Kombächers Wittwe, Elisabeth, zu Niederasphe über ihre Wiesen zu Simshausen an das Haus Wiesenfeld. D. dom. Oculi. Mbg. A. Kl. Hain. (Reg. 353.)

360. 1524. Hinrick von Hoenfels ist Deutsch-Ordens-Vogt zu Narva in Livland. Nachricht des Herrn *G. Lange* v. 6. Nov. 1889.

361. 1524, Mai 31. Nassauische Lehnsakten, betr. den Streit Conrads von Dernbach und Conrads von Rehen mit Hartmann und Wilhelm, Vettern, von Hohenfels über den den ersteren von Endres von Hohenfels übergebenen Zehnten zu Amönau. Wiesb. A. (cf. Reg. 350. 380.[1])

362. 1525, Okt. 2. Der Landcomthur Daniel von Lauwerbach quittiert über 100 fl., wodurch der Canonikus Caspar von Hohenfels zu Fritzlar 5 fl. Zinse abgelöst. D. Montag nach Michaelis. (cf. Reg. 366.)

363. 1528, Jan. 22. Eckhart Riedesel, Burgmann zu Königsberg, und seine Frau Cunegunde von Hoenfels verschreiben für ein Darlehn von 30 fl. ihren freien eigenen Hof zu Melsbach der Kirche zu Biedenkopf. Siegler: Ebert Döring. D. auf Vincentius. Biedenk. Cop.-B.

364. 1528. Johann von Birgel, gen. Fleckenbühl, Pastor zu Schönstadt, wird durch die dasigen Gerichtsherrn Hartmann von Hoenfels, seinen Schwager, und Andreas von

---

[1]) Herm. von Riedesel, Erbmarschall, zu Marburg vergleicht den Canonikus Casp. von H. mit Heinr. Werner wegen des Zehntens zu Cölbe: Caspar soll ein Vierteil desselben, die 3 anderen Stämme der Hohenfels den übrigen erhalten. d. d. 7. Febr. 1525. Mbg. Kanzleirezesse.

Birgel mit Siebert von Buchenau wegen eines Pfarrlehens zu Schönstadt verglichen. Milchling. Archiv.

365. 1530—1534. Hess. Hofgerichtsakte: Wilh. von Hohenfels klagt gegen Georg von Hatzfeld wegen des halben Zehntens zu Treisbach, mit welchem Peters von Treisbach 1. und 2. Frau bewittumt worden und welche letztere ihrem 2. Ehemanne, dem Verklagten zugebracht. Wilhelm von H. hatte auch sein Teil des Lehngelds von dieser Beleibzüchtigung erhalten. Der Ausgang ist nicht ersichtlich.

366. 1531, Mai 7. Spiegelius, Trappirer des Hauses s. Elisabeth zu Marburg, bekennt, dass ihm der Canonikus Caspar von Hohenfels zu Fritzlar 100 fl. von den ihm von seinem Vetter Herrn Johann von Hohenfels, vorgestreckten 300 fl. abgetragen, so dass nur noch 100 fl. ausstehen, welche er, wenns ihm gelegen, abtragen kann. Die Schuld ist gemacht, „als man seine Schwester Eckhard von Riedesel zur Hausfrau erklärt hat“, und das Capital vom Landcomthur Dan. Lauwerbach hinterlegt. D. Cantate. Mbg. A. Aus den D. O. Akten. (cf. Reg. 362.)

367. 1531, Okt. 19. Wolfgang Schutzbar von Milchling, D. O. C. zu Marburg, und Conrad Schlaun, Spitalmeister daselbst, machen als Schiedsfreunde eine Erbteilung zwischen den Geschwistern Caspar von Hohenfels, Domherrn zu Fritzlar, Wilhelm von Hohenfels zu Amönau und deren Schwestern Christine und Kunigunde. Letztere, vermählt an Eckhard Riedesel, erhält eine Rente von 7½ Malter Frucht aus Lindenhans Hof zu Amönau. D. Donnerstag nach Gallustag.

1531, Okt. 19. Verzichtsbrief der Kunigunde Riedesel auf die hohenfelsischen Güter.

1532, Apr. 11. Eckart Riedesel und seine Frau quittieren über den Empfang ihres Erbteils durch den Domherrn Caspar von Hohenfels, Wilhelm und Christine, ihre Schwäger, Gebrüder und

Schwester durch Zahlung von 150 fl. für $7^1/_2$ Malter Frucht partim aus zwei Höfen zu Amönau. D. Donnerstag nach Quasimodogeniti.

368. 1531. Hartmann von Hohenfels zu Niederasphe bevollmächtigt seinen Vetter Ludwig von Hohenfels zu Eckelshausen, die Zehnten und Güter zu Biedenkopf wieder einzulösen und einzunehmen, bis er selbst sein Teil des Pfandschillings erlegt haben würde.

369. 1532, Okt. 8. Quittungen über bezahlte Türkensteuer, welche die hessische Ritterschaft bewilligt hat; Wilhelm von Hohenfels $8^1/_2$ fl. D. Dienstag nach Franciscus.

1532, Nov. 8. Caspar von Hohenfels, Canonicus, aus seinen Zinsgütern: $1^1/_2$ fl. 4 alb. 4 hlr. D. Sonnabend nach Leonhardi.

1542, Mai 9. Derselbe für sein Pflegekind Heinrich von Hohenfels: 6 fl. $3^1/_2$ alb. 1 hlr., für sich 16 fl. 5 alb. 5 hlr. D. Dienstag nach Cantate.

1544, Dez. 31. Johann von Hoenfels wegen Herrn Caspars von Hoenfels und seines Vetters Heinrich.

1547, Juni 8. Caspar von Hohenfels für sich und seinen Vetter Heinrich: 58 fl. 12 alb. 8 hlr.

1547, Juli 2. Hartmann von Hohenfels: 40 fl. Ludwig zu Eckelshausen: 64 fl. 8 alb.

1548, Febr. 25. Caspar von Hohenfels, Nachschuss: $9^1/_2$ fl.

370. 1534—36. Hess. Hofgerichtsakte, betr. die Klage Ludwigs von Hohenfels zu Eckelshausen gegen den dasigen Pfarrer Conr. Kremer wegen Injurien.

371. 1537, Nov. 13. Andreas von Hoenfels und seine Frau Anna Yssen verkaufen dem Herrn Caspar von H., Canonikus des s. Petersstiftes zu Fritzlar, ihren ganzen Zehnten zu Dausenbach für bezahlte 50 fl., welche sie in ihrer Rechtfertigung am R. K. Gericht zu Speier wegen des Zehntens zu Amönau verwendet haben. Mgb. A. Fritzlar. (cf. Reg. 399.)

372. 1538, Febr. 3. Andreas von Hoinfels beurkundet, dass er, nachdem seiner Vettern von Rehen Aecker zu Amönau früher zehntpflichtig gewesen, jedoch über eine verjährte Zeit kein Zehnte davon gegeben worden, er daher rechtlich nichts erlangen könne, sich mit den Rehen dahin vertragen, dass ihm dieselben ihr Teil am Zehnten zu Dausenbach eingeräumt und übergeben, und er dafür auf alle Zehntforderung von der von Rehen jetzigen und künftigen Aeckern verzichtet habe. D. Sonntag nach Lichtmess. Das Siegel Andresens mit dem Stern über dem Flügel und zwischen den Büffelhörnern des Helms wiederholt, trägt die Jahreszahl 1511. (cf. Reg. 350, 376, 380.)

373. 1539, März 3. Hartmann von Hohenfels belehnt den Henne Knotten zu Altenhaina zu Mannlehen mit der Hälfte eines Sechsteils seines Gütchens zu der Wessen (Wesende) genannt. D. Montag nach Reminiscere. Kl. Hain. Cop.-B. Nr. 296. Ueber diese in der Mark von Frankenau und deren Wüstungen gelegenen Hohenfelsischen Güter, welche allmählich alle an das Kl. Haina kamen, liegen noch folgende Urkunden vor:

1540, Dez. 22. Hartmann von H. besiegelt eine Verpfändung des Eitel Krehling zu Frankenau über 1 fl. jährlicher Gülte an das Kl. Haina. D. Mittwochen nach Thomas.

1541, Juni 8. einen Verkaufsbrief des Kunz Krehling daselbst über Güter an das Kl. Haina. D. Mittwochen nach Pfingsten.

1542, Apr. 5. einen Verkaufsbrief des Henne Gross daselbst über ein Dritteil eines Stammteils am Wesengut zwischen Frankenau und Dilfershausen an Herm. Schäfer. D. Mittw. nach Palmarum.

1543, Juni 8. einen Verkaufsbrief desselben an dem Holz, gen. der Schellenberg, an Kunz Krehling zu Mohnhausen. D. Freitag nach Bonifazius.

1545, Febr. 28. Lehnbrief Hartmanns von H. für Joh. Schneider über ein Vierteil des Zehnten vor Frankenau zu Eldingshausen und zu Hornstein, wie diese Güter die Grosse und Krehlinge gehabt, sowie ein Dritteil des Schellberg und der Wiesen. D. Sonnabend nach Invocavit.

1546, Apr. 15. Lehnbrief Hartmanns von H. für das Hospital Haina über den sechsten Teil des Gehölzes, der Schellenberg genannt, welchen dasselbe von Henne Knott und Herm. Krehling erkauft hat. D. Mittwoch nach Judica.

1546, Apr. 16. Bewilligungsbrief desselben, dass Henne Gross und Herm. Scherer den 6. Teil vom Schellenberg als Schenkung dem Hospital Haina übergeben mit dem Versprechen der Belehnung desselben. D. Freitag nach Judica.

1552, Sept. 24. übergibt Hartmann von H. und seine Frau Margaretha ihrem Oheim und Gevatter Caspar Huhn ihr erbeigenes Gut zu Wesende mit dem Schellenberge, Mastberge und Zubehörungen, gelegen bei Frankenau, an die Marken Dilfershausen, Frebertshausen, Löhlbach stossend, mit Zustimmung von Caspars Vaters, Johann Huhn, nebst 10 Lehnsreversen von 1385. 1422. 1431. 1507. 1548. D. Sonnabend nach Matthäi. Orig.-Urkunde mit Siegel. Alle übrigen Kl. Hain. Cop.-B. Nr. 308. 293. 302. 299. 285. 297. 298. (cf. Reg. 185, 227, 348.)

374. 1541, März 15. Johann von Hohenfels erhält von Caspar von Hohenfels und dessen Geschwistern als Abfindung für den Zehnten zu Amönau und Oberndorf eine Jahrrente von $2^1/_2$ fl. Siegler: Sittich von Breidenbach, D. O. R., Johann von H. mit Stern. D. Dienstag nach Reminiscere.

375. 1541, Juli 9. Der Statthalter Jörg von Kolmetsch bestellt Vormünder für Heinrich, Wilhelms von Hohenfels Sohn, und dessen Wittwe Catharina

zu Amönau, für erstere den Domherrn Caspar von Hohenfels und Endres von Bürgeln, für letztere Joh. Riedesel und Löwenstein von Rehen: die Wittwe soll mit 300 fl. beleibzüchtigt werden, 50 fl. Morgengabe und eine Behausung zu Marburg oder Wetter erhalten, die fahrende Habe inventarisiert werden, Caspar will seine Forderung von 600 fl. zu Gunsten des Kindes fallen lassen. D. Samstag nach Kiliani.

1541, Nov. 19. Caspar von H., Canonikus, bittet bei Landg. Philipp, diesen Vertrag aufrecht erhalten zu lassen.

1545, Nov. 11. Catharina, Wilhelms von Hohenfels Wittwe, quittiert von Herrn Caspar von Hohenfels 8 Malter Frucht partim und 9½ fl. Leibgedinge pro 1545 und die Vorjahre erhalten zu haben.

1546, Nov. 15. Gleiche Quittung.

1554, Jan. 9. Heinrichs von Hohenfels zu Amönau Vormünder, Phil. von Dernbach und Endres von Bürgeln, leihen dem Müller Volp. Lapp in der Eichmühle zu Rosenthal 60 Thlr. gegen 5% Zinsen aus. Das Siegel der Stadt Rosenthal zeigt ein kleines Rad. D. Dienstag nach Trium regum.

1558, Juni 10. Der Statthalter Joh. Keudell zu Marburg sequestiert auf Ansuchen Ludwigs von Hohenfels den zwischen diesem und Wilhelms von Hohenfels Wittwe, Cath. Braun, streitigen Zehnten zu Amönau.

376. 1541—1542. Hess. Hofgerichtsakte: Endres von Hohenfels klagt gegen Löwenstein von Rehen, Heinrichs Sohn, wegen des Zehntens zu Amönau, welchen Rehen seit 1540 verweigert. Mit Rücksicht auf die Urkunde vom 3. Febr. 1538 zeigt Andreas, d. d. Cassel, Mittwochen in der Kreuzwoche 1542, den Verzicht an. (cf. Reg. 372.)

377. 1542, Mai 1. Ludwig von Hohenfels bezeugt und besiegelt als Vormund der Catharina, Volprachts von Schwalbach Wittwe, geb. Schwertzell zu Willingshausen, einen

Vergleich derselben mit ihrem Vetter Georg Schwertzell, wonach ihr der letztere 4000 fl. verabfolgen und ihre Pension von Dillenburg her lassen, dagegen Georg das bisher Empfangene behalten soll. Schiedsleute sind: Endres von Brambach, Amtmann zu Dietz, Eckhart Riedesel, Burgmann zu Königsberg, Heinr. von Langenstein, gen. Günzerod, Urban von Eschwege, Helwig von Rückershausen. Die Siegel sind abgefallen. *German. Nat.-Museum zu Nürnberg.*

378. 1543, Juli 11. Schreiben Hermanns von Viermünden, Amtmanns zu Medebach, an Joh. von Hohenfels auf dessen Anzeige von seiner Vermählung und von seiner Absicht, die den von Viermund verpfändete Hälfte des Gerichts Viermünden einzulösen, mit der Aufforderung an Johann, die Lösungsreverse vorzulegen, nebst einem Memorial Hermanns über diese Pfandschaft. D. Mittwochen nach Kiliani. Nordenbecker Archiv, Rotul. doc. transsumpt. von 1581, Nr. 326 u. 327.

379. 1547, Juni 6. Graf Wolrad von Waldeck sendet an seiner Statt drei vom Adel, Joh. Milchling zu Schönstadt, Herm. von Wolmeringshausen, Joh. von Hohenfels, seine Diener, zum hessischen Landtage zu Cassel. D. Montag nach Trinitatis. *Articulata deductio* von 1630, Beil. S. 137. *Varnhagen*, waldeck. Reg.-Gesch. 2, 217.

380. 1549. Hessische Hofgerichtsakte: Endres und Jonas, Gebrüder, von Hohenfels klagen gegen die Brüder Löwenstein und Eckhard von Rehen, welche von dem den Klägern durch den Nassauischen Vertrag von 1537 eingeräumten ganzen Zehnten zu Amönau die Hälfte in Besitz haben, die Herausgabe verweigern und für 13 Jahre Restitution leisten sollen. Der Statthalter Joh. von Keudell hatte den Zehnten darauf sequestrieren lassen. Schon Rehens Vater hatte vor 1537 den Zehnten von Andreas von Hohenfels d. Ä. erkauft und darauf, weil der Vertrag nicht perfekt geworden, 1538 von Andreas diesen Zehnten zum halben Teile und alle

seine Zinsen, exclusive des Zehnten zu Dausenbach, zu Afterlehen erhalten und die Briefe durch den Stadtschreiber zu Wetter versiegeln lassen. Rehen lehnte den Vorschlag Keudells, den Zehnten für Geld abzutreten, ab. (cf. Reg. 350, 361.)

381. 1551, Juni 15. Testament Hartmanns von Hohenfels, dessen Executor der Statthalter zu Marburg sein soll: er will in die Kirche zu Niederasphe begraben werden, setzt seine Stiefsöhne Curt Daniel und Wilhelm von Hatzfeld zu Erben seines Hofes daselbst ein und bestimmt seiner Frau Margaretha von Fleckenbühl die halben Zehnten zu Thalhausen und Herzhausen (bei Rosenthal), sowie das Gut zu Rosenthal zum Wittum, nach deren Tod dieselben an seine Blutsverwandten fallen sollen vorbehaltlich des Vorkaufsrechts für seine Stiefsöhne für den Fall des Verkaufs. Er legiert je 10 fl. für die Armen zu Niederasphe und für Anna, Theis Schneiders Frau. Das Testament ist gemacht zu Rauschenberg, bezeugt von Craft Rau von Fiddemühle und Balthasar von Weitershausen. Siegel mit Stern, der zwischen den Büffelhörnern wiederholt ist. Orig. Perg.-Urkunde Mbg. A.

382. 1554, Aug. 23. Hartmann von Hohenfels und seine Frau Margaretha verkaufen ihre Hälfte des grossen und kleinen Zehnten vor Rosenthal sammt den Wüstungen zu Herzhausen und Thalhausen, wovon die andere Hälfte der Wittwe Hartmann Schleyers gehört, erblich für 150 fl. an Landg. Philipp.

383. 1555, Nov. 18. Lehnbrief Ludwigs von Hohenfels zu Eckelshausen für Simon von Holzhausen mit dem Vierteile des Zehnten zu Rückershausen, 1/2 Hube zu Holzhausen, 1 Acker und Wiesen zu Amtshausen, Aecker und Wiesen zu Erndtebrück. D. Montag nach Martini. Wittgenstein. Archiv.

384. 1556, Febr. 11. Cessionsvertrag zu Wetter über die den von Viermünden verpfändete Hälfte des Gerichts Viermünden: Johann von Hohenfels als Familien-

haupt cediert dem Rab und Johann von Dersch die Hohenfelsischen Ansprüche dergestalt, dass Rab von Dersch den Viermunds den Pfandschilling erlegen und nach 21 Jahren den von Hohenfels die Einlösung dieser Hälfte von den von Dersch zustehen, für den Fall des Verkaufs letztere das Vorkaufsrecht haben sollen. Schiedsfreunde sind: Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein, Johann von Beuern und Joh. von Rehen, D. O. Comthur zu Marburg. (cf. Reg. 378.).

1561, Febr. 12. Johann von Hohenfels deponiert bei dem Hofgerichtssecretar Lorenz Blankenheim 140 fl. = 30 Mk. als Pfandschilling für die von Viermünden, nachdem am 24. Dez. 1560 die notarielle Loskündigung zu Nordenbeck laut einer Lösungsschrift Johanns, d. d. 22. Dez. 1560, geschehen ist.

1561—1567. Hessische Hofgerichtsakte: Johann von Hohenfels klagt gegen Hermann von Viermünden und dessen Bruders Kinder auf Ablösung des halben Gerichts Viermünden.

1573, Aug. 14. Matthäus von Waldmannshausen und seine Frau Anna, geb. von Hohenfels, Tochter Johanns aus dessen erster Ehe, cedieren ihre Rechte am Gericht Viermünden, sowie bezüglich des am hess. Hofgerichte zwischen den von Dersch und Viermünden anhängigen Prozesses an Georg von Dersch und dessen Bruder Johann und des letzteren Kinder für ein Abstandsgeld von 800 fl. Der Vertrag ist aufgerichtet zu Giessen, besiegelt vom D. O. Comthur Franz von Rehen zu Marburg.

1573, Sept. 20. Elisabeth, Johanns von Hohenfels Wittwe, geb. Wolf von Gudenberg, cediert ihre Rechte ebenfalls an Georg von Dersch und die ihr von ihrem verstorbenen Kinde ertragenden 400 fl. aus obigem Vertrage vom 14. Aug. 1573 an die von Waldmannshausen.

385. 1557, Juni 14. Johann von Linsingen verkauft den halben Zehnten zu Treisbach an Löwenstein von Rehen vorbehaltlich der lehnsherrlichen Rechte der von Hohenfels für 2000 fl. und setzt für etwaigen Eintrag der Lehnsherren seinen Hof zu Marburg zum Pfande. D. Montag nach Trinitatis.

1559—1561. Hess. Hofgerichtsakte: Ludwig von Hohenfels klagt gegen Löwenstein von Rehen, seinen Schwager wegen dieses Verkaufs, weil ohne lehnsherrlichen Consens geschehen, und deshalb das Lehen verfallen sei. — Deshalb heben beide Contrahenten den Vertrag von 1557

1572, Juni 1. auf und Löwenstein von Rehen beurkundet, dass ihm Joh. von Linsingen das Kaufgeld zurückgezahlt, weil ihm die Grafen von Nassau nach Johanns von Hohenfels (1570) erfolgtem Tode wegen der Belehnung Schwierigkeiten gemacht und den Zehnten als heimgefallen ansähen. D. Sonntag Trinitatis.

1575, Jan. 16. Johann, Graf von Nassau, verkauft diesen heimgefallenen halben Zehnten auf Fürsprache Landg. Ludwigs IV. dem Joh. von Linsingen erblich und zum Eigentum für 400 Thlr. Mbg. A. Treisbach.

1698, Juli 19. Henrich von Bünau als Curator über Ludwig Rudolf von Rau zu Holzhausen, Jost Raus Sohn, und der Capitän Ludw. Rudolf von Rau verkaufen diesen halben Zehnten, welchen des Curanden Urgrossvater Joh. von Linsingen 1575 erkauft, dem Landgr. Carl von Hessen für 1700 Thlr., um damit die Ansprüche des sächs. Bergrats Senft von Pilsach an die rauischen Lehen, wofür sie demselben 10,000 fl. versprochen, zu befriedigen. Ueber die andere Hälfte des Zehntens zu Treisbach cf. Reg. 389. 397.

386. 1567, Nov. 27. Herm. und Heinr. von Storndorf, Vettern, bevollmächtigen ihre Schwäger Dietr. Winolt und Jo-

hann von Hohenfels, in ihrem Namen die Lehen zu empfangen.

1568, März 8. Revers der Bevollmächtigten. Darmst. Archiv. Lehensakten, Storndorf.

387. 1570, Die fürstl. Räte zu Marburg machen eine Erbteilung über die hohenfelsischen Güter zwischen Johanns von Hohenfels Wittwe Elisabeth und seiner Tochter erster Ehe Anna, verheiratete von Waldmannshausen. Die Erbgüter sollen der Tochter und dem Kinde der Wittwe, welche ihrer Entbindung entgegensieht, gleichteilig zufallen, die Wittwe in Besitz bleiben.

1586, Nov. 10. Erkenntnis des hess. Hofgerichts in der Klage der Wittwe Johanns von Hohenfels, Elisabeth, geb. Wolf von Gudenberg, Phil. Schetzels Wittwe, gegen Anna, Wittwe von Waldmannshausen: es wird der Klägerin die Hälfte der Erbschaft Johanns von H. als Erbin ihres Kindes Anna, sammt Nutzungen, Illaten (100 fl.) und Morgengabe zuerkannt. Die Appellation der Verklagten wird am R. K. Gericht (26. Jan. 1588) zurückgewiesen und die Waldmannshausen darauf verurteilt, der Klägerin 904 fl. 16 alb. Heiratsgeld, sodann 500 fl. und 400 Thlr. nebst 5% Zins seit Johanns von H. Tod zu zahlen. Infolge kaiserlichen Executionsmandats wird durch gütliche Verhandlung zu Marburg

1592, März 3. vereinbart, dass die Klägerin gegen 3000 fl., in drei Zielen bis 1595 zahlbar, auf die hohenfelsischen Güter zu Eckelshausen, Biedenkopf, Lasphe, Hörle, Lixfeld und Schwarzenborn verzichtet, und beide Teile die Ausstände teilen.

388. 1571, Mai 21. Andreas von Hohenfels bekennt, dass er durch Vermittelung des Joh. Kuman und Herm. von Knoblauch, D. O. R., sich mit seinem Vetter Löwenstein von Rehen dahin vertragen, dass er demselben für eine Schuld von 100 fl. nebst weiteren 100 Thlr. und 7 Jahreszinsen davon den Zehnten zu Toden-

hausen vor Amönau zu besitzen gegeben, auch Löwensteins Pfandäcker zu Amönau zehntfrei werden lassen wolle.

389. 1571, Juni 2. Gr. Johann von Nassau belehnt den Endres von Hohenfels „in Erwägung des Unvermögens, darin weil. dessen Vater Endres durch geführte Rechtfertigung gekommen", zu Mannlehen mit dem halben Zehnten zu Amönau, dem Zehnten zu Oberamönau (Oberndorf), dem halben Zehnten zu Treisbach und dem Zehnten zu Dausenbach. (cf. Reg. 398. 399.)

390. 1572, Juli 11. Auf Ansuchen der Wittwe des Joh. von Hohenfels rescribiert die Kanzlei zu Dillenburg, dass ihr die Wohnung nebst 3 Gütern aus Gnaden bis auf Weiteres und vorbehaltlich des ihrer Schwiegerfrau daran zustehenden Gebrauchsrechts jedoch ohne Präjudiz der Lehen belassen werden solle. (cf. Reg. 236.)

1575, Febr. 12. Johann, Gr. von Nassau, befiehlt, den Hof zu Eckelshausen, welchen Elisabeth, Ludwigs von Hohenfels Wittwe, bis zu ihrem unlängst erfolgten Tode innegehabt, durch seinen Schultheiss Joh. Hatzfelder, gen. Cambus, einzunehmen, und ersucht den Rentmeister zu Biedenkopf um Beihülfe.

391. 1572, Juli 25. Andreas von Hohenfels und seine Frau Anna, geb. von Löwenstein, verkaufen auf Wiederkauf für 1000 Thlr., die sie zur Erbauung ihrer Behausung zu Rosenthal verwendet, ihrem Schwager Löwenstein von Rehen ihren halben Teil des Zehntens in und vor Amönau. Siegler: Alhard von Hörde, D. O. Comthur, und Joh. von Linsingen. (cf. Reg. 394.)

392. 1572. Andreas von Honfels, Burgmann zu Rosenthal und seine Frau Anna, geb. von Löwenstein, verkaufen ihren Garten zu Wetter, auf der Höhle gelegen, den sie von Herrn Volpracht (Agricola, Pfarrer) von Asphe erkauft, erblich dem ritterschaftlichen Vogt Hans Eckhart und seiner Frau Margaretha. Mbg. A. Stift Wetter.

393\. 1573, Sept. 29. Dieselben verpfänden ihren halben Zehnten zu Oberndorf dem Löwenstein von Rehen für 500 Thlr.

394\. 1573, Nov. 10. Dieselben bekennen, dass ihnen Löwenstein von Rehen, ihr Vetter und Schwager, zu den bereits früher für den halben Zehnten zu Amönau dargelegten 1000 Thlr. noch weitere 200 fl. vorbehaltlich einer Wiederlose geliehen. (cf. Reg. 391.)

395\. 1576, Nov. 29. Dieselben verkaufen dem Daniel Lynker zu Dagobertshausen den Zehnten zu Herzhausen bei Gladenbach, gen. der Dausenbacher Zehnten, für 120 Thlr. (cf. Reg. 399).

396\. 1585, Juli 25. Johann d. A. Graf von Nassau verkauft nach Aussterben der Hohenfels einen Teil des Zehntens zu Weifenbach, 1/2 Vierteil des Zehntens zu Friedensdorf, Damshausen, Holzhausen vor dem Streichenberg, ein Teil des Zehntens zu Hesselbach an Lorenz von Hesselbach für 16 fl., und einige andere Zehnten an Rumpf und Craft von Banfe etc. für 95 fl. Wittgenstein A.

397\. 1587, Mai 30. Andreas von Hohenfels verkauft seinen von Nassau lehnrührigen halben Zehnten zu Treisbach der Landgräfin Hedwig für 2000 fl., desgleichen Graf Johann von Nassau derselben
1587, Juni 17. seine lehnsherrlichen Rechte daran erblich für 400 fl.

398\. 1588, Aug. 1. Graf Johann von Nassau genehmigt, dass Andreas von Hohenfels, wie den Zehnten zu Treisbach so auch nunmehr die Zehnten zu Dausenbach, Oberamönau und den halben Zehnten zu Amönau an die Landgräfin verkaufen möge und tritt für 700 Thlr. seine lehnsherrlichen Rechte an dieselbe ab.

399\. 1588, Aug. 15. Andreas von Hohenfels verkauft diese drei Zehnten zu Dausenbach, Amönau und Oberndorf der Landgräfin für 2649 fl. 11 alb.

400\. 1589, Nov. 25. Landg. Ludwig IV. verleiht dem Andreas von Hohenfels zu Rosenthal auf sein Ansuchen vom 24. Nov. Mastfreiheit für 9 Schweine. Orig.-Urk. Casseler Bibliothek.

401. 1594, Apr. 21. Maximilian, Erzherzog von Oesterreich, Administrator des Stifts Fulda, belehnt den Andreas von Hohenfels zu Rosentahl, Hans Christoph von Fischborn, Heinrich und Hermann Adolf, Vettern, von Storndorf anstatt ihrer Hausfrauen Anna, Anna Cunegunde, Caecilia und Agnes, sowie Philipp Specht von Bubenheim wegen seiner Mutter Catharina, alle geb. Schade zu Niederbibra, mit einem Burgsitz zu Niederbieber, 1 freien Hof davor, 1 Wiese zu Euchelbach, 1 Mühle daselbst unter dem Dorf, 1 Hof zu Niederbieber, der Burgkemmenade zu Eiterfeld, 1 Gute daselbst vor dem Kirchhof, 1 Mühle zu Arzell, wie sie solche von Herm. Adolf Schade, ihrem Bruder und Schwager, geerbt. Von den 5 Siegeln des Reverses hängen 3 an: Hohenfels mit Stern, Storndorf: ein Kesselhaken, Fischborn: ein Hirsch. Mbg. A. Fulda.

402. 1596, Dez. 30. Hermann von Hohenfels aus Livland wird von Landg. Ludwig für 3 Jahre als Hofjunker angenommen.

403. 1598, Mai 1. Die Wittwe Elisabeth Schetzel, geb. Wolf von Gudenberg, verschreibt dem Burkh. Hoffmann zu Marburg, der ihre Rechtsachen bis da unentgeldlich geführt, für seine Mühewaltung 200 fl., zahlbar nach ihrem Tode aus ihrem Nachlass, und setzt ihm die ihr von ihren Vettern von Rehen zu Amönau verpfändete Mittelmühle zu Wetter zum Pfande.

404. 1607, Sept. 13. † zu Rosenthal Frau Elisabeth von Haunfels, eine alte Frau, begraben 15. Sept. durch den Pfarrer zu Gemünden. Sie hatte zuvor das h. Abendmahl begehrt, „ward aber durch den Junker und ihres Bruders Tochter aufgehalten“. Rosenthaler K. Buch.

405. 1615—1618. Hess. Hofgerichtsakte in Sachen der Wittwe des Matth. von Waldmannshausen, geb. von Hohenfels, gegen die Erben des gewesenen Vogts Phil. Gewendt zu Wetzlar.

B. Genealogisch-diplomatische Geschichte des Geschlechts von Hohenfels.

Das Geschlecht von Hohenfels, an welches das Gericht Viermünden im Anfange des 14. Jahrh. gekommen war, nahm bis in die Mitte des 13. dieselbe dynastische Stellung an der oberen Lahn zwischen den Grafschaften Wittgenstein und Ziegenhain ein, wie seine Ganerben, die Vögte von Keseberg, an der Edder. Die steilen Berggipfel, welche die Stammburgen desselben, Kellerberg und Hohenfels im Kreise Biedenkopf auf der rechten Seite der Lahn über der Carlshütte zwischen Buchenau und Allendorf, trugen, zeigen noch jetzt 10 *m* breite Wallgräben, der erstere auch Mauerreste und einen gewölbten Kellereingang. Auf der Westseite führte ein gepflasterter Weg zum höchsten Gipfel. Die s. Z. dort gefundenen Kohlen weisen auf eine gewaltsame Zerstörung hin, welche zwischen 1277 und 1293 erfolgt ist.[1])

Das hessische Geschlecht der Hohenfels, verschieden von den gleichnamigen schwäbischen und fränkischen Geschlechtern, welche andere Wappen führen[2]), ist namentlich nicht zu verwechseln mit den in hessischen und mainzischen Urkunden der Maingegend vorkommenden Freiherrn von Hohenfels mit dem Beinamen »von Reipoldskirchen« in der Pfalz aus dem Geschlechte der Dynasten von Bolanden, welche ihre Stammburg südöstlich von Donnersberg im Waschbachtale hatten und als Wappen einen gevierten Schild, im 1. und 4. mit goldnen Kleeblättern besäten blauen Felde ein silbernes Rad mit 6 Speichen (Bolanden), im 2. und 3. mit goldnen Schindeln besäten grünen Felde einen umgestürzten

---

[1]) *Landau*, Wüste Ortschaften, S. 199. *Wagner*, Wüstungen, S. 367 ff. *Hess. Archiv*, 4, 35. 77. *Seibertz*, Blätter zur näheren Kunde Westfalens 1863, S. 2. Der unten erwähnte Burgbau zu Breidenstein durch die Breidenbach und Hohenfels macht die Zerstörung im J. 1277 wahrscheinlich.

[2]) *Siebmacher*, Wappenbuch 2, 89. 5, 93. 1, 30. 2, 25. *Humbracht*, Höchste Zierde, Taf. 252. *Baur*, Hess. Urkk. 3, 24. Verwechselt werden die hessischen Hohenfels bei *Seibertz*, Grafen, 202, Dynasten, 98; von ihm selbst verbessert in den Blättern zur Kunde Westfalens 1862, S. 94. Ebenso bei *Trippe*, Medebach, S. 239, *Wigand*, Hess. Reg. Gesch. S. 39.

Anker (Reipoldskirchen) führten und mit Johann III. 1602 erloschen [3]).

Das Wappen der hessischen Hohenfels ist ein ausgebreiteter silberner Adlerflügel in rotem Felde, über dessen Spannung seit 1321 häufig ein Stern zugefügt ist, wie bei den benachbarten Geschlechtern von Döring, Weitershausen, Buchenau (1352) und Gaugrebe (1369). Auf dem Helme ist auf einem Flügel das Bild des Schildes oder zwischen zwei Büffelhörnern der Stern wiederholt. Dieses Wappen führten auch die Hosekin, Rump und Cornigel, sowie die von Rüdigheim, letztere den Flügel in schwarzem Felde, und mehrere rheinländische Geschlechter. [4]) Der rumpische, sowie der mit Arnold von Hohenfels, Dietrichs Sohn, 1467 erloschene Zweig führt den Stern niemals, der Stamm zu Amönau-Niederasphe siegelt bald mit (1541 und 1512) bald ohne, der Stamm zu Eckelshausen seit 1398 dagegen ständig mit dem Stern. Endlich führt Johann von Hohenfels zu Dardesheim (1514) einen schwarzen Flügel in gelbem Felde ohne Stern, während sein nach Hessen zurückgekehrter Sohn Andreas (1511) und Enkel Andreas zu Rosenthal (1573) das Beizeichen des Sternes wieder führen. [5])

Schon frühzeitig teilte sich das Geschlecht in mehrere Stämme und Zweige, deren Beinamen Hosekin, Rump etc. anfangs nur persönliche gewesen zu sein scheinen: A. der Hosekinstamm zu Frankenberg, † um 1506; B. der Stamm zu Amönau-Niederasphe, † 1556; C. der hinterländische Stamm zu Eckelshausen, † 1570; D. der Schreiberstamm zu Amönau und Rosenthal, † um 1594; E. der Dietrichsstamm, † 1467. Neben diesen fünf Hauptstämmen nannten sich andere Zweige nach ihren Wohnsitzen Lixfeld, Dexbach etc. Der rumpische Zweig, verschieden von den westfälischen Rump, hat nur in

---

[3]) *Köllner*, Gesch. der Herrschaft Kirchheim-Boland und Stauf, 1854. S. 415—441.

[4]) *Siebmacher*, 1, 140, 142. 2, 103, 106. *Fahne*, Cöln. Geschlechter 2, 76. 92. 227. 236. Es sind die Spar, Uben, Grauen, Bracht, Kervenheim, Melschede, Heiden.

[5]) Regeste 350. 392—395.

der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. geblüht. Ebenso sind die Hosekin verschieden von den mit den Hohenfels verwandten und zuweilen vorkommenden Hose zu Ockershausen, welche einen schreitenden Hund mit Halsband im Wappen führen.[6]) Endlich die Cornigel im Busecker Tale haben nur das Wappen der von Hohenfels, aber keinen Anteil an ihren Gütern.

A. Der Hosekinstamm.

a. Die älteste Zeit. 1227—1340.

Der Hosekinstamm, welcher hinsichtlich des Gerichts Viermünden zumeist in Betracht kommt, ist der edlere, mit den Herren von Grafschaft, Itter und Keseberg verwandt und in ihren und der benachbarten Grafen Rechtshändeln häufig thätig.

Als die Herzogin Sophie von Brabant das Land Hessen für ihren Sohn in Besitz nahm, war es das hohenfelsische Geschlecht, welches im Bunde mit dem Erzstifte Mainz seine dynastische Stellung zu behaupten suchte, jedoch der fürstlichen Gewalt unterlag und in die Stellung der Ministerialen herabtreten musste. Durch Urk. vom 29. Juli 1249 trugen Conrad, Gumpert, Eckhard, Brüder, von Hohenfels, Volpert Hosekin und Siegfried Slimph der Landgräfin ihr Schloss Hohenfels auf, empfingen es als Lehen zurück, entsagten ihren Ansprüchen auf die Comitia Dautphe und versprachen der Fürstin ihre Hilfe gegen jedermann, sowie keine Personen und Orte im Gebiete derselben zu belästigen und anzugreifen bei Meidung einer Strafe von 500 Mk. Silbers, zahlbar zwei Monate nach begangenem Friedensbruche auf Schloss Hohenfels. Dieser Strafe sollte auch jeder einzelne Friedbrüchige des Geschlechts verfallen. Die Urkunde, besiegelt von den Grafen Bertold I von Ziegenhain, Siegfried I von Wittgenstein, von Solms, sowie Guntram und Craft Schenck, lässt die Hohenfels und ihren Anhang als ein fehdelustiges Geschlecht erkennen.[7])

---

[6]) Reg. 129 und 159.

[7]) Reg. 9. *Wenck*, U. B. 2, 171. *Schmidt*, Hess. Gesch. 1, 247. *Hess. Zeitschr.* N. F. 10, 273. Ein Sifridus Slimph de Buchsecke wird

Die Stammreihe lässt sich vom J. 1227 an, wo der Zehnte zu Amena von den mainzischen Richtern den Erben des Ritters Gumpert von Hohenfels und seines Bruders Werner Sohn, Volpert, ab- und dem s. Stephansstifte zu Mainz zuerkannt wird, verfolgen. Werner und Gumpert sind daher die Stammväter, Werner des Hosekinstammes, Gumpert der übrigen Stämme. In dem ältesten Lehnsverzeichnis des Stiftes Wetter um 1220 sind Arnold von Hohenfels und seines Bruders Söhne mit 8 Hufen Land zu Amönau belehnt. Arnold hatte zwei ältere Brüder Heinrich und Simon, mit welchen er 1215 als Zeuge in der Stiftungsurkunde des Klosters Marienstatt erscheint, als Erzb. Dietrich von Trier eine Güterschenkung Eberhards von Aremberg an den Abt zu Heisterbach zu dieser Klostergründung beurkundet[8]). Endlich erscheint schon 1174 Ludwig von Hohenfels neben dem Grafen Werner von Wittgenstein und Conrad von Marburg als Zeuge, als Kaiser Friedrich I. die Belehnung des Grafen Engelbert von Berg durch den Landg. Heinrich Raspe d. J. von Thüringen mit dem Schlosse Windeck bestätigt. Ludwig war demnach der Urahne, Gumpert und Werner, Heinrichs Söhne, seine Enkel. Werner erscheint zuerst 1199.

Volpert Hosekin ist nebst Gumpert d. J. unter den 20 Rittern, welche sich im langsdorfer Vertrag 1263 für die Landgräfin Sophie, als sie das Landgericht in Hessen von Mainz zu Lehen erhielt, verbürgen, ist aber 1270, als seine Söhne Craft und Volpert nebst den oben genannten Brüdern Conrad, Gumpert d. J. und Eckhard vom Stephansstifte mit dem Hofe und Patronate zu Amönau, den Zehnten daselbst, zu Warzenbach, Kernbach, Buttelhausen und dem halben Zehnten zu Niederasphe belehnt wurden, tot[9]). Seine Söhne und ihr Stiefvater Gerlach von Breidenbach bauten

1359 als Schiedsrichter des Kl. Arnsburg erwähnt. *Baur*, Arnsb. Urk. Nr. 83, wodurch sich die Vermutung (Zeitschr. 15, 27), dass die Slimph der Familie de Palude zuzuzählen seien, berichtigt.

[8]) Reg. 1—5.

[9]) Reg. 13. 17. *Gudenus*, Cod. dipl. I, 702. II, 174. Eine weitere mainzische Belehnung mit obigen Lehen zu Amönau ist nicht vorhanden.

um diese Zeit die Burg Breidenstein an der oberen Lahn, von welcher sich seitdem ein Stamm der von Breidenbach benannte und vergleichen sich 1277 wegen dieses Baues mit dem Gr. Siegfried von Wittgenstein und den von Dernbach [10]). Craft, ein gefürchteter Ritter, fing 1296 in einer Fehde, deren Ursachen unbekannt sind, den Grafen Ludwig IV. von Arnsberg, der zu seiner Auslösung bei Gottfried von Adenborn und Heinrich Vogt (von Elspe) Geld borgte, über dessen Rückzahlung die Quittung unter des Grafen Papieren (1338) erwähnt wird. Craft genehmigte 1296 einen Gütertausch des Kl. Grafschaft mit den Brüdern Widekind und Craft von Grafschaft als deren Blutsverwandter [11]). Er verkaufte 1299 mehrere Morgen Landes zu Amönau dem Kl. Caldern und erscheint zuletzt 1304 als Bürge bei einem Gütererwerb des Kl. Altenberg [12]).

Crafts Bruder Volpert hatte den geistlichen Stand erwählt; als Mönch zu s. Alban zu Mainz bezeugt er 1299 einen Vergleich des dasigen Petersstifts mit Johann von Rannenberg über des letzteren Rechte als rieneckischer Untervogt zu Grosskrotzenburg [13]).

Von Crafts d. A. vier Söhnen Volpert, Ludwig, Adolf und Craft war Ludwig Johannitterritter zu Wiesenfeld, Volpert, um 1313 mit Widekinds von Keseberg Adoptivtochter Amabilia von Itter vermählt, erwarb, wie früher bemerkt, das Gericht Viermünden und andere kesebergische Güter und Lehen bei Frankenau und in der Edderau [14]).

---

[10]) Reg. 21.

[11]) Reg. 34. 35. *Seibertz*, Dynasten, S. 98 ff.; Blätter etc. 1862, S. 94; U. B. II, 297.

[12]) Reg. 37. *Gudenus*, Cod. diplom. III, 24.

[13]) Reg. 36.

[14]) Die in dieser Zeitschr. 15. Bd. S. 25 ff. ausgesprochene Ansicht einer Teilung der kesebergischen Herrschaft, welche zwar nicht urkundlich nachzuweisen, aber aus den späteren Besitzverhältnissen zu folgern und darum Zweifeln begegnet ist, hat schon Dr. *Landau* in seinen Excerpten dahin ausgesprochen: „es waren also auch die Vögte von Keseberg die Gerichtsherrn in Viermünden, Widekind hatte mit seinem Bruder Gerlach geteilt.“ Hinsichtlich der aus der Fischerei a. a. O. S. 28 gemachten Folgerungen sei noch bemerkt, dass noch 1575 die von Dersch die Edderfischerei im Gerichte V., mit welcher sie vom Landgrafen belehnt seien, als eine Zubehörung des Gerichtes Hessen-

V o l p e r t ist die bedeutendste Persönlichkeit des Geschlechts, Ritter, Beamter und Diplomat, und oft in Rechtsgeschäften der Landgrafen und anderer Herren und Orden tätig. Er verbürgt sich 1314 für den Landg. Otto wegen eines bei dem Deutschmeister Eberhard von Sulzberg für die Krönungsfeier Kaiser Friedrichs II. gemachten Darlehns von 50 Mk., bezeugt 1316 als Schultheiss zu Grünberg einen Gütererwerb des Kl. Arnsburg zu Dorfgill von der Wittwe Gumperts Hofherr (de curia) zu Amöneburg und 1318, wo er Schultheiss zu Frankenberg und Landvogt des Oberfürstentums (officiatus in partibus superioribus Hassiae) war, einen Erwerb desselben Klosters von einem Geistlichen zu Attendorn. In demselben Jahre söhnten sich Volpert und die Bürger zu Wolfhagen nach einer Fehde mit dem Ritter Gerhard Spiegel zum Desenberg und dessen Sohn Conrad, in welcher diese Schaden gelitten und auf Schadenersatz verzichteten, aus und nahm in einem Schreiben an den fuldischen Landvogt die beiden hessischen Burgmannen von Ehringshausen, gegen welche noch keine Klage an hessischen Gerichten erhoben war, gegen die Vorladung an auswärtige Gerichte in Schutz [15]). In den folgenden Jahren stand Volpert nicht mehr in hessischen Diensten. Im J. 1320 trug er dem Philipp, Herrn zu Falkenstein, eine Rente von 4 Mk. Pfennigen zu Eckelshausen für 40 Mk. auf und empfieng sie zu Burglehen zurück. Um diese Zeit war ihm und dem Ritter Heinrich Kalp vom

---

stein, d. h. als ehedem kesebergisch und vom Landgrafen beansprucht bezeichnen. Endlich geht aus der Urk. von 1261 hervor, dass die Butzbachsmühlen kesebergisch waren. Die Mühlen bildeten unbezweifelt ein Zubehör der Gerichtsbarkeit zu Viermünden, zu welcher laut Lehnsauftragsurkunde von 1393 „der Dienst von zwei Mühlen auf der Nune" gehört. *Wenck*, U. B. II, 464. Widekind von Hohenfels und seine Mutter verschreiben 1445 einem Bürger zu Sachsenberg 3 Mött Frucht aus der Butzmühle und nach 1575 bessert Landg. Ludwig IV. bei der Neubelehnung der Brüder von Viermund mit ihrer Hälfte des Gerichts dieses Lehen mit 3 Malter Frucht aus dieser Mühle; 1682 nennt Phil. Wilh. von Dersch als Zubehör der Gerichtsbarkeit die Mühlen- und Rottpacht. Endlich verkauften Gumpert und Widekind von Keseberg 1343 aus ihren drei Gütern zu Treisbach d. h. dem heutigen Hofe, früheren Dorfe Treisbach eine Rente von 14 Mött Frucht partim, 4 Mk. und 4 Hühnern, womit auch dieser Teil des Gerichts als kesebergisch erwiesen ist. Reg. 98.

[15]) Reg. 45. 20. 52. 54.

Landg. Otto das Schloss Blankenstein verpfändet, welches beide durch einen Vertrag, d. d. Amöneburg, 9. Aug. 1322, dem Erzbischof Matthias von Mainz öffneten und sich dem Erzstifte gegen dessen Feinde aus dem Herrenstande mit 10, gegen andere mit 4 Gewappneten zu dienen verpflichteten, der Erzbischof aber sie für Schaden und Gefangenschaft schadlos zu halten, an der Beute und den Lösegeldern zum dritten Teile teilnehmen zu lassen, das Schloss, wie seine eigenen Schlösser, bei Streitigkeiten über die Einlösung desselben sie gegen den Landgrafen zu verteidigen und ihnen nach erfolgter Einlösung ein Burglehen von 4 Mk. zu Elnhog verspricht. Sie wollen alsdann als Burgmannen nach Elnhog (Mellnau) überziehen und der Erzbischof ihnen daselbst Häuser bauen helfen, das Lehen aber mit 40 Mk. ablösen, welche sie dann in dem Erzstifte lehnbar zu machenden Gütern in der Nähe von Mellnau widerlegen sollen. Der letztere Fall trat schon bald ein; schon 1324 stellt Volpert zu Mellnau mehrere Urkunden aus.[16] Er verschreibt hier die obige Rente zu Eckelshausen auf seinen Hof zu Melbach, 1322 bezeugte er die Verpfändung der Freigrafschaft Bigge an seinen Verwandten Craft von Grafschaft durch den Grafen Heinrich von Waldeck, 1324 den Verkauf eines hohenfelsischen Gutes an das Kl. Caldern und 1325 das Urteil des zwischen Erzb. Matthias und Landg. Otto wegen der mainzischen Lehen des verstorbenen Landg. Johann niedergesetzten Manngerichts. Als kesebergischer Vogt belehnte er 1325 Irmentrud, des Dietmar von Hundsdorf Wittwe, mit Gütern zu Wesende bei Frankenau und verzichtete 1326 auf die Civilgerichtsbarkeit zu Löhlbach gegen das Kl. Haina. Landg. Heinrich II. verpfändet ihm 29. Juli 1331 für 500 Pfund Heller das Amt Frankenberg und gab ihm die Güter des Siegfried Fryling daselbst mit dem Versprechen, sofern Fryling diese auf rechtlichem oder gütlichem Wege wiedererhalten sollte, ihm den Zehnten zu Iberhausen bei Franken-

---

[16]) Reg. 58. Die Einlösung des Schlosses Blankenstein erfolgte schon 1323. Damals verzichtete Hartrad von Merenberg auf alle Rechte daran gegen Landg. Otto. *Wenck*, Hess. L. G. 2, 310.

berg oder 60 Pfund Heller Einkünfte bis zur Zahlung des Pfandgeldes zu geben.[17]) Volpert und seine Nachkommen bewohnten seitdem zu Frankenberg mit den von Helfenberg ein zu ihrem Burglehen gehöriges Haus mit Scheuer und Hofstadt und nutzten von hier aus das Gericht Viermünden, wo sie im 14. und 15. Jahrh. nur einen von Nassau lehnrührigen Bauernhof (Baumgartenhof), aber keinen Burgsitz besassen; auch ein Gerichtsgefängnis gab es bis 1575 dort nicht. 1332 verkauft Volpert Güter zu Elberod († zwischen Haina und Hüttenrod), die er von der Kirche zu Quernhorst erworben, an das Kl. Haina und besiegelt nebst dem Gr. Dietrich von Limburg, Bertold von Büren und Stephan von Horhusen die Urkunde über den Lehnsauftrag des halben Schlosses Norderna an den Gr. Heinrich von Waldeck, bei dessen Sühne mit dem Landg. Heinrich II. er auch Obmann war. Er erscheint zuletzt im Jahre 1336 mit Heinrich von Dorfeld als Bürge für des genannten Grafen Tochter Brautschatz bei deren Vermählung mit dem Gr. Johann von Nassau, welchem Heinrich bis zur Zahlung von 4500 Pfund Heller das Schloss Lichtenfels nebst den Dörfern Neukirchen, Nerdar († an der Aar in Waldeck), Auweshausen († bei Neukirchen an der Nune), Radern, Goddelsheim, Immighausen, die arnsberger Leute zu Wernsdorf, Vilden und Medelon bei Medebach, den Hof zu Obernburg und den Zehnten am Eisenberg bei Lichtenfels verschrieb. In demselben Jahre besiegelte er noch einen Verkaufsbrief der Brüder von Lynne über den halben Zehnten zu Wolkersdorf und den zugehörigen Wüstungen an den Pfarrer Friedrich von Bicken zu Christenberg und Probst zu s. Moritz zu Münster (2. Nov.), starb aber bald nachher, worauf Heinemann von Dorfeld aus einem bei Medebach und auf dem Hause Huxol († bei Lichtenfels) ansässigen Geschlechte, und 1348 Luppelin von Güns Amtmann zu Frankenberg wurden.[18])

Volperts einflussreiche Stellung setzte sein jüngster Bruder C r a f t fort. Als Aeltester seines Stammes besiegelt

[17]) Reg. 57. 61. 62. 64. 65. 67—69. 72.
[18]) Reg. 74. 76. 77. 80. 84. 87.

er die Verpfändungen der Söhne seines Bruders Volpert über das halbe Gericht Viermünden (1341) und den Zehnten zu Iberhausen (1345). Craft heisst jetzt zur Unterscheidung zuweilen der Alte. 1343 verspricht ihm Erzb. Heinrich von Mainz für seine Dienste 150 Pfd. Heller aus dem Zolle zu Lahnstein. In der Folge befindet er sich in Diensten und häufig in der Umgebung des Landg. Heinrich II. und war 1348 bei einem Gütererwerb des Kl. Haina zu Dexbach Amtmann zu Biedenkopf. Er beurkundet am 4. Aug. 1345 mit dem Landgrafen, sowie den Grafen Siegfried von Wittgenstein und Philipp von Solms-Königsberg und Guntram von Hatzfeld einen zwei Tage zuvor auf einem Rheinschiffe vor Wallersheim vorgefallenen Wortstreit des Grafen Adolf von Virneburg, der dem Ritter Johann von Eltz Brandschatzungen vorgeworfen.[19] Craft war mit Christine von Itter vermählt. Als nächster Verwandter der Itterherren bezeugt und besiegelt er einen Vergleich Heinemanns III. und Adolfs mit dem Grafen Otto von Waldeck über Grenz- und Jagdstreitigkeiten (1346), sowie deren Bestätigung des Vertrags ihrer Eltern mit dem Kl. Haina über den Rottzehnten und Rottmedum von Hainaischen Gütern (1349), und eine Schuld- und Kriegskostenberechnung von 100 Mk. Silbers zwischen Heinemann III. und dem Landg. Heinrich II. (1356, Apr. 4.). Nach den dunklen Vorgängen im itterischen Hause, der Ermordung Heinemanns III. durch seinen Neffen und der daraufolgenden Besitznahme des Hauses und der Herrschaft Itter durch Erzb. Gerlach von Mainz und Landg. Heinrich II. (1356) war Craft der Beistand der Wittwe Heinemanns Margarethe und ihrer Tochter Cunegunde, deren Verträge mit dem Erzstift und dem Landgrafen er vermittelte. Er besiegelt (13. Okt. 1357) ihren Verkaufsbrief über ihr Vierteil der Herrschaft und des Hauses Itter für 900 Mk. an Erzb. Gerlach und wird von ihnen für ihren erblosen Sterbfall zum Erben der mainzischen Kauf- und Schuldsumme von 1200 Mk. eingesetzt. Ebenso besiegelt er ihre Quittung über die 1356

---

[19]) Reg. 95. 100. 103—105.

verglichene hessische Schuld von 100 Mk. (8. Dez. 1357).[20]) Craft war auch Zeuge, als die Landgr. Heinrich II. und Otto (1350) von Philipp, dem letzten Grafen von Solms-Königsberg und dessen Gattin Mena nach dem Tode ihres Sohnes Reimbold das Schloss Königsberg und deren Anteil an der Grafschaft Solms erkauften.[21]) Landg. Heinrich II. schuldete ihm damals wegen des Amtes Frankenberg und Schadens 600 Mk. und seinem Schwager Lupelin von Güns 1100 Mk., welche zu einer jährlichen Tilgung mit 120 Mk. unter Vorzug von Crafts Forderung auf die Bede zu Frankenberg (1351) verschrieben wurden. Craft erwarb 1351 eine Pfandschaft eines Dritteils des Gerichts Eifa von Conrad von Eppe. Er besiegelt 1360 die Verkaufsurkunde Widekinds, Vogt von Keseberg, über das halbe Gericht Geismar an Erzb. Gerlach, 1363 einen Güterverkauf Johanns von Cassel zu Bessa und erscheint zuletzt als Zeuge in mehreren Schuldscheinen der frankenberger Ritterschaft an dasige Bürger (1365). Sein Burglehen zu Biedenkopf, welches seine Wittwe Christine resignierte, gab Landg. Heinrich II. an Crafts Grossneffen Johann von Hohenfels (29. Nov. 1367). Craft hatte eine Tochter Adela, welche Erzb. Heinrich (1337) dem Pfarrer und Dekan zu Dautphe zur Aufnahme in das Kl. Caldern empfahl, und einen Sohn Craft d. J., der seine Frau Getzile von Hatzfeld, im J. 1363 (1. Aug.) mit zwei Dritteilen des Gerichts Frohnhausen bei Battenberg bewittumte, aber bald nachher verstorben zu sein scheint.[22])

b. Der Uebergang des halben Gerichts Viermünden auf das viermündensche Geschlecht. 1341—1412.

Volperts von Hohenfels Söhne Widekind und Craft, von welchen der erstere, vermählt mit Catharina von Drachenfels, den Stamm fortsetzte, wurden 1341 Mannen des Grafen Johann von Nassau, sowie Erzb. Heinrichs von Mainz, dem sie für ein Mannlehen von 100 Mk. ein Gut zu

[20]) Reg. 106. 108.
[21]) Reg. 113.
[22]) Reg. 115. 116. 131. 136—138.

dem Sygerichsberg und Maselbach im Gerichte Ossenbühl bei Lotheim lehnbar machten.[23]) Widekind ist 1362 Amtmann zu Frankenberg. Doch ist der Wolstand der zahlreichen Burgmannschaft daselbst infolge der ständigen Fehden, namentlich des Sternerkriegs, der die meisten Dörfer der Umgegend und die Neustadt von Frankenberg (1372) in Asche legte, stark im Sinken, während die städtischen Geschlechter Fryling, von Battenberg, von Cassel, von Driedorf, von Helfenberg und von Münchhausen sich in ihrem Wolstande erhielten, wie ihre Capellen- und Altarstiftungen bezeugen. Stadt und Schloss Frankenberg und das hessische halbe Gericht Geismar erhielt 1372 Hermann von Treffurt in Pfandschaft, dessen gewalttätigem Regimente die Bürger ein Ende machten, indem sie bei Nacht die Burg erstiegen und verbrannten. Im Jahre 1382 erhielt Johann von Helfenberg und Johann von Treisbach diese Pfandschaft. Den letzteren belehnte Landg. Hermann (15. März 1393) zu Burglehen auch mit der bis da von den Hohenfels und Helfenberg innegehabten Hausung, Scheuer und Hofstatt.[24])

Widekind und Craft verkauften nebst ihrer Mutter Amabilia am Tage vor Peter und Paul 1341 dem Ritter Conrad von Viermünden, seinem „betruweten“ Weibe (uxori desponsatae) Cunegunde und seinem Schwiegervater Ambrosius von Nordenbeck das halbe Gericht Viermünden (medietatem jurisdictionis) mit seinen Zubehörungen wiederkäuflich für sich und ihre Erben für 30 Mk. Pfennige, worauf Conrad von Viermünden und seine „Hausfrau“ reversierten, dass die Verkäufer und ihre Erben zu ewigen Zeiten diese Hälfte

[23]) Das Gericht Ossenbühl, welches seine Gerichtsstätte auf der Anhöhe zwischen Kirchlotheim und Herzhausen hatte, war ein wittgensteinisches Lehen der Herren von Itter. Gr. Siegfried gab dasselbe 25. Nov. 1340 der obigen Margarethe, Heinemanns von Itter Gemalin, zum Wittum. An der Gerichtsstätte standen, wie *Wagner*, Wüstungen, S. 405 richtig vermutet hat, in der Vorzeit Burggebäude, mit welchen Ludwig von Dersch („mit der Hausung und Festung Udenbul“) von Landg. Ludwig III. 1450 belehnt wurde.

[24]) Reg. 135. 143—145. 150. 152. 196. Seit dem Sternerkriege wurden auch die Höfe Breidenhain bei Geismar und Hermannsberg bei Sachsenberg wüste. Der erstere wurde nicht wieder gebaut, der letztere erst um 1545.

wiederkaufen könnten.[25]) Volperts Wittwe und Söhne fuhren mit Veräusserungen fort: 1343 und 1351 verkaufen sie ein Gut zu Orke, 1345 den Zehnten zu Iberhausen, 1359, sowie später auch die anderen hohenfelsischen Stämme, ihre Anteile des Waldes Schneeburg bei Rodenhausen zwischen Königsberg und Blankenstein an den Landg. Heinrich II. In dem Vertrage der Brüder Heinemann III und Adolf von Itter mit dem Landg. Heinrich II. über die Erbauung der Schlösser Hessenstein und Eimelrode vom 11. Nov. 1347, durch welchen die Itterherren ihr neues Schloss Eimelrode dem Landgrafen lehnbar und zu einem offenen Hause machen, werden Widekind und Craft von Hohenfels und die von Grafschaft als Neffen und Ganerben der Itterherrn von dem hessischen Gebrauchsrechte ausgenommen. Widekind † 1384.[26])

Sein Bruder Craft, welcher 1382 in Diensten Erzb. Friedrichs III. von Cöln in Urkunden über die Verleihung der Salzwerke zu Werl erscheint, war am Gerichte Viermünden mit einem Vierteile beteiligt. Dieses Vierteil verschrieb er (15. Dez. 1582) den Brüdern Gerlach († 1383) und Brosecke von Viermünden, Conrads Söhnen, als Pfandherren des halben Gerichts, für 150 Schill. Königstornusse, verzichtete (3. Febr. 1385) auf eine Lösung desselben für seine Lebenszeit und liess nach einem weiteren Zuschlag von 40 Mk. Silbers und Wiederholung des Lösungsverzichts, doch vorbehaltlich einer Lösung durch seines Bruders Widekind Kinder (19. Febr. 1385) dem Gr. Johann von Nassau am 15. Mai 1385 sein Teil des Gerichts, „das ich von uwer gnaden zu lehnen han", aber aus Not versetzt, auf, um obigen Brosecke zu seinem Gelde zu belehnen. Graf Johann belehnt

[25]) Dieser Verkauf und Wiederkauf und der Begriff der Jurisdiction wurde die Ursache des Streites zwischen den Familien von Viermünden und von Dersch im 16. Jahrh. Den letzteren gab noch 1718 die Juristenfacultät zu Tübingen ein Gutachten über die Jurisdiction und ihre Zubehörungen. Das lateinische Original des Pfandbriefs von 1341 befand sich 1581 im viermündenschen Archiv zu Nordenbeck (Rot. doc. transsumptorum, 1581, Nr. 316), ist aber ebenso, wie der s. Z. vorgelegte, von den von Viermünden als unächt bestrittene Revers nur noch in Copien vorhanden. Reg. 95. 96.

[26]) *Kopp*, Histor. Nachricht von Itter. Nr. 85. Reg. 108. 129.

diesen und seine Erben hierauf mit Crafts Teil und dessen Zubehörungen „vor also gethoin geld und silbers, als hern Craffts von Hohenfels brieff ußwisen“ (28. Mai 1385). Das Lehen dieses Crafts Teils wird dann durch fast zwei Jahrhunderte ohne Widerspruch Hessens Broseckens von Viermünden Nachkommen erneuert mit dem Zusatze, dass die von Viermünden Mannen der Grafen sein sollen, solange das Gericht nicht von Nassau gelöst werde. Sie besassen demnach die Hälfte des Gerichts als Pfandschaft, ein Vierteil des Ganzen aber als Pfandlehen. Da Widekind von Hohenfels und sein Sohn Johann in einer Urk. vom 21. Dez. 1377 das Gericht Viermünden ihr „eigen Gericht“ nennen, so muss in der Zeit von 1377—1385 ein Lehnsauftrag dieses craftschen Vierteils an Nassau erfolgt sein. Craft † bald nach 1385.[27])

Widekinds ältester Sohn Volprecht war Johanniterordenscomthur zu Grebenau (1363—1381), der dritte, Heinrich, Pfarrer zu Sachsenhausen in Waldeck, der zweite, Johann setzte das Geschlecht fort. Er erhielt von seinem Schwiegerherrn Friedrich von Bicken das halbe Schloss Wolkersdorf für 600 Schill. Brautschatz, welche ihm Landg. Hermann vorbehaltlich eines Wiederkaufs geben sollte, in Pfand (1376). Friedrich von Bicken löste dasselbe jedoch ein, versetzte es aufs neue 1387 an Siegfried von Biedenfeld und verkaufte es am 3. März 1389 für 850 fl. dem Landgrafen, der das Kaufgeld zielweise nach Friedrichs Tod (1395—1400) an Joh. von Hohenfels abzahlte.[28]) Johann trat zu Landg. Hermann noch in weitere Rechtsgeschäfte.

---

[27]) *Seibertz*, Urk. B. II, 860. 861. Reg. 96. 169. 182. In den nassauischen Lehnbriefen der Viermunds wird nur „Crafts Teil“, in den Streitigkeiten im 16. Jahrh. aber ohne Rücksicht auf die craftschen Pfandbriefe die Hälfte des Gerichts als nassauisches Lehen bezeichnet.

[28]) Friedrich von Bicken, Pastor zu Kesterburg (Christenberg) und Probst zu s. Moritz zu Münster, hatte die Hälfte des Schlosses und Zehnten zu Wolkersdorf 1328 von den von Helfenberg, sowie 1336 (2. Nov.) von den Brüdern von Lynne die Zehnten in den zugehörigen Wüstungen Helmirsdorf, Nonnendorf, Nedephe, Gramisheim und Weidstaph, sein Bruder Gerlach, der ihm im Pastorate nachfolgte, und sein Neffe Friedrich, dessen Vater Eckard (1331) waldeckischer Burgmann zu Lichtenfels gewesen, eine Wiese, gen. Nedephe, 1344 von Rudolf von Helfenberg erkauft. Der Probst Friedrich dotierte den Altar der s. An-

Durch eine von seinem Bruder Heinrich besiegelte Urkunde vom 13. Mai 1393 trug er dem Landgrafen auf und empfieng zu Mannlehen zurück sein „frei eigen Gericht zu Viermünden, das von niemand zu Lehen gerührt hat“ mit den Dörfern „Virmynne, Oberschreuffa, Orke, Butzpach, Albirshusen, Treispach, dem Hofe Elbirkhusen und Elgirhusen, der Wüstung Breidenhain und dem Dienst von zwei Mühlen, auf der Nuhne gelegen“. Der Wortlaut lässt ungewiss, ob der Lehnsauftrag einen Widerspruch gegen die nassauische Lehnshoheit über Crafts Teil bezwecke, ob er sich auf das ganze Gericht, oder nur auf die damals noch im Besitze der Hohenfels befindliche Hälfte beziehe, und musste zu Collisionen zwischen den Beteiligten führen. Die hessischen Lehnbriefe über „das Gericht und Dorf Viermünden, das von unserem Fürstentumb zu Lehen gehet“, liessen die gleiche Mehrdeutigkeit zu.[29])

Johann begieng noch eine weitere Felonie gegen die Grafen von Nassau, indem er die geistlichen Lehen zu Simmershausen und Ostheim in Niederhessen, mit welchen er am 30. Juli 1409 nach Erlöschen der Vögte von Keseberg von Nassau belehnt worden war, als angeblich hessische Lehen der Kesebergs dem Landgrafen Hermann auf liess und darauf verzichtete (31. Mai 1412).[30])

c. *Die hohenfelsischen Lehen, Allode und Vasallen.*

Die Lehen waren entweder Sammt- oder Einzelstammlehen. Zu den Sammt- und Mannlehen gehörte ausser der

---

dreascapelle zu Kesterburg für dessen Vicarius mit 100 Mk., welche seine Geschwister Gerlach und Ludgard, Aebtissin zu Herford, und sein Neffe Friedrich 1352 (23. Aug.) auf den halben Zehnten zu Simshausen und eine Wiese verschrieben. Friedrich trat das Patronatrecht über die Christenberger Kirche 1396 an seines Bruders Craft von Hatzfeld Söhne ab, welche dasselbe (16. März 1399) mit Genehmigung des Erzb. Johann II. von Mainz dem Johanniterhause zu Wiesenfeld übergaben. Ueber die Genealogie und Wappen dieses Stammes von Bicken vergl. Dr. G. *Schenck* zu Schweinsberg im Deutschen Herold, 1893, Nr. 11.

[29]) Reg. 197. *Wenck*, U. B. II, 464. Reg. 266.

[30]) Reg. 221. *Wenck*, U. B. II, 474. Doch liess sich noch Johanns von H. Enkel Widekind fortwährend mit diesen entäusserten Lehnsstücken von Nassau belehnen.

Burg Hohenfels, über welche sich jedoch kein Lehnbrief findet, der hessische halbe sog. Stadtzehnten vor dem Schlosse Biedenkopf, welchen die von Hohenfels mit dem um 1360 ohne Lehnserben verstorbenen Friedrich Beyer von Michelbach zusammen besessen hatten.[31])

Bedeutender waren die nassau-dillenburgischen Sammt- und Mannlehen. Dazu gehörten: der Kirchsatz zu Wallau und zu Breidenbach bei Biedenkopf, dessen Pfarrei durchs ganze 15. Jahrh. in hohenfelsischen Händen war[32]), und die Eigenbehörigen daselbst, die Zehnten zu Amönau ganz, Ober-

---

[31]) Von den Beyer von Michelbach, welche 9 Ringe (3. 3. 3) im Siegel führen, kommen vor:

Ludwig Beyer
1. Friedrich — 2. Hermann. 1288.
(1.) Johann. 1356. ux. Gertrudis.
Friedrich. 1360.

Mit der anderen Hälfte des Stadtzehnten zu B., welche Joh. Beyer 1356 (25. Juni) dem Ritter Johann von Breidenbach, gen. Breidenstein, verkaufte, und den übrigen Lehen Friedrich Beyers: dem Zehnten zu Billingshausen und 1 Hofe daselbst, dem halben Zehnten zu Dautphe, 1 Hofe zu Michelbach und dem Zehnten zu Girbrachts-(Görz-)hausen waren seitdem die von Breidenbach, gen. Breidenstein, von Hessen belehnt, ausserdem mit 1 Burgsitz und 2 Burglehen von 10 Pfund zu Biedenkopf, ferner zufolge Lehnsauftrags Gerlachs und Johanns von B. (d. d. Kiliani 1394) mit dem Schlosse Breidenstein, den Dörfern Melsbach, Kl. Gladenbach, Achenbach, Weifenbach, Wiesenbach, Dieten und Wallau, dem Schlosse Breidenbach (1458), ferner dem katzenellenbogenschen Lehen der Lauterbach zwischen Biedenkopf und Battenberg, endlich $^{1}/_{4}$ des Zehnten zu Rosphe und Niederwetter. Als wittgensteinische Lehen besassen sie: das Dorf Breidenbach hinter dem Kirchhofe, die Dörfer Roth, Wolzhausen, Wallau unter dem Wege, als nassau-dillenburgische: 8 fl. Rente wegen 160 fl. Hauptgeldes, wofür die von B. 10 fl. Geldes von ihrem Teil des sog. melsbacher Gerichts zu Wallau Nassau lehnbar gemacht, als nassau-saarbrückische je 1 Erbhof zu Wallau und Achenbach, 2 zu Oberdieten, den Zehnten zu den Linden bei Giessen, ihren Teil des Schlosses und Waldes bei Fetzberg (1465). Die von Breidenbach besassen als nassauisch-dillenburgische Lehen (1444): einen Teil des Gerichts Eisenhausen, die freien Leute im Grunde zu Breidenbach, die Zehnten zu Allendorf, zu Kl. Gladenbach, $^{1}/_{4}$ des Zehnten zu Niederdieten. Hess. Lehnbr. 23. Dec. 1402, 15. Juni 1414, 1. Dec. 1471, 22. März 1501. Nass. Lehnbr. 15. Nov. 1444, 27. Sept. 1468, 25. Juli 1476. Von Breidenbachisches Archiv zu Breidenstein.

[32]) Pfarrer zu Breidenbach: Johann von H. 1400—1427, Johann von H. 1427—1443, Dietrich von H. 1443—1499, Johann Hämpe 1499 bis 1502, Caspar von H. Domherr zu Fritzlar 1502, † 1548.

amönau (Oberndorf) und Damshausen halb, Weifenbach, aus der Deutschherren- sog. Gewends-Hof zu Betziesdorf, Iberhausen († bei Frankenberg), Buttelhausen († bei Niederasphe), Engelbach, Gernhausen († bei Frankenberg und Dörnholzhausen) ganz, zwei Höfe und Gulde zu Dexbach („item was Gude und Gulde han Lodewig und Heynrich von Hoenfels in dem Grunde zu Deckenbach"), der Zehnten zu Druckershausen (vor Biedenkopf), Wallau, Melsbach, Wiesenbach, Gladenbach ganz, Biedenkopf und Breidenbach halb, Niederdieten, Silberg, Dausenbach[33]), Buchenau, Oberhene († zwischen Kirchhain und Langenstein), Fleckenbühl, Höhnscheid († zwischen Battenberg und Ernsthausen), Weiderichshausen († bei Schönstadt), Todenhausen bei Amönau, Treisbach bei Wetter, Elbringhausen (Elpergehusen, † zwischen Wetter und Gossfelden), Oberasphe, Kölbe, Göttingen, Guntershausen († bei Biedenkopf), Simmersbach ganz, Holzhausen an der Dautphe halb, Warzenbach, Kernbach ganz, ein Gut zu Niederasphe. Es waren somit die Zehnten in fast sämtlichen Dörfern von der Grafschaft Wittgenstein bis zur Grafschaft Ziegenhain im Amt Rauschenberg. Die Belehnung wurde den Aeltesten der Stämme für sich und ihre Ganerben erteilt, seit 1538 dem Aeltesten für alle.[34])

Zu den Einzelstammlehen gehören die Lehen des Hosekinstammes: die hessischen Lehen des halben Gerichts Viermünden seit 1393 und des halben Schlosses zu Solz nebst zwei Burglehen zu Sontra seit 1473, welche früher die Bernicke gehabt; ferner die von Nassau lehnrührigen Güter der Vögte von Keseberg und zwar die älteren aus der Adoption Volperts: der Zehnten und Huben zu

---

[33]) Dausenbach, bei *Landau*, Wüste Ortsch. S. 198 ungewiss, wird 1576 der „Zehnte zu Herzhausen bei Gladenbach" genannt. Reg. 395.

[34]) Vergleich der von Hohenfels mit Andreas von H. aufgerichtet durch Gr. Wilhelm von Nassau 16. Jan. 1537. Reg. 350. Die nassauischen Lehen der von Hohenfels, Buchenau, Diedenshausen und Lynne in dem Gerichte Lixfeld und dem Grunde Breidenbach, welche aus dem Nachlasse der Unterlahngaugrafen stammten, waren nach der Landesteilung von 1255 der walramischen und ottonischen Linie gemeinsam, wurden aber durch Vertrag d. d. Lucie 1327 der dillenburgischen Linie von Gr. Gerlach allein überlassen. Reg. 70. *Arnoldi*, Gesch. von Nassau 1799, 1, 41 und 88; Miscellaneen, 247 und 295.

Brunstadt und Bennighausen († im Amt Battenberg), ein Hof zu Röddenau, ein weiterer Hof daselbst am Kirchhof, die Zehnten über dem Gossberg bei Frankenberg, über dem Himmelreichsholz bei Frankenau, zu Butzbach († bei Sachsenberg), zu Westheim († bei Hofgeismar), zu Hof Auweshausen († an der Nuhne, ein Hof zu Neukirchen in Waldeck, der Kaldenhof und die Mühle zu Rengershausen, ein Hof zu Elberkhausen († zwischen Viermünden und Sachsenberg), das ganze Dorf Radehausen (Radern bei Fürstenberg in Waldeck), ein Hof zu Wonstorf, vier Hufen zu Meisser, „desgleichen was Johann von Schachten hat zu Schachten bei Cassel", ein Hof zu Ellershausen, der Baumgartenhof zu Viermünden; sodann die nach Heinrichs von Keseberg Tod am 30. Juli 1409 erhaltenen nassauischen Lehen: die Kirchlehen zu Geismar bei Frankenberg, zu Ostheim bei Hofgeismar und Simmershausen bei Cassel, drei Teile des Zehnten zu Haubern, der ganze Zehnten zu Hommershausen, zu Beltersberg († bei Bringhausen i. d. B.), der halbe Zehnten zu Sachsenberg, der ganze zu Atzelhain († bei Frankenberg), eine Hufe zu Elartzhausen (= Altershausen, † im Amte Battenberg), 24 Morgen Landes zu Iberhausen im Bedenbache bei Frankenberg, die ganzen Zehnten zu Volprechtshausen (†), gelegen bei Allendorf im Gericht Geismar, und zu Irmerhausen († bei Röddenau) und eine Hufe Land daselbst, die Zehnten zu Oberschreufa und Lindenhain (†) bei Schreufa, endlich noch die beiden Zehnten zu Ockershausen bei Marburg und zu Freiengossfelden (= Bringsfelden, † bei Sterzhausen), welche die Grafen von Nassau von Johann von Greifenstein gekauft und nach dem 1407 erfolgten Erlöschen dieses Dynastengeschlechts den von Hohenfels zu den kesebergischen Lehen zufügten.[35])

---

[35]) Schon ums Jahr 1280 hatte Gr. Heinrich zur Burg-Solms nebst den Grafen von Nassau die Dynasten von Greifenstein depossediert und ihre Burgen zerstört. Die Grafen von Solms und Nassau teilten 1391 ihre Güter unter sich, doch nannte sich noch 1404 ein gewisser Craft Mitherr auf Greifenstein. *Schaum*, Urspr. der Grafen von Solms und Nassau. S. 59. Fragmente zur Solmischen Geschichte 1785, S. 65. Der obige Verkäufer war der Graf Johann von Sayn-Greifenstein, ein Sohn Engelberts II von Sayn und Agnesen von Greifenstein, welcher den Berg

Ein anderer Stamm, Gumpracht von Hohenfels, sein Sohn Dietrich und Enkel Arnold zu Biedenkopf († 1467), war von Nassau mit eigenbehörigen Familien im Kreise Biedenkopf, zu Friedensdorf, Breidenbach, Weifenbach, Simmersbach, Eckelshausen, Kombach, Quotshausen, Wolzhausen und Panbach, dem Zehnten zu Niederdieten und drei Sechsteilen des Zehnten zu Oberndorf belehnt. Mit diesen durch Arnolds von Hohenfels Tod „verfallenen Lehen", an welchen vor dem auch der rumpische Zweig beteiligt war, wurde (16. Juli 1467), Heiderich von Dernbach belehnt.[36])

Ein besonderes Lehen des Stammes zu Eckelshausen bilden die nassauischen Lehen der im Anfange des 15. Jahrh. erloschenen Familie von Buchenau (22. Mai 1430): „ein Lehngut, Kirchgiften, alle Leute und Güter, welche Peter von Hohenfels von Craft und Kriege von Buchenau gekauft, der Hof zu Eckelshausen und die Leute, mit welchen Henne Rump seine Hausfrau bewittumt hatte."[37])

Gering waren die Lehen von den Grafen von Solms, Hanau und Isenburg und den Dynasten von Falkenstein.[38])

Zu den Alloden gehörten mehrere Waldungen, namentlich die Berge um Hohenfels, der oben erwähnte Schneeberg, welchen die Landgrafen ankauften, der Schüssler bei Amönau, die Hardt bei Niederasphe und der Hollerberg in der Nähe des alten Schlosses Hollinde bei Buchenau, der Hof Billingshausen bei Biedenkopf, welchen der Stamm zu Eckelshausen von den von Breidenbach ererbte, aber 1444 gegen den Hof zu Eckelshausen vertauschte. Auch die Zehnten hinter dem Elnberge bei Biedenkopf, zu Pferdsbach (†) im Grunde von Dexbach, zu Engelbach, Sterzhausen, Niederrasphe, Udembar (= Oderndorf, † bei Grossseelheim) und Niederwalgern werden später als allodial bezeichnet, doch ist dieses nicht gewiss.[39])

---

und die ganze Herrschaft Greifenstein mit Zubehör und Lehen mit Consens des Lehnsherrn, des Bischofs Eckard (von Dersch) von Worms, dem Gr. Johann von Nassau (5. Sept. 1395) verkaufte. *Arnoldi*, Nass. Gesch. 1, 83. 217 ff. und Miscell. S. 269.

[36]) Reg. 181.

[37]) Reg. 211. 236. 250.

[38]) Reg. 55. 215. 218.

[39]) Reg. 405.

Der niedere Adel hatte in alter Zeit keine adlichen Lehnsleute. Dass die Hohenfels solche hatten, weisst auf ihre frühere dynastische Stellung hin.[40]) Ausser den städtischen Familien der Im Hofe vom Löwenbach, oder Im Hofe (in curia) gen. Rode, welche das Bürgermeister- und Rentmeisteramt zu Marburg zu bekleiden pflegten, der Breitrück daselbst, der Giese, der Pinzier und der Rentmeisterfamilie Gumpel zu Biedenkopf, der Katzmann zu Fritzlar und der von Hachen war hauptsächlich die Familie von Treisbach, nach dem Dorfe bei Wetter benannt, mit hohenfelsischen Gütern belehnt. Sie bildete mit den Hohenfels, Milchling, Hatzfeld und Dersch u. a. die Burgmannschaft der mainzischen Feste Elnhog (Mellnau). Sie hatte hier neben 6 Pfund Geldes zu Wetter als Burglehen: zwei Burgsitze, zwei Häuser und Gärten, und zu Mannlehen 3 Morgen Land, ein Vierteil des Zehnten zu Lasphe und „das Waßer vor dem Mauswinkel, das vor Warmshausen herabgeht bis auf der von Münchhausen Waßer", vom Erzstifte, bezw. seit 1464 von Hessen. Später bewohnten sie den Burgsitz der Hose zu Ockershausen bei Marburg. Von den von Hohenfels trugen sie zu Mannlehen: die Zehnten zu Todenhausen vor Amönau, zu Göttingen ganz, zu Treisbach und Elbringhausen (†) halb, zu Kölbe einen Teil, zu Silberg und Dausenbach ganz. Nach dem Erlöschen der Dynasten von Greifenstein (1407) teilten die Grafen von Nassau deren Lehen in Hessen teils, wie bemerkt, den Hohenfels, teils den Treisbachs und deren Eidam Dietrich von Dersch zu, letzteren namentlich die Zehnten zu Bergheim (Brücker Hof) und Rodenhausen (†) bei Caldern, zu Bracht, sowie je einen Hof zu Bracht und Grosselheim (3. April 1415), deren Lehnrecht Johann von Treisbach von Volprecht Lützelkolbe erkauft hatte.[41]) Ausserdem waren die Treisbach mit einem Gute in und vor Wetter vom dasigen Marienstifte belehnt, sowie mehreren fuldischen Lehen, den Wüstungen Niedling bei Halsdorf, Hundsbach bei Fiddemühle und dem Heimbacher

---

[40]) *Estor*, Kl. Schriften 10, 339.
[41]) Urk. in vigilia Palmarum, 23. März 1415.

Holz, sowie dem hessischen Lehen des dritten Teils des Dritteils des Hauses Fronhausen a. d. Lahn, welche Volperts von Treisbach Schwiegervater Ludwig von Erfurtshausen gehabt. Peter von Treisbach, hessischer Kanzler und Hofrichter, welcher das Geschlecht 1527 beschloss, hatte mit dem obigen hohenfelsischen Zehnten zu Treisbach seine Frauen bewittumt und beleibzüchtigt. Als sich seine zweite Frau Gertrude von Keudell 1528 mit Georg von Hatzfeld wieder vermählte, wurde sie in dieser Leibzucht gegen die Anfechtungen Wilhelms von Hohenfels zu Amönau geschützt.[42]) Auch die den Treisbachs verwandte Familie von Heppenberg, welche einen Burgsitz und den Heppenberger Hof zu Mellnau besass und 1435 erlosch, zählte zu den hohenfelsischen Vasallen. Sie besass als hohenfelsisches Lehen den Heppenberger Hof zu Dexbach, welchen Johann, der letzte des Geschlechts 1429 an Peter von Treisbach versetzte, die Hohenfels aber 1437 lösen liessen und anderweit verlehnten.[43])

d. Der Uebergang der anderen Hälfte des Gerichts Viermünden auf die von Dersch. 1412—1507.

Johann von Hohenfels, welcher das Gericht Viermünden dem Landgrafen 1393 lehnbar gemacht, erscheint 1421 zum letzten male, wo er die frankenberger Familie von Cassel mit ihren kesebergischen Zehnten von Atzelhain, Berngersdorf, Altenscheid, Hommershausen und einer Hufe und Wiesen zu Ellershausen belehnt. Sein Sohn Friedrich war mit Catharina Löw von Steinfurt, Volperts von Dersch Wittwe, vermählt. Dieselbe hatte aus erster Ehe zwei Söhne Heinz und Johann von Dersch, letzterer mit dem Beinamen von Wolkersdorf. Friedrich kommt nur dreimal vor in zwei Lehnbriefen (1422) über Güter in den Wüstungen Wesende, Sasselbach und Dülfershausen bei Frankenau und den Zehnten zu Gernhausen bei Frankenberg, so wie

---

[42]) Reg. 365.

[43]) Reg. 235. Den Hof zu Mellnau verkaufte Ludwigs von Heppenberg Wittwe, Johanns Mutter, 1436 an Johann von Wolmeringhausen, von dem derselbe an Johann von Nordeck kam und d[illegible] an Landgr. Heinrich III. 1478 verkauft wurde.

bei einem Verkauf von Wiesen am Nuhne- und Nienzebach bei Schreufa an einen Bürger zu Sachsenberg, ist aber 1426 schon tot. Sein Sohn Widekind, mit welchem der Stamm erlosch, wurde 1430 nebst Ludwig von H. zu Eckelshausen mit den hohenfelsischen Sammtlehen, sowie den kesebergischen Lehen seines Stammes von Johann von Nassau und 1431 mit den übrigen Stämmen mit den hessischen Sammtlehen belehnt, und diese Lehen ihm öfters, das des Gerichts Vermünden zum letztenmale 1481 erneuert. Widekind war ein schlechter Haushalter. Graf Johann von Nassau machte ihm 1481 die Auflage, die veräusserten Lehnsstücke binnen sechs Jahren wieder beizubringen. Mit dem Erlöschen des Stammes hielt die Verschleuderung der Güter gleichen Schritt, -- eine in der Geschichte des Adels häufige Erscheinung. Zahllos sind seine Schuld-, Versatz- und Verkaufsbriefe. Selbst bessere Güter in der Wetterau, ein Gut zu Wadenhausen und Wettsassen, und einige ihm und seinen Stiefbrüdern von einem Grossoheim Joh. Löw zugestorbene fuldische Lehen, eine Mühle und 1½ Hufen Land zu Echzell, wurden veräussert, erstere an Gerlach von Merlau (1437), letztere an die noch heute blühende wetterauische Familie Usener (1456), geringerer Güter und Gefälle im Kreise Biedenkopf und Frankenberg (1443) zu geschweigen. Widekind war Heimlicher d. h. Geheimrat bei Landg. Ludwig. Der Hofdienst mochte auch zu seiner Verschuldung beitragen. Landg. Ludwig verbürgte sich wiederholt für ihn bei den Städten Allendorf und Frankenberg (1457). Auch das Gut zu Solz, mit welchem ihn Landg. Heinrich III., als Vormund seiner Neffen Wilhelm I. und II. von Niederhessen, 1473 begnadigt hatte, versetzte er 3. April 1484 an einen Bürger zu Homberg, den Zehnten zu Gernhausen bei Frankenberg verkaufte er 1490 an den hessischen Hofmeister Hermann Huhn, den Zehnten zu Beltersberg an Landg. Wilhelm III. (1494).[44]

Nach Veräusserung des zum Gericht Viermünden gehörigen Zehntens am Daumenberg bei Sachsenberg und

---

[44]) Reg. 245. 253. 267. 268. 271. 272. 292. 332. Solz kam an die von Wallenstien, dann an Georg Trott.

einiger Gefälle aus der Butzmühle und den Wüstungen Blürnshausen und Elberkhausen (1445) an Bürger zu Sachsenberg versetzte er 1453 seinem Stiefbruder Heinz von Dersch mit Consens Landg. Ludwigs III. (5. Nov. 1454) das Gericht zu Viermünden mit seinen Zubehörungen an Wasser, Holz und Feld, sowie den Diensten für 50 fl. und seiner Mutter Catharina das Dorf Viermünden ohne die Dienste für 100 fl., schlug 1461 mit Genehmigung Landg. Heinrichs III. (19. März 1465) weitere 275 fl. und 29. März 1479 mit dem Rechte, Versetztes an sich zu lösen, noch 80 Gfl. zur Pfandsumme, verkaufte 1481 (6. Dez.) dem Landgrafen das Fischwasser der unteren Nuhne, welches die Grenze des Gerichts Viermünden gegen Westen bildete, für 50 fl. und dem Heinz von Dersch und dessen Sohn Heinrich auf Urbani 1487 für weitere 850 fl. das Gericht Viermünden mit den Zehnten vor und in dem Dorfe, Höfen, Gärten, Wasser und Weiden, Diensten, Hafer, Hühner, Bede und „die Gebäude, so auf das Seine gebauet", auch alle zu Erb- und Wiederkauf verschriebenen Güter, namentlich einige Wiesen zu Schreufa und im Hüstengrund erb- und eigentümlich und liess ihm dasselbe 1496 mit lehnsherrlicher Genehmigung auf, worauf denn nach der Wiedervereinigung der hessischen Lande von L. Wilhelm II. am 22. Febr. 1501 Heinrich von Dersch d. J. die Belehnung „mit dem Gerichte Viermünden, in maßen Widekind von Hohenfels und seine Eltern dasselbe von des Landgrafen Eltern und Vettern zu Lehen gehabt und an Henrich von Dersch gefallen und kommen", und seine Nachkommen bis 1717 in gleicher Weise empfiengen.[45])

In der Urkunde von 1487 liegen die Anfänge des heutigen Rittergutes Viermünden vor. Die von Hohenfels hatten als Amtleute und Burgmänner zu Frankenberg, die von Viermünden zu Hallenberg oder Hof Hermannsberg gewohnt und, als dieser um 1380 wüste geworden, auf dem Hause Nordenbeck bei Corbach, welches sie 1368 ererbt; als ein Zubehör desselben galten seitdem ihre Güter zu Viermünden. Erst

[45]) Reg. 252. 266. 305. Die Urk. von 1479 ist dadiert Montag nach Judica, 29. März. S. 306.

Heinz von Dersch hat um 1487 auf einem zins- und zehntpflichtigen Bauernhofe, dem Baumgartenhofe, Gebäude, das Jostehaus genannt, das „einem Edelsitze wenig ähnlich war“, erbaut und seinen Wohnsitz von Battenberg nach Viermünden verlegt. Vor dem J. 1453 hatten die von Dersch „auch nicht einen Fuss breit Erde hier beseßen“, wie der Advocatus Fisci in den Auseinandersetzungen 1717—1719 gegenüber der Behauptung des dersischen Curators, dass die Dersche auch Allode von Alters her hier besessen hätten, richtig bemerkt hat.

Zu dem Gerichte gehörten die Bussen und Strafen, Trifthämmel, Zehnten, Dienste, Bede, Fastnachtshühner, sowie die westlich von Viermünden nach der Nuhne hin gelegenen Waldungen Hermannsholz, Steinstruth, Eichelbach, Sengesberg mit der Jagd darin, — während die östlichen Wälder, Hermannsberg, Hardt, Faulebett, Altenberg, Breidenhain Allode des viermündischen Geschlechts waren, — die Zinsen von Rottländereien, die Waldmastabgaben, wovon die Dersch 1, die von Viermünden wegen ihrer Allodialwälder 2 Mesten Frucht bezogen, etliche Lehngüter und Grundstücke zu Viermünden und das vormals Kesslersche Gut zu Frankenberg. Das Kirchenpatronat war kein Zubehör, sondern stand hinsichtlich der s. Petrikirche zu Viermünden dem Marienstifte zu Wetter, hinsichtlich der Kirche zu Orke den Grafen von Waldeck in alter Zeit zu. Das erstere war vermutlich dem Stifte, welches 1313 einen Hof daselbst gegen einen viermündischen vertauschte, vom viermündischen Geschlechte übergeben worden, das letztere rührte entweder aus der itterischen Erbschaft oder den Fehden der Grafen von Waldeck mit Corvey (1267 und 1297) her, in welchen Corvey die Städte Fürstenberg und Sachsenberg nebst dem Schlosse Lichtenfels für 700 Mk. verpfänden und dann abtreten musste.[46]) In diesen Fehden kam der Distrikt zwischen Orke, dem heutigen Gute Treisbach und dem Schlosse Lichtenfels, welcher die zwei jetzt wüsten Höfe am

[46]) *Varnhagen*, Waldeck. Reg. Gesch. 1, 186. 342. *Seibertz*, Dynasten, 398. *Wenck*, Hess. L. G. 2, 2, 1015.

Schmengeberg, den Eichen- und Rehberg begriff und im Besitze der Burgmannsfamilie Nymmes auf Lichtenfels war, an Waldeck.[47]) Orke war die Mutterkirche von Sachsenberg, daher beide zur Diözese Mainz, die Nachbarkirchen zum Stifte Cöln gehörig. Später dependierte Orke von der Kirche zu Sachsenberg bis 1581 und begrub auch hier seine Toten. Graf Heinrich von Waldeck übergab 6. Febr. 1379 das Patronat zu Orke dem Johanniterhause zu Wiesenfeld. Ihm folgte darin Heinrich, der letzte Vogt von Keseberg, welcher mit Zustimmung seiner Söhne Gumbracht und Johann, „um des Gebets und der Werke dieses Ordens teilhaftig zu werden und damit der göttliche Dienst fleissig darin geschehe", auch das von Nassau lehnrührige Patronat über die Kirche s. Martini zu Geismar und deren Zubehörungen (24. Juli 1393), sowie Landg. Hermann, der demselben Hause (28. Aug. 1392) die, seit 1254 dem Kl. Georgenberg incorporierte Liebfrauenkirche und den

---

[47]) Die Nymmes, welche einen doppelhenkeligen Becher im Siegel führen:

Dietrich Nymmes 1309,
ux. Sophie von Keseberg.

1. Conrad, 1336—1359, ux. Elisabeth. — 2. Reinhard, 1335—1343, ux. Antonie. — 3. Tochter, mar. Eckard Riedesel.

(Kinder Conrads:) 1. Dietrich, 1361—1405, ux. Margarethe 1379. — 2. Werner. 1379. — 3. Sophie. 1340.

(Sohn Dietrichs:) Heinrich 1407, † 1410.

besassen die zwei Höfe am Schmengeberg, sowie als corveyisches Lehen den halben Zehnten zu Sachsenberg, mit welchem 1410 Broseke von Viermünden belehnt wurde. Von dem Schloss Lichtenfels, welches Heinrich Nymmes für 2400 fl. in Pfand hatte, gab Gr. Heinrich von Waldeck 1413 ein Vierteil an Bernhard von Dalwigk für 600 fl. und 1414 die anderen drei Vierteile, welche Werner von Immighausen als Amtmann inne gehabt, für 1129 fl. an Curt von Geismar d. A. und nach deren 1470 erfolgten Einlösung 1473 den von Dalwigk für 2100 fl. mit dem Schloss und Amte Lichtenfels, ohne die Städte Sachsenberg und Fürstenberg, mit Anwartschaft auf das Burglehen der von Dorfeld zu Huxol. — Der obige Bezirk zwischen Lichtenfels und Treisbach war durch das ganze 16. Jahrhundert zwischen Hessen und Waldeck, bezw. den Gerichtsherren zu Viermünden und den von Dalwigk streitig und noch 1670, als die heutige Landesgrenze festgestellt wurde, behauptete Waldeck, dass seine Grenze bis vor die Kirche ins Dorf Oberorke reiche. Der Abnutzen in diesem Bezirke wurde damals in der Hauptsache den Bürgern zu Sachsenberg überlassen. Rezess vom 24. Oktober 1670.

Pfarrhof zu Frankenberg übergab mit dem Beding, dass der Comthur von jetzt ab darin wohnen, das Haus Wiesenfeld aber durch einige Brüder versehen lassen sollte. Das Haus Wiesenfeld stand damals auf seiner geistlichen Höhe, von der es seit der Mitte des 15. Jahrh. mit dem Nachlassen der religiösen Begeisterung, wie alle Orden, herabstieg. Pfarrer zu Frankenberg war um diese Zeit Gottfried von Diedenhausen, der letzte seines Geschlechtes, welcher um 1430 als Joh. O. Bruder im Hause Wiesenfeld starb. Widekind von Hohenfels besass auch das Patronatrecht über die s. Quirinus oderQuernstkirche auf dem Gebirge bei Frankenau, zu der er noch 1495 (28. April) den Cleriker Joh. Strode dem Stephansstifte zu Mainz präsentierte *). Bei dieser Kirche, welche zwei Türme und zwei Glocken gehabt haben soll, begruben die Orte Frankenau und Altenlotheim ihre Toten und wurde bis zur Reformation am 3. Mai ein grosser Jahrmarkt gehalten. Seitdem verfiel dieselbe; ihre Glocken sollen die Wolf von Gudenberg als Pfandherrn der Itter nach Lauterbach gebracht und Geschütze daraus haben giessen lassen. Im Jahr 1590 war schon alles wüste.

Widekind übte aber thatsächlich auch noch über die Kirche zu Geismar und ihre Filiale das Patronatrecht aus. Zu dieser Kirche gehörte die Kapelle zu Wickersdorf, nach welcher jährlich am Urbanustag (25. Mai) eine grosse Prozession von Frankenberg stattfand **.) Zu dieser Kapelle stiftete er zwei kleine Güter, 3 Mötte Frucht und 1 Gans und verglich 1477 die über diese Gefälle zwischen dem Pfarrer zu Geismar und dem Altaristen zu Wickersdorf, Martin Rödermund, entstandenen Streitigkeiten dahin, dass der Altarist eine jährliche Leibzucht von 1 Mk. haben, übrigens die Stiftung bei der Kirche zu Geismar bleiben solle. Erst nach Widekinds Tod wurde die Uebergabe des Pfarr- und Kirchlehens zu Geismar an die Johanniter perfect, indem Hartmann von

---

*) Es werden genannt: 1265 Heinricus, plebanus in Durnhorst, 1331 Heinrich von Quernhorst, 1332 Pastor et rectores parochianique ecclesie in Quernhorst. *Wagner*, Wüstungen, 406.

**) Nach der Reformation diente der Totenhof zu Wickersdorf zum Begräbnis der Selbstmörder.

Hohenfels zu Niederasphe am 22. Dez. 1512 mit Consens des Lehnsherrn und des Erzb. Uriel von Mainz (d. d. 21. März 1513) dasselbe zu einem ewigen und unwiderruflichen Testament und Seelgeräte für sein Geschlecht übergab mit der Bestimmung, für das hohenfelsische Geschlecht und die Grafen von Nassau in der Kirche zu Geismar am Sonntage Invocavit, in der zu Wiesenfeld auf Laetare Seelenmessen abzuhalten.[48]) Die bald folgende Reformation und Säcularisation der Stifter Wiesenfeld (28. Febr. 1529) und Wetter (28. Apr. 1528) brachte deren sämtliche Patronate in die Hand des Landgrafen, der diese Kirchen im 16. Jahrh. teilweise in Hände gab, welche weder in der Verrichtung des göttlichen Dienstes, noch auch nur in der Verwaltung des Kirchengutes, mit welchem sie ihre Kinder aussteuerten und versorgten, treu waren.[49])

Widekind, welcher 1496 zum letztenmale urkundlich erscheint, erreichte ein hohes Alter.[50]) Die Chronisten berichten von seiner grossen Leibeskraft, dass er ein starker und unerschrockener Mann gewesen, der, als die Hessen unter Johann Meysenbug in der Paderborner Fehde auf dem Sinnfelde 1457 gegen die Westfalen niederlagen, durch seine Stärke den Hofmeister Hans von Dörnberg aus der Hand der Feinde mit Gefahr seines eigenen Lebens wieder befreit habe.[51]) Mit den vormals kesebergischen Lehen seines Stammes wurde am 7. April 1507 Hartmann von Hohenfels zu Niederasphe, mit dem greifensteinischen Zehnten zu Ockershausen der Rentmeister Phil. Breitrück zu Blankenstein (10. Aug. 1507) vom Gr. Joh. von Nassau „aus Gnaden von neuem“

---

[48]) Reg. 198. 333. 297. Ausserdem besass das Haus Wiesenfeld das Patronat zu Vöhl von den von Löwenstein (14. Febr. 1303. 1. Juli 1341), zu Christenberg (S. 357) und Birkenbrinkhausen (3. Oct. 1503) von den von Hatzfeld, sowie zu Dinkelburg bei Paderborn.

[49]) Das Gut des Hauses Wiesenfeld verpfändete Landg. Philipp 13. Juni 1539 für 2200 Gfl. den Brüdern von Cramm und gab es 1559 den von Dernbach zu Lehen; die Waldungen wurden zum Staatswalde geschlagen und dann Wiesenfeld „Armuts halber“ (1611) von den Nachbarpastoren umsonst pastoriert.

[50]) *Wagner* nimmt deshalb einen Vater und gleichnamigen Sohn an, doch wird Widekind nach 1492 ein Sohn Friedrichs genannt. Reg. 327.

[51]) *Senkenberg*, Sel. jur. et hist. III, 458. Anal. hass. VI, 349. *Seibertz*, Dynasten. S. 99. *Rommel*, Hess. Gesch. 2, 342.

belehnt. Nassau erkannte somit kein Erbrecht der übrigen Stämme an diesen Lehen an.

B. Der Stamm zu Amönau und Asphe.

Hartmann von Hohenfels galt 1507 als der Aelteste der ächten Hohenfelse. Sein Stamm, der sich von dem 1249 und 1270 genannten Gumpert herleitet, war im Besitz der Waldungen bei Hohenfels. Der Besitz zu Amönau war ein Lehen des s. Stephansstiftes zu Mainz. In einem Streite mit dem Stifte wurden die Zehnten in beiden Amönau den Hohenfels ab- und dem Stifte von den mainzischen Richtern zugesprochen (1227), jedoch im Jahre 1270 nebst dem Hofe und Patronate daselbst, sowie Gütern zu Sterzhausen, den Zehnten zu Warzenbach, Kernbach, Buttelhausen und dem halben Zehnten zu Asphe gegen jährlich 5 Talente Denarien, ihnen vom Stifte, wie oben bemerkt, zu Erblehen gegeben. In der Folgezeit bis ins 16. Jahrhundert sind diese Güter jedoch von Nassau lehnrührig.[1])

Gumpert erscheint schon 1239 bei einem Gütererwerb der Kirche zu Schützeberg. Güter zu Malsfeld und den halben Berg zu Harle, welche er vom Grafen Bertold von Felsberg zu Lehen trug, übergab dieser 1253 dem Kl. Breitenau. Gumpert ist 1275 tot. Seine Wittwe Sophie verschreibt aber noch 1287 dem Kl. Caldern eine Fruchtrente von 2 Malter Roggen und 1 Malter Hafer aus ihrem Hofe zu Amönau löslich mit 10 Mk. und übergiebt demselben mit ihren Söhnen Arnold, Craft und Eckhard ihre Güter zu Wollmar im Werte von jährlich 10 Schill. Ausser ihnen hatte Gumpert noch eine Tochter Christine, vermält mit Johann vom Sumphe (de Palude) und einen Sohn

---

[1]) Die von *Wenck*, H. L. G. 3, 73, *Würdtwein*, Dioecesis Moguntina 9, 289 und *Kopp*, Nachr. von den geistlichen Gerichten 1, 268 erörterte Frage, ob unter den von Kaiser Heinrich II. dem Stephansstifte zu Mainz übergebenen Gütern zu Amena im Oberlahngau Amönau bei Wetter oder Ober- und Niederohmen zu verstehen sei, kann auf sich beruhen. Das Stephansstift war an beiden Orten begütert. Amenouwe, wo die von Hohenfels begütert waren, und Landg. Heinrich II. 1370 mit Zehnten belehnt wurde (*Würdtwein*, l. c. 9, 294), kann nur Amönau bei Wetter sein.

Werner. Arnold und seine Gattin Alberadis von Hachenberg erscheinen oft bei Erwerbungen der Kl. Caldern, Arnsburg und Altenberg. Er verschrieb mit seinem Bruder Werner und Schwager Joh. de Palude (1300) dem Grafen Ulrich von Hanau aus Gütern zu Pferdsbach, Engelbach, Roda, Mittelrosphe und Heimbach bei Burggemünd eine Rente von 5 Mk., die er als Lehen zurückempfieng. Sie verkaufen (1308) Güter zu Niederasphe dem Kl. Caldern widerlöslich für 20 Mk. Arnold bekundet noch 1309 einen Zins des Kl. Haina von einem Hause zu Wetter, welches der Priester Wigand Thorney dem Kl. Caldern verkauft, ist aber 1312 tot. Von seinen Kindern waren Heinrich und Gottschalk 1303 bei einem Verzicht auf Güter zu Freiengossfelden zu Gunsten des Kl. Caldern grossjährig, Eckhard war (1316—1362) Pfarrer zu Niederasphe, während ein gleichnamiger Vetter (1329—1335) Pfarrer zu Amönau und Stiftscanonicus zu Wetter war. Eine Tochter Arnolds, zu deren Unterhalt ihre Eltern (1292) Güter zu Oberndorf gaben, war Nonne zu Caldern.[2])

Am bekanntesten ist Heinrich von Hohenfels zu Wetter, welcher mit Volprecht von Selbach an Ludwig von Breidenbach einen Totschlag bei Biedenkopf begieng. Die Fehde, wegen eines an Volprecht von Selbach versetzten Gutes entstanden, wurde durch den Gr. Siegfried II. von Wittgenstein beigelegt, und durch Schiedsfreunde, deren Obmann Guntram Schenck zu Schweinsberg war, am 21. März 1332 zu Marburg eine Aussöhnungsurkunde ausgestellt, welche den Totschlägern folgende Bussen (Todbeßerung) auflegte: sie sollen am nächsten Gründonnerstag (23. April) da, wo sich der Weg von Lasphe nach Biedenkopf auf die Burg scheidet, erscheinen, jeder ein Schwerdt in der Hand, mit ihnen 100 schildbürtige Mannen, jeder eine 1 Pfund schwere Wachskerze oder einen Wachskloben von 1 Pfund tragend, dort niederknieen vor des Toten Freunden und ihnen die Schwerdter und Kerzen überantworten. Man soll sie dann alsbald heissen aufstehen. Sie sollen ein ewiges Licht

[2]) Reg. 8. 10—12. 29—32. 38. 39. 41—43. 49. 50. 73. 92. 133.

in die Kirche zu Breidenbach oder zu Marburg, wo der Tote begraben liegt, stiften, 2000 Seelenmessen gewinnen und zu 100 Klöstern Bruderschaft, eine von Ludwigs von Breidenbach Töchtern in ein Kloster beraten, der anderen in einem Kloster eine Präbende erwerben. Dann sollen sie nach Rom reisen in den Hof, darin der Papst ist, dort beichten und tun, was sie der Beichtvater für des Toten Seele tun heisst, von dort „zu unser lieben Frauen von Vitzematur“ (Vico martyrum?) wallen und Kundschaft bringen, dass sie an diesen Orten gewesen. Weiter sollen sie die nächsten 3 Jahre mit 20 Gewappneten dienen und reiten, wohin sie Arnold und Otto von Breidenbach reiten heissen, so dass sie die dritte Nacht wieder heimkommen. Behalten sie in einer Fehde das Feld, so sollen sie am Lösegeld der Gefangenen teilnehmen; verlieren sie, so sollen sie den Schaden allein haben, aber keiner sich sühnen ohne den anderen. Das Pferd Ludwigs von Breidenbach, das sie beim Totschlag genommen, sollen sie zurückgeben oder bezahlen, sowie seinen Kindern 50 Mk., und das von Otto von Breidenbach an Volprecht von Selbach für 27 Mk. versetzte Gut zurückgeben zu lösen und das Lösegeld in die Kirche zu Breidenbach für des Toten Seele geben, auch nebst 10 Freunden geloben, Ludwigs Freunde allwege zu erfreuen.[3])

Sein Bruder Gottschalk erscheint zuletzt 1339, wo er mit seiner Frau Jutta und seinen Söhnen Ludwig und Volprecht und seinem Bruder, dem Pfarrer Eckhard, einen Hof zu Wiesenbach an die Familie Giese zu Biedenkopf für 64 Mk. verpfändet. Ludwig war kinderlos. Die von seiner Wittwe, Jutta von Diedenshausen, deren Bruder Gerlach, dem letzten Diedenshausen im weltlichen Stande, zu gestorbenen Güter zu Wiesenbach, Breidenbach etc. trat dieser an Gerlach von Breidenbach ab (20. Mai 1395). Der letztere vertrug sich (1396) jedoch mit Volprechts von Hohenfels Söhnen Ludwig und Heinrich über diese Erbschaft. Diese überliessen ihm die von Ludwig hinterlassenen Höfe

[3]) Reg. 75. Journal für Deutschland 1785, 39 ff. *Hess. Archiv*, IV, 2 S. 28.

zu Wiesenbach, Buchenau und alles Gut im Gericht Dautphe, zu Breidenbach und Melsbach, behielten aber die Berge zu Hohenfels. [4])

Ludwig (1339—1404), mit Catharina von Weitershausen vermält, setzte den Stamm zu Amönau fort, Heinrich (1339—1398) mit Else von Weitershausen begründete den Zweig zu Niederasphe. Beide wurden mit den Aeltesten der übrigen Stämme 1398 von Hessen und Nassau mit den Sammtlehen belehnt, ebenso 1430 und 1431 Ludwigs Sohn Damian (1430—1456), sowie 1456 und 1475 des letzteren Sohn Andreas. Seit dieser Zeit sind die Hohenfels vielfach mit Bürgerfamilien verschwägert und teilen, wie diese, ihre Erbgüter. Damian war mit Lyse Giese aus Biedenkopf, von seinen vier Kindern war Elisabeth mit Ludwig im Hofe (in curia) zu Marburg, Dorothea mit Happel von Wildungen zu Homberg vermält, Johann (1453—1516) trat am 26. Juni 1453 in den deutschen Orden zu Marburg. Bei seiner Aufnahme wurden seine Verwandten von der Stadt mit Wein beschenkt. Er war 1479 Vogt zu Kirchhain, 1480 Comthur zu Felsberg, 1490 zu Seibelsdorf. Andreas (Endres), vermält mit Gertrude Schlaun von Linden, setzte den Stamm fort. Ihm fallen nach einer Erbauseinandersetzung (10. Juni 1456) die Lehen zu: je ein Hof zu Amönau und Wollmar, ein halber Hof zu Asphe, die Wälder Schüssler zu Amönau, Hardt und Aspen zwischen Niederasphe und Treisbach, sowie weitere Zinsgüter zu Dexbach, Engelbach, Warzenbach, Niederasphe, Gossfelden, Mardorf und Silberg, während Ludwig im Hofe seinen Schwägern, dem Comthur Johann von H. und Happel von Wildungen, ihr Erbe abkaufte. Sowol Ludwig im Hofe, wie der oben genannte Mag. artium Henrich im Hofe erwarben um jene Zeit viele hohenfelsische Gefälle und Zinsgüter; auch an den deutschen Orden veräusserte Endres mehrere Güter zu Amöneburg und Selheim (1491). Seine Wittwe, welche 1501 einen Garten zu Amönau vom Land-

---

[4]) Reg. 202. 208.

grafen Wilhelm II. erkaufte, starb erst 1531. Johann, der D. O. C., welcher 1483 eine Wiese Johanns von Lehrbach zu Rodenhausen von einem Bürger zu Marburg einlöste und 1485 einen Schuldbrief Groppes von Fleckenbühl über ein Darlehn des Bürgers Peter von Sanct Nabor zu Marburg besiegelt, war 1490 in einen Streit mit dem mächtigen, viel gehassten Hofmeister Hans von Dörnberg verwickelt, den er auf dem Schlosse zu Marburg verräterischer Conspirationen mit dem Kurfürsten von Mainz beschuldigt hatte. Johann suchte sich zwar zu entschuldigen, dass er die gebrauchten Worte, „dass Hans dem Landgrafen und seinem Fürstentum abzubrechen und dem Stifte Mainz zuzuwenden gesucht," nicht dem Kläger zur Schmähung und Verachtung, sondern zur Handhabung der Ordensgerechtigkeit zu Neustadt, welches seit 1462 an Dörnberg von Mainz verpfändet war, geredet habe, musste sich aber infolge eines Schiedsspruchs des Kurfürsten Berthold von Mainz durch einen Eid, den ihm dieser erlassen wünschte, reinigen. Johann übergab 1499 als Testamentarius des Joh. Campe den Kellerwald mit Acker und Wiesen dem Kl. Haina und erscheint 1516 zum letztenmale, wo er von der Vormundschaft über seines Bruders Endres Kinder, Caspar, Wilhelm, Christine und Kunegunde entlastet wird. Caspar war anfangs Altarist zu s. Gangolf zu Mainz, tauschte 1502 mit dem Pfarrer der einträglichen hohenfelsischen Pfarrei zu Breidenbach und war 1516—1548 Domherr des s. Petersstiftes zu Fritzlar. Von seinen Schwestern war Christine 1494 von ihrem Oheim, dem Comthur, ins Kl. Berich eingekauft, Kunigunde 1531 mit Eckhard Riedesel vermält, welchem bei der Verheiratung 7½ Malter Fruchtrente (aus einem Hofe zu Amönau, löslich mit 150 fl.) verschrieben wurden. Wilhelm vermälte sich 1528 mit der wetterischen Stiftsjungfrau Catharina Braun von Nordeck, welche bei der Aufhebung des Stifts mit einer Fruchtrente von 4 Malter 6 Mesten partim abgefertigt war. Wilhelm starb schon 1541 mit Hinterlassung eines Sohnes Heinrich, über welchen sein Oheim, der Domherr, nebst Andreas von

Bürgel die Vormundschaft führte, der aber schon 1554 starb. Mit ihm erlosch dieser Zweig zu Amönau. [5])

Aus dem durch Heinrich von Hohenfels um 1395 begründeten Zweige zu Niederasphe waren sein Sohn Hartmann d. A. (1431—1459) Burgmann zu Mellnau, des letzteren Söhne Ludwig und Eberhard, sowie Eberhards Sohn Hartmann d. J. Burgmänner zu Rosenthal. Hartmann d. A. erhielt mit seinem Vetter Damian zu Amönau und den übrigen Aeltesten 1431 die hessischen Sammtlehen, ebenso 1458 sein Sohn Ludwig, vermält mit Margaretha Keudell. Letzter geriet 1481 mit Endres von H. zu Amönau, welcher seinen von Nassau lehnrührigen Zehnten zu Oberasphe versetzt und dafür seine Hälfte am Allodialwalde Hardt dem Grafen von Nassau verschrieb, in Streit, der durch Schiedsfreunde dahin beigelegt wurde, dass beide alle Lasten und Nutzungen gleich teilen, der Aelteste aber die Lehen austun solle. Ludwig und seine Vettern Endres und Eckhard zu Amönau, Gottfried von Treisbach zu Fiddemühle und der Pfarrer Joh. von Lare zu Schönstadt sind 1485 Theidingsleute bei der Eheberedung Philipps von Knoblauch zu Hatzbach mit Margarethe Milchling von Schönstadt. [6]) Sein und des ganzen hohenfelsischen Geschlechts Andenken ehrt das erhabene Tabernakel in der Pfarrkirche zu Niederasphe, in welcher dieser Zweig seine Grabstätte hatte [7]). Eberhard, vermält mit Bilga Huhn von Ellershausen, bildete mit seinen Brüdern Heinrich und Siebert, sowie Lüdecke von Eppe, Johann von der Rabenau u. a. die saubere Gesellschaft, welche um Gerds von Bernighausen willen durch einen vom Donnerstag nach heil. Dreikönig (9. Jan. 1466) datierten und Sonnabend, 11. Januar, Morgens

---

[5]) Reg. 209. 243. 264. 269. 321. 330. 339. 341. 343. 345. 347. 352. 356. 366. 367. 369. 374. 375. *Entdeckter Ungrund* etc.- 1753, Beil. XIII. *Koch*, Beurk. Nachr. von der Commende Schiffenberg. II, 197 ff., *Justi*, Hess. Denkwürdigkeiten, 1, 74 ff.

[6]) Reg. 302. 316.

[7]) Dieses Wandtabernakel ist ein über dem Schrank turmartig sich erhebender Baldachin, 4,25 Meter, der Schrank 1,32 M. hoch, 0,38 M. breit, der jedoch Beschädigungen an der unteren Krönung, sowie unter dem Schranke, wo vermutlich ein Weinstock abgebildet war, erfahren hat.

10 Uhr übergebenen Fehdebrief dem Dechanten und Capitel der Stiftskirche zu Soest die Fehde ankündigte und ihre Ehre wegen des von ihnen durch Raub, Brand und Totschlag zu verursachenden Schadens verwahrte, aber schon in der Freitagsnacht raubend und verwüstend einbrach, den Schultheiss Volle gefangen nahm und seine Güter plünderte.[8]) Eberhard verkauft nebst seinem Bruder Ludwig 1488 zwei Güter zu Allendorf „im Bärenschiessen" (bei Kirchhain) an das s. Johannesstift zu Amöneburg und erhält nach Endres Tod 1501 die nassauische Belehnung, † 1506, worauf sein Sohn Hartmann d. J. 1507 die heimgefallenen kesebergischen Lehen Widekinds von H. und nebst seinen Vettern Ludwig von H. zu Eckelshausen und Wilhelm zu Amönau 1517 die nassauischen Sammtlehen erhielt. Hartmann bemühte sich die widekindische Erbschaft und auch den übrigen Lehns- und Güterbesitz zu ordnen, kam aber darüber mehrfach in Prozesse mit den von Dernbach und von Rehen (Rehne) zu Amönau über den dasigen und mit Georg von Hatzfeld über den durch Peters von Treisbach Tod heimgefallenen Zehnten zu Treisbach (1530—1534), besonders aber über den Nachlass Eckhards von Hohenfels zu Amönau vom Schreiberstamm mit Andreas von H. zu Rosenthal. Die Streitfrage der Dersch und Viermund über das halbe Gericht Viermünden hat er jedoch niemals angerührt. Hartmann war vermält mit Johanns von Hatzfeld-Wildenburg Wittwe Margaretha von Fleckenbühl, einer Schwester des seit 1502 zu Schönstadt gestandenen Pfarrers und späteren Dechanten zu Amöneburg Johann von Fleckenbühl, gen. Bürgel, († 1552). Sie brachte ihm ein Vierteil des Gerichts Schönstadt zu; ein weiteres Vierteil desselben löste er vom Landgrafen Philipp ein. Als Mitgerichtsherr verglich er nebst Andreas von Bürgel 1528 seinen genannten Schwager, den Pfarrer zu Schönstadt, mit Siebert von Buchenau wegen eines dasigen Pfarrlehens. Hartmann setzte 1551 seine Stiefsöhne Curt Daniel und Wilhelm von Hatzfeld zu Erben seines Hofes zu Nieder-

[8]) *Seibertz*, U. B. III, 974. Im J. 1496 machten Ebert und seine Frau dem Hause Wiesenfeld eine Stiftung von 1 Quart Weins. Reg. 336.

asphe ein und seiner Frau die halben Zehnten in den Wüstungen Thalhausen und Herzhausen bei Rosenthal und ein Gut daselbst zum Wittum. Letztere Stücke sollten nach ihrem Tode an seine Blutsverwandten fallen, seine Stiefsöhne aber ein Vorkaufsrecht daran haben. Er verkaufte jedoch diese Zehnten, deren andere Hälfte die Wittwe Hartmanns Schleyer, gen. Schlägerer, zu Schiffelbach besass, noch selbst 1554 für 150 fl. an Landgraf Philipp. Ein Gut zu Wesende bei Frankenau übergab er 1552 seinem Vetter Caspar Huhn zu Ellershausen. Hartmann, † 1556, wurde in der Kirche zu Niederasphe, der er 10 fl. legiert hatte, als der letzte dieses Stammes begraben. Seine Wittwe starb im October 1565. Seine Stiefsöhne zeichneten sich als tapfere Kriegsleute im schmalkaldischen Kriege aus, Curt Daniel von Hatzfeld fiel in der Schlacht bei Sievershausen am 29. Juli 1553, Wilhelm 1558 bei St. Quentin.[9])

C. *Der Ludwigsstamm zu Eckelshausen.*

Dieser Stamm leitet sich von Gumperts von Hohenfels zweitem Sohn Craft (1287—1315) her und nennt sich in der älteren Zeit zuweilen von Lixfeld, wo die von Hohenfels und von Doering Gericht und Patronat besassen und sich desselben 1359 gegen die Familie von Lixfeld zu erwehren hatten.[1]) In der Folgezeit wohnte dieser Stamm bis 1445

[9]) Reg. 316. 223. 227. 348—351. 353—355. 358. 359. 361. 364. 368. 369. 373. 381. 382. Auch die Nonne Catharina von Hohenfels, welche 40 Jahre im Kl. Hainchen bei Alsfeld gewesen und 1527 mit einer Rente von 10 Malter partim und 2 fl. aus den Gütern des Hauses Wiesenfeld abgefertigt wurde, war vermutlich aus diesem Stamme und eine Schwester Eberhards von H. Die Linien der Stiefsöhne erloschen 1783, bezw. 1629. Ihre Genealogie bei *Fahne*, Bocholtz 1, S. 71, Taf. 5.

[1]) Das Gericht Lixfeld umfasste die Dörfer Simmersbach, Oberhörle, Lixfeld, Frechenhausen und Gönnern und war ein wittgensteinisches Mannlehen. Die von Hohenfels besassen zu Lixfeld einen Hof, den dieser Stamm 1471 dem Mag. Henrich im Hofe wiederkäuflich verkaufte. Eberhard von Lixfeld und seine Söhne Anselm, Ludwig, Gerlach schlossen 1346 mit Werner und Eberhard Döring und deren Söhnen einen Vertrag, im Gerichte Lixfeld als gute Ganerben mit einander zu leben und für den Fall der Teilung die Teile wieder zu vereinigen. Die darauf beanspruchte Teilnahme am Patronat versagten ihm die von Hohenfels und Döring und liessen ihre Berechtigung durch den Ritter Dietrich von Buchenau und die Scheffen zu Biedenkopf beurkunden (1359). Johann Rump von Hohenfels versetzte 1378 sein Teil nebst dem Zehnten zu Simmersbach an Ellung von Lixfeld für 61½ Schill. und

meistens zu Biedenkopf, wo er mehrere Häuser und Gärten besass. Von Crafts Söhnen starb der ältere, Craft, um 1374 kinderlos, während der jüngere, Ludwig, den Stamm zu Eckelshausen begründete. Ludwigs Sohn Craft, mit Else von Buchenau, aus der hinterländischen Familie dieses Namens vermält, verkaufte 1359 seine und 1374 die ihm von seinem Oheim Craft zugestorbenen Anteile am Walde Schneeburg den Landgrafen Heinrich II. und Hermann. Crafts Sohn Peter (1385—1430) war in alle Fehden der Landgrafen und der Grafen von Solms in dieser Zeit verwickelt. Dem Bündnisse des Gr. Otto zu Solms mit den Grafen zu Wied und Sayn-Wittgenstein, den Herren von Isenburg und Dietrichs von Runkel standen Peter von H. sowie die von Breidenbach, von Hatzfeld, von Selheim u. a. feindlich gegenüber, mussten aber 1395 nach einer Niederlage Urfehde schwören, des Grafen Mannen werden und dem Bündnisse beitreten.[2]) Auch in der Fehde des Grafen Johann II. und seines Sohnes Johann III. von Burgsolms mit dem Erzbischof Werner von Trier, Grafen von Falkenstein und Herren von Münzenberg, wegen des heisterberger Zehntens, wurden die Grafen mit ihren Verbündeten von Hohenfels,

---

schlug 1379 noch 10 fl. darauf. Dehnhard von Lixfeld (1393—1436), mit dessen Söhnen Dehnhard, Gerlach und Henne das Geschlecht um 1450 erlosch, verkaufte 1594 diesen Anteil für 50 Schill. an Johann von Breidenbach. Landg. Ludwig IV. drängte die Dörings aus dem Gerichte; er entzog ihnen 1368 bei der Belehnung die peinliche Gerichtsbarkeit, Obrigkeit, Kirchen- und Ehesachen, wofür er denselben den halben Hof zu Elmshausen gab, 1590 (15. Dez.) mussten sie ihm auch ihre Anteile am Gericht zu Lixfeld und an der Vogtei zu Ebsdorf mit Genehmigung der Grafen von Wittgenstein abtreten, denen sie dafür einen vordem von Nassau-Saarbrücken lehnbaren, 1413 gefreiten Hof zu Rodheim an der Bieber, den sie 1546 in Erbteilung mit Max Lesch von Mühlheim erhalten, lehnbar machten. Wittg. Lehnbr. 25. Sept. 1571 und 29. Juli 1591. Die von Lixfeld führten als Wappen einen durch zwei Halbmonde nach innen ausgebauchten dreiteiligen Schild, im Mittelstück oben und unten je ein Stern. Ihre Nassauischen Lehen kamen an die Hane zu Herborn. *Arnoldi*, Miscell. 328. Doch kommt im sayn-wittgensteinischen Lehen zu Bieberstein (1571—1671) noch eine Familie von Lixfeld vor, deren Lehen nach dem Erlöschen des Mannsstammes an den Secretar Georg Bilgen zu Berleburg kamen. Ueber die Patrimonialgerichte im Grunde Breidenbach vergl. *v. d. Nahmer*, Entwickelung der Territorien zu beiden Seiten des Rheins 3, 430. *Bork*, Streifzüge etc. S. 34.

[2]) *Knoch*, Marb. Beiträge, S. 80, 23. Fragmente zur Solmsischen Gesch. 1785, S. 71.

Dernbach, Dersch, Schenck zu Schweinsberg u. a. nach einer Niederlage bei der Feste Philippstein 1404 gefangen und nach Montabaur ins Gefängnis abgeführt. Unter den Gefangenen befanden sich Peter von Hohenfels, Cuno von Dernbach, Gerlach und Arnold von Breidenbach. Erst 1407 (in vigilia s. Matthaei ap.) kam es zu einem Vertrage: Johann III. löste sich durch Abtretung des Zehntens, den er vom Erzbischof von Trier zu Lehen erhielt, wurde Vasall des Erzstifts und musste geloben, sich in Greifenstein ruhig zu verhalten und aller Feindseligkeit gegen die Herrschaft Falkenstein-Münzenberg, den Gr. Otto zu Solms-Braunfels, die Grafen von Ziegenhain und die Herren von Eppstein für immer entsagen. Die von Hohenfels und Dersch erhoben deshalb (1407) Schadenansprüche an den Gr. Johann III. In demselben Jahre musste Peter auch dem Landg. Hermann Urfehde schwören.[3])

Die Brüder Craft († 1404) und Kriege von Buchenau († 1396) waren die letzten ihres Geschlechts. Ihre Allodien und nassauischen Mannlehen kamen an ihren Vetter Peter von Hohenfels, welchem Craft von B. vor seinem Tode die ersteren (1399) durch Verkauf, sowie der Gr. Johann II. von Burgsolms einen Hof zu Buchenau und ein Dritteil des Zehntens zu Niederweidbach und Rodenhausen durch Belehnung 1404 zuwandte. Auf die übrigen nassauischen Lehen der von Buchenau machten auch deren Ganerben von Lynne Ansprüche. Henne und Siegfried von Lynne erhielten nach Krieges Tod 1396 eine Belehnung. Erst 1441 kam zwischen beiden Teilen eine von den Grafen von Nassau bestätigte ganerbschaftliche Verschreibung und Verstrickung zu Stande. Die Lynne erloschen 1492.[4])

In der Folgezeit erscheint Peter oft als Siegler bei Erwerbungen der Kirche und des von den Brüdern Gerlach und Johann von Breidenbach 1417 (dom. Cantate, 9. Mai)

[3]) *Schaum*, Urspr. der Gr. von Solms und Nassau. S. 97 ff. Fragmente zur Solmsischen Gesch. 1785, S. 74. *Brower*, Annal. Trevir. II, p. 256. *Heil*, solms-braunfelsische Lehen 4, S. 291 ff. Msc.

[4]) [Siehe auf der folgenden Seite.]

gestifteten Siechenhospitals zu Biedenkopf.[5]) Von Hessen war er mit dem biedenkopfer Stadtzehnten bereits 1398 belehnt, während in der nassauischen Belehnung vom Jahre 1398 noch seine Oheime Ludwig, gen. der Dürre, und Rudolf für diesen Stamm vorkommen. Sein Bruder Johann war 1400—1427 Pfarrer zu Breidenbach. Peter, † 1429, hinterliess aus seiner Ehe mit Adelheid von Breidenbach, die ihm einen breidenbachischen Hof zu Billingshausen zubrachte, drei Söhne: Ludwig, Rudolf und Johann, von denen der letztere 1427—1443 in der Pfarre zu Breidenbach folgte. Ludwig, † 1460, wurde nebst Widekind von H. 1430 von den Grafen Johann und Engelbrecht von Nassau mit den nassauischen Sammtlehen und für sich allein mit den von buchenauischen Lehen belehnt. Ludwig und Rudolf kamen wegen der leibeigenen sog. Rumpsleute im Gerichte Dautphe, mit welchen Henne Rump seine Hausfrau Jutta von Hohenfels bewittumt hatte, sie selbst aber 1430 von den Grafen von Nassau belehnt worden waren, in Streit mit den Brüdern Gerlach und

---

[4]) 1. Craft von Buchenau 1265. — 2. Peter, 1265—1292 ux. Swenhild.

Heidenreich, 1305. ux. Irmgard, 1333. 1339. — Tochter, Nonne zu Caldern 1292

Dietrich 1341—1359. — Peter, Pfarrer zu Hartenrod, † 1367.

1. Heidenreich, Bürgermeister zu Biedenkopf. 1357—1395. — 2. Craft 1395. — 3. Else, mar. Craft von Hohenfels.

1. Craft, 1395. † 1404. — 2. Gilbracht Kriege, 1373. 1387. † 1396. — Peter von Hohenfels ux. Adelheid von Breidenbach.

Das Wappen der von Buchenau wird verschieden angegeben, da die Siegel verwischt sind, von *Baur*, Hess. Urk. Nr. 1127 (1383): zwei Eselsohren, darüber zwei aufgereckte Büffelhörner, (Reg. 178), von *Wyss*, U. B. II, 872 u. 951: quergeteilter Schild, in dessen unteren Teile 3 Fruchtgarben (2. 1); vielleicht richtiger 3 Helme oder Sturmhauben (Gilbracht 1380, Reg. 178, b). — Reg. 211. 215—218. 236. 250.

[5]) Reg. 220. 225. 328. 230—232. 234. Dem genannten Hospitale gaben Gerlach von Breidenbach und Hermann von Löwenstein und seine Frau Else ihr Dritteil des Hofes zu Wehrshausen (1419, dominica p. Martini episc.).

Philipp von Breidenbach, welche diese Leibeigenen an sich gezogen, seit 30 Jahren gehabt und von ihren Eltern ererbt zu haben behaupteten. Ein Schiedsgericht unter dem Landvogt an der Lahn, Hermann Riedesel, erkannte 1436 nach dem Lehnbriefe für die von Breidenbach.[6])

Ludwig hatte aus seiner ersten Ehe zwei Söhne, von denen der jüngere, Ebert, 1489 als Pfarrer zu Eisenhausen erscheint, der ältere, Ludwig mit dem Beinamen „auf der Pitzen", Bürger zu Biedenkopf († 1491) war, mit dessen Söhnen Adolf (1486—1505), Burggraf zu Urberg, und Ludwig († 1496) schon sein Zweig erlosch. Aus seiner zweiten Ehe mit Anna von Rodenhausen hinterliess Ludwig drei Söhne und zwei Töchter: Ludwig, Adolf, Johann, Jutta und Adelheid, letzere mit Johann Schleyer, gen. Schlägerer, zu Schiffelbach vermält.

Peters Söhne Ludwig und Rudolf legten 1441 die Streitigkeiten mit den von Lynne bei und vertauschten 1444 den von ihrer Mutter ererbten Hof zu Billingshausen an Johann und Arnold von Breidenbach für den von Arnold von Breidenbach überkommenen Hof zu Eckelshausen. Beide Brüder machten darauf 1445 eine Erbteilung über die Häuser und Gärten zu Biedenkopf. Ludwig erhielt den Hof zu Eckelshausen und die Güter und Gefälle in der Umgegend. Rudolf starb bald nachher kinderlos. Ludwig wurde zum letztenmale nebst den anderen Stammesältesten am 19. Dez. 1458 von Landg. Ludwig III. mit dem Stadtzehnten vor Biedenkopf belehnt und gleichzeitig die vom Bischof Ludwig von Münster dem Hofe zu Eckelshausen für Craft von Hohenfels gewährte Abgabenfreiheit bestätigt.[7]) Nach seinem Tode gingen die buchenauischen Güter und Lehen auf seinen Sohn Ludwig aus der zweiten Ehe (10. Sept. 1460) über, die hessischen Lehen wurden für alle Söhne Ludwigs (1461)

---

[6]) Reg. 236. 178. 179. 242. Joh. Rump hatte diese Leibeigenen 1381 an Gerlach und Johann von Breidenbach versetzt. *Baur*, Urk. 1127. n. Daher wurden 23. Apr. 1463 Joh. von Breidenbach und seine Nachkommen von Nassau mit dem Gericht Eisenhausen (Ober- und Niedereisenhausen und Steinperf) und den Rumpsleuten belehnt.

[7]) Reg. 250. 254. 255. 275.

erneuert. Der Wohlstand dieses Stammes war seitdem stark im Sinken. Ludwigs Wittwe Anna von Rodenhausen und ihre Kinder verkauften und verpfändeten eine Reihe von Güterstücken, die Bigge-, Hof- und Hudewiesen zu Eckelshausen, den Baumgarten im Bachgrund vor Biedenkopf, einen Hof zu Lixfeld u. a. 1467—1481 an den Mag. artium Henrich im Hofe und seine Frau Elisabeth von Treisbach, die Stifter des Kugelhauses zu Marburg, bezw. an das letztere. Ludwig war vermält mit Catharina Döring, Tochter Eberhards, und starb 1496, worauf sein Sohn Ludwig, später mit Margaretha, des Schultheissen Volpert Schenck zu Schweinsberg zu Wetter Tochter, vermält, mit den buchenauischen Lehen von Nassau belehnt wurde. Von Ludwigs und Margarethens vier Kindern war Anna drei Jahre im Kl. Kaldern, bei dessen Aufhebung sie mit 3 Malter Fruchtrente, ablösbar mit 50 fl., „abgefertigt" wurde und später mit Friedrich von Wonsheim, eine andere Tochter mit Löwenstein von Rehen zu Amönau und eine dritte mit Heinrich von Storndorf vermält.[8]) Sein Sohn Johann, dem Ludwig († um 1560) schon einige Jahre vor seinem Tode die Güter übergeben hatte, war anfangs (1545) Amtmann in Waldeck, seit 1552 als Schultheiss zu Berleburg in wittgensteinischen Diensten. Nach dem Erlöschen des amönau-aspher Stammes

[8]) Reg. 284. 287. 289. 291. 294. 296. 298. 303. Ludwig von H. hatte zu Gunsten eines Verwandten dem 1507 von der Gemeinde Eckelshausen erwählten Pfarrer Conrad Kremer aus Biedenkopf einen langen, vergeblichen Prozess vor dem Commissar zu Amöneburg, sowie zu Mainz und selbst bis zur Curie in Rom erregt, er stand deshalb dem Pfarrer, der sein Erbgut zu B. in die Pfarrei wandte, Haus, Hof und Garten neu baute, feindlich und neidisch gegenüber, „weil er keinen Nutzen von ihm hatte", und wandte sich zur Zeit der Religionsveränderung von der Kirche ganz ab. Ueber eine deshalbige Aeusserung Kremers „vor seinem Bischof Adam Krafft", dass ihn Ludwig auf offener Strasse angerast, mit gewaffneter Hand überrannt, und es ihm mit Hohenfels gehe, wie Mose mit Pharao, und David mit Saul, erhob Ludwig einen mehrjährigen Prozess vor dem Hofgericht, weil ihm der Pfarrer damit Verstockung, gottloses Leben und teuflische Tyrannei auferlegt und verlangte eine Entschädigung von 6000 fl. Der dem Pfarrer auferlegte Eid wurde jedoch nicht geschworen, sondern die Sache durch Berufung an den Landgrafen beigelegt. Reg. 370. Ludwig wird 1557 zuletzt erwähnt. Seine 2. Frau Elisabeth N. überlebte ihn bis 1577.

waren auf ihn alle hohenfelsichen Rechte und Lehen übergegangen. Die Grafen von Sayn-Wittgenstein, die von Hohenfels und von Dersch machten jetzt gemeinschaftliche Sache, um die ihnen von den übermächtigen Viermunds verweigerten Pfandschaftslösungen der Freigrafschaft Züschen bei Winterberg und des halben hessischen Gerichts Viermünden durchzusetzen. Doch auch alle drei Geschlechter zusammen waren ihren Gegnern nicht gewachsen, welche durch ihre Archivalien und Familientradition klarere Einsicht in diese Pfandschaften hatten, aber den Gegnern durch Entziehung ihrer Beweismittel und durch Vermengung mit ihren Allodialgütern den Beweis unmöglich machten.[9])

Durch einen vom Grafen Wilhelm von Wittgenstein, Johann von Beuern und Johann von Rehen, D. O. Comthur zu Marburg, besiegelten Cessionsvertrag (d. d. Wetter, 11. Febr. 1556) trat Johann von Hohenfels als Familienhaupt dem Rabe von Dersch und dessen Sohn Johann die hohenfelsischen Ansprüche an das halbe Gericht Viermünden dergestalt ab, dass Rab von Dersch den Pfandschilling erlegen, nach 21 Jahren den von Hohenfels die Einlösung dieser Hälfte von den von Dersch und für den Fall des Verkaufs den Derschen das Vorkaufsrecht zustehen solle. Am 24. Dez. 1560 liess Johann von H. als Erb- und Stammesnachfolger Widekinds von H. durch einen Notar die Ablösung verkündigen, vier Wochen später die Zahlung des Pfandgeldes anbieten, am 12. Febr. 1561 dasselbe (140 Gfl. = 30 Mk.) bei dem Hofgerichtssecretär Blankenheim deponieren und am 20. August, weil er aus Crafts von H. Mannsstamm geboren, beim hess. Hofgericht klagen. Schon 1543 hatte Johann seine Vermälung mit Barbara von Rehen dem Hermann von Viermünden, cölnischen Amtmann zu Medebach und Drost zu Dringenberg, angezeigt mit der Absicht der Einlösung des halben Gerichts Viermünden. Hermann hatte (11. Juli 1543) unter Hinweis auf seines Bruders Abwesenheit in Kriegsdiensten ausweichend geantwortet, dass Johann seine An-

---

[9]) Ueber die Pfandschaft an Züschen vgl. meine *Hess. Pfandschaften im cöln. Westfalen*, 1891. S. 67—76.

sprüche durch die Vorlage der Wiederlösungsbriefe begründen möge. Seinem Concepte legte Hermann für seine Nachkommen ein Memorial bei, er wisse von seinem Vater Philipp, dass das Geschlecht Crafts von Hohenfels, von welchem sie das Gericht Viermünden in Versatz erhalten, tot und verstorben und diese Hartmann und Ludwigs von H. keine Nachkommen und Erben Crafts seien, daher auch keine Forderungen hätten, solche auch an ihn (Philipp) niemals gemacht hätten.[10]) In diesem Sinne bestritt Hermann die Klage als unklar, sowol hinsichtlich des Objekts, ob bloss die Jurisdiction oder auch andere viermündische Güter, d. h. der Bezirk gemeint sei, als auch hinsichtlich der Abstammung des Klägers von Widekind und Craft. Er bestritt eine Pfandverschreibung, deren Originalrevers und Siegel er noch nicht habe recognoscieren können, auch sei der Schluss, dass Johann von H. ex linea descendente ein Nachfolger Widekinds und Crafts sei, durch den blossen Besitz hohenfelsischer Lehn- und Manngüter noch nicht erwiesen. Der Kläger lehnte es ab oder war ausser Stande, seine Klage nach der einen oder anderen Seite hin zu begründen. Inzwischen starb Hermann von Viermünden am 18. März 1563 unversehens auf dem Hause Nordenbeck. Die Klage gieng gegen seine Neffen Philipp, Johann d. J. und Arnold und seine Tochter Anna weiter, deren Erbstreit unter einander dazu kam. Erstere sprachen der Anna alle Rechte am Gericht Viermünden, weil es nassauisches Mannlehen sei, ab. Annas Eingeständnis der Pfandschaft acceptierte der Kläger, verneinte aber die nassauische Lehnshoheit. Eine von ihm vorgelegte Copie des Reverses vom Jahre 1341 hatte Hermann von V. für nicht gleichlautend mit einer ihm von den von Hohenfels übersandten Copie erklärt. Auch Johann von H. überlebte den Prozess nicht. Am 20. Nov. 1570 erlosch mit

---

[10]) Reg. 378. 384. In dem Memorial von 1543 sagt Hermann von V. „dieser brieve sy ick Hermann von V. nit gestendig"; er wiederholt die früheren vergeblichen Ablösungsversuche der Dersch (1527—1532) und schliesst: „wer sich wißlich für siehet, der plibet dar wol by, wan he de beleinunge (d. h. die nassauische) wareth". Auch Nassau hatte 1507, wie oben S. 370 bemerkt, kein Erbrecht Hartmanns etc. anerkannt.

ihm auch der Stamm zu Eckelshausen. Es war jetzt nur noch der für nicht vollbürtig anerkannte Andreas von H. zu Rosenthal übrig.

Nach einer Erbteilung durch die Räte zu Marburg sollte Johanns Tochter erster Ehe, Anna, vermält mit Matthaeus von Waldmannshausen, Amtmann zu Niedereisenberg, und Johanns nachgeborenes Kind zweiter Ehe, Anna († jung 1573) gleichteilig die Allodien erben, seine Wittwe Elisabeth Wolf von Gudenberg aber im Besitz bleiben.[11]) Durch einen weiteren Cessionsvertrag, d. d. Giessen, 14. August und 20. September 1573, besiegelt von D. O. Comthur Franz von Rehen, traten die Waldmannshausen und die Wittwe ihre Rechte am Gerichte Viermünden und dem hofgerichtlichen Processe an Georg und Johann von Dersch, bezw. des letzteren Kinder für 800 fl. ab. Georg von Dersch war so glücklich über dieses Abkommen und seiner Sache so gewiss, dass er dem Waldmannshausen „noch 100 Thaler für einen Gaul zur Verehrung und gutem Genügen dazu" gab. Als Erbe der hohenfelsischen Rechte an Viermünden trat jedoch jetzt ein Stärkerer, Landgraf Ludwig IV. auf Grund des Lehnsauftrags von 1393 auf.[12])

Den Stadtzehnten zu Biedenkopf gab Landgraf Ludwig dem Obersten Friedr. von Rollshausen zu Lehen. Gr. Johann von Nassau, der als Lehnsherr am meisten beteiligt war, liess ohne vorherige Scheidung der Lehen und Allodien alle hohenfelsischen Briefe und Gefälleregister von Eckelshausen nach Dillenburg verbringen. Johanns von H. Wittwe überliess er aus Gnaden die Wohnung und 3 Güter vorbehaltlich des ihrer Schwiegerfrau zustehenden Gebrauchsrechts, liess aber 1575 nach der letzteren Tod und der ersteren Wiederverheiratung mit dem Hofmeister Philipp von Schetzel zu Darmstadt den Hof zu Eckelshausen durch seinen Schultheissen

[11]) *Landau*, führt in seinen Excerpten ohne Quellenangabe einen Sohn Johanns von H. aus seiner ersten Ehe Reinhard auf, der als stud. theol. vor 1570 verstorben sei, der jedoch weder in der Universitätsmatrikel, noch in den Auseinandersetzungsakten der von Hohenfels genannt wird.

[12]) Reg. 384. Das Nähere folgt in der Geschichte des Geschlechts von Viermünden.

Joh. Hatzfelder einnehmen. Dem Andreas von Hohenfels überliess er 1571 die Zehnten zu Oberndorf, Dausenbach (d. i. Herzhausen bei Gladenbach) und die halben Zehnten zu Amönau und Treisbach. Die andere Hälfte des treisbacher Zehntens verkaufte er für 400 Thaler dem Hofmeister Joh. von Linsingen zu Marburg 1575 zum Eigentum, dessen Urenkel Ludwig Rudolf von Rau dieselbe am 19. Juli 1698 für 1700 Rthlr. dem Landg. Carl verkaufte, um die Ansprüche des sächsischen Bergrats Senft von Pilsach an die rauischen Lehen im Betrage von 10,000 fl. zu befriedigen.[13]) Die andere Hälfte hatte Andreas von. H. schon 1587 für 2000 fl., sowie 1588 auch die zu Amönau, Oberndorf und Dausenbach für 2649 fl. 11 Albus, und der Graf von Nassau seine Lehnsrechte an denselben für 400 fl., bezw. 700 Thlr.

[13]) Mit der einen Hälfte des Zehntens zu Treisbach, der zu den besten hohenfelsischen Lehen gehörte, waren die von Treisbach und nach Peters von T. zweiten Gemalin Tod 1571 Andreas von H., mit der anderen nebst einem Vierteil des Zehnten zu Engelbach Henrich im Hofe, der Stifter des Kugelhauses zu Marburg, und nach dessen Tod 1481 Gabriel Breitrück, der mit Elsa, Ludwigs im Hofe und Elisabeths von Hohenfels Tochter, vermält war, belehnt, „wie sie ihm von seinem Vater Sybode B. und Henrich im Hofe zugefallen". Diese Hälfte wurde auf den Hofmeister Joh. von Linsingen zu Marburg vererbt, der dieselbe 14. Juni 1557 vorbehaltlich der Lehnsrechte der von Hohenfels für 2000 fl. an Löwenstein von Rehen zu Amönau verkaufte und für etwaigen Einspruch seinen Hof zu Marburg zum Pfand setzte. Rehen wurde wirklich (1559—1561) angefochten, und infolge von Schwierigkeiten seiten der Grafen von Nassau, denen der Zehnten heimgefallen, hoben Linsingen und Rehen 1. Juni 1572 den Kauf auf, diese Hälfte wurde aber schliesslich auf Fürsprache Landg. Ludwig IV. 16. Jan. 1575 von Nassau für 400 Thlr. erblich und zu Eigentum an Linsingen verkauft. Der Erbgang ist folgender:

Ludwig im Hofe,
1475 Bürgermeister zu Marburg;
ux. 1. Catharina von Sassen, 1420.
2. Elisabeth von Hohenfels, 1450.

1. Sittich. 1465.	2. Else, h. 1464 Gabriel Breitrück. 1462--1493.	3. Elisabeth, mar. Gise Katzmann, Schultheiss zu Fritzlar.

1. Philipp B. 1507.	2. Antonius B. Rentmeister zu Blankenstein; ux. Ida N.	3. Christine, † 1559; mar. Johann von Linsingen, † 1544.

1. Emmerich, † 1552.	2. Johann von L. † 1588, hess. Hofmeister; ux. Zeitlose von Urff, † 1591.	3. Catharina; mar. Christian v. Liederbach.	4. NN. mar. Gebhard v. Breidenbach.

an Landg. Ludwigs IV. erste Gemalin Hedwig, kleinere Zehnten zu Weifenbach, Friedensdorf, Damshausen, Holzhausen am Streichenberg, Hesselnbach u. a. an Bauern zu Hesselnbach und Banfe, die meisten anderen Lehnstücke an den nassauischen Rat Dr. Joh. Schwarz verkauft. Mit des letzteren Rechtsnachfolgern, den Erben des Vogts Phil. Gewendt zu Wetzlar, stand die Wittwe von Waldmannshausen, welche ihrer Stiefmutter, der Wittwe Schetzel laut eines vom R. K. Gericht 26. Jan. 1588 bestätigten Hofgerichtserkenntnisses vom 10. Nov. 1586 und deshalbigen gütlichen Vertrags, d. d. Marburg, 3. März 1592, neben ihren Illaten, Morgengabe u. a. als Erbin ihres Kindes 3000 fl. unter Verzicht auf die Güter zu Eckelshausen, Biedenkopf, Lasphe, Hörle, Lixfeld und Schwarzenborn zahlte, und einen an die von Liederbach gemachten Verkauf dieser Güter 1592 wieder rückgängig gemacht hatte, für sich und ihre Söhne Joh. Georg, Johannes und Burkard, noch 1613—1618 vor dem Hofgericht im Prozess wegen mehrerer angeblichen Allodialzehnten: Hinterm Elnberge bei Biedenkopf, Pferdsbach, Engelbach, Warzenbach, Kernbach, Walgern, Sterzhausen und Asphe, welche jedoch die Verklagten von deren Lehnsherrn Landg. Ludwig, den Grafen von Nassau, Neuenar u. a. erkauft, und namentlich die Lehnseigenschaft des Hofs zu Eckelshausen nachwiesen und als Aequivalent der von den Hohenfels rechtswidrig veräusserten Lehensstücke in Anspruch nahmen.

D. Der Schreiberstamm.

Der bei dem Lehnsauftrag 1249 erwähnte älteste Sohn Gumperts d. A. Conrad hatte zwei Söhne, Eckhard (1274—1292), Burggraf zu Biedenkopf, und Hermann, der 1286 als Schultheiss daselbst vorkommt.[1] Eckhardt, vermält mit Albradis Hofherr (de Curia), Gumperts Tochter, der Ahnherr dieses Stammes, hatte 6 Söhne, Gumpert, Eckhard, Wiederold, Conrad, Arnold und Hermann. Dieselben bestätigten 1316 einen von

[1]) Reg. 19. 20. 22. 23. 24. 26. 27.

ihrer Grossmutter Gertrudis, geb. von Nordeck, und ihrer Mutter vor 40 Jahren gemachten Gutsverkauf zu Dorfgill an das Kl. Arnsburg und verkauften 1335 zwei Güter zu Ulrichshausen und Hachborn an das dasige Kloster.[2]) Gumpert begabte mit seiner Frau Gela, verwittweten von Balhorn, 1315 das Kl. Haina mit einer Fruchtrente aus der Mühle zu Fritzlar, wo sein Stiefsohn Walther von Balhorn Cleriker war, und 4 Morgen Land bei der dasigen Brücke.[3]) Eckhard d. J. (1329—1342), zuweilen „von Amönau" genannt, war Pfarrer zu Amönau und Stiftscanonikus zu Wetter; Arnold, Burgmann zu Mellnau, empfing mit Wiederold 1339 die erste uns bekannte nassauische Belehnung.[4]) Nur Conrad, gen. Schreiber und Hermann setzten den Stamm fort. Conrad war Ritter. Die Bedeutung seines Beinamens ist nicht bekannt und vielleicht aus einem Zusammenhang mit der wetterischen Familie dieses Namens entstanden. Conrad übergab 1313 mit seinen Söhnen Conrad d. J., Gottfried und Eckhard, von welchen die letzteren nach 1316 nicht mehr vorkommen, einen Eigenbehörigen zu Kirchhain dem deutschen Orden. Bekannter sind Conrads d. J. Söhne durch die Fehden jener Zeit. Dieselben hatten 1368 eine Fehde mit der Stadt Wetzlar wegen deren Uebergriffe zu Holzhausen und am Streichenberge, deren Sühnebrief ihr Neffe, der Ritter Volpracht Hose, besiegelte und mussten 1369 zwei leibeigene Familien zu Caldern und Kernbach wegen der an denselben „getanen Brüche" an den Landgrafen abtreten, von dem die ganze Familie damals Schaden erlitten, auf dessen Ersatz Conrad und seine Mutter Cunegunde, gen. Schreiber, und Schwestern Irmentrud und Agnes für 17 Mk. verzichteten. Conrad wurde zugleich Burgmann zu Marburg. Eckhard, damals im Gefängnis, wurde gegen eine von seinem Schwiegervater Rötger Gaugrebe und anderen Verwandten gestellte Bürgschaft von 600 fl. und gegen

---

[2]) Reg. 20. 85.
[3]) Reg. 47.
[4]) Reg. 71. 85. 99. Das ovale Siegel des Pfarrer Eckhard von H. ist quergeteilt, oben ein Kelch, unten der Flügel: S. ECKHARDI. CAN. I. WETTERE.

Urfehde entlassen. Sein Bruder Gumbracht, Craft von Hohenfels-Lixfeld und andere Verwandte gelobten für diese Begnadigung ihres Bruders und Magen dem Landgrafen neue Treue. Gumbracht trat jedoch alsbald unter Aufgabe eines hessischen Burglehens in die gesuchten Dienste der Stadt Frankfurt, welche ihm alsbald 80 fl. für einen Hengst zahlte. Im Jahre 1386 ist ihm das Schloss und der Zoll zu Hermannstein für zwei Jahre vom Landg. Hermann verpfändet, von dem er sich 1390 hinsichtlich aller Ansprüche befriedigt erklärte; ist aber 1392, wo der Landgraf die von demselben an Guntram von Hatzfeld versetzten Leibeigenen für 30 fl. einlöste, tot. Eckhard wurde noch 1398 als der Aelteste mit seinen Vettern von Hessen belehnt, † 1401.[5])

Des Burggrafen Eckhard von Hohenfels jüngster Sohn Hermann (1316—1338) besass ein vormals beyersches Gut zu Michelbach, von welchem er 1329 einen Acker bei der Mühle zu Sterzhausen gegen einen grösseren Complex, gen. die Zwischenstruth, dem Kl. Caldern vertauschte. Seine Witwe Berlogis und seine Kinder Rudolf, Eckhard, Gottfried, Isentrud und Hildegunde verkauften weitere Stücke desselben, 1338 einen halben Obstgarten und 1353 das ganze Gut.[6]) Eckhard, gen. der Wolf, zu Amönau, der diesen Stamm fortsetzte, besiegelte 1369 die hohenfelsischen Briefe zur Erlangung der Begnadigung seines Vetters Eckhard. Er starb 1386. Seit 1398 wurden seine Söhne Eckhard und Gumbracht mit den übrigen Aeltesten und beide 1402 und 1418 besonders mit dem Zehnten zu Amönau und ihren übrigen Zehntanteilen belehnt. Eckhard ist 1431 tot. Damals verkaufte sein Sohn Johann d. A. (Henne) und Gumbracht mehrere Leibeigene zu Wehrshausen und Schönbach an Landg. Ludwig von welchem Gumbracht auch mit den übrigen Aeltesten die Belehnung empfing. Gumbracht, welcher in jungen

[5]) Reg. 44. 49. 159. 161—163. 165. 166. 186. 192. 195. Ueber den in der Urk. von 1390 vorkommenden Zeugen Bischof Burghard von Grönland und Pfarrer zu Witzenhausen vergl. *Hessenland* 1892, Nr. 15.

[6]) Reg. 71. 85. 89. 118.

Jahren Amtmann zu Laubach war, erscheint zuletzt 1447 als Siegler einer Verschreibung Gottfrieds von Hatzfeld für das Kl. Haina. Auch sein Neffe Johann d. A. (Henne) besiegelt 1440 und 1451 Hatzfeldische Urkunden und präsentirt 1464 mit den übrigen Aeltesten den Ludwig von Linsingen und nach dessen Tod in demselben Jahre den Joh. Scheube aus Wetter dem Offizial zu Amöneburg für die Pfarrei Amönau, ist aber bald nachher kinderlos verstorben.[7]) Gumbracht hatte drei Söhne, Guntram, Eckhard und Johann d. J. (Henne), von welchen der letztere kinderlos starb, Eckhard, welcher bereits oben 1481 als Schiedsrichter zwischen Ludwig von H. zu Niederasphe und Andreas von H. zu Amönau vorgekommen, † vor 1484, und einen gleichnamigen Sohn Eckhard d. J. (1470—1499) hatte, welchem 1470 sein Schwiegervater Henne Milchling von Schönstadt sein Burglehen zu Mellnau: 1 Hof daselbst und 6 Pfund Geldes aus dem Rathause zu Wetter für 150 fl. Mitgift verschrieb. Eckhard befand sich unter der hessischen Ritterschaft, welche unter dem Administrator Hermann von Cöln die Feste Neuss zehn Monate lang gegen Carl den Kühnen verteidigte. Derselbe erscheint zuletzt 1499, wo er für sich und seine Vettern die Pinzier zu Biedenkopf mit den Zehnten zu Breidenbach, Gladenbach b. B., Wiesenbach und Rosbach belehnt.[8]) Guntram (1437—1465) hatte drei Kinder: Else, zu deren Heirat mit Eberhard Döring für 100 fl. Aussteuer er dem Gr. Johann von Ziegenhain zwei halbe Höfe zu Elmsdorf und Emsdorf bei Kirchhain verschrieb, Johann und Paul. Der letztere wohnte zu Rosenthal, † 1511 mit Hinterlassung eines Sohnes Johann, der 1514 kinderlos starb. Johann, Guntrams Sohn genehmigt mit den übrigen Aeltesten 1465 eine Zehntverpfändung der

---

[7]) Reg. 119. 163. 237. 256. 249. 262. 280. 281.

[8]) Reg. 288. In dem Landtagsverzeichnis zu Troisa 1514 wird zwar Eckhard, Ludwig und Hartmann von Hohenfels als „zum Landtag zugesaget und zugeschrieben" genannt, *Koch*, Beurk. Nachr. von der Commende Schiffenberg, II, 101, doch werden in den Landtagsverzeichnissen auch oft die Erben des Vasallen gemeint. Hess. Pfandschaften im cöln. Westfalen, S. 117, Anm. 1. Andreas von H. aus Dardesheim betrieb schon am 2. Jan. 1514 die Erbschaftssache seines Vetters Eckhard.

Treisbachs, verkaufte 1477 ein von Arnold von Hohenfels († vor 1467) ererbtes Haus zu Biedenkopf mit Hofraithe und Garten am Burgpfade und dem Döring'schen Hause, übergab am 22. Mai 1485 sein ihm zugestorbenes Erbe im Gerichte Caldern und Grafschaft Wetter seinem Bruder Paul, verzichtete auf alles erblich und ewiglich und auf alle künftigen Erbanfälle, zog dann in die Ferne und wurde halberstädter Domprobsteivogt zu Dardesheim.[9]) Der Domprobst Balthasar von Neustadt traute ihm dort eine gewisse Gesa Germann an, mit der er mehrere Kinder hatte, von denen 1514 nur noch Andreas lebte. Andreas kam 1514 nach Hessen zurück, um Pauls, Johanns und Eckhards hinterlassenes Erbe einzunehmen. Die übrigen von Hohenfels, welche 1515 eine Belehnung mit Eckhards Lehnsteilen von Nassau erschlichen, wollten ihm jedoch keine Versipp- und Magschaft zugestehen, verweigerten ihm als einem „Fremden, Ausländischen und Unbekannten" Eckhards Briefe und bedrohten ihn mit Gewaltthätigkeiten. Die Landgräfin Anna gab die Sache an das Hofgericht ab und liess die Briefe bei Heinrich von Rehen hinterlegen. Andreas brachte zu seiner Legitimation und für seine Geburt „von ehrlichen frommen Eltern" Atteste bei, so des obigen Domprobstes über Johanns Bestallung und Heirat, sowie des Officials zu Hildesheim über die Aussage eines Bürgers Joh. Kunhenn zu Rosenthal und des Rates zu Halberstadt. Der letztere bezeugte, Johann von H. sei ein Hesse gewesen, wie seine Sprache bezeuge, und vor Jahren als Amtmann und Vogt nach Dardesheim gekommen, und fügte eine Abbildung seines Wappens in der dasigen Kirche bei, welche einen schwarzen Adlerflügel in gelbem Felde ohne Stern zeigt. Das hessische Hofgericht, dessen Competenz die Verklagten bestritten, weil es sich um nassauische Lehen handle, erkannte trotz der Verzichtleistung Johanns vom Jahre 1485 am 18. März 1517 auf Verabfolgung der Briefe an Andreas, der sich darauf berief, dass er und Eckhard selig einem ganz anderen Stamm mit einem anderen Wappen angehöre, als die Verklagten.

[9]) Reg. 244. 299. 315.

Andreas zog darauf wieder in die Fremde, in die Dienste des Bischofs Johann von Hildesheim, dessen Bruder, Herzog Magnus von Sachsen, 1528, ebenso die Herzöge Ernst und Erich von Braunschweig für ihn bei Landgraf Philipp um Execution des Urteils und Einräumung des Zehntens zu Amönau baten. Die Uebrigen von Hohenfels hielten diese zwar durch Appellation (22. Juli 1528) ans R. K. Gericht eine Zeit lang auf, das R. K. Gericht bestätigte jedoch 1536 das Hofgerichtserkenntnis, worauf Graf Wilhelm von Nassau beide Teile, 16. Januar 1537, dahin verglich, dass die von Hohenfels dem Andreas für die entzogenen Nutzungen die Zehnten zu Amönau und Dausenbach erblich und ganz überliessen, alle anderen Lehen, die einer aus ihrem Stamm immer im Ganzen empfangen solle, aber behielten. Merkwürdig ist bei dieser Stammerbsache, dass Andreas selbst ganz dasselbe Wappen, wie die übrigen hessischen Hohenfels mit dem Stern und sogar schon mit der Jahreszahl 1511 führt.[10])

Andreas war durch diesen Prozess so in „Unvermögen“ gekommen, dass er und sein gleichnamiger Sohn beide Zehnten fortwährend verpfändeten, 1537 den zu Amönau an den Domherrn Caspar von H. zu Fritzlar; 1538 gab er die Aecker der von Rehen zu Amönau von der Zehntpflicht los, weil sie ihren Anteil am Zehnten zu Dausenbach (1537) für ihn abgetreten. Andreas überliess ihnen zugleich die Hälfte des Zehnten und alle Zinsen zu Amönau zu Afterlehn. Einen trotzdem gegen die von Rehen erhobenen Prozess (1540—1542) musste er liegen lassen und in einem gleichen seiner Söhne Andreas d. J. und Jonas gegen die Brüder Löwenstein und Eckhard von Rehen (1549—1550) lehnten letztere des Statthalters Joh. v. Keudell zu Marburg, der den Zehnten sequestrieren liess, Vorschläge, denselben gegen Geld abzutreten, ab, gaben aber 1571 weitere 100 Thlr. Pfandgeld dazu. Andreas d. J. verkaufte 1572 auch die andere Hälfte dieses Zehntens wiederkäuflich für 1000 Thlr.,

---

[10]) Reg. 350.

um sich ein Wohnhaus in Rosenthal zu bauen, schlug 1573 weitere 200 fl. dazu, ebenso den halben Zehnten zu Oberndorf für 500 fl. an Löwenstein von Rehen, und 1576 den zu Dausenbach an Daniel Lyncker d. J. zu Dagobertshausen für 120 fl. und endlich, wie oben bemerkt, alle diese Zehnten an die Landgräfin Hedwig. Andreas, der letzte Hohenfels, war ein heruntergekommener Junker ohne Beruf, den auch die Gnadenbewilligungen des Fürsten für sich und seine Schweine nicht vor dem Verkauf seines letzten Erbteils zu schützen vermochten. Landgraf Ludwig IV. gab ihm 1589 ein Mastfreiheitsprivileg für 9 Schweine. Zum letztenmale erscheint er 1594, wo er vom Erzherzog Maximilian von Oesterreich, Administrator des Stifts Fulda, mit seinen Schwägern Joh. Christoph von Fischborn, Heinrich und Hermann Adolf von Storndorf anstatt ihrer Hausfrauen, sowie Philipp Specht von Bubenheim wegen seiner Mutter, alle geborene Schade zu Niederbieber, mit den Lehen ihres Schwagers und Bruders Hermann Adolf Schade: 1 Burgsitz, 2 Höfen daselbst, der Burgkemmenade und einem Gute zu Eiterfeld, der Mühle zu Arzell u. a. belehnt wird. Von Andreas Kindern suchte der Sohn 1588 Versorgung im deutschen Orden, Margaretha Magdalena war mit Wilhelm von Kratzenstein, Barbara mit Joh. Daniel von Carben vermält.

E. Der Dietrichsstamm.

Der Dietrichsstamm, dessen Lehen schon oben vorgekommen, leitet sich von Gumperts d. J. jüngstem Sohn Werner ab, der mit Bertha von Hatzfeld vermält, Burgmann zu Mellnau war und oft in Erwerbungen des Kl. Caldern, zuletzt 1331 in einem Verzicht der Schutzbars zu dessen Gunsten auf die Mühle zu Sterzhausen erscheint.[1]) Von seinen Söhnen stiftete der Ritter Dietrich (1308—1369) mit dem Beinamen Rump den rumpischen Zweig. Derselbe ist oftmals Siegler für die Familie von Breidenbach, aus der seine Frau stammte, und der Döring. Er führte den oben

[11]) Reg. 371. 372. 376. 380. 388. 389. 392—401.

[1]) Reg. 38. 39. 41. 20. 51. 63. 66.

erwähnten Streit über das Patronat zu Lixfeld.[2]) Sein Sohn Johann Rump (1369—1383) verkaufte nebst Gerlach von Hohenfels (1334—1369), um seine Schwester Else auszusteuern, das ihm von Craft von H. zugestorbene Teil am Walde Schneeburg 1369 den Landgrafen. Gerlach, vermutlich ein Oheim Johanns und Bruder Dietrichs, war Pfarrer zu Biedenkopf, wo er 1334 mit dem Stadtrate Streit wegen des ewigen Lichts im Chor der Kirche hatte, der von Bischof Ludwig von Münster, dem Herren des oberhessischen Landes, dahin entschieden wurde, dass eine Lampe von den Geistlichen aus den dazu assignierten Einkünften allezeit über den Reliquien brennend unterhalten werden solle. In Biedenkopf hielt er später, als er Domherr zu Magdeburg war, 1351 einen Vicarius.[3]) Ausser dem erwähnten Verkauf des Gerichts Lixfeld verkaufte Johann Rump mit seiner Frau Jutta von Hohenfels auch seinen Teil am Gerichte zu Breidenbach, Eisenhausen und Wallau und an den sog. Sammtleuten an Gerlach und Joh. von Breidenbach und übergab (1380) den Wald Hollerberg in der Nähe des alten Gisonenschlosses Hollende zu Seelgeräte für seine Familie dem Pfarrer Gyse und der Kirche zu Buchenau, welche dort ihre Beholzigung bis in die Neuzeit gehabt.[4]) Mit seinem

---

[2]) Reg. 41. 121. 126—128. 136. Dietrichs Siegel hat (1358) die Umschrift: S. TIDERICI. MIL. DE. HOHENVELS.

[3]) Reg. 81. 114. 129.

[4]) Reg. 129. 173. 174. 176—179. 183. Diesen wertvollen Wald Hollerberg zog Landg. Philipp im 16. Jahrh. für 36 fl. an sich mit dem Versprechen, der Pfarrei das nötige Brennholz frei zu liefern. Sie erhielt dessen im 17. Jahrh. kaum 2 Klafter und die frühere Mastfreiheit für 4 Schweine wurde ihr nicht mehr gestattet. Ber. des Pfarrers Paul Schlierbach zu B. vom 1. März 1625. Der 1380 (Reg. 177) genannte Pfarrer Gyse zu Buchenau war auch „Cämmerer des Stuhls zu Kesterburg.“ Der hohenfelsische Besitz lag vorwiegend in dem Dekanate Kesterburg, welches nebst Amöneburg und Arfelden den Archidiaconatsbezirk des Probstes der Kirche s. Stephan zu Mainz bildete. Die Ansicht (*Kolbe*, Christenberg, S. 23 ff.), dass das Dekanat stets mit dem Pastorate zu Christenberg vereinigt und erst 1505 vom Berge herabverlegt, auch dieser Dekan alle kirchenregimentlichen, auf die Besetzung der geistlichen Aemter bezüglichen Angelegenheiten, Präsentationen und Institutionen gehabt, widerlegt sich, abgesehen davon, dass dem Patronate der Bicken und Hatzfeld über die Kesterburgkirche das Dekanat gefolgt sein würde, und dass seit 1399 das Haus Wiesenfeld (cf. oben S. 357) nur einen Vicarus zu Kesterburg zu halten hatte, dadurch dass auch andere Pfarrer

Sohne G e r l a c h, der mit einer H u h n zu Ellershausen vermält war, erlosch dieser Zweig bald nachher.

Ein anderer Sohn Werners A r n o l d (?), dessen Wittwe I d a D ö r i n g mit ihrem Sohne Gumbracht (1355—1366) ein halbes Gut und Wiesen zu Wallau an Joh. von Breidenbach veräusserte, stiftete einen zweiten Zweig. Gumbrachts Wittwe Ida, geb. von Breidenbach und ihr Sohn Dietrich, ebenfalls mit einer von Breidenbach vermält, verkauften ihren sämtlichen Besitz und Gefälle zu Breidenbach, Dilschhausen und Allendorf ihrem Neffen Ludwig von Breidenbach, so dass fast der ganze Besitz dieses Zweiges im Grunde Breidenbach an die von Breidenbach kam. Mit Dietrichs Sohn A r n o l d, der 1402 von Nassau mit den Lehen seines Vaters belehnt wurde und mit einer bürgerlichen C u n e g u n d e C o n s s e n vermält als Bürger zu Biedenkopf lebte, wo er lange als Aeltester des Geschlechts die lehensche Hand hatte, starb auch dieser Zweig 1467 aus, worauf seine Lehen an Heinrich von Dernbach, sein Haus zu Biedenkopf an Henne von Hohenfels kam. Seine Wittwe verkaufte noch 1472 an den

---

das Dekanat verwaltet haben: 1227 Godscalcus, decanus de Kesterborgk, war Pfarrer zu Gossfelden (*Kopp*, Lehnpr. 2, 359), 1283 Gebhardus, praepositus in Frankenberg et decanus in Kesterburg, 1292 Conradus decanus de Dudefe (Dautphe, Kl. Caldern Urk.), 1314 Wigandus, plebanus in Bydenkoph et decanus sedis in Wetter (*Gudenus*, Sylloge, I, 598), 1328 Hermann, Pfarrer zu Wehrda, decanus in Kestinburg (*Wyss*, U. B. II, 523), 1391 Herr Henrich, pherner zu Eckelshausen, „dechin und commerer des stuls zu Kesterburg“, 1435 Joh. Lübbecker, Altarist in der Pfarrkirche zu Biedenkopf, Pfarrer zu Dexbach, Cämmerer des Stuhls zu Kesterburg (Biedenk. Cop. B.). 1485 Joh. Dusterwald, „Dechant des Stuhls zu Kesterburg“, war Pfarrer zu Halsdorf, wohnte aber wahrscheinlich zu Wetter. Das Dekanat ist also nicht an die Kirche zu Kesterburg gebunden, sondern nur nach ihr benannt gewesen. Seine Befugnisse waren gering. Die Präsentationen giengen nicht an den Dekan, sondern an den Offizial des Probsts von s. Stephan, der zu Amöneburg, zuweilen auch, z. B. Dietrich im Hofe, † 1378, zu Marburg wohnte und die canonische Prüfung und Bestätigung hatte (Reg. 280. 281. 333), die Proclamation und Institution aber in der Regel dem nächstgesessenen Pfarrer auftrug. Alle wichtigeren Angelegenheiten und Bestallungen (Reg. 345) z. B. die Wahl und Institution der Aebtissinnen zu Wetter, giengen an den Dekan, später den bischöflichen Commissar zu Amöneburg. Die Institution des mainzischen Dh. Gottfried von Biedenfeld zum Pastor zu Battenfeld trug Erzb. Bertold dem Dekan an s. Peter zu Mainz auf (6. Oct. 1496).

Mag. Henrich im Hofe ein Gut zu Allna, das in der Folge an das Kugelhaus und dann an die Universität kam.[5])

Eine Erneuerung des hohenfelsischen Adels erfolgte 14. Juli 1838 durch den Kurprinzen und Mitregenten, späteren Kurfürsten Friedrich Wilhelm für seinen Flügeladjutanten, den Capitän Georg Wilhelm Andre von Hohenfels, welcher als Sohn eines Goldarbeiters Wilh. Andre zu Hersfeld 22. März 1795 geboren, nach seinem am 3. Okt. 1812 erfolgten Eintritt in das westfälische Heer die Aktionen bei Hochkirch und Bischofswerda in Schlesien und die Schlacht bei Leipzig und dann im kurhessischen Corps seit 26. Jan. 1814 als Secondeleutnant die Blokaden von Luxemburg, Sedan und Mezieres mitmachte, 1833 Capitän im Generalstab, 1835 Flügeladjutant, 1836 Major, 1846 zur Disposition, 1847 ins Kriegsministerium versetzt und 1849 als Oberstleutnant pensioniert wurde. Das demselben verliehene Wappen zeigt in einem quergeteilten Schilde im oberen roten Felde einen silbernen Adlerflügel, über dessen Spannung den Stern, im unteren silbernen Teile unter einem blauen Sparren eine Biene. Auf dem Helme ist zwischen zwei Büffelhörnern der Stern wiederholt. Die Helmdecken sind rot und gold. Da der genannte Oberst Georg Wilh. Andre von Hohenfels aus seiner Ehe mit Auguste von Starck keine Nachkommenschaft hinterlassen hat, so ist mit ihm († 13. Aug. 1873) dieser Adel wieder erloschen.[6])

---

[5]) Reg. 121. 125. 148. 181. 184. 188. 208. 209. 213. 235. 239. 247. 273. 280. 281. 290. 299.

[6]) Nach Mitteilungen des Herrn Kammerherrn *Rud. von Buttlar-Elberberg.*

Schlussbemerkung.

Die Fortsetzung der im 15. Bd. dieser Zeitschrift begonnenen Geschichte des Gerichts Viermünden und seiner Geschlechter hat sich länger verzögert, als mir lieb gewesen. Die Ursache davon war der grosse Umfang der Urkunden, sowie die weite Verzweigung des hohenfelsischen Geschlechts und seines Besitzes. Ausser den wenigen Bemerkungen in *Arnoldis* „Miscellaneen zur Geschichte und Diplomatik" und der unrichtigen Tafel 252 in *Humbracht's* „Höchster Zierde etc." haben mir nur zwei angefangene Regestsammlungen von *Landau* und vom Hofrate *Wagner* auf der Landesbibliothek zu Cassel, bezw. im Staatsarchive zu Darmstadt zur Benutzung vorgelegen. Weder Landau noch Wagner sind zur Aufstellung einer genealogischen Tafel gekommen. Erst nach mehrjähriger Beschäftigung mit den in den westdeutschen Archiven und dem germanischen Museum zu Nürnberg zerstreuten Archivalien und nach wiederholter Prüfung der Lehnbriefe aus dem 15. und 16. Jahrhundert liessen sich unter den zahllosen Craft, Ludwig, Johann und Eckhard die verschiedenen Stämme des hohenfelsischen Geschlechts scheiden und die Stammfolge feststellen. Indem ich das Resultat in den vorstehenden Zeilen den Freunden der Geschichte der engeren Heimat übergebe, verhehle ich nicht, dass sich auch trotz der grossen Urkundenmenge noch nicht alle darin genannten Namen genealogisch eingliedern lassen, eine Schwierigkeit, der man bei der Genealogie eines jeden frühzeitig erloschenen Geschlechts begegnet, dessen Hausarchiv zerstreut worden ist. In der Hoffnung, auch diese Lücken noch durch weitere Urkunden ausfüllen zu können, ist die Veröffentlichung verzögert worden. Indessen bezweifle ich, nachdem mir auch die Fürstlich Wittgensteinischen Archive, sowie die auf der Universitätsbibliothek zu Giessen befindlichen Abschriften *Senkenbergs* von den breidenbachischen Urkunden durchzusehen vergönnt gewesen, und da andere

in Betracht kommende Privatarchive in der Nähe des hohenfelsischen Besitzes nicht vorhanden sind, dass noch weitere Aufschluss gebende Urkunden aufzufinden sein werden. Deshalb ist auch eine Nummerierung der gleichnamigen Personen unterlassen und nur die Stammfolge der einzelnen Stämme, soweit sich dieselbe geben lässt, in der beigefügten Tafel gegeben worden. Die Abbildung des Wandtabernakels in der Pfarrkirche zu Niederasphe, welches sich wegen einer vorgebauten Emporbühne photographisch nicht aufnehmen liess, ist nach einer Zeichnung dess Herrn Cand. theol. Stephan Ziegler aus Hanau angefertigt.





IV.

Landgraf Heinrich I. von Hessen und das Erzstift Mainz.

Von

Konrad Weidemann.

Schon seit den Zeiten des Bonifatius und der Errichtung des Erzbistums Mainz lässt die Geschichte den weitgehenden Einfluss erkennen, welchen die Inhaber dieses mächtigsten deutschen Erzstuhls während einer langen Reihe von Jahrhunderten auf die Geschicke Hessens ausgeübt haben. Nachdem noch im 8. Jahrhundert der zweite Nachfolger des Bonifatius unter Beseitigung des Bistums auf dem Büraberge die hessischen Lande dem unmittelbaren geistlichen Schutze der Mainzer Kirche unterworfen hatte, begegnen uns Fritzlar, die alte Hauptstadt der Konradiner, und das natürlich feste Amöneburg am frühesten in erzbischöflichem Besitze, als die Residenzen der Archidiakonen und Pröpste. Wenn Fritzlar wohl erst nach dem Aussterben jenes hessischen Grafengeschlechtes unter die Oberhoheit des Erzstifts kam, so hat sich Amöneburg von vornherein unter dem Schutze desselben entwickelt. Zahlreiche Schenkungen von Gütern und Gerechtsamen begründeten das Eigentumsrecht des Erzstifts an einem grossen Teile des Grund und Bodens; besonders gelang es

— Vgl. *Heppe*, Kirchengesch. beider Hessen I, 18—47.

ihm, rings um Amöneburg ein grösseres Gebiet in seiner Hand zu vereinigen. In dem Zeitalter der Ottonen vornehmlich, deren Prinzip es war, die Kirche auf das reichste auszustatten, werden die erzbischöflichen Besitzrechte in Hessen eine erhebliche Vermehrung erfahren haben; zumal der Sohn Ottos des Grossen, Wilhelm, auf den Mainzer Erzstuhl erhoben wurde. — In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts kam durch die Erzbischöfe Aribo und Bardo bei der Zerstückelung der Grafschaft Dodikos von Warburg ein grosses Gebiet auf der rechten Seite der Diemel, zu dem Hofgeismar, Hasungen und ein Teil des Reinhardswaldes gehörten, in den Besitz des Erzstifts. Damit begründete dieses seine Macht im sächsischen Hessengau. Die Vogtei von Hasungen erscheint, wie die von Wetter, gleich nach der Stiftung des Klosters als mainzisches Lehen. — Von Bedeutung war es, als zu Anfang des 12. Jahrhunderts der letzte Graf Werner in Hessen mit einigen festen Plätzen und der Abtei Breitenau seine sämmtlichen Güter zwischen Rhein, Main und Werra dem Erzstift zu Lehen auftrug.[1]) Vielleicht gelangte dieses auch damals erst zu seiner Lehnshoheit über die niederhessische Grafschaft Maden. Im weiteren Verlaufe des 12. Jahrhunderts wurden der Schöneberg an der Diemel, die Malsburg und das Dorf Densberg mit der gleichnamigen Burg von ihren Besitzern für Eigentum der Mainzer Kirche erklärt. Der hessische Adel suchte die Lehnshoheit der mächtigen Erzbischöfe, um sich in diesen einen wirksamen Schutz gegen überlegene Feinde zu verschaffen. — Doch auch an Widersachern fehlte es nicht und seit dem Beginne der Ausbildung von Territorialherrschaften geriet das Erzstift in heftige Fehden mit seinen gefährlichsten Nebenbuhlern in Hessen, den Landgrafen von Thüringen. Besonders hervorzuheben sind die Erzbischöfe Konrad I. von Wittelsbach und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Siegfried III. von Eppenstein. Jener befestigte 1186 in seinem Kriege gegen Thüringen den Heiligenberg an der

[1]) *Guden*, Codex diplomat. Magunt. I, 59 und 397. — Im übrigen vgl. *v. Rommel*, Gesch. v. Hessen I.

Eder; Melsungen und Wolfhagen wurden mainzische Lehen. Energischer als alle seine Vorgänger ergriff Siegfried III. den Gedanken einer territorialen Machtbegründung seines Erzstifts in Hessen. Ihm bot sich die denkbar günstigste Gelegenheit in dem Aussterben des thüringischen Landgrafenhauses und dem Ausbruch des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges.[1]) Schon vorher hatte er die Stadt Eschwege, freilich nur vorübergehend, unter mainzische Oberhoheit gebracht, den Gieselwerder in der Weser, die Schaumburg, Dorf und Schloss Jesberg erworben und die Grafen von Battenberg-Wittgenstein zu einer Besitzteilung ihrer Burgen und Gerichte Battenberg und Kellerberg mit dem Erzstift veranlasst. Die Erledigung der wichtigen mainzischen Lehen beim Tode Heinrich Raspes ermöglichte es ihm, seiner Kirche zu der geistlichen Leitung auch die weltliche Vorherrschaft in Hessen zu gewinnen.[2]) Seine Vorkehrungen verraten Umsicht und organisatorisches Talent; jedoch auf Lauterkeit der Mittel kam es ihm dabei nicht immer an. Der Herzogin Sophie von Brabant, die als Tochter Landgraf Ludwigs des Frommen und der hl. Elisabeth für ihren jungen Sohn Heinrich das Erbe der Ludowinger verlangte, verweigerte er die Herausgabe der Kirchenlehen mit dem Schwerte, gestützt auf die Grafen von Ziegenhain und Waldeck und einen grossen Teil des hessischen Adels. Erst unter Siegfrieds zweitem Nachfolger Gerhard, der bei einem Zuge gegen Braunschweig in die Gefangenschaft Herzog Albrechts fiel, konnte Sophie von den Lehen Besitz ergreifen. Um so eifriger nahm nach Gerhards Tode Erzbischof Werner, abermals ein Eppensteiner,[3]) den Kampf gegen die Brabantiner wieder auf; Sophie und Heinrich wurden mit dem Banne, ihre Länder mit dem Interdikt belegt. Zwei Jahre später aber, am 10.

---

[1]) *Ilgen u. Vogel*, Krit. Bearbeit. u. Darstell. des thüring.-hess. Erbfolgekrieges in Ztschr. f. hess. Gesch. N. F. X, 151.

[2]) Genauen Aufschluss über die Besitzungen des Erzstifts giebt eine erzbischofl. Hoberolle aus der Mitte des 13. Jahrhunderts; abgedr. in Ztschr. f. vaterländ. Gesch. (Münster) III (1840).

[3]) *von der Ropp*, Erzbischof Werner von Mainz; *Hennes*, Die Erzbischöfe von Mainz. 152.

und 11. September 1263, sehen wir Werner, ohne dass wir von einem vorhergegangenen grösseren Kampfe vernehmen, bei Langsdorf unweit Lich in Oberhessen mit Sophie und Heinrich einen Vertrag schliessen, in dem er letzterem nicht nur den Titel eines Landgrafen von Thüringen zugesteht, sondern vor allem auch den Besitz der Mainzer Kirchenlehen bestätigt. Es waren dies, abgesehen von einigen thüringischen, die Grafschaft oder das Landgericht zu Hessen (Maden), alle Zehnten dieser Grafschaft, die Vogteien von Hasungen und Breitenau, die Patronatrechte der Kirchen zu Wildungen, Reichenhagen, Felsberg und Wenigenzennern; die Städte und Burgen Grünberg und Frankenberg, welche Sophie und ihr Sohn dem Erzstift erst jetzt auftrugen, und die Stadt Melsungen, über deren Lehnsverhältnis die beiden Parteien jedoch noch im Unklaren waren. Landgraf Heinrich verpflichtete sich ferner zu einer Zahlung von 2000 Mark forderte aber dafür seine Wiederherstellung in dem Besitze von Stadt und Schloss Wildungen. Die Burg Melnau sollte dem Erzstift verbleiben, dagegen die Vogtei zu Wetter und der Burgwald gemeinsam sein.[1] Zugleich wurden von beiden Seiten zwanzig Ritter beauftragt, innerhalb des nächsten Jahres nach etwa vergessenen Lehen Nachforschung zu halten. Die Brabantiner erlangten die mainzischen Kirchenlehen nicht in dem Umfange, wie sie die thüringischen Landgrafen besessen hatten.[2])

Ein dauernder Friede wurde durch den Vertrag von Langsdorf nicht herbeigeführt; die Verhältnisse lagen derart, dass ein Wiederausbruch jener Kämpfe unvermeidlich war. Auch nach Herausgabe der Kirchenlehen besass das Erzstift

---

[1]) *Böhmer-Will*, Regesta Maguntina II, 361 Nr. 99; Copie im Lib. VI registri litterarum ecclesiae Maguntinae fol. 69 (Kreisarchiv Würzburg).

[2]) Man vermisst unter den Lehen die Stadt Wolfhagen, die vor dem Ausbruch des Erbfolgekrieges von dem Erzstift beansprucht worden war und sich jetzt ohne Zweifel in den Händen des Landgrafen befand. *Guden*, Cod. dipl. I, 594. Nicht erhielt Heinrich die Vogtei zu Fritzlar, welche die Thüringer besessen hatten *Falkenheiner*, Hessische Städte und Stifte I, 91; auch hatten diese die Vogtei zu Wetter ungeteilt inne *Guden*, Sylloge varior. diplomatariorum 596.

einen weitgehenden Einfluss in Hessen. Fast das ganze Land bildete einen unmittelbaren Bestandteil der Mainzer Diöcese; die geistliche Gerichtsbarkeit lag in den Händen des Erzbischofs,[1]) der zugleich Lehnsherr der meisten hessischen Grafen und Edlen war. Noch durchsetzten vielfach nicht unbedeutende Gebietsteile des Erzstifts die Territorien des Landgrafen. Dazu kam die Unklarheit in den Besitz- und Rechtsverhältnissen, besonders der gemeinsame Besitz von Einkünften und Plätzen; weiter die gemeinsame Lehnshoheit über eine Reihe kleinerer hessischer Herren. Vor allem aber mussten die eifrigen, auf Unabhängigkeit und Ausbreitung seiner Herrschaft gerichteten Bestrebungen des Landgrafen die Politik des Erzstifts durchkreuzen, das sich selbst zur Vormacht in Hessen emporzuschwingen trachtete. In dieser Rivalität liegen die über zwei Jahrhunderte mit geringen Unterbrechungen währenden Kämpfe begründet, in denen die Landgrafschaft der Brabantiner, wenn auch zuweilen in ihrer Existenz bedroht, auf Kosten von Kurmainz Schritt für Schritt über Hessen hin sich ausbreitete und zu einem selbständigen kraftvollen Staate erhob.

I.

Landgraf Heinrich und Erzbischof Werner.

Die Aussichtslosigkeit gegen Landgraf Heinrich irgend welche Vorteile zu erreichen, liess Erzbischof Werner nach dem Langsdorfer Frieden fürs erste sich gänzlich von Hessen abwenden. Interessen des Reiches und des Erzstifts, Fehden mit benachbarten Fürsten und Herren fesselten ihn in den rheinischen Gebieten.[2])

Auch der Schlag von Wettin im Oktober 1263,[3]) der Herzog Albrecht von Braunschweig, des Landgrafen mächtig-

---

[1]) *Kopp*, Nachricht von der etc. Verfassung der geistlichen und Zivilgerichte in den Hessen-Kassel. Landen.
[2]) *Böhmer-Will* a. a. O. II, 361 Nr. 106; *v. d. Ropp* a. a. O. 34—38.
[3]) *Ilgen u. Vogel* a. a. O. 349 ff.

sten Bundesgenossen, in die Gewalt der Söhne Heinrichs des Erlauchten von Meissen brachte, änderte nichts an dem friedlichen Verhältnis der Brabantiner zum Erzstift. Werner erkannte, dass Heinrich in Verbindung mit dem Grafen Gottfried von Ziegenhain dem mächtigsten der übrigen hessischen Herren auch ohne Braunschweig ihm überlegen war. Dagegen hatte die Niederlage Herzog Albrechts die Entscheidung des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges herbeigeführt. Sophie und Heinrich, zu schwach, um allein den Kampf gegen die Meïssner fortzusetzen, leisteten allem Anschein nach auf ihre Ansprüche an die thüringische Landgrafschaft Verzicht, ob freilich unbedingt, bleibt dahin gestellt[1]); sie erhielten dafür die Werrastädte Eschwege, Allendorf, Witzenhausen und einige andere, die Albrecht an die Wettiner hatte abtreten müssen; ausserdem als Pfand für eine Summe Geldes die thüringische Stadt Weissensee.[2])

So vollzog sich ohne jegliche Mitwirkung des Reiches der Anfang der späteren Gestaltung des mittleren Deutschlands. Die Landgrafen von Hessen nahmen seitdem eine selbständige Stellung im Reiche ein: Sophie und ihr Sohn Heinrich haben sie begründet.

In den folgenden Friedensjahren war es nun die erste Aufgabe der Brabantiner, ihre Herrschaft in dem gewonnenen Lande zu festigen, dieses selbst aus der Zerrüttung emporzuheben, in die es während der Wirren des Erbfolgekrieges geraten war. Der grösste Teil des hessischen Adels, dessen Besitzungen, wie die mainzischen Gebiete, allenthalben den Zusammenhang der landgräflichen Territorien zerrissen, hatte sich völlig unabhängig zu machen gewusst. Es war nur eine auf Allodien und Kirchenlehen begründete herrschaftliche Gewalt, welche Heinrich bei seinem Regierungsantritt vorfand; allein er nannte sich Landgraf und Herr des Landes

---

[1]) Drei Urkunden aus den Jahren 1264, 1265 u. 1266 sind uns erhalten, in denen sich Heinrich noch „lantgravius Thuringie" nennt *Wenck*, Hessische Landesgesch. II UB 193; Westfäl. Urkundenbuch IV (Paderborn) 516; *Ilgen u. Vogel* 378.

[2]) *Ilgen u. Vogel* 185, 193—198, 353 ff.

Hessen [1]) und er war entschlossen nach Möglichkeit diesen Titel zur Geltung zu bringen.

Um dem räuberischen Unwesen des widerspenstigen Adels [2]) mit grösserem Nachdruck steuern zu können, schloss Heinrich im März 1265 als „Landgraf von Thüringen und Herr von Hessen" unter Zustimmung seiner Edlen mit Bischof Simon von Paderborn einen Landfrieden auf drei Jahre, dem auch der Marschall Arnold von Westfalen, bis dahin ein Feind Heinrichs [3]), im Namen des Erzbischofs von Köln und die Herrn des sächsischen Hessengaues, der Graf Ludolf von Dassel und der Edle Konrad von Schöneberg beitraten. [4]) Nachdem er die Sicherheit im Norden und Westen seines Landes gehoben, ein gutes Verhältnis zu den benachbarten Herren angebahnt, scheint er in Hessen selbst mit seinen Ansprüchen energischer hervorgetreten zu sein. Er geriet darüber in Streit mit dem Grafen Gottfried von Ziegenhain, der dann nicht lange nach dem Abschluss jenes Landfriedens mit Erzbischof Werner sich in Verbindung setzte. Zu Kostheim versprach Gottfried dem Erzstift für immer Dienste zu thun und verzichtete auf die Auszahlung einer Summe Geldes, welche Erzbischof Gerhard vormals seinem Vater Berthold zugesichert hatte. [5]) Was konnte Werner erwünschter sein als seine Macht in Hessen so nachhaltig zu verstärken. Die landgräfliche Politik wohl erkennend, verstand er sich,

---

[1]) Heinrich nannte sich gewöhnlich „lantgravius terre Hassie dominus", doch auch „lantgravius Hassie". Vgl. die Zusammenstellungen bei *Schmidt*, Gesch. d. Grossherz. Hessen I, 41 ff.

[2]) Die Nachricht über den hessischen Adel in der thüringisch-hessischen Chronik *Gerstenberg's* (nach *Riedesel*) in *Schmincke*, Monimenta Hassiaca II, 433 u. 434 und bei *Lauze* nach dem ungedruckten Original in der Landesbibliothek zu Kassel Bd. I, 240a bezieht sich z. T. schon auf diese Zeiten. So fällt die Eroberung des Blankenstein durch Sophie bereits in das Jahr 1261. Auch der Hohenfels war während des Erbfolgekriegs erobert worden. *Schmincke* a. a. O. Anm.

[3]) *Kuchenbecker*, Analecta Hassiaca Coll. II, 323.

[4]) Westf. UB IV, 516 „In campo apud Elsingen" März 16. Zur Beilegung etwa entstehender Streitigkeiten werden Schiedsrichter eingesetzt; von seiten des Landgrafen: Graf Albrecht von Wallenstein, die Ritter Giso und Werner von Gudensberg, Joh. von Helfenberg, Giso von Gudenburg und Heinrich von Blumenstein.

[5]) April 28 *Guden*, Cod. dipl. II, 155.

nach jenen Zugeständnissen zu urteilen, zu Versprechungen, die sich gegen Heinrich richteten. Er war gewillt, den Vorgängen in Hessen wieder grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, zumal sich ihm noch nach einer andern Seite hin günstige Aussichten eröffneten.

Herzog Albrecht von Braunschweig, der wahrscheinlich vor Ausgang des Jahres 1264 aus der Gefangenschaft der Wettiner entlassen war, [1]) hatte sich wieder mit Heinrich verbunden und beide bedrohten Landgraf Albrecht von Thüringen von neuem. Heinrich nannte sich wieder Landgraf von Thüringen. [2]) Werner war viel zu sehr dabei interessiert, um diesen Vorgängen teilnahmlos gegenüberzustehen: noch schwebten seit Erzbischof Gerhard die Streitigkeiten zwischen Mainz und Braunschweig. So geschah es wohl vornehmlich auf sein Betreiben, dass sich der Ziegenhainer gleich nach jener Sühne zu Kostheim mit Albrecht von Thüringen in Verbindung setzte. Mitte Mai schlossen die beiden zu Eisenach ein Schutz- und Trutzbündnis, worin sie sich gegen den „Herrn von Hessen" und den „Herrn von Braunschweig" zu ständiger Hülfe verpflichteten. [3]) Auch mit Simon von Paderborn knüpfte Gottfried ein freundschaftliches Verhältnis an. [4])

Werner täuschte sich jedoch, wenn er hoffte, noch einmal die Wirren des Erbfolgekrieges über Hessen hereinbrechen zu sehen. Da noch im Jahre 1265 Herzog Albrecht sich mit dem Landgrafen von Thüringen aussöhnte, [5]) machte auch Heinrich Frieden mit diesem. [6]) Er hat wohl damals die Hoffnung, auch nur einen Teil Thüringens zu gewinnen, völlig aufgegeben. Um so eifriger begann er sein Territorium

---

[1]) *Ilgen u. Vogel* 194.

[2]) *Wenck* II UB 193 u. Westf. UB IV, 516.

[3]) *Wenck* III UB 133.

[4]) 1266 Juni besteht wenigstens ein solches Westf. UB IV, 537.

[5]) Beide unternahmen im Winter 1265/66 einen gemeinsamen Zug nach Preussen *Wegele*, Friedrich der Freidige 39.

[6]) 1266 Juni 6 herrscht Friede zwischen Heinrich und Landgraf Albrecht Westf. UB a. a. O. Heinrich führt hier im Gegensatz zu seinem Landfrieden vom Vorjahr nicht mehr den Titel Landgraf von Thüringen; weiter ist bei der Aufzählung der Ausnahmen Heinrichs unter „lantgravius . . ." nur Landgraf Albrecht zu verstehen.

in Hessen selbst auszudehnen, die Eifersucht Werners, der von gleichen Bestrebungen beseelt war, dadurch im höchsten Maasse erweckend.

Im September 1265 ging durch Kauf von dem Grafen Ulrich von Tübingen die Stadt Giessen mit den zugehörigen Dörfern in Heinrichs Besitz über. Er erlangte dadurch an der äussersten Südgrenze seines Landes eine starke Position, die gegenüber Nassau, den wetterauischen Herren, vor allem aber gegenüber dem Erzstift Mainz von der grössten Bedeutung war. Die hessischen Interessen des letzteren konnten kaum schwerer geschädigt werden. Heinrich war bei der Erwerbung Giessens dem Erzbischof zuvorgekommen; ohne Zweifel hatte auch dieser sie geplant. Um die Wichtigkeit der Stadt zu erhöhen, wusste er den benachbarten Dynasten Hartrad von Merenberg, den Herrn des Gleiberg, zu seinem Burgmann in Giessen zu gewinnen [1]) und die vornehmsten der benachbarten Ritterschaft, Senand von Buseck und seine Brüder, auf seine Seite zu bringen. [2]) In der That sehen wir in den spätern Kriegen der Landgrafen Giessen als Vormauer gegen das Erzstift eine hervorragende Rolle spielen.

Kurze Zeit danach gelang es Heinrich abermals, dem Erzbischof eine Stadt, zu der ausserdem zwei feste Schlösser gehörten, vorwegzunehmen. Widekind von Naumburg, der Domherr zu Halberstadt geworden war, verkaufte ihm Burg und Stadt Naumburg und die Weidelburg. [3]) In Verbindung mit dem benachbarten Wolfhagen boten diese Festen dem Landgrafen treffliche Ausgangsplätze für Fehden gegen die Grafen von Waldeck sowohl wie gegen das nahegelegene Fritzlar, den Mittelpunkt der mainzischen Besitzungen in Hessen.

Wider Erwarten wurde dieser Kauf nicht lange nachher rückgängig gemacht. Heinrich sah sich wahrscheinlich nicht in der Lage die Kaufbedingungen des geldbedürftigen Dom-

---

[1]) *Wenck* II UB 195 und *Kopp* a. a. O. I Beil. 112.

[2]) *Scriba*, Hessische Regesten II Nr. 561. Auch die Busecker finden wir nachher als Burgmänner in Giessen.

[3]) *Ledderhose*, Kleine Schriften IV, 281.

herrn zu erfüllen. Der Erbfolgekrieg, die Beilegung des Mainzer Lehnstreites und der Kauf Giessens hatten seine Geldmittel nicht wenig in Anspruch genommen. Vielleicht wirkte aber auch eine Rücksichtnahme auf die Grafen von Waldeck mit, so dass er vorläufig wenigstens diese Erwerbung aufgab.

Dass nun Naumburg und die Weidelburg an das Erzstift übergingen, kann nicht Wunder nehmen. Anfang April 1266 finden wir beide, freilich erst zur Hälfte, in dessen Besitze; auch die Hälfte eines benachbarten landgräflichen Landgerichts,[1]) das die Naumburger in Pfandschaft gehabt, war in den Kauf mit eingeschlossen. Die Erwerbung der übrigen Anteile sicherte sich Werner für spätere Zeit.[2]) Naumburg wie die Weidelburg erscheinen dann in dem alleinigen Besitz des Erzstifts.

Heinrich nahm diese Kreuzung seiner Interessen durch den Erzbischof ohne jeden Widerspruch hin, er war sogar auf die Erhaltung guter Beziehungen zu demselben bedacht.[3]) Da er sich durch sein energisches Vorgehen in Hessen, vornehmlich unter dem Adel, manchen Feind erweckt hatte, musste er neue Verwicklungen mit benachbarten Herren zu vermeiden suchen, vor allem einen Kampf gegen das Erzstift, an dem alle ihm widerstrebenden Parteien in Hessen einen Rückhalt fanden. Der neue Landfriede, welchen er im Juni 1266 mit dem befreundeten Paderborner schloss,[4]) zeigt,

[1]) Comecia Hagebucken (zur Hainbuche). Ueber die Zugehörigkeiten zu Naumburg und zu diesem Gericht vgl. *Landau*, Der Hessengau 200 u. 202.

[2]) *Guden*, Cod. dipl. I, 714.

[3]) Vgl. die folg. Note. — Die Annahme, der Erzbischof habe sich widerrechtlich durch den Kauf von Naumburg in die Besitzungen des Landgrafen eingedrängt (*v. Rommel* II, 68), ist nicht angängig.

[4]) Westf. UB IV, 537 In campo apud Elsingen. In den Paderborn. Landen solle man Recht nehmen „secundum ius et consuetudinem terre“, in den Gebieten des Landgrafen „secundum suam consuetudinem“. Heinrich nimmt aus die Erzbischöfe von Mainz und Köln, den Abt von Fulda, den Herzog von Braunschweig und dessen Brüder, den Landgrafen von Thüringen und den Grafen Hermann von Henneberg, sowie seine andern Freunde und Verwandten. — Die Ausnahmen sind recht bezeichnend für die Intentionen Heinrichs: nur benachbarte Herren sind es, kein einziger hessischer befindet sich darunter, selbst Waldeck nicht (dagegen nimmt Bischof Simon den Grafen von Ziegenhain aus). — Zu

wie sehr ihn die Herstellung geordneter Zustände in seinen Gebieten in Anspruch nahm.

Dagegen lassen die Vorkehrungen Werners bereits den Plan einer Aggressive gegen Heinrich erkennen. Es war ihm nicht entgangen, dass sich die Verhältnisse in Hessen zu gunsten des Erzstifts gestaltet hatten. Als er am 22. Juli zu Koblenz, hauptsächlich infolge seiner Bestrebungen, im Verein mit der staufischen Partei den jungen Konradin auf den deutschen Thron zu erheben, [1]) einen Bundesvertrag mit Engelbert von Köln schloss, sicherte er sich dessen Hilfe auch gegen Landgraf Heinrich. Sie versprachen sich eidlich, grössere Fehden ohne vorgängige Absprache nicht zu beginnen und ihre Amtleute in ihren westfälischen, hessischen und rheinischen Gebieten anzuweisen, einander zu unterstützen, so oft es verlangt würde. [2])

Dieser Bund verstärkte jedoch die Stellung Werners in Hessen nicht erheblich. Engelbert im Kampfe mit der Stadt Köln und ihren Verbündeten [3]) bedurfte selbst zu sehr fremder Hilfe. Da er überdies von Werner nur unzureichend unterstützt wurde, war er um so weniger geneigt, dessen Plänen zu dienen.

So blieben die politischen Verhältnisse in Hessen vorläufig unverändert. Das Jahr 1267 brachte dann für Werner eine vielversprechende Wendung. Um die Mitte des Jahres, jedenfalls noch im Sommer, geriet Heinrich mit Simon von Paderborn, mit dem er bis dahin im Norden Hessens gemeinsam vorgegangen war, in offene Feindschaft. Da Simon, der treue Helfer Engelberts von Köln, mit Gottfried von Ziegenhain, dem ergebenen Diener des Mainzer Erzstifts, im Bunde stand, [4]) so wurde die Lage Heinrichs recht bedenklich.

Exekutoren des Landfriedens ernannte der Landgraf die Ritter Reiner von Wichdorf und Heinrich von Urf *Kopp*, Nachricht von den Herrn von Itter 186 Beil. 5. Die Exekutoren führen ein besonderes Amtssiegel.

[1]) Vgl. *v. d. Ropp* 41.

[2]) *Lacomblet*, Niederrhein. Urkundenbuch II, 329. — 1266 Mai 27 gab Werner dem Ritter Heidenreich von Thalheim, seinem Burgmann zu Amöneburg, ein Lehen Lib. VI reg. litt. eccl. Mag. fol. 46 u. 47.

[3]) *Ennen*, Gesch. d. Stadt Köln II, 188.

[4]) Westf. UB IV, 537 (Ausnahmen) und 572.

Werner ersah seinen Vorteil wohl. Er begegnet uns selbst um diese Zeit in Paderborn,[1]) nachdem er vorher bereits in Hessen Vorbereitungen getroffen hatte.[2]) Ohne Frage kam es zwischen ihm und Simon zu Vereinbarungen gegen den Landgrafen.

Die paderbornische Fehde nahm jedoch für Heinrich einen sehr günstigen Ausgang. Er erhielt einen tapfern Verbündeten in dem Grafen Adolf von Waldeck, dem vormaligen Hofrichter Wilhelms von Holland.[3]) Beide schlugen im August oder September 1267 einen Einfall der Paderborner siegreich zurück.[4]) Darauf fanden diese Irrungen

---

[1]) *B-W* II, 370 Nr. 181.

[2]) *Falckenheiner* a. a. O. II, 100.

[3]) Archiv für hessische Geschichte I, 409. — Adolf kämpfte schon seit 1265 mit geringer Unterbrechung gegen Bischof Simon *Seibertz*, Landes- und Rechtsgesch. Westfalens I[3], 151 Anm.

[4]) *Lauze* (a. a. O. zum Jhr. 1267) allein bringt die Nachricht von dieser Fehde mit der bestimmten Jahresangabe 1267, während *Gerstenberg* a. a. O. 424 dieselbe innerhalb der Jahre 1263—70 nur allgemein mit „In den getzyten" anführt. Man kann kaum annehmen, dass *Lauze* die Angabe *Gerstenbergs*, der ihm vorgelegen, willkürlich präzisiert habe. Einige Klarheit giebt eine Urkunde des Ritters Werner von Bischofshausen (Westf. UB IV, 555), welche dieser bei seiner Entlassung aus paderbornischer Gefangenschaft ausstellt. Werner hat danach im Bunde mit dem Grafen Adolf von Waldeck und dessen Sohne, dem Elekten Widukind von Osnabrück, gegen Bischof Simon und den Abt von Korvey gekämpft und ist in die Hände Simons gefallen. Da nun Werners Vater bereits Amtmann der Herzogin Sophie gewesen und Werner selbst in den Vorjahren sehr oft in dem Gefolge Landgraf Heinrichs erscheint (vgl. *Landau*, Hessische Ritterburgen I, 138 ff.), so ist es wahrscheinlich, dass auch er in die Dienste Heinrichs getreten war. Da er weiter bei seiner Freilassung in dem Hilfeversprechen, welches er Simon leisten muss, neben dem Erzbischof von Mainz nur den Landgrafen ausnimmt und dann 1273 in den Kämpfen gegen Mainz ausdrücklich als Heinrichs officiatus aufgeführt wird, so ist wohl kaum ein Zweifel, dass er auch schon in dieser Zeit landgräflicher Amtmann gewesen ist. Daraus aber ergäbe sich eine Theilnahme des Landgrafen an der Fehde und seine Verbindung mit Waldeck. Wir wissen ferner, dass *Lauze* Einfügungen und Verbesserungen auf Grund von urkundlichem Material gemacht hat (vgl. *Pistor*, der Chronist Wig. Gerstenberg in Ztschr. f. h. G. N. F. XVII, 79 u. 81 f.): höchstwahrscheinlich beruht auch diese Angabe des Jahres 1267, grade weil sie uns sonst in den einschlägigen Chroniken nicht begegnet, auf urkundlicher Basis. Der Einfall der Paderborner muss in die Zeit vom Juli bis September fallen. Vgl. Westf. UB a. a. O. Anm. — Die Urkunde Werners gewährt uns zugleich einen Einblick in das Verhältnis des Landgrafen zu Erzbischof Werner. Der Ritter nimmt ausser Heinrich auch Werner aus; die Beziehungen zwischen diesen beiden waren also äusserlich wenigstens noch friedliche.

durch dasselbige Ereignis ihr Ende, das auch Werner jede Aussicht auf die Hilfe Engelberts von Köln benahm. Im Oktober wurde die Schlacht bei Zülpich geschlagen, welche Engelbert und Bischof Simon in die Hände ihrer Feinde brachte [1]) und dadurch auf Jahre hin Werner jeglicher Bundesgenossenschaft im Norden Hessens beraubte. [2]) Die politischen Verhältnisse gestalteten sich von nun an für seine Kirche immer ungünstiger.

Die Feindseligkeiten Herzog Albrechts von Braunschweig wurden im Laufe des Jahres 1268 wieder ernster; die mainzischen Besitzungen im Norden Hessens, besonders an der Weser, schwebten in steter Gefahr. [3]) Von grösster Bedeutung war für beide Teile in dieser Fehde das Verhalten Landgraf Heinrichs. Wenn dieser auch seither den Frieden mit Mainz zu erhalten gesucht hatte, so war er doch von Werners feindlicher Gesinnung überzeugt; es war zu erwarten, dass er mit Albrecht, seinem Schwestermanne, zu dem er im besten Verhältnisse stand, sich ins Einvernehmen setzen würde. Um die Gefahr abzuwenden, welche dem Erzstift aus dem Abschluss eines hessisch-braunschweigischen Bündnisses erwachsen musste, leitete Werner, der bereits die Besatzungen seiner hessischen Burgen verstärkte [4]), mit dem Herzoge Unterhandlungen ein. Er scheint eine eifrige Thätigkeit entfaltet zu haben, selbst seine Reichsinteressen liess er jetzt

---

[1]) *Ennen* a. a. O.

[2]) Simons Gefangenschaft währte bis in den Januar 1269 Westf. UB IV, 573 (Friedensvertrag zwischen Simon und dem Bischof Gerhard von Münster. Für Simon bürgt u. a. Gottfried von Ziegenhain); Engelbert wurde erst im Jahre 1271 von dem Grafen von Jülich freigegeben *Ennen* II, 204 f.

[3]) Der Streit drehte sich vornehmlich um den Besitz des Gieselwerders, einer befestigten Insel in der Weser.

[4]) 1268 Sept. 30 geben die Schöffen zu Amöneburg die eidliche Aussage, nie gehört zu haben, dass der Erzbischof oder einer seiner Vorgänger ein erbliches Burglehen auf Amöneburg verliehen habe Ztschr. f. vaterl. Gesch. a. a. O. III, 57. Es handelte sich also damals um die Verleihung eines Erbburglehens, und zwar ohne Zweifel an Gottfried von Ziegenhain, dessen Sohn 1278 in den Besitz eines erblichen Burglehns auf Amöneburg gelangte. Werner weilte wahrscheinlich selbst in der Stadt; wenigstens muss er um diese Zeit in Hessen gewesen sein, da wir ihn am 4. Nov. in Thüringen finden, wohin die Erzbischöfe ihren Weg durch Hessen zu nehmen pflegten *B-W* II, 373 Nr. 211.

zurücktreten.[1]) Für die endgültige Beilegung der Streitigkeiten wurde von den beiderseitigen Bevollmächtigten eine Zusammenkunft des Erzbischofs mit dem Herzoge auf den 18. Februar 1269 in Kassel verabredet. Die Wahl dieser Stadt ergiebt, dass auch eine Hinzuziehung des Landgrafen zu den Verhandlungen geplant war. Albrecht stellte sich zur festgesetzten Zeit in Kassel ein; von Seiten Werners dagegen erschienen nur Bevollmächtigte, er selbst zog es vor, in dem festen Fritzlar zu bleiben. Die Entscheidung fiel zu Gunsten des Herzogs aus, wurde aber von Werner nicht anerkannt.[2]) Vielleicht bestimmte ihn dazu die Freilassung Simons von Paderborn, die kurz vorher erfolgt war.[3]) Zwei Monate später sprach er über den Herzog Bann und Interdikt aus.[4]) Dass dieser sich jetzt nach Kräften bemühte, den Landgrafen zu einem Bündnis gegen den Erzbischof zu gewinnen, war natürlich.

Wider Erwarten brachte die Rückkehr Bischof Simons aus der Gefangenschaft dem Erzstift nur Nachteil. Simon söhnte sich mit Heinrich aus und verband sich ihm zu gemeinsamer Erweiterung ihrer Territorien, wozu sich in den grossen Veräusserungen des Grafen Ludolf von Dassel im sächsischen Hessengau die günstigste Gelegenheit bot.[5]) Die Grafschaft Schartenberg mit der gleichnamigen Burg ging in paderbornische Hände über; in den Besitz der Burg Fürstenstein und des zugehörigen Gerichts teilte sich Heinrich mit dem Bischof.[6]) Es waren sämtlich mainzische Lehen. Mit Zorn und Eifersucht mochte Werner, der einst der

---

[1]) Jene Befürchtungen haben Werner gewiss zum grossen Teile mit davon abgehalten, König Richard, der endlich von England herübergekommen war, entgegen zu eilen.

[2]) Die Verhandlungen zwischen Mainz und Braunschweig (*Leibnitz-*) *Scheidt*, Origines Guelficae IV praef. 10 Note i bis 14. — Ein Teil der Briefe, welche *Perlbach* als Fragmente eines mitteld. Formelbuchs in Forsch. XIV, 569 ff. mitteilt, hat ohne Zweifel Bezug auf diese Verhandlungen (bes. Nr. XVI b u. XVII b); doch können sie wegen der Unsicherheit der Anhaltspunkte kaum als Quelle aufgeführt werden.

[3]) 1269 Jan. 27 Westf. UB IV, 572.

[4]) *Scheidt* a. a. O. 14 u. 15.

[5]) Vgl. *Wenck* II[a] 882 ff. Ludolf verkaufte seine Besitzungen, weil er nur eine Tochter besass.

[6]) Westf. UB IV, 583.

Herzogin Sophie und ihrem Sohne die Lehen seiner Kirche gänzlich zu entreissen gesucht, diese Vermehrung derselben in den Händen des Landgrafen verfolgen. Er sah sich ausser Stande, es zu verhindern.[1])

Das Einvernehmen zwischen Heinrich und dem Paderborner war jedoch nicht von Dauer. Bei der Aufteilung ihrer Erwerbungen entstanden im Laufe des Jahres 1270 ernste Streitigkeiten zwischen beiden [2]), die schliesslich in einem grossen Einfalle Simons in Hessen gipfelten. Heinrich schlug den Bischof in der Nähe Gudensbergs [3]) blutig aufs Haupt [4]) und bemächtigte sich mit Hilfe der Herren von Malsburg der Burg auf dem grossen Schartenberge.

Nach dieser abermaligen Niederlage suchte Simon wieder eine Verbindung mit Erzbischof Werner, der ihm schon auf halbem Wege entgegen kam. Ende Januar 1271 schlossen sie zu Bingen ein Bündnis, das sich in erster Linie gegen Landgraf Heinrich und Herzog Albrecht von Braunschweig richtete. Simon verpflichtet sich das Erzstift gegen jedermann zu unterstützen, nur den Erzbischof von Köln, ihren Bundesgenossen, nimmt er aus. Die eine Hälfte des Schlosses Schartenberg und der Grafschaft überlässt er dem Erzstift; dafür überträgt Werner als Lehnsherr die andere Hälfte an die Kirche zu Paderborn. Den von dem Landgrafen besetzten grossen Schartenberg verspricht Simon, sobald er ihn in seine Gewalt gebracht, ebenfalls mit dem Erzstift zu teilen. Das Schloss Malsburg soll zerstört, sein Wiederaufbau ver-

---

[1]) Vgl. *v. d. Ropp* 50.

[2]) Simon hatte sich vorbehalten, in der Grafschaft Schartenberg nach Belieben, ohne Widerspruch des Landgrafen bauen zu dürfen. Dieser wünschte aber selbst Anteil an dem Schartenberge.

[3]) Bei der Karlskirche.

[4]) Alle in Betracht kommenden Chronisten melden diese Niederlage zum Jahr 1270: *Gerstenberg* a. a. O. 425; *Lauze* z. J. 1270; Chron. Sampetrinum ed. *Stübel* in Gesch. Quellen der Prov. Sachsen I, 99; die Duringer Chron. ed. *Wegele* in Thüring. Gesch. Quellen III, 433; *Schaten*, Annales Paderborn. 120. Die ursprüngliche Nachricht findet sich im Chron. Samp. und bei *Gerstenberg*, der sie aus Hainaer Klosteraufzeichnungen hat (a. a. O. 426 „Alsus leßit man zu Heyne"). Alle erzählen von dem grossen Schaden, welchen der Paderborner erlitten habe. Die Nachricht selbst wie das Jahr werden durch die Urkunde Westf. UB IV, 603 zur Genüge bestätigt.

hindert werden. Gegen Braunschweig gelobt Simon von dem mainzischen Schlosse Hartenberg aus mit zehn Schwergepanzerten Hilfe zu leisten.[1])

Werner war ohne Zweifel berechtigt, sich in diese hessisch-paderbornischen Streitigkeiten einzumischen. Es ist gar nicht daran zu denken, dass er seinen lehnsherrlichen Konsens zur Uebertragung jener mainzischen Lehen, die der Landgraf erworben oder für sich in Anspruch nahm, gegeben habe; wahrscheinlich war er überhaupt nicht darum angegangen worden.

Der Abschluss des Binger Bündnisses bedeutete den Ausbruch des offenen Kampfes zwischen Landgraf und Erzstift.[2]) Zwei Koalitionen sehen wir in diesem Kampfe, den erst Werners Tod enden sollte, einander gegenüberstehen: auf der einen Seite Erzbischof Werner, Simon von Paderborn und Graf Gottfried von Ziegenhain — der vierte Bundesgenosse, Erzbischof Engelbert, konnte zunächst nur wenig in Betracht kommen; auf der andern Landgraf Heinrich, Albert von Braunschweig und die Grafen von Waldeck, die bereits seit einer Reihe von Jahren mit Paderborn und Mainz verfeindet waren.[3])

Fast ein Jahrzehnt hindurch seit Beendigung des Erbfolgekrieges hatte Landgraf Heinrich klug einen Bruch mit dem Erzbischof vermieden, trotz der Gegensätze, die sich in

---

[1]) Westf. UB IV, 603.

[2]) Vorher können zwischen Erzstift und Landgraf kaum offene Feindseligkeiten geherrscht haben, da uns 1270 Nov. noch Siegfried von Battenberg-Wittgenstein, einer der treuesten Anhänger des Erzstifts, in dem Gefolge Heinrichs und seiner Mutter im Kloster Altenburg bei Wetzlar begegnet *Görz*, Mittelrhein. Reg. III Nr. 2543.

[3]) Mit Mainz waren die Waldecker schon seit 1266 verfeindet. Durch den Uebergang von Naumburg und Weidelburg an das Erzstift waren sie noch mehr geschädigt worden als der Landgraf. Bei dem Kauf verbot Werner ausdrücklich, den Grafen Heinrich von Waldeck, den Sohn Adolfs, als Burgmann in den Schlössern anzunehmen *Guden* a. a. O. I, 714. Die Feindschaft der Grafen mit Paderborn war noch älter. S. o. S. 410 Not. 3. — Wahrscheinlich wurde wohl schon um diese Zeit die Verlobung von Heinrichs Tochter Sophie mit einem der jungen Enkel des Grafen Adolf verabredet *v. Rommel* II Anm. S. 66.

dieser Zeit zwischen ihnen herausgebildet hatten. Zunächst war er bestrebt gewesen, mindermächtige Gegner in Hessen zu unterdrücken; jetzt, nachdem er seine Stellung hinreichend gesichert, glaubte er den Zeitpunkt gekommen, auch seinem grössten Feinde mit rücksichtsloser Entschlossenheit gegenüberzutreten. Territoriale Verwicklungen hatten den Krieg veranlasst, die innern Ursachen desselben lagen zum grössten Teile auf hoheitsrechtlichem Gebiete. So wenig Heinrich die mainzische Lehnshoheit beachtete, wenn sie seinen Interessen zuwiderlief, so wenig war er geneigt, die geistlichen Gerichte, die seine Autorität und die Kraft seines Volkes aufs schwerste schädigten in ihrem damaligen Umfange bestehen zu lassen. Vergeblich hatte er von dem Erzbischof eine Einschränkung derselben verlangt: mit Waffengewalt wollte er jetzt seine Forderungen durchsetzen.

Der Chronist *Lauze*[1]) erzählt, Heinrich habe sich bereits an Erzbischof Gerhard wegen der Bedrückungen seiner Unterthanen durch die Sendrichter gewandt, aber wenig Gehör gefunden; dann habe er auch an Werner Briefe geschickt und ihm angezeigt, „das ime sollichs lenger nicht zu leiden sein wolt, das uber alles alt herkommen die armen dermasen solten beschweret werden“; [2]) den Sendrichtern habe er verboten, „des seends zu sitzen biß auff weiter erortterung in seinen landen.“ Es ist schwer in die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht Zweifel zu setzen; zumal sie in einem Spezialfalle urkundlich bestätigt wird. Im Oktober 1272 erteilte Heinrich der Stadt Grünberg ein Privileg, das vornehmlich den Missbräuchen der geistlichen Gerichte steuern sollte. Hervorgehoben wird, auch er wolle das hergebrachte Recht der Bürger beobachtet wissen, „quod nullus prelatus habere debeat iura synodalia penes ipsos vel synodo presidere.“ Dagegen solle der Pleban der Stadt Ausschreitungen in geistlichen Sachen, welche eine Bestrafung von seiner

[1]) Z. J. 1277; abgedr. bei *Pistor* a. a. O. 79.
[2]) *Lauze* giebt eine eingehendere Schilderung dieser Bedrückungen. Ueber seine Quellen — er hat hier neben *Riedesel* jedenfalls auch urkundliches Material benutzt — vgl. *Pistor* 79 ff.

Seite erforderten, vor den Rat der Schöffen ziehen. Weiter verbot Heinrich gradezu, die Bewohner der Stadt vor ein geistliches Gericht zu zitieren oder zu exkommunizieren; bestimmte vielmehr, dass sie in allen Sachen vor seinen Schultheiss zur Verantwortung gezogen und dem Urtheilsspruch der Schöffen unterworfen werden sollten.[1]) — Heinrich wollte also keine völlige Beseitigung der geistlichen Gerichte; an die Stelle der mainzischen Pröpste sollte sein Pfarrer treten, an die Stelle der Sendschöffen seine Ratsschöffen; die Kompetenz dieser Gerichte sollte sich ausserdem auf geistliche Sachen beschränken. Freilich emanzipierte er dadurch die Stadt zu seinen Gunsten vollständig von der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs. Es war ein Uebergriff in die Rechte der erzbischöflichen Gewalt, den Werner nicht dulden durfte, wollte er nicht seine Kasse und seinen Einfluss in den hessischen Städten schwer geschädigt sehen. Selbst einen Zug gegen den Landgrafen zu unternehmen, war er damals nicht im stande. König Richard war gestorben; es galt dem verwahrlosten Reiche endlich ein wirkliches Oberhaupt zu geben. Wir wissen, dass es vor allen Werners Verdienst gewesen ist, die Stimmen der Kurfürsten auf den Habsburger vereinigt zu haben.[2]) Die Führung des hessischen Krieges blieb deshalb den Amtleuten und Bundesgenossen des Erzstifts überlassen. Ausser hessischen Edlen befanden sich unter den letztern ohne Zweifel auch fuldische Vasallen: Werner war um die Mitte des Jahres nach Ermordung des Abts Berthous vom Papst zum Verweser der Abtei bestellt worden.[3])

In den ersten Monaten des Jahres 1273 erreichten die Kämpfe ihren Höhepunkt. Werner liess im Februar der Gräfin Hedwig von Ziegenhain — Gottfried war inzwischen gestorben[4]) —, um ihr eine wirksamere Hilfeleistung zu ermög-

[1]) *Glaser*, Gesch. der Stadt Grünberg 179 Nr. 4. — In der Umgebung Heinrichs befindet sich Gerlach Reiz von Breuberg. Ueber ihn vgl. Archiv für hessische Geschichte I, 463. Gerlach erscheint 1271 zum ersten Male in dem Gefolge des Landgrafen *Görz*, Mittelrheinische Regesten III Nr. 2617 u. 2620.

[2]) *v. d. Ropp* 55.

[3]) *B-W* II, 380 Nr. 269, 381 Nr. 276.

[4]) 1271 *Schmidt* a. a. O. II, 243.

lichen, durch seinen Verweser in Hessen, den Mainzer Propst Siegfried von Westerburg, 100 Mark Köln. auszahlen.[1]) In der That scheint Heinrich anfangs in Oberhessen, wo die Gräfin das Erzstift vornehmlich unterstützte, weniger ausgerichtet zu haben; dagegen behielt er in Niederhessen im Bunde mit der Gräfin Mechtild von Waldeck bei weitem die Oberhand. Es gelang ihm während Herzog Albrecht von Braunschweig die mainzischen Besitzungen auf dem Eichsfeld und im Norden Hessens hart bedrängte, im Verein mit dem jungen Adolf von Waldeck einen Erfolg nach dem andern über das Erzstift zu erringen. Naumburg mit dem Schlosse wurde erobert; die benachbarte Weidelburg und die Befestigungen des Niederhessen weithin überragenden Heiligenbergs, welchen der Erzbischof durch die Herrn von Wolfershausen vertheidigen liess [2]), wurden zerstört. Brennend und plündernd verheerten die Landgräflichen die mainzischen Gebiete. Unter Heinrichs Amtleuten thaten sich besonders hervor Gerlach von Breuberg, Werner von Bischofshausen und Widekind von Holzheim. Naumburg beschloss Heinrich dem Erzstift zu entreissen; den mainzischen Amtmann verjagte er und unterstellte Burg und Stadt seinem Amtmann zu Wolfhagen [3]). Auch in Oberhessen erlangte Heinrich bald das Uebergewicht durch Eroberung der ziegenhainischen Burgen Staufenberg und Gemünden an der Strasse [4]). Wie Riedesel berichtet fiel später auch die Wenigenburg vor Amöneburg in seine Hände.[5])

[1]) Zu dem Gelde mussten die Amöneburger Juden 20 Mark beisteuern. Orig. Perg. im Staatsarchiv Marburg (Grafen von Ziegenhain). — Dass der Verweser („provisor Hassie a venerabili dno W. aēpo Mag. constitutus") Siegfried von Westerburg war, geht aus *Guden*, Cod. dipl. I, 746 hervor.

[2]) *Guden* I, 597. — 1270 hatten die von Wolfershausen noch einen Ansitz auf dem Berge *Landau*, Der Heiligenberg in Ztschr. f. h. G. VIII, 81. — Vielleicht kam durch diese Fehden das Gericht über die Cent Kirchditmold bei Kassel, welches Erzbischof Siegfried 1247 jenen Rittern zu Lehen gegeben hatte (*Guden* a. a. O. 596), an den Landgrafen; 1325 ist es in den Händen Landgraf Ottos.

[3]) Thetmar gen. Bittersole Westf. UB IV, 651.

[4]) Vgl. u. S. 421 Note 4.

[5]) Der Bericht *Riedesels* über die Einnahme der genannten Festen ist uns bei *Gerstenberg* a. a. O. 435 erhalten, irriger Weise mit der Jahres-

Die Stellung Werners in Hessen dem Landgrafen gegenüber war durch diese Ereignisse völlig erschüttert. Mancher unter der hessischen Ritterschaft, der bis dahin auf seiten des Erzstifts gestanden oder sich doch von den Kämpfen ferngehalten hatte, ging zu Heinrich über.[1] Bei dem Wankelmut derselben und dem steten Bestreben, sich mit dem Teile zu verbünden, der den grössern Vorteil verhiess, war es nicht anders zu erwarten. Werner beschloss nun seine kirchliche Gewalt gegen den Landgrafen in die Wagschale zu werfen; am 21. Mai 1273 sprach er zu Bingen über Heinrich den Bann aus. Er beschuldigte ihn, das vormals mit dem Erzstift geschlossene und durch den Propst Siegfried erneuerte

angabe 1293. Man kann sich leicht überzeugen, dass *Riedesel* die Eroberungen des Jahres 1273 meint und die falsche Jahresangabe nur durch ein Versehen *Gerstenbergs* bedingt ist. Während der ganzen Regierungszeit Erzbischof Gerhards von 1289—1304 ist es zu keiner Fehde zwischen Mainz und Hessen gekommen; im Gegenteil stand Gerhard mit Heinrich stets in gutem Einvernehmen, und grade in der ersten Hälfte der neunziger Jahre war dieses, wie wir später sehen werden, das denkbar beste. Weiter zeigt eine Vergleichung der chronistischen Überlieferung mit der Urkunde *Guden* a. a. O. 746 (Exkommunikation Heinrichs), dass es sich nur um die Fehden im Anfang der siebziger Jahre handelt. Die Urkunde nennt den Heiligenberg, die Weidelburg und Burg und Stadt Naumburg; der Chronist „den Heyligenberg, den Weddelberg, die Wenigenborg vor Ameneburg gelegin, die Nuwenstad unde die Nuwenburg". Die Wenigenburg kann sehr wohl nach der Exkommunikation Heinrichs erobert worden sein. Bei der Nuwenstad denkt man zunächst an das ziegenhainische Neustadt bei Treisa, allein es ist hier allem Anschein nach nichts anderes damit gemeint als die Stadt Naumburg. Einmal spricht der Chronist nur von mainzischen Festen, Neustadt wurde jedoch erst 1294 von Engelbert von Ziegenhain an das Erzstift verkauft *Wenck* II UB 235. Entscheidend ist dann in der Nachricht des Chronisten der Satz: „Du ist eyn scheyd unde syne gemacht, das die Wenigenburg unde die Nuwenstad synt dem bischoffe in fruntschaft wider wurden". Bei Neustadt hätte von einer Rückgabe an den Erzbischof gar nicht die Rede sein können, dagegen geht aus den Urkunden *Guden* a. a. O. s. u. S. 419 Note 2 und Westf. UB IV, 651 hervor, dass Heinrich Naumburg besetzt hielt und erst später die Stadt zurückgab, wahrscheinlich in dem Fritzlarer Vertrage von 1280; dieser wäre also der „scheyd unde syne", des Chronisten. „Nuwenstad unde die Nuwenburg" ist wohl dieselbe Ausdrucksweise wie in der Urkunde (*Guden* a. a. O.) „castrum et oppidum Nuwenburg".

[1]) So scheinen die Ritter von Wolfershausen gleich nach der Zerstörung der Burg auf dem Heiligenberge Partei gegen das Erzstift ergriffen zu haben. Sie richteten in dem Gebiete des mainzischen Fritzlar so furchtbare Verwüstungen an, dass die Bürger im Sommer 1273 auszogen und das Schloss Wolfershausen zerstörten *Falckenheiner* a. a. O. I, 245 Anm. u. Urk. X.

Friedensbündnis gebrochen zu haben. Jene drei Amtleute Heinrichs und seine waldeckischen Bundesgenossen wurden in den Bann mit einbegriffen, Albrecht von Braunschweig von neuem damit belegt. Ueber ihre Lande verhängte Werner das Interdikt. Aufs strengste verbot er Lebensmittel, Waffen u. dergl. zur Unterstützung des Landgrafen in dessen Gebiet[1]) zu bringen, bei Strafe der Exkommunikation.[2])

Freilich hatten Bann und Interdikt in jener Zeit bereits ihre Furchtbarkeit verloren, wenn auch letzteres dem Volke vielleicht noch lästig werden konnte. Dennoch sollte sich die Lage Heinrichs infolge des Bannfluchs zu einer recht unerquicklichen gestalten.

Einen Erfolg wenigstens, wenn auch nicht durch die Waffen, konnte Werner im Sommer 1273 dem Landgrafen gegenüber verzeichnen. Die Burg Schöneberg mit der zugehörigen Grafschaft und der Gerichtsbarkeit über dreissig Ortschaften, die Vogtei über die links von der Weser liegenden Güter der Klöster Lippoldsberg und Hilwardshausen nebst der Vogtei über letzteres selbst kamen durch Kauf von dem Grafen Ludolf von Dassel an das Erzstift. Es waren mainzische Lehen, die in die Hände des Lehnsherrn zurückfielen.[3]) Da sich die Grafschaft Schöneberg um Hofgeismar herumzog, so wurde hier eine erzstiftische Enklave gebildet, die zusammen mit dem benachbarten Gieselwerder und der Grafschaft Scharten-

---

[1]) „Ad terram Hassie.“ — Beiläufig sei bemerkt, dass die landgräflichen Gebiete regelmässig als „terra Hassie“ bezeichnet werden („Land zu Hessen“). Auch nennt sich Heinrich mit wenigen Ausnahmen „lantgravius terre Hassie dominus“. Vgl. o. S. 405 Note 1. Dagegen gebraucht der Erzbischof für seine hessischen Enklaven die Bezeichnung „partes Hassie“ (*Lacomblet*, Niederrhein. UB II, 329; *Kremer*, Diplomat. Beiträge 222) oder das einfache „Hassia“. So heisst der erzbischöfliche Verweser „provisor Hassie a ... aēpo constitutus (s. o. S. 417 Note 1), der erzbischöfliche Oberamtmann „officialis dni aēpi Mgi per Hassiam“ *Wyss*, Hess. UB I[1] Nr. 427; *Guden* I, 988.

[2]) Die Bannurkunde *Guden* I, 746. Besonders zur Last gelegt wurde Heinrich, dass er nach Zerstörung der mainzischen Burgen „mala malis accumulans“ die Stadt Naumburg besetzt halte. Weiter sagt Werner von dem Landgrafen: „Ac maledictionem bibens ut aquam claves ecclesie dampnabiliter vilipendit, in sue salutis dispendium et scandalum plurimorum“. Die Verkündigung der Bannbulle übertrug Werner dem Propst zu Fritzlar.

[3]) *Guden* I, 751.

berg den grössten Teil des sächsischen Hessengaus einnahm. Wie sehr dies den Interessen des Landgrafen zuwiderlief, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Von weittragender Bedeutung für die Stellung Landgraf Heinrichs zu dem Erzstift schien es zu sein, dass König Rudolf, von dem man eine Wiederherstellung der staatlichen Ordnung im Reiche erwartete, seine Erhebung vor allen Erzbischof Werner verdankte. Im weitesten Umfange musste der Habsburger bei seiner Wahl am 1. Oktober 1273 die Rechte der Kirche anerkennen. Für Werner eröffneten sich die günstigsten Aussichten. Von Rudolf erhoffte er auch eine für das Erzstift vorteilhafte Lösung seiner hessischen Verwicklungen. Er schloss sich eng an ihn an und wich den ganzen Winter über nicht von seiner Seite Wir hören, dass er ihn gebeten habe, gegen den Landgrafen einzuschreiten. Anfang Dezember lud Rudolf, von seiner Krönungsfeier in Aachen zurückkehrend, zu Worms mit Zustimmung der Fürsten Heinrich auf einen bestimmten Tag vor sich. Werners Bemühungen in dieser Angelegenheit werden von seiten Bischof Simons von Paderborn, der damals auch in der Umgebung des Königs weilte,[1]) eifrige Unterstützung gefunden haben.

Mit Besorgnis mochte Heinrich auf die enge Verbindung Werners mit dem Könige blicken. Er gab der Vorladung keine Folge. Gewiss fühlte er sich nicht frei von Schuld. Er hatte von der Kirche beanspruchte Rechte missachtet, kirchliches Gebiet verwüstet und widerrechtlich besetzt. Wie konnte er hoffen, sich vor dem Könige zu rechtfertigen, grade den Anklagen des Mainzers gegenüber. Ein Gang zu Rudolf musste ihm unter den damaligen Verhältnissen wie eine Selbstüberlieferung in die Hände Werners erscheinen. Die Folgen blieben nicht aus. Abgesehen davon, dass Heinrich durch seinen Ungehorsam den Zorn des auf Hebung seiner Autorität bedachten Königs erregte: jenes den

---

[1]) *Böhmer-Ficker,* Acta imper. sel. 317 Nr. 392 und *Lacomblet* a. a. O. II, 648.

geistlichen Fürsten erteilte Privilegium Friedrichs II. vom 25. April 1220 bestimmte in einem seiner Artikel, dass Exkommunizierte nach sechs Monaten die Acht treffen solle. [1]) Da Werner durch Eid und Zeugen die in rechter Weise über Heinrich verhängte [2]) Exkommunikation erwies, sah sich Rudolf genötigt, dem Drängen desselben nachzugeben; am 25. Januar 1274 sprach er zu Zürich über den Landgrafen die Acht aus. [3])

Heinrich scheint darauf von weiteren Angriffen auf die Gebiete des Erzstifts abgelassen zu haben. Besass auch die Acht, wie Bann und Interdikt, bei weitem nicht mehr ihre frühere Wirkung, so musste er doch auf jede Weise vermeiden, als unverbesserlicher Friedensstörer zu erscheinen und durch offenbare Geringschätzung der königlichen Gewalt Rudolf noch mehr gegen sich aufzubringen. Einem Rachezug des Erzbischofs in Begleitung des Königs hätte er nicht begegnen können. Dass er ähnliches befürchtete, darauf weisen seine Bemühungen, sich durch neue Bundesgenossen zu verstärken. Er ist bestrebt, die mächtigsten der benachbarten Grafenhäuser durch verwandtschaftliche Bande an sich zu knüpfen und so in Hessen eine kompakte Macht zur Sicherung seiner Stellung zu schaffen. Dem jungen Otto von Waldeck hatte er bereits seine Tochter Sophie verlobt; jetzt gelang es ihm auch die Gräfin Hedwig von Ziegenhain wohl mehr durch eine drohende Haltung als mit ihrem Willen, zu einer Eheberedung zwischen ihrem unmündigen Sohne Gottfried und seiner zweiten Tochter Mechtildis zu gewinnen. In dem zu Grünberg abgeschlossenen Verlobungsvertrage, dessen Bestimmungen für Heinrich sehr günstig lauteten, versprachen sie einander sich gegen alle Feinde mit aller Macht zu unterstützen. [4])

---

[1]) *Böhmer*, Regesta Fried. II Nr. 1114 Art. 7.

[2]) „pro notoria et manifesta iniuria".

[3]) *Guden* I, 755.

[4]) Orig. Perg. im Marb. Staatsarchiv. Grünberg 1274 Nov. 7. Heinrich verspricht, sobald Gottfried zwölf Jahre alt geworden, den Staufenberg und Gemünden (an der Strasse), die er gebrochen, zurückzugeben; dagegen soll letzteres ihm verbleiben, wenn Gottfried vor seiner Vermählung mit Mechtild stirbt. Geht dieser nach einer kinderlosen Ehe

Dem Erzstift gegenüber erschien jetzt Heinrich mächtiger denn je. Waldeck und Ziegenhain hielten zu ihm; trotz des Todes seiner Gemahlin Adelheid von Braunschweig [1]) bestanden die freundschaftlichen Beziehungen zu Herzog Albrecht noch völlig zurecht.

Allein das Bündnis zwischen Heinrich und Ziegenhain war nur von kurzer Dauer. Gewiss hat sich Werner die grösste Mühe gegeben, die Gräfin, ohne deren Hilfe er gegen den Landgrafen kaum etwas ausrichten konnte, dem Erzstift zurückzugewinnen. Bereits im Frühjahr 1275 finden wir Hedwig mit ihrem Sohne, denen die Bedingungen ihres Vertrages mit Heinrich zweifellos zu hart erschienen waren, wieder auf seiner Seite. Zur selben Zeit hatte er noch einen andern wertvollen Bundesgenossen in dem Landgrafen Albrecht von Thüringen, der sich abermals mit Hessen und Braunschweig verfeindet hatte, erhalten. [2]) Auf seine Veranlassung ohne Zweifel verbündete sich dann auch Gottfried von Ziegenhain mit Albrecht. [3]) Binnen kurzer Zeit hatte sich die

mit Tode ab, so sollen die Festen Ziegenhain, Treysa, Nidda und Staufenberg an seine Witwe fallen, nach deren Tode aber wieder an die Gräfin Hedwig und ihre Töchter, ausser Gemünden, das in diesem Falle in hessischen Besitz übergehen soll. Sterben auch Gottfrieds Schwestern, so sollen alle vorgenannten Festen und ausserdem Rauschenberg und Gemünden an der Wohra dem Landgrafen und seinen Erben zufallen, gegebenenfalls gegen Zahlung von 500 Mark Köln. an die überlebende Gräfin Hedwig. Zeugen sind: der Edle Gerlach von Breuberg, Ludwig von Remrod, Guntram von Ulfa, Johannes Aureus (von Grünberg vgl. *Wyss*, Hess. UB I[1] Nr. 257), Rupert von der Nuhne des Landgrafen Marschall (vgl. a. a. O. Nr. 306), Adolf von Nordeck, Reinhard von Altenburg, Ditmar von Anzefahr und Wiegand Buchen.

[1]) Chron. Sampetr. a. a. O. z. J. 1274 (Juni).

[2]) Werner begegnet Ende März und Ende April in Erfurt, das ihn gegen Bedrückungen von seiten benachbarter Grafen zu Hilfe gerufen hatte *B-W* II, 392 f. Nr. 362. Es wäre merkwürdig, hätte er sich nicht mit Landgraf Albrecht gegen Hessen und Braunschweig, ihre gemeinsamen Feinde, in Verbindung gesetzt. Entscheidend aber ist, dass sich Albrecht am 31. Mai mit Erfurt verbündete, für das sich Werner eben bemüht hatte *Wegele* a. a. O. 75 Anm. 1. Ohne Zweifel verdankt sowohl dieses Bündnis wie das zwischen Albrecht und Ziegenhain dem Erzbischof seine Entstehung. Beide wurden drei bezw. vier Wochen nach Werners Rückkehr aus Thüringen geschlossen.

[3]) Mai 21. *Ledderhose*, Kl. Schr. V, 218. Beide versprechen sich gegenseitig Hilfe unter ausdrücklichem Hinweis auf etwaige Angriffe von seiten Landgraf Heinrichs und Herzog Albrechts.

politische Lage des Erzstifts in Hessen wesentlich besser gestaltet.

Werner begann jetzt, seinen territorialen Verwicklungen eine ernstere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aber grade aus diesen Bestrebungen desselben sollte für Landgraf Heinrich die Hoffnung erwachsen, eine Hebung der schwierigen Lage, in die er durch die enge Verbindung des Erzbischofs mit dem Könige geraten war, für die Zukunft nicht mehr ausgeschlossen zu sehen. Während sich die beiden andern geistlichen Kurfürsten von Rudolf fernhielten, der neugewählte Siegfried von Köln selbst gegnerische Politik verfolgte, hatte Werner bisher treu zu dem Könige gehalten. Jetzt wurde dies freundschaftliche Verhältnis getrübt durch Einmischungsversuche Rudolfs in einen Streit Werners mit seinen Ministerialen und der Stadt Mainz. Die Folge war, dass der Erzbischof sich wieder seinen beiden Kollegen näherte. [1]) Und da er sich nur von diesen eine wirksame Hilfe in seinen Territorialkriegen versprach, so ging er ganz zu ihnen über. Bei Vallendar erneuerten die drei am 16. September 1275 das alte Schutzbündnis ihrer Kirchen. [2]) Dass Werner hierbei auch Hessen im Auge hatte, ist nicht zu bezweifeln; wir brauchen uns nur das Andernacher Bündnis von 1266 ins Gedächtnis zurückzurufen.

Für Heinrich war es von Bedeutung, dass der Erzbischof durch diesen Bund in einen Gegensatz zu Rudolf geriet. Ein mit Werner verfeindeter König war sein natürlicher Bundesgenosse. In kluger Berechnung suchte er eine Annäherung an Rudolf. Da dieser den Zug gegen Ottokar von Böhmen vorbereitete, so war durch das Versprechen der Heeresfolge ein freundschaftliches Verhältnis leicht angebahnt. Heinrich that damit einen Schritt, der ihm zweifachen Erfolg verhiess und für seine Stellung im Reiche bedeutsam wurde.

Freilich kam es im Frühjahr 1276 noch einmal zu einer Aussöhnung des Königs mit den geistlichen Kurfürsten, [3])

---

[1]) *v. d. Ropp* 110.
[2]) *B-W* II, 394 Nr. 378.
[3]) *v. d. Ropp* 114.

aber diese war nicht von Dauer; nur Werner verstand sich dazu, Rudolf gegen Ottokar zu begleiten. — Höchst unwillkommen war natürlich dem Erzbischof die Teilnahme Heinrichs an dem Feldzuge. Er erkannte dessen Pläne wohl. Die kriegerischen Vorkehrungen seiner Bundesgenossin in Ziegenhain um die Mitte des Jahres[1]) lassen vermuten, er habe Heinrich die Einlösung seines Versprechens unmöglich machen wollen. Doch ausser Ziegenhain und den mainzischen Amtleuten in Hessen hatte der Landgraf weitere Feinde damals nicht zu befürchten. Werner nahm selbst an dem Zug gegen Ottokar teil, Simon von Paderborn kämpfte gegen Köln und seinen Erzbischof[2]), Landgraf Albrecht von Thüringen aber hatte genug mit seinen eigenen Fehden zu thun.[3])

Der Verlauf des Krieges gegen Ottokar ist bekannt. Von Passau an begegnet uns der Name Heinrichs in den Zeugenreihen der Urkunden Rudolfs.[4]) Zugleich können wir verfolgen, wie er in der Gunst desselben, um die er sich nicht wenig bemüht haben mag, stetig steigt. Als sich Ottokar im November vor Wien zum Frieden genötigt sah, wurde Heinrich zur Vermittlung desselben herangezogen; auch an den weiteren Verhandlungen hat er teilgenommen.[5])

Mit grösstem Unwillen musste es Werner erfüllen, seinen heftigsten Gegner, den er mit Hilfe des Königs zu demütigen getrachtet, jetzt als dessen Vertrauten und Ratgeber, als einen der angesehensten Fürsten zu erblicken.

---

[1]) Friedrich von Schlitz, Vasall der Kirche zu Fulda, verspricht der Gräfin Hedwig und ihrem Sohne Hilfe gegen alle Feinde *Wenck* III UB 144. Die Hilfe konnte nur gegen Landgraf Heinrich gerichtet sein.

[2]) *Preuss und Altmann*, Lippische Regesten I Nr. 374.

[3]) *Wegele* a. a. O. 75 Anm. 1 u. 2.

[4]) *Böhmer*, Reg. Rud. Nr. 275 (Passau Sept. 26), Nr. 287 (vor Wien Nov. 21), Nr. 288 (ibid. Nov. 24).

[5]) Heinrich nahm als fünfter (Unparteiischer) an den Verhandlungen der vier Schiedsrichter teil, welche die Friedensbedingungen festsetzten MG. LL II, 407 f; besiegelte den Schiedsspruch und die königliche Bestätigung desselben, neben den Schiedsrichtern als einziger der übrigen Fürsten, Nov. 26 a. a. O. 408 f. Am 30. Dezember stellt er mit Bischof Leo von Regensburg und Pfalzgraf Ludwig als solche, welche alles mit angesehen und den Verhandlungen beigewohnt haben, einen besonderen Zeugnisbrief darüber aus, dass Ottokar auf die widerrechtlich angemassten Reichslehen verzichtet und Rudolf diesen mit den angestammten belehnt habe a. a. O. 409.

Welchen Nachtheil konnten dem Landgrafen Acht und Bann noch bringen, wenn das Oberhaupt des Reiches selbst so wenig Gewicht darauf legte! — Nur kurze Zeit noch blieb Werner nach dem Abschluss des Friedens in Wien.[1]) Seine Beziehungen zu Rudolf waren unterbrochen, er stellte sich wieder auf die Seite seiner rheinischen Mitkurfürsten; weit schroffer als vor dem Kriege trat er jenem in der Folgezeit gegenüber. Den Grund haben wir in erster Linie in dem Auftreten Rudolfs zu gunsten Landgraf Heinrichs zu suchen. Freilich konnte dieser eine Lossprechung von der Acht damals noch nicht erlangen. Rudolf glaubte, vorläufig noch nicht jede Rücksicht auf Werner beiseite setzen zu dürfen. — Bald nach Beginn des Jahres 1277 verliess auch Heinrich das königliche Lager;[2]) seine Anwesenheit in Hessen war durch die Rückkehr Werners in das Erzstift erforderlich geworden.

Durch die Teilnahme des Landgrafen an dem Zuge gegen Böhmen hatte Erzbischof Werner alle Vorteile verloren, welche er durch seine Verbindung mit dem Könige über jenen errungen hatte. Eine Unterstützung in seinen Territorialkriegen konnte er auch für die Zukunft nicht von Rudolf erwarten. Mit Eifer nahm er deshalb die alte Politik wieder auf, welche er während des Interregnums Hessen gegenüber verfolgt hatte. Leicht erlangte er die Hilfe Erzbischof Siegfrieds von Köln, der sich selbst grosse Mühe gab, ihn für seine antihabsburgischen Pläne zu gewinnen.[3]) Heinrich sah sich genötigt, auch gegen den Kölner die Waffen zu tragen. Am 7. April schloss er nebst seinem Eidam Otto von Waldeck zu Deutz ein Bündnis mit Bischof Simon von Paderborn, den Grafen von Jülich, Berg, Sayn, Nassau, Mark

---

[1]) Dez. 5 hat Werner Wien verlassen *B-W* II, 399 Nr. 421.

[2]) Heinrich urkundet am 18. Jan. 1277 wieder in seinen obern Landen *Baur*, Gesch. des Kl. Schiffenberg IIb, 24; seit dem 30. Dez. wird er in den Urkunden Rudolfs nicht mehr als Zeuge erwähnt.

[3]) Vgl. *v. d. Ropp* 120 f.

und einer grossen Zahl anderer Grafen und Herren, welche Siegfried befehdeten. [1])

Von Bedeutung für Heinrich war es, dass die Spitze dieser grossen Vereinigung sich gegen einen Feind des Königs richtete. Rudolf sah sich dem Landgrafen von neuem zu Danke verpflichtet. Wollte er sich aber dankbar erweisen, so musste er denselben vor allem von der Acht befreien. Noch ein anderes Moment bewog ihn hierzu: es war nicht wohl angängig, auf die Dauer zur Vermittlung eines Friedens, der für das Reichsoberhaupt bindend sein sollte, einen Geächteten heranzuziehen. Das that aber Rudolf in dem neuen Friedensvertrag mit den Bevollmächtigten Ottokars. [2]) Als entscheidend für die Lösung Heinrichs aus der Reichsacht ist jedoch das Verhalten Erzbischof Werners zu betrachten; der Uebergang desselben zu den beiden andern rheinischen Erzbischöfen, die gradezu die Partei Ottokars im Reiche repräsentierten, hat in erster Linie auf Rudolf bestimmend eingewirkt. Am 4. Juli 1277 wurde Heinrich losgesprochen, nach Fürstenrat. [3]) Er hatte jetzt erreicht, was er durch seine Annäherung an den König erstrebt. Freilich wahrte dieser noch einen Schein von Rücksicht auf Werner; er machte es Heinrich zur Bedingung, binnen sechs Wochen „coram excommunicatore“ zu erscheinen, widrigenfalls er bei Interpellation durch den Erzbischof thun würde, was das Recht heische. In Wirklichkeit entbehrte diese Bestimmung unter den damaligen Verhältnissen jeglicher Bedeutung. Heinrich erschien natürlich nicht vor Werner, der es auch für zwecklos erachtete, sich deshalb an den König zu wenden [4]).

Bald nach diesen Ereignissen, welche den Gegensatz

---

[1]) *Lacomblet* UB II, 700.

[2]) Wien Mai 6. Neben den Bischöfen von Würzburg und Olmütz, dem Pfalzgrafen und dem Markgrafen von Brandenburg wurde auch Heinrich mit den weiteren Friedensverordnungen bis zu dem kommenden Michaelistage hin betraut MG a. a. O. 483 ff.

[3]) *Schunck*, Codex diplom. Magunt. 34.

[4]) Werner konnte sich auch nicht mehr auf die Confoederatio Friedrichs II. berufen. Rudolf hatte allerdings auf seine Bitte zwei Jahre vorher dieses Privileg den geistlichen Fürsten erneuert, allein grade der Artikel über die Ächtung Exkommunizierter war von der Bestätigung ausgenommen worden *B.* Reg. Rud. Nr. 160.

Werners zu Rudolf und Heinrich noch mehr verschärften, eröffneten sich dem Erzbischof für seine hessischen Irrungen wieder günstige Aussichten. Durch den Tod Simons von Paderborn [1]) begann bereits im Sommer 1277 die Auflösung jener grossen Deutzer Vereinigung; Siegfried von Köln errang einen Erfolg nach dem andern [2]). Ein kräftiges Vorgehen gegen ihren gemeinsamen Feind schien für die Folge bei beiden Erzbischöfen nicht mehr ausgeschlossen. In der That wurde Heinrich bereits im Herbst in neue Kämpfe mit Siegfried und seinem Verbündeten, dem Abt von Korvey, verwickelt [3]). Zugleich war durch den Tod Bischof Simons die Besitzfrage in jenen umstrittenen Gebieten an der Diemel wieder in den Vordergrund getreten. — So im Norden Hessens in Anspruch genommen, eines mainzischen Einfalls stets gewärtig, konnte Heinrich nicht daran denken, dem Könige auf dem zweiten Zuge gegen Ottokar Heeresfolge zu leisten.

Angespornt durch die Erfolge Siegfrieds setzte Werner seine Zurüstungen gegen den Landgrafen am Rhein [4]) sowohl als besonders in Hessen eifrig fort. Im März 1278 gab er der Gräfin Hedwig von Ziegenhain und ihrem Sohne ein erbliches Burglehen auf Amöneburg. Beide mussten eidlich geloben, stets nachdrückliche Hilfe gegen den Landgrafen zu leisten, nie mit demselben ohne Beteiligung des Erzstifts eine Sühne einzugehn. Für den Fall einer Uebertretung des Bundesvertrags bedrohte sie Werner mit dem Banne und der Einziehung ihrer mainzischen Lehen. [5]) Auch in den Grafen Wittekind von Battenberg [6]) und Ludwig von Ziegenhain, [7]) dem Herrn von Nidda, können wir Verbündete Werners gegen Heinrich erkennen. Ludwig von Ziegenhain

---

[1]) 5—9 Juni Westf. UB IV, 705.

[2]) *Seibertz* a. a. O. I[2], 4 (hor. von *Tobien*).

[3]) Westf. UB IV, 713. Gegen Korvey kämpfte Heinrich mit Otto von Waldeck.

[4]) Die Grafen von Sponheim gewann er zu persönlicher Hilfeleistung gegen die Feinde des Erzstifts *v. d. Ropp* 123 u. 124.

[5]) *Guden* I, 763. Das mainz. Orig. im Staatsarchiv zu Marburg.

[6]) (*Riedesel-*) *Gerstenberg* a. a. O. 427 f.

[7]) 1277 Juni 4 weilt Ludwig auf Amöneburg *Wyss*, Hess. UB I, 336.

hatte sich schon während des Erbfolgekrieges durch treue Anhänglichkeit an das Erzstift ausgezeichnet und war diesem wohl nie abtrünnig geworden. Für Anhang unter der hessischen Ritterschaft hatte Werner durch Verleihung von Burglehen gesorgt.[1]) Noch im Frühjahr eilte er selbst nach Hessen,[2]) ohne Zweifel um sich über die politischen Verhältnisse besser zu unterrichten und womöglich weitere Bundesgenossen zu werben. Darauf suchte er sich durch Verträge in den rheinischen Gebieten freie Hand zu verschaffen.[3])

Heinrich säumte nicht, Gegenmassregeln zu ergreifen, besonders in seinen oberen Landen,[4]) wohin sich ein mainzischer Einfall zuerst richten musste. Die Schenken Eberhard und Guntram von Schweinsberg gelobten ihm Hilfe und Oeffnung ihres nahe bei Amöneburg gelegenen Schlosses.[5]) Gerade diesem mainzischen Bollwerk gegenüber bedurfte Heinrich eines starken Gegengewichtes. Bald danach öffneten die Ritter von Merlau ihre Feste seinem Amtmann Gerlach von Breuberg.[6]) —

Inzwischen trat in den rheinischen Verhältnissen ein Umschwung ein, der die Vorbereitungen Werners gegen Hessen hemmte. Graf Johann von Sponheim geriet in einen heftigen Zwist mit dem Erzbischof und brachte einen grossen Bund mittelrheinischer Herren, der auch die Stadt Mainz umfasste, gegen ihn zustande.[7]) Da man sich mit Heinrich

---

[1]) Als mainzische Burgmänner auf Melnau erscheinen die Ritter Meingot Knibo, Heinrich von Dersch, Arnold von Hohenfels und Kraft von Hatzfeld *Landau*, Ritterburgen IV, 177 Anm. 2.

[2]) *B-W* II, 402 Nr. 452 ohne Angabe des Ausstellungsortes Fritzlar. Orig. Perg. im Marb. St. A. (Stift Fritzlar).

[3]) *B-W* II, 403 Nr. 459, 404 Nr. 467 ff.

[4]) Im Mai begegnet Heinrich in dem festen Grünberg *Scriba* a. a. O. Nr. 703.

[5]) Die Schenken erhalten Aufbesserung ihres landgräflichen Burglehens, das ein erbliches war, dazu Einkünfte aus der Münze zu Marburg. Sie mussten sich ausserdem verpflichten, bei einem etwaigen Verkaufe ihres Schlosses Schweinsberg dieses in erster Linie Heinrich oder seinen Nachkommen anzubieten (eine Politik, die auch für die Mainzer Erzbischöfe charakteristisch ist) *Kuchenbecker*, An. Hass. I, 87.

[6]) *Scriba* a. a. O. Nr. 711.

[7]) *v. d. Ropp* 124 f.

in Verbindung setzte, so nahm die Koalition für das Erzstift einen bedrohlichen Charakter an. Doch es gelang Werner, seine rheinischen Gegner in einer entscheidenden Schlacht bei Genzingen zu besiegen.[1] Seine Stellung am Rhein war wieder völlig gesichert.

Da war es nun nicht anders zu erwarten, als dass der siegesstolze Erzbischof den geeigneten Zeitpunkt für gekommen hielt, seinen Todfeind in Hessen zu treffen. Für das Frühjahr 1280 plante er den Rachezug. Vorher trat er zu dem neuen Bischof Otto von Paderborn in Beziehung, um auch diesen zu einem Bündnis gegen Heinrich zu gewinnen. Ende 1279 kam er mit Otto in Amöneburg zusammen. Die alten Abmachungen über die Grafschaft und die Burg Schartenberg wurden erneuert und Otto versprach Werner, sich alle Mühe zu geben, Grebenstein in seine Gewalt zu bringen. Diese Burg war nicht lange vorher von dem Grafen Ludolf von Dassel in der Nähe des mainzischen Hofgeismar gerade da erbaut, wo die Grenzen von Paderborn, Hessen und dem Erzstift sich berührten. Sie zog natürlich die Aufmerksamkeit von allen dreien nicht wenig auf sich. Die beiden geistlichen Herren beschlossen jetzt, dem Landgrafen zuvorzukommen. Um sich Otto zu verpflichten, überliess ihm Werner die alleinige Erwerbung der Burg, doch gegen das Versprechen, von dieser aus nichts ohne die Zustimmung des Erzstifts zu unternehmen. Dass es zwischen beiden zu Vereinbarungen gegen den Landgrafen gekommen ist, kann keinem Zweifel unterliegen.[2])

Werner hatte das Ziel seiner Politik erreicht: Paderborn, Köln und Ziegenhain standen auf seiner Seite. Vielversprechend schien es zu sein, dass sich Erzbischof Siegfried seiner gefährlichsten Gegner entledigt hatte und dadurch eine überlegene Stellung in Westfalen einnahm.[3])

Ende März 1280 wurde der Zug nach Hessen ins Werk

---

1) *B-W* II, 407 Nr. 490.

2) *Guden* I. 774. Über Grebenstein vgl. *Falckenheiner*, Burg und Stadt Grebenstein in Ztschr. f. h. G. I, 177.

3) *Seibertz* (-*Tobien*) a. a. O.; *Lorenz*, Deutsche Gesch. II, 357.

gesetzt. Werner mag sich geradezu verpflichtet gefühlt haben, endlich in entscheidender Weise gegen Heinrich vorzugehen. Hatte ihm doch selbst eine seiner hessischen Städte, Hofgeismar, allzugrosse Lässigkeit in der Wiedereroberung verlorener mainzischer Besitzungen vorgeworfen.[1]) Zuerst wandte er sich gegen Giessen, auf dessen Eroberung es wahrscheinlich abgesehen war. Das mainzische Heer lagerte in dem Busecker Thale. Um die furchtbaren Verwüstungen, welche seinem Lande drohten, abzuwenden, suchte Heinrich zu unterhandeln. Er bot eine grosse Geldentschädigung. Allein Werner, durch dieses Entgegenkommen seines Feindes ermutigt, scheint unannehmbare Forderungen gestellt zu haben. Man einigte sich nicht. Voll Siegeszuversicht zog der Erzbischof, dem sich die Grafen von Ziegenhain und Battenberg angeschlossen hatten, nach Niederhessen, um gestützt auf das feste Fritzlar Heinrich in seinem Hauptlande anzugreifen. Damals nahm er auch den Edlen Hermann von Spangenberg und dessen Söhne zu Burgmannen an. Hermann, der sich stets zu dem Landgrafen gehalten,[2]) mochte wohl jetzt seinen Vorteil auf Seiten des Erzbischofs erblicken. Er verpflichtete sich, auf dem Hanstein einen Burgmann zu stellen und das Erzstift gegen alle Feinde zu unterstützen.[3]) Werner beabsichtigte also auch von seinen eichsfeldischen Burgen aus den Krieg gegen Hessen, vornehmlich gegen die Werrastädte energischer aufzunehmen.

Während die mainzischen Scharen von Fritzlar aus das hessische Gebiet verwüsteten, gelang es Heinrich, ein ansehnliches Heer aufzubringen. In der Nähe Fritzlars kam es zum Zusammenstoss. Werner wurde gänzlich geschlagen. Da sich sein Heer völlig auflöste, sah er sich genötigt, nun selbst Unterhandlungen mit Heinrich anzuknüpfen. In seiner verzweifelten Lage blieb ihm nichts anderes übrig, als die Forderungen des Landgrafen zu bewilligen. Der Chronist Lauze bringt den Vertrag, welcher darauf zwischen beiden „im felde vor Friedsler“ abgeschlossen wurde:

---

[1]) *Guden* I, 775.
[2]) *Landau*, Gesch. der Herrn von Treffurt in Ztschr. f. h. G. IX.
[3]) *Wenck* II UB 214.

„Erstlich, das der bischoff den landgraven mit dem gantzen lande aus dem bann thuen und absolviren solte.

darnach, das er und alle nachkomene bischoffe zu Meintze den seend nicht anders setzen noch halten solten wider der vermuge der beschriebenen geystlichen und weltlichen rechte von alters her zu halten zugelossen und bewilliget were.

zum dritten, das hinfurter kein seendprobst auf der ertzpriester angeben oder jemands anders clage einigem underthanen aus dem furstenthumb Hessen umb weltlicher sachen willen oder geldschulden fur ire geystliche gerichte heischen noch laden.“ [1])

---

[1]) Überliefert ist die Nachricht von dem Zuge Werners und dem Vertrage vor Fritzlar nur bei den Chronisten *Gerstenberg* nach *Riedesel* a. a. O. 427 ff, und *Lauze* I, 239 ff — Stellen wir zunächst, ohne Rücksicht auf die Jahreszahl, die Gründe zusammen, welche darthun, dass diese Ereignisse in jener Zeit wirklich geschehen sind. 1) Wenn wir auch *Riedesel*, auf den *Gerstenberg* wie *Lauze* zurückgehen, in seiner Darstellung des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges erhebliche Mängel nachweisen können, so gilt dies durchaus nicht mehr für die Zeit der Selbstregierung Landgraf Heinrichs. Im Gegentheil werden hier die Angaben des Chronisten, abgesehen von den Details, durch Urkunden bestätigt, zuweilen sogar in schlagender Weise. Die Glaubwürdigkeit im Allgemeinen wird also bedeutend grösser. 2) Der Inhalt der Vertragsurkunde selber ist uns bei *Lauze* erhalten. Als Gründe dafür, dass Lauze die Urkunde als Quelle gedient, führt *Pistor* a. a. O. 81 an: 1. die Angabe des Ausstellungsortes („im felde vor Friedsler“). 2. die eingehende und genaue Mitteilung der Bedingungen. Es liesse sich noch ein dritter Grund hinzufügen. *Lauze* konnte den Vertrag, abgesehen von *Gerstenberg*, nur aus einem *Riedesel* oder aus der Urkunde selbst schöpfen, da es andere Quellen für diese Begebenheiten nicht gab. Hätte er aber aus einem *Riedesel* den Vertrag entnommen, so wäre die grosse Verschiedenheit zwischen seiner Angabe und der *Gerstenbergs* (nach *Riedesel*) über die Einschränkung der Sendgerichte ganz unerklärlich, selbst wenn letzterer noch so sehr gekürzt hätte; denn *Gerstenberg* war trotz seiner Kürzungen ein gewissenhafter Abschreiber (*Pistor* 82). Es heisst bei ihm: „darzu behilt der lantgrave sulch priviley unde fryheid, das eyn bischoff von Mentz adder die commißarien unde officiale vortmers koynen senth nummermee halten sullen in den steddin syns lants unde furstentumps zu Heßen . . .“ Man vergleiche dagegen oben den Wortlaut bei *Lauze*. Es bleibt also nur die eine Möglichkeit, dass dieser urkundliches Material benutzt hat. Für die Echtheit des Vertrages spricht weiter der Umstand, dass Heinrich vor dem Jahr 1282 wirklich vom Banne gelöst worden ist; denn bei den Vermittlungsversuchen König Rudolfs in diesem Jahre ist von dem Banne keine Rede mehr. Der Vertrag aber setzt wiederum eine Niederlage des Erzbischofs voraus; dieser würde sonst nie solchen Forderungen von seiten Heinrichs nachgegeben haben. Der Ausstellungsort der Vertragsurkunde zeigt weiter, dass der Erzbischof

Aus dem Vertrage geht hervor, welch' grosses Gewicht Heinrich auf die Abstellung der Schäden in der geistlichen

---

jene Niederlage vor Fritzlar erlitten hat. Alle Einzelheiten der Riedeselschen Erzählung können natürlich keinen unbedingten Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben. — In welches Jahr haben wir nun die Ereignisse zu setzen? Es fällt auf, dass *Gerstenberg*, abgesehen von diesem einen Falle, keine der Nachrichten *Riedesels* mit bestimmter Jahrangabe einführt (a. a. O. 412—439), sondern dieselben stets allgemein mit „bie dißen getzyten, darnach, vorters“ etc. nach Abschnitten mit bestimmter Jahreszahl bringt, und auch da mehrfach an unrichtiger Stelle. Der Jahreszahl 1277, mit welcher *Gerstenberg* die Erzählung von dem Zuge nach Fritzlar einführt, ist ebenso wenig Wert beizulegen wie jenen Angaben. Ausserdem bezieht sich die Zahl 1277 gar nicht auf das Jahr des Zuges. Es heisst bei *Gerstenberg*: „Du man schreib nach Gots geburt 1277 jar, do starp Bischoff Gerhard von Mentz, unde quam eyner an sine stat der hiß Wernherus. Dußer Wernher Ertzebischoff zu Mentz hatte den Fursten Lantgraven Hinrich im vorgenannten jare zu banne bracht unde eyn Interdict in das gantze lant zu Heßen gelacht, unde was vil dedingenß unde arbeid umbe, so das der Furste VII jar lang in dem banne was. So nun der bischoff sach, das he en mit banne unde interdict nicht betzwingen mochte nach syme willen: do versammete he eyn groiß here unde tzoch . . .“ Danach hätte also der Zug sieben Jahre nach der Exkommunikation Heinrichs stattgefunden. Da diese aber nicht in das Jahr 1277 sondern 1273 fällt, so würden wir durch die Angabe der Dauer des Bannes direkt auf das Jahr 1280 als das Jahr des Zuges nach Fritzlar hingewiesen. Freilich eine anderweitige Bestätigung, dass Heinrich wirklich sieben Jahre im Bann gewesen ist, gibt es nicht. Doch wir hoben schon hervor, dass die Riedeselschen Nachrichten aus der Zeit nach dem Erbfolgekriege den grössten Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben; da ferner das Andenken an den Bann Heinrichs und an das über Hessen verhängte Interdikt gewiss bis in die Zeit *Riedesels* lebendig blieb, so darf man annehmen, dass dieser über die Dauer des Bannes unterrichtet war, zumal da er zu Otto, dem Sohne Heinrichs, höchst wahrscheinlich in Beziehungen stand (*Pistor* a. a. O. 65). Entscheidend aber ist erst der Umstand, dass auch der Zusammenhang in jeder Weise für das Jahr 1280 spricht. Überhaupt in Betracht kommt die Zeit von 1277 Juli 4, wo Heinrich noch urkundlich im Banne erscheint (*BW* II, 400 Nr. 430), bis 1282 Sept., wo König Rudolf den Frieden zu vermitteln sucht (*Bodmann*, Cod. epist. Rud. 269); doch ist auch die zweite Hälfte des Jahres 1277 auszuschliessen, wie man sich leicht aus den Regesten bei *B-W* II, S. 400 und 401 überzeugen kann. Es war nun, wie wir bereits seit 1263 verfolgen konnten, stets das Bestreben Werners gegen Heinrich eine Verbindung mit Köln, Paderborn und Ziegenhain zu suchen. Der Zeitpunkt, in welchem diese dreifache Verbindung zustande kam, wird schon unsere Aufmerksamkeit auf sich lenken. Wenn nun hinzukommt, dass jene Verbindung in dem betreffenden Zeitpunkte besonders vielversprechend für Werner war, dass dieser selbst kurz vorher einen grossen Sieg erfochten und eine territoriale Machtstellung einnahm wie kaum zuvor, so ist es doch höchst wahrscheinlich, dass der Erzbischof grade in einer solchen Zeit losschlug. Diese Zeit aber ist das Frühjahr 1280. Im Jahr 1278 trat Werner in ein engeres Bündnis mit dem Ziegenhainer, 1279 gegen Ende erfocht er den glänzenden Sieg bei Genzingen, um dieselbe Zeit schloss er mit dem neuen Bischof

Gerichtsbarkeit legte. Ihre Kompetenz sollte sich auf wirklich geistliche Sachen beschränken, ihre Ausübung sich streng an

von Paderborn ein Bündnis, sein Bundesgenosse Siegfried von Köln hatte seine gefährlichsten Feinde niedergeworfen und besass in Westfalen eine überlegene Stellung. Das Zusammentreffen dieser Ereignisse musste notwendig Werner, der in Erwartung einer günstigen Gelegenheit bereits eine Reihe von Jahren gezögert hatte, gegen Heinrich entscheidend vorzugehen, zu einem Einfalle in Hessen bestimmen. Weiter spricht der Revers des Edlen von Spangenberg (1280 April 2) dafür, dass Werner während dieser Zeit in kriegerischen Aktionen in Hessen war (vgl. *v. d. Ropp* 127 Note 1, wo aber der eichsfeldische Hanstein mit dem hessischen Spangenberg verwechselt ist. Beiläufig sei bemerkt, dass Hermann von Treffurt, welchen *Will* a. a. O. II, 410 Nr. 506 jenen Revers noch einmal ausstellen lässt, identisch ist mit Hermann von Spangenberg). *V. d. Ropp* a. a. O., der den Zug Werners bereits in das Jahr 1280 setzte, weist besonders auf die wenigen Urkunden hin, die uns im Gegensatz zu den übrigen Jahren aus 1280 überliefert sind. Das Jahr 1281 wird durch Verwicklungen Werners mit den Sponheimen ausgefüllt. In das Jahr 1282 den Zug zu setzen, wird durch das Itinerar Werners bei *B-W* a. a. O. 414—418 völlig ausgeschlossen. Überhaupt nach dem Erscheinen des mit Heinrich befreundeten Königs am Mittelrhein (Anfang Dezember 1281) noch einen Kriegszug Werners nach Hessen anzunehmen ist kaum möglich. Wir werden also mit Sicherheit die Schlacht bei Fritzlar in das Jahr 1280 setzen können, und zwar in das Frühjahr, in die Zeit von Ende März (vgl. *BW* II, 409) bis Ende Mai (Juni 9. ist Heinrich in Marburg und begegnet auch im August in Oberhessen *Wyss* a. a. O. I Nr. 380 u. 83). In diese Zeit fällt ausser dem Revers des Spangenbergers keine erzbischöfliche Urkunde, während alle übrigen Monate Urkunden Werners aufweisen. — Wenn wir nun auch manche Einzelheiten aus der Erzählung Riedesels ausscheiden müssen, weil uns die Beglaubigung fehlt: den Zug Werners nach Hessen, die Lagerung im Busecker Thale, die Niederlage bei Fritzlar und den Vertrag mit dem Landgrafen haben wir ohne Zweifel als Thatsachen anzusehen. Die Lagerung im Busecker Thale wird schon durch den Umstand verbürgt, dass die Strasse den Erzbischof auf dem Zuge nach Fritzlar an Giessen vorbeiführte.

Lauze, dem *Rommel* II, 71 stillschweigend folgt, unterscheidet zwei Züge. Den ersten in das Busecker Thal setzt er vor Genzingen, den zweiten nach Fritzlar nach jener Schlacht. Allein man kann sich leicht überzeugen, dass er die Erzählung *Riedesels* auseinandergerissen hat. Von Genzingen hat dieser, der sich auf Hessen beschränkt, nichts berichtet (deshalb weiss auch *Gerstenberg* nichts davon), seine Erzählung hing in ähnlicher Weise zusammen wie sie uns durch Gerstenberg erhalten ist, jedenfalls sogar in fast wörtlicher Übereinstimmung. Wäre der Zug in das Busecker Thal wirklich vor der Schlacht bei Genzingen unternommen worden, so müsste er vor den Juli 1279 fallen, da sich von da an die grosse Grafenvereinigung am Rhein gegen Werner bildete *B-W* II, 406 Nr. 479. Merkwürdig wäre es nun, hätte sich der Erzbischof mit der Verwüstung jenes Thales begnügt, während der Landgraf, wie sein Entgegenkommen bewies, die Hoffnung auf einen erfolgreichen Widerstand aufgegeben hatte, und er selbst weder 1278 noch in der ersten Hälfte von 1279 durch andere Fehden an der Weiterverfolgung einer vielversprechenden Unternehmung gehindert wurde (vgl. *B-W* II, 402—405).

die hergebrachten Rechte halten. Da aber diese Rechte wohl in den meisten Städten Heinrichs die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit überhaupt ausschlossen,[1]) so wurde der Einfluss der mainzischen Erzbischöfe in den hessischen Landen durch den Vertrag in empfindlicher Weise zurückgedrängt. Von irgend welchen Zugeständnissen des Landgrafen ist keine Rede; doch zog dieser wahrscheinlich jetzt seine Besatzungen aus den eroberten mainzischen Festen und gab die Stadt Naumburg zurück.[2])

Die Machtstellung Heinrichs, sein Ansehen bei den benachbarten Herren war durch diesen Sieg ganz bedeutend gesteigert worden.[3])

Dass sich Werner an jene im Grunde erzwungenen Bestimmungen binden würde, war nicht zu erwarten. Die Kriegswirren dauerten fort. Nicht nur warb er neue Bundes-

---

Ferner wäre nicht recht zu verstehen, wie die Stadt Hofgeismar dem Erzbischof 1279 Nov. den Vorwurf der Nachlässigkeit in der Wiedereroberung von verlorenen erzstiftischen Besitzungen machen konnte, wenn dieser nicht lange vorher eine grössere Unternehmung gegen Hessen ins Werk gesetzt hätte. *Lauze* hat vielleicht deshalb die Schlacht bei Genzingen in die Riedeselsche Erzählung eingeschoben, weil er ermittelte, dass der Vertrag bei Fritzlar nach dieser Schlacht anzusetzen sei. Jedenfalls ist die Riedeselsche Überlieferung die bessere bei *Gerstenberg*, denn *Lauze* korrigierte bzw. änderte hin und wieder, *Gerstenberg* aber schrieb ab.

[1]) Von Grünberg (s. o. S. 415 f.) und Frankenberg wissen wir diess bestimmt. In einem Privileg Heinrichs für Frankenberg vom Jahr 1294 heisst es bz. der Sendfreiheit: „als wir dann solche Freyheit erlangt und behalten haben“ *Gerstenberg*, Frankenberger Chronik in *Kuchenbecker*, Anal. Hass. V, 185. Zur Zeit *Riedesels* (1. Hälfte des 14. Jhrhdts.) müssen aber alle Städte Heinrichs Sendfreiheit genossen haben; der Chronist hätte sonst kaum schreiben können, dass der Landgraf in dem Fritzlarer Vertrage dieselbe für alle seine Städte erlangt habe. Jedenfalls besassen oder erhielten doch die meisten der Städte jene Freiheit unter Heinrich I. — In einem (ungedr.) Stadtprivileg Heinrichs II. für die Stadt Marburg vom Jahr 1357 Dez. 7. heisst es im 12. Art.: „Ouch ensal nymand obir unse burgere sehind sitzin alse unse aldirn und wir daz herbrochit han“. Orig. Perg. im Marb. Staatsarchiv.

[2]) Naumburg befindet sich 1281 wieder im Besitz des Erzstifts s. u. S. 435 Anm. 1. Für die Rückgabe in diesem Vertrage spricht die Stelle bei *Riedesel-Gerstenberg* a. a. O. 435: „Du ist eyn scheyd unde syne gemacht, das die Wenigenburg unde die Nuwenstad (i. e. Stadt Naumburg) synt dem bischoffe in fruntschafft wider wurden“ s. o. S. 417 Anm. 5.

[3]) Bezeichnend ist es, dass jetzt die Herrn von Isenburg auf alle Ansprüche an Giessen, die sie jedenfalls gestützt auf Mainz geltend gemacht hatten, verzichteten *Scriba* a. a. O. Nr. 725.

genossen unter den hessischen Edlen,[1] auch rheinische Herren suchte er jetzt für den täglichen Krieg in Hessen zu gewinnen. Die Grafen von Sponheim vermochte er zu einem Vergleich, in dem sie sich verpflichteten, dem Erzstift mit zwanzig Bewaffneten und mit schwergepanzerten Streitrossen ständig Dienste zu thun und zwar von einer der mainzischen Burgen in Hessen aus. Für den Fall, dass der Erzbischof selbst einen Zug gegen den Landgrafen unternähme, sollten sie mit hundert Schwergepanzerten Waffenfolge leisten.[2] Der Vertrag trat jedoch nicht in Kraft; die Sponheimer verfeindeten sich wieder mit dem Erzstift. — Zur besseren Führung des hessischen Krieges und wohl auch in Folge der Vergrösserung der mainzischen Besitzungen trennte Werner um diese Zeit die Oberamtmannschaft in Hessen von dem eichsfeldischen Vizedominat Rüsteberg.[3]

Von Bedeutung für den Fortgang der Kämpfe zwischen Mainz und Hessen war es, dass Ende 1281 König Rudolf aus seinen österreichischen Landen zurückkehrte, um allenthalben, vornehmlich in den rheinischen Gebieten, der obersten Reichsregierung Anerkennung zu verschaffen. Gleich nach seinem Zusammentreffen mit Erzbischof Werner übernahm er es, die Beilegung des hessischen Krieges zu vermitteln.[4]

[1]) Giso von Ziegenberg bekennt, dass ihn Erzbischof Werner zum erblichen Burgmann angenommen und ihm ein Burglehen von 5 Mark Einkünften aus dem Meieramt in Fritzlar gegeben habe, dafür verspricht er dem Erzstift in dem Schloss Schaumburg oder in einer andern Feste in eigener Person Dienste zu thun. Ausserdem verzichtet er auf alle Rechte und Ansprüche, die ihm in Naumburg zukommen. Aschaffenburg 1281 Aug. 2. Orig. im Marb. Staatsarchiv.

[2]) *Kremer*, Diplom. Beiträge 222.

[3]) 1283 begegnet der Ritter Adolf von Nordeck, der Schultheiss von Amöneburg als erster „officialis dni aēpi Mag. per Hassyam" *Wyss*, Hess. UB I[1] Nr. 427. Über das Vizedominat Rüsteberg vgl. *Wolf*, Polit. Gesch. des Eichsfeldes I, 24.

[4]) Man darf es gewiss in erster Linie Rudolfs Einflusse zuschreiben, dass den Grafen von Sponheim bei ihrer unter des Königs Vermittlung im Dezember 1281 erfolgenden Aussöhnung mit dem Erzbischof die Hilfeleistung gegen Hessen erlassen wurde, während Werner die Erfüllung der übrigen bereits vorher gestellten Forderungen erlangte *Lünig*, Reichs-Archiv Spicileg. eccl. XVI[1], 42.

Der Hilfe Werners bedurfte er für seine eigenen Bestrebungen; in Landgraf Heinrich sah er einen treuen Anhänger. Wirklich erklärte sich der Erzbischof im Frühjahr 1282 bereit, auf rechtlichem Wege eine Lösung seiner hessischen Verwickelungen herbeizuführen; ohne dass er jedoch seine Werbungen gegen Heinrich eingestellt hätte. Er glaubte nicht an eine friedliche Einigung. Mit dem Grafen Johann von Sponheim schloss er einen Vertrag, in welchem dieser für den Fall, dass der Landgraf eine schiedsrichterliche Entscheidung zurückwiese, dem Erzstift seine Hilfe gelobte.[1])

Infolge der eifrigen Bemühungen des Königs schritten endlich im September Erzbischof und Landgraf zur Ausgleichung ihrer langwierigen Streitigkeiten. Heinrich erschien mit dem Grafen Adolf von Waldeck, Gerlach von Breuberg, Ludwig Kalb, seinen treuesten Helfern in den mainzischen Fehden und anderen hessischen Rittern zu Boppard vor Rudolf, an dessen Hoflager sich Werner befand. Von beiden Seiten wurden je vier Schiedsrichter[2]) ernannt, die bis zum nächsten Martinstag die Entscheidung treffen sollten. Rudolf liess sich eidlich versprechen, die Anordnungen der Schiedsrichter ohne Widerrede anzuerkennen. Für den Fall, dass diese sich nicht einigen könnten, wurde er selbst zum Obmann gewählt. Auch die Gefangenen sollten von beiden Seiten bis zu dem genannten Termine losgegeben werden.[3]) Um den König für sich zu gewinnen, versprach ihm Heinrich seine Hilfe gegen Erzbischof Siegfried von Köln[4]), der Rudolf noch immer schroff gegenüberstand.

[1]) *Guden* I, 789.

[2]) Von seiten des Erzstifts der Propst Peter und der Magister Gebhard von der Mainzer Kirche, der Burggraf „F. von H .... stein" (gemeint ist ohne Zweifel der Burggraf Friedrich von Lahnstein vgl. *Wenck* II UB 235; Burggrafen von Hanstein — die einzige Konjektur, die noch möglich wäre — hat es nie gegeben vgl. Urk. Gesch. des Geschlechts der von Hanstein; Auch findet sich in dieser Zeit kein F. von Hanstein) und der Vizedom von Aschaffenburg Rudolf Groschlag von Dieburg; von seiten des Landgrafen der Graf Adolf von Waldeck, Gerlach von Breuberg, Eckhard von B(icken) und Ludwig gen. Kalb. — Eckhard von Bicken begegnet uns 1280—1284 im Gefolge des Landgrafen Hess. UB I[1] Nr. 380, 383, 433.

[3]) *Bodmann*, Cod. epist. Rud. 269.

[4]) *Ennen*, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln III, 190.

Bei den verwickelten und einander vollkommen entgegenstehenden Ansprüchen der beiden Parteien war indessen an einen wirklichen Erfolg des Schiedsgerichts nicht zu denken. Schon vor Ablauf der festgesetzten Frist sah sich der König genöthigt, selbst in die Verhandlungen einzugreifen. Doch auch ihm gelang es nur, die beiden Fürsten zu einem Verzicht auf allen gegenseitig zugefügten Schaden [1]) zu bewegen. Die Bundesgenossen waren in diese Verzichtleistung nicht eingeschlossen. Sie wurden wiederum an ein Schiedsgericht verwiesen, dem auch die Erledigung des schwierigsten Teiles der Streitigkeiten, die Entscheidung in den Besitz- und Rechtsverhältnissen zufiel.[2]) Doch auch dieses Mal kam eine Einigung nicht zu Stande.

Alles deutete auf einen ungeschwächten Fortgang der alten verderblichen Kämpfe. Werner hatte selbst während der Verhandlungen mit Heinrich einen neuen Bundesgenossen geworben. Gottschalk von Plesse versprach ihm Hilfe und trug dem Erzstift die Hälfte des Schlosses Ziegenberg zu Lehen auf.[3]) Die Besatzungen der mainzischen Festen in Hessen wurden durch Aufnahme von Burgmännern verstärkt.[4]) Da erfolgte im Juni 1283 eine entscheidende Wendung zu Gunsten des Landgrafen. Graf Gottfried von Ziegenhain, der von seiner Verbindung mit Mainz nichts als Nachteile gehabt hatte, ging zum zweiten Male zu Heinrich über. Beide schlossen zu Marburg in Gegenwart des Grafen von Kastel, des Bruders der Gräfin Hedwig, ein Schutz- und Trutzbündnis, das durch die Vermählung Gottfrieds mit Heinrichs Tochter Mechtildis besiegelt wurde.[5])

Durch diesen Abfall des Ziegenhainers hatte das Erz-

---

[1]) „dampna gravissima" *Bodmann* a. a. O.

[2]) *B.* Reg. Rud. Nr. 706.

[3]) *Guden* I, 794. Gottschalk fiel bereits in den nächsten Jahren nach Werners Tode wieder von dem Erzstift ab a. a. O. 840.

[4]) 1283 Konrad Milchling von Michelbach und Theoderich Schutzbar, Brüder, Burgmänner auf Melnau *Landau*, Ritterburgen IV, 177 Anm. 2.

[5]) *Wenck* III UB 150. Nur das Reich wurde ausgenommen. Bei der Vermählung wurde festgesetzt, dass nach einem kinderlosen Tode Gottfrieds dessen Land mit den Städten Ziegenhain, Treysa und der Burg Staufenberg an Hessen fallen sollte. Den Wiederaufbau Gemündens versprach Heinrich in jeder Weise zu fördern.

stift in Hessen seine stärkste Stütze verloren. Da auch Waldeck, das nicht wenig zu den Misserfolgen Werners beigetragen, noch in engem Bündnis mit Heinrich stand,[1]) so hatte dieser jetzt die mächtigsten unter den hessischen Herren auf seiner Seite. Gegen diesen Dreibund konnte Werner nichts ausrichten; eine vorteilhafte Erledigung seiner Streitigkeiten mit dem Landgrafen hatte er nur noch von einem energischen Eingreifen des Königs in die Sühneverhandlungen zu erhoffen. Er bemühte sich deshalb, die volle Freundschaft Rudolfs wieder zu erlangen. Allein der Tod ereilte ihn [2]) ehe das Schiedsgericht eine endgiltige Entscheidung getroffen hatte. Die hessische Fehde ging unausgetragen auf seinen Nachfolger über.

So wohl erwogen die hessische Politik Werners war, die Durchführung derselben scheiterte an der Klugheit und der Ueberlegenheit Heinrichs. Die unglücklichen Kämpfe des Erzbischofs hatten die Machtstellung des Landgrafen in Hessen in höchstem Masse gefördert.

II.

Landgraf Heinrich und Erzbischof Heinrich II.

Ueber die politischen Beziehungen des Erzstifts zu Landgraf Heinrich in der zwei Jahre dauernden Zwischenzeit nach dem Tode Werners lässt sich nichts Bestimmtes sagen. Die Unterhandlungen waren jedenfalls eingestellt. Heinrich blieb unangefochten im Genusse seiner erkämpften Rechte und Besitzungen. Konnte sich doch das Domkapitel, welches gewohnheitsgemäss die Zügel der weltlichen Regierung ergriffen hatte, in den Territorien des Erzstifts selbst nur mit Schwierigkeiten Anerkennung und Gehorsam verschaffen.[3])

Erst als 1286 Bischof Heinrich von Basel vom Papst

---

[1]) s. o. S. 436 Anm. 2.
[2]) *B-W* II, 422 Nr. 609.
[3]) *B-W* II Einl. 75 f.

Honorius IV. auf den Erzstuhl erhoben worden,[1]) war begründete Aussicht auf eine endgültige Lösung der mainzisch-hessischen Verwickelungen vorhanden. Es lag in König Rudolfs eigenstem Interesse, diese Fehden nicht wieder aufleben zu lassen, nur dann konnten seine Landfriedensbestrebungen im mittleren Deutschland von Erfolg begleitet sein. Seine Aufgabe war jetzt ungleich leichter geworden, da der neue Erzbischof zu seinen vertrautesten Freunden zählte. Gleich nachdem dieser von seiner Romfahrt nach Mainz zurückgekehrt war, bemühte er sich eifrig, eine Aussöhnung desselben mit Landgraf Heinrich herbeizuführen. Es gelang ihm auch nach Verlauf von kaum 10 Tagen,[2]) die Grenzstreitigkeiten beider in Hessen zu schlichten. Die Dürftigkeit der Ueberlieferung gewährt leider keinen näheren Aufschluss hierüber.[3]) Doch eine völlige Klarheit in den verworrenen Rechts- und Besitzverhältnissen zwischen Erzstift und Landgraf scheint auch damals nicht geschaffen worden zu sein. Die Vorkehrungen, welche der Erzbischof während der beiden nächsten Jahre in Hessen traf, lassen vielmehr schliessen, dass seine Beziehungen zu Heinrich recht zweifelhafter Natur waren. Den Grund zu seinem Verhalten haben wir wohl zum grossen Teil in seinen Verwicklungen mit den jungen Herzögen von Braunschweig zu suchen, mit denen Heinrich im Bunde stand und durch verwandtschaftliche Bande verknüpft war.[4]) Nach einer vorübergehenden Einigung mit dem Erzstift waren die Herzöge wieder zurückgetreten[5]) und begannen jetzt von neuem die alten Feindseligkeiten, welche über ein Menschenalter hindurch den Waffenlärm an der Weser nicht hatten verstummen lassen. Dann aber musste das herrische Auftreten des Landgrafen, eine Folge seiner glücklichen Fehden gegen Mainz, in dem Erzbischof die Befürchtung neuer Irrungen wachrufen. Nicht nur in Hessen

---

[1]) *Hennes*, Die Erzbischöfe von Mainz 165.
[2]) *B-W* II, 426 Nr. 19—22.
[3]) *B.* Reg. Rud. Nr. 893.
[4]) Ohne Zweifel war bereits um diese Zeit Heinrichs Tochter Elisabeth mit Herzog Wilhelm verlobt vgl. *Rommel* II, 98.
[5]) *Guden* I, 822 ff u. 829 ff; *Scheidt*, Orig. Guelf. IV praef. 10.

selbst,[1]) auch benachbarten Grafen und Herren gegenüber lässt sich dieses Gebahren Heinrichs erkennen. So verbot er dem Ulrich von Hanau, ohne seine Bewilligung irgendwelche Befestigungen in dem an seiner Grenze liegenden Laubach zu errichten; [2]) während er selbst sich nicht gescheut hatte, in einem Dorfe, das der Jurisdiktion der Grafen von Battenberg, der Verbündeten des Erzstifts, unterstand, ein festes Haus zu bauen.[3])

Bald nach jenem neuen Bruch mit Braunschweig, im August 1287, finden wir Erzbischof Heinrich in Fritzlar, um eine Erweiterung der Festungswerke zu bewirken. Gegen Bestätigung ihrer Privilegien erlangte er von den Bürgern die Zustimmung zum Bau einer neuen Burg innerhalb oder ausserhalb der Stadtmauern.[4]) Die Befestigungen Fritzlars hatten sich 1280, in dem grossen Fehdezuge seines Vorgängers, als unzureichend erwiesen. — Noch mehr tritt der Gegensatz zwischen dem Erzbischof und Heinrich zu Anfang des Jahres 1288 hervor, durch die Aufnahme des mit letzterem verfeindeten Ludwig von Isenburg zum Burgmann auf Amöneburg.[5]) Auch mit hessischen Edlen trat der Erzbischof in Verbindung.[6]) Sein früher Tod, der bereits im März 1288

[1]) Während Heinrich früher das Kloster Haina gegen Räubereien und andere Unbilden in seinen Schutz genommen hatte, drängte er sich jetzt selbst auf unrechtmässige Weise in den Besitz hainischer Güter *Wenck* II¹ UB 225. — Mit der Stadt Eschwege hatte Heinrich auch die Vogtei des Cyriaksklosters daselbst, welches mit kaiserlichen Vorrechten begabt war, erhalten. Bald brach zwischen dem Stift und dem landgräflichen Vogt, dem Ritter Werner von Besse, Streit aus, der sich um 1281 dermassen steigerte, dass sich die Aebtissin um Schutz an die geistlichen Gerichte wandte, obwohl der Landgraf selbst Schutzherr des Stifts war. Werner wurde von dem Erzbischof mit dem Banne belegt. Der Landgraf scheint jedoch mit der Handlungsweise seines Vogtes einverstanden gewesen zu sein: Werner begegnet bis 1288 als landgräflicher Vogt von Eschwege *Schmincke*, Gesch. d. Cyriakusstifts zu Esch. in Ztschr. f. hess. Gesch. VI, 225.

[2]) *Wenck* II UB 222

[3]) Hess. UB I¹, 374. Dass die Battenberger die Jurisdiktion in Merzhausen besassen, geht aus der Urkunde a. a. O. 137 hervor.

[4]) *Guden* I, 832.

[5]) *Guden* I, 835. Vgl. Scriba a. a. O. 725.

[6]) *Wenck* II UB 222.

erfolgte,[1]) verhinderte jedoch den Ausbruch neuer Feindseligkeiten. [2])

III.

Landgraf Heinrich und Erzbischof Gerhard.

Mit der Erhebung Gerhards von Eppenstein [3]) ging der Mainzer Krummstab in die Hände eines Mannes über, der als erster und für ein Jahrhundert als einziger auf dem Erzstuhle den Landgrafen von Hessen nicht nur nicht befeindete, sondern die Herrschaft desselben sogar in jeder Weise zu fördern suchte. In der hessischen Geschichte nimmt Gerhard deshalb in der Reihe der mainzischen Erzbischöfe eine auffallende und zugleich denkwürdige Stellung ein, so dunkel auch der Schatten sein mag, der in der Reichsgeschichte sein Andenken trübt.

Landgraf Heinrich erwartete freilich nicht von ihm einen so bedeutsamen politischen Umschwung. Die Eppensteiner waren seine gefährlichsten Feinde auf dem Erzstuhl gewesen, und wieder hatte denselben ein Mitglied dieses Hauses bestiegen. Er glaubte an eine Wiederkehr der Stürme und Wirren, denen sein Land unter dem Pontifikate des letzten Eppensteiners ausgesetzt gewesen. Er hat sich damals an Papst Nikolaus mit der Bitte gewandt, ihm und seiner Familie während eines Interdiktes die Teilnahme am Gottesdienst unter den üblichen Einschränkungen zu gestatten.[4]) Bestärkt wurde er in seinen Befürchtungen als sich Gerhard mit dem neuen Erzbischof von Trier eifrig für den in der

---

[1]) März 17 oder 18 zu Hagenau *B-W* 438 Nr. 114.

[2]) Wäre es zu solchen gekommen, so müsste in dem ersten Bundesvertrage zwischen dem Landgrafen und Erzbischof Gerhard 1290 irgendwie darauf Bezug genommen sein. Westf. UB IV, 961.

[3]) *Heymach*, Gerhard von Eppenstein, Erzbischof von Mainz. — *Hennes* a. a. O. 172.

[4]) *Kaltenbrunner*, Aktenstücke z. Gesch. d. deutschen Reiches unter Rudolf I. und Albrecht I., 390. Heinrich und seine Gemahlin erhielten auch die Erlaubnis sich in einem solchen Falle einen Beichtvater zu wählen.

Schlacht bei Worringen so tief gedemütigten Siegfried von Köln verwandte, gegen den auch er gekämpft hatte.[1]) Er suchte deshalb wieder nähere Fühlung mit König Rudolf, wobei ihm zu statten kam, dass Gerhard als Gegner der habsburgischen Partei den Erzstuhl bestiegen hatte. Weihnachten 1289 erschien er auf dem Reichstage zu Erfurt.[2]) Es geschah wohl nicht zufällig, dass danach sein langjähriger Amtmann Gerlach von Breuberg, vordem sein treuester Helfer in den Fehden mit Mainz, zum Hauptmann des neu beschworenen Landfriedens in Thüringen ernannt wurde.[3])

Allein Gerhard vermied es, dem Landgrafen als Feind gegenüberzutreten;[4]) ganz im Gegensatz zu seinen Vorgängern suchte er sogar ein gutes Verhältnis mit demselben anzubahnen. Die Vorgänge auf dem Erfurter Reichstage, die Aufrichtung des Landfriedens gaben die erste Veranlassung zu einer Verbindung zwischen beiden. Wie einst zur Zeit des Erbfolgekrieges hatte infolge der Wirren unter Erzbischof Werner wieder eine wüste Unordnung in Hessen, besonders in den nördlichen Teilen, Platz gegriffen.[5]) Widerspenstige Ritter, die sich gegen das Regiment des Landgrafen auflehnten, plünderten mit anderem Raubgesindel hessisches wie mainzisches Gebiet. Zum Teil haben wir darin gewiss

---

[1]) *Lorenz* II, 377; s. o. S. 436 Anm. 4.

[2]) Chron. Sampetr. a. a. O. I, 123.

[3]) Chron. Sampetr. 126.

[4]) *Heymach* 18 setzt irrig die *Riedesel-Gerstenbergische* Nachricht über die Eroberung Naumburgs etc. (z. J. 1293), die wir in das Jahr 1273 zurückdatieren mussten, in den Anfang von Gerhards Regierung; er kann dann auch keinen Grund für den plötzlichen Wechsel in der Politik Gerhards finden. Dass es zu keinen Feindseligkeiten zwischen Erzbischof und Landgraf gekommen ist, geht übrigens aus dem Vertrag vom 19. Aug. 1290 hervor, in dem nicht im mindesten von vorausgegangenen Streitigkeiten die Rede ist. — *Rommel* II, 73, der die chronikalischen Nachrichten überhaupt nicht näher geprüft hat, spricht ebenfalls auf Grund jener Stelle bei *Gerstenberg* von Kämpfen zu Anfang von Gerhards Regierung.

[5]) Es geht dies aus dem nachfolgenden Landfriedensbund zwischen Gerhard und Heinrich hervor. Es stände also die Riedeselsche Nachricht über die Zerstörung von Raubschlössern, welche *Gerstenberg* a. a. O. 433 f. („Bie dißen getzyten woren in dem lande zu heßen vile roupsloße unde mordkuten etc.") zum Jahre 1293 bringt, nicht an unrichtiger Stelle, wenn auch die Zerstörung mancher der hier aufgezählten Burgen in viel frühere Jahre fällt. Vgl. *Lauze* I, 240 a, gedr. *Pistor* a. a. O. 68 f.

eine Folge von dem energischen Vorgehen des Landgrafen gegen den hessischen Adel zu erblicken. Um seine Landeshoheit schärfer zur Geltung zu bringen, suchte Heinrich gerade in jener Zeit, wo ihn auswärtige Kriege nicht in Anspruch nahmen, die selbständige Stellung des Adels zu unterdrücken.[1]) Zur gemeinsamen Bekämpfung jener räuberischen Rebellen, die freilich in manchen Fällen nur ihre Unabhängigkeit zu behaupten suchten, verband sich Gerhard gleich nach seiner Rückkehr aus Thüringen mit Heinrich. Bischof Otto von Paderborn, der unter demselben Uebel zu leiden hatte, schloss sich ihnen an. Wir gehen gewiss nicht fehl, wenn wir zum Teil dem Könige selbst die Urheberschaft dieses hessischen Landfriedens zuerkennen. Mit Hülfe ihrer Unterthanen gelang es den drei Verbündeten bald, die Schäden zu heilen.[2]) Die Teilnahme Gerhards selbst kann dabei jedoch nur eine geringe gewesen sein.[3]) Sie schlossen darauf am 19. August 1290 bei Naumburg einen Vertrag zur Aufrechterhaltung des Landfriedens in ihren Gebieten. Gerhard war bereits vorher mit Heinrich bei Wetter ein Sonderbündnis eingegangen,[4]) das jetzt wieder erneuert wurde. Alle drei gaben einander das Versprechen gegenseitiger Hilfe wider jeden Feind. In Uebereinstimmung mit dem thüringischen Landfrieden des Königs [5]) ist der Hauptzweck der speziellen Festsetzungen die Bekämpfung des räuberischen Adels.[6])

---

[1]) Es ist auffällig, wie der hessische Adel während der neunziger Jahre, vornehmlich nach der Erhebung Heinrichs zum Reichsfürsten, immer mehr in Abhängigkeit von diesem gerät. Vgl. die Zusammenstellung bei *v. Rommel* II, 76—79.

[2]) „repressis insultibus malignorum nobis et terrarum et parcium nostrarum incolis."

[3]) Gerhards Itinerar in der Zeit vorher (1290): März 10 Engers *Lacomblet* II, 527, März 19 Aschaffenburg *Würdtwein*, Nova subsidia dipl. V praef. 10, Juni 5 Erfurt *Heymach* 23 Anm. 1, Juli 1 ebenda *Guden* I, 840, Juli 7 Aschaffenburg *Würdtwein* a. a. O. 11, Juli 28 ebenda a. a. O. Es können also nicht viele Tage auf seinen Aufenthalt in Hessen vor dem 19. August fallen.

[4]) Vgl. *Würdtwein*, Dipl. Mag. I, 17. Hier wird der Ort „Wechere" (Wicher) genannt; allein da es weder ein Dorf noch eine Wüstung dieses Namens in Hessen giebt, so ist im Orig. „Wethere" (Wetter) zu lesen.

[5]) Vgl. *Wyneken*, Die Landfrieden in Deutschland 82.

[6]) Ausser dem Zweck lernen wir nur die Bestimmungen zur Durchführung des Landfriedens kennen. Die Strafen werden als bekannt voraus-

Wird einer der Vertragschliessenden durch Raub geschädigt, so sollen die Amtleute der beiden anderen, sobald sie dazu aufgefordert werden, zur Bestrafung der Räuber Waffenfolge leisten.[1]) Bei der Belagerung eines Raubnestes sollen auch die Nichtbetroffenen Hilfe bringen. Kann dies wegen allzugrosser Entfernung nicht geschehen, so soll wenigstens einer von diesen Waffenfolge leisten, mit fünfzig Schwergepanzerten, auf Kosten des Hilfe heischenden, wenn er selbst im Umkreis von fünf Meilen von der belagerten Burg keine eigene Feste besitzt. Erringen sie einen Sieg, so sollen die gefangenen Hauptleute und die erbeuteten Fahnen zu gleichen Teilen verteilt werden, die übrigen Gefangenen dagegen nach der Mannzahl. Eroberte Burgen wollen sie gemeinsam besitzen oder zerstören. Einen infolge dieses Bündnisses erlittenen Schaden ist keiner dem anderen zu ersetzen verpflichtet. Ferner versprechen sie einander Oeffnung ihrer Burgen in einer Notlage, zur Verfolgung von Räubern oder aus einem anderen „gerechten Grunde“. Keiner darf des anderen Feind in seinen Territorien dulden; entweder soll er ihn festnehmen oder verfolgen wie seinen eigenen Feind.[2])

Es war ein Vertrag, wie er Landgraf Heinrich zur Befestigung seiner Autorität in Hessen nicht erwünschter sein konnte. Da er innerhalb der Grenzen des Landfriedensbundes die bei weitem überwiegende Landmasse besass, so kamen die Vorteile desselben in erster Linie ihm zu statten.

Doch es hatte seinen guten Grund, wenn Gerhard dem Landgrafen in dieser Weise entgegenkam und ihn durch ein zweifaches Bündnis an sich zu fesseln suchte. Wenige Tage nach dem Abschluss des Naumburger Vertrages, am 24. August,

---

gesetzt. Erst vor kurzem hatte ja Rudolf den thüringischen und drei Jahre vorher den allgemeinen Reichslandfrieden zu Würzburg erlassen.

[1]) „Volgam facere.“

[2]) Westf. UB IV, 961. Alle drei nehmen aus von dem Bündnis den apostolischen Stuhl und das Reich; die beiden geistlichen Fürsten für sich den Erzbischof von Köln, der Paderborner ausserdem den Herzog Heinrich von Braunschweig, der Landgraf neben Herzog Heinrich auch dessen Brüder Wilhelm und Albrecht. — Recht bezeichnend für die Intentionen Heinrichs ist es, dass sich keiner der hessischen Grafen unter den Ausnahmen findet.

sollte zu Kassel ein Schiedsgericht [1]) zwischen Mainz und Braunschweig zusammentreten, zu dessen Obmann von beiden Seiten Heinrich erkoren war. Dieser hatte bald nach seiner Annäherung an Gerhard eine Einigung desselben mit den Herzögen herbeizuführen gesucht und auch erreicht, dass Herzog Wilhelm, der Gemahl seiner Tochter Elisabeth für sich und seine Brüder mit dem Erzbischof auf jenes Schiedsgericht kompromittierte.[2])

Der Verabredung gemäss fanden sich Gerhard [3]) und Wilhelm an dem festgesetzten Termine bei Kassel ein. Allein die Verhandlungen verliefen nicht nur resultatlos: der Gegensatz zwischen Gerhard und den Braunschweigern verschärfte sich sogar. Desto mehr suchte nun der Erzbischof seine Verbindung mit Heinrich zu befestigen. Drei Tage nach dem Zusammentreten des Schiedsgerichts traf er mit demselben eine Abmachung, worin sie sich die Aufrechterhaltung ihrer bei Wetter und Naumburg geschlossenen Bündnisse in allen Stücken verbürgten.[4])

Nachdem Gerhard gegen Ende des Jahres noch einmal nach Hessen zurückgekehrt war,[5]) erschien er bereits im März 1291 wieder in Fritzlar.[6]) Und seit dieser Zeit sehen wir ihn in Hessen eine rege Thätigkeit entfalten, seinen Anhang durch weitere Bündnisse mit den Edlen des Landes zu verstärken und seine Festen in Kriegsbereitschaft zu setzen. Seine Politik verfolgte dabei ein doppeltes Ziel:

---

[1]) Neben der Burg Stein (lapis) und der Vogtei von Hedeminden bildete wieder der Gieselwerder das Hauptstreitobjekt.

[2]) *Guden* I, 840 Juli 1. Acht Wochen danach sollten die Schiedsrichter in Kassel zusammentreten, also Aug. 24.

[3]) Bis zum 22. Aug. blieb Gerhard in Naumburg Westf. UB IV, 962, am 26. treffen wir ihn in Hofgeismar a. a. O. 963: in der Zwischenzeit war er also bei Kassel, worauf schon die geographischen Verhältnisse hinweisen. Von Hofgeismar ging er wieder nach Kassel zurück, um seine Bündnisse mit Heinrich zu erneuern (Aug. 27).

[4]) *Würdtwein* a. a. O. — Von Kassel ging Gerhard über Amöneburg (Sept. 2 Westf. UB IV, 964) nach Aschaffenburg zurück. — Zu Amöneburg gab er seinem Ritter Friedrich von Rosdorf 7½ Mansen zu Lehen Sept. 2. Lib. VI reg. litt. eccl. Mag. f. 163.

[5]) Dez. 17 in Neustadt. Urk. Gesch. d. Geschl. der v. Hanstein I UB Nr. 41.

[6]) Westf. UB IV, 983.

in der drohenden Fehde mit Braunschweig einen starken Rückhalt zu erlangen und seiner Stellung im Reiche gegenüber der habsburgischen Partei eine festere Grundlage zu geben. Man wusste, dass der Tod König Rudolfs in nicht langer Zeit bevorstand. Die Wahl eines neuen Königs musste Gerhard gewappnet finden; denn Albrecht von Oesterreich verharrte in seinem Streben nach der Krone, trotzdem die Bemühungen seines Vaters, das deutsche Königtum seinem Hause zu erhalten, gescheitert waren. — Den Landgrafen vermochte jedoch der Erzbischof nicht für seine Pläne zu gewinnen. Heinrich hielt trotz seiner Bündnisse mit Kurmainz treu zu Rudolf. Noch kurz vor dessen Tode, in den letzten Tagen des Juni 1291, finden wir ihn neben vielen anderen alten Kampfgenossen des Königs in dessen Umgebung zu Germersheim.[1]) Dagegen erlangte Gerhard wohl schon im Frühjahr von Heinrich ein Hilfsversprechen gegen Braunschweig. Durch den 1290 erfolgten Tod des Herzogs Wilhelm hatten sich die Verhältnisse plötzlich geändert. Da die beiden Brüder Wilhelms dessen Hinterlassenschaft, zu der auch die Morgengabe Elisabeths von Hessen gehörte, an sich gerissen hatten, war der Bund Heinrichs mit den Herzögen in Feindschaft umgeschlagen.[2]) — Graf Gottfried von Ziegenhain öffnete Gerhard alle seine Schlösser und wurde Burgmann des Erzstifts in Amöneburg. In ihrem Bundesvertrage nahmen beide nur Landgraf Heinrich aus.[3])

Am 15. Juli starb König Rudolf. Mit verdoppeltem Eifer fuhr Gerhard fort, seine Stellung im Reiche zu verstärken.[4]) In Hessen gewann er die Grafen von Battenberg

---

[1]) *B.* Reg. Rud. Nr. 1140.

[2]) *Havemann*, Gesch. d. braunschweig.-lüneburgischen Lande I, 410 u. 414.

[3]) *Kuchenbecker*, Anal. Hass. II, 233 giebt als Burglehen irrig 190 Mark an neben 15 Mark Einkünften. Nach dem (sehr zerstörten) Orig. im Marb. Staatsarchiv waren es 150 Mark, zu denen auch die 15 Mark Einkünfte im richtigen Verhältnis (10 %) stehen.

[4]) Zu den bei *Heymach* 28 Note 4 u. 5 angeführten Urkunden ist noch die folgende aus dem Lib. VI reg. litt. eccl. Mag. fol. 210 u. 211 hinzuzufügen: Gerlach von Breuberg verpfändet dem Erzbischof Gerhard nachstehende Reichsburgen, die er inne hat: Ballhausen, Raspenburg, Allstedt Buttstedt und das Schloss Tautenburg (sämtlich in Thüringen). Walff 1291 Aug. 8.

zu Burgmännern auf Melnau,[1]) nachdem er, um nicht durch neue Territorialstreitigkeiten behindert zu werden, mit dem Grafen Widekind die bis dahin ihnen gemeinsam gehörigen Burgen Kellerberg und Battenberg nebst der gleichnamigen Stadt geteilt hatte. Stadt und Burg Battenberg mit Dörfern und Gerichten kamen dadurch an das Erzstift.[2]) Dann sorgte Gerhard auch in anderen mainzischen Festen Hessens für Aufnahme neuer Burgmänner.[3]) Ohne Zweifel stellte ihm auch Landgraf Heinrich jetzt, nach dem Tode Rudolfs, seine Hilfe für die Zeit der Verhandlungen bis zur neuen Königswahl zur Verfügung.

Nach zehnmonatlichem Zwischenreich wurde am 5. Mai 1892 zu Frankfurt die Wahl Adolfs von Nassau von unserm Erzbischof proklamiert. Als treuer Anhänger Gerhards hatte sich auch Landgraf Heinrich eingefunden. Hier in Frankfurt geschah nun eins der wichtigsten Ereignisse in der hessischen Geschichte, das für die Stellung der Brabantiner im Reiche sowohl als in Hessen selbst von der grössten Bedeutung wurde. Eine der ersten Handlungen des neuen Königs bildend, erfolgte am 11. Mai, sechs Tage nach der Wahl, die Erhebung Heinrichs in den Reichsfürstenstand. Er wurde mit der Stadt Eschwege, die er zuvor dem Reiche aufgetragen hatte, und dem Reichsschloss Boyneburg nebst allem Zubehör als einem Reichsfürstentume von dem Könige belehnt. Das Stimmrecht, die Ehren und Vorrechte des Reichsfürstenstandes wurden ihm und seinen Nachkommen verliehen.[4]) Am Tage

---

[1]) *Landau*, Ritterburgen IV, 177 Anm. 2.

[2]) *Guden* I, 854 Sept. 13.

[3]) Gerhard verpflichtet die Ritter Ludwig von Rosdorf und Berthold von Adelepsen zu persönlicher Dienstleistung auf den Schlössern Hartenberg und Schaumburg gegen alle Feinde. 1292 Febr. 28. *Würdtwein*, Dipl. Mag. I, 23.

[4]) Die Belehnungsurkunde und die Willebriefe herausgeg. von *Höhlbaum* in Mitteil. d. Oberhess. Gesch. Vereins N. F. 4. — Obwohl es ihm nicht zukam, erscheint Heinrich schon seit 1276 in Kaiserurkunden als Fürst und wird als solcher bestimmt von den angesehensten Magnaten unterschieden. Vgl. die Zusammenstellung bei *Ficker*, vom Reichsfürstenstande I, 199. Heinrich wurde mit Rücksicht auf seine Abstammung von dem Könige mit dem Fürstentitel geehrt und natürlich auch nur aus Erkenntlichkeit für seine Teilnahme am Zuge gegen Ottokar.

in der drohenden Fehde m… ihre Wille- … Rückhalt zu erlangen und … seiner Absichten über der habsburgischen … von vornherein trug, an … geben. Man wusste, da… mit seinem hessischen Nachbarn … langer Zeit bevorstand. … in erster Linie erfolgte die Er- … Gerhard gewappnet f… ohne Zweifel auf Veranlassung und Be- … verharrte in seinem … seinen Verbündeten belohnen und sich … Bemühungen seines … verpflichten wollte.[1]) Heinrich hat sich … Hause zu erhalte… mehr … und seinem Könige eng angeschlossen. Den besten … vermochte jedoch … dafür giebt uns die zu Aachen ausgestellte Urkunde über die Eheberedung zwischen seinem ältesten Sohne und der Tochter des Böhmenkönigs Wenzel. Die Festsetzungen der Urkunde wurden ausser von dem Schwager Adolfs von Heinrich und zwei erzbischöflichen Beamten mit leiblichen Eide beschworen.[2]) Heinrich nahm also an den Krönungsfeierlichkeiten zu Aachen teil. Diese Zeit bezeichnet den Glanzpunkt seiner Herrschaft. Die Beziehungen zwischen Gerhard und Heinrich nahmen fortan einen immer freundschaftlicheren Charakter an. Für den Anfang des nächsten Jahres planten beide den Angriff gegen die Herzöge von Braunschweig, gegen die auch König Adolf bei seiner Wahl dem Erzbischof hatte Hilfe versprechen müssen.[3]) Da gelang es dem Herzog Albrecht, seinen Bruder Heinrich, der das Erbe Wilhelms in seinen alleinigen Besitz zu bringen gewusst hatte, zur Herausgabe des grössten Teiles desselben zu zwingen.[4]) Um sich an seinem Bruder

gewinnen. Hein… mainz treu zu … letzten Tagen … anderen alter … zu Germers' … im Frühjah… schweig. … hatten sic… Brüder … Morgen… hatten, … schaft … öffnet … des … beid… Ei… st…

1) Roth, Gesch. d. Königs Adolf v. Nassau 142 ist im Irrtume, wenn er meint, die Initiative sei allein von Adolf ausgegangen. Den Landgrafen nennt 1292 noch vor seiner Erhebung zum ersten Male eine mainzische Urkunde: „illustrem principem H. lantgravium terre Hassie dominum". Guden I, 841.

2) Guden I, 859.

3) Guden I, 861.

4) Havemann I, 420. Diese Vorgänge müssen in die zweite Hälfte von 1292 fallen; denn am 1. Juli verspricht Adolf zu Aachen dem Erzbischof gegen beide Herzöge Hilfe, der Bund Gerhards mit dem Landgrafen im Jan. 1293 ist aber nur gegen Albrecht gerichtet. Herzog Heinrich hatte sich also inzwischen mit dem Erzstift verglichen, was eben die unmittelbare Folge von dem Handstreich Albrechts war.

verglich sich Heinrich mit dem Erzstift. Gegen allein richtete sich nun der Angriff Gerhards wie ıdgrafen, dessen Feindschaft mit Herzog Heinrich sich alls durch den Handstreich Albrechts zerschlagen hatte. . 31. Januar 1293 schlossen beide zu Fritzlar ihren Bund gen den Herzog. Sie versprachen einander, ohne gegenseitige Zustimmung mit demselben weder Frieden noch sonstige Verträge einzugehen. Jeder sollte für den täglichen Krieg hundert Mann stellen, Ritter oder Knechte, in Burgen, welche ihre Hauptleute noch zu bestimmen hätten. Kann einer von ihnen auf eroberte Burgen, Landgebiete oder dergleichen begründeten Anspruch erheben, sei es dass diese bereits sein Eigentum waren oder dass er ihretwegen Krieg führt, so sollen sie ihm ungeteilt zufallen. Dagegen wollen sie alle Städte, Schlösser, Dörfer, die sie in ihre Gewalt bringen, ohne dass einem von ihnen ein besonderes Recht daran zusteht, gemeinsam besitzen. Weiter werden noch die gewöhnlichen Bestimmungen über die Verteilung von Gefangenen getroffen. Um die Beobachtung der einzelnen Artikel zu überwachen, wählen sie eine Kommission von vier Rittern. Können sich diese über einen Vertragsbruch nicht einigen, so soll der Edle Philipp von Falkenstein als Obmann entscheiden. Der vertragsbrüchige Teil ist zur Zahlung einer Geldstrafe von 1000 Mark Kölnisch verpflichtet. Als Unterpfand setzt der Landgraf Burg und Stadt Gudensberg ein, der Erzbischof Burg und Stadt Naumburg. Schliesslich verbürgen sie sich noch einmal die Giltigkeit der übrigen Briefe, die sie einander ausgestellt hatten. [1]) — Heinrich war offenbar mehrere Tage in des Erzbischofs Begleitung: schon am 26. Januar hatte er einige mainzische Lehen gekauft und war von Gerhard darin bestätigt worden. [2]) In demselben Jahre erlaubte ihm dieser als Schirmherr des Klosters Hasungen die Gründung der Stadt Zierenberg. Sie entstand durch Zusammenziehung dreier dem Kloster gehöriger Dörfer. Da Heinrich die Vogtei zu Hasungen von dem Erzstift als

[1]) *Guden* I, 868.
[2]) *Wenck* II UB 233.

Lehen besass, musste er auch die neue Stadt dem Erzbischof auftragen.[1]) Das Kloster dagegen wurde nachher zum Verzicht auf alle seine Rechte an Zierenberg veranlasst.[2])

Ob der Krieg gegen Braunschweig mit grossem Nachdruck geführt wurde, lässt sich nicht entscheiden[3]); doch scheinen die Wirren in den nächsten Jahren fast unerträgliche Zustände in dem nördlichen Hessen und den angrenzenden Gebieten herbeigeführt zu haben.[4]) Einen wertvollen Bundesgenossen erhielten Gerhard und Heinrich in dem Grafen Otto von Everstein und Polle, der ihnen Hilfe versprach und seine Festen, darunter vor allem Grebenstein, öffnete.[5]) Gerhard selbst durch ärgerliche Streitigkeiten mit den Bürgern der Stadt Mainz vollauf beschäftigt[6]), konnte der Fehde nur geringe Aufmerksamkeit zuwenden. Dagegen wusste er auf friedlichem Wege durch Erwerbung des festen Neustadt mit den zugehörigen Dörfern und Gerichten von dem Grafen Engelbert von Ziegenhain-Nidda den Territorialbesitz des Erzstifts in Hessen beträchtlich zu erweitern.[7])

Bedeutungsvolle Ereignisse für Gerhard wie für Heinrich brachte die zweite Hälfte des Jahres 1294. Für die braunschweigische Fehde eröffneten sich ihnen zunächst die günstigsten Aussichten. König Adolf setzte seine Unter-

---

1) *Landau*, Hessengau 200.

2) *Wenck* III UB 172.

3) Es sind wenige Nachrichten erhalten. Im August 1293 nimmt Heinrich den Ulrich von Escheberg zum Burgmann in Wolfhagen an *Wenck* III UB 161.

4) Soviel kann man wenigstens aus dem neuen Landfriedensbund des Bischofs von Paderborn und der mainzischen, hessischen und paderbornischen Städte jener Gegenden im Nov. 1294 schliessen. Es sind die Städte Warburg, Marsberg, Höxter, Fritzlar, Hofgeismar, Wolfhagen und Naumburg Westf. UB IV, 1044.

5) Otto hatte durch seine Heirat mit der Erbtochter des Grafen Ludolf von Dassel ausser einer sehr reichen Mitgift auch die Burg Grebenstein und die nach dem Verkaufe der Grafschaften Schartenberg und Schöneberg übrig gebliebenen Besitzungen Ludolfs zwischen Weser und Diemel überkommen. Er wurde Heinrichs Burgmann und Bundesgenosse *Wenck* III UB 161. Da Otto seit 1290 Marschall Erzbischof Siegfrieds von Köln im Herzogtum Westfalen war (Westf. UB IV, 946 u. 1018), so öffnete er gewiss auch Gerhard damals seine Burgen.

6) *Heymach* 42—46.

7) *Wenck* II UB 235.

nehmung gegen die Wettiner ins Werk. Im Verein mit ihm gedachte Gerhard auch von Thüringen aus den Kampf gegen Braunschweig aufzunehmen. Ende August erschien er, auf dem Wege nach Thüringen begriffen, mit grossem Gefolge[1]) in Hessen. Neue Bundesgenossen gegen Braunschweig wurden geworben. Den Grafen Otto von Waldeck gewann er durch den Verzicht auf die Burg Wildungen[2]), die das Erzstift den Vorfahren desselben verpfändet hatte. Otto wurde Burgmann in Fritzlar.[3]) — Wichtiger aber war es, dass Gerhard den Herzog Heinrich von Braunschweig bestimmte, gegen seinen Bruder Albrecht mit dem Erzstift gemeinsame Sache zu machen. Befestigt wurde dieses Bündnis durch eine Eheberedung zwischen des Erzbischofs Neffen Gerhard von Eppenstein und Heinrichs Tochter Adelheid.[4]) Hätte jetzt König Adolf die versprochene Hilfe gegen Albrecht geleistet, so wäre es wohl nicht schwer gewesen, diesen zur Herausgabe seines Raubes zu zwingen. Allein Adolf, einzig beseelt von dem Wunsche, Thüringen für sein Haus zu gewinnen, war nicht gesonnen, sich zugunsten von Kurmainz in andere Unternehmungen zu stürzen. Bitter getäuscht in seinen Erwartungen sah sich Gerhard, als sich auch jenes Heiratsprojekt zwischen seinem Neffen und Adelheid von Braunschweig zerschlug und Herzog Heinrich dem Erzstift wieder feindlich gegenübertrat. Da auf sein Drängen Adolf nur mit dem Versprechen antwortete, die Herzöge in die Acht zu erklären[5]), verliess er grollend das königliche Lager bei Mittelhausen. Er kehrte nach Hessen zurück[6]), wo er wieder mit Landgraf Heinrich zusammentraf. — Immerhin wurde beiden für ihre Ent-

[1]) Von hessischen Rittern finden wir in seiner Umgebung: Guntram Schenken von Schweinsberg, Werner von Westerburg und Werner von Schweinsberg; später noch Hermann und Friedrich von Spangenberg. Vgl. Lib. VI reg. litt. eccl. Mag. f. 269 und *Guden* I, 887.

[2]) Westf. UB IV Nachträge 1197 Nr. 2296a.

[3]) Lib. VI reg. litt. eccl. Mag. f. 269.

[4]) *Guden* I, 882. Der Bruch zwischen dem Erzbischof und Herzog Heinrich ist danach also zwischen Sept. 4—30 erfolgt. Vgl. *Schunck*, Mainz. Beiträge III, 256.

[5]) *Schunck* a. a. O.

[6]) Nachdem er zuvor Erfurt und Heiligenstadt besucht hatte *Guden* I, 884 und *Würdtwein*, Nov. subs. V, praef. 18.

täuschungen anderweitig eine Entschädigung zu teil. Gerhard erwarb zu Fritzlar von dem Grafen von Gleichenstein das Eichsfeld mit seinen Burgen [1]), das schon sein Vorgänger Heinrich dem Erzstift zu gewinnen gesucht. [2]) Dem Landgrafen bot Gottschalk von Plesse, der wieder von Braunschweig abgefallen war, seine Hilfe an und trug ihm einige Allodien zu Lehen auf. [3])

Bei dieser Anwesenheit Gerhards in Hessen kam es zwischen ihm und Heinrich zu Abmachungen, die für diesen, wenn auch vielversprechend, schwere Folgen nach sich ziehen sollten. Infolge jener Ereignisse in Thüringen sah der Erzbischof den Bruch mit König Adolf als unvermeidlich voraus. Er musste deshalb beizeiten daran denken, seine Stellung gegenüber dem Nassauer zu befestigen. Diesen Motiven verdankt der enge Freundschaftsbund, welchen er jetzt mit Heinrich einging, seine Entstehung. Zu Amöneburg vermählte er Ende November Heinrichs Tochter Elisabeth, die Witwe Wilhelms von Braunschweig, mit seinem Neffen Gerhard, dem noch kurze Zeit vorher die braunschweigische Adelheid zur Gattin bestimmt gewesen war. Als Morgengabe erhielt Elisabeth die mainzische Hälfte des Schlosses Schartenberg, die nach ihrem Tode an die Landgräfin Mechtild, ihre Mutter, und deren Erben fallen sollte. [4]) — In nicht geringe Verlegenheit aber mag Gerhard geraten sein, als ihn Heinrich darauf um die Rückgabe Wildungens anging, das schon die Herzogin Sophie beansprucht hatte. Vor wenigen Monaten erst war es von dem Erzstift dem Grafen von Waldeck überlassen worden. Von diesem die Burg zurückfordern hiess den eben gewonnenen Verbündeten wieder in das Lager der Feinde treiben. Doch bestimmte er bereits am Tage nach

---

[1]) *Guden* I, 887.

[2]) 1287 Febr. 25 verzichten zu Erfurt Albrecht, Pfalzgraf Friedrich von Sachsen und Dietrich, Landgrafen von Thüringen zu gunsten Erzbischof Heinrichs und der Mainzer Kirche auf alle ihre Rechte an den Burgen Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein Lib. VI reg. litt. eccl. Mag. f. 126. Derselbe Verzicht 1287 März 4 zu Dresden von seiten des Markgrafen Heinrich von Meissen a. a. O. f. 125 u. 26.

[3]) *Wenck* II, 783 Note c.

[4]) *Kuchenbecker* a. a. O. XII, 401.

dem Abschluss jenes Heiratsvertrages dem Landgrafen einen Termin, an dem dieser durch Urkunden und Zeugen die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche darlegen sollte. Für den Fall, dass die Entscheidung dem Waldecker Wildungen absprechen, dieser aber in Opposition verharren würde, gelobte er seine Hilfe, auch mit geistlichen Waffen.[1]

Wir sehen, wie Heinrich nach Möglichkeit das Bündnis mit Gerhard für seine Pläne auszunützen suchte. Das Ansehen, welches er durch seine glücklichen Kämpfe gegen Mainz erlangt hatte, erlaubte ihm schon seit der Zeit Heinrichs von Isni, benachbarten Herren gegenüber eine gebietende Stellung einzunehmen; der hessische Adel musste sich vor ihm beugen. Allein nicht genug damit: vertrauend auf das enge Bündnis mit dem mächtigen Erzbischof wandte er sich jetzt mit seinen Erwerbungsgelüsten gegen seine eigenen Bundesgenossen, gegen seine Schwiegersöhne selbst. Schon hatte sich der Ziegenhainer zum Verzicht auf Gerechtsamen bequemen müssen[2]; Waldeck gegenüber trat er mit einer Forderung auf, die bereits seit dem Erbfolgekriege geruht und die er selbst, um nicht die waldeckische Hilfe in seinen Kämpfen gegen Erzbischof Werner zu verlieren, wohl stets zu berühren vermieden hatte.

Wenige Tage nach der Vermählung seines Neffen mit Elisabeth von Hessen finden wir Gerhard in Begleitung Heinrichs zu Marburg. Hier schlossen beide am 6. Dezember einen neuen Vertrag mit den detailliertesten Bestimmungen, der einen Landfrieden und zugleich ein Schutz- und Trutzbündnis bedeutete. In allen Streitigkeiten zwischen ihren Burgmännern, Rittern und Unterthanen wollen sie auf einen Obmann kompromittieren. Gegen Räuber wie gegen pflichtvergessene Amtleute und räuberische Burgmänner versprechen sie sich gegenseitig Unterstützung. Für einen Landfriedensbruch ihrer Amtleute wollen sie, falls diese in Opposition verharren, selbst aufkommen, nach dem Ausspruch des Obmannes. Leistet einer von ihnen keine Vergütung, so soll

[1] *Wenck* II UB 239.
[2] a. a. O. 231.

er vertragsbrüchig sein und dem andern tausend Mark Pfennige schulden. Als Pfand setzen sie das ihnen gemeinsam gehörige Dorf Wetter ein. Jede ihrer Städte, welche Friedensbrecher begünstigt oder dem Aufgebot gegen feindliche Einfälle nicht mit aller Macht Folge leistet, verfällt einer Strafe von hundert Mark Pfennige. Die fehlenden Waffenpflichtigen eines Gerichtsbezirks sollen je ein Pfund Frankfurter Pfennige erlegen. Folgt ein Burgmann dem Aufgebot nicht, so soll er entlassen werden und nur bei Landwehr noch Waffenfolge leisten. Eine Pfändung um Zins, Pfand oder Wette soll kein Vergehen sein. Den Bürgern wird das Privileg der Freizügigkeit zwischen hessischen und mainzischen Städten bestätigt. Weiter wird festgesetzt, dass keiner der Vertragschliessenden von dem andern herrührende Lehen kaufen dürfe, ohne dessen Einwilligung vorher eingeholt zu haben; eine Bestimmung, die nur für den Landgrafen Geltung haben konnte. Ferner sollte keiner ohne Wissen und Erlaubnis des andern auf dessen Grund und Boden bauen dürfen. — Neben diesen Artikeln über den Landfrieden enthält der Vertrag die Bestimmung, dass beide Teile verpflichtet seien, einander gegen jedermann mit ihrer ganzen Macht Hilfe zu leisten. Nur das römische Reich nehmen sie davon aus. Sobald einer von ihnen oder dessen Amtmann von dem andern um Hilfe gebeten ist, soll er diesem binnen vier Wochen Heeresfolge leisten, mit hundert Rittern und Knechten, wenn nötig mit seiner ganzen Macht; auf Kosten des Hilfe heischenden, falls es sich um einen Kriegszug ausser Landes handelt. Es folgen dann die üblichen Bestimmungen über Verteilung von Gefangenen und eroberten Burgen. — Zum Schluss nehmen sie in ihren Frieden und Schutz alle ihre Burgmänner, Ritter und Bürger, ihre Städte, Dörfer und Gerichte, Pfaffen und Klöster; versprechen mit ihren Amtleuten alle zu schirmen wider jedermann.[1])

Während Heinrich mit diesen Bestimmungen in erster Linie eine kräftige Handhabe zu erlangen suchte zur Durchführung seiner Pläne gegen den hessischen Adel, der wohl

[1]) *Würdtwein*, Dipl. Mag. I, 51 ff.

fast durchweg mainzische oder landgräfliche Burglehen besass, wollte Gerhard durch diesen Vertrag sich vornehmlich eine nachdrückliche Kriegshilfe sichern. Er scheint Heinrich damals so weit wie möglich entgegengekommen zu sein. Selbst in der geistlichen Gerichtsbarkeit, deren unsichere Grenzen einst mit am meisten zu dem Ausbruch jener langwierigen Kämpfe unter Erzbischof Werner beigetragen hatten, zeigte er Nachgiebigkeit. Heinrich bestätigte um diese Zeit seinen Bürgern zu Frankenberg ihre Sendfreiheit und bestimmte, dass auch die geistlichen Häuser der Stadt zu Beden und anderen Abgaben herangezogen werden sollten.[1])

Über die Absicht des Erzbischofs kann kein Zweifel sein. Er suchte die Interessen Heinrichs, der auch dem Könige zu Danke verpflichtet war, unbedingt mit den seinigen zu verknüpfen, um dadurch die Leitung der Politik desselben in seine eigene Hand zu bringen. Da die kleinern hessischen Herrn entweder auf mainzischer oder auf der Seite des Landgrafen standen, so gewann Gerhard mit diesem ganz Hessen für sich.[2]) —

Da brach in dem hessischen Fürstenhause selbst ein heftiger Zwiespalt aus. Die Söhne Heinrichs aus seiner ersten Ehe, Heinrich und Otto, empörten sich gegen ihn; sie haben dann sogar die Waffen gegen den Vater getragen. Allein nicht ohne eigenes Verschulden wurde der Landgraf von so schwerem Missgeschick heimgesucht. Von seiner zweiten Gemahlin, Mathilde von Kleve, beeinflusst hatte er in den letzten Jahren alle neuen Erwerbungen auf deren Namen und den ihres ältern Sohnes Johann verschreiben lassen, ohne seiner Erstgeborenen zu gedenken. Mit höchster

---

[1]) *Gerstenberg*, Frankenberg. Chronik in *Kuchenbecker*, Anal. Hass. V, 185 f.

[2]) Das Beispiel Heinrichs wirkte wieder auf befreundete Adlige. Der landgräfliche Schenk Guntram von Schweinsberg und seine Brüder werden Burgmänner auf Amöneburg, versprechen dem Erzstift Hilfe und Öffnung ihres Schlosses Schweinsberg *Würdtwein* a. a. O. II, 38. — Die Ritter Werner und Hermann von Romrod bekennen Erbburgmänner des Erzstifts auf Löwenstein zu sein und versprechen Gerhard ihre Burg Löwenstein gegen alle Feinde zu öffnen. Neustadt 1295 Aug. 4. Lib. VI reg. litt. eccl. Mag. f. 54.

Entrüstung sahen diese auf die Bevorzugung ihres Stiefbruders; Otto, der jüngere der beiden zog sich infolge dessen die völlige Ungnade seines Vaters zu. Die zwischen Heinrich und Erzbischof Gerhard während jener Vermählungsfeierlichkeiten zu Amöneburg getroffenen Vereinbarungen gaben diesen Irrungen eine schlimme Wendung. Die unzufriedenen Söhne fanden jetzt eine Stütze an dem Grafen Otto von Waldeck, der sich im Besitz Wildungens bedroht sah. Auch Gottfried von Ziegenhain schloss sich ihnen an. [1]) Wenn auch eine Anzahl des hessischen Adels auf seiten des Landgrafen stand [2]), so wird doch ein grosser Teil desselben nach Kräften diese innern Wirren benutzt haben, sein Haupt wieder freier zu erheben und die landgräfliche Oberhoheit von sich abzuwälzen. Heinrichs Lebenswerk war schwer gefährdet. Hätte jetzt ein Werner auf dem Mainzer Erzstuhl gesessen! Ohne Zweifel ist Heinrich in dieser Zeit sein enges Bündnis mit Gerhard am meisten zu statten gekommen.

Im Frühjahr 1296 wurde der Ausbruch eines offenen Kampfes zwischen Heinrich und seinen Söhnen unvermeidlich. *Riedesel* erzählt, der junge Otto habe, während der alte Landgraf zu Marburg an einer schweren Krankheit darnieder lag, das Gerücht von dem Tode desselben verbreitet und mit Hilfe des Ziegenhainers nicht ohne Erfolg den Versuch gemacht, Niederhessen, das für seinen Stiefbruder Johann bestimmt war, für sich zu gewinnen. [3]) Als Verbündeter Heinrichs hat Gerhard diesem gewiss auch Waffenhilfe zu teil werden

[1]) *Landau*, Aufklärungen über den Teilungsstreit Landgraf Heinrichs I. mit seinen Söhnen in Ztschr. f. h. G. I, 33.

[2]) Werner von Westerburg öffnet ihm, seiner Gemahlin Mechtild und ihren Söhnen Johann und Ludwig sein Schloss Löwenstein und seine andern Festen, gegen Waldeck jedoch nur unter bestimmten Bedingungen *Wenck* II UB 240. — An demselben Tage verspricht Heinrich von Itter dem Landgrafen Öffnung seiner Burg Itter *Kopp*, Nachr. v. d. Herrn v. Itter 218 Nr. 49. — Aus der Zeugenreihe bei *Wenck* a. a. O. geht hervor, dass auch Otto von Falkenberg, Heinrich von Romrod des Landgrafen Marschall, der Schenk Guntram von Schweinsberg und Johann Riedesel ähnliche Verpflichtungen eingegangen sind. Der Streit nahm weit grössere Dimensionen an als *Landau* a. a. O. meint, der freilich die Urkunde über das thätige Eingreifen des Waldeckers nicht kannte, aber auch die eben angeführten Urkunden nicht berücksichtigt.

[3]) *Gerstenberg* a. a. O. 436 f.

lassen, vornehmlich gegen Gottfried von Ziegenhain, mit dem er selbst durch den Kauf von Neustadt in Händel geraten war.[1]) Bald aber musste er erkennen, dass eine längere Dauer dieser Wirren in Hessen seine eigene Machtstellung' in empfindlicher Weise schädigen würde. Vom Mai zum Juni nahm der Streit Heinrichs mit seinen Söhnen durch das energische Eingreifen des Waldeckers einen ernsten Charakter an [2]), sodass eine friedliche Einigung vorläufig nicht zu erwarten war. Um dieselbe Zeit aber geriet Gerhard durch die Begünstigung seiner rebellischen Stadt Erfurt von seiten König Adolfs in förmliche Opposition gegen diesen.[3]) Wollte er jetzt, wo er der Bundesgenossen dringend bedurfte, die Hilfe Hessens nicht verlieren, so musste er aufs schnellste die zersplitterte Macht des Landgrafen wiederherzustellen suchen. Jedenfalls trat er auch als Vermittler auf; allein bei seiner Feindschaft mit Waldeck und Ziegenhain, den beiden Hauptstützen des Aufstandes, mussten seine Bemühungen resultatlos bleiben. Heinrich beschloss deshalb die Vermittlung des Königs anzurufen. Er erschien noch im Juni in Begleitung seines ältesten Sohnes, der sich inzwischen mit ihm ausgesöhnt hatte, auf dem Reichstag Adolfs zu Frankfurt. Es lässt sich zwar nicht mit Bestimmtheit sagen, ob es im Einverständnis mit Gerhard geschah, allein da dieser auch fernerhin bei der Regelung des Erbteilungsstreites in Aktion erscheint, so ist es wohl anzunehmen. Freilich mochte sich der Erzbischof nicht verhehlen, dass die Erfolge seiner hessischen Politik jetzt zum grossen Teile verloren gehen würden: suchte doch Heinrich zu Frankfurt auch die Gunst König Adolfs zu gewinnen. Als dieser während der Prozessverhandlungen gegen den Pfalzgrafen Otto von Burgund von den Fürsten aufgefordert wurde, die Entscheidung einem

[1]) *Würdtwein*, Dipl. Mag. I, 75.

[2]) Westf. UB IV, 1084. Otto von Waldeck bekennt, dass ihm seine Schwäger Heinrich und Otto, „nati et veri heredes domini Henrici lantgravii, terre Hassie domini", für 1300 Mark Güter als Pfand gegeben haben für die Hilfe und Unterstützung, zu der es sich verpflichtet hat „pro discordia inter dominum et patrem ipsorum . . . ex una et ipsos ex altera parte ratione terre et hereditatis habita et habenda".

[3]) *Heymach* 51.

Schiedsrichter zu übertragen, fiel seine Wahl gewiss nicht zufällig auf den Landgrafen, dessen Ausspruch natürlich in jeder Weise den Plänen Adolfs Rechnung trug.[1]) Gerhard beurkundete das Urteil. Seine unsichere Stellung im Reiche und die Anfeindungen der Kurie nötigten ihn sich noch auf gutem Fusse mit dem Könige zu erhalten.[2]) — Wenige Tage danach, am 4. Juli, vermittelte Adolf den Vergleich zwischen dem Landgrafen und dessen Sohne über die Erbteilung Hessens. Heinrichs Erstgeborenen erhielten Oberhessen, seine Söhne aus zweiter Ehe Niederhessen. Jedes der beiden Territorien sollte ein Sammtgut bleiben. Der junge Heinrich verzichtete auf Niederhessen[3]); er fügte sich damit den schon vorher getroffenen Anordnungen seines Vaters.[4]) Trotz dieses Verzichtes sollte jedoch jedes der beiden Erbteile, sobald es auf irgend eine Weise ledig würde, durch Erbschaft an das andere zurückzufallen. Otto, der sich grollend im Lager des Ziegenhainers aufhielt, scheint bei dieser Teilung schlecht weggekommen zu sein. Da er in der Folge auch die königliche Entscheidung nicht anerkennen wollte, vielmehr gestützt auf den Grafen Gottfried der väterlichen Gewalt weiter den hartnäckigsten Trotz entgegensetzte, entschloss sich Adolf, selbst den alten Landgrafen gegen den ungehorsamen

---

[1]) *Ficker*, Die Überreste des Deutsch. Reichsarchivs zu Pisa in Sitz. Ber. d. Wiener Akad. XIV, 182 f.

[2]) *Heymach* 51.

[3]) *Kuchenbecker*, Anal. Hass: VIII, 374. Wie aus der Urkunde klar hervorgeht, handelte es sich um eine wirkliche Teilung Hessens, nicht um eine Mutschare; dagegen wurde jeder der beiden Teile unter den Söhnen erster bzw. zweiter Ehe mutschiert. Auf Grund dieses Verzichts der älteren Söhne auf den Anteil Johanns verlangten nach dessen Tode die Erzbischöfe Peter und Matthias die mainzischen Lehen in Niederhessen als heimgefallene für das Erzstift zurück. — Der junge Heinrich bekam Marburg, Grünberg mit dem Walde zu Ulrichstein, Giessen, Mörlau, Homberg, Nordeck, Biedenkopf, Frauenberg und Wetter mit dem Burgwald. Otto erhielt also Frankenberg und Alsfeld. *Riedesel* a. a. O. erzählt, Otto habe Biedenkopf und Homberg erhalten. Es ist dies keineswegs ein Widerspruch; wahrscheinlich wurde der Anteil Ottos bei der zweiten Teilung vor Staufenberg dahin umgeändert. Vgl. *Landau* a. a. O.

[4]) Die seitherigen Erwerbungen des Landgrafen für Johann liegen sämmtlich in dem niederhessischen Teile; dieser war also schon vorher für die Kinder zweiter Ehe bestimmt. Da Ludwig, der jüngste Sohn Heinrichs, in den geistlichen Stand trat, so fiel Niederhessen ungeteilt an Johann.

Sohn zu unterstützen. Es war ein Entschluss nicht ohne Bedeutung für das Verhältnis zwischen Erzbischof Gerhard und Heinrich. Während Adolf durch seine Hilfeleistung diesen enger an sich fesselte, entriss er den Händen des Erzbischofs die seitherige Leitung der landgräflichen Politik. Doch begleitete nach Beendigung des Frankfurter Reichstages, um die Mitte des August, neben Adolf auch Gerhard den Landgrafen gegen die ziegenhainische Feste Staufenberg, wohin sich Otto zurückgezogen hatte.[1]) Ausserdem erschienen im Gefolge des Königs in dem Feldlager Erzbischof Siegfried von Köln, Abt Heinrich von Fulda, beide Verbündete Gerhards, und der Pfalzgraf Rudolf. Staufenberg konnte sich nicht halten. Vor den anwesenden Fürsten wurde dann eine neue Erbteilung Hessens vorgenommen, die anch Otto anerkennen musste. Sie stimmte im wesentlichen mit der Frankfurter überein, Oberhessen fiel an die Kinder Heinrichs aus seiner ersten Ehe, Niederhessen an die zweiter Ehe.[2])

Heinrich musste nach diesen Vorgängen das Hauptverdienst bei der Erledigung des unseligen Zwistes in seiner Familie dem Könige zumessen; die Mitwirkung Gerhards trat gegen die Hilfe Adolfs naturgemäss in den Hintergrund. Man meint fast, deshalb bei dem Erzbischof, dessen Pläne jetzt zum grossen Teil durchkreuzt waren, eine gewisse Verstimmung gegen Heinrich zu bemerken. So verblieb Wildungen, auf dessen Erwerbung er demselben doch grosse Hoffnung gemacht hatte, in den Händen des Grafen von Waldeck. Dafür schloss dieser sich dem Erzstift wieder an und sein Sohn Heinrich, der Eidam des Battenbergers, verzichtete auf seine Ansprüche an das Schloss Kellerberg, welches Gerhard inzwischen ebenfalls angekauft hatte.[3]) Mainz hatte damit fast das gesammte Gebiet der Grafen von Battenberg mit Burgen und Gerichten an sich gebracht und so auch im westlichen Hessen eine feste Stellung erlangt. — Den Grafen Otto von Waldeck betraute Gerhard nachher

---

1) *B.* Reg. Adolfi 326.
2) *Wenck* II UB 294.
3) *Guden* I, 897, vgl. 854.

sogar mit der Oberamtmannschaft der erzstiftischen Besitzungen in Hessen.[1])

Während der Krönungsfeier des Böhmenkönigs Wenzel, welche die Häupter der Gegenpartei Adolfs am Pfingstfest 1297 in Prag versammelt hatte, wurden unter Leitung Gerhards Vereinbarungen getroffen, welche den Anfang jener Intriguen bilden, denen König Adolf im Jahre darauf erlag. Gerhard suchte beizeiten seine Zurüstungen für den kommenden Kampf vorzubereiten. In den rheinischen Landen[2]) und besonders in Hessen finden wir ihn nach seiner Rückkehr aus Böhmen in eifriger Thätigkeit. Für seine hessischen Agitationen bildete zugleich die Besorgnis vor Herzog Albrecht von Braunschweig den leitenden Beweggrund; auch die Aussöhnung mit Waldeck haben wir damit in Verbindung zu bringen. Gegen Ende des August, während seines Aufenthalts im sächsischen Hessengau[3]) muss er mit Heinrich zusammengetroffen sein oder wenigstens mit ihm verhandelt haben; denn zur selben Zeit erwarb dieser von dem Grafen Otto von Everstein die Burg Grebenstein mit dem Gerichte und allen andern Zugehörigkeiten[4]), ein wichtiges Lehen des Erzstifts, dessen Besitz von diesem seit Jahrzehnten angestrebt worden war. Wir gehen gewiss nicht fehl, wenn wir in der Übertragung dieses Lehens und dem damit verbundenen Verzicht Gerhards auf eine vortreffliche Arrondierung der mainzischen Gebiete den Preis erblicken, um den sich Heinrich von neuem zu unbedingtem Anschluss an den Erzbischof verstand. Seine langwierige Fehde mit Braunschweig[5]), sein gespanntes Verhältnis zu Waldeck und Ziegenhain liessen ihm

---

[1]) a. a. O. 988.

[2]) *Heymach* 58.

[3]) Urk. Gesch. des Geschl. d. v. Hanstein I UB Nr, 49; Westf. UB IV, 1104; *Würdtwein* a. a. O. 20 Nr. 39; Sept. 8 Gerhard in Rüsteberg *Würdtwein*, Nov. Subs. V praef. 21.

[4]) *Wenck* II UB 243. Mit Grebenstein kam vielleicht auch das benachbarte Immenhausen, gleichfalls ein mainzisches Lehen an Hessen. Vgl. *(Riedesel-) Gerstenberg* a. a. O.

[5]) 1297 Juli 10 weist Heinrich dem Ritter Werner von Besse ein Burglehen auf Felsberg an und bessert dem Friedrich von Felsberg sein Burglehen daselbst auf *Wenck* III UB 167.

schliesslich keinen andern Ausweg. Er wie seine Ritter [1]) erscheinen auch in den folgenden Jahren als Bundesgenossen Gerhards. — Der Besitz Grebensteins wurde für Hessen von Bedeutung; von hier aus haben die Landgrafen nach und nach im Laufe von anderthalb Jahrhunderten die sämmtlichen mainzischen Besitzungen zwischen Weser und Diemel durch das Schwert ihrer Herrschaft unterworfen. — Nachdem Gerhard die Hauptfeste seines Erzstifts auf dem Eichsfelde besucht hatte, kehrte er wieder nach Hessen zurück. [2]) Ende September söhnte er sich zu Amöneburg mit dem Grafen Gottfried von Ziegenhain aus und verbündete sich mit ihm auf Lebenszeit. In dem Vertrage verpflichtete sich Gottfried dem Erzstift als Burgmann auf Amöneburg zu dienen, alle seine Festen zu öffnen — wobei er nur seinen Schwager, den jungen Heinrich von Hessen ausnahm — und auch ausserhalb der Grenzen seiner Burgen Hilfe zu leisten. [3]) Diese letzte Bestimmung bezog sich ohne Zweifel auf den bevorstehenden Kampf mit dem Könige.

Ganz Hessen stand jetzt wieder auf seiten Gerhards. Die Stütze, welche seine Machtstellung dadurch erhielt, darf immerhin nicht unterschätzt werden. Die Schnelligkeit freilich, mit welcher die Entscheidung in dem Kampfe um das Reich zwischen Adolf und Albrecht erfolgte, machte eine Bethätigung der Hilfe Heinrichs nach dieser Seite hin überflüssig. Um so mehr wird er dagegen während dieser Zeit von der Fehde mit Braunschweig in Anspruch genommen worden sein, da es ganz natürlich war, dass Herzog Albrecht aus der Bedrängnis, in welche Gerhard in jenem Kampfe gegen Adolf geriet, Vorteil zu ziehen suchte, wie er es auch zwei Jahre später unter König Albrecht that.

---

[1]) Vgl. die Zeugenreihen in folgenden Urkunden: *Wenck* II UB 242; *Ledderhose*, Kl. Schriften V, 223; *Würdtwein*, Dipl. Mag. I, 75; *Guden* I, 987 und in andern weiter unten zu erwähnenden.

[2]) Wir finden ihn in Fritzlar und Naumburg Westf. UB IV, 1105 und *Landau*, Ritterburgen II, 217.

[3]) *Würdtwein*, Dipl. Mag. I, 75. Mit dem Landgrafen war Gottfried also noch verfeindet.

Auch nach dem Sturze Adolfs von Nassau verharrte Landgraf Heinrich bei der Partei der rheinischen Erzbischöfe. Im August 1299 ging er mit Wichbold von Köln ein Bündnis ein, in dem er diesem seine Hilfe gegen den Grafen von Mark und dessen Anhänger versprach. Beide nahmen nur König Albrecht und Erzbischof Gerhard, ihren Verbündeten, aus. [1])

Das schwere Missgeschick, welches darauf die drei geistlichen Kurfürsten heimsuchte, als sie es wagten, so entschieden den Plänen des neuen Königs entgegenzutreten, brachte auch unsern Landgrafen in eine Notlage, die abermals den Prinzipat des brabantischen Hauses in Hessen auf das schwerste gefährdete. Als Albrecht die Erzbischöfe, welche seine Schritte seit den Abmachungen mit Philipp von Frankreich mit steigender Besorgnis verfolgten, im August 1300 durch seinen Zug gegen Holland, das er als erledigtes Reichslehen beanspruchte, in offene Opposition getrieben hatte, eilte Gerhard noch in demselben Monate nach Hessen [2]), ohne Frage um seine hessischen Vasallen und Verbündeten zu dem Kampfe mit dem Könige in die Waffen zu rufen. Die Operationen von den hessischen Festen aus sollten sich vornehmlich gegen die Burgen und Städte des Reiches in der Wetterau richten, zu deren Landvogt Albrecht den Edlen Ulrich von Hanau, den erbitterten Feind Gerhards, bestellt hatte. [3]) Zugleich aber machte sich die Notwendigkeit geltend, neue Dispositionen für die braunschweigische Fehde zu treffen. Da Gerhard den Grafen Otto von Waldeck, den Oberamtmann des Erzstifts in Hessen, zum Kriege gegen den König heranzog [4]), so blieb die Abwehr des Braunschweigers im wesentlichen Heinrich überlassen. Der König hatte seine Kriegserklärung noch nicht erlassen, der Kampf war erst von seinem Landvogt, dem Hanauer, gegen das Erzstift eröffnet worden, da brach

[1]) Zwischen Battenberg und Hallenberg *Lacomblet* II Nr. 1301 und *Wenck* III UB 173.

[2]) Aug. 27 Gerhard in Amöneburg *Würdtwein*, Nov. Subs. V praef. 23 Nr. 48.

[3]) *Reimer*, Hess. UB II[1], 600.

[4]) *Wenck* II UB 252 und *Guden* I, 988.

der Herzog schon in Hessen ein. Gerhard eilte deshalb im Januar 1301 wieder nach Amöneburg. Hier verpflichtete er sich von neuem einen Getreuen des Landgrafen, den Ritter Ludwig Kalb, dem er bereits für geleistete Dienste die Schaumburg verpfändet hatte.[1]) Selbstverständlich blieb er in reger Verbindung mit Heinrich; sah er doch in diesem nicht nur seine wichtigste, sondern gradezu eine unentbehrliche Stütze gegen Braunschweig. Heinrich hatte eigens für diese Fehden zwei Burgen an der braunschweigischen Grenze erbauen lassen, Fridau und die Hessenburg, letztere oberhalb der braunschweigischen Stadt Münden.[2]) Sicherlich unterstützte er von den Festen seines obern Landes aus den Erzbischof auch gegen Ulrich von Hanau.[3])

Während so der Norden wie der Süden Hessens von Kriegswirren erfüllt war, brach in der landgräflichen Familie der unselige Zwist von neuem aus. Der junge Landgraf Otto, dem nach dem frühen Tode seines Bruders Heinrich das oberhessische Erbe allein zugefallen war, empörte sich zum zweiten Male gegen seinen Vater. Wenn er auch seine Bundesgenossen zum Kriege gegen seine Stiefmutter Mechtild und ihren Sohn Johann warb, so handelte es sich doch nur um eine abermalige Schilderhebung gegen den alten Landgrafen.

Freilich darf man Otto nicht einfach verurteilen. Auch nach jener Teilung der hessischen Territorien durch König Adolf war Heinrich ohne Unterlass darauf bedacht gewesen, das Erbe seines Sohnes Johann zu vergrössern[4]); für seine

---

[1]) *Würdtwein*, Dipl. Mag. I, 93. Ludwig versprach seine Hilfe sowohl gegen Herzog Albrecht von Braunschweig wie gegen Ulrich von Hanau, gegen ersteren von der Schaumburg aus mit zehn Schwergepanzerten, gegen Ulrich von Amöneburg aus mit sechs Schwergepanzerten, sowohl während der gegenwärtigen als der noch entstehenden Kriege.

[2]) Vgl. *Sudendorf*, Braunschweig. UB I, 118 f.

[3]) 1300 März 28 nimmt Heinrich den Ritter Konrad von Kleen zu seinem Burgmann in Giessen auf *Wenck* II UB 246.

[4]) Ausser den bereits angeführten Erwerbungen: 1297 die Vogtei von Kaufungen *Wenck* II UB 242; der Lehnsauftrag der Feste Borken von Seiten Werners von Westerburg *Ledderhose*, Kl. Schriften V, 223; 1298 der Lehnsauftrag der Burg Herzberg durch Heinrich von Romrod *Wenck* III UB 170.

Erstgeborenen schien er nichts mehr übrig zu haben. Am meisten erbitterte Otto jedenfalls die Erwerbung von Grebenstein und Altenburg. Letzteres, das in Oberhessen über Ottos Stadt Alsfeld lag, hatte der Landgraf kurz vor dem Ausbruch des Krieges zwischen König Albrecht und den rheinischen Kurfürsten für Johann gekauft.[1]) Als er darauf wieder eine grosse Anzahl Lehengüter an der Werra und Fulda erwarb [2]), hielt Otto, der nie seine Unzufriedenheit hatte verbergen können, nicht länger mit seinem Grolle zurück. Der Zeitpunkt zum Losschlagen war für ihn ein äusserst günstiger: Erzbischof Gerhard, der mächtigste Verbündete seines Vaters, befand sich in der schwierigsten Lage, Heinrich selbst und sein Sohn Johann waren durch die braunschweigische Fehde vollauf in Anspruch genommen; dazu gelobte Gottfried von Ziegenhain Hilfe mit allen seinen Burgen und Städten.[3]) Dann aber setzte wohl Otto seine Hoffnung auf den König selbst, dem er sich von vornherein angeschlossen hatte.[4]) Durch die Bekämpfung seines Vaters, des Verbündeten der geistlichen Kurfürsten, erwarb er sich um Albrechts Sache ein Verdienst. So versprach die Erhebung einen ganz anderen Ausgang als zur Zeit König Adolfs.[5]) Im Früjahr 1302 kam es zum offenen Kampfe, wenn er sich auch über das Niveau kleiner Plänkeleien nicht erhoben hat. Durch Erwerbung eines Dritteiles der Burg Ziegenberg von Giso von Ziegenberg [6]) gelang es Otto, in Niederhessen festen Fuss zu fassen. Werner von Löwenstein-Westerburg übergab ihm die Feste Borken und versprach Unterstützung mit den Waffen.[7])

Herzog Albrecht von Braunschweig fand jetzt, wo sein

[1]) Heinrich erwarb sie von den Rittern Reinhard von Altenburg, Friedrich von Romrod und Ludwig Kalb *Estor*, Electa iur. publ. Hass. 266.
[2]) *Wenck* II UB 248.
[3]) *Kuchenbecker*, Anal. Hass. XII, 398.
[4]) Otto hatte an den Krönungsfeierlichkeiten Albrechts zu Aachen teilgenommen *Quix*, Cod. dipl. Aquensis I[1], 169 f. Er steht unter den Zeugen als „lantgravius Hassie“.
[5]) Man muss wohl schon mit diesen Verwicklungen ein dem alten Landgrafen 1301 von den Schenken von Schweinsberg gegebenes Hilfsversprechen in Verbindung bringen *Estor* a. a. O.
[6]) *Schannat*, Clientela Fuld. 282.
[7]) *Landau*, Hessengau 174.

bedeutendster Gegner gezwungen war, gegen den eigenen Sohn zu kämpfen, nur noch schwachen Widerstand an der Weser. Die Herren von Schöneberg, welchen das Erzstift den von Erzbischof Werner erworbenen Schöneberg wieder zu Lehen gegeben, gingen zu ihm über.[1] Die hessischen wie mainzischen Besitzungen zwischen Weser und Diemel waren in bedenklicher Weise gefährdet; zumal da auch Bischof Otto von Paderborn auf die Seite Herzog Albrechts neigte.

Da brachte die Niederwerfung der rheinischen Erzbischöfe durch König Albrecht auch in Hessen einen Umschwung. Gerhard konnte, nachdem im Oktober 1302 auch der Widerstand Wichbolds von Köln und Diethers von Trier gebrochen war, wieder an eine nachdrückliche Führung seiner Fehde gegen Braunschweig denken. Wollte er es jedoch in dieser Fehde zu einer Entscheidung bringen, so musste er zunächst sowohl Landgraf Heinrich als sich selbst in Hessen freie Hand schaffen. Die Empörung Ottos hatte in Verbindung mit den Niederlagen am Rhein die Autorität des Erzstifts nicht wenig erschüttert. Als einmal der Stellvertreter des Grafen von Waldeck, des mainzischen Oberamtmannes, im Namen des Erzstifts zu Wetter eine Gerichtssitzung abhielt, griffen ihn die Bürger der Stadt thätlich an; ein Teil seiner Begleiter fiel verwundet in Gefangenschaft und wurde der Pferde beraubt.[2] Da Wetter[3] unter der gemeinschaftlichen Landeshoheit des Erzstifts und Ottos stand, so wird man eine Beteiligung des letzteren an diesen Vorgängen voraussetzen dürfen. Eine Mitwirkung Gerhards bei der Beilegung des Aufstandes gegen Heinrich ist deshalb wohl nicht zu leugnen. Noch im Winter, wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1303, kam es zum Frieden; die Aussöhnung zwischen Otto und seinem Vater scheint dieses Mal wirklich eine vollkommene gewesen zu sein. Johann hat damals jedenfalls

---

[1]) Vgl. *Würdtwein*, Dipl. Mag. I, 96 und *Sudendorf* a. a. O. I, 118 u. 119.

[2]) *Gudenus* I, 988 f.

[3]) Wetter erscheint hier als Stadt, während es 1294 noch ein Dorf war *Würdtwein*, Dipl. Mag. I, 51 f.

auf die Altenburg verzichtet.[1]) Die Thatenlust des leidenschaftlichen Otto fand in der Folgezeit ihre Befriedigung in den Kämpfen Erzbischof Wichbolds mit den westfälischen Herren.[2])

Mit Eifer nahm nun Gerhard im Verein mit Landgraf Heinrich im Frühjahr 1303 den Krieg gegen Braunschweig wieder auf. Mitte März weilte er bereits in Hessen; länger als einen Monat hielten ihn seine Vorkehrungen dort zurück.[3]) Freilich musste er eine Burg nach der andern an seine Verbündeten verpfänden; die andauernden Kriege hatten die Kassen des Erzstifts geleert. Haldessen an der Diemel wurde einigen Rittern übergeben[4]), Battenberg und Kellerberg erhielt Otto von Waldeck.[5]) Doch konnte Gerhard auch einen Erb-

---

[1]) *(Riedesel-)Gerstenberg* a. a. O. 439. Wir finden die Burg noch bei Lebzeiten Johanns, für den sie ursprünglich erworben war, im Besitz Ottos *Wenck* II UB 266 (1309). Auch begegnen von jetzt an Heinrichs wie des Erzbischofs Anhänger unter dem hessischen Adel im Gefolge Ottos *Wenck* II UB 250 (Reg.) und *Estor*, Electa 260 (Reg.): Werner von Schweinsberg, Ludwig gen. Kalb, Amtmann zu Biedenkopf und Hermann von Löwenstein.

[2]) Orig. im Marb. St. A. Wichbold bekennt, dass er sich mit dem „spectabili viro Ottoni“, dem Sohne des Landgrafen H. von Hessen über zu leistende Hilfe geeinigt hat. Otto soll ihn mit aller Macht unterstützen und erhält dafür 900 Mark. Als Bürgen stellt der Erzbischof den Kölner Propst Heinrich von Virneburg, den Domherrn Ludolf, die Grafen von Nassau, Solms, Wittgenstein, Katzenellnbogen und einige Ritter. Soest 1303 März 14. Vgl. *Kuchenbecker*, An. Hass. XII, 390. — Die Aussöhnung Ottos mit seinem Vater hat offenbar vor diesem Bündnis stattgefunden.

[3]) Werners Itinerar: März 18 Fritzlar *Würdtwein*, Nov. subs. V praef. 23; März 25 ebenda, wie aus der Zeugenreihe *Wenck* II UB 250 hervorgeht, wo uns das Gefolge des Erzbischofs entgegentritt. April 20 Amöneburg *Guden* I, 988; Mai 7 Schloss Hartenberg Lib. VI reg. litt. eccl. Mag. f. 187; Mai 15 Heiligenstadt *Würdtwein* a. a. O. 24; Mai 18 ebenda *Würdtwein*, Dipl. Mag. I, 96. — Ausser anderweit angeführten hessischen Edlen finden wir in diesem Jahre in Gerhards Gefolge: Heinrich, den Sohn des Grafen Otto von Waldeck, Werner von Westerburg, Volpert von Amöneburg (e curia), Herm. von Romrod, Eckhard von Felsberg, Widekind gen. Wackermaul, Reiner von Dalwig, H. von Holzhausen, Fr. von Hertingshausen, H. von Zweren; im Jahr danach noch Johann Riedesel. Vgl. Lib. VI reg. litt. eccl. Mag. f. 187 und *Wenck* II UB 250 u. 253. Nov. 1303 ist auch Gerlach von Breuberg in Gerhards Begleitung zu Amöneburg *Wenck* a. a. O. 252.

[4]) *Wenck* a. a. O. 250 Fritzlar. Es sind die Ritter Konrad und Widekind von Twiste, Dietrich und Hermann von Haldessen.

[5]) *Guden* I, 988. Otto legt zu Amöneburg dem Erzbischof Rechenschaft ab „de officialitate per Hassiam nobis commissa“.

folg verzeichnen, die Schöneberger traten wieder zu ihm über, versprachen Hilfe und Öffnung ihrer Burgen Schöneberg und Trendelburg.[1] — Im August treffen wir Gerhard wieder in Fritzlar. Neue Bündnisse gegen Braunschweig werden geschlossen[2], die freilich mit neuen Verpfändungen erkauft werden müssen.[3] Während seiner dritten Anwesenheit in Hessen im Laufe dieses Jahres sah sich Gerhard genötigt, dem Grafen von Waldeck, den er mit der Führung des Krieges betraut hatte[4], auch den Gieselwerder zu verpfänden[5] und die Schlösser Battenberg und Kellerberg zu Lehen zu geben.[6]

Noch einmal nahmen im Winter die kriegerischen Aktionen zwischen Weser und Diemel eine grössere Ausdehnung an. Bischof Otto von Paderborn, der mit argwöhnischen Blicken dem bereits über ein Jahrzehnt sich hinziehenden Ringen der drei Fürsten im sächsischen Hessengau gefolgt war, hatte, eine abermalige Einverleibung der Burg Schöneberg in die Besitzungen des Erzstifts befürchtend mit Herzog Albrecht gemeinsame Sache gemacht und wohl noch im Jahre 1303 das Schloss Schöneberg erobert.[7] Gerhard erschien deshalb im Februar 1304 in Hessen. Während dem Landgrafen allein die Abwehr des Braunschweigers überlassen blieb — gegen Paderborn hat er keine Hilfe geleistet, — begannen Otto von Waldeck und die Schöneberger die Belagerung der Burg.[8] Die Verpflichtungen, zu denen sich die letzteren verstehen mussten, lassen deutlich die Absicht des Erzbischofs erkennen, den Schöneberg dem Erzstift selbst zurückzugewinnen. — Allein Gerhard sollte das Ende des

[1] *Würdtwein*, Dipl. Mag. I, 96.
[2] a. a. O. 100.
[3] *Würdtwein*, Nov. subs. V, 90.
[4] 1303 Aug. 31 giebt Otto als „officialis domini G. aepi Mag.“ zu Heiligenstadt „nomine et vice . . . archiepiscopi“ dem Ritter Hermann von Herlingen ein Burglehen Lib. VI reg. litt. eccl. Mag. f. 261.
[5] *Wenck* II UB 252 (Amöneburg). Durch ein Abkommen mit Albrecht von Braunschweig hatte Graf Otto die Hälfte des Gieselwerders für das Erzstift zurückerlangt *Sudendorf* I, 101.
[6] *Wenck* II UB 253 Reg.
[7] Über den Schöneberg vgl. *Landau*, Ritterburgen IV, 214 ff.
[8] Drei Urkunden bei *Würdtwein*, Dipl. Mag. I, 104, 107 u. 108.

Krieges nicht mehr erleben; er starb im Februar 1305 [1]), wenige Tage nachdem Landgraf Heinrich, erfüllt von dem einzigen Wunsche, das Erbe seines Lieblingssohnes Johann zu vermehren, durch käufliche Erwerbung der schönebergischen Besitzungen [2]) einen Schritt gethan hatte, durch den wohl zum ersten Male jener langjährige Freundschaftsbund ernstlich getrübt worden wäre.

Die Bedeutung Erzbischof Gerhards für Hessen, insbesondere für dessen Fürstenhaus ist eine sehr grosse. Wie er während der ersten fünf Jahre seines Pontifikates durch seine enge Verbindung mit Heinrich die Machtstellung der Brabantiner in Hessen befestigen half, die Wohlfahrt ihres Landes und den Besitz ihres Hauses in fast uneigennütziger Weise förderte, so suchte er nachher, freilich in erster Linie getragen von politischen Rücksichten, den drohenden Niedergang der landgräflichen Herrschaft während der Empörung der Söhne Heinrichs nach Kräften zu verhindern.

Durch den Tod Erzbischof Gerhards hatte Landgraf Heinrich seinen mächtigsten Bundesgenossen gegen Braunschweig verloren; er wünschte jetzt den langwierigen erfolglosen Krieg zu beendigen, zumal da um diese Zeit der streitbare Otto von Waldeck, als er den Städten Hofgeismar und Heiligenstadt gegen braunschweigische Ritter Hilfe brachte, in Gefangenschaft geriet und getötet wurde. [3]) Es kam zu einer Annäherung zwischen Heinrich und dem Herzog. Im Juli 1306 wurde auf dem Hoftage zu Fulda, der zur Lösung der thüringisch-meissnischen Verwicklungen berufen war, unter Vermittlung des Königs der Friede zwischen Hessen und Braunschweig wieder hergestellt [4]) und durch ein Ehe-

---

[1]) *Guden* III, 26 und *Böhmer*, Fontes III, 140.

[2]) *Wenck* II UB 254. Der Schöneberg, Burg und Stadt Trendelburg, der Reinhardswald und die zu den beiden Burgen gehörige Grafschaft.

[3]) *Guden* I, 988. Otto geriet in die Gefangenschaft der von Strive und Adelepsen, die ihn erdrosselten.

[4]) *B.* Reg. Albr. Nr. 540 und *Sudendorf* I, 118 u. 119 (Nr. 189 u. 190). Heinrich erhielt die Morgengabe seiner Tochter Elisabeth; der Kaufunger Wald blieb zum Teil gemeinschaftlich; die Hessenburg über

bündnis zwischen Herzog Albrechts Tochter Adelheid und dem jungen Johann von Niederhessen besiegelt. [1])

Obgleich der Landgraf durch den Kauf von Trendelburg und Schöneberg die Interessen des Erzstifts Mainz schwer geschädigt hatte, wurden ihm die Erwerbungen von dem neuen Erzbischof, Peter von Aspelt [2]), nicht streitig gemacht. Peter wollte eine Verschlimmerung der durch Gerhards Kriege völlig zerrütteten finanziellen Lage des verwahrlosten Erzstifts, eine weitere Schmälerung seines Besitzes durch neue Verpfändungen nicht verschulden; überdies war er durch die Vorgänge in Thüringen vollauf beschäftigt. [3]) Er suchte deshalb auch eine Sühne mit Braunschweig. [4])

Da Bischof Otto von Paderborn Ansprüche auf den Schöneberg erhob [5]), verband sich ihm Heinrich, um den Ausbruch neuer Fehden zu verhindern, zu gemeinsamem Besitze der Burg. [6]) Es charakterisiert ihn in seinen letzten Lebensjahren ein friedliebender Zug. Obwohl noch mit dem alten Eifer auf die Erweiterung der Macht seines Hauses bedacht, ist er doch bestrebt, sich mit den benachbarten Herren zu vertragen. [7]) Mit dem Mainzer Erzstift kam er nur noch einmal in Berührung, als er für seinen Sohn Ludwig durch

---

Münden sollte Heinrich brechen, über Fridau ein Schiedsgericht noch entscheiden (dem „Fridowe" Sudendorfs ist wohl vor dem „Frydenweh" Rommels der Vorzug zu geben).

[1]) Höchst wahrscheinlich ist damals die Stadt Gudensberg als Morgengabe an Braunschweig verpfändet worden. Wir finden Gudensberg bald darauf (entweder noch 1306 oder 1307) in den Händen Albrechts. *Schunck*, Cod. dipl. 183 Urkunde Albrechts: „oppidum nostrum et castrum Gudensperch". Die an sich schon jeder Wahrscheinlichkeit entbehrende Annahme *v. Rommels* a. a. O. 105, dass sich die Stadt noch aus der Zeit der Sophie und Albrechts des Grossen her in braunschweigischen Händen befunden habe, wird widerlegt durch die Urkunde *Guden* I, 868, wo Gudensberg im Besitze Heinrichs erscheint.

[2]) *Heidemann*, Peter von Aspelt als Staatsmann und Kirchenfürst.

[3]) a. a. O. 63 u. 64.

[4]) *Schunck*, Cod. dipl. 183.

[5]) Vgl. *Wenck* II UB 256 Reg.

[6]) a. a. O. 271 Anm.

[7]) Landgraf Albrecht von Thüringen, Pfalzgraf von Sachsen, giebt dem Landgrafen Heinrich von Hessen, seinem Oheim, alle Lehnschaft, die er bis dahin gehabt in Wannfried, Frieda, Bartdorf und in der windischen Mark, ausgenommen das „groß Landt gleidt", das seit Alters zu Thüringen gehört habe. Wannfried 1306 April 23. Orig. Perg. (sehr zerstört) und Kopie im Marb. Staatsarchiv. — In demselben Jahre Juli 3

Verwendung König Philipps von Frankreich bei der Kurie ein Kanonikat an der Mainzer Domkirche erwirkt hatte.[1] — Er starb am 21. Dezember 1308.[2] —

Landgraf Heinrich gebührt das Verdienst, die durch seine Mutter begründete Herrschaft des brabantinischen Hauses in Hessen nachhaltig befestigt und nicht unbeträchtlich erweitert zu haben, — durch eine kluge Politik, in einem doppelten Ringen, gegen Erzbischof Werner von Mainz und den hessischen Adel. Durch Erlangung der Reichsfürstenwürde gewann er seinem Hause die Rangstellung seiner Vorfahren im Reiche zurück, die er selbst anfangs beansprucht, aber mit der Aufgabe der thüringischen Lande verloren hatte. Einen grossen Fehler beging er jedoch durch die Teilung seines Fürstentums: er zerstörte dadurch selbst zum grossen Teile wieder sein mühevolles Lebenswerk und legte den Keim zu einem neuen Kampfe um die mainzischen Kirchenlehen, der fast ununterbrochen, ein halbes Jahrhundert hindurch in Hessen verderbenbringend wütete und die Herrschaft der Brabantiner auf das schwerste gefährdete.

kauft er für seinen Sohn Johann von Albrecht das Geleite über den Seulingswald bis Eisenach und die Werra flussabwärts bis in die Nähe von Witzenhausen. Vgl. *v. Rommel* II Anm. 58 Nr. 40.

[1]) *Kaltenbrunner* a. a. O. 600 Nr. 709.

[2]) *Gerstenberg* in *Schmincke* a. a. O. 443.



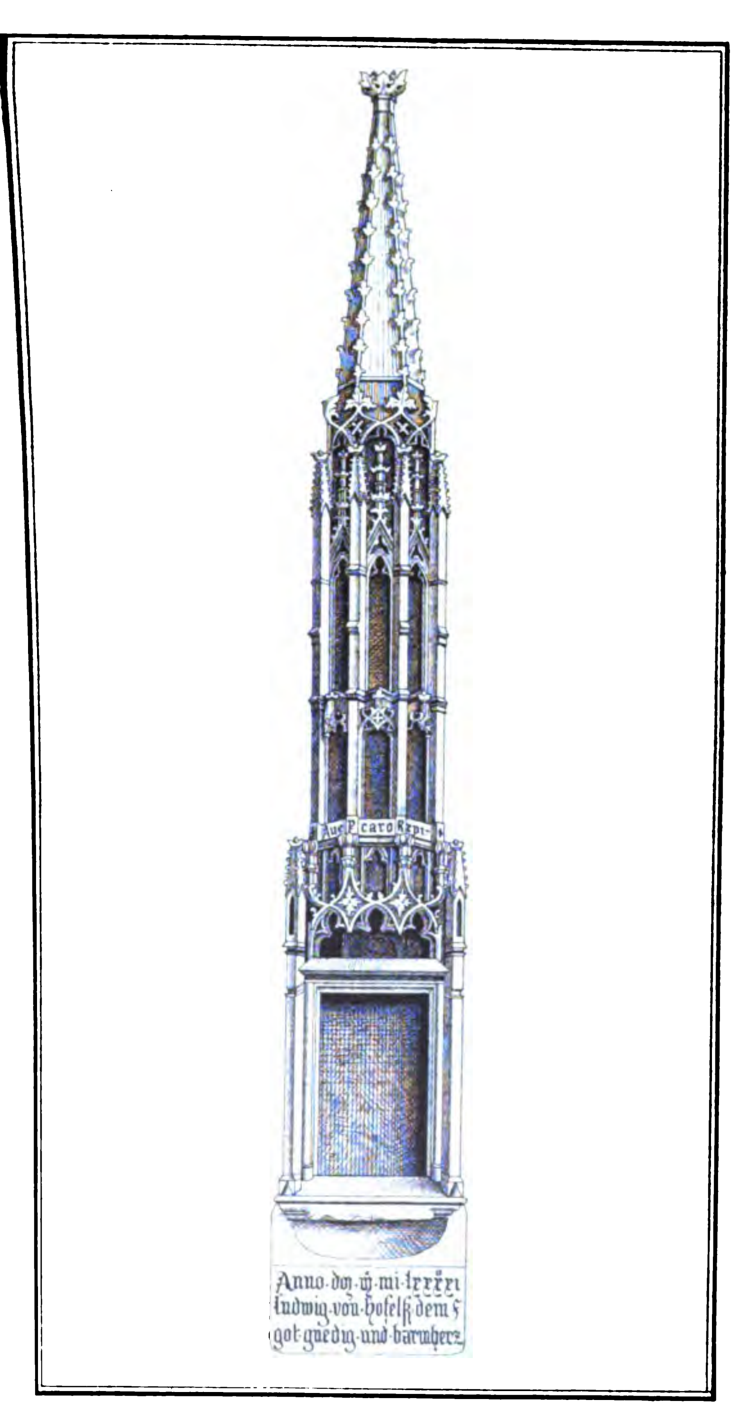


Druckfehler.

S. 2 Z. 6 v. u. lies: Honorius' III. statt II.
" 24 " 18 " o. " und Werflo.
" 26 " 11 " u. " Strehlke statt Srehlke.
" 28 " 18 " o. " Christi " Chisti.
" 39 " 2 " u. " (Seelheim).
" 63 " 13 " o. " gemeinsam zustehenden statt gemeinsamen.
" 64 " 17 " o. " Korn statt Kern.
" 115 " 23 " o. " circaquaque statt circa quaque.
" 123 " 11 " o. " freien statt freiem.
" 124 " 13 " u. " 812/3 u. 818/9.
" 138 " 7 " u. " nit statt mit.
" 138 " 5 " u. ist ad fratres—medietas einmal zu streichen.
" 163 " 13 " o. lies: Fruchtgülten statt Fruchtgülden.
" 178 " 1 " o. " 1358 statt 1558.
" 306 " 8 " o. " März 29. statt Apr. 30.
" 306 " 12 " o. statt „auf Maximi“ ist nach einer nachgehends gefundenen Copie zu schreiben „Montag nach dem Sonntag Judica.“
" 378 " 5 der Anmerkung statt 1368 lies 1568.



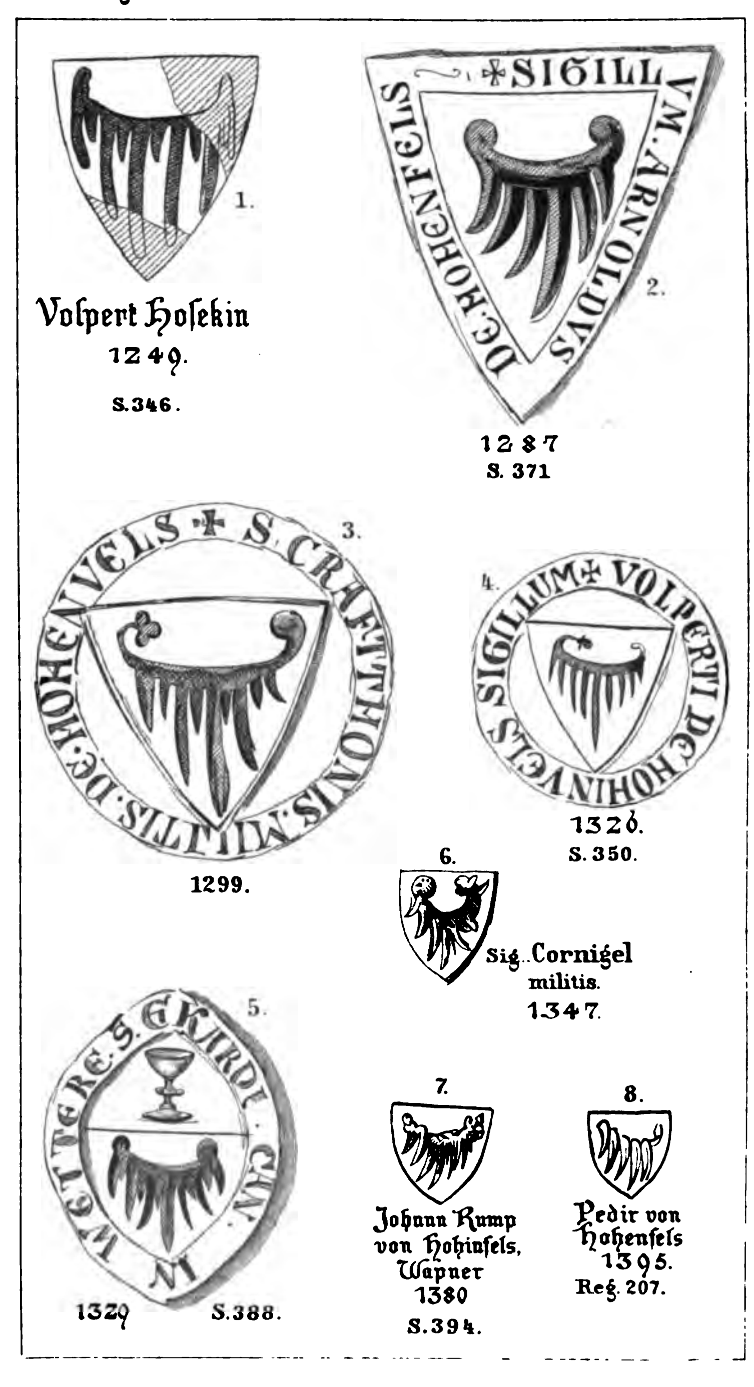




Hohenfelsisches Tabernakel,
in der Pfarrkirche zu Niederasphe.

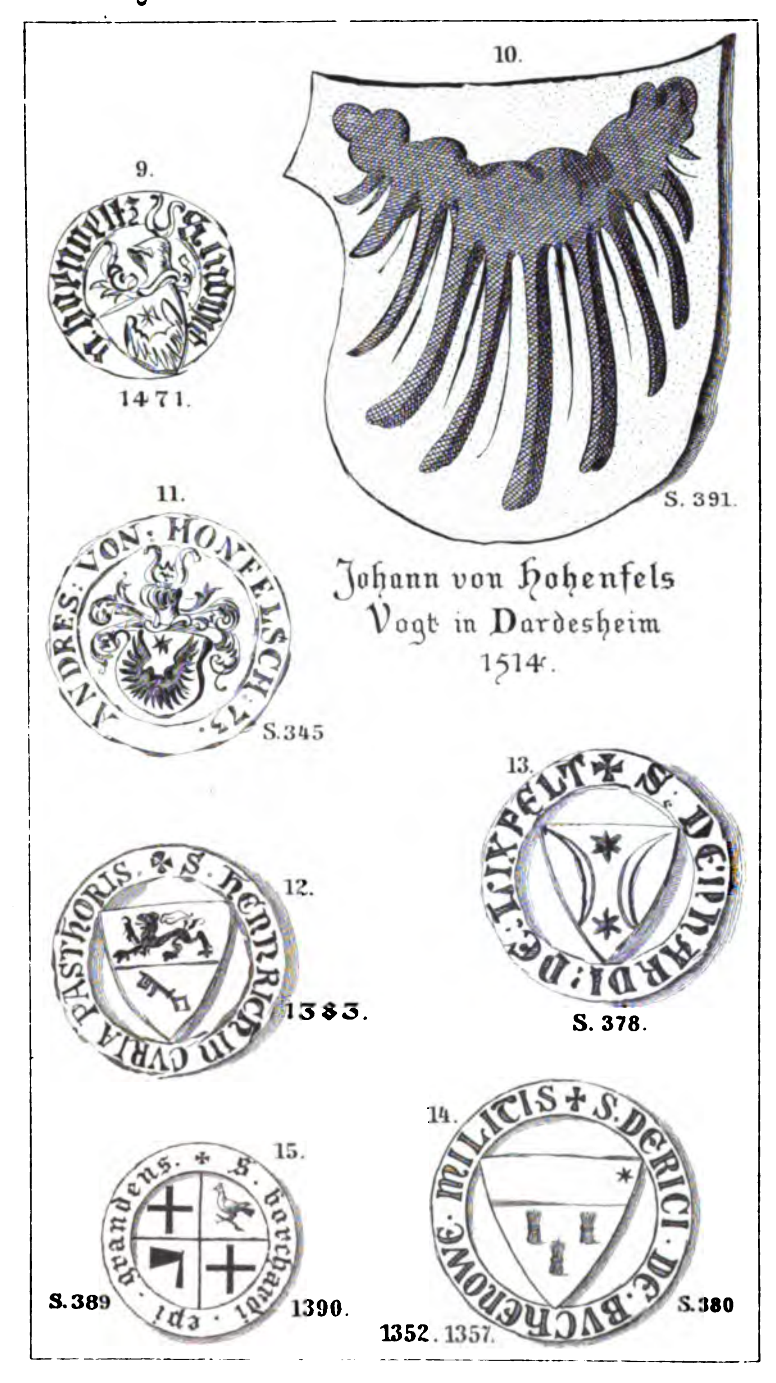


Siegeltafel zur Geschichte der von Hohenfels.





Siegeltafel zur Geschichte der von Hohenfels.



Zeitschrift

des

Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

Neue Folge. Einundzwanzigster Band.

(Der ganzen Folge XXXI. Band.)



Kassel.

Im Commissionsverlage von A. Freyschmidt,

Hof-Buchhandlung.

1896.

Druck von L. Döll in Kassel.

Inhalt.





I.

Die cölnische Stadt Rhens am Rhein in hessischer Pfandschaft.

Von

August Heldmann,
Pfarrer zu Michelbach.

I. Die älteren Pfandschaften an Rhens bis zur katzenellenbogenschen Pfandschaft.

Philipp, der letzte Graf von Katzenellenbogen, war „die allgemeine Geldquelle am Rheinstrom, aus der seine bedrängten oder verschuldeten Nachbarn schöpften", und könnte mit nicht geringerem Rechte, wie sein Schwiegersohn, Landgraf Heinrich III., dessen Reichtum wesentlich auf Philipps Hinterlassenschaft beruhte, den Beinamen des Reichen führen.[1]) Er erwarb von seinen Nachbarn eine Reihe von Ortschaften, entweder ganz oder teilweise, das Schloss Ziegenberg, das Amt Butzbach, Hohenweisel, Ostheim, Feuerbach, Burghofen, sowie Teile an den Zöllen zu Gernsheim, S. Goar, Boppard und Lahnstein, ein Vierteil der Grafschaft Diez und Löhnberg. Philipp und Heinrich zogen namentlich aus den Bürger- und Successionskriegen in den Erzstiftern Mainz und Cöln Gewinn für ihre Lande und Ruhm für ihre Regierung. Erzbischof Dietrich II. von Cöln (1414—1463), welcher in seinen vielfachen Kriegsbedrängnissen zu Philipp seine Zu-

[1]) *Wenck*, Hess. Landesgesch. 1, S. 526.

flucht nahm, bestellte ihm drei Pfandschaften: an der Stadt Rhens, an Rolandseck und an der Stadt und dem Zolle zu Linz a. Rh.

1. Rhens a. Rh. ist eine der merkwürdigen Enclaven, welche die cölnische Kirche seit Alters in der mittelrheinischen Gegend besass. [1]) Wie dasselbe an Cöln gekommen, ob es das Weingut gewesen, welches die Kirche zu Rheims im Altertum in der Nähe von Boppard besessen, worauf der Name und der Kirchenpatron, der h. Dionysius, dem auch zu Rheims eine Kirche geweiht war, hindeutet, und dieses Weingut von der cölnischen Kirche ertauscht oder erkauft sei, ist unbekannt. Andere haben Rhens für ein väterliches Erbgut des h. Cunibert gehalten, welches dieser der cölnischen Kirche geschenkt habe. Indessen ist dieses mit Recht bezweifelt worden. [2]) Rhens gehörte kirchlich zum Archidiakonatsbezirk von S. Castor zu Carden a. d. Mosel und dem Dekanatsbezirk Boppard.

Die Kirche zu Rhens wird schon im Jahre 874 bei einer Festsetzung Erzb. Bertolfs von Trier (869—883) über die Zehntberechtigungen des Cunibertstiftes zu Cöln erwähnt. [3]) Am 9. September 941 schenkte Erzb. Wichfried von Cöln (925—953) dem Cäcilienkloster zu Cöln neben anderen Gütern 3 Weinbergparzellen und eine Rente von 6 Fuder Weins zu Rhense, und Erzb. Bruno I. (953—965) am 25. Dezember 962 auch Zehntgefälle und 2 Morgen Land daselbst. [4]) Erzb. Wichfried begabte am 2. August 945 das Ursulakloster (S. Revilienstift) zu Cöln mit den Kirchen zu Jülich und Rhens, sowie mit den Zehnten und Grundstücken daselbst, und Erzbischof Hillin von Trier (1152—1169) bestätigte 1160 dem Ursulastifte dieses Patronatrecht dahin, dass das

[1]) Ausserdem gehörten dahin die Stadt Bacharach a. Rh., die lehnbare Herrschaft Bretzenheim a. d. Nahe, das Dorf Hausen bei Lorsch, mit welchem seit 1347 die Grafen von Katzenellenbogen, seit 1481 die Landgrafen belehnt waren, und das 1357 veräusserte Seckbach bei Frankfurt.

[2]) *Stramberg*, Rhein. Antiquarius 2, 4, 391.

[3]) *Lacomblet*, Urk. B. I, Nr. 67. Das Stift soll der Kirche zehntpflichtig sein. *Hontheim*, Prodr. I, 81.

[4]) *Lacomblet*. Urk. B. I, Nr. 93 und 105.

Stift zwei, der Pfarrer zu Rhens ein Dritteil des dasigen Zehnten, ausgenommen den Zehnten vom Saalland, beziehen solle. [1]) Andere Zehntgefälle gab Erzb. Everger zu Cöln (984—999) im Jahre 989 tauschweise dem Kloster S. Victor zu Xanten für dessen Zehnten von einem Hofe zu Winningen a. d. Mosel, die er dem S. Martinstifte zu Cöln überwiess. [2]) Das bergische Kloster Altenberg und das Servinusstift zu Cöln besassen je die Hälfte des Petersbergs mit seinen Zehnten und Walde laut Schenkung des Erzb. Arnold I. von 1139 und Friedrichs II. vom 11. August 1156. [3]) Neben den Kirchen und Klöstern war auch der Adel zu Rhens stark begütert. Die Grafen von Katzenellenbogen hatten dort Allodialbesitz, welchen Graf Wilhelm 1285 der Stadt Cöln für 400 Mark, mit welchen dieselbe ein seinem Vater gegebenes Bürgerlehen abgelöst, lehnbar machte. [4]) Aus dem ritterlichen Geschlechte von Rhens machte Reimbodo am 11. September 1342 dem Erzbischof Walram von Cöln sein Burghaus für 300 Mark lehnbar und zum Offenhaus, das nach dem Erlöschen des Geschlechts 1351 an die Beyer von Boppard kam. [5]) Reimbodo und die Gemeinde von Rhens machten für arme Kranke eine Hospitalstiftung und dotierten deren Geistlichen, was Erzb. Balduin von Trier in Uebereinstimmung mit dem Archidiakon des Bezirks, Gotfried von Brandenburg, 24. April 1340 bestätigte. [6]) Erzb. Balduin sagt: er erteile dieser Hospitalstiftung seine Bestätigung, weil es gelte, dass man an den Tag der letzten Ernte gedenke und demselben mit guten Werken zuvorkomme. Im Hinblick auf das Ewige solle man also auf Erden säen, dass uns Gott die Frucht vervielfältigt wiedergebe in himmlischen

---

[1]) *Lacomblet,* Urk. B. IV, Nr. 604. I, Nr. 400. Die Bezeichnung S. Revilien ist eine volkstümliche Abkürzung für ecclesia sanctarum virginum, woraus Santer Viglien, (Vilien) depraviert ist.

[2]) *Lacomblet,* Urk. B. I, Nr. 123. *Günther,* Cod. diplom. I, Nr. 112. *Beyer,* Mittelrhein. Urk. B. I, 491.

[3]) *Lacomblet,* U. B. I, Nr. 330. *Günther,* Cod. diplom. I, Nr. 242.

[4]) *Lacomblet,* U. B. II, Nr. 810. Es war dieses ohne Zweifel der sog. Alberhof, von dessen Lehnbarkeit jedoch später keine Rede mehr ist.

[5]) *Lacomblet,* U. B. III, Nr. 381. Der Hof war später ein cölnisches Lehen der von Kesselstatt.

[6]) *Günther,* Cod. diplom. III, Nr. 257, S. 415.

Gütern. Er legt es den Einwohnern zur Vergebung der Sünden auf, dem Hospitale durch Almosen von dem Gute, das ihnen Gott verliehen, aufzuhelfen, auf dass sie durch diese und andere gute Werke zu den ewigen Freuden gelangen könnten. Andere Güter machte Engelbert von Rhens, Brendelins Sohn, dem Erzb. Balduin (1342) für 20 Mark, sowie Heinrich Beyer von Boppard Weinberge zu Rhens für 500 fl. dem Erzbischof Boemund (1359) lehnbar. [1]) Andere Familien waren von den cölnischen Erzbischöfen mit Mannwein zu Rhens belehnt, so die Boosen von Waldeck von Conrad (25. März 1242) mit 12 Fuder, lösbar mit 200 Mk., welches Lehen an die von Schöneck kam und 1302 von Erzb. Heinrich II. mit Weingärten verbessert wurde, und Heinrich von Pirmont von Erzbischof Ruprecht (1472) mit 15 Ohm. [2]) Die hauptsächlichsten Höfe waren daher das Rhense-Beyersche Burghaus, der Severinusstiftshof (spätere Carmeliter- oder Römerhof), der Altenberger Hof oder das sog. Kelterhaus, der Ursulinenkloster- oder Zehnthof (S. Revilien), der Arkenhof, welcher im 16. Jahrhundert den von Reifenberg gehörte, durch Heirat an Peter von Dienheim kam, von diesem im Anfange des 17. Jahrhunderts an Heinrich Glockner versetzt wurde, der Waldbott-Bassenheimische Hof, der Alberhof, welcher vor der Stadt lag und den Grafen von Katzenellenbogen zu einem, den Junkern von Ermtraud zu Vallendar, später den von Botzheim, dann den von Landenberg, zu zwei Dritteilen gehörte, und zwar letztere als gräflich-wiedisches Lehen, [3]) der Fron- oder Oberhof am Rhein, ober- und ausserhalb der Stadt gelegen, welcher der älteste cölnische Besitz, später zu 65 Frongülten zersplittert, der Eltzerhof, die Kripp (Hof der Abtei Oberwerth). [4]) Es gab im Ganzen 19 Freigüter zu Rhens.

[1]) *Günther*, Cod. diplom. III, Nr. 280.

[2]) *Eltester und Görz*, U. B. III, Nr. 739. *Günther*, Cod. diplom. III. Nr. 13. *Lacomblet*, U. B. III, Nr. 938. *Günther*, Cod. diplom. IV, Nr. 327.

[3]) Ber. des Kellners zu Braubach vom 12. Juni 1629. Das Gut kam im Jahre 1764 durch Verkauf in bürgerlichen Besitz.

[4]) Die Fronhofsgefälle an Zinswein betrugen 83 Ohm 2 Viertel Zinsmass = 51 Ohm 8 Viertel rhenser Mass.

Die in der Peripherie der Erzstifter liegenden und exponierten Orte pflegten fast ausnahmslos in alter Zeit pfandweise in Händen benachbarter Ritter und Grafen zu stehen. Auch Rhens hat fast nie im unmittelbaren Besitze des Erzstifts gestanden, sondern als Pfandobjekt gedient. Mit der Vogtei daselbst waren die Grafen von Saffenberg belehnt. Erzb. Philipp I. löste dieselbe von Heinrich von Saffenberg im J. 1174 „ob importunitatem et intolerabiles exactiones advocatorum" für 200 Mk. an sich, wozu ihm der Propst des Severinusstiftes Beihilfe that, weshalb Philipp die Güter dieses Stiftes zu Rhens von allen Vogteiabgaben befreite. [1]) Doch schon im J. 1182 verschrieb derselbe Erzb. Philipp die Höfe zu Rhens, Rachtig und Zeltingen für ein Jahr für 232 Mk. cölnische Pfennige dem Erzb. Arnold I. von Trier. [2]) Erzb. Conrad übergab 13. Juni 1255 alle erzstiftischen Besitzungen zu Rhens für 530 Mk. an Friedrich von Schonenburg, der auch andere darauf angewiesene Forderungen zu befriedigen übernahm, in Pfandnutzung. Erzb. Friedrich III. verpfändete 16. Aug. 1376 das Dorf Rhens und die Hälfte an Thuron und Alken für 3000 fl. dem Erzstifte Trier. [3]) Der kriegerische Dietrich II. löste sie ein und verschrieb Rhens, Rachtig, Thuron, Zeltingen und die Hälfte von Alken 1414 dem Scheffen Johann Sale zu Coblenz und seiner Frau Meckele für 5000 fl. Hauptgeld und 500 fl. Renten, gab sie aber nach Sales Tod, weil ein Weib zur Regierung von Schlössern, Stadt und Leuten ungeeignet sei, von dessen Frau am 2. Mai 1419 dem Ritter Conrad Beyer von Boppard und dessen Sohn Heinrich für 5600 fl. zu lösen, vorbehaltlich der Oeffnung und Lösung für das Erzstift nach vorheriger vierteljähriger Kündigung, nämlich Zeltingens und Rachtig mit 2600 fl. und Rhenses mit 3000 fl. [4]) Im Jahre 1432 ver-

---

[1]) *Günther*, Cod. dipl. I, Nr. 194. *Eltester*, U.-B. II. Nr. 21. Den Erwerb der Vogtei für die cölnische Kirche genehmigte Papst Lucius III. 7. März 1184. *Seibertz*, U.-B. I. Nr. 84.

[2]) *Günther*, Cod. dipl. I, Nr. 207. *Eltester und Görz*, U. B. II, Nr. 55.

[3]) *Lacomblet*, U. B. II, Nr. 416. IV, Nr. 560.

[4]) *Günther*, Cod. dipl. IV, Nr. 83.

schrieb er die Stadt und das Amt Rhens an Dietrich von Runkel für 3000 fl. Ein dem Johann von Schöneck jährlich auf Andreastag fallende Kornrente daselbst von 31 Malter Bopparder Masses bewilligte er am 21. Juli, S. Marien Magd. Abend, 1441 dem Johann Boos von Waldeck für 300 fl. an sich zu lösen, schlug noch weitere 10 fl, welche Johann Boos zu Bonn fallend hatte, dazu und behielt sich die Lösung nach vierteljähriger Kündigung mit im Ganzen 400 fl. vor, welche Boos in dem Erzstifte lehnbar zu machenden Gütern widerlegen sollte. [1]) Diese grosse Korngülte von 31 Malter überliessen Johann von Pirmont, Herr zu Ehrenberg, welchem Erzb. Dietrich II. am 4. April 1443 die Aemter Rhens und Alken für 1000 fl. pfandweise eingegeben, und seine Schwäger Johann von der Lippe und Johann Boos von Waldeck am 8. Jan., Freitag nach h. Dreikönig, 1445 für 400 fl. dem Grafen Philipp von Katzenellenbogen, welchem Dietrich II. durch Urkunde vom 25. Juli, Jacobitag, desselben Jahres „die Stadt und Feste Rhens am Rhein niederwendig Braubach overgelegen mit aller Zubehorung und nutzung für 9000 overlendische rynische gulden, als zu Frankfort genge und gewe und zo nehmen sind", versetzte. Beiden Teilen soll nach vorheriger halbjähriger Kündigung zu Rheinfels oder Hohenstein, bezw. Poppelsdorf oder Brühl die Lösung freistehen; etwaige unter der Verpfändung an Dietrich von Runkel versetzte Renten soll Graf Philipp an sich lösen und sollen ihm bei der Ablösung mit bezahlt werden. [2])

2. Im Jahre 1449, Sonntag nach Antonius, 19. Jan., versprach Erzb. Dietrich II. demselben Grafen Philipp auf nächste Christtag 4400 fl. zu S. Goar zu zahlen. Am 8. Apr., Donnerstag nach Laetare 1459 verkaufte ihm Dietrich mit Genehmigung des Domcapitels die Burg und das Schloss

---

[1]) Laut Commissionsverhandlung vom 7. Juli 1629 waren es 60 Mainzer = fast 31 Bopparder Malter, daher rund als 30 Malter bezeichnet. Diese 60 Malter hatte Erzb. Friedrich III. am 8. März 1389 dem Ritter Conrad von Schöneck, gen. der Schwarze, für seine Lebenszeit als Mannlehen aufs neue, jedoch nicht erblich, gegeben. *Lacomblet*, U. B. III, Nr. 938.

[2]) *Wenck*, Katzenelnb. U. B. Nr. 249. *Günther*, Cod. dipl. IV. Nr. 213.

Rolandseck mit dem Dorf und Kirchspiel Mülheim (Mehlem) und dem Mohlenarker Hof mit ihren Zubehörungen, ausgenommen eine der cölnischen Kirche fallende Rente von 12 Malter Waizen vom Molenarker Hof, wiederkäuflich nach vierteljähriger Kündigung für 7000 fl. Kapital und 800 fl. jährliche Zinsen, deren Zahlung zu S. Goar oder Braubach geschehen sollte. Auch den Frucht- und Weinzehnten zu Mehlem verpfändete ihm das Domkapitel für 1000 fl. Darlehn und 100 fl. Jahrgulde, lösbar mit 1100 fl. (22. Febr. 1457).

3. Erzb. Dietrich II. und das Domkapitel hatten 11. Nov. 1451 dem Herrn Wilhelm von Beuern und Busigheim die Hälfte der Burg und Stadt Linz a. Rh. und 700 fl. Jahrrente aus dem Zolle daselbst, doch vorbehaltlich der Brüche und des Kur- und Pachtweins für 16000 fl. auf einen beiderseits nach halbjähriger Kündigung freistehenden Wiederkauf verkauft, wobei die Zahlung zu Cöln, Coblenz oder Lüttich geschehen sollte. Diese Pfandschaft wegen 16000 fl. Kapital und 700 fl. Jahrrente hatte mit Genehmigung des Erzbischofs und Kapitels Graf Philipp von Katzenellenbogen und Frank von Cronberg von Wilhelm von Beuern 6. Jan. 1456 erworben.[1] Kurz nachher, 17. Jan., Antoniustag, 1456 verschrieb Dietrich II. auch die auf Rolandseck und Mehlem verschriebene Schuld von 7000 fl., also im Ganzen 23000 fl. Kapital und 1750 fl. jährliche Zinse auf die Burg, Stadt und Zoll zu Linz und schlug 21. Juni, Albanustag, 1458 noch weitere 50 fl. Rente für 1000 fl. Kapital zu dieser Schuld hinzu. Der Mainzer Domprobst, Graf Heinrich III. von Nassau, welcher ebenfalls eine Pfandschaft an Linz wegen 1000 fl. hatte (25. Jan. 1449), schloss deshalb am 13. Febr. 1456 mit den beiden anderen Pfandinhabern, dem Grafen Philipp und Frank von Cronberg einen Burgfrieden.[2]

---

[1]) *Wenck*, Hess. L.-Gesch. 1, S. 523.

[2]) Die Briefe über diese Linzer Pfandschaft, deren cronbergischer Anteil an den Grafen Cuno zu Solms, Cronberg's Enkel, übergieng, wurden 10. Sept. 1464 bei dem Grafen von Hanau, am 30. Sept. 1482 vom Landgr. Heinrich III und dem Grafen von Solms in einem mit 2 Schlössern versehenen Kasten bei dem Rate der Stadt Frankfurt hinterlegt.

Nach Philipps Tod († 27. Juni 1479) gelangten diese Pfandschaften mit der Grafschaft Katzenellenbogen an das Haus Hessen. Als im J. 1492 eine Regulierung der cölnischen Kriegsschuld bei Hessen aus dem Neusser Krieg her stattfand, welche damals noch 30000 fl. betrug, wurde auch die cölnische Schuld bei Katzenellenbogen von der Soester Fehde her, welche nebst einigen anderen Darlehen und Vorschüssen der hessischen Landgrafen 44583 fl. betrug durch einen Erlass Landgraf Wilhelms III. d. J. auf 25000 fl. ermässigt und am Tage Hieronymi, 30. Sept. 1492 alle älteren cölnischen Schuldverschreibungen, ausgenommen die beiden 1. über 30000 fl. (Neusser Kriegsschuld), 2. über 25000 fl. (Katzenellenbogen-Briloner Schuld), sowie 3. die Verschreibung über die Stadt und Feste Rhens vom 25. Juli 1445 und 4. über 300 fl. Manngeld aus dem Zolle zu Bonn, für kraftlos erklärt.[1]) Die Pfandschaft an Rhense bestand also fort. Die Neusser Kriegsschuld war 1538 getilgt.[2]) Damals sollte die Tilgung der katzenellenbogener Schuld beginnen. Die cölnischen Reformationswirren und der schmalkaldische Krieg kamen bald dazwischen. Eine Tilgung ist wahrscheinlich nie erfolgt. Auf einer Versammlung der landgräflichen Räte zu Treisa am 21. Jan. 1570 wusste niemand über diese Schuld von 25000 fl., „die der Verjährung halber fast zweifelhaft", Auskunft zu geben, es wollte auch niemand deshalb eine Disputation erheben, weil davon mehr Verlust, als Gewinn zu erwarten sei.

Rhens, welches 1346 mit Mauern umgeben wurde, 1376

---

[1]) Diese Kraftloserklärung wurde von Wilhelm II. am 28. Febr. 1502 wiederholt, die Urkunde aber nicht ausgehändigt.

[2]) Ueber den Verlauf und Tilgung dieser Schulden vergl. meine „Hessischen Pfandschaften im cölnischen Westfalen" 1891, S. 36, ff. Bei der Regulierung (1492) ist unter den aufgerechneten cöln. Schuldposten der auf Linz verschriebene zu 9000 fl., sowie der Zuschlag von 1458 mit 1000 fl. besonders angegeben, während die von Wilh. von Beuern 1456 erworbene Forderung 16000 fl., also die katzenellenbogener Hälfte 8000 fl. beträgt. In dem 9. Tausend Gulden auf Linz ist daher die (22. Febr. 1457) vom Domkapitel auf den Wein- und Fruchtzehnten zu Mehlem verschriebene Schuld von 1000 fl., welche mit 1100 fl. zurückbezahlt werden sollte, zu sehen. Nach obigem berichtigt sich die in den Pfandschaften S. 38, Note 3 enthaltene Bemerkung hinsichtlich der auf Rhens verschriebenen 9000 fl.

noch ein Dorf war und 1390 Stadtrechte erhielt, ist bekannt und berühmt worden durch den Königsstuhl (sedes regalis, thronus imperialis). Hier stiessen die vier rheinischen Kurfürstentümer an einander: Rhens war cölnisch, Capellen und Stolzenfels trierisch, Lahnstein mainzisch, die Marxburg ein pfälzisches Lehen. Deshalb war hier in einem Garten bei Rhens am Ufer des Rheins der Ort, wo die Wahlfürsten von Alters her, einen römischen König zu wählen, zusammenkamen.[1]) Es konnte jeder der vier Kurfürsten in seinem Lande und seinen Schlössern übernachten und doch am Morgen die Trompete des Herolds vernehmen, die ihn zur Verhandlung berief, und der Trompetenschall verkündete den Neugewählten in die vier Länder hinein. Der Königsstuhl diente zur Wahl und zur Inthronisation der römischen Könige, aber auch zuweilen zur Beratung allgemeiner Angelegenheiten.[2]) Die erste nachweisbar zu Rhens abgehaltene Wahl war die Heinrichs VII. im Jahre 1308. Da heisst es: „ubi ex antiqua consuetudine ad tractatum de electione habendum consueverunt convenire." Im Jahre 1314 wurden hier die Wahlverhandlungen verabredet und dann vom Erzbischof Peter von Mainz am 5. Juni 1314 die Königswahl auf den 19. Oktober zu Frankfurt anberaumt.[3]) Am 16. Juli, Donnerstag nach Margarethen, 1338, wurde zu Rhens auf dem Felde der erste Kurverein geschlossen und ausgesprochen, dass der zum römischen König Erwählte der päpstlichen Bestätigung zur Ausübung seines Amtes nicht bedürfe.[4]) In den Jahren 1343 und 1344 verhandelten die Kurfürsten zu Rhense über das Verhältnis Kaiser Ludwigs zu der Kirche und zum Reich und am 11. Juli 1346 wurde hier Carl IV. zum König erwählt, bei dessen Wahl und Verkündigung das Volk in den Jubel: „Es lebe der König" ausbrach, und das am Ufer des

---

[1]) *Günther*, Cod. diplom. III., Nr. 551, S. 796.

[2]) In dieser Wahl und Inthronisation der deutschen Könige hat man wohl nicht mit Unrecht eine Nachahmung der Krönung der französischen Könige zu Rheims gesehen. Rhein. Antiquarius 2, 4, 369.

[3]) *Lacomblet*, U. B. III, Nr. 133. *Hontheim*, Prodromus historiae Trevirensis 1, p. 477.

[4]) *Günther*, Cod. diplom. III, Nr. 237. *Hontheim*, Historiae Trevir. diplom. I, 27.

Rheins aufgepflanzte Reichspanier ins Wasser fiel und verloren gieng. [1]) Noch bei Carls Lebzeiten wurde Wenzel zu Rhens am 1. Juni 1376 erwählt. Hier wurde er auch am 20. August 1400 abgesetzt. Im Jahre 1376 oder bald nachher wurde der Königsstuhl erbaut. Kaiser Carl IV. gab d. d. Aachen, 16. Juli, Mitwochen nach Margarethen 1376 den Insassen, Bürgern und Einwohnern des Dorfes Rhens einen Zollfreiheitsbrief, dass dieselben für die Erbauung und Unterhaltung des „Gestühls“ mit ihrem Hab und Gut zwischen Rhense und Capellen auf dem Lande soweit das Gericht des Erzbischofs zu Cöln geht, ewiglich zollfrei sein, ziehen und fahren und keinen Zoll auf dem Lande, zu geben verbunden sein sollen. [2]) Indessen wurde dieses kaiserliche Zollfreiheitsprivileg so wenig respectiert, dass sich die Erzbischöfe Johann II. von Mainz und Friedrich III. von Cöln am 10. August 1400 zu Lahnstein dahin vertrugen, dass die Einwohner von Rhens vom halben Zoll zu Lahnstein, um den es sich bei diesem Privileg handelte, frei sein sollten. [3]) Dieser Zollfreiheitsbrief wurde auf Ansuchen der Einwohner von den folgenden Kaisern erneuert, „dass sie das Gestühl dem Reiche zu Ehren bauen, bewahren und baulich und wesentlich halten sollen.“ [4]) Die Originale dieser Kaiserprivilegien wurden während der hessischen Herrschaft auf der Kanzlei in der Festung Rheinfels aufbewahrt. [5])

Am Tage nach Wenzels Absetzung, 21. August 1400 stiegen die Kurfürsten nach vorhergegangenem feierlichen Hochamte vom h. Geiste, auf dass sie gewürdigt werden möchten, einen König zu kiesen, der Gott angenehm und der Kirche nützlich sei, und nachdem sie nach der Messe auf die goldene Bulle den Eid geleistet, auf den Königsstuhl und

---

[1]) *Lacomblet*, U. B. III. N. 430. *Hontheim*, Prodr. I, 478.

[2]) *Günther*, Cod. dipl. III, Nr. 551.

[3]) *Lacomblet*, U. B. III, Nr. 1078.

[4]) Solche Erneuerungen erfolgten durch Wenzel am Neujahrstag 1398, Siegmund 1434, Carl V. 1540, Maximilian II. 1568, Rudolf II. am 30. Okt. 1582.

[5]) Das Zollprivileg war für die Bewohner von Rhens um der Märkte zu Coblenz willen, wo sie gleiche Marktgerechtigkeit mit den dasigen Bürgern genossen, von Wichtigkeit.

wählten Ruprecht von der Pfalz. Im 15. Jahrhundert diente der Königsstuhl zur Erhebung oder Inthronisation der Gewählten. Kaiser Siegmund musste geloben (22. Juli 1411), vor dem Empfange der Krone sich auf dem Königsstuhl als einen römischen König erheben zu lassen, wie auch vormals von anderen römischen Königen geschehen. [1]) Es geschah dieses wahrscheinlich bei seiner Anwesenheit zu Coblenz im Oktober 1414. Kaiser Friedrich III. wurde auf seiner Rheinfahrt zur Krönung nach Aachen im Juni 1442 auf dem Königsstuhl erhoben. Maximilian I. war der letzte Kaiser und der einzige, der in Zeit der hessischen Herrschaft am 30. März 1486 auf seiner Krönungsfahrt nach Aachen hier inthronisiert wurde, nachdem er vom Erzb. Berthold von Mainz und dem Kurfürsten Albert von Sachsen vom Schiffe aus auf den Königsstuhl geführt worden und dem römischen Reiche den Eid geleistet hatte. [2])

In der späteren Zeit wurde der jedesmalige neue Bürgermeister zu Coblenz am zweiten Pfingsttage in Verbindung mit einem Volksfeste auf dem Königsstuhl inthronisiert und dabei von demselben den Bürgern von Rhense, welche ihn mit einer Flasche Wein regalierten, ihre Marktgerechtigkeit zu Coblenz erneuert, und Wecke und Geld unter das Volk geworfen. Zum letzten Male geschah dieses im alten Reiche am 9. Juni 1794. In diesem Jahre wurde der Königsstuhl, der im Jahre 1624 seine letzte Hauptreparatur erfahren hatte, von den Franzosen zerstört und im Jahre 1808 bei dem Bau der Rheinstrasse abgetragen, seine Stelle aber durch einen Stein bezeichnet. [3])

---

[1]) *Lacomblet*, U. B. IV, Nr. 66.

[2]) Rhein. Antiquarius 2, 4, 379 ff. Maximilian erteilte hier einem Tyroler Edelmann den Ritterschlag.

[3]) Der alte Königsstuhl war eine offene Halle unter sieben hohen und dicken Nussbäumen „gebaut in die Runde von Quadersteinen mit 7 Schwibbogen, stehet auf 9 steinernen Säulen, deren eine in der Mitte ist, sonsten ganz offen und darüber gewölbt. Hinauf steiget man 18 Staffeln, Treppen oder Steigen, ist mit zwei starken Thüren, vermittelst deren man ihn verschliessen kann, versehen. Seine ganze Runde und Umkreis erstreckt sich bei 40 Ellen 1½ Viertel, die Breite 13 Ellen weniger 1½ Viertel, die Höhe 8¼ Ellen, bopparder Ellen zu rechnen, und ist mit 7 Umsitzen vor die damaligen 7 Kurfürsten gemacht."

II. Die hessische Pfandschaft im 16. Jahrhundert.

Mit dem Anfalle der Grafschaft Katzenellenbogen an Hessen (1479) wurde auch deren Zubehör, die Stadt Rhens in alle Geschicke Hessens und der Niedergrafschaft verwickelt, zunächst in den katzenellenbogener Erbschaftsstreit. Wilhelm III. (1483—1500) war von seiner Mutter her der Erbe der Grafschaft Katzenellenbogen. Von Wilhelms Schwestern war Elisabeth mit dem Grafen Johann V. von Nassau-Dillenburg, Mechtilde mit dem Herzog Johann II. von Jülich vermählt. Der ersteren waren in den Ehepakten für den kinderlosen Sterbfall Wilhelms III. ihre Erbrechte an der Grafschaft Katzenellenbogen ausdrücklich vorbehalten worden (1478). Wilhelm hatte jedoch 1487 auch die katzenellenbogener Lande in die Erbverbrüderung mit Sachsen gezogen mit der Bedingung einer Zahlung von je 50000 fl. an seine Schwestern für seinen kinderlosen Sterbfall, und 1495 die Belehnung mit Katzenellenbogen auf das Gesammthaus Hessen stellen lassen, um dadurch auch den Ansprüchen der beiden niederhessischen Wilhelme aus der über sie von seinem Vater Heinrich III. geführten Vormundschaft her zu genügen.

Winkelmann, Hess. Chronik, S. 121, a. Andere Beschr. des Königsstuhls, *Chr. Godofr. Laur. Rinck*, Dissertatio topographico-historica de inclyta sede rogali ad Reuse, vulgo von dem Königs-Stuhl bei Rens. Altorf 1735. 4. S. 28. *Vogt*, Ansichten des Rheins, Frankfurt 1805. 2. Heft *Vogt*, Rhein. Geschichten und Sagen. 3. Bd. 1817. S. 183, dessen Angabe, dass Erzb. Peter von Mainz (1306—1320) „die achteckige Bühne von Stein aufführen lassen und den Königsstuhl benannt habe, auf welchem 8 Sitze für den Kaiser und die 7 Kurfürsten gewesen", nach obigem die Erbauung zu früh setzt. Eine Abbildung gab *Olenschlager*, Goldene Bulle 1766, S. 416, sowie *Artaria*, Wien 1794. — *Winkelmann* a. a. O. gibt auch das Wappen von Rhens: ein längsgeteilter Schild, rechts das cölnische Kreuz, links zwei Schlüssel in der Form eines Andreaskreuzes. — Der jetzige Königsstuhl zu Rhens ist von einem Verein zu Coblenz in den Jahren 1840 bis 1843 für 2978 Thlr. 25 Sgr., welche zum Teil durch freiwillige Beiträge und Sammlungen aufgebracht wurden, erbaut. Da aber die Gaben sehr spärlich eingiengen, so leistete der hochselige König Friedrich Wilhelm IV., der für Bauten stets eine offene Hand hatte, die Hauptsache. Ihm wurde dann auch vom Verein der neue Königsstuhl geschenkt. Dieser neue Königsstuhl ist dem alten nachgebildet und aus Basalt errichtet. In dem Mittelpfeiler befindet sich ein Stück eines Pfeilers des alten Königsstuhles. Auf dem Sitzraum, zu welchem eine Freitreppe auf 18 Stufen in drei Absätzen hinaufführt, befindet sich im Anschluss an die niedrige Brustwehr eine steinerne Sitzbank, welche ebenfalls der alten der 7 Kurfürsten nachgebildet ist.

Nach seinem Tode (1500) nahm daher sein Vetter Wilhelm II. nicht bloss die hessischen, sondern auch die katzenellenbogener Lande in Anspruch und Besitz unter dem Widerspruch von Wilhelms III. Schwestern, welche ihr Näherrecht geltend machten. Dieser Streit währte durch die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. In dem Unglücke des schmalkaldischen Kriegs trat auch Graf Wilhelm von Nassau aufs neue mit Erfolg mit seinen Ansprüchen an Landg. Wilhelms III. katzenellenbogener etc. Hinterlassenschaft gegen Ldg. Philipp auf. Dazu gehörten u. a. die im J. 1492 regulierten Pfandschaften am Zolle zu Linz und an der Stadt Rhens. Durch kaiserliches Erkenntnis vom 3. Aug. 1548 wurde Hessen schuldig erkannt, an den Grafen von Nassau die Hälfte dieser hessischen Schuldforderungen, Pfandschillinge und Pfandschaften von 30000 und 25000 fl., sowie der Pfandsumme des Zolles zu Gernsheim im Betrage von 40700 fl. sammt Zinsen davon abzutreten. [1]) Das Urteil wurde Ende des Jahres 1548 vollzogen. Die hessischen Räte überlieferten die Hälfte. Am 14. März 1551 wurde Hessen auch die andere Hälfte der Erbschaft, welche die Herzogin von Jülich an Nassau verkauft und abgetreten hatte, zu Gunsten Nassaus aberkannt. Diese Erkenntnisse wurden durch den Passauer Vertrag (1552) wieder umgestossen, und durch den Vertrag zu Frankfurt vom 30. Juni 1557 der Erbschaftsstreit dahin beigelegt, dass Hessen sein Vierteil an der Grafschaft Diez und die Aemter Camberg Weilnau, Wehrheim, Ellar, Driedorf und die Hälfte an Hadamar zu 150000 fl. gerechnet erblich abtrat, alles andere behielt und mit 450000 fl. baar bezahlte, vorbehaltlich der Anwartschaft jedes der beiden Häuser auf diese abgetretenen, bezw. behaltenen katzenellenbogener Gebiete im Falle des Erlöschens des anderen Hauses. [2])

Bei der Erbteilung der Söhne Landg. Philipps erhielt Philipp II. (1567—1583) die Niedergrafschaft Katzenellen-

[1]) *Wenck*, Hess. L. Gesch. 1, S. 615 ff. 639 ff. *Arnoldi*, Nassauische Gesch. 3, § 35—37, S. 81 ff. Auch die oberhessischen Gebiete wurden zu einem Vierteile eingeräumt und mussten Nassau huldigen, welches deren Rechte am 25. Jan. 1549 bestätigte.

[2]) *Wenck*, a. a. O. 1,640. *Arnoldi*, a. a. O. 3, S. 154. ff. *Ledderhose*, Kl. Schriften 5, 141 ff.

bogen nebst der Stadt Rhens und dem hessischen Anteil am Zolle zu Boppard. Die Grafschaft hatte nun für kurze Zeit wieder eine eigene Hofhaltung. Auf Ansuchen des Rhenser Pfarrers Tilemann Stubach bewilligte Philipp (1. Mai 1575), dass der mit Dorngebüsch bewachsene Stadtgraben zu Rhens an den Pfarrer und die Bürger gegen einen Zins erblich überlassen wurde, woraus der Kammeralkasse ein Mehrertrag von 3 Ohm 11 Viertel (rund 3½ Ohm) Wein erwuchs.[1] Philipp wollte auch den Hof und die Güter des cölnischen Severinusstiftes zu Rhens, welchen das Stift für 8000 fl. zu veräussern geneigt war, erwerben. Doch kam der Kauf, zu dessen Abschluss die Schultheissen zu Braubach und Rhens 1587 nach Cöln reisten, nicht zu Stande.[2]

Philipp II. hatte bei seiner Vermählung seiner Gemahlin Anna Elisabeth von der Pfalz 1567 für ihren Brautschatz von 32000 fl. die Stadt, Schloss und Amt Braubach und die Stadt Rhens, sowie den hessischen Anteil am Zolle zu Boppard zum Wittum verschrieben, sie in seinem Testamente vom 10. März 1576 und durch Codizill vom 30. Oktober 1583 darüber abermals versichert und seine Brüder ersucht, seine Wittwe, so lange sie nicht wieder vermählt sei, bei diesem Wittum zu belassen[3]. Philipp starb am 20. Nov. 1583 an der Wassersucht. Seine Wittwe lebte in dem (1568—1571) für sie erbauten Schlosse Philippsburg bei Braubach. Im J. 1593 übergab sie die Marxburg den drei hessischen Fürsten. Nach ihrer im J. 1599 erfolgten Wiedervermählung mit dem Pfalzgrafen Joh. August von Lützelstein-Veldenz verlor sie ihr Anrecht auf das Wittum, wurde aber noch

---

[1]) Es waren 12, später 27 Anteile, sowie ein weiteres für den Schultheiss; das des Pfarrers zwischen dem Eulenturm und der coblenzer Pforte gab an Zins 2 Viertel Wein.

[2]) Es gehörten dazu 16850 Stöcke Wingert, 9½ Morgen Ackerland und einige Wiesen. Das Gut kam später an die Carmeliter zu Coblenz (Römerhof). Durch Abkauf der Güter und Patronate der Klöster und Collegiatkirchen wurden in der mittelrheinischen Gegend mehrfach die Hindernisse der Reformation beseitigt. Philipp II. kaufte 1576 die Rechte und Güter des Coblenzer S. Castorstifts zu Braubach an sich, die Kurf. Otto Heinrich von der Pfalz 14. Feb. 1558 das Patronat und Zehnten des cöln. Andreasstiftes zu Bacharach und Friedrich 2. Sept. 1560 die des Mainzer Domkapitels zu Sobernheim.

[3]) *Ledderhose*, Kl. Schr. 4, 234. 243.

drei Jahre (bis 1601) darin belassen. Sie starb am 20. Sept. 1609 und wurde neben ihrem ersten Gemahl in die Stiftskirche zu S. Goar beigesetzt. Ihr Wittum teilten die drei Landgrafen unter sich. Ludwig IV. zu Marburg, welcher schon durch den Vertrag zu Treisa, (11. April 1584) seinen Anteil an der Hinterlassenschaft Philipps II. an Landgraf Wilhelm IV. zu Cassel gegen die hessische Hälfte der Herrschaft Itter abgetreten, trat auch sein Dritteil von dem Wittum dem Landg. Moritz gegen die 4 Dörfer Moischeid, Lischeid, Winterscheid und Heimbach,[1]) sowie die Tranksteuer zu Battenhausen und Dodenhausen bei Haina und eine jährliche Rente von 212 fl. aus dem Zolle zu Rheinfels am 20. Aug. 1602 ab, sodass jetzt Hessen-Cassel zwei, Hessen-Darmstadt ein Dritteil auch am Amte Braubach und der Stadt Rhens hatte. So blieb es bis zum Tode Landg. Ludwigs IV. Da kamen die sog. Verbesserungspunkte und der oberhessische Erbschaftsstreit.

Das wichtigste Ereignis in Zeit der Pfandschaft ist die Einführung der Reformation. Nach ihrer Einführung in die Niedergrafschaft durch den Superintendenten Adam Kraft im November 1527 erfolgte dieselbe auch in Rhens jedoch unter dem Widerspruch der Einwohner, des Revilienstifts und Erzb. Hermanns V. Der Widerspruch richtete sich weniger gegen die neue Lehre oder Ordnung des Gottesdienstes, — der letztere blieb bis zu Ausgang des 16. Jahrhunderts fast unverändert, — als gegen die Anordnungen über das Kirchenvermögen. Bei Einführung der Reformation waren in S. Goar die meisten Stiftsgeistlichen, in Rhense auch der Pfarrer, als untauglich beseitigt. Hinsichtlich des Kirchenvermögens war schon früher nicht die beste Ordnung gewesen. Das (S. 3) erwähnte Dreifaltigkeitshospital (1340) hatte im Laufe der Zeit mancherlei Zuwendungen aus bürgerlichen Kreisen erhalten, war aber zu Ausgang des Mittelalters gleich anderen Stiftern und Stiftungen verweltlicht, die Uebung der Krankenpflege in Vergessenheit und die Einkünfte an

[1]) Diese vordem ziegenhainischen Dörfer zählten deshalb im 17. Jahrh. als zur oberhess. Erbschaft gehörig.

die Geistlichen gekommen, die nicht einmal Residenzpflicht hielten. Erzb. Johann II. von Trier übertrug daher das Hospital nebst der Kapelle am 4. April 1500 den Kreuzbrüdern auf dem Jacobsberge bei Niederspay, welche dasselbe am 30. Apr. j. J. in Besitz nahmen.[1])

Mit der Reformation fielen manche Einnahmen der Kirchen, besonders die Opfer weg. Landg. Philipp liess daher manche wüst oder zinslos in Händen der Unterthanen befindliche Kirchengüter für die Kirchenfabriken einziehen und gegen Zins austhun. Zu Rhens, wo der meiste Grundbesitz Stiftern gehörte, lagen die Verhältnisse ähnlich. Philipp hatte die Güter und Gefälle des Revilienstiftes sequestriert. Darüber klagten die Bürger und das Revilienstift bei Erzb. Hermann V. und baten, sie bei der Pfandverschreibung zu schützen. Nach deshalbigen Verhandlungen zwischen dem cöln. Rate Ambrosius von Viermund-Nersen und dessen Schwager, dem Marschall Hermann von der Malsburg und nachgehends bei Erzb. Hermanns V. Anwesenheit zu Cassel zwischen dessen Räten, dem Kanzler und Propst Dr. Bernh. von Hagen, Hofmeister Bartholomäus von der Leyen und Arndt von Thülen und Hermann von der Malsburg wurde der Widerspruch zurückgewiesen: Der Landgraf wisse nichts von unbilligen Neuerungen gegen geistliche und weltliche Unterthanen zu Rhens und werde solche auch niemandem gestatten. Da von der Pfarrbestellung so vieler Seelen Heil und Seligkeit und die Ehre Gottes abhänge, so sei es nötig, das Amt mit achtbaren gelehrten Männern, die den Leuten in dem gnadenreichen immerwährenden Wort Gottes treulich und wohl mit Lehre und gutem Wandel vorstehen, und sie zur Furcht Gottes ziehen könnten, zu bestellen, die Untauglichen aber, die in des Herrn Weinberg keinen Rat schaffen, zu entsetzen, denn, wer nie etwas gelernt habe und unwissend sei, könne auch andere nicht lehren. Dazu erachte er sich als christliche Obrigkeit schuldig, was weder dem Erzbischof zuwider, noch dem Ursulastift zum Abbruch seiner Collation gereichen solle. Der Erzbischof möge daher die Stifts-

[1]) *Günther*, Cod. diplom. IV, Nr. 407, S. 733.

jungfrauen zur Bestellung eines tauglichen Mannes anhalten und ihn zu Marburg examinieren lassen. Sofern sie einen solchen nicht hätten, wolle der Landgraf einen ordnen, den dann das Stift präsentieren könne, woraus zu ersehen, dass er nichts, als Gottes Ehre und der armen Seelen Wohlfahrt, für sich selbst aber gar keinen Vorteil wolle. Deshalb habe er auch dem Erzbischof zu Gefallen das angelegte Verbot eröffnen lassen. Wenn er hierin nicht mit reinem Gewissen handeln solle, möge der Erzbischof die armen Unterthanen gegen das Pfandgeld zu sich nehmen und ihn der Verantwortung entheben. [1])

Im J. 1532 zog Landgr. Philipp ein Dritteil der Einkünfte des Ursulastiftes zur Türkensteuer heran. Solche Steuern der Geistlichen waren im Stifte Cöln nur bei dringenden Nöten mit päpstlicher Genehmigung vorgekommen, und die Einwohner von Rhens gegen hessische Steuerauflagen wiederholt von den Kurfürsten auf Grund der Pfandverschreibung geschützt worden. Die Aebtissin Agnes von Daun-Oberstein und das Kapitel wandten sich deshalb aufs neue mit andern in gleicher Lage befindlichen Stiftern klagend an Hermann V. und baten den Schultheissen Conr. Well zu Rhens, ihnen die Weine zu verabfolgen mit dem Erbieten, das, was ihnen der Landgraf nicht in Gnaden erlassen wolle, gern zu leisten (13. Nov. 1532). Die Einwohner aber klagten, wie es scheint, wegen der Schranken, welche ihrem Gebrauche der Kirchengüter die Hess. Kastenordnung von 1530 zog. Der Erzbischof wollte deshalb die Aufsicht und Rechnungsabnahme der geistlichen Güter selbst an sich ziehen und bat, „Insehens zu tun, dass dannoch dieselben Güter und Gefel in ihren, der von Rens Nutz nit gepraucht, sondern darin billige Ordnung gehalten werde". Philipp schlug das Verlangen wiederholt ab, weil seine Anordnungen der Pfandverschreibung nicht zuwider seien, auch der Erzbischof dadurch nicht beschwert werde. Derselbe möge daher den Einwohnern befehlen, sich nach seiner Verordnung zu halten, andernfalls

[1]) Schreiben Ldg. Philipps an Erzb. Hermann d. d. Cassel, Sonntag Lucie anno 28.

stellt er die Lösung der Pfandschaft wiederholt anheim, der Erzbischof könne dann seines Gefallens Ordnung schaffen. [1])

In den Wechselfällen des schmalkaldischen Kriegs, durch welche die hessische Pfandschaft an Nassau und bald wieder zurückfiel, fielen die Bürger von Rhens in das Hospital, plünderten dasselbe und rissen die Güter und Gefälle an sich. Die Kreuzbrüder, deren Niederlassung auf dem Jakobsberg bei der Abneigung der Zeit gegen das Klosterleben überhaupt erfolglos war, gaben dieselbe im J. 1553 auf und das Hospital in die Hände Erzb. Johanns V. von Trier zurück. [2])

Das Revilienstift hatte zwar noch die Collatur über die Pfarrei, doch ist eine Ausübung derselben im 16. Jahrhundert mangels Urkunden ausser der Bestellung des Joh. Zyler, Priesters der trierer Diözese, an Stelle des † Pfarrers Steynhuys von Schwalheim (28. Apr. 1537) nicht nachweisbar. Das Stift entzog sich der Baupflicht des Pfarrhauses und musste wiederholt zwangsweise dazu angehalten werden. [3]) Die Gemeinde Rhens, zu welcher sich auch die zerstreuten augsburgischen Confessionsverwandten zu Coblenz und Lahn-

---

[1]) Schreiben Landg. Philipps an Hermann V. vom 11. Januar 1535.

[2]) Urk. Erzb. Johanns V. vom 11. Januar 1554 more Trev. *Günther*, Cod. dipl. V, Nr. 143. Der dunkle Vorgang dieser Hospitalplünderung, an welcher auch selbst katholische Forscher, *P. de Lorenzi*, Gesch. der Pfarreien der Diözese Trier 2, 26 ff. und *Stramberg*, Rhein. Antiquarius 2, 4, 465 u. 484, dem Landgrafen keine Schuld beizumessen vermögen, wird in einem Zusammenhang mit den Zeitereignissen („ob spolium, detentionem et invasionem proventuum etc. ante annos aliquot factum") zu suchen sein. Ldg. Philipp, der überall die Hospitäler zu heben suchte, erliess dem Rhenser Hospital wegen dessen Armut im J. 1557 sogar die damals ausgeschriebene allgemeine Reichs-Türkensteuer. Schr. Philipps an Erzb. Anton von Cöln vom 28. Mai 1557.

[3]) Landg. Philipp II. liess 1581 die Weine des Stiftes beschlagnahmen, bis es das Dach hergestellt und 60 fl. zahlte; 1588 wurde es angehalten, Bänke in die Stuben machen zu lassen; 1590 wurde das Pfarrhaus durch den Oberamtmann Burkhard von Calenberg in Gegenwart des Stiftprocurators besichtigt und für 400 fl. zu restaurieren verdingt, wozu 1590 u. 1591 abermals die Weine beschlagnahmt wurden. Das Stift leistete aber schliesslich nur 60 fl. und liess an Thüren und Treppen nichts bessern und keinen Nagel einschlagen. 1618 war der Pfarrhof so verfallen, wüst und unbewohnbar, dass es in Stuben und Kammern regnete und die Bühnen verfault waren. Ber. das Stadtrats vom 7. Mai 1618 an den O.-Amtmann zu Rheinfels. — Das Stift musste wegen des ihm gewährten Schutzes im Herbst einen gemalten Wappenschild aushängen und der Herrschaft liefern, später statt dessen 2 Gfl zahlen.

stein hielten, gehörte seit 1528 zur Diözese S. Goar, deren erster Superintendent Gerhard Eugenius (Ungefuge) aus Homberg († 1542) war. Es studierten jetzt auch einige junge Leute aus Rhens in Marburg, darunter zwei aus der Familie Spey, welche in der Mitte des 16. Jahrhunderts das Schultheissenamt zu Rhens bekleidete.

Zur Zeit des Interims wollte Erzb. Johann V. die von ihm und seinen Vorgängern bis da nicht mehr geübten Diözesanrechte wieder geltend machen und gab seinen Visitatoren zur Ausführung der kaiserlichen Anordnungen die nötigen Weisungen, weil er der geistliche Ordinarius und Chrysamherr sei und „mit nichten die hessischen Superattendenten, welche die gemeine catholische Kirche nit weiss, noch kennet." Doch blieben seine Einwirkungen bei der Landgräfin Christine, welcher er die Erledigung ihres Gemahls aus der Gefangenschaft dadurch in Aussicht stellte, erfolglos.[1]) Erzbischof Jacob von Trier leistete sogar später ähnlich, wie die Erzbischöfe von Mainz durch die Verträge von Hitzkirchen und Rödelheim gethan, am 10. April 1576 auf alle geistliche Jurisdiction in der Niedergrafschaft und auf das der Abtei Prüm vorbehaltene Einlösungsrecht an S. Goar gegen das Versprechen der Landgrafen, sich ferner von den Erzbischöfen von Trier, deren Tafelgütern die Abtei durch Kaiser Maximilian II. 1575 incorporiert worden war, Verzicht, um dadurch deren Anerkennung dieser Incorporation zu erlangen.[2])

Als weitere Pfarrer zu Rhens werden genannt: Tilemann Stubach aus Siebertshausen 1575,[3]) Heinrich Klein aus Lich 1578, Wilh. Erlenbach aus S. Goar seit 4. Aug. 1583,[4]) welche alle zu Marburg studiert, Nicolaus Rubler aus Boppard seit 1588, welcher lutherisch war, aber später die sog. Verbesserungspunkte annahm.

---

[1]) *Neudecker*, Urkunden aus der Reformationszeit 1836, Nr. 197 u. 198. Schreiben des Erzbischofs an Christine vom 4. Febr. u. 3. März 1553 more Trev.

[2]) *Back*, Gesch. der evang. Kirche zwischen Rhein, Mosel etc. II, 397.

[3]) Nach Stubachs Tod bat die Gemeinde den Landgrafen um baldige Besetzung der Stelle mit dem Pfarrer zu Ems, weil sie „mitten im Bapsttum wie Raupengeschmeiss wohnten".

[4]) Erlenbach wurde Pfarrer zu Braubach, † 1597.

Die Verwaltung unter Aufsicht des Oberamtmanns zu S. Goar führte der Kellner zu Braubach und der Schultheiss. Das Gericht zu Rhense, welches vom Schultheiss mit 14 Scheffen gehegt wurde, hatte auch das Blutgericht, der Angriff geschah jedoch erst nach Erlaubnis der Herrschaft. In Civilsachen wurden jährlich vier ordentliche Dingtage gehalten, wobei die Scheffen einen Imbiss erhielten, von welchen drei von der Herrschaft, der vierte vom Glöckner, Fährmann und Barbier geleistet wurden, weil diese Bediensteten ihren Dienst vom Gericht und Rat jährlich empfangen mussten und ihre Bestätigung am vierten Dingtag erhielten. [1]) Zur Bestellung eines neuen Scheffen schlug das Gericht 2 oder 3 Personen vor, aus welchen der Beamte einen erwählte; den Gerichtsschreiber bestellte die Herrschaft nach freiem Ermessen. Die Appellationen, welche vordem nach Andernach gehört hatten, giengen an die hessische Kanzlei und an das Hofgericht zu Marburg. Von den Strafgeldern und Rügen erhielt die Gemeinde ein, die Herrschaft zwei Dritteile, die Feldrügen erhielt die Stadt allein. Die Waldungen gehörteu den Unterthanen, welche freie Beholzigung, Weide und Mast darin hatten und einen Waldschützen hielten. Die Jagd, bei der die Bürger nur Treiberdienste leisteten, hatte die Herrschaft. Die angrenzenden Jagden gehörten den Städten Coblenz und Boppard. Zu Boppard war jeder Bürger jagdberechtigt, und daher die rhenser Jagd beeinträchtigt. Die Bürger zu Rhens waren freizügig und von Ein- und Abzugsgeld oder sogen. zehnten Pfennig frei. Fremde mussten der Herrschaft ein Einzugsgeld von 2 fl., der Gemeinde 5 fl. zahlen. Juden und Judenschutzgeld gab es unter hessischer Herrschaft nicht mehr. [2]) Die Salpetergruben, von denen die Herrschaft früher den Zehnten bezog, waren bei Lösung der Pfandschaft nicht mehr im Gange. Statt aller Dienste, Schatzungen und ausserordentlichen Abgaben lieferte die Bürgerschaft jährlich auf den herrschaftlichen Saal 8 Fuder 2 Ohm 14 Viertel Bede-

---

[1]) Später war die Zahl der Scheffen nur 7. Dem Fährmann gab Landgraf Philipp II. für die ihm und seinen Dienern zu leistenden Dienste eine kleine Besoldung.

[2]) Später betrug das Einzugsgeld 30 Thlr., das Judenschutzgeld 24 fl.

wein rhenser Gemäss = 50 Ohm Zinsmass, mochte Wein wachsen oder nicht. Hiervon empfingen auf dem kurfürstlichen Saal zu Rhens in cöln. Zinsmass die Freien von Dern 7 Ohm 19 Viertel, die von Reifenberg 5 Ohm 19 Viertel, die von Stein 5 Ohm 6½ Viertel und Brambachs Erben 1 Ohm 18½ Viertel. Diese Leistungen wurden seit 1589 unter der Rubrik „Mannwein" verrechnet, aber von den von Dern seit 1616 und von den von Stein seit 1619, weil sie diesen Wein als allodial ansahen, eine Quittierung als Mannwein verweigert und denselben deshalb diese Gefälle vorenthalten. [1]) Es bestand darüber bei der Lösung der Pfandschaft ein heftiger, seit 1624 beim R. K. Gericht anhängiger Streit mit der hessischen Regierung, von welcher die Geschädigten, weil hessischerseits ein Gegenbeweis nicht erbracht worden, den Rückstand verlangten. Der Ausgang ist nicht ersichtlich. [2])

Während der Pfandschaft waren keine neuen Belehnungen, sondern nur einige „Temporalconcessionen" d. h. Erlässe für die Zeit der Pfandschaft erfolgt. [3]) Im übrigen bildete Rhens während der Pfandschaft ein fast republikanisches Gemeinwesen, das gegen die Steuerauflagen, welche dem übrigen Hessen im 16. Jahrhundert gemacht wurden, von den Kurfürsten von Cöln geschützt und laut der Pfandverschreibung bei den alten geringen Abgaben unter der Herrschaft des Krummstabes erhalten wurde. [4])

---

[1]) Hinsichtlich der Mannweineigenschaft der Abgabe an die von Reifenberg waltete kein Zweifel, laut Pfandbrief Erzb. Dietrichs II. vom 2. Mai 1419 hatten Cunos von Reifenberg Erben 4 Fuder Wein kleines Maass zu Mannlehen. *Günther*, Cod. dipl. IV, Nr. 83.

[2]) Kurf. Ferdinand hatte den von Dern und Stein laut deren Gesuchs vom 21. Dezember 1629 die Leistung zugesagt gegen eine Bescheinigung der hess. Regierung, dass diese einen Gegenbeweiss nicht erbringen könne.

[3]) Landg. Philipp I. hatte 1531 dem Anton Waldbott von Bassenheim 3 Ohm 3 Mass Wein, 1 Malter 5½ Simmer Korn, ebensoviel Hafer und 16½ Albus jährl. Zinse von seinen Gütern erlassen, Moritz 1606 dem Kellner Georg Weingarten zu Braubach für dessen Lebenszeit († 1612) 1 Ohm 11½ Viertel Wein, 6 Simmer 2½ Sester Korn, 7 Simmer 1 Sester Hafer und 8 Albus. Ber. des Kellners zu Braubach vom 12. Juni 1629.

[4]) Schreiben Erzb. Hermanns IV. an Ldg. Wilhelm II. (14. Sept. 1504), als Rhens 50 Soldaten stellen sollte, Erzb. Philipps II. (20. Nov.

III. Die Einführung der sog. Verbesserungspunkte.

Die sog. Verbesserungspunkte, deren Einführung der Radikalismus des Superindententen Christian Zindel zu S. Goar (1597—1610) wesentlich beschleunigt hat, brachten auch in die Niedergrafschaft und die Stadt Rhens Verwirrung und Unruhe. Zindel war ein übles Subjekt, das gleich Anderen seine sittlichen und dienstlichen Gebrechen durch Radikalismus und Eifer für die kirchlichen Bestrebungen des Landgrafen Moritz, besonders für die Ceremonie des Brotbrechens zuzudecken suchte. Zindels Streben gieng bei seinen Visitationen im Jahre 1598 u. 1599 auf einen völligen Bruch mit der kirchlichen Vergangenheit. Er schaffte die Beichte, die Jach- und „Weibertaufe", sowie die Chorröcke ab und liess die letzteren unter die Armen verteilen. Ebenso anstössig, wie „das Vertrinken der Leiche des Verstorbenen", waren ihm die drei Hände Erde, welche dem Verstorbenen ins Grab nachgeworfen wurden. Zindel war der erste, welcher am Osterfeste 1603 den Ritus des Brotbrechens in S. Goar einführte und seinen Geistlichen anbefahl, aber, weil er durch diese Eigenmächtigkeit dem Landgrafen und seinen Räten in das Episkopalrecht eingegriffen, dafür suspendiert wurde. Bei dem Vollzug der Suspension hielt ihm der Oberamtmann Otto Wilh. von Berlepsch sein ärgerliches Leben in Schwelgerei und Zank, seine Schindereien an den Kirchenkasten durch seine übermässigen Zechen und Zehrungen bei den Visitationen und dass er Pfarreien mit untüchtigen Pfarrern bestelle, die mit leichtfertigen Dirnen behaftet seien, vor. Da jedoch solche Vergehen, wenn nur den höheren Intentionen nachgelebt wird, in Zeiten kirchlicher Gährung, besonders bei höheren Geistlichen mit anderem Massstabe, als bei anderen, gemessen werden, so wurde Zindel (24. September 1604) restituiert, sein Gegner, der treue Pfarrer

---

1513), Ldg. Philipps I. (16. Febr. 1527), an den Kellner Bernh. Dietrich zu Braubach, mit der Erhebung der Landsteuer zu Rhens einzuhalten. Nur von der 1557 allgemeinen Reichs-Türkensteuer (1/2 % vom gesamten Vermögen), welche jedermann, geistlich und weltlich, entrichten musste, wurden auch die Bürger von Rhens trotz des Widerspruchs Erzb. Antons vom 11. Mai 1557 nicht befreit.

Joh. Greif zu S. Goar dagegen „auf sein unterthänigstes Nachsuchen“ pensioniert. [1]) Bereits am 26. September 1604 hielt Zindel eine Diözesanversammlung der Geistlichen, darunter der Diakonus Joh. Kistmann aus Rhense, ab, welche die Verbesserungspunkte im Allgemeinen acceptierte und in alttestamentlich-gesetzlicher Weise auf Abschaffung aller Feiertage mit Ausnahme des von Gott gebotenen Sabbaths drang. Die beiden Städte Braubach und Rhens wurden deshalb bei Moritz wegen der Abschaffung der ihnen von Landgraf Philipp II. belassenen Feiertage vorstellig, weil sie „zwischen dem Bapsttumb wohnten“ und sonst kein Gesinde aus der Umgegend erhalten und ihre Ländereien dann nicht bauen könnten; ohnehin wisse jedermann, dass solche Feiertage Gott, dem Allmächtigen, und nicht den verstorbenen Heiligen zu Ehren gehalten würden. Moritz schrieb in seinem abstracten Biblicismus über die Siegel: „expurgate vetus fermentum et estote nova conspersio sine hypocrisi“. (1. Cor. 5.) Der Diakonus Joh. Kistmann, aus Battenberg gebürtig, hatte 1586 in Marburg studiert und teilte die kirchlich-theologische Stellung seiner Landsleute und wegen Ablehnung der Verbesserungspnnkte 1607 auch ihr Loos der Entlassung. [2]) An seine Stelle kam Joh. Jacob Birlenbach aus Diez (1608—1620), ein Calvinist, von einem späteren katholischen Pfarrer als „rei catholicae persecutor maximus“ bezeichnet, welcher dem Rubler († 20. Februar 1620) im Pastorate, für welches Kurcöln das Revilienstift einen katholischen Priester zu bestellen aufgefordert hatte, nachfolgte, als Calvinist aber 1626 von der darmstädtischen Regierung entlassen wurde. Schon im Jahre 1614 gieng der Kurfürst Ferdinand damit um, das römische Kirchenwesen zu Rhens auf dem Wege des Patronats herzustellen und dazu die Güter des Revilienstiftes anzukaufen. Auf ihn würde dann die Baupflicht des Pfarrhofes und die Besoldung des Pfarrers übergegangen sein. Doch zerschlug sich die Sache. [3])

---

[1]) *Back*, a. a. O. II, 589. 591. *Heppe*, Verb.-Punkte, S. 7. 9.
[2]) Derselbe wurde Pfarrer zu Herrstein im Birkenfeldischen.
[3]) Ber. des Schultheissen Joh. Phil. Herwart vom 27. Mai 1618.

Moritz beanspruchte im Amte Braubach mit Rhens, in dem er mit Landg. Ludwig V. zu Darmstadt in Gemeinschaft sass, die Kirchensachen allein, „wie wolen es Darmstadt streiten und nicht zugeben wollen". Das Patronatrecht des Revilienstiftes achtete Moritz ebenso wenig, wie das der Ritterschaft in seinen Erblanden. [1]) Die Versäumnis der Baupflicht des Stifts und der Verfall des Pfarrhofes gab ihm ein gewisses Recht dazu. Der Verlust der mainzischen Gemeinden Bauerbach, Schröck, Ginseldorf und Himmelsberg, welchen er durch die Verbesserungspunkte verschuldet und dem Protestantismus zugefügt, hatte ihn noch nicht zur Besonnenheit gebracht. [2]) Die Verbesserungspunkte brachten das hessische Fürstenhaus und den Protestantismus auch um das cölnische Rhens. Die Durchführung der Verbesserungspunkte erfolgte erst 1617 und 1618. Rhens war der letzte Ort im Amte Braubach, in welchem sie eingeführt wurden. Als im Herbste 1617 Moritz zu Braubach weilte, erschien am Montag, $\frac{1.}{11.}$ September der hessische Capitän und Schultheiss Heinrich Sual aus Nastätten in Abwesenheit des darmstädtischen Schultheissen Joh. Phil. Herwart mit einigen Handwerkern früh Morgens in Rhens, nahm das Crucifix und andere Bilder in und vor der Kirche weg, zerschlug sie in der Sakristei, schleifte sie an den Rhein und führte sie nach Braubach hinüber, wo sie verbrannt wurden. [3]) Auf die Nachricht davon forderte die cölnische Regierung zu Bonn in Abwesenheit des Kurf. Ferdinand den Landgrafen Moritz über diese Bilderstürmerei als den Reichsconstitutionen zuwider und weil die Kirche zu allen Rechten befreit, Stadt,

---

[1]) Zwei Collaturverzeichnisse der Pfarreien im Amte Rheinfels aus Moritzens Consistorium zu Marburg vom J. 1611 bezeichnen sogar den Landgrafen als Collator zu Rhens. *Ruppersberg,* Hess. K. Nachrichten, S. 117 und 125. Mscpt.

[2]) *Vilmar,* Zur Geschichte der Pfarrei Bauerbach, Hess. Ztschr. 1869, N. F. 2. Bd. S. 154, wo Rhens unter den Verlusten fehlt. *Würdtwein,* Dioecesis Moguntina, com. IX, pag. 262.

[3]) Herwart, welcher am 17. Sept. 1617 dem Landg. Ludwig von dem Bildersturm Anzeige machte, berichtet 27. Mai 1618, alles werde von Cassel und S. Goar aus heimlich verhandelt und dann plötzlich ausgeführt, es sei ihm niemals ausser im J. 1613 ein casselischer Befehl vorgezeigt, sondern erwidert, man sei ihm keinen zu zeigen schuldig.

Kirche und Territorium Rhens dem Erzstifte eigentümlich, und Hessen laut der Pfandverschreibung nichts, als die Nutzbarkeit davon habe, zum Bericht. Moritz liess dieses und ein weiteres Schreiben der cölnischen Regierung unbeantwortet. Erst auf die Erinnerungen des Kurfürsten selbst (15 März 1618), dass er dieses nicht stillschweigend hingehen lassen werde, antwortete Moritz endlich, er sei in seinem fürstlichen Gewissen versichert, dass, nachdem die reformierte Religion seit Menschengedenken zu Rhens uud in Hessen eingeführt, er durch den Religionsfrieden gesichert, und die Abschaffung der Bilder den evangelisch-reformierten Ständen zugelassen, dem göttlichen Worte und darin gepriesenen Exempeln gottseliger Regenten gemäss sei. Auch hätten die Bürger von Rhens sich bei ihm über sein Thun während seines Aufenthaltes dortherum nicht beschwert ($\frac{18.}{28.}$ März 1618). Moritz liess sich nicht abschrecken.

Am 25. März 1618 hielten der Superintendent Hermann Ewald (1617—1626) und der Oberschultheiss Phil. Krug aus S. Goar ohne Vorwissen der darmstädtischen Regierung Kirchenvisitation zu Rhens. Nach dem Gottesdienst wurden die Gemeinde, Pfarrer und Diakonus aufs Rathaus beschieden, die letzteren über die Ceremonien und nach ihrem Abtreten die ersteren über die Geistlichen, mit denen sie sich zufrieden erklärte, verhört und dann bekannt gemacht, dass auf Befehl des Landgr. Moritz von jetzt an statt der Hostien „gemein weiss Bäckerbrot“ beim h. Abendmahl gebraucht werden solle, es mit solchen Ceremonien übrigens nichts zu bedeuten habe; ein Brot sei wie das andere und der Einsetzung des Herrn nicht zuwider. Der darmstädtische Schultheiss protestierte jetzt im Namen seines Fürsten gegen diese ohne dessen Wissen getroffenen Anordnungen. Der Oberschultheiss äusserte, wenn sich die Bürgerschaft widrig erweise, so werde man gegen sie dieselben Mittel, mit welchen die Bürgerschaft zu Marburg bezwungen sei, gebrauchen. Schon am Sonntag Judica (22. März) hatte das Abendmahl mit „gemein weiss Bäckerbrot“ gehalten werden sollen. Da sich aber niemand dazu einfand, wurde es am 25. März nochmals mit

Hostien gehalten. Am Osterfeste (5. April) fand sich wieder niemand zum Abendmahle ein. Zur Überwachung, wie sich die Bürgerschaft zum h. Abendmahl einstelle, war ein heimlicher Bote aus S. Goar nach Rhens geschickt, den man bis zum Ostermontag in Rhens zurückhielt. Um dem Oberschultheiss zu genügen und eine Belegung mit Kriegsvolk abzuwenden, vereinbarten dann der Pfarrer und Diakonus mit einigen Personen, welche früher in Braubach die Communion mit Bäckerbrot empfangen, am 2. Ostertag „zur Verhütung gemeinen Unheils" zu communicieren. Der Bote wurde wieder in die Kirche geführt, um ihn „sehen zu lassen, wie etliche willig in Gottes Namen das h. Abendmahl empfingen". Er musste dann, was er gesehen, mündlich zurückberichten. Am Sonntage Misericordias Dom. stellte sich wieder niemand zum Sacramente ein. Die Bevölkerung war so eingeschüchtert, dass der Schultheiss kaum einen Boten zur Beförderung eines Schreibens nach Darmstadt erhalten konnte. Bei einer Kirchenvisitation im Jahre 1619 wurde die Gemeinde, weil sich noch viele des h. Abendmahls enthielten, zum Gebrauche desselben ermahnt. [1])

Diese Vorgänge zogen längere Verhandlungen zwischen Landg. Ludwig V. und seinem Vetter Moritz, sowie zwischen dem Kurf. Ferdinand und Landg. Ludwig V. nach sich. Die letzteren leiteten die freundlichen Beziehungen und Dienste Ferdinands für das darmstädtische Haus ein. Ludwig V. liess durch seinen Schultheiss einen öffentlichen Protest, d. d. Darmstadt, 29. März 1618, gegen diese ohne sein Vorwissen und Zuziehung von Moritz angeordnete Visitation und Brotbrechen, durch welche die Gewissen beunruhigt würden, da Darmstadt doch in unbestreitbarer Gemeinschaft in allen weltichen und geistlichen Gerechtigkeiten zu Rhens sitze, — „So wollen wir, heisst es darin, solchem anmasslichen Intent in der allerbesten Form Rechtens öffentlich contradicirt und solenniter uns bedingt haben, dass wir weder jetzo, noch ins künftige tacite vel expresse dieser innovation halben im geringsten nichts Widriges eingeräumt haben", — den Bürgern

[1]) *Back*, a. a. O.

bekannt machen, am Rathaus und Kirche anschlagen und den Geistlichen jede Abweichung von den bei allen reinen evangelischen der ungeänderten augsburgischen Confession zugethanen Kirchen gepflogenen und in der hessischen Kirchenagende begründeten Ceremonien untersagen.[1]) Rubler entschuldigte sich, er habe seine Bestallung von Cassel und alle Befehle und Visitationen von Rheinfels erhalten, sei auch bei Versehen von dorten zur Strafe gezogen worden. Landgraf Moritz liess die angeschlagene Protestation durch den Oberschultheiss wieder abnehmen.

Erzbischof Ferdinand zeigte darauf dem Landgrafen Ludwig V., der doch auch am Pfandgelde von 9000 fl. berechtigt und in Gemeinschaft stehe, an, dass er diese Vorgänge nach den Reichsconstitutionen und dem Pfandreversal zur Erhaltung der erzstiftischen Gerechtigkeit weiter verfolgen wolle. Auch sei er berichtet, dass unlängst die Kirchenornamente und Kleinodien durch die hessischen Diener zu Braubach weggenommen, verkauft und anderwärts verwendet seien (10. April 1618). Ludwig wurde darauf auch nochmals bei Moritz vorstellig und bat ihn inständigst, weil sich Kurcöln infolge der Religionsveränderung zur Ablösung der Pfandschaft entschlossen, es zur Erhaltung der lieben Einigkeit, des hessischen Fürstenhauses und Landes bei dem Herkommen und der Gemeinschaft zu belassen, statt zu grösserer Verbitterung und täglich wachsenden Ungelegenheiten Anlass zu geben. Weil aber bereits ohne seine Mitwirkung zur Zerstreuung der Kirchenornate und Kleinodien geschritten, so wolle er es bei seiner Protestation diesmals

[1]) Protestation und Befehlsschreiben Landg. Ludwigs d. d. Darmstadt 29. März 1618 und Recepisse des Pfarrers N. Rubler über Ludwigs Mandat „de non introducendo pane cibario in coena domini", vom 1. April 1618. Nach obigem berichtigt sich die Darstellung *Rommels* Hess. Gesch. 6, 183 über diesen angeblich im J. 1615 ohne Anlass gemachten Anschlag, durch welchen Moritz des Abfalls von der augsburgischen Confession beschuldigt worden sei. Herwart berichtet (14. April) Pfarrer und Kirchendiener seien neue Kirchherren geworden und hätten das Gubernement in Händen, in Braubach wolle man jetzt die, welche das h. Abendmahl nicht mit Bäckerbrot empfingen, von der Gevatterschaft und dem ehrlichen Begräbnis ausschliessen.

aus Gefallen bewenden lassen.[1]) Er erhielt jedoch weder die erbetene Pfandverschreibung vom Jahre 1445, noch überhaupt eine Antwort. Gleichzeitig teilte er dem Kurfürsten von Cöln seine öffentliche Protestation gegen diese missfälligen Eingriffe, wie auch seine bisherigen Massnahmen und die in der marburger Erbschaftssache gedruckten Akten mit und bat bei ihm um die Pfandreverse, da die hessischen Archivalien noch alle in Cassel seien.[2]) Ferdinand erwiderte unter Mitteilung einer Abschrift des Reverses, er habe Ludwig der vorgefallenen Dinge, welche nur Moritzens und derer, die ihn dazu verführt, Werk seien, niemals beschuldigt, übrigens werde er es ihm bei dieser Sachlage und wegen seiner Schuldigkeit gegen das Erzstift nicht verdenken, dass er nun von seinem Einlösungsrechte Gebrauch mache, wobei derselbe auch auf Ludwigs wiederholte Bitte, ihn Moritzens Thun nicht entgelten zu lassen, beharrte.[3]) Zugleich machte ihm der Kurfürst das Anerbieten, seine Sache im marburger Erbschaftsprozess beim Kaiser zu befördern. Der Ausbruch des böhmisch-pfälzischen Kriegs und die dadurch dem Erzstift aufgelegten Aufwendungen verzögerten die Einlösung. Moritz gieng unentwegt weiter. Er liess den Pfarrer Rubler durch den Oberamtmann Marsilius Friedrich von Ried zum Bericht über die vorgefallenen Dinge und den Stadtrat über die Baupflicht des bis zur Unbewohnbarkeit verfallenen Pfarrhofes, der ein „Scheusal der Kirche" war, fordern; eine Zurücknahme der ergangenen Anordnungen erfolgte jedoch nicht.[4])

---

[1]) Schreiben L. Ludwigs an Moritz vom 22. und 23. April 1618.

[2]) Schreiben L. Ludwigs an Kurf. Ferdinand vom 23., 29. April und 15. Juni 1618.

[3]) Schreiben Kurfürst Ferdinands an Ludwig vom 30. Mai und 30. Juni 1618.

[4]) Auch der darmst. Schultheiss Joh. Ph. Herwart († 4. Jan. 1625) musste 27. Mai ausführlich berichten über die Behandlung der Kirchensachen, Patronate und Baupflicht des Revilienstifts und die Pfarrbesoldung. Der Pfarrer bezog ein Dritteil des Wein- und ganzen Fruchtzehnten und 22 Rädergulden von den Bürgern, der Diakonus hatte einige Teilgüter der Kaplanei, sowie für den Schuldienst 20 fl., vom Glöckneramt von jedem Bürger im Herbst ein Viertel Wein.

Unter Landgraf Moritz beabsichtigten Wallonen unter Führung eines Jaques de Binoy sich in Rhens und Braubach niederzulassen. Moritz war diesem Projekte zwar geneigt und wollte den gestellten Forderungen französischen Gottesdienstes in Uebereinstimmung mit der hessischen K. Ordnung, umfangreicher Handels- und Gewerbe-, sowie zwanzigjähriger Steuerfreiheit willfahren, jedoch schliesslich solche Colonisten lieber in die Neustadt von S. Goar aufgenommen wissen. [1])

IV. Die Lösung der Pfandschaft.

Durch das Reichshofratserkenntnis vom 1. April 1623 wurde dem Landg. Ludwig V. zu Darmstadt die oberhessische Erbschaft ganz samt deren Nutzungen seit Ludwigs IV. Tod zugesprochen. Das Erkenntnis wurde am $\frac{11.}{21.}$ März 1624 und den folgenden Tagen durch die cölnischen Commissare Friedrich von Fürstenberg, Dietrich von der Recke, Joh. Matthias von Meschede, Dr. Christoph Wintzler vollstreckt. Am 30. März 1624 verordnete Ludwig V. zwei Regierungen für seine Lande, zu Darmstadt und Marburg, deren Bezirke durch den Main geschieden wurden. Die Reservaten in der Herrschaft Eppstein, zu Homburg v. d. Höhe und in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen wurden zur Kanzlei und Rentkammer zu Darmstadt gezogen, doch sollten alle wichtigeren Angelegenheiten auch von da nach Marburg gelangen. Für die Nutzungen, wozu nicht bloss die Kammeralgefälle, sondern auch sämtliches den seit Ludwigs IV. Tod verjagten Pfarrern unrechtmässig entzogene Pfarreinkommen gerechnet wurden, im Gesamtbetrage von 1357154 fl., wurde infolge des Reichshofratsurteils vom 21. April 1626 und durch Commissionsbescheid Kurcölns vom 24. Juli 1626 dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt die ganze Niedergrafschaft

[1]) Schreiben Landg. Moritzens an den O. A. O. W. von Berlepsch vom 14. Mai 1610.

Katzenellenbogen mit Rhens, die Grafschaft Ziegenhain, die Herrschaft Schmalkalden, die Aemter Jesberg, halb Borken und Vacha als Pfandschaft zuerkannt, und Landg. Georg II., welcher nach Ludwigs V. Tod († 27. Juli 1626) in der Regierung gefolgt war, durch ein cölnisch-liguistisches Heer, welches die vom Obersten Joh. von Uffeln tapfer verteidigte Festung Rheinfels vom $\frac{21.}{31.}$ Juli bis $\frac{24.\ \text{Aug.}}{3.\ \text{Sept.}}$ 1626 belagerte, in die Herrschaft zu S. Goar eingesetzt. Georg II. erteilte am 4. Oktober Befehl, die von Moritz bestellten calvinischen Geistlichen der Niedergrafschaft zu entlassen und durch lutherische zu ersetzen. Als Pfarrer zu Rhense wurde 1627 vom Ursulastifte der Mag. Joh. Lanius bestellt. Die im Jahre 1445 den Boosen von Waldeck abgekaufte Fruchtrente von 31 Malter Korn gab Georg II. noch im Jahre 1626 zur Belohnung seiner Dienste seinem Kanzler Dr. Anton Wolff von Todtenwart zu Marburg und seinen Erben für die Zeit der rhensischen Pfandschaft, nach deren Ablösuung Wolff so lange im Genusse bleiben sollte, bis ihm 400 fl. erlegt seien. [1])

Kaum hatte Georg in dem langwierigen Erbschaftstreite den Sieg errungen, als ihm die Früchte desselben von der auf dem Gipfel ihrer Macht stehenden liguistischen Partei entrissen werden sollten. Ausser dem deutschen Orden, welcher in den Ordenskirchen zu Marburg, Schiffenberg, Selheim und Gossfelden das römische Kirchenwesen herzustellen suchte (1628), und dem Johanniterorden, welcher nach Erlass des Restitutionsediktes (6. März 1629) an das Haus Wiesenfeld und sogar an das dem Orden 1562 mit 5000 fl. abgekaufte Haus Grebenau aufs neue Ansprüche erhob, erneuerte schon 1626 der Kurfürst Philipp Christoph von Trier die alten trierischen Diözesanansprüche, sowie die Rechte der Abtei Prüm über S. Goar zwecks Restitution des dasigen Chorherrnstifts. Derselbe behauptete, der hessische Besitz an S. Goar sei nur eine Pfandschaft, Hessen aber auch durch Unterlassung der Mutung des Lebens verlustig, und forderte

[1]) Ueber den Kanzler Dr. A. Wolff vergl. *Tholuck*, Lebenszeugen der luth. Kirche. S. 124. ff.

auf Grund des Religionsfriedens und des reservatum ecclesiasticorum das Stift zurück. Erzb. Ferdinand von Cöln als erwählter Schiedsrichter entschied auf Grund des obigen Vertrages von 1576 zu Gunsten Georgs II. und wiess die Ansprüche Kurtriers ab (26. Sept. 1626)[1]. Bei diesen Executions- und Schiedsrichterdiensten war cölnischerseits die rhenser Pfandschaft aufs neue zur Sprache gebracht. Ferdinand nahm jetzt Bedacht, die Lösung zu vollziehen.

Der Kurfürst sandte um der der cölnischen „Kirche erheischenden Notdurft und Gelegenheit" willen mit Creditiv- und Loskündigungsschein d. d. Bonn, 1. Febr. 1627, seinen Amtmann zu Zülpich, Joh. Werner Roist von Werss zu Grossaltendorf und Niederdrees, nach S. Goar und Darmstadt an Landg. Georg II., welchem die Seinigen bei Gelegenheit der kaiserlichen Execution von dem Einlösungsrechte des Erzstiftes berichtet haben würden.[2] Roist kam am 4. Febr. 1627 Nachmittags 4 Uhr mit einem Notar und zwei Zeugen in S. Goar an und entledigte sich alsbald bei dem Oberamtmann Johann Wolfgang von Weitolshausen, gen. Schrautenbach, seines Auftrags, bat den Kündigungsbrief in der Stille anzunehmen und deshalb Zeugnis zu geben. Als Schrautenbach betroffen darauf keine Antwort zu geben wusste, fuhr Roist fort: dass er heimlich darüber rede, geschehe auf des Kurfürsten Befehl, der um des Landgrafen willen die Sache nicht gern an die grosse Glocke gehängt wissen wolle; andernfalls müsse er den Kündigungsbrief am Thore zu Rheinfels anschlagen lassen, weshalb er mit Schrautenbach aufs Schloss zu reiten begehrte, das dieser jedoch als bereits verschlossen erklärte. Einen Aufschub bis zum nächsten Morgen lehnte Roist ab und bat nicht eher an den Landgrafen zu berichten, als bis er sich selbst seines Auftrags bei demselben entledigt, indem sich sonst der Kurfürst „hart offendiret finden werde". Um Unruhe bei der „ohne dies noch gar schwierigen" Bürgerschaft zu verhüten,

[1]) Auch ein zweiter Restitutionsversuch 1629 misslang, weil das Stift vor dem Passauer Vertrag säcularisiert war.

[2]) Aus Acten des Archivs zu Darmstadt. Pfandschaften, Corresp. 14.

in welcher sich schon das Gerücht verbreitet hatte, dass Roist das Schloss Rheinfels für den Kurfürsten einzunehmen beabsichtige, nahm Schrautenbach die Kündigung an, behielt den Gesandten Abends bei sich und brachte ihm einen „halben Rausch" bei, schickte aber sofort ein vertrauliches Schreiben an den Landgrafen. Am folgenden Tage blieb Roist in Erwartung weiterer Schreiben aus Bonn in S. Goar und begehrte abermals aufs Schloss, sowie in die Kirche zur Besichtigung der Reliquien des h. Goar. Die letzteren, die er niemand anders, als dem Kurfürst Ferdinand übergeben zu sehen wünschte, waren, soweit sie überhaupt noch vorhanden gewesen, dem Landgrafen von Schrautenbach nach Darmstadt übersandt worden.[1] Schrautenbach hielt den Gesandten den ganzen Tag beim Trunk und Gespräch auf, so dass er zuletzt weder in die Kirche, noch aufs Schloss, noch des Notars begehrte. Auch die Bürgerschaft beruhigte sich, als sie beide mit einander lustig sah.

Am $\frac{\text{29. Januar}}{\text{8. Februar}}$ wurde Roist in Darmstadt vom Marschall Jörg von Riedesel empfangen und ins Schloss geführt. Der Landgraf kam sofort von Rheinfelden zurück und bestätigte den Empfang der Loskündigung, über die er sich erst aus den Archiven unterrichten müsse und nach Verhandlung mit den Erbverbrüderten Erklärung abgeben könne. Georg trat

---

[1]) Schrautenbach berichtet, dass Roist „nach dem Heiligtum oder reliquiis S. Goari gefragt, darauf ich berichtet, dass solches Ew. F. Gnaden ich unterthänig zugeschickt", worauf Roist erwiderte: „er wolle nicht hoffen, dass solche jemand anders, als Ihrer churfl. Durchlaucht zukommen sollten". Ber. vom 26. Januar 1627. Nach *Wenck*, Hess. L.-Gesch. 1, S. 107 ff. soll dieses nur ein altes, in Silber gebundenes Messbuch mit dem Bilde des h. Goar gewesen sein, welches Georg dem Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück geschenkt und 1627 durch den Kanzler Wolff übersandt hat. Der Landgraf trug am 13. Febr. 1627 dem Oberamtmann auf, noch weitere Nachforschungen über die Reliquien und Gebeine des h. Goar anzustellen, woran ihm hochgelegen sei. Ueber die Reliquien des h. Goar und ihren Verlust vergl. *Stramberg*, Rhein. Antiquar. 2, 7, 137 ff. Ldg. Georg II. verabfolgte 12. Febr. 1627 dem Kurf. Ferdinand die Reliquien der h. Elisabeth aus der Elisabethkirche zu Marburg, vielleicht in der Absicht dadurch die rhensische Ablösung aufzuhalten. Jedenfalls hängt diese Uebersendung, durch welche Landg. Georg „an einem hohen Ort grossen Dank zu erlangen hoffte", mit der Sendung und dem Verlangen Roists zusammen. Ueber die Reliquien der h. Elisabeth vergl. *W. Bücking*, Oberhess. Ztg. 1888, Nr. 275.

alsbald mit seinem Oheim, Landgraf Philipp III., sowie dem Kurfürsten von Sachsen in Verhandlung und holte das Gutachten der Regierung zu Darmstadt über die Rechtsfrage und über die Münze des Pfandschillings ein. Die Regierung bejahte die Einlösungsberechtigung, weil keine Wiederkaufsverschreibung, sondern ein blosser Pfandvertrag vorliege, dessen Ausdruck auch jeden Zweifel über die Münzart ausschliesse. Von dem Landgrafen Moritz erwartete Georg kaum eine Antwort. Deshalb erliess er nach dem Gutachten der Regierung zu Marburg zwei Requisitionsschreiben an Moritz und seine Räte (d. d. 4. u. 5. Febr.) um Mitteilung der in dem Archive befindlichen Urkunden über Rhens und bezeugte, „dass wir, ob unser Vetter die Schuldigkeit hierin nicht prästieren, sich der Gebühr entziehen und unser fürstliches Haus einigen Schaden oder Abgang darüber empfinden würde, wir daran vor Gott und aller Welt unthätig seien, und uns wider ihn und seine Erben alle anderweitige Erholung vorbehalten". Er hatte sich nicht getäuscht. Der mit der Ueberbringung dieser Schreiben von der Regierung zu Marburg beauftragte Notar Melchior Siegfried kam am 5. März in Cassel an, wurde am 6. auf der Kanzlei vom Rate Dr. Heinr. Kalckhoff und dem Sekretar Joh. Müller empfangen, aber mit dem Bedeuten entlassen, dass an Moritz berichtet, nachgeforscht und schriftliche Antwort erteilt werden solle. In jenen Tagen legte Moritz das Ruder des von ihm verfahrenen Staatsschiffes aus der Hand (17. März 1627). Landg. Wilhelm V. versprach alsbald Nachforschungen anzustellen, doch zog sich die Sache hin. Die Regierung zu Marburg hielt es deshalb für gut, bei dem Kurfürsten von Cöln einen Aufschub von 3 Jahren zu erbitten, weil der Zutritt zum Gesamtarchive zu Ziegenhain gesperrt gewesen, und man in Betracht der Zeitumstände die Casseler darum anzugehen Bedenken trage, übrigens eben ein Regierungswechsel eingetreten sei. Nach Ablauf der 3 Jahre, in denen man das Nötige beibringen wolle, werde das darmstädtische Haus zwei Dritteile des Pfandschillings ohne Präjudiz für das casseler annehmen (10. Mai). Schliesslich wurde der

mitinteressierte Kanzler Dr. Wolff selbst an den einflussreichen Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück, welcher in allen wichtigen Angelegenheiten jener Zeit thätig war, und den Kurfürsten von Cöln abgefertigt, um einen Aufschub für 5 Jahre zu erwirken, nach welchem die Loskündigung in Kraft treten sollte; zugleich sollte derselbe den Bürgern zu Rhens den Fortbestand des Religionsexercitiums für die Zukunft oder doch 3 Jahre Frist zur Auswanderung erwirken.[1]) Der Kurfürst erwiderte (d. d. Bonn, 8. Juli), das Domkapitel dringe eifrig auf die Ablösung, er wolle jedoch zur Bezeigung seiner Gefälligkeit in einen zweijährigen Aufschub gegen deshalbige binnen drei Monaten einzuliefernde Reversale und für die Unterthanen, welchen laut des Religionsfriedens die Auswanderung freistehe, auf des Landgrafen Fürsprache in die Erstreckung des Auswanderungstermins und den Genuss ihrer Güter ohne weiteren Aufschlag, als Herkommens, wodurch dem Landgrafen nichts abgehe, einwilligen, dass sich niemand deshalb zu beklagen Ursache haben solle. Ueber die Religionsfragen schweigt der Kurfürst.

Eine wegen dieser Angelegenheit nach Fritzlar anberaumte Zusammenkunft der casseler und marburger Räte unterblieb, weil L. Wilhelm V. diese Sache mit dem oberhessischen Erbstreite zusammen zu erledigen wünschte.[2]) Wilhelm begab sich deshalb zu persönlicher Verhandlung nach Darmstadt. Beide Fürsten stellten (d. d. Darmstadt, 21. September 1627) den verlangten Revers aus, dass der Kurfürst, wenn in der gewährten Frist kein Gegenbeweiss erbracht werde, den Pfandschilling zu Coblenz hinterlegen dürfe. Sie benachrichtigten ihn zugleich, dass sie im Begriffe seien, den zu Romrod begonnenen Vertrag über den marburger Erbstreit zu vollenden, und darnach die Niedergrafschaft Katzenellenbogen und der Pfandschilling für Rhens dem Hause Darmstadt allein zufallen werde. In dem Hauptvergleiche vom 24. September 1627 erkannte L. Wilhelm den durch den kaiserlichen Hofrats- und cölnischen Kommissions-

[1]) Schreiben L. Georgs d. d. Marburg, 6. Juni 1627.
[2]) Schreiben d. d. Weissenstein, 18. Aug. 1627.

beschluss geschaffenen Zustand an. Nur die Aemter Jesberg und Borken gab L. Georg II. zurück.

Bei dem Heimfall eines Lehens oder einer Pfandschaftslösung pflegten die Allodialerben und Pfandherren den Heimfall und die Lösung durch grosse Rechnungen über Meliorationen, welche der Lehnsherr vergüten muss, thunlichst zu erschweren. Landgraf Georg II. forderte die Regierung zu Marburg und den Kellner Joh. Helfmann zu Braubach wiederholt über die in Zeit der Pfandschaft gemachten Meliorationen zum Bericht.[1]) Die Nachforschungen ergaben jedoch nichts, als die beiden Pfandverschreibungen vom Jahre 1445 über Rhens wegen 9000 fl. und über die Boosesche Kornrente von 31 Malter wegen 400 fl. Der Kellner bezeichnete nur den bei Rhens gelegenen Alberhof, woran der Landgraf zu einem Dritteil beteiligt war, als allodial und als nicht zur Pfandschaft, sondern zur Niedergrafschaft gehörig.[2]) Die Regierung zu Marburg konnte auch in der durch Ueberlassung des Stadtgrabens an die Bürger seit 1575 erfolgten Erhöhung der Kammeralgefälle keine nachweisbare und daher von Kurcöln zu vergütende Aufwendung erkennen, und der Ankauf der Severinusstiftsgüter war nicht perfekt geworden.[3]) Der Landgraf zeigte daher dem Kurfürsten am 30. Juni 1629 seine Bereitwilligkeit zur Ablösung an und bevollmächtigte den Amtmann Tilemann Regenstorf zu Reichenberg und den Kellner zu Braubach zur Verhandlung mit den cölnischen Deputierten mit dem Vorbehalte, wegen des Alberhofes und der Booseschen Kornrente das Nötige wahrzunehmen, eine sofortige Annahme des Pfandschillings aber abzulehnen.[4]) Die Verhandlung fand auf dem Rathause zu Rhens am 7.—9. Juli 1629 statt. Cölnische Unterhändler waren der Kämmerer und Zöllner Joh. Spies und der Stadtschreiber Joh. Rüedt zu Andernach, welchen die hessischen Unterhändler unter Vorlage der Register über die Herrschafts- und städtischen Verhältnisse und die er-

[1]) Schreiben vom 22. Nov. 1627 und 27. Mai 1629.
[2]) Bericht vom 12. Juni 1629.
[3]) Memorial vom 9. Juni 1629.
[4]) Schreiben L. Georgs vom 1. Juli 1629.

wähnten Temporalconcessionen Aufschluss gaben. Die Cölnischen erkannten die hessischen Rechte am Alberhofe sofort an. [1]) Beide Fürsten waren über den Verlauf der Verhandlung sehr befriedigt. Der Landgraf wiess den Kellner an, die Gefälle bis Jakobitag schleunigst einzuziehen, damit kein Rückstand verbleibe, die Besitzergreifung aber nicht vor Zahlung des Pfandgeldes zuzulassen, und erklärte sich gegen den Kurfürsten zum Empfang von 9000 Gfl., bezw. noch weiterer 400 Gfl. für die Fruchtrente des Kanzlers Wolff, sofern derselbe nicht im Genusse bleiben solle, zu Frankfurt bereit und bat um einen Generalrevers des Kurfürsten und Kapitels, dass Cöln wegen dieser Pfandschaft nichts mehr an Hessen zu verlangen habe (24. Juli). Erzb. Ferdinand erklärte sich zwar für seine Person zur Ueberlassung der Kornrente an den Kanzler Wolff bereit, glaubte aber die Ablösung den Schwierigkeiten, welche das Domkapitel einer neuen Erbleihe entgegenstellen würde, vorziehen zu müssen. [2]) Die letzte hessische Handlung war ein Gesuch an den Kaiser Ferdinand II. um Erneuerung des Zollfreiheitsbriefs für die Einwohner von Rhens wegen Unterhaltung des Königsstuhls. [3])

Die Ablösung und Uebergabe erfolgte in den Tagen des 23. 24. und 25. September durch einen am 25. Sept. 1629 zu Rhense von den beiderseitigen Bevollmächtigten Amtmann Werner Roist von Werss, dem Rate Jacob Kramer und dem Zöllner Joh. Spiess cölnischerseits und dem Amtmann Til. Regenstorf und dem Kellner Joh. Helfmann hessischerseits unterzeichneten und besiegelten Rezess. [4]) Gegen einen von Herm. Hessing zu Cöln an Joh. Porsen zu Frankfurt gerichteten Wechsel über 9400 Goldgulden übergaben die hessischen Bevollmächtigten zwei Quittungen L. Georgs über 9000 und 400 Gfl., sowie die Pfandverschreibung Erzb.

---

[1]) Bericht des Amtmanns vom 10. Juli 1629.

[2]) Schreiben des Kurf. Ferdinand d. d. Arnsberg, 23. Aug. 1629.

[3]) Bittschreiben vom 3. Sept. 1629.

[4]) Als Tag der Einlösung wird anderwärts unrichtig bald der 1. Sept. 1629, an welchem der cölnische Revers ausgestellt ist, bald der 6. Mai 1630, an welchem Rhens aufs neue verpfändet wurde, angegeben.

Dietrichs II. von 1445 gegen den Revers des Grafen Philipp und versprachen die im Originale nicht vorhandene boosesche Verschreibung, welche sie noch erwarteten, nachzusenden. Die Hessischen behalten sich die Weingefälle des Alberhofes vor und erinnern, dass der Kurfürst seiner Zusicherung vom 8. Juli 1627 wegen der Religion der Einwohner oder deren Auswanderung eingedenk bleiben und eine deshalbige Beschwerung derselben nicht gestatten wolle, worauf die Cölnischen abermals versichern, „dass Ihre churfl. Durchlaucht sich ihrer gethanen Resolutionen wohl zu erinnern und der gemäss erzeigen würden“.[1]) Die Cölnischen empfangen die Rechnungen seit 1589, die Saalbücher seit 1546 und versprechen, die verbliebenen Rückstände von den Bürgern einzuziehen, ebenso die Hessischen, etwa noch vorhandene ältere Rechnungen, sowie etwaige Nachrichten über die Gefälle der von Stein, Dern und Reifenberg aus ihrer Kanzlei nachzuliefern. Darauf werden die Unterthanen des Eides gegen Hessen entbunden und zur Unterthanenpflicht gegen Kurcöln angewiesen und die Stadt übergeben, aber sowohl im Protokolle, wie im hessischen Lösebrief und dem cölnischen Reverse (d. d. 1. Sept. 1629) die aus Irrtum mit- oder nicht übergebenen Gefälle jedem Teile vorbehalten.

V. Die beabsichtigte zweite hessische Pfandschaft und der Untergang des Protestantismus zu Rhens.

Schon am 6. Mai 1630 verpfändete Erzb. Ferdinand die Stadt Rhens, deren Einlösung nur geschehen war, „damit die bis dahero in Irrtumb gesteckten armen Unterthanen gerettet und zu der allein seligmachenden katholischen Religion wieder gebracht werden möchten“, aufs neue, und zwar an den tillyschen Obersten, Graf Joh. Jacob von Bronkhorst, Freiherrn von Anholt, für 12000 Thlr.[2]) Joh. Jacob war der Sohn

[1]) Der Alberhof verblieb auch nach 1648 dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt.

[2]) *Günther*, Cod. diplom. V, Nr. 220.

Jacobs von Bronkhorst und Gertrudens, Erbtochter von Mylendonc und Drachenfels, hatte sich bei Prag und im dänischen Krieg ausgezeichnet und wurde 1629 in den Grafenstand erhoben, kaiserlicher Feldhauptmann und Feldmarschall der Liga; er starb schon 19. Okt. 1630 an der Pest. Dieser berühmte und gefürchtete Heerführer mochte zur Herstellung des römischen Kirchenwesens besonders geeignet erscheinen. Es wurde ihm zur Pflicht gemacht, die Stadt „bei der alten wahren römisch-katholischen Religion, Ceremonien und Gottesdienst zu erhalten". Derselbe hinterliess aus seiner Ehe mit der Gräfin Maria Cleopha von Hohenzollern nur eine Tochter Isabella, welche die Erbin der Herrschaft Mylendonc und der Burggrafschaft Drachenfels war und ihrem Gemahle, dem Grafen Jacob Philipp von Croy 1642 die Pfandschaft an Rhens zubrachte. Der letztere, welcher vom Kaiser Leopold I. 1664 in den Fürstenstand erhoben wurde, trat die Pfandschaft an Rhens am 4. Juli 1675 mit Genehmigung des Erzbischofs und Domkapitels (vom 11. und 18. Sept. 1675) an die Abtei Gladbach, diese am 5. Jan. 1694 an die Abtei Rommersdorf ab, von welcher erst der Kurfürst Clemens August die Stadt am 27. Mai 1729 wieder einlöste. [1])

Der Protestantismus bestand unter den Wechselfällen des 30jährigen Krieges weiter. Die näheren Verhältnisse sind jedoch wegen Mangels an Nachrichten dunkel. Das Ursulastift bestellte 1630 einen katholischen Pfarrer Andreas Müller. Nach katholischer Angabe soll auch unter der hessischen Herrschaft eine katholische Gemeinde heimlich bestanden und in einer Schlucht ihre Gottesdienste gehalten haben. [2]) Im J. 1632 war Gustav Adolf in S. Goar, wo er aus Zorn über die Spanier mit dem Schwerte ein Stück aus der Altarplatte schlug. Es liegt nahe, dass die Protestanten zu Rhens

---

[1]) Schreiben an den Rat zu Rhens vom 27. Mai 1729.

[2]) Diese Nachricht ist, weil die evangel. Fürsten keine kath. Gemeinden zu dulden pflegten, bei einer ganz kath. Umgebung durchaus glaubwürdig. Das schnelle Wachstum der kath. Gemeinde zu Rhens in der kurzen Zeit von 1630—1647 zeigt, dass der Protestantismus nur schwache Wurzeln in der Bevölkerung gehabt oder durch die Verbesserungspunkte sich selbst untergraben hatte.

damals neuen Mut und Unterstützung empfiengen. Im J. 1636 bittet der Rat nach dem Tode des katholischen Geistlichen bei dem Ursulastift um Ernennung eines Pastors, damit die Einwohner nicht „wie die unvernünftigen Biester dahin giengen und stürben". Doch schon 1637 verzichtet Franz Dytenius, „novissimus possessor" des Pastorats, an welches die Aebtissin einen Andreas Strunckius beruft. Am 15. Juli 1640 zogen Prozessionen nach Bornhofen singend durch Rhens, das sie unter hessischer Herrschaft ohne Gesang durchzogen. Am 8. Mai 1643 wurde der Grundstein zu einem Heiligenhäuschen gelegt und am Jakobitage j. J. zogen die Katholischen der Prozession entgegen, welche die Jesuiten zu Coblenz zum erstenmale zur Jakobskirche auf dem Peternacher Berg veranstalteten. Am 21. Januar 1644 wurde die Pfarrkirche vom trierischen Weihbischof reconciliiert und zwei Altäre in honorem S. Dionysii und Petri ap. wieder geweiht. Das Stadtregiment, damals noch in Händen der Protestanten, verweigerte die Kosten zu dieser Feier, zu deren Leistung erst vom Kurfürten Befehl erfolgen musste. Es wurde damals auch dreien ohne obrigkeitliche Bestätigung bestellten Scheffen die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei 50 fl. Strafe verboten (8. März 1644). Damals war Peter Scheffer aus Montabaur Pastor, welcher als katholisch, jedoch 1645 von dem damals vom Ursalastift als Pastor admittierten Priester Bernhard Matthiae als sein lutherischer und verheirateter Vorgänger bezeichnet wird. Scheffer hielt sich bis zum April 1647 im Amte. [1])

Nach der gegen Ende des dreissigjährigen Kriegs am 14. Juli 1647 erfolgten Einnahme der Festung Rheinfels durch die hessen-casselischen Truppen liess die Landgräfin Amalie Elisabeth im Oktober 1647 plötzlich Rhens aufs neue besetzen. [2]) Die Bürger liessen ein rheinabwärts fahrendes

---

[1]) *Stramberg*, Rhein. Antiquarius 2, 4, S. 450.

[2]) Als Tag dieser Occupation wird in einem undatierten Berichte des Stradtrats an den Kurfürsten ein Montag in der Obsterute, Nachmittags 4 Uhr, also Mitte Oktober, und von der Landgräfin (31. Jan. 1651) die Zeit des „währenden offenen Krieges" bezeichnet. Die späteren unlauteren Behauptungen des kath. Pfarrers Daniels zur Erlangung des

Schiff in der Meinung, dass es Kaufleute von der frankfurter Messe her führte, unbeanstandet anlegen. Seine Insassen drangen in die Stadt, überwältigten die Wachen, zwangen die Bürger zur Huldigung für die Landgräfin und setzten an Stelle des Pfarrers Matthiae, dem sie das Amt sperrten, einen reformierten Peter Nister (1647—1656) ein, dem sie die Kirche übergaben. Der Kommandant von Rheinfels Heinrich von Uffeln setzte am $\frac{14.}{24.}$ November 1647 einen rhenser Bürger Nikolaus Weisler zum Schultheissen ein; ihm musste der croyische Schultheiss Christoph Leyhe die Schlüssel abliefern und endlich ganz weichen. Die Hessen nahmen die Hälfte aller Wein- und ein Dritteil aller Fruchtgefälle für die Landgräfin weg. Die Besetzung, welche anfänglich nur der darmstädtischen Linie die durch den Hauptaccord von 1627 zugestandenen Rechte entreissen sollte, dauerte über den Friedensschluss hinaus bis in den Januar 1650 und sollte, wenn thunlich, eine neue pfandweise Ueberlassung der Stadt an Hessen-Cassel oder doch die Sicherung des Protestantismus unterstützen. Mit dem Friedensschluss hörte jede Berechtigung dieser Besetzung auf. In dem zwischen beiden hessischen Fürstenhäusern am 14. April 1648 geschlossenen und im westfälischen Frieden bestätigten Rezess war auch über den rhenser Pfandschilling dahin Vergleich getroffen, dass Hessen-Cassel denselben an Darmstadt überliess. Dennoch wurde die Stadt noch nicht zurückgegeben. Die Massregeln der Hessen wurden sogar härter, als die katholische Gemeinde, welche damals ungefähr zwei Dritteile der Bevölkerung begriff, bei Kurcöln klagte, dass sie der Kirche entsetzt und jetzt betrübte und verlassene Schäflein seien. [1]) Der hessische Rat

reform. Pfarrhauses, bezw. der cölnischen Regierung, dass die Besetzung erst nach dem Friedensschluss erfolgt sei, widerlegt ausserdem eine Beschwerde des „neutralen" Grafen Phil. von Croy bei dem Kurfürsten, nachdem dessen wiederholte Beschwerden durch die Regierung zu Roermonde an die Landgräfin „hinter die Bank gelegt", mit dem Präsentatum des 25. Nov. 1647 und eine gleiche Beschwerde Leyhes vom 22. Nov. 1647. Auch die Vollmacht Uffelns für Weisler vom $\frac{14.}{24.}$ Nov. 1647 befindet sich in den cölnischen Regierungsakten.

[1]) Ber. vom 2. Okt. 1649.

Joh. Heinrich Nordeck zu Rheinfels forderte den „Messpriester", welcher die Kirche wieder einzunehmen versucht hatte, wegen dieses Eingriffs in die Landeshoheit auf, die Stadt zu verlassen oder binnen drei Tagen zu erklären, dass er sich ruhig verhalten wolle. [1])

In der an Hessen-Cassel durch den obigen Rezess von 1648 zurückgefallenen Niedergrafschaft Katzenellenbogen war seit dem 1. April 1649 Landg. Ernst zur Herrschaft gekommen. Seinem Schutze wurden von der Landgräfin die Evangelischen zu Rhens empfohlen. L. Ernst war damals noch von demselben Eifer für den Calvinismus beseelt, wie weiland sein Vater L. Moritz. Ernst liess durch seinen nach Rheinfels mitgebrachten Hofprediger Adolf Fabricius aus Rotenburg am 1. Adventssonntag 1649 auch in der Stadtkirche zu S. Goar die durch den Rezess zugelassene reformierte Religionsübung einführen und forderte den von ihm zum reformierten Stadtprediger designierten bisherigen Prediger bei der niederhessischen Garnison zu Lippstadt, Joh. Werner aus Homberg, am 14. Dezember 1649 auf, schleunigst noch vor dem Christfeste sein Amt anzutreten, „damit den Lutherischen der Mut je mehr und mehr benommen werden möge". [2]) Der Schultheiss Weisler

---

[1]) Erlass vom 3. Nov. 1649. Eine Plünderung der Kirche durch Nordeck hat nicht stattgefunden, ebensowenig eine Niederreissung des Pfarrhauses. Das kath. Pfarrhaus, ausserhalb der Stadt gelegen, wurde 1644 vom Pfarrer wegen der Unsicherheit des Kriegs verlassen. Zwei kath. Sendscheffen Kasp. Keller und Dönges Zeuzem nahmen die steinernen Treppenstufen, Fenster und Eisengerüste an sich, infolge dessen das Haus verfiel. Der kath. Pfarrer hatte später eine schlechte, der kath. Gemeinde für 200 fl. verpfändete Wohnung inne.

[2]) Diese Gunst änderte sich mit L. Ernsts Uebertritt zur kath. Kirche (6. Jan. 1652). Ernst verbot den evangelischen Geistlichen jede Kommunication und die Annahme von Schreiben „von anderen Herren", die sie unerbrochen seiner Kanzlei ausliefern sollten. Das lutherische Ministerium zu S. Goar fügte sich, Joh. Werner aber kehrte sich nicht an das Verbot, was in einer deshalbigen Untersuchung gegen den luth. Pfarrer Anton Forst zur Sprache kam. Werner hatte ein Schreiben aus Cassel erbrochen, ein anderes unerbrochen zurückbehalten und wurde deshalb am 7. Juni 1651 durch den Rat J. H. Nordeck abgesetzt, hielt sich dann bis Ende des Jahres in S. Goar oder Caub auf, konnte aber trotz aller Unterwürfigkeitsschreiben eine Restitution bei L. Ernst nicht erlangen. Er folgte daher 1653 einer Berufung an die Ansgarikirche zu Bremen.

unterstand jetzt dem Befehle des L. Ernst, der ihn bei der zunehmenden Spannung zwischen beiden Religionsparteien anwiess, keine Gewaltthätigkeiten zuzulassen, sondern die Ausgleichung von Streitigkeiten den Fürsten zu überlassen.[1]

Laut des Friedensschlusses musste der Kurfürst grosse Kriegskosten, sog. Satisfaktionsgelder, an Hessen-Cassel zahlen, welche die Landgräfin teilweise durch eine neue Pfandschaft an Rhens und Limburg zu begleichen wünschte. Sie sandte deshalb den Rat Andreas Christian Pagenstecher an den Kurfürsten Ferdinand, der jedoch eine neue Verpfändung ablehnte. Sie suchte dann wenigstens den Fortbestand des Protestantismus zu Rhens zu sichern. Durch den Friedensschluss erlangten die Evangelischen die Rechte des Normaljahrs 1624, d. h. den Anspruch auf den Besitz der Kirche, Pfarre und Renten, in welchem sie sich 1624 befunden hatten. Die Landgräfin verwendete sich daher (d. d. Ems $\frac{2.}{12.}$ Mai 1649) bei dem Kurfürsten für die Evangelischen zu Rhens wegen dieser Rechte und um Erlass der Satisfaktionsgelder. Infolge des Klagens des gesperrten Pfarrers und Schultheissen gebot die cölnische Regierung, den cölnischen Prädikanten zu beseitigen, den katholischen Priester wieder einzusetzen, Widersetzlichkeiten mit 1000 Gfl. Strafe zu ahnden und die Stadt zu occupieren.[2] Der Kurfürst beschwerte sich bei der Landgräfin über diese Eingriffe und Vorenthaltung der Stadt und wiess den croyischen Schultheiss Chr. Leyhe zur Rückkehr an.[3] Das Städtchen hatte jetzt zwei Schultheisse, jede Regierung und Religionspartei einen besonderen. Leyhe hat seine Verjagung durch die Hessen nie vergessen können und die andersgläubige Partei um der „weislerschen Rebellion“ willen Zeit Lebens mit tötlichem Hasse verfolgt und unbekümmert um die Bestimmungen des Friedens zu beschränken und zu vernichten sich bemüht. Nach seiner Rückkehr liess

---

[1]) Schreiben L. Ernsts vom $\frac{\text{28. Dez. 1649.}}{\text{8. Jan. 1650.}}$

[2]) Befehlsschreiben d. d. Cöln 19. u. 20. Okt. 1649. Die Einnahme erfolgte im Anfange des J. 1650 durch 32 Mann von der Garnison zu Andernach.

[3]) Schreiben des Kurf. an die Landgräfin vom 3. Nov. 1649 und an den Schultheiss vom 31. Dez. 1649.

er am 13. Jan. 1650 das Rathaus zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes einnehmen und den Glöckner Anton Spey, welcher mit geringschätzigen Aeusserungen, er habe der Landgräfin von Hessen geschworen, zu einer Bürgerversammlung läuten zu lassen sich weigerte, einige Tage in den Turm sperren. Die Landgräfin erkannte sich schuldig, die Stadt laut des Friedens an den Kurfürsten zurückzugeben, und der letztere versicherte wiederholt, es solle niemand wegen Vollziehung des Religionsfriedens sich zu beklagen Ursache haben; die augsburgischen Confessionsverwandten befänden sich vollkommen im Gebrauche der Kirche und Renten. Auch erliess er den Einwohnern von Rhens die Zahlung der Satisfaktionsgelder. [1]) Die Landgräfin dankte ihm für dieses Wohlwollen und für die Herstellung des evangelischen Religionsexercitiums nach dem Fusse des Normaljahrs und bat um Schutz der Evangelischen gegen die Belästigungen der Soldaten und um Bestätigung des Pfarrer Nister durch das Revilienstift. [2]) Sie entband auch darauf den Nikolaus Weisler seines Amtes unter Erteilung eines Zeugnisses und freien Geleitscheins zum Schutze gegen Belästigungen wegen seines bisherigen hessischen Amtes. Gleichzeitig aber beklagt sie sich wieder, dass den Evangelischen der Chor der Kirche genommen werden solle, die Gefälle entzogen, der Opfermann von Soldaten und Beamten geprügelt sei und bittet, das Stift zur Bestätigung Nisters anzuhalten. [3]) Der Kurfürst entsprach dem und wiess den Schultheissen Leyhe energisch an, keine Ursache zu Klagen zu geben, er wolle die Religion im Schwunge des Jahres 1624 geübt und keine Hinderung und Bedrängnis zugefügt wissen. [4])

Auf Antrag des Schultheissen liess der Kurfürst durch besondere Kommissare, den Amtmann Joh. Lothar Waldbott

[1]) Schreiben des Kurf. an die Landgräfin vom 25. Jan. 1650.
[2]) Schreiben der Landgräfin vom 31. Jan. 1650.
[3]) Schreiben der Landgräfin vom 30. März 1650. Es heisst darin, dass sie den Ort samt der Jurisdiction und aller Gerechtigkeit ausser der Kirche und dem daselbst wieder angerichteten ev. Gottesdienst, der von ihr dependiere, wieder abgetreten.
[4]) Schreiben des Kurf. vom 25. April 1650.

von Bassenheim zu Andernach, Hans Georg von der Leye zu Saffig und Dr. jur. Jodocus Wolf nebst einem Notar am 21. Mai aufs neue den Bürgern zu Rhens den Huldigungseid für Kurcöln abnehmen. [1]) Die Kommissare sollten ein Simultaneum in der Kirche oder ein anderes Haus für den katholischen Gottesdienst einrichten. Der Pfarrer P. Nister lehnte im Vertrauen auf den westfälischen Frieden und die Rechte des Normaljahrs das Simultaneum ab. Bei der Huldigung mussten die Bürger schwören, sich mit keinen auswärtigen Herren in heimliche Verbündnisse, Zusammenkünfte und Ratschläge einzulassen, auch wurde ihnen das Laufen, Ansuchen und Sollicitieren bei denselben bei strenger Strafe verboten. L. Ernst liess den Kommissaren ein Schreiben, d. d. Rheinfels $\frac{8.}{18.}$ Mai 1650, überreichen, worin er aufs neue die Religionsübung des Normaljahres vorbehielt. Die Kommissare sicherten abermals volle Erhaltung derselben zu. [2]) Kraft landesfürstlichen Rechtes wurde sofort der neue Kalender eingeführt, der mit der Religion nichts zu thun habe und auch in einigen evangelischen Territorien angenommen und im Erzstifte der Gerichte und des Handels wegen nötig sei. Das alte Rathaus wurde zur Schule eingerichtet. Auch mussten die Evangelischen das Glockengeläute bei Gewitter und Frost, weil im ganzen Erzstift üblich, und den Anfall neuer Kirchenkastengefälle an die Katholischen zugeben. Der Kurfürst schrieb dann in diesem Sinne an die Landgräfin, das Simultaneum sei, wie auch an anderen vornehmen Orten, doch ohne Behinderung der Evangelischen vorgeschlagen. Der Kurfürst Ferdinand starb am 13. Sept. 1650.

Sein Nachfolger Maximilian Heinrich (1650—1688), ebenfalls aus dem Hause Baiern, war unter dem Treiben Leyhes nicht von derselben Aufrichtigkeit in Ausführung des westfälischen Friedens beseelt. Der letztere war ja auch weniger zur Gewährung eines erträglichen Religionszustandes,

[1]) Schreiben des Kurf. an Joh. Lothar Waldbott von B. d. d. Bonn, 31. März 1650.

[2]) Eine Zusicherung der bisherigen geringen Besteuerung wurde den Bürgern auf ihre Bitte jedoch nicht erteilt.

als um den Krieg los zu werden, geschlossen. Auf Drängen des Schultheissen, des katholischen Pfarrers und seiner Gemeinde (23. Okt.), sowie auf eine gutachtliche Aeusserung des Domkapitels vom 18. Nov. 1650, worin ein Abstehen der Landgräfin von ihrer „Assistenz" und eine Versagung der vom Pfarrer P. Nister bei dem Ursulastift am 2. Juni nachgesuchten Collation befürwortet wurde, schrieb der Kurfürst (d. d. Lüttich, 2. Dez. 1650) an Landg. Wilhelm VI., es sei zwar richtig, dass Erzbischof Ferdinand den Evangelischen die Kirche gegeben und sie nicht gehindert in der Hoffnung, dass sie selbst zur Erkenntnis kommen und die Katholischen keine Ursache zur Klage haben würden; er werde es ihm aber nicht verdenken, dass er wegen der bisher verspürten Renitenz der Minderzahl von Obrigkeits wegen selber eingreife und sowohl der Religionsübung, als der Kirche wegen Verordnung ergehen und sich keinen Eingriff thun lasse. Es fanden darauf mündliche Verhandlungen mit dem Schultheiss Leyhe und einigen Protestanten aus Rhens, welche sich jedoch nicht für bevollmächtigt erklärten, zu Bonn statt. Deshalb wurden die zwei früheren Bürgermeister und Nikol. Weisler auf den 16. Dez. 1650 vorgeladen und ihnen an der Kanzlei eröffnet, dass sie aus kurfürstlichem Befehl von der Kirche von nun an abzustehen und in 14 Tagen wegen eines anderen Ortes, wo sie ihren Gottesdienst privatim abhalten könnten, sich zu erklären hätten. Die Geladenen verzögerten aber, auf hessische Hilfe und die baldige Sendung Pagenstechers vertrauend, wie Leyhe berichtet, auf Weislers Anstiften die Abgabe einer Erklärung. Der Schultheiss, welchem die Restitution der Katholischen in die Kirche samt ihren Zubehörungen aufgegeben wurde, kam der Sendung Pagenstechers zuvor und zog am 21. Dezember, wie er berichtet, „auf inständiges Eifern des katholischen Pastors, Scheffen und Gemeinde, um am Christfeste noch die Exequien des verstorbenen Kurfürsten halten zu können, mit modester Prozession vom Rathause aus praevia intimatione parti adversae facta in Gottes Namen in die Kirche ohne Tumult, um beständige Possession zu nehmen". Der P. Nister hatte

zwar noch Schlüssel zur Kirche und Sakristei, die er herauszugeben verweigerte, gelangte aber nicht wieder zum Gebrauch. Die erste Kirchentaufe war die eines Kindes Leyhes, dessen Pate der Graf von Croy war (17. Jan. 1651). Auch die den Einwohnern auf Fürsprache der Landgräfin erlassenen Satisfaktionsgelder wurden ihnen jetzt zu zahlen auferlegt (9. Dez. 1650). Des Schultheissen Antrag gieng auf ein völliges Verbot des reformierten Gottesdienstes hinaus, namentlich den Evangelischen keins der beiden Rathäuser dazu einzuräumen, keine Unkatholischen zu Bürgern aufzunehmen, das Einheiraten fremder Protestanten zu verbieten, ihn mit Instruktion wegen der Kindertaufen und des Schulhaltens zu versehen und zur Durchführung dieser Massregeln Rhens einzulösen.

Schon am $\frac{2.}{12.}$ Jan. 1651 war der hessische Rat Pagenstecher aufs neue in Bonn, um wegen der Entziehung der Kirche und Renten zu Rhens und wegen Depossedierung des Grafen von Bentheim-Teklenburg in der Herrlichkeit Wevelinghofen Widerspruch bei der Regierung zu erheben und die Restitution in Kirche und Renten, welche den Reformierten vom vorigen Kurfürst durch eigenhändige Schriften eingeräumt und jetzt ihnen mit Schimpf und gewaltsamen Attentaten genommen worden, zu verlangen. Der von Leyhe als massgebend angenommene Artikel V, § 9 des Friedens, welcher von Pfandschaftslösungen bestimmt, dass die Einwohner ihre bisherige Religion aufzugeben und auszuwandern nicht genötigt, jedoch der Eigentumsherr nach der Lösung auch die öffentliche Uebung seiner Religion nach vorheriger Transaktion mit dem Pfandherrn einzuführen berechtigt sein solle, sei auf Rhens nicht anwendbar, denn dieser Paragraph handle von noch bestehenden Pfandschaften oder solchen, welche durch den Frieden wieder in Kraft gesetzt werden sollten, und dass über die Lösung und Religionsübung ordentlich verhandelt werden solle. [1]) Rhens sei aber längst eingelöst und im Besitze des Kurfürten gewesen und daher

---

[1]) „Subditi religionem, quam sub prioro domino amplexi fuere, deserere non cogantur."

nicht von einem streitigen Pfandgute, sondern von solchen evangelischen Unterthanen, welche unter katholischer Obrigkeit gesessen und 1624 die öffentliche Religionsübung gehabt, die Rede. Selbst wenn Artikel V, § 9 Anwendung finden solle, so litte doch das Wort „transactio" nicht, dass man katholischerseits nach Belieben Bestimmungen treffe und die öffentliche Religionsübung kränke, sonst hätte der Friede nicht transigieren, sondern deserieren gebieten müssen. Noch weniger hätten ihnen die Pfarreinkünfte entzogen werden dürfen, sondern der Gegenteil müsse seine Religionsübung auf seine Kosten einrichten. Es sei die rhensische Sache mit dem vorigen Kurfürsten endgültig verglichen und Hessen-Cassel habe das prätendierte Recht der Unlösbarkeit an Rhens damals fallen lassen. Er verlangte daher die rhensiche Kirchensache ohne Weitläufigkeit in die Possession des J. 1624 zu restaurieren und dass der Kurfürst sich schuldig erachten werde, dieselbe nach dem blossen factum und usus des J. 1624 laut des Friedens zu regulieren, auch die Aebtissin anzuhalten, die Collatur und Salarierung zu erteilen, und dem Schultheiss die bisherigen Attentate zu verweisen. Pagenstecher sollte die schleunige Erledigung in Neuss abwarten und verlangte am $\frac{8.}{18.}$ Januar Erklärung, in welchem Zustande sich die rhensische Sache kraft kurf. Verordnung befinde. Der Kurfürst verzögerte seine Erklärung. Pagenstecher wurde deshalb am 28. März nochmals nach Bonn geschickt. Trotz dieses energischen Auftretens hat Hessen-Cassel in der Hauptsache, d. h. in der Anwendung des westfälischen Friedens nach- und die Normaljahrsrechte, die Kirche und das Kirchenvermögen preisgegeben. Der Kurfürst schloss mit Hessen im J. 1651 einen Rezess über die Religionsverhältnisse zu Rhens, nach welchem die Evangelischen das Recht des Gottesdienstes, des Begräbnisses und der heil. Handlungen durch ihren Prediger, welcher dem Kurfürsten den Huldigungseid schwören sollte, und den Zutritt zu den städtischen Aemtern behielten. Der Anzug fremder Protestanten wurde wahrscheinlich schon damals untersagt. Un-

klar ist, wie die Schutzherrschaft Hessens festgestellt wurde. [1]) Der Landgraf gab den grössten Teil des Pfarrgehaltes durch den Accisschreiber zu S. Goar. Der Pfarrer unterstand dem Consistorium zu Cassel. Der Pfarrer Candidus zu Rhens rühmt, dem Landgrafen den Treueid geleistet zu haben, und die Landgräfin Hedwig Sophie nennt den Pfarrer „den unserem lieben Sohne angehörigen Prediger". [2])

Am h. Dreikönigstag 1652 konvertierte L. Ernst mit seiner Gemahlin im Dome zu Cöln. Die Wahrnehmung der Landeshoheits- und Episkopalrechte, sowie der Schutz der rhensischen Reformierten gieng auf den Reservatenkommissar zu S. Goar über, welcher auch steter Kommissar des Consistoriums zu Cassel war. [3])

Seit dem Verluste der Kirche hielt die reformierte Gemeinde ihren Gottesdienst in einem „in der Hintergasse neben dem alten Rathause und Joh. Trachten an der Landstrasse gelegenen Hause" eines Barbiers Nikolaus Rubler, welcher mit seiner Schwester Anna Sara nach Kirchhain verzogen war. Rubler hatte ihr das Haus anfänglich nur für ein Jahr vermietet und, um dem Einspruch und Näherrecht seiner katholischen Verwandten zu begegnen, „alle Widrigen beredet, das Haus sei nicht mehr in seinen Händen, sondern ihm vom Landg. Wilhelm VI. gegen Wiesen zu Kirchhain abgetauscht, welches auch also geglaubt worden". [4]) Das Haus war eine baufällige dachlose Hütte, zu deren Erwerb

[1]) Der Rezess, katholischerseits später als „Concession" bezeichnet, ist bislang nicht aufgefunden. Der Kurfürst schreibt darüber (23. Aug. 1651) an Pagenstecher, der Rezess sei zwar abgeschlossen, „aber unabgefordert liegen geblieben, welchen wir dann euren Abgeordneten nunmehr zustellen lassen".

[2]) Dass in dem späteren „Wahrhaften Bericht des Pfarrers Daniels über die Ausweichung der Protestierenden" dem Pfarrer die Verbindung mit Hessen zum Landesverrat und Eidbruch gerechnet wird, um die cölnischen Zwangsmassregeln zu beschönigen, ist Obigem gegenüber bedeutungslos. Die hessische Protektion ist von Kurcöln niemals als eine unbefugte Einmischung bestritten worden.

[3]) Solche Res.-Kommissare waren *J. H. Nordeck*, 1655, von *Steprod* 1662, welchem der unten genannte *Valentin Kandler* folgte, diesem 1691 *Joh. Debel*. Eifersüchtig auf die Befugnisse des Superintendenten zu S. Goar, erachtete es namentlich Steprod für seine Hauptaufgabe, die Kirche und Pfarrer zu beschränken.

[4]) Schreiben Nisters an den Landgr. vom 30. Juli 1652.

die Gemeinde genötigt war. Es steuerten ihr die reformierten Religionsverwandten zu Cöln „durch Beförderung des cölnischen geheimen Predigers“ 100 Rthlr. bei. Der Prediger Nister legte dann dem Landgrafen die in Rhens gefährdete „Ehr Gottes und Fortpflanzung der wahren allein seligmachenden reformierten Religion“ beweglich ans Herz und machte unter Versicherung seines steten Gebetes für das hessische Fürstenhaus den Vorschlag, das rublersche Haus, dessen Restsumme binnen Jahresfrist bezahlt werden solle, ihm und jedem folgenden reformierten Prediger zu Rhens zu Lehen zu geben, damit nicht Rublers Verwandte ein Näherrecht geltend machen könnten. [1]) Der Landgraf liess darauf durch den Kammerrat Dan. Heinr. Walther zu Marburg mit Rubler heimlich wegen des Kaufgeldes verhandeln [2]) und belehnte am 3. März 1654 den Pfarrer Nister mit der Bestimmung, dass dessen Nachfolger das Haus von den Landgrafen zum Pfarr- und Kirchhaus zu Lehen nehmen sollten vorbehaltlich der darauf haftenden Erbzinse und Bede und der Unterhaltung durch die Gemeinde. In dem Lehnbrief, dessen Revers von Nister unterschrieben und besiegelt wurde, heisst es, dass nach Entziehung der Kirche „sich endlich dieses Mittel präsentiert, dass wir mit Rubler um dessen Behausung (zumal sich deren ohne das die Gemeinde eine Zeit lang zu ihrem Gottesdienst und Pfarrwohnung gebraucht) eines aufrichtigen unwiderruflichen Erbtausches dergestalt übereinkommen, dass er, Rubler und seine Schwester, uns gegen etliche unserer ihm vor Kirchhain dagegen überlassene Länderei das obige Haus zu Rhens kraft solchen Erbtausches erblich vertauscht und abgetreten, dass wir demnach aus besonderen Gnaden, damit wir nicht weniger, als unsere Frau Mutter der evangelischen Gemeinde zu Rhens gewogen u. s. w.“ Der angebliche Tausch und die darauf gegründete Belehnung war nichts, als ein Schein und juristische Spiegelfechterei Nisters, um Einwendungen der cölnischen Regierung und des Schultheissen Leyhe zu begegnen. Der Landgraf hatte keinen

[1]) Schreiben Nisters an den Landgr. vom 25. März 1653.
[2]) Schreiben des Landgrafen vom 2. April 1653.

Fuss breit Wiese an Rubler vertauscht, [1]) eine Unredlichkeit, die sich nachgehends an der Gemeinde und dem Landgrafen schwer gestraft hat. In Wirklichkeit hatte die ref. Gemeinde durch ihre Aeltesten Nik. Weisler, Joh. Gerh. Löhr und Christian Vieger laut Kaufvertrags vom 7. Juli 1653 dem Rubler das Haus für 210 Rthr. abgekauft, die von den Reformierten zu Cöln beigesteuerten 100 Rthr. bezahlt und das übrige Kaufgeld, welches Nister durch sein devotes Schreiben und durch den Lehnsauftrag des Hauses vom Landgrafen zu erhalten gehofft hatte, mit 5 % zu verzinsen versprochen. Der Landgraf hielt indessen an sich. Die Gemeinde erhielt nur ein Schreiben des Consistoriums zu Cassel vom 8. Dez. 1654 an die reformierten Glaubensgenossen in den Niederlanden zur Sammlung einer Kollekte, um das Haus in den nötigen Stand zu setzen. Weil ihr dieses baufällige Haus wenig zusagte, so kaufte sie am 20. Juli 1655 ein weiteres Haus in derselben Strasse, der Rebenstock genannt, von dem Stadthauptmann Hans Mörsch zu Coblenz, dem dasselbe zugeschlagen worden war, für 750 fl. mit einem alten, darin einsitzenden Manne. Der Schultheiss Leyhe that jetzt Einsprache und verlangte selbst eins der beiden Häuser kraft des Vorkaufsrechtes für sich. Er liess in Abwesenheit des Pfarrers und der Aeltesten am 4. Sept. 1655 Besitz ergreifen, seine Habseligkeiten hineinbringen, sowie die Frau des Pfarrers und den alten Einsitzer vor die Thüre setzen. Nister liess zwar am 6. September seine Habseligkeiten wieder in das Haus bringen, verkaufte aber, um weitere Einwendungen des Schultheissen abzuschneiden, schleunigst am 14. Sept. 1655 das rublersche Haus für 270 Thr. vorbehaltlich landgräflicher Genehmigung und des weiteren Gebrauchs für ein Jahr, sowie des Altars, der Kanzel und des Pfarrstuhls an den Bürger Heinrich Kerber und dessen Frau Anna Elisabeth, geb. Wagner. Der Schultheiss protestierte nebst zwei Scheffen gegen diesen Verkauf und wollte nun das rublersche Haus einnehmen, wozu er durch einen mit Wein erhitzten katholischen Haufen die Thüre gewaltsam öffnen liess. Auf Nisters Klage bei

[1]) Schreiben Nisters d. d. Hanau 23. Juli 1660.

der cölnischen Regierung stand Leyhe zwar einstweilen ab; derselbe war jedoch, wie Nister schreibt, ein Mann, der, wenn er etwas angefangen, nicht aufhörte, bis er die sieben Greuel seines Herzens (Prov. 26, 25) ausgeschüttet. Kerber sollte 110 Thlr. anzahlen, das übrige Kaufgeld mit jährlich 40 Thlr. tilgen und die hessische Lehngerechtigkeit auf den Rebenstock übertragen werden.[1]) Kerber geriet in Verfall. Wegen Zahlungsunfähigkeit seiner Wittwe wurde der Kauf endlich am 6. März 1666 wieder aufgehoben. Ebenso blieb auch die Gemeinde mit der Zahlung und Verzinsung des Kaufgeldrestes an Rubler und dessen Schwester, bezw. Schwager bis 1661 im Rückstand.

Am 1. März 1655 ermahnte der Kurfürst das Ursulastift zur baldigen Wiederbesetzung der vom Pastor verlassenen Pfarrei Rhens, wo viele Unkatholische und sogar ein calvinischer Prädikant sei. Es wurde Johann von Vianden bestellt. Ihm folgte 1557 Peter Pfaffenholtz aus Hilberath im Jülichschen, der 1662 wegen seines ärgerlichen Lebens und allerlei Excesse vom trierischen Offizial entsetzt wurde, worauf Michael Koch (1662—1669), diesem auf Empfehlung des Stadtrates der Kaplan Stephan Welsch zu Oberlahnstein folgte.

Der Pfarrer Nister folgte 1656 einem Rufe nach Hanau. Seinem designierten Nachfolger Schenk wurde am 29. Nov. j. J. zufolge eines Befehls des Kurfürsten, d. d. Hülkerath 7. Nov. j. J., der Eintritt in die Stadt verwehrt, weil kein ref. Prediger sich ohne sein Vorwissen einschleichen solle. Schenk wurde Abends bei Laternenschein von einem Thore zum anderen durch die Stadt hindurchgeführt, um seinen Weg nach S. Goar fortzusetzen. Nister verblieb deshalb noch einige Zeit, um Besitz zu behaupten. Es folgte ihm der ref. Prediger zu S. Goar, Heinrich Werner Candidus (1657—1662), vordem Hofprediger zu Bedburg, 1653 von L. Ernst berufen, aber gleich seinem Vorgänger Werner in Ungnade gefallen, eine derbe Natur, und wegen seines Ein-

[1]) Schreiben P. N[illegible] 1. Nov. 1655.

drängens in die Pfarreien als Unruhestifter bekannt. [1]) Unter ihm wurde in den Jahren 1657—1661 ein kleiner Kollektenfond gesammelt. Statt jedoch die Schulden der Gemeinde damit zu bezahlen und dieselbe ihrer Nöte zu entheben, wollte er diesen Fond zur Unterstützung und Ausbreitung der jungen reformierten Gemeinde zu S. Goar unter der lutherischen Bevölkerung der Niedergrafschaft verwenden. Der Landgraf missbilligte jedoch dieses Treiben und schlug den Antrag ab, weil ihm die Unterhaltung des rhensischen Kirchenwesens schwer genug falle, und er sich desselben zu entledigen wünsche (16. April 1660).

Infolge zweier Beerdigungen waren die rhensischen Religionssachen auch zu Frankfurt vom hessischen Gesandten zur Sprache gebracht. Der mainzische Kurfürst Joh. Philipp warnte den cölnischen, diese Sachen nicht an den R. Deputationstag kommen zu lassen und bot seine Vermittelungsdienste an. Maximilian Heinrich schrieb jedoch 2. März 1659 seinem Gesandten Dr. Aldenhofen zu Frankfurt: „Nun ist fürs erste bekannt, dass in dergleichen Pfandschaftsorten man alles Religionswesens halber nach dem J. 1624 sich nicht zu regulieren hat; er vermeine genug gethan zu haben, weil die Reformierten einen Pfarrer, Pfarrhaus, Taufe, Kommunion, Kopulation und Begräbnis hätten; sie hätten sich eher zu bedanken, als zu querulieren.“

Im J. 1659 drängte Rublers Schwager, „der nicht auf hessischem Gebiete sesshaft war“, auf Zahlung des rückständigen Kaufgeldrestes und der Zinsen und drohte mit Klage beim Schultheissen Leyhe und mit Vorzeigung des Kaufbriefs vom J. 1653. Die Gemeinde bat ihn inständigst, den Kauf aus Achtung für den Landgrafen geheim zu halten und bot ihm sogar Geld dafür an. Rublers Schwager aber meinte,

[1]) Candidus hatte auf Weisung von Cassel eine Einladung zu einem neuen von L. Ernst veranstalteten Religionsgespräch abgelehnt und dazu die andere Hälfte des fürstl. Einladungsschreibens benutzt. L. Ernst nahm diesen Verstoss so übel, dass er an Candidus, der sich „gehorsamster Diener und Vorbitter“ genannt, zurückschrieb: „ich halte euch für meinen Vorbitter nicht, weil Ihr mit mir in pace ecclesiae nicht begriffen seid“. *Stramberg*, Rhein. Antiquarius 2, 4, 777.

der Landgraf habe ihm nichts zu befehlen, drang noch ungestümer auf Zahlung und wurde endlich, als diese nicht erfolgte, klagbar unter Vorzeigung des Kaufbriefs von 1653. Damit war die ganze Unredlichkeit des angeblichen Erbtausches und der Belehnung entdeckt. Der Schultheiss Leyhe äusserte jetzt höhnisch und triumphierend: er wolle nun das Haus bald haben, er habe nicht gedacht, dass der Fürst von Hessen falsche Briefe habe machen lassen. Weisler, eine Anzeige bei dem Kurfürsten besorgend, seufzte in einem nach Cassel gerichteten Schreiben: „ach wäre Herr Nister noch hier, der wüsste um Rat, denn er weiss um alles", und bat ebenso wie Nister, dem Rubler den Prozess wegen Verrats zu machen. [1]) Um den widerlichen Handel aus der Welt zu schaffen, beauftragte die Regierung zu Cassel den Kammerrat Walther zu Marburg mit einer neuen heimlichen Verhandlung mit Rubler, um denselben durch Bedrohung mit einem Hochverratsprozess und durch Befriedigung zum Schweigen zu bringen (23. Febr. 1661). Die Zinsen im Betrage von 21 Rthlr. 26 Alb. wurden an Rubler bar bezahlt, für den Kaufgeldrest von 110 Thlr. wurden 2½ Morgen Wiesen, „vor Kirchhain auf dem Heynen und dem Hopfenstumpf gelegen", tauschweise und vorbehaltlich der Einlösung mit 110 Thlr. überlassen, und über dieses Tauschgeschäft ein Tauschbrief unter des Landgrafen Namen mit dem falschen Datum des 28. Nov. 1653, der Reversbrief Rublers über den Einlösungsvorbehalt aber mit dem richtigen Datum des 10. Mai 1661 ausgestellt.

In einem Memorial vom 14. Mai 1661 macht P. Candidus dem L. Wilhelm VI, welcher „mit der ref. Gemeinde zu Rhens zwei Häuser habe," den Vorschlag, weiteren Grundbesitz daselbst, namentlich Nik. Rublers beyerische Güter, welche ein von kriechingensches Lehen waren, gegen weitere Güter erblich einzutauschen, dem ref. Pfarrer zu übergeben und ihren Ertrag an seiner Geldbesoldung zu kürzen, sowie die auf dem Rathause befindliche Anordnung des Kurf.

[1]) Schreiben Weislers vom 29. Juli und Nisters vom 13. Juli 1660 über diese Entdeckung und dass der Landgraf nie eine Wiese an Rubler

Ferdinand über das Simultaneum vom J. 1651 bei den cölnischen Deputierten zu Frankfurt erörtern zu lassen. Endlich beschwert er sich, dass man im Hospital und sonst verstorbenen evang. Fremden Begräbnis und Geläute zu verweigern anfange, was unlängst dem Pfarrer Wilh. Lanius, des Landgrafen Paten, widerfahren, der auf der Reise nach Cassel, um sich dem Landgrafen für die Stelle zu Rhens vorzustellen, in seinem Hause verstorben, für dessen Begräbnis dessen Schwester erst 1 Dukaten an die Kirche zum Kanzeltuch habe zahlen müssen. Candidus folgte einem Rufe in die Pfalz. Es folgte ihm Siegwart Heinrici (1662—1674), diesem Joh. Bernhard Delph (1674-1685), der bei seinem Einzug „einen schlechten Willkomm" hatte[1]. Delph war, wie Candidus, eine provokatorische Natur, der beim Amtsantritt alle Vorsicht anempfohlen worden war, die aber auf L. Carls Schutz und Eifer grössere Hoffnungen setzte, als derselbe der kath. Landesherrschaft gegenüber zu erfüllen im Stande war.

Die luth. Bewohner von Rhens kommunicirten zu Braubach, die 11 kath. Einwohner von Braubach zu Rhens. Dem Begräbnis des seit 1626 zu Braubach gestandenen ehrwürdigen lutherischen Pfarrers Mag. Joh. Casp. Horresius aus Marburg, welcher mit beiden Städten die Bedrängnisse des dreissigjährigen Kriegs durchlebt hatte, am 15. Sept. 1672 wohnte, wie das Kirchenbuch sagt, auch fast die ganze Gemeinde Rhens bei[2]. Seitdem gieng der Protestantismus zu Rhens rasch dem Untergange zu.

Seit 1672 stand als katholischer Pfarrer zu Rhens Martin Clemens Daniels († 2. Febr. 1690), ein eifriger und wegen der „besonders vielen Konvertierungen" einflussreicher Mann. Die Nachrichten über ihn lauten sehr verschieden. Sein Halbbruder und Nachfolger Joh. Kessel († 1715) sagt von ihm: religionem catholicam summo labore restituit et domum hanc parochialem, expulso praedicante, via juris

---

[1]) Die Landgräfin versah den P. Delph mit einem hess. Geleitsbrief (Salva gardia) vom 26. Aug. 1674.

[2]) *Wilhelmi*, Mittheil. aus der Gesch. Braubachs, 1884, S. 37.

acquisivit. Im Gerichtsbuche der damals darmstädtischen Nachbarstadt Braubach wird derselbe wegen einer Klagschrift an den Kurfürsten von Cöln vom 14. Jan. 1673 über angebliche Bedrängnisse der kath. Einwohner zu Braubach nach deren Vernehmung für einen „verlogenen, ehrlosen Verläumder" erklärt und seine verläumderischen und unverschämten „Lügen" zurückgewiesen [1]). Angesichts der Zwangsmassregeln der kurcölnischen Regierung müssen die Konvertierungen und die von ihm selbst gerühmte „Erleuchtung" der Konvertiten an sittlich-religiösem Wert und Wahrhaftigkeit sehr verlieren. Das Verbot des Zuzugs fremder Protestanten wurde seit dem Jahre 1678 in der unbarmherzigsten Weise gehandhabt, und das Einheiraten nur gegen das Versprechen des Uebertritts gestattet. L. Carl beschwerte sich am 30. Apr. 1678 über die Einzugsverweigerung eines Christoph Schmidt aus Bacharach bei dem Kurfürsten und wiess den Pfarrer Delph an, dem Kurfürsten zu huldigen und ausführlich das dem rhensischen Kirchenwesen Dienliche zu Bonn vorzutragen [2]). Der Kurfürst schärfte jedoch dem Schultheissen das Verbot des Einheiratens aufs neue ein und gebot, die Einheimischen zur Auswanderung anzuhalten (3. Aug. 1678). Am 5. Sept. j. J. wurde der Schultheiss angewiesen, den evangelischen Ehefrauen der von auswärts Eingeheirateten, sofern sie sich nicht zur kath. Religion bequemen würden, die Auswanderung auf Ende des Jahres festzusetzen. Weitere Vorstellungen des L. Carl bei dem Kurfürsten, sowie bei dem Koadjutor, dem Bischof von Strassburg, Egon von Fürstenberg, erwirkten nur einen Aufschub bis 1. Mai 1680 [3]). Der Kurfürst erwiderte dem Landgrafen, er habe den Termin schon öfters erstreckt, und weil kein Reichsstand gern Andersgläubige in seinem Gebiete

---

[1]) Noch am 3. Aug. 1678 verlangte der Kurfürst vergeblich den Widerruf dieser „famosen Schrift."

[2]) Schreiben L. Carls an den Pfarrer D. vom 18. Juni u. 27. Aug. 1678. — Schmidt wurde 1685 unter Gewährung 10jähriger Steuerfreiheit nach Kemel aufgenommen.

[3]) Schreiben des Landgrafen vom 25. Okt. 1578 u. des Kurfürsten vom 19. Okt. 1679.

dulde, werde der Landgraf ihm die Ausweisungsmassregel nicht verdenken[1]). Auch im J. 1680 wurde ein Aufschub gegeben. L. Carl erklärte sich geneigt, die Emigranten ins Marburgische aufzunehmen und ihnen weitgehende Immunitäten zu erteilen; die in die Niedergrafschaft Einziehenden sollten einstweilen den reformierten Gottesdienst zu S. Goar und Schwalbach gebrauchen, bis er solchen auch an anderen Orten eingerichtet haben werde, und willigte in den Verkauf des Kirchhauses. Dem vom kath. Pfarrer Daniels verbreiteten Gerücht, dass er seine Kriegsvölker zum Schutze der rhenser Gemeinde schicken wolle, trat er entgegen, denn was nicht zu ändern sei, müsse man geschehen lassen[2]).

Die Vernichtung der Gemeinde mussten noch zwei Umstände beschleunigen, davon der eine weltlicher Art war. Die Menschen zehren gern von den Erinnerungen einer grossen Vergangenheit, und keine Freiheit ist ihnen lieber, als die von Steuern. Die fortwährenden Türken- u. a. Kriege legten auch dem Erzstifte Cöln in jener Zeit vermehrte Reichs-, Türken- und Landsteuern auf. Der Stadtrat von Rhens erhob dagegen bei dem cölnischen Landtage Widerspruch und sogar Klage bei dem R. Kammergericht mit dem Anspruche auf dieselbe steuerfreie, republikanische Stellung, wie in der hessischen Pfandschaft, und zwar wegen des Königsstuhls, auf welchem Kaiser erwählt und abgesetzt worden, und der deshalbigen kaiserlichen Privilegien; sie seien weitere Bede und Schatzung, als 13 Fuder Wein, an die Herrschaft zu geben nicht verpflichtet und dabei von den alten Kurfürsten stets geschützt worden. Obendrein könne ihnen wegen ihrer entfernten Lage Kurcöln in Kriegszeiten keinen Schutz gewähren, sie seien vielmehr jedem Angriff fremder Kriegsvölker und dadurch grösseren Kriegskosten ausgesetzt, als das übrige Erzstift. Ihre Abgaben an Wein und Früchten seien oft höher, als das Wachstum; dazu seien 19 Freihöfe zu Rhens, und die drei Juden entzögen den Bürgern alle Nahrung, zahlten aber zu den Landsteuern keinen Heller,

[1]) Schreiben des Kurfürsten vom 11. Okt. 1679.
[2]) Schreiben des Landgrafen an Delph vom 6. März u. 3. Juli 1680

sondern nur ihr Schutzgeld an den Pfandherrn. So begründet die letzten Ausführungen auch sein mochten, so hatte die Sache doch nur den Erfolg bei dem Kurfürsten, der die Kompetenz des R. K. Gerichts in Steuersachen natürlich bestritt, die Einwohner als Rebellen und als Anstifter dazu die Protestanten und deren Pfarrer zu verdächtigen [1]).

Zum anderen wurde gegen den Pfarrer J. Bernh. Delph eine Untersuchung eingeleitet wegen Entheiligung der katholischen Feiertage, weil er als Calvinist nur den Sonntag gelten lassen wollte, — Delph war an einem katholischen Feiertage über dem Einbinden von Büchern betroffen worden, und hatte dabei „einige unnütze Worte gegeben", — und wegen Schmähung des kath. Pfarrers Daniels (6. Juni 1684). Die Beschuldigung der Schmähung spielt in den Religionsstreitigkeiten des 17. Jahrh. eine ungeheuere Rolle. Auf meist von Beamten angezettelte Denunziationen wegen geringfügiger Dinge wurde der Geistliche der andersgläubigen Partei und damit diese selbst prozessualisch vernichtet und dadurch die der ersten Partei entgegenstehenden Schranken und Personen beseitigt [2]). Der Pfarrer Delph wurde am

[1]) Schreiben an das R. K. G. vom 20. Dez. 1684 u. an den Kaiser vom 5. Jan. 1685. In dem Berichte Daniels von der Ausweichung der Protestierenden aus Rhens wird gegen Delph auch dieser Vorwurf, dass er dem Kurfürsten das jus collectandi bestritten, erhoben.

[2]) Am übelsten waren darin die Geistlichen der Niedergrafschaft daran, deren fast jeder von L. Ernst der Schmähung seiner Person, Religion und Beamten bezichtigt wurde. Niemand schmähte indessen mehr, als L. Ernst selber. Derselbe schmähte u. a. am $\frac{4.}{14.}$ Jan. 1683 einen luth. Pfarrer „einen Schwätzer, rechten Lecker, Zanker und solchen Gesellen, der die Gemeinde wenig erbaue, einen losen, liederlichen Menschen, der keine Huld und Gnade verdiene." Alle geheimen Untersuchungen und die ihm vom L. Carl erwiesene Willfährigkeit in der Massregelung dieses Pfarrers genügten der Verfolgungssucht L. Ernsts nicht. Erst nach dem Geschenk eines halben Fuders Wein an die Gemahlin des Consistorial-Präsidenten von Kunowitz zu Cassel erlangte Ernst die Entfernung des Pfarrers aus dem Amte. Umgekehrt fielen solche Pfarrer der Niedergrafschaft, welche dem Eindringen des Katholicismus nicht energisch widerstanden, bei dem L. Carl in Cassel in Ungnade, der den luth. Superintendenten Dr. David Christiani zu S. Goar (1658—1680) deshalb seines Amtes entsetzte und sogar Missbilligungen von Uebertritten zur ref. Religion als Schmähung ahndete. Christiani gieng darauf wieder als Professor nach Giessen. Geistige Unbedeutendheit und kirchliche

17. Jan. 1685 wegen der in einem Schreiben vom 28. Dez. 1683 gegen Daniels und die Sendscheffen begangenen Schmähung und wegen Ungehorsams, weil er die ihm am 6. Juni 1684 aufgegebene Verantwortung bei dem Schultheiss und Scheffen einzubringen unterlassen, d. h. wegen jener Buchbinderarbeit in 100 Gfl. Strafe erklärt, welche er in 3 Wochen bei Strafe des Doppelten zur Hofkammer in Bonn entrichten sollte. Sein Gnadengesuch wurde (d. d. Bonn 16. Febr. 1685) abgeschlagen und ihm binnen 3 Tagen die Strafe an den Schultheiss zu zahlen, auch binnen 8 Tagen vor der Kanzlei zu Bonn zu erscheinen und einen Reinigungseid bewiesener „Schmähungen" halber zu schwören aufgegeben. Dieses wurde für ihn der Anlass, Rhens im Unwillen zu verlassen [1]).

Am 7. Dez. 1684 hatte der Kurf. Maximilian Heinrich dem Schultheissen anbefohlen, keinen Abfall der Kinder aus Mischehen Angezogener zuzulassen. Am 17. Jan. 1685 wurde mehreren angezogenen Frauen, nämlich Gerhard Löhr und Frau, Christoph Treisens, Heinr. Rosenbaums, Joh. Wilh. Rossels und Joh. David Treisens Frauen, sowie dem Adolf Adenau, sofern sie nicht übertreten und dafür ihre Güter verpfänden würden, ebenso einem Severin Krämer und Marie Veire wegen ihrer Söhne, bezw. Töchter aus ihren Mischehen

Mittelmässigkeit galt beiden Landgrafen und dem Consistorium zu Cassel für die beste Empfohlung und Befähigung zum Pfarramte. Für die luth. Superintendentenstelle zu S. Goar hatte das Consistorium im J. 1689 einen gewissen Hildebrand in Aussicht genommen, über welchen der R. K. Kandler nur zu berichten wusste, dass derselbe ein ganz unbekannter Mensch sei, über den er überhaupt noch nichts habe erfahren können, namentlich nicht, ob er sich energisch gegen die Papisten und freundlich zu den Reformierten stellen würde. Gleichzeitig schlug der Ref.-Kommissar dem Consistorium, welches alle Patronatpfarrer den Simonieeid schwören liess, vor, die erledigte Pfarrei Dornholzhausen mit einem unverheirateten Bewerber mit der Bedingung, die erwachsene Tochter des Vorgängers zu heiraten, die sich auch deshalb selbst an das Consistorium gewandt, zu besetzen. Ber. Kandlers an den Vicekanzler Haxthausen vom 8. Nov. 1689. Das Ziel der Heirat wurde indessen nicht erreicht.

[1]) In dem „Wahrhaften Bericht über die Ausweichung der Protestirenden" vom kath. Pfarrer Daniels sind diese beiden von ihm selbst erhobenen Strafprozesse ganz verschwiegen; es wird Delphs Abzug vielmehr als ganz ohne Veranlassung erfolgt dargestellt, da demselben „keine Beschwernis und nicht die geringste ungütliche Zumutung geschehen sei."

die eventuell zwangsweise Auswanderung binnen drei Monaten anbefohlen. Gleichzeitig mit der Strafverfügung gegen den Pfarrer Delph vom 16. Febr. 1685 wurde dem Schultheissen befohlen, die Auswanderung bei 100 Gfl. Strafe anzuordnen und die zwangsweise Fortschaffung manu militari zu vollziehen. Die Auswanderung erfolgte dann im Frühling 1685, theils nach Neuwied, Bendorf, Schwalbach und anderen rheinischen Orten, die meisten zogen nach Braubach hinüber [1]). Soweit die letzteren reformiert waren, kommunicierten sie von da aus bei der ref. Gemeinde zu Nassau. Ins Marburgische, wohin L. Carl die Emigranten anzusiedeln wünschte, ist niemand übergezogen. L. Carl erteilte den rhenser Emigranten zwar am 2. Mai 1685 einen Gnadenbrief, doch waren es nur wenige, welche dem Pfarrer Delph nach Kemel, wohin derselbe „aus Privatinteresse" sich aufnehmen liess, folgten [2]). Kemel war eine luth. Gemeinde. Delph suchte sich daher erst eine Mannschaft aus dem ganzen Amt Hohenstein zusammen, angeblich 45 Kommunicanten, welche der Reservatenkommissar Kandler auf 100 Seelen zu bringen hoffte. Noch im September 1685 hatte Delph infolge eines Verbotes des luth. Inspektors zu S. Goar an den Pfarrer Ambrosius Lüdecke zu Kemel nicht in den Gebrauch der Kirche kommen können. Doch setzte der letztere, der zu den „discreten und moderaten Lutheranern" zählte, dem Willen des L. Carl keinen weiteren, in der Regel doch nur unnützen Widerstand entgegen [3]). Nur noch wenige protestantische Einwohner blieben in Rhens zurück und traten allmählich zur römischen Kirche über. Im J. 1699 waren noch 5 Personen übrig: Joh. Jac. Löhr, dessen Schwager Gerh. Müflich, seines Bruders eine Tochter und seine zwei an kath. Männer verehelichten Töchter. Der

[1]) Dahin namentlich die Familien Schweighardt und Heiler.

[2]) Auf die rhenser Emigranten wurde auch die hess. Concession für die einwandernden Hugenotten vom 18. Apr. 1685 ausgedehnt.

[3]) Diese künstlich gezüchtete Gemeinde, welche nur ein kümmerliches Dasein fristete, gehörte dann zur ref. Pfarrei Schwalbach, wo später der Pfarrsitz war und 1727 eine besondere ref. Kirche gebaut wurde. Sie hatte seit 1767 nur noch alle 4 Wochen Gottesdienst. Ledderhose, Beschr. des hess. K. Staats 1780, S. 298.

letzte mehr, als 70jährige, ref. Mann, des Schultheissen Hoyg Schwiegervater, starb im J. 1729, nachdem er zuvor zur römischen Kirche übergetreten.

Das Vermögen der ref. Gemeinde zu Rhens bestand ausser dem rublerschen Kirch- und dem Rebenstock-Pfarrhause in 3 kleinen Wiesen, 1 Krautgarten, 1 Weinberg und einigen Kapitalien, davon die Wagnerischen Erben den Krautgarten und Weinberg, Nik. Weisler bei seinen Lebzeiten eine Wiese (1665) und durch Testament 40 Thlr. zur Pfarrei gestiftet hatten, sowie einer zinnernen Taufschüssel und silbernen Kelch. Der letztere kam an die ref. Gemeinde zu Schwalbach. Den Weinberg veräusserte Pfarrer Delph in seinem Privatinteresse, um mit dem Erlös (22 Thlr.) den Ueberzug nach Kemel zu bestreiten. Andere Kapitalien waren zu Reisen nach Bonn von ihm aufgebraucht. Das Consistorium zu Cassel verfügte den Verkauf der Liegenschaften zum Besten „der durch Gottes Gnade anwachsenden ref. Gemeinde zu Kemel [1]." Der Verkauf des baufälligen Kirchhauses, für welches ein Bäcker nur 100 Thlr. bot, verzögerte sich. Der damalige Schultheiss behauptete schon damals Rechte des Kurfürsten an der Hinterlassenschaft, wollte aber mit der Sache nichts zu thun, sondern alles seiner Herrschaft heimgestellt haben. Der kath. Pfarrer Daniels trat alsbald mit einem früher in Diensten des L. Ernst gestandenen Advokaten Dr. Zimmermann zu Coblenz in Verhandlung, und es verbreiteten sich bald Aeusserungen desselben über Ansprüche der kath. Kirche daran. Am 24. Sept. 1685 berichtet der R. K. Kandler, dass Daniels bei ihm um mietweise Ueberlassung des Pfarrhauses nachgesucht. Delph warnte den Reservatenkommissar vor Daniels, der nur unter dem Scheine der Miete in Besitz kommen wolle, um dann angebliche alte Ansprüche wegen einer Monstranz und Kelche, welche bei der Occupation von den Hessen weggenommen sein sollten geltend zu machen. Das Consistorium schlug eine Vermietung ab und verfügte aufs neue den Verkauf, zu welchem

[1]) Schr. des Consistoriums an den Res. K. Kandler vom 10. Juli u. 9. Okt. 1685.

Kandler eine Bekanntmachung in Rhens erliess. Der Pfarrer Daniels bot dann bei Kandler bis zu 450 Thlr., welche die cölnische Regierung zahlen werde. Letztere erlaubte ihm zwar das Haus zu kaufen, wenn er Geld habe, lehnte aber ihrerseits den Ankauf und eine Nötigung der kath. Gemeinde dazu ab. Am Sonntag, den 21. Oktober, verkündigte Daniels von der Kanzel, dass sich niemand gelüsten lassen solle, das Pfarrhaus oder sonstige Liegenschaft zu kaufen; es seien das Kirchengüter. Um Possession zu behaupten, setzte Kandler am 3. März 1686 einige protestantische Bürger in beide Häuser. Der kurcölnische Hofrat liess am 3. Mai 1686 auf Antrag des Pfarrers Daniels und der Sendscheffen ein öffentliches Patent und Ladung, d. d. Bonn 29. Apr. 1686, am Pfarrhause anschlagen, Ansprüche an das Haus, nachdem die Reformierten samt ihrem Prediger vor Jahresfrist aus Rhens entwichen, binnen 6 Wochen beim Hofrat geltend zu machen, und im Juli diese Ladung mit dreiwöchentlicher Frist wiederholen, anderenfalls dasselbe der kath. Kirche zur Erholung und Ersatz der ihr unter der hessischen Regierung in der Zeit von 1625—1631 entzogenen Kirchenkleinodien und des von derselben niedergerissenen Pfarrhauses zugesprochen werden würde[1]). Der Kurfürst beauftragte am 16. Okt. 1686 den Rat Solemacher von dem Hause und den Grundstücken Besitz zu ergreifen, den kath. Pfarrer darin zu immittieren und durch die Beamten schützen zu lassen, auch dem Erzbischof von Trier als Ordinarius Nachricht zu geben. So geschah es. Als der ins Pfarrhaus gesetzte ref. Bürger Nik. Löhr in Geschäften zu Cöln abwesend war, nahm Daniels Besitz, trieb dessen Frau und Kinder aus dem Hause, in welchem er Delphs ganze Korrespondenz mit dem

---

[1]) Das Patent sagt: Die ev. Prediger und Einwohner zu Rhens hätten sich 1625—1631 vermessentlich unterstanden, den Kirchenzierrat zu verkaufen, das Pfarrhaus niederzureissen, zu veräussern, den Erlös teils zu verzehren, teils zu des ref. Pfarrers Behausung und Gottesdienst anzuwenden und bis heute usurpiert und vorenthalten. Weil nun nach dem westfälischen Frieden alle nach dem 1. Jan. 1624 eingezogenen geistlichen Güter oder deren Wert dem rechtmässigen Eigentümer restituiert werden müssten, so solle das Haus etc. der kath. Kirche zugesprochen werden.

Landgrafen und Consistorium zurückgelassen vorfand. Dieses war der Rechtsweg, auf welchem Daniels nach Vertreibung des ref. Prädikanten vom Pfarrhause Besitz nahm. Um die katholische Einheit auch äusserlich herzustellen und jede Spur des bisherigen kirchlichen Zwiespalts auszutilgen, liess Daniels im November 1687 aus dem Kirchhause Kanzel, Stühle und Bänke entfernen, doch masste weder er, noch sonst wer sich dieses Hauses selbst an, da jedermann wusste, dass es dem Landgrafen gehörte.

Welche Bewandtnis hat es nun mit den Ersatzansprüchen für den veräusserten Kirchenornat und die Niederreissung des Pfarrhauses? In dem erwähnten Patent vom 29. Apr. 1686 ist alles Mögliche durcheinander geworfen. Dass der cöln. Hofrat dabei wider besseres Wissen gehandelt, ist gewiss. In einem Schreiben an den L. Carl vom 16. Okt. 1686 sagt der Kurfürst, das ref. Pfarrhaus sei durch in Hanau und Holland 1656—1661 gesammelte Kollekten erkauft, welche animo donandi, non mutuandi gegeben seien; es war also nicht aus dem Erlös der Kirchenkleinodien erkauft, welche 1625—1631 veräussert sein sollen. Ueber das Pfarrhaus, welches 1618 „ein Scheusal der Kirche" war, seine bauliche Verwahrlosung durch das Ursulastift und seine spätere Verlassung und Demolierung durch die Sendscheffen seit 1644 ist oben (S. 28 und 41) das Nötige dargestellt. Vom Pfarrer Daniels gibt es eine „Wahrhafte Geschichte, so sich in Rhens zugetragen", dass der Kellner Heinrich Wagner durch Verkauf der Monstranz, Kelche, Muttergotteskron, Passionsbuch, Pluvial und Kasula 2800 fl. gelöst; bei der Ueberfahrt über den Rhein sei ihm aber das Geld, welches er dem Landgrafen habe überbringen wollen, in den Rhein gefallen, und habe Gott die Unkatholischen, welche die Kirche plündern wollten, so heimgesucht und um ihren Gewinn gebracht. Wagner habe aber dafür dem Fürsten Ersatz leisten und deshalb ein namhaftes Kapital bei dem Oberschultheiss Cölsgen zu S. Goar aufnehmen und verzinsen müssen; er sei dadurch an den Bettelstab gekommen und arm geworden. Der hessische Superintendent Reinh. Breidenbach zu S. Goar habe die

Profanation der rhenser Kirchengeräte hart gemissbilligt.[1]) Der R. K. Kandler erstattete über diese Ersatzansprüche am 5. Juni 1686 einen unwahren, für ihn selbst und nachgehends auch für L. Carl wenig ehrenvollen Bericht: es hätte der Landgraf von Hessen-Darmstadt durch einen darmstädtischen Kapitän zu Nastätten die Bilder aus der Kirche zu Rhens wegnehmen und verbrennen lassen, wofür dann der Kellner Heinr. Wagner verantwortlich gemacht worden und unschuldig habe leiden und hundert Gulden der katholischen Kirche zu Rhens ersetzen, bezw. nach deshalbiger Kapitalaufnahme verzinsen müssen. Die in dem cölnischen Patent enthaltene vage und unrichtige Zeitangabe „1625—1631" gab diesem Berichte einige Wahrscheinlichkeit. Das Consistorium liess sich durch den Bericht verleiten, durch Kandler nicht nur Widerspruch gegen das Patent zu erheben, sondern auch L. Carl, den Bericht einem Schreiben an den Kurfürsten zu Grunde zu legen und darin diese Verläumdungen gegen das darmstädtische Fürstenhaus nachzuschreiben (17. Juli 1686) und die von ihm selbst hochgehaltenen sog. Verbesserungspunkte, also seine eigene religiöse Ueberzeugung gegenüber einer katholischen Regierung zu verleugnen.

Die Erzählung trägt den Charakter einer guten Legende an sich, die gleicher Weise auch von einem Erzbischof von Trier erzählt wird, welcher das zum Bau der S. Wernerskapelle bei Bacharach gesammelte Geld an sich genommen, doch sei ihm der Raub „unterhalb Bacharachs" bei der Ueberfahrt in den Rhein gefallen.[2]) Die Legende ist also älter, als der hessische Erbstreit und die Reformation. Dazu kommt dann eine Reihe von Abweichungen, indem der Erlös bald zu 2800 fl., bald zu 1500 fl., bald zu einigen hundert Gulden, als Ueberfahrtsort bald der Rhein zwischen Rhens und Braubach, bald zwischen S. Goar und S. Goarshausen an-

[1]) Diese Erzählung wird in dem erwähnten Schreiben des Kurf. Maximilian Heinrich an L. Carl vom 16. Okt. 1686, sowie in dem „Wahrhaften Bericht über die Ausweichung der Protestierenden aus Rhens" in den cöln. Akten I, S. 64—67, sowie in neueren Werken *Stramberg*, Rhein. Antiquarius 2, 4, S. 466 und *Lorenzi*, Gesch. der Pfarreien in der Diözese Trier II, S. 26 wiederholt.

[2]) Rhein. Antiquarius 2, 7, S. 698.

gegeben, bald dass Wagner der hessischen Kammeralkasse, bald dass er der katholischen Kirche zu Rhens habe Ersatz leisten müssen. Doch hat die Legende ohne Zweifel eine historische Grundlage, da die Cölnischen sich auf das Zeugnis zweier hessischer Beamten, des Sup. Breidenbach und Oberschultheissen Cölsgen (um 1652) berufen, auch Kandler in seinem Bericht und L. Carl in seinem Schreiben an den Kurfürsten ausdrücklich bezeugen, dass die Wagnerischen Erben damals (1686) noch das Kapital verzinsten. [1]) Heinrich Wagner stand um 1606—1617 als Kellner zu Braubach; „1626--1631" stand, wie oben bemerkt, Joh. Helfmann als Kellner dorten. Schon hieraus erweisst sich Daniels Zeitangabe und Begründung als unwahr. Die Einlösung von Rhens, seit 1627 in Verhandlung, wurde 1629 vollzogen. Die deshalbigen Verhandlungen und Rezesse besagen von diesem Kirchenornats- und Kleinodienverkauf keine Sylbe mehr. Die Ausdehnung der Zeitangabe „bis 1631" würde also die kurze darmstädtische, übrigens aber die kurcölnische Herrschaftszeit begreifen. Daniels ist in der Geschichte seiner Pfarrei sehr unkundig und würde sich andernfalls solche grobe Verstösse nicht haben zu Schulden kommen lassen, oder man wird annehmen müssen, Daniels habe zur Erreichung seines Zieles, d. h. des reformierten Pfarrhauses und Kirchengüter, seine Jahreszahlen in der unverschämtesten Weise „erlogen". Das eine gereicht ihm ebensowenig zur Ehre, wie das andere. Endlich sagt in dem oben (S. 27) erwähnten Schreiben vom 10. Apr. 1618 Kurf. Ferdinand von Cöln: er sei auch berichtet, dass unlängst die Kirchenornamente und Kleinodien durch die hessischen Diener zu Braubach weggenommen, verkauft und anderwärts verwendet seien, und ebenso schreibt L. Ludwig V. am 23. April 1618 an den Kurfürsten: es sei bereits ohne seine Mitwirkung zur Zerstreuung der Kirchenornate und Kleinodien geschritten. Es ist also diese „Distrahierung und Verkauf der Kleinodien" weder mit der

[1]) Völlig klar wird sich dieser Ornamentenverkauf nicht stellen lassen. Cölnischerseits wird im Schreiben vom 16. Okt. 1686 ganz apodiktisch behauptet, dass das Geld in die hessische Kammeralkasse geflossen. L. Carl hat dem nicht widersprochen.

Bilderverbrennung identisch, wie Kandler behauptet, noch nach 1625, wie Daniels glauben machen will, sondern bereits vor 1617, wahrscheinlich 1613 oder 1614 geschehen, wo dem darmstädtischen Schultheiss „Befehle aus Cassel vorgezeigt worden", und Kurcöln, wahrscheinlich in deren Verfolg, schon die Einlösung vorhatte.[1]) Aber auch, wenn dieselbe mit der Bilderverbrennung identisch oder gleichzeitig geschehen wäre, so würden dennoch Daniels Angaben und Behauptungen, als wenn im Normaljahre 1624 die Kirche und das Kirchenwesen zu Rhens römisch-katholisch gewesen, unwahr oder erlogen sein und bleiben. Die Missbilligung durch den Sup. Reinh. Breidenbach (1626—1633), der ein gemässigter Calvinist war und sich deshalb im Amte zu erhalten wusste, widerstreitet dem nicht. Ihm gab L. Georg II. 4. Oktober 1626 die Entlassung der calvinischen Geistlichen in der Niedergrafschaft auf. Amtsvergehen werden in der Regel erst durch den Nachfolger entdeckt. Die darmstädtische Regierung liess überall in allen eingenommenen Landesteilen alsbald nach Entlassung der calvinischen Prediger Untersuchungen über Veruntreuungen von Kirchenornamenten und Vermögensstücken, über die Beseitigung der Taufsteine u. s. w. anstellen. Es hat zwar Dr. Gregor Schönfeld jede Absicht eines Gewinnes des L. Moritz für sich bei seinen sog. Verbesserungspunkten in Abrede gestellt,[2]) doch wird eine Bereicherung durch den Kirchenornat von Rhens nicht zu bestreiten sein, mag nun die Veräusserung auf Wagners eigene Hand oder mit Willen L. Moritzens erfolgt sein. Wagner hatte den Erlös vermutlich zu seinem eigenen Nutzen verwendet, anderenfalls ein blosser Unfall ihn ebenso wenig, wie Gewalt oder Raub haftbar gemacht haben würde. Auch der „Bettelstab" Wagners ist eine Uebertreibung. Ein Sohn, Adam Heinrich Wagner, studierte 1636 auf der reform. Landesschule zu Cassel.[3]) Dass seine Erben auch noch zwei Grundstücke zur ref. Pfarrstelle zu Rhens gestiftet, ist oben

[1]) Vergl. oben S. 23.
[2]) *Hoffmeister*, L. Philipps Nachfolger 1856, S. 100 ff.
[3]) Hess. Zeitschr. N. F. S. 292.

vorgekommen. Der eifrige Daniels hat durch die Keckheit seiner unwahren bezw. erlogenen Behauptungen über das Normaljahr 1624 und den angeblichen Bestand des römischen Kirchenwesens in demselben den Bureaukraten Kandler, der, um nur die Ehre seines Fürstenhauses zu retten, sich immer mehr in Widersprüche und Unwahrheiten verwickelte, und durch Kandler auch schliesslich den Landgrafen Carl düpiert. Die cölnische Regierung gieng über den Widerspruch des L. Carl hinweg, und der damals schon geistesschwache Kurfürst, bezw. seine Regierung antwortete in einem hochfahrenden Tone durch Schreiben vom 16. Okt. 1686 dem „übel berichteten“ Fürsten unter Wiederholung der Rheinfalllegende und unter Berufung auf den von ihm selbst im J. 1659 für die rhensischen Religionssachen perhorrescierten westfälischen Frieden und das Normaljahr 1624.[1]) Das Consistorium, schwach nach oben und in Kenntnis des Kirchenrechts und des westfälischen Friedens, liess diese vagen Scheingründe gelten und eröffnete dem R K. Kandler am 23. Okt. 1686, dass diese Sache sich dergestalt widerlegt befinde, dass der Landgraf dafür halte, man werde damit nicht fortkommen können, und es darum dabei bewenden solle. Andere Leute in Cassel aber waren nicht wenig über diesen Ausgang erstaunt, dass man „auf einmal abstehen wolle, was aus unbekannten Rücksichten Serenissimi geschehen sein müsse“. Es war das zweite Mal, dass Hessen-Cassel den westfälischen Frieden, durch welchen, wie Ldgr. Carl gegen den Kurfürsten richtig (17. Juli 1686) bemerkt hatte, über alle derartige Ansprüche endgültig entschieden und Vergleich getroffen war, und das seitdem gesammelte ref. Kirchenvermögen zu Rhens an Kurcöln und die kath. Kirche preisgab und für den nach Kemel aufgenommenen Pfarrer Delph und dessen zu begründende Gemeinde nicht nur nichts erhielt, sondern an Kandler noch obendrein 19 Thlr. und 11 Petermännchen Reisekosten zahlen musste.

Das baufällige Kirchhaus, dessen Wert Kandler auf 200—300 fl. schätzte, wurde am 2. Dez. 1687 einem Bürger

[1]) Vergl. oben S. 52.

und Schmied Joh. Schmidt vom Consistorium mietweise, anfangs nur für ein Jahr, dann weiter überlassen; dasselbe geriet gegen Ostern 1698 vermutlich durch glühende Asche in Brand und brannte, weil Schmidt an jenem Tage stark in seinem Handwerke gearbeitet, ab. Dieser selbst schrieb den Brand dem katholischen Schullehrer zu. Ueber den übrig gebliebenen wüsten Platz nebst Gartenplatz und Keller schloss der Res. Kom. Joh. Debell mit dem letzten Reformierten, Joh. Jac. Löhr, am 21. Jan. 1699 einen Verkauf für 65 Thlr. ab, welcher aber nicht perfekt wurde, weil Löhr nicht zahlte, weshalb Debell am 18. Nov. 1699 den Platz für 100 fl. an Lorenz Kerk überliess. Auch dieser Verkauf wurde ebenso wenig perfekt, wie eine dem cöln. Schultheissen Hoyg am 26. Nov. 1718 mit der Verpflichtung der Leistung der darauf haftenden Abgaben erteilte Erbleihe.

In Cassel hatte man die Diasporagemeinde Rhens sehr bald ganz vergessen. Der Pfarrer Delph rührte zwar 1703 die rhenser Sache beim Consistorium aufs neue auf. Bei diesem war sie jedoch schon so unbekannt, dass es den Reservatenkommissar darüber zum Bericht forderte, was es eigentlich für eine Bewandtnis mit Rhens habe.[1] Delph gewann natürlich nichts. Im J. 1729, also 44 Jahre nach dem Untergange der Gemeinde, forderte der hessische Lehnhof, dem der Revers Nisters vom J. 1654 zufällig in die Hände gekommen, den Reservatenkommissar Dr. Beza auf, die reformierte Gemeinde zu Rhens und ihren Pfarrer zu veranlassen, am 24. Mai j. J. in Cassel die seit 1654 unterlassene Belehnung zu empfangen und wegen dieser Unterlassung sich gebührend zu entschuldigen. Dieser oberste Beamte kannte aber dieses benachbarte Städtchen gar nicht und erst, als er auf Erkundigung erfahren, dass dasselbe unter cölnischer Herrschaft gelegen, begab er sich dorthin, besichtigte den wüsten Platz und verfallenen Keller und erfuhr von der Frau des abwesenden Schultheissen, dass ihr Mann über denselben Briefe habe, und nachgehends auch vom Pfarrer Delph den ganzen Verlauf dieser Sache. Auch der Schultheiss war den

[1]) Schreiben an Debell vom 15. Juni 1703.

ihm auferlegten Bedingungen nicht nachgekommen. Die Bedegelder waren seit 36 Jahren (1698—1733) rückständig geblieben und nebst den Kriegskontributionen auf 45 fl. 30 alb. angewachsen. Der Platz wurde endlich für 25 Thlr. nebst allen rückständigen Lasten am 12. Okt. 1735 vom Res. Kom. Kneuper dem Bürgermeister Phil. Altenhofen zu Rhens käuflich überlassen und dieser geringe Geldbetrag zum Bau der reformierten Kirche zu Schwalbach verwendet.





II.

Landgraf Wilhelm IV. von Hessen in Strassburg.

Von

Carl von Stamford.

Mit äusserstem Widerwillen hatte Kaiser Karl V. den Abfall der Anhänger Luthers von der alten Kirche gesehen, aber nicht vermocht ihn zu hindern, da seine Herrschaft über ein ungeheures Gebiet fort und fort ihm schwere Verwickelungen und grosse Kriege verursachte. Doch nach dem Frieden mit König Franz I. von Frankreich zu Crespy 1544, welcher mehr des Kaisers Kräfte gegen die Protestanten frei machen als seine Streitfragen mit König Franz entscheiden sollte, schien der Zeitpunkt gekommen, mit Waffen gegen die Ketzerei vorzugehen.

Dieses mussten die protestantischen Reichsstände schon längst erwarten; sie waren zum grossen Theile im Schmalkaldischen Bunde vereinigt und militärisch organisirt, dessen Häupter Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen waren. Beide Fürsten kamen am 4. Juli 1546 zu Ichtershausen überein, ihre Streitkräfte am 20. Juli südlich des Thüringerwaldes zu versammeln.

Aber an eben diesem 4. Juli liess der Kaiser gegen sie zu Regensburg die Acht und Oberacht aussprechen, als Ungehorsame und Rebellen; er kam also ihrer That als Rebellen zuvor.

Landgraf Philipp bestellte sein Haus vor diesem ernsten Zuge wider die Majestät des Reichsoberhauptes. Seine Familie liess er unter dem Schutze seiner treuen Unterthanen in seiner Hauptstadt Kassel zurück, mit Ausnahme seines ältesten Sohnes Wilhelm. Noch war des Landgrafen Testament vom Jahre 1536 in Kraft, nach welchem Wilhelm das Gesammtland erben und die jüngeren Brüder desselben (Ludwig, geb. 1537 und Philipp, geb. 1541) zu ihrem Unterhalte mit einigen Aemtern unter der Landeshoheit des regierenden Herrn abgefunden werden sollten:

Diesen seinen einstigen Nachfolger wollte Landgraf Philipp nicht in seiner wohlbefestigten Hauptstadt, nicht in seinem Lande lassen, weil er den Gang des bevorstehenden Krieges nicht zu ermessen vermochte; der junge Fürst sollte nicht den Gefahren der Belagerung in einer der hessischen Landesfestungen ausgesetzt werden, wenn Hessen von kaiserlichen Heeren überzogen werden würde. Doch nicht bloss leiblich sollte Wilhelm gesichert werden — der Landgraf hatte vor Allem die Erhaltung seines Nachfolgers im Evangelium vor Augen, als er ihn von sich und aus seinem Schutze entliess. Denn zu jener Zeit bedeutete der Abfall eines Landesherrn von der einen Religion zur anderen auch den Abfall des Landes.

Für die Wahl des Ortes, wohin er seinen Erben in Sicherheit brachte, war das Verhältniss entscheidend, in welchem Landgraf Philipp sich zu der angesehensten Stadt Oberdeutschlands befand, der Reichsstadt Strassburg. Sie gehörte zu den begeistertsten Vorkämpfern der evangelischen Sache und brachte dem geistesverwandten Landgrafen herzliche Freundschaft entgegen[1]. Die starke Festung galt als

[1] Dr. Winckelmann. Politische Correspondenz der St. Strassburg. Einleitung.

uneinnehmbar, daher wurde sie Zufluchtsort vieler vornehmer wie geringer Leute, z. Th. mit Hab und Gut.

Da Hessen sich von der Weser bis gegen den Neckar erstreckte, von dem in den Niederlanden sich sammelnden kaiserlichen Heere aber ein Angriff auf die Gegenden am Main zu erwarten war, lag es nahe, den jungen Landgrafen aus Hessen zu entfernen. Man darf annehmen, dass Landgraf Philipp bei dem Magistrate von Strassburg wegen Aufnahme seines Sohnes Anfrage gestellt habe, obwohl sich in dem Archive der Stadt nichts darauf Bezügliches vorfindet. Die Ereignisse drängten sich in der dem Ausbruche des Krieges vorangehenden Zeit, der Landgraf musste rasche Entschlüsse fassen, seine Bundesgenossen trieb er beständig an.

Am 14. Juli 1546 sandte Landgraf Philipp den jungen Wilhelm mit kleinem Gefolge von Kassel ab, zog auch selbst an diesem Tage in's Feld, wahrscheinlich also zunächst mit seinem Sohne zusammen, bis ihre Wege sich trennten. Der damalige Weg nach Frankfurt führte über Homberg und Ziegenhain; Wilhelm erreichte mit äusserster Schwierigkeit nach 7tägigem anstrengendem Ritte Strassburg, da die sich sammelnden Kriegerschaaren des Kaisers und seiner Anhänger die Strassen gefährdeten. Der Landgraf hatte seinem Sohne nachfolgendes Schreiben mitgegeben[1]:

Philips von Gots gnaden Lantgraue zu Heßen graue zu Cazenelnpogen etc.

Unsern genedigen grus zuuor. Ersamen vnd weisen lieben besondern. Nachdem sich die sachen wie euch genugsam bewust dermaßen zutragen / das wir vns souil Got verleihe zu vnser aller errettung Ins feld begeben / vnd vnsere vestnung besezenn. So habenn wir bedacht / vnseren eltesten Sohnn Wilhelmenn an andere ortt zu fertigenn / nitt darumb das wir cleinmütig seien / sondern das wir fürsorg haben / er mocht etwo do ein fürzug für vnsere vestnungen beschee durch das geschüz oder sonst beschedigt werden vnnd wie alle ding zu Got stehenn / ob wir tod plibenn / er nit vnder

[1]) Stadtarchiv zu Strassburg.

Papisten gezogenn / oder so wir gefangen / nitt andere Practiken mit Im getrieben wurden / die dem euangelio gemeinen hanndell vnd vns nachteilig /

Dweil dann wir zu euch denen von Straßpurgk ein sonderliche gute meynung vnd vertrawen tragenn / vnnd vnns genzlich versehenn / wie es Got nach seinem willen mit vnser Person schüffe / das Ir Inenn zu Gottes ehr / erbarheit vnd Zucht vnderweisen lassen werdet auch Inen In keine andere Hannd stellen werdet / es sei dann mit vnsrer vngezwungenen bewilligung /

So thun wir Ine denn gedachtenn vnseren eltesten Sohnn / sampt seinem houemeister vnd schulmeister himit zu euch sendenn / sonstiglich begerende Ir wollet Inen auffnemen / bei euch vnnder pringen / besten vleis anwendenn / das er zu Gottes ehr / lehr / zucht vnd erbarheit gezogen werde / vnd solang bei euch behaltenn / bis Gott der almechtig / es mit der krigsübung zu andern wegen füget.

Do auch Im an Verlag mangell erscheinen wurde so ist vnnser genediges begeren. Ir wollet Im zimliche versehung thun / dann wir nit begeren einigenn vberfluß / Solches soll euch wider vonn vnns oder Im erbarlich bezalet werdenn.

Des thun wir vnns zu euch gonstiglich versehen erbittig ein solches / do er zu beschulden gelangte hinwid gegen euch vnd ewere stad In gnadenn vnnd allem gutem zurkennen. Datum Caßell 14. July Anno CXXXXVI.

(gez.:) Philips L. z. Heßen.

(gegengez.:) S. Bing.

Aussen: Denn Ersamen vnnd weisen vnsern lieben besondern den verordneten des krigs gnannt die dreizehen der Stad Straßburgk. Pr. 22. Julii Ao. 1546.

Vorstehendes Schreiben wurde, wie der Vermerk zeigt, am 22. Juli den „Dreizehn“ zu Strassburg übergeben, der junge Fürst in dem Hofe der Familie von Mülnheim in der Blauwolkengasse nebst seinem Gefolge untergebracht. Dies noch heute stattliche Haus war damals an den Arzt Johann Winther vermiethet, welcher für die Verpflegung Wilhelms

und seiner Begleiter zu sorgen hatte [1]). Der Hofmeister Volpert von Riedesel zu Bellersheim führte die Aufsicht über den jungen Fürsten wie über die ganze Haushaltung [2]), ihm zur Seite stand der „Schulmeister" Magister Johannes Buch.

In Strassburg bestand eine Akademie, an welcher mehrere Lehrer von grossem Rufe wirkten. Die Reformation hatte einen frischen, kräftigen Zug in den Geistern erweckt, Strassburg, an der Grenze zwischen deutschem und französischem Wesen gelegen, vereinigte in der aufgeregten Zeit bereits zahlreiche Fremde aus Frankreich in seinen Mauern, wie die mächtige Festung der Hauptmittelpunkt für Südwestdeutschland war. Wilhelm kam mit vielen hervorragenden Männern in Berührung, vor allen mit dem grossen Staatsmanne und Patrioten Jacob Sturm von Sturmeck, Matthias Pharrer, welcher jenem nahe stand, mit den Gottesgelehrten Martin Butzer, Paul Fagius, Caspar Hedion. Er hörte die Vorlesungen von Johannes Sturm, dem grossen Schulmanne, Nicolaus Gerbel und Johannes Garner, einem Pastor der gallischen Kirche; von letzterem empfing er Unterricht in der französischen Sprache.

Der gewaltige Ernst der Zeit, in welcher die beiden Häupter der Protestanten gegen das Reichsoberhaupt zu Felde zogen, musste auf Wilhelm einwirken; er erfuhr hier, dass sein Vater in die Acht des Reiches erklärt war, der Mann den er auf's Höchste ehrte. Dann kamen die Nachrichten von den Ereignissen des Krieges, welcher mit grossen Hoffnungen und bedeutender Uebermacht der Protestanten über den Kaiser begonnen war, aber einen immer kläglicheren Fort-

---

[1]) Adolph Seyboth, Das alte Strassburg vom 13. Jahrhundert bis 1870. Geschichtliche Topographie, ein Werk wie es kaum eine andere Stadt aufzuweisen hat, von ausserordentlichem Fleisse und patriotischer Hingabe für die Heimath geschaffen, macht Nachforschungen in der hier erforderlichen Richtung leicht.

[2]) Die Landesbibliothek zu Kassel enthält ein Heft in Folio. Manus. Hass. 210, in welchem ein Wilhelm IV. betreffendes Quartheft von der Hand C. Bernhardi's die Angabe aufführt, Hofmeister Wilhelms sei Volpert Riedesel zu Bellersheim gewesen, später Adolf W. von Dörnberg; da eine Jahreszahl bei letzterem nicht angegeben ist und mein Nachforschen ein Ergebniss nicht gehabt hat, nehme ich an, dass Riedesel 1546 noch sein Amt inne hatte.

gang hatte, weil die Leitung nicht in Landgraf Philipps kundiger Hand allein lag, sondern der unfähige und eigensinnige Kurfürst Johann Friedrich mitwirkte. Es herrschte ein Zustand der Spannung und Aufregung in der Stadt, welche jetzt eine grosse Menge Flüchtlinge beherbergte und eine starke Besatzung hatte; die zahlreiche, durchgehends protestantische Bürgerschaft wollte Gut und Blut an die Vertheidigung ihrer Stadt setzen. Man tadelte den Kurfürsten, der, „obwohl er ja wissentlich nicht gefehlt, bei seiner Unerfahrenheit im Kriegswesen und der ihm eigenen Meissener Ueberhebung und Prunkliebe lieber hätte zu Hause bleiben und dem kriegskundigen Landgrafen den Oberbefehl überlassen sollen“ [1]).

Der unglückliche Verlauf des Krieges führte zur Unterwerfung der protestantischen Stände, zunächst Frankfurts, welches am 19. December dem kaiserlichen Feldhauptmann Grafen von Büren seine Thore öffnete, obwohl es stark befestigt, mit Proviant und Kriegsmaterial wohl versehen war. Am 3. Januar 1547 unterwarf sich Ulrich von Würtemberg und musste 300 000 Gulden zahlen, nachdem die ihm von den Bundeshauptleuten abgeforderte Summe von 100 000 Gulden zu der Kriegsrüstung als unerschwinglich erschienen war.

Am selben 3. Januar erhielt Jacob Sturm einen Brief Landgraf Philipps vom „heiligen Christag“ 1546, in welchem er jenen bittet, „mit verständigen Männern zu erwegen, ob es nit nütz- und fürtreglicher seint solt das wir (L. Philipp) mit dem Kaiser in vertrag kommen?“ (Hollaender, a. a. O.) Strassburgs Bürgerschaft zählte auch unruhige und unzufriedene Köpfe, es entstanden in der gefahrdrohenden Lage Unruhen, man musste sich auf eine Belagerung gefasst machen, als gegen Ende Januar die Unterwerfung der Bundesstadt Augsburg bekannt wurde. Sturm hatte das Schreiben Landgraf Philipps dem Rathe vorgelegt, es bewirkte bei diesem die Wendung in der Politik Strassburgs. Der Kaiser erleichterte der Stadt die Unterhandlung, indem er sie dazu

[1]) Strassburg im Schmalkaldischen Krieg. Von Dr. Alcuin Hollaender.

aufforderte. Allein nur 162 von den 300 Schöffen, in welchen auf letztem Grunde die Gewalt ruhte, stimmten für Unterhandlung, 3. Februar 1547. Gesandte gingen in das kaiserliche Lager ab, am 11. Februar gab der Rath dem Landgrafen Philipp Nachricht von diesen Schritten. Der damals in höchster Sorge befindliche Fürst schrieb am 19. Februar an Rath und Dreizehn, er habe deren Schreiben vom 11. Februar erhalten . . . lasse seinen Sohn gern bei Ihnen, auch nachdem sie mit Kayser vertragen, versehe sich, sie würden ihn nicht zu seinem oder Wilhelms nachtheil von sich lassen, noch dem feind in die Hand kommen lassen . . .

Die Gesandten Strassburgs berichteten endlich am 19. März, dass die Aussöhnung nun sicher sei, dass der Kaiser jedoch von einem ferneren Aufenthalte des Landgrafen Wilhelm in Strassburg absolut nichts wissen wolle, sogar demselben freies Geleit nicht gewähren wolle; der jüngere Granvella, Bischof von Arras, habe angerathen, man solle ihn heimlich zu seinem Vater zurückkehren lassen. Hierin zeigt sich der Hass des Kaisers gegen Landgraf Philipp, den er, freilich mit Recht, für die Seele des protestantischen Bundes hielt. Hollaender sagt in seinem Buche über Strassburg von Landgraf Wilhelm: „war er auch zu jung, Einfluss zu üben, so befanden sich doch in seinem kleinen Hofstaate Leute, von denen man im kaiserlichen Lager wohl nicht mit Unrecht argwöhnte, dass sie allerhand Praktiken anrichteten". Gewiss, die Männer, welche den jungen Fürsten leiteten, besassen das Vertrauen Landgraf Philipps im vollsten Maasse und wirkten in dessen Sinne; war ihr Zögling auch noch sehr jung, so darf man doch beachten, dass er drei Monate später von dem Vater an die Spitze der Regierung gestellt wurde als dieser zum Kaiser ritt, die Zeit in Strassburg hatte auf die Entwickelung Wilhelms in hohem Maasse einwirken müssen, ihm Selbständigkeit und Charakter gestärkt.

Die Gesandten Strassburgs leisteten am 21. März knieend Abbitte vor dem Kaiser, worauf er ihnen die Hand reichte. Am 28. erreichten sie ihre Stadt wieder und bereits am 26. erging die Aufforderung des Rathes an den Landgrafen

„die erforderlichen Schritte für sichere Fortgeleitung seines Sohnes zu thun.“ Philipp hatte kein Wort der Missbilligung darüber, dass Strassburg den Vertrag mit dem Kaiser abgeschlossen, obwohl er nach seiner Eröffnung wegen seines eigenen Friedens mit dem Kaiser der Stadt später entgegengesetzte Mittheilungen gemacht und sie zum Ausharren ermahnt hatte. Auf die Mittheilung der Bedingungen des Kaisers für Strassburg erwiderte Landgraf Philipp am 18. März „er könne sie nicht eingehen, müsse eher leiden was Gott vnns schickt“. Der Rath musste nun infolge des Vertrages mit dem Kaiser, den Landgrafen benachrichtigen, dass sein Sohn die Stadt verlassen müsse, er erwiderte darauf Folgendes [1]:

5. Aprilis 1547 L. Philipp an die 13 . . . . was ir vns den 26. Martii vonn wegen vnseres Sohns Lantgrauen Wilhelms geschriben / solchs haben wir vernomen / vnnd wollen euch daruff hinwid gnedige meinung nit pergenn / Wo vnser Sohn bei euch dmaßen kont sicherheit haben / das er in kein ander Hand oder gewalt solt komen / So lang bis das wir Inen wider erforderten / so weren wir bedacht Inen noch ein Zeitlang bei euch pleiben zu laßenn / Ob ir gleich mit dem Kaiser einen vertrag erlangt hettet / Im fall aber so euch solchs nit thunlich oder gelegen were / So habenn wir gegenwertige die vnsernn abgeuertigt / Inen an andere ortt zupringenn / vnd vff denselben fall ist vnser gnediges begeren / das Ir Ime leuth statlich zuordnet / die da Inen an den orth wo die vnseren beuelch habenn sicher pringen helffen mugenn / Daran thut Ir vns sonders gnedigs geuallens / vnd wir wollens auch gegen euch in gnaden erkennen / denen wir an das mit gunsten vnd gutem willen gewogen sein / . . . .

Dieses Schreiben ist am 13. April dem Rathe vorgelegt worden, es findet sich im Memoriale der Herrn Räth & XXI von 1547 folgender Eintrag [2]: Mittwoch den 13. April . . .

---

[1]) Stadtarchiv zu Strassburg.

[2]) Stadtarchiv zu Strassburg. Das Schreiben vom 5. April ist an die „Dreizehn“ gerichtet, doch den „Einundzwanzig“, dem oberen Collegium

wenn sein Son noch sicher in Straßburg bleiben könne, wolle er ihn noch eine Zeitlang dort lassen, wo nit, so hätten die so den Brief bringen, beuelch wohin sie ihn führen sollten. Möchten ihm Leute mitgeben, ihn sicher zu führen. So er gelt geliehen, wolle er es schaffen, ihm schreiben wohin ers senden solle, über Frankfurt könne ers nit sicher liefern. Erkenntniß . . . den XIII. Beuelch, die Sache ist ganz geheim zu halten. Im (L. Philipp) hernoch schreiben . . . Infolge des Schreibens L. Philipps und des darauf von dem Rathe gegebenen Erkenntnisses hat Wilhelm Strassburg verlassen.

Der Landgraf stand in dieser Zeit in besonders lebhaftem Gedankenaustausche mit der befreundeten Bundesstadt. So schreibt er am 12. April an Meister und Rath [1] . . . Haben ihm Copey des Vertrags zwischen Kayser und ihnen vfgericht, übersandt, finde dass darin Gots und seines worts, das ihr dabei gelassen werden solt, nicht gedacht ist, mögen ihm schreiben, was für versicherung sie vom Kayser der Religion halber haben, damit er sich auch danach richte . . . Dies Schreiben wurde am 22. April überreicht, bereits am folgenden Tage erwidern darauf [2] „Hiltprant von mülnheim der meister vnd der Rath zu Strassburg . . . ihren gesandten sei zugesagt, das wir bei vnserer Religion gelassen werden solten, als sie aber vmb sicherheit deshalb nachgesucht, ist inen jedesmal zu antwurt worden: „die K. M. hab diesen Krig der Religion halben nit fürgnommen, er belang dieselbig nit vnd sie werde auch mit nieman der Religion halber sich vertragen (vff das man nit sagen mög / das sie mit diesem krig die Religion gemeint hab) . . . hette aber in dem Ausschreiben an Churfürsten und E. Fürstl. Gnaden sich vernemen lassen, wess gemuets sie der Religion halben sei . . . vnseren Gesandten ein versiegelt original solchs ausschreibens zugestellt".

---

des Rathes, vorgelegt worden, welche dann verfügten; eine Erklärung hierfür ist nicht zu geben.

[1]) Stadtarchiv zu Strassburg.

[2]) Stadtarchiv zu Strassburg.

Beharrlich hatte der Kaiser das Trugbild vorgehalten, nicht der Religion der Protestanten gälten seine Waffen, sondern einigen Rebellen; niemand hat sich wohl von dieser Spiegelfechterei täuschen lassen.

Landgraf Philipp gab nur der Nothwendigkeit nach, als er am 5. April 1547 an den Rath das Ersuchen richtete, für die Abreise seines Sohnes zu sorgen. Das Schreiben verweist darauf, dass seine Ueberbringer Befehl hätten, wohin sie den jungen Fürsten führen sollten; doch der Inhalt dieses Befehls, eine Marschroute, ist nicht erhalten. Man ist daher allein auf die Angaben in der Gedächtnissrede auf Landgraf Wilhelm von Professor Dr. Treutler im Jahre 1592 angewiesen[1]. Da die Reise geheim geschehen musste, war auch Raschheit erforderlich und es ist anzunehmen, dass Wilhelm nach dem Befehle des Rathes an die Dreizehn nicht einen Tag länger in der ihm verpönten Stadt geweilt habe. Der Rath hatte am Tage vor seiner Abreise in Erfahrung gebracht, dass ihm aufgelauert werde und er aus Hinterhalten abgefangen werden solle. Nicht zu bezweifeln ist, dass die Dreizehn der Anweisung des Rathes gemäss einen Trupp Soldreiter der Stadt befehligt haben, um dem jungen Fürsten als sicheres Geleite zu dienen. Allein diese Absicht ist nicht erreicht worden. Wilhelm wurde mit den Seinen am frühen Morgen, wahrscheinlich des 14. April, heimlich aus der Stadt gelassen und erwartete an dem bestimmten Orte, die, welche ihn führen sollten; sie erschienen nicht, ob etwa Verzug eingetreten war oder aus anderen Ursachen, ist ungewiss. Es wurde der rasche Entschluss gefasst, nicht länger zu warten und Wilhelm gelangte in schleunigem Ritte am selbigen Tage unversehrt nach Hornbach. Dies ist ein Kloster auf Zweibrückischem Gebiete, 11 Meilen von Strassburg entfernt, der Weg dahin führte über Hagenau, Niederbronn und Bitsch; ob aber der kleine Reitertrupp diesen Hauptweg eingeschlagen habe, ist ungewiss, in Rücksicht auf die Sicherheit sogar

[1]) Oratio historica de vita et morte . . . Wilhelmi, Hassiae Landtgravii . . . MDXCII ab Hieronymo Treutlero, J. U. D.

anzunehmen, dass er nicht verfolgt wurde. Der Rath hatte sehr sorgfältig verordnet, dass Wilhelm durch sein Gebiet auf sicheren Seitenwegen geführt wurde, da jedoch die strassburger Soldreiter ausblieben, ist es zweifelhaft, ob die Hessen einen Führer für Seitenwege hatten. Genug, sie erreichten Hornbach am 14. April. Folgenden Tages führten Dienstleute des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken, des Schwestermannes Wilhelms, letzteren nach der Burg Kirkel, welche von der Rundung des Berges, auf welchem sie gelegen ist, ihren Namen führt; ob Wolfgang anwesend war, ist nicht anzugeben. Rommel (Bd. V, S. 457) lässt Wilhelm durch den Pfalzgrafen selbst von Hornbach weiterführen, doch gibt Treutler's Gedächtnissrede dies nicht an. Der Weg des 15. April von Hornbach über Zweibrücken nach dem von dieser Stadt nordwestlich liegenden Kirkel betrug 2½ Meilen. In der gastlichen Burg rastete Wilhelm zwei Tage, 16. und 17. April, dann zog der kleine Trupp nordwärts durch die bewaldeten Berge, anfangs auf Zweibrückischem, dann auf dem Gebiete des Pfalzgrafen von Simmern, sowie das des Erzbisthums Trier und andere kleinerer Reichsstände berührend. Anzunehmen ist, dass Reisige des Pfalzgrafen Wolfgang den Landgrafen Wilhelm geleiteten, um ihn sicher bis zu dem nächsten Nachtquartier zu führen. Ein an diesem Tage auf den jungen Fürsten gerichteter feindlicher Anfall misslang, ohne dass Näheres darüber überliefert wäre, das Geleite erreichte mit seinem Schützlinge wohlbehalten nach Ueberschreiten des Naheflusses eine Burg des Pfalzgrafen von Simmern, 18. April. In dieser Burg befand sich ein Diener, welcher einige Zeit früher am hessischen Hofe gedient hatte; er erkannte Landgraf Wilhelm und theilte dem Befehlshaber der Burg mit, welchen Gast sie beherberge. Um diesen am anderen Tage würdig zu bewirthen, schickte der Befehlshaber zur Nacht einige seiner Leute zum Fischen, andere zur Jagd aus, sodass sein ganzes Gesinde angestrengt wurde. Doch sollte er die Genugthuung, dem Fürstensohne ein Gastmahl zu bereiten, nicht erlangen. Denn Wilhelm und sein Gefolge, durch den Angriff am vorigen Tage gewarnt, waren

mit dem ersten Morgengrauen zu Rosse gestiegen und drangen durch die waldigen Berghänge des Hunsrücks weiter. Die Gegenden nach dem Rheine zu wurden durch die Reiter des Grafen von Büren unsicher gemacht, welche von Frankfurt aus nach Beute streiften. Doch die mit Vorsicht weiterziehenden erreichten nach anstrengendem Ritte, ohne angegriffen zu werden, am 19. April Rheinfels, die Hauptfeste der hessischen Niedergrafschaft Katzenelnbogen. Wilhelm befand sich hier wieder in väterlicher Hut, man mag sich vorstellen, mit welcher Freude die Kriegsmänner, denen die hohe Rheinfestung anvertraut war, ihren jungen Fürsten und seine Begleiter aufnahmen, welche den Nachstellungen der Kaiserlichen entgangen waren. Nicht lange überliessen sich die Gehetzten der Ruhe. In der Ueberlegung, dass hier das Gerücht seiner Ankunft ihm vorauseilen würde, woraus ihm auf dem weiteren Wege Gefahren entstehen könnten, brach Wilhelm bald wieder auf. Gerade als er sich der Heimath näherte, war zu erwarten, dass Parteien von dem Büren'schen Heere ausgesendet wurden, welche auf ihn fahndeten, da doch am Ende Niederhessen sein Ziel sein musste. Der Kaiser hatte unnachgiebig das Geleite für den Sohn Landgraf Philipps ausgeschlagen; er wird es kaum bei dieser passiven Maassregel haben bewenden lassen, sondern an die Befehlshaber seiner Heere Weisungen erlassen haben, welche unserem Flüchtlinge galten.

Es ist anzunehmen, dass dieser von Rheinfels aus durch die Nordabhänge des Taunus zog, wohl über Usingen; Treutler überliefert, „er eilte auf schnellem Wege durch die Wetterau, deren Orte zu jener Zeit wenig geschützt waren, bis Weisel im Gebiete der deutschen Ritter, wo er mitten in der Nacht (20.—21. April) bei einem armen Wirthe, einem guten Manne, ein einfaches Mahl einnahm“. Der Bericht deutet an, dass die 11—12 Meilen betragende Entfernung vom Rheine bis Weisel an einem Tage zurückgelegt wurde, ein durch die Lage erklärlicher Gewaltritt wie der des ersten Tages von Strassburg bis Hornbach. Diese Leistungen sind bei dem erst 14jährigen Fürsten sehr anzuerkennen, auch dass die

Pferde aushielten, ist bemerkenswerth, weil in jener Zeit noch ein schwerer Schlag gezogen und die Schnelligkeit nicht so ausgebildet wurde als in der heutigen Zeit.

Nach einiger Rast in dem Häuslein des Wirthes zu Weisel, als Menschen und Thiere einigermaassen ihre Kräfte hergestellt hatten, ging am 21. April der Zug über Butzbach nach Giessen, einer starken hessischen Festung mit landgräflichem Schlosse, wo ein Nachtquartier genommen sein wird. Der junge Fürst hatte das hessische Vaterland und volle Sicherheit erreicht; von Giessen aus ritt er am 22. April nach Ziegenhain, dem festen Platze, dessen Schlüssel Heinz von Lüder bewahrte und welchen er einige Monate nach dieser Zeit des Kaisers Commissare, dem Grafen Reinhard von Solms, verweigerte. Noch eine Tagereise brachte Wilhelm am 23. von Ziegenhain nach Kassel in die Arme der Aeltern zurück [1]). Die Verhältnisse hatten für Landgraf Philipp eine schlimme Gestalt angenommen, sein Aeltester war ihm jetzt zurückgegeben, ihm in der dunkel heraufziehenden Zukunft zur Seite zu stehen.

Eine ernste Zeit hatte Wilhelm seit jenem Tage des Auszuges aus der Heimath verlebt; sie hatte ihn gereift, seine Ausbildung sehr gefördert, seinen Charakter gefestigt. Die Lehren der ausgezeichneten, an der Akademie wirkenden Professoren förderten sein Wissen, der Umgang mit den hervorragenden Männern im öffentlichen Leben Strassburgs, vor allen Jacob Sturms von Sturmeck und Matthias Pharrers und die Einwirkung bedeutender Gottesgelehrter wie des mit Landgraf Philipp innig befreundeten Martin Butzer, wirkten auf den Charakter des Fürstensohnes vortheilhaft ein. Der Ernst dieser gewaltigen Periode erfüllte den Vorort des Protestantismus in Oberdeutschland, die Masse seiner Be-

---

[1]) Treutler berichtet noch: auf jenem ganzen, schwierigen und gefahrvollen Wege erschien die Sonne gleichsam wie mit Blut besprengt, was viele wahrgenommen haben und für ein Wunderzeichen hielten. Denn zu dieser Zeit wurde der Kurfürst von Sachsen in der Schlacht bei Mühlberg gefangen und Landgraf Philipp bald darauf in die Gefangenschaft gebracht, welche er nicht erwartet hatte.

wohner wurde von der Sorge für ihre Ehre, der Hingabe für ihren Glauben erfüllt. Hätte der junge fremde Fürstensohn in dieser evangelischen Luft nicht für seine Ueberzeugung Stärkung finden sollen?

Es war ein glücklicher Gedanke Landgraf Philipps gewesen, seinen Erstgeborenen dem Meister und Rath der alten Reichsstadt anzuvertrauen.

Der Aufbruch Wilhelms war so plötzlich geschehen, dass die Geschäfte seiner Haushaltung nicht hatten abgewickelt werden können, weil sein Quartiergeber Dr. Johann Winther von Strassburg abwesend war. Als dieser heimkehrte, fand er seinen Gast nicht mehr vor und wandte sich an Jacob Sturm und Matthias Pharrer, welche die Sorge für den jungen Fürsten gehabt hatten.

[1]) An die Ernuesten Ernhafften vnd wyßen / Hern Jacob Sturm / vnd Hern Mathis Pfarrern

.... vndt günstige liebe hern / Es ist euch on zweifel noch bewust / wie das den vorygten dag meine hern / an mich begeren haben lassen / den hochgebornen Fürsten Landgrauen Wilhelm zu Hessen / sampt seinem hoffgesindt zu beherbergen / vnd mit kost vnd lager der noturfft nach zuuersehen.

Welches ich hab / wie wol es mier warlich fast beschwerlich meines eigens geschefft halben gewesen / iedoch meinen hern zu Ehren bewilliget / so fern es / on meinem schaden geschehen mochte.

Darauff haben meine Herren mich lassen vertrosten daz es mier zu keinem verlust oder schaden gereichen solte.

So hab ich nun / den hochgemelten Landgraven / in die 38 wochen by mier gehapt / vnd im in allen wege das best / was mier möglich / gethan.

Die weil er aber / auss nottwendigen vrsachen / eylends vnd onversehenlich / in meinem abwesen weck reysen müessen /

---

[1]) Stadtarchiv zu Str...

sindt mier noch, ob die 48 gulden / onbehalten blieben / ich vormals auch angezeigt / on was mier weyters der behausung halbe noch gebüret / als Ir wol selbs erkennen kündt / vnd haben ich hundert gulden von meinen hern / zu des hochgemelten Fürsten vnderhaltung aufgenommen / derhalb von den hern auff dem pfennig thorn vor wenig tagen angesprochen worden.

So ist an euch mein gantz vleyssig bitt / Ir wollend by meinen günstigen hern / meinet wegen handlen / damit ich nit mit erlegung solcher hundert gulden / ehe vnd zuuor beschwert werde / dan ich auch meins gedachten ausstandes vnd schulden / der billicheit noch / vergnüget sei / das vmb euch zu verdienen / bin ich alZeitt guttwillig.

(undatirt). Ewer gutwilliger

Johan Winther von Andernach

Sturm und Pharrer übergaben Vorstehendes den „Dreizehn“ und diese richteten an den Landgrafen das folgende Schreiben:

[1]) Durchlauchtiger hochgeborner Fürst Gnediger Herr!

E. F. Gn. seien vnser vnderthenig willig Dienst allzeit zuuor / Gnediger Herr alse E. F. Gn. vns verschinnen den fünfften diss monats / Ires sons vnsers gnedigen jungen Herren halben neben anderem gschribben / ob sein F. Gn. etlich gelt bei vns vffgenommen / daz E. F. Gn. wir verstendigen woltten wieuil / woltten sie es verschaffen etc. / Da wöllen E. F. Gn. wir dienstlich nit bergen / daz hochgedachtem vnserem gnedigen jungen Herren wir nichts / aber Doctor Andernach bei dem sein F. Gn. geherbergt / etlich geltt fürgestreckt hatt /. Nun ist aber derselbig Doctor Andernach / der Zeit vnd vnser gnedig junger Herr ver-

[1]) Stadtarchiv zu Strassburg.

ritten / nit anheimsch gewesen / vnd Doctor Andernach haussfraw die Rechnung mit dem hofmeister gethan / da nun jetzo Doctor Andernach wid anheimsch khommen / zeigt er an daz in solcher Rechnung ettliche Posten vergessen worden / vnd Im noch vssstendig seien /. Wie E. F. Gn. inliegende Zedele zusehen haben /. Haben E. F. Gn. wir nit vnangezeigt lassen wöllen / die werden es Irem obgemelten schreiben nach wol wissen zuuerrichten lassen. Datum sampstags den 23. Aprilis. Anno 1547.

E. F. Gn.

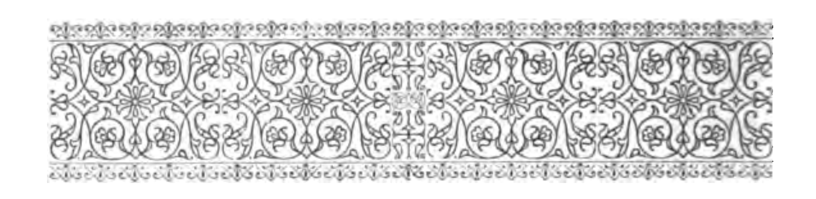
Vnderthenige
willige
Die verordneten des kriegs der statt
Strassburgk, genant die Dreizehn.

Die Beträge, welche Winther anführt, sind nach Aufstellung der Rechnung zwischen seiner Hausfrau und dem Hofmeister Landgraf Wilhelms unbeglichen verblieben, sodass es ohne Kenntniss jener Rechnung nicht möglich ist, die Kosten des Aufenthaltes in Strassburg anzugeben. Im Königlichen Staatsarchive zu Marburg finden sich keinerlei Schriftstücke über jene Zeit in Strassburg, weder Briefe Landgraf Wilhelms aus Strassburg, noch Schreiben der Dreizehn, wie Anlagen zu solchen vor, sodass man auf das im Stadtarchive zu Strassburg Erhaltene beschränkt ist. Hier findet sich noch ein Schreiben Landgraf Philipps an die Dreizehn, worin es heisst . . . Wo vnsers lieben sohns Landgraue Wilhelms houemeister euch wurd anlangen. So wollet Ime an Stat vnsers sohnes einen gulden oder Zwei oder Dreihundert fürsetzenn / Solchs wollen wir euch wider gutlich bezalen / Vnnd es darneben In sondern gunsten gegen euch erkennen / denen wir mit allem gutten willen gewogen sein / Datum Caßell 13. Januarii. Anno 1547. Philips Landgraue zu Hessen [1]).

[1]) Stadtarchiv zu Strassburg.

Aber es ist nicht überliefert, wieviel Geldes auf diese Anweisung hin von dem Rathe dem Hofmeister Landgraf Wilhelms vorgestreckt worden ist und es lässt sich nur vermuthen, dass wohl der höchste Betrag von 300 Gulden von dem Hofmeister entnommen wurde. Dr. Winther beansprucht 148 Gulden — on was mier weyters der behausung halb noch gebüret — nachdem die Hauptrechnung von seiner Hausfrau aufgestellt worden war. Letztere Rechnung kennen wir nicht und da bei dem Verlassen Kassels 14. Juli 1546 der Hofmeister gewiss eine grössere Summe mitgeführt haben wird, stellen obige Beträge von 448 Gulden wohl nur einen Theil der im Ganzen verbrauchten Summe, vielleicht deren Hälfte dar. Rommel giebt an, dass Landgraf Wilhelm bis zum Antritte seiner Regierung jährlich 600 Gulden von dem Vater erhalten habe, bezeichnet dies aber auch als äusserst knapp bemessen. So muss es dahin gestellt bleiben, ob der junge Fürst mit seinen zwei Begleitern und einigen Dienern während der 38 Wochen in Strassburg 1000 Gulden oder mehr verbraucht habe. Nach der Angabe in dem Schreiben der Dreizehn vom 23. April 1547, dass nur Dr. Andernach dem jungen Fürsten etlich Geld vorgestreckt gehabt habe, sie selbst aber Nichts, hat Winther die Beschaffung aller Bedürfnisse der kleinen Hofhaltung in Händen gehabt und es ist zu beklagen, dass nur so wenig Angaben darüber erhalten blieben.





III.

Die kurhessische Legion im Jahre 1809.

Von

Dr. W. Varges.

In einem früheren Bande dieser Zeitschrift ist von mir die Theilnahme des Kurfürsten von Hessen am Kriege 1809 dargelegt worden [1]). Heute soll auf Grund desselben Aktenmaterials [2]) die innere Geschichte der Legion, welche der Kurfürst auf Grund der Konvention von Prag errichtete, behandelt werden [3]).

Abschnitt I.

Die Aufstellung der Legion.

Durch Ordre vom 12. April 1809 bestimmte der Kurfürst: „Das zur Kaiserl. Oesterreichischen Armée zu stellende kurhessische Corps Hülfstruppen besteht aus 1 Bataillon Garde incl. einer Grenadier-Compagnie, 1 Bataillon Kurfürst, 1 Batl. Füseliere incl. einer Jäger-Compagnie, 2 Escadrons Dragoner, 3 Escadr. Husaren .... Der Major und Flügel-Adjutant von Thümmel steht dem Montirungs-, Armatur- und Remontirungs-Departement vor und besorgt

[1]) Bd. XVI, S. 315—343. Vgl. auch Bd. XVII, S. 350—408. Der Marburger Aufstand im Jahre 1809.

[2]) 4 Bd. Akten (Staatsarchiv, Marburg). „Krieg mit Frankreich 1809. Kurhess. Truppen Corps zu K. K. Operationen." Archivsignatur LXXXIII—LXXXV.

[3]) In der Beilage teile ich die politische Korrespondenz, die die Legion betrifft, mit.

die einzuführende Rapports, Etats etc. Der Major und Flügel-Adjutant v. Müller hat die Direction der Werbung und Formation der Bataillone und Escadrons« [1]).

Es handelt sich bei der Aufstellung der Legion also nicht um die Errichtung eines Regiments, sondern um die Aufstellung von Stämmen für eine Anzahl von Regimentern [2]). Die Legion sollte den Grundstock für ein grösseres Armeekorps bilden, das nach dem Einrücken der österreichischen Armee in Hessen aus altgedienten hessischen Soldaten und Freiwilligen vollzählig gemacht werden sollte [3]).

Die Mannschaften für die Cadres hoffte man theils durch Zuzug aus Franken, vor allem aus den früheren preussischen Provinzen Ansbach und Bayreuth, und aus Hessen und Westfalen, theils durch Werbung zu gewinnen. Sehr bald zeigte sich aber, dass in Franken wenig Neigung vorhanden war; der Fahne des Kurfürsten zu folgen. Als vollends von österreichischer Seite eine eigene fränkische Legion unter dem Kommando des Majors von Nostitz aufgestellt wurde [4]), war dieses Gebiet für den Kurfürsten so gut, wie verloren.

Auch der Zuzug aus Hessen und Westfalen entsprach den Erwartungen nicht, obwohl im Lande eifrig für die Sache des Kurfürsten gearbeitet wurde. Zwar hatte der kaiserliche Werbeoffizier in Eger erklärt, dass viele Hessen die Grenze überschritten, um Kriegsdienste zu nehmen [5]), aber zu der Fahne des Kurfürsten eilten nur wenige. Selbst als auf Bitten des Kurfürsten der General Bellegarde verordnet hatte [6]), dass alle hessischen Soldaten und Unterthanen, die die Vorpostenlinie überschritten, dem kurfürstlichen Korps zugeführt werden sollten, und als der Erzherzog Karl die Überweisung aller Gefangenen „aus dem Hessen-Kasselschen", soweit dieselben Neigung hatten, kurfürstliche Dienste zu

---

[1]) A. II, S. 590.
[2]) Vgl. die Convention, art. 2 u. 7. Bd. XVI, S. 334 u. 336.
[3]) In Hessen sollte der frühere Obrist und Kommandeur des hessischen Husarenregiments Friedrich Wilhelm von Schlotheim die alten Soldaten sammeln und beim Einmarsch des hessischen Korps diesem entgegenführen.
[4]) Bd. XVI, S. 320 u. 321. — [5]) A. II, S. 15. — [6]) A. I, S. 82.

nehmen, angeordnet hatte [1]), war die Zahl der Hessen, die in der Legion dienten nur gering. Nach einem erhaltenen Verzeichniss [2]) betrug ihre Gesammtzahl nur 60 Mann. Von diesen hatten schon 40 Mann anderweitig gedient, die übrigen gehörten meist dem Handwerkerstande an. Das Alter der Leute schwankt zwischen 16 und 57 Jahren.

Das hessische Element war so in der Legion nur wenig vertreten; es betrug zur Zeit der grössten Stärke des Korps nur vier Prozent. Erzherzog Karl hatte Recht, wenn er immer wieder betonte, dass ein grösserer Zuzug der Landeskinder erst stattfinden werde, wenn sich der Kurfürst entschlösse „nach Deutschland zu operieren“ [3]).

Da die Verhältnisse so misslich lagen, sah sich der Kurfürst auf den langsamen und kostspieligeren Weg der Werbung angewiesen. Die Leitung der Werbung war dem Major von Müller übertragen [4]), unter ihm fungierten als Werbeoffiziere die Rittmeister Carl von Baumbach und von Uttenhoven, der Stabskapitain von Reitzenstein, der Hauptmann von Wolf, die Lieutenants von Frankenberg und von Werneck. Letzterem machte man Aussicht auf die Ernennung zum Stabskapitain oder Premierlieutenant, wenn er 60—70 Mann anwerben würde. Jedem Offizier waren einige tüchtige Unteroffiziere der Infanterie und Kavallerie, welche gute Werber waren, beigegeben [5]).

Der Hauptwerbeplatz war Eger, später wurden auch in anderen Grenzplätzen Werbestationen errichtet. Auch in Geffrees in Bayreuth befand sich später ein Werbekommando.

Die Werbung ging nur langsam vor sich, weil ausser den Hessen auch die Oesterreicher, der Herzog von Braunschweig und der Major von Nostitz Mannschaften warben.

Alle anderen konnten den Angeworbenen bessere Aussichten für die Zukunft machen, als der Kurfürst. Selbst Nostitz hatte die Zusage erhalten, dass für seine Leute bei Auflösung des fränkischen Korps gesorgt werden sollte [6]). Der

---

[1]) A. II, S. 26 ad 2. Vgl. Beilage I n. 19, n. 20.
[2]) A. II, S. 455. — [3]) Vgl. Beilage I n. 18.
[4]) A. II, S. 590. — [5]) A. II, S. 595. — [6]) A. II, S. 17.

Kurfürst konnte, wenn der Krieg nicht glücklich verlief, seinen Soldaten nichts bieten. Die österreichischen Werber scheuten sich denn auch nicht, die Leute, die in die Dienste des Kurfürsten treten wollten, zu warnen und abzuschrecken. Nach einer Beschwerde, die der Stabskapitän von Reitzenstein an „die hochlöbliche Kommandenschaft“ in Eger am 9. Juni richtete, erklärten drei österreichische Werber in einem solchen Fall zwei Rekruten gegenüber, die hessische Dienste nehmen wollten: „was sie bei dem armen Fürsten, der ohne Land und Leute wäre, machen wollten; hessische Werber wären gar nicht da; und wenn sie sich ja angagiren liessen, so würden sie doch an die Oesterreicher abgegeben; im Falle sie sich aber nicht für die Kaiserlich-Oesterreichischen Truppen angagiren liessen, so würden sie augenblicklich über die Grenze gebracht“. Die eingeschüchterten Rekruten folgten den österreichischen Werbern, meldeten sich aber, als sie sahen, dass sie getäuscht sein, und baten um ihre Auslieferung [1]. Auch die österreichischen Behörden und Nostitz machten den hessischen Werbern Schwierigkeiten. Der Platzkommandant von Eger wollte zuerst die Werbung in Eger nicht gestatten [2]. Betreffs des Majors von Nostitz meldet von Reitzenstein am 10. Juni dem Kurfürsten, v. Nostitz scheine auf seine Rekruten Anspruch machen zu wollen; er habe sie daher gleich nach Prag abgeschickt, „um sie ihn wenigstens aus seinen Zähnen zu räumen, und aller Verführungen auszuweichen“ [3]. Auch Intriguen anderer Werber berichtet v. Reitzenstein [4].

Wie sich die hessischen Offiziere über die österreichischen Werber aufhalten, so beschwerte sich die österreichische Regierung über das Vorgehen der hessischen Werbekommandos. Am 22. Mai meldet Graf Riesch [5] dem Kurfürsten, dass von hessischer Seite sieben k. k. Deserteure angeworben seien. Doch scheinen diese Angaben wenig glaubwürdig zu sein. Sie beruhen auf den kriegsgerichtlichen Aussagen eines österreichischen Soldaten, der sich aus der französischen Gefangenschaft befreit, ranzioniert, hatte, und sich gegen 15 f. Hand-

[1]) A. I, S. 134. Vgl. I, S. 128. — [2]) A. II, S. 15. — [3]) A. I, S. 134. S. 132 — [4]) A. I, S. 128. — [5]) A. I, S. 103 u. 105.

geld bei dem hessischen Grenadier-Korps anwerben liess, sehr bald aber erkannt und reklamiert wurde. Er selbst sei als Bayer in die Listen eingetragen worden, denn der Offizier hätte hinzugesetzt, „dass er für einen Ausländer gelten muss, dann kann ihm niemand beikommen". Die hessischen Werbeoffiziere leugneten den Vorfall und erklärten, dass keine österreichischen Deserteure bei der Truppe seien. Auf Wahrheit scheint die Mittheilung zu beruhen, dass der Lieutenant von Frankenberg in Eger einen österreichischen Jäger anwarb, obwohl derselbe die kaiserliche Uniform trug.

Der Kurfürst bestimmte in Folge der Beschwerden, dass keine Inländer augeworben werden sollten, und dass jeder Ausländer sich vor der Anwerbung vor der Kaiserlichen Behörde wegen seiner ausländischen Herkunft legitimieren solle [1]).

Bei Auflösung des Korps erhielten alle österreichischen Deserteure, die sich bei demselben befanden, Generalpardon.

Die ersten Angeworbenen trafen am 16. April in Prag ein; der erste Angeworbene war ein Schweizer Namens Fidel Bayer aus Rheinfelden. Seitdem ging die Werbung stetig fort. Der tägliche Zugang schwankt zwischen 10 und 30 Mann, durchschnittlich wurden täglich 12 Leute geworben. Die Angeworbenen wurden ängstlich untersucht und gemessen, und die Untauglichen nach Herauszahlung des Handgeldes wieder fortgeschickt. Unter den Angeworbenen sind fast die meisten Nationen Europas und fast alle Staaten Deutschlands vertreten; auch Franzosen fehlten nicht. Die Anwerbung von Inländern war verboten, doch finden sich dieselben auch. Am meisten sind Preussen vorhanden. Ebenso sind fast alle Stände vertreten. Am meisten finden sich Handwerker, doch werden auch Kaufleute, Studenten und ein Maler, der kein Handgeld genommen hatte, erwähnt. Sehr viele der Angeworbenen haben bereits anderweitig gedient, meist in Preussen. Andere hatten in sächsischen, bayerischen, mainzischen, in westfälischen, dänischen, englischen, holländischen und französischen Diensten gestanden.

---

[1]) A. I, S. 92.

Auch ein Soldat der fürstlich Waldeck'schen Artillerie wird erwähnt. Daneben finden sich eine Anzahl Schill'scher Husaren in dem Korps.

Das Alter der Geworbenen schwankt zwischen 15 und 57 Jahren. Eine Altersgrenze war weder nach unten noch nach oben angegeben. Das Durchschnittsalter ist ziemlich hoch, da viele alte Leute bei dem Korps dienten. Von einem heisst es, er habe 25 Jahre bei den Preussen gedient. Viele der Soldaten waren verheiratet. Ihre Weiber folgten dem Korps in den Krieg. Der Konfession nach sind die Angeworbenen Reformierte, Lutheraner und Katholiken. Dass nicht alle diese Leute Mustermenschen waren, lässt sich wohl annehmen. Manche liessen sich nur anwerben, um für's erste eine Zuflucht zu haben, oder um das Handgeld zu erhalten, und hofften bei der ersten Gelegenheit zu desertieren. Von verschiedenen Seiten wird der Kurfürst vor schlechten Subjekten und vor der Anwerbung von Spionen gewarnt [1]). In einer Mitteilung des Herzogs Wilhelm von Braunschweig heisst es, „man sey französischer Seits bemüht, ihnen attachierte Subjecte bei den Korps zu engagieren, und besonders habe der Marschall Davoust darüber Aufträge gegeben" [2]). Besonders wurde ein Wachtmeister Silber als verdächtig hingestellt [3]). Derselbe wurde später in Theresienstadt internirt. Die Angeworbenen blieben zuerst bei den Werbedepots, hauptsächlich in Eger, die kurhessischen Unterthanen wurden mit Pässen nach Prag gesendet. Später wurden alle Geworbenen nach Prag geschickt. Für besonders hübsche und grosse Leute sprach der Kurfürst den Werbeoffizieren seinen Dank aus. In einer Meldung des Stabskapitains von Reitzenstein heisst es: [4]) „Ich freue mich recht sehr, das angenehme Gefühl zu haben, die Zufriedenheit Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht einzuernten, indem der Transport aus .sehr hübschen Leuten besteht, vorzüglich der eine hat 12 Zoll, einer 11 Zoll und 2 10 Zoll." Die Werbung bewegte sich also vollständig

---

[1]) A. I, S. 92. — [2]) A. I, S. 95. — [3]) ebenda u. S. 97. — [4]) A. I, S. 132.

im Gleis des 18. Jahrhunderts. Zum Füsilier-Bataillon durfte kein Mann unter 5 Fuss angenommen werden. Die Geworbenen erhielten ein Handgeld. „An der Grenze wurden 30 fl. Werbegelder ein für alles verwilligt." Die Kaiserlichen bezahlten ebenfalls 30 fl., „auch wurde bei ihnen denjenigen, welche die angeworbenen Leute transportierten, ein douceur bezahlt". In Prag betrug das Handgeld 15 fl. Um die Leute anzulocken, wurde die Höhe des Handgeldes bei den Grenzkommandos bekannt gemacht. Eine Anzahl von Leuten verzichtete auf das Handgeld. Wer für untauglich befunden wurde, zahlte das Handgeld zurück. In Summa wurden als Werbegelder in Konventmünze 812 flor. 36 Kr. und in Wiener Bankzetteln 27301 Gulden 47²/₃ Kr., also im ganzen — der Florin nach dem damaligen Kurse zu 3,25 G. gerechnet [1]) — 30140 Gulden ausgegeben [2]). Bis zum 9. November waren davon 12602 Gulden 4 Kr. ausgezahlt worden [3]). Vom April bis zum 1. August sind 11945 Gulden 4 Kr. in Wiener Bankzetteln; im August 825 Gulden gezahlt worden. Die Rechnungsabschlüsse der folgenden Monate verzeichnen keine derartigen Ausgaben mehr.

Um den Bestand seines Korps möglichst schnell zu verstärken, richtete der Kurfürst im Mai die Bitte an den Erzherzog Karl, dass ihm Kriegsgefangene aus Hessen, Hessen-Darmstadt und Westfalen für seine Legion überlassen würden [4]). Der Erzherzog verfügte darauf am 31. Mai, dass die Gefangenen „aus dem Hessenkasselischen" dem Kurfürsten überwiesen werden sollten, wenn sie sich freiwillig dazu verständen, Dienste zu nehmen [5]). In Betreff der übrigen Gefangenen behielt sich der Erzherzog die Entscheidung noch vor. Am 15. Juni erfolgte diese dahin [6]), dass die Verfügung nicht auf die Gefangenen aus Hessen-Darmstadt und Westfalen ausgedehnt werden könne, weil zu besorgen sei, „dass diese Leute nicht aus Anhänglichkeit an den Kurfürsten Dienste nehmen würden, sondern nur in der Absicht, um näher an die Grenze zu gelangen und alldort leichter entweichen zu können."

[1]) I, S. 240. — [2]) I, S. 239. — [3]) I, S. 233. — [4]) II, S. 26, ad 2. — [5]) II, S. 26. — [6]) I, S. 136.

Leichter wurde es dem Kurfürsten, die nötigen Offiziere für das Korps zu beschaffen. Der Krieg von 1806 und 1807 hatte viele Offiziere, besonders in Preussen, brodlos und ausser Stellung gebracht. Es war überall Ueberfluss an pensionierten Offizieren, die die Franzosen und Napoleon bitter hassten, weil sie das Unglück des Vaterlandes und die eigene schlimme Lage hervorgerufen hatten. Die preussischen Offiziere ertrugen es zudem bitter, dass der französische Kaiser den alten fridericianischen Kriegsruhm vernichtet hatte. In einem Krieg hofften sie, einmal Deutschland zu befreien und die alte Ehre wiederherzustellen und zweitens ihre unglückliche Lage zu verbessern. Wie gross der Hass derselben gegen Napoleon war, und wie sehr die Offiziere danach trachteten, mit dem Vernichter ihres Vaterlandes und seines Ruhmes zu kämpfen, zeigen die Vorgänge während des Waffenstillstandes von Znaim, wo einige Offiziere des Korps in Gemeinschaft mit Nostiz nach Art Schill's den Kampf mit Napoleon fortsetzen wollten, und die Erklärung der Offiziere bei der Auflösung des Korps, die zwar in österreichische Dienste treten wollten, aber erklärten, sie würden nur kurze Zeit in dem Dienst des Kaisers bleiben, „um den Winter über Unterhalt zu finden und um in oesterreichischer Uniform ungehindert in das Ausland und nach England reisen zu können"[1]. Sie wollten dort weiter gegen Napoleon kämpfen.

Eine grosse Anzahl von diesen pensionierten Offizieren boten dem Kurfürsten ihren Degen an, als sie hörten, dass derselbe ein Truppenkorps errichtete.

Aber auch eine Anzahl aktiver preussischer Offiziere, welche vergebens gehofft hatten, dass Preussen sich am Kriege beteiligen würde, bemühten sich in hessische Dienste zu treten. Bezeichnend ist das Gesuch des Rittmeisters und Brigade-Adjutanten Freiherrn Friedrich von Falkenhausen vom 3. April[2]) um Aufnahme in das hessische Korps als Major. Derselbe, ein geborener Bayreuther, hatte seit 1793 bei den Ansbacher Husaren gedient, wurde 1805 zum Premier-Lieute-

---

[1]) A. II, S. 501. — [2]) I, S. 75.

nant befördert und dann zum General-Adjutanten des General-Lieutenant Grafen Tauenzien ernannt. In dieser Stellung machte er — teilweise in Gemeinschaft mit von Nostiz — den Feldzug an der Saale mit Im Frühjahr 1807 nahm er an der Kampagne in Schlesien teil als Gouvernements-Adjutant beim Grafen Götzen. Im Mai wurde er im offiziellen Auftrag nach Bayreuth geschickt. In der Unglückszeit des preussischen Staates machte er dem König den Vorschlag, sechshundert Jäger auf eigene Kosten zu werben und auszurüsten. Nach dem Frieden wurde er bei der aktiven Schlesischen Reiterei angestellt. 1808 forderte er den Abschied, der ihm aber abgeschlagen wurde. Er wurde hierauf wieder Adjutant beim Obristen Graf Götzen. Mitte März 1809 suchte er den Abschied zum zweiten Male nach, „weil hier über eine Mitwirkung keine Gewissheit erscheint". Der Kurfürst bot dem verdienten Offizier eine Rittmeisterstelle an, doch ging derselbe hierauf nicht ein. — Einzelne Offiziere hatten von der preussischen Regierung Urlaub erhalten, um an dem Kriege teilnehmen zu dürfen. So war der Lieutenant Graf Wilhelm von Hessenstein auf Kriegsdauer beurlaubt; er erhielt erst 1810 den Abschied, um in österreichische Dienste zu treten.

Im ganzen nahmen 25 frühere preussische Offiziere, die meist aus Schlesien stammten, bei der Legion Dienste. Es waren dies die Lieutenants Georg von Dalwigk aus Lützelwyk in Hessen, der den Zug Schill's mitgemacht hatte und dann von Blücher mit einem Pass nach Böhmen geschickt wurde, Karl Louis und Friedrich Wilhelm [1]) von Frankenberg aus Brieg, Ernst von Heydebrand aus Breslau [2]), Wilhelm Graf von Hessenstein aus Kassel [3]), Georg Leopold von Krosigk aus Anhalt-Köthen [4]), Wilhelm von Saint-Paul aus Königsberg [5]), Graf August von Poninsky aus Breslau [6]),

---

[1]) 20 [illegible] alt, diente 3 Jahr in Pr., nahm am Kriege von 1806 teil.
[2]) [illegible] alt, diente 7 Jahr in Pr., nahm am Feldz. 1806 teil.
[3]) [illegible] diente 10 Jahr in Pr.
[4]) [illegible] alt, diente 17 Jahr beim Reg. Alt-Larisch, 9 Jahr a. D.
[5]) [illegible] diente 15 Jahr in Pr., Feldz. 1806.
[6]) [illegible] alt, diente 7 Jahr in Pr., Feldz. 1806.

Julius Freiherr und Alexander [1]) Freiherr von Reitzenstein aus Schwarzenstein in Bayreuth, Johann Ludwig von Riedgisch [2]) aus Köslin, Edmund von Saher, Friedrich Wilhelm von Siegroth, Friedrich Wilhelm von Sobbe, Johann Friedrich von Spanner aus Neisse [3]), Friedrich Wilhelm Adolf von Stahr, von Steinwehr [4]), Friedrich Graf von Sternstein aus Pienewitz in Sachsen [5]), von Tresky, Gustav von Uttenhoven [6]), Louis Freiherr von Werneck aus Schlesien, Friedrich Wahren [7]), der Rittmeister Baron August von Günther aus Dresden, die Hauptleute August Wilhelm von Stückradt aus Königsberg und Ferdinand von Natzmer.

Aus österreichischem Dienst stammten der Lieutenant Graf Karl Favras, aus westfälischem der Lieutenant Johann Schmalhausen, der aber früher 6 Jahr in kurhessischem Dienst gestanden hatte, und aus braunschweigischem der Lieutenant Wilhelm von Wietersheim. Frühere hessische Offiziere waren der Fähnrich Friedrich Karl von Haller aus Marburg [8]), die Lieutenants Graf Karl Ludwig von Hessenstein [9]) aus Kassel, Moritz von Schenk aus Kassel [10]), Friedrich Mühlhausen aus Rosenthal i. H. [11]), der Hauptmann Karl Ludwig von Wolff aus Heeringen i. H. [12]) und Rittmeister Karl von Baumbach aus Lenderscheidt i. H. Hierzu kommen noch die Offiziere, die zum Gefolge des Kurfürsten in Prag gehörten, die Majore von Thümmel [13]) und von Müller [14]),

[1]) 29 Jahr alt, diente 16 Jahr in Pr., Feldz. 1806.
[2]) 28 Jahr alt, Feldz. 1806.
[3]) 20 Jahr alt, diente 6 Jahr in Pr., Feldz. 1806.
[4]) als Rittmeister 10. Juni 1809 tötlich verw., † 12. Juni.
[5]) 27 Jahr alt, diente 14 Jahr in Pr., Feldz. 1806.
[6]) war Junker beim Husarenregiment von Bila und Lieutenant beim Dragonerregiment Wobeser; hielt sich ein halbes Jahr bei Nostiz auf.
[7]) Artillerielieutenant.
[8]) 18 Jahr alt, 2 Jahr im hess. Dienst.
[9]) 15 Jahr alt, 5 Jahr im hess. Dienst.
[10]) 26 Jahr, 11 Jahre Dienst.
[11]) 20 Jahr alt, diente 3 Jahr in Hessen, 2½ Jahr in Pr.
[12]) 39 Jahr, verheiratet; 20 Jahre Dienstzeit, nahm an den Feldzügen 1792, 1793, 1794, 1795 teil. Ritter des Ordens pour la vertu militaire.
[13]) Hans Adolf, Kammerherr, Ritter d. Ord. p. l. v. m.
[14]) Moritz Günther, 33 Jahr alt, diente 22 Jahr in H., nahm teil an den Feldzügen 1792–1795.

der Hauptmann von Dalwigk[1]) und Rittmeister Wilhelm von Heimrodt aus Hanau[2]).

Genaue Personalien der Offiziere fehlen. Nur von den Offizieren, die später in den österreichischen Dienst übernommen wurden, finden sich in den Akten Angaben über das Lebensalter, die Dienstzeit, die Teilnahme an Feldzügen, den Gesundheitszustand, die Ausbildung und die pekuniären Verhältnisse. Im Durchschnitt haben die Offiziere, abgesehen von den höheren Chargen, kein allzuhohes Lebensalter; sie verfügen aber meist über eine sehr lange Dienstzeit, da sie in der Regel in die militairische Laufbahn sehr früh, meist schon im Alter von 10 oder 12 Jahren, eintraten. So erklärt es sich, dass einzelne Offiziere schon früh in höhere Chargen einrückten. Allerdings sind solche Fälle, wie sie bei den beiden Grafen Hessenstein vorliegen, von denen der eine 1809 mit 20 Jahren Stabsrittmeister, der andere mit 16 Jahren Stabskapitain war, Seltenheiten. Die meisten Offiziere hatten die Feldzüge von 1806 und 1807 mitgemacht; der Hauptmann von Stückradt hatte auch an dem Feldzuge von 1794 teilgenommen. Er war Ritter des preussischen Ordens pour le mérite. Von den früheren hessischen Offizieren hatte von Müller, Wilhelm von Heimrodt und Carl Ludwig von Wolff an den Feldzügen von 1792, 1793, 1794 und 1795 teilgenommen. Letzterer war Ritter des hessischen Ordens pour la vertu militaire. Die meisten der 19 Offiziere sprechen ausser der Muttersprache eine Fremdsprache, meist das Französische. Einige beherrschten ausserdem auch das Polnische; sie hatten wohl länger in Preussisch-Polen garnisoniert. Der Rittmeister von Günther sprach ausser französich und polnisch auch russisch. Nur fünf Offiziere sind einer Fremdsprache unkundig. Die meisten der Offiziere haben nur eine militairische Ausbildung erhalten und verfügen allein über militairische Kenntnisse. Bei Alexander von Reitzenstein findet sich in der Rubrik Kenntnisse die Bemerkung „Forstwissen“. Von Carl Ludwig von Hessenstein heisst es: Geniesst Unter-

[1]) Adjutant des Kurprinzen.
[2]) zeitweise Vertret[illegible] in Wien.

richt in allen Wissenschaften, welche ihn zu einem geschickten Offizier qualificirt machen." In Bezug auf Vermögensverhältnisse waren die meisten Offiziere der Legion sehr schlecht bestellt. Von den 19 Offizieren haben 7 die Bemerkung im Nationale, dass sie keine „Beihülfe" haben. Vielen Offizieren, die bei der Legion eintraten, musste vom Kurfürsten ein Vorschuss zur Equipierung (bis Juli wurden 1250 Gulden Vorschuss bezahlt) gegeben werden. Einzelne Offiziere machten die Gewährung eines Zuschusses geradezu zur Bedingung ihres Eintritts in die Legion. Meist hatten sie durch die Reise und durch den Aufenthalt und das Wohnen in den Wirtshäusern grosse Unkosten gehabt.

Die ersten nichthessischen Offiziere, die bei der Legion eintraten, waren der preussische beurlaubte Lieutenant Graf Wilhelm von Hessenstein, der Second-Lieutenant von Steinwehr und die Lieutenants von Saher und von Riedgisch. Von hessischen Offizieren wurde zuerst der Second-Lieutenant Graf Carl von Hessenstein und der Fähndrich von Haller dem Korps überwiesen.

Ausser diesen gedienten Offizieren traten während des Krieges noch eine Anzahl junger Leute als Junker und Kornets ein, die meist im Feldzuge zu Offizieren befördert wurden. Hierunter befand sich ein hessischer Student Ludwig von Trott aus Schwarzenhassel in Hessen (23 Jahr alt). Auch der Lieutenant beim Schill'schen Korps Georg von Dalwigk aus Lützelwig in Hessen hatte studirt.

Die Gesammtstärke des Korps betrug nach dem Rapport vom 7. Mai 9 Offiziere, 14 Unteroffiziere, 6 Scharfschützen, 4 Chirurgen, 14 Spielleute, 190 Gemeine, nach dem Rapport vom 15. Mai 19 Offiziere, 26 Unteroffiziere, 14 Scharfschützen, 4 Chirurgen, 14 Spielleute, 219 Mann, 12 Trainsoldaten. Die Gesammtsumme betrug 231 Mann. — Am 1. Juni zählte das Korps 34 Offiziere, 79 Unteroffiziere, 58 Scharfschützen, 7 Chirurgen, 34 Spielleute, 774 Gemeine, 13 Stabspersonen und 17 herrschaftliche Knechte, also insgesammt 816 Mann und 385 Pferde. Am 1. Juli beträgt die Stärke 44 Offiziere, 108 Unteroffiziere, 78 Scharfschützen, 11 Chirurgen, 41 Spiel-

leute, 1014 Gemeine, 17 Personen vom Mittel- und Unterstab, 20 herrschaftliche Knechte, also 1333 Mann und 406 Pferde.

Abschnitt II.

Die Gliederung der Legion.

Nach der Konvention stand der Oberbefehl über das kurfürstlich hessische Korps und die Ernennung sämmtlicher Chargen unbeschränkt dem Kurfürsten zu [1]. Ihm stand eine Suite zur Seite, die aus dem Obristlieutenant von Thümmel und dem Adjutanten des Kurprinzen, Major von Dalwigk, und verschiedenen Ordonnanzoffizieren bestand. Die militärische Korrespondenz besorgte der Kurfürst meist selbst. Fast alle Ordres und Befehle sind von der Hand des Kurfürsten, der sich um alles kümmerte, geschrieben [2]. Als Sekretair stand dem Kurfürsten der kurfürstliche Kriegsrath von Schminke zur Seite. Die Kassengeschäfte besorgte der Kriegskommissarius Knatz.

Durch Ordre vom 12. April wurde die Organisation und Formation des Korps den Majoren und Flügeladjutanten von Thümmel und von Müller übertragen.

Ersterer „steht dem Montirungs-, Armatur- und Remontirungs-Departement vor und besorgt die einzuführenden Rapports, Etats etc.“ Der zweite „hat die Direktion der Werbung und Formation der Bataillons und Eskadrons“ [3]. — Durch dieselbe Ordre wurde zugleich die Zusammensetzung der Legion bestimmt. „Das zur Kayserl. Oesterreichischen Armée zu stellende kurhessische Corps Hülfstruppen besteht aus 1 Batl. Garde incl. einer Grenadier-Compagnie, 1 Batl. Kurfürst, 1 Batl. Kurprinz, 1 Batl. Füsilier incl. 1 Jäger-Compagnie, 2 Escadrons Leibdragoner, 3 Escadrons Husaren. Es wird alles nach Kurhessischem Dienstreglement eingerichtet und nach vollzogenem Etat bezahlt. Die Kompagnien

[1] Convention § 3, 4. a. a. O. S. 335.
[2] Vgl. Ordrebuch II, S. 551 ff.
[3] II, S. 590.

und Eskadrons bleiben bis auf weiteres vakant und werden mit Zahlen bezeichnet." —

Da sich die nötigen Leute für die Legion nur langsam einfanden, so wurde der Aufstellungsplan sehr bald beschränkt. Durch Ordre vom 2. Mai [1]) wurden sämmtliche „für Kurfürst und Kurprinz" angeworbenen Leute zum Grenadier-Garde-Bataillon versetzt. Das Regiment Kurfürst wurde, wie das alte Regiment Biesenrodt, dessen Uniform der Major Hans Adolph von Thümmel trug, in der Rangliste geführt. In der Legion wurde es durch den Stabs-Kapitain Georg Leopold von Krosigk repräsentiert. Es wurden so nur ein Grenadier-Garde-Bataillon zu drei Kompagnien, ein leichtes Infanterie-Bataillon, das aus einer Jäger-Kompagnie und zwei Füsilier-Kompagnien bestand, ein Artillerie-Detachement, eine Schwadron Leibdragoner und eine Schwadron Husaren errichtet. Formiert wurden diese beiden Bataillons am 28. Juli [2]). Dazu kam noch eine kleine Abteilung Train oder, wie es damals hiess, herrschaftlicher Knechte oder Packknechte.

Der Kommandeur der Garde war nach der Rangliste vom Juli 1809 der Obrist-Lieutenant Moritz Günther von Müller. Unter ihm dienten die Hauptleute von Stückradt und von Natzmer, die Stabs-Kapitaine J. von Reitzenstein und von Favras, die Premier-Lieutenants C. L. von Hessenstein, von Riedgisch und von Stahr, die Second-Lieutenants von Siegroth, von Spamer, von Sobbe, von Saint-Paul und die Fähndrichs von Haller, von Langendorf und von Langen. Das Bataillon leichter Infanterie kommandierte Major von Heimrod. Bei dem Bataillon standen der Hauptmann von Wolf, der Stabs-Kapitain A. von Reitzenstein, die Premier-Lieutenants von Pollok, von Saher, von Schenk, die Second-Lieutenants von Frankenberg I und II, von Trott, von Werneck, von Stockhausen, von Mühlhausen, von Mack, Schmalhausen und von Dalwigk. An der Spitze des Artillerie-Detachements stand Second-Lieutenant Wahren. Die Leibdragoner führte Rittmeister von Uttenhoven, die Husaren Rittmeister von Baumbach. Bei den Dragonern standen

[1]) A. II, S. 596. — [2]) A. II, S. 561.

Stabs-Rittmeister von Günther, die Second-Lieutenants von Poninsky und von Heydebrand und der Kornet von Czerwelly, bei den Husaren der Stabs-Rittmeister W. von Hessenstein, der Premier-Lieutenant von Sternstein, der Second-Lieutenant von Young und der Kornet W. Ditmar.

Die Aufsicht über das Fuhrwesen führte der ehemalige hessische Landbereuter Weifenbach. Er führte den Titel Train-Kommissar.

Bei Auflösung des Korps führte die Garde von Müller, die leichte Infanterie von Heimrod, die Husaren von Baumbach, die Dragoner von Günther.

Im Offizierkorps gab es folgende Rangklassen: Junker, Säbeljunker, Fähnrich, Second-Lieutenant, Premier-Lieutenant, Stabs-Kapitain, Hauptmann, Major, Obrist-Lieutenant, Obrist; bei der Kavallerie finden sich die Bezeichnungen Kornet für Fähnrich und Stabs-Rittmeister und Rittmeister für Stabs-Kapitain und Hauptmann. Das Unteroffizierkorps wurde von den Scharfschützen bei der Infanterie, den Karabiniers bei der Kavallerie, den Unteroffizieren, Sergeanten, Korporalen und Feldwebeln und den Chirurgen gebildet.

Zum sogenannten Mittel- und Unterstab gehörten der Auditeur (Geisse), der Feldprediger, dessen Stelle nie besetzt wurde, der Regiments-Quartiermeister (Bodenschatz), der die Zahlmeistergeschäfte besorgte, der Bataillons-Chirurgus (Urban), der Trainkommissar (Weiffenbach), ein Train-Unteroffizier, ein Büchsenmacher (Nothnagel), Büchsenschäffter, 2 Kurschmiede, 2 Fahnenschmiede, ein Sattler und der Profoss (Franke).

Die Mannschaften wurden, nachdem sie von den Chirurgen untersucht und vereidigt waren, eingekleidet und armiert. Die Offiziere mussten sich selbst equipieren; den Offizieren eines jeden Truppentheils wurde eine Muster-Uniform zur Verfügung gestellt. Abweichungen von dem vorgeschriebenen Muster waren verboten.

Die Monturen für 2000 Mann Infanterie und 350 Mann Kavallerie sollten nach der Konvention [1]), soweit sie brauch-

[1]) § 7, 2. a. a. O. S. 339.

bar vorhanden wären, aus den österreichischen Magazinen geliefert werden. Die abweichenden Uniformstücke wurden von den kaiserlichen Oeconomiebehörden nach Vorschrift des Kurfürsten gearbeitet. Am 5. April[1]) teilte der Präsident des Hof-Kriegs-Rath Graf W. Colloredo dem Kurfürsten mit, dass „in Absicht jener Gegenstände, welche unter die Verwaltung der Monturs-Oeconomie gehören, der Kommandant derselben zu Prag den Befehl erhalten habe, einen Offizier über die Form und Gattungen der Monturs- und Rüstungssorten anzuweisen, und bez. der Monturskommission selbst mit Verfertigung dieser Erfordernisse thätig vorzugehen". Vom Kurfürsten wurden diese Geschäfte dem Major von Thümmel übertragen. Von österreichischer Seite besorgte die Geschäfte der Hauptmann Guggenthal.

Die Truppen trugen althessische Uniformen. Die gelieferten österreichischen Monturen wurden umgearbeitet. Nach einer erhaltenen Rechnung wurden für 532 umgearbeitete Röcke 2475 fl. ausgegeben. Bis zum Juli wurde für Anfertigung der Montirungsstücke 11966 G. bezahlt. Im Ganzen betrug der Aufwand für Montur- und Armatur-Gegenstände 53878 G., und zwar wurden von März bis Juli 24698 G., im August 10477 G., im September 4942 G., im Oktober 1070 G. und im November 1809 16691 G. für diesen Gegenstand ausgegeben.

In der Ordre vom 12. April bestimmte der Kurfürst: „Die Montirungen sind simple und sonst ohne alle Veränderung, blos die Offiziers der Garde tragen die bisherige interims uniform mit Schleuffen. Zur Ersparung werden seidene Schärffen zu tragen erlaubt; die Officiers der Infanterie tragen Stiefel mit Stulpen. Die leichte Truppe und die Kavallerie lange Beinkleider und kurze Stiefeln; die Ueberhosen sind grau und ohne alle Verbrämung." Auf einzelne neuzeitliche Verbesserungen war der Kurfürst also doch eingegangen, obwohl er den Vorschlägen des Rittmeisters von Nostitz nicht folgte[2]). Den kurhessischen Soldaten gefielen die

---

[1]) A. I, S. 78, Beil. Nr. 11. — [2]) Vgl. Bd. XVI, S. 320.

Uniformen; sie rühmten dieselben den österreichischen Soldaten gegenüber als schön. Auch auf die Oesterreicher machten die Uniformen Eindruck. Die neu eingeführten grauen Ueberhosen wurden nur auf dem Marsche getragen. „Die Kavallerie ist erlaubt solche nur beim tägl. reiten anzuhaben; Nachher werden solche, wenn die Leute in der Stadt herumgehen, durchaus nicht gestattet“ [1]. Als Kopfbedeckung trug die Garde Grenadiermützen (Bärenmützen), die leichte Infanterie Hüte, obwohl dieselben allgemein für unpraktisch gehalten wurden, und auch Nostiz sich gegen dieselben ausgesprochen hatte [2], die Dragoner Helme mit Rosshaarbusch. Ein jeder Dragoner hatte für die „Besetzung des Helmes mit Pferdehaar“ selbst zu sorgen; die „Kämme“ wurden vom Montir-Departement geliefert. Die Husaren erhielten Tschackos ohne Büsche.

Die Offiziere trugen die Grenadiermützen nur auf Befehl. Die Offiziere der leichten Truppen waren mit Säbeln ausgerüstet, alle übrigen mussten die vorgeschriebenen Uniforms-Degen tragen. Später wurde bestimmt, dass nur die Offiziere der Grenadier-Kompagnie von Stückrad, die Grenadiermützen hatten, Säbel tragen sollten, alle übrigen Offiziere der Garde dagegen Montirungs-Degen. Alle Offiziere trugen Röcke. Auch waren den Offizieren Halsbinden vorgeschrieben; Halstücher waren verboten. Die Aufschläge durften nicht über das Handgelenk reichen; alle roten Vorstösse waren untersagt.

Eine Reihe von Befehlen betreffen die Haartracht. Schon in der Ordre vom 12. April wurde befohlen, dass Zöpfe „durchaus“ getragen, und die Haare nicht mehr abgeschnitten werden sollten. Ein weiterer Befehl bestimmte, „dass den Leuten die Haare über der Stirn drei starke Zoll breit abgeschnitten werden sollten, damit die Haare nicht zu Hüten und Mützen, Chacos und Helmen heraus auf die Stirn hängen“. Die Offiziere sollten stets gepudert gehen, die Mannschaften wurden nur zur Parade gepudert.

---

[1]) A. II, S. 599. — [2]) A. II. S. 82.

Die Bewaffnungsstücke wurden zum teil aus österreichischen Magazinen geliefert, teilweise vom Kurfürsten gekauft. Nach der Konvention [1]) sollten aus den Magazinen „gegen baare Bezahlung im Aerarial-Anschaffungspreis 14 Tage nach Empfang an die dazu angewiesenen Kassen" verabfolgt werden „zwei leichte Haubitzen, zwei dreipfündige Kanons, zwei sechspfündige Kanons nebst dem nötigen Lad- und Brandzeug zu diesem Geschütze, desgleichen an Munition das vierfache der gewöhnlichen Ladung nebst verhältnissmässigen Kartetschen-Büchsen und der erforderlichen Bespannung". „An Infanteriegewehren sollten 1200 Stück, sodann 200 Stück Karabiner und ebensoviel Paar Pistolen nebst vierfacher Ladung und pp. Gewehr 6 Steine, ausserdem 150 Husaren- und ebensoviel Dragonersäbels geliefert werden." Die weiter nötigen Waffen wurden auf privatem Wege beschafft. Die Offiziere, die auf Werbung kommandiert waren, hatten zugleich den Auftrag, Waffen aufzukaufen. Eine Anzahl Infanteriesäbel, die in Wien in Bestellung gegeben waren, wurden dort von den Franzosen beschlagnahmt. Ende Mai fehlten noch 1240 Infanteriesäbel.

An Pferden lieferten die Oesterreicher nur 150 Stück, die sich aber nach den Mitteilungen des Rittmeisters von Nostitz nur zur Bespannung eigneten. Nostitz hatte vorgeschlagen, in Bayreuth Pferde zu requirieren und aufzukaufen; mit der Ablehnung des Bayreuther Planes ging aber auch diese Aussicht verloren. Der Kurfürst sah sich daher gezwungen, die Pferde in Böhmen, wo dieselben in Folge der Aufkäufe von österreichischer Seite selten und theuer waren, aufzukaufen. Nach einem Bericht von Baumbachs waren Pferde in Eger nicht unter 400 Gulden zu haben. Nach den Rechnungsschlüssen wurde für die Anschaffung von Pferden die Summe von 33670 Gulden ausgegeben; nach dem Rapport vom 1. Juli befanden sich beim Korps 406 Pferde. Den Pferden wurde das kurfürstliche Zeichen eingebrannt; dann wurden sie an die Reiter verteilt. Die

---

[1]) § 17. a. a. O. S. 338.

Offiziere erhielten Pferde gegen Schein. Dem Kurfürsten wurden besondere Pferdelisten, in die der Name der betreffenden Reiter eingetragen waren, eingereicht. Für Reitzeug und dergl. — sog. Reitequipagestücke — wurden von April bis Juli 23778 Gulden ausgegeben. Die Kosten der Kompagniewagen und der dazu gehörigen Geschirre betrugen 4529 Gulden.

Bei der Legion befanden sich zwei Musikkorps oder Banden, von denen die eine der Garde, die andere der leichten Infanterie zugeteilt war. Für Musikinstrumente wurden 729 Gulden ausgegeben.

Das Sanitätskorps bestand aus einem Oberchirurgus — dem kurfürstlichen Leibchirurgus Mann —, zwei Bataillonschirurgen (der Name des einen ist Urban) und 11 Chirurgen. Für die Anschaffung von ärztlichen Instrumenten wurden 1679 Gulden ausgegeben. Auf dem Marsch musste der Bataillonschirurgus für die Kranken auf Anweisung von Müller's immer in den Apotheken die „beste" Arznei kaufen [1]).

Ueber die Feldzeichen des Korps — der Ausgabepunkt Fahnen und Estandarten war mit 689 Gulden in Rechnung gesetzt — sind wir nur wenig orientiert. Bei den Akten findet sich der Entwurf einer Fahne von der Hand des Kurfürsten; dieselbe zeigt den aufrechtstehenden hessischen Löwen, der in der linken Pranke einen Säbel hält. Als Umschrift finden sich die Worte: Für Hessen und das Vaterland. In der rechten oberen Ecke findet sich ein verschlungenes, gekröntes W. K. [2]). Auf einem anderen Blatte finden sich Devisen, die für die einzelnen Regimenter bestimmt waren. Der Spruch für das Regiment Kurprinz lautete: Durch Tapferkeit und Treue — Virtute et fidelitate —; der für das Regiment Kurfürst hiess: „Gott und unserem Kurfürsten treu (Debet regi fidem)"; für die Dragoner war bestimmt: „Rächer des Unrechts (Indocitis Pati)". Bei den übrigen Sprüchen — „Tapferkeit und Treue sei unser Schild;" „Im Wachen und Kriege unermüdet (Militando et vigilando

---

[1]) A. II, S. 152. — [2]) A. II, S. 603.

indefatigati);" „Rettung von Tirannen Ketten;" „Erkennt keine Gefahr (Nescit pericula);" „Für Hessen Unser Vaterland (Pro Hassia et Patria)!" „Für die Gerechtigkeit und gute Sache (Pro iustitia et bona causa)!" „Treu bis in den Tod!" „Gott schützt die gute Sache!" „Für Fürst und Vaterland!" — sind keine Regimentsbezeichnungen angegeben. —

Die Truppen waren zunächst in Prag in kaiserlichen Kasernen untergebracht. Nach dem Ausmarsch wurden die Soldaten einquartiert; doch musste der Kurfürst den Einwohnern die Quartierlast vergüten, da nach einem Erlass des Erzherzogs Karl „itzt, wo die Kaiserliche Armee überall bivouakquiert, den Unterthanen für die Truppen des Kurfürsten nicht aufgebürdet werden dürfen" [1]). Ebenso wenig wurde gestattet, dass die Einwohner Böhmens dem Kurfürsten Vorspanndienste zu der für das österreichische Militair festgesetzten Taxe leisteten, doch sollten für die Transporte eben diejenigen Vergünstigungen, die dem Herzog von Braunschweig-Oels bewilligt waren, eintreten.

Die Pferde standen in kaiserlichen Ställen. Es war streng verboten, in denselben zu rauchen oder dieselben mit offenem Licht zu betreten.

Die Offiziere erhielten Gage, die Soldaten Löhnung. Die Löhnung wurde den Soldaten an den Löhnungstagen auf der Löhnungsparade ausgezahlt. Die Löhnungslisten mussten von den Unteroffizieren am Tage vor der Auszahlung an den Regiments-Quartiermeister eingereicht werden. Die Kompagniechefs erhielten das auszuzahlende Geld nicht für einen ganzen Monat im voraus, sondern nur von Löhnungstag zu Löhnungstag, weil der Kasse, „um Unterschleife zu verhindern", nur für eine solche Periode das Geld aus Prag angewiesen wurde. Doch befand sich trotz aller Vorsichtsmassregeln die Kasse oft in Unordnung. Wiederholt muss der Kriegs-Kommissar Knatz im Felde erscheinen, um die Kasse zu ordnen. Der Regiments-Quartiermeister Bodenschatz, der die Zahlmeistergeschäfte besorgte, — die Regi-

[1]) A. II, S. 28. — [2]) A. II, S. 27.

ments-Quartiermeister mussten Kaution stellen — hatte von dem Obristlieutenant von Müller Ordre erhalten, die Löhnung an die Kompagniechefs nur gegen „namentliche Listen" auszuzahlen. Es war dies Verfahren zwar nicht üblich und auch in Kurhessen nicht Brauch gewesen, aber es wurde dadurch verhindert, dass Löhnungsgelder für Leute, die sich nicht mehr bei der Kompagnie befanden, ausgezahlt wurden. Bei der Auszahlung sollte für genügendes „Kleingeld" gesorgt sein. Ausser der Löhnung erhielten die Mannschaften Brodgelder. Bezahlt wurden an Löhnungs- und Brodgeldern von April bis Juli 4357 G. 19 1/3 Kr., im August 556 G. 43 1/3 Kr., im September 289 G., im Oktober 380 G. 53 Kr., im November 56 G. 40 Kr. und im Dezember 41 G. 19 Kr., also im Ganzen 5301 G. 56 Kr. [1]).

Die Gage der Offiziere wurde nach althessischem Modus gezahlt. Sie entsprach den Zeitverhältnissen nicht, zumal sie meist in Papiergeld, das einen sehr schwankenden Kurs hatte, bezahlt wurde. Der Major und Bataillonschef von Heimrod erklärt in einem Bericht vom Oktober 1809, dass seine Gage „im Grunde gerade hinreiche, um Mittagstisch und eine Bouteille Wein täglich zu bezahlen". Obwohl es streng verboten war, gerieten so die meisten Offiziere in Schulden. Selbst der Kommandant des Korps, Obristlieutenant von Müller erklärte dem Kurfürsten, dass er nicht allein

---

[1]) Éta t.

Traktaments u. Löhnungsgelder für das am 5ten Juny d. J. für e i n e n Monath in Bankozetteln auf 312 Köpfe.

Offiziers-Gagen	1262	fl.	22 1/2	kr.
Löhnungsgelder für Unterofficiers, Spielleute, Gemeine.				
a) für das Regiment Garde	316	„	30	„
b) „ das leichte Infanterie-Bat.	725	„	16 1/2	„
c) „ das Leibdragonerregiment	91	„	55	„
d) „ das Husarenregiment	202	„	7 1/2	„
	1335	fl.	49	kr.
Hierzu kommen noch				
Fleischgelder	621	„	50	„
	287	„	—	„
	3507	fl.	1 1/2	kr.

Prag am 5. Junius 1809.

Als Verlag sind zur Feldkriegskasse 1000 ft. Dukaten gezahlt worden und 1030 Gulden in Wiener Banknoten.

Knatz.

sein erspartes Geld zugesetzt habe, sondern 6—800 Gulden Schulden gemacht habe [1]). Major von Heimrod sagt ebenfalls, dass er „alles, was er von Vermögensrevenuen in Händen hatte", zugesetzt habe [2]). Die Offiziere des Korps ersuchten daher nach der Rückkehr des Korps nach Böhmen den Kurfürsten durch Obristlieutenant von Müller um eine gleiche Erhöhung der Gage um den dritten Teil, wie sie den österreichischen Offizieren im Juni 1809 zugestanden war [3]).

Repräsentationsgelder wurden den höheren Offizieren nicht gegeben, während für die österreichischen Majore etwa 1100 Gulden zu solchen Zwecken ausgesetzt waren. Sehr schwer war es für die Kompagniechefs, mit dem sog. Kleinmontierungsgeld, das für den Kopf 1 Gulden monatlich betrug, und mit der Summe, die zur Bestreitung der Kompagnieunkosten ausgesetzt war und die nur eine Höhe von 10 Th. hatte, auszukommen, zumal auch diese Zahlungen in Papier erfolgten. Sie baten daher, auch diesen Posten zu erhöhen [4]).

An Gage incl. Rationen und Portionen wurde von April bis Juli an Offiziere und Mittelstabspersonen 7296 G. 8 3/4 Kr., im August 650 G. 29 5/8 Kr., im September 367 G. 41 Kr., im Oktober 378 G. 45 Kr., im November 465 G. 49 Kr., im Dezember 184 G. 40 Kr., im Januar 1810 193 G. 39 Kr., im Februar 369 G., 46 Kr. bezahlt. Die Gesammtsumme betrug 9906 G. 57 Kr.

Die Offiziere erhielten zu ihrer Ausrüstung eine zweimonatliche Gratisgage. Von April bis Juli wurden an solchen Gratisgagen 3207 G. ausgegeben. Die den Offizieren gewährten Vorschüsse wurden von der Gage abgezogen. —

Die Soll-Stärke der Legion betrug nach den Rapporten:

am 25. August	44 Offiziere,	1390 Mann,	388 Pferde.
„ 1. Sept.	47 „	1390 „	384 „
„ 16. „	44 „	1387 „	380 „
„ 1. Oktober	44 „	1387 „	380 „

[1]) II, S. 272. — [2]) II, S. 435. — [3]) II, S. 433, 435. — [4]) II, S. 434.

am 16. Oktober	44 Offiziere,	1389 Mann,	384 Pferde.
„ 31. „	44 „	1389 „	384 „
„ 15. Novbr.	43 „	1367 „	343 „
„ 30. „	42 „	1366 „	344 „
„ 15. Dezbr.	42 „	1366 „	344 „
„ 25. „	42 „	1366 „	344 „

Die „Ist“-Stärke verzeichnete

am 25. August	41 Offiziere,	1160 Mann,	294 Pferde.
„ 1. Sept.	41 „	1162 „	294 „
„ 16. „	41 „	1069 „	288 „
„ 1. Oktober	42 „	1210 „	287 „
„ 16. „	41 „	1240 „	282 „
„ 31. „	39 „	1230 „	281 „
„ 15. Novbr.	39 „	1169 „	246 „
„ 30. „	39 „	1152 „	246 „
„ 15. Dezbr.	39 „	1094 „	214 „
„ 25. „	39 „	1079 „	199 „

Am 30. Juni zählte die Grenadier-Garde-Kompagnie von Stückradt: 5 Offiziere, 11 Unteroffiziere, 7 Scharfschützen, 1 Chirurg, 3 Spielleute, 93 Mann; die Grenadier-Kompagnie von Natzmer 10 Offiziere, 12 Unteroffiziere, 7 Scharfschützen, 2 Chirurgen, 20 Spielleute, 93 Gemeine; die Jäger-Kompagnie von Heimrod 5 Offiziere, 13 Unteroffiziere, 9 Scharfschützen, 1 Chirurg, 2 Spielleute, 121 Gemeine; die 3 Füsilier-Kompagnien 12 Offiziere, 39 Unteroffiziere, 27 Scharfschützen, 3 Chirurgen, 9 Spielleute, 363 Mann; das Artillerie-Detachement: 2 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 6 Scharfschützen, 2 Chirurgen, 1 Spielmann, 66 Gemeine, 41 Pferde; die Leibdragoner zählten: 5 Offiziere, 13 Unteroffiziere, 10 Karabiniers, 1 Chirurg, 3 Spielleute, 140 Gemeine, 171 Pferde; die Leibhusaren zählten 5 Offiziere, 13 Unteroffiziere, 12 Karabiniers, 1 Chirurg, 3 Spielleute, 138 Gemeine, 171 Pferde. An herrschaftlichen Knechten (Trainsoldaten) waren 20 Mann vorhanden. Der „Mittel- und Unterstab“ zählte 17 Personen.

Nach den Rapporten macht sich unter der Mannschaft ein starker Abgang geltend; der Bestand der Legion, der bis zur Auflösung ziemlich gleich blieb, konnte nur durch immer

fortgesetzte Werbung aufrecht erhalten werden. Im Juli betrug der „Abgang" 115 Mann, im August 86 Mann, im September 42 Mann, im Oktober 42 Mann und im November 57 Mann. „Abgang" erfolgte durch Tod (7), Abschied (58), durch Reklamationen (7), durch Ausstossung (7) und vor allem durch Desertion (393). Im Juli desertierten 6 Unteroffiziere, 1 Scharfschütz und 64 Gemeine; im August 1 Feldwebel, 2 Unteroffiziere, 7 Schützen und 70 Gemeine, darunter 20 Kavalleristen; im September 1 Feldwebel und 32 Gemeine; im Oktober 1 Feldwebel, 1 Junker (von Baudiss), 1 Oberjäger, 1 Schütz und 28 Gemeine, darunter 7 Dragoner; im November 1 Schütz und 47 Gemeine; im Dezember 1 Hauptmann, 2 Chirurgen, 5 Unteroffiziere, 2 Wachtmeister, 4 Schützen und 115 Gemeine, darunter 20 Reiter.

Den Abschied erhielten bei der Auflösung des Korps bei der Kompagnie von Stückradt 2 Feldwebel, 1 Junker, 9 Schützen, 1 Chirurg, 12 Spielleute, 106 Gemeine; bei der Kompagnie von Natzmer 2 Feldwebel, 7 Unteroffiziere, 2 Schützen, 12 Gemeine; bei der Kompagnie von Reitzenstein 1 Feldwebel, 1 Junker, 10 Unteroffiziere, 7 Schützen, 1 Chirurg, 3 Tambours, 64 Gemeine; bei dem leichten Infanterie-Bataillon 3 Feldwebel, 4 Junker, 27 Unteroffiziere, darunter 7 Oberjäger, 25 Schützen, 3 Chirurgen, 12 Spielleute, 2 Hornisten, 3 Tambours, 304 Gemeine, darunter 74 Jäger; bei der Artillerie 1 Feldwebel, 2 Unteroffiziere, 2 Bombardiere, 1 Tambour, 20 Kanoniere; bei den Leibdragonern 1 Junker, 11 Unteroffiziere, 10 Karabiniere, 1 Chirurg, 3 Trompeter, 101 Gemeine; bei den Husaren 10 Unteroffiziere, 8 Karabiniere, 3 Trompeter und 114 Husaren. Die Offiziere traten teilweise in österreichische Dienste [1]).

Die Gesammtkosten der Legion betrugen nach der Aufstellung des kurhessischen Rendanten Knatz [2]) 622895 G. in Bancozetteln oder 127773 Rthlr. 8 Gr. in Konventionsmünze. Da dem Kurfürsten durch kaiserlichen Erlass die Kosten für die Unterhaltung des Korps vom 1. November bis Ende

---

[1]) Vgl. Abschnitt V. — [2]) A. I, S. 237, S. 239. Vgl. Beilage IV.

Dezember 1809 im Juni 1811 ein Betrag von 161213 G. 35 Kr. ersetzt wurden[1]), so reduziert sich der Kostenaufwand auf 561681 G. 25 Kr. in Bankozetteln.

Die Ausgaben betrugen[2]) an Traktaments-, Löhnungs- und kleinen Montierungsgeldern: 7990 G. 27 Kr. und 115666 G. 11 Kr. in Wiener Bankzetteln, an Werbegeldern 812 G. 36 Kr. Konventionsmünze[3]) und 27301 G. 47 Kr., für Brod, Fourage und andere Naturalien 24905 G. 44 Kr., für Armatur- und Montierungsstücke, Reitequipagenstücke, Pferde, Feldrequisiten und Lazarethbedürfnisse 337 G. 39 Kr. und 284253 G. 4 Kr., an Reisekosten 3112 G. 32 Kr., an gnädigsten Geschenken und anderen extraordinären Ausgaben 202 G. 28 Kr. und 17308 G. 45 Kr., an „wiederzuerstattenden Vorschüssen“ 8054 G. 29 Kr., an „Verlust an den verwechselten Dukaten“ 303 G., an „Liquidation“ 7350 G. 52 Kr., an Recess des Regiments-Quartiermeisters Bodenschatz 4 G. 18 Kr. und 4118 G. 45 Kr. An die österreichischen Kassen war im November 1810 noch zu bezahlen für Brod, Fourage und andere Naturalien 115912 G. 35 Kr., für Armatur, Munition etc. 33215 G. 13 Kr., für Pferde etc. 73054 G. 5 Kr., an Arzneien 37 G. 29 Kr., im Ganzen 222219 G. 24 Kr.

Bei der Auflösung des Korps wurde aus dem Verkauf der Pferde, Wagen, Armatur- und Montierungsstücke u. dergl. die Summe 40656 G. 57 Kr. erlöst[4]).

Nach den Monatsabschlüssen[5]) beliefen sich die Einnahmen der Feldkriegskasse im August auf 46188 G. 55 Kr., die Ausgaben auf 39375 G., im September zu 87312 G. und 39641 G., im Oktober auf 48109 G. und 30233 G., im November auf 52896 G. und 29861 G., im Dezember auf 23424 G. und 10917 G., im Januar 1810 auf 14461 G. und 1166 G., im Februar auf 6722 G. und 5831 G., im März

[1]) A. I, S. 281 ff.
[2]) A. I, S. 239 ff.
[3]) Die Konventionsmünze stand nach I, S. 240 im Kurse von 3,25 G.
[4]) A. I, S. 240. Vgl. Beilage V.
[5]) A. I, S. 218, 221, 223, 225, 227, 228, 229, 231, 233.

und April auf 1405 G. und 561 G., im Mai auf 1288 G. und 1288 G.[1])

Das Geld wurde durch den Verkauf von Staatspapieren, Hofkammerobligationen, Bethmännischen Obligationen, durch Ueberweisungen „aus der Chatoul-Casse“ und durch Anleihen beim Oberhofagenten Rothschild beschafft. In Prag besorgte die Geldgeschäfte des Kurfürsten Banquier Ballabene.

Abschnitt III.

Die inneren Verhältnisse der Legion.

Die Rekruten wurden vor der Annahme von den Chirurgen untersucht und nur dann eingestellt, wenn sie für tauglich befunden wurden. Gebrechliche durften nicht angenommen werden. Zum Füsilier-Bataillon durfte kein Mann angeworben werden, der weniger als 5 Fuss mass. Vor ihrer Entlassung wurden sie dem Kurfürsten vorgestellt. Alle angenommenen Leute wurden so bald als möglich eingekleidet und dem Kurfürsten bei dem täglichen Rapport um 10 Uhr vorgeführt. Der angeworbenen Mannschaft wurden die Kriegsartikel vorgelesen, und dieselbe dann vereidigt.

Die Ausbildung geschah nach kurhessischem Reglement. Der Kurfürst weist in den Tagesbefehlen und Instruktionen immer wieder darauf hin, dass alles nach kurhessischem Exercir- und Dienst-Reglement eingerichtet werden sollte. Im Exercieren und im Anzug „soll durchaus alles nach dem Reglement gehalten und nichts ohne besondere Ordre von anderen Diensten angenommen werden.“ In der Instruktion

[1]) Verrechnung
des ungefehren monatlichen Kostenaufwandes für das Kurhessische Corps.

		fl.	kr.
1.	Traktament für 42 Officiers	2831	20
	„ 5 Mittelstabspersonen	225	15
	„ Officiers Rationen und Portionen à 10 u. resp. $2^1/_2$ fl.	1307	30
2.	Löhnungs- und kleine Montierungs-Gelder für Unterofficiers, Spielleute und Gemeine	6320	30
3.	Fleischgeld	1950	—
4.	Für Brod in natura	6000	—
5.	Für Fourage in natura	6364	15
	Summa	24998	50

Knatz.

für den Major von Heimrod heisst es: „Der kurfürstliche Dienst zur steten Norm nach dem Reglement! Keine Abweichungen und fremde Sitten von anderen Diensten angenommen.“ Die Offiziere, die sich nach dem Reglement nicht richteten, sollten bestraft werden.

Die Ausbildung der Mannschaften betraf Exercieren, Reiten und Schiessen. Mit Ernst sollte darauf hingearbeitet werden, dass die Leute zum baldigen Ausmarsch bereit seien. Die Rekruten mussten täglich morgens von 8 bis 10 Uhr exercieren. Die übrige Infanterie exercierte vom 27. Juli an in den Standsquartieren. Am Mittwoch und Sonnabend exercierte die gesammte Infanterie gemeinsam. Von den Handgriffen sollten nur „presentiren, Schultern, und beim Fuss nach Tempo nehmen, sodann gleich Chargierung mit Flachnehmen und Gewehr auf, Gewehr ab angewiesen werden.“ Die Rekruten sollten erst „ohne Gewehr ausgearbeitet werden.“ An den Nachmittagen wurde von 3 bis 4 Uhr „Positur und Marschiren geübt, besonders das ordentliche Frontmachen für die Behörde auf den Strassen“. Die Schiessübungen wurden täglich ausgeführt. Die Offiziere, auch die neueingestellten — letztere in ihren alten Uniformen — mussten an allen Exercierübungen teilnehmen. Diejenigen, welche den Dienst versäumten oder zu spät zum Exercieren kamen, erhielten Arrest.

Die Reitübungen geschahen unter der Anleitung des Stallmeisters Debus, welcher zum Seconde-Lieutenant bei den Leibdragonern ernannt war. Er that die Dienste eines „Bereuters“ auch bei den Husaren. Es wurde ursprünglich am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 7 bis 10 Uhr geritten; später fand das Reiten täglich statt, damit die Leute, namentlich die Rekruten, die rohen Kavalleristen, „ferm“ im Reiten würden. Die Oberaufsicht über die Reitübungen hatte ein früherer preussischer Offizier, der Premier-Lieutenant von Steinwehr, der am 13. Juni in Folge der schweren Verletzungen, die er im Treffen von Wilsdruf am 12. Juni erhalten hatte, starb. — Auch beim Reiten durfte Niemand fehlen. Diejenigen Husaren und Dragoner, die nicht

ritten, sollten jedes Mal im Marschieren und in Positur geübt werden. Am 17. Mai bemerkt es der Kurfürst sehr übel, dass Husaren während des Exercierens in der Stadt und sogar vor den Thoren herumliefen. Im Tagesbefehl bemerkt er daher: „Wenn wieder während des Exercierens Bursche in der Stadt getroffen werden, kommt der Kommandeur der Eskadron oder Kompagnie in Arrest." — Bei den Schiessübungen feuerten die Dragoner und Husaren mit Pistolen.

Nach der Rückkehr vom Feldzug in Sachsen sprach der Kurfürst am 26. Juli nach einer abgehaltenen Spezialrevue dem Kommandeur von Müller und den Offizieren seine Anerkennung für die Ausbildung der Soldaten aus. Die Unteroffiziere erhielten ein „douceur" von einem halben Gulden, die Gemeinen ein solches von 15 Kreuzern. In der Rechnungsablage werden solche Ausgaben als herrschaftliche Geschenke bezeichnet. Im Ganzen wurden an solchen Geschenken etwa 20000 G. ausgegeben.

Ausser den Specialrevuen wurden Kirchenparaden und Löhnungsparaden abgehalten. Bei ersteren, die in Prag in der Marienschanze stattfanden, hatten die Soldaten in grosser „properté" zu erscheinen. Ausserdem fanden tägliche Besichtigungen statt. Um festzustellen, wer von den Mannschaften fehle, und um vor allem die Deserteure frühzeitig zu ermitteln, wurden die Leute „nach Rottenzetteln verlesen. Zur Ausgabe der Parole und des Tagesbefehls mussten sich die Offiziere und Unteroffiziere, solange das Korps in Prag lag, täglich um 11 Uhr im „gräflich Ledeburg'schen Hause" einfinden. Von Zeit zu Zeit wurden bei der Parole alle bisher erlassenen Ordres verlesen.

Die Kompagnien und Eskadrons wurden am 4. Mai in Korporalschaften eingeteilt; „jeder Unter-Offizier, heisst es in dem betreffenden Tagesbefehl, repondiert für die seinige, und der Kommandeur der Kompagnie oder Eskadron für dieselbe."

Die Obliegenheiten der Unteroffiziere waren die allgemein üblichen. Unter anderem mussten sie am Tage vor der Löhnungsparade die Löhnungslisten dem Regiments-Quartier-

[illegible]en. Unteroffiziersdienste thaten bei der In-
[illegible] die Oberjäger und Scharfschützen, bei der Kavallerie
[illegible]

[illegible] Kompagnie- und Eskadronchefs hatten ausser den
[illegible] eines Kommandeurs für die Erhaltung
[illegible] der Mannschaften zu sorgen. Sie sollten
[illegible] dass die Leute die Montierung nicht rui-
[illegible]. Sie erhielten für den Kopf 1 Gulden sogenanntes
Montierungsgeld. Bei den theuren Zeitverhältnissen
[illegible] sie mit dieser kleinen Summe die Kompagnie nicht
[illegible] gehörigem Stand halten. Nach einem Bericht des Majors
von Heimrod[1]) war das Leder in Böhmen sehr theuer und
schlecht. Das Pfund Sohlenleder kostete 3 fl., die Haut
Oberleder 15 fl.; die Schuhe hielten aber meist nur 4 Wochen.
Zudem waren die Arbeitslöhne sehr hoch und stiegen immer
mehr, je mehr das Papiergeld fiel. Die Monturen waren im
Oktober nach dem Feldzug so schlecht geworden, dass sie
Flicken und Ändern nicht mehr vertrugen. Die Uniform-
röcke waren so eingelaufen, „dass sie Leuten eine Handbreit
auf der Brust zu eng geworden waren und platzten." Die
Hemden, „die Leuten während eines halben Jahres nicht von
dem Leibe gekommen waren, rissen mit Gewalt." — Die
Kompagniechefs und Eskadronchefs waren daher immer in
Sorge, wie sie mit dem Montierungsgeld auskommen sollten.
Im Oktober 1809 richteten sie die Bitte an den Kurfürst,
das Montierungsgeld zu erhöhen.

Die Hauptsorge eines Kommandeurs war, in der Kom-
[illegible] und Schwadron gute Zucht zu halten und Aus-
[illegible] zu verhüten. Das Material, aus dem sich die
[illegible]sammensetzte, war nicht das beste. Der Komman-
[illegible], Obristlieutenant von Müller, klagt in einem
[illegible] 10. Februar[2]) sehr darüber, dass die Aufrecht-
[illegible] Disziplin und Ordnung bei diesem Korps weit
[illegible] Anstrengung und Aufmerksamkeit erfordert
[illegible] grossen, regulären Corps d'Armée. Am

[illegible] I. S. 271.

schlimmsten seien die altgedienten Soldaten gewesen, wie sich das zu allen Zeiten und auch im Kriege von 1806 gezeigt habe [1]).

In Prag hatte man Ausschreitungen leicht verhindern können. Es waren hier scharfe Bestimmungen erlassen — die geringsten Ausschreitungen gegen die Subordination oder gegen die Bürger sollten sofort exemplarisch bestraft werden, „und zwar bis auf 25 Stockschläge", — doch mussten dieselben immer wiederholt werden. „Derjenige Capitaine oder Rittmeister, dessen Leute die meisten Excesse machen, wird sich einer sehr scharfen Verfügung, ja sogar des Verlustes seiner Kompagnie oder Eskadron gewärtigen", heisst es im Tagesbefehl vom 19. Juni. [2]) In einer späteren Ordre erklärt der Kurfürst: „die strengste Mannszucht hier im Lande wird recommandiert und wiederholt. Die Kommandeurs der Bataillons, auch Kompagnie und Eskadrons stehen mir dafür und ersetzen baar allen verursachten Schaden, welcher nach der Verordnung des Landes für jeden Excess erstattet werden muss." Nach dem Tagesbefehl vom 25. Juni „sollte Mann für Mann angesagt werden, dass alle Excesse mit der schärfsten Strafe belegt werden sollen; Meuterey und Wiedersetzlichkeit dagegen mit Todesstrafe, sowie Plünderung und thätige Misshandlung der Einwohner geahndet werden." [3]) In einem anderen Befehl wird daran erinnert,

---

[1]) Er führt einige Beispiele aus letzterem Kriege an, die hier mitgeteilt werden mögen. „Als beim Ausbruch des französischen Krieges der Oberst von Eschwege und von Müller von Hanau nach Kassel geschickt wurden, um die Beurlaubten der Regimenter einzuberufen und nach Hanau zu führen, geschahen von den Leuten, ungeachtet eine Garnison in Kassel lag, grosse Excesse. Der damalige Kommandant, der General von Cochenhausen, ging in's Jägerhaus, wo die Leute einquartiert waren, um sie zur Ruhe zu verweisen, allein er wurde mit Steinen empfangen und musste sich entfernen." — „Bei der Auflösung in Hessen verübten die Soldaten, die gewiss so wie kein Militair der Welt an Ordnung und Disciplin gewohnt waren, die grössten Excesse, sie plünderten nicht allein die Montierungskammern in Gegenwart ihrer Offiziere, sondern es gingen sogar einige dem General von Weber auf das Zimmer und begegneten ihm mit grösster Insolenz, so dass er bei der französischen Behörde um Schutz gegen seine eigenen Soldaten nachsuchen musste. Das Missvergnügen der Offiziere hatte mehrere Ursachen." A I. S. 268, 269.

[2]) A. II. S. 578. — [3]) A. II. S. 554.

dass die Kompagnie- und Eskadron-Chefs sich „mit der inneren Ordnung ihrer Leute, deren Conduite und sittlichen Betragen“ beschäftigen sollen [1]). Die Leute sollten scharf angehalten werden, sich ordentlich und ruhig zu betragen und keine Gelegenheit zu Zank und Streit mit den anderen in Prag garnisonirenden Truppen zu suchen. „Die Herren Offiziers werden ihnen hierinnen das Beyspiel geben und den Vorzug ihres Standes und Charakters zu behaupten suchen.“ [2]) Auch war streng verboten, dass die Mannschaften sich nach dem Zapfenstreich ausserhalb der Quartiere und Kasernen befanden [3]).

Während des Feldzugs und in den Kantonnements liess sich die Ordnung schwerer aufrecht erhalten. Schon in einem Rapport des Majors von Heimrod vom 15. Juni [4]) heisst es, die Leute seien ausserordentlich unbekannt mit den Dienstpflichten, und so seien grobe Vergehen gegen Subordination, Desertion und Excesse aller Art begangen worden, die unmöglich alle detaillirt beschrieben werden könnten [5]). Es sei notwendig, die Grenzen der Macht des Kommandeurs zu stärken und für wichtige Fälle, bei denen das Leben verwirkt sei, oder ein Exempel statuiert werden müsse, genaue Bestimmungen zu treffen. Vor allem müsse dem Korps ein Auditeur beigegeben werden. — Der Kurfürst sandte in Folge des Berichts den Auditeur Geisse zu der Legion, hoffte aber, dass Ausschreitungen nicht weiter vorkommen würden. Diese Hoffnung wurde getäuscht. Trotz der Anmahnungen, Verbote und Strafen kamen die ärgsten Ausschreitungen vor. Im Kantonnement zu Geblitz bei Plauen kam es sogar zu offener Rebellion. „Der Lieutenant von Frankenberg von den Jägern hatte nach einem Probeschiessen mit Branntwein bewirtet, den die Leute im Wirtshaus bei Musik und Tanz tranken. Als einige Jägerweiber etwas freundlich mit anderen gewesen sein mögen, kam es zu Streitigkeiten zwischen einem Jäger Namens Bartmann

[1]) A. II. S. 566. — [2]) A. II. S. 567. — [3]) A. II. S. 597.
[4]) A. II. S. 47. — [5])Vgl. A. II. S. 144.

und dem Oberjäger Delius. Der Lieutenant von Frankenberg strafte den Jäger mit Fuchteln, d. h. mit Schlagen mit der flachen Klinge. Als der Jäger bei der Strafe sagte: „Hauen Sie nur zu, mein Herr Lieutenant", wurde von Frankenberg hitzig und hieb den Jäger scharf in die Schulter." Der Lieutenant, der einsah, dass er zu hitzig gewesen sei, suchte um Versetzung in eine andere Kompagnie nach. Als diese Versetzung aber erfolgte, fühlte er sich beleidigt, forderte den Abschied und brauchte unpassende Worte gegen den Major von Heimrod, so dass ihn dieser in Arrest schickte. Die Kompagnie versammelte sich darauf unter dem Gewehr und verlangte die Freilassung des Lieutenants. Der Major von Heimrod liess die Rädelsführer festnehmen; obwohl er aber erklärte, dass sie eigentlich den Tod und die Kompagnie die Dezimierung verdient hätten, liess er die Jäger straffrei, „weil dieser unerhörte Fall zum ersten Mal geschehe." Die drei Rädelsführer desertirten bald darauf. [1])

Sehr bald liefen neue Klagen über die Jäger ein; wenige Tage nach der Rebellion entfernten sich auf dem Marsch nach Schleiz viele Jäger von der Kompagnie und verübten mit österreichischen und braunschweigischen Soldaten grosse Ausschreitungen, bei welchen ein Bauer tötlich verwundet wurde. Zur Untersuchung wurde von hessischer und kaiserlicher Seite Standrecht proklamiert und ein gemischtes Kriegsgericht eingesetzt. Als Thäter wurde der hessische Jäger Habel ermittelt. Er hatte auf den Bauer geschossen, weil ihm dieser eine verlangte Summe Geld — 4 Thaler — nicht geben wollte. Habel wurde vom Kriegsgericht [2]) einstimmig zum Tode verurteilt, aber in Anbetracht seiner Jugend — er war 21 Jahr alt — „zu zehnmaligem Gassenlaufen durch 300 Mann mit einmal gewechselten Ruten" vom

---

[1]) A. II. S. 141.

[2]) Zu dem Standrecht waren von oesterreichischer und hessischer Seite je 1 Capitain, 1 Ober-Lieutenant, 1 Unter-Lieutenant, 1 Feldwebel, 1 Korporal, 1 Gefreiter, 1 Gemeiner kommandiert. Als Praeses fungierte Major Graf Nostitz, welcher sogleich den Feldmarschall-Lieutenant in Kenntniss zu setzen hatte. A. II. S. 623.

Feldmarschalllieutenant von Kienmeyer begnadigt. Die Exekution wurde am 10. Juli Morgens 10 Uhr vor dem Abmarsch vollzogen. Zu derselben waren 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 6 Unteroffiziere und 150 Gemeine von dem Deutsch-Banatischen Regiment und 1 Lieutenant, 6 Unteroffiziere und 150 Mann von den hessischen Truppen kommandiert. „Der Obrist-Wachtmeister von Heimrod führte die Exekution"; nach derselben wurde der Delinquent wieder in das Staats-Stockhaus von Plauen gebracht [1]). Die Strafe entsprach mehr den Ansichten des Kurfürsten, als das Erschiessen. In einer Antwort auf den Bericht des Kommandirenden über die Excesse heisst es: „Excesse sind thunlichst zu vermeiden, jedoch müssen die Leute möglichst conservirt und lieber mit Gassenlaufen bestraft werden." [2]) Der Erzherzog Karl äusserte sich in einem aus dem Hauptquartier Deutsch-Wagram datierten Brief vom 18. Juni [3]) dem Kurfürsten gegenüber sehr ernst über die wiederholten Ausschreitungen der hessischen und braunschweigischen Soldaten. „Solche Ausschreitungen, Erpressungen und Gewaltthätigkeiten sagt er, entehren den Ruf der Armee, machen die Plackereien des Feindes vergessen und werden der guten Sache durch die Erbitterung des Feindes sehr gefährlich." Feldmarschall-Lieutenant Baron Kienmeyer sei angewiesen, jeden Excess, gleichviel, ob er von den k. k., den hessischen oder braunschweigischen Truppen begangen würde, nach der ganzen Strenge der militärischen Gesetze zu ahnden; „dieses Mittel ist," so schliesst der Brief, „unerlässlich, so lange die Truppen Ew. Liebden nur einen Teil des Armee-Korps in Sachsen bilden. Eine Schaar von Leuten, die vor der Hand noch kein Vaterland haben, kann nur durch die Furcht vor dem gemeinschaftlichen Kommando im Zaum gehalten werden." In seiner Antwort weist der Kurfürst darauf hin, dass die Disciplin der Leute in der kurzen Zeit nicht gehörig ausgebildet werden konnte, und dass die

---

[1]) A. II. S. 145. S. 623. — [2]) A. II. S. 165. vgl. Aufs. I. S. 233.
[3]) A. I. S. 737.

Truppen zu den Ausschreitungen durch die Braunschweiger verleitet seien [1]).

Sehr hässlich war später auch ein Streit mit böhmischer Landwehr, bei welchem ein hessischer Soldat erstochen wurde [2]). Ausser diesen grösseren Ausschreitungen werden zahlreiche, kleinere Vergehen erwähnt, so Widersetzlichkeit, Betrunkenheit, Insubordination, Raisonnieren gegen Vorgesetzte, Ausbleiben aus der Kaserne, Schlägereien, Dienstfehler u. dergl. Mehrfach werden Soldaten wegen Diebstahls bestraft. Geringere Strafen wurden von den Kompagnie- und Escadronchefs verhängt. Sie bestanden in Stockschlägen und Arrest. Die Strafe sollte in der Regel nicht mehr als 25 Stockschläge betragen; doch wurde ein Artillerist wegen Widersetzlichkeit und Trunkenheit mit 30 Stockschlägen bestraft; andere erhielten 40 und 50 Stockschläge. Meist schritten die Offiziere bei Widersetzlichkeit sofort gegen den Thäter „mit Fuchteln" ein. Welche Ausschreitungen hierbei vorkommen konnten, zeigt der oben erwähnte Fall Frankenbergs, wo ein Jäger beim Fuchteln eine schwere Wunde in der Schulter erhielt. Auch sonst werden Misshandlungen von Soldaten erwähnt und bestraft.

Grössere Vergehen werden von dem Kriegsgericht, dem Kriegsrecht, abgeurteilt, dass sich nach dem Stande des Angeklagten zusammensetzte. Die Untersuchung führte der Auditeur Geisse. War ein Angeklagter nicht geständig, so wurden sog. Territionsmittel, wohl Schläge, angewendet, um ein Geständnis zu erpressen. Halfen auch diese nicht, so wurde der Gefangene krumm geschlossen. Bei Todesstrafen musste die Genehmigung des Kurfürsten eingeholt werden. Als Strafen geringerer Art werden Stockschläge, Gassenlaufen, Degradation, Degradation zum Packknecht erwähnt. Zuweilen werden die Uebelthäter aus dem Korps ausgestossen und mit Laufpass weggejagt; vereinzelt werden sie ausgestossen und der oesterreichischen Polizei oder den Kriminalgerichten zur Bestrafung überwiesen.

---

[1]) A. I. S. 167. — [2]) A. II. S. 450.

Auch unter den Offizieren kamen Insubordinationen und Widersetzlichkeiten und zwar nicht nur unter den jungen Offizieren vor. Selbst Hauptmann von Stückrad wurde wegen Insubordination mit Arrest bestraft. Bei wiederholter Insubordination oder groben Dienstvergehen wurde der Offizier mit „flachem" Abschied entlassen oder dimittirt. So wurden die Lieutenants von Stahr und von Siegert dimittiert. Ein Fähnrich von Demmer wurde entlassen, weil er sich ohne Urlaub von der Truppe entfernt hatte. Rittmeister von Uttenhoven erhielt später einen flachen Abschied.

Besondere Aufmerksamkeit hatten die Kompagnie- und Eskadronchefs der Desertion zu schenken. Wie bei allen geworbenen Heeren tritt auch bei der hessischen Legion der Fluch der Desertion in starkem Masse auf. Es sind, wie oben näher angeführt ist, im Ganzen 400 Mann von der Legion in der Zeit von April bis November desertiert. Schon die ersten erhaltenen Rapporte enthalten die Rubrik „desertiert", und es ist selten, wenn in einem Bericht diese Angabe fehlt. In den Tagesbefehlen wird daher immer wieder darauf hingewiesen, dass „die grösste Attention auf die Desertion zu richten sei." [1]) „Auf die Desertion wird genaue Obacht gegeben und derjenige Kommandeur einer Kompagnie des Detachements, der die meiste Desertion hat, wird sich übel rekommandieren", heisst es in dem einen Tagesbefehl. In einem anderen wird gesagt: „Es muss besser auf die Desertion wie bisher geachtet werden; derjenige Kommandeur einer Eskadron oder Kompagnie, der die meiste Desertion hat, wird dafür angesehen werden." Es werden besondere Massregeln zum Schutz anbefohlen. [2]) Nach dem Zapfenstreich soll Niemand die Kaserne verlassen; alle Leute, denen man nicht trauen kann, — unvertraute Leute, nennt sie die Ordre — sollen nicht allein aus der Kaserne gelassen werden. Auf dem Marsche mussten die Rotten und Glieder streng eingehalten werden; wenn ein Soldat austrat, musste ein Scharfschütz, Karabinier oder Unteroffizier bei ihm

---

[1]) A. II. S. 564, 571, 574. — [2]) A. II. S. 571, 574, 155.

bleiben. Kavalleriepatrouillen mussten umherstreifen und jeden Soldaten, der angetroffen wurde, arretieren. Jeder Mann, der den Verdacht der Fahnenflucht erweckte, wurde in Arrest gesteckt. Trotzdem hörte die Desertion nicht auf; ganze Feldwachen und selbst die Kavalleriepatrouillen desertirten.[1] Die Desertion trat besonders stark auf dem Rückmarsch nach Böhmen auf, weil alle Soldaten einen Abscheu vor diesem Lande hatten.[2] Leicht wurde die Desertion hier nicht gemacht, da die Bauern auf die Deserteure Jagd machten und dieselben geschlossen einbrachten.[3] Zur Feststellung der Desertion mussten die Kompagnie- und Eskadronchefs morgens und abends visitieren. Die Deserteure wurden zuerst nach Prag zur Aburteilung geschickt; dann aber beim Korps standrechtlich abgeurteilt. Der Major von Müller stellte Deserteure dem Korps als Meineidige vor und liess sie mit Gassenlaufen abstrafen. Es wurde ihnen darauf die Uniform ausgezogen und die Haare vom Profoss abgeschnitten. Sodann wurden sie fortgejagt.[4] Der Kurfürst erklärte sich später gegen das Fortjagen, „da wir die Leute nötig haben.“[5] Die Abgestraften wurden daher wieder in die Kompagnien eingestellt; Deserteure der Kavallerie wurden zu den Füsilieren versetzt — transferiert[6].

Die Kompagniechefs mussten ferner genaue Grundlisten, Nationale, Löhnungslisten, Rottenzettel, Krankenlisten und Quartierlisten führen. Vor dem Ausmarsch mussten sie dem Kurfürsten eine namentlich unterschriebene Liste der ausmarschierenden Leute nach der Grund- und Nationalliste einreichen. Von jedem Angeworbenen wurde das genaue Nationale eingereicht. Auch Pferdelisten wurden geführt. Zur Unterstützung in der Schreiberei wurden den Chefs ein schreibkundiger Unteroffizier zugewiesen[7], der den Quartiermeister- und Fourierdienst that und Armatur und Schreiberei besorgte. In den Krankenlisten musste die Krankheit genau angegeben werden. Als vorkommende Krankheiten werden

[1]) A. II. S. 105, 205, 100. — [2]) A. II. 155. S. 259.
[3]) II. S. 209. — [4]) II. S. 77. — [5]) II. S. 119. — [6]) II. S. 100.
[7]) II. S. 586.

in den Rapporten Fieber, Schwindsucht, Rheumatismus, Magenkrankheit, schlimme Augen, Krätze und Venerie angegeben. Daneben spielten Fusskrankheiten und Hitzschlag eine Rolle. Namentlich im Juni hatte das Korps in Folge der grossen Hitze sehr viel Marode. Die Leute fielen in den Gliedern um; selbst die Offiziere waren den Anstrengungen nicht gewachsen [1]).

Die Pflichten des Kommandeurs waren in besonderen Instruktionen festgelegt. Die Instruktion [2]) für den Major von Heimrod, der die Abteilung des Korps führte, die zuerst ausmarschierte, ist eigenhändig vom Kurfürsten aufgesetzt. Sie wurde dann von dem Kriegsrat von Schminke weiter ausgearbeitet. [3]) Die Instruktion für den Kommandeur des Gesamtkorps, den Obristlieutenant von Müller [4]), liegt in der Ausarbeitung von Schminkes vor; doch hat der Kurfürst auch für denselben mehrere Leitsätze — addenda — aufgestellt. [5]) Die Instruktion für von Müller vom 22. Juni hat folgenden Inhalt: „Ordnung und Ernst muss bei dem Kommando herrschen. Es dürfen keine mündlichen Befehle gegeben werden, sondern alles muss schriftlich bei täglicher Ordre bestimmt werden. Das Offizierskorps sowohl als die Gemeinen sind in grösster Subordination zu halten, damit keinerlei Excesse vorfallen können. Kein Vorfall darf dem Kurfürsten verschwiegen werden. Auf die Befolgung gegen Befehle ist so streng zu sehen, dass die Wiederholung unnötig ist. Die strengste Oekonomie ist anzuwenden und zu deren Beförderung jedes erlaubte, von den anderen Truppen auch angenommene Mittel auch anzuwenden. Die Kriegskasse steht mit unter des Obristlieutenants Verschluss, so dass der Regimentsquartiermeister ohne Vorwissen kein Geld herausnehmen kann. Der Major von Heimrod giebt an denselben den Kassenschlüssel ab. Es darf an Niemand Vorschuss gegeben werden, sonst muss solcher e propriis ersetzt werden. Man muss sich bemühen, das Vertrauen des kommandierenden

---

[1]) II. S. 37. — [2]) II. S. 29. — [3]) II. S. 31. Beilage III a.
[4]) A. I. S. 55. Beilage III b. — [5]) A. I. S. 57.

Generals zu erwerben. Mit den mitdienenden Truppen muss die grösste Verträglichkeit herrschen, jedoch ist darauf zu halten, dass die hessischen Truppen gegen andere im Dienst nicht prägraviert werden, sondern ihn nach Proportion ihrer Stärke thun. Vorzüglich ist nie zu gestatten, dass des Herzogs von Braunschweig Lbd. weder im Kommando, noch im Rang und sonst sich eine Superiorität erlauben. Jedes Vergehen in und ausser dem Dienste muss scharf geahndet werden, jedoch müssen die Strafen nach Anleitung der Kriegsartikel dem Vergehen angemessen und ohne Barbarei seyn. Die Truppen haben ihre eigene Jurisdiktion, die Kaiserl. Oesterr. Seits auf keine Weise beeinträchtigt werden darf. Alle Exekutions zum Tode unterbleiben bis zur Ratifikation, hiervon sind indessen Notfälle ausgenommen, wo, wie z. B. bei direkter Empörung, jeder kommandierende Offizier nach dem Reglement und den Kriegsartikeln handeln muss. Das hessische Reglement bleibt im Dienste und sonst stete Norm; es dürfen davon keine Abweichungen Statt finden und keine fremden Gebräuche angenommen werden. So oft als möglich, wenigstens posttäglich erwartet der Kurfürst einen genauen Rapport nebst Meldung. Das zu führende Journal ist extraitsweise mit einzureichen. Dies gilt von dem gewöhnlichen Gang der Dinge, fällt etwas besonderes, z. B. eine Affaire vor, so ist ohne Zeitverlust eine Meldung zu machen, mit einem Rapport, worin Tode, blessierte etc. namentlich eingetragen, und welchen die Verlustlisten von Pferden etc. etc. beigefügt sind. Dem gewöhnlichen Rapport muss auch ein Kassenextrakt beigelegt werden. Es ist genau darauf zu achten, dass die Pferde richtig behandelt werden. Kavallerie und Infanterie ist, wenn dies zu erreichen, täglich nach den Rottenzetteln zu übersehen. Der Oberstlieutenant v. Müller wird für die Kranken und Blessirten und deren gute Verpflegung auf jede Weise sorgen, und ihm dieser Punkt zur heiligsten Pflicht gemacht. Die Werbung wird wie bisher fortgeführt. Die mitgegeben werdende Montierungs- und Armatur-Stücke sind

gut zu verwahren und hierauf, so wie auf Ordnung bei den Train- und Pack-Pferden und den Wagen bestens zu sehen. Sollte der Fall eintreten, dass man sich Hessen so schnell nähert, dass es unmöglich wäre, vorher Instruktionen einzuholen, so wird der Oberstlieutenant v. Müller hierdurch autorisiert entweder von den ihm mitgegeben werdenden oder andere der vorgefundenen Lage der Dinge angemessene Proklamationen zu publiciren. Rückt die Armee über Hanau ein, so wird derselbe den G. R. v. Geilinger in unserm Namen auffordern, mitzugehen und die nötigen provisorischen Einrichtungen zu treffen; wo nicht, so ist sich in dieser Hinsicht in Hessen an den OFM. von Witzleben und OKr. v. Meyer zu wenden. Sind aber unter der Zeit der GKr. Lenney und RR. Schmerfeld wieder im Stande, uns zu dienen, so bedarf es nur ihrer und vor der Hand keiner anderen Personen, um obigen Endzweck zu erreichen etc. — Die Instruktion ist gegen Jedermann geheim zu halten."

Nach der Instruktion hatte von Müller nicht nur die Obliegenheiten des Oberkommandierenden und des Intendanten, sondern auch politische Funktionen zu erfüllen. Nach dem bureaukratischen System des vorigen Jahrhunderts war der Kommandeur sehr mit Schreibarbeit überlastet. Er musste nicht nur alle Befehle schriftlich erteilen, sondern dem Kurfürsten alle fünf Tage einen Rapport und einen Monatsrapport, die mit grosser Exaktitude abgefasst werden sollten, umfangreiche Berichte und Abschriften des Tagebuches und monatlich einen Kassenbericht einsenden. Ausserdem musste er zahlreiche andere Listen, so Ranglisten, Verzeichnisse des Ab- und Zugangs der Kranken etc. einliefern. Der Kommandeur hatte ferner eine weitläufige Korrespondenz mit den Kreisämtern und den k. k. Beamten zu führen und umfangreiche Berichte, da es sich meist um Untersuchungen handelte, an dieselben abzufassen. Der Oberstlieutenant besorgte die gesamte Schreiberei persönlich, „obwohl zu dem Geschäft ein Personal von 6 Personen gehörte", wie er dem Kurfürsten schreibt. Wegen vorgefallener Unordnung musste er die Kontrolle über das Einkleiden und Armieren der

Rekruten selbst besorgen, beim Aus- und Einpacken der Requisiten und bei der Ausgabe der Montierungsstücke zugegen sein. Eine Sinekure war das Amt des Kommandeurs nicht; dazu kam noch der zahlreiche Ärger und die Verdriesslichkeiten, den die Soldaten durch ihre Ausschreitungen verursachten, und die viele Mühe, Anstrengung und Aufmerksamkeit, die aufzuwenden waren, um ein solches Korps, wie die Legion war, in Ordnung und Disciplin zu halten [1].

Für die Rapporte waren besondere Formulare mit der Überschrift „Rapport des Kurhessischen Truppen-Corps vom — [ten] bis incl. —“ vorhanden. Sie zerfallen in folgende Rubriken: 1. Waffe: Infanterie und Kavallerie — die Artillerie wird zur Infanterie gerechnet. — 2. Sollen stark sein. 3. Zugangen. 4. Abgangen. 5. Vom Dienst gehen ab (Kranke, kommandiert, Arrestanten, Manquieren). 6. Bleiben zum Dienste. 7. Artillerie-Piecen. 8. Brauchen täglich (Rationen, Portionen). — Unter diesen Angaben finden sich die Rubriken: Staab, im Dienst, d. h. die Kommandos, und die Explication, d. h. die Angaben über Kommandierungen und Krankheit der Offiziere, über neue Aquisitionen, Geworbene, Kranke und Arrestanten. — Bei den Geworbenen wird Vor- und Zuname, Alter, Grösse, Konfession, Gewerbe, früherer Dienst, Handgeld angegeben. Es heisst da z. B. „Johann Stebig, 30 Jahre alt, 7 Zoll gross, aus Landshut in Schlesien, Profession ein Müller, ledig, hat bei den Preussen gedient, 15 fl. Handgeld“. [2]) Von einem Deserteur wird bemerkt: „Johann Pockorny seit drei Tagen desertiert mit völliger Mondirung ausser Schärpe, Reithosen und etc. Unterhosen, Mantel, Mantelsack, Stallkittel, Fouragier-Mütze und Kartusche“; Heinrich Mosch seit 3 Tagen desertirt, hat von Kleidung zurückgelassen Tschacko, Kordon, Federbusch, Dollmann, Schärpe, Reithosen, Mantel, Mantelsack, Kuppel, Säbel, Säbeltasche und Cartouche.“ Über den „Abgang“ eines anderen heisst es: „Peter Schönfeldt aus Sachsen ist wegen schlechter Aufführung auf allerhöchsten Befehl entlassen.“ [3]) Füsilier Gottfried Richter,

[1]) A. I. S. 269, 270. — [2]) IV. S. 2. — [3]) III. S. 125.

18 Jahr alt, Profession ein Hutmacher, Religion evangelisch, gebürtig aus Breslau in Schlesien wegen Dieberei mit 40 Stockschlägen bestraft und dem k. k. Kriminal überantwortet." Bei einer Reklamation lautet die Bemerkung: „Husar Ilke ist als Einländer von die Östreicher reklamiert." Von Kranken heisst es: „Gemeiner Teich am Fieber im Spital;" „Gemeiner Bauer krank im Lazareth;" „Gemeiner Renz krank in der Kaserne;" „Wachtmeister Silber ist rekonvalesciert." Bei Arrestanten finden sich Angaben, wie: „Jäger Michel von der Jäger-Compagnie wegen Trunkenheit und Raisonieren;" „Robert ist mit 20 Stockschlägen bestraft und seines Arrests entlassen;" „Gemeiner Eberhardt im Staabs-Stockhaus wegen Verdacht in Österreichischem Dienste gestanden zu haben." —

Dem letzten Rapport eines Monats ist immer eine Zusammenstellung des monatlichen Zugangs und Abgangs und die Rangliste beigegeben.

Die Rottenzettel enthalten nur die einfache Angabe der Truppenteile und die Stärke derselben. [1])

Die Rangliste giebt die Charge, den Namen, das Datum des Patentes, Bataillon und Kompagnie an. Die Kompagnien und Eskadrons werden nach den Chefs bezeichnet. [2])

Die Meldungen und Berichte sind sehr ausführlich und geben sehr viele Detailschilderungen. Sie gingen ziemlich regelmässig ein, nur selten findet sich die Entschuldigung, dass ein Bericht infolge dienstlicher Verhältnisse nicht rechtzeitig abgeschickt werden konnte. Nach der Aussage von Müllers sind Rapporte und Berichte ebenso pünktlich vom Kriegsschauplatz eingesendet worden, wie in Prag. Die Kommandeure, die sich nach einem mühseligen Tagemarsch hinsetzten und an den Kurfürsten Berichte von vier bis zehn Bogen Seiten Länge schrieben, verdienen sicher Anerkennung.

Auch die Werbeoffiziere mussten dem Kurfürsten ausführliche Berichte zusenden. [3])

Die Berichte und Meldungen befinden sich im zweiten Band der Akten, daselbst findet sich auch das Ordrebuch.

---

[1]) III. S. 121. — [2]) III. S. 184. II. S. 561. — [3]) I. S. 128.

Der Tagesbefehl enthält die Parole und Feldgeschrei. Beide Worte stehen immer in einem bestimmten historischen Zusammenhang, wie Rossbach und Friedrich, Saragossa und Palifox, oder beginnen mit denselben Buchstaben wie Enoch und Ellbogen, Bonninilius und Bonn, Libertus und Linz u. s. w. Es folgen dann die üblichen Bekanntmachungen.

Die letzte Ordre vom 27. Dezember 1809 lautet: Parole Marius und Magdeburg. Wachtparade um 11 Uhr. Es wird bekannt gemacht, dass alle oesterreichische Deserteure, oder Kaiserl. Unterthanen, welche sich beim Corps befinden, einen General-Pardon erhalten haben, und sich ungescheut melden können. Auch wird allen denen, welche den Abschied verlangen, um entweder in das Ausland zu gehen, oder sich in Kaiserl. Königl. Staaten aufzuhalten, solcher ungestört zugestanden. Die Comp. präsentiren morgen diejenigen Leute, welche sich zum Abschied eingeben, und bemerken in den Listen, ob solche in das Ausland gehen oder sich in den Kaiserl. Königl. Staaten aufhalten wollen.

M. v. Müller.
Obrist.

Abschnitt IV.

Das Nostitz-Uttenhovensche Complott.

Der Waffenstillstand von Znaim, der am 12. Juni geschlossen war, und in Folge dessen die Legionen nach Böhmen zurückkehrten, bedeutete zunächst nicht den Frieden. Kaiser Franz hatte die Waffenruhe erst nach langem Weigern und mit dem heimlichen Entschluss, den Krieg fortzuführen, ratifiziert. Oesterreich hoffte auf ein Eingreifen Preussens und Russlands und auf die Hülfe Englands, das ein neues Heer unter Wellesley in Spanien gelandet hatte und eine zweite Expedition nach Holland oder Norddeutschland ausrüstete. Nach dem Rücktritt des Generalissimus Erzherzogs Carl, der für den Frieden war, wurde stark gerüstet, und man hoffte das Heer auf 200000 Mann zu bringen. Um diese Rüstungen zu verdecken, bot Franz Napoleon Friedensunterhandlungen

an. Napoleon wollte zwar den Frieden, aber er gedachte Oesterreich zu brüsquieren und lehnte das Anerbieten daher zuerst schroff ab und sprach von einer Teilung Oesterreichs und einer etwaigen Abdankung des Kaisers, aber nach einer zweiten Aufforderung erklärte er seine Bereitwilligkeit zu unterhandelen. Erst am 17. August kamen die Bevollmächtigten der beiden Mächte, Metternich und Champagny zusammen, aber die Verhandlungen rückten nicht von der Stelle. Als aber die Lage für Oesterreich bedenklicher wurde, als die englische Landung kläglich endete, als die preussische Hülfe und die russische Intervention ausblieb, als im oesterreichischen Heere eine böse Krankheit ausbrach, schwand im kaiserlichen Lager zu Totis die Kriegslust. Die Verhandlungen wurden energisch betrieben und führten schliesslich am 14. Oktober zu dem Frieden von Schönbrunn. — Der Armee wurde die Absicht Friede zu schliessen in einem Armeebefehl vom 16. August von dem Kaiser mitgeteilt, doch wurde in dem Befehl die Aussicht auf einen Wiederausbruch des Krieges eröffnet. „Mein Wunsch — heisst es daselbst — ist ein ehrenvoller Friede, in dessen Bestimmungen Möglichkeit und Aussicht seiner Dauer liege. Die Tapferkeit Meiner Kriegsheere ihr unerschütterlicher Muth, ihre warme Vaterlandsliebe, ihr lauterer Wunsch, die Waffen nicht eher als nach Erlangung eines ehrenvollen Friedens niederzulegen, können Mir nie gestatten, Bedingungen, welche die Grundfeste der Monarchie zu erschüttern drohen, und uns entehrten, nach so grossen und edlen Aufopferungen, nach so viel vergossenem Blute für das Vaterland einzugehen.

Der hohe Geist der die Armee belebt, ist Mir und ihr Bürge, dass, sollte der Feind Uns dennoch misskennen, Wir den Lohn der Standhaftigkeit einst sicher erlangen würden."

Die Armee billigte den Waffenstillstand nicht. Man sah, dass Napoleon seine Macht immer mehr verstärkte, und man fürchtete, dass bald die günstigste Zeit verpasst sei, um sich Nordwestdeutschlands, das man überall in stiller Insurrektion wähnte, zu bemächtigen. Die Offiziere begannen zu murren und mit der Kriegsführung unzufrieden zu werden.

Sie äusserten sich so absprechend, dass Erzherzog Karl sich genötigt sah, einen scharfen Protest gegen die Kritiker in der Armee zu erlassen.

Sehr arg war die Misstimmung unter den Offizieren und Leuten der fränkischen Legion und unter den Offizieren des hessischen Corps. Die Mannschaften der fränkischen Legion, die aus reinem Patriotismus die Waffen ergriffen hatten und nicht für Oesterreich, sondern für die allgemeine Sache und ihren alten Herrscher kämpften, fürchteten nach dem Rückmarsch nach Böhmen in oesterreichische Regimenter gesteckt zu werden. Nur mit Mühe konnte Nostiz die Leute zusammenhalten und ihnen diese Meinung nehmen, indem er ihnen auseinandersetzte, dass sie nur für Kriegsdauer verpflichtet seien, aber die Leute waren mit dem Stillliegen in Böhmen nicht zufrieden. [1]) Sie wären am liebsten dem Herzog von Braunschweig gefolgt. So kam den Offizieren der Legion der Gedanke auf eigene Hand den Krieg fortzusetzen. Man hoffte, dass der Kaiser der fränkischen Legion in gleicher Weise die Erlaubnis zu einem solchen Vorgehen erteilen würde, wie er es dem Herzog von Braunschweig erteilt habe. Nostitz liess denn auch bei dem Herzog anfragen, ob er nicht eine solche Erlaubnis für die fränkische Legion bei Franz I. erwirken könne. Der Herzog erklärte aber, es liesse sich jetzt nichts bei dem Kaiser ausrichten; Nostitz solle aus eigenem Antrieb nachkommen. Auf einen solchen Plan konnte sich Nostitz mit seiner kleinen Macht — die fränkische Legion zählte etwa 100 Ulanen und 200 Jäger — nicht einlassen. Er sprach über die Angelegenheit nur mit dem Hauptmann Ernst von Pfuel, [2]) „der wie alle über die Friedenslage sehr bestürzt war.“ Sie kamen zu dem Entschlusse, die Sache vorläufig ruhen zu lassen; beim Friedenschlusse wollten sie um die Erlaubnis nachsuchen, dem Herzog in Ordnung folgen zu dürfen. —

---

[1]) Vgl. hierzu Kriegsgerichtsakten A. II. S. 356.

[2]) Ernst von Pfuel, 29 Jahr alt, hatte bei Ostpreuss. Füsilier-Brigade als Premierlieutenant gedient und war Adjutant des Generals von Schmettau gewesen. Er ging 1809 mit v. Nostitz nach Baireuth und wurde Hauptmann bei der fränk. Legion.

Unter den Offizieren der hessischen Korps herrschte gleiche Missstimmung wie bei den fränkischen Offizieren. Kurz vor Abschluss des Waffenstillstandes war man auf dem ersehnten Punkte gewesen, nach Hessen, das man in einem grossen Aufstand ergriffen glaubte, abzumarschieren; die unglückliche Waffenruhe hatte den „schönsten Plan zerstört.“ Es wurde ganz allgemein erörtert, ob es nicht besser sei, sich so bald, wie möglich von den Oesterreichern zu trennen und nach Hessen zu marschieren, wo man, wie die Kundschafter meldeten, sehnlichst erwartet würde. Selbst von Müller hat an solche Trennung von der oesterreichischen Armee gedacht, freilich nur mit Einwilligung des Kurfürsten. Es wurde sogar erzählt, der Rittmeister von Baumbach habe dem Kurfürsten einen Plan zu einer Aktion nach Art des Herzogs von Braunschweig vorgelegt und warte auf die Bestätigung desselben, doch glaubte man nicht, dass der Kurfürst seine Einwilligung geben würde. Bei einer Anzahl von Offizieren, die früher in preussischen Diensten gestanden hatten, machte sich immer mehr der Gedanke geltend, dass man, wenn der Kurfürst keine Erlaubnis zum Ausmarsch erteile, und die Genehmigung zu demselben bei den Oesterreichern nicht erwirke, auf eigene Faust handeln müsse. Diese Meinung war hauptsächlich in dem Kreise von Offizieren verbreitet, die in näherem Verkehr mit dem Rittmeister von Uttenhoven und dem Lieutenant Wahren standen. Es gehörten zu demselben die beiden Lieutenants von Frankenberg, Lieutenant von Werneck, von Riedgisch, von Saher, von Stahr, von Heydebrand und der Bataillonschirurgus Habersang. Die Offiziere, die aus Hessen stammten, hielten sich vorsichtiger zurück.

Lieutenant Wahren von der Artillerie ist es gewesen, der zuerst den Gedanken ausgesprochen hat, die Worte zur That werden zu lassen und mit dem ganzen Korps oder mit einem Teil desselben nach Hessen abzumarschieren. In seinem Geständnis [1]) sagt er, da die hessischen Aufstände immer unterdrückt seien, weil es bei denselben an regulairen

---

[1]) A. II. S. 333.

Militair gefehlt habe, so sei er auf den Gedanken gekommen, ob es nicht möglich sei, in Hessen eine Insurrektion mit Hülfe des in Böhmen stehenden kurhessischen Corps ins Werk zu setzen. Wahren setzte sich zunächst mit dem Rittmeister von Uttenhoven in Verbindung. Beide glaubten, dass ein solcher Plan Aussicht auf Erfolg haben würde, zumal der Bruder des Rittmeisters in diesen Tagen aus Hessen nach Böhmen kam und die Kunde brachte, dass in Hessen wenig Truppen ständen, und dass man mit wenig entschlossenen Truppen leicht einen Aufstand glücklich durchführen könne. Anton von Uttenhoven [1], der Bruder des Rittmeisters war Brigadier bei der westfälischen Gensdarmerie gewesen. Er hatte ursprünglich bei der preussischen Armee als Lieutenant gestanden, war dann aber in den Civildienst übergetreten. 1806 war er „Polizei-Bürgermeister und Salz-Faktor in der Stadt Warburg im Paderbornschen." Durch den Tilsiter Frieden verlor er die Stellung, als Ersatz wurde ihm von der Westfälischen Regierung eine Stelle als Adjunkt — Adjoint — bei der Mairie von Warburg angetragen, welche 50 Reichsthaler einbrachte. Da er kein Vermögen hatte und nicht auswandern konnte, musste er 1808, um seine Familie vor dem Hungertod zu schützen, eine Stelle als Brigadier bei der westfälischen Gensdarmerie annehmen. Als der Krieg von 1809 ausbrach forderte er seinen Abschied, der ihm aber verweigert wurde. Er wirkte jetzt im Dienst der deutschen Sache und beteiligte sich an den Insurrektionen. Während des Dörnbergschen Aufstandes suchte er in Vacha die Gutgesinnten zu den Waffen zu rufen. Nach Niederwerfung der Insurrektion Dörnbergs fühlte er sich in Hessen nicht mehr sicher und begab sich nach Böhmen, um hier Kriegsdienste zu nehmen. Er galt also als ein guter Berichterstatter der hessischen Verhältnisse. Nicht bald nach der Ankunft des Brigadiers kehrte der vom Obristlieutenant von Müller nach Kassel und Braunschweig geschickte Unteroffizier Schulz zu-

---

[1]) A. II, S. 350, S. 303. S. 289.

rück und berichtete,[1]) dass in Sachsen gar keine französischen Truppen ständen und auch in Kassel nur geringe Streitkräfte vorhanden seien. Die Anhänglichkeit an den „rechtmässigen Landesherrn sei nicht zu beschreiben. Die Hessen wünschen weiter nichts, als das hiesige Korps zu sehen. — Als der Herzog von Braunschweig durch Westfalen marschiert, hat man in Hessen ausgesprengt, auch die Hessen würden kommen. Dieses hat im ganzen Lande eine grosse sensation gemacht, und das ganze Land ist wieder gegen die jetzige Regierung aufgestanden, allein sie sind zum Glück früh genug beruhigt, indem man ihnen versicherte, die Hessen würden nicht kommen; sie haben sogar schon den Plan gehabt den König gefangen zu nehmen und den Hessen entgegenzubringen.“ — Diese Angaben waren sehr übertrieben und unrichtig, aber auf die Offiziere mussten sie Eindruck machen. Eine Expedition nach Hessen musste ihnen jetzt als eine leicht ausführbare Sache erscheinen.

Wahren und Uttenhoven hatten zuerst die Absicht, den Oberstlieutenant von Müller ins Vertrauen zu ziehen. Sehr bald aber überzeugten sie sich, dass Müller nie ohne strikten Befehl des Kurfürsten marschieren werde. Auf einer Reise nach Karlsbad trafen sie Nostitz und eröffneten ihm ihren Plan. Nostitz bat sie, sich mit dem Hauptmann von Pfuel in nähere Verbindung zu setzen. In Elnbogen verhandelten die beiden Uttenhoven und Wahren mit Pfuel und trugen ihm ihren Plan vor. Letzterer trug erst Bedenken, wies aber die Sache nicht von der Hand. Nach einigen Tagen fand eine neue Zusammenkunft in Karlsbad statt. Es nahmen an derselben Nostitz und Pfuel und die beiden Uttenhoven und Wahren teil. Auch der hessische Hauptmann von Wolff, der mit Pfuel befreundet und von demselben eingeladen war, war erschienen.

Pfuel vertrat bei dieser Beratung die Ansicht, dass man von Müller von dem Plane unterrichten und gewinnen müsse. Hauptmann von Wolff wurde gebeten, diese Aufgabe zu

[1]) A. II. S. 198, 199.

übernehmen, weil Wolff, wie Nostitz in den Akten erklärte, [1]) gesagt habe, „Oberstlieutenant von Müller hätte Lust geäussert, auf den Fall des Friedens den Braunschweigern zu folgen.“ Am anderen Tage wurde der Plan des Unternehmens in grossen Zügen festgesetzt. Lieutenant Wahren äussert sich über denselben folgendermassen: [2]) „Der Aufbruch sollte bei Nacht geschehen, der Weg zunächst über Elnbogen, Heinrichsgrün, Graslitz nach Zwickau genommen werden. Von hier wollte man Boten nach Leipzig senden und dort die Ankunft des Korps anzeigen, um so den Feind irre zu führen. Der Marsch sollte sich dann nach Gera und von da nach Schmalkalden richten, wo eine Insurrektion vorbereitet würde. Dort wolle man die Rekruten, die dem Korps zulaufen würden, mit den bereit gehaltenen Waffen armieren und dann nach Kassel marschieren. Es sollte hauptsächlich bei Nacht marschiert werden, damit der Feind die Stärke des Korps nicht erfahre und dasselbe als eine Avantgarde einer grossen Armee ansehe. Alle Feinde sollten niedergehauen werden, damit keine Kunde von dem Korps verbreitet würde. Unterhalt und Löhnung sollten durch Requirieren in Sachsen, als im feindlichen Lande aufgebracht werden, doch sollte strenge Mannszucht gehalten werden.“

Die hessischen Offiziere wünschten, dass noch während des Waffenstillstandes aufgebrochen würde, weil man dann die Feinde völlig unvermutet überfallen könne. Nostitz und Pfuel wollten den Friedensschluss abwarten. Ein genauer Termin wurde nicht festgestellt. Für den Fall des Friedens wollten die hessischen Offiziere sich nach dem Harz zurückziehen und dann versuchen, mit dem Herzog von Braunschweig in Verbindung zu treten. Gelänge das nicht, so wollte man den nächsten Hafen zu erreichen suchen. Nostitz sollte mit einem englischen Kommissar Janson in Prag in Verbindung treten, damit dieser für Schiffe sorge.

Die „Beschlüsse von Karlsbad“ bewegten sich nur in sehr allgemeinen Redensarten. Bestimmte Festsetzungen über

---

[1]) A. II. S. 358. — [2]) A. II. 355.

den Ausmarsch wurden nicht getroffen, konnten auch nicht getroffen werden, weil man im Anfang des Septembers nach aus Prag eingetroffenen Nachrichten den Wiederausbruch des Krieges erwartete, der den ganzen Plan unnötig machte, denn man nahm als selbstverständlich an, dass bei Ausbruch des Krieges die hessische Legion nach Hessen, die fränkische nach Baireuth vorrücken werde.

Man wartete zunächst ab, was die nächste Zeit bringen werde. Das ganze Benehmen von Nostitz, von Uttenhoven und von Wahren zeigt, dass man fürs erste gar nicht an eine Ausführung des Planes dachte. Nostitz erklärt bei seiner Vernehmung, dass die Sache ihn „bei den Nachrichten vom auszubrechenden Krieg gar nicht mehr interessierte.“ Hiermit stimmt überein, dass Nostitz um Verlegung seiner Truppen nach Podersam bat, während er bei beabsichtigtem Ausmarsch um Verlegung nach der Grenze nachgesucht haben würde.

Zur selben Zeit gab die Legion auch eine verhältnissmässig grosse Zahl von Mannschaften an die Grenze zum Vorpostendienst ab.[1]) Auch Uttenhoven that keinen Schritt weiter, um den Plan zu realisieren. Er setzte sich nicht einmal in Verbindung mit den Offizieren und Unteroffizieren seiner Schwadron, deren Zustimmung er bei einem plötzlichen Aufbruch hätte besitzen müssen. Wahren sprach nur mit einigen Offizieren, die schon vorher eingeweiht waren, über die Angelegenheit. Dieselben verhielten sich aber sehr ablehnend, weil sie sich dem Kommando des Majors von Nostitz nicht unterordnen wollten.

Der Plan war so noch sehr wenig gediehen, als er dem Oberstlieutenant von Müller entdeckt oder verraten wurde. Der Angeber oder Anzeiger war jener hessische Hauptmann von Wolff, der selbst an den Beratungen in Karlsbad teilgenommen hatte. Er erklärte später, er habe sich nur beteiligt, um den Absichten Uttenhovens und Wahrens auf den Grund zu kommen. Die Angelegenheit ist nicht klar; doch

---

[1]) A. II. S, 366.

scheint so viel festzustehen, dass Wolff, „der brave Hesse" eine etwas zweideutige Rolle gespielt hat. [1]) Wolff teilte die Angelegenheit dem Rittmeister von Baumbach mit, und dieser meldete das „Komplott" dem Oberstlieutenant von Müller am 7. September. [2]) Der Kommandeur liess Uttenhoven und Wahren sofort nach der Revue arretieren. Ersterer wurde nach Buchau in den österreichischen Stabsarrest gebracht; letzterer der Aufsicht des Rittmeisters von Baumbach übergeben. Da von Müller glaubte, dass das Komplott schon weit vorgeschritten sei, berief er die Offiziere und sicherte jedem Straflosigkeit zu, der sich freiwillig melde. Dem Kurfürsten meldete er, die Absicht sei gewesen, mit einem Teil des Corps und der Artillerie heimlich aufzubrechen, durch Plündern sich mit Geld zu versehen und zu Bremen sich einzuschiffen, Zu diesem Zweck seien mit einem englischen Kommissair in Prag Unterhandlungen gepflogen. Der eigentliche Endzweck, Hessen zu insurgieren, wurde nicht bekannt oder verschwiegen, und so erschien das Unternehmen Uttenhovens und Wahrens, das nicht auf unedlen Motiven beruhte, sondern „aus dem glühenden Fifer, für das Vaterland zu streiten, und nicht unthätig zu liegen," hervorging, dem Kurfürst und von Müller als ein gemeines Verbrechen, als eine Verleitung zu Meineid und Desertion. Die Verhaftung rief die tollsten Gerüchte hervor. Es wurde erzählt, die Rädelsführer hätten von Müller, von Heimrod und Schmalhausen ermorden, Luditz in Brand stecken und dann fortziehen wollen. Der Kommandeur stellte den Bürgern von Luditz die Unbegründetheit dieser Gerüchte vor; dieselben liessen sich aber nicht beruhigen und stellten allabendentlich bewaffnete Feuerwehren auf [3]). Der Kommandeur glaubte aber selbst so wenig an die Zuverlässigkeit der Offiziere und Soldaten, dass er Uttenhoven schon nach Theresienstadt schicken wollte, weil er fürchtete, dass der Rittmeister von den Mitschuldigen und der Mannschaft befreit würde. Der Kurfürst ordnete strenge Untersuchung an, bei welcher aber jede kaiserliche Einmischung zurückzuweisen sei.

[1]) Vgl. II. 438. — [2]) A. S. 211. — [3]) A) II. S. 219.

Auf die Meldung v. Müllers an den General von Kienmeyer wurden Nostitz und Pfuel verhaftet. Ebenso liess von Müller den Bruder Uttenhovens verhaften.

Am 8. September begannen die Verhöre unter dem Vorsitz von Heimrods. Wahren war geständig, Uttenhoven leugnete zuerst, weil er die Kammeraden nicht verraten wollte. Als er hörte, dass die Mitschuldigen ihn nicht geschont hätten, setzte er gleichfalls ein Geständnis auf. Nostitz und Pfuel wurden am 13. September im kaiserlichen Hauptquartier verhört.

Am 30. September erliess der Kurfürst den Befehl, dass über Uttenhoven und Wahren „Kriegsrecht" wegen Desertions-Komplotts abgehalten werden sollte.

Das Kriegsgericht wurde am 10. Oktober in Radonitz abgehalten. Als Richter fungierten drei Secondelieutenants, drei Premierlieutenants, drei Kapitaine und drei Majore. Den Vorsitz führte von Müller, als Auditeur fungierte Geisse. Die Anklage lautete einfach auf Desertions-Komplott. Der § 6 der Kriegsartikel bestimmte hierfür als Strafe:

> „ein jeder der ein Komplott zur Desertion macht, oder einen anderen zu einer meineidigen Handlung verleitet, ist des Lebens verlustig."

Die Secondelieutenants — von Paul, von Stockhausen, von Haller — stimmten dafür,

> „dass die Arrestaten infam cassiert und mit 10jährigem Festungsbau bestraft würden."

Die Premier-Lieutenants — v. Pollock, Ludwig, v. Spanner — gaben ihr Urteil dahin ab: „dass Arrestaten arquebusirt würden."

Die Kapitaine — v. Reitzenstein, v. Favras, v. Sternstein — gaben dasselbe Urteil ab. Die Majore — v. Heimrod, v. Stückradt, v. Reitzenstein — erklärten, „wenn der Paragraph auch für die Offiziere gelte, wären sie für tot, sonst stimmten sie für cassation cum infamia, mit 10jährigem

---

[1]) A. II. S. 235.

Festungsarrest." Der Präses und Auditor stimmten dafür, „dass Arrestaten arquebusirt würden."

Das Urteil, das um 12 Uhr Mittags verkündet wurde, lautete: „Arrestaten sind durch Mehrheit der Stimmen dahin verurteilt worden, dass dieselben mit Pulver und Bley vom Leben zum Tode hingerichtet würden. Salva attamen approbatione et aggregatione Serenissimi Electoris". Die Strafe stand in keinem Verhältnis zu der des Majors Nostitz und des Hauptmanns Pfuel, des Lieutenants v. Riedgisch und v. Werneck, welche alle nur kurze Arreststrafen erhielten. Die Strafe war hart und m. E. ungerecht, denn der § 6 des Kriegsrechtes durfte auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden. Von einem Desertionsversuch war keine Rede. Die Angeklagten haben niemals daran gedacht, „zu den Westphälingern überzugehen". Wollte man aber den § 6 für zutreffend erklären, so könnte höchstens von einem versuchten Komplott die Rede sein, weil das Komplott nie zu Stande gekommen ist. Sicher aber hätten den Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt werden müssen, weil sie nicht aus gemeinen Motiven gehandelt hatten.

Nach der Beschwerdeschrift, die die Angeklagten an den Kurfürsten richteten, ging es bei den Verhören und bei dem Kriegsgericht sehr tumultuarisch und widerrechtlich zu [1]. Graf Wenzel Kolloredo, der Vorsitzende des Hofkriegsraths, der Dezember die Begnadigung v. Uttenhovens und Wahren beim Kurfürsten im Namen der österreichischen Regierung befürwortete, erkennt die Beschwerden für gerechtfertigt an. „Das von dem Kurfürsten eingesetzte Kriegsgericht habe die Rechtssache nur unvollständig abgeführt." „Den Inquisiten seien die Verhöre nicht zur Unterschrift vorgelegt; ihr Einspruch, dass die Richter parteiisch seien, sei nicht beachtet; auch hätte die Untersuchungskommission sich nicht mit der kaiserlichen Kommission, die die Untersuchung gegen Nostiz und Pfuel führte, in Verbindung gesetzt [2]". Dem Kurfürsten wurde das Urteil sofort mitgeteilt. Der Obristlieutenant

[1]) A. II. S. 382 ff. — [2]) A. II. S. 415.

erklärte, es hätte nicht anders geurteilt werden können. Nur die Gnade des Kurfürsten könne das Schicksal der Verurteilten lindern.

Durch Kabinetsordre vom 14. Oktober — datiert aus Prag — erliess der Kurfürst den Verurteilten die nach seiner Ansicht wohlverdiente Todesstrafe aus besonderer Gnade. Er bestimmte, „dass der Rittmeister v. Uttenhoven cassirt und mit 6jähriger strenger Festungshaft belegt, der Lieutenant Wahren hingegen, weil er überführter und eingestandenermassen zuerst den Antrag zur Komplotts-Stiftung gemacht hat, cum imfamia cassirt und mit 8jährigem strengen Festungsarrest bestraft werden sollte [1])“. Die Milderung des Urteils wurde den Verurteilten durch eine Deputation, die aus einem Major, Kapitain, Premier- und Secondelieutenant bestand, in Theresienstadt mitgeteilt. Von den übrigen Offizieren, die von dem Plan Mitwissenschaft hatten, erhielten durch Ordre vom 30. September die Lieutenants v. Werneck und v. Riedgisch „wegen ihres sträflichen Stillschweigens über das, was ihnen von der quaestionierten Verbündung kund geworden ist, für diesmal und in der Erwartung, dass sie künftig ihrer Pflichten besser eingedenk sein werden, je 14 Tage Arrest“ [2]).

Der Bruder des Rittmeisters v. Uttenhoven sollte als verdächtig an die österreichische Behörde abgegeben werden [3]).

Wahren und Lieutenant v. Uttenhoven wurden Mitte Oktober nach Theresienstadt gebracht, um dort ihre Strafe abzubüssen. Anton v. Uttenhoven wurde an General v. Kienmeyer abgeliefert. Die beiden Gefangenen richteten von Theresienstadt aus eine umfangreiche Verteidigungs- und Beschwerdeschrift an den Kurfürst, in welcher sie ausführten, dass ihr Prozess nicht rechtmässig geführt sei. Uttenhoven [4]) legt dar, dass er an eine Desertion gar nicht habe denken können, weil er, sowie sein Vater von den Franzosen zum Tode verurteilt sei. „Es sei ihnen nicht der Schein eines Desertions-Komplottes nachgewiesen, und dennoch seien sie

[1]) A. II. S. 422. — [2]) A. II. S. 244. — [3]) ebenda.
[4]) A. II. S. 382.

ches Vergehen gestraft." Sie bitten um Wider-
teils oder um Wiederaufnahme des Verfahrens
nparteiischen Kriegsgericht. Zugleich richteten
hadigungsgesuch an den Hofkriegsrath nach Wien[1].
ar bald nahmen sich einflussreiche Personen der
eilten an und waren für die Begnadigung derselben
g.

Am 27. November verwendete sich die Erbherzogin von Sachsen-Koburg, die eine Freundin der Mutter Uttenhovens war — eine Schwester Uttenhovens war in Koburg Hofdame — für die Begnadigung desselben[2].

Am 28. November schrieb die Herzogin Anna Feodorowna, eine geborene Grossfürstin von Russland, in der gleichen Angelegenheit an den Kurfürsten. Sie lobt Uttenhoven sehr und sucht sein Unternehmen zu entschuldigen: le caractère probe et loyal que ce jeune homme avait touiours montré jusqu'à présent ne me laiſse prêsque point de douter que sa faute me provienne d'une autre source que d'une tête un peu romanesque et exaltée, en un mot, que ce ne soit qu'une irreflexion de ieuneſse qui l'ait égaré. —

Am 7. Dezember[3] teilte General Kienmeyer dem Kurfürsten mit, dass S. Majestät der Kaiser „den Major Nostitz und Hauptmann Pfuell, welche vom Hasse gegen den allgemeinen Feind Deutschlands beseelt zur Beförderung des allgemeinen Interesse Deutschlands sich mit dem Rittmeister v. Uttenhoven und dem Lieutenant Wahren in ein Bündnis einliessen, um ins Hessenland abzuziehen, dort die Revolution der Gutgesinnten mit bewaffneter Hand zu unterstützen und durch diese dergestalt vorbedachte Expedition zum besten des Kurfürsten nützlich werden zu können den Wahn unterhielten, zur Strafe dieses ihres dienstwidrigen Attentats den durch die Zeit ihrer Untersuchung überstandenen Arrest allergnädigst anzurechnen und bei ihrer vorigen Charge und Dienstleistung huldreichst beizubelassen geruht".

---

[1] A. II. S. 473. — [2] A. II. S. 400. — [3] A. II. S. 402.
[4] A. II. S. 405.

„Da nun die in der Festung Theresienstadt schmachtenden Rittmeister v. Uttenhoven und Wahren gleichen Hass gegen den Feind Deutschlands beseelt und sie zur Rettung der gemeinschaftlichen deutschen Rechte vom gleichen Irrtum beseelt, sich keines anderen Verbrechens als dieses dienstwidrigen Attentats schuldig gemacht haben“, so bat Baron Kienmeyer, als Kommandeur des 11. Armeekorps, den Kurfürsten, die beiden Offiziere nach dem Beispiel des Kaisers zu begnadigen.

Auf diese Fürsprache hin, entschloss sich der Kurfürst, die Verurteilten, wenn auch mit schwerem Herzen, zu begnadigen. Er liess sich nicht davon abbringen, dass sich die Verschworenen eines schweren Desertionversuches schuldig gemacht hätten, und dass er schon milde genug gewesen sei. Es war erklärlich, dass er sehr erbittert auf die Verurteilten war. „Mein Name [1])“, sagt er in dem Antwortschreiben an Baron Kienmeyer, „wäre durch das Vorgehen auf das schimpflichste missbraucht, meine Unterthanen wären hierdurch wieder vergeblich zum Aufstand gereizt und durch den nachher eingetretenen Frieden verlassen und abermals eine Menge unglücklich geworden. Kann ich gegen dergleichen gleichgültig sein?“ — Nur auf die Fürsprache Kienmeyers hin, „und um nichts mehr von jenen Menschen zu hören und zu sehen“, wurde er bestimmt, „die wahrlich wohl verdiente Strafe aufzuheben“.

Noch am selben Tag erhielt der Oberst v. Thümmel den Befehl, die nötigen Veranstaltungen für die Entlassung der Gefangenen, die sich seit dem 17. November in Josephstadt befanden, zu treffen. —

Als der Präsident des Hofkriegsrath Graf Wenzel Kolloredo am 17. Dezember [2]) die Begnadigung der Offiziere befürwortete, weil sie nicht aus niederträchtigen Beweggründen gehandelt hätten —, „sie hätten die preussischen Dienste verlassen, um für die deutsche Wohlfahrt zu kämpfen und sich für das allgemeine Beste an den Kurfürsten anzu-

---

[1]) A. II. S. 405. Randbemerkung. — [2]) A. I. S. 413.

schliessen" —, weil der Plan schon vor der Denunziation aufgegeben sei, und weil das Prozessverfahren kein einwandfreies gewesen sei, waren die beiden Offiziere bereits aus der Festungshaft entlassen.

Am 13. Dezember [1]) wurden v. Uttenhoven und Wahren mit dem Bemerken entlassen, dass sie sich sofort über die Grenze zu begeben hätten. Unter militairischer Eskorte wurden sie zum Kreisamt Königsgrätz gebracht, „das sie mit einer Personalbeschreibung über die Gränze schieben sollte".

„Von Königsgrätz wurde Uttenhoven, der aus Minden stammte und daher nach Westphalen abgeschoben werden sollte, „wie ein gemeiner Mörder" [2]) nach Gitschin transportiert. Da er in Lebensgefahr geriet, wenn er nach Sachsen und Westphalen ausgeliefert wurde, weil er als westphälischer Konskribierter sowohl in hessischen als auch in preussischen Diensten gegen sein neues Vaterland gefochten hatte, so ersuchte er den Kurfürsten von Gitschin aus in einem eindringlichen Schreiben zu beordern, dass er nach der preussischen Grenze gebracht würde. Zugleich bat er um die Erteilung des Abschiedes. Als Kassierter sei er für immer aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen; es bleibe ihm nichts anderes übrig, als in einer entfernten Gegend unter anderem Namen gemeiner Soldat zu werden. Eine Antwort erfolgte hierauf nicht, wie es scheint. Uttenhoven begab sich von der Grenze aus nach Koburg. Er trat dort als Lieutenant in den Dienst des Herzogs von Koburg. Auf Ansuchen [3]) seines Bruder Karls v. Uttenhoven, der Kapitain und Kammerjunker im Herzoglich Sachsen-Koburgschen Dienst war, vom 17. Januar 1810 erteilte ihm der Kurfürst „mit Rücksicht auf seine Familie und den Koburger Hof, welcher sich so lebhaft für ihn interessiere", am 28. Januar 1810 einen „flachen" Abschied. [4])

Von weiterem Schicksal Wahrens ist nichts in den Akten vorhanden.

---

[1]) A. II. S. 421. — [2]) A. II. S. 409. — [3]) A. II. S. 418.
[4]) A. II. S. 418. Randbemerkung.

Abschnitt V.

Die Auflösung der Legion.

Anfang Oktober drangen die Friedensgerüchte immer mehr zu dem Korps das bei Radonitz lag. Mitte Oktober forderte der Kurfürst den Major von Müller auf, streng auf die Desertion zu achten; unsichern Kavalleristen, namentlich den Sachsen, Bayern und vorzüglich den österreichischen Deserteuren, sollte man die Pferde nehmen [1]). Um die Quartiere sollte ein Kordon [2]) von sichern Leuten gelegt werden, doch so, dass es Niemand merke. Zugleich bestimmte der Kurfürst, dass keine Rekruten mehr angenommen werden sollten. Der Kommandeur suchte die Mannschaften in dieser Zeit möglichst zu beschäftigen, indem er Paraden und Besichtungen abhielt. Sehr störend war, dass das Korps in Folge wiederholter Verlegungen in 60 Orten verteilt war [3]).

Am 15. November erfolgte eine weitere Verlegung des Korps, damit nur 1 oder 2 Mann in den einzelnen Häusern einquartiert würden. Die Legion war jetzt zerstreut in 80 bis 90 Dörfern; das Stabsquartier befand sich in Caaden, wo auch das Grenadierbataillon Quartier erhielt [4]). In diesen Quartieren blieb das Korps bis zur Auflösung.

Der Friede war am 14. Oktober geschlossen worden. Am 23. Oktober war die Kunde von dem Friedensschluss noch nicht bei dem hessischen Korps bekannt [5]). Der Kurfürst berief am 26. Oktober v. Müller nach Prag, weil er ihn bei den jetzigen Konjunkturen notwendig zu sprechen habe. Am Tage vorher hatte sich der Kurfürst an den General-Feldmarschall Grafen Bellegarde hinsichtlich des Schicksals des hessischen Korps gewendet [6]). Bei der Nordarmee nahm man an, dass die Legion vollzählig in den österreichischen Dienst übernommen würde. Aus Äusserungen des Generals am Ende schloss man sogar, dass die bisherigen Uniformen beibehalten würden. Als Vorwand für die Abweichung würde

---

[1]) A. II, S. 447. — [2]) A. II. S. 453.
[3]) Dislokationsliste A. II. S. 466. — [4]) A. II. S. 476.
[5]) A. II. S. 453. — [6]) A. I. S. 151. Vergl. Beil. I.

dass die Uniformen erst aufgetragen werden
Kurfürst erklärte Bellegarde, er wolle nicht
ıindungen, dass bei dem Friedensschluss nichts
ıan sei, sprechen, er wolle nur von den braven
ıes Korps reden. Ihr Schicksal bekümmere ihn
ıblich[2]. Er frage daher an, unter welchen Be-
gen man geneigt sei, österreichischerseits das Korps
ernehmen. Bellegarde, der zum Statthalter von Galizien
annt war, erklärte in seiner Antwort vom 2. Dezember[3],
ass er in der Angelegenheit nichts mehr thun könne, die Wünsche des Kurfürsten aber dem Kaiser unterbreitet habe. In gleicher Weise schrieb Bellegarde an den Obristen v. Steinmetz, der der Person des Kurfürsten attachiert war[4]. Der Kurfürst suchte in gleicher Weise in einem Schreiben vom 29. November den Erzherzog Karl für das Schicksal und die Übernahme der hessischen Truppen zu interessieren. Er bat den Erzherzog, dahin zu wirken, dass das Korps der kaiserlichen Armee ungetrennt einverleibt werde[5]. Karl antwortete, dass er die Sache gerne fördern würde, „wenn er sich nicht allen Geschäften jeder Art entzogen hätte". Indessen werde er nach seiner Ankunft in Wien dem Kaiser die Wünsche des Kurfürsten mitteilen[6].

Mitte Dezember erhielt der Kurfürst die Nachricht, dass man auf österreichischer Seite nicht an eine Übernahme des Korps denke. Graf Lothar Metternich schrieb am 11. Dezember aus Pressburg, dass der Kaiser, wie schon dem Freiherrn v. Lepell mitgeteilt sei, den Staatsminister Grafen von Stadion und den Feldmarschall Grafen Kolovrat beauftragt habe, sich mit den Bevollmächtigten des Kurfürsten „über die mögliche Vereinigung der Interessen des Kurfürsten mit jenen des kaiserl. aerarii derart in dem Augenblick der Auflösung des Hessischen Korps zu benehmen".

Am 19. Dezember suchten Stadion und Kolovrat um eine Audienz beim Kurfürsten nach. Der Empfang fand am

---

[1]) A. II. S. 464. — [2]) I. S. 152. — [3]) A. I. S. 152.
[4]) A. I. S. 154. — [5]) A. I. S. 155. Vergl. Beilage I.
[6]) A. I. S. 157. Vergl. Beilage I.

20. Dezember mittags 12 Uhr statt [1]. Bei demselben erklärten die Österreicher, dass an eine Übernahme des Korps nicht zu denken sei. Doch wurde den kaiserlichen Bevollmächtigten eine Denkschrift überreicht, die in sechs Artikeln die Wünsche des Kurfürsten enthielt [2].

Der Kurfürst verlangte zunächst die Übernahme des Korps möglichst ungetrennt in den kaiserlichen Dienst und die Anstellung der Offiziere in ihren Graden. Er bat ferner um Ersetzung der Kosten, die ihm der Unterhalt des Korps seit dem Waffenstillstand gemacht habe und um Erlass der Summen, die er für Fourage u. dergl. zu zahlen habe. Die Montierungen, Waffen und Feldrequisiten sollten zum Anschaffungspreis von den kaiserlichen Magazinen zurückgenommen werden. Schliesslich bat er um Versorgung der Personen vom Mittel- und Unterstab.

Die Bevollmächtigten erklärten in ihrer Erwiderung, vom 31. Dezember [3], dass das Korps und die gesamten Offiziere nicht übernommen werden könnten. Sie könnten dem Kaiser nur die Übernahme einzelner Offiziere, die besondere Rücksicht verdienten, empfehlen. Die Übernahme der Uniform- und Ausrüstungsstücke zu einem billigen Preis, solle beraten werden; dagegen könnten die anderen Wünsche nicht berücksichtigt werden, weil sie die von dem Kaiser erteilte Instruktion überschritten. Zugleich baten sie den Kurfürsten um Mitteilung des Ortes und Tages, wo und an welchem die Auflösung stattfinden sollte, damit die Vorkehrungen für die Übernahme der Monturen, Armaturen und anderen Gegenstände getroffen werden könnten.

In seiner Antwort vom 22. Dezember erklärte der Kurfürst: „Er lasse sich das Angezeigte zur Nachricht dienen und werde nun die Auflösung des Korps anbefehlen.“ Er fragte zugleich an, ob Stadion und Kolovrat es für ratsam hielten, dass er seine übrigen Wünsche dem Kaiser selbst vortrüge [4]. Die Bevollmächtigten erklärten, dass sie auf

---

[1]) A. II. S. 159. — [2]) A. I. S. 160. Vergl. Beilage I. N. 25.
[3]) A. I. S. 163. — [4]) A. I. S. 166.

eine nähere Erörterung dieser Angelegenheit nach ihrer Instruktion nicht eingehen dürften[1]).

Der Kurfürst bestimmte jetzt den 27. Dezember zur Auflösung des Korps und bat um Entsendung eines österreichischen Kommissars zur Übernahme der festgesetzten Gegenstände[2]).

Das Korps befand sich immer noch in seinen Quartieren und exerzierte so fleissig, als es bei den sehr weit auseinanderliegenden Quartieren möglich war[3]). Ausschreitungen kamen nur in geringem Masse vor. Einmal kam es zum Streit zwischen 2 Husaren und böhmischer Landwehr, wobei ein Husar getötet wurde.

Desertionen waren an der Tagesordnung; besonders stark waren sie in der Kompagnie des Hauptmanns von Natzmer. Sie sollten hier durch heimliche Werber hervorgerufen sein[4]).

Am 7. November ernannte der Kurfürst durch Kabinetsordre die Obristlieutenants von Thümmel und von Müller zu Obristen, den Major von Heimrod zum Obrist-Lieutenant, den Kapitän von Wolff und den Rittmeister von Baumbach zu Majors, den Stabs-Rittmeister von Günther zum Eskadronschef, die Premier-Lieutenants Graf Carl von Hessenstein, von Riedgisch und von Pollok zu Staabs-Kapitäns, die Sekonde-Lieutenants von Siegroth, von Spanner, von Frankenberg I zu Premier-Lieutenants, und den Kornet von Czervelly zum Sekonde-Lieutenant[5]).

Seit Mitte November begann man die Pferde zu verkaufen oder mit den Wagen nach Prag zu senden. Da die Gerüchte von einer Auflösung des Korps immer mehr auftraten, nahm die Desertion von Tag zu Tag zu, zumal die Soldaten, welche eine grosse Abneigung gegen den österreichischen Dienst hatten, fürchteten, unter die kaiserlichen Regimenter gesteckt zu werden[6]).

Am 14. Dezember wurde das 11. Armeekorps aufgelöst und die hessischen Truppen dem 10. Armeekorps, dessen

---

[1]) A. I. S. 167. — [2]) A. I. S. 167. — [3]) A. II. S. 457.
[4]) A. II. S. 457. — [5]) A. II. S. 662. — [6]) A. II. S. 488, 489.

Hauptquartier Prag war, überwiesen [1]). Am. 23. Dezember [2]) teilte der Kurfürst dem Obristen von Müller mit, „dass sein Wunsch, das Korps in österreichische Dienste zu bringen nicht erfüllt werden könne. Es müsse, so leid es ihm thue, aufgelöst werden. Wer von den Gemeinen in österreichische Dienste treten wolle, erhalte von der betreffenden Behörde Handgeld und österreichische Kapitulation. Wer diese Absicht nicht habe, bekäme einen kreisamtlichen Pass, damit er überall unangefochten hingehen kann, doch sollten die Hessen und rheinbündischen Unterthanen vor der Rückkehr in ihr Vaterland gewarnt werden."

Den Offizieren und den Personen vom Mittel- und Unter-Staab bewilligte der Kurfürst eine monatliche Gage. Er teilte zugleich mit, dass dieselben zur Übernahme in österreichische Dienste empfohlen seien. Was die Hessen beträfe, so hätte man von österreichischer Seite die Übernahme schon zugestanden; er hoffe, dass auch die übrigen Offiziere und Stabspersonen eine Unterkunft in Oesterreich finden würden. Er sprach sodann dem Obristen von Müller seinen Dank für die treuen geleisteten Dienste aus. Zum Schluss bestimmte er, dass den Soldaten bei der Auflösung Rock, Hose, Weste, Gamaschen, Schuhe und Tornister gelassen würden; Mantel, Bewaffnung und Ausrüstungsgegenstände sollten abgeliefert werden [3]). Der mitgeschickte Tagesbefehl, durch welchen er sich von dem Korps verabschiedete, lautete folgendermassen:

„Die Folgen des zu Wien geschlossenen Frieden haben auch auf das mir so theuer geschätzte Corps Truppen ihren Einfluss. Wir müssen von einander scheiden. Das Herz blutet mir, aber ich kann nicht anders. Es ist mir nicht vergönnt in fremden Staaten eine bewaffnete Macht zu unterhalten. Doch wird das Angedenken an Euch nie in mir verlöschen. Nie werde ich Euer tapferes Benehmen, wie euren ausharrenden Muth, eure Anhänglichkeit an mich vergessen.

---

[1]) A. II. S. 491. — [2]) A. II. S. 496. — [3]) A. II. S. 501. Eigenhändig vom Kurfürst aufgesetzt.

Hätten wir das Vaterland erreicht, so würdet ihr mit Ruhm und Ehre gekrönt, nie von meiner Seite gekommen seyn, allein leider hat es das Schicksal nicht gewollt, nur die besten Wünsche kann ich euch dermahlen zollen.

Dem sämtlichen Offizierkorps danke ich besonders für ihre mir geleisteten Dienste. Das Andenken daran wird unwandelbar in meinem Herzen seyn. Sie sind an Oesterreich empfohlen. Ich bin kräftig überzeugt, dass ihr Loos so seyn wird, wie sie es verdienen und wie ich es Ihnen aus voller Seele wünsche.

Lebt wohl, recht wohl und glücklich!"

Der Oberst von Müller verkündete den Offizieren sofort die Auflösung des Korps nach dem Eintreffen des betreffenden Schreibens des Kurfürsten [1]). Er erkundigte sich sofort, wer von den Offizieren geneigt sei, in österreichische Dienste zu treten. Fast alle waren bereit, in kaiserliche Dienste zu treten, doch hatten nur wenige im Sinn für immer in Österreich zu dienen. Die meisten wollten sich nur fürs erste eine Versorgung schaffen. Nach der Meldung von Müllers wollte der grösste Teil nur in Österreich Dienste nehmen, „um seinen Unterhalt zu finden und um in österreichischer Uniform ungehindert in das Ausland und nach England reisen zu können" [2]).

Die Auflösung ging nicht in Ordnung vor sich. Bei den Soldaten herrschte grosser Unmut infolge der langen Ungewissheit, in der sie sich befanden. Sie waren zwar nur auf Kriegsdauer angenommen, aber bei der Auflösung des Korps waren sie einfach auf die Strasse gesetzt. Schlimm war es besonders für die Leute, die aus Hessen geflüchtet waren, oder welche aus den Rheinbundsstaaten stammten, weil Ihnen die Rückkehr in die Heimat versperrt war. So mehrten sich die Excesse täglich. Bei groben Ausschreitungen wurden Leute, die eine schlechte Aufführung hatten, abgestraft und weggejagt. Auf solche Weise wurde, wie v. Müller meldet, „wenigstens die Armatur gespart, die sie bei den

---

[1]) A. II. S, 501. — [2]) ebenda.

Desertionen wenigstens mitnahmen“[1]). Desertionen waren jetzt häufig, denn die Fahnenflüchtigen hofften aus dem Verkauf ihrer Ausrüstungsgegenstände noch etwas Geld zu lösen.

Auch die Offiziere waren nicht in bester Stimmung. Ihr Schicksal war noch nicht entschieden, da die Verhandlungen über die Übernahme in den österreichischen Dienst noch nicht abgeschlossen waren. Infolge der grossen Teuerung in Böhmen waren sie alle in Schulden geraten, und niemand wollte ihnen noch Kredit gewähren. Von der den Offizieren für Januar bewilligten Gage würden dieselben, versichert von Müller, keinen Kreuzer erhalten. Die Kompagnie- und Eskadronchefs waren in übler Lage, weil sie von der Hauptkasse kein Geld erhielten, um die dienstlichen Ausgaben zu bestreiten. So schuldeten die Eskadronchefs einem Kaadener Bürger mehr als 400 Gulden für Leder, das sie für Mannschaftsstiefel verbraucht hatten[1]).

Bei der allgemeinen Gährung beschloss von Müller den Auflösungsbefehl noch geheim zu halten, weil er nur so die Desertion ganzer Eskadrons und Kompagnien verhindern zu können glaubte.

Er wollte zunächst beim Kurfürsten neue Instruktionen einholen. Aber am Abend des 25. Dezembers[2]) kamen in Kaaden zwei österreichische Kommissäre an, um Leute, die in österreichischen Dienst treten wollten, anzuwerben und zu übernehmen. Auf noch nicht aufgeklärte Weise wurde der Zweck ihres Kommens sofort bekannt. Die gefürchtete Auflösung war da. Unter den Truppen entstand sofort eine grosse Unzufriedenheit und Gährung[3]). Diese mehrte sich, als am folgenden Tage die strengen österreichischen Vorbedingungen, nach welchen alle Mitglieder der Legion nur als Gemeine übernommen werden durften, und tüchtige altgediente Unteroffiziere und Feldwebel nur als gemeine Sol-

---

[1]) A. II. S. 501. — [2]) Meldung v. M. vom 30. Dez. A. II. S. 517.
[3]) ebenda. S. 518 Der Trainkommissar Weiffenbach stürzte um 9 Uhr Abends „leichenblass“ in das Zimmer v. M. und kündigte ihm die allgemeine Unzufriedenheit an.

daten in die österreichische Armee eintreten konnten. Die Kavalleristen waren besonders schlimm daran. Deserteure fremder Mächte, — die österreichischen Deserteure erhielten Generalpardon — durften nicht genommen werden; die Kavallerie bestand aber völlig aus solchen Deserteuren.

Der hessische Kommandeur und die Offiziere waren über dies Vorgehen empört. Die Offiziere glaubten allgemein, dass man sie trotz allen Versicherungen in gleicher, unbilliger Weise behandeln und nach Entlassung der Soldaten auch einfach verabschieden würde. Bei der Sachlage der Dinge baten die kaiserlichen Kommissäre von Müller einen Offizier nach Prag zum Kurfürsten zu schicken, um eine andere Art der Auflösung vorzuschlagen, und den Feldmarschall Kolovrat zu ersuchen, in diesem Einzelfall eine Änderung der Werbebedingungen zu gestatten. Der Kommandeur schickte darauf den Major von Stückradt, der sich dazu anbot und der immer den grössten Diensteifer gezeigt hatte, mit mündlichen Aufträgen nach Prag. Er bat den Kurfürsten zu bewirken, dass jede Kompagnie einem österreichischen Regimente zugeteilt und dann aufgelöst würde, oder dass das Korps oder wenigstens die Kavallerie, die am leichtesten desertieren konnte, nach Prag beordert und dort entwaffnet würde [1]). Er versprach sich allerdings von dieser Sendung des Majors nach Prag wenig Erfolg, und er hatte Recht. Der Kurfürst ging auf die Vorschläge nicht ein. In seiner Erwiderung vom 25. Dezember [2]) misst er den Offizieren alle Schuld an der Widerspänstigkeit des Korps bei. „Der auf Kriegsdauer engagierte Soldat könne nach dessen Beendigung nichts verlangen als Abschied oder Versorgung.“ Er befahl zu verhindern, dass die Leute schaarenweise oder bewaffnet über die Grenze gingen. Auf keinen Fall sollten Soldaten in den Grenzorten einquartiert werden. Von einer Verlegung des Korps nach Prag wollte er nichts wissen, „auch wenn, wie er sich dem Major von Stückradt gegenüber äusserte, die ganze Kavallerie davon ginge, er würde dabei zwar 20 000

---

[1]) A. II. S. 502. — [2]) A. II. S. 502.

Gulden mehr verlieren, die Offiziere aber würden die Schande davon haben."

Die Sendung von Stückradts nach Prag schaffte bei den Truppen etwas Ruhe. Der Kommandeur wies zugleich die Kompagniechefs an, allen falschen Gerüchten entgegenzutreten und die Soldaten zu beruhigen. Da er aber annahm, dass, wenn die Sendung von Stückradts keinen Erfolg haben würde, die alte Unzufriedenheit wieder ausbrechen würde, beorderte er die beiden Schwadronen insgeheim für den 20sten nach Kaaden, um ihnen die Pferde abzunehmen. Hätte er dies nicht gethan, würde er für den Kurfürsten kein Pferd gerettet haben. Die Dragoner erklärten später dem Rittmeister von Günther offen, dass er, wenn sie ihr Schicksal gewusst hätten, wenig Pferde nach Kaaden gebracht haben würde.

Nach der Rückkehr von Stückradts begann am 28. Dez. morgens 11 Uhr die Auflösung und Entwaffnung. Zuerst wurde die Grenadier-Kompagnie von Stückradt, die in Kaaden lag, aufgelöst. Der Kommandeur las ihnen die Ordre vom 22. Dezember vor und ermahnte die Leute, „die bis zu Thränen gerührt waren", zur Ruhe und Ordnung. Um 1 Uhr kamen die Husaren, bei denen dasselbe Verfahren beobachtet wurde, an die Reihe. Die Pferde wurden den Leuten abgenommen und in die Ställe geführt. Um 3 Uhr rückten die Dragoner in Kaaden ein und wurden auf gleiche Weise aufgelöst. Die Dragoner rückten zunächst ruhig ab, plötzlich kehrten sie aber um, bemächtigten sich ihrer Pferde wieder und verkauften dieselben an die Einwohner. Die Offiziere versuchten vergebenst einzuschreiten. Sie stellten Wachen bei den Pferden auf, rissen den Dragonern die gestohlenen Sachen aus den Händen und liessen andere, die mit den Pferden davonjagten, wieder einholen, aber alles war vergeblich. „Es wurde niemand mehr respektiert." Die Leute vergassen sich soweit, dass sie in die Ställe eindrangen, die Pferde herausrissen und desertierten. Die Pistolen und Karabiner hatten die Dragoner, die schon vor dem Einrücken von Husaren, die ihnen entgegenkamen, von ihrem Schicksal benachrichtigt waren, meist versteckt.

Beim Absitzen fand sich keine Pistole mehr in den Halftern. Bei der Revolte bemächtigten sich die Husaren auch der abgenommenen Waffen wieder. Die Bürger von Kaaden und die Bauern der Umgegend kauften den Soldaten die Pferde und Armaturstücke ab und versteckten dieselben. Die Grenadiere verkauften sogar ihre Bärenmützen, obwohl sie bei der Ablieferung derselben zwei oder drei Gulden erhalten sollten. „Jetzt sah man nichts mehr als Käufer und Verkäufer, Diebe, Betrüger und Leute, die Gefallen an dieser Unordnung empfanden. Manche rechtschaffene, brave Männer thaten alles, um dem Unwesen zu steuern, allein ihre Zahl war zu gering, um Erfolg zu haben.“ Um während der Nacht nicht alles zu verlieren, gab von Müller der Bürgerwache Befehl kein Pferd aus der Stadt herauszulassen und auf jeden, der versuchen würde, mit Gewalt durchzubrechen, Feuer zu geben.

Die Infanterie sollte in ihren Standquartieren aufgelöst werden. Bei den Kompagnien, die von Stückradt, von Wolff und von Reitzenstein befehligten, geschah die Auflösung in der grössten Ordnung. Bei der Entwaffnung der Jäger kamen infolge der Energielosigkeit des Lieutenants Schenck Unordnungen vor. Ein Jäger vergriff sich thätlich an einem Offizier.

Hauptmann von Natzmer löste seine Kompagnie nicht auf, sondern beschloss mit derselben nach Sachsen zu marschieren, um dort Dienste zu nehmen. Ihm schloss sich der grösste Teil der Gardekompagnie des Hauptmanns von Reitzenstein an. Die Offiziere, Feldwebel und einige Unteroffiziere schlossen sich dem Zug nicht an.

Am Abend des 28. Dezembers erfolgte der Abmarsch aus den Quartieren. Gewehre und Feldkessel liessen sie zurück. Der Oberst von Müller, der über keine Truppen mehr verfügte, um die Deserteure aufzuhalten — österreichisches Militär war nicht vorhanden — schickte den Major von Stückradt zu von Natzmer, um ihn zu bewegen, von seinem Vorhaben abzustehen, aber der Versuch missglückte. Einige Offiziere wollten dem Hauptmann nacheilen und ihn

erschiessen, von Müller hielt sie aber zurück, weil sie von den erregten Soldaten getötet wären. Der Kommandeur zeigte den Zug sofort den österreichischen Behörden an und bat dieselben, die Grenzörter und Dörfer zu alarmieren, um alles Plündern und Anzünden der Ortschaften zu verhindern. Auch der Grenzkordon und die sächsischen Grenzdörfer wurden durch Staffette benachrichtigt. Der Schaden, den die Schaar anrichtete, war nicht beträchtlich, er betrug etwa 3—400 Gulden für Requisitionen. Der Hauptmann von Natzmer marschierte am ersten Tage bis Annaberg; hier wurde er einquartiert und verpflegt. Am folgenden Tage marschierte die Truppe nach Chemnitz, aber das dortige Militär-Kommando sandte dieselbe unter Eskorte nach Dresden. Hier wurden die Soldaten in den sächsischen Dienst übernommen. Nach einigen Ruhetagen wurden sie nach einer Meldung von Müllers nach Spanien transportiert. Nachdem der Hauptmann von Natzmer die Soldaten im sächsischen Dienst untergebracht hatte, trennte er sich in Dresden von denselben.

Grössere Ausschreitungen kamen bei der Auflösung nicht vor.

In den drei letzten Tagen des Dezembers fand die Verabschiedung der Soldaten statt [1]). Dieselbe war sehr umständlich, weil jedem Soldat ein geschriebener, untersiegelter Pass, der von dem österreichischen Kreiskommissar Freiherr von Baselli, mit der speziellen Marschroute versehen wurde, ausgefertigt werden musste. Es waren drei Marschrouten bestimmt: über Ellbogen ins Reich, d. h. nach Süddeutschland, über Peterswalde nach Sachsen und über Leitmeritz nach Schlesien. Die Soldaten wurden nur in kleinen Trupps entlassen, damit sie keine Ausschreitungen verübten.

Das Schicksal der Offiziere entschied sich nicht so schnell, wie das der Soldaten. Der Kommandeur trat wieder in den persönlichen Dienst beim Kurfürst als Flügeladjutant ein. Ein Teil der Offiziere erbat bei der Auflösung den Abschied, so die Lieutenants von Siegroth, von Saher, von Franken-

---

[1]) Vgl. oben. S. 127.

berg, von Sobbe, von Mach, von Ludwig. Letzterer konnte sich nicht von neuem equipieren. Er wollte daher nach Hessen zurückkehren und Landwirt werden. Dreiunddreissig Offiziere, unter ihnen der Oberst von Schlotheim, der während des Krieges in Hessen die alten Soldaten sammeln und dem hessischen Korps beim Einrücken in das Land entgegenführen sollte, baten um Übernahme in kaiserliche Dienste. Das Verzeichnis [1]) derselben wurde mit eigenhändigen Randbemerkungen des Kurfürsten über die Fähigkeiten der Offiziere den Grafen Stadion und Kolovrat unter dem 8. Januar eingereicht. Am 4. Januar teilte Oberst von Steinmetzen dem Kriegsrat von Schmincke mit, dass der Kaiser die Übernahme von 15 bis 20 Offizieren gestattet habe. Zugleich habe der Kaiser erlaubt, dass der Kurfürst sich eine kleine Garde halten dürfe. Wolle der Kurfürst diesen Gedanken für jetzt fallen lassen, so könne er sich die Errichtung einer Garde für später, „wenn er sich im Lande établiren wolle", vorbehalten [2]). Von der Liste wurden jetzt die Kapitäne von Favras und von Pollok und die Lieutenants von Langendorf, von Langen, von Wietersheim, von Werneck und von Stockhausen gestrichen [3]). Am 30. Januar erhielt der Kurfürst Mitteilung, dass beschlossen sei, 24 Offiziere zu übernehmen. Die Entscheidung des Kaisers lautete: „So schwer es bei den gegenwärtigen Umständen fällt, die ohnehin so grosse Zahl überzähliger Offiziers noch so bedeutend zu vermehren, so nehmen Sr. Majestät doch keinen Anstand, die in Antrag genommenen 24 Offiziers, jedoch nur in den Graden, in welchen solche bis zur Ratifikation des Friedens nemlich bis zum 20ten 8ber 809 gestanden sind, in ihre Dienste zu übernehmen, und Sr. Majestät zweiflen nicht, dass des Herrn Khurfürsten von Hessen Liebden in dieser Entschliessung einen neuen Beweis Ihrer freundschaftlichen Gesinnungen, und des Wunsches entnehmen werden, sich Sr. Liebden bei jeder thunlichen Gelegenheit gefällig zu bezeugen" [4]).

---

[1]) A. I. S. 175. — [2]) A. II. S. 176. — [3]) A. I. S. 175.
[4]) A. I. S. 180.

Österreichischerseits waren aus der Liste der Lieutenant von Czervelly und der Hauptmann Julius von Reitzenstein gestrichen. Da der Premier-Lieutenant Ludwig auf die Übernahme verzichtete, und Major von Heimrod häuslicher Verhältnisse wegen den Abschied nahm, so wurden auch Reitzenstein und Czervelly, letzterer aber nur als Fähnrich, übernommen.

In österreichischen Dienst[1]) traten so über und zwar zur Infanterie als Major August Wilhelm von Stückradt (zum Regiment Joseph Kolloredo), als Hauptleute Alexander von Reitzenstein (z. Reuss-Greitz[2]), Julius von Reitzenstein (Argenteau), Karl Ludwig von Wolf (Albert Giulay), als Oberlieutenants Graf Ludwig Karl von Hessenstein (Vogelsang), Johann Ludwig von Riedgisch (Zach), Moritz von Schenk (Froon), als Unter-Lieutenant Johann Friedrich von Spanner (Wenzel Kolloredo), Wilhelm von S. Paul (Würzburg), Friedrich Karl von Haller (Fröhlich), Friedrich Wilhelm von Frankenberg (Joseph Kolloredo), Ludwig von Trott (de Vau), Friedrich Mühlhausen (Reuss Plauen), Johann Schmalhausen (Erbach), Georg von Dalwigk (Kolovrat), als Fähnriche Wilhelm Dittmar (Zach) und Anton von Czervelly (Erbach). Zur Kavallerie kamen als Oberst Friedrich Wilhelm von Schlotheim (Schwarzenberg Ulanen), als Rittmeister Karl von Baumbach (Hessen-Homburg Husaren), als Seconde-Rittmeister Wilhelm Graf von Hessenstein (Schwarzenberg Ulanen), Friedrich Graf von Sternstein (Erzh. Ferdinand Husaren), Friedrich von Günther (Hohenlohe Dragoner), August Graf von Poninsky (Erzh. Johann Dragoner), als Unterlieutenants Ernst von Heidenbrand (Levenehr Dragoner). Lieutenant Schmalhausen ging noch im Jahre 1810 nach England und nahm englische Dienste[3]). Zur selben Zeit hielt sich auch Dörnberg in England auf[4]). Der Auditeur Geisse wurde unter der Bedingung in österreichische Dienste übernommen, dass er nachträglich

---

[1]) A. I. S. 196, 199. — [2]) In Klammer ist das Regiment, zu dem sie übertreten, angegeben. — [3]) Brief Schm. aus London vom 1. Dez. 1810. A. I. S. 207. — [4]) Brief Dörnbergs ans Fermey-Island 12. Septbr. 1810. A. I. S. 203.

das übliche Examen mache. Die verabschiedeten Offiziere, die in die Rheinbundstaaten gingen, erhielten einen Abschied als kaiserlich österreichische Offiziere.

Anfang Januar fand die Versteigerung der geretteten Pferde in Kaaden unter dem Schutze österreichischen Militärs statt. Sie ergab die Summe von 17000 Gulden. Auch eine Anzahl anderer Gegenstände wurde versteigert. Die Waffen, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände wurden nach Prag gebracht und nach Taxierung an die österreichischen Magazine zurückgegeben. Für verkaufte Pferde, Wagen, Waffen und Montirungsstücke wurden 39574 Gulden erlöst.

Durch kaiserlichen Erlass wurden dem Kurfürsten die Kosten, die er auf die Erhaltung des Korps im November und Dezember 1809 verwendet hatte, in Summe von 161213 Gulden vergütet [1]).

Um alle Kosten, die die Aufstellung des Korps gemacht hatte, genau festzustellen, wurde von dem Kurfürsten eine Kommission eingesetzt, die aus den Obristen von Thümmel, von Müller, dem Kriegsrath von Schmincke und dem Kriegskommissarius Knatz bestand [2]).

Das Aktenmaterial dieser Kommission ist ziemlich umfangreich. Es befindet sich bei derselben ein umfangreiches Gutachten von Müllers über die Unordnungen, die bei der Auflösung des Korps vorkamen [3]). Der Schluss-Kassenbericht, der von dem Korpskommissarius Knatz abgefasst war, wurde dem Kurfürsten am 5. November 1810 überreicht [4]).

---

[1]) A. I. S. 296. Vgl. oben S. 110 — [2]) A. I. S. 246.
[3]) A. I. S. 246. — [4]) A. I. S. 249.



Beilage I.

I.

An des Kaisers von Oesterreich Majest.
Prag den 6. Merz 1809.
etc. etc.

E K M. tapfere Armee rücken in das Feld, um keine fremde Einwirkungen zu dulden; um Teutschland von dem Joch zu befreien, worunter es seufzt und die Verfassung wieder einzuführen, worunter es so glücklich war. Wer mögte nicht gern zu diesem grossen Zwecke mitwirken? Das Herz blutet mir, dass meine jetzige Lage mir nicht verstattet, recht viel dafür zu thun. Gern bin ich indessen bereit E K. M. erhabene Absichten zu unterstützen und bitte allergehorsamst, mir die Erlaubnis zur Errichtung einer Legion von 4000 Mann zu ertheilen. Ew. K M lege ich zugleich die baldigste Wiedereinsetzung in meine Staaten und Behauptung darin voll des innigsten Vertrauens an das Herz, als dann werde ich mehr als gegenwärtig die tiefste Verehrung und ewigtreue Anhänglichkeit bethätigen können, womit ich beharre etc.

Nach dem Concept.
Acten I. S. 3. 4.

II.

An des Erzherzogs Karl Kaiserliche Hoheit.

Ew. Liebd. kennen, wie ich mir schmeichle, meine Gesinnungen, kennen meine Wünsche, meine Hoffnung. Ich bitte dieselben, hiernach die Empfindung zu beurtheilen, welche mich in dem jetzigen Augenblick beleben, wo die tapfern Kaiserl. Armeen in das Feld rücken, um unter Ew. Liebden glorreicher Anführung, den ehrenvollen Kampf gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu kämpfen. Um, so viel meine Kräfte verstatten, zu diesem Kampf mitzuwirken, wünsche ich eine Legion zu errichten, und überreiche Ew. Liebden in der Anlage die näheren Punkte darüber. Die baldige Wiedereinsetzung in meine Staaten und deren Behauptung wird mich demnächst in den Stand setzen, mehr zu thun und meine Dankbarkeit und unerschütterliche Anhänglichkeit so zu bethätigen, wie es in meinem Herzen lebt und woran ich jetzt durch meinen eingeschränkten Wirkungskreis verhindert werde. Ew. Liebden gefälliger Entschliessung entgegensehend, beharre ich in unbegrenzter Hochachtung und wahrer Freundschaft. etc.

Nach dem Concept.
Act. I. S. 4. 5.
Datum (6. Merz 1809) ist nicht besonders angegeben.

(Adresse.) III.

Dem durchlauchtigsten Herrn Wilhelm Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, Unserem freundlich lieben Vettern und Kurfürsten.

Durchlauchtigster, freundlich lieber Vetter und Kurfürst! Mit besonderm Vergnügen habe ich aus Eurer Liebden an Mich gerichtetem Schreiben vom 6ten dieses Manaths den Antrag der Errichtung einer Legion von viertausend Mann entnommen.

Es entspricht eben so sehr Ew. Liebden rühmlichst bewährten Patriotischen Gesinnungen, als demjenigen, was sich das deutsche Vaterland unter den gegenwärtigen Umständen von demselben erwarten durfte. Da eine umständlichere Verabredung über die besonderen darauf Bezug habenden Einleitungen nothwendig wird, so ist meinem Bruder, dem Generalissimus, das Erforderliche veranstaltet worden, damit unverzüglich mit jener Person, welche Eure Liebden für gut befinden werden, hiezu zu bestimmen, das Weitere verhandelt werde: Und wollen dieselben im voraus von meiner vollkommenen Bereitwilligkeit überzeugt sein, dem Geschäfte alle jenen Vorschub zu geben, welcher ihm ohne Nachtheil der wesentlichsten dermahl im Betrieb stehenden Bewaffnungs-Anstalten gegeben werden kann, wie auch, dass Eurer Liebden mit freundvetterlichen Willen und Allem Guten besonders wohl beygethan verbleibt.

Datum, Wien den 14ten März 1809.

Euren Liebden
gutwilliger Vetter
Franz.

Original. Act. I. S. 6. 7, mit Adresse S. 8.
Die Worte nach dem Datum sind eigenhändig.

IV.

Dem durchlauchtigsten Herrn Wilhelm Landgrafen etc.
Meinem Freundlich vielgeliebten Herrn Vetter und Kurfürsten.
(Adr.)

Durchlauchtigster Kurfürst
freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

Beim Empfang Eurer Liebden schäzbaren Zuschrift vom 6ten dieses, stand ich eben im Begriffe, den Überbringer gegenwärtigen Schreibens Oberstlieutenant Baron Steinmetzen an dieselben abzusenden, um mir Eurer Liebden Gesinnung rücksichtlich einer thätigen Mitwirkung von Ihrer Seite für den Fall des wirklich ausbrechenden Krieges zu erbitten. Euer Liebden sind meinem Wunsch entgegengekommen, und es handelt sich daher nur um das Wie? bei Ausführung eines Entschlusses, der Ihrer Ehre und Ihrem Interesse eben so sehr, als den günstigen Gesinnungen Sr. Majestät des Kaisers für Euer Liedben angemessen ist.

Oberstlieutenant Steinmetzen, dem ich dießfalls volles Vertrauen zu schenken bitte, wird die Ehre haben, Eure Liebden meine Ansichten über diesen Gegenstand zu eröffnen, und dasjenige vorzuschlagen, wodurch meiner Meinung nach die Erreichung des Zwecks am besten vorbereitet, und zugleich den Schwierigkeiten ausgewichen würde, welche sich bei ein und anderen von Euer Liebden in Antrag gebrachten Punkten er-

geben. Indem ich nunmehr Euer Liebden gefälligen Äußerungen hierüber entgegensehe, beharre ich mit vorzüglicher Hochschätzung Euer Liebden

dienstwilliger Vetter
und Diener

Wien den 13ten März 1809. Carl Eh.

Original. Acten I. S. 9. 10. 11.
Unterschr. von „dienstw." an eigenhändig.

V.

Mr. le comte de Stadion à Vienne etc.

Prag le 6 mars 1809.

Mr.

En offrant aujourdhui à S M. J. de lever un corps de 4000 hommes pour la cause la plus glorieuse, qui exista jamais, i'ai le dessin de rétablir mes anciennes troupes, qui déjà en 1792 combattirent en France sous moi pour le service de S M J. Votre appui, Mr. pour me soutenir dans cette entreprise si difficile pour moi dans ma position présente, m'est des plus important. Je prie V. E. de me l'accorder et surtout de prendre mes interêts à coeur au moment arrivé, au l'Angleterre pourroit m'accorder des subsides. Si dans cet instant l'on vent bien me faire iouir des propositions que j'ai fait à s. a. J. l'archiduc Charles, je m'engage d'aider de tout mon pouvoir des que je serai en posfesfion de mes états, la grande monarchie, qui va sauver l'Allemagne entière. Je réclame donc cette ancienne connoisfance de Mayence et de Hanau, qui dans des tems plus heureux nous venait autrefois dans votre famille aimable, et prie V. E. de me procurer incesfament une reponse favorable pour pouvoir ager en consequence, comme il n'y a pas un moment à perdre. Je n'attendoix pas que le retour du general Cte Walmoden, qui aura detaillé à V. E. mes dispositions pour le bût comme pour entamer la negociation; apprenant qu'il ne reviendra pas de si tôt, je ne poux tarder plus longtems.

Agréer, Mr le Ct, les assurance de la consideration la plus distinguée et de l'amitié inviolable, avec le quel je suis etc.

Nach dem Concept. Acten I. S. 15.

VI.

A S A E Mgr l'Electeur
de Hesse etc. a Prague.

Monseigneur

Je suis pénétré, de reconnaissance de ce que Votre Altesfe-Electorale a daigné me marquer d'obligant dans la lettre qu' Elle m'a fait l'honneur de m'é crire le 6 de ce mois. Le souvenir de l'ancienne bienveillance de votre Altesse m'est d'autant plus précieuse dans ce moment-ci, qu' Elle veut bien en meme tem me prévenir de ce qu' Elle est d'intention de faire pour la cause de la patrie allemande. Des efforts ausfi généreux sont les meilleurs garans du succès de nos esperances communes.

Les ouvertures que Votre Altesfe Electorale a fait parvenir à ce sujet au ministère de laguerre ont été recues avec le plus grand intérêt par Monseigneur le Géneralissime; elles ont paru né anmoins exiger quelques éclaireissemens, et pour en accélérer le dévelopement et la concertation, l'on a cru ne pouvoir mieux faire que de dépecher vers Votre Altesfe M. le Major Steinmetz, qui a ordre de Lui soumettre les idées

qui pourraient servir de premières bases à un arrangement. Quoique cet objet tienne principalement au point de vûe militaire je sens trop le prix de ce qui peut promouvoir utilement la chose commune pour ne pas concourin autant qu'il dépendra de moi à ce que pourroit entièrement satisfaire Votre Altesſe Electorale: Je n'aurai rien de plus empressé que de la convaincre de ces sentiments ainsi que de mon respectueux attachement et de la Vénération avec la quelle je suis

Monseigneur

de Votre Altesſe Electorale

Vienne le 14 mars 1809

Les*) très humble et très obeissan serviteur

Stadion.

Nach dem Original. Act. I. S. 17. 18.

*) u. s. w. eigenhändig.

VII.

A. S. E. Mr. le Comte de Stadion

à Vienne

Prague le 20 mars 1809.

Mr.

Le Baron de Steinmetzen m'a remis la lettre obligeante de V. E. Je suis sensible, on ne le sauroit être plus a son contenû, et c'est avec le plus grand plaisir, que je suis entré dans les idées, que le dit Baron etoit chargé de me soumettre. Il prie V E de se convaincre de l'empressement, que j'ai et que j'aurai toujours, de prouver à la maison impériale mon attachement vrai et inviolable. Je compte reciproquement et avec une entière confiance sur la puissante protection de Votre auguste monarque, Mr., et j'aime me platter que vous voulés bien me la procura et prendre à coeur mes interets et ceux de ma maison, ausſi, s'il s'agit, de renouveller les anciennes rélations avec l'Angleterre.

Je vous en aurai une vive gratitude, et je traiterai de vous prouver les sentiments et ceux de la considération distinguée et de l'amitié sincère, avec les quels je suis

Mr. de V. E. le très affect. serviteur et vrai ami

etc.

Nach dem Concept. Act. I. S. 19.

VIII.

An den Legationsrath von Lepel

in Wien.

Prag d. 20. Mai 1809.

Mein etc. Der Oberst Lt von Steinmetzen wird denselben von dem au fait setzen, was zwischen mir und dem dortigen Hofe verhandelt worden ist. Es kommt dabe untern andern auch auf die Erlangung englischer Subsidien an. Ich trage daher demselben auf, bei dem dort befindlichen Engl. chargé d'affaires zu sondieren, in wie fern sein Hof geneigt sey, mit Mir deshalb in Traiteten zu treten. Ich verbleibe etc.

Nach dem Concept. Act. I. S. 20.

IX.

An den Herrn Kurfürsten von Hessen Durchlaucht

Durchlauchtigster Kurfürst!
Freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

Zur Vollziehung der mit Euerer Liebden unter dem 20sten dieses Monats abgeschlossenen Konvention erhält der Hofkriegsrath unter Einem von mir die nöthigen Aufträge. Er wird nicht säumen Dieselben von dem Veranlassten in Kenntniss zu setzen. Damit die Formierung der Cadres möglichst erleichtert und beschleunigt werde; so ersuche ich Euere Liebden Sich mit dem General der Kavallerie Grafen Bellegarde, welcher das auf Euerer Liebden Angelegenheiten den nächsten Bezug nehmende Armee Corps kommandirt, in das diesfalls erforderliche Einvernehmen setzen zu wollen. Ich habe diesem General den Befehl ertheilt, nicht nur der Errichtung Ihres Truppenteils alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, sondern auch Euere Liebden von der Verwendung desselben, und von allen jenen Zeitverhältnissen in der nöthigen Kenntnis zu erhalten, durch welche Dieselben in den Stand gesetzt werden, Ihre Massregeln darnach einzurichten, Sich Selbst zu gelegener Zeit an das vorrückende Armee Corps anzuschliessen, und sobald wie möglich nebst dem Kommando Ihrer Truppen, auch die Regierung Ihrer Lande zu übernehmen.

Indem ich mir schmeichle Euerer Liebden Wünschen hierdurch zuvor zu kommen, verharre ich mit vollkommenster Hochachtung

Euerer Liebden

Dienstwilligsten Vetter und Diener

Carl.

Wien, am 1ten April 1809.

Nach den Original Acten I. S. 42. 43.

X.

An Seine den Herrn Kurfürsten von Hessen Kurfürstliche Durchlaucht

Durchlauchtigster Kurfürst!
Gnädigster Herr Herr!

Zur schnelleren Aufstellung der Cadres für das Truppenkorps, welches Euer Kurfürstliche Durchlaucht für den Fall des Krieges zu errichten gnädigst sich erklärt haben, sind dem kommandirenden Herrn Generale in Böhmen Generale der Kavallerie Grafen von Riesch von mir die nötigen Aufträge zugegangen. dass in Gemässheit der Konvenzion vom 20sten Merz dieses Jahres die stipulirten Erfordernisse mit der möglichsten Beschleunigung von den kaiserlich königlichen Vorräthen abgereicht werden, in Absicht jener Gegenstände aber, welche unter die Verwaltung der Monturs Oekonomie gehören, der Kommandant derselben zu Prag den Befehl erhalte, einen Offizier zum Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten Euerer Kurfürstlichen Durchlaucht über die Form und Gattungen der Monturs und Rüstungssorten anzuweisen, und bey der Monturskommission selbst mit Verfertigung dieser Erfordernisse thätig vorzugehen.

Ich habe die Gnade, Euer Kurfürstlichen Durchlaucht, von dieser Vorsorge ehrfurchtsvoll die Eröfnung zu machen, und erbitte mir in Fällen, wo es auf meine weitere Mitwirkung in den Truppen Auf-

stellungsgeschäfte ankommen dürfte, die gnädigste Mittheilung, womit ich die Ehre habe mit tiefesten Respekte zu gehören.

Euer Kurfürstlichen Durchlaucht

Wien am 5ten April 1809

ganz gehorsamster
W. Grf. Colloredo
Hof Kriegs Rath Praesident.

Randbemerkung: Bw. d. 10. ejus et für diese Mitteilung gedankt; zugleich gegenwärtige Angelegenheit der ferneren Unterstützung Sr. Excellenz empholen.

Nach Original Acten I. S. 78. 79.

XI.

An Herrn Grafen Bellegarde etc.

Prag den 9. April 1809.

Ew. Excellenz eile ich zu eröffnen, dass ich vermöge einer mit Sr. Kaiserl. Königl. Majest. von Oesterreich geschlossenen Konvention ein Truppen Corps errichte, wobei vorzüglich Hessen angestellt werden sollen, und ersuche dieselben der allerhöchsten Intention gemäss, um dringende und baldige Verfügung an die dero Kommando untergeordneten Truppen, dass kein über die Gränze passirender Hesse zum Kaiserl. Oesterreichischen Dienste angeworben werden soll, sondern mit einem Passe versehen werde, damit er ungehindert hierher oder nach Eger kommen könne.

Ew. Excellenz erleuchteten Einsicht wird nicht entgehen, wie nötig, diese Verfügung ist, um mich in den Stand zu befinden, die gegen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät meinerseits übernommenen Pflichten zu erfüllen. Ich rechne auf gefällige Gewährung meines in der Natur der Sache gegründeten Wunsches und versichere ich zugleich, wie es mir zu grossem Vergnügen und zu wahrer Beruhigung gereicht, erfahren zu haben, dass Ew. etc. es sind, welche nach Hessen hin operieren werden. Ich empfehle demselben voll der höchsten Zuversicht die wichtigste Angelegenheit meines Lebens und versichere Sie meiner vorzüglichsten Achtung und unbegrenzten Dankbarkeit.

Nach dem Concept des Kfstl. Kriegsraths
Schminke.

Act. I. S. 80. 81.

XII.

An S. Kurfürstliche Durchlaucht den Herrn Kurfürsten von Hessen.

Wemberg an der Nabb am 13. April 1809.

Durchlauchtigster Kurfürst!
Gnädigster Herr!

In Folge des höchsten Erlaßes, womit Eure Kurfürstlichen Durchlaucht untern 9. dieses mich zu beehren die Gnade hatten, säume ich nicht das Nöthige auf der Stelle an die mir unterstehenden Truppen zu veranlaßen, damit sich in Ansehung der über die Vorpostens Chaine der k. k. österreichischen Armée herübertrettenden hessischen Soldaten und

Unterthanen genau nach dem Wunsche Euer Churfürstlichen Durchlaucht und nach der höchsten Gesinnung Sr. Kaiserl. Hoheit des Generalissimus benommen werde.

Ich beeile mich Eurer Churfürstlichen Durchlaucht von diesen getroffenen Verfügungen zu Ihren höchsten Kenntniss und Beruhigung ehrerbietigst zu benachrichtigen, daß es eine meiner ersten und angenehmsten Sorgen stets bleiben werde, den gegen mich geäusserten gnädigsten Gesinnungen zu entsprechen, und mich der höchsten Gewogenheit Eurer Churfürslichen Durchlaucht würdig zu erhalten.

Bellegarde*).

Nach dem Original. Acten I. S. 82. 83.

*) Unterschrift beim Heften des Aktenbandes beseitigt.

XIII.

Erzherzog Karl an den Kurfürsten von Hessen.

Durchlauchtigster Kurfürst,
Freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

Den Obersten Baron von Dörnberg habe ich mit jenem Vergnügen aufgenommen, welches dem Vertrauen Euer Liebden für diesen Mann und seinem Eifer für die Sache des deutschen Vaterlandes entspricht.

Seine nähere Kenntniß der neueren Verhältnisse im Königreich Westphalen kann sehr nützlich werden. Ich mache übrigens Euer Liebden im Vertrauen bekannt, daß des Herzogs von Braunschweig Durchlaucht entschlossen sind, mit Ihrem obwohl kleinen Korps die Operationen in Deutschland zu eröfnen. Der Herr Herzog rechnet auf bedeutenden Anhang in den dortigen Gegenden; und wann, wie mir Berichte zugegangen sind, der preussische Major Schill eigenmächtig mit einem Regiment Berlin verlaßen und sich gegen das Königreich Westphalen gewendet hat, so dürften wirklich die Auftritte daselbst bedeutend werden, und die Aufmerksamkeit und die Kräfte des Feindes dahin lenken. Ich muss es der Klugheit Ew. Liebden überlaßen, Ihre Pläne nach diesen Voraussetzungen zu unterwerfen, und wenn diese günstigen Hofnungen wirklich realisiert würden, davon schleunig den umfassendsten Gebrauch zu machen. Ich habe die Ehre mit der aufrichtigsten Hochachtung zu seyn

Euer Liebden
Dienstwilligsten *) Vetter und Diener
Carl Erzh.

Hauptquartier Schweinitz am 7. May 1809.
Nach dem Original. Akten I. S. 89. 90.

*) eigenhändig.

XIV.

An des Erzherzogs Karl K. H.

Prag den 24. May 1809.

Mein Major und Flügel-Adjutant v. Müller hat die Ehre dieses Ew. etc. zu überreichen. Er ist von mir beauftragt, denselben über meine Lage, über meinen heißen Wunsch für das allerhöchste Interesse thätig zu seyn, persönlich Eröffnung zu thun und Ew. etc. meine Ideen darüber vorzulegen. Er wird zugleich erwähnen mit was für Schwierig-

keiten ich hier, in Ansehung meiner Werbung, zu kämpfen habe, und, wie sehr ich wünsche, daß solche mehr begünstigt werde. als geschieht. Ich bitte Ew. etc. gedachten Major v. Müller ein geneigtes Gehör zu gönnen und ihn über die erwähnten Gegenstände mit den nöthigen Befehlen an die Kaiserl. Königl. Behörde versehen zu wollen. Ew. etc. werden Mir zugleich Ihre Ideen auf mein ferneres Benehmen gefällig mittheilen, denn nur im äußersten Fall gedenke ich Prag zu verlassen und Mich mit meinen Truppen dahin zu begeben, von wo es nach Beschaffenheit der Umstände angeht Ew. etc. zu oder nach dem Auslande hin zu operieren. Mit dem größten Verlangen sehe ich der Nachricht von dero guten Befinden entgegen. Es kann daran Niemand inniger Anteil nehmen als ich, der ich etc.

Nach dem Koncept des Kfstl. Kriegsraths v. Schminke.
Akten I. S. 90.

XV.

An den H. General-Feldzeugmeister Grafen Kolovrath.

In der Ungewissheit, worin ich mich befinde, fertige Ich Meinen Major und Fl. Adj. v. Müller an Ew. etc. ab, um einige Nachricht über die von demselben zu nehmenden Maasregeln einzuziehen und Mir Ihre Meinung über die Lage Böhmens und Prags auszubitten. Ich ersuche Ew. etc. hierum dringend, und mit fester Zuversicht auf Ihre erprobte besondere Freundschaft, indem ich zugleich die Versicherung etc. der wahren Achtung erneuere, womit etc.

Nach dem Concept des Kfstl. Kriegsraths v. Schminke.
Akten I. S. 91.

XVI.

An Seine Churfürstliche Durchlaucht den Herrn Kurfürsten von Hessen-Kassel.

Hiermit habe ich die Ehre Euer Kur. Durchlaucht eine Abschrift von der Relazion in der Anlage zu übermachen, welche Seine des generalisimus Kaiserliche Hoheit von den am 22ten dieses über den Kaiser Napoleon erfochtenen Sieg an Seine Majestät den Kaiser und König erstattet haben, und die mir soeben mittelst eines Couriers zugekommen ist.

Überzeugt von dem großen Antheil, welchen Euere Kur. Durchlaucht an diesen glücklichen Ereignis nehmen, kann ich nur noch den Wunsch beifügen, womit es Euer Durchlaucht gefällig sein wolle, die Publikazion bei den unterhabenden Truppen hiervon veranlaßen, und die möglichst grösste Publicität auch im Auslande dieser Relazion geben zu wollen.

Prag am 26t. Mey 1809. Graf Riesch

Randbemerkung: Bw.*) eodem die. Gl.

*) beantwortet.

Anlage.

Abschrift.

An Seine Majestaet den Kaiser und König. Hauptquartier Breitenlee in Marchfeld den 23. May 1809.

Kaiser Napoleon hat am 19. und 20t. dieses den grösseren Arm der Donau mit seiner ganzen Armee, die alle Verstärkungen ihrer gewalt-

sam Verbündeten an sich gezogen hatte, übersetzt und seine Massen auf der Insel Lobau formirt, aus welcher man dem zweiten Uibergang über dem schmäleren Arm der Donau und seine offensiven Absichten nothwendig voraussetzen musste.

Ich beschloss sogleich Ihm mit Eurer Majestaet vortrefflichen Armée entgegen zu gehen, seinen Übergang nicht zu hindern, dann aber über Ihm herzufallen, und die Tollkühnheit einer so gewagten Unternehmung zu bestrafen. —

Ich kann hier nicht unberührt lassen, welchen hohen Enthusiasmus dieser Entschluss in der ganzen Armee erweckte; sie war trunken vor Freude den Bestürmer der Welt in seiner Person bekämpfen zu können; alle Gefühle von echter Vaterlandsliebe und treuer Anhänglichkeit an Ihren Monarchen hatten sie zu Helden gebildet und die rauchenden Brandstätte, die Spuren der Verwüstung, die der Zug der feindlichen Armeen bezeichneten, hatten sie zur gerechten Rache entflammt.

Mit jauchzenden Frohlocken unter tausendfältigen Ausruf: Es lebe unser Kaiser! und mit dem Sieg im Herzen gingen unsere Kolonnen dann zum gegenseitigen Angriff anrückenden Feind am 21t. um 12 Uhr Mittag entgegen, und die Schlacht begann kurz nach 3 Uhr. —

Napoleon selbst ordnete den Angriff, indem er mit seiner ganzen Cavallerie unser Centrum durchzubrechen suchte, und diese Massen von Reuterey mit 60 000 Mann Infanterie, mit seinen Garden, und mit mehr als 100 Feuerschlünden unterstützte; seine beiden Flügel waren an den beiden durch Natur und Kunst befestigten Orten Aspern und Esslingen. gestützt. Er brach nirgends durch; unsere Bataillons formirten Massen und wiesen seine Cavallerie zurück, indessen unsere Cuirassirs seine gepanzerten Reiter warfen, und unsere leichte [1]) den Tod in seine Flanken brachte. Es war ein Riesengefecht, das kaum einer Beschreibung fähig ist. —

Bald darauf wurde die Schlacht bei der ganzen Infanterie allgemein, mehr als 200 Kanonen waren in Wettstreit der gegenseitigen Verwüstungen, Aspern wurde 10 mahl genommen, verlohren und wieder erobert, Efslingen konnte nach wiederhohltem Stürmen nicht behauptet werden. — Es war 11 Uhr Nachts, die Dörfer stunden in Flammen, wir waren Meister des Schlachtfeldes. Der Feind war eingeengt mit der Insel Lobau und der Donau in Rücken, die Nacht hat dem Blutbad ein Ende gemacht. —

Ich hatte indessen durch brennende Fahrzeuge, welche die Donau hinabschwammen, die feindliche Brücke über die Donau durchbrechen lassen. —

Napoleon war für einen grossen Feldherrn in der seltenen Lage, den folgenden Tag für seine Existenz kämpfen zu müssen. —

Er zog in der Nacht noch alle seine Disponiblen Truppen aus Wien und von der oberen Donau durch ununterbrochene Überschiffung an sich, ließ mit der möglichsten Anstrengung an der Herstellung seiner grossen Brücke arbeiten, und griff uns um 4 Uhr früh mit einer wüthenden Canonade von seinem ganzen Geschütz an, nach welcher sogleich die Schlacht sich auf der ganzen Linie engagierte. — Bis Abends 7 Uhr waren alle Angriffe abgeschlagen, die Beharrlichkeit des Feindes musste dem Heldenmut unserer Truppen weichen, und der vollständigste Sieg krönte die Anstrengungen einer Armee, die, kurz vorher in der französischen Proclamation als Pulverisirt erklart, das Phantom der Unüberwindlichkeit mit blutigen Wunden an ihrem Gegner vernichtet hat. —

---

[1]) scil. **Kavallerie.**

Sein Verlust war ungeheuer, das Schlachtfeld ist mit Leichen besäet, 6000 Blessirte wurden bis jetzt unter den Todten hervorgesucht, und liegen in unseren Verbandhäußern.

Als in Aspern die Franzosen sich nicht mehr halten konnten, mussten die braven Hessen den letzten Versuch unternehmen, und wurden zur Erhaltung ihrer Tyrannen geopfert. — Noch kann ich bis itzt Eure Majestät keinen verleßlichen Ausweis über die Trophäen des merkwürdigen Tages vorlegen, die Pflicht der Menschheit erfordert meine erste Sorge.

Kaiser Napoleon ist in vollem Rückzug auf das jenseitige Ufer, den er durch Besetzung der grossen Insel Lobau bedeckt; wir sind noch in starker Verfolgung begriffen [1]).

Nach dem Original. Akten I. S. 108—112.

XVII.

Erzherzog Karl an den Kurfürsten.

Durchlauchtigster Kurfürst,
Freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

Seit der Zeit, als ich Euer Liebden den Vorschlag machen liess, die von demselben aufgebrachten Truppen mit zur Vertheidigung von Böhmen verwenden zu wollen, haben sich die Umstände in vielem geändert. Die gerechten Waffen Sr. Majestät meines Souverains wurden in einer blutigen Schlacht am 21. und 22. d. M. mit glänzendem Erfolg gekrönt; Napoleon musste mit ungeheuerem Verluste über die Donau sich wieder zurückziehen. Die Nachricht von diesem glücklichen Ereignis wird in Norddeutschland den Muth sehr aufrichten. — Böhmen scheint für itzt keinem nahen Angriff ausgesetzt; dagegen sieht sich der Feind in dem von Truppen entblößten Norddeutschland an verschiedenen Punkten bedroht. Schill zieht die Aufmerksamkeit des gemeinsamen Feindes auf sich; und ist in Gegenden, wo der Feind beinahe gar keine disponiblen Trubpen hat, kein unbedeutender Gegner. Wenn er auch ohne höhere Authorization erscheint, und daher diplomatische Verabredungen mit ihm nicht gedenkbar sind, so dürfte er doch unter dem mißvergnügtem Volke und unter den vielen in Norddeutschland zerstreuten gedienten Leute vielleicht zahlreichen Anhang finden.

Der Herzog von Braunschweig Oels beginnt in diesem Augenblick seine Operazionen nach Norddeutschland. Was sich an Schill nicht anschliesst, wird unbedenklicher dem Rufe eines Prinzen aus einem erlauchten Hause folgen. Ich habe bereits Befehl gegeben, mit allen im Königreich Böhmen disponiblen Truppen, und selbst mit einem beträchtlichen Theil der böhmischen Landwehr Diversionen nach dem Königreich Sachsen und nach dem Bayreuthischen zu machen. Noch einige andere, mehr und minder wichtige Diversionen werden die Aufmerksamkeit des Feindes fesseln.

Dieser Augenblick scheint günstiger als je einer zu seyn, um das brave hessische Volk durch die Nähe Ihres rechtmäßigen Fürsten zu beleben. Auch dürfte itzt mehr als je Zeit gewonnen werden, um die Mißvergnügten im Lande und die gedienten Hessen zu sammeln, und,

---

[1]) In etwas umgeänderter Weise wurde der Bericht des Erzherzogs als Tages-Bericht aus dem Hauptquartier Breitenlee im Marchfelde am 23. Mai 1809 dem hessischen Corps mitgeteilt. Ein Exemplar dieses Berichtes, der auf ein Quartblatt gedruckt ist, befindet sich bei den Akten. (I. S. 113).

wenn auch mit einem sehr geringen Anfange bald eine nicht unbeträchtliche Masse von Streitkräften zu formieren. — Aber um diesen Geist im Großen zu verbreiten müßte ihr Fürst erscheinen. Die Völker können nur dann ermunternde Hoffnungen fassen, wenn die Fürsten zeigen, daß sie selbst von Hoffnung beseelt sind. Die Völker erscheinen überall brav und zu Opfern bereit — vieles ist zu hoffen, wenn in dieser Krisis die Fürsten selbst sich an die Spitze stellen, um ihre zertrümmerten Fürstenstühle wieder aufzurichten, welches nur durch kühnen Mut und schnelle Entschlüsse erreichbar ist. — Je länger man zögert, desto mehr könnte der Feind Zeit gewinnen, den von Euer Liebden unterhaltenen Verständnissen im Hessischen auf die Spur zu kommen, und die waffenfähige Mannschaft des Landes, auf welche die Hoffnungen Euer Liebden gegründet sind, anderswohin zu ziehen.

Ich ersuche Euer Liebden mir Ihre Absichten und Entschlüsse möglichst bald zu eröffnen, damit ich in Stand gesetzt werde, die zu treffenden Maaßregeln zu entwerfen, und auf jeden Fall ohne Zeitverlust die braven Hessen auf irgend eine Art in die Lage zu versetzen und zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes zu beweisen.

Ich habe die Ehre mit vorzüglichster Ergebenheit zu seyn

Euer Liebden
dienstwilligster *) Diener und Vetter
Carl Eh.

Hauptquartier Breitenlee im Marchfeld am 24. May 1809.

*) eigenhändig.

Nach dem Original. Act. I. S. 115—118.
gedruckt tw. als Beilage II. zu meinem Aufsatz I., a. a. O. S. 341 ff.

XVIII.

Erzherzog Karl an den Kurfürsten.

Durchlauchtigster Kuhrfürst
freundlich vielgeliebter Herr Vätter!

Ich habe den Major und Flügeladjutanten Müller auf sein eingereichtes Promemoria die Erledigung ertheilt[1]), die er Euren Liebden vorlegen wird. Dieser Erledigung gemäß habe ich auch bereits an die mir unterstehenden Militärbehörden das Nöthige erlassen. Über die künftigen Schritte Eurer Liebden habe ich deroselben unterm 24. dieses Monats meine Ansichten und Wünsche eröffnet.

Von zwey Seiten werden von Böhmen aus die kaiserlich-königlichen Truppen nach Deutschland operieren. Von der Landwehr können freylich nur diejenigen Battaillons zu diesen Expeditionen verwendet werden, welche sich dazu freiwillich herbey lassen, aber bey den getroffenen Voranstalten habe ich Grund zu hoffen, daß an jedes der beyden Korps 4 bis 6000 Mann sich anschließen werden.

Diese Expeditionen, dann die Unternehmungen des Herrn Herzogs von Braunschweig-Oels, und des Majors Schill werden die kleine feindliche Macht in jenen Gegenden hinlänglich beschäftigen, und es Euren Liebden erleichtern, sich Ihren Staaten zu nähern, wo, wie ich hoffe, Ihre kleine Truppe äußerst schnell Bedeutenheit gewinnen wird.

Bei längerem Zögern möchte der warme Eifer Ihrer jetzt auf-

[1]) Vgl. N. 20.

regten Unterthanen erkalten, und die Gegner dürften Manches, was jetzt noch leicht ist, erschweren.

Ich habe die Ehre mit vorzüglichster Ergebenheit zu verbleiben

Euer Liebden
dienstwilligster Vetter und Diener
Karl Eh.

Hauptquartier Markgrafen-Neusiedel den 31. May 809.
Nach dem Original. Akt. I. S. 119—121.

XIX.

Hptquartier Markgraf Neusiedl.
am 31ten Mai 1809.

Auf das mir von dem Kurhessischen H. Major und Flügel Adjutanten von Müller überreichte Promemoria bin ich von Sr. Kaiserlichen Hoheit, dem Generalissimus beauftragt, folgendes zu erwidern:

ad 1) Auf solange, als Sne. Kurfürstliche Durchlaucht sich nicht entschliessen, mit ihrem Korps nach Deutschland zu operieren /: wo dann durch den Zulauf Ihrer Unterthanen weit schneller, als auf dem langsamen Wege der Werbungen das Corps ergänzt werden könnte :/ unterliegt es keinem Umstande, noch mehrere Grenzplätze zur Aufstellung von Kurfürstlichen Werbkommanden einzuräumen. An die Militär- und Civil-Behörden in Böhmen wird diesfalls unter Einem das Nötige erlassen.

ad 2) Die Gefangenen aus dem Hessenkasselischen, wenn sie sich zur Dienstleistung im Corps Sr. Durchlaucht freiwillig herbeilassen, werden dahin abgegeben und diesfalls an die Militär-Behörden die nötigen Weisungen erlassen. In Betreff der übrigen Gefangenen behalten Sich Se. Kaiserl. Hoheit Höchst Ihre Entschliessung noch bevor.

ad 3) Der Betrag, das Corps Sr. Durchlaucht an die Grenze zu verlegen, unterliegt keinem Umstande.

ad 4) Das Corps Sr. Durchlaucht ist gar nicht an das Armee-Corps des Herrn Feldzeugmeisters Grafen Kolowrath anzuschliessen; sondern es soll, solange Se. Durchlaucht sich nicht zu einer selbstständigen Operation nach Deutschland entschliessen, sich mit einem der Österreichischen Truppen-Corps, welche nach Sachsen und nach Bayreuth operieren, vereinigen.

ad 5) Kann den Unterthanen nicht zugemutet werden, zu Gunsten Sr. Durchlaucht die Vorspann um eben die Taxe; wie für das eigene K. K. Militär zu leisten. Indessen wird der Oberste Burggraf ersucht, für Sne. Durchlaucht rücksichtlich der nötigen Transporte eben jene Begünstigung eintreten zu lassen, welche dem Herrn Herzog von Braunschweig Oels bewilligt wurden.

Quartierslasten kann man jetzt, wo die eigene Armee überall bivouaquiert, den Unterthanen für die Truppen Sr. Durchlaucht nicht aufbürden.

Über Verpflegung ist sich mit dem Obersten Burggrafen einzuvernehmen.

ad 6) Wird dem böhmischen General-Kommando aufgetragen, Sr. Durchlaucht, in so ferne es die Grenzen der Konvention nicht über-

schreitet, Geschütz in dem Masse zu verabfolgen, als das Korps Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht sich vermehrt.

Gr. Grienne

F. M.

Nach dem Original. Acten II. S. 26. 27. 28.

XX.

An des Erzherzogs Karl von Oesterreich Lbd.

Prag den 3. Junius 1809.

Ew. p. gefälliges Schreiben vom 24. und 31. v. M. habe Ich, letzteres durch den M. von Müller, zu erhalten das Vergnügen gehabt, und erneuere meinen heissen, innigen Glückwunsch zu dem glorreichen Siege, welcher unter dero preiswürdigen Anführung erfochten worden ist. Alles, was Ich darüber erfahren, erfüllt mich mit Freude und Bewunderung.

Ew. p. danke Ich zugleich sehr für die gefällige Mittheilung dessen, was dieselben, in Ansehung einer Expedition nach Deutschland, beschlossen haben. Die von Mir aufgebrachten Truppen folgen dero Dispositionen und sind im Begriff, den Marsch anzutreten. Übrigens kann ich nicht genug bedauern, dass die Insurrektion in Hessen, gegen Meine ausdrückliche Äusserung, zu früh ausgebrochen ist. Insurrektionen, ohne militärische Hülfe glücken selten. Dass man diese, namentlich ein Kaiserl. Östrch. Corps abwarten sollte, war gleich Anfangs Ew. Lbd. Idee und auch die Meinige. Ich verspreche mir dennoch von dem guten Geiste, welcher die Menschen beseelt, den besten Erfolg, nur müssen sie kräftig unterstützt werden. Wenn daher das nach Deutschland bestimmte Corps auf dem Marsch sehr anwächst, oder, was am sichersten wäre, durch mehrere Kaiserl. Österch. Truppen ansehnlich verstärkt wird, so hoffe ich alles. Es bedarf keiner Versicherung, dass Ich alsdann den ersten günstigen Augenblick nutzen werde, um Mich in die Nähe Meiner Staaten zu begeben. Ew. Lbd. erleuchtetem Ermessen wird hierbei nicht entgehen, wie nöthig es zugleich ist, dass Waffen, Kanonen, Munition parat sind, um augenblicklich wenigstens 10000 Mann Hessischer Truppen organisieren, mit ihnen den sicher andringenden Feind zu begegnen, u. so jeden atfront vermeiden zu können.

Diese aus dem reinsten Eifer für die gerechte Sache entspringenden Bemerkungen übergebe Ich dero nähere Prüfung und beharre etc.

Nach dem Concept. Acten I. S. 122, 123, 124.

XXI.

An Seine Kurfürstliche Durchlaucht den Herrn Kurfürsten von Hessen Kassel.

Um die gute Sensation, welche der am 22ten d. erfochtene Sieg auf die Norddeutschen zu machen verspricht, noch mehr zu erhöhen, und um diese Äusserungen noch mehr zu erleichtern, haben Seine Kaiserliche Hoheit der Generalissimus zu befehlen geruht, dass mit der möglichsten Anstrengung aller disponiblen Truppen dieses Landes bedeutende Diversionen nach Sachsen gemacht werden sollen.

Indem ich diesen Antrag Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Kenntniss zu bringen, die Gnade habe, muss ich um die hochgeneigte Erklärung bitten, ob, und mit welcher Truppenzahl Eure Durchlaucht ein solches Unternehmen unterstützen wollen.

So wie ich mir übrigens das nähere Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht mündlich vorzutragen vorbehalten, ebenso macht es das Gelingen dieser Idee sehr nötig, womit Eure Kurfürstliche Durchlaucht diese meine Eröffnung vorläufig blos für Höchster Kenntniss behalten wollen.

Prag am 28. Mai 809.

gez. Graf Riesch
G. d. C.

Randbemerkung. Bw. d. 29. ejusd. S. K. D. wären sehr bereit, hierzu alle ihre fähigen Truppen, 3—400 an der Zahl zu geben, nur müssten Sie, durch einen Pferde Lieferanten zurückgesetzt, um 100 Stück Husaren und Dragoner Pferde von der K. Remonte ersuchen. Die grösste Discretion zugesichert.

Nach dem Original. Acten I. S. 125, 126.

XXII.

An des Herrn Erzherzogs Karl von Östereich Hoheit und Liebden.

Ew. Liebden Mir immer bewiesenen freundschaftlichen Gesinnungen verbürgen Mir eine gefällige Aufnahme dieser Zeilen. Die mancherlei Gerüchte über die Folgen des gegenwärtigen Waffenstillstandes setzen Mich in einige Verlegenheit. Ew. Liebden wissen, wie Ich denke; erst seit vorgestern bin Ich von einer Tour zurückgekommen, welche Ich gemacht hatte, um Mein, nun 14 bis 1500 Mann starkes Corps zu sehen. Inzwischen spricht man von Friedens Unterhandlungen. Ob Ich nun zwar fest überzeugt bin, daß dabei auch Meiner auf eine Art gedacht werde, welche den beglückenden Verhältnissen entspricht, worinen Ich mit Ew. Liebden und dero erhabenen Hause zu stehen die Ehre haben, so halte Ich es doch für Pflicht, Meinen Legationsrath, Baron Lepel in Begleitung des Ks. Oberst Lieutenants, Baron Steinmetzen, den Ich immer mit großem Vergnügen bei Mir sehe, besonders dorthin zu senden, um bei denenselben Mein Andenken zu erneuern, und Mein Interesse Ihrer vorzüglichen Vorsorge zu empfehlen. Ich bitte Ew. Liebden, gedachten Baron Lepel dero Zutrauens zu würdigen und Mich durch ihn über die gegenwärtige Lage der Dinge au fait setzen zu lassen. Ich werde dieses als einen neuen Beweis von Ew. Liebden schätzbaren Freundschaft und gütigem Theilnehmen an Meine traurigen Schicksale ansehen, und Meine Dankbarkeit dafür wird ebenso unbegrenzt sein, als Meine vorzügliche Hochachtung und wahre Ergebenheit.

Prag, den 1. August 1809.
Wilhelm Kf. von Hessen.[1])

Randbemerkung: Nicht abgegeben, da der Eherzog Carl resigniert hatte.

Nach dem Concept Acten I. S. 145. 146. 147.

---

[1]) Unterschrift eigenhändig.

XXIII.

Den Gen. Feldmarschall Grafen Bellegarde.

Prag, den 29ten Octb. 1809.

Mit aller der Zuversicht, welche Ew. et. c. erprobte freundschaftliche Gesinnungen Mir einflößen, wende Ich Mich an dieselben in Betreff meines Corps. Es scheint leider, daß bei dem Frieden für Mich nichts geschehen ist. Ich schweige von den bitteren Empfindungen, welche das Gefühl getäuschter Hoffnung in Mir erregt. Nur von den braven Leuten will Ich reden, welche Mein Corps ausmachen. Ihr Schicksal bekümmert Mich unbeschreiblich. Ew. et. c. theilen gewiß, Ihre Denkungsart verbürgt es Mir, Meine gerechten Besorgnisse und tragen zu ihrer Linderung bei. Ich ersuche dieselben daher dringend, Mich bald gefälligst zu benachrichtigen, unter welchen Bedingungen man Kaiserl. Österch. Seits wohl geneigt sei, das Corps meiner Truppen zu übernehmen? Ich empfehle diese Sache Ihrer gütigen Vorsorge angelegentlichst, und bitte dieselben zugleich Meinen gewiß aufrichtigen Glückwunsch zu ihro so sehr verdienten Beförderung, so wie die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung anzunehman, womit et. c.[1])

Nach dem Concept Acten I. S. 151.

[1]) In der Antwort A. I. S. 152, teilt B., der zum Statthalter von Galizien ernannt war, daß er in der Angelegenheit nichts thun könne; die Wünsche des Kurfürsten aber dem Kaiser unterbreiten werde, zugleich bittet B. den Kurfürsten sich persönlich an den Kaiser zu wenden. I. S. 154.

XXIV.

An des Herrn Erzherzogs Karl von Östereich Liebden.

Prag, den 29ten November 1809.

Ew. Lbd. vermag Ich die Empfindungen nicht auszudrücken, die Mich bei den Ereignissen der letzten Zeit ergriffen haben. Bei Meiner demselben auf immer geweihten, innigen Freundschaft und aufrichtigem Theilnehmen an allen, was Sie betrifft, könnte Ich darüber nur die tiefste Trauer fühlen. Ebenso schmeichele Ich Mir, daß Ew. Lbd. es nicht gleichgültig angesehen haben, wie Meine schönsten Hoffnungen durch einen Frieden zertrümmert worden sind, worin, aller von Mir mit der größten Bereitwilligkeit gebrachten Opfer ungeachtet, Meiner auch nicht mit einer Silbe gedacht worden ist. Es ist dieses gewiß sehr hart und niederschlagend. Jetzt bin Ich noch dazu wegen des Schiksals Meines Corps, welches aus auserlesenen guten nnd braven Truppen besteht, sehr bekümmert. Ich habe deshalb bei Sr. Kaiserl. Königl. Majestät anfragen lassen, und ersuche Ew. Lbd. dringend, Sich dieses zufolge der mit denenselben geschlossenen Convention errichteten Corps gefälligst thätig anzunehmen und zu bewirken, daß solches der K. K. Armee ungetrennt einverleibt, und Mir dessen bisherige Verpflegung, wenigstens der letztern Zeit, vergütet wird. Mein Verlust ist ohnedem schon unbeschreiblich groß, doch gern würde Ich ihn verschmerzen, wenn Ich auch nicht in allen Meinen Erwartungen so bitter getäuscht worden wäre. Von Ew. Lbd. gerechten und billigen Denkungsart überzeugt, rechne Ich hierbei, wie immer auf Ihre freundschaftliche Theilnahme und bitte Sie dagegen

die Versicherung Meiner vorzüglichen Hochachtung und unwandelbaren Ergebenheit anzunehmen.

Nach dem Concept Acten I. S. 155. 156.

XXV.

Punkte, welche in Betreff des Corps den Kaiserl. Comissarien von Smo Electore am 20. Dezbr. 1809 übergeben worden sind.

1.

Geht meine Intention, Mein heißer Wunsch dahin, daß Sr. K. K. Majst. geruhen mögten, das Corps meiner Truppen möglichst ungetrennt in Allerhöchst dero Dienste übergehen zu lassen, daß

2.

dabei die von Mir eingegeben werdenden Ofiziere nach ihren Graden angenommen werden. Unter selbigen verdient der Oberst von Schlotheim eine besondere Erwähnung und vorzügliche Rücksicht, indem er sich während der Insurrektion in Hessen aufhielt und die schwierige mit Gefahr seines Lebens verbundene Bestimmung hatte, Meine im Lande noch befindlichen Truppen zu sammeln, und bei diesseitiger Annäherung nach der Grenze zu führen. Er wurde nachher arretirt und entging nur mit großer Mühe und Aufopferung den feindlichen Verfolgungen.

3.

Der Verlust, den Ich durch die vergebliche Errichtung Meines Corps erleide, ist an und für sich sehr groß. Ohne Unbilligkeit glaube Ich daher verlangen zu können, daß Mir wenigstens die seit dem Waffenstillstand darauf verwendeten Kosten ersetzt, so wie

4.

die der hiesigen K. Kriegs-Kasse für Fourage und sonst schuldigen Gelder niedergeschlagen werden.

5.

Ersuche Ich, daß die Kaiserl. Königl. Behörden angewiesen werden, die vorräthigen Montirungs-Armatur- und Feld Requisiten, auch Artillerie und Munition gegen den Anschaffungspreis anzunehmen.

6.

Rechne Ich überhaupt mit Zuversicht auf die möglichste Begünstigung in dieser Angelegenheit im allgemeinen sowohl wie im besondern z. B. Versorgung der wenigen Personen vom Mittel und unter Stabe et. c.

Besondere Artikel.

1.

Dringende Bitte um Sr. K. K. Majst. fernere Protektion und Unterstützung, damit die Welt sieht, daß Mein Vertrauen auf Allerhöchst dieselben wohl begründet war, und Ich nicht ganz verlassen bin. Als einen Beweis hiervon erbitte Ich Mir einen Befehl an den K. K. Gesandten in Paris Meines und Meines Hauses allenthalbigen Interesse bei jeder günstigen Gelegenheit.

2.

Zu einiger Entschädigung für Meinen großen Verlust würde es

gereichen, wenn Sr. K. K. Majst. zu verfügen geruhen wollten, daß die Zinsen und Rückzahlung von dem an Allerhöchst dieselben geliehenem Kapital á 1½ Mill. ein ℔ ff. nicht in Banko-Zetteln, sondern wie es angelegt, in barem Gelde gezahlt würden. Ich bitte also hierum angelegentlichst.

Prag, 20. Dec. 1809.
W. Kf.

Nach dem Concept Acten I. S. 160. 161. 162.

XXVI.

An Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Hessen.

Eur Kurfürstlichen Durchlaucht haben den Unterzeichneten Höchst Ihre Intentionen und Wünsche in der verehrlichsten Note vom gestrigen Dato zu erkennen gegeben, welche Euer Kurfürstlichen Durchlaucht bei der Auflösung Höchst Ihres Truppen-Korps in Betreff mehrerer Punkte zu hegen geruhen.

Die Unterzeichneten säumen nicht, Euer Kurfürstlichen Durchlaucht hierwegen nachstehendes ehrfurchtsvoll vorzulegen.

ad 1mum hatten Unterzeichnete die Ehre, sich schon gegen Euer Kurfürstliche Durchlaucht mündlich über die allerhöchste Intention zu erklären, nach welchem Seine Kais. König. Majestät nicht gesonnen sind Allerhöchst Ihre Armee durch neue Korps, noch die Zahl der überzähligen Offiziers in solchen zu vermehren, weshalb die Unterzeichneten nicht ermächtigt sind, diese Intention Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht in Antrag zu nehmen.

ad 2dum Aus diesem vorhergehenden belieben Euer Kurfürstliche Durchlaucht zu entnehmen, daß die Unterzeichneten auch diesem Wunsche nicht in seiner ganzen Ausdehnung Genüge zu leisten im Stande sind. Nachdem Euer Kurfürstliche Durchlaucht sich jedoch mündlich erklärten, eine Liste derjenigen einzelnen Offiziere angeben zu wollen, welche eine besondere Rücksicht verdienten, und für welche Höchst sie in diesem Betracht ein vorzügliches Interesse hegten, so würden Unterzeichnete es auf sich nehmen, von dieser Liste in ihrem Bericht an Seine Majestät Gebrauch zu machen.

ad 3tium Müssen die Unterzeichneten Bemerken, daß dieser Wunsch Euer Kurfürstlichen Durchlaucht die von seiner Majestät erhaltenen Instruktionen überschreite, und daß sie sich also außer Stand sahen, diesen Punkt in die Verhandlung aufzunehmen.

ad 4tum et 5tum Nachdeme Seine Majestät entschlossen sind, diejenigen Gegenstände von vorräthigen Montirungs-Armatursorten und Feldrequisiten, auch Artillerie und Munition, welche aus den diesseitigen Aerarial-Vorräthen verabfolgt worden sind und zu dem Gebrauch Allerhöchst-Ihrer Armee dienen können, nach dem gegenwärtigen Stand und Qualität um einen billigen Preis wieder an Sich zu bringen, so wird der ad 4tum berührte Wunsch Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht einen Gegenstand der wechselseitigen Abrechnung ausmachen können.

ad 6tum Müssen sich die Unterzeichneten auf die ad 2dum gegebenen Erklärung berufen.

Endlich nehmen sich die Unterzeichneten die ehrerbiedigste Freiheit, Euer Kurfürstlichen Durchlaucht um die höchstgefälligste Bekanntgebung des Ortes und Tages zu bitten, wo und an welchem Euer Kurfürstliche Durchlaucht die Auflösung Höchst-dero Truppen-Korps zu

befehlen geruhen werden und wo die zu übernehmenden Kriegsvorräthe etwa aufbewahrt sein dürften, damit man im Stand ist, die Fürkehrung zu treffen, wegen der Übernahme der ad 5tum erwähnten Gegenstände die hierzu nöthigen Individuen dahin zu beordern, welche sich mit Höchst dero Truppen-Korps-Kommando in diesfälliges Einvernehmen zu setzen hätten.

Prag, am 21ten Dezember 1809.

G. Stadion. Gr. v. Kolowrat.
F. M.

Nach dem Concept. Acten I. S. 163. 194. 165.

XXVII.

An die K. K. Comissaren
Feld Marschl. Kolowrat, Minister Stadion.

Ich lasse Mir das in Ew. et. c. gefälligem Schreiben vom 21. dm. Angezeigte zur Nachricht dienen. Wegen der Auflösung des Korps werde Ich nunmehr das Nötige verfügen, behalte Mir aber ausdrücklich vor, darauf rechnen zu können, daß die von Mir eingegeben werdenden Offiziere nach ihren Graden in K. O. Dienste angenommen werden. Es thut Mir sehr leid, daß Euer et. c. auf den 3. und 4. Punkt keine Rücksicht nehmen wollten. Ich erbitte Mir deshalb einige Nachricht, ob dieselben diese Meine von der größten Billigkeit diktierten Wünsche S. K. K. Majst. einberichten und begünstigen wollen, oder für rathsam halten, daß Ich solche Allerhöchst denselben unmittelbar vortrage. Es ist unmöglich, daß S. K. K. M. verlangen. daß Ich Meinen ungeheuren Verlust so ganz ohne allen auch einen so unbedeutenden Ersatz tragen soll. Ihre bekannte Gerechtigkeit bürgt Mir für die Erfüllung Meiner gewiß nicht unbilligen Wünsche, so wie Ew. et. c. Denkungsart für einen günstigen Vortrag in einer Sache, die an und für sich schon des Unangenehmen und Niederschlagenden genug für Mich hat.[1])

Prag, d. 22. Dez. 1809.
W. Kf.

Nach dem Concept Acten I. S. 166.

---

[1]) Graf Stadion und Graf Kolowrat antworteten am 23ten Dezember 1809. „Daß sie nach dem Inhalte der erhaltenen Instruktionen sich nicht ermächtiget finden, über den 3ten und 4ten Punkt dieser hohen Begehren in eine nähere Erörterung als jene, welche in ihrer Äußerung vom 21ten dieses enthalten ist, einzugehen."

(Nach dem Original Acten I. S. 167.)

Hierauf antwortet der Kurfürst an demselbem Dato „Daß der 27. eiusd. zur Auflösung bestimmt worden. Man ersuche um Abfertigung eines Kaiserl. Commissairs zur Übernahme der Leute und sonst. In Ansehung der weitern in dem neulichen Schreiben bemerkten Gegenstände behielte man sich vor, des Kaisers Majest. die nötigen Vorstellungen zu machen und rechnete auf freundschaftliche Unterstützung."

(Anmerkung zu Acten I. S. 167.)

XXVIII.

An des Kaisers von Österreich Majest.

l. H. p. den $\frac{24.}{12.}$ v. Schminke etc. etc.

Um E. K. M. gerechten Schmerz über die Ereignisse der letztern Zeit nicht zu erneuern, ließ Ich bis jetzt unerwähnt, wie sehr auch Ich darunter gelitten habe. Nicht meine zertrümmerten Hoffnungen allein sind es, die Ich bedaure, nein, so hart es ist, sich getäuscht zu sehen, so war es auch die innige, wahre und grosse Theilnahme an dem, was E. K. M. betroffen hat, die Mich so sehr beugte. Geruhen Allerhöchst dieselben, sich zu überzeugen, daß kein Bewohner Allerhöchst dero Staaten das Vorgefallene lebhafter und tiefer gefühlt hat, als ich. Mit fester Zuversicht schmeichle Ich Mir dagegen, daß E. K. M. auch Mich mit einiger Theilnahme an der trostlosen Lage, worinnen Ich Mich befinde, beglücken, Mir Ihre fernere Protektion und Unterstützung nicht versagen werden. Ich nehme diese Gesinnungen, die mein Stolz und meine Hoffnung sind im Augenblick für das Corps meiner Truppen in Anspruch. Ich habe die Auflösung desselben, Gott weiss, mit welchen Empfindungen verfügt und bitte nunmehr E. K. M. so dringend, als Ich nur vermag, die dabei stehenden Offiziere, so wie Ich sie den verordneten Commissarien eingeben werde, in Allerhöchst dero Dienste zu nehmen. Ich kann diese braven Leute, die, um für die gute Sache zu streiten, größtentheils ihr Leben verwirkt und nun kein Vaterland mehr haben, unmöglich dem Schicksal preis geben. Das Herz blutet Mir bei dem Gedanken an die Unglücklichen! Ich kann Ihnen leider nicht helfen; Meine Kräfte sind zu beschränkt. E. K. M. Huld und Gnade empfehle Ich sie; bei Allerhöchstdenselben werden sie Rettung und Hülfe finden. Ihre große, erhabene Denkungsart bürgt Mir dafür, so wie Allerhöchstdero Gerechtigkeit und Billigkeit verfügen wird, daß Mir die seit dem Waffenstillstand aufgegangenen Kosten ersetzt und die an die hiesige Kaiserl. Kriegskasse für Fourage und dergl. schuldigen Gelder niedergeschlagen werden. Mein Verlust ist dennoch sehr gross. Es bleibt Mir fast nichts, als das Bewusstsein, alles, was Ich vermochte, versucht zu haben, um E. K. M. Ägide meine gerechte Sache vor der Welt geltend zu machen. Dieses und die Zuversicht bei Allerhöchstdenselben ferner Schutz und Unterstützung zu finden, und Meine obigen und Allerhöchstdero Staatsminister Grafen Stadion eröffneten, gewiss nicht unbilligen Wünsche erfüllt zu sehen, erhalten und beleben Mich mit der Hoffnung auf bessere Zeiten. Mögen sie doch bald erscheinen und Ich so glücklich sein, die tiefe, unbegrenzte Verehrung unerschütterlich treue Ergebenheit thätig zeigen zu können, womit Ich beharre etc.

Nach dem Concept. Akten I. S. 168. 169. 170. 171.

XXIX.

Durchlauchtig-freundlich lieber Vetter und Kurfürst!

Die in Eurer Liebden gefälliger Zuschrift vom 24ten Dezember vorigen Jahres gegen Mich geäußerten Gesinnungen würden in jeder Lage der Umstände Meine lebhafteste Danknehmigkeit erheischt haben, sie erhalten aber in der gegenwärtigen einen doppelten Wert dadurch, daß sie durch die härteste aller Proben aufs neüe bewährt sind. Eure Liebden werden mir Gerechtigkeit leisten, wenn Sie sich überzeugen, daß Mein Wunsch dem Mir von Deroselben so schmeichelhaft bewiesenen

Vertrauen zu entsprechen, immer derselbe bleibt und daß Ich auch unaufgefordert jede sich künftig darbietende Gelegenheit mit dem wahrsten Vergnügen ergreifen werde, um den Anteil zu bethätigen, den Ich besonders seit dem Augenblicke, wo Dero Interesse mit jenem Meiner Monarchie in Verbindung gesetzt worden ist, an allen Denjenigen genommen habe, was Dieselben betrifft. Wenn Ich demnach Mich gegenwärtig außer Stand sehe, Eurer Liebden Erwartungen in Ansehung der seit dem Waffenstillstand für den Unterhalt Dero Truppen aufgelaufenen Kosten, und der an die Prager Kriegskassa noch schuldigen Gelder zu erfüllen, so werden Dieselben die Ursachen nur in den schweren Unfällen finden, welche die Monarchie betroffen haben, und in der Unmöglichkeit den gerade jetzt mit eben so hart erschwinglichen, als unvermeidlichen Auslagen belastenden Staatsfinanzen dieses neue Opfer aufzulegen, indessen aber nicht minder auf jenen unveränderlichen aufrichtigen Willen und anhängliche Freundschaft zählen, mit welcher Ich Deroselben freundvetterlich wohl beigethan verbleibe.

Wien den 6ten Februar 1810.

Euren Liebden gutwilliger Vetter
Franz.

Nach dem Original. Acten I. S. 172.

Beilage II.

Rangliste des Kurhess. Truppenkorps pro Juli 1809.

IV S. 38. Daten des Patents. Dupl. S. 84. 86.

No.	Charakter	Vor und Zunahmen	Jahr	Tag	Monat	Bataillon	Compagnie
	Grenadier-Garde-Bataillon.						
1.	Obrist Lieutenant	Moritz Günther von Müller	1809	15	Juny	Gren. Garde Bat.	— [1])
2.	Hauptmann	August Wilhelm v. Stükrad	„	22	Mey	„ „	Cap. v. Stükrad [2])
3.	„	Ferdinand v. Natzmer	„	26	„	„ „	„ v. Natzmer
4.	Staabs-Kapitain	Julius Freyherr v. Reitzenstein.	„	27	„	„ „	vacante [3]) compagnie
5.	„ „	Carl Marquis v. Favras	„	4	Juny	„ „	Cap. v. Stükrad
6.	Premier Lieut.	Carl Ludwig Graf v. Hessenstein	„	14	April	„ „	vacante [4]) Comp.
7.	„ „	Johann Ludwig v. Riedgisch	„	22	Mey	„ „	Cap. v. Natzmer [5])

[1]) 8. Nov. zum Obrist ernannt.
[2]) 22. Sept. zum Major ernannt.
[3]) 24. Nov. zum Hauptmann ernannt.
[4]) 6. Nov. zum Stabskapitain ernannt.
[5]) 7. Nov. zum Stabskapitain ernannt.

Daten des Patents. (Fortsetzung.)

No.	Charakter	Vor und Zunahmen	Jahr	Tag	Monat	Bataillon	Compagnie
	Mittel-Staab.						
	Grenadier Garde-Bataillon.					Grenadier Garde Bat.	
1.	Auditeur	Geisse	—	—	—	„ „	
2.	Regiments-Quartier-meister	Bodenschatz	—	—	—	„ „	
3.	Bataillons-Chirurge	Urban	—	—	—	„ „	
	Leichtes Inf. Bataillon.						
1.	Bataill. Chirurge	Haberkamp	—	—	—	Leicht. Inf. Bat.	
	Artillerie Detachement.						
1.	Train-Commisfar	Weifenbach	—	—	—	—	

Artillerie
gez. v. Thümmel.

Beilage III.

A.

Instruktions Punkte für Major von Heimrod.

1. Ordng. u. Ernsthaftigkeit im Kommando.
2. **k** mündl. Befehle, alles schriftl. bei tägl. Ordre.
3. Das Offizier Coıps in grosser Subordination gehalten.
4. **K** familierer Befehlshaber souteniert s. Ansehen.
5. Ein wiederholter Befehl zeigt Schwäche.
6. Oekonomie streng gehalten u. zur Richtschnur genommen.
7. Durchaus **k** Geldvorschuss.
8. Muss ex propriis ersetzt werden.
9. Des kommandier. Generals Vertrauen muff gesucht u. behauptet w.
10. Hierzu Verträglichkeit mit den mitdienenden Truppen.
11. Der Dienst muss nach Proportion der Mannschaft gegeben w.
12. Vorsorge für die Mannschaft.
13. Strenge im Dienst u. Versehen bestraft.
14. Angemessene Strafen und ohne Barbarey.
15. Der kurh. Dienst zur steten Norm nach dem Reglement.
16. Keine Abweichung und fremde Sitten von anderm Dienste angenommen.
17. Richtigkeit der Rapporte.

18. Wöchentl. Meldungen mit Einschickung eines jeden Mahl. Rapports. (Ein Journal soll täglich geführt w. u. ein Extract jedesmal mit Rapp. eintreff.)
19. Vorsorge für die Pferde.
20. Tägliche Übersicht der Cavall. und Infanterie nach Rott. Zetteln.
21. Augenmerk auf die Kranken und deren gute Verpflegung.
22. Fortzuführende Werbung für die Fuseliers, Jäger und Dragoner.
23. Sorge für die mitzugebende Montour u. Armatur Stücke.
24. Genaue Beobachtung der Train, Packpferde und Wagen.

Eigenh. Instr.

Ausgearb. v. v. Schmincke. II 31.

8.

Instruktions Punkte
für den Oberst Leutnant von Müller bei dem ihm aufgetragenen Commando Unseres Truppen Corps.

1.

Ordnung und Ernst muss bei dem Commando herrschen.

2.

Es dürfen keine mündlichen Befehle gegeben, sondern alles muss schriftlich bei täglicher Ordre bestimmt werden.

3.

Das Offiziers Corps sowohl als die Gemeinen sind in grösster Subordination zu halten, damit keinerlei Excesse vorfallen können. Kein Vorfall darf Mir verschwiegen werden.

4.

Auf die Befolgung gegebener Befehle ist so streng zu sehen, dass deren Wiederholung unnötig ist.

5.

Die strengste Ökonomie ist genau zu beobachten, und zu deren Beförderung jedes erlaubte, von den anderen auch angenommene Mittel anzuwenden.

6.

Die Kriegs-Kasse steht mit unter seines, des Obr. Lts. Verschluss, so dass der Regimentsquartiermeister, ohne dessen Vorwissen kein Geld herausnehmen kann. Der Major von Heimrod giebt an denselben den Kassen-Schlüssel ab.

7.

Es darf an Niemanden Vorschuss gegeben, sonst muss solcher ex propriis ersetzt werden.

8.

Ist sich zu bemühen, das Vertrauen des commandierenden Generals zu erhalten.

9.

Mit den dienenden Truppen muss die grösste Verträglichkeit herrschen, jedoch ist

10.

Darauf zu halten, dass unsere Truppen gegen andere im Dienste nicht prägraviert werden, sondern ihr Dienst nach Proportion ihrer Stärke thun.

11.

Vorzüglich ist nicht zu gestatten, dass des Herzogs von Braunschweig Lbde, weder im Commando noch im Rang und sonst sich eine Superiorität erlauben.

12.

Jedes Vergehen, in und ausser dem Dienste muss scharf geahndet werden, jedoch müssen

13.

Die Strafen nach Anleitung der Kriegs-Artikel, dem Vergehen angemessen und ohne Barbarei sein.

14.

Unsere Truppen haben ihre eigene Jurisdiktion, welche Kaiserl. Österrch. Seits auf keine Weise beeinträchtigt werden darf.

15.

Alle Exekutions zum Tode unterbleiben bis zu Unserer Ratifikation, hiervon sind indessen

16.

Notfälle ausgenommen, wo, wie z. B. bei direkter Empörung jeder commandierende Offizier nach dem Reglement und den Kriegs-Artikeln handeln muss.

17.

Das von Uns herausgegebene Reglement bleibt im Dienste und sonst stete Norm; es dürfen davon keine Abweichungen stattfinden, und keine fremden Gebräuche angenommen werden.

18.

So oft, als möglich, wenigstens posttäglich, erwarten Wir einen genauen Rapport nebst Meldung. Das zu führende Journal ist extraitsweise mit einzureichen. Dies gilt von dem gewöhnlichen Gang der Dinge, fällt etwas besonderes, z. B. eine Affaire vor, so sehen Wir

19.

einer Meldung ohne Zeitverlust entgegen, mit einem Rapport, worin Tote, Blessierte etc. namentlich eingetragen und welchem die Verlust Listen von Pferden etc. etc. beigefügt sind.

20.

Dem gewöhnlichen Rapport muss auch ein Kassen Extrakt beigelegt werden.

21.

Es ist genau darauf zu halten, dass die Pferde gehörig behandelt werden.

22.

Cavallerie und Infanterie, ist, wann sie zu erreichen, täglich nach Rotten Zetteln zu übersehen.

23.

Der Oberst Lt. v. Müller wird für die Kranken und Blessierten und deren gute Verpflegung, auf jede Weise sorgen, und ihm dieser Punkt zur heiligsten Pflicht gemacht.

24.

Die Werbung wird, wie bisher, fortgeführt.

25.

Die mitgegeben werdenden Montirungs- und Armatur-Stücke sind gut zu verwahren, und hierauf, sowie

26.

auf Ordnung bei den Train-Pack Pferden und den Wagen, bestens zu sehen.

27.

Sollte der Fall eintreten, dass man sich Hessen so schnell nähert, dass es unmöglich wäre, vorher Unsere Instruktionen einzuholen, so wird

der Obl. v. Müller hierdurch autorisiert, entweder der von ihm mitgegeben Wordenden, oder andern, der vorgefundenen Lage der Dinge angemessenen Proklamationen zu publicieren. Rückt die Armee über Hanau ein, so wird derselbe den G. R. von Geilingen in Unserem Namen auffordern, mit zu gehen und die nötigen provisorischen Einrichtungen zu treffen; wenn nicht, so ist sich in dieser Hinsicht in Hessen an den G. M. von Witzleben und Chr. v. Megen zu wenden. Sind aber unter der Zeit der G. Kr. Lennep u. R. R. Lehmerfeld wieder im Stande, uns zu dienen, so bedarf es nur ihrer und vor der Hand keiner anderen Personen, um obigen Endzweck zu erreichen etc. etc.

28.

Diese Instruktion ist gegen jedermann geheim zu halten.

[Nach dem Concept des Kriegsrath von Schminke.]

Prag, den 22. Juni 1809.

Beilage IV [1]).

Übersicht
der sämmtlichen Kosten für das im April 1809 errichtete Kurhessische Truppen Korps bis zu dessen Auflösung im Dezember gedachten Jahres nebst den nachher noch geschehenen Ausgaben.

	In Convent Münze		In Wiener Bankzetteln.	
	fl.	X	Guld.	Xx.
1. Traktaments-Löhnungs und Kleine Montierungsgelder.	7990	$27^{18}/_{24}$	115666	$11^{31}/_{40}$
2. Werbegelder.	812	36	27301	$47^{2}/_{3}$
3. Für Brod, Fourage und andere Naturalien.			24905	$44^{9}/_{16}$
4. Für Armatur-, und Montirungsstücke, Reit Equipagestücke, Pferde, Feldrequisiten und Lazarethbedürfnisse.	337	$39^{1}/_{4}$	284253	$4^{3}/_{4}$
5. Reisekosten.			3112	32
6. Gnädigste Geschenke und andere extraordinäre Ausgaben.	202	$22^{1}/_{2}$	17308	$45^{1}/_{2}$
7. Wieder zu erstattende Vorschüsse.			8054	29
8. Verlust an den verwechselten Dukaten.			303	
9. Liquidation.			7350	52
10. Der gnädigst niedergeschlagene Recess des gewesenen Rgtms qutr Mstrs Bodenschatz.	4	$18^{17}/_{24}$	4118	$45^{28}/_{60}$
Summa der bezahlten Ausgaben	9347	24	492375	$12^{51}/_{80}$

---

[1]) I. 239.

	In Convent Münze		In Wiener Bankzetteln.	
	fl.	X.	Guld.	Xx.
Hierzu kommen die an die Kaiserl. Oesterreich. Kassen für die für das Korps gelieferten Bedürfnisse noch zu bezahlenden Summen, als[1]) 1. für Brod, Fourage und andere Naturalien 115912 fl. $35\frac{9}{16}$ Xx. 2. „ Armatur, Munition etc. 33215 fl. $13\frac{1}{2}$ Xx. 3. „ Pferde etc. 73054 „ 5 „ 4. „ Arzneien etc. 37 „ 29 „			222219	$24\frac{1}{16}$
Haupt-Summa des Kostenaufwandes	9347	24	714594	$36\frac{7}{10}$
Von diesen Summen müssen, um den wirklichen Kostenaufwand heraus zu bringen sämmtliche für wieder abgegebene und verkaufte Pferde, Wagen, Armatur-, Montierungsstücke etc. eingenommenen Beträge abgesetzt werden. Es sind eingenommen worden: 1. für verkaufte Pferde, Wagen, Armatur, Montierungsstücke etc. 39574 G. $27\frac{1}{2}$. 2. An monatlichen Abzügen 974 fl. 30 Xx. 3. Aus der Reservekasse für Fourage 108 fl. 40,656 fl. $57\frac{1}{2}$ Xx. Sodann die von dem Kaiserl. Oesterreich. Aerario für zurückgenommene und verkaufte Armatur-Montirungs-Stücke zu bezahlende Summe, welche auf die jenseitige Forderung in Zurechnung angenommen wird, überhaupt mit . . . 76,546—$33\frac{5}{96}$. Ferner noch die in Dresden erhaltenen 1,500 fl.	1,500	—	117,203	$30\frac{58}{96}$
Hiermit umstehende Summe des Kostenaufwandes von	9347	24	714,594	$36\frac{7}{10}$
verglichen, so bleiben als Hauptaufwand für das Truppen-Korps	7,847	24	597,391	$6\frac{1}{6}$ statt $\frac{71}{480}$
Werden die 7,847 fl. 24 Xx, um eine Summe zu erhalten, nach dem damaligen Course im Durschnitt zu 325% in	—	—	25,504	3
reduziert, so beträgt der Aufwand in Banko Zetteln oder in Conventionsmünze 127,773 Rth 8 ggr.	—	—	622,895 Knatz	$9\frac{1}{6}$

Prag, den 5ten Nov. 1810.

Nach dem Original-Acten I. S. 239. 240.

[1]) erlassen 281. 283.

Beilage V.

Bestand der Kurhessischen Truppen d. 26. Juni 1809.

	Escadrons und Compagnieen	Officier.	Unter-Offic.	Scharf-schützen etc.	Chirurgen.	Spielleute.	Gemeine.	Summe der Mannschaft.	Formieren Rotten	Formieren Mann.
Cavallerie.	Leib-Dragoner Escadron v. Uttenhoven.	4	9	8	1	3	56	81	32	
	Husaren Escadron v. Baumbach.	4	12	12	1	3	73	105	42	1
Grenadiere.	Grenadier Compagnie v. Stückrad.	5	8	8	1	10	91	123	49	1
	Grenadier Compagnie v. Natzmer.	4	12	8	1	18	63	106	35	1
	Grenadier Detachment.	2	7			1	52	62	26	
Füsilier-Bataillon.	Jäger Compagnie Major v. Heimrod.	6	8	8	1	2	54	79	31	
	Füsilier Compagnie v. Wolff.	6	4	4	1	6	70	91	37	
	Füsilier Detachement.	2	4	1		2	35	44	18	
	Artillerie.	1	2	2	1	1	15	22	8	1
	Summa totalis	34	46	51	7	46	509	713	278	

M. v. Müller.



IV.

Das älteste Stammbuch der Marburger Universität.

Von

Joh. Kretzschmar.

Die Sitte Stammbücher zu führen, hatte sich, wie bekannt, bereits im 16. Jahrhundert in den akademischen Kreisen eingebürgert und bildete sich in der Folgezeit in so charakteristischer Weise aus, dass diese Bücher zu den hervorragendsten Quellen für die Geschichte des akademischen Lebens gehören. In Wort und Bild schildern sie die ernsten und heitern Seiten dieses Lebens und vergegenwärtigen uns anschaulich die Wandlungen desselben im Laufe der Jahrhunderte. Ich muss im allgemeinen auf das treffliche Buch von Rob. und Rich. Keil „Die deutschen Stammbücher des 16. bis 19. Jahrhunderts" verweisen, da ich hier nur eine Beschreibung des ältesten bisher nicht bekannten Marburger Stammbuches geben will.

Den beiden genannten Verfassern waren als älteste Aufzeichnungen von Marburg (S. 149) „nur wenige Blätter" bekannt und die frühesten Eintragungen, welche sie citiren, datieren aus den Jahren 1619, 1625, 1627 ff. Die Bibliothek des Ratsgymnasiums zu Osnabrück bewahrt aber ein Stamm-

buch auf [1]) (A. IV. 1), dessen Eintragungen während der Jahre 1578—80 in Marburg gemacht worden sind, also noch 40 Jahre weiter hinaufreichen. Sie befinden sich in der bekannten Sammlung der Emblemata von A. Alciatus [Lugduni 1566. 8⁰], welche ja am meisten zu solchen Stammbüchern benutzt wurde [2]); die gepressten Lederdecken des Einbandes zeigen das hessische Wappen, umgeben von einer Randleiste, deren Ornamente kleine Medaillons mit Köpfen umgeben.

Es gehörte einem Rembert v. Kersenbrock, der im Jahre 1577 in Marburg immatrikuliert wurde; er war der Sohn des Jürgen K. auf Brincke und der Elisabeth v. Kloster (deren Wappen, wie es Sitte war, auf die ersten Blätter des Stammbuches gemalt sind [3]) und heiratete 1588 Anna Katharina, Tochter des Arndt v. Kerssenbrock, Wittwe des N. N. v. Oynhausen. Weiteres über ihn war nicht in Erfahrung zu bringen.

Das Stammbuch entspricht im allgemeinen der von Keil [4]) gegebenen Charakteristik der Stammbücher des 16. Jahrhunderts: die Eintragungen bestehen vornehmlich in farbig ausgeführten Wappen mit einer Devise oder Monogramm und einer kurzen Widmung; fügte man noch einen oder mehrere Sprüche hinzu, so waren es meist Citate (Pythagoras, Sokrates, Herodot, Isokrates, Cicero, Ovid, Horaz, Properz, Ausonius; auch Bibelsprüche und sehr viele Stellen aus den Pandekten), weniger selbst gefertigte Verse. Letztere, meist lateinisch, sind kurze Sentenzen, seltener wirkliche Strophen; leichtfertig „galante“ oder obscöne Lieder, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert überhand nahmen, fehlen so gut wie ganz.

Trotzdem nimmt das Buch unser Interesse nach verschiedenen Seiten besonders in Anspruch, ganz abgesehen,

---

[1]) Ich verdanke die Kenntnis davon der freundlichen Mittheilung des Herrn Oberlehrers Runge.

[2]) Vergl. Keil, S. 28.

[3]) Grote, Geschlechts- und Wappenbuch des Königreichs Hannover C. 33 u. C. 55. (Siebmacher I 187, 190.)

[4]) l. c. S. 52 f.

dass sich manche bekannte Persönlichkeiten eingetragen haben. Einmal enthält es die älteste bisher bekannte farbige Darstellung eines Marburger Studenten in der damaligen Tracht (s. u. bei Meier aus Tecklenburg) und dann macht sich hier der Maler selbst in einer Widmung mit einem Bilde namhaft: Barthold Paur, eine sonst unbekannte Grösse seines Handwerks. Er war einer jener Wappenmaler, die sich an den Universitätsstädten von dieser Sitte ihren Unterhalt erwarben [1]; ferner finden wir hier bereits eine musikalische Einzeichnung (s. u. unter Hagius), die Keil erst aus dem zweiten Viertel des folgenden Jahrhunderts kennt.

Die Einzeichner sind mit wenigen Ausnahmen Marburger Studenten, zum Theil bezeichnen sie sich als convictores, commensales des Kerssenbrock: Adlige, Bürgerliche, aus allen Teilen des protestantischen Deutschland, wie sie an der jungen, blühenden Hochschule Philipps des Grossmütigen zusammenkamen; einige wenige Eintragungen sind noch später (1584) hinzugefügt worden, als Kerssenbrock bereits die Universität verlassen hatte.

Ich lasse die Einzeichner jetzt in alphabetischer Ordnung folgen, füge von ihren Einzeichnungen aber nur die bei, die besonders bemerkenswert sind; die Wappen, die wie gesagt, dabei die Hauptsache sind, citiere ich nach Siebmacher (Nürnberg 1734) oder den farbigen Darstellungen in Grotes Geschlechts- und Wappenbuch des Königreichs Hannover. Für diejenigen, die kein Wappen besassen, erfand wohl auch der Maler ein Phantasiewappen, deren Beschreibung ich hier unterlasse, da sie genealogisch wertlos sind. Die Zahl vor dem Namen giebt die Stelle in der Reihenfolge der Einzeichnung an; das Datum hinter den biographischen Notizen, die ich hinzufüge, soweit sie mir bekannt geworden sind [2], ist das der Einzeichnung.

---

[1] Keil l. c. S. 41.

[2] Näheres ist in den Gelehrten- und Universal-Lexicis, Allgem. Dtsch. Biogr. etc. nachzusehen. Hier möchte ich nicht unterlassen Herrn Archivrath Dr. Reimer in Marburg für seine freundliche Hülfe bei der Feststellung dieser Personalien nochmals zu danken.

(87) Baudiss, Andreas, aus Breslau [geb. 1557 Juni 15.; immatr. 1578 Sept. 26. † 1615 Jan. 3. als Gen.-Inspektor zu Liegnitz]. 1580 Aug. 17., commensalis.
Non jacet in molli veneranda scientia lecto,
Illa sed assiduo parta labore venit.

(23) v. Berbisdorf, Johann [imm. 1577 Nov. 10: nobilis Misnensis natione]. 1578 Sept. 8., discedens Marburgo. Wappen. (S. I. 162.)

(77) Berchmann, Johann, aus Bielefeld. [imm. 1578 Juni 24]. 1579 März 26. Wappen.

(25) v. Bodenhausen, Otto Heinr. [Sohn Wilkes d. Aelt. auf Arnstein, imm. 1578 Juni 3. † 1597 Mai 5]. s. d. Wappen (Gr. C. 10; S. I 179.)

(54) v. Boyneburg, Joh. [Sohn des Joh. Wilhelm v. B. zu Lengsfeld, im. 1577/78 als Päd., † 1626]. 1579 Mz. 4. Wappen (S. I. 136).

(52) v. Broitzen, Joachim, aus Braunschweig [imm. 1578. Aug. 18.] 1580 Mz. 24. Marburgo discedens.

(61) Burenheim, Joh. [imm. 1574 mit seinem Bruder Gotfried als Päd. „Lippienses".] 1578 Mz. 6. Wappen.
Was Du thuest, bedenck dass endt,
Suaff auss, thu bescheidt, das thuet den Herren kein verdreitt.
Deut. 7. 13. Psalm 18.

(74) Camerarius, Jeremias, Neogaraeus Palatinus [imm. 1579/80]. 1580. Aug. 17.

(46) v. Campen Burchardt. 1579.

(7) v. Campen, Melchior. [imm. 1579. Mz. 17: Brunswicensis.]. 1579. Wappen: im geteilten silb. Schild oben schwarzer Löwe, unten 3 rote Balken (stimmt nicht mit den beiden bei Grote C 12 und C 60 [S. I. 179] angegebenen Wappen überein).

(2) Copius, Bernhard [geb. 1525 zu Stromberg b. Lippstadt, studierte in Löwen und Köln, Lehrer in Münster, Dortmund und Lemgo; imm. 1566 Mai 13 in Marburg, disputiert 1567 Oct. 4 und wird Oct. 16 Dr. iur., 1568

Juli Professor extraord. der griech. Sprache, 1577 Dekan der philos. Fakultät; erhielt dann die Professur der Institutionen und † 1581 Nov. 12. an der Pest. Sein Nachfolger war Hermann Vultejus. — Vergl. Matrikel d. Univ. Marburg u. Allg. Dtsch. Biogr.]. 1579. März 15.

(29) Cothmann, Ernst. [geb. 1557 Dez. 6. als Sohn d. Bürgerm. v. Lemgo, im. 1578. Mai 11, promoviert 1584 in Wittenberg, Kanzler des Herzogs v. Mecklenburg, † 1624 Apr. 13. in Rostock als Prof. der Rechte.] 1578 Apr. 2. Wappen: 2 gold. C mit Krone darüber im schwarzen Schilde.

(39) Dauber, Hans, alter Bürgermeister v. Marburg. [war 1566/7 Bürgerm.]. 1580 Aug. 17. Soli Deo Gloria.

(4) v. Dincklage, Dietrich, Domherr zu Minden. 1584. Wappen (Gr. C. 26; S. I. 188).

(31) Flach, Joh. Phil. [imm. 1578 Sept. 26. Heydelbergensis]. 1579. März. Wappen (S. I. 138).

Kein schwerer pein auf erden mag sein,
Dann der sein Lieb muss meiden.
Wer das versucht, hat wenig ruh'
Und trägt das heimlich leiden.

(62) Frese, Rembert, Ostfriese. [im. 1576. Oct. 17.] 1578 Sept. 4. Wappen.

(56) v. Fritema, Bucho, Friese. [im. 1578 Juni 17.] (1579/80?) Apr. 3. Wappen.

(67) Grevius, Simon, aus Paderborn [im. 1570 Jan./Juni, als Päd.] 1578 März 12: Marburgo diocessurus.

Allein auf godt hoiff undt vertrau,
Auf minschen zusage gar nicht bau.
Godt ist allein der glauben heldt,
Sunst ist kein glaub mehr in der weldt.

(72) Hagius, Konrad, aus Rinteln. [geb. 1563, als gräfl. schaumburg. Musiker bekannt, † nach 1617]. 1578 Aug. 1: vierstimmige Strophe zu dem Texte: Ir lieb und gunst ich haben muss.

Es ist ein Wort, das hat ein L,
Wer es sieht, der hört es schnel.

Und wenn das L davon ist,
Nicht bessers im Himmel noch Erden ist.

(35) Hagk, Konrad, aus Jülich. [im. 1579. Juni 14.] 1580. März 22. Wappen.

(78) Happen, Joh., aus Bevern: 1579 Mai 21.

(18) v. Hanstein, Nikol. [ält. Sohn des Fritzlarer Kanonikus Burkard v. H., im. 1566/7., heiratet in Hersfeld Christine Spede, † nach 1617]. 1578 März 18. Wappen (Gr. C. 38; S. I. 143)

(85) Heckmann, Joh., aus Grünberg. [im. 1571/72 als Päd.] 1580. Aug. 17. commensalis.

(48) v. Heerma, Thiardus, aus Bolsward [im. 1579 Mai 20.] 1578 Dez. 10. Wappen (S. V. 136 etwas abweichend.)

(81) Heisius, Joh., Pickelsensis [im. 1576. Oct. 23] 1580 Mz. 12.

(58) Heistermann, Anton, aus Nieheim (wahrscheinlich ein Verwandter des Marburger Professors Anton H.) 1579 Mz. 16.

(73) Helfenstein, Joh., aus Lichtenburg. [im. 1578 Mai 30.] 1580 März 24.

(22) Herringa zu Eggelingen, Viktor. [imm. zwischen 1577 Nov. 20. u. 1578 Jan. 3.]. 1578. Juni 6. Wappen.

(20) v. Hoevel, Freisendorp. [Sohn des Joh. v. H. zu Sölde und der Clara v. Freisendorp zu Opherdicke; im. 1577 Juli 16.] 1578 Aug. 13. Wappen (Fahne, Gesch. d. v. Hoevel I. S. 26.)

(45) Holdinga, Johann, Friese. [im. 1577 Aug. 6: Leovardiensis]. 1579. März 1. Wappen. (S. I. 191).

(6) v. Hopkorff, Ernst, Minden 1584. Wappen. (S. I. 175.)

(13) v. Hörde, Alhart, [im. 1573 2. Sem. als Päd.; wahrscheinlich † vor 1611 als Deutsch-Ordens-Verwalter zu Fritzlar]. 1578 Mz. 4. Wappen (Fahne, Gesch. d. v. Bocholtz. I. 2. S. 79).

(26) Huhn v. Ellershausen, Kaspar. [im. 1572/3. als Päd.; seit 1580 mit Ermgard v. Wehrn verheiratet, starb als letzter seines Geschlechtes 1588 vor März 7]. 1579. Wappen (S. I. 135).

Sauf aus, thue Bescheid,
Das thut den Herren kein vertreit.

(38) Hundt, Bernh. [Sohn Bernhards H., 1580 noch unmündig, im. 1579/80 als Päd., † zwischen 1620 u. 28]. 1580. Aug. 17.

(47) v. Kersenbrock, Johann. 1581.

(51) Koch, Ditmar [im. 1578 Mai 7. Goslariensis.] 1578 Apr. 7. Wappen.

(79) Koch, Hieronymus, aus Paderborn. 1579 Oct. 25.

(36) Koell, Joh. aus Volkmarsen. [im. 1580 1. Sem.] 1580 Aug. 18.

(10) v. Kram, Heinrich; 1578. Wappen (Gr. C. 52, S. I. 167).

(80) Lambach, Heinr., [Sohn des Joh. L. († 1582), Rektors des Gymnasiums zu Dortmund; † 1582 Juli 2. als Sachsen-Lauenburg. Rat. — Vergl. *Fahne*, westphäl. Geschl. 255.] 1578. Mz. 6.

(64) Lenemann, Bernh., aus Quakenbrück. [im. 1576 zwischen Febr. 6/8, Queckbornensis] 1578 Mz. 7.

(83) Lenepesel, Justus, aus Bielefeld. [im. 1579 Mai 14.] 1580 Mz. 11: Qui per vinum peccarunt, quoniam ignorantia delinquunt, venia dignos pronunciant decreta Pontificum.

(84) Lilius, Raban, aus Marburg. [im. 1563 Oct. 19 zusammen mit seinem Bruder Johann.] 1579 Apr. 7.

(37) v. Linsingen, Kaspar Wilh. [Sohn des Haushofmeisters Joh. v. L. († 1588); im. 1570/71; † vor 1623.] 1579. Wappen (Gr. A. 4; S. I. 135).

(63) Lorentz, Paul, aus Breslau. 1579 Sept. 10.

(60) Lunde, Joh. [im. 1576. Oct. 21: Hannover.] 1578. Mz. 16. Wappen. convictor.

(3) Luninck, Albrecht. 1581. Confide recte agere.

Thue recht und forcht den teuffel nicht.
Ama il dio et non fallire,
Vive giusto et lassa dire.
Tont pour la belle,
Rien sans elle.

(75/6) v. d. Malsburg, Ekbert u. Hermann [Söhne des Hermann des Jüng. v. d. M. auf Unter-Elmarshausen, im. 1580 2tes Sem. Hermann geb. 1563 † 1597 Oct. 9., Ekbert † 1609 Juni 8. als hess. Geh. Rat u. Ober-Vorsteher der Ritterschaft.] 1580.

(68) Meier, Christopher aus Tecklenburg [im. 1577 Juni 20. zusammen mit Joh. v. Münster (s. u.)]. 1578 März 24. Bild: ein Student in Tracht, in der Rechten eine Laute haltend, umfasst mit der Linken ein Mädchen; darüber auf Spruchband: heimlich und still, Ist mein Will. Daneben: Studeren bei Dage, hoferen bei nacht, haben die Studenten In grosser Acht. Darunter:

Dulcis amica mea rosa vernans atque decora,
Tu memor esto mei, sum memor ipse tue.
Leibhaben und selten sehen,
Kan sunder wehe nicht geschen.
Quid cinis et pulvis, quid sordida terra superbis,
Post obitum colubris fies et vermibus esca.

Edel sein hat einen guden schein,
Reichtum haben ist auch wohl fein,
Aber ein wohlgezogen Jugendt
Ist das meiste Gudt undt beste Tugend.

(14) v. Meisenbug, Georg. [im. 1577 Mai 17; † 1597 in der Blüte der Jahr als Hofmeister des L. Moritz, der ihm ein Epitaph setzte (Mausol. Maurit. I. 14)]. 1578. März 14. Wappen (S. I. 141).

(16) v. Meisenbug, Wilhelm [im. mit seinem Bruder Georg (s. o.) 1577 Mai 17. † nach 1635] 1578 Mai 14. Wappen (S. I. 141).

(19/21) v. Münchhausen, Claus u. Otto, [im. 1574/5 als Päd.] 1578 Juni 18 u. 20. Wappen (Gr. C. 19; S. I. 183).

(17) v. Münster, Joh. [geb. 1560 auf d. Vortlage b. Tecklenburg, bekannt wegen Einführung der reform. Lehre in Tecklenburg, weshalb er mit den Osnabrückschen Geistlichen in Streit geriet. † 1632 Juni 5. — Vergl. Allg. Dtsch. Biogr. — imm. 1577 Juni 20.] 1578 März 20. Wappen (S. V. 2, 40 u. Fahne, Gesch. d. v. Bocholtz I 2. S. 130).

Dieu est ma force.

Munera data Deo vertere nemo potest.

Ich leb' und weiss nitt wie lange,
Ich sterb' und weiss nitt wanne,
Ich fahr' und weiss (Gott lob!) wohin
Mich wundert, dass ich traurig bin.

(33) v. Münster, Rudolph, Westfale [im. 1579 Apr. 12.] 1579 Nov. 11. Wappen. (Fahne, Gesch. d. v. Bocholtz. I 2. S. 131).

(71) Nyss, Kaspar, aus Dortmund. [Mitglied der dortigen Patricierfamilie Nies; Wappen: Entenfuss. — im. 1577 Apr. 10 — Vergl. Fahne, westfäl. Geschlechter S. 307] 1578. März 9.

(65) Paludanus, Heinr. [wird 1583 Juni 20 Lic. iur. »Angrivarius«]. 1578 Mz. 11.

(27) Paur, Barthold, Maler zu Marburg; 1579. Bild: junger Mann legt die Linke auf ein blaues Wappenschild (Figur: rotes brennendes Herz) u. hält in der erhobenen Rechten einen silbernen Helm mit roter u. goldener Helmdecke, Helmzier wieder ein rotes, brennendes Herz.

Die gantze Welt hat sich verkert,
Ein treues Hertz ist eren wert.

(66) Pfaff, Kaspar aus Marburg. [wird 1566 als Stadtschreiber erwähnt.] 1579.

(32) v. Randow, Joh. [im. 1580, 1tes Sem.]. 1580. Aug. 17. Wappen (S. I. 175.)

(69) Rauchbar, Andreas [im. 1579 Juni 30 Quedlinburgensis; Prof. in Wittenberg, kursächs. Geh. Rat u. Kanzler. † 1602 Sept. 12] 1580. Aug. 17.

(57) Reinekingk, Martin. [im. 1578. Jan. 22] s. d. Wappen. (Dasselbe, welches Siebmacher I 185 der Familie v. Gelen zulegt.)

(59) Scheffer, Reinhard. [geb. 1561 Febr. 17 in Marburg als Sohn des Kanzlers Reinhard S, imm. 1575 Nov. 19., † 1623 März 4. als Hess. Geh. Rat u. Kanzler.] 1580 Mz. 22. Wappen (S. V. 138).

(53) Schell, Georg. [Mitglied der Fam. Vitinghof-Schel. im. 1579 Juni 16. »Buchenensis«. Vergl. Steinen, westf. Gesch. III 195 u. Fahne] 1579 Apr. 6. Wappen (Fahne, westf. Geschl. 350, u. köln. etc. Geschl. 381).

(41) Scheper, Arnold, aus Wesel. [imm. 1578 Oct. 16.] 1579 März 28. Wappen.

(1) Graf Schlick, Hieron. [Sohn des Grafen Hieron. S. † 1550; im. 1577 Juni 18, zusammen mit seiner Begleitung, wurde für d. Jahr 1577/78 zum Rektor gewählt (die Geschäfte führte Prof. Matthaeus). In der Matrikel ist sein Wappen seinem Rektoratsjahre vorgemalt; er unterschrieb sich hier »S. Theologiae studiosus«. † ca. 1590 als kurf. brandenburg. Geh. Rat.]. 1578 Juni 30.

(82) Schoningh, Matthias, aus Bielefeld. [im. 1579 Mai 14]. 1580 März 11.

> Peius haud quicquam muliere vivit,
> Nam veneroso vomit ore flammam
> Et quibus fallat juvenes tenellos retia ponit,
> Spirat emittens velut Aethna flammas,
> Perdat ut stultos miserosque amantes.
> Hanc precor pestem fuge, qui novena Numina quaeris.

(30) Schütz v. Holzhausen, Phil. Eckart. [im. 1574/5 als Päd.]. 1579 März 4. Wappen.

(43) Schultz, Heinr. Auruchtanus [im. 1577 Juni 3.] 1580. März 2.

> Auff Gott und mein Glück,
> Wart' ich all' Augenblick.

(50) Sibo v. Dornum gen. Gerschma. [im. 1578 Juni 9. Frisius]. 1579.

(86) Sprenger, Christoph. [im. 1567. zw. Aug. 29 u. Sept. 23. Marburgensis]. 1579 Apr. 6. convictor.

(15) Staell, Herm. [im. 1577 zw. Oct. 20 u. Nov. 10: Osenburgensis]. 1578 Juli 2. Marburgo discedens. Wappen (Gr. C. 35; Fahne, westf. Geschl. 368).

(34) Staell, Giselbert, aus Westfalen. [Vergl. Fahne, westf. Geschl. 368 u. ders. köln. etc. Geschl. 408] 1580 Aug. 17.

Ich byn es allene nycht, dem geltes enbrycht,
Ich byn es auch allene nycht, der seynen wyllen nycht krygt.

(8/9) v. Steinhaus Gerhardt („Theudtschs Ordenss". Wappen.) u. Johann. Beide 1579.

(42) v. Stockhausen, Hartung [im. 1578 Apr. 24. Saxo]. 1578. Juli 19. Wappen (Gr. C. 40, S. I. 140).

(11) Stuber, Hartwig. 1578 Mz. 18. Wappen.

(49) Tobing, Leonhart. [im. 1593. Juli 2. Lüneburg.] 1579 August. Wappen.

(44) Uttmann, Gotfried, aus Breslau. [im. 1578. Mai 16.] 1579. Wappen (S. I. 63).

(70) Varmeier, Jakob, aus Osnabrück [im. 1577 zw. Oct. 20 u. Nov. 10; 1581 Juni Lic. iur. — wird 1599 fürstl. Rat u. später Obergograf in Osnabrück. † nach 1623.] 1579. Mz. 27. convictor.

(55) v. Viermund, Phil. Konrad, aus Paderborn. [Sohn des Bernd v. V. u. der Ottilia Hess v. Wichdorf, wird 1579 mit Elsen b. Paderborn belehnt; im. 1580/81 als Päd., studiert 1582 in Heidelberg, kam 1587 Nov. 11 in dem Blutbade bei Auneaux auf einem Zuge nach Frankreich um [1])] 1579 Apr. 12.

(5) v. Vincke, Johann, Domherr zu Minden u. Propst zu Levern. 1584. Wappen. (Gr. C. 55, S. I. 187.)

---

[1]) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Pfarrers Heldmann in Michelbach.

(28) v. Walpken (i. e. Walbeck) Georg, Saxo. [im. 1574/5 als Georgius Walbichius Brunswicensis.] 1578 Juli 14. convictor. Wappen (Gr. D. 4).

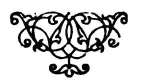
(12) v. Wickede, Philipp [im. 1577 Nov. 13. Tremoniensis]. 1578. Mz. 18. Wappen (Fahne, Gesch. d. v. Hövel I. 2. S. 202).

(24) v. Wreden, Georg, [im. 1578 Mai 11]. 1578 Juli 15. Wappen (Gr. C. 4, S. II. 121.)

Andaces sorsque Venusque juvat.

(40) Ziegemenger, Kaspar, nunc quaestor comitatus Nidensis († vor 1597). 1580. Aug. 17. Haec in discessum . . Remberti à K.:

Naturam expellas furca, tamen usque recurrit;
Sic demum vivito, ut te postmodum vivere scias.



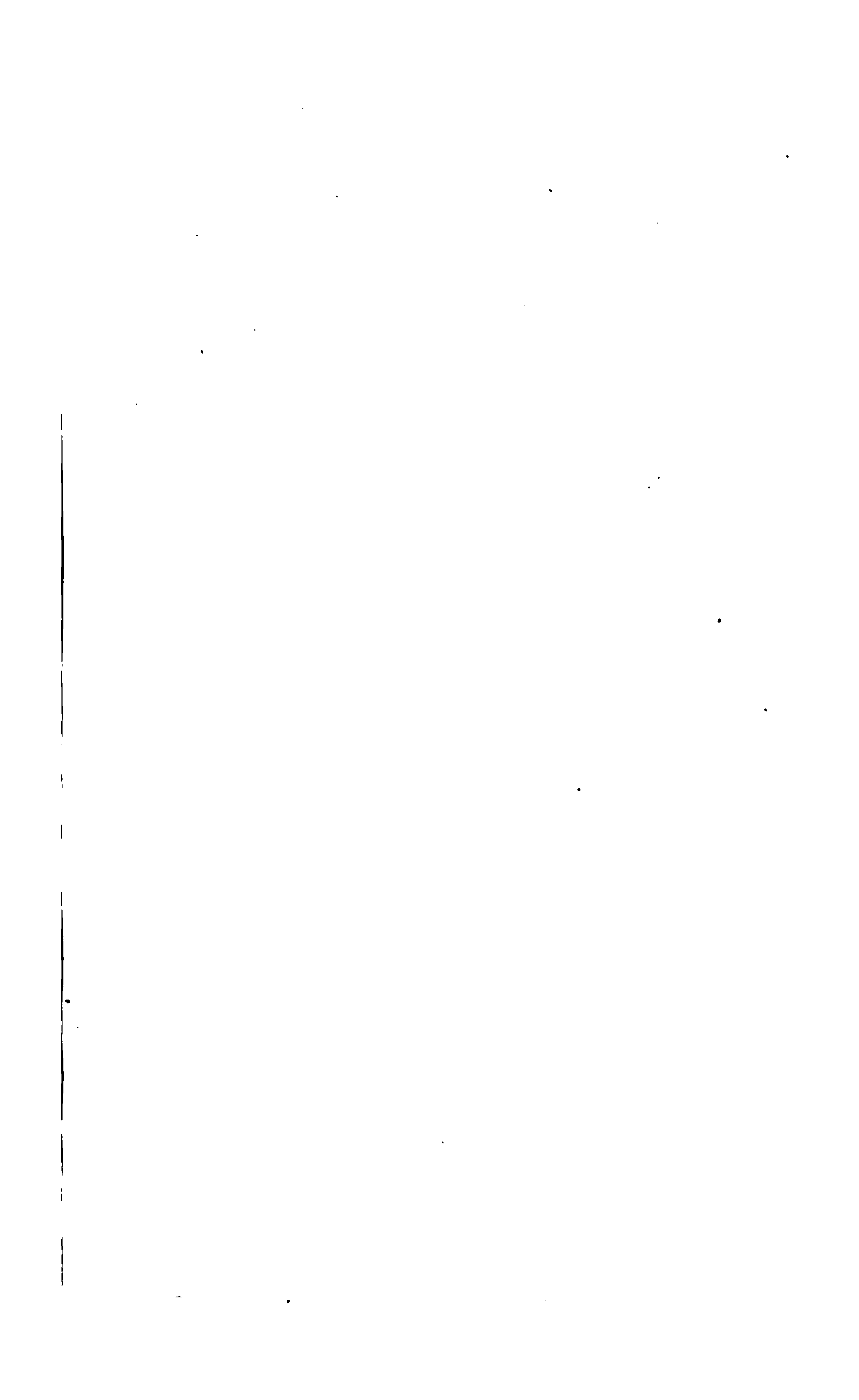
Berichtigungen und Druckfehler
in der Zeitschrift des Geschichtsvereins.

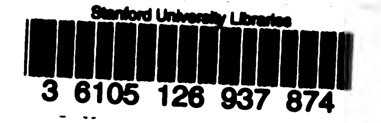
Bd. XVII, S. 304, Stammtafel: Der Abstammungsstrich, welcher unter 3. Martin Anton Eigenbrodt steht, ist unter 6. Wilhelm Ernst Eigenbrodt zu stellen.

Bd. XX, S. 312, Zeile 10 von oben statt 24 lies 25, Zeile 11 statt Geliche lies Dilgo, Zeile 12 statt Tochter lies Schwester.
S. 378, Anm. 1, Zeile 3 statt 1594 lies 1394, Zeile 5 statt 1368 lies 1568.

Bd. XXI, S. 19, Zeile 24 von oben, nach »incorporiert worden war« ist zuzusetzen: »belehnen zu lassen«.
S. 42, Zeile 20 von oben statt cölnischen lies calvinischen.






Stanford University Libraries
3 6105 126 937 874

DD
491
H6V3
v.20
1895

	DATE DUE		

